Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

B 1,087,623

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Erster Band.

Zürich.
S. Höhr.
1876.

DQ
1
.J25
v.1-3

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Protokoll der 30. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten zu Luzern den 13. und 14. September 1875 V

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 31. Juli 1876 XIV

Der Gottesfreund im Oberland. Von Prof. Dr. A. Lütolf, Chorherr in Luzern 1

Nachtrag dazu 255

Etterlin's Chronik der Eidgenossenschaft, nach ihren Quellen untersucht. Von Dr. A. Bernoulli in Basel . 47

Nachträge dazu 256

Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. Von J. J. Amiet, Staatsschreiber in Solothurn. I. 177

GL
Sargent
Slatkine
I 16.56
96073
V 1-45 in 26v

Protokoll der 30. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Luzern am 13. und 14. September 1875.

Erste Sitzung.

Montag den 13. September, Abends halb 7 Uhr, in der Wirthschaft auf der „Musegg".

(Anwesend 51 Mitglieder und Gäste.)

1. Herr Präsident Georg v. Wyss begrüsst die Anwesenden und erwiedert und verdankt darauf den vom Herrn Präsidenten des geschichtforschenden Vereins des Festortes, Herrn Stadtarchivar Schneller, ausgesprochenen Gruss an die Gesellschaft.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Archivadjunct *E. Blösch* in Bern.

Dr. *Jul. Brunner,* Gymnasialprofessor in Aarau.

Baron *G. de Charrière,* eidgen. Oberstlieutenant, in Senarclens (Waadt).

Sextar *Melch. Estermann,* Pfarrer in Neudorf (Luzern).

Regierungsrath *H. Gehrig* in Luzern.

Kanzleidirector und Kantonsarchivar *Joh. Baptist Kälin* in Schwyz.

Seminarlehrer *J. Keller* in Aarau.

Nationalrath *Münch* in Rheinfelden.
Professor *Fr. Rohrer* in Luzern.
Bibliothekar *F. Jos. Schiffmann* in Luzern.
Dr. *L. Sieber*, Univ.-Bibliothekar in Basel.
A. Wyss, Strafhauspfarrer in Luzern.

Weil sämmtliche Canditaten bereits Mitglieder kantonaler Gesellschaften sind, findet eine Abstimmung nicht statt.

3. Herr Präsident Georg von Wyss erstattet Bericht über die litterarischen Unternehmungen:

a) Das „Archiv", welches mit Bd. XX abgeschlossen wird, liegt im Druck bis auf die Abtheilung „Abhandlungen" vollendet vor und wird im October zur Versendung gelangen. Der Redactor desselben, Professor Meyer von Knonau, fügt einige Erläuterungen bei.

b) Für die neue Publication, welche an die Stelle des Archives tritt, das „Jahrbuch", ist mit S. Höhr in Zürich ein Verlagsvertrag, einstweilen für drei Jahrgänge, abgeschlossen. Das Material für den ersten 1876 erscheinenden Band liegt so weit vollständig vor, dass gleich nach Vollendung von Bd. XX des Archives mit der Drucklegung begonnen werden kann.

c) Vom „Anzeiger" liegt für 1875 die Doppelnummer 2 und 3 vor. Mit 1876 erlischt der erneuerte Verlagsvertrag mit J. Dalp in Bern. Ein neuer Vertrag, mit B. Schwendimann in Solothurn, ist in Vorbereitung.

d) Vom „Urkundenregister" wird der Abschluss des Bd. II durch thunlichste Vollendung der Einleitung, die für das letzte 5. Heft noch immer aussteht, nach Kräften durch die Redaction, Herrn Professor Hidber, beschleunigt. Von Bd. III liegen einige Bogen des 1. Heftes im Drucke vor. Ein früherer Abschluss des gesammten Werkes, ziemlich vor dem Anfangs in Aussicht genommenen Endtermin 1353, ist bleibend in Aussicht genommen.

e) Die Chronik von Fründ, deren Redaction Herr Staatsarchivar Kind besorgte, ist nach dessen schriftlicher Mittheilung jetzt im Drucke vollendet. Leider war es nicht mehr mög- ein Exemplar zur Vorlegung in der Jahresversammlung

zu erhalten. Doch steht zu hoffen, dass das Werk mit Bd. XX des Archives buchhändlerisch verbreitet werden könne.

f) Ueber die neue 1876 zu beginnende Publication, die nach dem Muster der Basler Chroniken zu veranstaltende Sammlung der „Quellen zur schweizerischen Geschichte", für deren Redaction der Referent, Herr Professor Vischer, sich bereit finden liess, ist ein Verlagsvertrag, in erster Linie für zwei Bände, mit der Buchhandlung F. Schneider in Basel abgeschlossen. Für 1876 ist die Publication zweier Bände in Aussicht genommen, erstlich des von Herrn Professor G. Studer in Bern für den Druck vorbereiteten Thüring Frickart'schen Twingherrenstreites (mit Beilagen), und zweitens der von Herrn Consul Cérésole in Venedig mitgetheilten Depeschen Padavino's.

4. Herr Quästor Professor Vischer beleuchtet kurz die Rechnung für 1874. Als Rechnungsrevisoren werden bestellt die Herren Dr. Nüscheler-Usteri von Zürich und Dr. His-Heusler von Basel[1]).

5. Nach den von den Herren Meyer von Knonau, Hidber und Lefort begründeten Anträgen des Gesellschaftsrathes ernennt die Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern:

die Herren Professor Dr. *E. Dümmler* in Halle,
Cabinetsrath Freiherr *R. v. Liliencron* in München,
G. Monod, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris,
Graf *Federigo Sclopis da Salerano,* in Turin.

6. Nach dem Antrage von Herrn Stadtarchivar Schneller wird der Gesellschaftsrath ermächtigt, den Versammlungsort für 1876, unter besonderer Berücksichtigung der westlichen Schweiz und der dort noch nie besuchten Kantonshauptstädte, selbst auszuwählen. Die Versammlung soll zur gewohnten Zeit stattfinden.

---

[1]) Weil folgenden Tages wegen vorgerückter Zeit die Rechnungsrevisoren ihren Bericht nicht mehr ablegen konnten, wurde durch die Gesellschaft dem Gesellschaftsrathe die Ratification der Rechnung überlassen.

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

7. Der Herr Präsident stellt die Tagesordnung für die zweite Sitzung fest.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 14. September, Vormittags 10 Uhr, im Saale des Rathhauses auf dem Kornmarkt.

1. Der Herr Präsident Georg von Wyss gibt in seiner Eröffnungsrede einen über das letzte Vierteljahrhundert, seit der Versammlung in Beckenried 1851, sich erstreckenden Rückblick auf die im schweizerischen Vaterland und die in der Gesellschaft und deren Bestrebungen geschehenen Entwickelungen, und erinnert hernach an die ungewöhnlich zahlreichen, theilweise äusserst empfindlichen Verluste, welche die Gesellschaft und die von ihr vertretene Wissenschaft innerhalb Jahresfrist erfuhren. Die geschichtforschende Gesellschaft büsste sieben Mitglieder durch den Tod ein: die Herren Professor Dr. *Hans Heinrich Vögeli* in Zürich, Dr. *Eduard v. Wattenwyl-v. Diesbach* und Hauptmann *Eman. Friedr. von Jenner* in Bern, Professor Dr. *Balth. Reber* und Prof. Dr. *J. J. Müller* in Basel, Oberst *Ulrich von Planta-Reichenau* (Graubünden), Baron *L. de Charrière* in Lausanne. Nicht der Gesellschaft selbst gehörte an, aber ein eifriger Pfleger vaterländischer Geschichte war Herr Kanzleidirector Dr. *M. Kothing* in Schwyz.

2. Der Herr Präsident überreicht zwei Geschenke von Mitgliedern an die Bibliothek, von Herrn Professor Lefort die Untersuchung über die „Franchises de Flumet“ und von Herrn Dr. Wartmann das Werk „Industrie und Handel des Kts. St. Gallen auf Ende 1866“.

3. Derselbe weist den von der Wiener Weltausstellung von 1873 der Gesellschaft zugekommenen Preis, die Medaille nebst Ehrendiplom, vor.

4. Derselbe macht Mittheilung von dem Beschlusse des Gesellschaftsrathes, der Aufforderung nachzukommen, sich auch

an der Weltausstellung zu Philadelphia 1876 durch Einsendung der litterarischen Arbeiten der Gesellschaft zu betheiligen.

5. Derselbe zeigt an, dass die für diese Ausstellung bestehende Commission für Vertretung des schweizerischen Ingenieurwesens von der Gesellschaft eine historische Einleitung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zur Darstellung des schweizerischen Strassenwesens wünsche.

6. Der Bibliothekar, Herr Professor Hidber, macht Mittheilungen über den Stand der Gesellschaftsbibliothek.

7. Es folgen die wissenschaftlichen Vorträge:

a) Herr Chorherr Aebi in Beromünster: Ueber die Person des Chronisten Heinrich von Diessenhofen.

b) Herr Chorherr Dr. Lütolf in Luzern: Ueber die Gottesfreunde im Oberland.

c) Herr Staatsarchivar von Liebenau in Luzern: Ueber eine Denkmünze auf ein nicht geschehenes Ereigniss (die Medaille der Zürcher Gesellschaft der Böcke von 1844).

d) Herr Professor Roget in Genf: Mittheilung des nach Genf geschickten Briefes eines im Lager des Kurfürsten Moritz von Sachsen vor Frankfurt weilenden Genfers vom 25. Juli 1552.

e) Herr Professor Dr. Bächtold in Solothurn: Ueber ein für verloren gehaltenes, auf der Wiener Hofbibliothek wieder zu Tage getretenes Gedicht von Salat: „Eyn nutzlichs Buchlin, in Warnungswyss an die xiii Ort eyner hochloblichen Eydgnoschafft, etc. 1537".

f) Herr Graf Scherer-Boccard in Luzern: Vorweisung des Cysat'schen 1609 angelegten Buches, „Geheimsachen der Stadt Luzern", und eines eisernen Kästchens mit „Wortzeichen", 1624, und Erörterungen darüber.

Zu den reichlichen Beweisen der Gastfreundschaft des Festortes, die schon am Montag Abend und Dinstags bei dem Festessen im Hôtel National geliefert worden waren, trat noch am Nachmittag eine Spazierfahrt auf festlich geschmücktem Dampfboote nach Stansstad und über den Kreuztrichter. Eine schöne Festgabe, „der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft gewidmet vom historischen Verein der V Orte“, war eine Sammlung von 37 Briefen von Schweizern aller Kantone: „Briefe merkwürdiger Schweizer“, von 1267 bis 1851, welche an die Festtheilnehmer vertheilt wurde.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aebi, J., Chorherr, von Beromünster.
von Ah, Josef Ignaz, Pfarrer, von Kerns.
Amiet, J., Advocat, von Solothurn.
Attenhofer, Dr. *Carl,* Oberrichter, von Luzern.
Bächtold, Dr, *J.*, Professor, von Solothurn.
Balmer, J., Maler, von Luzern.
Balthassar, Friedrich, Banquier, von Luzern.
Balthassar, Robert, von Luzern.
Bell, Friedrich, Regierungsrath, von Luzern.
Bernoulli, Dr. *August,* von Basel.
Blösch, E., Archivar, von Bern.
Bölsterli, Josef, Pfarrer, von Sempach.
Brandstetter, J. L., Erziehungsrath, von Luzern.
Brunner, C., Archivar, von Aarau.
Brunner, Julius, Professor, von Aarau.
de Charrière, G., von Senarclens.
Dierauer, Dr. *Johann*, Professor, von St. Gallen.
Estermann, M., Pfarrer, von Neudorf.
Fechter, Dr. *D. A.,* von Basel.
Fetscherin, W., Gymnasiallehrer, von Bern.
Fischer, Vinzenz, Obergerichtspräsident, von Luzern.
Fleischlin, B., Stud. Theol., von Luzern.

Forel, Fr., Gerichtspräsident, von Morges.
Gautier, Adolf, von Genf.
Gehrig, Heinrich, Regierungsrath, von Luzern.
Glutz-Hartmann, L., Bibliothekar, von Solothurn.
Gremaud, J., Professor, von Freiburg.
Grüter, Jos., Stud., von Luzern.
Häfliger, Oberschreiber, von Luzern.
Heller, Mauritz, Pfarrer, von Wolhusen.
Hess, Alfred, Stud. Theol., von Zürich.
Hidber, Dr. *B.,* Professor, von Bern.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* von Basel.
Kälin, Joh. Bapt., Kanzleidirector, von Schwyz.
Kaufmann, Dr. *Joh.*, Professor, von Luzern.
Kaufmann, N., Stud. Theol., von Luzern.
Keiser-Muos, Dr. Med., von Zug.
Keller, Dr. *G.,* Staatschreiber, von Zürich.
Kreienbühl, V., Redactor, von Luzern.
Le Fort, Dr. *Ch.*, von Genf.
von Liebenau, Th., Staatsarchivar, von Luzern.
Lütolf, Dr. *Al.,* Chorherr, von Luzern.
Meier, J., Grossrath, von Ruswil.
Merian, Dr. *J. J.,* Professor, von Basel.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, von Zürich.
Meyer-Liechtenhan, Dr. *R.,* von Basel.
Mörikofer, Dr. *J. C.,* von Zürich.
Müller, Dr. *J. J.,* Professor, von Zürich.
von Muralt, Dr. *E.,* von Lausanne.
Nick, J., Lehrer, von Luzern.
Nüscheler, Dr. *Arnold,* von Zürich.
Pfister-Collin, Joh., Professor, von Luzern.
Pfyffer. Ludwig, Stadtrathspräsident, von Luzern.
Pfyffer-Knörr, Niklaus, Verwalter, von Luzern.
Ramsperger, Aug., alt Nationalrath, von Luzern.
Roget, Amédée, Professor, von Genf.
Rohrer, Franz, Professor, von Luzern.

Rothpletz-Richner, C. Aug., Bahnhofinspector, von Aarau.
Sautier, Carl, Handelsmann, von Luzern.
Scherer-Boccard, Dr. *Th.,* von Luzern.
Schiffmann, Fr. J., Bibliothekar, von Luzern.
Schneller, Josef, Stadtarchivar, von Luzern.
Schnyder, Julius, Regierungsrath, von Luzern.
Schobinger, Josef, Regierungsrath, von Luzern.
Schumacher, Dagobert, Verwaltungsrath, von Luzern.
Schwytzer, Fr. X., Ingenieur, von Luzern.
Segesser, Emil, Stud. Jur., von Luzern.
Segesser, Franz, Stud. Jur., von Luzern.
Segesser-Wynn, F. B., Oberrichter, von Luzern.
von Segesser, Dr. *Ph. A.,* Regierungsrath, von Luzern.
Serafini, Dr. *Philipp,* Professor, von Pisa.
Sieber, Dr. *Lud.,* Universitätsbibliothekar, von Basel.
Staffelbach, Ig., Chorherr, von Beromünster.
Stammler, J., Pfarrer, von Ober-Rüthi.
Strickler, Dr. *J.,* Staatsarchivar, von Zürich.
Stutz, J., Seminardirector, von Hitzkirch.
Suppiger, J., Professor, von Luzern.
Sury de Bussy, J., Stadtammann, von Solothurn.
Vischer-Heusler, Dr. *W.,* Professor, von Basel.
Vögelin, Dr., *Salomon,* senior, Professor, von Zürich.
Wanner, Dr. *M.,* Gotthard-Archivar, von Luzern.
Wapf, Anton, Grossrath, von Luzern.
Weibel, Apotheker, von Luzern.
Wyss, Anton, Strafhauspfarrer, von Luzern.
von Wyss, Dr. *Friedrich,* senior, Professor, von Zürich.
von Wyss, Dr. *Georg,* Professor, von Zürich.
Zingg, Alois, Regierungsrath, von Luzern.
Zünd, J., Präsident, von Luzern.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 31. Juli 1876.

Kanton Zürich.

Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Escher, Alfred, Dr. jur., Präsident der Gotthardbahn, in Enge.
Escher, Jakob, Dr. jur:, Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Escher-Finsler, Konrad, Banquier, in Zürich.
Geilfus, Dr. phil., alt Rector, in Winterthur.
Grob, Heinrich, Professor am Gymnasium, in Zürich.
Höhr, Salomon, Buchhändler, in Zürich.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor an der Industrieschule, in Zürich.
Keller, Dr. *Ferdinand,* in Zürich.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Zürich.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich.
Meyer, Konrad Ferdinand, im Wangensbach bei Küssnach.
Mörikofer, Dr. phil., *J. Caspar,* a. Decan, in Zürich.
Müller, Dr. *J. J.,* Professor, in Zürich.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.

Rahn, Dr. *J. Rudolf*, Professor, in Zürich.
Schindler, Dietrich, alt Landammann von Glarus, in Zürich.
Schneider, Albert, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Strickler, Dr. *J.*, Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Vögelin, Salomon, senior, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Professor am Realgymnasium, in Zürich.
von Wyss, Friedr., Dr. jur., gew. Professor, im Letten b. Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Zürich.
Zündel, Pfarrer, in Winterthur.

Kanton Bern.

Bähler, A., Dr., in Biel.
Blösch, Dr. phil., *Eduard*, Archivar, in Bern.
Bodenheimer, Regierungsrath, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Th., Dr., Lehrer an der Realschule, in Bern.
von Erlach, Robert, alt Oberamtmann von Wyl, in Bern.
von Fellenberg-Rivier, Professor, in Bern.
Fetscherin, W., Lehrer an der Kantonsschule, in Bern.
Gisi, W., Dr. phil., eidg. Kanzleisecretär, in Bern.
von Gonzenbach, Dr. jur., *August*, in Bern.
von Graffenried-von Barco, Em., in Bern.
Güder, Eduard, Dr. theol., Decan, in Bern.
Haas, Fürsprech, in Bern.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.*, eidgen. Archivar, in Bern.
König, Gustav, Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.

Langhans, Georg, Pfarrer, in Niederbipp.
von Lerber-Marcuard, Architekt, in Bern.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliar-Assecuranz, in Bern.
von Mülinen-Gurowsky, in Bern.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
Müller, Dr. Phil., Gemeinderath und Apotheker, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter, in Delsberg.
Schmied, Eugen, in Diesbach bei Büren.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von Stürler, Moritz, Staatsschreiber, in Bern.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Trachsler, Secretär des eidgen. Justizdepartements, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
Weidling, Jul., stud. phil., in Bern.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr., *Albert,* Gerichtspräsident, in Bern. 40

Kanton Luzern.

Aebi, J. W. L., Chorherr, in Beromünster.
Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Nationalrath, in Luzern.
Gehrig, H., Regierungsrath, in Luzern.
Heller, Mauriz, Pfarrer, in Wohlhusen.
von Liebenau, Theodor, Staatsarchivar, in Luzern.
Lütolf, Dr. *Aloys,* Chorherr und Professor, in Luzern.
Rohrer, Fr., Professor, in Luzern.

Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, E. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Schneller, Joseph, Stadtarchivar, in Luzern. 14

Kanton Uri.

Müller, F., Dr., in Altorf. 1

Kanton Schwyz.

Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1

Kanton Unterwalden (Nidwalden).

Durrer, Polizeidirector und Nationalrath, in Stanz. 1

Kanton Glarus.

Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen.
Tschudi, Christoph, Rathsherr, in Mollis. 2

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Ochsenbein, G. F., reformirter Pfarrer, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg.
Schneuwly, Jos., Archivar, in Freiburg. 4

Kanton Solothurn.

Amiet, Jakob, Fürsprech, in Solothurn.
Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
von Arx, Ferdinand, Seminarlehrer, in Solothurn.
Bächtold, Dr. *J.*, Professor, in Solothurn.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen.
Cartier, Robert, Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschi, Peter, Redactor, in Olten.
Eggenschwiler, Professor, in Solothurn.

Egloff, Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Flury, Theodor, Pfarrer, in Laupersdorf.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
von Haller, K. L., alt Verwaltungsrath, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
Keiser, C. C., Professor, in Solothurn.
Meyer, Joseph, Professor, in Solothurn.
Probst, Traugott, Kaplan, in Solothurn.
von Sury-von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
Vigier von Steinbrugg, Urs, Gerichtspräsident, in Solothurn.
von Wallier-von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn. 21

Kanton Baselstadt.

Bernoulli-Burckhardt, Dr. *August.*
Burckhardt-Burckhardt, Adolf, Dr. jur., Gerichtspräsident.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., Rathsherr.
Cherbuin, F., Rector.
Ehinger, L., Dr. jur.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor,
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Krapf, J., Major.
Laroche-Burckhardt, August, Dr. jur,
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, Dr. *J. J.,* Professor.
Merian, Peter, Dr. phil., alt Rathsherr,
Merian-Bischoff, Samuel.
Meyer, Remigius, Dr. phil.
Misteli, Franz, Professor.
Riggenbach, J., Professor.
Sarasin, A., Pfarrer.
Schnell, J., Dr. jur., Professor.

Sieber, Ludw., Dr. phil., Univ.-Bibliothekar.
Stehlin, Karl, Dr. jur.
Stockmeyer, J., Antistes.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
von Wyss, Dr. *Friedrich,* Professor. 26

Kanton Baselland.

Birmann, M., Ständerath, in Liestal. 1

Kanton Schaffhausen.

Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Mezger, J. J., Professor und Antistes, in Schaffhausen.
Pfaff, Adam, Professor, in Schaffhausen. 3

Kanton Appenzell.

Roth, A., Ständerath, in Teufen.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., Archivar, in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., Nationalrath, in St, Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor,. in St. Gallen.
Gmür, L., Administrationspräsident, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Hardegger, Joseph, Archivar, in St. Gallen.
Näf, Präsident des Verwaltungsraths, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Schmidt-Hagnauer, Fabrikant, in Lichtensteig.
Sulzberger, G., Pfarrer, in Sevelen.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 10

Kanton Graubünden.

von Castelmur, Baron *Johann,* in Coltura im Bergell.
von Flugi, Alphons, in Cur.
Kind, Chr., Stadtarchivar, in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
von Sprecher, J. Andreas, in Cur. 5

Kanton Aargau.

Brunner, Karl, Archivar, in Aarau.
Brunner, Dr. *Julius,* Professor, in Aarau.
Keller, Augustin, Landammann, in Aarau.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Münch. A., Nationalrath, in Rheinfelden.
Rothpletz-Richner, August, Bahnhofinspector, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden.
Strähl, Friedrich, Fürsprech, in Zofingen.
Wyss, Aloys, Stadtpfarrer, in Baden. 9

Kanton Thurgau.

von Kleiser, Stiftsdecan, in Kreuzlingen.
Pupikofer, Dr. *Johann Adam,* Archivar, in Frauenfeld.
Schmid, Pfarrer, in Neunforn. 3

Kanton Tessin.

Battaglini, Nationalrath, in Lugano.
Sacchi, Carlo, Chorherr, in Bellinzona. 2

Kanton Waadt.

Cérésole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
von Charrière, Godefroi, eidgen. Oberstlieutenant, in Senarclens bei Cossonay.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Eynard, Charles, in Rolle.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.

Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, August, in Morges.
von Miéville, alt Staatsrath, in Yverdon.
Morel-Fatio, A., in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Vulliemin, Louis, Professor, in Lausanne. 13

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chaux-de-Fonds.
Daguet, Alexander, Professor, in Neuenburg.
von Mandrot, eidgen Oberst, in Neuenburg.
von Pury, Eduard, in Neuenburg. 5

Kanton Genf.

von Budé, Eugen, in Genf.
Claparède, Theodor, alt Pfarrer, in Genf.
Duby, Pfarrer, in Genf.
Gautier, Adolf, Ingenieur, in Genf.
Galiffe, Johann Barthelemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Lefort, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Adrien, alt Staatsrath, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Roget, Amédée, Professor, in Genf.
Vaucher, Peter, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, Präsident der Cour de Cassation, in Genf. 11

204

***

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme.
Bordier, Henri, Mitglied der Redaction der Bibliothèque de l'École des Chartes, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Effinger, A., gew. eidgen. Geschäftsträger, in Wien	1850
Hildebrand, Secretär der Schwedischen Akademie, in Stockholm	1850
von Liliencron, Freiherr *R.,* Cabinetsrath, in München	1875
Matile, gew. Professor in Neuenburg, in den Vereinigten Staaten	1850
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Pertz, Georg Heinrich, Geheimrath, in Berlin	1845
von Ranke, Leopold, Mitglied der Academie, in Berlin	1850
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchivdirector, in Karlsruhe	1867
Sclopis da Salerano, Graf *Federigo,* in Turin	1875
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Spach, Ludwig, Archivar, in Strassburg	1866
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863

DER

GOTTESFREUND IM OBERLAND.

Von

A. LÜTOLF.

1.

Von jener Zeit an, da die Gugler in unser Land einfielen, lebte bis wenigstens zum Jahre 1420 innerhalb des Gebietes, das jetzt den Kanton Luzern bildet, mit ein paar gleichgesinnten Genossen in grosser Abgeschiedenheit ein höchst merkwürdiger Mann; und ein besonderer Reiz, mit ihm näher bekannt zu werden, liegt gerade darin, dass er sich allem Bekanntwerden beharrlich zu entziehen suchte.

Derselbe war (wie einst der Stifter des Minoritenordens) der einzige Sohn eines reichen Handelsmannes, geboren und lange Zeit wohnhaft in einer grössern Handelsstadt, deren Namen er selbst niemals nennt; aber — wir werden sie hernach errathen. Sein Vater nahm ihn, um den Sohn früh und praktisch zum Handelsstande heranzubilden, auf seine Geschäftsreisen mit, besonders nach Italien, und bei solcher Gelegenheit war es, dass derselbe das Italienische erlernte. Wie er damals mit dem Sohne eines Ritters innige Freundschaft geschlossen; wie er erst seinen Vater, dann bald darauf seine Mutter früh verloren und nun, wenig über 20 Jahre alt, sich in das freie Verfügungsrecht über einen grossen Reichthum versetzt gesehen habe: das alles erzählte er später selbst in seinem „Buoch von den zweien jungen fünfzehenierigen Knaben“ [1]).

Da seine Geburt, wie sich nachweisen lässt, in's Jahr 1317 fällt, so erlangte der junge Kaufmann um 1337 seine Selb-

---

[1]) K. Schmidt, Nicolaus v. Basel Leben u. ausgewählte Schriften. Wien 1866. S. 79.

ständigkeit[1]). In naiver Weise schildert er seine Verlegenheit, was er doch mit dem grossen Vermögen anfangen solle[2]). Aber der junge Edelmann, den er hierüber befragte, wusste Rath und sprach: „Viel lieber Geselle, du sollst wissen, dass ich dieser Märe gar ausser Massen froh bin, denn du hast nicht mehr nöthig Kaufmann zu sein und wirst nun erst in allen Dingen mein ganzer Geselle. Ich rathe dir nun in allen Treuen, dass du und ich zu Schimpf und Ernst sollen miteinander reiten und sollen Ritterschaft suchen und Stechen und Turniren und mit den Frauen Kurzeweile haben". Das war der andere wohl zufrieden; nur wollte er das Stechen und Turniren, weil es ihm nicht zustehe, dem Edelmanne überlassen[3]). Der Kaufmannssohn war ein sauberer starker Mann[4]), einsichtsvoll und glücklich in seinen Unternehmungen, überall lieb und werth[5]). Was bei diesem fröhlichen Leben unterlief und wie er „sein Herze mit Jungfrau Margarita verloren habe und sie mit ihm", das erzählte er später selbst in traulicher Weise[6]). Da seine Auserwählte von Adel war, so hatte es nicht geringe Schwierigkeit, bis die nächsten Anverwandten die Verehelichung bewilligten. Schon war Vorabend der Verlobungsfeier da, als in ihm (wie er eben seiner Gewohnheit nach vor dem Crucifix in seiner Kammer kniete) eine plötzliche Sinnesänderung vor sich ging,

---

[1]) Schmidt daselbst S. 3 u. 71 bestimmt 1308 als Geburtsjahr. Dagegen hat Preger, Zeitschrift f. histor. Theologie 1869. S. 137 f. für das Jahr 1317 überwiegende Gründe beigebracht.

[2]) Schmidt daselbst 80 f. (im Buoch von den zweyen fünfzehenier. Knaben): Und er befant, das ime vatter und muoter das aller gröste guot gelassen hettent, das er sich sin in ettewas erschrag und nüt wol wuste wie er mit dem guote alleine getuon sollte; wanne er was jung und was borvilz me denne zwanzig jor alt worden.

[3]) Daselbst.

[4]) Daselbst.

[5]) Daselbst 194 (Sendschreiben an die Christenheit) und 206 (im Buoch von den zwei Mannen).

[6]) Daselbst 80 f. und 93 f. (im Buoch von den fünfzehenierigen Knaben).

die er einem Wunder zuschrieb[1]). Er entsagte der Braut und gab sich fortan einer strengen Lebensweise hin; das geschah seit dem Jahre 1343[2]).

Damals pflegte man diejenigen, die sich dem, wie man sagte, beschauenden und übenden (ascetischen) Leben hingaben, Gottesfreunde zu nennen, eine Bezeichnung, die in verschiedenen biblischen Stellen ihre Grundlage hat, besonders in jener, wo Christus zu seinen Aposteln spricht: „Ich nenne euch fortan nicht mehr Knechte, sondern Freunde“[3]). Gottesfreunde nannten sich bisweilen auch Häretiker; aber ebenso oft Männer von entschieden kirchlicher Richtung, und solche nur waren es, denen 1386 Otto von Passau, Lesemeister bei den Barfüssern zu Basel[4]), sein Buch „die vierundzwanzig Alten“ empfahl. Zu den Gottesfreunden nun rechnete seit 1343 sich und seine Genossen auch jener Kaufmann und behauptete: „Gottesfreunde entschlagen sich so weit möglich aller Creaturen; — sie haben etwas Verborgenes in sich“[5]), und wiederholte hiemit die Ansicht seines Freundes Tauler[6]), der ihnen überdiess eine gar hohe Bedeutung für die Kirche beimass[7]).

Nach solcher Verborgenheit strebte fortan auch unser Gottesfreund im Oberlande; denn so wollen wir ihn künftig bezeichnen, wie er auch damals den Meisten unter keinem andern Namen

---

[1]) Daselbst. Neander, Kirchengesch. IX, 488, weist aus Nider, Formicarius eine bezügliche in Deutschland allverbreitete Gewohnheit nach.

[2]) Preger daselbst 138.

[3]) Johannes 15, 25. Dazu: Buch der Weisheit 7, 14; Jacob 2, 23; Joh. 1, 12 und 11, 52; Röm. 8, 14; 9, 8. — Zur Charakteristik der Gottesfreunde vgl. F. X. Kraus (Universitätsprofessor in Strassburg) Lehrbuch der Kirchengeschichte. Trier 1873. II, 422 f. und Tauler, das arme Leben Jesu (Ausg. v. Schlosser) S. 273. f.

[4]) So nennt er sich auch am Schlusse der Handschrift C. 126. 4° auf der Stadtbibliothek in Zürich.

[5]) Schmidt, daselbst 282 u. 62 über die geheimen Wahrzeichen.

[6]) Böhringer, Kirchengesch. in Biographien II, 3 (die deutschen Mystiker) S. 232 ff. hat die bezüglichen Stellen gesammelt.

[7]) Die Belege bei C. Schmidt, Johannes Tauler 167. Anm. 1—3.

bekannt war[1]). Nie lässt er in seinen verschiedenen hinterlassenen Schriften[2]) auch nur das Geringste merken, welches sein eigentlicher Tauf- oder Familienname sei; nie bezeichnet er Herkunft, Heimat und Wohnort etwas näher. Nur durch Zusammenstellung verschiedener zerstreuter Aeusserungen lässt sich der Schleier des Geheimnisses etwas lüften. Versuchen wir nun zunächst seinen Geburtsort aufzufinden.

2.

Der Gottesfreund hatte seine zwei trautesten Freunde, die Mitwisser seiner Geheimnisse, in Strassburg, nämlich den tiefinnigen Mystiker Johannes Tauler und den ehemaligen reichen Kaufmann Rulmann Merswin, so dass er im Bericht von Tauler's Bekehrung[3]) stets „Rulmann's Geselle" heisst. Ausser diesen beiden war dort niemand näher in die Verhältnisse des Gottesfreundes eingeweiht und alle die andern Strassburger, die brieflich mit ihm durch Merswin's Vermittlung verkehrten[4]), kannten ihn nur unter dem Namen: der Gottesfreund; auch: der grosse liebe Gottesfreund im Oberland. Also lag die Heimat desselben südlich von Strassburg. Der Gottesfreund kannte den

---

[1]) Schmidt, Nicolaus v. Basel 58, 278 ff.

[2]) Bis jetzt sind 13 derselben bekannt u. Schmidt daselbst S. VIII—XI zählt sie auf; von diesen sind bereits acht durch den Druck verbreitet worden. Noch ungedruckt sind: 1) Von zwei Clausnerinnen Ursula und Adelheit, aus „welsch" übersetzt. 2) Von zwei Klosterfrauen in Bayern. 3) Von der geistlichen Stiege, 1350. 4) Von der geistlichen Leiter, 1357. 5) Von der Bekehrung eines Deutsch-Ordens-Ritter.

[3]) C. Schmidt, Nicolaus von Basel, Bericht von der Bekehrung Taulers. Strassburg 1875. Der historischen Gesellschaft in Basel gewidmet.

[4]) Es sind aus der Zeit von 1363 bis 20. April 1380 20 Briefe des Gottesfreundes vorhanden, geschrieben an den Strassburger Augustiner Johann von Schaftolzheim (1363), Nicolaus von Laufen (1371, 1377), die Priester des Hauses zum Grünen Wörth (1369), den Johanniter-Comthur Heinrich von Wolfach daselbst (1377, 78, 79 u. 80), die Strassburger Johanniter (1377) und an Rulmann Merswin (1377, 1380). Schmidt Nicol. v. B. Leben und Schriften S. 278—343.

Elsässer Dialekt und war im Stande, Schriften in diese Mundart zu übersetzen; aber es war nicht seine Muttersprache[1]). In seinen frühern Jahren besuchte er Strassburg öfters; aber er brauchte dazu mehr als zwei Tagreisen[2]), ja es wird die Entfernung auf dreissig Meilen angegeben[3]). Die Lage von Strassburg bezeichnet er mit dem Adverb „unten"; die seines Wohnortes mit „hieoben"[4]). Ebenso begab er sich wiederholt nach Sulz im obern Elsass, um einen Priester des Johanniterordens predigen zu hören[5]), und das Erdbeben, das 1356 Basel so hart mitnahm, entlockte ihm einen Mahnruf[6]). Diess sowohl, als der Umstand, dass sein früherer Wohnort eine grössere Stadt war, wo man grosse Handelschaft betrieb, wo es Ritter gab und ein Dominikanerkloster[7]), endlich seine Mundart, von der eine seiner

---

[1]) Er schreibt den 20. Januar 1369 an die Priester des Hauses zum Grünen Wörth: „Ich hette üch gerne daz alte büechelin gesant, so ist es wol halbes einer sollichen frömbden sprochen die ir nit gelesen kundent, und ich tiebete mich selber darane vier tage und naht umbe daz ich ez üch geschribe in uwere Elsasser sproche". Schmidt daselbst 282. Dazu 310 über die Mundart im Buch von den fünf Mannen.

[2]) Schmidt, Nicolaus von Strassburg Leben 324 und dessen Bericht von der Bekehrung Taulers 62 f.: „Und do er under wegen was, desdirten tages wart."

[3]) Schmidt, daselbst 2: „Nuo was die stat in eime andern lande wol drissig milen von ime". — Hat vielleicht Nicolaus von Laufen, der den Bericht überarbeitete, hier die Entfernung des spätern Aufenthaltes mit dem frühern verwechselt? Anderseits wissen wir freilich nicht, wie er die Meile berechnete.

[4]) Schmidt, Nicolaus von Strassburg 303.

[5]) Daselbst 35, 291.

[6]) Abgedruckt daselbst 187—201. Dazu 301.

[7]) Nu was sin (des Gottesfreundes) hus an dem aller besten ende gelegen so es in der stat was, und er ging der und lech sin selbes hus hinweg und zoch an ein ende der stat do er den lüten nüt also wol bekant was, wenne es arme lüte worent den er guetliche det (Buch von den zweyen fünfzehenierigen Knaben). Daselbst 82 u. 177 (d. gefangene Ritter), wenn anders die hier erwähnten weissen Mönche wirklich Dominikaner und nicht Cistercienser sind. In dem von Preger (Zeitschrift f. hist. Theol. 1869, 14) mitgetheilten Verzeichniss der Männerklöster des Dominicaner-Ordens der Provinz Teutonia fehlt Zürich.

Schriften[1]) Belege gibt, empfiehlt uns Basel als die Geburtsstadt des Gottesfreundes zu betrachten.

3.

Einmal zu diesem Ergebnisse gelangt, möchte man auch wissen, ob nicht etwelche Andeutungen vorlägen, die Personenfrage gänzlich zu lösen. Diese Lösung hat zuerst derjenige versucht, dessen bleibendes Verdienst es ist, auf den Gottesfreund im Oberland aufmerksam und seine wichtigsten Schriften im Drucke bekannt gemacht zu haben, mögen auch einzelne seiner Behauptungen berichtigt werden müssen. Dieser Mann ist Tauler's Biograph, Professor Carl Schmidt in Strassburg, dem das handschriftliche Material wie keinem andern zu Gebote stand, der aber auch, in richtiger Werthschätzung, wie kein anderer, sich dafür interessirte. Sein erster Anhaltspunkt, um die Person des Gottesfreundes zu enträthseln, war die allerdings verbürgte Nachricht, dass zwischen 1393 und 1408 ein hochbetagter Laie Nicolaus von Basel mit seinen zwei Gefährten Johannes und Jakob zu Wien, als Begharden, verbrannt worden sind[2]). Der-

---

[1]) Das Buch von den fünf Mannen, 1377 geschrieben zu Handen der Johanniter in Strassburg. Abgedruckt „nach des Verfassers Autograph" daselbst 100—138.

[2]) Der Begharde Nicolaus von Basel ist kurz vor dem Pisaner Concil (1409) hingerichtet worden. So bezeugt Johannes Nider (seit 1428 Prior der Dominicaner zu Nürnberg, seit 1431 zu Basel am Concil anwesend) in seinem Formiaricus, Strassburgerdruck 1517, 4., f. 40 a, u. Handschrift des protestantischen Seminars daselbst, worin sich die richtige Lesart Wiennae in Pataviensi (statt Pictaviensi) dioecesi findet. Abgedruckt bei Schmidt Nicol. v. Strassb. 69 u. schon in dessen Tauler 209. Ebenso bei Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. II, 3. 2. Aufl. S. 257 f., aber mit der unrichtigen Lesart. Nach Nider war Nicolaus v. Basel acutissimus; — et verbis errores coloratissime velare novit; er lebte hic in linea Rheni circa Basileam et infra Oft und lang wusste er den Händen der Inquisitoren zu entgehen, hatte Visionen und Offenbarungen, die er für untrüglich hielt. Se scire affirmabat audacter quod Christus in eo esset actu et ipse in Christo.

selbe war der geistige Vater[1]) des am 19. Juli 1393 zu Cöln wegen Häresie durch Feuertod hingerichteten Bruders Martin von Mainz, eines Benedictiners aus der Reichenau, der seine in Heidelberg zum Tod gebrachten Geistesverwandten „Gottesfreunde“ nannte[2]). Obwohl Schmidt in seinen spätern Schriften selbst zur Ueberzeugung kam, dass in den schriftlichen Denkmälern, die vom Gottesfreund im Oberland uns erhalten sind, keine Spur einer häretischen, namentlich waldensischen[3]) Richtung zu finden sei[4]), so hat er ihn doch fortwährend, und neuestens noch[5]), für eine und dieselbe Person mit Nicolaus von Basel gehalten, was aber schon 1855 von einem Kirchenhistoriker leise beanstandet worden ist[6]). Mittelst weiterer Zusammenstellungen suchte Schmidt dann zu erweisen, dieser Nicolaus von Basel, der Gottesfreund, sei der urkundlich nachweisbare Bürger Nicolaus zum goldenen Ring gewesen, Bruder der Basler Begine Margarita zum goldenen Ring, deren nahe Beziehungen zu dem Gottesfreunde Heinrich von Nördlingen[7]) und sonstigen Gottesfreunden[8]), unter anderm zu den Waldschwestern

---

[1]) Sentenz gegen Martin von Mainz aus Cod. B. 174 kl.-8° der ehemaligen Strassburgerbibliothek, abgedruckt bei Schmidt, Nicl. v. B. 66 f.; Tauler 237 u. Gieseler daselbst. Darin wird ihm unter anderm vorgeworfen: quod quidam laycus, nomine Nicolaus de Basilea, cui te funditus submisisti, clarius et perfectius evangelium quam aliquando apostoli et beatus Paulus hoc intellexerit u. s. w.

[2]) Ibid.

[3]) Schmidt, Tauler 191 f. behandelt den Gottesfreund unter der Aufschrift: Die waldensischen Gottesfreunde. Ebenso in der Zeitschrift für histor. Theologie 1840. S. 118—161, Röhrich, die Gottesfreunde u. die Winkeler am Oberrhein. W. Wackernagel kleine Schriften 1873. 2. Bd. S. 176 und Neander Kirchengesch. 4. Aufl. IX, 499. Aber schon Gieseler daselbst 251 sprach sich dagegen aus.

[4]) Schmidt, Nicol. v. B. 10, 28 spricht ihn von Haeresie frei.

[5]) Siehe die Anm. 3 auf Seite 6.

[6]) Böhringer a. a. O. 37 f.

[7]) Preger in der Zeitschrift f. hist. Theol. 1869. S. 101. W. Wackernagel daselbst 170.

[8]) Daselbst.

bei Einsiedeln[1]), ausser Zweifel stehen. Den Beweis für diese Identität glaubte Professor Schmidt in so überzeugender Weise geführt zu haben, dass er 1866 dem Hauptwerke über den Gottesfreund im Oberland den Namen Nicolaus von Basel an die Stirne setzte[2]). Seine Ansicht hat in fast allen kirchengeschichtlichen Hand- und Lehrbüchern Aufnahme gefunden, und W. Wackernagel verwerthete sie zu einer Abhandlung „die Gottesfreunde in Basel“[3]). Dennoch besteht jetzt kein Zweifel mehr darüber, dass der Gottesfreund und Nicolaus von Basel nicht verwechselt werden dürfen. Das hat zuerst Preger[4]) wahrscheinlich gemacht und Denifle[5]) hat es zur Gewissheit erhoben. Denn während Nicolaus von Basel unzweifelhaft schon vor 1409 gestorben ist, sind zuverlässige Zeugnisse vorhanden[6]), dass der Gottesfreund im Oberland 1420 noch gelebt hat, allerdings jetzt über hundert Jahre alt. Dazu kommt, dass sich in seinen Schriften, wie bemerkt, gar nichts Häretisches findet[7]).

Diesem Ergebnisse ist hinzuzufügen, dass auch die Identificirung des Gottesfreundes mit Nicolaus vom goldenen Ringe sich nicht halten lässt. Dem Gottesfreunde stirbt zuerst der Vater, dann bald die Mutter hinweg, und im einundzwanzigsten

---

[1]) Preger, Gesch. d. deutschen Mystik I, 70. P. Gall Morel hat die Offenbarungen der Schwester Mechthild v. Magdeburg nach der Einsiedler Handschrift drucken lassen, zu Regensburg 1869, und er sowohl als Greith, Die deutsche Mystik im Prediger-Orden S. 54 führen die Stelle über die Schwester zum goldenen Ringe an.

[2]) Siehe Anm. 1 auf Seite 3.

[3]) W. Wackernagel daselbst 146 f. u. Beiträge zur vaterländischen Geschichte II, 111 ff.

[4]) Zeitschrift f. histor. Theol. 143 f.

[5]) Historisch-polit. Blätter. München 1875. Bd. 75, S. 25 ff.

[6]) Eine St. Galler Handschrift: Dz buoch der reformacio der cloester prediger ordens, geschrieben 1470; eine Regensburger Handschrift vom 15. Jahrhundert, die Historia Tauleri enthaltend; Niders Formicarius und die Vita Margaretae Kentzingensis († 1428) bei Pez Biblioth. ascet. VIII, 400—412. Denifle daselbst 28 f. theilt die entscheidende Stelle aus der ersten mit.

[7]) Diesen Nachweis hat Denifle daselbst 93—122; 245—266; 340—354 nach allen Seiten hin durchgeführt.

Lebensjahre steht er als alleiniger Erbe da. Die Basler Urkunden der Zeit, um die es sich handelt, kennen aber nur einen Nicolaus zum goldenen Ring, der, ein Kaufmann, an der Spiegelgasse wohnte und von dem urkundlich nur vier Töchter (darunter die Begine Margarita) bekannt sind, aber kein Sohn [1]). Er selbst erscheint in einer Urkunde noch am Dienstag nach Epiphanie 1333 nebst seiner verheiratheten Tochter Katharina [2]); seine Wittwe Katharina hingegen brachte ihre Tage bis auf das Jahr 1364 [3]). Der offenbare Widerspruch dieser Thatsachen mit den eigenen Angaben des Gottesfreundes bleibt, mag man auch mit Schmidt (ohne Anhaltspunkt in den Urkunden) dem Nicolaus zum goldenen Ringe zwei Frauen und einen gleichnamigen Sohn geben. Aus diesen Gründen kann weder die Identität des Gottesfreundes mit Nicolaus von Basel, noch mit Nicolaus vom goldenen Ringe aufrecht erhalten werden, und es bleibt uns einstweilen, vielleicht für immer, kein anderes Bekenntniss übrig, als: wir wissen nur, dass unser Gottesfreund aus Basel stammte, aber welchem Hause er angehört habe, ist uns verborgen. Wir können blos sagen, wer er nicht war.

4.

Einmal für das fromme Leben gewonnen, machte unser Gottesfreund nach dieser Richtung hin merkwürdige Eroberungen, und man hat desshalb sich zu dem Ausspruche berechtiget geglaubt: „ihm waren die Geister unterthan, wie nur immer einem Papste; er war der unsichtbare Papst einer unsichtbaren Kirche“ [4]). Zuerst gewann er, 1349, den Rulmann Merswin in Strassburg, den Verfasser des früher Suso zugeschriebenen Buches von den neuen Felsen. Diesem Manne vertraute sich nun der Gottesfreund ohne Rückhalt an, gab ihm sogar schriftliche Aufzeich-

---

[1]) Dr. Fechter in: Basel im 14. Jahrhundert S. 92.

[2]) Staatsarchiv Baselstadt, Prediger.

[3]) Dr. Fechter in: Basel im 14. Jahrhundert S. 92.

[4]) Hagenbach, Kirchengeschichte. Neue Gesammtausgabe 1869. II, 496.

nungen seiner Lebenserfahrungen, und Merswin theilte Verschiedenes wieder seinem Schreiber Nicolaus von Laufen mit, der später Priester ward und in dem von Merswin gegründeten Hause der Johanniter zum Grünen Wörth in Strassburg Aufnahme fand. Dem Archive dieses Hauses hat man darum auch die meisten Nachrichten über den Gottesfreund zu verdanken [1]). Die zweite Errungenschaft war zwischen 1350—1352 Tauler [2]), für den er das goldene A B C verfasste [3]). Der dritte Bekehrte war sein Jugendfreund, der Ritter, den der Gottesfreund im vierzehenten Jahre seines „göttlichen zunemenden" Lebens gewann, also um das Jahr 1357 [4]). Es herrschte überhaupt damals in Basel seit einigen Jahren ein reges Leben unter den Gottesfreunden, deren Seele, bis gegen 1350 hin, Heinrich von Nördlingen war, der zwischen jenen und der Nonne Margarita Ebner zu Medingen in Baiern, obwohl sie eine Anhängerin Ludwigs des Baiern, er aber sein Gegner war, innige Beziehungen unterhielt. In den gewechselten Briefen werden neben Tauler, der 1339 und 1345 längere Zeit in Basel weilte [5]), und neben Margarita vom goldenen Ringe genannt: eine Frau, „die Frickin", aus adelichem Geschlechte, wohl dieselbe, die auch Schwester Ofmia Frickin heisst; die von Falkenstein, Priorin des Ordens zu Klingenthal in Basel mit ihren Nonnen; Herr Heinrich von Rheinfelden; ein Ritter von Pfaffenheim; Bruder Kunrat von Keissheim; die „gottleuchtende" Frau von Landsperg; die Merswin zu Strassburg; der Süsse (Heinrich Suso) und Bruder Diethelm zu Constanz; die Königin Agnes zu Königsfelden und „vil ander unser Fründ", unter denen etliche Ritter waren. Bei so „gar hailliger erbarer gaistlicher geselschafft, der vil in Basel"

---

[1]) Schmidt, Nicol. v. B. S. VI—XI u. 24 f.

[2]) Preger in d. Zeitschr. f. histor. Theol. 1869, 112, 118, 138 die Anm. 5, Seite 4 u. S. 17 f. desselben Berichtes.

[3]) Daselbst.

[4]) Schmidt, Nicol. v. B. (Buch von den zwei fünfzehenjerigen Knaben) 83 ff.

[5]) Preger daselbst 115 f.

war[1]), gefiel es der Frau von Frick gar wohl; sie fühlte sich angezogen von der Lehre, von den Freunden Gottes und weil sie hier im Frieden mit der Kirche die Sacramente empfangen konnte[2]). Bis nach Brabant, von wo ihnen der tiefsinnige Ruysbroek 1350 sein Buch von der Zierde der geistlichen Hochzeit mittheilte, erstreckten sich die Verbindungen der Gottesfreunde am obern Rheine[3]). In demselben Jahre machte unser Gottesfreund eine Reise nach Ungarn zu Gleichgesinnten[4]) und schrieb aus Anlass der grossen Seuche eine Ermahnung an das Volk[5]), wie er überhaupt seit 1349, da die Schrift vom gefangenen Ritter[6]) entstand, von Zeit zu Zeit literarisch thätig war. Im Jahre 1350 handelte er von der geistlichen Stiege"[7]); 1352 entstand das mehrfach erwähnte Buch von den zwei jungen fünfzehnjährigen Knaben; 1356, nach dem Basler Erdbeben, richtete er „ein Sendschreiben an die Christenheit"[8]); das Jahr 1357 sah die Entstehung der Schrift von der geistlichen Leiter[9]), und 1369 wurde „die Geschichte der Bekehrung Tauler's" nach Strassburg gesandt[10]).

---

[1]) Vielleicht lebte damals auch noch die Wittwe des Königsmörders Rudolf v. Wart, von welcher Mathias von Neuenburg (Ausgabe v. G. Studer S. 44) schrieb: Quae relicta multis annis Basilee beatissimam vitam duxit.

[2]) Die Beweise finden sich zerstreut in den Briefen Heinrichs von Nördlingen (der im Herbste 1347 für Basel in Bamberg Reliquien des heiligen Heinrichs erwirkte) mitgetheilt (aus Heumann opuscula. Norimb. 1747 u. Docen's Nachlass in München) v. Preger daselbst 80—108. Vrgl. auch W. Wackernagel kl. Schriften II, 167 ff.

[3]) Sieh die Stelle aus der Münchner Handschrift Cod. germ. 818 zu Anfang bei Engelhardt, Richard v. S. Victor u. Johannes Ruysbroek 345 f. Schmidt, Tauler 170 f.

[4]) Schmidt, Nicol. v. B. 23. Später erscheint ein Johannes de Ungaria als Karthäuser-Prior zu Thorberg. (W. Vischer u. A. Stern) Basler Chroniken I. 271.

[5]) Daselbst X f. 26.

[6]) Daselbst.

[7]) Daselbst.

[8]) Daselbst X f. 187 f.

[9]) Daselbst.

[10]) Daselbst.

Mittlerweile sammelten sich um den Gottesfreund, entsprechend einem besonders von Tauler[1]) ausgesprochenen Grundsatze dieser Richtung, vier Männer zu einem gemeinschaftlichen Leben. Das waren sein Jugendfreund, der Ritter; dann ein juristischgebildeter Domherr, der gute Pfründen aufgab; ein zweiter Ritter; und endlich ein bekehrter Jude Abraham, der Priester ward und den Namen Johannes erhielt; ihr Koch hiess Kunrad, ihr Bote und Schaffner Ruprecht. Der Gottesfreund und seine vier Genossen hiessen von jetzt an oft einfach die fünf Mannen, und er selbst schilderte 1377 unter diesem Namen den Johannitern zum Grünen Wörth seine Gesellschaft[2]). Der Beitritt des Juden fand kurz vor 1377 statt[3]). Anfangs schwankten die Männer, ob sie sich an einen religiösen Orden, etwa an die Johanniter, anschliessen sollten[4]). Allein es fügte sich, dass sie, müde des Stadtgewühles, in die tiefste Einsamkeit sich begaben[5]), und diesen Schritt mag wohl die heranbrechende Gefahr des Guglerkrieges befördert haben.

5.

Diese Einsamkeit fanden sie im Schweizergebirge. Nirgends wird der Ort ausdrücklich genannt; sie wollten nicht, dass man sie in ihrem stillen verborgenen Heim aufsuche. Als diess Nicolaus von Laufen, Merswin's ehemaliger Schreiber, vor seinem Eintritt in dessen Stiftung zu Grünen Wörth in Strassburg, und als es selbst der Strassburger Generalvikar, der

---

[1]) Taulers Predigten, Basler Ausg. fol. 146 b.; Cölner Ausgabe v. 1720, 4° S. 843: „Darum wäre es sehr gut, dass solche Leut, die da begehren in Wahrheit zu leben, einen Freund Gottes hätten dem sie sich unterwürfen und dass derselb sie regierte und leitete nach dem Geiste Gottes. — Es solten solche Leut über hundert Meilen wegs einem solchen Gottesfreund nachgehen“ u. s. f.

[2]) Schmidt, Nicol. v. B. 102—138.

[3]) Er heisst im Brief vom 20. Febr. 1377 unser nüwer bruder. Schmidt, daselbst 297.

[4]) Daselbst 294 f.

[5]) Daselbst 58 (Notizen des Nicolaus v. Laufen über die Gottesfreunde).

Augustiner-Eremit Johannes von Schaftolsheim, wünschten, wurde es ihnen nicht gewährt[1]). Viermal wurde von Strassburg aus der Versuch gemacht, die Gottesfreunde in ihrer Einöde zu entdecken, und jedesmal umsonst. Zuerst geschah's im Jahre 1381 oder 1382, kurz vor Merswin's Tod, und dann wieder nach erfolgtem Ableben desselben; hierauf im Jahre 1389, wo Nicolaus von Laufen sich zum Prior Johannes von Bolsenheim[2]) nach Engelberg begab, ohne dass ihm Aufschluss ertheilt werden konnte; ebenso vergeblich war die Entdeckungsfahrt des Strassburger Johanniter-Comthurs Heinrichs von Wolfach, der diessmal die geheimnissvollen Männer zu Freiburg in der Schweiz suchte[3]).

Nicht glücklicher sind die Versuche ausgefallen, welche in neuester Zeit Preger in München und Schmidt in Strassburg angestellt haben. Jener, durch eine unzuverlässige Stelle eines spätern Schriftstellers verleitet, suchte den Ort in den Vogesen[4]);

---

[1]) Daselbst 281, 296.

[2]) Bartholomäus von Bolsenheim, „ein grosser Meister u. seliger Mann", war von c. 1353—1362(†) Provincialprior der Dominicaner in Deutschland und lebte in Strassburg mit Tauler zusammen. Preger in der Zeitschr. für histor. Theol. 1869, 25, 33, 119. Vielleicht dessen Verwandter war der Engelberger Prior, der 16. Nov. 1384 seine Professio ablegte, am 21. März 1385 Leutpriester zu Stans war, als Prior am 23. August 1399 zu Luzern erscheint und noch am 23. April 1411 urkundete. Die Engelberger Jahrzeitbücher erwähnen seiner an verschiedenen Stellen, wie auch eines Hern Johannes v. Bolsenheim, miles. Archiv Engelberg, Archiv Nidwalden und Pfarrarchiv Küsnach.

[3]) Diese vier Entdeckungsfahrten erzählt Nicolaus v. Laufen bei Schmidt, daselbst 58—65.

[4]) Preger daselbst 143 f. beruft sich auf die Vita der Margarita von Kentzingen in Pez, Bibliotheca ascetica VIII, 405, die 1420 den Gottesfreund besuchte cum sociis suis in superiori Germania in monte Vosago degentem. Mag diese Angabe vom Karthäuser Thanner, der c. 1631 zu Freiburg im Breisgau schrieb oder dem Dominicaner Johann Mayer (einem Zürcher, der ca. 1466 im Convent zu Basel lebte u. 1485 starb: Mone, Quellensammlung II, 156; Preger, Geschichte der Mystik 140) herrühren, beide sind spätere Gewährsmänner als Nicolaus von Laufen, der, wenn auch nicht im Besondern, doch im Allgemeinen über den Ort orientirt war, wie sich zeigen wird. Den Zusatz: „in monte Vosago" einem dieser beiden Männer zuzu-

dieser im Herrgottswald, zwei Stunden von Luzern. Die Widerlegung dieser Vermuthungen und zugleich, wie wir hoffen, der Nachweis des Richtigen, wird sich im Folgenden ergeben. Es sei aber zum Voraus bemerkt: wenn es Jemanden gelingt, überzeugendere Beweise für einen andern Ort zu erbringen, so wird der Verfasser des Gegenwärtigen der erste sein, der diess mit Freuden anerkennen wird.

Zerstreut in den Schriften des „grossen Gottesfreundes im Oberland, des gnadenreichen Laien“ und in den Briefen, die er an seine Freunde in Strassburg schrieb, kommen einzelne Andeutungen vor, die für sich allein unzureichend sind, dagegen mit andern Thatsachen und Notizen zusammengestellt und verglichen, uns auf die rechte Spur führen.

Im Allgemeinen ist schon der Umstand beachtenswerth, dass man auch in Strassburg den Aufenthalt derselben stets in der Schweiz vermuthete und suchte. Die fünf Mannen haben Basel verlassen und im Gebirge sich häuslich eingerichtet, wozu sie einen neuen Bau aufführen mussten, unlange bevor zu Strassburg die Johanniter zu Grünen Wörth mit Rulmann's Unterstützung ihren Bau begannen, wie Nicolaus von Laufen bezeugt, und diess letztere war 1377 der Fall, zu welcher Zeit die Gottesfreunde bereits in ihrer Einöde waren [1]). Ferner: in dem Jahre, als die Gottesfreunde ihren neuen Wohnort fanden und bezogen, war, wie sich aus der Unsicherheit zu reisen schliessen lässt [2]), Krieg in jenem Lande, von welchem aus man herab fahren musste, um nach Strassburg zu gelangen [3]), und im Briefe vom 1. Juli 1379 an Rulmann Merswin denkt sich der Gottesfreund die Möglichkeit, dass das kirchliche Schisma früher „hie obenan in unserm lande anvohende wurt, wann

---

schreiben ist man um so eher berechtigt, als er in der St. Galler Handschrift von der Reformation des Dominicanerordens, die unten zur Sprache kommen wird, noch nicht steht.

[1]) Schmidt, daselbst 34, 53, 74.

[2]) Daselbst 58, 74, 311 f.

[3]) Daselbst 59 u. 297 (Brief des Gottesfreundes vom 20. Febr. 1377).

doniden in üwerm lande“ [1]). Kurz vor 1377 war aber, 1375, der Guglerkrieg und der Ort der Gottesfreunde war, wie an anderer Stelle gesagt wird, „gelegen in dez hertzogen lant von Oesterrich“ [2]). Eine weitere Stelle sagt uns dann, dass die Brüder — so nannten sie sich mitunter auch — 1377 ihres Baues wegen an den Bischof von Constanz, ihren Oberhirten, sich wenden mussten, als er eine Zeit lang zu Klingnau weilte; ihre Ansiedelung auf dem Berge aber meinte man auf dreizehn Meilen schätzen zu dürfen [3]). Wirklich entspricht auch das Verhalten während des päpstlichen Schismas, das der Diöcesanbischof des Gottesfreundes beobachtete, unter den hier in Betracht kommenden Oberhirten demjenigen, das der Bischof von Constanz einschlug, wie wir später sehen werden. Zwei Meilen um den fraglichen Wohnort der Brüder herum war keine Stadt und unterhalb ihres Berges floss, wie Nicolaus von Laufen sich ausdrückte „ein schöner lustlicher burne“ [4]) wobei daran zu erinnern ist, dass er von allem dem doch keine ganz genaue Kenntniss hatte. Die nächstgelegene, wenigstens wie es scheint, zwei Meilen weit entfernte Stadt lag an einem See, wie Schmidt annimmt [5]), oder an einem fischreichen Fluss, aus dem der Rath, als sie bei dem Pfarrer, der ihr alter guter Freund war, speiseten, die Brüder mit Fischen beschenken liess [6]). Kaum hatten diese die neue Stätte gefunden, so rathschlagten sie, „wie ihnen die Hofstatt werden möchte

---

[1]) Daselbst.

[2]) Daselbst 329.

[3]) Daselbst 59. So behauptete Nicolaus v. Laufen.

[4]) Daselbst 65, 59, 313. Im Jahre 1377 war Bischof Heinrich v. Constanz nachweislich wiederholt in Klingnau. Geschichtsfreund IV, 200; XXIV, 280 f. 284. Huber (Propst), Gesch. v. Zurzach 35; am 4. Juni war er in Constanz. Geschichtsfreund VI, 81.

[5]) Daselbst 41 u. schon in frühern Schriften.

[6]) Daselbst 314, aus d. Brief d. Gottesfreundes v. 6. Juli 1377. Schmidt schloss aus dem reichlichen Geschenk an Fischen: die Stadt habe an einem See gelegen.

von dem Herren desselben Landes“. Da kamen sie mit ihren guten Freunden überein, „dass sie einen ehrbaren Boten aussandten zu dem Herren; der ward unterwegs gefangen, und erst, nachdem er ein ganzes Jahr im Gefängniss gelegen, wie Rulmann Merswin aussagte, ward er ledig und erwarb die Hofstatt“ [1]). Sofort fingen die fünf Gottesfreunde an zu bauen und verwendeten wohl tausend Gulden an den Bau; aber wegen Unfriedens im Lande gedieh derselbe nie zur vollen Ausführung [2]). Da der Bote der Brüder durch das von dem Feinde (Gugler) besetzte oder durchstreifte Gebiet reisen musste, so liegt hierin ein weiterer Wink, wo jene Stadt und wenigstens zwei Meilen davon entfernt in grosser Einsamkeit die Ansiedelung der Gottesfreunde zu suchen ist. Leicht war diese nicht zu finden, und sie gefunden zu haben schrieb später Schwester Margarita von Kenzingen einer besondern Gnade Gottes zu [3]). Endlich war in dem Lande, wo der Gottesfreund jetzt wohnte, im Jahre 1376 grosser Ueberfluss an Korn und Wein, aber Mangel an baarem Gelde [4]), was wiederum auf die Schweiz passt, wo nach Jahren grosser Theuerung [5]); die die Baarschaft verschlang, wirklich im genannten Jahre reichlich Korn und Wein gediehen [6]).

Ein besonderer Umstand — um es kurz zu sagen — spricht dafür, als Niederlassungsstätte der Gottesfreunde die Brüdern-Alp am Schimberg, im Kirchspiel Entlebuch und zwei Stunden

---

[1]) Daselbst 59 (Notizen des Nicolaus v. Laufen).

[2]) Daselbst.

[3]) Pez ibid. VIII, 406. ad hunc sanctum virum magno labore b. Margareta profecta est, quem ex singulari dei dispensatione in propria mansione reperit; alias ad eum adire non potuisset.

[4]) Schmidt daselbst 297 (Brief v. 20. Febr. 1377): „Wanne wissent, daz die lüte arm riche sint, wann wissent si habent gar usser mossen vil kornes und wines — —; und ist daz sache also daz nieman keinen baren pfenning hat“ — — —.

[5]) Eberhard Müller's Jahrbuch (Ausg. v. Ettmüller) S. 91 „A° 1375 was es vast tiur; man gab ain mut korn umb 3 pfund und tiurre“ u. s. f. Dazu Henne's sogen. Klingenberger Chronik 107 Zusatz d.

[6]) Tschudi, Chronik I, 495 „diss 1376 Jars ward vil win u. korn“ u. s. f.

von diesem Orte, zu bezeichnen. Die Berghalde am Tossen, an der sie sich ausbreitet, gehört zur Pilatuskette; in der Dufour-Karte ist der Ort mit dem Namen „Brüdern“ bezeichnet, und so hiess ihn auch von jeher das Volk.

Es ist gewiss, dass auf diesem Gute einst sechs Brüder, d. h. Eremiten, gelebt haben. Auch der Gottesfreund nennt in seinen Schriften seine Genossen einfach Brüder und bemerkt ausdrücklich, dass sie keinem bestimmten Orden angehörten [1]). Von diesen sechs „Brüdern am Schimberg“ hiessen, dem Entlebucher Jahrzeitbuch [2]) zufolge, zwei Peter, zwei Johannes (Hans), einer Kunrad und einer Lütold. Von den Namen der fünf Gottesfreunde kennt man nur einen, Johannes, da der Koch Kunrad und Ruprecht der Bote, der ohnehin schon vor 1382 starb, um 1380 den fünf Mannen noch nicht beigerechnet wurden. Später könnte der Koch Kunrad, auf den der Gottesfreund grosse Dinge hielt, den Brüdern doch beigezählt worden und er somit der Bruder Kunrad des Jahrzeitbuches sein. Alle diese sechs Schimberg-Brüder sind, man weiss nicht wie lange, vor 1470 gestorben und alle sind von der gleichen und ältesten Hand in das erwähnte Jahrzeitbuch eingetragen. Sowohl in diesem, als im Luzerner Rathsprotokoll (V, B, 376 a), steht zu lesen: „Uf Mentag vor Bartolomei 1470 hand unsere Hern Schultheiss und Räth zu Luzern verwilliget und geordnet, dass der Schimberg der Brüdern, mit hus, hof und matten, alpen und aller zugehörd zu jahrzyt gen und gehören soll an die nüwen Kaplonyen unser lieben Frowen Altars zu Entlebuch durch aller der seelen heil die daz ir an ersten und bizhar durch Gotz willen geben hand und der Brüdern die an dem end von dieser zyt gescheiden sind, mit sömlicher bescheidenheit, dass nun für dys hin jerlich zwanzig plappart werden söllent einem lütpriester“, u. s. w. Dem Kaplan wird zur Pflicht gemacht, im Sommer je zu vierzehn Tagen eine Messe

[1]) Schmidt daselbst 118.

[2]) Geschichtsfreund XI, 38.

in der Kapelle zu den Brüdern am Schimberg zu lesen. Schliesslich machen die Herren von Luzern den Vorbehalt: „ob es über kurz oder lang dazu käme, dass Brüder dahin kommen würden, die inen eben und gevellig wärend, dass sy dys alles endern, absprechen und solichen berg wieder zu der brüdern handen oder an anderi hend kommen lassen und geben mögend“ [1]). Mittwoch nach Invocavit 1483 wurde dieser Beschluss bestätiget [2]). Eine Stelle des alten Mannlehenbuches im Staatsarchiv Luzern (I, 230) sagt: „Es hat auch dieser Berg und Alp den Namen zun Brüdern daher, das er von alten zyten von Brüdern heremiten- oder einsiedel-ordens vfgethan und gerütet worden, die dann ouch ir capell und wonung da gehept, wie es dann uf hüt by tag allda gesehen wirt. Sind aber über alle Menschengedechtnus keine mehr da gewonet und ist hiemit die grächtigkeit und lähenschaft unsern Gnädigen Herrn von Luzern bliben“. So wurde geschrieben c. 1537. Im Jahre 1473, Mittwoch nach Laurenz, hatte der Rath zu Luzern eine Klage Der von Entlebuch gegen den Landvogt zu behandeln, dem vorgeworfen wurde, dass er den Ort nicht nach Inhalt des Lehenbriefes in Ehren halte, sondern ihn „zu unbuw gan“ lasse; er habe ihn andern Leuten geliehen und um eine merkliche Summe gesteigert. Der Rath bat den Vogt, der sich rechtfertigte, „der kilchen (zu Entlebuch) das gut wieder zu lan“. Die Frage über das Lehen u. s. f. soll vom Kanzelgericht zu Entlebuch entschieden werden [3]). Vor 1537 war das Lehen eine Zeit lang ein verschwiegenes, bis am 18. Mai 1537 der Vogt Junker Nicolaus von Meggen und seine Mitbeamteten „im namen und von wegen S. Martins (Kirchenpatron zu Entlebuch) und eines ganzen kilchgangs zu Entlebuch auf zwanzig Jahre den Berg oder Alp zun

---

[1]) Die Stelle ist auch abgedruckt im Geschichtsfreund a. a. O. Schnider, Geschichte der Entlebucher I, 56 f. ist nicht gut unterrichtet.

[2]) Luzerner Rathsprotokoll a. a. O. Der Verfasser hat für diese u. andere gefällige Mittheilungen Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau zu danken.

[3]) Luzerner Rathsprotokoll V, A, 245 b.

Brüdern“ einigen benannten Personen liehen, „mit dem underscheyd, dass sie den järlichen und gewonlichen zins, wie von alter har kommen, dem gotzhuse Entlebuch richten söllen ane des gotshuses kosten. Sie söllen ouch das bruoderhus, die rinderhüser und andre zimmerig in guten êren haben mit tach und gemach. — Darzu die capellen und Hofstatt umbzünen“ [1]). Auch in diesem Lehenbriefe steht der Vorbehalt wegen der Brüder. Diese Verhältnisse blieben nun bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bestehen, wo das Gut Privateigenthum wurde, aber mit allen Verpflichtungen an die Pfarrkirche zu Entlebuch, welche auch aus Dankbarkeit gegen jene Brüder, deren Namen man 1470 verzeichnete, wahrscheinlich schon verzeichnet vorfand, ihre Jahrestage bis auf die gegenwärtige Zeit noch beobachtet. Das Gut zu Brüdern, gelegen am rechten Ufer der grossen Entlen, bot im Jahre 1593 für vierzig Kühe Sömmerung und erstreckte sich, die Elleg, Alp Risch und den Staffel Hindegg umschliessend, bis an die Unterwaldner Mark [2]), war also nicht unbedeutend und offenbar schon von Anfang an nicht blos für einen oder zwei Eremiten, sondern für mehrere berechnet. Die Gebäulichkeiten, wie sie der Mannlehenbrief von 1537 aufzählt, bestehen noch: das Wohnhaus, hinter demselben die kleine Kapelle, daneben die Scheune, das Ganze schön an sonniger Berghalde gelegen, unten von den klaren Wellen des Entlenbaches bespühlt. Wer die Heilquelle oder die schöne Aussicht auf der Schimberghöhe geniessen will, den führt der Weg von Entlebuch aus ganz nahe an „Brüdern“ vorbei. Die Kapelle, wie sie noch dasteht, höchst einfach und ohne die Merkmale eines bestimmten Baustyles, mag immerhin die ursprüng-

---

[1]) Mannlehenbuch I, 230 im Staatsarchiv und Geschichtsfreund XI, 39. Vgl. noch die Urk. Nicolaus v. Meggen, Zinstag vor Gallus 1555 im Staatsarchiv Luzern. Im Jahre 1603 war Unterschreiber Nicolaus Krus Inhaber der Brüdernalp ; 1664 Oberstlieutenant Heinrich Pfyffer. Urbar der Kaplaneipfründe zu Entlebuch im Kirchenarchiv daselbst.

[2]) Mannlehenbuch I, 23, 230—241. Vgl. auch Schnider II, 269 f. über das Oertliche.

liche, um 1376 erbaute sein. Den gegenwärtigen Altar hat 1657 — nicht 1571[1]) — SchultheissRitter Ulrich Dulliker machen lassen. Aus dieser Zeit werden auch die drei Bilder des Altares, von denen das Mittelbild die Krönung Maria's darstellt, stammen. Aelter, und wohl aus der Zeit der Brüder herrührend, wird die über der Thüre aufgestellte Statue des vorzüglichsten Schutzheiligen der Einsiedler, des heiligen Antonius von Aegypten, sein. Das jetzige Glöcklein wurde 1599 gegossen und ist verziert mit den Bildern der Mutter Gottes, S. Theodul's, S. Nicolaus und S. Antonius des Einsiedlers.

Da das Hauptbild die Krönung Maria's darstellt, so ergibt sich, dass die Kapelle ohne Zweifel schon von Anfang an in ihrer Ehre geweiht war. Das passt wiederum ganz zu der vorzüglichen Marienverehrung des Gottesfreundes, von der sich in seinen Schriften und Handlungen so viele Beweise finden. Schon seine Sinnesänderung hängt damit zusammen. Als er nämlich seiner schönen adelichen Braut entsagte, da hatte er noch einen so anmuthigen als naiven letzten Versuch zu bestehen, den Nicolaus von Laufen in folgender Weise schildert. „Wie es nuo der schönen edelen jungfrowen ergieng, des koufmannes fründin, do seit von allen disen büechern keins nüt von, aber er schreip es mit sin selbes hant der aller ersten priester eime zuo dem Grüenen Werde in eime briefe, der seit das die selbe edele jungfrowe donoch kürtzliche mit irme bihtere anleite das er disen koufman iren fründ besante in ein hus, do si selber gegenwertikliche inne was; und do er dorin kam und si sach, do erschrag er gare sere übele abe ir. Do sprach si zuo ime mit weinenden ougen: ach lieber, sage mir, habe ich in keiner wise ie wieder dich geton, darumb du alsus mich übergeben hast? Do gingent ime ouch die ougen über und sprach: nein, ir liebe jungfrowe, aber ich habe einre andere vertruwet die gar vil schöner und edeler und richer ist danne ir sint, und ist das die liebe muoter gottes. Do

[1]) Wie Geschichtsfrd. XI, 39 angegeben ist.

sprach si wiederumbe zuo ime: und sol das wor sin, so will ich mich doch darumb nüt von dir scheiden, und also du die muoter hest genommen, so wil ich iren sun nemmen, und se do alles min kleinöter und gip es durch mines gemahelen willen. Vnd donoch übebete si sich nün jor in allen tugenden und fur do us der zit in solicher andacht, das er sich versiht si sige nuo vor gotte ein gros heilige“ [1]). Damit sein Jugendfreund, der Ritter, sich bekehren möge, wandte er sich bittend an Maria [2]), zu der auch sein Genosse, der Domherr, grosse Andacht hatte [3]).

Noch mehr als in diesem Zusammentreffen einzelner Nebenumstände finden wir einen Beweis der Richtigkeit unserer Annahme in folgendem Umstande. Man könnte nämlich fragen, wie doch wohl die Gottesfreunde in Basel diess in jenen Tagen gewiss nicht so leicht zu entdeckende und dennoch für ihre Zwecke so ausgezeichnet passende Gelände am Tossen, gegenüber dem nahen Schimberg, über dem einsamen waldichten Entlenthale auch nur hätten finden können?

Nicolaus von Laufen wollte von Rulmann Merswin wissen, „ein swarzes hundelin“ habe die fünf Mannen, nachdem sie Gott um Weisung gebeten, als weisendes Thierchen „über daz velt uzhin durch stock und durch studen und durch wasser und durch graben, — uf keiner rechten strossen — uf einen berg — in dez hertzogen lant von Oesterreich“ geführt, und als es den rechten Ort erreicht, sei es stillgestanden, habe in das Erdreich gescharrt, gebellt, und sei an die Gottesfreunde „etwie dicke“ aufgesprungen, dass „sü wol mercketent daz got dieselbe hofestatt meinde uf der sü ir wonunge haben soltend“ [4]). Allein überzeugender, wenn auch nicht so poesievoll, als diese Sage von dem weisenden Thierchen, ist für uns ein Pergament.

Etwa anderthalb Stunden von Brüdern-Alpe entfernt, am Wittenbach in der Kirchhöre Hasle liegt der Wallfahrtsort

---

[1]) Schmidt daselbst 101.

[2]) Daselbst 29. 95. 117 f. Dazu 218.

[3]) Daselbst.

[4]) Daselbst 59.

Heiligkreuz. Dort hat um 1343 einer der angesehensten und bei der Königin Agnes einflussreichsten Ritter des Aargaus, Johannes von Aarwangen, nachdem er zu S. Urban Cistercienser geworden und von Graf Imer von Strassberg und seiner Gemahlin Margarita von Wohlhusen die Hofstatt am Wittenbach erworben hatte, ein von S. Urban abhängiges Gotteshaus erbaut, wozu ihm die Erlaubniss der österreichischen Herzoge nicht versagt wurde. Den ganzen Hergang erzählt uns urkundentreu Pater Gothard Boog[1]). Nun bekamen einmal, es war nach dem Tode Johannes von Arwangen († 24. Januar 1350), diese Brüder zu Wittenbach einen Streit mit einem Mitbruder Namens Burin, welcher Streit mit Urkunde vom 26. März 1367 durch den Abt von S. Urban, Hermann von Froburg, geschlichtet worden ist. Im Geschichtsfreund XI, 81 ist sie abgedruckt und dort eine entscheidende Stelle so gelesen: „an dem brief also stan sol, daz Bruoder Burin der hofstat in dem Witenbach getrüwer wissenhafter botte gesin ist und noch ist, und waz ime ze Strasberg und anderswa worden ist ze der vorgenanten hofstat handen, daz hat er getrüwelich und gewerlich den meistern und pflegern der vorgenanten bruodern und hofstat gegeben. — Ouch sol derselb bruoder Burin der vorgen. bruodern und hofstat ze Strasberg und anderswa getrüwer botte sin noch zwei die nächsten jar, doch also, daz er da zwischent noch darnach mere, di wil er bi der Hofstat ist, keiner leyg koufmanschaft triben“ (soll). Dieser Bruder lebte urkundlich noch am 16. Mai 1396[2]). Er ist aber nicht nach Strassberg der Brüder im Wittenbach Bote gewesen, sondern nach Strassburg. Verführt durch den Umstand, dass die Hofstatt Wittenbach von den Strassbergern herrührte, beachtete der Verfasser

---

[1]) Ursprung und Schicksale des ehemaligen Eremitenhauses in Wittenbach 1344—1593. Im Geschichtsfreund XI, 1—91. — Unweit davon war auch ein Schwesternhaus: daselbst XVII, 20; zu welcher Stelle zu ergänzen ist, dass nach Jahrzeitbuch Ruswil zum 15. December auch Ulrich Rust demselben vergabte. (Mittheilung v. Sextar Bölsterli).

[2]) Geschichtsfrd. XI, 83.

jenes Aufsatzes im Geschichtsfreund das Abkürzungszeichen für „ur“ zu wenig und beging den Irrthum.

Wir aber wissen nun, dass um 1367, vor und nach, die Ordensbrüder im Wittenbach Verbindungen mit Strassburg unterhielten, von dort her für die Hofstatt Gaben empfingen, und mittelst dieser Kenntniss löst sich nun auch das Räthsel, wie die Gottesfreunde, die nicht nur auf der Zwischenstation zwischen Heiligkreuz und Strassburg, sondern auch mit der letztern Stadt selber in so engen Beziehungen standen, die Entdeckung der Brüdern-Alp machen und in ihren Besitz gelangen konnten. Auf die Frage, ob sich keine Gründungssage erhalten habe, gab der gegenwärtige Besitzer zur Antwort: Es heisse, sieben Brüder seien einst aus den untern Gegenden oder Niederlanden heraufgekommen und von diesen hätten vier sich in Heiligkreuz (am Wittenbach), drei hier zu Brüdern sich niedergelassen; sonst verlaute nichts. Die Sage hat ein Korn Wahrheit in sich. Da Bruder Burin in Strassburg Gaben sammelte, können leicht von dorther Männer dem Ordenshaus im Wittenbach beigetreten sein: waren doch damals überhaupt da und dort Strassburger in unsern obern Landen zu treffen und standen solche namentlich auch mit Engelberg in Beziehungen[1]). Endlich ist bekannt, dass auch die alte Local-

---

[1]) Mit Urk. 16. März 1372 (im Archiv des Hofstiftes in Luzern) kauft der „erbere man Caspar der bildhower von Strasburg“ um 14 Pfund Pfenn. Stäbler das Nidergut zu Wartfluen bi dem sewe bei Luzern. Die Steuer von Sursee und Sempach war seit 1315 einem Strassburger verpfändet (Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde u. des Reichs IV, 2, 103 f.) Sursee entlehnte nach dem Brand von 1363 Geld zum Wiederaufbau in Strassburg (Attenhofer, Denkwürdigkeiten Sursee's 27). Wegen des dorthin zu entrichtenden Zolls stand namentlich Sempach im Verkehre mit Strassburg, wo daher auch der Geschlechtsname von Sempach sich einfand. Im Jahr 1380 gerieth der Strassburger Her Reimbolt Klobelouch mit Luzern in einen Streithandel (Archiv für Schweizergesch. XVII, 54) und der in dieser Urkunde genannte Stadtmeister Herr Heinzmann Wezel war nebst Rulmann ein Gönner des Nicolaus von Laufen (Schmidt, Nicol. v. B. 288. 305). In Engelberger Jahrzeitbüchern stehen die Namen: Jungher Chuonrat Pfaffenlappen von Strassburg; Jungfrau

sage in Heiligkreuz ebenfalls ein weisendes Thier kennt, den Ochsen nämlich, der mit einem Theil des heiligen Kreuzes aus Brabant kommend, aus eigenem Antrieb diese Stätte wählte[1]).

Sucht man die Niederlassung der Gottesfreunde im Oberlande in der Brüdern-Alp, so hellt sich nicht nur das geheimnissvolle Dunkel, das bisher über diesem Ort geschwebt hat, plötzlich und befriedigend auf, und fügen sich, wie wir bereits gesehen, alle bekannten, aber unter sich unvermittelten Thatsachen über Brüdern wie von selbst in das Ganze hinein; sondern auch die sonst mysteriösen Angaben über die Entdeckung des Platzes durch die Gottesfreunde und ihre ersten Schicksale daselbst lassen sich gerade von diesem Standorte aus am leichtesten erklären. Preger's Annahme, dieselben hätten auf den Vogesen gewohnt, fällt, abgesehen von andern Schwierigkeiten, schon desswegen dahin, weil ihr Wohnort im Bisthum Constanz lag, dieses aber nicht in die Vogesen sich erstreckte.

Aber auch an den Herrgottswald, oder, wie der Name wohl richtiger lautet, den Hergiswald[2]), ist nicht zu denken. Denn

---

Gertrut von Müllen; Jungfrau Gertrut von jungen s. Peter; Frau Heilss Zornin; Herr Claus Lapen u. Susanna s. Frau, Heinrich ihr Sohn; Herr Hug Dützmann; Frau Susen von Grobstein; Jungher Reinbold von Kagnek; Jungher Kunrat zem Trübel; Her Eberhart Rumschüssel, Vicar am Grossen Münster; Her Johannes von Sessenheim, Caplan zu den guten Leuten; Her Kuon zu dem Trusbel ein Edelman; Jungher Hans Hiltbrand, ein Edelmann; verschiedene Frauen von S. Stephan; u. A. m., die in einer Bruderschaft mit Engelberg standen.

[1]) Sieh das „Heilig Creutz Lied" nach einem Drucke von 1640 im Geschichtsfreund XXIV, 144 ff.

[2]) Die Form „Hergotzwalt" findet sich schon 1418 (Luzern, Rathsprotok. III, 48 b). Allein wie ein Heriger schon unter den ältesten Donatoren des monasterium Lucernese erscheint (Geschichtsfr. I. 157), so liegt der Name auch, da Heriger gleich Herigis, in verschiedenen Ortsnamen um Luzern herum erhalten, in: Hergiswil, Hergis (wiederholt); wohl auch in Weggis (Quategis), Adligen- und Udligenschwil (Adalgiswilare u. Udalgiswilare). Es wäre in diesem öftern Auftreten des Namens um den Luzernersee herum vielleicht noch ein geschichtliches Problem zu lösen. So wird auch das Volk Recht haben, wenn es Hergiswald sagt.

als 1489 der Karthäuser Johannes Wagner mit päpstlicher Erlaubniss[1]) in die Einöde sich begab und endlich im Hergiswald die erwünschte Stelle fand, war da noch keine Kapelle, keine Wohnstätte[2]), was ja offenbar der Fall gewesen, wenn hier zuvor die Gottesfreunde gewohnt hätten. Johannes Wagner traf nur Waldung an und bewohnte zuerst, bis seit 1500 Wohlthäter ihm Kapelle[3]) und Haus erbauten, eine Felsenhöhle, die dort theilweise noch zu sehen ist[4]). Sonst gehörte der Hergiswald zur Almende der Stadt Luzern[5]), und der wilde Krienbach, der ihn durchfloss, machte öfters besondere Massregeln der Regierung nothwendig[6]). Nicolaus von Laufen, der sich auf Merswin beruft, berichtet: wie die Gottesfreunde den neuen Wohnort gewählt hatten, „giengent su zur rote, wie in die hofestat werden möchte von dem Herren desselben landes und koment dez mit iren guoten fründen überein, daz zu einen erbern botten uzsantent zuo dem herrn“[7]). Diese Freunde müssen, wie der Zusammenhang nahe legt, nicht gar weit vom Niederlassungsort der fünf Mannen gewohnt haben, und — wir dürfen sie im Wittenbach suchen, wo man den Ankömmlingen, bis sie sich selber wohnlich eingerichtet hatten, ein Obdach verschaffen konnte. Wäre der Ort dieser Ansiedelung der Hergiswald ge-

---

[1]) Urk. Papst Innocenz VIII. Rom 16. Mai 1489; abgedruckt bei H. Murer Helvetia sancta 1750. S. 436.

[2]) Murer ibid. 437 f. Die Kapelle wurde gegründet 15. Octbr. 1501; 1620 erweitert; 1648 nach dem Muster der Lauretana eingerichtet (Stadtarchiv Luzern).

[3]) Daselbst.

[4]) Daselbst.

[5]) v. Segesser, Rechtsgeschichte v. Luzern I, 337 f.

[6]) Rathsprotokoll III. 48 b. Anno 1418, 8. Juli: Swander habe gesagt: „wer geraten het, dz man den Hergotzwalt sweint und den Krienpach macht, ds Gott dien dz vallent übel gebe“. V. 136 b. A°. 1438, fer. 2 post Laurent. Benannte sollen zu bestimmter Zeit „den Hergiswald ergan wo der alle best sye ze schwenden“. VIII, 21. A° 1496, 13. Juni: Die „Holzleitnen im Hergiswald“ sollen gemacht werden.

[7]) Schmidt, Nicol. v. Basel 59.

wesen, so hätten sich hierüber die Gottesfreunde mit der Stadt Luzern verständigen müssen. Es zeigt sich also auch hieraus deutlich, dass man nicht an den Hergiswald, der ohnediess nicht zwei Meilen von der Stadt entfernt ist, denken darf. Man hatte, um sich die Hofstatt zu erwerben, es nicht mit einer Stadt, sondern mit einem Herrn zu thun und das war kein anderer, als der Nachfolger desjenigen Herrn, von dem früher die Brüder im Wittenbach ihren Wohnort sich ausgewirkt haben, nämlich Herr Peter von Thorberg, damals der Herzoge Vogt im Aargau[1]) und Pfandherr der ehemaligen Herrschaft Wohlhusen-Strassberg[2]), da Graf Imer seit dem 6. Mai 1364 und seine Wittwe Margarita von Wohlhusen seit dem 12. Februar 1370 dahingeschieden waren[3]). Herzog Leupold war damals, 1375, hier in den vordern Landen, und zwar im October zu Breisach und Baden, im November zu Rheinfelden, und verweilte in diesen Gegenden noch im folgenden Jahre mehrere Monate lang[4]); unter anderm bestätigte er damals die Freiungsurkunde, die sein Bruder Herzog Rudolf selig 1361 allen Klöstern im Aargau, Thurgau, Elsass und Sundgau ertheilt hatte[5]). In des Herzogs Nähe wird sich meistens auch der bei ihm so angesehene Peter von Thorberg befunden haben; immerhin konnte der Bote der Gottesfreunde, wenn er vom Entlebuch aus den Herren aufsuchte, leicht dem Feind in die Hände fallen. Nach dem Jahrzeitbuch von Ruswil wurden auf S. Nicolaustag 1375 Ruswil und Rüdiswil von den Engelländern

---

[1]) Theodor v. Liebenau Sammlung v. Actenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges im Archiv f. schweiz. Gesch. XVII, 22—54.

[2]) Daselbst.

[3]) Geschichtsfreund XI, 32. Nach Gerbert Crypta nova 110 hat Königin Agnes eine gottselige Schwester Helg von Wohlhusen besucht.

[4]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV. Bd. Regesten von No. 1193—1268.

[5]) Urk. Rheinfelden 16. Dec. 1374. Daselbst No. 1200.

verbrannt[1]). Von Peter von Thorberg ist bekannt, dass er gegen Ende seines Lebens die Karthause Thorberg stiftete[2]), und hiezu mag er leicht vom Gottesfreund, der ihm nicht verborgen bleiben konnte, angeregt worden sein; wenigstens that dieser im Buche von den fünf Mannen, das er um Pfingsten 1377 den Johannitern nach Strassburg sandte[3]), den Ausspruch: „die Karduser das sint gar heilige guote lüte“[4]). Sodann begünstigten, wie die Königin Agnes, so auch die Herzoge von Oesterreich die Eremiten in den obern Landen[5]). Die Hofstatt wurde gewährt, und als die von Luzern an die Stelle der Herrschaft Oesterreich getreten waren, dürfte es gerade der nachhaltenden Wirkung der Ehrfurcht vor den Brüdern, die da lebten, zugeschrieben werden, dass man stets beim Vergeben des Mannlehens den gedachten Vorbehalt machte.

6.

Noch während die Gottesfreunde damit beschäftiget waren, sich für die erste Nothdurft wohnlich einzurichten und mit dem Plane umgingen, einen grössern Bau aufzuführen[6]), trafen Ereignisse ein, die alle um das Wohl und Wehe der Christenheit

---

[1]) Geschichtsfrd. XVII, 29. Vgl. Königshofen Chronik. Ausg. v. Hegel II, 819, wornach die Gugler an S. Katharinentag aus dem Elsass gezogen sind. Am 24. Sept. 1375 schreibt von Maasmünster aus Engouterrand von Coucy an Strassburg u. Kolmar über seinen Kriegszug gegen die Herzoge von Oesterreich und am 12. Oct. mahnt Herzog Leupold die Strassburger zur Wachsamkeit. Lichnowsky das. Reg. No. 1236 u. 1238.

[2]) Abhandlungen d. histor. Vereins d. Kant. Bern I, 69 f. (W. Vischer u. A. Stern) Basler Chroniken I, 249 f. 271. von Mülinen, Helvetia sacra I, 237.

[3]) Schmidt daselbst 309 f. Er spricht in diesem Buche von den fünf Mannen S. 136 einen Gedanken aus (von Cristus Banier), den das Büchlein „der fuosspfadt tzuo der ewigen seligkeyt“ behandelt. Geffken Bilderkatechismus S. 157.

[4]) Schmidt daselbst 104, Vgl. Anm. 4, S. 10.

[5]) Geschichtsfreund XV, 293 f.

[6]) Schmidt daselbst 315.

bekümmerten Gemüther tief aufregten. Vorerst kehrte Gregor XI. aus Avignon nach Rom zurück[1]), und unser Gottesfreund fühlte sich berufen, eine Sendung bei ihm zu versuchen. Nachdem der bekehrte Jude durch seine Geschwister die nöthige Baarschaft an Geld, sechzig Gulden, vorgeschossen hatte[2]), begaben sich der Gottesfreund und der Domherr-Jurist mit Gesinde, Wagen und Pferd um den 17. Mai[3]) zu Papst Gregor XI. nach Rom, wo der erstere einen alten Bekannten hatte, der sie sehr freundlich aufnahm, die ganze Zeit über auf das Beste gastfrei bewirthete und ihnen durch sein Ansehen schon nach drei Tagen den Zutritt beim Papst erwirkte. Der Gottesfreund verkehrte mit ihm in wälscher Sprache. Die Gebrechen der Christenheit bildeten den Inhalt des Gesprächs. Der Papst meinte, wenn sie dem Kaiser solche Wahrzeichen sagen könnten wie ihm, wäre das der Christenheit gar nützlich. Er wünschte sie bei sich in Rom zu behalten; sie aber, um die Erlaubniss zur Heimkehr bittend, erklärten sich bereit, gehorsam wiederzukehren, wenn er es begehre. Befragt, erzählten sie ihm auch, wie sie lange Zeit in einer grossen Stadt wohnhaft gewesen, dann in die Einsamkeit gezogen seien, wo sie nun schon tausend Gulden verbaut hätten, ohne Weiteres thun zu können. Nun gab er ihnen gute Empfehlungsbriefe mit[4]). Vor dem 6. Juli wieder zu Hause angelangt, ritten beide, die beim Papste waren, mit dessen Briefen zu ihrem Bischof, der, wie sie vernommen, nun eine Zeit lang in einer dreizehn Meilen von ihnen entfernten Stadt

---

[1]) Am 17. Januar 1377.

[2]) Schmidt daselbst 297. Vgl. oben S. 18 Anm. 4—6.

[3]) Um Pfingsten 1377 (17. Mai) schrieb der Gottesfreund, nachdem er eben das Buch von den fünf Mannen vollendet hatte, noch Briefe nach Strassburg, kann also erst um diese Zeit sich auf die Reise begeben haben. Am 6. Juli war er wieder zurück. Da er nun, wenn Nicolaus von Laufen recht berichtet, den Papst in Rom besuchte, dieser aber am 30. Mai diese Stadt verliess und nach Anagni zog, so müssen die Gottesfreunde noch im Mai 1377 beim Papst gewesen sein.

[4]) Schmidt daselbst 61.

zu wohnen gedachte[1]). Er empfing sie voll Güte, munterte sie auf, die Sache standhaft durchzuführen und gab ihnen Briefe mit an die Geistlichkeit einer ihnen näher gelegenen Stadt, damit auch das Volk zu dem Werke beitragen möge. Nachdem sie heimgekehrt und mit ihren Brüdern wieder Rath gepflogen hatten, begaben sie sich sämmtlich nun in jene Stadt, von der oben schon die Rede war. Ihre Angelegenheit wurde in der That am folgenden Sonntage von allen Kanzeln dem Volke empfohlen und von diesem beifällig aufgenommen. Jetzt stellten sie auch noch an den Rath die Anfrage, ob, wenn Unfriede in das Land käme, sie von ihm Beschirmung hoffen dürften? Der Rath verhiess nicht nur ihnen für solchen Fall Leute zuzuschicken, sondern auch in seiner Stadt ein Haus zur Verfügung zu stellen, wo sie stets eine Herberge hätten[2]). Der Pfarrer der Stadt war der Brüder alter guter Freund[3]). Und als diese Stadt ist, schon um ihres bessern Verhältnisses zu den Herzogen wegen, eher als Luzern[4]), Sursee zu bezeichnen. Gerade dahin flüchtete man aus dem Entlebuch vor dem Sempacherkriege Habseligkeiten[5]). Sursee beanspruchte auch ein Fischerrecht auf dem Sempachersee[6]), und von Herzog Leupold erhielt es um

---

[1]) Siehe Anm. 4 von Seite 17.

[2]) Schmidt daselbst 313 f. (Brief des Gottesfreundes v. 6. Juli 1377).

[3]) Der damalige Kirchherr von Sursee war Albert v. Homburg, dem von Constanz aus am 4. Juni 1377 Bischof Heinrich von Constanz den Priester Heinrich Da Uss von Mure als Pfarrvicar empfahl. Geschichtsfreund VI, 81. Ob dieser Kirchherr zu der unten zu erwähnenden Clara Anna von Homburg, Klosterfrau zu St. Katharinenthal, im verwandtschaftlichen Verhältnisse stand, weiss ich nicht zu sagen.

[4]) Für Luzern möchte etwa sprechen die grössere Macht der Stadt; dann der Umstand, dass die Besitzung der Brüder in der Alpe Risch an die Besitzung der von Horw (in der Nachbarschaft Luzerns) stiess. Den Schiedspruch vom 26. März 1367 zwischen Bruder Buri und den andern Brüdern in Wittenbach halfen dem Abt von S. Urban der Dekan von Luzern, der Kirchherr zu Horw und ein Bürger von Luzern verrichten.

[5]) Klagartikel der v. Entlebuch v. Jänner 1386 im Archiv für schweiz. Gesch. XVII, 86.

[6]) Daselbst 154, 157.

jene Zeit, um Strassen und Brücken bessern zu können, die Berechtigung, von allen Fuhrwerken, die durch die Stadt gingen, einen Zoll zu beziehen[1]). Sprechen alle diese Thatsachen für unsere Annahme, so steht auch der Umstand nicht entgegen, dass von einer Mehrzahl von Kanzeln die Rede ist; denn, falls nicht etwa nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vorliegt, es können auch Oberkirch[2]) und die Filialen[3]) mitgedacht sein.

Kaum waren diese Dinge in der Stadt geordnet, als der Gottesfreund, aus unbekanntem Grunde, mit dem Priester Johannes nach Metz reisen musste, wo kurz zuvor der Bote Ruprecht gewesen war[4]). Am S. Cäcilien-Tag (22. November) schrieb er an die Johanniter zum Grünen Wörth von „Lutringen" aus[5]). Bald aber trat ein Weltereigniss ein, das auch für die fünf Mannen und ihre Gründung einen Wendepunkt herbeiführte, der Tod des Papstes am 28. März 1378. Nicolaus von Laufen erzählt diese Thatsache mit den Worten: „Nu waz der babest darnach der göttelichen botschaft (die ihm die Gottesfreunde gebracht) unahtsam und volgete ihr nüt, und starp in demselben

---

[1]) Urk. Rheinfelden 7. Dec. 1374. Lichnowsky IV. Reg. 1193. „Zehrungsmünze", wie es hier heisst, hat keinen Sinn; es ist zu lesen: Zofingermünze.

[2]) Mit Urk. Wien, 6. Aug. 1376 haben die Herzoge den Kirchensatz v. Oberkirch zur Besserung des durch die Gugler erlittenen Schadens dem Kloster S. Urban geschenkt. Geschichtsfreund XVI, 35.

[3]) Das beneficium B. Mariae hat die Kapelle bei S. Karl zu Tann zu versehen; das benef. s. Nicolai die Kapelle zu Geuensee; das benef. s. Joannis (gegründet am 25. Jänner 1257, Urk. im Archiv Sursee) die Kapelle zu Schenken u. Gattwil, letztere eigentlich nur eine Hauskapelle. Für das benef. s. Nicolai ist ein Investiturbrief vom 17 Kal. Febr. 1350 von Gerbert hist. translat. p. 127 mitgetheilt. Diese drei Pfründen hatte schon 1329 seit undenklichen Zeiten ein Kirchherr von Sursee zu vergeben. Kopp V, 1, 352 f.

[4]) Schmidt, daselbst 318 (Brief d. Gottesfreundes v. 1. August 1377).

[5]) Schmidt, daselbst 321. — Das Jahr zuvor hatten zu Metz langjährige Streitigkeiten zwischen einem Theil der Bürger und der Geistlichkeit endlich ihr Ende erreicht und es begab sich darauf noch im Jahre 1376 der Bischof Theoderich im Auftrage Karls IV. zum Papst, um für Wenzels Wahl (10. Juni 1376) zum deutschen König die Anerkennung zu erwirken. Gallia Christ. XIII, 777; aber das war alles vorüber, als der Gottesfreund nach Metz kam.

iore als ime die zwene Gottesfrûnde geprofitiget hattent“ [1]). Am 9. April darauf ward Urban VI. in rechtskräftiger Weise [2]) auf den Stuhl erhoben; allein da er binnen kurzer Zeit die Kardinäle verletzte, so stellten die am meisten Unzufriedenen in der Person des Kardinals Robert von Genf einen Gegenpapst auf, der sich Clemens VII. nannte und wieder in Avignon Wohnung nahm. Damit war die Kirche in die wirrenvollste Lage gestürzt, die der Gottesfreund mit den Worten kennzeichnete: „Uns tuot allen not daz wir uns sicherlich und wol rihtent, wan es ist zuo vörhtende daz es in tusent joren nie so sörglich gestunt als es nu in der zit stat“ [3]). Er war über die Rechtsfrage anfangs nicht gehörig unterrichtet und antwortete daher dem Johanniter-Comthur von Strassburg auf die Frage, mit welchem Papst er es halten solle, vorsichtig: „es ist noch nüt guot zuo ratende zuo den Dingen do man nüt eigenlich von weis“ [4]). Mit Besorgniss sah er desshalb dem Augenblick entgegen, wo man sich für den einen oder andern Papst entscheiden musste, und er versprach in dieser Hinsicht dem Comthur: „Harumb vil liber commendur, und ist es daz es hie obenan in unserm lande ê anvohende wurt wan do niden in üwerm lande, wie daz wir uns denne halten werdent und wie daz uns gande wurt, daz wil ich üch denne zuo stunt schriben, und ist es daz es üch begegent, so söllent ir uns das selbe wiederumb tuon und daz ist ouch rehte minne“ [5]). Er meinte: wenn Gott es über die Christenheit verhänge, dass der Kampf der beiden Päpste um die Anerkennung anhebe, so werde kein noch so

---

[1]) Schmidt, daselbst 62. — Etwas Aehnliches wird gegenüber Urban V. von der heiligen Brigida erzählt. Raynald ad annum 1370 num. 19.

[2]) Darüber waltet kein Zweifel mehr. Siehe Theodor Lindner, die Wahl Urbans VI. in v. Sybel's hist. Zeitschrift (1872) XXVIII, 101 ff. und dessen Geschichte des deutschen Reiches (1875) I, 72 f. Hefele, Conciliengeschichte VI, 628 f. u. Beiträge zur Kirchengesch. I, 326.

[3]) Schmidt, daselbst 329 (Brief des Gottesfreundes v. 1. Juni 1379).

[4]) Daselbst.

[5]) Daselbst.

weltweiser Mann im Stande sein vorauszusehen, „wie verre diese ding und wie wit und wie swerlich sie langende werdent“ [1]). Von Anfang an neigte er zwar mehr zu Urban VI. hin; aber man meinte doch: er sei „zuo Rome von den Leigen (Laien) mit gewalt dargesetzet“. Dagegen fand es der Gottesfreund mit dem Juristen, seinem Mitbruder, ebenso verwerflich, dass man den Papst Clemens VII. mit Gewalt und irdischem Gute zur Anerkennung bringen wolle. Man erachtete aber auch die Wahl des Königs für unrechtmässig, „wanne sin vatter der koufte es umb die kurfürsten und machte die fürsten borbiderbe (unredlich) darumb daz sü guot noment“ [2]). In dieser bedenklichen Lage traten mehrere Gottesfreunde wiederholt zur Berathung zusammen. Zuerst trafen ihrer Acht an S. Gertrudentag 1379 in einem „gar wilden grossen hohen Gebirge“ ein, „do ein vil kleines kapellelin in einen stein gehouwen ist und ein vil kleines huselin dran gebuwen ist, und do ein priester mit zweien jungen brüedern inne wonnende ist“. Bei dieser Klause war ein Wald mit einem Gesässe bei einem schönen Brunnen [3]). Schmidt dachte hier an das Wildkirchlein in einer Höhle auf der Ebenalp im Lande Appenzell. Allein diese Kapelle wurde erst 1621 gegründet [4]), während die Einsiedelei im Bärenthal [5]), zwischen dem Säntis und der Meglisalp, oder die von einem Einsiedler bewohnte Felsenhöhle am Kronberg [6]) vielleicht mit grösserm Rechte in Betracht gezogen werden könnten, gleich der Beatushöhle am Thunersee. Gerade zu jener Zeit lebte übrigens in der Wildniss Sedel, Kirchgemeinde Ganterschwil, gegenüber von Bütschwil Hans von Rüdberg (auch Hans von Jonschwil genannt), und der

---

[1]) Schmidt, daselbst 328.

[2]) Daselbst 342 (Brief des Gottesfreundes v. 20. April 1388). Wie verbreitet und nachhaltig diese Ansicht gewesen sei, zeigt Justinger (Ausg. v Studer) S. 148.

[3]) Daselbst 325 (Brief desselben v. 16. April 1379).

[4]) Dr. Arnold Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz II, 159.

[5]) Daselbst 161.

[6]) Daselbst.

Priester Heinrich von S. Gallen mit den Brüdern Welti und Heinrich in strenger Lebensweise die heiligen Väter nachahmend [1]). Diese Hofstatt im Sedel, auf der das Haus und die Kapelle standen, sammt dem Walde ringsumher, hatten sie mit Urkunde vom 30. September 1369 vom Grafen Friedrich von Toggenburg erhalten [2]), nachdem sie kurz zuvor, am 7. Juli, vom Kloster Magdenau das Schützengut zu Ganterschwil an sich gebracht hatten [3]). Diese Kapelle, nunmehr seit zehn Jahren vom Erdboden verschwunden, stand auf einem kleinen Plateau an der Thur, mitten im bewaldeten Tobel (daher Brudertöbeli geheissen) unterhalb eines tief unterhöhlten Nagelfluhfelsens, über den ein kleiner Bach fällt. Die Höhe des Plateaus entspricht etwa der Bütschwiler Kirchthurmspitze [4]). Aber sollten die Worte des Gottesfreundes, der von einem gar wilden und hohen Gebirge redet, im stricten Sinne genommen werden müssen, so wäre auch hier im Toggenburg der fragliche Versammlungsort nicht zu suchen, geschweige denn am Beerenberg zwischen Pfungen und Wülflingen im Kanton Zürich, wo fromme Männer im Kloster Mariazell unter dem Prior Günther von Lanzberg [5]) ein Leben

---

[1]) I. v. Arx, Geschichte d. Kts. St. Gallen II, 200 führt die betreffende Stelle aus dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Heinrich v. 28. Mai 1375 an.

[2]) Nüscheler, daselbst 203. Nach I. v. Arx aber hätten sie vom gedachten Schützengut nur einen Bodenzins erworben.

[3]) Daselbst.

[4]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Hrn. A. Düggelin, Arzt in Bütschwil.

[5]) Mit Urk. v. 13. Dec. 1375 schenkt Heinrich Spichwart, Propst zu Zurzach, diesem Prior u. seinem Convent sein Recht von zwei Fischenzen bei der Rapperswilerbrücke im Zürchersee, das einen jährlichen Zins von 900 Fischen abwarf. Huber (Propst) Urkunden des Stiftes Zurzach 428. Im Jahr 1373 war Heinrich von Linz Prior. E. F. von Mülinen daselbst I, 149. — Gregor XI. ertheilte apud Villam novam Avinion. dioces. 4. Id. April. anno quarto (10. April 1374) auf Bitten der Herzoge Albrecht und Leopold für die Augustiner am Beerenberg Bestätigung der Gründung und Dotation, sowie Verleihung des Begräbnissrechtes gemäss der Freiheiten u. Immunitäten des Ordens. Mittheilung von Dr. A. Nüscheler.

ganz im Sinne der Gottesfreunde führten[1]), gehörten sie doch demselben Orden der regulirten Augustiner-Chorherren an[2]), deren Kloster zu Gröndal bei Brüssel Ruysbroek als Prior so musterhaft leitete[3]), dass Meister Gerhard Groot, dem Thomas von Kempen ein kleines biographisches Denkmal stiftete[4]), voll Bewunderung für ihn war.

Die versammelten acht Gottesfreunde beschlossen, dass ihr Genosse aus dem Oberland nochmals an den päpstlichen Hof sich begeben solle; man kam aber später wieder von diesem

---

[1]) Man wird annehmen dürfen, dass die Schilderung, die der Barfüsser Claus von Blovelden (an Rulmann Merswin?) 1367 von den „Steigern" im Berenberg bei Winterthur entwarf (Schmidt das. 69 f), auch noch für das Leben der geistlichen Herren daselbst im Jahr 1379 Geltung habe. Der Prior von 1367 heisst „ein gar sunderlicher grosser begnodeter gottesfrünt, dem got vil grosser heimlichkeit offenbarte." Eine Aeusserung desselben darf nicht, wie Schmidt daselbst 50 gethan, mit einem Satz des Martin v. Mainz verwechselt werden.

[2]) Die urkundlichen Nachweise gibt Nüscheler daselbst II, 270 f. Wenn von Mülinen Helv. s. I, 149 diese Chorherren schon zwischen 1360—1370 der Windesheimer Congregation zugetheilt werden lässt, so ist zu bemerken, dass letztere selbst erst 1386 entstanden ist und zwar nach dem Wunsche des sterbenden Gerhard Groot durch seinen Schüler Florentius Radewin, den Lehrer des Thomas von Kempis. Vgl. Gieseler Kirchengesch. II, 3, S. 224 ff. Später traten allerdings die Chorherren von S. Leonhard in Basel, S. Martin bei Zürich u. die auf dem Beerenberg (b. Mariae Montis-Fragorum) jener Congregation bei. Collectio Scriptor. rerum hist.-monasticar. (Aub. Myraeus) III, 25. Dass übrigens zwischen den Augustinern am Beerenberg schon frühzeitig Beziehungen mit solchen in den Niederlanden stattfinden konnten, zeigt schon der Umstand, dass Johannes von Mochwang, genannt von Sachsbach, der 1371 Domherr zu Constanz u. Chorherr zu Zurzach, 1381 Propst daselbt und 1392 Propst in Zürich war, aus den Niederlanden stammte. v. Mülinen I, 66 f. Vgl. noch oben Anm. 3 auf S. 13.

[3]) Nach dem Chronicon magnum belgicum, dessen Verfasser ein regulirter Augustiner Chorherr war, galt Ruysbroek als „origo et occasio novorum regularium qui nunc militant sub capitulo de Wyndechem." Pistorius-Struve, Scriptores rer. German. III, 361.

[4]) Henr. Somalii Thomae a Kempis canonici regular. ord. d. Augustini Opera omnia. Colon. 1749. III. 2—33.

Gedanken ab[1]). Dann war es dem Gottesfreund auch: als müssten „die verborgen heimlichen gottesfrünt alle hervür usser iren hulen (Höhlen) sliefen — und müstent in die cristenheit geteilt werden“[2]) —, wohl um alle Kraft einzusetzen, um die verderbliche Spaltung zu verhindern. Im folgenden Jahre kamen sie an ebendemselben Orte nochmals zusammen, auch jetzt wieder visionär erregt, obwohl sonst einmal der Gottesfreund selbst die Worte schrieb: „wanne allen visionen den ist nüt wol zuo gloubende“[3]). Diessmal waren sie ihrer dreizehen beisammen, indem noch an S. Agathentag „zwei villiebe gottesfründe von Ungarn heruz“ kamen, bei denen der unsrige vor dreissig Jahren gewesen war. Dazu ein ihm bisher unbekannter „burger von Genuwe usser der Stat“, der an S. Veltinstag (14. Februar) zum Gottesfreund kam. Derselbe hatte sein Vermögen, wohl hunderttausend Gulden, um Gottes willen dahin gegeben und litt desshalb „grossen unwert zu Genuwe in der stat“. Es erschien ferner zu dem „göttlichen Tage“[4]) ein „grosser gottesfrünt“ aus dem Mailändischen, ein alter Bekannter desjenigen im Oberland. Sie versprachen, um das angedrohte Strafgericht Gottes abzuwenden, nicht bloss drei Jahre, sondern ihr ganzes Leben lang „Gottes Gefangene“ zu sein[5]). Darunter war die höhere Asctenstufe der Inclusen[6]) verstanden, wie sich aus dem

---

[1]) Schmidt daselbst 328 (Brief d. Gottesfreundes v. 1. Juni 1379).

[2]) Daselbst 328 (Brief desselben v. 18. Febr. 1379). Einen ähnlichen Gedanken hatte früher die heilige Brigita von Schweden ausgesprochen, welchen aus den Revel. IV, 7. 76; I, 33; III, 8 Hammerich S. Birgitta (deutsch v. Michelsen Gotha 1872) S. 117 hervorgehoben hat.

[3]) Daselbst 330 (Brief desselben v. 22. Febr. 1380).

[4]) Hier nennen, wie die Boten der Eidgenossen, die Gottesfreunde ihren Zusammentritt einen Tag.

[5]) Vgl. den Inhalt des Briefes, den die Gottesfreunde vom Himmel gefallen glaubten, bei Schmidt das. 338.

[6]) Du Cange, Glossar. (ed. Henschel 1844) III, 797: Inclusi, Reclusi, Ἐγκλειστοι — dicuntur monachi, qui aut prope vicos, vel coenobia, aut etiam in ipsis monasteriis, in singulares cellas, ex iis non exituri vitae solitariae, quam alias consequi non licet, intuitu sese concludunt, ut Deo sibique va-

Rathe ergibt, den sofort der Gottesfreund dem Rulmann Merswin, dessen Seelenführer er war, ertheilte. Schon hatte ihn dieser, weil er mit den jungen Brüdern „zuo vil froelicheite und ergetzunge und trostes“ habe, um die Erlaubniss gebeten, „alleine alle zit zuo sinde und mit nieman nüt zuo tuonde“, auf dass er „aller Creaturen könnte ledig stehen“. Jetzt wollte ihm der Gottesfreund diess nicht mehr ausreden, sondern schrieb: „Nu vil liber heimelicher frünt miner, du sihst nu wohl und merkest wol, wie daz es vmb mich stot und wie daz es der ewige vatter nu haben wil also daz ich von minnen dem briefe (jenem, der vom Himmel gefallen sei) gehorsam sol sin; sider daz ich nu gehorsam von luterre minnen gerne wil sin, lieber frünt, so muos ich din und aller creaturen müessig und lidig ston und muos alleine warten, was der ewige vatter von mir haben wil. Harumb so mögent wir nu alse es noch stot mit unsere beder gegenwertikeit nüt me zuosamene kummen, so enmaht du mir, noch ich dir me früntliche briefe geschriben; harumb, lieber frünt, bevilhe rehte alle ding gotte und lidige dich und müessige dich nu von allen usserlichen dingen, daz ist nu wol min rot und min wille“. Er wollte, dass nun auch Merswin „Gottes Gefangener“ sein solle, doch ohne sich den Brüdern durch strenges Inclusenthum zu entziehen. Er gab ihm daher den Rath: „ist es also daz deheine kammere nohe an der kirchen gelegen ist, also daz man zuo eime altar oder me gesehen mag, die nim und gip alle dine kammern und stube darumbe“. Er selbst sendete ihm einen Beitrag, um sich ein solches Stübchen machen zu lassen; dreimal in der Woche solle er „unsern Herren empfohen“ und an diesen Tagen „mit nieman keine rede haben“ [1]).

---

cent. — Qui vero ad istud strictioris vitae genus aspirabant, ad id neutiquam admittebantur, nisi post emeritos labores et data virtutum monasticarum argumenta, petitamque episcopi vel abbatis licentiam etc. Siehe auch Anzeiger f. schweiz. Gesch. u. Alterthumsk. XIII, 10, und die „inclusi, reclusi“ im St. Galler Todtenbuch (Mittheil. d. hist. Ver. v. St. Gallen XI, 78).

[1]) Schmidt daselbst 332 ff. (Brief des Gottesfreundes v. 4. April 1380).

Auch der Gottesfreund liess sich nun mit seinen Brüdern auf Pfingsten 1380 einschliessen[1]), wie er dem Johanniter-Comthur in Strassburg schrieb, das letzte Schreiben, das im „Briefbuch“ steht. Weit entfernt also, dass er, um reformatorisch nach einem geheimen Plane in die Zeit einzugreifen, sich mit seinen Genossen nochmals in die Welt hinaus begeben habe und als Häretiker in Wien vor 1409 den Flammen übergeben worden sei[2]), ist er vielmehr in seiner stillen Klause verblieben und hat sich alles Verkehres nach Aussen, selbst mit Merswin, entschlagen. Jene Boten, die in der Kirche zum Grünen Wörth mit Räuspern und andern verabredeten Zeichen ihre Anwesenheit kund gaben, erschienen nicht mehr dort[3]). Nur der Mahnbrief von 1350 ward 1381 noch einmal herumgeboten. Sein Leben war einzig mehr eine Vorbereitung zum Sterben, waren doch bereits manche von seinen Geistesverwandten heimgegangen und schlug die Stunde einem um den andern. Dem Tauler († 1361) und Suso († 1365) folgten im Tode nach: Brigita v. Schweden (1373), Katharina v. Siena (1380), Ruysbroek (1381), Merswin (1382), Gerhard Groot (1384), und aus der Zahl seiner Familiengenossen verlor der Gottesfreund etwas vor 1382 seinen einsichtsvollen und treuen Schaffner und Boten Ruprecht[4]). Dem Gottesfreund war bestimmt, sie um viele Jahre zu überleben und, wie es scheint, die Tage seines hohen Alters im ungetrübten Frieden seiner stillen Trösteinsamkeit zu geniessen, wenn auch Gefahr genug vorhanden war, diese Ruhe zu stören. Zwar wurden den Brüdern von ihrem Bischofe keine Zumuthungen gemacht,

---

[1]) Schmidt das. 343 (Brief desselben v. 20. April 1380).

[2]) Dagegen wurde am 4. Sept. 1392 ein anderer aus der Schweiz, „Nicolaus de Solotern de Ijac (?) circa Veronam in Swiz, rasor pannorum“ als Waldenser verurtheilt. Friess, Patarener, Begharden u. Waldenser in Oesterreich, in der österreich. theol. Vierteljahresschrift 1872, 257. Im Jahre 1375 war in Bern einer von denen, „die man nempt des frien Geistes“ hingerichtet worden. Justinger's Chron. (Ausg. v. G. Studer) S. 147.

[3]) Schmidt, daselbst 62.

[4]) Schmidt, daselbst 63.

einem Papste sich zu unterwerfen, den sie nicht für den rechtmässigen hielten. Vielmehr schien er hierin sich nach ihnen zu richten; Bischof Heinrich von Constanz hielt mehr zu Urban VI.[1]). Aber der Landesherr, Herzog Leupold, liess, während Herzog Albrecht Urban VI. anerkannte, sich vom Gegenpapste Clemens VII. seine Anerkennung um schweres Geld bezahlen[2]), was vielleicht für ihn verhängnissvoller wurde als er ahnte, und dem Gottesfreunde ein Wort des Tadels entlockte, freilich ohne dass er dabei des Fürsten erwähnte[3]). Zudem herrschte in seiner nächsten Umgebung, im Lande Entlebuch, fortwährender Unfriede[4]). Dann bereitete die Schlacht bei Sempach 1386 durchgreifende politische Veränderungen vor[5]), und die Eroberung des Aargaus 1414 vollzog dieselben. Doch erlebte der Gottesfreund auch das Ende des kirchlichen Schismas, und wenn seit 1387 zunächst

---

[1]) Daselbst 343. „Wir sint verbunden under den bischof, der trenget uns nüt, er tuot in der sachen alse wir wellent". Vergl. Geschichtsfreund XXIV, 283 u. 293. Dagegen auch XXIII, 62. Nach dem Tode Bischof Heinrichs v. Brandis (22. Nov. 1383) traten dann freilich im Constanzer Bisthum ein Bischof u. ein Gegenbischof auf. Der Bischof von Basel, der Erzbischof von Besançon, der Erzbischof von Metz u. seine Suffraganen hielten zum Gegenpapst Clemens VII. Trouillat Monum. IV, 408. Gallia Christ. XIII, 777. 1030. Dagegen hat Bischof Johannes v. Cur (Argovia VIII, 240) nicht zum Gegenpapst gehalten; denn von den dafür angerufenen Urkunden beweist die vom 14. Febr. 1380 nichts, die Bulle war einfach auf Veranlassung Herzog Leupolds erlassen; die vom 22. Juli 1383 datirte betrifft nicht Clemens VII., sondern Clemens VI. und ist v. Jahre 1346; die dritte endlich v. 5. Febr. 1396 beweist gerade, dass Bischof Johann nicht zu Clemens VII. hielt, wohl aber ein Theil des Domcapitels. Zum Verhalten Luzerns vergl. die Urk. König Wenzels 21. Oct. 1383: Trouillat IV, 433.

[2]) Lichnovsky IV, 182 ff. u. Regg. 1490—91; 1493—96; 1499.

[3]) Schmidt daselbst 342 (Brief v. 20. April 1380).

[4]) Die Beweise s. Archiv f. schweiz. Gesch. XVII, 55 ff. Vom 19. Juli 1382 datirt die Urphede des Landes Entlebuch wegen des Aufstandes gegen Peter v. Thorberg.

[5]) Johann von Bolsenheim, Propst zu Engelberg, ward beauftragt mit andern Kundschaft aufzunehmen über die Verhältnisse der Aemter Wohlhusen und namentlich der Gotteshausleute v. Münster. Silbernes Buch 131 im Staatsarchiv Luzern.

im Dominicaner-Orden eine Reformation zu strengerer Zucht angestrebt wurde, so war sein ganzes Herz dabei. Nicht dass er nach Aussen hervorgetreten wäre; im Gegentheil, seit er Incluse war, scheint er sich möglichst zurückgezogen zu haben, und schon seit 1380 hörte aller Briefwechsel auf und damit versiegten auch die von ihm selbst herrührenden schriftlichen Quellen.

Dass uns noch einmal eine Kunde über ihn aus seinen spätesten Tagen ermöglichet wurde, verdanken wir dem beharrlichen Bemühen einer Frau, sich bei ihm Rath zu erholen. Das war Schwester Margarita von Kenzingen, die, ehedem verheirathet, nach dem Tode ihres Gemahls, eines Rathsherren, ein geistliches Leben zu führen beschloss. „Also kam ir in ir gemüet, wie sie sölt gon zue dem grossen fründ gotes, der mit sinen halgen (heiligen) gesellen lebt in ober land in dem gebirg", der nun „fast alt" war und „in allen göttlichen sachen — gar wolerfaren". — „Zuo diesem halgen man kam mit grosser arbait dise selig frow, und von gotes sunder gnaden do fand si în in siner wonung, sust möcht si în nit funden haben" [1]). Von ihm wollte sie vernehmen, wie sie nun fürbas auf dem Wege Gottes sollte wandeln und durch welches Leben sie Gott dem Herren am allergenehmsten wäre. Er gab ihr nun den Rath, in das Kloster der Dominicanerinnen zu Unterlinden bei Kolmar einzutreten, weil dieses vom Kloster Schönensteinbach (bei Ensisheim)

---

[1]) Aus der S. Galler Handschrift v. Jahre 1470 „dz buoch, der reformacio der cloester prediger ordens" mitgetheilt v. Denifle in Jörg, hist.-pol. Blätter Bd. LXXV, 28 f. Im Kloster S. Agnes zu Freiburg im Breisgau war eine deutsche Handschrift vom Leben der Schwester Margarita von Kenzingen, welche der Dominicaner Joh. Maier übersetzte; auch der Karthäuser Matthias Thanner benützte sie in seinem 1631 (89) zu Freiburg bei Böckler gedruckten Vallis humilitatis pag. 571 u. 640. Die lateinische Uebersetzung ist die S. 15 Anm. 4 erwähnte vita u. die Stelle daraus S. 18 Anm. 3, verglichen mit der oben im Text aus der S. Galler Handschrift angeführten, beweist, dass beide auf derselben Quelle beruhen. Die Handschrift beruft sich zudem auf den Formicarius (lib. III, cap. 8) Nider's, der die Margarita noch gekannt hat. Vgl. Denifle a. a. O.

„zuo der gaistlichkeit der volkommen observantz reformiert“ sei [1]). Schönensteinbach war in der That das erste Kloster der Dominicanerinnen, in welchem diesseits der Alpen der Dominicaner Konrad von Preussen, auch de Grossis genannt, mit Ermächtigung des Papstes Bonifatius IX. [2]) und gemäss dem Willen seiner Obern [3]) die alte strenge Disciplin des Ordens nach dem Muster des Klosters Corporis-Christi zu Venedig im Jahre 1397 eingeführt hat, indem er von verschiedenen Seiten her in diess ganz verlassene und ruinöse Gotteshaus dreizehen Ordensfrauen, die bereitwillig der wahren Observanz sich unterwerfen wollten, sammelte. An S. Martinsabend des gedachten Jahres hielten sie in Anwesenheit der Wittwe des bei Sempach gefallenen Herzogs Leupold von Ensisheim aus den feierlichen Einzug in das wiederhergestellte Gotteshaus. Vier von ihnen waren bisher weltlichen Standes gewesen; zwei kamen von Unterlinden und eine von S. Katharina zu Kolmar; eine von Schlettstadt und fünf endlich kamen aus S. Katharinenthal bei Diessenhofen, darunter Clara Anna von Homburg [4]), die erste Priorin von Schönenstein-

---

[1]) Histor.-polit. Blätter daselbst 29 u. 35.

[2]) Die Bulle des Papstes, Rom 9. April 1397 (5 Id. April a° VIII° Pontific.) ist wiederholt in der Urk. des Abtes Wilhelm v. Murbach vom 11. Nov. 1397, worin derselbe Schönensteinbach den Dominicanerinnen übergibt, wozu ihn am 1. Dec. 1396 Herzog Leupold IV. ersucht hatte. Papst Bonifatius IX., der am 7. August 1394 die Brigida von Schweden canonisirt hatte, wollte, dass die neuaufiebende Stiftung monasterium s. Brigide de Schoenensteinbach heissen solle. Bruder Conradus de Prussia, jetzt Prior in Nürnberg, handelt an der Stelle magistri ordinis predicatorum prov. Teutonie. Schoepflin Alsatia diplomat. II. 297 u. 301 f.

[3]) „Cunrat von Brüssen“ begann die Reformation in Folge der besondern Bevollmächtigung, die ihm das grosse General-Capitel Prediger-Ordens zu Frankfurt am heil. Pfingsttag 1387 ertheilt hat. Gütige Mittheilungen aus der Anm. 1 auf S. 43 genannten Handschrift vom hochwürdigsten Herrn Bischof von S. Gallen Dr. Karl Greith.

[4]) Sie erwirbt für Schönensteinbach mit Urk. Schönensteinbach 11. Nov. 1398. Trouillet IV, 857. Die andern aus Diessenhofen Gekommenen hiessen: Adelheid von Hattingen, Elisabeth Goldschmidin, Elisabetha Meringerin und Magdalena Betmigerin. Die Chronistin hob die Namen dieser und der übrigen

bach, die diess Amt neunundzwanzig Jahre verwaltete[1]). Bruder Konrad von Preussen, dessen Lebensdauer sich bis zum Jahre 1426 erstreckte, dehnte seine Wirksamkeit auch auf die Schweiz aus, und nachdem 1419 das Frauenkloster Unterlinden in Kolmar reformirt worden, kehrte 1423 auch das Kloster An den Steinen zu Basel zur strengen Observanz zurück[2]). Zwischen diese beiden Ereignisse hinein fällt der Besuch der Margarita von Kenzingen beim Gottesfreund; denn sie nahm in Folge dieser Unterredung das Ordensgewand im Kloster Unterlinden, als dieses schon der strengen Observanz angehörte, also nach 1419, und half dann wieder ihrerseits, nachdem sie mehr als ein Jahr daselbst gelebt hatte, die Frauen An den Steinen zu Basel reformiren[3]); somit muss sie, wenn nicht im Jahre 1419 noch, doch etwa 1420 beim Gottesfreund gewesen sein. Allerdings war dieser nun schon über hundert Jahre alt, und das hebt auch der Bericht bewundernd hervor[4]). Wie lange er nach diesem noch gelebt, welcher von den fünf Mannen der letzte in das Grab gestiegen sei — das zu wissen, müssen wir uns bescheiden.

Geistesverwandte der Gottesfreunde lassen sich in der Schweiz[5]) und gerade auch in den vier Waldstätten mehrfach

---

Schwestern darum besonders hervor, „weil sie nit allein des würdigen Klosters Steinbach, sondern alles reformirten Schwester Klöstern Prediger Ordens in deutschen Landen heiliges Fundament und Grundfesti gewesen sind.“ Von Ebendemselben.

[1]) Diese Reformationsgeschichte von Schönensteinbach erzählt Murer a. a. O. Seite 358 ff. nach einer Papierhandschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Zweites Buch 6—9. Capitel), die auch angeführt wird von Greith, deutsche Mystik 16.

[3]) Denifle hat diese Zeitangaben aus dem Buch der Reformation mitgetheilt a. a. O. S. 31.

[2]) Ihre vita bei Pez ibid. VIII, 408: Denifle aus dem Buch der Reformation daselbst 32; u. S. 38 theilt er daraus mit, dass Margarita im J. 1428 gestorben ist.

[4]) Ibid. 407: Longe namque centesimum aetatis annum praetergressus est, quod dudum ei Dominus praedixerat.

[5]) Der Beweis liegt, zumal für die Ostschweiz, in dem angeführten Werke von Greith; sodann in den bezüglichen Handschriften der Bibliotheken,

nachweisen. Hier wurde Rulmann Merswin's Buch von den neun Felsen gelesen und geschätzt. So besass ein Bruder Nicolaus von Uri „ein geschriben buch von den neun felsen", das er dem in Luzern wohnenden Werner Rat von Zürich lieh; und als es verloren ging, vermissten es mit ihm auch die von Uri nur ungerne [1]). In Luzern wurden nicht nur Suso's [2]), sondern auch andere mystische Schriften abgeschrieben. Ein deutsches geistliches Betrachtungsbuch, das Suso's geistlicher Tochter, der Elsbet Staglin, die um 1360 im Kloster Töss verschied, angehört hatte, gelangte in die Hände des Luzerner Stadtschreibers Johannes Fricker, der es seinerseits im Herbste 1378 wieder den Frauen zu Engelberg schenkte [3]). Er schrieb auch 1382 „der tugende buoch" ab [4]), von dem eine andere, 1381 durch Johannes Ottenrüti gemachte Abschrift, von dem 1383 verstorbenen Heinrich von Gerlingen denselben Frauen abgetreten [5]) wurde, welches

---

besonders zu S. Gallen, Einsiedeln, Engelberg, Basel und Zürich, wo z. B. Stadtbibliothek Ms. C. 95 eine Schrift von den X Geboten enthält, die Marcus v. Lindau mit besonderer Rücksicht auf die Gottesfreunde geschrieben hat. Geffken Bilderkatechismus 99 u. 109 f. u. Hasack, der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schluss d. Mittelalters (1868) S. 69. Es stellen sich dabei auch Beziehungen zu den Strassburger Johannitern heraus, so im S. Galler Codex Nr. 603, der in Tösz geschrieben wurde, wo S. 141 das Büchlein von den 40 Myrrhen Büschlein endet, „dz da gemachet hat ein andechtiger geistlicher her vnd vater Johanser orden zu strassburg; wie er hat geheissen mit sinem namen, dz han ich nit funden in dem exemplar vnd och wie lang es sii dz weist gott der her". — Vgl. noch W. Wackernagel Geschichte d. deutschen Litteratur 338 f.

[1]) Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. 1874, 57.

[2]) Um das Jahr 1462 schrieb Jakob Amgrund, „tunc temporis scolast. in Luceria", Suso's, Buch von der ewigen Weisheit ab. Die Vorlage wird er sich aus der Nähe verschafft haben.

[3]) J. Schneller im Katalog d. Sammlungen d. fünförtigen Vereins (1871) S. 81.

[4]) Diese Abschrift v. J. 1382 gehört jetzt der Hof- und Staatsbibliothek in München. Ueber den Inhalt s. Pfeiffer's (K. Bartsch) Germania XVII (V), 51 f.

[5]) An dieser Abschrift wurde geschrieben von „fer. secunda post Invocavit 1381 bis Mentag nach des heiligen krüces tag zu Meien" desselben

Beispiel dann der Stadtschreiber Nicolaus Schulmeister zu Luzern nachahmte, da er ebendahin einen (am 15. Juli 1396 angefangenen) handschriftlichen Band Betrachtungen über das Leiden Christi und das Messopfer gab[1]). Eine zur Zeit der avignionensischen Päpste entstandene Handschrift, die deutsche geistliche Reden, zumeist an Klosterfrauen, enthält und dem Frauenkloster in Sarnen gehört, enthält den Ausdruck „Freunde Gottes“ öfters und bezeichnet sie (Blatt 91 b) als solche, die „allen lust der natur und gnüeglichkeit der zit fliehent“. In derselben Handschrift ist die in manchen Frauenklöstern, z. B. in Töss und Engelberg-Sarnen innig gepflegte Verehrung der Kindheit Jesu warm empfohlen, wiederum ein Zug, den auch der Gottesfreund[2]) mit Tauler[3]), Suso[4]) und andern Gleichgestimmten gemeinsam hatte.

Wollen wir nun zum Schluss die Hauptergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammenfassen, so werden sie lauten:

1) Der Gottesfreund im Oberland stammte zwar aus Basel; aber er hat mit Nicolaus von Basel nichts gemein, und ebenso wenig darf er als Sohn des Basler Bürgers Nicolaus vom gol-

---

Jahres. Zu Ende heisst es: Qui me scribebat Johannes Ottenrüti nomen habebat. Der es schenkte, „Heinrich von Gerlingen, Heinrichs sel. Sohn“ starb an S. Bartholomäusabend 1383. Die Handschrift befindet sich noch im Frauenkloster zu Sarnen.

[1]) J. Schneller im Geschichtsfrd. II, 186. Schulmeister war nach der Urk. 23. August 1399 (daselbst XXIV, 298) herkömmlich ein clericus Argentinensis.

[2]) Schmidt daselbst 213 (im Buch von den 2 Mannen). Es ist hier die mystische Vermählung mit dem Jesuskind gemeint, die auch in der S. Katharinenlegende vorkömmt. Es liegt hier nahe, sich an die Sage vom Sarnerkindlein zu erinnern.

[3]) Vgl. das auch von Wackernagel in sein Altdeutsches Lesebuch aufgenommene geistliche Lied Taulers: Es kommt ein Schiff geladen.

[4]) Diepenbrock, Suso's Leben u. Schriften 16 f.; dazu 5 f. u. 323.

denen Ring bezeichnet werden. Wir können also bis jetzt nur sagen, wer er nicht gewesen sei. Seinen Namen und seine Familie näher zu bestimmen, bleibt noch Aufgabe der Forschung. Schmidt hat für sein Buch immerhin einen unrichtigen Titel gewählt, was aber sein grosses Verdienst in dieser Sache nicht schmälert.

2) Der Gottesfreund hat seit 1375 mit seinen vier Genossen zu „Brüdern“ im Entlebuch gelebt und ist über hundert Jahre alt als Incluse, Klausner im strengen Sinne, frühestens 1420 gestorben, zu einer Zeit also, da der Mann, mit welchem hier zu Lande diese Richtung der Gottesfreunde ihren Höhepunkt und Abschluss erreichte, bereits schon lebte, nämlich Nicolaus von der Flue. Dieser ist somit für unsere Geschichte nicht eine plötzlich und unvermittelt auftretende Erscheinung, sondern es waltete auch hier eine historische Entwicklung.

ETTERLIN'S CHRONIK

der

EIDGENOSSENSCHAFT

nach ihren Quellen untersucht

von

A. BERNOULLI.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die meisten Denkmäler unserer älteren historischen Litteratur zusammengesetzt sind aus einzelnen Theilen von völlig verschiedenem Ursprunge, und mithin von sehr ungleichem historischem Werthe. Oft nämlich sind sie, was die Vorzeit betrifft, zusammengesetzt aus wörtlich abgeschriebenen älteren Schriften, deren ursprünglicher Text uns noch erhalten ist, oder aber aus sagenhaften Ueberlieferungen, welche mit der geschriebenen Geschichte wohl oder übel in Einklang gebracht werden; auch bei der Zeitgeschichte macht sich — wie noch heutzutage — nicht selten der Parteistandpunkt des Verfassers fühlbar zum Nachtheil der Wahrheit. Immerhin enthalten diese Chroniken hin und wieder noch Fragmente aus ältern Schriften, welche uns sonst verloren sind; auch die überlieferten Sagen haben alle wenigstens noch kulturgeschichtliche Bedeutung, und selbst die einseitigste Darstellung der Zeitereignisse hat Werth für die Geschichtforschung, sobald wir den persönlichen Standpunkt des Verfassers kennen. Es enthalten also die mittelalterlichen Chroniken zwar Vieles, was das Misstrauen und selbst die Geringschätzung von Seite der Geschichtsforschung rechtfertigen kann, aber zugleich auch Manches, was ihre volle Beachtung verdient, da es in Urkunden vergeblich gesucht würde.

Um nun an jeder einzelnen Chronik das Werthlose auszuscheiden von dem, was wirklich noch als Geschichtsquelle dienen kann, dazu sind allerdings kritische Untersuchungen nöthig, welche über die Person des betreffenden Verfassers, über den Plan und den Zweck seines Werkes, sowie über die Quellen und den Werth der einzelnen Theile Aufschluss geben sollen. Eine Untersuchung dieser Art soll die nachfolgende Abhandlung

liefern über das Werk des Luzerners Etterlin, der einer der Letzten ist, welche noch ganz in der Weise des Mittelalters arbeiteten, und zugleich der Erste, der die Geschichte der Eidgenossenschaft von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart zu schreiben unternahm.

Etterlin's Leben.

Peter Etterlin war ein jüngerer Sohn des Stadtschreibers Egloff Etterlin von Luzern [1]). Sein Vater, aus Brugg gebürtig, hatte 1422 zu Luzern das Bürgerrecht erworben, war von 1427 bis 1453 Stadtschreiber und starb 1463 [2]). Als jüngerer Sohn war Peter anfangs zum geistlichen Stande bestimmt und wurde 1454 im Stift Beromünster, wo er unter den Chorherren einen Oheim hatte [3]), als „Wartner" auf eine Chorherrenpfründe eingeschrieben. Von dieser Anwartschaft machte er jedoch keinen Gebrauch, sondern blieb im weltlichen Stand und verheirathete sich [4]), so dass wir schon 1464 den „Abschreiber Etterlin" finden, der sein eigenes Hauswesen hatte [5]). Vermuthlich arbeitete er schon damals, wenn auch in ganz untergeordneter Stellung, auf der Luzerner Kanzlei. Jedenfalls aber war das Abschreiben

---

[1]) Wir bemerken gleich hier, dass wir alle auf Etterlin's Leben bezüglichen Nachrichten — soweit nicht gedruckte Quellen angeführt werden — der Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar, Dr. Th. v. Liebenau in Luzern verdanken; von seinen reichhaltigen Mittheilungen haben wir übrigens hier nur dasjenige verwerthet, was zu einem flüchtigen Lebensabriss und zum Verständniss der Chronik nöthig schien.

[2]) Schneller's Vorrede zu Russ, im Geschichtsforscher, Bd. X. p. XIII, Anm. 6.

[3]) Johann Etterlin; er lebte noch 1461.

[4]) Seine Frau hiess Anna und überlebte ihn (Luzerner Rathsbuch, Bd. X, fol. 14 b); hingegen ist weder ihr Geschlechtsname bekannt, noch das Jahr ihrer Verheirathung, und ebensowenig wissen wir von ihren Nachkommen.

[5]) Rathsbuch V fol. 223 b.

nicht seine einzige Beschäftigung; denn nicht nur sehen wir ihn z. B. 1469 nebenbei noch Weinhandel treiben, sondern er erscheint 1468 als Söldner auf dem Zuge gegen Waldshut, und ebenso finden wir ihn 1475 — wegen eines Injurienstreites für einige Monate aus Luzern verwiesen — unter den Söldnern, welche den ganzen Sommer jenes Jahres als eidgenössische Besatzung auf dem Schlosse Jougne in Burgund lagen. Schon damals scheint er des Französischen kundig gewesen zu sein, da er die Einkäufe von Lebensmitteln in der Umgegend besorgte[1]); auch führte er, wie er in seiner Chronik bezeugt, einige Zeit hindurch den Befehl über den Luzernischen Theil der Besatzung. Nicht minder giebt sich unser Chronist in den Schlachten bei Grandson und Murten (wohin ein allgemeines Aufgebot erfolgte, 1476) als Augenzeugen zu erkennen[2]), und auch auf dem Zuge der Söldner nach Nancy (Winter 1476—1487) lässt sich seine Gegenwart, wie wir aus seinem Berichte sehen werden, kaum bezweifeln. Ebenso scheint er schon 1474 die eidgenössischen Boten, vielleicht als Schreiber, auf den Rechtstag über Peter von Hagenbach nach Breisach begleitet zu haben[3]). Nach Beendigung der Burgunderkriege kommt Etterlin bald als Fürsprech, bald als Kanzleischreiber vor, und in der That liess sich beides nach damaliger Anschauung wohl mit einander vereinigen. Nachdem er sich 1494 vergeblich um die Stelle eines „Unterschreibers“ (Gehilfe des Stadtschreibers) beworben[4]), wurde er 1495 zum Gerichtschreiber befördert[5]). Auch in dieser Stellung, in welcher er bis an sein Lebensende blieb, hörte er nicht auf, als Fürsprech aufzutreten, bis ihm dies vom Rathe ausdrücklich verboten wurde (1502): „so lange kein Mangel an Fürsprechen sei“[6]).

---

[1]) Siehe seine Chronik, p. 199 in Spreng's Ausgabe.

[2]) Ebendaselbst p. 205 u. 209.

[3]) Daselbst p. 193.

[4]) Rathsbuch VII fol. 374.

[5]) S. Th. v. Liebenau: „Ritter Melchior Russ von Luzern“ p. 15.

[6]) Rathsbuch IX fol. 50.

Die Stellung Etterlin's auf der Kanzlei brachte ihn nothwendigerweise in vielfache persönliche Beziehungen zu den Häuptern und Räthen der Stadt. Den grössten Einfluss unter diesen aber hatten Männer, wie Schultheiss Ludwig Seiler, welcher — habsüchtig und gewissenlos, wie er war — seiner Geldgier unbedenklich sowohl seine persönliche Ehre als das Wohl des Staates hintansetzte, und zur Vernichtung seiner Gegner vor keinem Mittel zurückschreckte [1]). Diesen Schultheissen Seiler finden wir schon 1485 mit andern Rathsgliedern, als Kläger gegen Etterlin auftretend, weil dieser von Unterschleifen gesprochen hatte, die sich der Schultheiss bei Vertheilung der französischen Jahrgelder hätte zu Schulden kommen lassen. Gegen diese Injurienklage, welche Seiler vor versammelter Bürgergemeinde erhob, vertheidigte sich Etterlin mit der Erklärung: er habe nie an die Wahrheit jenes Gerüchtes geglaubt, sondern nur zu Luzern erzählt, was er auswärts gehört habe, damit „seine Herren" (d. h. Seiler und Genossen) Gelegenheit hätten, sich gegen die üble Nachrede zu verwahren. In der That aber hatte wirklich von diesen Klägern ein jeder 20 Gulden für sich behalten; da sie nun dies als eine „alte Uebung" hinstellten, so lautete das Urtheil: die Kläger sollen das Entwendete zurückerstatten, jedoch nichtsdestoweniger „für Biedermänner gehalten" werden, und Niemand — bei Strafe — soll sie jemals darum schelten dürfen [2]).

Wie Etterlin schon hier viel zu charakterlos erscheint, um den Uebergriffen des Schultheissen standhaft entgegenzutreten, so finden wir ihn nur wenige Jahre später (1488) schon als völliges Werkzeug seines frühern Gegners. Schultheiss Seiler war nämlich, wie die Mehrheit im Rathe von Luzern, ein eifriger Anhänger des geldspendenden Frankreichs, was ihn übrigens nicht hinderte, zugleich auch ein österreichisches Jahrgeld zu

---

[1]) S. Th. von Liebenau: „Niklaus Ring von Luzern" p. 8 u. ff., sowie von demselben: „Ritter Melchior Russ", p. 18 u. ff.

[2]) S. Liebenau: Niklaus Ring, p. 22.

beziehen [1]). Da nun seine französische Pension ihm nicht im Verhältniss schien zu den geleisteten Diensten, so sandte er insgeheim an den König einen Brief, worin er seine Verdienste um die französische Sache an's Licht stellt und sich zu reichlicherer Belohnung dringend empfiehlt. Dieser Brief nun, den ein reitender Knecht an den französischen Hof brachte, war das Werk zweier Kanzleischreiber, indem Hanns von Westerburg den deutschen Entwurf [2]) aufsetzte, worauf ihn Etterlin in's Französische übertrug.

Diese Sprachkenntniss Etterlin's, deren Spur wir schon oben (1475) bemerkten, deren Veranlassung aber wir nicht kennen, war im damaligen Luzern noch eine Seltenheit und musste ihn daher dem französisch gesinnten Schultheissen und seiner Partei unentbehrlich machen. In der That finden wir ihn nicht nur als Uebersetzer offizieller und geheimer Briefe [3]), sondern auch auf Botschaften an den französischen Hof. So ritt er z. B. 1493 mit zwei Knechten auf obrigkeitliche Kosten nach Frankreich, jedoch ohne dass wir wüssten, ob und welche Beziehung seine Sendung zu dem im Mai d. J. vermittelten Frieden von Sculis hatte [4]). Wahrscheinlich auf einer spätern Reise, jedoch spätestens 1499 [5]), geschah es, dass Etterlin unterwegs zu Freiburg sich in unvorsichtigen Reden erging, welche nach der Heimkehr durch seine Reisegefährten dem Schultheissen Seiler hinterbracht wurden. Als nämlich dort in der Herberge einige Bürger von Freiburg mit den Gästen zu Tische sassen und die „Herren von Luzern" (d. h. den Rath) rühmten, soll Etterlin entgegnet haben:

---

[1]) S. Liebenau: Niklaus Ring, p. 8, sowie: Melchior Russ, p. 32, Anm. 1.

[2]) Abgedr. b. Liebenau: Melchior Russ, p. 28 u. ff.

[3]) So ist z. B. die von seiner Hand geschriebene deutsche Uebersetzung des Briefes erhalten, in welchem Ludwig XII. von Frankreich den Eidgenossen die Zusendung seines Geschützes verspricht (1499).

[4]) Im Februar 1494 bat er den Rath um Vergütung der Kosten; siehe Rathsbuch VII, fol. 384, 405 und 407.

[5]) Die Aussagen der Zeugen geschahen in Gegenwart von Schultheiss Seiler, der im Herbst 1499 starb.

„Ja es sind guot gnedig herren, wer wol gefrúnt ist; wer aber nit ein ruggen hat und gefrúnt ist, dem ergans gott!“ Weiter behauptete er: „es könne dheiner schulthes den lúten antwurt geben, denn dass ers allwegen tuon muesse. — Was ioch min herren im rat machen und ein urteil gend und das mer wird, gefalt sy mir nitt, so setzen ichs anders und mach es mim kopf nach, und bedarff mir nieman nútz drin reden“. Endlich noch soll er gesagt haben: „min herren bedorffend in nit usz dem rat noch vom ampt tuon, denn er wússe ir sachen zevil, und muessent in fúrchten!“

Bei aller Grosssprecherei, die sich in diesen Aeusserungen kundgibt, finden wir doch gerade die letzte Behauptung durch mehr als eine Thatsache bestätigt. Denn dass Etterlin wirklich „ir sachen ze vil“ wusste, sahen wir schon oben an dem geheimen Briefe von 1488. Dieser Brief aber blieb nicht völlig geheim[1]), sondern wurde später (1497) in dem Prozesse, welchen Schultheiss Seiler gegen den frühern Kanzleischreiber Melchior Russ führte, eine gefährliche Waffe in der Hand dieses Gegners. Allerdings wusste der schlaue Schultheiss die Sache so zu drehen, dass Russ als ein Verläumder verbannt wurde (1498); dies wäre ihm jedoch schwerlich gelungen, wenn nicht Etterlin — wiewohl früher mit Russ befreundet — in dieser Sache geschwiegen hätte. Schultheiss Seiler hatte also alle Ursache, mit Etterlin nicht zu genau zu rechnen, und so finden wir auch in der That keine Spur, dass Letzterer wegen jener zu Freiburg geführten Reden wäre vor Gericht gezogen oder von seiner Stelle entlassen worden.

Wie diese Nachsicht des sonst so gestrengen Schultheissen, so ist auch die Zurückhaltung Etterlin's beachtenswerth, mit welcher er später, in seiner Chronik, über jene Zeiten hinweg geht. Wie wir nämlich sehen werden, beschränkt er sich für die letzten zwei Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts — gerade wie über längst vergangene Zeiten — auf das Ausschreiben schon vorhandener und bekannter Schriften, während doch seine da-

[1]) S. Liebenau über M. Russ, pag. 22 u. ff.

malige Stellung auf der Kanzlei ihn in den Stand setzen musste, gerade über diese Zeit am ausführlichsten zu berichten. So steht es z. B. ausser Zweifel, dass er 1490 mit dem Schultheissen Seiler gegen St. Gallen zog, da der offizielle Bericht über diesen Zug, im Luzerner Rathsbuch, die Unterschrift Etterlin's trägt[1]); dennoch begnügt er sich in seiner Chronik, diesen Bericht wörtlich zu wiederholen, ohne seine persönliche Betheiligung mit einer Sylbe zu erwähnen. Ebenso wissen wir nur aus dem Rathsbuch von seiner schon erwähnten Sendung nach Frankreich (1493), sowie auch von einer spätern Reise (1501), die ihn als Anwalt der sog. „Ansprecher" (d. h. der entlassenen Söldner) an den französischen Hof führte[2]); aus seiner Chronik hingegen erfahren wir nur nebenbei — anlässlich einer Sage der Vorzeit — dass er einst mit einer Gesellschaft „in bilgers wysz" in Arles gewesen sei[3]). Dieses Alles zeigt wohl zur Genüge, dass Etterlin uns absichtlich keinen Aufschluss gibt über den persönlichen Antheil, den er an den vielfachen öffentlichen und geheimen Unterhandlungen jener Zeit mag gehabt haben. Da nun bei den meisten Verhandlungen die französische Partei die Hand im Spiele hatte, so erklärt sich dieses grundsätzliche Schweigen Etterlin's am einfachsten dadurch, dass er eben überall, wo er zugegen war, bei den Umtrieben jener Partei betheiligt war, die er unmöglich in seiner Chronik blosstellen konnte. Wir haben also hier nur eine neue Bestätigung dafür, dass er wirklich „ir sachen ze vil" wusste.

Viel deutlicher übrigens, als alle bisher angeführten Thatsachen, kann uns ein Zug aus seinen letzten Lebensjahren zeigen, welch' ein Werkzeug die französische Partei, auch nach dem Tode Seiler's (1499), an Etterlin hatte. Als nämlich 1507, während der französischen Herrschaft in Mailand, die kaiserlich

---

[1]) Rathsb. VII fol. 47—55; Seiler befehligte die Luzerner.

[2]) Ebend. IX fol. 6.

[3]) Chronik p. 10; vgl. m. Abhandlung über die Luzernerchronik des M. Russ, p. 35 u. ff.

gesinnten Mailänder einen geheimen Boten mit Briefen an Kaiser Maximilian sandten, war es Etterlin, dem es gelang, diese Briefe zu Luzern durch List und Drohungen dem Boten abzunöthigen und dem dort wohnenden französischen Gesandten einzuhändigen, so dass die unglücklichen Mailänder der Rache Frankreich's preisgegeben waren. Es änderte wenig an der Sache, dass der Gesandte durch den Rath von Luzern zur sofortigen Rückgabe jener Briefe angehalten wurde; sein Zweck war schon erreicht, und auch seine Helfershelfer blieben ungestraft [1]).

Ungeachtet dieser niederträchtigen Dienste, welche Etterlin der Sache Frankreich's leistete, scheint dennoch sein Antheil an den französischen Jahrgeldern nicht hingereicht zu haben, um ihm zu bleibendem Wohlstande zu verhelfen. Allerdings besass er, als Sohn eines wohlhabenden Vaters, ein eigenes Haus [2]) und war noch 1487 in der Lage, um seinem Collegen Russ ein Darlehen zu machen, so dass er von diesem an Zahlungsstatt einen Antheil an der Herrschaft Rüsegg erhielt [3]) und desshalb hie und da „Junker" genannt wurde [4]). Jedoch wie schon jene Aeusserungen zu Freiburg seine Verstimmung verrathen, so finden wir ihn, seit 1494, hin und wieder vor Gericht von Gläubigern gedrängt. Ueberhaupt erscheint er nicht nur als Fürsprech vor Gericht, sondern oft genug in eigener Sache, namentlich in Injurienstreitigkeiten, indem er bald von Andern „Schelm und Böswicht" gescholten wurde, bald selber beleidigende Reden führte; auch körperliche Misshandlungen, von ihm an einem Gläubiger verübt, kommen vor (1497). Seine Schulden aber blieben unbezahlt bis nach seinem Tode, der wahrscheinlich zu Anfang 1509 erfolgte [5]).

---

[1]) S. die ausführliche Erzählung in D. Schilling's Luzernerchronik p. 186.

[2]) Am Vischmarkt (jetzt Weinmarkt); er besass es noch 1499.

[3]) Als Herr von Rüsegg führte er 1494 und neuerdings 1497 einen Prozess gegen einen angeblich Leibeigenen (Rathsb. VII fol. 405 u. VIII fol. 72).

[4]) „Junker Peter Etterli und Anna sin husfrow" waren Mitglieder der „Bekrönungsbruderschaft", welche alle 5 Jahre die Osterspiele aufführte.

[5]) Schon im März 1509 erheben die Gläubiger Schuldklagen gegen Etterlin's Erben; doch wurde das Wittwengut vorbehalten (Rathsb. X, fol. 13 u. 14).

Die Chronik.

Nicht lange vor seinem Tode. d. h. in demselben Jahre 1507, wo wir ihn als Helfershelfer des französischen Gesandten sahen, liess Etterlin seine „Kronika von der loblichen Eidgnoschaft“ zu Basel im Druck erscheinen. Er scheint dieselbe nicht vor 1505 begonnen zu haben, da schon die ersten Abschnitte eine Bemerkung enthalten, welche auf dieses Jahr hinweist[1]). Ueber die Veranlassung und Entstehung dieses Werkes äussert er sich in dem Briefe, mit welchem er dasselbe nach Basel an seinen Freund, den Fürsprechen Rudolf Huseneck, zur Durchsicht und Herausgabe sandte[2]): „Wöllest wüssen, das ich durch sundern getrüwen ansuochen miner gnedigen herren, ouch usz sunder lieb und gunst der loblichen Eidgnoschaften, so ich zuo derselben hab, daby uff din und ander gesuochen, vil zitt und kurtzwil mit lesen alter historien (zuogebracht). davon geschriben und in ein buoch zesamen allerhand seltzamer, alter und bisz yetz ergangner loblicher matery versamlot und in ein coronicken (gesetzt) und mit yr uszteilung der jarzalen und yr begruessung min zitt vertriben“. Da er selber also seine Arbeit als eine Compilation aus ältern Schriften bezeichnet, so werfen wir zunächst einen kurzen Rückblick auf die wichtigsten der damals vorhandenen Schriften, welche ihm als Quellen und Vorarbeiten dienen konnten.

Wie überhaupt in Deutschland, so hatten auch in der Eidgenossenschaft im XV. Jahrhundert die meisten bedeutenderen Städte irgend eine deutsch geschriebene Chronik aufzuweisen,

---

[1]) Er sagt p. 9 von einem Hause zu Luzern „das yetz des appentegers ist“; ein solcher kaufte es aber erst 1505 (s. Schilling's Luzernerchronik p. 3, in d. Anm.).

[2]) Abgedr. p. 2 in Spreng's Ausgabe der Chronik. Bei diesem und allen folgenden Citaten verzichten wir auf genaue Wiedergabe der Orthographie.

welche die Geschichte der betreffenden Stadt enthielt. Schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts beschrieb der Schultheiss Eberhard Mülner von Zürich die äussern und innern Kämpfe, welche mit dem Eintritte seiner Vaterstadt in die Eidgenossenschaft zusammenhingen. Mit diesen, sowie mit noch ältern Aufzeichnungen, wurde später die Beschreibung des Sempacherkrieges verbunden, und so entstund zu Anfang des XV. Jahrhunderts eine Zürcherchronik [1]), welche später mehrfach überarbeitet und zum Theil noch weiter fortgesetzt wurde.

Diese Zürcherchronik war schon um 1420 in Bern bekannt. In diesem Jahre begann dort der frühere Stadtschreiber Justinger, im Auftrage von Schultheiss und Rath, eine Stadtchronik zu schreiben [2]). Wie er selbst sich äussert, sollte dieselbe enthalten: „die sachen, so die stat Berne, ir fründe und eidgnossen berürent, darzuo etlich treflich Kriege, strite und gefechte, (so) in Elsass, in Brisgowe, und in Swaben ergangen sint“ [3]). Diesem Plane gemäss benutzte er, ausser Urkunden und Liedern, nicht nur ältere lateinische Aufzeichnungen, sondern auch, namentlich für den Sempacherkrieg, die schon besprochene Zürcherchronik. Für auswärtige Ereignisse aber diente ihm als Quelle die Weltchronik des Strassburgers Jakob Twinger von Königshoven, welche in ganz Oberdeutschland, und namentlich in der Eidgenossenschaft, schon frühe verbreitet war.

---

[1]) S. G. v. Wyss: „Ueber eine Zürcherchronik des XV. Jahrhunderts“ sowie Scherer: „Das Zeitbuch der Klingenberge“, in den „Mitth. d. hist. Vereins von St. Gallen“ I. Herausgegeben wurde bis jetzt nur die österr. Ueberarbeitung d. Zürcherchronik, zuerst von Ettmüller, in d. „Mitth. d. antiquar. Gesellschaft zu Zürich II“, sodann von Henne, als „Klingenberger Chronik“.

[2]) Ausg. v. G. Studer. Wohl mit Recht vermuthet O. Kleissner (die Quellen zur Sempacherschlacht p. 38), dass auch die ältesten Handschriften, welche Studer zu Grunde legt, nur eine Ueberarbeitung von Justinger's ursprünglichem Werke enthalten, dessen Urschrift längst verloren ist.

[3]) S. Studer's Ausgabe p. 3, 13.

Diese Chronik Königshoven's[1]) besteht aus 5 Capiteln[2]), von welchen das erste die Weltgeschichte vor Christus, das zweite die römischen und deutschen Kaiser, das dritte die Päpste, das vierte die Strassburger Bischöfe und das fünfte die Geschichte der Stadt Strassburg enthält. Bei Vervielfältigung dieses Werkes wurde, je nach der Gegend, für welche die Abschrift bestimmt war, die beiden Strassburger Capitel gekürzt oder auch gänzlich beseitigt, und häufig trat an ihre Stelle die Lokalgeschichte der betreffenden Stadt; so wurde z. B. auch die Zürcherchronik als fünftes Capitel an Königshoven angefügt[3]). In Bern wurde zu diesem Zwecke, wohl kurz nach Vollendung der eben erwähnten Stadtchronik, und vielleicht von Justinger selbst, eine kürzere Bearbeitung derselben verfasst[4]), welche für einen weitern Leserkreis bestimmt war, und auch wirklich, durch ihre Verbindung mit Königshovens Chronik sich bald einer weitern Verbreitung erfreute.

Zu diesen zwei Bearbeitungen der Bernerchronik gesellte sich später eine dritte, indem 1470 zwei angesehene Bürger, Bendicht Tschachtlan und Heinrich Dittlinger, zu ihrem Privatgebrauche gemeinsam eine neue Chronik anfertigten[5]). Zum Texte bis 1420 benützten sie die beiden schon vorhandenen Bearbeitungen; zur Fortsetzung hingegen von 1420—1470 bildete die von Joh. Fründ, Landschreiber zu Schwyz, verfasste Beschreibung des alten Zürcherkrieges[6]) die Grundlage, an welche sich über diesen ganzen Zeitraum nur wenige Nachrichten aus Bern anschlossen.

---

[1]) Ausgabe von Hegel, in den „Chroniken der deutschen Städte“ VIII und IX.

[2]) Das „sechste Capitel“ enthält nur ein Register.

[3]) S. Hegel's Einleitung zu Königshoven.

[4]) Abgedr. als „Anonyme Stadtchronik“ in G. Studer's Ausgabe des Justinger. Ueber ihr Verhältniss zu Letzterm s. Studer's Einleitung.

[5]) Nur nach Schilling's Ueberarbeitung herausgegeben von Stierlin u. Wyss, als: „Tschachtlan's Bernerchronik“. Auch über diese Chronik s. Studer's Einleitung zu Justinger.

[6]) Ausgabe von Kind, im Auftrage der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft (Basel 1875).

Diese bis 1470 reichende Chronik Dittlinger's, deren Urschrift noch erhalten ist, hatte keinen amtlichen Charakter; als offizielle Stadtchronik diente noch immer die alte Arbeit Justinger's. Erst als die Burgunderkriege Bern mit neuem Ruhm bedeckten, machte sich das Bedürfniss einer Fortsetzung dieser Stadtchronik fühlbar, und zugleich — bei den seither veränderten Anschauungen — auch einer neuen Redaktion des alten Theiles. Mit dieser Arbeit wurde der Gerichtschreiber Diebold Schilling betraut. Er fügte an die alte Justinger'sche Chronik die von 1420—1470 reichende Fortsetzung aus Dittlinger, verkürzte und überarbeitete beides, und setzte das Werk bis 1480 fort[1]). Diese neue drei Bände starke Stadtchronik wurde 1484 vollendet; sie blieb aber einem weitern Leserkreis unzugänglich, indem die Fertigung von Abschriften verboten wurde. Dagegen waren die beiden nichtoffiziellen Bearbeitungen der Bernerchronik, nämlich die mit Königshoven verbundene und die Dittlinger'sche, von Anfang an der Weiterverbreitung zugänglich. Namentlich war die Erstere schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts durch zahlreiche Handschriften verbreitet.

Zu diesen verschiedenen Bearbeitungen der Bernerchronik gehört in gewissem Sinne auch die Luzernerchronik des Melchior Russ[2]), indem sich die Arbeit Dittlinger's nicht nur als ihr Vorbild, sondern grossentheils auch als ihre Quelle erweist[3]). Russ, den wir schon als Collegen Etterlin's und als Gegner des Schultheissen Seiler erwähnt haben, konnte dem 1482 begonnenen Werke nur seine Freistunden widmen und selbst diese nur wenige Jahr hindurch; denn von 1487 an liess ihm sein vielbewegtes Leben keine Musse zu litterarischer Thätigkeit,

---

[1]) Alle 3 Bände sind herausgegeben: I. von Stierlin u. Wyss, als „Justinger's Chronik"; II. von demselben als „Tschachtlan's Chronik"; III. schon 1743 als „Schilling's Chronik". Auch über Schilling s. Studer's Einleitung zu Justinger.

[2]) Ausg. v. Schneller, im Schweizer. Geschichtsforscher Bd. X.

[3]) Vgl. meine Abhandlung: „Die Luzernerchronik des Melchior Russ". Ueber sein Leben s. Th. v. Liebenau: „Ritter Melchior Russ von Luzern".

und so hinterliess er eine unvollendete, nur bis 1412 reichende Arbeit, als er 1499 im Schwabenkriege den Heldentod starb. Vor den frischen Ereignissen dieses Krieges aber musste die ältere Geschichte, für die nächstfolgenden Jahre wenigstens, in den Hintergrund treten. Allerdings wurde die ausführliche Beschreibung der jüngsten Begebenheiten, welche der damalige Stadtschreiber Feer unternommen hatte, durch dessen frühzeitigen Tod verhindert[1]); dafür aber konnte schon nach Jahresfrist (1500) der Kanzleischreiber Niklaus Schradin eine in Reim gefasste Erzählung des Schwabenkrieges dem Druck übergeben[2]). Schon die äussere Gestalt dieses Werkes, d. h. der Reim und der Druck, zeigen uns seine Bestimmung für einen weiten Leserkreis, und in der That ist dasselbe nicht speziell für Luzern geschrieben, sondern der gesammten Eidgenossenschaft gewidmet[3]); Schradin erscheint also in letzterer Hinsicht als der direkte Vorgänger Etterlin's. Als nun dieser Letztere um 1505, wie wir sahen, seine Chronik zu schreiben begann, hatte Luzern noch immer keine andere Stadtchronik aufzuweisen als die unvollendete Arbeit des Melchior Russ. Erst nachdem Etterlin's eidgenössische Chronik (1507) im Druck erschienen war, wurde eine bis 1509 reichende Luzernerchronik geschrieben, und zwar durch des Berner Chronisten Schilling gleichnamigen Neffen, den Kaplan Diebold Schilling von Luzern[4]). Dieses Werk[5]), auf das wir im Schlusse unserer Untersuchung zurückkommen werden, erwähnen wir hier nur desshalb, weil Etterlin's Chronik ihm durchweg als Grundlage dient, und somit in dieser Luzernerchronik nur ergänzt und fortgesetzt wird.

---

[1]) Das hinterlassene Fragment ist abgedr. im „Geschichtsfreund" Bd. II.

[2]) Neu abgedr. im Geschfrd. Bd. IV; der alte Druck „Sursee 1500" ist sehr selten.

[3]) S. Schradin's Widmung.

[4]) Ueber sein Leben s. Th. v. Liebenau: „Chronikschreiber Diebold Schilling von Luzern".

[5]) Herausgegeben 1862, als: „Diebold Schilling's Schweizerchronik".

Wenden wir uns von diesem Nachfolger Etterlin's wieder zurück zu seinen Vorgängern, so sahen wir, wie Russen's Luzernerchronik wesentlich auf derjenigen von Bern beruht, welche ihrerseits die Zürcherchronik als Quelle benützte. Diese enge Verwandtschaft unter den verschiedenen Städtechroniken der Eidgenossenschaft war hervorgerufen durch die theilweise Gemeinsamkeit ihres Gegenstandes, indem sie alle, neben der Lokalgeschichte der betreffenden Stadt, über die gemeinsamen Kriege der Eidgenossen zu berichten hatten. Sie waren somit alle, mehr oder weniger, Vorarbeiten zu einer Chronik der Eidgenossenschaft.

Diese Eidgenossenschaft war ein Bund von Städten und Ländern, und zu diesen letztern gehörten namentlich die drei ältesten Glieder und Begründer des Bundes, die sog. „Waldstädte". Aus diesen Waldstädten hatten wir schon oben Gelegenheit, eine Schrift zu nennen, nämlich die von Dittlinger zur Bernerchronik benüzte Beschreibung des Zürcherkriegs, welche Johann Fründ, Landschreiber zu Schwyz, verfasst hatte. Schon vorher, 1440, hatte Fründ „Von der Herkunft der Schwyzer" geschrieben[1]). Später, im XVI. Jahrhundert, wird uns noch eine „Schwyzerchronik" genannt[2]), welche noch dem XV. Jahrhundert scheint angehört zu haben. Wichtiger aber, als diese beiden Schriften aus Schwyz, ist für uns eine noch erhaltene Schrift aus Obwalden. Zwischen 1467 und 1476 wurden dort, vermuthlich vom damaligen Landschreiber Schaelly[3]), die Landesurkunden gesammelt und in das sog. „Weisse Buch" eingetragen. Diese Urkundensammlung beginnt mit den verschiedenen Bundesverträgen von 1315 bis 1353, durch welche die Eidgenossenschaft der acht „Orte" entstanden war. Zugleich

---

[1]) Herausgegeben von Hungerbühler, „in den Mittheilungen d. hist. Vereins zu St. Gallen" Bd. XIV.

[2]) Von Stumpff in seiner Chronik, Buch VI, Cap. 27. Die betreffende Stelle lässt sich nicht auf Fründ's Schrift beziehen.

[3]) Er war Landschreiber von 1445—1480. S. Kiem, Gesch. der Pfarrei Sarnen p. 11, und Vancher, im Anzeiger 1874 p. 47.

aber enthält dieses Weisse Buch eine kurze Chronik, welche die Entstehung der Eidgenossenschaft erzählt und mithin als Erläuterung zu den Urkunden dienen soll. Diese Chronik[1]) beginnt mit einigen kurzen Bemerkungen über die fremde Herkunft und ursprüngliche Reichsfreiheit der drei Waldstädte, und erzählt hierauf ausführlich ihre Bedrückung durch tyrannische Vögte und ihre Befreiung von denselben, worauf der ewige Bund von 1315, also die Gründung der Eidgenossenschaft, erfolgte; der Beitritt der übrigen fünf Orte wird in aller Kürze erwähnt. Diese Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft bildet ungefähr die Hälfte der Chronik, indem unmittelbar auf den Beitritt des letzten der acht Orte (Bern 1353) einige ausführlich erzählte Ereignisse aus den ersten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts folgen, welche die zweite Hälfte bilden.

Auch diese Schrift trägt Spuren, dass ihr Verfasser die Bernerchronik kannte[2]); in der Hauptsache jedoch scheint er aus der heimischen Ueberlieferung geschöpft zu haben[3]). Desshalb enthält diese Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft keine Jahrzahlen[4]), sondern der Verfasser begnügt sich, auf die Urkunden zu verweisen: „Wenn das alles ist beschechen, das vindt man an dem Datum der Bünden".

Der erste Chronist, welcher das Weisse Buch von Sarnen benützte, war Etterlin[5]). Während diese Chronik die Entstehung der Eidgenossenschaft erzählt, wurden die verschiedenen Kriege, durch welche dieser Bund allmählig seine Macht erlangt hatte, in den Städtechroniken erzählt. Sobald daher Etterlin, neben dem Weissen Buch, noch eine dieser letztern Schriften zu Rathe

[1]) Herausgegeben von G. von Wyss, sowie auch im „Geschichtsfreund" Bd. XIII von Meyer v. Knonau.

[2]) S. Vaucher, La Chronique du Livre Blanc, im Anzeiger für Schweiz. Geschichte. 1874. p. 46 u. ff.

[3]) S. Vischer: „Die Sage von der Befreiung der Waldstädte". p. 32 u. ff.

[4]) Erst in der zweiten Hälfte der W. B. kommt eine Jahrzahl vor.

[5]) Den Nachweis s. bei Vischer, a. a. Orte, p. 56 u. ff.

zog, so hatte er schon eine Grundlage gewonnen zu der „Kronica von der loblichen Eidgnoschaft, Ir Harkomen und sust seltsam Striten und Geschichten", wie er sein Werk betitelt. Unter diesen Städtechroniken lag ihm das unvollendete Werk seines Mitbürgers Russ am nächsten; jedoch mochte er wohl wissen, dass diese Schrift zum grössten Theile nur ein Auszug aus der Bernerchronik war, auf welche schon das Weisse Buch direkt verweist. Etterlin legte daher diese Bernerchronik zu Grunde, und zwar nicht wie Russ in der Dittlinger'schen Bearbeitung, sondern in der damals viel verbreiteten, mit Königshoven verbundenen Ausgabe[1]). Auf diese Weise konnte er aus dem Weissen Buche und der Bernerchronik die Geschichte der Eidgenossenschaft von ihrer Entstehung bis um 1420 fortführen, also bis zu Lebzeiten seines Vaters Egloff Etterlin.

Bevor wir jedoch von der weitern Fortsetzung der Chronik sprechen, müssen wir noch bei ihrem Anfang verweilen. Das Weisse Buch beginnt mit der Herkunft der drei Waldstädte, und auch die Bernerchronik erzählt den Ursprung Bern's. Da Etterlin beides in seine Chronik aufnimmt, so lag es in der Natur der Sache, dass er auch über den Ursprung seiner Vaterstadt Luzern berichtete, was er wusste. Während das Weisse Buch die Zeit der ersten Einwanderung in die Waldstädte völlig unbestimmt lässt, wurde zu Etterlin's Zeiten der Ursprung Luzern's in's Jahr 503 verlegt. Desshalb setzt er alles, was er über Luzern's Ursprung und älteste Geschichte zu berichten hat, noch vor den Anfang des Weissen Buches. Uebrigens bildet dennoch der Ursprung Luzern's nicht den unmittelbaren Anfang der ganzen Chronik, indem wir vor demselben, ausser der Vorrede, noch die Legende von der Gründung des Klosters Einsiedeln finden (p. 4—7). Allerdings gehört dieselbe in die Zeit Kaiser Otto's I. und sollte mithin erst später folgen. Wenn jedoch

---

[1]) Auf diese Benützung der Berner „Anonymen Stadtchronik" durch Etterlin, wurde zuerst hingewiesen von Studer: „Die Quellen des Laupenkrieges" (Archiv des histor. Vereins des Cantons Bern Bd. IV, Heft 3 p. 59).

Etterlin diese Legende an den Anfang seiner Chronik setzt, so thut er es zu Ehren der zu Einsiedeln verehrten Schutzpatronin der gesammten Eidgenossenschaft. Wie er nämlich in der Vorrede (p. 1) sein Werk den Behörden und Einwohnern der gesammten Eidgenossenschaft widmet, so soll es auch mit Hülfe ihrer gemeinsamen Schutzpatronin „seliklich“ beginnen (p. 4). In gleicher Weise wird auch am Schluss der Chronik (p. 268) die Eidgenossenschaft der Fürbitte ihrer Patronin empfohlen. Als Quelle zur vorliegenden Legende diente unserm Chronisten das „Einsiedler Wallfahrtsbüchlein“, eine für die Pilger bestimmte und im XV. Jahrhundert schon vielfach durch den Druck verbreitete kleine Schrift [1]).

Auf diese Legende folgt, wie schon erwähnt, der Ursprung und die älteste Geschichte Luzern's, welche den Anfang der eigentlichen Chronik bildet. Die betreffenden Abschnitte (p. 8 bis 11) sind der Chronik des Russ entnommen und umfassen die Zeit von 503 bis auf Karl den Grossen. Auf diese folgt unmittelbar in der gedruckten Ausgabe [2]) die ausführliche Erzählung der ersten Einwanderung in die Waldstädte, auf Grundlage der kurzen Angaben des Weissen Buches. Diesen Theil beginnt Etterlin mit den Worten (p. 12): „Also soll man wissen, dass hie vor etwas vil Jaren, ee dass König Ruodolf Römischer Künig erwelt ward, vor sinen Ziten“ u. s. w. Schon diese Aeusserung lässt vermuthen, dass dieser Theil ursprünglich nicht unmittelbar auf den Ursprung Luzern's folgte, sondern dass zwischen beiden ein fernerer Theil lag, der den König Rudolf von Habsburg und seine Königswahl erwähnte. In dieser Vermuthung werden wir bestärkt, wenn wir später (p. 20) lesen: „Do ward Graf Ruodolf von Habsburg ..... erwelt, 1273, als dann hie vor ouch stat“. Schliesslich wird noch, beim

---

[1]) Ueber diese Schrift s. G. Morel, im „Geschichtsfreund“ Bd. XIII.

[2]) D. h. schon im alten Druck von 1507, und diesem nach in Spreng's Ausgaben, auf welche letztere sich alle hier angeführten Seitenzahlen beziehen.

Laupenkrieg (p. 46) an die gemeinsame Gründung von Bern und Freiburg erinnert, wiewohl sie vorher nirgends erwähnt wird: „Dann ein Herr, als jr hie vor in disem Buoch gehört hand, beid Stett gebuwen hat". Nach diesem Laupenkrieg aber folgt in der gedruckten Ausgabe, p. 59—80, eine zusammenhängende Geschichte der deutschen Kaiser, welche mit Otto I. beginnt und bis zur Königswahl Rudolf's von Habsburg reicht. Offenbar ist dieser verschobene Theil, in welchem wirklich die Gründung von Bern und Freiburg (p. 72) erwähnt wird, eben derjenige, auf welchen sich die oben angeführten Stellen (p. 12, 20 u. 46) berufen. Derselbe folgte also ursprünglich, nach Etterlin's Absicht, unmittelbar auf den Ursprung Luzern's, und wurde erst in der Druckausgabe, aus Missverständniss, hinter den Laupenkrieg versetzt [1]).

Nach moderner Auffassung mag es befremden, in einer Chronik der Eidgenossenschaft die Geschichte der deutschen Kaiser zu finden. Zu Etterlin's Zeiten jedoch hatte diese Zuthat ihre volle Berechtigung, indem die Städte und Länder der Eidgenossenschaft noch fortwährend, wenn auch nur der Form nach, sich als Glieder des deutschen Reiches betrachteten. In der That konnte diese Zugehörigkeit zum Reich ihre thatsächliche Unabhängigkeit in keiner Weise beeinträchtigen, seitdem sie sämmtlich die Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten. Desshalb schrieb auch Etterlin seine Chronik, laut der Vorrede (p. 1) „dem heiligen Römischen Rich und gemeiner Eidgnoschafft zuo Eren". Er konnte also mit vollem Rechte sein Werk durch die Reichsgeschichte erweitern, indem er der Entstehungsgeschichte

---

[1]) Wollen wir also diesen Irrthum, welcher schon dem alten Drucke von 1507 eigen ist, an der Spreng'schen Ausgabe berichtigen, so folgt auf:

pag. 1— 11
„ 59— 80
„ 12— 58
„ 80—268.

der Eidgenossenschaft zunächst noch die deutschen Kaiser, von Otto I. bis auf Rudolf von Habsburg, vorangehen liess. Bei Otto I. (p. 59) erinnert er an die unter seiner Regierung erfolgte Einweihung von Einsiedeln, „als jr vor gehört hand", und dies ist vermuthlich auch der Grund, warum er den vorliegenden Theil gerade mit diesem Kaiser beginnt. Ebenso geschieht es mit Rücksicht auf die Geschichte der Eidgenossenschaft, wenn Etterlin diese Kaisergeschichte mit der Thronbesteigung Rudolf's von Habsburg schliessen lässt. Die Regierung dieses Königs ist nämlich der äusserste chronologische Anhaltspunkt, welchen der Bericht des Weissen Buches über den Ursprung der Eidgenossenschaft bietet. Desshalb geht Etterlin zu diesem letztern Gegenstande nicht eher über, als bis er in der Reichsgeschichte zu Rudolf's Regierung gelangt ist (p. 80). Erst hierauf beginnt auf Grundlage des Weissen Buches die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft, welche, mit der Einwanderung in die Waldstädte anhebend, in der Druckausgabe unmittelbar auf den Ursprung Luzern's folgt (p. 12). Auch in dieser Geschichte der Eidgenossenschaft wird die Reichsgeschichte, wenn auch nur nebenbei, noch fortgeführt. Als Quelle zur Reichsgeschichte ist zunächst die Kaiserchronik Königshoven's zu nennen, mit welcher, wie wir sahen, die von Etterlin benützte Bernerchronik verbunden war. Ausserdem aber kannte er noch eine kürzere gedruckte Kaiserchronik, welche ursprünglich zu Gmünd in Schwaben verfasst wurde und von Karl dem Grossen bis 1462 reicht [1]). Dieses Werk, bekannt unter dem irrigen Namen der „Lirarischen Chronik", wurde von Etterlin in viel ausgedehnterem Maasse benützt, als der umfangreichere Königshoven [2]).

Kehren wir wieder zurück zum Hauptinhalte von Etterlin's Werk, d. h. zur Geschichte der Eidgenossenschaft, so sahen

---

[1]) Verschiedene Druckausgaben aus dem XV. Jahrhundert.

[2]) Die Benützung der Chronik von Gmünd durch Etterlin wurde zuerst nachgewiesen durch Hegel, in der Einleitung zu Königshoven (deutsche Städtechroniken VIII, p. 189).

wir oben, dass seine Hauptquelle, die Bernerchronik, nur bis 1420 reichte. Als Fortsetzung finden wir zunächst (p. 165 bis 180) nur eine kurze Beschreibung des alten Zürcherkrieges (1443—1446). Wie wir sehen werden, trägt dieselbe deutliche Spuren, dass Etterlin hier irgendwelche jetzt verlorne Aufzeichnung vor sich hatte. Nebenbei aber benützte er auch mündliche Mittheilungen, die er einst von der ältern Generation vernommen hatte; denn er sagt z. B. von den Ursachen jenes Krieges (p. 166): „aber als ich die sach von minen elteren han vernomen und sust auch gehört sagen".

Diese Darstellung des Zürcherkrieges bildet für Etterlin gleichsam den Uebergang aus der alten in die neue Zeit, über die er als Zeitgenosse selbständig berichten konnte. Denn beinahe unmittelbar auf die Zeiten jenes Krieges folgt in seiner Chronik der Mülhauser- und Waldshuterkrieg (1468), sowie die verschiedenen Feldzüge des Burgunderkrieges (1474—1477), also Ereignisse, welche er meist selber miterlebt hatte. Leider hören seine z. Th. anschaulichen Erzählungen schon mit dem Ausgange der Burgunderkriege auf; denn auf diese ruhmreichen Thaten folgte jene Zeit innerer Parteiungen und geheimer Umtriebe, von denen Etterlin, wie wir früher sahen, nur zu viel wusste, und über die er desshalb lieber schwieg, um sich auf das allgemein Bekannte zu beschränken. Desshalb lässt er unmittelbar auf die Burgunderkriege nur den Zug gegen St. Gallen (1490) und den Schwabenkrieg (1499) folgen. Ueber erstern wiederholt er nur seinen eigenen, schon 1490 in's Rathsbuch geschriebenen Bericht, und über Letztern schreibt er lediglich die schon gedruckte Reimchronik Schradin's aus. Ausser einigen wenigen meist unwesentlichen Einschaltungen, ergänzt Etterlin diesen letzten Theil seines Werkes nur noch durch eine kurze Fortsetzung über die Ereignisse von 1500 bis 1503; denn schon mit letzterm Jahre schliesst er seine Chronik, wiewohl er dieselbe, wie wir sahen, erst 1505 begann und 1507 vollendete. Diese Grenze zog er sich offenbar nur einer Spielerei zu Liebe, indem das Werk mit der Gründung Luzerns (503) beginnt

und folglich, mit 1503 schliessend, gerade ein Jahrtausend umfasst.

Wiewohl schon dieser vorläufige Ueberblick des Werkes uns gezeigt hat, dass der grösste Theil desselben auf einigen noch erhaltenen älteren Schriften beruht, so treten immerhin noch, beim nähern Vergleiche mit diesen seinen Hauptquellen, eine Reihe von grössern und kleinern Einschaltungen und Zusätzen zu Tage, die uns zeigen, dass Etterlin den Inhalt jener Schriften mit Hülfe von noch andern, jetzt theilweise verlornen Aufzeichnungen, sowie auch aus der mündlichen Ueberlieferung zu ergänzen suchte. Diese Zusätze und ihre Quellen sind es, womit wir uns bei der Untersuchung der einzelnen Theile der Chronik hauptsächlich werden zu beschäftigen haben.

Da uns schon die flüchtige Uebersicht des Inhalts gezeigt hat, wie ein Theil des Werkes durch die Druckausgabe von 1507 sinnlos verschoben wurde, so tritt uns zunächst die Frage entgegen, inwiefern wir überhaupt diese gedruckte Chronik als die getreue Wiedergabe von Etterlin's ursprünglicher Arbeit betrachten dürfen. Schon die Vorrede, an die Behörden und Einwohner der Eidgenossenschaft gerichtet, schliesst mit den Worten: „Deshalb gnedigen und sunders günstigen Herren, lieben und guoten Fründ, ist zuo Üwer Gnaden und ersamen Wysheit min ernstlich Beger und früntlich Bitt, diss min Collectur ansichtigen, was des missformigs und strafwürdigs harin funden, das min Verstentniss nit formlich gesetzt hett, das recht formieren und in trüwer Lieb besseren wöllent; das soll und will ich für vaterlich Warnung zuo Dank und Früntschaft von üwer Jedem guotwillig uffnemen und zuo verdienen, als billich beschicht, bereit sin". Jedoch ist dies offenbar nur eine höfliche Redensart, womit der Verfasser zum Voraus etwaige Fehler entschuldigen will; denn in gleicher Weise bittet er am Schlusse der Chronik (p. 268) seine Leser, sie mögen es seiner „Torheit" zu gut halten, „das so harinnen underwegen gelassen und nit alles erklert und uff das hinderst ergründt" sei. Wir haben

somit keinen Grund, aus diesen Aeusserungen Etterlin's eine obrigkeitliche Durchsicht und Censur seines Werkes zu vermuthen.

Der Einzige, welcher wirklich mit der Correctur des handschriftlichen Entwurfes beauftragt wurde, war Huseneck. In dem schon erwähnten Briefe Etterlin's (p. 2) wird er von Letzterm gebeten, er möge „die Matery verlesen, wo und ob das not wurd oder were, erbessern, corrigieren, mindern oder meren, ye nach Gelegenheit und Gestalt der Sach".

Sowohl über den handschriftlichen Entwurf, welchen Etterlin mit diesem Begleitschreiben nach Basel sandte, als auch über die Art, wie Huseneck den Auftrag seines Freundes auffasste, gibt sein Antwortschreiben einigen Aufschluss (p. 3). Ueber die zugesandte Handschrift bemerkt Huseneck: „Aber als du von dinen andern Geschefften nit selbs das Formular geschriben, sunder als mich beducht einen welschen oder bös tütschen mit langen breiten unverstentlicher Meinung und Worten vergriffen, mit Ussteilung ungeteilter Red in Capitel, das nit syn soll noch mag, setzen lassen, wie harin din Meinung ist, und das übersehen hast, mag ich nit wüssen. Aber uff din Beger und Vertruwen will ich mich harin üben, zuo dem formlichosten und kürtzsten so ich mag, corrigieren, erbessern, darzuo und von setzen, der Substantz dins Vergriffs nütz nemen, sunders besser tütschen, regulirt Colores rhetoricales, wie und wo die Notdurft das ervordert, dem verstendigen Zuohörenden und Lesenden in guoter Bericht setzen". Diese Antwort Huseneck's zeigt uns deutlich, dass er nicht am Inhalte, sondern nur an der Form des Werkes, Aenderungen beabsichtigte. Wenn wir daher, beim Vergleiche der gedruckten Chronik mit Etterlin's Quellen, bald Auslassungen, bald Zusätze wahrnehmen, so dürfen wir von der allgemeinen Voraussetzung ausgehen, dass Huseneck diese Aenderungen schon in Etterlin's Handschrift vorgefunden habe, und dass sie somit dem ursprünglichen Plane unseres Chronisten entsprechen.

In Bezug auf die Form hingegen spricht Huseneck die Absicht aus, sowohl die Eintheilung zu vereinfachen, als auch den

Styl zu verbessern. Soweit wir nun Etterlin's Werk mit seinen Quellen vergleichen können, so ist die Eintheilung in Abschnitte meist dieselbe; es scheint also hier bei der Absicht geblieben zu sein. Ob nun bei denjenigen Theilen, deren Quellen zu den einzelnen Abschnitten keine Ueberschriften enthalten, die Ueberschriften ganz oder theilweise erst von Huseneck herrühren, darüber wollen wir nicht streiten. Jedenfalls aber war die Durchsicht von Seite Huseneck's entweder nur eine theilweise oder eine sehr flüchtige, da wir z. B., zum Jahr 1444, dieselbe Feuersbrunst zweimal wörtlich wiederholt finden [1]).

Schwerer noch dürfte es sein, die Stylverbesserungen nachzuweisen, welche Huseneck in seinem Briefe in Aussicht stellt. Wenigstens genügt es, das Buch zu durchblättern, um beinahe auf jeder Seite auf verstümmelte Sätze zu stossen, welche oft den Leser über ihren Sinn im Zweifel lassen. Abgesehen von der schwankenden Orthographie finden wir viele Wörter, namentlich Eigennamen, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Mit den Quellen verglichen, treten uns eine Menge Missverständnisse entgegen, sowie auch die Jahrzahlen grossentheils verschrieben sind. Es treten somit in dieser Druckausgabe, statt der beabsichtigten Verbesserungen im Styl, vielmehr die unabsichtlichen Entstellungen der Form sowohl, als auch des Inhalts, in den Vordergrund.

Es wäre jedoch durchaus ungerechtfertigt, wenn wir für alle diese Mängel den Herausgeber Huseneck verantwortlich machen wollten; denn im Gegentheil dürften manche derselben viel älteren Ursprungs sein. Wir erinnern hier daran, dass Etterlin's Quellen zum grössern Theil nur handschriftlich vorhanden waren. Bei solchen handschriftlichen Werken überhaupt aber war höchstens die Urschrift des Verfassers fehlerfrei; denn bei der Vervielfältigung durch Abschriften waren Auslassungen von Wörtern und ganzen Zeilen, irrige Lesarten, ver-

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 169 u. p. 174.

schriebene Zahlen[1]) u. dgl. kaum zu vermeiden. Wie wir nun oben sahen, so war überdies der handschriftliche Entwurf, welchen Etterlin zum Druck nach Basel sandte, nicht von seiner eigenen Hand; umsomehr konnten zu den schon in den Quellen vorhandenen Entstellungen, durch Nachlässigkeit und Missverständniss, noch neue Fehler sich hinzugesellen. Wir können uns daher nicht wundern, wenn Huseneck an der ihm gesandten Arbeit manches „unverstentlich“ fand. Sobald er nun das ihm selbst Unverständliche deutlicher machen wollte, so war es unvermeidlich, dass er zu den alten Missverständnissen neue hinzufügte. Schliesslich noch dürfte von den vielen Fehlern, welche die Druckausgabe entstellen, auch ein Theil, und wohl nicht der geringste, dem Setzer dieses Druckes zuzuschreiben sein. Es fehlte somit, auch ohne Huseneck, nicht an Ursachen, welche die oben gerügten Mängel dieses Werkes herbeiführen konnten.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die äussere Ausstattung dieser bei Michael Furter zu Basel gedruckten Ausgabe von 1507, so zeigt dieselbe, je nach den Exemplaren, gewisse Verschiedenheiten, die sich jedoch auf das erste Blatt beschränken. In den einen Exemplaren enthält nämlich dieses Blatt I die Vorrede Etterlin's, und an diese anschliessend die beiden Briefe Etterlin's und Huseneck's. Andere Exemplare dagegen haben auf der Vorderseite dieses Bl. I einen Holzschnitt, welcher das Reichswappen, umgeben von den Wappen der eidgenössischen Zwölf Orte, darstellt; die Rückseite enthält Etterlin's Vorrede mit einigen orthographischen Verschiedenheiten und ohne die beiden Briefe. Endlich gibt es noch eine dritte Classe von Exemplaren, welche auf der Vorderseite von Bl. I denselben Holzschnitt haben, jedoch mit leerer Rückseite: hier fehlt also auch die Vorrede.

---

[1]) Namentlich bei dem römischen Ziffernsystem, das im 15. Jahrhundert noch allgemein gebräuchlich war, waren Entstellungen kaum zu vermeiden.

Der eben erwähnte Holzschnitt[1]) trägt die Jahrzahl 1501; er war also nicht erst für Etterlin's Werk gefertigt, sondern schon vorher, anlässlich der Aufnahme von Basel und Schaffhausen in die Eidgenossenschaft. Dasselbe gilt auch von einigen typisch gehaltenen Bildern von Schlachten und Belagerungen, die wir neben jedem im Texte vorkommenden Treffen wiederholt finden. Die vier völlig rohen Bilder zur Meinradslegende von Einsiedeln sind wohl, wie der beistehende Text, dem Wallfahrtsbüchlein entlehnt, indem wirklich eine Ausgabe desselben, mit 21 Abbildungen, 1496 bei Furter zu Basel gedruckt worden war[2]).

Ferner begegnen wir bei der Gründung Luzern's einer roh gezeichneten Ansicht dieser Stadt, von welcher wir nicht wissen, welchem ältern Druckwerke sie mag entnommen sein. Ueberhaupt aber scheinen, ausser dem in Holz geschnittenen Titel des Buches (vor Bl. I), nur zwei Bilder speziell für Etterlin's Chronik gefertigt zu sein. Das erste illustrirt den Ursprung der Waldstädte, also der Eidgenossenschaft überhaupt, indem es nebeneinander die Ankunft der ersten Ansiedler, den Kampf Winkelried's mit dem Drachen und die Schenkung des Bodens durch das Reich darstellt; es schliesst sich also, wie wir sehen werden, enge an Etterlin's Text an. Auf dem andern Bild hingegen finden wir Tell's Apfelschuss, über den vor Etterlin ebenfalls keine gedruckte Erzählung vorhanden war.

Ueberhaupt wurden die verschiedenen Sagen, welche sich an die Entstehung der Eidgenossenschaft knüpften, und welche bisher nur im „Weissen Buche" zu einem Ganzen vereinigt waren, durch Etterlin zum ersten Mal einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht; es musste daher namentlich dieser Theil der Chronik dem ganzen Werke eine günstige Aufnahme sichern. In der That scheint dasselbe

---

[1]) Diese Holzschnitte sind in der Spreng'schen Ausgabe nicht wiederholt.

[2]) S. G. Morel's schon erwähnte Abhandlung im [illegible] XIII. p. 165.

auch, gleichwie die Reimchronik Schradin's, sehr bald vergriffen und selten geworden zu sein, so dass von der Druckausgabe von 1507 auch handschriftliche Copien gefertigt wurden [1]).

Immerhin gehört Etterlin's Chronik, sowohl der Form als dem Inhalte nach, noch wesentlich dem XV. Jahrhundert an; sie konnte also auf die Dauer den gelehrten Anforderungen des XVI. Jahrhunderts nicht genügen. Desshalb erlebte sie, trotz ihrer baldigen Seltenheit, keine zweite Auflage, sondern diente nur andern, umfangreichern und gelehrteren Werken als Quelle. Neben Sebastian Franck's „Germaniae Chronicon" (1538) [2]) und Sebastian Münster's Cosmographie (1544) [3]) ist hier namentlich die 1548 zu Zürich erschienene Chronik Stumpff's [4]) zu nennen, in welcher die Geschichte der Eidgenossenschaft und ihres ganzen Gebietes in viel umfassenderer Weise beschrieben wird, als bei Etterlin.

Erst im XVIII. Jahrhundert, als die Geschichtsforschung einen neuen Aufschwung nahm, und eine Reihe älterer Schriften wieder hervorgezogen und durch den Druck zugänglich gemacht wurden, da wurde auch von Etterlin's Chronik eine neue Ausgabe veranstaltet, welche 1752 zu Basel erschien. Diese Ausgabe, von der schon 1764 eine zweite Auflage erfolgte, war das Werk des um die deutsche Litteratur sowohl, als um die Ge-

---

[1]) So z. B. der Cod. A 82 der Zürcher Stadtbibliothek, in welchem Etterlin's Werk, namentlich am Anfang und Schluss, mit Theilen aus Schradin's Reimchronik verbunden ist. Daher lesen wir am Schluss, wie bei Schradin: „Gedruckt und vollendet in Sursee im Ergöw". — Ueber andere Handschriften s. Haller Nr. 380, Potthast p. 305 u. E. v. Muralt, im Anzeiger für Schweiz. Gesch. III. 1872. p. 259. — Auch die sog. „Beinheim'sche Chronik" auf der Oeff. Bibliothek zu Basel, welche 1522—1540 von Brillinger für den Bürgermeister Adelberg Meyer gefertigt wurde, enthält beinahe das ganze Werk Etterlin's.

[2]) S. Vischer: „Die Sage von der Befreiung der Waldstädte" p. 89.

[3]) Daselbst p. 91.

[4]) Daselbst p. 96. — Tschudi, dessen Werk erst später gedruckt wurde, kommt hier nicht in Betracht; doch [illegible] wir auf ihn am Schlusse unserer Untersuchung zurückkommen.

schichtsforschung vielfach verdienten J. J. Spreng. Dieser Herausgeber hielt sich, wenn auch nicht an die schwankende Orthographie, so doch genau an den Wortlaut der Ausgabe von 1507, so dass sowohl der mangelhafte Satzbau als auch die Entstellungen einzelner Wörter getreu wiedergegeben sind. Selbst in der Interpunktion schliesst sich Spreng so enge an die alte Ausgabe an, dass er alle etc. wiederholt, wiewohl dieses Zeichen zu Etterlin's Zeiten keineswegs seiner sonst üblichen Bedeutung entsprach. Es ergibt sich nämlich aus dem Vergleich mit den Quellen, dass dieses etc. nur in seltenen Fällen eine Abkürzung andeutet, hingegen öfter als Trennungszeichen zwischen Zusätzen aus verschiedenen Quellen dienen muss. Bei diesem genauen Anschlusse Spreng's an die alte Ausgabe half er sich, um das Werk dennoch lesbar zu machen, mit zahlreichen Anmerkungen, in welchen er die verstümmelten Sätze ergänzt, die verschriebenen Wörter berichtigt und veraltete Ausdrücke erklärt. Allerdings reichen diese Anmerkungen bei weitem nicht aus, um alle im Text enthaltenen Irrthümer und Entstellungen aufzudecken, und ebenso erfüllen die an den Rand gefügten Jahrzahlen ihren Zweck nur unvollkommen. Immerhin aber ist diese Spreng'sche Ausgabe wenigstens brauchbarer, als der ohnehin selten gewordene Druck von 1507, und so legen wir bei der Untersuchung der einzelnen Theile, zu der wir nun übergehen, durchweg Spreng's Ausgabe zu Grunde[1]).

Voreidgenössische Theile.

(Etterlin p. 4—11 und 59—80.)

Wie wir in der Einleitung sahen, eröffnet Etterlin sein Werk, aus Gründen der Pietät, mit der Stiftungslegende des Klosters Einsiedeln (p. 4—7), wie das Wallfahrtsbüchlein sie erzählte. Die chronologisch geordnete Darstellung der Ereignisse

---

[1]) Die beiden Auflagen von 1752 u. 1764 stimmen genau überein.

aber, also die eigentliche Chronik, beginnt mit einigen Abschnitten über den Ursprung und die älteste Geschichte der Stadt Luzern (p. 8—11). Wie in unserer Abhandlung über die Luzerner-chronik des Melchior Russ wohl hinlänglich nachgewiesen wurde[1]), so ist es diese letztere Schrift, welche Etterlin hier meist wörtlich ausschrieb und nur durch einige Ergänzungen bereicherte, die theils auf seine Kenntniss der lokalen Tradition, theils auf Königshoven's Weltchronik zurückzuführen sind. Die betreffenden drei Abschnitte bei Russ[2]) erzählen die Gründung des Stiftes Luzern, sowie die Sagen von den zwei ältesten Häusern der Stadt und von der Verleihung der Harsthörner durch Karl den Grossen, in Folge eines Zuges gegen die Heiden zu Arles. Diese Stadt hatte Etterlin, wie er uns mittheilt (p. 10), einst auf einer Reise besucht[3]), und so ergänzt er seinen Vorgänger in der Beschreibung der Oertlichkeit[4]). Ebenso erfahren wir erst durch ihn die Sage von der „alten Stadt" Luzern, welche er jedoch nur erwähnt, um sie als irrig zu widerlegen[5]). Der einzige Punkt aber, worin er von Russ wirklich abweicht und ihn berichtigen will, betrifft das Stiftungsjahr der ersten Kapelle zu Luzern[6]). Russ nämlich setzt diese Stiftung in's Jahr 630, in die Zeit des heiligen Gallus und des Kaisers Heraclius, und lässt „darnach" unter König Ludwig, „der ein Sun ist gewesen des grossen Künigs Karlis", die Gründung des Klosters erfolgen[7]). Nun enthält aber die Stiftungsurkunde dieses Klosters — als irrigen Zusatz von später Hand — die Jahrzahl 503[8]), welche aus ihr schon im XV. Jahrhundert in die Zürcherchronik über-

---

[1]) p. 23—28, 36, 37 u. 48.

[2]) Schneller's Ausgabe im „Geschichtsforscher" X p. 10—24.

[3]) Vgl. m. Abhdlg. über Russ p. 36, sowie oben p. 55.

[4]) Daselbst p. 48.

[5]) Daselbst p. 27.

[6]) Daselbst p. 24.

[7]) Geschichtsforscher X p. 10.

[8]) Daselbst p. 11, Anm. 11 und Segesser's Rechtsgesch. d. Cts. Luzern I, p. 4.

ging [1]), und diese irrige Zahl nun setzt Etterlin an die Stelle von Russen's 630 [2]). Dieser Aenderung entsprechend, finden wir auch die Namen „Gallus“ und Heraclius“ durch „Benedictus“, „Mauritius“ ersetzt. Letztere Namen verdankte er offenbar der Weltchronik Königshoven's; denn er lässt über den Kaiser Mauritius einen kurzen Abschnitt folgen, dessen Inhalt wörtlich diesem Werke entnommen ist [3]); übrigens kann er auf diesen Kaiser nur dadurch gerathen sein, dass er für dessen Todesjahr — statt 603 — 503 las [4]). Ein weiteres Nachschlagen bei Königshoven scheint auch dadurch veranlasst worden zu sein, dass Russ jenen König Ludwig, unter welchem „darnach“ das Kloster gestiftet wurde, zum Sohne Karl's des Grossen macht. Denn nicht nur streicht Etterlin diese irrige Bezeichnung [5]); sondern er lässt, nach der Verleihung der Harsthörner durch Kaiser Karl, einen fernern Abschnitt aus Königshoven folgen, welcher von Kaiser Ludwig, dem wirklichen Sohne Karls handelt. Die durch Missverständniss entstandenen Entstellungen, welche dieser kurze Abschnitt beim Vergleich mit seiner Quelle aufweist [6]), hat er gemein mit denjenigen Handschriften, in welchen Königshoven's Werk mit der Bernerchronik verbunden ist [7]). Jedoch unterschied sich die durch Etterlin benützte Handschrift von den noch vorhandenen dadurch, dass sie bei den Kaisern nicht nur die römische, sondern auch die christliche Reihenfolge anmerkte [8]), wobei übrigens Irrthümer im Zählen nicht ausblieben.

---

[1]) Abgedr. in d. Mitth. d. antiquar. Gesellschaft v. Zürich, Bd. II p. 49.

[2]) Vgl. Etterlin p. 8 mit „Geschichtsforscher“ X p. 10.

[3]) Vgl. Etterlin p. 8 mit Hegel's Ausg. d. Königshoven: Chroniken der deutschen Städte Bd. VIII p. 389 u. 390.

[4]) Es ist nicht zu vergessen, dass nur die Redaction B, deren Varianten Hegel in den Anmerkungen angibt, in's Ausland gelangte, u. diese hat 603 (s. deutsche Städtechronik VIII p. 390 in d. Anm.).

[5]) Vgl. Etterlin p. 8 mit Geschichtsforscher X p. 10.

[6]) Vgl. Etterlin p. 11 mit deutsche Städtechroniken, Bd. VIII p. 410: „ysen“ statt „yses“ und „Ach!“ statt „Ache“ (Aachen).

[7]) Z. B. Cod. Basil. E II 11 fol. 151; es liegt diesen Handschriften die von Hegel mit B bezeichnete Redaction des Königshoven zu Grunde.

[8]) S. Etterlin p. 9, 11 u. 59.

Auf die eben besprochenen Abschnitte folgte ursprünglich, wie wir früher sahen, die jetzt sinnlos (p. 59—80) verschobene Geschichte der deutschen Kaiser, von Otto I. bis zur Thronbesteigung Rudolf's von Habsburg. Auch hier erscheint, wenigstens noch für die sächsischen Kaiser, die Chronik Königshoven's benützt. Es beginnt nämlich bei jedem dieser Kaiser der betreffende Abschnitt mit einigen kurzen, offenbar diesem Werke entnommenen Nachrichten, wobei Etterlin (p. 59) ausdrücklich bemerkt, dass er kürze[1]). Den Schluss jedes Abschnittes hingegen bildet in der Regel irgend eine Sage aus der Regierungszeit des betreffenden Kaisers, welche immer Wort für Wort aus der sogenannten Lirarischen Chronik abgeschrieben ist[2]).

Während mithin schon der Text uns zeigt, dass Etterlin hier zwei verschiedene Quellen benützte, können wir aus seinen eigenen Aeusserungen entnehmen, dass er deren noch mehrere vor sich hatte. Schon bei Otto I. nämlich bemerkt er, nach den aus Königshoven entnommenen Nachrichten (p. 59): „Nun sagen ettlich Croniken, so ich vor mir gehept, er habe 38 jar geregiert, auch ettliche, er hab 18 jar, ettliche nit mer dann von 12 jaren. Darumb so schryb ich nütz von der jarzal siner regierung, noch sins abgangs, dann ich fürcht, es werde in den jarzalen zuo zitten verfehlt, als sie augenscheinlich ist in denen Coroniken, die ich selber gelesen han". Er hatte also neben Königshoven, welcher 38, und Lirar, der 18 Jahre hat, noch eine dritte Schrift vor sich, in welcher er 12 Jahre fand, und diese Zahl hat Rolevink's damals viel verbreiteter und gedruckter Fasciculus Temporum. Bei Otto II. und III. hingegen schwankt er nur zwischen je 2 Zahlen, von denen jeweilen eine mit Königshoven, und die andere mit Lirar stimmt.

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 59 u. 60 mit Königshoven p. 419 u. 422 (Bd. VIII der deutschen Städtechroniken) u. Etterlin p. 62—64 mit Königshoven p. 424—426.

[2]) Vgl. Etterlin p. 59, 60, 61 u. 66 mit Lirar f. 51 u. 52 (Ausgabe v. 1479).

Seine Klagen erneuern sich bei der Einsetzung der Churfürsten, die von beiden genannten Quellen dem Kaiser Otto III. zugeschrieben wird. Etterlin schreibt hierüber den Königshoven wörtlich aus[1]), fügt aber (p. 62) hinzu: „Ich solt harzuo schryben die jarrzal wann sölich beschehen were. So hab ich mich sin hie vor under denen dryen Otten erklagt, das ich dry mechtig Coronicka vor mir gehept hab, und sust ander Historien von alten Sachen auch; aber sy wellen alwegen in den Jarzalen, sy syent geschriben oder getruckt, niena zuo samen dienen, es sye der Erwellung, der Uffsatzung, oder sust jr Sterbens halb, als ich danne dises von not wegen hie auch melden muoss". Er findet nämlich in seinen Quellen, deren er also jedenfalls mehr als 3 vor sich hatte, zur Einsetzung der Churfürsten 3 verschiedene Jahrszahlen, und zwar: „in einer Coronicken, so dennocht latinisch und für gerecht gehalten ist" 1001, „in einer anderen weltschen Cronicken" 1002, auch in der dritten Chronick „so tütsch geschrieben ist", 1012. Unter letzterer ist keinesfalls Lirar zu verstehen, der zu diesem Ereignisse gar keine Jahrzahl setzt, und überdies nicht geschrieben, sondern gedruckt ist — sondern vielmehr Königshoven, obschon er in den guten Handschriften 1001 hat; denn bei mehrmaligem Abschreiben konnte sehr leicht MI., zu MIII., und aus diesem MXII. werden. Die Zahl 1001 aber fand Etterlin in seiner lateinischen Chronik, d. h. wahrscheinlich im Fasciculus Temporum, auf welchen wir schon oben hingewiesen haben. Unter der „weltschen" Chronik endlich, wo er 1002 fand, ist vielleicht die „Chronique Martinienne", d. h. die französische Ausgabe des Martinus Polonus zu verstehen[2]). Uebrigens scheint er diese beiden Schriften, die lateinische und die französische, lediglich zur Vergleichung der Jahrzahlen benützt zu haben, indem er sich zum Ausschreiben des Textes ausschliesslich an deutsche Quellen hielt, also hier

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 62—63 mit Königshoven p. 424—426.

[2]) D. h. sofern nicht „weltschen" entstellt ist aus „weltlichen", d. h. einer deutschen Schrift, im Gegensatz zu einer lateinischen Chronik.

zunächst an Lirar und Königshoven. Dieser letztere ist auch ohne Zweifel gemeint, wenn Etterlin (p. 59) den Abschnitt über Otto I. mit den Worten schliesst: „Es sind sust vil wunderbarlicher Dingen in sinen Zitten beschechen, als man dann das in der Cronik der Keiseren und der Künigen alles findt, der sin begert". Die Berufung auf die „Lampartica Hystoria" hingegen, am Schlusse des Abschnittes über Heinrich II., ist einfach aus Königshoven mit herübergekommen[1]).

Schon bei der Einsetzung der Kurfürsten, wo er drei verschiedene Jahrszahlen fand, weist Etterlin (p. 63) für die Zukunft alle Verantwortlichkeit von sich[2]), und in der That kommen von hier an keine Vergleichungen von Jahrszahlen mehr vor; er scheint also die lateinische und die „weltsche" Chronik wieder beiseite gelegt zu haben. Zugleich auch reicht das Ausschreiben des Königshoven vor der Hand nicht über die sächsischen Kaiser hinaus, indem der bisher nebenhin benützte Lirar, als eine kürzere, gedruckte und deshalb auch bequemere Quelle, über die salischen und staufischen Kaiser durchweg ausgeschrieben wird[3]). An die Lectüre des Königshoven erinnern hier nur noch schwache Spuren: so sagt dieser z. B. dass Friedrich's II. Tod von den Zeitgenossen bezweifelt wurde, während Lirar nur sagt: „do starb er"; desshalb schreibt Etterlin: „Do ward er verloren, ettlich Cronik sagent, er sy der zit gestorben"[4]).

Diesen Uebergang zu Lirar bezeichnen zwei Abschnitte über wunderbare Begebenheiten aus der Zeit des letzten sächsischen Kaisers Heinrich II.: ihrem Wortlaute nach stimmen sie mit der 1493 gedruckten Weltchronik des Nürnbergers Hartmann Schedel überein[5]). Wollten wir jedoch hieraus auf eine direkte

---

[1]) Vgl. Etterlin pag. 64 mit Königshoven p. 426.

[2]) „Do mag nun ein yeglicher" u. s. f.

[3]) Vgl. Etterlin p. 66—76 mit Lirar f° 52—56.

[4]) Vgl. Etterlin p. 75 mit Königshoven p. 447 in den Anmerk., u. Lirar f° 56.

[5]) Vgl. Etterlin p. 64 u. 65 mit Schedel f° 187 b und 186 a (deutsche Ausgabe v. 1493).

Benützung jenes umfangreichen Werkes schliessen, so wäre es auffallend, dass Etterlin aus dem reichen Inhalte desselben nicht mehr aufnähm, als nur einige wenige und zerstreute Abschnitte. Wir finden nämlich bei unserm Chronisten, durch sein ganzes Werk zerstreut, kaum zehn solcher Abschnitte aus Schedel. Da die letzten derselben in's Jahr 1492 gehören, mit welchem Schedel's Werk schliesst, so lässt sich auch nicht eine beiden Chronisten gemeinsame Quelle voraussetzen. Hingegen ist es denkbar, dass Etterlin aus Schedel's umfangreichem und kostspieligem Werke einen kurzen handschriftlichen Auszug vor sich hatte, welcher nur Wunder, Naturerscheinungen und dgl. enthielt. Dieser Auszug mag auch noch einzelne Nachrichten ähnlichen Inhalts aus andern Quellen enthalten haben; so finden wir z. B. später bei Etterlin (p. 22) die Missgeburt zu „Sempach" (1280), welche weniger mit Schedel, als mit den 1473 gedruckten Flores temporum des Martinus Minorita übereinstimmt[1]), wiewohl sonst kein einziger Abschnitt in Etterlin's Werk sich auf diese Quelle zurückführen lässt. Uebrigens war dieser handschriftliche Auszug nicht frei von Zuthaten, welche uns die Unwissenheit des Schreibers verrathen; denn wir finden z. B. am Schluss der oben erwähnten zwei Abschnitte aus der Zeit Heinrich's II. (p. 65) den sonderbaren Zusatz: „Da was gross jamer und nott 1313". Diese Verwechslung mit Heinrich VII. können wir nicht wohl unserm Etterlin zutrauen; sie kann nur durch gedankenlose Abschrift seines Gehülfen aus jenem handschriftlichen Auszug in seine Chronik gelangt sein. In gleicher Weise ist ein dritter Abschnitt dieser Art, an Lirar's Bericht über Friedrich I. angefügt, voll grober Entstellungen und Missverständnisse[2]); endlich finden wir noch bei Friedrich II., ebenfalls wörtlich nach Schedel, die Sonnenfinsterniss von 1238 erwähnt[3]).

---

[1]) Martinus Minorita nennt den Ort „Steinbach" (am Bodensee), woraus Etterlin „Sempach" macht; Schedel (fol. 217 a) nennt keinen Ort. Vgl. hierüber Lütolf, im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1875 p. 134.

[2]) Vgl. Etterlin p. 71 mit Schedel f° 198 a.

[3]) „ „ p. 73 „ „ f° 209 a.

Aus der Zeit dieser Hohenstaufen weiss unser Chronist, neben jenen Himmelszeichen und Wundern, auch einige Nachrichten aus dem Bereiche der Eidgenossenschaft zu geben. Da wo Lirar bei Friedrich I. die Schenkung der Dreikönigsreliquien nach Coeln erwähnt, erinnert Etterlin daran (p. 70), dass sie auf dieser Reise auch eine Nacht in Luzern gelegen hätten, und beruft sich auf die an Ort und Stelle angebrachte Gedenktafel[1]). Sodann finden wir, nach dem Tode Friedrich's I., einen längern Abschnitt über die Gründung von Bern und Freiburg, und zwar wörtlich nach der Bernerchronik, wenn auch mit veränderter Anordnung des Stoffes[2]). Weiter noch erwähnt Etterlin (p. 73 und 76) zwei geistliche Stiftungen Luzern's, von welchen schon sein Vorgänger Russ berichtet, nämlich das Barfüsserkloster und die St. Peterskapelle. Die theilweise Uebereinstimmung beider Chronisten rührt hier wohl lediglich daher, dass Beiden dieselben zwei Inschriften als Quellen dienten[3]); ausserdem erzählt uns Etterlin die Lokaltradition, welche den Bau der St. Peterskapelle vom Interdikt unter Friedrich II., und die damit verbundene Leutpriesterei von einer spätern Seuche herleitete[4]).

Da dieser Abschnitt schon in die Zeiten des Interregnum gehört, so lässt ihn Etterlin erst auf Lirar's Schlusswort über den Ausgang der Hohenstaufen folgen. Der nächstfolgende König aber ist Rudolf von Habsburg, dessen Regierungsantritt für unsern Chronisten den ersten chronologischen Anhalts-

---

[1]) Die zu Grunde liegende Tradition ist jedenfalls unhistorisch, da der Gotthardpass im XII. Jahrhundert noch nicht begangen wurde. Dennoch trat im XVI. Jahrhundert an Stelle dieser Gedenktafel eine Kapelle, welche Cysat noch sah.

[2]) Vgl. Etterlin p. 72 mit Bernerchronik (Studer's Ausgabe) Abschnitt Nr. 1—4 u. 6 (p. 314—319 u. 322).

[3]) Vgl. m. Abhandlung über Russ p. 55 u. 94; statt 1259 wie Russ, hat Etterlin 1258.

[4]) Diese Tradition ist jedenfalls unhistorisch, da sowohl Kapelle als Leutpriesterei schon 1178 vorkommen.

punkt zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft bildet. Desshalb wird uns aus seiner Regierungszeit hier noch nichts berichtet, wohl aber von einigen Thaten, welche Rudolf noch als Graf von Habsburg vollbrachte. Die betreffenden fünf Abschnitte, welche nur bis zur Königswahl (1273) reichen, finden sich wörtlich in der Zürcherchronik, und zwar in derjenigen Redaktion derselben, welche den Namen Ulrich Krieg's trägt[1]). Die einzige namhafte Verschiedenheit betrifft den ersten Abschnitt, wo Etterlin zur Sage von der Schenkung des Pferdes an den Priester das Jahr 1251 setzt, während dieselbe in der Zürcherchronik ohne nähere Zeitbestimmung erzählt wird. Jedoch finden wir in mehreren Handschriften noch vor diesem Abschnitt eine kurze Notiz über einen Auflauf in Zürich, welche obige Jahrzahl 1251 trägt. Allerdings geht in den erhaltenen Handschriften diese 1251 datirte Notiz unserer undatirten Sage nicht unmittelbar voran; jedoch ist das Dazwischenliegende augenscheinlich eine spätere Einschaltung[2]), welche ohne Zweifel in der von Etterlin benützten Handschrift noch fehlte. Es war daher ein verzeihliches Auskunftsmittel, wenn er zu der undatirten Erzählung — um ihre Wahrheit ausser Zweifel zu stellen — die zunächst vorausgehende Jahrzahl 1251 setzte. Das Jahr 1273 hingegen, d. h. die Thronbesteigung König Rudolf's, bildet den Schluss des vorliegenden Theiles von Etterlin's Werk, indem nunmehr unser Chronist bei dem Zeitpunkte angelangt ist, an welchen das Weisse Buch die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft anknüpft.

---

[1]) Von G. v. Wyss als Classe I bezeichnet. Die hier von Etterlin ausgeschriebenen Abschnitte (p. 77—80) finden sich abgedruckt bei Henne, in der Klingenberger Chronik p. 23 Anm. y
p. 11 „ qq u. r.
p. 24 „ y.

[2]) In Cod. Sangall. 657 sind sie nur getrennt durch das Fragment einer zweiten Redaction der uns interessirenden Abschnitte über König Rudolf, welches Fragment p. 55 ausfüllt.

Die Herkunft der Waldstädte.

(Etterlin p. 12—20.)

Etterlin's Hauptquelle zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft, die Chronik des Weissen Buches [1]), beginnt mit einigen kurzen Bemerkungen über den Ursprung der drei Waldstädte: „Züm Ersten, so ist Urc das erst Land das von eim Römschen Rych empfangen hat, das jnnen gönnen ist, da ze rüten und da ze wönen. Dem nach so sind Römer könen gan Underwalden", und später noch „Lüt von Sweden gan Swytz, das dera deheim ze vil was", und erhielten Alle dieselbe Erlaubniss. Ueber die Zeit, wann dies alles geschehen sei, erfahren wir nichts Näheres, sondern können nur aus dem Zusammenhang entnehmen, dass diese Einwanderer lange vor König Rudolf's Zeiten schon im Lande waren. Desshalb versetzt uns auch Etterlin (p. 12), indem er zur Geschichte der Waldstädte übergeht, wieder zurück in die unbestimmte Vorzeit: „Also sol man wissen, dass hie vor etwas vil Jaren, ee das Künig Ruodolf Römischer Künig erwellt ward, vor sinen Zitten in die Pirge und Lande, die man yetz nempt Ury. Schwitz und Underwalden, etwas Lütten darinne ze wonen komen warent, die man damalen nempt zuo Lutzern und anderschwa die Pirglütte". Diese letztere Bezeichnung, die er offenbar aus Russ [2]) entlehnt, erklärt er: „Darumb, das sy also in den wilden Pirgen und Landen, da vor nye kein Mensch Wonung gehept hat, yr Wonung hattent, da selbs rüttotent und buwtent". Wenn er nun weiter ausmalt; „Da vil ungehürer Tyeren und menger grosser Wurm inne wontent", u. s. w., so geschieht dies nur, um die Sage vom Drachentödter Winkelried als ein Beispiel dieser Art hier erzählen zu können: „Als ouch

[1]) Weisses Buch f° 208 (Geschichtsfreund XIII p. 68).

[2]) Russ p. 28 u. 29 im Geschichtsforscher X; vgl. m. Abhandlg. über Russ p. 51.

noch [illegible] ier
lit" u. s. w. [illegible] hre
schriftlichen [illegible] mid
bis jetzt [illegible] iese
ver-

Erst [illegible] ntiner
Drachenkampfes [illegible] unter
veranschaulicht hat, [illegible] l ver-
stammung und Herkunft [illegible] beiden
sen, das die drv Lender, [illegible] Schrift
Underwalden, nit einerley L[illegible] nik" [1]).
aber ettlich davon schriben [illegible] rift die
und habent die selben Ge[illegible] gleich-
getevlt, das wysent die [illegible] l. So-

Dieser Hinweis auf [illegible] ur drei
Vorgänger nöthigt uns [illegible] und sin
jenigen Schriften, welche [illegible] en, und
der Waldstädte berührt [illegible] hwyzer-

Die hier von Etterlin [illegible] Hasle-
vertreten in der 1440 [illegible] vg" für
Landschreibers Johannes [illegible] er, und
Schwyzer" [2]), an [illegible] wyz be-
Schradin, in der [illegible] gänzlich
Schwabenkrieges, genau [illegible] Unter-
arbeitung jener Schrift [illegible] r finden,
Schwyzer-

---

[1]) Augenscheinlich [illegible] aber den
Erzählung dieser Sage [illegible] en [illegible] Wir
er im Jahrzeitbuch [illegible] cht [illegible]
funden hatte.

[2]) Ausgabe [illegible]
d. histor. Verein [illegible]
„Schwyzer"; [illegible]
Waldstädte, [illegible] VI cap.
Alpen reicher [illegible]

[3]) Gesch[illegible]

tiner'sche Chronik[1]), welche Schmid in seiner „Geschichte des Freistaates Uri“ (1788) öfters anführt, und von welcher schon Mutius in seinem Chronicon Germaniae (1539) — zwar ohne sie zu nennen — einen kurzen Auszug gibt[2]). Dieser Letztere, der uns neben Schmid's Citaten als willkommene Ergänzung dient, ist ausführlich genug, um uns zu zeigen, dass Püntiner bei Erzählung der schwedischen Einwanderung mit Fründ übereinstimmte und nur unbedeutende Ausmalungen hinzufügte. Einer wirklichen Verschiedenheit begegnen wir erst beim Vergleich mit der zweiten Hälfte von Fründ's Schrift, wo dieser den Ursprung der Reichsfreiheit und des rothen Panners von Schwyz erklären will. Während nämlich Fründ, als Ursache dieser Privilegien, den Zug nach Rom unter Alarich erzählt, erwähnte Püntiner noch ausserdem — laut übereinstimmenden Citaten bei Mutius und bei Schmid — zwei fernere Züge gegen die Rom bedrohenden Sarazenen[3]).

Diese Püntiner'sche Chronik kannte auch Stumpf; denn auch er erwähnt, neben jenem Zuge unter Alarich, noch die beiden Züge gegen die Sarazenen „nach Ausweissung der alten Helvetier Chroniken“[4]). Auch die schwedische Einwanderung, wie Fründ und Püntiner sie erzählen, berührt er an anderer Stelle, indem er sagt; „Es habend etliche Geschichtschreiber (ungfarlich auf 74 Jar hie vor, bei Keiser Fridrichs III. Zeiten läbende) in Beschreibung des Ursprungs der Schwyter nit wenig gefält, in dem das sy fürgebend“ u. s. w.“[5]). Da Stumpf sein Werk 1548 vollendete, so lassen sich die 74 Jahre zunächst nicht auf Fründ beziehen, welcher 1440 schrieb und 1468 starb, wohl aber auf Johann Püntiner, welcher 1467 Landammann

---

[1]) Sie soll 1799 beim Brande von Altorf untergegangen sein.

[2]) Abgedr. bei Pistorius Bd. II p. 206 der Ausg. v. 1584.

[3]) Vgl. Mutius a. a. O., u. Schmid's Gesch. v. Uri I, p. 101. mit Fründ p. 21—31.

[4]) Stumpf, Buch VI cap. 28.

[5]) Stumpf, Buch IV cap. 9.

von Uri war und ein hohes Alter erreichte[1]). Wir dürfen daher wohl annehmen, dass dieser Letztere es war, welcher 74 Jahre vor Stumpf, also 1474, jene Chronik schrieb. Wenn nun Schmid ihre Entstehung irrigerweise in's Jahr 1414 setzt[2]), so ist diese Zahl offenbar durch Radieren oder Abschreiben aus 1474 verdorben.

Wenn mithin Stumpf an obiger Stelle zunächst den Püntiner meint, so wollen wir desshalb keineswegs bestreiten, dass unter „etliche Geschichtschreiber" in zweiter Linie auch Fründ verstanden sei. Jedenfalls aber kannte er neben diesen beiden Schriften, die er nie mit Namen nennt, noch eine dritte Schrift ähnlichen Inhalts, nämlich „die gemeine Schwyterchronik"[3]). Wie Fründ und Püntiner, so erzählte auch diese Schrift die schwedische Einwanderung in die Waldstädte und die gleichzeitige ostfriesische Ansiedlung im angrenzenden Haslethal. Sowohl Fründ aber als Püntiner (bei Mutius) nennen nur drei Hauptleute der Einwanderer, nämlich „Schwyternus und sin Mitgesell Remus" für die Schweden in den Waldstädten, und „Wadisslaus" für die Ostfriesen im Haslethal[4]); die Schwyzerchronik hingegen nannte deren vier, nämlich „Resti" für's Haslethal, „Rumo" für Unterwalden und „Schwyter und Scheyg" für Schwyz. Diese beiden Letztern bezeichnete sie als Brüder, und erzählte von ihnen die auf den Namen des Landes Schwyz bezügliche Sage vom Zweikampf, über welche Fründ gänzlich schweigt[5]). Da wir mithin sowohl für Schwyz, als für Unterwalden besondere Hauptleute, von Uri dagegen keine Spur finden, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass diese Schwyzerchronik nur den Schwyzern und Unterwaldnern, nicht aber den Urnern, die schwedische Abstammung zugeschrieben habe. Wir können daher ihren unbekannten Verfasser nicht zu den un-

[1]) Leu, Helvet. Lexikon Bd. XIV. p. 678.
[2]) Schmid, Gesch. v. Uri I, p. 95.
[3]) Stumpf, Buch IV cap. 9 u. 12, sowie auch Buch VI cap. 27.
[4]) Vgl. Fründ p. 20 u. Mutius a. a. O.
[5]) Stumpf, Buch IV cap. 9 u. 12, u. Buch VI cap. 28.

bedingten Meinungsgenossen Fründ's rechnen, obschon wir aus Stumpf allerdings nicht mit Sicherheit entnehmen können, ob und was jene Schrift über die Abstammung der Urner berichtete [1]).

Neben dieser verlorenen Schwyzerchronik, deren Entstehungszeit wir nicht kennen, sind uns noch verschiedene Schriften erhalten, welche die fremde Herkunft der Waldstädte berühren, und von Fründ's Ansichten mehr oder weniger abweichen. Geradezu gegen Fründ gerichtet ist die älteste derselben, der Dialogus de Nobilitate, welcher zwischen 1450 und 1454 von Fründ's politischem Gegner, dem zürcherischen Chorherrn Felix Hemmerlin, verfasst wurde [2]). Während Fründ die Vorfahren der Waldstädte als gute Christen schildert, welche in Rom die Häupter der Christenheit gegen den heidnischen Empörer Eugenius schützen und desshalb die Reichsfreiheit erlangen, bezeichnet sie Hemmerlin als Abkömmlinge heidnischer Sachsen, welche von Karl dem Grossen, zur Strafe für ihre Empörung und ihren Abfall vom Christenthum, in die Waldstädte als in eine Strafkolonie versetzt wurden und sich später auch dort gegen ihre rechtmässigen Herren, die Grafen von Habsburg, empörten.

Diese Darstellung Hemmerlin's war für die Waldstädte ein Hohnruf aus feindlichem Lager; sie blieb daher ohne Einfluss auf die dortige Volksmeinung. Auch die Ansicht Fründ's jedoch stiess auf schon vorhandene Ueberlieferungen und Meinungen, welche sich nicht mit ihr zusammenreimen liessen. Solche mündliche Ueberlieferungen waren es, welche dem Verfasser des Weissen Buches um 1470 hauptsächlich als Quelle dienten. Während Fründ, um seine Erzählung glaubhaft zu machen, sich auf eine Reihe meist fingirter alter Schriften beruft, verschmäht es der Landschreiber von Obwalden, die Wahrheit seines Be-

---

[1]) Stumpf. Buch VI cap. 26 sagt von der gothischen Herkunft der Urner: „Die alten helvetischen Chroniken begreifend sölichs gemeinlich".

[2]) Ausgabe im Thesaurus hist. helvet.

richtes irgendwie zu bekräftigen. Er schrieb eben nicht — wie Fründ vor dem Zürcherkriege —, um den Waldstädten die Sympathien des Auslandes zu erwerben, sondern nur für seine Landsleute, damit sie immer wissen mögen, wie die Bünde entstanden seien, deren Urkunden das Weisse Buch enthält. Zu diesem Zwecke aber genügte die Aufzeichnung dessen, was damals in Unterwalden vom Ursprung der Eidgenossenschaft erzählt und geglaubt wurde —: mochte es nun mit den Schriften des Auslandes stimmen oder nicht. Desshalb schreibt der Unterwaldner kurzweg, dass zuerst Uri angebaut und reichsfrei wurde, und dass hierauf nach Unterwalden Römer kamen; was Fründ berichtet, lässt er nur für dessen Heimath Schwyz gelten.

Wie das Weisse Buch, so erwähnt auch Bonstetten in seiner 1478 geschriebenen Descriptio Helvetiae[1]) die schwedische Herkunft nur bei Schwyz, wobei er auch, als Ueberlieferungen, die Hungersnoth und den Zweikampf der Brüder anführt. Die Vorfahren der Urner und Unterwaldner nennt er nicht; wohl aber sagt er von Uri: „Ultimi istis in partibus ad fidem Christi conversi leguntur, nec unquam a Karolo imperatore maximo vi aliqua vinci potuerunt, sed benevolentia tandem convicinorum ad nostram venerunt religionem“. Dieses „leguntur“ nöthigt keineswegs zur Annahme, dass Bonstetten's Quelle speziell von Uri müsse gesprochen haben, und andrerseits erinnert die Hereinziehung Karl's des Grossen an Hemmerlin, dessen Schrift er jedenfalls kannte. Es erscheint daher hier nur in wohlwollendem Sinne umgestaltet, was früher Hemmerlin gegen die Waldstädte geschrieben hatte. Immerhin lässt sich die Beschränkung des Heidenthums auf Uri nicht auf Hemmerlin zurückführen, wohl aber auf die mündliche Tradition; denn aus Etterlin (p. 17) lernen wir ein damals verbreitetes „Sprichwort“ kennen, welches speziell von den Urnern sagte: „sy syent die hindresten Cristen gewesen in disen Landen“.

---

[1]) Abgedruckt in den Mittheilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich, III p. 101.

Während Bonstetten, als Dekan im Kloster Einsiedeln, den Waldstädten und ihren Traditionen örtlich nahe war, lebte um dieselbe Zeit im Kloster St. Gallen der Benediktiner Sigmund Meisterlin, welcher wenige Jahre später nach Nürnberg zog und eine Chronik dieser Stadt verfasste. In dieser Nürnbergerchronik, die er spätestens 1488 schrieb, kommt er gelegentlich auf die Schweizer und ihre Herkunft zu sprechen[1]: sie stammen von einer Schaar Hunnen, welche nach Italien zu ihrem König Attila ziehen wollten, jedoch unterwegs dessen Tod vernahmen und sich desshalb in den Alpen dauernd ansiedelten. Es folgt hierauf der Bruderkampf der beiden Hauptleute, welche er „Switter und Senner" nennt.

Hieher gehört auch Pirkheimer's Bellum Helveticum[2]. welche Schrift — wenn auch erst 1525 zu Nürnberg veröffentlicht — doch offenbar nur enthält, was ihr Verfasser 1499 im Schwabenkriege theils selbst erlebt, theils damals auf dem Kriegsschauplatze gehört hatte. Er erwähnt in der Einleitung die schwedische Abkunft, deren die Schwyzer sich rühmen, und fügt hinzu, dass die übrigen Eidgenossen theils von den Hunnen aus Attila's Heer, theils von den Gothen, welche einst Gallien inne hatten, abzustammen behaupten.

So wenig wir nun diese Nachrichten bei Pirkheimer und Meisterlin als die ungetrübte Wiedergabe waldstädtischer Traditionen betrachten möchten, so zeigen sie uns immerhin, dass neben Schweden und Römern — schon vor Etterlin — auch Hunnen und Gothen als Stammväter der Waldstädte genannt wurden.

Wenden wir uns nun wieder zu Etterlin, so sahen wir oben, wie er (p. 13) von der gemeinsamen Herkunft aus Schweden findet: „Das wysent die waren und rechten Historien nit".

---

[1]) Ausgabe v. Hegel, in den Chroniken der deutschen Städte, Bd. III, p. 104.

[2]) Ausgabe im Thesaurus hist. helvet.

Offenbar stützt er sich hier auf das Weisse Buch, indem er fortfährt: „Dann die Schwediger, so man yetz nempt Switzer, sind die lesten so in die Land komen, wüssentlich das die von Ury gar vil älter sind. Wann Ury ist under den dryen Lendern das erst Ort, so in die Lande kament und sich dasselbs in jren Landen nider gelassen hant ze wonen". Woher aber diese Urner kamen, darüber schweigt das Weisse Buch, und Etterlin konnte aus dieser Quelle nur entnehmen, dass sie weder aus Schweden stammen, wie die Schwyzer, noch von den Römern, wie die Unterwaldner. Nun wurde aber hin und wieder, wie wir oben sahen, auch von hunnischer und gothischer Einwanderung in die Waldstädte gesprochen. Sobald nun Etterlin wissen wollte, was überhaupt von diesen fremden Völkern zu halten sei, so brauchte er nur den Königshoven nachzuschlagen. Dort verweist schon das alphabetische Register[1]), sowohl für Gothen als Hunnen, auf den Abschnitt von Kaiser Honorius, wo uns nicht nur die Thaten Alarich's und der Westgothen, sondern auch Attila's und der Hunnen, sowie Theodorich's und der Ostgothen, im Zusammenhange erzählt werden[2]). Dieser Bericht unterscheidet jedoch weder Ost- noch Westgothen, sondern kennt nur „Gothen und Hunnen", welche gleich zu Anfang als zwei eng verbundene heidnische Völker erscheinen. Da nun die ganze Erzählung mit dem Untergange des Gothenreiches und ihrer Vertreibung aus Italien schliesst, so lag die Vermuthung nahe genug, dass von diesen vertriebenen Gothen ein Theil in die Alpen und über den „Gothart" zunächst nach Uri gezogen sei. Die Urner waren also nichts anderes als die Nachkommen jener Gothen, von welchen Königshoven so vieles erzählt. Desshalb schreibt Etterlin getrost: „Sy sind, als ich es geschriben funden hab in einer gar alten Historien, von einem heidnischen Geschlecht gewesen die man genempt hat Göthen und Hünen". Auf eine kurze Schilderung dieses „Geschlechts", deren Einzel-

---

[1]) Abgedr. in Bd. IX der Städtechroniken p. 886 in der Anm.
[2]) „ „ „ VIII „ „ p. 374—381.

heiten durchweg auf Königshoven beruhen, folgt nun die wörtliche Wiederholung alles dessen, was dieser von den Gothen und Hunnen, und von Attila und Theodorich erzählt [1]). Etterlin sagt mehrmals, dass er kürze, und diese Kürzungen betreffen gerade diejenigen Stellen, wo der Text bei Königshoven Jahrzahlen enthält; desshalb vermissen wir diese gänzlich im vorliegenden Abschnitte [2]).

Wie oben bemerkt, schliesst Königshoven's Bericht mit der Vernichtung der Ostgothen in Italien: „Sus nam der Gothen Rich ein Ende". An diesen Schluss anknüpfend, malt Etterlin (p. 17) nun aus, wie die wenigen Ueberlebenden sich in kleinen Schaaren zerstreuten und neue Wohnsitze suchten, und fährt dann fort: „In solichem hin und har ziehen kamen auch etlich mechtig Herren von Fürstengeslechten mit jrem Gesinde über das hoch Gepirge geneinpt der Gothart, da liessent sy sich nider in die Gegne und in das Land, so yetz geneinpt wirt Ury, und wurdent Cristen". Nachdem er nun, wie im Weissen Buche, die Belehnung durch das Reich erwähnt, fügt er noch einige Bemerkungen hinzu, welche uns deutlich zeigen, warum er von „Fürstengeslechten" spricht und sie ausdrücklich erst in Uri zu Christen werden lässt: „Also sind die notvesten und frommen Lüt harkommen von grossem Geschlecht und Adel, und kumpt ouch das Sprichwort dahar, das man spricht sy syent die hindresten Cristen gewesen in disen Landen, das ouch war ist". Es waren also offenbar einheimische Ueberlieferungen, welche den Urnern sowohl edle Abkunft als früheres Heidenthum beilegten. Die Erstere schien unserm

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 13—17 mit Königshoven (Bd. VIII der Städtechroniken) p. 374—381. Etterlin schliesst sich auch hier speziell an diejenige Classe von Handschriften an, in welchen Königshoven mit der Bernerchronik verbunden erscheint, und welchen die Redaction B zu Grunde liegt. Daher die vielen Entstellungen der Eigennamen.

[2]) Schon die Handschriftenklasse, zu welcher Etterlin's Quelle gehörte, enthält viel weniger Jahreszahlen als die Redaction C, welche Hegel seiner Ausgabe zu Grunde legt.

Chronisten schon dadurch bestätigt, dass ein in Uri blühendes Geschlecht, welches auch im Weissen Buche erwähnt wird [1]), den Namen „Fürst“ trug; das Heidenthum aber schien bestätigt durch Königshoven, welcher die Gothen und Hunnen Anfangs als Heiden und auch später als Feinde der Christenheit schildert; denn der Unterschied zwischen Heiden und Arianern, den diese Quelle allerdings kennt, war unserm Chronisten keineswegs klar.

Nachdem er auf diese Weise die heimischen Traditionen erklärt und bestätigt gefunden, fügt er zum Schlusse noch hinzu; „Und hand darnach uff ein Zit dem Rich in sinen Nöten gross Hilf tan wider die Unglöibigen, darum sy dann ouch begabet sind mit sunder Fryheiten das sy offenlich in jrem Panner fuorent“. Diese dem Reich geleistete Hilfe erwähnt Etterlin, wie Russ, nur bei Uri und Schwyz, nicht aber bei Unterwalden [2]). Bei Russ nun erscheint diese urnerische und schwyzerische Tradition, gleichwie die luzernische Sage von den Harsthörnern, mit der Legende von Karl's des Grossen Zug gegen die Heiden zu Arles verknüpft; jedoch gesteht Russ selber, dass laut Andern (d. h. der Bernerchronik) sich diese Hilfe — wenigstens was Schwyz betrifft — auf einen Zug „gen Eligurt“ beziehe. Desshalb behält auch Etterlin die Darstellung seines Vorgängers Russ nur für Luzern bei, und bewegt sich dagegen hier bei Uri in möglichst allgemeinen Ausdrücken; offenbar wagte er es nicht, die in Uri eingewurzelte Tradition zu bezweifeln, und wusste doch keine zuverlässige Quelle, um ihr eine bestimmte Gestalt zu geben [3]).

Der allgemeinen Uebung entgegen, lässt das Weisse Buch, und ihm nach auch Etterlin (p. 17), auf Uri sofort Unterwalden folgen, ohne Zweifel, weil die Römer als solche für

[1]) Weisses Buch fol. 210 b: „der fürsten geslecht“. Vgl. auch bei Etterlin den Schluss des Abschnittes auf p. 21.

[2]) Vgl. Etterlin p. 17 unten u. p. 20 oben, mit Russ p. 23 u. 25 (Geschichtsforscher X).

[3]) Ueber diese Tradition s. m. Abhandlg. über Russ p. 43—47.

älter galten, als die schwedischen Gründer von Schwyz; durch welche Veranlassung aber diese „Römer“ nach Unterwalden gelangten, darüber schweigt diese Quelle. Da nun bei Uri unserm Chronisten der Bericht Königshoven's gute Dienste geleistet hatte, so mochte er, in diesem Werke weiterstöbernd, von den innern Unruhen des Römerreichs unter den spätern (byzantinischen) Kaisern gelesen haben. Dies genügte ihm, um wenigstens im allgemeinen von innern Zerwürfnissen unter den Römern zu sprechen, „dadurch etwa menig grosse Geslechte und ander Lüt gantz von Rom vertriben wurdent, die in ein ander Land und Gegne faren muosten, als man ouch noch der selben Geslechten von Adel und Unadel in vil Landen vint..... In den selben Ziten, von sölicher Ursach wegen“ zog auch eine Schaar solcher vertriebener Römer über die Alpen nach Unterwalden, liess sich dort nieder und nahm das Land vom Reiche zu Lehen, „zuo glicher wise wie jr hievor von denen von Uri ouch gehört hand“.

Von Schwyz sagt das Weisse Buch: „Darnach sind kömen lüt von Sweden gan Swytz, das dera da heim ze vil was“. Es galt nämlich schon damals, wie wir aus Bonstetten ersehen können[1]), als uralte Ueberlieferung, dass die Vorfahren der Schwyzer in grauer Vorzeit wegen einer Hungersnoth ihre frühere Heimath hätten verlassen müssen. Diese Sage wurde schon bei Fründ ausführlich erzählt, und ebenso bei Püntiner und in der Schwyzerchronik. Da nun selbst das Weisse Buch unverkennbar darauf hinweist, so erzählt uns auch Etterlin (p. 18), wie in Schweden in Folge einer Hungersnoth ein Theil des Volkes zur Auswanderung genöthigt wurde, und wie diese Vertriebenen, als sie raubend umherzogen, gegen „etlich Fürsten“ einen siegreichen Kampf bestunden. Für die Zahl dieser Auswanderer (5000) beruft er sich auf „die alten waren Historien, daruss ich danne dises zum kürtzisten ouch uss gezogen und genomen hab“. In der That befleisst er sich hier, mit Fründ verglichen, einer auf-

[1]) Mittheil. d. antiquar. Gesellschaft in Zürich III p. 101.

fallenden Kürze und vermeidet namentlich alle Eigennamen und dgl. Ueberhaupt aber weicht er sowohl von Püntiner als Fründ gänzlich ab, sobald die nordischen Wanderer den Boden ihrer neuen Heimat Schwyz betreten. Denn nur bei Etterlin (p. 19) wird uns erzählt, wie sie ursprünglich nach Rom ziehen wollten, jedoch über Einsiedeln nur bis Brunnen gelangten; dort nämlich „stuond in der Nacht ein grussamlicher ungehürer Wind uff, desgelichen vormalen nyemer gesechen worden was", und verhinderte die Ueberfahrt über den See; diesen Aufenthalt benützten sie zur Besichtigung der Gegend, welche ihnen so wohl gefiel, dass sie zu bleiben beschlossen und das Land (wie im Weissen Buch) vom Reiche zu Lehen empfingen. Auf diese höchst naive Erzählung, welche das Gepräge volksthümlicher Ueberlieferung genugsam an sich trägt, folgt nun der Zweikampf der Brüder „Schwit und Scheyg", von welchem Fründ und Püntiner ebenfalls schweigen, während er schon bei Bonstetten als Ueberlieferung erscheint. Zum Schluss bemerkt Etterlin (p. 20) in aller Kürze, dass die Schwyzer desshalb das Cruzifix im Panner führen, weil sie einst „durch Erforderung des helgen Römischen Richs und des Stuols ze Rom, vil guots gethan wider die Türcken, als man dann das warlich geschriben vindt". Von solchen Zügen gegen die Türken (d. h. Sarazenen) weiss Fründ noch nichts; wohl aber können hier die beiden Züge gegen die Sarazenen in Rom gemeint sein, von welchen zuerst Püntiner, wie früher bemerkt, erzählte.

Fassen wir nun diesen ganzen Abschnitt als Auszug einer schriftlichen Quelle auf, so kann als solche offenbar weder Püntiner noch Fründ gedient haben, sondern höchstens die verlorene Schwyzerchronik, von der wir aus Stumpf wissen, dass sie ausser der schwedischen Auswanderung auch die Sage vom Zweikampf erzählte[1]); auch für die Züge gegen die Sarazenen verweist Stumpf auf „die alten Helvetier Chroniken"[2]), worunter

[1]) Stumpf, Buch IV cap. 9 u. 12, sowie Buch VI cap. 27 u. 28.

[2]) Stumpf, Buch VI cap. 28.

wir neben Püntiner wohl auch die Schwyzerchronik verstehen dürfen; die Sage vom Sturm auf dem See hingegen war für Stumpf jedenfalls viel zu naiv. Es ist somit allerdings denkbar, dass diese Schwyzerchronik schon alles enthielt, was uns Etterlin hier berichtet; jedenfalls aber war auch diese Schrift für ihn keine unbedingte Autorität, indem sie, dem Weissen Buche entgegen, auch die Unterwaldner von den Schweden herleitete, also theilweise in denselben Irrthum verfiel, wie Fründ und Püntiner.

Nun verweist Etterlin allerdings (p. 18) auf die „alten waren Historien"; jedoch thut er es speziell für die Zahl der Auswanderer, für welche sich schon Fründ auf eine (fingirte) ältere Schrift beruft [1]). Etterlin mochte daher glauben, dass die schwedische Herkunft der Schwyzer, welche er in der Volksmeinung schon eingewurzelt und im Weissen Buche bestätigt fand, wirklich schon in ältern Schriften erzählt und erst durch Fründ und seine Nachfolger entstellt worden sei. Da er selbst jedoch nur die Schriften letzterer Art benützen konnte, so ging er über die schwedische Auswanderung so kurz wie möglich hinweg, um nichts Unzuverlässiges zu berichten. Es ist somit unter „den alten waren Historien" überhaupt keine von ihm wirklich benützte Schrift zu verstehen, sondern nur eine solche, deren Vorhandensein er aus Fründ vermuthen konnte. Dieselbe Verlegenheit, wie für die Herkunft aus Schweden, bereiteten unserm Chronisten die schriftlichen Berichte über die von den Schwyzern dem Reiche einst geleistete Hilfe; denn während Fründ und Püntiner ausführlich von mehreren Zügen nach Rom erzählten, sprach die viel zuverlässigere Bernerchronik kurzweg von einem Zug „wider Eligurt" [2]). Desshalb berührt Etterlin (p. 20) diese Ueberlieferung nur mit einem Worte, nennt keinen Ort, und bemerkt nur allgemein: „als man dann das warlich geschriben vindt". Auch hier also muss die Verweisung auf „die waren Historien" nur den Mangel

[1]) Fründ p. 17 unten.

[2]) Anonyme Bernerchronik p. 339 in Studer's Ausgabe.

einer zuverlässigen Quelle ersetzen. Es sind somit diese Aeusserungen Etterlin's nichts weniger als sichere Spuren, dass er zu diesem Abschnitt eine andere Schrift benützt habe als diejenige Fründ's oder Püntiner's; denn die Sage vom Seesturm und vom Zweikampf, wovon diese Schriften schweigen, konnte er möglicherweise auch der mündlichen Ueberlieferung entnehmen, so gut wie die Drachensage von Unterwalden.

Wir können daher die Möglichkeit, dass unser Chronist auch die Schwyzerchronik gekannt habe, gänzlich auf sich beruhen lassen; hingegen ist wohl hier der Ort, um zu untersuchen, wie sich überhaupt die Sagen, welche wir theils aus der Schwyzerchronik, theils aus Etterlin kennen, zur ältesten Schrift „vom Herkommen der Schwyzer", d. h. zu Fründ, verhalten.

Wie wir früher sahen, unterschied sich die verlorene Schwyzerchronik namentlich dadurch von Fründ, dass sie vier Hauptleute der nordischen Einwanderung nannte, nämlich Rumo, Resti, Schwyter und Scheyg[1]). Von diesen zog Rumo nach Unterwalden, und Resti in's benachbarte Hasle, während Schwyter mit seinem Bruder Scheyg nach Schwyz zog und ihn dort im Zweikampf erschlug. Wenn nun Fründ weder diesen Zweikampf erzählt, noch einen besondern Hauptmann der Unterwaldner nennt, so finden wir immerhin schon bei ihm — neben dem Hauptmann der Haslethaler — zwei gemeinsame Gründer von Schwyz, oder vielmehr der Waldstädte überhaupt. Denn „Schwyternus, ir oberster Houptman, und syn Mitgesell Remus", nehmen gemeinsam das Land ein vom „Frackmund, da Pylatus „Sew uf ist, bis an die lampartischen Gebyrg und Alpen", also auch Uri und Unterwalden[2]). Diese Verschmelzung der drei Waldstädte in ein ursprünglich ungetheiltes Ganzes entsprach voll-

---

[1]) Stumpf schreibt bald „Scheyg" bald „Tschey", Etterlin nur „Scheyg", welches auch wohl das Richtigere ist, da es mit „Schwit" oder „Schwyter" allitterirt.

[2]) Fründ, a. a. O. p. 20.

kommen dem politischen Zwecke von Fründ's Schrift, indem ihm daran liegen musste, die ursprüngliche Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der einzelnen Waldstädte völlig zu verwischen. Wenn wir aber erklären wollen, warum Fründ diesem ursprünglichen Einheitsstaate zwei Gründer gibt, so lässt sich diese Eigenthümlichkeit nicht aus der Tendenz seiner Schrift erklären, sondern einzig durch die Voraussetzung, dass er hier irgend eine schon vorhandene Tradition zu berücksichtigen hatte.

Vergleichen wir nun die beiden Namen bei Fründ mit denjenigen in der Schwyzerchronik, so ist vor allem zu erinnern, dass Fründ seine Erzählung als die Uebersetzung[1]) (fingirter) lateinischer Schriften ausgibt, also sämmtliche Namen latinisiren musste. Wir, erkennen daher nicht nur in „Schwyternus" Schwyter, den Gründer von Schwyz, sondern in „Remus" Rumo, den Hauptmann der Unterwaldner. Zugleich aber ist Schwyternus oder Schwyter der Name des Siegers in der Sage vom Zweikampf, und Remus derjenige des Besiegten im römischen Vorbilde dieser Sage. Wie schon der Name „Schwyter" oder „Schwit", so ist auch die ganze Sage an und für sich nur ein etymologischer Versuch zur Erklärung des Namens „Schwyz". Ein solcher Versuch war aber völlig überflüssig, seitdem die alte Heimath der Schwyzer — offenbar wegen der Aehnlichkeit von Suicia mit Suecia — in Schweden gefunden war. Es muss also die Sage vom Zweikampf in Schwyz entstanden sein, noch bevor Fründ seine Schrift verfasste. Der politische Zweck dieser Schrift aber rechtfertigte vollkommen das Verschweigen einer Sage, in welcher der Gründer des schwyzerischen Gemeinwesens als Brudermörder erscheint. Desshalb bezeichnet Fründ seinen Schwyternus als das Haupt der schwedischen Einwanderung in die Waldstädte. Neben diesem Schwyternus aber, der keinen Bruder

[1]) Fründ's Einleitung p. 15. — Ueber die fingirten Quellen s. Hungerbühler's Untersuchungen a. a. O. p. 32.

tödtet. wurde Scheyg. gleichwie Rumo, eine überflüssige Gestalt, dessen Name noch überdies nicht leicht zu latinisiren war. Fründ identifizirte daher diese beiden Helden in seinem „Mitgesell Remus". dessen Name sowohl durch seinen Klang an Rumo, als durch seine Bedeutung an Scheyg erinnert.

Wenn wir somit in den Hauptleuten, welche Fründ den Waldstädten gibt, nur die Helden der heimischen Sage erkennen, so bleibt uns zu erörtern, was von „Wadisslaus", dem Hauptmann der Haslethaler, zu halten sei. Da Fründ mit seiner Schrift politische Zwecke verfolgte, so ist von seinem Herausgeber vermuthet worden, dass er auch die Haslethaler nur deshalb an der fremden Herkunft, dem Kriegsruhm, und der uralten Freiheit der Waldstädte Theil nehmen lasse, weil er damit ihren Oberherren, den Bernern, schmeicheln und sie für die Sache der Schwyzer, gegen Zürich, gewinnen wollte[1]). Sehen wir jedoch den Inhalt von Fründ's Schrift näher an, so belehrt sie die Haslethaler, die schon über ein Jahrhundert unter Bern's Oberhoheit stunden, dass sie einst reichsfrei waren, gleichwie ihre Nachbarn die Waldstädte, und zwar zu einer Zeit, da die Stadt Bern, ihre jetzige Oberherrin, noch gar nicht gegründet war[2]). Ob nun diese Belehrung ihrer Unterthanen den Bernern besonders erwünscht war, möchten wir wirklich bezweifeln, und können somit in der Politik für die Herbeiziehung der Haslethaler keinen stichhaltigen Beweggrund finden. Nun finden wir in der Schwyzerchronik, statt des fremdartigen „Wadisslaus", den Namen „Resti", den nicht nur der uralte Thurm beim Hauptorte des Thales, sondern auch ein einheimisches Geschlecht führte. Nicht umsonst aber alliterirt „Resti", der Gründer von Hasle, mit „Rumo", dem Gründer des angrenzenden Unterwalden, gleichwie wir auch für die Helden des Zweikampfes die allitterirenden Namen „Schwit und Scheyg" finden. Wir dürfen hieraus wohl auf das Vorhandensein einer Sage schlies-

[1]) Hungerbühler's Untersuchung p. 67.

[2]) Vgl. im Jahrbuch d. Schweizer-Alpenclub, Bd. VIII. p. 395 ff., Mayer von Knonau: Hasle und Unterwalden.

sen, welche, schon vor Fründ, den beiden Nachbarländern Unterwalden und Hasle einen gemeinsamen Ursprung zuschrieb. Wenn nun Fründ eine solche Sage vorfand, so ist es leicht erklärlich, dass er, aus Rücksicht für die einheimische Tradition, die Haslethaler wenigstens als ein den Waldstädten verwandtes Volk darstellt, das er übrigens. zum Unterschied von den Schweden, nur „Ostfriesen" nennt. Zum Ersatz des Namens „Resti" durch „Wadisslaus" mag ihn das Fremdartige und die lateinische Endung des letztern Namens bewogen haben.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, dass schon Fründ in der Tradition der Waldstädte Sagen vorfand, die er jedoch nur so weit berücksichtigte. als der politische Zweck seiner Schrift es zuliess. Die Schwyzerchronik hingegen, wenn auch später geschrieben, schloss sich viel unmittelbarer an die einheimische Tradition an: daher die Verschiedenheit zwischen ihr und Fründ, welche schon aus den wenigen Nachrichten bei Stumpf so deutlich hervorgeht.

Wenden wir uns nun zu Etterlin, so finden wir bei ihm die höchst naive Erzählung vom Sturm auf dem See, welcher die Gründung von Schwyz veranlasste. Offenbar dieselbe Sage. nur in ein historisches Gewand gekleidet, finden wir schon 30 Jahre früher, in Meisterlin's Nürnbergerchronik, welche die Waldstädter von den Hunnen herleitet. Wie die Wanderer bei Etterlin nach Rom streben, so wollen auch diese Hunnen nach Italien ziehen, zu ihrem König Attila. Statt des aussergewöhnlichen Sturmes aber ist es die Nachricht vom Tode ihres Königs, welche sie zum Aufgeben ihres Reisezieles veranlasst. Ebenso finden wir in der Sage vom Zweikampf, welche nun folgt, die ursprüngliche Allitteration „Schwit und Scheyg" in den Reim „Schwiter und Senner" umgewandelt [1]). Wir haben somit bei Meisterlin eine zwar ältere, aber schon entstellte Aufzeichnung derselben Sagen, welche wir bei Etter-

[1]) Vgl. Etterlin p. 19 mit den Städtechroniken Bd. III, p. 104.

lin in ihrer ursprünglichen Gestalt erzählt finden. Ihr Grundgedanke ist offenbar der, dass das Land Schwyz seinen Ursprung einer höhern Fügung verdanke. Desshalb werden die ersten Ansiedler als Wanderer gedacht, welche über Einsiedeln kommend (also auf der Strasse von Zürich nach dem Gotthard) nach Rom ziehen wollen, zu Brunnen aber durch den furchtbaren Sturm auf dem See (vgl. die Tellssage) zum Bleiben veranlasst werden. Diese höchst einfache und naive Dichtung, welche ein durchaus lokales Gepräge trägt, entstund offenbar zu einer Zeit, wo die Schwyzer noch nichts von jenem Zuge nach Rom wussten, dessen Erzählung den grössten Theil von Fründ's Schrift einnimmt[1]). Ebensowenig aber konnte seinerseits Fründ eine Sage erzählen, in welcher die Vorfahren der Schwyzer als Leute erscheinen, die schon ein blosser Seesturm vom gefassten Vorhaben abzuschrecken vermochte.

Wenn somit diese von Etterlin erzählte Sage jedenfalls älter ist als Fründ's Schrift, so ist immerhin die Belehnung durchs Reich eine Zuthat unseres Chronisten, die er dem Weissen Buche entnahm. Denn noch bei Fründ ist es der Graf von Habsburg, welcher den Einwanderern gestattet, ihr „in dem Herzogthum Oesterych" gelegenes Land zu bewohnen[2]), worauf sie erst später, in Folge ihrer Thaten vor Rom, die Reichsfreiheit erlangen[3]).

Dieser Darstellung bei Fründ liegt offenbar die specifisch schwyzerische Tradition zu Grunde, welche sich noch wohl bewusst war, dass das Land ursprünglich unter habsburgischer Herrschaft gestanden hatte und nur aus besondern Rücksichten reichsfrei erklärt wurde, dafür aber auch dem Reiche wesentliche Dienste geleistet hatte[4]). Wie nun hier Fründ von der schwyzerischen Tradition ausgeht, so finden wir im Weissen Buche

---

[1]) Fründ p. 21 u. ff.

[2]) Fründ p. 19.

[3]) id. p. 23.

[4]) Vgl. über letztere Tradition meine Abhandlung über Russ p. 43 u. ff.

die unterwaldnerische Anschauung vertreten. Wie schon der rechtmässige Ursprung der Reichsfreiheit sich aus den Urkunden für die Unterwaldner keineswegs so bestimmt nachweisen liess, wie für Uri und Schwyz, so hatten sie auch — wie aus Russ und Etterlin ersichtlich — keine eigene Tradition irgend eines Feldzuges, von dem sie ihre Reichsfreiheit hätten herleiten können[1]). Sie fassten daher diese Freiheit, deren sie sich, so gut wie Uri und Schwyz, schon lange erfreuten, für alle drei Waldstädte als etwas Selbstverständliches und Ursprüngliches auf, das somit keiner spätern Veranlassung bedurfte. Diese Auffassung, welche wohl erst im Laufe des XV. Jahrhunderts sich bilden konnte, stimmte nicht mehr zur alten Tradition vom gleichzeitigen Ursprung von Unterwalden und Hasle, die wir bei Fründ und in der Schwyzerchronik noch vorfinden. In der That kann jene Sage von Rumo und Resti nur entstanden sein zu einer Zeit, wo beide Nachbarländer in ihrer politischen Stellung nicht wesentlich verschieden waren, also spätestens zu Anfang des XIV. Jahrhunderts. Sie musste daher zweifelhaft erscheinen, sobald Unterwalden als ein von Anfang an reichsfreies Land galt, während Hasle schon längst der Stadt Bern gehorchte. Deshalb finden wir im Weissen Buche, dem ersten Vertreter der neuern Anschauung, die Haslethaler nicht mehr erwähnt, und ebenso wenig bei Etterlin. Ob hingegen der Name „Rumo" dazu beigetragen habe, die Vorfahren der Unterwaldner zu „Römern" zu machen, lassen wir dahingestellt, indem schon das Landeswappen, der Petersschlüssel, nach Rom wies. Wenn nun die Stammväter der Urner im Weissen Buche noch nicht genannt werden, so möchten wir dieses Schweigen am ehesten dahin erklären, dass hierüber schon damals verschiedene Meinungen sich gegenüberstunden. Denn nicht nur finden wir schon wenige Jahre später, bei Meisterlin, die Herleitung von den heid-

---

[1]) Aus Schilling's Lucernerchronik p. 188 geht deutlich hervor, dass man noch 1507 hierüber in Unterwalden nichts anderes wusste, als was man in Fründ's Schrift fand.

nischen Hunnen, deren Ausgangspunkt wohl in dem alten „Sprichwort“ vom Heidenthum der Urner zu suchen ist; sondern auch die gothische Herkunft weist unverkennbar auf den Gotthardt, also ebenfalls nach Uri.

Diese zwei verschiedenen Meinungen, zwischen welchen der Verfasser des Weissen Buches noch nicht zu entscheiden vermochte, wurden erst durch Etterlin versöhnt, indem er, unter Herbeiziehung Königshoven's, die aus Italien vertriebenen Gothen, die Nachfolger der Hunnen, als die Stammväter der Urner darstellte. Erst durch ihn also fand die im Weissen Buche vertretene Anschauung, dass die fremde Herkunft der drei Waldstädte keine gemeinsame sei, ihre völlige Ausbildung und bestimmte Gestaltung. Diese seine Darstellung wurde allerdings schon nach wenigen Jahrzehnten durch die zwar ebenso irrigen, aber viel gelehrteren Hypothesen Tschudi's und Stumpf's überholt. Für uns aber haben diese Abschnitte noch immer dadurch einigen Werth, dass uns Etterlin hier verschiedene Sagen aufbewahrt hat, welche zwar bei Fründ und im Weissen Buche fehlen, deren Entstehung jedoch noch über diese Schriften hinaufreicht.

Die Befreiung der Waldstädte.

(Etterlin p. 20—41.)

Während wir bei der fremden Herkunft der Waldstädte länger verweilen mussten, können wir uns über die Geschichte ihrer Befreiung um so kürzer fassen. Denn wie schon Vischer hinlänglich nachgewiesen hat [1]), zog Etterlin hier neben dem Weissen Buch noch die Bernerchronik zu Rathe und setzte aus beiden Berichten seine Darstellung zusammen [2]). Diese beiden

---

[1]) Vischer, die Befreiung der Waldstädte, p. 57 u. ff.

[2]) Vgl. Etterlin p. 20—33 mit Weissem Buch fol. 208—212 u. Etterlin p. 33—34 mit Bernerchronik, Abschn. Nr. 43 (p. 339 bei Studer).

Quellen stimmen darin überein, dass sie zweierlei Einsetzungen von Vögten in den Waldstädten erwähnen. Jedoch schreibt das Weisse Buch die erste Einsetzung ausdrücklich König Rudolf von Habsburg zu, die zweite aber seinen Erben aus einer Nebenlinie, „so von dem geschlecht Habsburg darkommen waren". Da nun die Bernerchronik den König Rudolf hier nirgends nennt, sondern ihre ersten Vögte kurzweg durch „die Herrschaft von Habsburg" einsetzen lässt, so hielt Etterlin diese habsburgischen Vögte für identisch mit jenen zweiten Vögten im Weissen Buch; es erschien ihm daher alles, was in der Bernerchronik auf die Vertreibung dieser habsburgischen Vögte noch folgt, als eine fortsetzende Ergänzung zum Berichte seiner ersten Quelle. Desshalb folgen bei Etterlin auf die ersten Vögte König Rudolf's nicht nur, wie im Weissen Buche, die Frevelthaten der zweiten oder habsburgischen Vögte und ihre Vertreibung durch den Rütlibund; sondern es folgt ausserdem noch alles, was die Bernerchronik von der Abtretung der habsburgischen Ansprüche an die „Herrschaft von Oestreich" berichtet. Diese Herrschaft aber setzt neue Vögte ein — also die dritten bei Etterlin — worauf ihre Vertreibung einen langjährigen Krieg und die Niederlage Oesterreich's am Morgarten herbeiführt.

Zu dieser vermeintlichen Fortsetzung des Weissen Buches mit Hilfe der Bernerchronik hätte sich Etterlin wohl schwerlich verleiten lassen, wenn ihn nicht seine beiden Quellen hinsichtlich der Jahrzahlen völlig im Stich gelassen hätten. Denn wenn die Bernerchronik ihren Bericht mit der allgemeinen Bemerkung beginnt, dass im Jahr 1260 zwischen den Waldstädten und Oesterreich sich „grosse Kriege" erhoben hätten, so wusste hingegen Etterlin, sowohl aus Lirar als Königshoven, dass vor König Rudolf's Regierungszeit (1273—1291) von „Oestreich" nicht die Rede sein könne, und musste somit obige Jahrzahl für einen Irrthum halten. Ausserdem aber setzt die Bernerchronik nur noch zur Schlacht am Morgarten die Jahrzahl 1315. Etterlin konnte somit aus seinen beiden Quellen nur entnehmen, dass alles, was sie von der Befreiung der Waldstädte berichteten,

zwischen 1273 und 1315 geschehen sein müsse. Er suchte daher seine Darstellung mit Hilfe der Reichsgeschichte zu ergänzen, indem er zu König Rudolf's Regierung nicht nur die Jahrzahlen (1273 und 1291) setzt, sondern über ihn auch einige Nachrichten einschaltet, welche wörtlich aus Lirar entnommen sind[1]). Ebenso finden wir hier (p. 22) jenen kurzen Abschnitt über die Missgeburt zu „Sempach" (1280), dessen muthmassliche Quelle wir schon früher erörtert haben[2]). Weiter noch ist die Erzählung von der Niederlage der Zürcher vor Winterthur (1292) der ebenfalls schon früher benützten Zürcherchronik[3]) entnommen, während der kurze Abschnitt vom Tode Adolf's von Nassau (1298) als ein Auszug aus Lirar[4]) erscheint.

Erst nach dieser letztern Einschaltung geht Etterlin über zur Einsetzung der zweiten oder habsburgischen Vögte (Gessler und Landenberg), so dass die Frevelthaten, welche das Weisse Buch von ihnen erzählt, in die Zeit König Albrecht's (1298—1308) versetzt werden. Da nämlich letztere Schrift die Vögte König Rudolf's nach seinem Tode noch einige Zeit fortregieren lässt[5]), so lag für Etterlin die Vermuthung nahe genug, dass seine habsburgischen Erben erst nach der Thronbesteigung König Albrecht's, ihres Verwandten, ihre Ansprüche zur Geltung brachten und neue Vögte einsetzten. Im Uebrigen ergänzt hier Etterlin den Bericht des Weissen Buches nur insofern, als bei ihm, wie Vischer nachgewiesen hat, die Erinnerung an das schon dem Russ bekannte Tellenlied nachklingt[6]). Uebrigens kommen

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 20 und („Do ward graff Ruodolff" u. s. w.) mit Lirar fol. 56 b.

[2]) Bei Untersuchung der voreidgenössischen Theile: „Sempach" beruht nur auf Entstellung aus Steinbach. Vgl. o. p. 81, Note 1.

[3]) Vgl. Etterlin p. 22 unten mit Henne p. 46, Anm. ss. (aus Cod. Sangall 657 u. 631). Etterlin's Text hat grobe Entstellungen.

[4]) Vgl. Etterlin p. 23 unten, mit Lirar fol. 56 b u. 57.

[5]) Vgl. Weisses Buch fol. 208 b u. Etterlin p. 22.

[6]) Das Nähere hierüber, wie überhaupt über die Benützung des Weissen Buches, s. bei Vischer's „Befreiung der Waldstädte" p. 57—66.

auch Missverständnisse vor, wie z. B. die Verwechslung von „Melchi“ (bei Sarnen) mit „Melchthal“ [1]), die sich durch alle spätern Geschichtschreiber fortgeerbt hat. Einzig die Verwandlung von „Gesler“ in „Grissler“ scheint auf eine Lokaltradition von Küssnacht hinzuweisen, indem ein „Grissner“ als Inhaber der dortigen habsburgischen Güter urkundlich vorkommt [2]).

Auf diese ausführliche Erzählung des Weissen Buches folgt unmittelbar der Bericht der Bernerchronik über die „Herrschaft von Oestreich“ und ihre Vertreibung, welche später die Schlacht am Morgarten zur Folge hatte. Bevor er nun diese Schlacht erzählt, bringt hier Etterlin in einem besondern Abschnitt (p. 34) seine eigenen Betrachtungen über die Ursache dieses Krieges an. Unverkennbar beurtheilt er denselben nach den Ereignissen seiner eigenen Zeit, indem er, wie später beim Schwabenkriege [3]), die Hauptschuld des Zerwürfnisses den österreichischen Amtleuten zuschreibt. Ausserdem aber schaltet er hier (p. 35—39) noch alles ein, was aus der Reichsgeschichte vor das Jahr 1315 gehört, nämlich den Tod König Albrecht's (1308) und die Regierung Heinrich's III. (1308—1313); er lässt somit die Vertreibung der österreichischen Vögte noch unter König Albrecht geschehen, in dessen Regierungszeit er schon die Einsetzung Gessler's und Landenberg's versetzt! Die Chronik Lirar's, die er bisher als Quelle zur Reichsgeschichte benützt hatte, scheint Etterlin wieder bei Seite gelegt zu haben, sobald er vom Weissen Buch zur Bernerchronik übergegangen war, mit welcher er schon den Königshoven verbunden fand. Desshalb sind die Abschnitte über Heinrich VII. wörtlich dieser letztern Schrift entnommen [4]). Der Abschnitt von der Ermor-

---

[1]) Vischer, im „Anzeiger“ XIII p. 76.

[2]) „Johann von Kienberg, genannt Grissner“ (s. Hidber's „Forschungen über Tell“ im „Archiv des histor. Vereins von Bern“, Bd. V p. 10).

[3]) Vgl. Etterlin p. 230 unten.

[4]) Vgl. Etterlin p. 37—39 mit Königshoven p. 459, 460 u. 464 (Bd. VIII der Städtechroniken).

dung König Albrecht's (p. 35—36) hingegen lässt sich auf keine der bis jetzt bekannten Aufzeichnungen zurückführen. Die Erzählungsweise erinnert einigermassen an den Abschnitt von Rudolf von Habsburg und dem Priester, welchen Etterlin, wie wir früher sahen, der Krieg'schen Zürcherchronik entnahm. Da uns diese Schrift nur in einigen sehr späten und jedenfalls nicht vollständigen Handschriften erhalten ist, so lässt sich die Möglichkeit nicht verneinen, dass Etterlin's Handschrift vollständiger war und auch den vorliegenden Abschnitt enthielt[1]). Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass Etterlin's Familie von Brugg stammte, und dass er möglicherweise dort, am Schauplatze der That, noch eine Lokaltradition vorfand.

Am Berichte der Bernerchronik über die Schlacht am Morgarten, welche nun folgt[2]), ergänzt Etterlin nur zur Jahrzahl 1315 das Datum „uff Sant Othmars Tag", das er aus der Zürcherchronik kennen mochte[3]). Hingegen lässt er aus, was die Bernerchronik von der Hilfe der Luzerner, Zuger und Glarner auf österreichischer Seite berichtet. Nach dieser Schlacht aber erwähnt er noch den ewigen Bund der drei Waldstädte, dessen 1316 datirter Brief im Weissen Buche die Urkundensammlung eröffnet. Wenn er nun zum Schluss noch hinzufügt: „In demselben Jar (also 1316) machtent sy ein Püntnuss mit Graf Eberhart von Kyburg", so beruht dieser Zusatz nur auf

---

[1]) Allerdings findet sich in den erhaltenen Handschriften eine kurze Notiz über Albrecht's Tod. Da jedoch über die früher von Etterlin benützten Abschnitte (über Rudolf von Habsburg und die Zürcher) sich z. B. in Cod. 657 in zwei verschiedenen Redactionen nebeneinander finden, so können ebensogut auch über Albrecht's Tod zweierlei Aufzeichnungen existirt haben.

[2]) Vgl. Etterlin p. 39—41 mit Bernerchronik Abschn. Nr. 44 (p. 340 bei Studer).

[3]) Etterlin p. 41 oben; die Krieg'sche Zürcherchronik (Cod. 657 u. 631, bei Henne p. 51 Anmerkung xx) hat richtig: St. Othmar's Abend, was sowohl in der sog. Klingenberger Chronik als bei Etterlin in St. Othmar's Tag entstellt ist.

oberflächlicher Auffassung einer Notiz der Bernerchronik, welche deutlich sagt: „1327 verbunden sich Ure. Swytz, Underwalden zu Graf Eberhart von Kyburg 16 Jar“ [1]).

Die Luzerner Mordnacht.

(Etterlin p. 41—44.)

Auf den Bundesbrief von 1316 folgen in der Urkundensammlung des Weissen Buches die einzelnen Briefe über den Beitritt der 5 übrigen Orte, durch welche sich der Bund der 3 Waldstädte, schon nach wenigen Jahrzehnten, zur Eidgenossenschaft der 8 Orte erweiterte (1332—1353). Ueber die Veranlassung zum Beitritt jedes einzelnen Ortes gibt jedoch die Chronik in jenem Buche meist nur kurzen Aufschluss, und dies gilt namentlich von Etterlin's Vaterstadt Luzern, welche zuerst (1332) dem Waldstädterbunde sich anschloss [2]). Desshalb nimmt unser Chronist hier seine Zuflucht zur einheimischen Ueberlieferung und erzählt uns, bevor er den urkundlichen Bundesschwur von 1332 erwähnt, die Sage von der Luzerner Mordnacht (p. 41—44), für welche er der älteste Gewährsmann ist.

Die einzige wirklich beglaubigte Thatsache, welche der vorliegenden Sage als Ausgangspunkt kann gedient haben, ist jener Auflauf vom 25. Juli 1343, welcher der östreichischen Partei in Luzern für kurze Zeit wieder die Oberhand verlieh, und den wir nur aus den spärlichen Nachrichten bei Johann von Winterthur und im Luzerner Stadtbuche kennen [3]). Mit diesen gleichzeitigen Berichten aber hat die Sage bei Etterlin soviel als nichts gemein.

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 41 unten, mit Bernerchronik, Abschnitt Nr. 59 (p. 348 bei Studer).

[2]) Weisses Buch fol. 213.

[3]) S. Geschichtsfrd. III, p. 67 u. 74, und ebendort p. 251 u. ff. auch einige Urkunden — alles z. J. 1343.

Nach einigen einleitenden Worten, in welchen er an den Abschnitt über Luzern's Gründung (p. 8) erinnert, knüpft Etterlin (p. 42) an den eben vorher erwähnten Bund der drei Waldstädte an, nach deren Vorgang auch die Luzerner „ze Ratt" wurden, sich der östreichischen Herrschaft zu entziehen und mit den drei Ländern zu verbinden. Als nun die Anhänger Oestreich's sich in der Minderheit sahen, machten sie „ein heimliche Gesellschaft und Pündtnuss" und verbanden sich eidlich mit „Brieff und Sigel, ... als man das noch wol in Brieffen funde, ob es Not were". Nun folgt die bekannte Erzählung vom nächtlichen Anschlage der Verschworenen, den ein Knabe entdeckt und auf der Zunftstube zu Metzgern dem Ofen erzählt. Speziell zu dieser Erzählung lassen sich, wie Lütolf[1]) nachgewiesen hat, zahlreiche Analogien aus andern Sagen anführen; so z. B. aus der Zürcher Mordnacht, wie sie die Bernerchronik erzählt, und Etterlin ihr nachschreibt (p. 82). Immerhin ist es, wenn auch nur Zufall, doch bemerkenswerth, wie die östreichische Partei in Luzern, in der Sage so gut wie bei Johann von Winterthur, als allzu sorglos dargestellt wird[2]). Die Anrede des Knaben an den Ofen fand Etterlin jedenfalls gereimt vor; denn in seinem Texte erkennen wir (pag. 43) noch leicht die zwei ersten Verse:

„O Offen! Offen! Ich muoss dir klagen!
Dann ich bedarff es sust deheinem Menschen nit sagen"[3])!

---

[1]) Lütolf, Sagen, Bräuche u. Legenden p. 434 u. ff., wo auch eine mythologische Deutung versucht wird.

[2]) In der Sage (Etterlin p. 43) lassen sie den Knaben, der sie belauscht hat, wieder entschlüpfen, und laut Joh. v. Winterthur (Geschichtsfreund III, p. 67) liessen sie ihre Gegner in die Stadt zurückkehren „cum conditione nimis periculosa et incauta, quam pertranseo".

[3]) Vgl. bei Lütolf a. a. O, den gereimten Spruch, der früher in der Metzgernstube zu lesen war. Jedoch ist derselbe wohl jünger als Etterlin, so dass die Ausschmückungen, die er enthält, hier nicht in Betracht kommen.

Die weitere Rede des Knaben zeigt, dass die Sage den Verschworenen die Absicht zuschrieb, „ein Mort“ zu vollbringen, und auch die Ueberschrift des Abschnittes (p. 41) spricht von „Nachtmord“. Etterlin selbst jedoch sagt von dem Plane der Verschwörer (p. 42) nur: sie wollten den eidgenössisch Gesinnten „mit Gewalt durch die Hüser louffen, jnen tuon was weiss ich wie, das lass ich in sinem Werde beliben; Gott weiss wol“. Offenbar bezweifelte er die mörderische Absicht, mochte aber der herkömmlichen Tradition nicht unbedingt entgegentreten. Dieselbe Zurückhaltung bemerken wir auch am Schlusse der Erzählung (p. 43): „Wie es darnach denen gieng, so sölichs wolten tan han gehept, will ich yetz nütz witer davon sagen. Dann ein yeglicher soll sich wol versechen, das es jnen nit geschenkt wurde“. Er wusste nämlich, dass sie jedenfalls nicht am Leben gestraft wurden; denn er fährt fort: „Aber doch so ligent jr Urfeche, so sy über sich selbs muosten geben, und jr hüpschen Pundtbrieffe, so sy zesamen gemacht hattent, by einandren in einer Trucken und einem guotem Thurn[1]) zuo Luzern verschlossen, zuo einer ewigen Angedächtnuss“.

In der That enthält noch jetzt das Archiv im Wasserthurm solche Urfehdebriefe von 1344[2]). Die Namen der Aussteller sind zum Theil dieselben, welche schon in 2 Urkunden von 1328 und 1330 erscheinen, worin sich eine Anzahl Luzerner Bürger zum Schutze der Stadtrechte und der östreichischen Herrschaft verbinden[3]). Diese letztern Briefe mochte daher schon Etterlin's Vater, der als Stadtschreiber das Archiv neu „in Trucken“ ordnete[4]), für „Pundtbriefe“ der östreichischen Verschworenen

---

[1]) Schilling (p. 6) sagt ausdrücklich „im Wasserturn“.

[2]) Abgedr. im Geschichtsfreund III, p. 251 u. ff.

[3]) Abgedr. bei Kopp, Urkunden z. Gesch. d. eidgen. Bünde p. 142 u. 148. Der erste Brief enthält 26, der zweite 38 Namen, worunter Heinrich von Rota, Uolrich von Eich u. Uolrich uf der Mure, deren spätere Urfehdebriefe erhalten sind.

[4]) Segesser, Rechtsgesch. d. Ct. Luzern, Bd. I p. XI der Vorrede.

halten[1]), deren Anschlag somit dem Bunde Luzern's mit den Waldstädten (1332) noch vorausgegangen wäre. Unser Chronist aber wusste augenscheinlich von diesen Urkunden nur, was er vor Zeiten von seinem Vater gehört hatte, ohne sie je selbst gesehen zu haben. Denn schon zu Anfang seiner Erzählung (p. 42) tröstet er sich: „als man das noch wol in Brieffen funde, ob es Not were"; und am Schlusse (p. 44) weiss er keine Jahrszahl, sondern nur: „Und ist solicher Ufflouff beschehen uff Sant Peters und Paulus Tag, in den Jaren als die Pündt gemacht wurden". Dieses Datum findet sich allerdings auf einem der Urfedebriefe, jedoch nicht ohne die Jahrszahl 1344[2]), und es ist nicht denkbar, dass Etterlin — hätte er die Urkunden gesehen — nur das Datum aufgegriffen hätte, ohne sich über die Jahrszahl Rechenschaft zu geben. Hingegen war „Peter und Paul" (29. Juni) für Luzern ein Schicksalstag, an welchem 1340 der grösste Theil der Stadt ein Raub der Flammen wurde[3]). Es konnte sich daher leicht, in der Folge, die Erinnerung an dieses Unglück und an den drei Jahre später 1343 (Juli 25.) erfolgten Auflauf vermengen, so dass die Sage die Mordnacht auf jenen Unglückstag verlegte, um so mehr, da derselbe noch 1422 der Vorabend der Niederlage bei Arbedo wurde, und überdies 1462 eine neue Feuersbrunst ihn als Schicksalstag bestätigte[4]). Es gehört somit in Etterlin's Erzählung selbst das Datum nur der Sage an[5]).

---

[1]) In Wirklichkeit aber führte jene Verbindung von 1328 u. 1330 im Gegentheil zum Bunde von 1332 mit den Waldstädten. S. Kopp's Anmerkungen zu den Urkunden (p. 152).

[2]) Im Briefe von Uolrich uf der Mure: „an sant peterstage vor usgendem brachode 1344". (Geschichtsfrd. III, p. 254).

[3]) Laut Bürgerbuch fol. 52 b (Geschichtsfrd. XXII, p. 152) u. aus diesem bei Russ (p. 117).

[4]) Laut Rathsbuch Bd. V b fol. 190, sowie auch Etterlin p. 183. — Laut Lütolf (p. 112, Anm. k) gilt dieser Tag noch jetzt beim Landvolke als ein Unglückstag, an welchem nichts soll unternommen werden. Ueber die mythолog. Beziehung von St. Peter s. ebendort (p. 436, Anm. d).

[5]) Wie aus Schilling (p. 99) hervorgeht, wurde schon zu Etterlin's Zeiten die alljährliche Musterung von der Mordnacht hergeleitet; dieselbe fand im

So sehr nun diese Sage sich von den wirklichen Thatsachen entfernt, so hat sie uns immerhin wenigstens Einen Zug erhalten, den wir wohl als geschichtlich betrachten dürfen, nämlich, dass die Anhänger Oestreichs als Erkennungszeichen einen rothen Ermel getragen hätten. Etterlin bemerkt hiezu (p. 42): „Davon kumpt oder ist das Wort komen das man redt: die Lüt mit den roten Ermeln. Des ich noch by minen Tagen wol gedenk und gehört han, das man sprach: Der ist des Geschlechts mit den roten Ermelen“! Die Sitte, Einen Ermel von anderer Farbe zu tragen, war bekanntlich im XIV. Jahrhundert nicht selten[1]), und Roth war die Farbe Oestreich's.

Wie oben bemerkt, mochte Etterlin s. Z. von seinem Vater gehört haben, dass die „Pundtbriefe“ der Verschworenen noch älteren Datums seien als der Bund Luzern's mit den Waldstädten, und dies mag der Grund sein, warum er die Mordnacht vorher erzählt, und erst hierauf den Bund von 1332 erwähnt (p. 44), dessen Datum er aus der Urkunde kannte[2]). Seine Bemerkung, dass in Luzern das Verbot aller geheimen Bünde aus jener Zeit stamme, ist in sofern richtig, als wirklich nach dem östreichischen Anschlag, d. h. 1343, eine solche Verordnung erlassen und beschworen wurde[1]); jedenfalls aber hatte er das Stadtbuch, das dieselbe enthält, so wenig selber nachgesehen, als die Briefe der Verschwornen, sondern hatte nur davon gehört. Ueberhaupt zeigt der nächstfolgende kurze Abschnitt uns deutlich

---

October statt — offenbar nur aus Gründen der Zweckmässigkeit. Der alljährliche Umzug hingegen, mit welchem im XVII. Jahrhundert die Mordnacht gefeiert wurde, fand am Ende der Fastnacht statt (s. F. X. Schwyzer im Geschichtsfrd. XIII p. 123 u. ff.; sowie Lütolf a. a. O. p. 435).

[1]) S. Boehmer, Fontes I p. 424, Anm. 4, über eine Stelle der Annales Leobenses; sowie auch eine Verordnung d. Rathes von Strassburg (abgedr. in d. Städtechroniken Bd. IX, p. 1023).

[2]) Das Datum „Samstag“ ist bei ihm in „Sunentag“ entstellt. Vermuthlich nahm Etterlin die Daten der Bünde von 1332—1353 nicht direkt aus den Urkunden, sondern aus dem Weissen Buch (d. h. aus einer Copie desselben).

[1]) Stadtbuch fol. 12 a (Geschichtsfreund III, p. 74).

genug, wie Etterlin, in Bezug auf schriftliche Quellen, sich lediglich an seine Chroniken hielt. Denn hier finden wir zunächst aus der Bernerchronik die Fehde des Landes Hasle und die Zerstörung des Schlosses Schwanau, sodann aus Russ das Treffen bei Buonas (alles z. J. 1333), und endlich aus der Zürcherchronik die Heuschrecken von 1338[1]); er hatte also alle diese Schriften nachgeschlagen, offenbar in der vergeblichen Hoffnung, zum Jahr 1332 etwas über die Luzerner Mordnacht zu finden. Der Umstand, dass selbst Russ über diese Sage schweigt, lässt vermuthen, dass dieselbe damals zu Luzern noch nicht allgemein als Thatsache galt, während umgekehrt der wirkliche Hergang von 1343 längst vergessen war. Es hätte daher auch Etterlin wohl schwerlich diese Sage uns aufgezeichnet, wenn er nicht in den Urkunden des Wasserthurms ihre Bestätigung erblickt hätte. Diese Urkunden also, welche unser Chronist gar nie gesehen hatte, verliehen der Sage jenes Ansehen einer geschichtlichen Thatsache, welches sie erst in neuerer Zeit verloren hat[2]).

Weitere Ereignisse des XIV. Jahrhunderts.

(Etterlin p. 45—58 und 80—95.)

Nachdem Etterlin die Entstehung des Waldstädtebundes und den Beitritt Luzern's erzählt hat, wird nun die Bernerchronik, die wir schon bisher benützt sahen, fortan seine

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 44 u. mit Bernerchronik p. 351, mit Russ p. 86, u. mit der Zürcherchronik (Cod. 657, p. 63, abgedr. in Henne's Klingenb. p. 69, Anm. k).

[2]) Schilling, der Luzerner, der Etterlin's Erzählung von der Mordnacht wörtlich abschreibt (p. 5—7), weiss auch später (p. 90), wo er gelegentlich auf diese Erzählung zu sprechen kommt, keine andere Quelle hiefür zu nennen, als „Peter Etterlin's Chronik". — Auf Etterlin's Bericht beruht namentlich auch Tschudi's Erzählung der Mordnacht (Chron. I. p. 326); nur versetzt er sie hinter den Bund von 1332, d. h. 1333.

Hauptquelle. Wie schon früher bemerkt, kannte er sie nur in derjenigen Redaction, in welcher sie als Anhang zur Weltchronik Königshoven's erscheint. Bekanntlich ist auch letzteres Werk in drei verschiedenen Redactionen vorhanden, von denen jedoch nur die zweite (B), zwischen 1391 und 1395 geschriebene, in weitern Kreisen verbreitet wurde [1]). Unter den zahlreichen Handschriften, in welchen diese zweite Redaction uns erhalten ist [2]), finden wir nur in vier die Bernerchronik angefügt, und zwar in keiner einzigen vollständig [3]). Wir kennen desshalb den vollständigen Inhalt dieser Schrift nur dadurch, dass sich diese wenigen Handschriften gegenseitig ergänzen. In keiner derselben reicht die Bernerchronik über 1424 hinaus; es wird also dies das Jahr ihrer Entstehung, resp. ihrer Verbindung mit Königshoven, sein [4]). Da nun keine einzige dieser Handschriften älter ist als 1452, so kann es nicht befremden, dass sie auch zu den einzelnen Kapiteln des Königshoven — die ursprünglich nur bis 1390 reichten — nicht alle dieselben Fortsetzungen enthalten [5]). Auch würden wir ohne Zweifel, wenn weitere Handschriften zum Vorschein kämen, noch neue derartige Fortsetzungen kennen lernen.

Fragen wir nun nach derjenigen Handschrift, aus welcher Etterlin die Bernerchronik kennen mochte, so lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass sie zwar nicht älter, wohl aber theilweise vollständiger war, als die wenigen bis jetzt bekannten Handschriften. Dies gilt, wie wir sehen werden, nicht nur vom Texte der eigentlichen Bernerchronik, sondern auch von den Fortsetzungen zu den einzelnen Kapiteln des Königshoven. Es

---

[1]) Hegel, in der Einleitung zu Königshoven (Städtechroniken VIII, p. 173).

[2]) id. p. 204—210 u. 213—224; unter D begreift Hegel die Verkürzungen und Ueberarbeitungen von B.

[3]) S. das Nähere in Studer's Vorrede zu Justinger, p. XXIII u. ff., wo noch eine fünfte Handschrift, ohne Königshoven, erwähnt wird; nrr Letztere enthält den Walliserkrieg (1414—1420) vollständig!

[4]) Wenn nicht noch später (s. Studer's Bemerkung p. XXXII).

[5]) Auf die Fortsetzungen werden wir später zurückkommen.

beruhen somit die betreffenden Theile von Etterlin's Chronik im Wesentlichen allerdings auf einer noch erhaltenen Quelle, deren handschriftliches Material jedoch keineswegs so reichlich bestellt ist, dass nicht jede Spur einer weitern Handschrift Beachtung verdiente und möglicherweise Ergänzungen bringen könnte. Ueberdies finden sich auch hier, wie in den früheren Theilen, hin und wieder Einschaltungen aus anderen Quellen, die wir auszuscheiden haben.

Aus dieser seiner Bernerchronik entnimmt Etterlin zunächst die Ereignisse, welche, nach dem Bunde Luzern's mit den Waldstädten, den Beitritt der übrigen vier Orte herbeiführten, nämlich den Laupenkrieg (1339) und den Krieg Zürich's gegen Oesterreich (1350—1354); auf diese folgen die Kriege gegen die sog. Engländer (1365 und 1375), worauf das XIV. Jahrhundert mit dem Sempacherkriege schliesst (1385—1389).

Die einzige scheinbare Ergänzung zur Bernerchronik, welche wir in Etterlin's Bericht von der Schlacht bei Laupen[1]) finden, besteht in folgendem Zusatz zum Verzeichniss der erschlagenen Ritter (p. 55): „in sunders die herren von Otterburg, die von Schroffenstein, die von Huseneck, die von Grünenstein". Aehnliche Zusätze finden wir überall, wo Etterlin aus der Bernerchronik die Namen der Erschlagenen abschreibt, nämlich in den Schlachten bei Sempach und am Stoss[2]), und in keiner dieser Einschaltungen fehlt der Name Huseneck, bald mit, bald ohne den Vornamen Christoff. Da nun dieser Name doch allzusehr an Etterlin's Freund und Herausgeber seiner Chronik erinnert, so verzichten wir auf eine nähere Prüfung der übrigen Namen, und bemerken nur, dass sie — offenbar aus Etterlin's Chronik — auch in Tschudi's Werk übergingen[3]).

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 45—57 mit Bernerchronik, Abschn. No. 70, p. 353 bis 371.

[2]) Vgl. Etterlin p. 55, 101 u. 125.

[3]) Vgl. Etterlin p. 55, 101 u. 125 mit Tschudi I, p. 359, 528 u. 628.

In der Bernerchronik schliesst der ganze Abschnitt über den Laupenkrieg mit der Einnahme von Huttwyl. Diese letztere Episode finden wir bei Etterlin (p. 81)[1]) dadurch vom Uebrigen (p. 45—57) getrennt, dass die ganze Reichsgeschichte von Otto I. bis auf Rudolf von Habsburg (p. 59—80), wie wir früher sahen, hier sinnlos eingeschaltet ist. Abgesehen jedoch von dieser grössern Einschaltung, so erscheint die Einnahme von Huttwyl vom übrigen Laupenkriege noch ausserdem durch drei kleinere Abschnitte getrennt, von denen sich zwei (p. 58) vor und einer (p. 80) nach der eingeschalteten Reichsgeschichte findet. Der erste dieser drei Abschnitte erzählt ein Hostienwunder von 1337 und stimmt wörtlich überein mit Schedel's[2]) Chronik. — Der zweite Abschnitt (p. 58) hingegen erwähnt nur kurz zum Jahr 1340 die Zerstörung der Schlösser Hohenlandenberg und „Schönenberg“ (lies: „Schowenburg“) im Thurgau; sodann folgt „in demselben Jar“ die Doppelwahl der Gegenkönige Ludwig und Friedrich (1314), sowie der daraus entstandene Krieg; den Schluss bildet eine verworrene Nachricht aus Frankreich, womit der Aufstand von Paris (1358) scheint gemeint zu sein. Fassen wir allenfalls die kurze Nachricht über die Gegenkönige als einen summarischen Auszug aus Königshoven auf, so fehlt uns immerhin für das Uebrige eine nachweisbare Quelle. Wir vermissen dies namentlich in Bezug auf die genannten zwei Schlösser im Thurgau, über welche die Zürcherchronik in den bis jetzt bekannten Handschriften schweigt. Wir finden sie nämlich, ausser der vorliegenden Stelle bei Etterlin, erst bei Tschudi[3]) erwähnt, der ihre Zerstörung ebenfalls 1340 datirt, aber dennoch auf Befehl Friedrich's von Oesterreich (gest. 1330!) und unter Mitwirkung der Zürcher geschehen lässt! Da die Doppelwahl von 1314 unmittelbar folgt, so dürfte „1340“ entstellt sein aus 1314[4]). — Vom dritten Abschnitt hingegen, der erst

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 81 mit Bernerchronik p. $371_{,16}$—$372_{,2}$.

[2]) „ „ p. 58 mit Schedel fol. 230 b.

[3]) Tschudi I, 366.

[4]) Vgl. MCCCXL mit XIV.

nach der eingeschobenen Kaisergeschichte folgt (p. 80) und von den Geisslern von 1349 handelt, stimmt wenigstens die zweite Hälfte wörtlich überein mit einer im Bisthum Constanz verfassten Weltchronik, welche in einer erhaltenen Handschrift der Zürcherchronik vorausgeht[1]).

Nach der Einnahme von Huttwyl (p. 81), welche auf diese Einschaltungen folgt und den Schluss des Laupenkrieges bildet, geht Etterlin über zum Kriege Zürich's gegen Oesterreich (1350—1354), über dessen einzelne Episoden die Bernerchronik nur einige wenige Abschnitte ohne Zusammenhang enthält. Von diesen zerstreuten Abschnitten schreibt er nur diejenigen von der Zürcher Mordnacht (1350) und vom Beginn des Krieges bis zur Schlacht bei Tätwil (1351) ab[2]); einen weitern Abschnitt hingegen, von der Belagerung Zürich's durch das Reichsheer (1354), lässt er gänzlich unbenützt[3]). Ohne Zweifel stiess er sich daran, dass hier die Bernerchronik, welche kurz vorher den ewigen Bund Bern's mit den Waldstädten erwähnt, dennoch die Berner an der Belagerung Zürich's Theil nehmen lässt.

Da Etterlin aus den Urkunden das Datum der einzelnen Bünde kennt, so lässt er, unmittelbar auf die Erzählung von der Zürcher Mordnacht, den ewigen Bund dieser Stadt mit den Waldstädten folgen (1351). Zu diesem kurzen Abschnitte diente ihm, neben dem Urkundendatum, die Chronik des Weissen

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 81 (nach einem ect.): „Und tett das bapst Clemens" u. s. w.) mit Cod. Sangall. 657 p. 43. — Diese Weltchronik (noch unediert), reicht nur bis 1388, berichtet mehr von Päpsten als von Kaisern, und berücksichtigt speziell das Bisthum Constanz.

[2]) Vgl. Etterlin p. 81—83 mit Bernerchronik, Abschn. No. 84 u. 85, p. 382, und Etterlin p. 85—87 mit Bernerchronik, Abschn. No. 90 p. 385.

[3]) Bernerchronik Abschn. No. 98 p. 389.

Buches als Quelle[1]). Wie in dieser letztern Schrift, so folgen auch hier zwei weitere Abschnitte über die Bünde mit Zug und mit Glarus (1352)[2]). Namentlich bei Glarus ergänzt er zum Texte des Weissen Buches nur das Datum der Urkunde. Bei Zug hingegen, wo ihm die Andeutungen über die frühern Verhältnisse unverständlich waren, sucht er zu kürzen, und bringt statt dessen hier die gleichzeitige Eroberung des Schlosses Neu-Habsburg durch die Luzerner an, und zwar wörtlich nach der Zürcherchronik, wobei einzig zu bemerken ist, dass das Datum „am heiligen Pfingstag" in den erhaltenen Handschriften fehlt[3]). Da in letzter Schrift unmittelbar hierauf die Belagerung von Zug durch die Eidgenossen folgt, so fügt auch er am Schlusse dieses Abschnittes noch bei: „und wurdent demnach die von Zug durch die selben Eydgenossen genötgot, das sy, als obstatt, ouch Eydgenossen wurdent".

Wie dieser Abschnitt über Zug, so enthalten auch die beiden Abschnitte aus der Bernerchronik noch Zusätze aus anderer Quelle. Denn wenn Etterlin bei Erzählung der Mordnacht (p. 82) von den Verschworenen sagt: „Hetten die von Zürich jnen jr Recht getan, so werent sy vor sölichen sicher gesyn," so kann er allerdings diese Bemerkung in seiner Handschrift der Bernerchronik vorgefunden haben; hingegen ist es offenbar ein fremder Zusatz, wenn wir am Schlusse dieses Abschnittes lesen (p. 83): „Darnach als die Mortnacht Zürich vergangen was, und man zalt 1351 uff Sant Steffanstag zuo Wienachten, beschach ein grosser Strit zuo Gottwil". Denn das Treffen bei Tätwil, zu welchem dieses Datum stimmt, wird uns nachher ein zweites Mal ausführlicher erzählt, d. h. wörtlich nach der Bernerchronik. Da nämlich letztere Schrift den Ort Tätwil nicht nennt, hingegen

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 83 mit Weissem Buch fol. 213 a.

[2]) „ „ p. 84 „ „ „ „ 213 b.

[3]) Vgl. Etterlin p. 84 mit Henne's Klingenbergerchronik p. 86, Abschn. No. 40. — Obiges Datum findet sich übrigens schon im Luzerner Bürgerbuch fol. 52 b (Ausg. v. Schneller im Geschichtsfreund XXII p. 152), jedoch neben andern Notizen, welche Etterlin offenbar nie gesehen hat.

die Jahrzahl 1353 setzt [1]), so konnte Etterlin nicht wissen, dass beide Berichte sich auf ein und dasselbe Treffen beziehen. Diese irrige Jahrzahl 1353 ist allen bis jetzt bekannnten Handschriften der Bernerchronik gemein, und ebenso lassen sie alle bei der Aufzählung der Städte, welche bei Tätwil kämpften, die Stadt „Mellingen" aus, während Etterlin's Handschrift, wie schon Justinger, auch diese Stadt nannte [2]). Hingegen dürfte das Datum „Im ersten Herbstmonat 1351", womit dieser Abschnitt (p. 85) beginnt, wohl eher einer annalistischen Notiz über die erste Belagerung Zürich's entnommen sein, wie wir schon oben einer solchen über die Schlacht bei Tätwil begegneten.

Wohl derselben Quelle, wie diese beiden Notizen zu 1351, entnahm Etterlin auch die beiden kurzen Abschnitte, welche er (p. 87 u. 88) auf den Bericht der Bernerchronik folgen lässt. Der erstere derselben (p. 87) erwähnt die Belagerung Zürich's durch das Reichsheer, sowie den im folgenden Jahre geschlossenen Frieden; er muss also den entsprechenden Abschnitt der Bernerchronik ersetzen, den Etterlin aus oben erwähnten Gründen nicht benützte. Die Jahrzahl der Belagerung (1354) mag schon in seiner Quelle in 1353 entstellt gewesen sein; jedenfalls aber ist es nur seine eigene Vermuthung, wenn er zum Friedensschlusse im August (1355) hinzufügt: „und ward Graff Hans von Hapspurg ledig, der dann biss dar gefangen gelegen was". Zu diesem Irrthum verleitete ihn die Bernerchronik, welche wohl die Gefangenschaft des Grafen erwähnt [3]), nicht aber seine schon 1352 erfolgte Freilassung. In letzteres Jahr gehört auch der folgende Abschnitt (p. 88), über Stadion's Einfall in Glarus, der hier irrigerweise 1353 datirt wird.

An diese Abschnitte fügt Etterlin noch den ewigen Bund mit Bern (1353), dessen Datum er der Urkunde entnahm, sowie

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 83 mit p. 87, und letztere Stelle mit Bernerchronik p. 386, 30.

[2]) Vgl. Etterlin p. 87 mit Bernerchronik p. 386, 33 und mit Justinger p. 117, 2.

[3]) Bernerchronik p. 384, 2, und ihr nach Etterlin p. 83.

auch den Aufstand am Brünig, den die Bernerchronik unmittelbar vor diesem Bunde erwähnt [1]). Weiter aber folgen nun die Berichte dieser Schrift über die Kriege gegen die sog. Engländer (1365 u. 1375) [2]), wobei sich unser Chronist darauf beschränkt, die Schlussbetrachtung seiner Quelle zeitgemäss zu ändern [3]). Die Bernerchronik knüpft nämlich an die Vertreibung der Engländer den Wunsch: „Gott geb, das allen den geschech also, die sich des unrechtes flissend und wider gott und das recht kriegend". Diesen Wunsch nun (von 1420) sah Etterlin erfüllt, und desshalb schreibt er: „Also ist beschechen dem hertzogen von Burgunn und mengem grossen herren mit im", u. s. w. — Zugleich bemerken wir unmittelbar vor diesem Schlusswort eine Stelle, welche vermuthlich dem Urtexte der Bernerchronik genauer folgt als die erhaltenen Handschriften; laut diesen nämlich lag Coucy mit seiner Macht nur „ze sant Urban", während wir bei Etterlin lesen: „ze sant Urban in dem closter, zuo Langental allenthalb da umb". — Wenn wir nun anderseits bei ihm die Lieder über die Engländer vermissen, die in der Bernerchronik auf diese Abschnitte folgen, so ist zu bemerken, dass unser Chronist überhaupt in seinem Werke kein einziges Lied mittheilt, also hierin sich grundsätzlich sowohl von seiner Quelle als auch von Russ unterscheidet [4]).

Sowohl vor als nach den Kriegen gegen die Engländer schaltet Etterlin einige Abschnitte ein, welche theils der Zürcherchronik, theils aus Königshoven entnommen sind. Aus der Kaiserchronik des Letztern finden wir zwar nur den Schluss, d. h. den Tod Karl's IV. (1378), mit einem kurzen Zusatz über die spätere Absetzung seines Sohnes Wenzel (1400) [5]); aus der

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 88 mit Bernerchronik, Abschn. 95 u. 96, p. 388.

[2]) Vgl. Etterlin p. 90—94 mit Bernerchronik, Abschn. No. 107 u. 123 bis 126 (p. 393 u. 400—403).

[3]) Vgl. Etterlin p. 94 u. mit Bernerchronik p. 403 u.

[4]) S. m. Abhandlung über Russ p. 87.

[5]) Vgl. Etterlin p. 95 mit Königshoven, Bd. VIII der Städtechron. p. 493, oder genauer mit Cod. Bas. E II 11 fol. 209.

Lokalchronik hingegen stammt der Abschnitt über die Erdbeben von Basel und Strassburg (1356 und 1357)[1]), wobei Etterlin bemerkt (p. 90): „Die herren von Basel gebent ouch jerlich desglichen ir Luxrœck armen lütten; das kompt von dem". Ausserdem schliesst bei ihm dieser Abschnitt mit zwei Notizen über das gleichzeitige Erdbeben zu Bern (1356) und über den kalten Winter von 1363, von denen die erstere zwar nur bei Justinger, die letztere jedoch in allen Handschriften der Bernerchronik sich findet[2]); vermuthlich gehören beide Notizen dem ursprünglichen Texte dieser Chronik an. — Weiter folgt auf diesen Abschnitt eine Nachricht aus der Zürcherchronik über die Heuschrecken von 1364[3]), und ebenso, nur später, ein Unfall zu Zürich (1375)[4]).

Ueberblicken wir, bevor wir zum Sempacherkriege übergehen, hier noch die wenigen Spuren, welche uns bisher auf Etterlin's Benützung einer Zürcherchronik gewiesen haben, so fanden wir zunächst jene Abschnitte über Rudolf von Habsburg (1251—1292)[5]), an die sich der Name Ulrich Krieg's knüpft[6]), welche wohl den ältesten Theil der noch vorhandenen handschriftlichen Compilationen der Zürcherchronik bilden. Während nun in allen diesen Handschriften, über die Mitte des 14. Jahrhunderts, die ausführlichen Aufzeichnungen Eberhard Müllner's folgen (1336—1355), bemerkten wir über diese Zeit bei Etterlin nur spärliche annalistische Notizen (1315—1375), wobei er aller-

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 89 mit Königsb. Bd. IX, p. 862—864.

[2]) Vgl. Etterlin p. 90 mit Justinger p. 122, 20 und mit Bernerchronik Abschn. Nr. 103 (p. 391). Letztere erwähnt das Erdbeben nur beiläufig, beim Brande von 1367 (p. 394).

[3]) Vgl. Etterlin p. 90 mit Cod. Sangallens. 657 fol. 82 (noch unediert), wo das richtige Jahr 1364 entstellt ist in 1359 (LVIIII statt LXIIII).

[4]) Vgl. Etterlin p. 95 mit Henne's Klingenbergerchronik p. 104.

[5]) Etterlin p. 77—80 (1251—1273) u. p. 22 (1292); vielleicht, wie wir sahen, gehört auch der Abschnitt vom Tode König Albrecht's (E. p. 35) hieher.

[6]) Die Stelle, wo dieser sich als Zeitgenossen König Rudolf's nennt, fehlt bei Etterlin, ist aber ediert bei Henne, Klingenb. Chronik p. 27 Anm. b b.

dings manches, was er schon in der Bernerchronik fand, mag weggelassen haben. Immerhin zeigt schon das Wenige, was er benützt, dass diese sonst verlornen Zürcher Annalen einzelne Daten enthielten, welche selbst zu den ausführlichen Aufzeichnungen Müllner's noch als Ergänzung dienen könnten [1]).

Der Sempacherkrieg.

(Etterlin p. 96—119.)

Wie den Bericht über die Einfälle der sog. Engländer, so schreibt Etterlin auch die zahlreichen Abschnitte aus, in welchen die Bernerchronik die einzelnen Treffen des Sempacherkrieges erzählt [2]). Nur den Abschnitt über die Beziehungen zum schwäbischen Städtebund, den alle Handschriften — und auch Justinger — erst nach dem siebenjährigen Frieden (1389) haben, finden wir hier, der chronologischen Ordnung wegen, an den Anfang des Krieges versetzt [3]). Unmittelbar v o r dem Kriege finden wir überdies, wie in der Bernerchronik, noch die Fehde im Wallis, von 1388, deren Jahrzahl überall verschrieben ist [4]).

Da wir nun im vorhergehenden Theile Spuren von Zürcher Annalen bemerkt haben (bis 1375), so kann wohl gefragt werden, ob Etterlin nicht auch über den Sempacherkrieg, neben der Bernerchronik, noch einen zürcherischen Bericht gekannt habe. Nun finden wir allerdings im ersten Abschnitt über diesen

---

[1]) Ausser der Notiz z. J. 1340 oder 1314, über die Schlösser Hohenlandenberg u. Schauenberg (E. p. 58), enthält namentlich der Abschnitt über die Belagerung Zürichs durch Karl IV. (E. p. 87) — bei aller Confusion — doch einige Daten, welche Müllner nicht hat.

[2]) Vgl. Etterlin p. 96—119 mit Bernerchronik Abschnitt No. 156—180, 184 u. 185 (p. 417—432).

[3]) Vgl. Etterlin p. 97 u. mit Bernerchronik Abschn. No. 189 (p. 433).

[4]) „ „ p. 95 „ „ „ „ 154 (p. 416).

Krieg (p. 97 o.) zwei kleine Ergänzungen, die sich auf die Zürcherchronik zurückführen lassen, nämlich das Datum zur Einnahme von Rothenburg[1]) und die Schlussbemerkung über die Eroberung von Baldegg, Liel und „Urnach“ (lies Rinach)[2]). Im Allgemeinen jedoch konnte der Bericht der Zürcherchronik, da schon der Verfasser der Bernerchronik ihn ausgebeutet hatte, unserm Chronisten über diesen Krieg nicht mehr viele Ergänzungen bieten und namentlich keine über die Hauptschlacht desselben[3]); und so finden wir in der That, von der Schlacht bei Sempach an, zum weitern Verlaufe des Krieges keinen einzigen Zusatz mehr aus der Zürcherchronik.

Wie wir nun früher bei der Luzerner Mordnacht sahen, dass Etterlin neben den Berner- und Zürcherchroniken ausnahmsweise auch seinen Vorgänger Russ nachschlug, so scheint er dies auch hinsichtlich der Schlacht bei Sempach gethan zu haben; wenigstens werden wir später einem Abschnitte z. J. 1408 begegnen, der bei Russ unmittelbar auf diese Schlacht folgt[4]). In dem Schlachtberichte selbst jedoch fand er augenscheinlich nichts, das ihm brauchbar schien. Denn der einzige Zusatz zum Texte der Bernerchronik, in welchem Etterlin wenigstens der Sache nach mit Russ übereinstimmt, betrifft lediglich die alte Ueberlieferung von den Stricken, welche vom feindlichen Heere zum Erhängen der Besiegten mitgeführt wurden[5]); und diese Tradition fand er sicher nur desshalb glaubhaft, weil er 1476 ja selber erlebt hatte, wie der Herzog von Burgund die ganze Besatzung von Grandson wirklich hatte erhängen lassen[6]). Auf

---

[1]) „Uff der Kindlin tage suo wienachten“. (Vgl. Henne, Klingenbergerchronik p. 114, Anm. o).

[2]) „Die obgenanten v. Lutzern gewunnent ouch Baldegg“, etc. (Vgl. Henne a. a. O. p. 115, Anm. r.)

[3]) Vgl. Henne a. a. O. p. 120, Anm. a, mit Bernerchronik Abschnitt No. 158 (p. 419).

[4]) Vgl. Etterlin p. 129 mit Russ p. 202 (unten p. 137).

[5]) Vgl. Etterlin p. 99 mit Russ p. 185; über diese Tradition s. m. Abhandlung über Russ p. 85.

[6]) S. Etterlin p. 205.

seinen eigenen Erfahrungen beruht überhaupt alles, was er über den eigentlichen Hergang der Schlacht mehr weiss als die Bernerchronik. Denn wenn er (p. 100) bei Sempach die Eidgenossen niederknieen und „5 Paternoster und 5 Ave Maria“ beten lässt, „als noch hüt bytag der Eidgenossen Gewonheit ist“; so war dies in der That eine Sitte, die bei allen Schlachten des Burgunderkrieges beobachtet wurde[1]). Auch die höhnische Deutung des Gebetes durch den Feind ist ein Zug, den schon der Bernerchronist Schilling von der Schlacht bei Grandson erzählt[2]). So wenig wir nun bezweifeln wollen, dass wirklich schon bei Sempach, so gut wie bei Grandson und Murten, dem Kampfe ein Gebet vorausging, so zeigt immerhin eine Aenderung, welche Etterlin am Berichte der Bernerchronik vornimmt, wie zuversichtlich er seine kriegerischen Erfahrungen aus der Gegenwart auch auf die Vergangenheit anwandte. Er kann sich nämlich ein übermächtiges Heer nicht anders denken, als mit zahlreichem Geschütz, und erwähnt desshalb in der Beute „vil Büchsen“. Bei dieser Voraussetzung aber musste es ihm unbegreiflich erscheinen, dass die Bernerchronik die Eidgenossen „mit bedachtem Muot“ gegen den Feind ziehen lässt, da er ja aus Erfahrung wusste, dass der verheerenden Wirkung des Geschützfeuers[3]) nur durch möglichste Eile im Angriff könne vorgebeugt werden. Er glaubte daher die Bernerchronik zu berichtigen, indem er obigen Ausdruck ersetzt durch die Worte: „und luffent stritlouffs an die vygent“. Ueber den weitern Kampf hingegen, sowie über den Sieg der Eidgenossen und den Tod Leopold's, folgt er dem kurzen Berichte seiner Quelle.

Erst nach Leopold's Tode finden wir einen Zusatz, der augenscheinlich aus Königshoven's Lokalchronik, die wir schon zum Basler Erdbeben benützt sahen, entnommen ist.

---

[1]) S. Schilling's Bernerchronik p. 287 u. 337 u. Etterlin p. 215.

[2]) S. Schilling's Bernerchronik a. a. O.

[3]) Vgl. was er p. 209, aus eigener Anschauung, von der Wirkung des Geschützfeuers bei Murten berichtet.

Genau nämlich wie dieser schätzt Etterlin hier die Erschlagenen[1]): „uff 400 von adel und geburt; der Switzer wurdent by 200 erschlagen". Ebenso lesen wir am Schlusse des ganzen Abschnittes wörtlich dasselbe, was Königshoven von der Bestattung der Gefallenen und von Leopold's Sohn berichtet[2]). Den anschaulichen Bericht hingegen, den diese Schrift vom Verlaufe des Kampfes gibt, liess Etterlin wohl desshalb unbenutzt, weil derselbe den österreichischen Standpunkt vertritt. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass er dieser österreichischen Quelle in Bezug auf den Verlust der Eidgenossen den Vorzug gibt vor der Bernerchronik. Letztere nämlich erwähnt ebenfalls diesen Verlust, mitten in der Aufzählung der Beute, und schätzt ihn auf 120 Mann. Etterlin hingegen sagt an dieser Stelle (p. 100), es habe jede der vier Waldstädte 50 Mann verloren, nur Luzern 51. Er hält also fest an der Zahl 200, die er bei Königshoven gefunden und schon oben, wie wir sahen, angebracht hatte; nur vertheilt er sie hier auf die vier Waldstädte, und folgt hierin der alten Tradition, welche wir schon bei Russ finden[3]). Warum nun Etterlin die Luzerner Einen Mann mehr verlieren lässt als die übrigen Orte[4]), ist uns allerdings ein Räthsel; jedenfalls aber zeigt uns diese Zahl 51, wie wenig er Russ berücksichtigte, der doch die 18 Luzerner, welche wirklich bei Sempach fielen, alle mit Namen nennt[5]).

Auf den Verlust der Eidgenossen folgt in der Bernerchronik die Aufzählung der erbeuteten Panner und der erschlagenen Ritter. Zu den Pannern bemerkt Etterlin, dass die „Abschriften" zu Luzern in der Barfüsserkirche hängen, während die Panner

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 100 mit Königshoven (Städtechron. IX p. 828).

[2]) Vgl. Etterlin p. 101 mit Königshoven (Städtechron. IX p. 830).

[3]) S. m. Abhandlung über Russ p. 86. Wie aus den Todtenlisten bei Tschudi I p. 526 hervorgeht, fielen 120 Mann, also wie die Bernerchronik angibt.

[4]) Vielleicht beruht die Stelle: „die von Lutzern ein und fünfzig", auf irgend einem Missverständniss.

[5]) S. m. Abhandlung über Russ p. 83.

selbst im Wasserthurm aufbewahrt werden. Im Verzeichniss der Ritter hingegen finden wir die zwei letzten Namen — „Hans Bernhard vom Huse, der Stark von Grimmistein“ — bei Etterlin (p. 101) ersetzt durch: „zwei von Mülinen und Morant von Durmenstein“, welche er vermuthlich in seiner Handschrift vorfand [1]). Da nun die Bernerchronik zum Schlusse noch „35 Ritter von der Etsche“ erwähnt, „und vil ander, deren Namen nit hie geschriben stand“, so benützt Etterlin den Anlass, um hier jene Reihe von Namen anzubringen, auf welche wir schon bei der Schlacht bei Laupen hingewiesen haben, und unter denen namentlich die „Husenecker“ nicht fehlen [2]). Erst auf diese Zuthat folgt nun Königshoven's Bericht über die Bestattung der Gefallenen, als Schluss des ganzen Abschnittes.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl genugsam hervor, dass Etterlin zu seinem Schlachtberichte, neben der Bernerchronik, nur den Königshoven benützte, und auch diesen nur theilweise. Auch von mündlicher Tradition finden wir nur geringe Spuren, von einem Schlachtliede aber vollends gar keine. Wie schon früher bemerkt, nimmt Etterlin überhaupt in seine Chronik keine Lieder auf — im Gegensatz zu seinem Vorgänger Russ, der solche Lieder anbringt, so oft er kann, und sie auch gerne als Quellen benützt [3]). Wenn nun Russ bei Sempach nur ein 15-strophiges Lied folgen lässt, so kann hieraus allerdings geschlossen werden, dass er (1487) nur dieses Lied gekannt habe [4]). Bei Etterlin hingegen (1507) fehlt uns dieser Anhalts-

---

[1]) Beide Namen hat auch die sog. Klingenberger Chronik (bei Henne p. 124).

[2]) Vgl. Etterlin p. 101 mit p. 55.

[3]) S. m. Abhandlg. über Russ p. 58, 85 u. 87.

[4]) A. a. O. p. 87 habe ich allerdings der Ansicht beigepflichtet, dass Russ mit den Worten: „Diss ist das Lied“, dasselbe von andern, neuern

punkt; denn da er überhaupt keine Lieder mittheilt, so können wir auch nicht folgern, dass ihm das spätere grosse Schlachtlied von Sempach[1]) weniger bekannt gewesen sei, als das ältere bei Russ. Da er auch letzteres Lied in keiner Weise als Quelle benützt, so liegt die Vermuthung viel näher, dass Etterlin überhaupt derartige Lieder nicht als zuverlässige Geschichtsquellen betrachtete[2]), sondern sich wohl bewusst war, wie unbedenklich die Liederdichter — seine Zeitgenossen — jede beliebige Sage in ihre Dichtung aufnahmen. Es ist daher wohl als eine Demonstration gegen diese Schlachtlieder aufzufassen, wenn unser Chronist unmittelbar nach dem Schlachtbericht — also gerade da, wo Russ sein Lied anbringt — den nüchternen Wortlaut des Sempacherbriefes folgen lässt (p. 101—105), während diese Urkunde, von 1393 datirt, doch erst auf den Schluss des ganzen Krieges folgen sollte! Es ist dies um so auffallender, da dieser Brief überhaupt die einzige Urkunde ist, deren vollständigen Wortlaut Etterlin in sein Werk aufnimmt.

Durch dieses sein Misstrauen gegen den Inhalt der Lieder unterscheidet sich Etterlin nicht nur von Russ, sondern noch auffallender von dem viel spätern Tschudi. Letzterer nämlich kannte das grosse Sempacherlied nur als ein Ganzes und wusste nichts von dessen Zusammensetzung aus kleinern Liedern[3]); er hielt desshalb auch das ganze Lied, nach dem Wortlaut der letzten Strophe, für das Werk eines Augenzeugen der Schlacht,

---

Liedern unterscheiden wollte. Da jedoch entscheidende Gründe zu dieser Auslegung in der That fehlen, so ist auch die entgegengesetzte Auslegung als berechtigt anzuerkennen, welche auf dieses „Diss" kein Gewicht legt.

[1]) Abgedr. bei Liliencron, Histor. Volkslieder I, Nr. 34, wo auch, als No. 33, das Lied bei Russ.

[2]) Die Sage von der Luzerner Mordnacht, wo wir allerdings Spuren eines Reimspruches fanden, wurde von Etterlin nur desshalb für historisch gehalten, weil noch vorhandene Urkunden sie zu bestätigen schienen. Ebensowenig widerstreitet es seinem Misstrauen gegen die Lieder, wenn wir später (p. 227) bei Waldmann's Tod (1489) ebenfalls Spuren eines Reimspruches finden.

[3]) Russen's Chronik war ihm unbekannt, s. m. Abhandlung über Russ p. 97.

also für eine werthvolle Quelle, die er denn auch vollständig ausschreibt. Desshalb begegnen wir auch dem Helden Winkelried, den einige Strophen des grossen Liedes preisen, nur bei Tschudi, und nicht bei Etterlin.

In der That erzählt unser Chronist keine einzige Sage, die er nicht auf bessere Weise, als nur durch ein Lied, beglaubigt gehalten hätte. Abgesehen von jenen Sagen von der schwedischen Herkunft, vom Tell u. s. w., für die das Weisse Buch ihm bürgte, oder von den Harsthörnern der Luzerner, die schon in Russen's Chronik gèschichtliche Gestalt erlangt hatte[1]), so liess sich auch die Luzerner Mordnacht nicht mehr bezweifeln, sobald die Bundbriefe der Verschwornen, wie Etterlin glaubte, noch vorhanden waren. Noch weniger liess sich der von einem Winkelried erlegte Drache bestreiten, da noch 1499 — wie alle Welt glaubte — ein solches Thier sich in der Reuss gezeigt hatte[2]). Zudem stimmte diese Sage vollkommen zur herrschenden Ansicht, dass die Vorfahren der Waldstädter in ihr Land als in eine Wildniss gekommen seien, die sie folglich von keinem Herrn, als höchstens vom Reiche, zu empfangen brauchten. Alle diese Sagen also konnten vor der historischen Kritik, wie unser Chronist sie verstund, bestehen. In einem andern Lichte hingegen musste ihm die Erzählung von Winkelried's That bei Sempach erscheinen. Denn er selbst hatte ja gesehen, wie bei Grandson und Murten — auch ohne eine solche Thàt — weit grössere Heere besiegt wurden, als bei Sempach; zudem mochte er sich wohl noch erinnern, wie bei Nancy der Luzerner Reisige Konrad Koyt vor allen Andern in die feindlichen Reihen gedrungen war, ohne dass sein Tod auch nur im Geringsten zur Entscheidung beigetragen hätte[3]). Warum also sollte er glauben, dass der Sieg bei Sem-

---

[1]) S. m. Abhandlung über Russ p. 34 u. ff.

[2]) S. Schradin p. 42 (Geschichtsfrd. XXII), und ihm nach Etterlin p. 244 and Schilling p. 144 (mit Bild).

[3]) S. die Luzernerchronik Schilling's (p. 91), der selber bei Nancy focht; „Koent" ist Druckfehler für Koyt, Koid, Konit oder andere Varianten, in welchen der Name dieses Luzernergeschlechtes urkundlich vorkommt.

pach dem Heldentode eines Unterwaldners zu danken sei, — umsomehr, da keine seiner Chroniken dies bestätigte, sondern höchstens ein Lied![1]) Es lässt sich daher aus Etterlin's Schweigen über Winkelried noch keineswegs folgern, dass er das grosse Sempacherlied ebensowenig gekannt habe als Russ[2]), der 20 Jahre früher schrieb; sondern dieses Schweigen zeigt uns nur, dass zu Anfang des 16. Jahrhunderts die „Winkelriedsage" zu Luzern sich noch nicht jenes Ansehens erfreute, welches sie später — wohl erst durch Tschudi's Einfluss — in der ganzen Eidgenossenschaft erlangte. Nur in diesem Sinne also könnte Etterlin bei Untersuchungen über Winkelried einen Anhaltspunkt bieten.

Diese Erörterungen über Etterlin's Verhältniss zu Winkelried mögen allerdings überflüssig erscheinen, seitdem O. Kleissner glaubt nachgewiesen zu haben, dass Winkelried's That überhaupt nur eine Anekdote sei, welche als Entgegnung auf die sog. Klingenbergerchronik in die Schlacht bei Sempach eingeführt wurde[3]). Um dieser Auffassung den Weg zu ebnen, reconstruirt Kleissner aus den österreichischen Quellen, und namentlich aus Königshoven, einen Schlachtbericht (p. 31), worin er, wie Letzterer, den anfänglichen Erfolg des ritterlichen Heeres zwar zugibt, die nachherige Wendung des Glückes aber lediglich der Ermüdung durch Hitze und schwere Rüstungen zuschreibt; so kann er nun allerdings hinzufügen (p. 33): „Für die That Winkelried's freilich ist kein Platz in unserer Darstellung; wir finden keinen Moment, in welchem ihr Eintreten erforderlich oder ausschlaggebend gewesen wäre". — In der That wird niemand behaupten wollen, dass Königshoven, oder

---

[1]) Dasselbe gilt auch von Schilling, der zu seiner Luzernerchronik ebenfalls keine Lieder benützt, sondern über die Schlacht bei Sempach, wie über die ältere Zeit überhaupt, lediglich den Etterlin ausschreibt.

[2]) S. m. Abhandlg. über Russ p. 87.

[3]) Die Quellen zur Sempacherschlacht und die Winkelriedsage (Göttingen 1873) p. 54.

überhaupt ein älterer Berichterstatter, von Winkelried's That etwas gewusst habe; auch fehlte es ihm in Strassburg sicher nicht an Gelegenheit, den Hergang der Schlacht von Augenzeugen erzählen zu hören, d. h. von solchen, welche dem Schwerte der Eidgenossen durch zeitige Flucht entronnen waren. Wie jedoch aus Königshoven's eignem Berichte hervorgeht, so entkamen bei Sempach nur diejenigen, welche „uss dem strit brachend“ [1]), d. h. welche die Vordersten im Stiche liessen, um ihre Pferde zu besteigen und das Weite zu suchen. Wie hätten also diese, die gar nie vorne gewesen waren, von Winkelried etwas sehen oder hören sollen? Wenn sie nun immerhin dem Strassburger Chronisten Verschiedenes erzählten, was mehr oder weniger zur Niederlage hatte beitragen können, so ist dies noch kein Beweis gegen Winkelried's That; sondern es bestätigt sich hier nur die alte Thatsache, dass der Besiegte immer seinen Misserfolg aus allerlei äussern Umständen zu erklären weiss, während der Sieger in der Regel sich wenig bemüht, die Ursachen seines Erfolges zu ergründen. Daher die Ausführlichkeit aller österreichischen Berichte über Sempach, im Vergleich zu den ältesten Berichten auf eidgenössischer Seite, und namentlich zur Zürcherchronik [2]). Auch das Schweigen dieser Letztern über Winkelried beweist uns durchaus nicht mehr, als was schon lange eingeräumt wurde, nämlich dass allerdings Anfangs, d. h. gleich nach der Schlacht, die That des Unterwaldners wenig beachtet und noch weniger als Ursache des Sieges gepriesen wurde, so dass Winkelried's Andenken für längere Zeit nur in seiner Heimath Unterwalden fortlebte [3]). Desshalb finden wir in der That erst später, als die folgende Generation eine ausführlichere Darstellung der Schlacht bei Sempach verlangte, den ursprünglichen Bericht der Zürcherchronik unter anderm auch durch

---

[1]) S. Königshoven (Städtechroniken IX) p. 828.

[2]) S. letztern Bericht bei Henne (Klingenb.) p. 120, Anm. a., sowie bei Kleissner a. a. O. p. 67.

[3]) Vgl. m. Abhandlg. über Russ p. 88.

eine Einschaltung bereichert, welche die That des „getreuen Eidgenossen“ erwähnt[1]). Wenn nun Kleissner (p. 55) dieses älteste Zeugniss zusammenstellt mit zwei Erzählungen des Johannes von Winterthur zu den Jahren 1271 und 1332[2]), sowie mit derjenigen Pirkheimer's vom Tode Wolleb's bei Frastenz (1499)[3]), und in allen vier Fällen dieselbe „Anekdote“ erkennen will, so bemerken wir vor allem, dass er ein fünftes Beispiel klüglich übergeht, nämlich den oben erwähnten Tod Konrad Koyt's bei Nancy (1477). Denn in der That lässt sich diese nicht unter die Anekdoten verweisen, obwohl er von Schilling nur als Einschaltung zu Etterlin's Schlachtbericht von Nancy erwähnt wird[4]). Uebrigens sind die von Kleissner angeführten Beispiele zu 1271 und 1332 von einander völlig unabhängig, und auch die Pirkheimer'sche Erzählung zu 1499 kann höchstens als Beispiel dienen, wie oft unbestreitbare Thatsachen, wie hier der Heldentod Wolleb's, in das Gewand der Sage gehüllt werden. Es lässt sich also Winkelried's That ebensowenig auf eine Anekdote zurückführen, als aus den Schlachtberichten ihre Unmöglichkeit nachweisen; es bleibt daher in der Schlacht bei Sempach immer noch, trotz allen Untersuchungen, „Platz für Winkelried's That“.

Kehren wir zurück zu unserer Chronik, so finden wir auch über den weitern Verlauf des Sempacherkrieges, wie bisher über die Hauptschlacht, nur unbedeutende Zusätze zum ursprünglichen

---

[1]) S. G. v. Wyss: Ueber eine Zürcherchronik des 15. Jahrhunderts und ihren Schlachtbericht von Sempach.

[2]) S. d. Ausg. v. G. v. Wyss, p. 28 u. 102 (Archiv f. Schweizergesch. Bd. XI).

[3]) S. Thesaurus hist. Helvet. p. 16.

[4]) Schilling's Luzererchronik p. 91. Ueber Schilling's Verhältniss zu Etterlin s. den Schluss dieser Abhandlung.

Texte der Bernerchronik[1]). Da diese Schrift nicht zu jeder Begebenheit neuerdings die Jahrzahl setzt, so fügt Etterlin öfters Bemerkungen hinzu, wie z. B. (p. 108): „Diss beschach im anderen Jar nach Sempacher Stritt, als das in der Berner Cronick begriffen ist". Weiter aber lesen wir, am Schlusse des nächstfolgenden Abschnittes (p. 108): „In derselben Zit (1387) was gross Betrüpnuss mit Krieg und gemeine Pestilentz im Schwitzerland". Wie dieser letztere Ausdruck einen Schreiber verräth, der ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnte, so weist uns eine andere Zuthat nach Winterthur, welche Stadt bekanntlich erst 1467 eidgenössisch wurde. In einem längern Abschnitte (p. 114—115) nämlich, der von den Streifzügen der Zürcher handelt und mit einem Siege über die Winterthurer schliesst, finden wir bei Etterlin den Wortlaut der Bernerchronik so umgestaltet, dass die Winterthurer als Sieger erscheinen[2]). Zugleich wird am Schlusse (p. 115) die Tapferkeit der Winterthurer gelobt, und werden auch einige Geschlechter dieser Stadt genannt, welche damals „in sunders vil Eren und Manheit bewistent". Alle diese Anzeichen sprechen also für die Vermuthung, dass die von Etterlin benützte Handschrift der Bernerchronik in Winterthur geschrieben wurde. Ausserdem finden sich nur noch (p. 110) zwei kurze Notizen über die Zerstörung verschiedener Schlösser im Aargau und über die Schlacht bei Weil in Schwaben (1388)[3]). Auf diese oder auf die Schlacht bei Worms scheint sich auch eine kurze und unbestimmte Nachricht von einer Niederlage des rheinischen und schwäbischen Städtebundes zu beziehen, welche noch vor der Schlacht bei Sempach (p. 98) eingeschaltet ist, und die wir hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnen. Neben diesen vereinzelten Zusätzen, welche Etterlin wohl ebenfalls in seiner Handschrift der Bernerchronik

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 106—119 mit Bernerchronik Abschn. No. 160—180, p. 421—431.

[2]) Vgl. Etterlin p. 115 mit Bernerchronik p. 428, 20—25.

[3]) Diese zwei Notizen haben römisches Datum.

vorfand, bemerken wir nur noch, dass er zum letzten Abschnitte dieses Theiles, d. h. zum zwanzigjährigen Frieden von 1394, die betreffende Urkunde benützte[1]).

Anfang des XV. Jahrhunderts.

(Etterlin p. 120—164.)

Für die Zeiten nach dem Sempacherkriege gewinnt der Umstand, dass die Bernerchronik mit Königshoven verbunden ist, für Etterlin wieder mehr Bedeutung; denn an den ursprünglichen Schluss dieses Werkes (p. 1390) fand er verschiedene Fortsetzungen angefügt, deren Inhalt ihm willkommen sein musste. So finden wir in einer der erhaltenen vier Handschriften der Bernerchronik alle vorhandenen Kapitel Königshoven's fortgeführt bis 1431, wobei namentlich bei den Kaisern die für Bern und die Eidgenossen wichtige Regierungszeit Sigmund's ausführlich erzählt wird[2]). Wohl älter, als diese Fortsetzung, die jedenfalls in Bern verfasst wurde, ist eine Beschreibung des sog. Isteinerkrieges zwischen Basel und Oesterreich (1409 bis 1412), welche als Fortsetzung zur Localchronik in mehreren Handschriften des Königshoven vorkommt[3]) und ohne Zweifel in der Nähe Basel's entstanden ist. Sowohl diese ältere Fortsetzung aus Basel, als auch jene spätere aus Bern fand Etterlin in seiner

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 119 mit d. Urk. bei Tschudi I, p. 581.

[2]) Cod. Bas. E II 11 a (s. Studer's Vorrede zu Justinger p. XXIII). Diese Fortsetzungen (noch ungedruckt) enthalten:

zu Cap. II die Geschichte der Kaiser,
„ „ III „ „ „ Päpste,
„ „ IV (mit V) die Gesch. d. englisch-französ. Kriege.

[3]) Cod. M, im Privatbesitz zu Bern (Studer's Vorrede p. XXIV), sowie auch Cod. Bas. E I 1, woraus diese Fortsetzung abgedruckt ist bei Mone, Quellen z. Bad. Landesgesch. I p. 280 u. ff.

Handschrift vor; denn auf den Bericht der Bernerchronik über die Appenzellerkriege (1403—1408) lässt er sowohl den Isteinerkrieg (1409—1412), als die Regierung Kaiser Sigmund's (1412—1438) folgen. Schon vorher aber finden wir bei ihm, zwischen die Sempacher- und Appenzellerkriege eingeschaltet, noch eine Gruppe von Abschnitten gemischten Inhalts, über die Zeit von 1394—1402 (p. 120—123). Neben Ereignissen von allgemeiner Bedeutung, wie die Schlacht bei Nikopoli (1396), oder die Regierung König Ruprecht's, werden hier auch Begebenheiten vom Oberrhein erzählt, wie die Eroberung von Reppenbach (p. 120) und von Gemar (p. 122), so dass diese Abschnitte wohl in jener Gegend, als Fortsetzung zu Königshoven V. Kapitel, verfasst sein dürften. Zugleich verräth die mehrmalige Erwähnung des „grossen Hertzogs Lüpolt" (p. 120 u. 123) die Beziehung des Verfassers zu diesem österreichischen Fürsten, der schon 1411 starb. Es ist daher diese oberrheinische Fortsetzung Königshoven's jedenfalls älter, als die oben erwähnten Berner- und Basler-Zusätze. Hinsichtlich ihres ursprünglichen Umfangs ist übrigens zu bemerken, dass die Nachricht vom heissen Sommer 1394, womit bei Etterlin der erste Abschnitt dieser Fortsetzung beginnt, noch der Bernerchronik angehört[1]). Auch der Abschnitt von der Judenverfolgung von 1401 (p. 122) ist wohl eine nachträgliche Einschaltung; denn er berührt nur die Städte Diessenhofen, Schaffhausen und Winterthur, und ist somit eher jenen Winterthurer Zusätzen beizuzählen, welchen wir früher beim Sempacherkriege begegnet sind[2]).

Auf denselben Ursprung, wie dieser letztere Abschnitt, weisen auch die wenigen Zusätze, welche wir am Berichte der

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 120 mit Bernerchronik Abschn. Nr. 180 (p. 433).

[2]) Eine Zürcherchronik kann ihm hier nicht als Quelle gedient haben; denn sonst würde er sicher, wie die erhaltenen Handschriften (siehe Hemme Klingenb. p. 156 Anm. m.), auch die gleichzeitige Verfolgung zu Zürich erwähnen. Den Mord zu Diessenhofen scheint Tschudi aus Etterlin abgeschrieben zu haben (Tsch. I, p. 610); jedoch ergänzt er das Datum.

Bernerchronik über den Appenzellerkrieg (1403—1408), d. h. speziell über die Schlacht am Stoss (1405), bemerken[1]). Während diese Schrift die an jenem Tage verlorenen drei Panner — worunter auch dasjenige von Winterthur — irrigerweise dem gleichzeitigen Treffen vor St. Gallen zuschreibt, weiss Etterlin genauer, wo die Winterthurer kämpften (p. 125): „Da beleib hertzog Fridrich mit sinem volck vor Sant Gallen; die von Winterthur, von Veldkilch und was by inen dann was, zugent gen Appenzell zuo dem Stosz genant". Ueberdies gibt er das Datum genauer und nennt zwei Begleiter des Herzogs[2]), sowie wir auch erst bei ihm lesen: „Die von Winterthur verlurent ir panner und 80 man"[3]). Hingegen hatte der Verfasser dieser Zusätze offenbar nichts gehört von dem gleichzeitigen Treffen bei St. Gallen (wo keine Winterthurer kämpften); denn da, wo die Bernerchronik die an letzterem Orte erlittenen Verluste erwähnt, fehlen bei Etterlin die Eingangsworte „vor Sant Gallen", so dass der Wortlaut seines Berichtes scheinbar einen zweimaligen Kampf am Stoss erwähnt. Die zwei Namen, welche wir hier unter den Gefallenen eingeschaltet finden, nämlich „herr Eberlin von Griffense und herr Christoff von Huseneck", gehören selbstverständlich nicht zu diesen Winterthurer Zusätzen, sondern zu jener Classe von „Ergänzungen", welche wir schon bei Laupen und Sempach beobachtet haben[4]).

Wie diesen Appenzellerkrieg, so entnimmt Etterlin der Bernerchronik noch die Abschnitte über den Zugerhandel

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 123—126 mit Bernerchronik, Abschnitt No. 208 (p. 441—443). Ueber die Schlacht am Stoss s. Dierauer im Archiv f. schweiz. Geschichte Bd. XIX.

[2]) „Mit margraff Ruodolffen von Hochberg sinem hoffmeister, herr Hansen von Lupfen sinem landtvogt".

[3]) Die Zahl scheint entstellt aus 95 (LXXX u. XV), wie die Klingenberger Chronik hat (p. 161).

[4]) Vgl. Etterlin p. 125 mit p. 55 u. 101; wohl erst aus ihm gelangten diese zwei Namen in die Schrift vom „Abfall der Appenzeller", aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts (s. Anzeiger 1874 p. 77).

(1404) und über den strengen Winter und die Ueberschwemmungen von 1408[1]), sowie auch über die beiden Züge in's Pommatterthal (1410 u. 1411) und über die Wandervögel von 1413[2]). Nur beim Zugerhandel ergänzt er (p. 127) zum Einrücken der Eidgenossen das Datum „uff Allerheiligentag", und bemerkt noch am Schluss: „Darumb von den Eidgnossen tag gesetzt gen Beckenried, und ward dar nach vil reden und handels, so nitt nott ze melden sind, die sach gericht". Ohne Zweifel ist hier die spätere Beilegung dieses Streites durch den Spruchbrief von 1414 gemeint; in ähnlicher Weise erwähnt er, noch unmittelbar vor diesem Abschnitt (p. 126), den Bund zwischen Zürich und Glarus (1408), sowie später (p. 131) das Landrecht der Appenzeller mit den 7 Orten (1411) und dessen Erneuerung von 1452[3]). Da er zu keinem dieser Verträge das Tagesdatum setzt, und zum letzten nicht einmal die Jahrzahl, so müssen wir bezweifeln, dass er die betreffenden Urkunden gekannt habe.

Sowohl der letztere Abschnitt, als auch derjenige der Bernerchronik über die Züge in's Pommatterthal, erscheinen bei Etterlin — der Zeitordnung wegen — als Einschaltungen zwischen den einzelnen Abschnitten der Isteinerfehde (1409—1412), welche auf den Appenzellerkrieg und den Zugerhandel folgt, und die er, wie wir sahen, als zweite Fortsetzung zu Königshoven's Lokalchronik vorfand[4]). Die ursprüngliche An-

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 127 u. 128 mit Bernerchronik Abschnitt No. 210 u. 224 (p. 443 u. 453).

[2]) Vgl. Etterlin p. 130 u. 132 mit Bernerchronik Abschn. No. 228, 229 u. 231 (p. 456). Der zweite Zug nach Pommatt ist bei Etterlin in den ersten eingeschaltet. Während die ältesten Quellen (Zürcherchronik Cl. I u. Justinger) von einer Betheiligung von Schwyz nichts wissen, schreibt Etterlin aus Gewohnheit: „Uri, Schwyz, Unterwalden". Dasselbe thut Klingenberg (p. 167) und ihm nach Tschudi (I. p. 655).

[3]) Zürich ist ausgelassen.

[4]) Vgl. Etterlin p. 128—132 mit Mone, Quellen zur Bad. Gesch. Bd. I, p. 282—284 (Absch n. Nr. 4—10 u. 13—16).

ordnung dieser Basler Fortsetzung finden wir bei Etterlin dahin verändert, dass der Streit zwischen Stadt und Bischof von Basel (1410), den die erhaltenen Handschriften mitten im Isteinerkriege erzählen, hier fehlt und erst später folgt, d. h. erst nach dem Schlusse der Berner Fortsetzung über Kaiser Sigmund[1]). Die Ursache dieser Versetzung liegt wohl darin, dass die Beilegung dieses Streites, welche am Schlusse des Abschnittes kurz erwähnt wird, allerdings erst 1417 erfolgte.

Innerhalb der Isteinerfehde finden wir übrigens, ausser den schon erwähnten zwei Einschaltungen, noch eine dritte, nämlich den schon früher berührten Abschnitt aus Russ über den Bau der Ringmauer zu Luzern (1408), den Etterlin gefunden hatte, als er den Bericht seines Vorgängers über die Schlacht bei Sempach durchblätterte[2]). Beim Vergleich mit Russ finden wir nur den Lohn der Werkleute in neue Währung reducirt und die alte Währung erläutert: „und galt dozemalen der guldin 20 plaphart".

Wie schon bemerkt, folgt auf die Isteinerfehde die Geschichte Kaiser Sigmund's und des Constanzer Concils, welche Etterlin als Fortsetzung zu Königshoven's Kaiserchronik vorfand. Indem er alles übergeht, was seine Quelle von Sigmund's frühern Thaten berichtet, beschränkt er sich auf dessen Regierungszeit als römischer König (1410—1437), und auch hier kürzt er insofern, als er von den Hussitenkriegen das Meiste auslässt und die bürgerlichen Unruhen zu Constanz gänzlich übergeht[3]). Einzig die angebliche Veranlassung dieser Unruhen, nämlich die

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 139—140 mit Mone a. a. O. Abschn. No. 11—12.

[2]) Vgl. Etterlin p. 129 mit Russ p. 202 (im Geschichtsforscher Bd. X); s. m. Abhandlg. über Russ p. 89.

[3]) Vgl. Etterlin p. 133—139 mit Cod. Bas. EII 11 a: fol. 214 b, 219 a und 221 b.

Ermordung eines Knaben durch die Juden zu Ravensburg, finden wir erst später auch bei ihm erzählt[1]). Während nun diese Fortsetzung in den erhaltenen Handschriften mit 1431 schliesst, reicht sie bei Etterlin (p. 130) bis 1438, d. h. bis zur Wahl von Sigmund's Nachfolger Albrecht II.[2]). Hingegen scheint in der von ihm benützten Handschrift der entsprechende Abschnitt der Bernerchronik zum grössern Theil gefehlt zu haben. Diese Letztere nämlich erzählt nicht nur Sigmund's Besuch in Bern (1414), sondern erwähnt auch seine Verhandlungen mit Papst Johann zu Constanz und sein Zerwürfniss mit Herzog Friedrich von Oesterreich, worauf die ausführliche Erzählung von der Eroberung des Aargaues durch Bern und die übrigen Eidgenossen folgt[3]). Namentlich Letzteres vermissen wir bei Etterlin, der nur den Anfang dieses Abschnittes, nämlich Sigmund's Besuch in Bern, an passender Stelle in die Fortsetzung der Kaiserchronik einschaltet[4]). Ueber die Eroberung des Aargaues hingegen begnügt er sich mit den kurzen Angaben dieser Fortsetzung und fügt nur seine eigenen Reflexionen hinzu, um die Rechtmässigkeit dieser Eroberung darzuthun (p. 136): „Also in denen Ziten ist das Ergow" u. s. w. — Ein anderer Zusatz zum Texte dieser Fortsetzung, d. h. zur Geschichte des Constanzer Conzils, betrifft die Gleichgültigkeit dieses Concils gegen die Kirchenreform (p. 137): „Wann solte man one Bapst beliben, biss das die Priesterschafft gereformiert wurde, vester zuo götlichen Diensten, man müste wol ewenklichen one Bapst syn". Ob nun diese Bemerkung von Etterlin selbst herrühre, oder schon in seiner Handschrift sich vorfand, lassen wir dahingestellt; sie könnte möglicherweise selbst zum ursprünglichen Texte der Bernerchronik gehören. Jedenfalls aber von ihm wurde hier noch die Notiz hinzugefügt, dass König Sigmund im nämlichen

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 161 mit Cod. Bas. E II 11 a: fol. 221 a.

[2]) Das Datum ist völlig entstellt.

[3]) Bernerchronik, Abschn. No. 236—237 (p. 458—461).

[4]) Vgl. Etterlin p. 134 mit Bernerchronik No. 236 (p. 458).

Jahre (1417) „uff Allerheilgen Tag“ Luzern besucht und 3 Tage dort verweilt habe. Eben dasselbe, nur genauer, lesen wir schon im Luzerner Bürgerbuch[1]).

Nachem Etterlin diese Berner Fortsetzung des Königshoven bis zu Ende ausgeschrieben, d. h. bis 1438, lässt er noch einige Abschnitte aus andern Quellen folgen, welche denselben Zeitraum betreffen. Den Abschnitt über den Streit zwischen Stadt und Bischof von Basel (p. 138—139) haben wir schon oben berührt; weiter aber folgt (p. 140—148) als Nachtrag zur Geschichte des Constanzer Concils, der Prozess und die Hinrichtung des Hieronymus von Prag, wie sie Poggius Florentinus in einem Briefe ausführlich schildert. Diesen Brief gibt Etterlin in der deutschen Uebersetzung, welche er in den 1478 gedruckten „Translationen“ des Niklaus von Weil vorfand[2]). Die Darstellung des Walliserkrieges hingegen (1414—1420), welche nun folgt, bildet den Schluss der Bernerchronik[3]), und ist nur in Einer der bis jetzt bekannten Handschriften vollständig erhalten.[4]). Es kann daher dieser Abschnitt bei Etterlin wohl zur Herstellung des ursprünglichen Textes der Bernerchronik beitragen, so z. B. wenn wir vom Schiedspruche (1420) lesen: „und ward die Sach mit dem Rechten ussgesprochen, dass“ u. s. w.; während die erhaltene Handschrift hier sinnwidrig sagt: „Doch so ward nit Recht gesprochen, dass“, u. s. w.[5])

Auf diesen Schluss der Bernerchronik folgt der schon erwähnte Abschnitt aus der Fortsetzung zu Königshoven, über die

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 137 mit Bürgerbuch fol. 49 a (Geschichtsfrd. XXII, p. 159), wo das lateinische Datum genauer ist.

[2]) „Niclas von Wyle, 18 Translatze“, Esslingen 1478 bei Conrad Fyner. In Spreng's Ausgabe des Etterlin folgt auf diese „Translation“ (p. 140—148) noch das lateinische Original jenes Briefes (p. 148—152), sowie eine bessere deutsche Uebersetzung (p. 152—157).

[3]) Vgl. Etterlin p. 158—161 mit Bernerchronik Abschn. No. 238—240 p. 461—465.

[4]) S. Studer's Vorrede zu Justinger, p. XXIII u. ff., sowie seine Anm. zu p. 464.

[5]) Vgl. Etterlin p. 161 mit Bernerchronik p. 465, 27.

Ermordung eines Knaben durch die Juden zu Ravensburg. Neben aller Uebereinstimmung in Bezug auf den Wortlaut der Erzählung zeigt sich Etterlin über diese Begebenheit genauer unterrichtet als seine Quelle[1]). Denn während Letztere über die Person des Ermordeten nichts Näheres weiss, als dass er „von Brugg us dem Ergöw" war, fügt Etterlin hinzu: „Der selb Knab ist min, dess gemeltten Peterman Etterliss so dise Coronick gesetzt hatt, angeborner Fründ gewesen, der hiess Ludwig Etterlin". Da es in der That urkundlich bestätigt ist, dass 1430 zu Ravensburg sämmtliche Juden hingerichtet wurden, und zwar wegen Ermordung eines Knaben aus Brugg „mit Namen Ludwig"[2]), so dürfen wir unserm Chronisten wohl glauben, dass es sein Verwandter gewesen sei[3]). Wohl erst durch den Abschreiber oder den Setzer wurde „Ravensburg" entstellt in „Augsburg", und ebenso dürfte die Jahrzahl, die bei Königshoven gänzlich fehlt, in 1422 entstellt sein aus 1429[4]). Wohl noch als Anhang zur Fortsetzung des Königshoven mag Etterlin auch den angeblichen Turnierbrief des „Soldan" gefunden haben, der 1430 bei einem Feste zu Ulm vor König Sigmund verlesen wurde und in den Aufzeichnungen des XV. Jahrhunderts hin und wieder vorkommt[5]).

Noch vor diesem Briefe, d. h. unmittelbar nach dem Abschnitt vom ermordeten Knaben, berichtet unser Chronist (p. 162) über die Schlacht bei Arbedo (1422). Jedoch lesen wir bei ihm, so zu sagen, nur von der Niedergeschlagenheit, welche zu Luzern bei der Heimkehr der Ueberlebenden herrschte, sowie von den Verlusten der betheiligten vier Orte. Letztere Angaben sind unverkennbar dem Luzerner Bürgerbuch entnom-

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 161 mit Cod. Bas. E II 11 a; fol. 221 a.

[2]) S. die 3 Urkunden, von 1430 u. 1475, bei Birlinger: „Aus Schwaben". Bd. I p. 31—38.

[3]) Auch Etterlin's Vater kam erst 1422 aus Brugg nach Luzern.

[4]) Vgl. (r) avesburg und avgsburg, sowie XXIX u. XXII.

[5]) Z. B. unter den Aufzeichnungen des Basler Kaplan's Erhard von Appenwiler. (Vgl. Cod. Bas. E II 26 fol. 209 b mit Etterlin p. 163—164).

men[1]), das zu Etterlin's Zeiten auf der Kanzlei noch gebraucht wurde; das Uebrige hingegen, von der Heimkehr der Ueberlebenden, mochte er einst von seinem Vater gehört haben. Auch das Wenige, was er von der Feuersbrunst desselben Jahres berichtet, findet sich im Bürgerbuch — sobald wir überhaupt für dieses einfache Datum (Martinstag) eine schriftliche Quelle vermuthen wollen[2]). Für die Einnahme des Schlosses Hohenzollern hingegen, womit dieser Abschnitt schliesst, möchten wir die schon früher benützte sog. Lirarische Chronik als Quelle bezeichnen[3]); denn wir finden später noch zwei kurze Abschnitte über die Schlacht bei Esslingen (1448) und über die Mainzer Fehde (1462), welche mit dieser Chronik wörtlich übereinstimmen[4]). Etterlin wandte sich somit, als er seinen Königshoven mit 1438 schliessen sah, wieder zu Lirar, um noch den Schluss dieses bis 1462 reichenden Werkes zu benützen, wiewohl dasselbe über diese Zeit nur spärliche Nachrichten enthält. In gleicher Weise hätte er auch, als seine Bernerchronik mit 1420 schloss, den Bericht des Weissen Buches über die Schlacht bei Arbedo benützt, wenn er denselben zur Hand gehabt hätte. Jedoch finden wir überhaupt von der ganzen zweiten Hälfte dieser Schrift bei Etterlin keine Spur; er hatte also ohne Zweifel nur von der ersten Hälfte (bis 1353) eine Abschrift vor sich, welche als Anhang aus der Urkundensammlung die Daten der Bünde von 1315 bis 1353 enthalten mochte. Die Chronik des Russ endlich, die er in Nothfällen nachgeschlagen hatte, reichte überhaupt nur bis 1412[5]). Es bezeichnet also die Schlacht bei

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 162 mit Bürgerbuch fol. 49 a (Geschichtsfrd. XXII, p. 159), wo auf derselben Seite auch König Sigmund's Besuch zu Luzern (1417) steht.

[2]) Wir finden nämlich die übrigen Nachrichten auf fol. 52 b des Bürgerbuches (über 1340—1360) bei Etterlin nicht benützt.

[3]) Vgl. Etterlin p. 163 mit Lirar fol. 61 a.

[4]) Vgl. Etterlin p. 178 u. 183 mit Lirar fol. 61 a.

[5]) Allerdings ist die einzige erhaltene Handschrift von Russen's Chronik nur eine Copie, also kein absoluter Beweis, dass das Werk nie weiter ge-

Arbedo für Etterlin den Uebergang von der alten zur neuern Zeit, wo die bisherigen Quellen aufhören, während von nun an die Erinnerungen der ältern Generation einen theilweisen Ersatz bieten.

Der Zürcherkrieg.

(Etterlin p. 165—183.)

Wie wir im vorhergehenden Theile die Bernerchronik als Grundlage dienen sahen, so könnten wir wohl erwarten, die Quelle zur Darstellung des alten Zürcherkrieges in der ältesten und ausführlichsten Schrift hierüber zu finden, nämlich in der Chronik des Luzerner's Johannes Fründ, der als Landschreiber von Schwyz an jenem Kriege Theil genommen hatte. Wenn wir nun dennoch bei Etterlin diese Schrift nirgends benützt finden, so errrathen wir den Grund aus seiner Einleitung (p. 165) zu diesem Kriege, wo er sagt: „als ich das zuom allerkürtzesten erzellen, und will vil umständer Sachen underwegen lan, ouch niemantz ze lieb noch ze leyde dises setzen noch ougendienen, sunder blos die Schlachten so zwüschent beiden Parthien, wo und an welchen Enden die beschechen sind, erzellen". Er will also kürzer und unparteiischer sein als Fründ, der als selbstbetheiligter Zeitgenosse oft leidenschaftlich seinen Parteistandpunkt vertritt. Desshalb finden wir bei Etterlin nur die wichtigeren Treffen erwähnt, und auch diese zum Theil nur kurz. Die selten fehlenden Jahrzahlen und Daten setzen eine schriftliche Quelle voraus, welche jedoch, in annalistischer Form gehalten, über die Ursachen des Krieges scheint geschwiegen zu haben. Wenigstens schickt Etterlin über letztern

---

reicht habe; jedoch bieten die wenigen Abschnitte, welche Etterlin demselben entnimmt, nirgends einen Anhaltspunkt zur Annahme, dass er eine andere Handschrift benützt habe, als die noch erhaltene.

Gegenstand eine Einleitung voraus, in welcher wir nicht nur die Jahrzahlen völlig vermissen, sondern auch lesen (p. 165): „Und ist diss, nachdem ich es gehört und zuom teile gelesen hab, die Ursach (des Krieges)". Er beruft sich also hier nicht auf eine Schrift, welche er vor sich gehabt und ausgeschrieben hätte — sonst würde er sagen: „als ich es finde" — sondern nur auf die Erinnerung an eine frühere gelesene Schrift, womit sehr wohl diejenige Fründ's gemeint sein kann. Hauptsächlich aber erinnert er sich an das einst Gehörte, indem er weiter unten (p. 166) bemerkt: „Aber als ich die Sach von minen Eltern han vernomen und sust ouch gehört sagen." Da nun sein Vater, wie wir früher sahen, schon 1463 gestorben war, so konnte unser Chronist, nach 1505, nur niederschreiben, was er sich noch erinnerte, vor mehr als 40 Jahren von ihm gehört zu haben. Kein Wunder daher, wenn ihn sein Gedächtniss trügt, so dass er z. B. den Grafen Friedrich von Toggenburg († 1436), dessen Erbschaft den Streit zwischen Zürich und Schwyz veranlasste, durchweg „Conrad" nennt. Immerhin erfahren wir aus diesen Aufzeichnungen Etterlin's das unbefangene Urtheil seines Vaters, der als Stadtschreiber von Luzern den Streit von seinen ersten Anfängen bis zum offenen Kriege zwischen Zürich und den übrigen Eidgenossen genau verfolgen konnte. Laut diesem wäre der Krieg unterblieben, wenn Luzern und die übrigen Orte nicht anfangs „beiden Parthien guote Wort geben", sondern sogleich „denen von Zürich den Text harussgeseit" und erklärt hätten, dass sie im Kriegsfalle auf Seite von Schwyz stehen würden.

Zur Erzählung der Kriegsereignisse (p. 167—175) muss Etterlin, wie schon bemerkt, eine jetzt verlorene Aufzeichnung vor sich gehabt haben, zu welcher ihm allerdings, so gut wie in der Einleitung, die Erinnerungen der ältern Generation stellenweise als Ergänzung dienen mochten. Die einzige Einschaltung jedoch, deren Quelle wir bestimmt nachweisen können, betrifft den Constanzer Frieden

von 1446, wo Etterlin seinen Bericht augenscheinlich aus den beiden Urkunden zusammensetzt, welche von den Eidgenossen einerseits mit Oesterreich und anderseits mit Zürich gewechselt wurden [1]). An diesen Abschnitt fügt er zugleich (p. 177), was seine ausländischen Quellen, Schedel und Lirar, von der Sonnenfinsterniss von 1448 und von der Schlacht bei Esslingen (1449) berichten [2]).

Ueberblicken wir nun die Abschnitte unbekannten Ursprungs, so ist es namentlich das erste Kriegsjahr (1443), wo die meist mit Jahrzahl und Tagesdatum beginnenden kurzen Abschnitte (p. 167—168) eine annalistische Quelle vermuthen lassen, während zugleich der Inhalt ein spezielles Interesse für Luzern verräth [3]). Jedoch möchten wir diese muthmasslichen Luzerner Annalen [4]) nicht als ausschliessliche Quelle unsers Chronisten betrachten; denn schon beim Jahre 1444 finden wir einen ungeschickt eingeschalteten Abschnitt (p. 173) über die Belagerung von Laufenburg, welche 1443 durch die Städte Bern, Solothurn und Basel erfolgte und mit dem Zürcherkriege nur indirekt zusammenhing. Wie wenig dieser Abschnitt ursprünglich zu den Luzerner Annalen gehörte, ersehen wir am besten daraus, dass dieselbe Belagerung schon vorher, zwar viel kürzer, aber an richtiger Stelle (p. 169) d. h. beim Jahre 1443, erwähnt wird. Suchen wir also für den eingeschalteten Abschnitt eine andere Quelle als die Luzerner Annalen, so stossen wir gleich beim Jahre 1445 auf eine Notiz über Preise von Lebensmitteln in Basel (p. 174), sowie auf zwei längere Abschnitte (p. 175 u. 178) über die Fehde, welche in diesem Jahre zwischen letzterer Stadt und Oesterreich begann und 1448 neu entbrannte.

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 176—177 mit d. Urk. b. Tschudi II, p. 468 u. 471.

[2]) „ „ p. 177—178 m. Schedel fol. 248 b u. Lirar fol. 61 b.

[3]) Von den zwei Treffen vom 25. Mai 1443 erwähnt er (p. 167) zuerst dasjenige am Hirzel, wo die Luzerner fochten.

[4]) Diese Annalen scheinen den Brand zu Luzern 1444 zweimal, und mit denselben Worten, erwähnt zu haben (vgl. p. 169 u. 174).

Aus dieser Fehde werden hier zum Theil so unbedeutende Scharmützel erzählt, dass wir den ursprünglichen Verfasser dieser Abschnitte eher in Basel, als in Luzern suchen möchten[1]). Ueberdies zeigen uns manche Entstellungen und Missverständnisse — neben Ausdrücken wie z. B.: „nach vil geschichten on not ze melden“ —, dass wir hier nur eine sehr verstümmelte Aufzeichnung vor uns haben. Auch über die gleichzeitigen Treffen des Zürcherkrieges (1445) finden wir nur spärliche und entstellte Nachrichten (p. 174), und die letzte Schlacht desselben (bei Ragaz 1446) wird erst nach dem Friedensschlusse erwähnt (p. 178).

Ohne nun hier eine genaue Ausscheidung dieser Basler Aufzeichnungen von den oben berührten Luzerner Annalen zu versuchen, fragen wir lediglich nach denjenigen Aenderungen und Zusätzen, welche wir mit einiger Sicherheit unserm Chronisten zuschreiben können. Zunächst scheint derselbe beim Zürcherkrieg, da er „niemantz ze lieb noch ze leyde“ schreiben will, einzelne unliebsame Stellen ausgemerzt zu haben. Denn wenn wir z. B. (p. 168) zur Einnahme von Grüningen (1443) lesen: „Da ward der Vogt erschlagen und diss Schloss verbrent, wie dann hie vor zuom teil des Kriegs Ursach ..... gar eigentlich vergriffen ist“, so liegt die Vermuthung nahe genug, dass hier die wortbrüchige Ermordung des Schlossvogtes erwähnt und getadelt wurde, und dass Etterlin durch seinen leeren Hinweis auf die Kriegsursachen (d. h. die gegenseitige Erbitterung) diese Stelle absichtlich verwischte. — Beachtenswerther jedoch, als solche Ausmerzungen, sind für uns diejenigen Abschnitte, wo wir die mündliche Ueberlieferung als Quelle vermuthen müssen. So finden wir zunächst zum Jahr 1444 die Erzählung vom verrätherischen Ueberfall der Stadt Brugg (p. 170).

---

[1]) Diese Abschnitte lassen sich auf keinen der bis jetzt bekannten Basler Chronisten zurückführen und enthalten einzelne Angaben, welche selbst den ausführlichen Berichten Beinheim's, Brüglinger's und Apenwiler's als Ergänzung dienen könnten.

Der betreffende Abschnitt folgt unmittelbar auf eine annalistische Notiz über die Belagerung von Zürich, an welche Etterlin die Bemerkung knüpft: „Das stuond aber ein guote Zit an. Aber ze lest ward ein Friden beredt, das verlengert sich, als harnach wyter Meldung davon gelutert wirt". Wie schon dieser Zusatz zeigt, dass er hier das Ausschreiben seiner schriftlichen Quelle unterbrechen will, so lässt uns vollends der vertrauliche Ton der Erzählung und das mangelnde Datum keinen Zweifel darüber, dass er hier nur niederschrieb, was ihm sein Vater über das Unglück von Brugg, seiner frühern Heimath, einst erzählt hatte.

In ähnlicher Weise folgt unmittelbar hierauf (p. 171) die Schlacht bei St. Jakob an der Birs[1]). Neben einzelnen Angaben, welche für die genauere Kenntniss dieses denkwürdigen Ereignisses nicht ohne Werth sind[2]), enthält dieser Bericht allerdings auch Ungenauigkeiten[3]) und Irrthümer, wie z. B. die Uebertreibung (p. 172): „das der Delphin sin Volck mer dann halb verlor". Desshalb ist auch die Aeusserung, welche er hier dem Dauphin in den Mund legt, mit Vorsicht aufzunehmen: „und rett ouch selber darnach mit sinem eignen Munde, sprach: er hette in dryen Stunden wol 13 tusent oder mer nidergeleit mit gar vil minderem Schaden, dann im da von einer Handvol Lütten

---

[1]) Etterlin fügt hier das Datum erst an den Schluss der ganzen Erzählung (p. 173), wie er diess in spätern Fällen thut, wo er selbständig erzählt (z. B. in den Burgunderschlachten). — Wie der grösste Theil von Etterlin's Werk, so wurde auch dieser Schlachtbericht von Brillinger abgeschrieben in die sog. Beinheim'sche Chronik (fol. 85); aus Letzterer wurde er 1844 von Wackernagel publizirt in der Säcularschrift der Basler Histor. Gesellschaft zur Schlacht bei St. Jakob (p. 7 der Vorrede).

[2]) Erst bei ihm erfahren wir Näheres über die Zuzüge der Luzerner. Die Vorhut der Armagnaken zu Pratteln schätzt er auf 800, woraus Tschudi (II, p. 422) 8000 macht.

[3]) Statt „Schultheisz von Basel" (p. 171) liest schon Tschudi (II, p. 422) gewiss mit Recht: „Schultheisz von Liestal". — Ebenso irrig nennt Etterlin unter den österreichischen Waldstädten, die von den Armagnaken besetzt wurden (p. 172), auch Rheinfelden.

were beschechen in einem Tage“ [1]). Denn auch die Leitung der Schlacht wurde vielfach dem damals kaum 20jährigen Dauphin zugeschrieben, obschon in Wirklichkeit der kriegserfahrene Louis du Bueil [2]) hier befehligte.

Wie weit nun Etterlin noch andere Ereignisse des Zürcherkrieges durch mündliche Nachrichten ergänzte, mag dahingestellt bleiben. Da übrigens die eine der schriftlichen Quellen, d. h. die baslerische, noch über jenen Krieg hinaus bis 1449 reichte, so erwähnen wir hier noch die wenigen Abschnitte, welche unmittelbar folgen (p. 179—183) und zum Theil schon in die nächsten Jahrzehnte hinabreichen. Gleich der erste derselben (p. 179) erzählt in Kürze und ohne Jahrzahl den Zug gegen den Abt von Kempten, den eine Freischaar aus der Eidgenossenschaft im Solde des Jörg Beck unternahm (1460). Auf diese Erzählung folgt — nur durch ein etc. getrennt — die Schlacht bei Castiglione (1449), die mit den Worten eingeleitet wird: „Diss ist beschechen, do man zalt ..... 1448 Jar [3]), Der selben Zit uff den 20. Tag Heumonatz“, u. s. w. Nehmen wir nun an, es sei in Etterlin's handschriftlichem Entwurf die Abschrift der Basler Fehde von 1448—1449 und die Schlacht bei Castiglione (1449) ursprünglich nur durch einen leeren Zwischenraum getrennt gewesen, so genügten für letzteres Ereigniss die Eingangsworte: „Der selben Zit (also

---

[1]) Allerdings sagt Holzhalb in Leu's Helvet. Lexicon Bd. VI, dass Egloff Etterlin bei der eidgen. Gesandtschaft war, welche nach der Schlacht mit dem Dauphin unterhandelte; jedoch fehlt bis jetzt jeder urkundliche Beweis hiefür. Holzhalb ist ganz unzuverlässig (vgl. p. 157 n. 1).

[2]) S. C. Favre im Anzeiger 1874 p. 346, sowie Fechter im Basler Taschenbuch für 1862.

[3]) Lies 1449 (s. Tschudi II, p. 528, der diese Notiz aus Etterlin abschrieb, aber zugleich in Jahrzeitbüchern die Namen einiger Gefallener fand).

1449) uff den 20. Tag Heumonatz“ u. s. w. Erst als Etterlin auf diesen leeren Raum noch nachträglich den viel später erfolgten Zug gegen Kempten anbrachte, musste er vor die Schlacht bei Castiglione (vielleicht am Rande) noch setzen: „Diss ist beschechen, do man zalt 1448 Jar“.

Auf die kurze Erwähnung der Schlacht bei Castiglione folgt noch (p. 180) das Hostienwunder von Ettiswil (1447), worüber Etterlin alles an Ort und Stelle erfahren konnte, und weiter noch ein Abschnitt (p. 181) über andere Wunderdinge (1456), der wörtlich aus Schedel abgeschrieben ist[1]). — Weniger wunderbar, doch für uns werthvoller, ist die Erzählung vom Schiessen zu Constanz und dem dort entstandenen Streite, bei welchem hauptsächlich Etterlin's Mitbürger betheiligt waren (1458). Beim Zuge der Eidgenossen in's Thurgau (1460) gegen Herzog Sigmund von Oesterreich wird nebenbei schon die spätere Abtretung der Stadt Winterthur an Zürich (1467) erwähnt. und ebenso wird bei einer Feuersbrunst zu Luzern (1462) an ein früheres Unglück dieser Art (1412) erinnert. Endlich folgt noch, ohne Jahrzahl, der misslungene Anschlag Bern's zur verrätherischen Einnahme der österreichischen Stadt Rheinfelden (1464), worauf der Schlussabschnitt von Lirar's Chronik, nämlich die Pfälzerfehde von 1462, auch für den vorliegenden Theil von Etterlin's Werk den Schluss bildet[2]).

Abgesehen von letzterer Ausnahme, so bedurfte Etterlin zu den eben erwähnten Abschnitten keiner schriftlichen Quelle. So gehörten z. B. die vier Luzerner, welche er (p. 181) als Besucher des Constanzer Schiessens nennt, zu seinen langjährigen Bekannten[3]). Auch sind die einzigen Tagesdaten, die er hier gibt, nämlich zu den zwei Bränden zu Luzern, nur solche, welche

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 181 mit Schedel fol. 250 a.

[2]) Vgl. Etterlin p. 183 mit Lirar fol. 61 b.

[3]) Stadtschreiber Melchior Russ, der Vater des gleichnamigen Chronikschreibers, starb erst 1493 (s. Liebenau: Ritter M. Russ, p. 14).

leicht im Gedächtniss haften (letzter Juni und Aschermittwoch[1]). Bei der Abtretung von Winterthur an Zürich verweist er allerdings auf die „brieffen"; jedoch weiss er aus denselben nicht einmal die Jahrzahl! Wenn nun die Jahrzahlen, sowohl zum Constanzer Schiessen als zum Zug in's Thurgau, beide einen Irrthum von zwei Jahren aufweisen (1460 und 1462 statt 1458 und 1460), so wollen wir die Möglichkeit nicht bestreiten, dass Etterlin — vierzig Jahre später (1505) — sich wohl um zwei Jahre irren konnte. Jedenfalls aber ist es nur dem Abschreiber zur Last zu legen, wenn das Constanzer Schiessen beginnt: „1460 Jar, als denn Frouwenweld vor yngenomen was", u. s. w. Denn der Zug in's Thurgau, auf welchem diese Stadt genommen wurde, wird ja im folgenden Abschnitte ausdrücklich zwei Jahre später datirt[2]). Am deutlichsten verräth sich das Aufschreiben vom blossen Hörensagen bei ferner liegenden Ereignissen, wie beim Anschlage Bern's auf Rheinfelden (p. 183), wo unser Chronist kein bestimmtes Jahr anzugeben weiss. Dasselbe gilt auch vom Zuge gegen Kempten, der wol erst nachträglich, wie wir sahen, weiter oben (p. 179) eingeschaltet wurde[3]). Ueberhaupt gehören die hier erzählten Ereignisse schon in die Zeit (um 1460), in welcher unser Chronist zum Manne herangewachsen war; diese Abschnitte bilden also schon den Uebergang zum folgenden Theile der Chronik, in welchem Etterlin seine eigene Zeitgeschichte erzählt.

---

[1]) Ausführlicher berichtet über den Brand von 1462 das Luzerner Rathsbuch, Bd. V b fol. 130, und über 1412 das Bürgerbuch (Geschichtsfr. XXI, p. 159).

[2]) Lies also: „1458 jar, vor als denn Frouwenweld" [illegible] ähnliche Verschiebung p. 201: „nament die iren leger an [illegible] das, verbrantentz", anstatt: „nament die iren, und stiess [illegible] an, verbrantentz".

[3]) Wohl erst der Abschreiber oder der Setzer las die Z[illegible] „ob 600" statt „ob 200". Laut Edlibach fielen 184.

Die Burgunderkriege.

(Etterlin p. 184—218).

Wichtiger als alle bisher besprochenen Theile ist Etterlin's Beschreibung der Burgunderkriege; denn hier sind es nicht mehr die Thaten der Vorzeit, über welche er ältere Berichte abschreibt oder spärliche Ueberlieferungen sammelt, sondern Feldzüge und Schlachten, in welchen er selber mitkämpfte. Wie wir in der Einleitung sahen, beginnt nämlich die kriegerische Laufbahn unsres Chronisten — so weit sie urkundlich nachweisbar ist — mit dem Jahre 1468. Eben mit diesem Jahre aber beginnt auch in der Chronik — im Vergleich zu den letzten Abschnitten des vorhergehenden Theiles — eine viel ausführlichere und zusammenhängendere Darstellung der Ereignisse. Diese fortlaufende Erzählung umfasst zunächst den Müllhauser- und Waldshuterkrieg (1468), sodann den Sturz des burgundischen Landvogtes Peter von Hagenbach (1474) und die einzelnen Feldzüge des Burgunderkrieges (1474—1477); den Schluss bildet der Eintritt von Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft (1481).

Wenn nun Etterlin hier vielfach als Augenzeuge berichten konnte, so ist dies allerdings noch kein absoluter Beweis, dass er diesen Theil seines Werkes ohne schriftliche Quelle verfasst habe. Denn wir haben das Beispiel des Luzerner Chronisten Schilling, der ebenfalls in den Schlachten des Burgunderkrieges mitgekämpft hatte und dennoch es nicht verschmähte, den Bericht seines Vorgängers Etterlin wörtlich abzuschreiben[1]). In gleicher Weise also hätte auch Letzterer den offiziellen Bericht benützen können, der schon 1477 in das Luzerner Rathsbuch war geschrieben worden[2]). Der Einzige jedoch, der diesen jetzt

---

[1]) Ueber Schilling's Verhältniss zu Etterlin s. den Schluss dieser Abhandlung.

[2]) Das Luzerner Bürgerbuch (Geschichtsfrd. XXII p. 160) sagt anlässlich einer nach der Schlacht bei Grandson erlassenen Verordnung: „wie denn die geschicht und dis gevecht in unserm r ä t z b u o c h eigentlich geschriben

verlornen Bericht wirklich benützte, nämlich der Berner Schilling, bezeichnet uns in seiner Chronik nur Eine Stelle — über den festlichen Empfang der Luzerner in Bern (1475) — als wörtliche Abschrift aus dem Luzerner Rathsbuch [1]). Mit dieser Stelle aber, wie überhaupt mit Schilling's Bernerchronik, hat die entsprechende Erzählung Etterlin's nichts gemein [2]), und wir können somit als sicher annehmen, dass er den Bericht des Rathsbuches nicht benützte, sondern den vorliegenden Theil seines Werkes selbst verfasste. Denn in der That finden wir — ausser einem eingeschalteten Abschnitt aus Schedel [3]) (über die zwei kriegverkündenden Cometen von 1472) — keine andere Spur von schriftlichen Quellen, als die genauen Daten einiger Verträge, die er den betreffenden Urkunden entnehmen konnte. Ausserdem aber setzt er das Datum nur zu den Hauptschlachten, wo er selber mitgekämpft hatte.

---

stat". Jedoch sind von demjenigen Bande des Rathsbuches, welcher die Jahre 1463—1477 umfasste, nur einige Fragmente und Concepte erhalten.

[1]) S. Schilling's Bernerchronik p. 177: „dann die von Lutzern ouch dis trúwe und frúndschaft von wort zuo wort in ir stattbuoch geschriben, als ich dann das darinne gelesen und darus geschriben han". Sicher meint auch er hier das Rathsbuch; denn das erhaltene „Stadtbuch" reicht nur bis 1402 (s. Geschichtsfreund III, p. 71 u. ff.). Diese Stelle bei Schilling, sowie die obige im Bürgerbuche, sind die einzigen sichern Spuren jenes Berichtes im verlorenen Rathsbuche. Denn das angebliche Zeugniss Cysat's, welches Haller (Biblioth. V No. 204) anführt, ist nichts anderes als die eigenhändige Bemerkung des Stadtschreibers Russ über die Burgunderkriege, welche Cysat einfach im Bürgerbuche fand (abgedr. im Geschichtsfrd. XXII, p. 161). Ebenso ist wohl auch die von Cysat citirte und in Schneller's Vorrede zu Russ (Geschichtsforscher X, p. 6 Anm. l) mitgetheilte Stelle (über die Wittwe Frischhans Theiling's) nicht aus jenem Bericht über die Burgunderkriege, sondern aus irgend einem Aktenstück, welches Stadtschreiber Russ über die Verhandlungen zwischen Zürich und Luzern (wegen Theiling's Hinrichtung) verfasste.

[2]) Vgl. Schilling's Bernerchronik p. 175—176 mit Etterlin p. 198—199.

[3]) Vgl. Etterlin p. 189 mit Schedel fol. 254 a; die Jahrzahl (1472) ist bei Ersterem verschrieben in 1462.

Wie schon bemerkt, beginnt dieser Theil der Chronik mit der Fehde von 1468, welche die Eidgenossen zu Gunsten der Städte Müllhausen und Schaffhausen gegen Oesterreich führten. Nach einigen einleitenden Worten, welche den Streit der Stadt Schaffhausen mit Pilgrim von Heudorf nur kurz berühren, finden wir (p. 184—186) die ausführliche Erzählung des Streites zwischen dem Herrn von Regesheim[1]) und der Stadt Müllhausen, der die Fehde dieser Stadt gegen Oesterreich und ihr Bündtniss mit Bern und Solothurn veranlasste. Als Folge dieses Bündtnisses wird nun der Zug der Eidgenossen in den Suntgau erzählt (p. 187), an den sich die unmittelbar folgende Belagerung von Waldshut anschliesst (p. 188—189). Beide Züge erzählt uns Etterlin mit derselben sichtlichen Theilnahme, so dass wir wohl bei beiden seine Anwesenheit voraussetzen dürfen, obgleich sie urkundlich nur zur Belagerung von Waldshut erwiesen ist. Allerdings war er bei dem einzigen Scharmützel, das er aus dem Suntgauerzuge erzählt, nicht zugegen; denn unter den 40 Eidgenossen, die dort der feindlichen Reiterei die Spitze boten, waren nur 8 Luzerner, deren Namen alle uns Schilling nennt[2]). Im Uebrigen aber verräth sich die persönliche Theilnahme Etterlin's durch den prahlenden Ton, in welchem er gerade diesen Suntgauerzug erzählt, der doch in Wirklichkeit nicht so viel Rühmliches aufweist. Desshalb schweigt er auch — nicht aus Unwissenheit, sondern aus begreiflichen Gründen — über das gespannte Verhältniss, in welchem die Eidgenossen auf diesem Zuge zur Stadt Basel stunden. Werthvoller hingegen sind seine Aufschlüsse über den Zug gegen Waldshut, und namentlich darüber, warum diese Stadt nicht eingenommen wurde. In dem Friedensvertrage, welcher den Eidgenossen eine beträchtliche Geldsumme zusprach, erblickt er die Ursache zur nachherigen Verpfändung der vorderösterreichischen Lande an Herzog Karl

---

[1]) Etterlin, und ihm nach Tschudi (II, p. 675), nennt den Junker von Regesheim „Heinrich", während Andere ihn Peter nennen.

[2]) Schilling's Luzernerchronik p. 57.

von Burgund (1469), also den ersten Keim zum Burgunderkriege. Zu dieser Verpfändung setzt er keine Jahrzahl, sondern überhaupt nur zur Belagerung von Waldshut 1468, wobei übrigens das irrige Datum „umb sant Johanstag“ ohne Zweifel verschrieben ist aus „umb sant Jakobstag“.

Die nächste Folge jener Verpfändung an Burgund war die Einsetzung Peters von Hagenbach zum Statthalter über die verpfändeten Landschaften. Bevor nun Etterlin den Sturz dieses Feindes der Eidgenossen erzählt, erwähnt er hier (p. 189—190) noch einige weniger bedeutende Ereignisse, welche der Zeit nach hieher gehören. So finden wir hier den Abschnitt aus Schedel über die Cometen von 1472[1]), ferner die Gefangennahme einiger Kaufleute „von den Eidgenossen“ auf dem Rhein durch die Herren von Geroldseck und ihre Befreiung durch die Strassburger (1473), und endlich die Erneuerung des Landrechts von Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden (aus der Urkunde von 1473). Unter jenen Kaufleuten „von den Eidgenossen“ befand sich unter Andern — wie wir erst aus Schilling erfahren — auch Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern[2]).

Nach diesen Einschaltungen geht Etterlin über zur Geschichte Peter's von Hagenbach (p. 191—195) und erzählt uns ausführlich seine Gefangennahme beim Aufstande zu Breisach, sowie den Rechtstag, der mit seiner Hinrichtung schloss, und auf welchem auch die Boten der Eidgenossen erschienen. Bei der Abordnung dieser Boten bemerkt unser Chronist (p. 193): „Doch zwingt mich harin mönschliche Vernunft von mir selber ze redèn“[3]).

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 189 mit Schedel fol. 254 a; nur bei Ersterm ist die Jahrzahl verschrieben in 1462.

[2]) Schilling's Luzernerchronik p. 59.

[3]) Wie der grösste Theil von Etterlin's Werk, so ging auch diese Stelle in die von Brillinger geschriebene Handschrift der sog. Beinheim'schen Chronik,

Hier also, zum ersten Mal in seiner Chronik, gibt er sich als Augenzeugen zu erkennen, und in der That verräth schon die Art, wie er z. B. von Hagenbach's Gefängniss spricht, seine Ortskenntniss von Breisach. Ohne Zweifel also hatte er die Boten von Luzern — vielleicht als Schreiber — auf diesen Rechtstag begleitet. Der eine dieser Boten, Schultheiss Heinrich Hassfurter, hatte schon zu jener Gesandtschaft gehört, welche im September 1473 zu Basel durch Hagenbach's feindseliges Benehmen war erbittert worden. An diesen letztern Auftritt erinnert auch Etterlin, und nennt als Wortführer „Herr Niclaus von Dyespach sälig“ (von Bern); die Luzerner Boten hingegen nennt er nicht, wie er denn überhaupt bei allen Ereignissen, wo er zugegen war, die Hauptleute oder die Boten nur höchst selten mit Namen anführt[1]). Da er übrigens zu Breisach nur beim Gericht und der Hinrichtung Hagenbach's Augenzeuge war, so kann es nicht befremden, wenn er über dessen Verhaftung theilweise ungenau berichtet[2]).

Im Anschluss an Hagenbach's Sturz erwähnt Etterlin (p. 196) noch die bald nachher geschlossene ewige Richtung mit Oesterreich und den Bund der Eidgenossen mit Frankreich, deren Datum er den betreffenden Urkunden entnehmen mochte. Ebenso erfolgte noch im nämlichen Jahre 1474 der Ausbruch des Krieges der Eidgenossen gegen Burgund und die Schlacht bei Héricourt, deren kurze und keineswegs anschauliche Erzählung die Anwesenheit unseres Chronisten bezweifeln lässt.

---

und dies verleitete Haller (Bibliothek IV, p. 376) zur Annahme, dass Beinheim selber bei Hagenbach's Hinrichtung Augenzeuge gewesen sei; Beinheim starb jedoch schon 1460!

[1]) Nur beim Zuge nach Nancy (p. 213) nennt er die vier Abgesandten des Raths von Luzern, welche nachträglich das Heer einholten, so dass ihre Ankunft grosse Sensation erregte; sonst nennt er nur noch bei Murten (p. 209) einige Luzerner, welche den Ritterschlag empfingen.

[2]) Genauer berichtet hierüber Knebel, der jedoch theilweise durch Etterlin ergänzt wird.

Sicher hingegen war Etterlin unter jenen Luzernern, welche im folgenden Frühjahr (1475) mit Bern, Freiburg und Solothurn in die Waadt zogen und namentlich bei der Erstürmung des Schlosses zu Orbe sich hervorthaten. Denn sowohl aus einem Rechnungsbuche aus jener Zeit, als auch aus seiner Chronik (p. 197—200) erfahren wir, dass er unter den Söldnern war, welche als Besatzung auf dem Schlosse zu Jougne blieben, als dieses Schloss, gleich nach Orbe, war eingenommen worden. Er erzählt uns nämlich (p. 199) von dieser Besatzung, die aus Mannschaften von Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern bestund: „Als sy uff ein zytt nit vil wins hatten, wurdent zwen von inen gen Yverdon geschickt, win ze kouffen, als ouch beschach. Da fuogte es sich, das in der selben nacht vil der vygenden in das land kament, und fyel der graff von Roemund (Romont) mit eigner person mit einem mercklichen züge in der obgedachten nacht gen Yverdon in die statt. Do kament die in der statt, so den win kouft hatten, mit grosser angst und nott usz der statt und muosten den win dahinden lassen, den die von Yverdon darnach tür gnuog bezalen muosten[1]) — mir genanten Peterman Etterlin, tichter diser Coronick, der dann derselbigen einer was, so den win kouft hatt, und uff das ir erster houptman ward von minen herren von Lutzern — und kament also mit grosser not gen Orben, da von widerumb gen Jungen (Jougne), do man unser zuokunft fro was".

So glaubwürdig nun diese seine Erzählung sein mag, so ist er jedenfalls im Irrthum, wenn er fortfährt: „Uff und in derselben nacht ward ouch Brandolf vom Stein, der dann uff Granson houptman was, harusz usz dem schlosz betrogen und gefangen" u. s. w. Denn in Wirklichkeit erfolgte diese Gefangennahme erst am 13. Januar 1476, d. h. in derselben Nacht, als im Städtchen Yverdon die eidgenössische Besatzung verrätherisch

---

[1]) Nämlich nach der Schlacht bei Grandson, wo Yverdon verbrannt wurde (s. Etterlin p. 205).

überfallen wurde. Das Abenteuer unsres Chronisten hingegen kann nur im Sommer 1475 erfolgt sein, indem das Schloss Jougne nur bis Ende October d. J. von den Eidgenossen besetzt blieb. Schon Anfangs Juli, als Abgeordnete von Bern und Freiburg das Schloss besuchten, klagte die Besatzung (gegen 600 Mann stark) über Mangel an Lebensmitteln und namentlich an Wein, so dass ihr gestattet wurde, fortan durch Streifzüge in der Umgegend sich das Nöthige zu verschaffen. In der That war die Verbindung mit Orbe und Yverdon schon so sehr gefährdet, dass jene Abgeordneten, als sie am 8. Juli Jougne verliessen, vom Schlosse Les Clées aus angefallen und zum Theil verwundet wurden [1]). Es muss also die Aussendung Etterlin's nach Yverdon zu einem friedlichen Einkaufe noch früher erfolgt sein, d. h. noch im Juni. Die Ursache, warum gerade er diesen Auftrag erhielt, ist wohl einfach in seiner Kenntniss des Französischen sowohl als des Weinhandels zu suchen [2]).

Wenn er sich nun rühmt, dass er „uff das ir erster houptman ward von minen herren von Lutzern“ [3]), so erfolgte diese Ernennung jedenfalls nicht vor Ende August. Denn erst am 25. August, auf dem Tage zu Bern, wurde beschlossen, dass neben Bern, Freiburg und Solothurn auch Luzern seinen Hauptmann auf Jougne haben solle, und dass die vier Hauptleute unter sich den Oberhauptmann der ganzen Besatzung wählen sollen [4]). Letztere Stelle bekleidete nach wie vor der Hauptmann der Berner, Georg von Stein, und dieser war es auch, welcher den einzigen grössern Streifzug vom 11. September persönlich befehligte [5]). An diesem Zuge scheint Etterlin nicht Theil genommen zu haben, da er ihn mit keinem Worte erwähnt. Aller-

---

[1]) S. den Bericht dieser Abgeordneten, bei B. E. v. Rodt, Feldzüge Karl's des Kühnen, Bd. I p. 504.

[2]) S. die Einleitung.

[3]) Joh. v. Müller (IV, p. 764, Anm. 405) ist wohl im Irrthum, wenn er aus dieser Stelle schliesst, es sei Etterlin zu Yverdon Hauptmann gewesen.

[4]) B. E. v. Rodt, a. a. O. p. 505.

[5]) Ebendaselbst p. 508.

dings war im Juli beschlossen worden, die Besatzung alle drei Monate abzulösen; jedoch erfolgte statt dieser Ablösung die gänzliche Räumung des Schlosses, indem im October von Bern aus ein neuer Zug in die Waadt unternommen wurde, der unterwegs die Besatzungen von Jougne und Orbe an sich zog und hierauf südwärts bis gegen Genf streifte. Wir müssen daher annehmen, dass auch unser Chronist auf diesem Zuge von Jougne aus mitzog und ihn eben desshalb (p. 200) erzählt, während er den Zug nach Hochburgund, der im Sommer während seines Aufenthaltes zu Jougne erfolgte, nirgends erwähnt.

An die Erzählung jenes Zuges durch die Waadt und gegen Genf im October 1475 fügt Etterlin noch (p. 201) den „by dryen monaten“ später (13. Januar 1476) erfolgten verrätherischen Ueberfall der Besatzung von Yverdon. Die gleichzeitige Gefangennahme des Schlosshauptmanns von Grandson sahen wir schon oben irrigerweise mit Etterlin's eigenem Abenteuer zu Yverdon (Juni 1475) in Verbindung gebracht. Ebenso nennt er auch den Grafen von Romont, der den Anschlag vom 13. Januar leitete, schon bei jenem Abenteuer. Diese beiden Verwechslungen können uns nicht gerade befremden, wenn wir berücksichtigen, wie jener erste Ueberfall von Yverdon (Juni 1475) unsern Chronisten persönlich ungleich näher berührte, als dieser zweite (13. Januar 1476), den er nur vom Hörensagen kannte [1]).

---

[1]) Zur Mordnacht von Yverdon erzählt der Bernerchronist Schilling (p. 263) von einem ungenannten Luzerner, der sich auf heldenmüthige Weise durchschlug und in's Schloss rettete. Diese Erzählung wiederholt Haffner im „Kleinen Solothurn. Schauplatz“ (II, p. 184) mit der Bemerkung: „Der Namen wird nit gesetzt; ich vermein aber, es seye Petermann Etterlin gewesen“. Auf diese leere Vermuthung Haffner's ist alles zurückzuführen, was Holzhalb in Leu's Helvet. Lexicon (Suppl. II) — unter der irrigen Berufung auf Grasser's Schweiz. Heldenbuch — von Etterlin's angeblichen Heldenthaten in der Mordnacht zu Yverdon berichtet.

Wie die Ereignisse von 1475, so erzählt Etterlin auch die beiden Feldzüge von 1476, d. h. die Siege bei Grandson und Murten (p. 201—211), als Augenzeuge. So bemerkt er zur Schlacht bei Grandson (p. 205), welche „uff der alten fasznacht“ geschah: „Ich gesach nie grœsser fasznacht sidhar!“ und ebenso bei Anlass der Beute (p. 206): „Wie glich aber das selb zuogieng, ... das mag ich nit wüssen, wiewol ich selbs darby und mit gesyn bin“. Aus der Schlacht bei Murten aber schildert er die Wirkung des feindlichen Geschützes, die er so merkwürdig findet, dass er für nöthig hält, sich ausdrücklich als Gewährsmann zu nennen (p. 209): „dann ich Peterman Etterlin, setzer diser coronick, und menig from man so da warent, gesachent etliche reysigen und ritter an mitten entzwey schiessen, das das oberteil gantz anweg kam“, u. s. w.

Diesen seinen persönlichen Antheil bezeugt er zwar nirgends beim Zuge nach Nancy (Jahreswechsel 1476—1477), dem letzten des ganzen Krieges (p. 212—216); jedoch ist gerade hier seine Erzählung so anschaulich und trägt so sehr das Gepräge persönlicher Eindrücke und Erinnerungen, dass sich die Anwesenheit unsres Chronisten kaum bezweifeln lässt. Allerdings rief nach Nancy nicht — wie nach Grandson und Murten — ein obrigkeitliches Aufgebot, sondern nur der Sold des Herzogs von Lothringen. Jedoch sahen wir schon oben, wie Etterlin den ganzen Sommer 1475 hindurch auf Jougne lag, wo ebenfalls keine aufgebotene Mannschaft, sondern nur freiwillige Söldner dienten. Seine Anstellung als Schreiber auf der Kanzlei zu Luzern galt also nicht als ein bindendes Amt nach modernem Begriff, so wenig als ihm seine Wahl zum Hauptmann der Luzerner auf Jougne einen bleibenden militärischen Grad sicherte. Er konnte somit sehr wohl die Schreibstube auf's Neue verlassen, als Herzog René von Lothringen, kraft seines Bündtnisses vom 1. August 1476, aus allen Orten der Eidgenossen Söldner nach Basel sammelte, um von hier aus zum Entsatze seiner hart bedrängten Hauptstadt Nancy zu eilen. Da Etterlin die Entbehrungen des Marsches beschreibt, so können wir hieraus

entnehmen, dass er wirklich als Söldner mitzog, und nicht etwa als Schreiber des Schultheissen Hassfurter und der andern Hauptleute von Luzern, welche erst zu „Lienstadt“ (Lüneville) das Heer einholten, und deren Empfang er erzählt.

Ueberhaupt finden wir über diese Zeit, d. h. seit Ausbruch des Krieges (Herbst 1474), keine Spur von Etterlin's Thätigkeit als Schreiber. So sehen wir z. B. aus dem Abschnitt über das oben erwähnte lothringische Bündtniss (p. 211), dass er auf dem Tage zu Freiburg, wo dasselbe geschlossen wurde (1. Aug. 1476), schwerlich zugegen war, und also das genaue Datum wohl nur der Urkunde entnahm. Dasselbe gilt auch (p. 216—218) von seinem Bericht über den Tag zu Stans (1481), sowie über den Bund mit Papst Sixtus IV (1478). Unmittelbar nach diesen Verträgen erwähnt er nur kurz noch das unglückliche Treffen bei Ponticello (1487), bei welchem auch die Luzerner, auf Seite der Walliser gegen Mailand, beträchtlichen Verlust erlitten. Wenn wir nun von der viel berühmteren Schlacht bei Giornico (1478) keine Spur finden, so wissen wir zur Erklärung dieses Schweigens nur die Thatsache anzuführen, dass Etterlin mit der Familie Frischhans Theiling's, des Helden von Giornico, verfeindet war; zweimal nämlich war er (1475 und 1482), wegen beleidigender Reden gegen Caspar Theiling (Frischhansen's Vater), je um ℔ 2 gebüsst, und überdies das erste Mal für kurze Zeit aus der Stadt verwiesen worden. Wohl eben desshalb schweigt er auch später, beim Sturze Waldmann's (p. 226), über die ungerechte Hinrichtung Frischhans Theiling's! Ueberhaupt schliesst mit dem Ausgang der Burgunderkriege die Zeit, über welche er als unbefangener Erzähler berichtet, und mithin auch der werthvollste Theil seines Werkes.

Letzter Theil.

(Etterlin p. 219—268).

Aus Gründen, die wir schon in der Einleitung besprochen haben, ist Etterlin über die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts so zurückhaltend wie nur möglich; denn ausser seinem eigenen Bericht über den St. Gallerzug, den er schon 1490 in's Luzerner Rathsbuch eingetragen hatte[1]), beschränkt er sich darauf, die gedruckte Reimchronik seines Collegen Schradin über den Schwabenkrieg (1499) in Prosa zu lösen und abzuschreiben[2]). Diese seine beiden Quellen ergänzt er im Wesentlichen nur so weit, als der Zusammenhang und der Plan seines Werkes es unbedingt erfordern. Dem erstern Berichte, über den Zug der vier Orte gegen St. Gallen (1490), schickt er (p. 219 bis 221) einen einleitenden Abschnitt voraus über die Ursachen dieses Zuges, indem er den Streit zwischen der Stadt und dem Abt von St. Gallen wegen des Klosterbaues zu Rorschach (1487 bis 1489 erzählt[3]).

Auf diesen Bericht über den St. Gallerzug lässt Etterlin, bevor er zum Schwabenkriege übergeht, nur noch vier Abschnitte folgen (p. 226—228), von denen der eine vom Sturz des Bürgermeisters Waldmann von Zürich (1489), und ein anderer vom Streite zwischen Karl VIII. und Maximilian I. handelt (1493), während die beiden übrigen, wörtlich aus Schedel abgeschrieben, das Hostienwunder von Sternberg (Mecklenburg) und den Aëro-

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 221—226 mit Rathsbuch VII fol. 52—55.

[2]) Vgl. Etterlin p. 229—259 mit Schradin p. 14—64 (Geschichtsfreund Bd. IV).

[3]) Am Texte selbst finden wir bei Etterlin nur Einen Zusatz (p. 222): „Und warent die obgenanten dry ort ouch uszgezogen“ u. s. w. — Durch Verkürzung der Schlussworte ist p. 226 das Datum der Heimkehr weggefallen: „uff samstag vor sant Mathistag“ (Rathsb. fol. 55). Ausserdem sind zwei Zahlen entstellt, nämlich (p. 222) „9 stund“ aus 6 stund, und ebenso (p. 223) „7 stund“ aus 6.

lithen von Ensisheim (1492) erwähnen[1]). Ueber Waldmann ergeht sich unser Chronist (p. 226—227) nur in allgemeinen Betrachtungen über dessen rasches Steigen, seinen Missbrauch der Gewalt und seinen jähen Sturz — ohne sich irgendwie auf eine Erzählung des Herganges einzulassen. Ohne Zweifel wusste Etterlin nur zu gut, welch' zweideutige Rolle die eidgenössischen Boten — und namentlich Schultheiss Seiler — bei jenem Prozesse gespielt hatten; jedoch mochte es ihm immerhin klüger scheinen, den Sturz Waldmann's mit einigen Worten zu erwähnen, als durch gänzliches Schweigen über eine so viel besprochene Thatsache seinen Lesern aufzufallen. Uebrigens entlehnte er seine Betrachtungen theilweise, wie die Schlussworte (p. 227) noch deutlich erkennen lassen, einem jetzt verlornen Reimspruch über Waldmann[2]):

(Er regiert) „in hochem übermuottigem stand,
Und darnach viel er ab in grosse schand.
Der well der gedenck daran;
Und behuet gott ein yegklichen byderman
Vor aller weltlicher schand
Und vor bösem regiment“ (im land?).

Beinahe ebenso wenig, wie über Waldmann, erfahren wir (p. 228) über die Gesandtschaft der Eidgenossen, welche den Frieden zu Senlis zwischen König Karl VIII. und dem Kaiser vermitteln half (Mai 1493). Etterlin beschränkt sich sozusagen auf die Ursache des Streites zwischen den beiden Monarchen, und selbst hierüber äussert er sich zurückhaltend: „Nun ist nit on, es were von disen dingen ..... vil ze reden, so wirt

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 227 u. 228 mit Schedel fol. 257. — Zum Stein von Ensisheim ergänzt Etterlin nur, er sei seither „in die kilchen uffgehenkt, und vil stuck davon geschlagen und zuo wunder allenthalb behalten worden“.

[2]) Dieser Spruch ist unabhängig von den zwei bis jetzt bekannten Liedern über Waldmann, wovon das eine bei Liliencron, Histor. Volkslieder II p. 269, und das andere von Fechter (Anzeiger für Schweizergesch. Bd. III, 1865) veröffentlicht wurde.

es von mengerley ursach underwegen gelassen". Immerhin verhehlt er keineswegs seine Befriedigung darüber, dass der Kaiser im Nachtheil blieb: „Dann der künig von Frankrich schlieff, noch jagt nit gemszen noch gewild" u. s. w. — Von den Festlichkeiten, mit welchen zu Senlis der Friede gefeiert wurde, sagt er nur, dass „an dem ende grosz fröud und fest gemacht" wurde, „und gelt uszgeworffen in die gemeind"; es muss daher seine Anwesenheit zu Senlis dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber kennzeichnet es seinen Parteistandpunkt, dass er über den unglücklichen Feldzug Karl's VIII. nach Neapel (1494) völlig schweigt, obschon auf demselben 8000 Söldner aus den Eidgenossen mitzogen, von denen allerdings nur Wenige wiederkehrten.

Nach diesen eingeschalteten Abschnitten geht Etterlin über zu Schradin's Reimchronik des Schwabenkriegs (1499) und schreibt dieselbe, in Prosa gelöst, beinahe vollständig aus, mit einziger Weglassung der Vorrede und des Schlusswortes[1]). Hinsichtlich der Kriegsereignisse bemerken wir nur wenige und unbedeutende Zusätze: so erwähnt er den Zuzug der Urner zum Grauen Bund (Januar 1499), der bei Schradin fehlt[2]); auch ist er etwas ausführlicher über den ersten Feldzug der Eidgenossen über den Rhein (Febr.)[3]), sowie über die allgemeine

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 229—259 mit Schradin p. 14—64 (Geschichtsfreund Bd. IV). Die Vorrede, welche Etterlin übergeht, erzählt die fremde Herkunft der Waldstädte.

[2]) Vgl. Etterlin p. 232 mit Schradin p. 18.

[3]) D. h. speziell über die Einnahme von Mayenfeld (vgl. E. p. 232 mit Schradin p. 19); übrigens beruht das Datum zum Aufbruch der Luzerner „am hochen dornstag", jedenfalls auf Verwechslung mit dem spätern Aufbruch zur Besetzung der Rheinübergänge (Ende März).

Besetzung der Rheinübergänge (März)[1]). Am meisten ergänzt er zum Treffen am Schwaderloo (11. April), wo die Luzerner ihr Geschütz verloren und wieder gewannen[2]). Zur Schlacht bei Frastenz (20. April) hingegen fügt er (p. 241) nur bei, dass „Heini Wolleb saelig (Schultheiss Seiler's Feind) da erschossen was", und ebenso nur Weniges zur Schlacht bei Dornach[3]) (22. Juli). Ausserdem noch ist er etwas ausführlicher über die Vertragsbestimmungen des Bündtnisses mit Frankreich (März) und über die Sendung des französischen Geschützes (Juli)[4]), sowie auch über die Ankunft des Kaisers in den oberen Landen (Juni)[5]).

Wie er hier zu den Kriegsereignissen nur Weniges zu ergänzen findet, so ist seine Quelle auch ausführlich genug über die Unterhandlungen, welche auf mehreren Tagen (Juli bis September) gepflogen wurden, und wobei sowohl Frankreich als Ludwig Sforza, durch ihre Gesandten, um die Wette ihre Vermittlung anboten. Dem gleichzeitigen Streite dieser beiden Vermittler um das Herzogthum Mailand schenkt Schradin noch wenig Beachtung, indem erst in der Folge, als seine Reimchronik schon gedruckt war (1500), der Ausgang dieses Streites auch für die Eidgenossen ernste Verwicklungen brachte. Bei Etterlin hingegen, dessen Werk die nächstfolgenden Jahre (1500—1503) noch umfasst, durfte der Anfang dieses mailändischen Streites nicht fehlen, und desshalb finden wir bei ihm, neben Schradin's Berichten über die verschiedenen Unterhandlungen, mehrere grössere Einschaltungen über den gleichzeitigen Verlauf der mailändischen Angelegenheiten. So erzählt er uns in einem längern Abschnitt, anlässlich des Tages zu Luzern (9. Juli), was bis dahin zwischen dem Herzog von Mailand und den

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 233 und mit Schradin p. 21.
[2]) „ „ „ 237—239 „ „ „ 26—30.
[3]) „ „ „ 249—250 „ „ „ 49—52.
[4]) „ „ „ 234 u. 248 „ „ „ 21 u. 48.
[5]) „ „ „ 242 „ „ „ 40.

Eidgenossen vorgegangen war[1]). Ebenso erwähnt er, beim Tag zu Zürich (Ende Juli), den mittlerweile zwischen Frankreich und Ludwig Sforza ausgebrochenen Krieg, und ergeht sich in Erörterungen über dessen Ursache[2]); zugleich aber weiss er auch von geheimen Unterhandlungen, welche damals zwischen den französischen und mailändischen Boten zu Zürich gepflogen wurden, und wovon Schradin schweigt[3]). Ferner spricht er, beim Tag zu Schaffhausen (August), von einem Briefe Sforza's an seinen Boten, worin über die Werbung eidgenössischer Söldner für Frankreich geklagt wurde[4]). Gleich nachher aber versäumt er nicht, bei den Unterhandlungen zu Basel (September) auch die geheimen Werbungen des mailändischen Gesandten hervorzuheben; weiter noch erwähnt er hier die mittlerweile erfolgte Flucht des Herzogs aus Mailand, sowie die verrätherische Uebergabe des dortigen Schlosses an die Franzosen[5]).

Suchen wir in diesen verschiedenen Zusätzen zu Schradin nach einer Spur von Etterlin's persönlichem Antheil an den erzählten Ereignissen, so lässt sich höchstens zu den oben berührten Verhandlungen zu Zürich bemerken, dass er wohl schwerlich von geheimen Unterredungen der fremden Gesandten gewusst hätte, wenn er nicht selber über jene Zeit dort gewesen wäre. Hinsichtlich der Unterhandlungen zu Basel hingegen können wir nur an seine Freundschaft mit Huseneck erinnern, welche allerdings irgend einen dortigen Aufenthalt unsres Chronisten vermuthen lässt. Am wenigsten möchten wir bei den Kriegsereignissen aus den spärlichen Zusätzen irgendwo auf seine Anwesenheit schliessen; viel eher noch wäre es denkbar, dass er in der ersten Hälfte von 1499 zur Abholung des französischen

---

[1]) Vgl. Etterlin p. 245—246 mit Schradin p. 45.
[2]) „ „ „ 252 „ „ „ 56.
[3]) „ „ „ 251 „ „ „ 54.
[4]) „ „ „ 253 „ „ „ 56.
[5]) „ „ „ 257—258 „ „ „ 63.

Geschützes nach Frankreich gesandt wurde, wiewohl auch hierüber hinlängliche Belege bis jetzt fehlen [1]).

Gleichsam als Fortsetzung dieser Einschaltungen sind die wenigen Abschnitte zu betrachten, welche (p. 259—268) auf den Schluss von Schradin's Werk folgen und die Zeit von 1500 bis 1503 umfassen. Denn zunächst wird uns hier der Ausgang des mailändischen Streites zwischen Frankreich und Ludwig Sforza erzählt, nämlich die kurze Rückkehr des Letztern in sein Herzogthum und seine Gefangennahme zu Novara (10. April 1500). Ueber den hier begangenen Verrath und seine Urheber hilft sich Etterlin mit glatten Worten hinweg, um zu dem Streite überzugehen, den die sog. Ansprecher, d. h. die entlassenen Söldner, wegen unbefriedigter Forderungen gegen Frankreich erhoben. Wie wir in der Einleitung sahen, war es vermuthlich in dieser Angelegenheit, d. h. im Auftrage der Söldner, dass unser Chronist zu Anfang 1501 nach Frankreich reiste. Seine Bemühungen scheinen jedoch erfolglos gewesen zu sein, da die Söldner, noch im Sommer desselben Jahres, ihrem Unwillen durch einen verheerenden Raubzug gegen Lugano Luft machten, bis schliesslich die eidgenössischen Orte sich in's Mittel legten und die von Frankreich zu zahlende Entschädigungssumme bestimmten. Wiewohl nun Etterlin seine erfolglose Reise mit keiner Sylbe erwähnt, so können wir immerhin aus seiner Darstellung dieses Handels deutlich genug ersehen, wie wenig ihm dessen Ausgang gefiel. Denn er klagt (p. 261) nicht nur über die zugesprochene Entschädigungssumme von „nit me dann

---

[1]) Das Wenige, was er an Schradin's Bericht über die Ankunft dieses Geschützes ergänzt, gewährt keinen Anhaltspunkt. Bis jetzt wissen wir nur, dass er einen hierauf bezüglichen Brief Ludwigs XII. übersetzte, der noch im Staatsarchiv zu Luzern vorhanden ist.

20,000 Kronen, die sy da under einanderen wie sy mochtend teilten, des selben geltz etlichen vast wenig ward"; sondern er findet überhaupt von der Bestellung der eidgenössischen Tagherren zu Schiedsrichtern in dieser Sache, dass „die armen knecht" hiezu „überredt" wurden. Als ächter „Fürsprech" hätte er es offenbar lieber gesehen, wenn seine Clienten auf ihren direkten Forderungen an die französische Krone beharrt, d. h. sich fort und fort seiner Vermittlung bedient hätten. — Bezeichnend ist es übrigens für seine politische Parteinahme, dass er zwar die Söldner als benachtheiligt darstellt, aber dennoch sich nirgends zu einem ausgesprochenen Tadel gegen Frankreich erhebt, sondern statt dessen nur über die Einmischung des Kaisers klagt, der „die guotten knecht ..... uffgewysst und gestercket" (p. 260) und fortwährend durch „vil zuosagens, daran nüt was" (p. 261), aufgestachelt habe. Wahrscheinlich hingen mit diesen Zusagen die Forderungen zusammen, welche er 1501 und noch Ende 1502 gegen den Kaiser geltend machte[1]).

Erst nachdem Etterlin die Angelegenheit der Söldner zu Ende erzählt hat, geht er über zu dem gleichzeitig entstandenen Streite wegen der Grafschaft Bellenz, welche von den Eidgenossen bei Anlass der französischen Eroberung Mailand's (1500) in Besitz genommen, von Frankreich aber als mailändisches Gebiet fortwährend zurückgefordert wurde. Von den beiden Abschnitten (p. 261—263), welche er diesem Gegenstande widmet, erwähnt der erste nur kurz die Entstehung dieses Streites, während der zweite erzählt, wie die Eidgenossen, durch fortwährende Feindseligkeiten gereizt, in's mailändische Gebiet bis vor Locarno zogen, worauf Frankreich sich zur förmlichen Anerkennung ihres Besitzes herbeiliess (1503). Unser Chronist verfährt hier so chronologisch, dass er zwischen beide Abschnitte (1500 und 1503) die Aufnahme von Basel und Schaffhausen in

---

[1]) Den 4. Nov. 1502 quittirt der Rath von Luzern im Namen Etterlin's und mehrerer anderer Luzerner den Kaiser für verfallene Zinse (Staatsarchiv Luzern).

die Eidgenossenschaft (1501) einschaltet (p. 262). Ebenso erzählt er, nach dem eben erwähnten Frieden mit Frankreich (1503), noch zwei in diesem Jahr geschehene Mordthaten (p. 264 bis 267). Da das Schlusswort (p. 267—268), wie wir früher sahen, die weitern Ereignisse bis 1507 nur flüchtig aufzählt, so ist es die ausführliche und kulturgeschichtlich keineswegs werthlose Erzählung dieser Verbrechen, welche den Schluss des ganzen Werkes bildet.

Schluss.

Wie unsere Untersuchung wohl zur Genüge gezeigt hat, so waren die ältern Schriften, welche Etterlin bei Abfassung seiner Chronik vor sich hatte, nichts weniger als zahlreich. Zunächst von allgemein geschichtlichen Werken fanden wir neben dem handschriftlich viel verbreiteten Königshoven nur die gedruckte sog. Lirarische Chronik wirklich benützt. Allerdings hatte er anfangs noch zwei weitere, nicht genau bestimmbare Weltchroniken zur Hand, die er jedoch nur über einige Jahrzahlen verglich und hierauf unbefriedigt wieder beiseite legte. Aus der Weltchronik Schedel's hingegen, und ebenso aus Martinus Minorita, besass er nur einige handschriftliche Notizen; wohl aber kannte er hingegen die gedruckten „Translationen" des Niklaus von Weil, und schrieb aus ihnen den Brief ab über den Tod des Hieronymus von Prag. Auch von einheimischen Druckwerken verwerthete er, ausser Schradin's Reimchronik des Schwabenkrieges, noch das Wallfahrtsbüchlein von Einsiedeln. Als Hauptquelle aber für die ältere Geschichte der Eidgenossenschaft lernten wir, neben dem Weissen Buch von Sarnen, nur die mit Königshoven verbundene Bernerchronik kennen. Wie wir sahen, kannte Etterlin dieses Werk aus einer Handschrift, welche vermuthlich in Winterthur gefertigt, und worin der Text

der Bernerchronik an einigen Stellen (1388—1405) überarbeitet war. Zu Königshoven's Chronik enthielt diese Handschrift drei verschiedene Fortsetzungen, nämlich die Oberrheinische (1394—1402), die Baslerische über den Isteinerkrieg (1409—1412) und die Bernerische über Kaiser Sigmund (1410—1438); ausserdem noch ist es denkbar, dass Etterlin ebendort, als vierte Fortsetzung, jene ferneren Basler Aufzeichnungen fand (1443—1449), welche wir beim Zürcherkriege bemerkt haben. Uebrigens hatte unser Chronist neben der Königshoven-Bernerchronik noch eine Zürcherchronik vor sich, deren Spur, wie wir sahen, von Rudolf von Habsburg bis zum Sempacherkriege sich verfolgen lässt. Wie die erhaltenen Zürcherchroniken, so mochte auch diese Handschrift vieles enthalten, was Etterlin schon in der Bernerchronik fand, und dies erklärt uns genugsam, warum wir bei ihm diese Zürcherchronik verhältnissmässig so wenig benützt finden.

Das unvollendete Werk seines Vorgängers Russ zog Etterlin, wie wir sahen, nur da zu Rathe, wo seine übrigen Quellen ihn völlig im Stiche liessen — wie über Luzern's Ursprung und über die dortige Mordnacht — oder wenigstens ihm nicht genügten, wie zur Schlacht bei Sempach; jedoch fand er auch bei Russ in diesen Fällen nicht immer das, was er eigentlich gesucht hatte. Diese spärliche Benützung des Russ erklärt sich allerdings dadurch, dass der grösste Theil jenes Werkes der Bernerchronik entnommen ist, welche Etterlin ja direkt kannte. Von den ältern Luzerner Aufzeichnungen jedoch, welche der fleissige Russ in seiner Chronik ebenfalls verwerthet hatte, kannte sein Nachfolger nur das neuere Bürgerbuch, welches damals noch auf der Kanzlei gebraucht wurde, und selbst dieses scheint er nie wirklich durchsucht zu haben; denn von den Annalen, welche auf einzelnen Blättern desselben zerstreut sind, finden wir bei Etterlin nur diejenigen einer einzigen Seite benützt (fol. 49 a über 1417 u. 1422). Erst aus der Zeit des Zürcherkrieges (1443—1446), zu welcher Russ nicht hinabreicht, bemerkten wir Spuren von Luzerner Annalen, welche jedoch

schwerlich einer amtlichen Aufzeichnung entnommen sind. Denn im Uebrigen beschränkt sich Etterlin's Benützung archivalischer Quellen — ausser jenem zufälligen Blick in's Bürgerbuch — auf die Wiederholung seines eigenen in's Rathsbuch eingetragenen Berichtes über den St. Gallerzug (1490) und auf die Erwähnung einiger weniger Urkunden über Bundesverträge und Friedensschlüsse, denen er meist nur das Datum entnahm, und von welchen auch die meisten nicht über den Burgunderkrieg hinaufreichen.

Gehen wir von den schriftlichen Quellen über zur mündlichen Ueberlieferung, so nahm Etterlin aus derselben allerdings, sowohl über Luzern als über die Waldstädte, verschiedene Sagen auf, jedoch nur solche, welche er entweder durch vorhandene Urkunden bestätigt glaubte, wie die Luzerner Mordnacht, oder die er in glaubwürdigen Schriften schon angedeutet fand, wie im Weissen Buche die Einwanderung nach Schwyz. Namentlich aber finden wir von Liedern oder Reimsprüchen nur wenige Spuren, und zwar nur von solchen, deren wesentlicher Inhalt ihm schon durch andere bessere Zeugnisse beglaubigt schien, wie das Tellenlied durch das Weisse Buch. Wie er nun diese Sagen der Vorzeit zur Ergänzung seiner schriftlichen Quellen benützt, so verwerthet er auch die Mittheilungen der ältern Generation, d. h. namentlich seines Vaters, über die Zeiten der Schlacht bei Arbedo und des alten Zürcherkrieges. Aus seinen eigenen Erlebnissen und Erinnerungen hingegen erzählt er sozusagen nur über die Zeiten der Waldshuter- und Burgunderkriege (1468—1477); denn über die folgenden Jahrzehnte beschränkt er sich im Wesentlichen auf das Ausschreiben seiner schon genannten schriftlichen Quellen über den St. Gallerzug und den Schwabenkrieg, so dass wir von den meisten sonstigen Ereignissen jenes Zeitraumes (1477—1503) so viel wie nichts erfahren.

Diese augenscheinliche Zurückhaltung gegenüber der Zeitgeschichte, deren Ursache wir in der Einleitung kennen lernten, musste sich schon den Zeitgenossen als ein Mangel fühlbar machen; und in der That war Etterlin kaum gestorben (1509), als zu Luzern der Kaplan Diebold Schilling sich an die Arbeit machte, eine neue und bessere Chronik zu schreiben [1]). Während Etterlin's Werk für die gesammte Eidgenossenschaft berechnet und desshalb auch zum Druck bestimmt war, schrieb Schilling seine Chronik nur für seine Vaterstadt und schenkte sie, als reich illustrirtes Manuscript, dem Rath von Luzern [2]). Wie sowohl Umfang als Inhalt zeigen, sollte sie indirekt als Fortsetzung dienen zu Melchior Russen's unvollendeter Luzernerchronik. Denn aus Luzern's älterer Geschichte enthält sie nur diejenigen Ereignisse, welche bei Russ fehlen, wie die Mordnacht, oder worüber Etterlin entweder von ihm abweicht, wie über den Ursprung Luzern's, oder ausführlicher ist, wie über den Sempacherkrieg [3]). Da nun Russ kaum über letztern Krieg hinabreicht, so fährt Schilling von hier an (1385) fort, das gedruckte Werk Etterlin's — mit wenigen Auslassungen, aber mit allen Missverständnissen und Entstellungen — bis zu Ende (1503) wörtlich auszuschreiben [4]).

Die Zusätze, womit Schilling diese seine Quelle ergänzt, beschränken sich für die ältere Zeit im Wesentlichen darauf, dass er, als Kaplan, sich über Luzern's geistliche Stif-

---

[1]) Dass Schilling's Chronik jedenfalls zwischen 1507 u. 1513 geschrieben sein muss, darüber vgl. Liebenau: „Chronikschreiber D. Schilling von Luzern", p. 14. Schilling selber sagt in der Vorrede (p. 2), er wolle schreiben „bitz uff das datum disser kronik", und diese reicht bis 1509.

[2]) S. das noch erhaltene Original auf der Stadtbibliothek zu Luzern, wonach die Druckausgabe von 1862. Ueber Schilling's Leben s. Liebenau a. a. O. p. 1—13, und ebendort über seine Chronik p. 13—18.

[3]) Vgl. Schilling p. 2—8 mit Etterlin p. 8—9, 42—44, 73, 76 u. 83—84.

[4]) Vgl. Schilling p. 9—166 mit Etterlin p. 96—139 u. 161 bis zu Ende. Zu den alten Entstellungen fügt er noch neue Missverständnisse: so verlegt er z. B. p. 18 die Schlacht bei Weil (1388, s. Etterlin p. 110) nach „Wyl im Turgoew".

tungen genauer unterrichtet zeigt als Etterlin[1]), und dass er hinter der Schlacht bei Sempach (p. 13—17) sein Verzeichniss der alten Adelsgeschlechter anbringt[2]) und ebenso (p. 41—44) hinter dem Zürcherkriege (1446) einige Abschnitte über Papst Johann XXIII und Kaiser Sigmund[3]). Was er sonst noch da und dort hinzusetzt, sind meist nnr Reflexionen oder Anekdoten aus seiner eigenen Zeit[4]). Erst nach 1450 werden die Zusätze allmälig häufiger, so dass wir schon zu den Burgunderkriegen, wo er selber noch als Söldner mitgezogen war, manch' werthvolle Ergänzung zu Etterlin's Berichten finden[5]). Namentlich aber aus den folgenden Jahrzehnten erzählt er eine Reihe von Begebenheiten, über welche sein Vorgänger schweigt[6]); auch ergänzt er mehreres an dessen Berichten über den St. Gallerzug und den Schwabenkrieg und setzt überhaupt die Erzählung der Zeitereignisse fort bis 1509[7]). Da übrigens sein Werk eine Luzernerchronik sein soll, so ergänzt er an Etterlin's Text, so oft er kann, bei Waffenthaten oder Unterhandlungen die Namen der Hauptleute oder der Boten von Luzern, und ebenso erwähnt er auch die dortigen Lokalereignisse, wie Hinrichtungen u. dgl. In Bezug

---

[1]) S. das Nähere in m. Abhandlg. über Russ p. 28—34; ausserdem ergänzt und berichtigt er Etterlin's Angaben über die Stiftung des Barfüsserklosters und der St. Peterskapelle (vgl. S. p. 7 mit E. p. 73 u. 76).

[2]) Ueber dieses Verzeichniss s. Liebenau a. a. O. p. 15, und Vischer, Befreiung der Waldstädte p. 67.

[3]) Was er p. 43 von Sigmund's Besuch in Basel sagt, bezieht sich wohl eher auf Kaiser Friedrich III., auf den er schon früher (p. 29) hinweist.

[4]) Die ersten wirklichen Ergänzungen finden wir zu den Schlachten bei Arbedo (4422) und bei St. Jakob an der Sihl (1443).

[5]) Erst um 1483 trat er in den geistlichen Stand (s. Liebenau a. a. O. p. 4).

[6]) Schilling p. 92—112 u. 119—131. Offenbar hielt der Stadtschreiber Zacharias Bletz, Tschudi's Freund, diesen Theil der Chronik für eine Jahr für Jahr geschriebene Fortsetzung zu Etterlin; daher seine Behauptung: Schilling habe sein Werk 1477 begonnen (s. Liebenau p. 14).

[7]) Schilling p. 166 bis zu Ende.

auf genaue Chronologie hingegen lassen seine Zusätze sehr zu wünschen übrig[1]), und dieser Nachtheil rührt wohl zunächst daher, dass er ausser Etterlin sozusagen keine schriftliche Quellen und namentlich keine Urkunden vor sich hatte[2]). Immerhin übertrifft Schilling seinen Vorgänger nicht nur an Reichhaltigkeit des Stoffes, sondern er ergänzt ihn namentlich dadurch, dass er den entgegengesetzten politischen Standpunkt vertritt, indem er sich überall als Gegner der französischen Partei und als eifriger Anhänger des Kaisers Maximilian und des Hauses Sforza zu erkennen gibt[3]).

Ungeachtet dieser theilweisen Vorzüge konnte Schilling's Chronik auf die spätere Geschichtschreibung nur geringen Einfluss ausüben, da sie im Luzerner Archiv aufbewahrt und nur Wenigen zugänglich blieb[4]), während Etterlin's Werk, durch den Druck verbreitet, sozusagen von keinem Geschichtschreiber der folgenden Jahrhunderte unbenützt gelassen wurde. Bei dem Bedeutendsten unter ihnen, bei Tschudi, ist Etterlin's Einfluss allerdings nicht so auffallend, da er dessen Hauptquellen für die ältere Zeit, das Weisse Buch[5]) und die Bernerchronik, direkt benützte. Immerhin finden wir nicht nur ganze Abschnitte, wie über die Luzerner Mordnacht oder über die Schlacht bei St. Jakob

---

[1]) Einige Beispiele s. b. Liebenau p. 17.

[2]) Nur aus dem Stift im Hof hatte er die Stiftungsurkunde (angeblich von 503) zur Hand, deren Uebersetzung er (p. 2—3) gibt. Sonst aber scheint er einzig das Adelsverzeichniss (p. 13—17) vor sich gehabt zu haben, und auch an diesem dürften die Bemerkungen über die geistlichen Stiftungen der einzelnen Geschlechter erst von ihm herrühren.

[3]) Ueber seine Beziehungen zu diesen Fürsten s. Liebenau p. 8.

[4]) S. Liebenau p. 14. — Desshalb schrieb schon Werner Steiner im nahen Zug seine kurze Chronik (1503—1516) nicht als Fortsetzung zu Schilling, sondern zu Etterlin (abgedr. in Balthasar's Helvetia Bd. VII).

[5]) Tschudi benützte auch den zweiten Theil des Weissen Buches, von dem wir bei Etterlin keine Spur finden.

an der Birs, bei Tschudi zum Theil wörtlich wiederholt[1]), sondern auch Irrthümer, wie z. B. die apokryphen Namen erschlagener Ritter, welche wir bei Etterlin in verschiedene Schlachtberichte der Bernerchronik eingeschaltet fanden.

Fragen wir nun zum Schlusse, welche Bedeutung Etterlin's Chronik noch jetzt für die Geschichtsforschung haben kann, so ist allerdings von den Schriften, welche ihm als Quellen dienten, das Meiste noch erhalten. Immerhin gehört zu diesen seinen Quellen die Bernerchronik, deren vollständiger Urtext aus den wenigen erhaltenen Handschriften keineswegs so sicher festgestellt ist, dass nicht die betreffenden Theile bei Etterlin wenigstens in dieser Hinsicht noch Beachtung verdienten. Auch unterschied sich seine Handschrift von den erhaltenen sowohl durch einzelne Zusätze, als durch die verschiedenen Fortsetzungen zur Chronik Königshoven's. Ebenso war auch seine Zürcherchronik in Bezug auf ihre Zusammensetzung verschieden von allen noch erhaltenen Compilationen, welche unter diesem Namen bekannt sind. Als eigentliche Quelle hingegen kann uns Etterlin, soweit er die ältere Zeit (bis 1420) behandelt, nur zur Sagenkunde dienen: so verdanken wir ihm namentlich die älteste Erzählung der Luzerner Mordnacht, sowie auch vom Drachenkampfe Winkelried's. Ueber die fremde Herkunft der Schwyzer hingegen wurde zwar schon früher (1440) von Fründ geschrieben; jedoch bewahrte uns Etterlin, wie wir sahen, die ältere und viel primitivere Gestalt dieser Sage.

Anders verhält es sich mit der neueren Zeit, wo Etterlin's Berichte theilweise schon zur Schlacht bei Arbedo (1422),

---

[1]) Vgl. Tschudi I p. 326 u. II p. 425 mit Etterlin p. 42 u. 172. Auch über die neuere Zeit, soweit die Druckausgabe reicht (1470), erscheint Etterlin ausgeschrieben: vgl. Tschudi II, p. 675 u. ff. mit E. p. 184 u. ff. (über den Mühlhauserkrieg 1468).

und ebenso zum Zürcherkriege, als Geschichtsquelle gelten können, indem sie theils auf jetzt verlornen Aufzeichnungen, theils auf Erinnerungen seines Vaters zu beruhen scheinen. Den wichtigsten Theil des ganzen Werkes jedoch bildet unstreitig die Erzählung der Burgunderkriege und der unmittelbar vorausgehenden Ereignisse (1468—1477), wo Etterlin grossentheils als Augenzeuge berichtet. An diese schliesst sich der offizielle Bericht über den St. Gallerzug (1490), der uns auch ohne die Chronik erhalten wäre, nämlich durch das Original im Luzerner Rathsbuch. Im Uebrigen beschränkt sich die Bedeutung des letzten Theils der Chronik auf einige Zusätze zu Schradin's Beschreibung des Schwabenkrieges, da Etterlin über die meisten Ereignisse jener Zeit, wie wir sahen, absichtlich schweigt. Die Ursache dieses Schweigens, d. h. die persönliche Parteistellung unsers Chronisten, kommt glücklicherweise bei den vorhergehenden Theilen noch nicht in Betracht; im Gegentheil sind es nur gute Lehren, wie Warnung vor Zwietracht und Ermahnung der „Jungen“ zur Kriegszucht, die er schon in den ältern Theilen hie und da anbringt, und so treten auch in seiner Erzählung der Burgunderkriege die Schattenseiten seines Charakters nirgends hervor.

Die vielen Entstellungen des Textes, welche auch in diesem wichtigsten Theile des Werkes dem Leser das Verständniss erschweren, könnten allerdings den Wunsch nach einer neuen Ausgabe rechtfertigen. Doch würden wir die ergänzenden Zusätze Schilling's ungerne vermissen, und da nahezu Alles, was bei Etterlin noch Bedeutung hat, auch auf seinen Nachfolger übergegangen ist, so würde eine kritische, den jetzigen Anforderungen entsprechende Ausgabe von Schilling's Luzernerchronik zugleich auch für Etterlin's Werk hinreichen. Wir schliessen daher mit dem Wunsche, es möge eine solche Ausgabe, für früher oder später, von competenter Seite in Aussicht genommen werden.

Inhaltsübersicht.

	pag.
Etterlin's Leben	50
Die Chronik im Allgemeinen (Vorgänger, Uebersicht, Druckausgaben)	57
Voreidgenössische Theile (503—1273)	75
Die Herkunft der Waldstädte	84
Die Befreiung der Waldstädte	103
Die Luzerner Mordnacht	108
Weitere Ereignisse des XIV. Jahrhunderts	113
Der Sempacherkrieg	122
Anfang des XV. Jahrhunderts	133
Der Zürcherkrieg	142
Die Burgunderkriege	150
Letzter Theil	160
Schluss	167

Die

französischen und lombardischen Geldwucherer

des Mittelalters,

namentlich in der Schweiz.

Von

J. J. AMIET.

I.

Qui habet nummos, der machet strach daz da krom ist,
Qui vero caret nummis, was hylfet es, daz er from ist?
Chronist Nicl. von Siegen (Mönch zu Erfurt um 1490).

Im Mittelalter hatten während langer Zeit die Juden fast ausschliesslich allen Geldverkehr in ihren Händen.

Neben ihnen treten aber später zuweilen auch zwei christliche Menschenclassen auf, die gleiche Geschäfte betrieben, die ihnen Concurrenz machten und sie da und dort verdrängten. In den bisher bekannt gewordenen, wenig zahlreichen Urkunden, die ihrer erwähnen, werden sie gewöhnlich Cawertschen und Lamparter genannt. Die Verhältnisse und öfters so traurigen Schicksale der Juden haben in den grössern Geschichtswerken fast überall die erforderliche Würdigung gefunden, sind auch wiederholt der Gegenstand besonderer Untersuchungen und Darstellungen geworden, so dass eine ausgedehnte Litteratur über sie vorhanden ist.

Nicht so die Cawertschen und Lombarden. Es ist mir keine Schrift bekannt, die sich in hinreichend eingehender Weise im Besondern mit ihnen befasst. Ueber ihr Wesen und ihr Treiben waltet noch zum grossen Theile nebelhafte Dunkelheit und Unsicherheit. Und doch verdienen sie, die nebst den Israeliten während so langer Zeit den gesammten Geldmarkt beherrschten, fast alle Finanzgeschäfte[1]) besorgten, die so tief

---

[1]) Ich brauche hier das Wort nicht im Sinn der Neuzeit, wo man den Geldhaushalt überhaupt darunter versteht, sondern im Sinne des Mittelalters. Grimm in seinem deutschen Wörterbuch III, 1639 sagt, es sei ihm kein Beispiel vor dem 16. Jahrhundert bekannt, in dem das Wort vorkommt. Ich

in die wirthschaftlichen Zustände ihrer Zeit eingriffen, die im Besondern auf die Besitzverhältnisse in der Schweiz an verschiedenen Orten mittelbar einen so grossen Einfluss ausübten, ebenfalls eine genauere Untersuchung. Gegenwärtige Arbeit beansprucht indessen nicht, den Gegenstand erschöpft zu haben. Manches muss noch genauer erforscht, Manches noch mehr aufgehellt werden.

Die Geldwucherei sowohl der Juden, als der Cawertschen und Lombarden war grossentheils eine üble Folge der Anschauung des

---

verw ise daher auf drei Urkunden des 14. Jahrh., aus denen die verschiedenen Bedeutungen der damaligen Zeit gezeigt werden. In den Kölner Eidbüchern (bei Fahne Forsch. II, 2. 122) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. werden darunter Geldgeschäfte im schlimmen Sinne verstanden: Dit is die morgensprache van den woichger ind finantien; und ebenda: id sy kunt, dat gheyn man noch wyff wochern ensuolen noch nyemant von yren wegen noch gut verkouffen tzu finantien, of dat finantie heisschen mach. Pfeifer's Germania 18. Jahrg. p. 273. In einer Urkunde von 1353 wurde der Ausdruck in dem Sinne einer verwickelten und schwierigen Capitalaufnahme gebraucht. Das Geld unter schwierigen Umständen aufbringen hiess man finiren, die Aufbringung selbst Financi, Fynancie, Fenancie. Da die Höhe der Spesen und Nebenausgaben, die mit der Aufbringung verbunden waren, sich nach der grössern oder geringern Sicherheit des Unterpfandes, überhaupt nach den Verhältnissen richtete, so musste man neben dem Aufsuchen des Geldes an und für sich darauf bedacht sein, die Spesen möglichst zu verringern, und diese Operation, die Beschaffung des Geldes unter möglichst günstigen Bedingungen, war der eigentliche Inbegriff der Finanz. Im Jahr 1344 erklärte Erzbischof Wolram von Köln, dass sein Domkapitel, damit er und das Kapitel keine Fenancie eingehen müsse, „wylche fenancie uns veil me schulden brechte", ihm 20,000 Gl. leihen wolle etc. — Rheinischer Antiquarius, II. Abth. 20. Band p. 750 f. Im 16. Jahrh. wurde das Wort beständig im übeln Sinn für Betrug, List und böse Ränke angewendet. Im 17. Jahrh. ist diese schlimme Bedeutung allmälig erloschen. Grimm, Wörterbuch. Den von ihm angeführten Belegen aus Dichtern und Schriftstellern hätte Grimm auch die dem zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes voranstehenden Reime des Hans Sachs beigesellen können.

Alterthums und des Mittelalters über das Wesen des Geldes und der daraus hervorgegangenen unbedingten Zinsverbote[1]).

Schon die ältesten Religionen waren gegen das Zinsennehmen und stellten manchmal völlige Verbote gegen dasselbe auf. Das alte Testament hob als eine wesentliche Eigenschaft des Gerechten hervor, sein Geld nicht auf Zinsen auszuleihen; es verbot den vermöglichen Israeliten, Zinsen von Landsleuten zu nehmen, erlaubte aber, sich solche von Fremden zu bedingen. Aehnlich urtheilt der Koran, und selbst bei den alten Griechen herrschte eine ungefähr gleiche Anschauung. Die praktischen Römer aber nahmen am verzinslichen Darleihen keinen Anstand, ja sie scheinen in der ältesten Zeit nicht einmal eine Beschränkung des Zinsfusses aufgestellt zu haben. Schon früh aber hat ihre Gesetzgebung sich veranlasst gefunden, habsüchtigen Capitalisten, die die Noth der Creditsuchenden zu übermässiger Steigerung der Zinsleistungen missbrauchten, durch Feststellung eines gesetzlichen Zinsfusses, d. h. eines Maximums, das nicht überschritten werden soll, entgegen zu wirken. Gegen Ende der Republik (J. 50 v. Chr.) wurde das Maximum desselben auf ein Procent für den Monat oder zwölf Procent für das Jahr durch einen Senatsbeschluss für das ganze Reich gültig erklärt. Dieser Zinsfuss blieb, da auch Constantin der Grosse im J. 325 das Zinsnehmen von Geldern bis zu zwölf vom Hundert erlaubte, bis zum Ende des weströmischen Reiches in Geltung. Im oströmischen Reiche aber setzte Justinian den Zinsfuss auf die Hälfte herab und gestattete nur ausnahmsweise in Fällen, in denen der Gläubiger zugleich das Risico für ein über See gehendes Capital übernahm, zwölf Procent, sowie den Kaufleuten acht Procent zu nehmen, während Personen der höchsten Rangclasse

---

[1]) Weiske, Rechtslexikon XV, 54 ff. Meyer, Konversations-Lexikon, 2. Ausg. XV. 928 ff. Walter, Kirchenrecht. Walter, Naturrecht u. Politik p. 160 ff. Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten p. 92 ff. Kober, Deposition und Degradation p. 607 ff. 704 ff. Puchta, Cursus der Institutionen, 2. Aufl. III. 25.

nur vier nehmen durften. Der letztere Zinsfuss wurde später für Darlehen an Bauern als der gesetzliche bestimmt. Ausserdem verbot Justinian auch den Zinseszins und verordnete, dass, im Falle rückständige Zinsen über die Höhe des Capitals angewachsen sein sollten, der Gläubiger nicht berechtigt sein sollte, noch weitere Zinsen zu fordern. Da aber die Uebertretung dieser Gesetze mit eigentlicher Strafe nicht bedroht gewesen zu sein scheint, so kam es häufig vor, dass 24 und 36, selbst 48, ja 60 Procent Zins für das Jahr verlangt wurden. „Der Zinswucher spielt eine grosse Rolle in der politischen Geschichte Rom's, und es macht auf unser Gefühl von Anstand und Würde keinen sehr günstigen Eindruck, wenn wir die älteste Aristokratie mit Schuldscheinen und Zinsrechnungen als Offensivwaffen gegen das übrige Volk ausrücken sehen". Diesem hässlichen Wuchergeiste in der damaligen Juden- und Heidenwelt, von dem auch die Christen ergriffen wurden, trat die alte christliche Kirche mit Entschiedenheit entgegen.

Im neuen Testamente ist das Zinsennehmen zwar nicht verboten; daher untersagten auch die ersten Gesetze der christlichen Kirche nur den Geistlichen dasselbe. Denn der Zinsenwucher kam sogar unter den Christen nicht etwa bloss da oder dort als vereinzelte Erscheinung vor, sondern hatte unter ihnen weit um sich gegriffen, wurde schwunghaft und gewerbsmässig betrieben, wie denn das Concil von Nicäa 325 ausdrücklich bemerkt, dass viele Kleriker vom Geiste der Habsucht und des Wuchers sich leiten lassen, dass sie sich mit dem Bezug erlaubter Zinse nicht begnügen, sondern um schändlichen Gewinns willen auch Kunstgriffe und alle Arten unerlaubter Praktiken in Anwendung bringen. Daher verboten die Concilien von Arles von 314, von Nicäa von 325, von Laodicäa 343—381, das dritte von Karthago von 397, das zweite von Arles von 443 oder 452 den Klerikern bei Strafe der Absetzung alles Zinsennehmen, selbst den Bezug des von Constantin gesetzlich erlaubten. Aber mehrere Kirchenväter gingen noch weiter und eiferten übereinstimmend und nachdrücklich gegen alles verzinsliche Darleihen.

Namentlich geschah das seit Anfang des 4. Jahrhunderts, als die Provinzen des Reiches unter den Einfällen der Barbaren mehr und mehr verarmten. Sie wiesen wiederholt auf die Aussprüche des alten Testamentes hin und zogen die Folgerung, dass im neuen Bunde das Zinsennehmen und Wuchertreiben als etwas völlig Unerlaubtes und durchaus Sündhaftes angesehen werden müsse. Denn das Evangelium verlange von seinen Bekennern Liebe gegen alle Menschen und ganz besonders für Arme und Bedrängte werkthätige Hülfe und Unterstützung; der Zinswucher aber erweise sich als das directeste Gegentheil, als habsüchtige Ausbeutung fremder Noth, als schonungslose Beraubung.

Papst Leo der Grosse dehnte daher im Jahr 443 das Verbot des Zinsnehmens auch auf die Laien aus. Und mit der wachsenden Machtentwicklung der Hierarchie wurde dann das Verbot immer strenger. Die weltliche Gesetzgebung schloss sich diesen kirchlichen Verboten um so mehr an, je mehr die öffentliche Meinung in der Missbilligung des Zinsennehmens mit der Kirche sich einverstanden erklärte. Die Capitularien Karl's des Grossen und die Concilien des 9. Jahrhunderts (zu Konstanz 814, zu Paris 829) stellten für Geistliche und Laien das Zinsennehmen als eine verwünschenswerthe und von Gott verabscheute Habsucht dar. In den Schilderungen, die auf dem Pariser Concil über die vorherrschenden sittlichen Gebrechen der Zeit gemacht wurden, stehen Geldgier und Habsucht in erster Linie. Wir vernehmen, dass alle Arten und Formen des Wuchers auf's Schwunghafteste betrieben wurden, dass Kleriker wie Laien sich von der „Wuth" der Leidenschaft in gleicher Weise fortreissen liessen, viele Leute desshalb verarmten oder vor Mangel zu Grunde gingen oder sich zur Auswanderung genöthigt sahen [1]). Im

---

[1]) Cum multa et innumera sint mala, quibus et Deus offenditur et regnum Christianorum periclitatur, exstat inter cetera unum quoddam valde exsecrabile Deoque detestabile avaritiæ genus .. eo quod scilicet quidam clericorum et laicorum .. in tantam turpissimi lucri rabiem exarserint, ut multiplicibus

zwölften und den folgenden Jahrhunderten erneuerten die Päpste die Zinsverbote und verschärften sie noch.

Nach dem kanonischen Rechte war also jedes Nehmen von Zinsen Zinswucher.

Kömmt uns jetzt diese Beschränkung als eine Beschränktheit der damaligen Gesetzgeber vor, über die wir ebenso klug als unverständig den Kopf schütteln, so finden wir, wenn wir der Sache auf den Grund sehen, in der ersten Hälfte des Mittelalters und in den rein germanischen Ländern die Zinsverbote mit dem übrigen Culturzustande übereinstimmend. Sie erscheinen als der rechtliche Ausdruck wirthschaftlicher Zustände. Sie sprechen das aus, was sich von selbst verstand, dass das Geld noch nicht die Eigenschaft von Capital habe und darum keinen Zins bringen könne. Die damalige Zeit mass das Vermögen beim Grundbesitz und hatte keine andern allgemein gültigen Tauschmittel als die Erzeugnisse der Viehzucht und des Ackerbaues. Wie wir die Einkünfte nach den Capitalzinsen zu bestimmen pflegen, so war jene gewohnt, die einzige aber wichtigste Einkunftsquelle im Bodenertrag zu erblicken. Uerhaupt hatte es einen tiefern Grund, dass das Darlehen im frühern Mittelalter mehr zu den Ausnahmen gehörte und Zinsgeschäfte als Wucher galten. — Aber diese Verbote hatten denn doch unzweifelhaft auch ihre schwache, bedenkliche Seite. Sie behandelten die sociale Bedeutung des Geldes aus einem einseitigen, zu engen Standpunkte. Sie nahmen keine Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke beim Geldentlehnen und machten keinen Unterschied für die verschiedenen Fälle. Man hatte mehr nur den e i n e n im Auge. Wer durch augenblickliche Noth gedrungen lieh, um sich das Leben zu fristen und Subsistenzmittel zu verschaffen, der

---

atque innumeris usurarum generibus sua adinventione et cupiditate repertis adeo pauperes Christi affligant, ut exceptis aliis oppressionibus, quibus in injuriam Dei atrociter cruciantur, hoc speciali malo multi eorum fame et egestate confecti pereant, multi etiam hac oppressione compulsi, propriis derelictis alienas incolatus gratia terras expetant. H a r d u i n, Acta Concil. IV. p. 1328 K o b e r 705.

sollte nicht schutzlos dem Wucher der Geldmacht Preis gegeben sein. Es erschien als etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus der Noth des Andern für sich gewinnen wollte, besonders dann, wenn das Darlehen gering war und ohnedies das Geld bei ihm müssig liegen würde. Es war diess eine feine sittliche Ansicht, die das offenbare Wohl der nothleidenden Menschheit im Sinne hatte. Der Fall aber war nicht bedacht, dass, wo Verkehr, Handel und Industrie blühten, der Eine lieh, um mit dem Gelde eine gewinnverheissende Speculation auszuführen. Da hier der Darleiher mit dem Gelde dem Anleiher einen reichen Gewinn verschaffte und selbst denselben entbehrte, den er, wenn er selbst mit seinem Gelde speculirte, machen konnte, da wäre es doch gerecht und billig gewesen, dass er sich, als einen Theil des durch das Darleihen dem Andern verschafften und selbst entbehrten Gewinnes, Zinse hätte ausbedingen dürfen.

Im spätern Mittelalter daher, als die Cultur wieder aufzustreben begann, als der Handel eine grössere Rolle spielte und Entlehnen und Anleihen täglich mehr zum Bedürfniss wurde, gestalteten sich die Zinsverbote, die, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Zeit, starr an dem einmal ausgesprochenen Satze festhielten und ihn noch mehr verclausulirten, statt einen angemessenen Zinsfuss aufzustellen, doch gewiss zu lähmenden Fesseln des Verkehrs und hatten entschieden nachtheilige Wirkungen. Zwar bewirkten sie, dass nach und nach, wenigstens für einige Zeit, wenige Christen mehr offen Geldgeschäfte betrieben. Aber durch den Makel, den diese Gesetze dem gegen Zinse Ausleihenden als einem Wucherer aufdrückten, kam der Geldverkehr fast ganz in die Hände der Verachtetsten der Menschen, der Juden, die sich für die Verachtung des Volkes mit ihrem reichen Gewinne trösteten. „Geldgeschäfte fallen in den Zeiten der Rohheit eines Volkes, wo nur der Krieger geehrt ist, den Sclaven und Fremden anheim, die sich schlau und ehrlos unter ihren stolzen Schuldnern durchwinden und sich Demüthi-

gungen, selbst Gewaltthaten gefallen lassen, um sich durch Geldgewinn zu entschädigen".

Ueber die Wuchergeschäfte der Juden genügen hier wenige Angaben, um so mehr, da insbesondere über die Juden in der Schweiz Pfarrer Ulrich in Zürich 1770 ein eigenes dickes Buch herausgegeben hat. Die Juden waren kaiserliche Kammerknechte, waren nicht nur mit Hab und Gut, sondern auch mit Leib und Leben dem Kaiser unterworfen und eigen [1]); sie genossen aber besondere Rechte, die theils auf kaiserlichen, theils auf landesherrlichen Privilegien beruhten; darunter war das Recht, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen. Bei dem damaligen Verkehr und bei der „Höhe des Zinsfusses, der ordentlicherweise zehn Procent war", konnte nicht ohne ausserordentlich hohe Zinsen auf persönlichen Credit, wie die Geschäfte der Juden gewöhnlich waren, geliehen werden. In diesem Umstande erblickt Eichhorn die eigentliche Ursache, warum man den Zinswucher der Juden begünstigen musste [2]).

Die überschwenglichen Zinse, welche die Schuldner denselben zu entrichten hatten, waren aber ein Abgrund, der sowohl Einzelne als ganze Gemeinden verschlang und das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte. Wie man bei dem Zinseneintreiben verfuhr, erkennt man aus dem Beispiele, dass einmal (1096) der Zinsenbetrag verdoppelt wurde, wenn ihn der Schuldner auf den Verfalltag nicht entrichtete. Als im 14. Jahrhundert den Juden zu Köln ein zehnjähriges Bürgerrecht verliehen wurde, stand unter den Bedingungen, dass sie von den Kölner Bürgern von der Mark geliehenen Geldes nicht mehr zum Wochenzins nehmen durften als einen Pfennig, was einem Zinsfuss von $36^1/_2$ % gleichkommt. Kaiser Ludwig wollte 1338 den Frankfurtern eine besondere Gunst erzeigen, damit sie, wie er sagte, die Juden daselbst desto williglicher schirmten, und er erklärte

---

[1]) Den Nachweis leistet Spiess archivalische Nebenarbeiten I. 113 ff. Siehe auch Chroniken der deutschen Städte I. 26.

[2]) Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Ausg. II, 612 ff. 709 f.

desshalb, dass die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pfund Heller bei Bürgern nur 1 1/2 Heller, bei Auswärtigen aber 2 Heller wöchentlich nehmen dürften. Später, 1368, lieh dieselbe Stadt bei einem Juden 1000 Gulden, wovon sie jährlich 433 1/3 Gulden Zinsenbezahlen musste (also 43 1/3 %) [1]). Kaiser Ludwig ertheilte 1349 der Stadt Hall in Würtemberg eine besondere Gnade, derzufolge die Juden nur nicht volle 50 Procent nehmen durften; gestattet wurden ihnen zwei Heller vom Pfund wöchentlich [2]). Ein Beamter der Staatskanzlei Basel hat in seinem Aerger über den Wucher der Juden in einem Rathsbuche folgendes Denkmal hinterlassen: „Alle Christenheit! — ruft er aus — merket hier, wie die bösen Höllenhunde, die Juden, mit ihrem Wucher uns Christenmenschen unser Gut so gar böslich abnehmen. Wer einen Gulden unter den bösen Juden nimmt und giebt davon alle Wochen zwei Heller, das macht zum Jahr Zins wie hernach geschrieben steht: zum ersten Jahr 1 Gulden Hauptgeld bringt 11 Schilling 5 Heller, im zweiten Jahr 2 G. 4 Sch. 8 H., im dritten Jahr 3 G. 1 Sch., im vierten Jahr 4 G. 11 Sch. 6 H., im zwanzigsten Jahr 2416 G. 13 Sch. 3 H. Item, 10 Gulden unter den bösen Juden genommen, die Nacht und Tage unterstehen, uns Christenmenschen zu verderben, bringt ihnen in zehn Jahren Hauptgut 19961 G. 18 Sch. 3 H. und in 20 Jahren 49924 G. 2 Sch. 6 H. Darum darf Niemand fragen, wo der Christenmenschen Geld oder ihre Baarschaft hingekommen, sondern die bösen unseligen Höllenhunde versenden das ausser Lande mit ihren uffsetzigen Listen“ [3]).

---

[1]) Kriegk: Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter, in: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 405—457.

[2]) Rhein. Antiquarius p. 702 nach Bodmann's Rheingauischen Alterthümern.

[3]) Ochs Basler Gesch.

II.

Zum vierden sint der Juden vil zu wenig,
Sunst dorften die Christen mit solcher menig
Nicht rennen mit dem Judenspiesz
Mit borgen und mit leihen
Mit popitzen, verkaufen und finanzen,
Mit schwinden griffen und mit alefanzen
Unwil, practik und dem peschies.

Hans Sachs, Meisterl.

Neben der Seltenheit des Geldes, im Gegensatz zu dem immer steigenden Geldbedürfniss, scheint aber auch die beschränkte Zahl der Geldverleiher die Zinsforderungen der Juden noch mehr gesteigert zu haben. Man war daher froh, später ausser ihnen auch noch anderer Hände, aus denen man in der Noth Geld erhalten konnte, sich bedienen zu können. Es gaben sich nämlich nach und nach auch noch Andere und zwar Christen, die sich über die kirchlichen und staatlichen Gebote, sowie über den Makel, den sie sich aufluden, hinwegsetzten, diesem lucrativen Geschäfte hin. Es waren dies insbesondere die Cawertschen und Lombarden. Und wenn diese zwar ebenfalls Wucherer waren, so musste man sie wegen der Concurrenz, die sie den Juden machten, diesen gegenüber lange Zeit als eine Wohlthat für die Geldbedürftigen betrachten, wesshalb sie überall bereitwillige Aufnahme fanden.

Dass die „Lamparter“ Italiener sind, darüber waltet keine Meinungsverschiedenheit. Wer aber die Cawerschen waren oder welches der Ursprung dieses Namens war, darüber wurden von jeher von Gelehrten und Schriftstellern die verschiedensten Ansichten geäussert. Die Herausgeber der helvetischen Bibliothek (II, 13—83), die alle unverständlichen und veralteten Wörter und Redensarten des Richtebriefes von Zürich zu erklären suchten, bekennen (p. 87) geradezu, Cawrtschin, Cawrtschin-Jude sei ihnen unbekannt. Im nämlichen Falle waren verschiedene andere, ältere Gelehrte, wie wir weiter unten vernehmen werden. Und noch Wurstemberger (Gesch. von Buchegg, p. 81) sagt, es

walte über den Ursprung des Wortes Ungewissheit. Da die Meisten ihre verschiedenartigen Meinungen und Behauptungen zum Theil auf die verschiedenen Schreibarten stützen, unter denen das Wort vorkömmt, und da diese Schreibart für die nachfolgende Untersuchung von Bedeutung ist, so werden hier die mannigfaltigen, in Urkunden, Chroniken und ältern Schriftstellern gebrauchten Formen desselben vorausgeschickt.

In deutschen Urkunden und Schriften oder in lateinischen mit deutscher Form steht geschrieben:

Caurtschin, Ende des 13. Jahrhunderts.
Cauwerschen, 1324. 1340.
Kaurschin, 1333.
Cauwerschin, 1324. 1383.
Kauwersin, 1348.
Cauwertsch, 1351.
Cauwertschin, 13. Jahrh.. 1343.
Kauwerz, 1395.
Caverschin, Cawerschin, 1312.
Cavertschin, 1331. 1383.
Cavertsin, 1315.
Cawertschin, 1312. 1370.
Cawertzschin, 1356.
Kawartschen, 1363.
Kawertschiner, 13. Jahrh.
Kawetscher, um 1500 (Gailer von Keisersp.).
Cawrschin, 1424.
Cawrtschin, Ende des 13. Jahrh.
Kawirschin, 1360.
Kaberzin, Kaberziner, vor 1434 (Rothe Rittersp.).
Gauwerschin, 1298.
Gauerschi, 1322.
Gauwertsche und Kauwerschin (ältestes Jahrzeitb. v. Luzern) Urk. 1461.
Gauwertschi, 1680. Gauwertschin 1343.
Gawersche, 1374. 1432.

Gawerscher, Reformat. Zeit (Maaler, lat.-deutsch. Wörterbuch).
Gawerschi, 1332.
Gawerschy, 15. Jahrh.
Gawertschin, 1156. 1352. 1392. 1393.
Gewertschin (Ducange).
Gawertschy, 1480.

In lateinischen Urkunden kommen folgende Formen vor:
Caorsinus, 1268. 1269. 1274.
Caturcinus, 1289. 1303.
Caursinus, 1235. 1250.
Cawerschinus, 1305.
Coärsinus, um 1287.
Conversinus, 1264. 1310.
Corsinus, um 1287.

Im Niederdeutschen (Grimm Wörterb.): Kawertin, Kaurzan, Karzin; im Provençalischen: Chaorcin; im alten Französisch: Cahursins (Depping, die Juden im Mittelalter p. 172), Chorsin.

Cawertschen und Lombarden werden gewöhnlich als identisch gehalten. Diejenigen, die diese Ansicht vertreten, theilen sich in zwei Gruppen. Die Einen erklären nämlich das Wort Cawertsche als Bezeichnung der Thätigkeit, des Berufes oder des Geschäftszweiges der Wucherer. Es werden in dieser Beziehung hauptsächlich vier verschiedene Ansichten erläutert oder doch Behauptungen aufgestellt. Sehr „gelehrt“ ist die Meinung Christian Ludwig Diether's, die er in seiner vermehrten, im Jahre 1699 zu Nürnberg in zwei Foliobänden erschienenen Ausgabe von Besold's Thesaurus praticus darlegt (S. 254). Unter dem Titel „Gawertschin“ bemerkt er vorerst, weder Wehner, noch Rudinger, noch Besold, noch der Bearbeiter des Supplements zu des Letztern Werke erläutere dieses Wort; er habe also den Grund, warum die Juden und die Zinswucherer „Gawerteschin“ genannt werden, bisher nirgends, nicht einmal bei Linä finden können. Dann spricht er seine Ansicht dahin aus, ihm scheine das Wort zusammengesetzt aus Gabher d. i. Mann und Schin d. i. Zahn, und mit Recht heisse ein Wucherer Zahnmann, Zähne-

zeiger, weil er nämlich durch seinen Wucher, welches Wort in der hebräischen Sprache von beissen stamme, den Gläubiger benage[1]). Schon dem Pfarrer Ulrich, der diese Ableitung in seiner Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz (S. 60) wiedergab, schien sie allzu gekünstelt, wie auch die folgende, die ihm ein guter Freund mitgetheilt habe. Dieser Freund schreibt, der Name Gowerser, der Wucherer, Wechsler bezeichne, scheine aus dem Lateinischen und Französischen converto, converser, Geldwechseln entstanden zu sein. Die aus Frankreich in die Schweiz eingewanderten Juden hätten sehr viele alte französische Ausdrücke mit Veränderung einiger Buchstaben in ihren deutschen Dialekt übertragen. Der Franzose Depping, in seinem Werke „die Juden im Mittelalter", spricht zweierlei Ansichten aus, von denen die eine hieher gehört. Er vermuthet nämlich, dass man unter dem Namen der Cahursiner (Cawertschen) nur die jüdischen Wucherer verstanden habe. Es ist nöthig, seine Ansicht vollständig zu geben. Er geht von einer Stelle in der Chronik des Matthäus Paris aus; er sagt: „Ferner spricht Matth. Paris in der angeführten Stelle von Cahursinern von Sens. Es soll daher auch in dieser Stadt Wucherer derselben Klasse gegeben haben. Sens hatte nun aber ehemals viele Juden und noch haben sich dort die Namen der grossen und kleinen Judengasse erhalten. Wäre es daher nicht möglich, dass man oft unter dem Namen der Cahursiner nur die Wucherer dieser Nation verstanden habe?" Gesagt wird freilich nicht, wie man dazu gekommen, die jüdischen Wucherer desshalb mit diesem Ausdruck zu bezeichnen. Vermuthlich wird Depping eine wie die erste der vorhergehenden Erklärungen vorausgesetzt haben. Depping's Annahme stützt sich nun aber auf eine ganz

---

[1]) Vox illa mihi videtur composita ex Gebher, quod significat virum, et Schin, quod dentem notat, interjecta nota Genitivi casus de: Usurarius enim vere vir Dentis est, utpote qui foenore (quod in Lingua Hebraea a [Anführung des hebr. Wortes] mordere originem ducit) debitorem arrodit, et juxta hanc crisin vox haec rectius scriberetur Gebher de Schin.

unrichtige Voraussetzung. Matth. Paris spricht nicht von Cahursinern von Sens, sondern er berichtet, König Heinrich III. von England habe 1240 den Caursinern, namentlich aber den Bürgern von Sens die Betretung seines Reiches untersagt [1]). Damit zerfällt auch die Ansicht des französischen Gelehrten. Ungefähr zum nämlichen Ergebniss, wie der ungenannte Erklärer bei Ulrich, kommt Hüllmann [2]), nachdem er die verschiedenen Meinungen Anderer als irrig bezeichnet hat. Da im Folgenden noch mehrmals auf ihn Bezug genommen wird, so ist zweckmässig, gleich hier die Stelle ganz hinzusetzen. „Die zufällige Uebereinstimmung — schreibt er — der letzten Form des Wortes (Cadurcini) mit Cadurci, dem Namen der frühern Bewohner der Umgegend von Cahors im südwestlichen Frankreich, hat zu der Meinung verführt, dass von dieser Stadt der Name jener Wucherer komme, da die ersten derselben von da gebürtig gewesen sein sollen. Das kann aber schon desshalb nicht sein, weil sie auch Lombarden genannt werden. Auf anziehende Weise macht Dante von dieser Ableitung dichterischen Gebrauch und stellt Sodom und Caorsa zusammen, wo die zweite Stadt als bildliche Vertreterin des Wuchervolkes gelten soll. Nach einer andern Meinung soll der Name, auf gleiche Veranlassung, von einem lombardischen Städtchen Caorsi herrühren. Wieder Andere vermuthen, es sei entlehnt von dem berühmten florentinischen Hause der Corsini. Lauter irrige Ableitungen. Kawertschen ist unverkennbar das durch die Deutschen und Niederländer verunstaltete Wort Campsoren". „Unverkennbar" ist auch diese Erklärung eine irrige. Von den vorausgeschickten vierundvierzig Wortformen und von einer grossen Anzahl anderer, die ich weggelassen, weil dafür die Zeitangaben mangeln, spricht

---

[1]) Anno 1240 Henricus III. Angliae Rex Caursinis, praecipue Senonensibus terram suam interdixit. Matth. Paris bei Muratori Antiq. It. I, 891. Depping p. 173 (Deutsch Stuttgart 1834; das französ. Orig. ist im näml. Jahr erschienen).

[2]) Städtewesen des Mittelalters II. 43 ff.

keine einzige auch nur annähernd dafür, abgesehen von andern erst noch zu bringenden Gründen. Noch unbegründeter ist eine fernere Ansicht, die den Namen als Gewürzkrämer deutet[1]). Die Gebrüder Grimm (Wörterbuch V, 373) mit Verweisung auf Haupt's Zeitschrift (Bd. 11 p. 124) sagen, provençalisch heisse chaorcin, altfranzösisch chaorsin Wucherer. Nur ungern widerspreche ich den Gebrüdern Grimm, aber ich möchte glauben, es werden in diesen beiden Sprachen noch andere Wörter vorkommen, die Wucherer heissen. Mit dem Angeführten bezeichnete man doch vermuthlich auch wie mit dem Aehnlichen im Deutschen und Lateinischen nur eine gewisse Sorte von Wucherern.

Andere leiten das Wort Cawertsch von der Sprache oder dem Dialekte der Wucherer ab. Noch jetzt wird vom Volke das Adjektiv chuderwelsch gebraucht zur Bezeichnung einer ihm unverständlichen Sprache oder Dialektes, oder eines unklaren Berichtes, wie auch das Dingwort Chuderwelsch (Kuderwelsch) von Personen, die eine solche Sprache sprechen oder einen solchen Bericht abgeben. Schinz, in seiner Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich (p. 88) sagt im Hinblick auf diesen Umstand, jene Wucherer seien mehrentheils Italiener gewesen, daher habe man sie Kawerwelsche oder Kuderwelsche und Lamparter genannt. Ihm schliesst sich Ulrich[2]) an. „Wenn ich die Wahrheit gestehen soll — bekennt er, nachdem er die oben mitgetheilten beiden Erklärungsversuche erwähnt — so gefallen mir bis dahin am Besten die Gedanken des vornehmen und gelehrten Verfassers des Versuches einer Geschichte der Handelschaft etc. sowohl in Absicht auf die Benennung als auf die Verrichtungen dieser Leute". Dann macht er noch besonders darauf aufmerksam, dass die Juden und Cawertschen gewöhnlich von einander unterschieden

---

[1]) Angeführt im Rhein. Antiquarius II, 20 p. 749.

[2]) Jud. i. d. Schw. 61.

worden seien. Auch Wurstemberger[1]), Nüscheler[2]) etc. halten die Kawerschen ebenfalls für Lombarden.

Aber nicht nur von Gelehrten und Schriftstellern neuerer Zeit werden Cawertschen und Lombarden einander identifizirt, es geschah dies nicht selcen schon in ungefähr gleichzeitigen Urkunden. So wird der vom Ende des 13. Jahrhunderts an in Luzern niedergelassene Wucherer Galvan von Asti, also ein Lombarde, „Gawerschi", „Ganwerschin" genannt; so werden die Wucherer in Bern, auf deren Steuer Kaiser Heinrich VII. den Grafen Hugo von Buchegg anwies, 1313 Cawerschin, 1331 Lombarden und 1348 wieder Kauwersin geheissen; so sagt Kaiser Karl IV. in einer Urkunde von 1360 „Kawirschin, die sich Lamparter nennen"; so wird ein und derselbe Astenserbürger Friedrich in Luzern in den Jahren 1363 und 1374 abwechselnd bald als Lombarde, bald als Gawersche bezeichnet; so bestimmt das Testament des Kurfürsten Ruprecht II. von der Pfalz von 1395, dass kein Jud oder Kauwerz, „die man nennt Lamperter", mehr im Lande sein soll. Der Name war eben so geläufig geworden, dass man lange Zeit Alle, die solche Geschäfte betrieben, damit bezeichnete. Dem Volke galten Kauwerz, Lombard, Wucherer für ein und dasselbe.

Aber in andern ebenfalls gleichzeitigen Urkunden wird eine Unterscheidung zwischen den Cawerschen und den Lombarden bestimmt gemacht und beide als besondere Klassen von Wucherern bezeichnet. So führten zwei Ordonnanzen von Königen von Frankreich von 1269 und 1274, sowie eine Verordnuug Karl's II., König von Sizilien und Graf von Provençe und Anjou von 1289 die Lombarden und Caorsiner als verschiedene Wucherer auf. Es werden nämlich in diesen Urkunden aufgezählt: 1) die Lombarden, 2) die Caorsiner (oder Caturciner), 3) und andere fremde

---

[1]) Buchegg 82.

[2]) Schweizergesch. II, 50.

Wucherer [1]). Zuverlässig sind also Cawertschen und Lombarden nicht die nämlichen Personen.

Aus welchem Lande aber die erstern kamen, darüber sind nun die Meinungen der Gelehrten wieder sehr weit auseinander. Die Einen wollen Italiener, die Andern Franzosen aus ihnen machen. Die Einen leiten das Wort von einem Geschlechtsnamen, die Andern von einem Ortsnamen ab, Es ist namentlich der gelehrte Franzose Ducange [2]), der sich für die italienische Heimat ausspricht und die Ansicht theilt, jene Wucherer hätten ihren berüchtigten Namen von der berühmten Florentinerpatrizierfamilie der Corsini erhalten, die demnach Hauptwucherer gewesen wären. Schon Muratori [3]) hat dies widerlegt und das Richtige nachgewiesen. Dessenungeachtet aber haben neuere Gelehrte wieder die nämlichen oder ähnliche Behauptungen aufgestellt. So geht eine der zwei verschiedenen Ansichten Wurstemberger's dahin, „der Name der Cawertschin könnte auch nur von Geschlechtsnamen einzelner Lombarden herrühren, welche mit ihrem Gewerbe vorzügliches Aufsehen erregt haben möchten". In erster Linie nimmt er jedoch wie die meisten den Ursprung von einem Orte an. So auch Anton von Tillier [4]); dieser behauptet, ohne dass er indessen seine Quelle oder Gründe angiebt, die „Caursini" seien aus Rom gewesen. Wurstemberger, nachdem er die abweichende Behauptung Hüllmann's erwähnt, meint, das Wort sei offenbar ein verstümmelter italienischer Ausdruck und fährt dann fort: „Es möchte anmasslich klingen, einem Hüllmann über solche Fragen widersprechen zu wollen, aber die, in allen Verschiedenheiten jener Benennung vorkommenden, oft hineingezwungenen u oder w und r führten doch auch auf andere Muthmassungen

---

[1]) Urkunden, angeführt bei Muratori 890, 892 und Depping 173 mit Berufung auf den Bd. I der Ordonn. des rois. Siehe hinten p. 198. Note 1.

[2]) Glossar. Art. Caorsi.

[3]) Dissertatio de Foeneratoribus, Iudæis, Societatibus militum, praedonum, leprosis etc. in seinen Antiquitates Italicæ I. 883 ff.

[4]) Geschichte der Europ. Menschheit im Mittelalter II, 199.

und so möchte dennoch vielleicht der piacentinische Flecken Caorso oder der piemontesische 6 Meilen von Pignerol entfernte Ort Cavour den Namen „Caorsini“ oder „Cavourcins“ (nach piemontesischer Aussprache „Cawurtsching“ und diese wieder dem Ausdrucke Kauwrsin oder Kawrtschin) den Ursprung gegeben haben, wenn etwa die ersten, die meisten oder die hervorragendsten jener Wechsler aus einer jener Ortschaften herstammten“ [1]). Auch Fetscherin [2]) und Kopp [3]), um gleich vier schweizerische Historiker hintereinander zu bringen, nahmen Caorso an. Fetscherin stützt sich offenbar auf die Autorität und Gründe seines Landsmannes Wurstemberger; Kopp aber beruft sich einzig auf Fetscherin und übersah also sogar die Beweisführung seines Freundes Wurstemberger.

Depping, der die Cawerschen ebenfalls nicht als Franzosen gelten lassen will, sondern sie auch in das piemontesische Caorso verweist, sucht seine Anschauung eingehender, wenn auch nicht mit besonders gewichtigen Beweisen, zu begründen. Ich will nur die Hauptsache anführen. „Nach einer dritten und der am besten begründet scheinenden Meinung — schreibt er — kamen die Cohursiner aus einem zwischen Frankreich und Oberitalien gelegenen Lande, nämlich aus Piemont, „wodurch es sich erklärt“, warum Franzosen und Italiener sie als Fremde betrachteten. Cavore oder Caorsa, französisch Cavours oder Cavors, war wahrscheinlich nicht diejenige piemontesische Stadt, welche die meisten Finanzleute hervorgebracht hat, aber durch irgend einen zufälligen Umstand hat der Name der Banquiers oder Wucherer dieser Stadt den derjenigen von Asti und Chieri verdunkelt, und Caorsa allein wurde mit dem Hasse beladen, den man gegen die piemontesischen Wucherer trug“. Dann führt er noch eine Strophe aus einem

---

[1]) Erst nachdem dieser Bogen gesetzt war, wurde ich aufmerksam, was Wurstemberger in seinem Peter von Savoyen II. 99, Note 31 und III, 194. Note 12 sagt.

[2]) Die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13. u. 14. Jahrh. in den Abhandlungen des hist. Vereins des Kts. Bern II, 98.

[3]) Geschichte der eidgen. Bünde IV, 2 p. 284.

Gedichte Guigneul's an, berichtet, „Wucherer von Caorsa war in Frankreich ein Schimpfwort geworden“ und fügt bei: „Es scheint, dass die Wechsler der übrigen piemontesischen Städte gleichfalls unter dem Namen Cahursiner passirten“. Der Meinung Depping's für Cavours, Cavors oder Caorsa schliesst sich auch Dr. Ernst Alexander Schmidt[1]) an.

Alle diese Annahmen und Vermuthungen werden allzuwenig von wirklichen Thatsachen unterstützt und erweisen sich als nicht hinreichend begründet. Von allen mir bekannten Cawerschen und Lombarden stammten weder die ersten, die meisten, noch die hervorragendsten von Caorsa oder von Cavours, oder gar von Rom ab, oder gehörten dem Geschlecht Corsini oder einem andern mit Cawercin, Kawertschin etc. ähnlich klingenden an. Aus dem von Depping angeführten Gedicht und Schimpfwort ersieht man nicht, dass eine der piemontesischen Ortschaften gemeint ist und über jenen „irgend einen zufälligen Umstand“ weiss er nicht einmal irgend eine Andeutung zu geben. Alle seine Beweise schrumpfen daher zu blossen Vermuthungen zusammen, die die Beweisführung Muratoris nicht zu entkräften vermögen.

Wie die „Lamparter“ Italiener, so waren die „Cawertschen“ Franzosen und zwar von Cahors und aus der dortigen Gegend. Da die Beweise Muratori's von Hüllmann, Depping, Wurstemberger (wenn letzterer sie überhaupt kannte) etc. nicht als genügend erachtet wurden, so ist es nöthig, die Frage nochmals eingehend zu untersuchen und den alten Beweisen neue beizufügen.

„Die Belege für Muratori's Meinung — sagt Depping — sind nicht ganz so schlagend, wie er geglaubt hat; wenn die Cahursiner von Cahors kamen, woher kommt es denn, dass man in Frankreich selbst ihren Ursprung nicht kannte?“ Diese Frage will ich einstweilen einfach mit der umgekehrten entkräften: Wenn die Cahursiner von Caorsa kamen, woher kommt es, dass man dieses in Piemont und Italien selbst nicht weiss? Unwider-

---

[1]) Geschichte von Frankreich I. 587.

leglich will Depping hierauf die „Schande“ von seinem Vaterlande mit dem Satze ablenken: „In Frankreich erkannte man die Cahursiner durchaus nicht für Franzosen, sondern hielt sie schlechthin für Fremde, als welche sie auch in den öffentlichen Urkunden, die sie betreffen, bezeichnet sind. Sie waren daher auch nicht von Cahors“. Depping führt zum Beweise seiner Behauptung die zwei oben erwähnten im Reiche veröffentlichten Verbote von Königen von Frankreich von 1268 und 1274 gegen die Lombarden, Caursiner und die anderen fremden Wucherer[1]) in seinem Gebiete an. Nach Depping's Meinung wäre es also entschieden, dasz die Cahursiner Ausländer waren, d. h. entweder Italiener oder Spanier, oder Engländer etc. Ich hoffe jedoch nachweisen zu können, dass dieser Beweis für unsere Frage völlig nichtssagend ist.

Die Landschaft Guyenne, in der die Stadt Cahors liegt, war im Mittelalter ein Herzogthum. Der Herzog von Guyenne, obschon ein Vasall des Königs von Frankreich, war doch, wie alle französischen Grossvasallen, von ihm fast völlig unabhängig. Der König konnte z. B. in den Landen seiner Vasallen keine Gesetze geben, sondern nur im übrigen Frankreich oder in den unmittelbaren Kronlanden. In den Landen der Kronvasallen kam die Gesetzgebung diesen zu[2]). Die Franzosen aber, die ihren Geburtsort verliessen und in einer andern Gegend Frankreich's ihren Wohnsitz nahmen, galten dort als Fremde, als Aubains[3]). Wenn also der König den Cahorsinern das Wuchern verbot, so galt dies nur für die Landestheile, in denen er die

---

[1]) Extirpare volentes de finibus regni nostri usurarium pravitatem, quam quosdam Lombardos et Caorsinos, aliosque complures alienigenos in eodem regno publice intelleximus exercere etc. — Intelleximus quod Lombardi et Caorsini, ac etiam plures alii alienigenæ usurarii in regno nostro publice super pignoribus mutuent etc. Depping 174.

[2]) Warnkönig u. Stein, Französ. Staats- u. Rechtsgesch. (zweite Ausg.) I. 239 ff.

[3]) Albini, wahrscheinlich von alibi nati. Schmidt, Gesch. v. Frankreich I. 569. Vgl. jedoch Warnkönig u. Stein II. 183.

Befugniss zur Gesetzgebung hatte und die Cahursiner, die sich in denselben niedergelassen hatten und Wucher trieben, wurden dort mit Recht Fremde genannt. Aber noch aus einem andern Grunde galten in den Jahren 1268 und 1274 die Cahorsiner den Königen von Frankreich als Fremde. Da Wilhelm X., Graf von Poitiers und Herzog von Guyenne im Jahr 1137 starb und keinen Sohn hinterliess, so erbte seine im nämlichen Jahre an König Ludwig VII. von Frankreich vermählte Tochter Eleonore das Land, das daher in den unmittelbaren Besitz der französischen Krone gelangte. Nachdem sich jedoch der König wegen ihres ausschweifenden Lebens, namentlich während dem Kreuzzuge, auf dem sie ihn begleitet, im Jahr 1152 hatte scheiden lassen und ihr jene ausgedehnten Erblande zurückgegeben hatte, verlieh Eleonore von ihren zahlreichen Bewerbern kaum sechs Wochen nach der Scheidung ihre Hand und reichen Besitzungen dem Herzog Heinrich von der Normandie aus dem Hause Plantagenet, der 1154 König von England wurde. So kam das Herzogthum Guyenne an England. Im Anfange des 13. Jahrhunderts unter König Johann von England ging es zwar wieder auf einige Zeit an Frankreich verloren; allein durch einen Traktat zwischen den Königen von Frankreich und von England wurde Cahors und was dazu gehörte 1259 förmlich dem König von England zurückgegeben und blieb nun mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung bis 1433 im Besitze desselben[1]). Jene von Depping angerufenen amtlichen Aktenstücke beweisen bei diesen Verhältnissen und Thatsachen, die er übersah, demnach durchaus nicht, was er meinte, widersprechen der Möglichkeit, dass die in Frage stehenden Geldspekulanten aus einem, aus jenem jetzt zu Frankreich gehörenden Landestheile stammen mochten, nicht im Mindesten.

Denn es ist Thatsache, dass Franzosen zu jener Zeit dem Wechsel- und Wuchergeschäft sich ergaben. So die Einwohner

---

[1]) Lappenberg, Gesch. v. England II. 362. Pauli, Geschichte v. Engl. III. 734. 735. Schmidt, Gesch. v. Frankr. I, 376 f.

der Stadt Sens im Yonnedepartement, wie man aus einem Akte des Königs Heinrich III. von England von 1240 ersieht; so die Einwohner der Stadt Caen im Departement Calvados, wie aus einem Diplome des Königs Philipp II. von Frankreich von 1220 ersichtlich ist[1]). Ja aus einer Urkunde des Nämlichen von 1183 geht hervor, dass damals im Norden von Frankreich auch Geistliche von geringerem Range öffentlich und schamlos wucherliche Geldgeschäfte trieben[2]). Dass aber auch die von Cahors im 13. und 14. Jahrhundert mit ihrem Gelde Wuchergeschäfte machten, dafür hat man hinreichende Beweise verschiedener Art. Der berühmteste Zeuge dafür ist der Dichter der göttlichen Komödie, der um 1263 in Florenz geboren wurde, das Inferno um 1314 dichtete, und der ausser Italien in seinem sehr bewegten Leben auch verschiedene Gegenden Frankreichs persönlich kannte; einen zweiten haben wir in einem fast gleichzeitigen Commentator desselben. Dante im Inferno theilt bekanntlich die Hölle in neun Kreise und den siebenten dieser Höllenkreise in drei Binnenkreise ein. Vom dritten dieser Binnenkreise sagt er nun, dass dieser unter Anderm der Aufenthaltsort der Wucherer, wie namentlich der Wucherer von Caorsa sei, die hier, von ewigem Feuerregen übergossen, zusammengekauert sitzen.

E però lo minor giron suggella
Dal segno suo e Sodoma e Caorsa[3]).

Welche Stadt Dante unter Caorsa meinte, sagt uns Benvenuto von Rambaldis von Imola, ein sehr gelehrter Mann, in seinem um 1376 abgefassten Commentar zu jenem Dichterwerke. Er macht nämlich zu dieser Stelle die Bemerkung, dass „Caturgium“ (Caorsa) eine Stadt in Frankreich sei, in der noch zu

---

[1]) Muratori Antiq. It. I. 891 aus Matth. Par. Unrichtig bezieht Hüllmann II. 42 die Angabe des Letztern von 1240 auf Siena. Mathias Paris schreibt: A. 1240. Henricus III Angliae Rex Caursinis, praecipue Senonensibus (nicht Senensibus) terram suam interdixit.

[2]) Ordonnances XI. 231. Hüllmann II. 37.

[3]) Inferno canto XI, v. 50.

seiner Zeit fast Jedermann sich mit dem Wucher beschäftige[1]). Die Divona Cadurcorum der Römer[2]), im Mittelalter Cadurcum, Caturcum, Caturgium, von den Italienern Caorsa genannt, ist keine andere Stadt als das heutige Cahors in Guyenne, die nun etwa 14,000 Einwohner zählende, auf einer Halbinsel des Lot liegende Hauptstadt des Lot-Departements, Geburtsstadt des Papstes Johann XXII., der daselbst eine jetzt in ein Gymnasium verwandelte Universität stiftete. Es ist dort noch ein Denkmal des Mittelalters erhalten, das von dem ehemaligen Geschäftsbetrieb der Cahorsiner als Wechsler und Wucherer und von der Volksanschauung darüber noch jetzt lebendiges Zeugniss giebt, nämlich eine der drei über den Lot führenden Brücken. Die durch zwei Thürme an den Enden und einen in der Mitte von kolossalen Dimensionen vertheidigte Brücke wurde im 14. Jahrhundert grösstentheils aus den Abgaben aufgeführt, die man den Wucherern auferlegte, und da dieselben nach dem Volksglauben mit Hülfe des Teufels eine Menge Leute um ihr Geld gebracht hatten, so sagte das Volk in der Folge, dass der Teufel die Kosten des Brückenbaues bezahlt habe und nannte die Brücke selber die Teufelsbrücke. Auch Depping muss dieses Faktum anerkennen; er sagt: „Der Bischof von Cahors, Barthélemi, der, wie es scheint, auch die Polizeigewalt daselbst auszuüben hatte, legte im 14. Jahrhundert den Wucherern in seiner Diöcese, die mehr als zwanzig von Hundert Interesse nehmen würden, eine Geldbusse auf. Er wollte mit dem Ertrage derselben die Brücke von Valentré über den Fluss Lot bauen und der Papst autorisirte ihn wirklich, zweihundert Mark Silber darauf aufzunehmen. Indessen wollten die Geldstrafen am Ende doch nicht hinreichen und der Bischof ersetzte den Abgang durch Prägung von geringhaltigem Gelde“ [3]). Damit widerlegt Depping seine Frage „wenn

---

[1]) Muratori 891. 1029 ff.

[2]) Cæsar bell. gall. VII, 4. 75. VIII, 32. 34.

[3]) Depping 176. Hoffmann, Europa und seine Bewohner V. 511. Der Erstere beruft sich auf Cathala-Coture, Histoire du Quercy, welches Werk ich nicht erhalten konnte.

die Cahursiner von Cahors kamen, woher kommt es denn, dass man in Frankreich selbst ihren Ursprung nicht kannte?“ doch gewiss am Besten selber [1]).

Wenn es aber erwiesen ist, dass die Bürger von Cahors und der dortigen Gegend sich mit Wucherei abgaben, warum sollten denn gerade jene „Caorsini“ in den Urkunden von 1268 und 1274, sowie die „Caturcini“ in einer andern von 1289 [2]) Ausländer sein, nicht von Cahors abstammen? Von den Einwohnern des piemontesischen Cavore oder Caorsa kann kaum ein genügender Beweis gebracht werden, dass sie sich überhaupt auf eigentliche Wuchergeschäfte verlegten. Wäre es aber auch der Fall gewesen, so muss es gegenüber dem französischen Cahors in einem so geringen Grade geschehen sein, dass sie von den Banquiers oder Wucherern dieser Stadt völlig in Schatten gestellt wurden. Denn sonst hätte der Dichter, der nur die am Meisten in die Augen springenden Beispiele wählt, doch offenbar die seinen Landsleuten bekanntere italienische Stadt, nicht das entferntere Cahors angeführt. Aber letzteres war eben durch seinen Wucher so allgemein berüchtigt, dass man den Ortsnamen nur zu nennen brauchte, um den Leser oder Zuhörer sogleich an jenes verrufene Gewerbe denken zu machen.

Auch die mannigfachen Schreibarten des Namens der in Frage stehenden Geschäftsleute lassen dessen wirklichen Ursprung unschwer erkennen, führen das Herkommen derselben unzweifelhaft auf Cahors und den einst dazu gehörigen Landestheil des Herzogthums Guyenne. Und zwar in zweifacher Weise. In

---

[1]) Unrichtigerweise führt Depping 173 selber eine Stelle aus der Chronik des Matthäus Paris vom Jahr 1235 (nicht 1255) an, die gegen ihn spricht nämlich: Invaluit autem his diebus adeo Caursinorum (id est gallicorum trapezitarum) pestis abominanda, ut vix esset aliquis in tota Anglia, qui retibus illorum jam non illaquearetur. Depping hat offenbar diese Notiz nicht aus der angeführten Chronik selber, sondern nur aus Muratori 891 entnommen und nicht beachtet, dass jene in Klammer angebrachte Erläuterung ein Einschiebsel von Muratori, nicht von Paris ist.

[2]) Muratori 890.

Wortformen freilich wie Cawertschin, Gawerschi, Kauwersin wird man, ohne sich selber Zwang anzuthun, kaum nahe Beziehungen mit Cadurcum, Caturgium, Cahors finden können; in den Ausdrücken Caorsinus, Caursinus, Caturcinus aber kann man eine solche doch erkennen. Gleichwohl bilden die Bezeichnungen Cawertschin, Gawerschi, Kauwersin und ähnliche für die Richtigkeit unserer Behauptung ebenfalls einen Beweis und einen noch überzeugendern, als jene. Divona oder auch Cadurcum (Cahors) war zur Zeit der Römer die Hauptstadt einer Völkerschaft, Cadurcen (Cadurci) oder einer Landschaft, Civitas Cadurcorum und Cadurcinus pagus genannt. Noch unter den Merowingern hiess der Herr dieses Landes Catorcinus comes[1]). Später erhielt die Landschaft den Namen Le Quercy, Pays de Quercy, den sie jetzt noch trägt. Sie war eine der Grafschaften, aus denen das Herzogthum Guyenne bestand. Die Grafschaft Quercy war schon seit etwa 850 im Besitze der Grafen von Toulouse, die zugleich lange Zeit Herzoge von Aquitanien (Guyenne) waren[2]). Wer wird in den Ausdrücken Cawerschin, Cawertschin, Gauerschi, Gawersche, Gawerschi, Gawertschin, Coärsin, Kauwersin, Kawertschiner nicht sogleich Quercy erkennen! Oder hat diesem gegenüber Jemand Lust, noch immer an Hüllmann's Campsoren festzuhalten?

Einige jener Namen so verschiedener Schreibart bezeichneten demnach Geschäftsleute, die aus der Stadt Cahors, die meisten Namen aber solche, die aus dem Quercy überhaupt herstammten.

Die Cahursiner oder Quercyner trieben ihren verderblichen Gelderwerb durch ganz Frankreich und England. Im Jahr 1235 hatte sich die Pest der Cahursiner — wie Matthäus Paris berichtet — in England so sehr ausgebreitet, dass kaum Jemand ihren Schlingen zu entgehen vermochte. Neben ihnen machten in England noch andere Franzosen Wuchergeschäfte. Auch in

---

[1]) Fredegar Chronica 57.

[2]) Warnkönig Französ. Staats- u. Rechtsgesch. I, 113. 187. 189.

Deutschland und in der Schweiz breiteten sich die Cahorsiner aus. Im Jahre 1156 bewilligte Kaiser Friedrich I. dem Herzog von Oesterreich, nicht nur Juden, sondern auch „Gawertschin“ in seinem Land aufzunehmen [1]). Unzweifelhaft betrieben sie in unserm Lande vor den Lombarden und hierauf vermuthlich noch einige Zeit neben ihnen, sowie beide neben den Juden ihr Geschäft. Die Cahursiner verschwinden im 14. Jahrhundert aus der Geschichte, während von den Lombarden noch während mehrerer Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts die Rede ist.

III.

Wer vff richtum flysset sich,
Der luogt ouch, dass er bald werd rich
Vnd acht keyn sünd, mort, wucher, schand,
Des glich verreterey der land.

Sebastian Brandt.

Die „lombardischen“ Geldwucherer waren meistens von Mailand, Asti, Chieri, Piacenza, Florenz, Siena, Lucca, wesshalb sie in Frankreich, England, Deutschland, der Schweiz ohne Unterschied lombardische und toskanische Kaufleute oder einfach Lombarden oder Lamparten und Lamparter genannt wurden. Der Name eines Lombarden ward in allen Ländern mit dem eines Banquiers und Wechslers gleichbedeutend. Die mir bekannten Lombarden in den Städten am Rhein und namentlich in der Schweiz waren fast sämmtlich von Asti oder der Umgegend. Missgeschick im Kriege scheint mitgewirkt zu haben, dass die Bürger dieser Stadt zu diesem Gewerbe griffen.

Asti, das Asta Pompeja der Römer, in der lombardischen Ebene, am Einflusse des Balbo in den Tanaro, Geburtsort des

---

[1]) Pertz, Leg. II. 101. Dux Austriae potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios, quos vulgus vocat gawertschin. Ulrich, Gesch. der Juden 63, macht dazu die Bemerkung, „dass der römische Kaiser, wie über die Juden, so auch über die Gawertschin die höchste Gewalt gehabt“.

Dichters Alfieri, nun eine Stadt von über 24,000 Einwohner, die jetzt Seidenfabrikation, starken Seidenhandel und Weinbau (vino d'Asti!) treiben, hat in den Kriegsstürmen des Mittelalters harte Schicksale erlebt. Zweimal erfuhr es die Rache Kaiser Friedrich's I. Den 1. Februar 1155 wurde es von ihm grösstentheils zerstört, die Thürme und Mauern wurden niedergerissen, kaum entging es dem Schicksale gänzlichen Niederbrennens; 1174 wurde die Stadt neuerdings von ihm eingenommen und gezüchtigt. Im Kriege mit Alessandria im Jahr 1225 erlitt das Kriegsheer von Asti zwei starke Niederlagen, wodurch der Stadt ausser dem Verlust an Menschen ein Schaden von über 200,000 Pfund erwuchs[1]). Im folgenden Jahre begannen dann die Bürger von Asti, wie sowohl der Chronikschreiber, als der Dichter der Stadt erzählen, nach Frankreich und in andere Länder nördlich der Alpen jene Geldgeschäfte zu machen[2]).

Anno post clades et dicti tempora belli,
Quo vertere animos ad mala lucra suos,
Frigida tum primum cepit Germania numos
Astenses et eis foenora magna dedit[3]).

Auf diese Weise brachten sie ihren erlittenen Schaden bald wieder ein, gewannen sie so viel, dass die Astenser lange Zeit als die reichsten Lombarden galten[4]). Aber auch abgesehen

---

[1]) Oger Alferius Chronicon Astense bei Muratori XI. 141. 142. Raumer Gesch. d. Hohenst. (erste Ausgabe) II, 23. 203.

[2]) Anno 1226. Cives Astensis coeperunt praestare et facere usuras in Francia et ultramontanis partibus, ubi multam pecuniam lucrati sunt: tamen ibi multa mala passi sunt in personis et rebus. Alferius. Raumer Hohenstaufen V. 335 sagt: Asti soll zuerst 1226 den Geldhandel emporgebracht haben und weist dann nach, dass das Geschäft schon älter sei. Alferius macht aber jene Behauptung nicht, er spricht nur von Asti, es habe nicht früher als 1226 damit angefangen.

[3]) Antonii Astesani Carmen Lib. 3 Cap. 5: Quod Cives Astenses magna ex parte coeperunt foenari et Casanas facere ultra montes Anno 1226. Bei Muratori XIV. 1046.

[4]) Benevenutus de Imola in seinem Commentar zu Dante, zu einer Angabe von 1290: „— — acceptis magnis pecuniis ab Astensibus, qui sunt

von erlittenen Verlusten, für die man Ersatz suchte, hatte sich schon lange vorher in Italien und namentlich in Piemont ein ungemeiner Finanzgeist entwickelt. Asti, Chieri und andere Städte dieses Landes machten sich bekannt durch die grosse Zahl ihrer Banquiers, die sich von hier nach der Dauphiné, der Schweiz und andern Nachbarländern begaben, um auch dort Banken, Casane genannt, zu errichten. Edle und unedle Piemontesen und andere Italiener schickten ihre Söhne nach Asti und in jene auswärtigen Banken, um sich in der Finanzkunst auszubilden. Es war zum Sprichwort geworden, dass man, um zu lernen, wie man durch Wucher reich werden könne, sich bei den Wechslern von Asti und Chieri unterrichten müsse[1]). Man erwähnt viele Familien von Asti, die sich durch den Geldhandel bereichert haben. Dahin gehören die Scarampi, Asinari, Garetti, Solari, Roveri u. A. m.[2]). Einige von diesen, sowie mehrere Andere werden wir in rheinischen Städten und in der Schweiz kennen lernen.

Vieles zur Verbreitung und Vermehrung der Wuchergeschäfte durch die Lombarden und Andere trug der Umstand bei, dass die römische Curie sie dazu gebrauchte, die ihr zukommenden oder von ihr beanspruchten Gefälle und Abgaben in den verschiedenen Ländern einzuziehen[3]). Ob aber erst diese Eigenschaft als päpstliche Commissarien die wahre Veranlassung gewesen, dass sie sich den Wuchergeschäften ergaben, oder ob man solche in jenen Ländern bereits vorhandenen Kauf- und Geschäftsleute in der Folge mit der Einsammlung dieser Gefälle betraute, ist nicht sicher. Denn die reichen Kaufmannsinnungen in den italienischen Städten, besonders in Florenz, Siena und

---

pecuniosiores omnibus Italicis, ceteris paribus, quia sunt maximi Usurarii". Muratori Antiquit. I. 890. 1178.

[1]) Qui vult fenerari, recurret ad Astenses et Cherienses. Depping 174 nach Cibrario Storie di Chieri.

[2]) Depping 174.

[3]) Muratori Antiquit. I. 890: Hisce autem et Curia Romana utebatur, ut reditus suos e variis Regnis colligeret.

Lucca, die damals die ersten Begriffe einer modernen Finanzkunde verbreiteten, hatten schon im 13. Jahrhundert auch in England ihre grossen Wechselgeschäfte errichtet. Gesichert durch die genaue Verbindung, in der Viele von diesen Leuten mit Rom standen, durch die Nachsicht, die sie von da zu erwarten hatten, trieben sie hauptsächlich in England ihr Geschäft frech und schamlos. Sie nannten sich päpstliche Geldhändler; manche von ihnen werden in ihren Beglaubigungsschreiben von dem Kirchenoberhaupte selbst so genannt [1]). Wohl nicht ohne dessen Vorwissen und Geheiss — ein auffallender Widerspruch zwischen Lehren und Ausüben! — streckten sie von den Geldern, die sie für Rechnung desselben einzogen, gegen Zinsen nicht nur den Königen ansehnliche Summen vor, sondern machten sogar den Geistlichen auf bestimmte Zeit Darlehen, wofür diese zuweilen Kirchengüter verpfändeten. Denn gar oft liehen auch Bischöfe und Aebte gegen hohe Zinsen Gelder von Christen und Juden, bestärkten diese dadurch in der Uebertretung des Kirchenverbotes und übertraten es mittelbar selbst. „Die Feilschereien und Bedrückungen der römischen Curie brachten Schaaren von Geldleuten aus Genua, Lucca, Florenz, Siena und Rom nach England, deren Wucher bald mit dem der berüchtigten Wechsler von Cahors und der einheimischen Juden wetteiferte". „Eine eigene Klasse päpstlicher Prokuratoren, Sammler und Sachwalter befand sich beständig im Lande, um die Provisionen zu vollstrecken und überall die beanspruchten Gefälle einzutreiben" [2]). Denn namentlich seit Versetzung der Päpste nach Avignon wurden, theilweise wegen ihrer Dürftigkeit, deren Forderungen

---

[1]) 1233 nennt Gregor IX. Angelerium Solaficu quondam Campsorem nostrum et ejus Socios Mercatores Senenses & quittirt sie de omnibus rationibus, quas in Anglia, Francia, curia Romana vel alibi nostro vel ecclesiae nomine receperunt; 1285 Honorius IV: Thomasius Spillati et Lapus Hugonis de Florentia, nostrae camerae mercatores. Muratori Antiq. I. 889. Rymer foed. I, 2 p. 660.

[2]) Hüllmann, Städtewesen II. 37 ff. 42, 44 f. Pauli Geschichte von England III. 845. IV. 34. 481.

an Fürsten und Völker immer stärker. Im Allgemeinen genossen sonst die Lombarden in England grosse Begünstigung, namentlich unter König Eduard I. Sie waren seine Banquiers und machten ihm Anleihen. Schon auf seiner Kreuzfahrt zu Acre hatten sie ihn mit Geld versehen. Eine grosse Menge von Documenten bekundet den geregelten Verkehr zwischen ihnen und der Krone; ein Beweis, dass diese Geldmänner dem Staate vortheilhafter waren, als die Juden. Auch Eduard II. nahm die Lombarden immer wieder in Schutz [1]).

Neben den Cahursinern und Juden fanden in Frankreich die Lombarden noch Raum genug für ihren Gewerb, den sie daselbst nach urkundlichen Angaben schon im 13. Jahrhundert ausübten. Auch hier wurden solche dazu verwendet, die Annaten und andere Einkünfte für den Papst zu sammeln, was ihnen ausser den gewöhnlichen Vortheilen eine ihren Geschäftsbetrieb schützende und sehr begünstigende Protektion verschaffte. Frankreich fügte sich aber nicht so lange wie England, sondern nur bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in die römischen Geldforderungen; dann aber schritt Ludwig IX. nachdrücklich ein; „er wusste mit Frömmigkeit Staatsweisheit zu verbinden“. Wie die Cahursiner, so erregten aber auch die Lombarden durch ihre Habgier die Klagen der Bevölkerung [2]). Alle drei Menschenklassen standen, wie es scheint, mit einander in einer gewissen Verbindung, die ihre Kapitalien, ihren Spekulationsgeist und ihre Habgier vereinigte, um die Länder auszubeuten, wo sie ihre Banken errichtet hatten, Nachdem im Jahr 1394 die Juden für immer aus Frankreich vertrieben wurden, gestalteten sich die Verhältnisse für die Lombarden günstiger als je. Es eröffnete sich ihnen die Hoffnung, nun allein Geldgeschäfte in diesem Lande zu treiben. Sie erhielten Privilegien in mehreren französischen Städten, namentlich zu Amiens, Laon, Meaux, Lyon u. s. w., wo sie gegen jährliche Abgabe Geld auf

---

[1]) Pauli IV. 34. 354. 479.

[2]) Die schon wiederholt angeführten Ordonnanzen von 1268 u. 1274.

Zinsen leihen und andere Arten des Handels treiben durften. In letzterer Stadt hatten sie nach einem Jahrhundert die Juden durch ihre Reichthümer und den Umfang ihrer Spekulationen verdunkelt. Die Florentiner, die Lucceser, die Genueser, die Piemonteser etc. bildeten hier Korporationen, und mehr als die Juden haben sie ihren Aufenthalt daselbst durch grosse und prächtige Gebäude bezeichnet, womit sie Lyon und seine Umgebung verschönerten. Wahr ist auch, dass die Einwohner weniger mit Hass erfüllt wurden, wenn diese italienischen Kaufleute ihren Reichthum zur Schau trugen, als durch den von jüdischen Spekulanten entwickelten Luxus [1]). Es sei noch erwähnt, dass schon um das Jahr 1205 nach einer in diesem Jahre aufgenommenen Aufzeichnung in der Normandie als Recht galt, dass das Vermögen des Wucherers, über das derselbe nicht vor seinem Tode verfügt und das er innerhalb eines Jahres vor demselben auf Zinsen ausgeliehen hatte, dem Könige zufiel [2]).

In Brabant gestattete Herzog Johann III. den Lombarden, nachdem er es ihnen zuerst abgeschlagen, vor dem Jahre 1344 ebenfalls das Ausleihen von Geld auf Zinsen [3]). So fand es um 1301 die Stadtbehörde von Lüttich vortheilhaft, Lombarden bei sich aufzunehmen [4]). Wir finden, dass die Könige von Böhmen, Wenzel und Johann, 1300 und 1333, die Lombarden in ihrem Reiche nicht nur duldeten, sondern mehrere zu ihrem Vortheile verwendeten [5]).

Auch in Deutschland, wohin Lombarden und Italiener schon nach dem 10. und 11. Jahrhundert Handel trieben, wo sich in

---

[1]) Depping 171. 173. 176. 251. Hüllmann II. 40.

[2]) Schmidt, Gesch. v. Frankreich I. 562.

[3]) Depping 171.

[4]) Lombardos usurarios Scabini Leodienses lucri gratia confovebant. Chapeaville Gesta pontificum Leodiensium II. 338 aus Hocsemius episcop. Leod. cap. 27.

[5]) Jacobi Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae p. 5. Chronic. Aulae regiae 129. 398. 416.

mehreren Städten nach und nach solche ansiedelten, betrachtete man sie lange als ein nützliches, neues Element. Ihre Regsamkeit und Gewandtheit gaben ein anregendes Vorbild, waren sie ja doch die Meister und Lehrer in allen Kaufmannsgeschäften, in allen Geld-, Wechsel- und Handelssachen. Die Marktfreiheit und der damit verbundene freie Verkehr und andere Vergünstigungen waren Anziehungskräfte, die frühe schon viele Kauf- und Gewerbsleute veranlassten, sich an solchen befreiten Orten auf kürzere oder längere Zeit oder auch für immer niederzulassen. Auch die Entdeckung und Bearbeitung der Silberbergwerke des Harzes (um das J. 968) brachte in das kaufmännische Treiben, in den Unternehmungsgeist und in die Regsamkeit der Handelswelt einen mächtigen Aufschwung und zog fremde Leute aus allen Gegenden herbei. Es entstand so ein reger Wetteifer zwischen einheimischen Kaufleuten, Cahursinern, Lombarden und Juden[1]). So siedelten sich schon vor dem 11. Jahrhundert lombardische Kaufleute[2]) in Regensburg an. Nach Mainz kamen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts viele Kaufleute von Rom, von Bologna, von Siena u. a. m.[3]) Nach und nach hatten die Lamparten in manchen deutschen Städten ihre Kaufhöfe, Höfe zum Lamparten genannt. In Oppenheim war noch im Jahr 1434 ein solcher Hof zum Lamparten im Besitze der Verwandten Johann Gutenbergs[4]). Die Stadt Freiburg im Breisgau nahm 1336 auf Empfehlung des Grafen Conrad von Freiburg

---

[1]) Muratori Antiq. I. 888. Weber, Weltgeschichte VI. 170. 177. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland I. 403. 405 f. II. 268 f.

[2]) Homines de Longobardia.

[3]) Cives et mercatores Romani, mercatores Bononienses, mercatores Senenses. Urk. von 1209. 1220. 1233. 1235. 1236 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. III. 102—114. Maurer I. 404. 406.

[4]) Maurer II. 269. Wenn es auch nicht gesagt ist, so ist es doch wahrscheinlich, dass die im Archidiaconat des Probstes zu Reitenbuch in Oberbaiern lebenden usurarii, die in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Freising (er war einer von Klingenberg) von 1330 erwähnt werden (Monumenta Boica VIII. 67), ebenfalls Lombarden waren.

zwei Lombarden auf [1]). In Schlettstadt trieben um die nämliche Zeit Lombarden mit kaiserlicher Bewilligung ihren Geldhandel und mussten dafür dem Reichsoberhaupte oder demjenigen, dem dieses den Bezug dieser Abgabe verliehen, jährlich 6 Mark Silber entrichten [2]).

Genauere Kenntniss besitzen wir über die Lombarden einiger Städte am Rhein und in benachbarten Gegenden. Dieselben fanden nämlich bei den rheinischen Erzbischöfen bereitwillige Aufnahme und Schutz und Freiheiten, weil sie „eine kräftige Labung für deren stets tödtlich kranke Finanzen waren". Im Jahr 1282 treffen wir in Konstanz, 1332 in Köln, 1353 in Bingen, 1357 in Oberwesel, 1364 in Kolmar Lombarden als Einwohner ihr Geschäft betreiben. In Bingen bildeten sie 1353 zwei Geschäftshäuser, von denen jedes mehrere Theilnehmer hatte. Die eine Gesellschaft bestand aus Reinhard Ottini (Otin, Otinus), Johann von Montesia, dem Aeltern und Leo (Lewe) Ottini (dieser wird genannt „Kaufmann aus Asti"); die andere aus Bernhard von Pomario, Jakob und Martin Broglio. Letzteren, die lombardische Kaufleute genannt werden, gestattete der Erzbischof von Mainz 1356, mit ihren Brüdern und Familien die nächsten zehn Jahre in Bingen zu wohnen und gegen eine jährliche Abgabe von 150 Goldgulden daselbst Handel zu treiben. Im Jahr 1363 ertheilte der nämliche Erzbischof dem Richard von Montemagno (von dem grossen Berge), Georg von Pomario

---

[1]) Wir Graue Cuonrat herre ze Friburg tuon kunt, das wir ernestlich erbetten han den rat & die burgere von Friburg, dass sü durch vnser bette in iren schirm hant genomen Wient Isnart Toman Isnartz sun von Warfener, vnd Wilhelmen Cornella von Wingnar Lampartere, also das sü die gelobt hant ze schirmende als ir seldere vnd sol der Schirm weren 20. jar. Urk. v. 17. Juli 1336. Schreiber, Urkundenbuch I. 323.

[2]) Glafey, Anecdot. p. 107. Urk. Karls IV. Csnoym 1360 fer. 3. ante Pentecost. Cunoni de Limburg civi Colmar. ejusque fratribus annuos reditus sex marcas argenti in oppido Sletestad ad dies vitae assignat: „die secks mark Silbers geldes die wir haben uff den Kawirschin die sich Lamparter nennent, in unser stadt ze Sleczstatt, die uns & dem Reich von Friczen Grosz eczwen Burger ze Sleczstat todes wegen ledig worden sind".

und Martin von Broglio, „lombardischen Kaufleuten aus Asti", mit ihren Brüdern, leiblichen Erben und Dienern das neue Privilegium, dass sie wie die bereits in Bingen wohnenden Lombarden, wenn sie sich dort niederlassen wollen, sich Häuser kaufen, mit allem ihrem Vermögen und ihrer Habe in seinem Geleite, Schutze und seiner Obsorge stehen und zwar auf die Dauer von 15 Jahren. Innerhalb dieser Zeit durften sie in Bingen wohnen und gemeinschaftlich oder getrennt Geschäfte machen und in jeglicher Weise ihren Vortheil suchen [1]).

Im Jahr 1332 ertheilte der Erzbischof von Köln einer lombardischen Handelsgesellschaft das Recht, gegen eine Jahrrente von 300 Gulden sich in Köln niederzulassen und dort Geldgeschäfte zu treiben. Wir treffen bei derselben ebenfalls die Namen Montemagno und Ottini an, so dass man fast schliessen sollte, das Binger- und das Kölnergeschäft sei eines und dasselbe gewesen. Die Namen der Kölner Kaufleute, gleichfalls aus Asti gebürtig, waren: Rophinus Nokarius und Matthias, genannt Cynet, Gabriel und Walram de Montemagno, Leo und Daniel Ottini, Richardo und Pirzivallo de Montemagno, Domini Kus und Leo genannt Stoil. Die ihnen ertheilten Freiheiten stimmen fast ganz mit denen überein, die der Erzbischof von Mainz den Binger Lombarden ertheilte. Der Erzbischof gab ihnen auf eilf Jahre Schutz und Geleit, erlaubte ihnen, in Köln zu wohnen, Grundeigenthum zu erwerben und Häuser zu bauen, getrennt oder gemeinschaftlich Geschäfte zu betreiben. Ohne ihre Zustimmung durfte sich kein anderer Italiener oder Lombarde in Köln niederlassen, um Geldgeschäfte zu betreiben. Ward der Erzbischof in einen Krieg verwickelt, so blieben die Lombarden unter seinem Schutze und behielten ihr freies Geleite. Nach Ablauf der eilf Schutzjahre war ihnen zum Ordnen ihrer Geschäfte noch ein Freijahr gestattet.

---

[1]) Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. Frankfurt 1788. I. 73 ff. mit Auslassung einer ganzen Stelle, die von Weidenbach „Das Nahethal" V. 765. (Rheinischer Antiquarius, II. Abth. Bd. 20) ergänzt wurde.

Ebenfalls auf Bewilligung des Erzbischofs von Köln sassen lange vor 1395 Lombarden („Lumbarder") zu Arweiler. In Oberwesel treffen wir die ersten im Jahr 1357. Sie heissen Konrad Asinarius und Folkard Pallidus, „lombardische Kaufleute". In einer Urkunde von 1365 wird der Name des erstern Asinara geschrieben und gesagt, dass er von Asti war. Im Jahr 1376 bewilligte der Erzbischof von Trier gegen eine jährliche Taxe von 180 Gulden, die in zwei Terminen zu entrichten war, den Gebrüdern Thomas und Michael, dem Monico de Asinara und Obertinus von Montafie, alle Handelsleute und Bürger von Asti, für neun Jahre den Aufenthalt in Oberwesel. Während dieser Zeit durften sie und ihre Familien in der genannten Stadt oder innerhalb ihres Weichbildes in einem beliebigen Hause wohnen und daselbst frei, gemeinschaftlich oder vereinzelt ihren Vortheil in jeglicher Weise suchen. Die ihnen ertheilten Privilegien stimmen fast ganz überein mit den Kölner und Binger Privilegien [1]).

IV.

Die wuochrer füren wild*) gewerb,
Den armen sint sie ruch und herb,
Nit achtens, das all Welt verderb.

Ich wil vom übernütz nit schriben,
Den man mit zinss und gült duot triben,
Mit lihen, bläschkouf**) und mit borgen
Manchem ein pfunt gewinnt ein morgen
Me, dan es tuon ein jor lang solt.
Man lihet eim ietz münz um golt,
Für zehen schribt man eilf ins buoch.

---

[1]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Rheinischer Antiquarius Abth. II. Bd. 8. p. 45 ff. Bd. 20. p. 749. 761 ff. Abtheil. III. Bd. 9. p. 649.

*) widerrechtlich.

**) Kauf des Restes von Vorräthen.

Gar lidlich war der Juden gsuoch,
Aber sie mögen nit me bliben,
Die Kristen-Juden sie vertriben;
Mit Judenspiess die selben rennen —
Und schwigt darzuo all reht und gsatz.

Sebastian Brandt: Narrenschiff (1493).
Ausgabe v. Karl Goedeke 1872 p. 187.

Worin bestanden denn nun aber die verschiedenen Geschäftszweige der Lombarden? Welche Stellung nehmen sie in der Entwicklung der Kulturverhältnisse des Mittelalters ein? Wir sprechen hier nur von den Lombarden, indem uns nur von ihrer Thätigkeit einigermassen vollständigere Nachrichten vorliegen. Jedoch kann bemerkt werden, dass die Geschäfte der Cawertschen (Cahorsiner, Quercyner) wenigstens in einigen Zweigen, ungefähr die nämlichen gewesen sein werden.

Die Thätigkeit der Lombarden war sowohl eine nützliche, als eine schädliche. Von ihrer Regsamkeit und Gewandtheit, von ihren Verdiensten um den Handel, um die Kaufmannsgeschäfte ist bereits gesprochen, auch ist angeführt worden, dass sie die Lehrer und Meister in allen Geld- und Wechselgeschäften waren. Was sie dazu führte, wollen wir kurz nachweisen. In der Regel bestanden in den Städten Italiens besondere Innungen der Kaufleute und der Wechsler (campsores) selbstständig neben einander. Unter den verschiedenen Gewerbsinnungen waren sie die zwei vornehmsten [1]) und hatten eigene Consuln (consules societatis oder domus mercatorum). Der gesammte Geldverkehr des Handels lag in den Händen der Wechsler, die bald grösstentheils aus Lombarden bestanden.

Das Geschäft derselben bestand zunächst im Geldauswechseln, Geldtauschen. Es war dies der älteste Zweig ihrer Geschäftsthätigkeit. Der Geldwechsel oder Handwechsel [2]) war aber im Mittelalter weit wichtiger, als in unsern Tagen und erforderte

---

[1]) Savigni, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, II. Ausg. Bd. III. 147.

[2]) Cambium manuale.

wegen der grossen Verschiedenheit der Münzen und ihrer oft mangelhaften Ausprägung besondere technische Kenntnisse. Es gab nämlich damals eine Menge verschiedenartiger Geldsorten und noch keinen Geldcours, während an jedem Orte, sogar zur Messzeit, mit an dem Orte geltenden Geldsorten bezahlt werden musste. Auch machten die vielfältigen Münzverwirrungen, namentlich im 12.—14. Jahrhundert eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherren verletzten den Münzfuss, übertrieben den Prägschatz [1]), die Münzunternehmer verfuhren betrügerisch [2]); Goldschmiede machten oft genug falsche Münzen, und wenn dann, bei überhandnehmendem Uebel, die alten Münzen in Verruf erklärt und neue in Umlauf gesetzt wurden, da entstand erst Verwirrung und Noth unter dem Marktvolke bei dem Kleinhandel [3]) und um so wichtiger wurde das Geschäft der Wechsler. Dies Umsetzen des Geldes in eine andere Sorte war damals, wo gegen baare Zahlung gehandelt wurde, für den Waarenhandel ein nothwendiges Hilfsgewerbe. Die Lombarden waren der damals kursirenden europäischen Münzen und ihres verhältnissmässigen äusseren Werthes fast ganz allein kundig. Das Gewerbe der Wechsler wurde jedoch nicht als ein freies angesehen, sondern, wie wir z. B. aus den Statuten von Florenz von 1299 vernehmen, verschiedenen Beschränkungen unterworfen, wie förmliche Aufnahme in die Innung, Cautionsstellung, Führung ordentlicher Bücher (von ihnen und den italienischen Kaufleuten rührt ja auch die doppelte Buchhaltung her). Sie durften auch nicht überall, sondern nur an den dazu bestimmten Orten der Stadt ihre Wechselbank oder Wechseltische halten, die das äussere Merkmal ihres

---

[1]) Verminderung des innern Gehalts der Münze durch die Münzberechtigten um so viel, als die Kosten der Ausprägung betragen, um jene wieder einzubringen.

[2]) Siehe u. A. die Schrift von Joseph Albrecht: Mittheilungen zur Gesch. der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel. Heilbronn 1835.

[3]) Hüllmann II. 19.

Geschäftes waren [1]). In Italien hatten sie ihre Geschäftsplätze im Freien, auf den öffentlichen Plätzen und Märkten. Das Geschäft wurde, wie bei den andern Händlern, auch auf Tischen, oder wie man diese nach ihrer für den Zweck des Geldwechsels speziell hergerichteten Form nannte, auf Bänken abgemacht und daher der Geldwechsler allmälig selbst Bankhaber (Banker, Bankier, Bancherius) genannt. Welche Veränderungen der Zeit und Geschäftsverhältnisse waren erforderlich, um das Geschäftslokal aus der einfachen Bank oder Bude auf dem Marktplatz zu dem solid gebauten Hause mit wohlverschlossenen Gewölben zu entwickeln, wie wir heutzutage gewohnt sind, uns die Banken vorzustellen!

Die Italiener sind durch ihre überseeischen Unternehmungen in dem ausgedehnteren Handel dem übrigen Europa vorausgegangen. Der grössere Waarenhandel war im Mittelalter in der Hauptsache Eigenhandel, d. h. der Kaufmann begleitete seine Waare selbst oder durch einen Faktor. Das war einer der Gründe, dass sie an wichtigen Punkten Niederlassungen oder wenigstens Comptoirs (Commanditen) errichteten. Dorthin folgten ihnen die Wechsler nach. Kaufleute und Wechsler vereinigten sich an dem fremden Orte gewöhnlich zu einer Landsmannschaft, mit Vorstehern (consules) wie in der Heimat. Die italienischen Städte besassen zahlreiche auswärtige Besitzungen und Niederlassungen, sowohl auf dem Continente, als an den Küsten des mittelländischen Meeres. Der Geldtransport nach entlegenen Plätzen zu Lande und zur See war damals sehr unsicher. Im Verkehr mit manchen Ländern, insbesondere mit England, kam noch das auf den damaligen national-ökonomischen Grundsätzen beruhende Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber hinzu. Das gab die Anregung zur Erfindung des Wechsels [2]),

---

[1]) Martens Ursprung des Wechselrechtes, bei Weisske Rechtslexikon XIV. 204.

[2]) Cum enim commerciorum, bellorum ac peregrinationum frequentia saepius exigeret, ut quis neccessarie egeret pecunia in loco dissito ab illo,

die unzweifelhaft von den Italienern ausging. Die Wechsler übernahmen nämlich mittelst ihrer Kenntniss des Metallwerthes die von den Kaufleuten eingenommenen fremden Gelder und realisirten deren Werth in der gewünschten Münzsorte durch Zahlungsanweisungen (Wechsel) nach der Heimat des Kaufmanns oder einem andern Ort, wo derselbe zu Einkauf oder Zahlung Geld brauchte, oder sie kauften Wechsel der Kaufleute auf auswärtige Forderungen gegen Baarzahlung an sich. Diese Niederlassungen, sowie die Messen trugen viel für die Ausbreitung des Wechsels im Mittelalter bei [1]).

Mit dem Geldwechsel verband sich naturgemäss der Handel mit Gold und Silber. Diese beiden Geschäfte waren aber im Mittelalter in den deutschen Städten mit der Münze verbunden. Die Ausübung des Münzrechtes wurde schon zur fränkischen Zeit von den Königen an sogenannte Münzer überlassen, im spätern Mittelalter meistentheils von den Königen, sowie von den Landesherren verpachtet oder auch zu Lehen gegeben, ursprünglich den Gold- oder Silberschmieden, späterhin auch andern Unternehmern. Wo sich eine Münze befand, durfte Niemand, mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede und der Juden, mit Gold und Silber Handel und Geldwechselgeschäfte treiben, als die Münzer. Ebenso durften auch nur sie Wechselgeschäfte machen. Nur in kleinern Städten wurde der Wechselverkehr von den Landesherren und später von dem Stadtrath verpachtet, meistens an Juden, oder auch an Lombarden und Florentiner. Schon frühe wurde jedoch auch den Bürgern mehrerer Städte ein, oft sehr, oft weniger beschränktes Recht, Wechselgeschäfte zu machen, eingeräumt. Erst seitdem die Städte die Münze er-

---

ubi eam habebat, cuius transportatio vel propter inimicarum latronumve intercedentium rapacitatem erat suspecta vel propter maris inconstantiam infida vel per legem vetita; hinc ad bonum praedicatae transportationis consequendum adinventa est commutatio pecuniae absentis cum praesenti. Raphael de Turri Tractatus de cambiis (1640). Weisske, Rechtslex.

[1]) Weisske, Rechtslexikon.

worben hatten, wurde das Wechselgeschäft nebst dem Handel mit edeln Metallen von der Münze getrennt [1]), auf Rechnung der betreffenden Stadt selber durch eigene Angestellte betrieben und bildete so einen Hauptzweig des städtischen Einkommens. Wo das geschah, blieb den Lombarden meist nur übrig, Darleihensgeschäfte zu machen.

In den Concessionen, die den Lombarden ertheilt wurden, sind die Geschäfte, die sie ausüben durften, ziemlich genau bezeichnet. In Köln (1332) durften sie „Geschäfte" treiben, namentlich Geldgeschäfte, und auf Pfänder leihen; in Bingen (1363) verkaufen, kaufen, tauschen, Geld wechseln, damit Handel treiben, in jeder ihnen beliebigen Münze Geschäfte machen und in jeglicher Weise ihren Vortheil suchen; in Oberwesel (1376) verkaufen, kaufen, tauschen, jegliche Art von Wechselgeschäft treiben und ihren Vortheil in jeglicher Weise suchen; in Solothurn (1377) ihr Gut um Gewinn ausleihen auf Geiseln, auf Briefe und auf Pfänder, wechseln, kaufen und verkaufen; in Biel (1397) ihr Gut ausleihen um Gewinn, auf Bürgen und Geiseln, auf Briefe und Pfänder, wechseln, kaufen und verkaufen.

Auch in Deutschland unterlagen unsere Banquiers an verschiedenen Orten der Beschränkung, dass sie den Geldwechsel nur an bestimmten Tagen und öffentlich, aber nicht in ihren Häusern ausüben durften. So heisst es in einer Kolmarer Verordnung vom Jahr 1364: „Alle diejenigen, welche öffentliche Wechsler sind, sollen drei Tage in der Woche, Dienstags, Donnerstags und Freitags, mitten am Tage in der Wechslerlaube sitzen und dort ihre Bänke haben, aber nicht zu Hause wechseln, es sei denn, dass einer eine bedeutende Summe auswechseln müsse; dann mag er heimgehen, inzwischen aber die Laube mit seinem Weibe oder mit seinen Kindern besetzen. Eine Ueber-

---

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I. 297—308.

tretung dessen wird für jeden Tag mit einem Pfund Heller bestraft [1]).

Zuweilen wurde diesen Lombarden auch das Münzwesen übertragen. So ernannte Ludwig der Baier 1330 den Jakobinus de Capite, Sohn des verstorbenen Rumerius, von Como zum Münzmeister und Münzfabrikant für das ganze römische Reich; ebenso den Ranicius, Sohn des verstorbenen Marcus de Bognariis, auch von Como, zum Münzmeister [2]). König Wenzel von Böhmen liess 1300 einen Lombarden aus Florenz kommen, um mit seinem Rathe eine allgemeine Münze einzuführen. Sein Nachfolger König Johann rief ebenfalls mehrere Lombarden von Florenz nach Böhmen, als Leute, die in der Kunst, ihren Vortheil zu finden, wohl bewandert waren, und liess schlechtes Geld von ihnen prägen [3]).

In England waren die Lombarden gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht nur König Eduards I. Banquiers, die ihm häufig grosse Summen leihen mussten, sondern sie erhielten von ihm auch die Abgabe von der Ausfuhr der englischen Wolle, Felle und des Leders in Pacht [4]).

Dass sich die Lombarden beim Volke missbeliebt, nach und nach verhasst machten, ist leicht begreiflich. Die Geschäfte, die sie vorzugsweise betrieben, waren darnach beschaffen. Ihr ungeheurer Wucher, den sie mit den Gelddarlehen machten, wurde zur wahren Landplage. Die Juden waren darin nicht kühner und härter, als diese christlichen Spekulanten. In Frankreich, in Flandern, in England und in Deutschland war die Klage über ihre Habgier allgemein. Ein Beispiel, wie hohe Prozente den Lombarden bei den Darlehen gegen Faustpfänder bezahlt werden

---

[1]) Rheinischer Antiquar. II, 20 p. 768.

[2]) Urk. Colmar 15. August 1330. Oefele rerum boicar. Script. I. 774. S. auch Maurer I. 298.

[3]) Jacobi Cod. epist. Johannis reg. Boh. p. 5. Anm. 5. Chronic. Aulae regiae 129. 398. 416.

[4]) Pauli, Gesch. v. England IV. 34.

mussten, ersehen wir in der Aufnahme derselben in der Stadt Konstanz 1282. Hier war es ihnen gestattet, sogar die ganz geringe Summe von 5 Schilling Pfenningen (ungefähr 2 fl. 18 kr.) zu leihen, wofür ihnen wöchentlich ein Zins von 1 Pfenning zu nehmen gestattet war, von 10 Schillingen wöchentlich 1 Denar, von 1 Pfund 12 Denare. Das machte 43 1/3 Prozent für das Jahr. Bei Darlehen an Fremde waren sie hier und an verschiedenen Orten an keinen bestimmten Zinsfuss gebunden [1]). Auch in Zürich [2]) wurden von dem Rathe 43 1/3 und 54 1/2 Prozent, ebenso 43 Prozent auch anderswo als Maximum festgesetzt. Ein Beispiel von hohen Verzugszinsen liefert eine Oberweseler Urkunde von 1357. Vier Edle liehen den 2. Mai bei den lombardischen Kaufleuten zu Oberwesel 180 Goldgulden (843 fl. unseres Geldes) mit dem Versprechen, diese Summe auf nächsten Maria Lichtmesstag zurückzuzahlen. Würden sie diese Frist nicht innehalten, so hatten sie jede Woche, so lange die Schuld weiter ausstand, 2 Goldgulden und 5 Schilling Heller zu entrichten, oder 10 fl. 32 kr. unseres Geldes. Also ein Verzugszins von 65 Prozent [3]). In Laon, in Frankreich, nahmen die Lombarden von 20 Sous jährlich 8 1/2 Sous Zins, also mehr als 40 Prozent. Ihre Vorgänger, die Juden, hatten in Frankreich den Wucher nicht höher getrieben. Von England wird sogar gesagt, wenigstens ein Fall mitgetheilt [4]), dass, wenn der Schuldner nicht am bestimmten Zahlungstage das geliehene Geld heimgab, er für jeden Monat zwei Mark Silber von zehn als Zins zu zahlen hatte, was 240 Prozent für das Jahr ergibt; dazu wurde monatlich noch eine Mark zur Vergütung der Kosten für das Einlager (Geisel, sammt Pferd und Diener) berechnet. Durch derlei Verträge musste das Vermögen der Schuldner mit reissender Schnelligkeit in die Hände der Wucherer gelangen.

---

[1]) Rhein. Antiq. II, 20 p. 769.

[2]) Rechtebrief. S. bei Zürich.

[3]) Rhein. Antiq. II, 20 p. 770.

[4]) Depping, Die Juden im Mittelalter. 176. 251.

Sehr viele Uebelstände erwuchsen dem geldbedürftigen Publikum aus den den Lombarden ertheilten ausgedehnten Privilegien; auch erweckten diese letztern mannigfach den Unmuth, den Neid und die Missgunst der Einheimischen. Aus den uns bekannten Privilegien sollte man fast glauben, dass die Bedingungen zur Aufnahme mancherorts nicht von den Behörden der Städte, sondern von den Lombarden selbst gestellt worden seien und dass jene um der hohen Schutzsteuer willen gerne auf Alles eingingen, was diese verlangten. Wir wollen einige Punkte aus den mehr erwähnten Freiheitsbriefen von Oberwesel, Köln und Bingen hervorheben. Wenn einer dieser Kaufherren oder ihrer Angehörigen irgend einer Missethat, einzig Todschlag ausgenommen, sich schuldig machten, so war dafür lediglich und allein des Thäters Person und Eigenthum verantwortlich, die Personen oder Güter seiner Handelsgenossen durften dafür keineswegs in Anspruch genommen werden; für ein solches Verbrechen konnten auch zum höchsten nur 50 Gulden gefordert werden. Wenn ihrer Diener einer in ihrem Dienste oder in ihrer Gesellschaft sich verfehlte und die Herrschaft darüber beim Gerichte Klage erhob, so war der Aussage eines Einzigen der Herren oder der Associrten zu glauben, ohne dass ein anderer Beweis erforderlich. Streckten sie Geld auf gestohlene oder sonst auf unrechtem Wege gewonnene Pfänder vor, so konnte der Eigenthümer diese nur gegen Rückerstattung der Pfandsumme wieder erhalten. Blieb ein Pfand Jahr und Tag (1 Jahr und 6 Wochen) ungelöst, so konnten sie es verkaufen und den Mehrerlös für sich behalten. Dabei musste wieder ihrem einfachen Worte ohne ferneren Beweis geglaubt werden, es sei denn, dass durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwiesen wurde, und die Behörde war verpflichtet, nach ihrem Vermögen die Handelsleute dabei gegen Jedermann zu schützen. Wenn die Lombarden irgend jemand, wessen Standes er auch war, oder seine Güter mit Arrest belegte, so wurde ihnen vor allen andern Gläubigern Zahlung geleistet. Hatte man Fehde mit jemand, in dessen Herrschaft ebenfalls lombardische Kaufleute weilten, die mit den

in Frage stehenden Lombarden in gesellschaftlicher Beziehung standen, so durften die erstern unter dem Geleite des Concessionsertheilers sicher während der Dauer der Fehde alle Orte seines Gebietes betreten. Die Lombarden durften nicht zum Zweikampfe genöthigt werden, sondern die Behörde war verpflichtet, sie in Ruhe und Frieden zu bewahren. „Item wollen wir, dass, falls sie, ihre Erben und Angehörigen von jemanden belangt würden, per quamcunque violentiam seu carnali cognitione contra ejus voluntatem sibi per eosdem vel eorum alterum illata, es ihnen in solchem Falle verstattet sein soll, sich durch den Eid von solcher Anklage zu befreien, ohne Beweis oder ferneres richterliches Erkenntniss, und in Betracht der durch gegenwärtige Urkunde ihnen verliehenen Freiheiten und Privilegien erlassen wir den besagten Handelsherren, ihren Familien und Erben alle bis auf den heutigen Tag in den Landen unseres Gebiets begangenen Gewaltthätigkeiten und Verbrechen.“ Dieselben, ihre Familien und Güter waren auch ausgenommen und befreit von „Heeresfolge, Kriegszügen, Ausgaben, Concessionen, Preccarien, Talliis, Subventionen von wegen todter Hand, Wachten, Exactionen, Diensten“ und allen und jeden landesüblichen Leistungen.

V.

Fromb seyn, vnd sich benügen lan,
Macht, dass man rühwig leben kan.
Der Kipper Wipper *) Wucher Kragen
Thut sein folter im bussen tragen
Weisst weder aus noch an für angst,
Der Armen Schweiss kocht in seim wangst.
Das g'stolen Brodt schmackt wol im maul,
Jetzt dunkts jhn bitter, saur vnd faul.
Möcht lieber haben hunger g'litten,
Dann vom g'stolnen ein bisslin g'schnitten.

Joh. Jac. Grasser (1623), Basel'scher Pfarrer.

---

*) Münzfälscher, Münzbeschneider, Geldhändler, Geldaufwechsler, Geldwucherer. S. Grimm Wörterb. V. 784. 786.

Eingehendere Angaben, als die vorstehenden, können wir über die Lombarden (und theilweise auch über die Cawertschen) in der Schweiz machen, Angaben, die über die oben berührten und über andere Verhältnisse derselben, über ihre Ansiedelungen, ihre Geschäfte, ihren Erwerb und ihre Schicksale noch weiteres Licht verbreiten. Immerhin beschränken sich jedoch die nachfolgenden Mittheilungen auf die Städte Zürich, Bern, Thun, Biel, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel, Yverdon und Genf, indem wir von andern Schweizerstädten keine erheblichen Angaben gefunden haben.

1. Schon im 13. Jahrhundert [1]) befanden sich neben den Juden „Cavertschen“ in Zürich und wurden für den Gewerb derselben gesetzliche Schranken gezogen. Es war z. B. verboten, dass ein Cauwertschin, Jude oder Jüdin, oder sonst jemand, die Geld (Pfenninge) um Zins (umb gesuch) liehen, von irgendwem Seide, die nur eine Mark oder noch weniger an Gewicht betrug [2]), zu Pfand nehme; unentgeltlich mussten sie dieselbe zu-

---

[1]) Richtbrief, abgedr. in der helvet. Bibl. II. 13—83.

[2]) Die Seide wird im weitern bezeichnet „gescheiden noch ungescheiden, an spuolon, an spillon noh an werpfon“. In der Helvet. Bibl. II. 96 wird gescheiden sidun als feine Seide erklärt, so auch in Lexers Lexikon. Im Schweiz. Museum II. 588 werden von HH. Füssli die beiden ersten Worte als feine u. grobe S. erläutert. Spillen wird in der Helv. Bibl. 114 mit Spindel gegeben. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde II. 71 erklärt diese technischen Ausdrücke als „feine oder grobe (Seide) oder solche, die gerade in Bearbeitung“ sei. Nach Friedr. Ott Der Richtebrief der Burger von Zürich im Archiv für Schweiz. Gesch. V. 291 ist „Werpf“ ein gezetteltes Garn. Hr. Prof. Dr. Georg von Wyss Zürich am Ausgang des 13. Jahrh. p. 17 entnimmt dem Vortrage eines zürcherischen Sachkundigen, dass die zürcherische Seidenindustrie des 13. u. 14. Jahrh. auf die Fabrikation von leichten Stoffen aus ungezwirnter Rohseide sich beschränkte, die nachher gebleicht wurden. Kleine und grosse Schleier und Kopftücher seien aus Seide angefertigt worden. Vom Zwirnen und Färben des Seidenfadens, auch vom Färben der erzeugten foulardartigen Stoffe sei im Richtebrief und den Rathserlassen keine Spur. Höchstens mögen die zu Nonnenschleiern bestimmten Stücke schwarz gefärbt worden sein. Nur eine gewisse Appretur der Zeuge habe stattgefunden. Nach diesem dürfte man daher kaum wagen, die beiden ersten Ausdrücke mit

rückgeben und konnten vom Rathe dazu gezwungen werden. Dieses Gesetz hatte offenbar den Schutz der Seidenfabrikanten vor kleinen Diebstählen durch ihre Arbeiter zur Absicht und zeigt, dass sich die Cawertschen auch auf solche unehrliche Geschäfte eingelassen hatten. Auf gleiche Weise war den Cauwerschin etc. verboten, von irgendwem Kirchengeräthe („Kilchunschatz") zu Pfand zu nehmen, unter gleicher Strafandrohung.

Etwas später, um das Ende des 13. Jahrhunderts [1]), sah man sich genöthigt, schützende Bestimmungen gegen Missbrauch der Wechsler oder Geldausleiher (diesmal wiederholt „Caurtschin" genannt) in ihrer Zinsforderung oder wegen Weigerung derselben, gegen hinlängliche Sicherheit Jemand Geld zu leihen, zu erlassen. Welcher von den Juden oder den Caurtschin — wurde verordnet — den Bürgern eine Mark Silber für eine Woche theurer liehen würde, als um sechs Pfenninge (54 1/2 %/o im Jahr), und ein Pfund um zwei (43 1/3 %/o im Jahr) und zehn Schillinge um einen Pfenning, und fünf Schilling um einen Hälbling, soll jedesmal um eine halbe Mark gebüsst werden. Gegenüber diesem Rechte, so hohe Zinse fordern zu dürfen, wurde den Caurtschin und Juden gleichzeitig aber auch zur Pflicht gemacht, den Bürgern auf Pfänder und gute Bürgen Geld („Silber und Pfenninge") zu leihen. Thäten sie das nicht, so

---

gefärbt oder ungefärbt zu übertragen, da mich die bisherige Erklärung nicht recht befriedigt. Zum Verständniss der andern drei Worte erhalte ich von Jemand, der mit der Technik der Seidenindustrie bekannt ist, folgende Aufschlüsse: „an Spuolon", d. i. Spuhlen, auf welche die Seide gewunden wurde; „an Spillon", wahrscheinlich kleine Spindeln, die mit Seide bewunden, in die Weberschiffchen eingelegt wurden; „an Werpfon", „Werpf" ist ein noch jetzt allgemein gebräuchlicher Ausdruck, unter welchem man den aufgewundenen, fertigen Zettel zu einem Stück Zeug versteht.

[1]) Da die nachfolgenden Bestimmungen des Richtebriefes in der ältern, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Abfassung nicht enthalten sind, sondern erst in der im Jahr 1304 vom Stadtschreiber Niklaus Mangolt angefertigten Recension (im „Archiv" V. 149 ff.) vorkommen, so müssen sie zwischen jener ersten Abfassungszeit und 1304 erlassen worden sein.

hat, wer hiewider handelt, so oft er's thut, eine halbe Mark zu zahlen. Und soll der Rath die Bussen einziehen bei dem Eide.

Im Jahr 1316 sah sich der Rath zu der seltsamen Verordnung veranlasst (ein Beweis für die Volksanschauung in Bezug auf Geldausleihen gegen Zins, trotzdem ein solcher von der Behörde förmlich erlaubt war), wenn ein Burger oder Ausländer, der den Burgern Geld geliehen, vor den Rath kommt und um seiner Seele Heil willen den Gewinn (Geniess), der ihm von den Burgern geworden, dem Rathe übergibt, so soll ihm der Rath den halben Theil zurückgeben [1]). „Diese Gewissensscrupel ist sehr veraltet", bemerkt Schinz [2]) dazu.

In Begünstigung der Juden und „Cauwerschin" wurde 1324 vom Rathe ein Beschluss gefasst und allen Burgern zur Kenntniss gebracht, der, soweit er sich aus der dunkeln Fassung errathen lässt, bestimmt: Wenn ein Burger an einen andern Burger eine Schuldforderung hat und diese Forderung mit Wissen und Willen des Schuldners an Juden oder Cauwerschin in der Stadt abtritt, und wenn hierauf die Juden oder die Cauwerschin gegen den Schuldner wegen Nichtbezahlung klagen, so ist der Rath auf den Eid gebunden, Kapital und Zins einzutreiben. Wenn aber ein Burger „auf einen andern Burger Geld heisst an den Juden oder an den Cauwerschin schreiben" (?), ist der Rath nicht gebunden, das Geld einzufordern, noch der Schultheiss darüber zu richten [3]). Hinwider gaben 1340 die „Cauwerschen" zu der Verordnung Anlass, dass, wenn sie neues Geld („nüwe Pfenninge") von der Stadt senden, oder einem altes Geld leihen und bei der Zurückzahlung nicht altes wieder nehmen wollen, sie jedesmal der Stadt eine Mark zur Busse bezahlen sollen [4]). Verschiedene einschlagende Bestimmungen erliessen Bürgermeister, Rath und die Bürger 1343. 1) Wer Silber theurer kauft oder

---

[1]) Beiträge zu Lauffer II. 21.

[2]) Gesch. der Handelsch. 94.

[3]) Zürcherisches Rathsbuch, auch abgedr. in den Beitr. z. Lauffer 27.

[4]) Beitr. zu Lauffer 75.

verkauft, als man es in der Münze gibt, der gibt von jeder Mark Silber 5 Schillinge zur Busse, so oft es geschieht. 2) Wer alte neue („alte nüwe“) Pfenninge oder rechtes Silber oder Bruchsilber herbringt oder was man bei der Gewicht verkaufen will, das alles soll man in die Münz tragen und da verkaufen, und es soll Jedermann darauf achten, dass kein Wechsel von der Stadt geführt werde, ohne dass derselbe ohne Verzug in die Münze komme. Wenn ein Gast oder Burger schlechtes Geld von Burgund und von Bern herbrächte, den soll man dem Burgermeister und dem Rathe oder den Münzmeistern verzeigen, und es soll auch kein Burger Silber von der Stadt führen ohne des Rathes Bewilligung. Ausgenommen Gulden, Turney, Ambrosier, Crücer, Costentzer und Haller, die mag jedermann wohl kaufen, ohne Rücksicht auf die Münze [1]). 3) Goldschmiede, Wechsler und andere Bürger zu Zürich mögen allen Wechsel wohl kaufen, sollen ihn jedoch nirgends hinsenden oder geben, als in die Münze. 4) Kein „Gauwertschin“ noch Jude soll von nun an andere Münze leihen, als unsere neuen Pfenninge, die man jetzt schlägt in unserer Stadt, und die ihnen gleichkommen, nämlich neue Basler und Zofinger Pfenninge. Und was immer die Cauwertschin oder die Juden in alten Pfenningen Jemandem geliehen haben, da sollen sie von den Leuten in neuen Pfenningen, die man jetzt schlägt, sechszehn für einen Schilling der alten neuen Pfenninge nehmen, ohne Widerrede [2]).

Wegen des grossen Schadens, den man zu Zürich wegen den häufigen Geiselschaften litt, verbot der Rath im Jahre 1344 dieselben unter den Burgern und erklärte alle, die von da an etwa noch stattfänden, als vor dem Gerichte kraftlos. Jeder soll seine Forderungen vor dem Rathe gerichtlich eintreiben. Diese Verordnung hatte jedoch keinen Bezug auf Fälle zwischen einem Bürger und einem Gaste und umgekehrt; diesen war ferner gestattet, gegen einander Geiselschaft zu verbürgen.

---

[1]) Von der Müntze unbetwungen.

[2]) Beitr. zu Lauffer 94 ff.

1351 wurde verordnet, dass Niemand zu Zürich Wechsel treibe, als wem es der Rath mit der Münzmeister Wissen erlaubt; aber Gold, Gulden, Turney, Costenzer, Haller und solche Denare, die zu brennen in die Münz nicht gehören, die mag jedermann wohl kaufen und verkaufen mit neuen Denaren. Wenn aber Jemand desselben Geldes eines Guldens werth und darunter verkaufen will, das mag er wohl thun ohne des Münzmeisters Wissen. Auch soll von nun an kein Cauwertsch noch Jude keinerlei Münze leihen, als neue Denare, die man jetzt zu Zürich schlägt, oder aber Gulden [1]).

Ob die Cauwerschin, von denen bisher die Rede war, wirklich Cahorsiner oder nicht vielmehr, wenigstens zum Theil Lombarden waren, ist mehr als zweifelhaft. Den ersten Lombarden mit bestimmter Angabe der Heimat und des Namens, dem in Zürich der Betrieb von Geldgeschäften vom Rathe gestattet wurde, treffen wir 1349, in dem Jahre, in welchem die Juden in Zürich verbrannt oder aus der Stadt verbannt wurden. Es war Brandan Pelleta von Asti, dem für seinen Geschäftsbetrieb bestimmte Vorschriften gemacht wurden [2]). Schon zwei Jahre früher finden wir denselben und seinen Sohn Thoman nebst einem Geschäftsangestellten („Diener“) in Luzern, wie wir unter Luzern sehen werden. Wenn inzwischen die Juden auch wieder nach Zürich zurückkehrten, so übten die Pelleta, Vater und Sohn, welch letzterer 1385 auch als Bürger von Zürich erscheint, manches Jahrzehnt in Zürich und gleichzeitig auch in Luzern ihr Bankgeschäft aus.

Im Jahr 1363 wurden fünf Italiener von „Rotha“ (vielleicht Rocca?) in der Lombardei, Gebrüder von Brey, in Zürich auf zehn Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen. Sie mussten bei der Aufnahme tausend Gulden entrichten, waren dann aber für die zehn Jahre frei von den Steuern, die andere Bürger bezahlen

---

[1]) Ibid. 96. 119. 120. Vgl. ebendaselbst 43 etc.

[2]) Schinz, Gesch. d. Handelsch. 89. 90. Leider habe ich die Concessionsurkunde selber nicht zur Einsicht erhalten können.

mussten. Es wurde ihnen jedoch zur Bedingung gemacht, in den zehn Jahren oder so lange sie Bürger waren, ohne besondere Erlaubniss der Stadt keinen Gewerb zu treiben auf Gewinn oder mit Ausleihen oder mit Wechsel [1]). Vermuthlich waren es die Lombarden Friedrich von Berg von Rocka und seine Brüder, die im nämlichen Jahre um 400 Gulden von den Erben Rudolf Bruns das Haus auf dem Neumarkt, „die jetzige deutsche Schule am Bach", kauften, worin der berühmte Bürgermeister bis an sein Ende gewohnt hatte. „Von ihnen" gelangte das Haus an einen Hans Keller, der es von 1400 an besass [2]).

Ulrich [3]) sagt, man habe sich schon 1376 genöthigt gesehen, die Cawertschen von Zürich wegzuweisen„ es sei denn, dass sie den Burgern ihre Briefe und Pfänder, die ihnen versetzt waren, wiedergeben und dass sie die Bürger um Kapital und Zins, wie sie ihnen auf diesen Tag schuldig sind, ledig und lossagen.

Im Jahre 1385 stellte Thoman Pelleta auf Verlangen des Rathes von Luzern für sich und seine Commis (Gesinde) das Versprechen aus, von nun an in der Stadt Luzern ohne besondere Bewilligung des dortigen Rathes kein Geld mehr auszuleihen, so lange das Bürgerrecht dauerte, das Jakob von Berg und seine Brüder, die dortigen Lombarden, in Luzern hatten [4]).

Eine gleiche Erkenntniss, wie die von 1376, ist von 1424, die sich ausdrückt: Als der eine Rath gerichtet hat von der Cawerschin wegen, dass sie von der Stadt sollen ziehen, es sei denn, dass sie die Burger hier behalten und die Cawerschin darum thun, dass es die Burger befriedige, — so haben die Räthe und Burger einhellig erkannt, dass die Cawrschin den Burgern Briefe und Pfänder aushingeben und dass sie die

---

[1]) Hirzel, Zürcherische Jahrbücher I. 293. Die Namen fehlen in dem kurzen Auszug der Urkunde.

[2]) Vögelin, das alte Zürich 52. 206.

[3]) Ulrich, Judengesch. 62.

[4]) Brief desselben vom 15. April 1385 im Staatsarchiv Luzern.

Burger um Hauptgut und um Gesuch, was sie auf diesen heutigen Tag schuldig sind, ledig und los sagen. Thun sie das, so wollen sie die Burger ihre Jahre auslassen bleiben, nehmen aber die Cawrtschin das Recht zu uns, so sollen sie hinweg.

Im gleichen Jahre wurden Juden von Rheinfelden und Constanz auf 12 Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen und ihnen gestattet, „mit Ausschluss der andern Cawrtschin", während dieser Zeit zu leihen [1]).

1432 wurde „von des Gawerschen wegen" erkannt, dass, wenn er zu Zürich sein wolle, er all' den Unsern ein Pfund Denare für die Woche um einen Denar leihen soll. Heinrich Usikon und Heinrich Gumpost wurden beauftragt, „mit dem Gawerschen zu reden, was er uns davon geben wolle". Um 1433 wurde Thomas Pelleta (oder ein gleichnamiger Sohn desselben) neuerdings in Zürich auf zwanzig Jahre zum Bürger aufgenommen, wofür er 1000 Gulden zu geben versprach, ob er die zwanzig Jahre bleibe oder nicht. Vor Ablauf jener Zeit scheint sich aber Pelleta entschlossen zu haben, Zürich zu verlassen und sein Geschäft nach Ueberlingen zu verlegen. Der Rath von Ueberlingen bat daher denjenigen von Zürich, dem Lombarden die genannte Summe nachzulassen. Es wurde dem Wunsche der befreundeten Stadt so weit entsprochen, dass man jenem im Jahr 1433 die Hälfte schenkte [2]), in Folge dessen er dann wohl nach Ueberlingen übersiedelte [3]).

Die „Gebrüder", wie Vögelin [4]) sagt, Brandan und Thomas Pelleti waren seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Besitze des Ritterthurmes und Hauses zu oberst an der Steingasse in Zürich, da, wo der Weg unter den obern Zäunen heraufführt, heut zu Tage von dem dabei befindlichen öffentlichen Brunnen der Brunnenthurm genannt, „seit 1819 Eigen-

---

[1]) Ulrich, Judengesch. 62.

[2]) Staatsarchiv Zürich & Ulrich 63.

[3]) Staatsarchiv Zürich.

[4]) Das alte Zürich 210.

thum des Blindeninstitutes". „Sie" verkauften Thurm und Haus im Jahr 1429 für 800 rhein. Gulden dem Ritter Götz Escher.

An fernern Namen von Cawertschen oder Lombarden in Zürich sind bekannt: Parzifalis, genannt Kawerschi von Asti und seine Frau Balsama [1]), ferner Ludwig Gawersch, der 1404 in einer Urkunde als Zeuge erscheint [2]).

2. In Bern treten 1269 zum erstenmal Cawertschen in den Urkunden auf. Einige derselben, „Caorsini" genannt, zogen in diesem Jahre dahin, um ihre üblichen Geschäfte zu betreiben, wozu sie von Graf Philipp von Savoyen, als Vicar des damals kaiserlosen Reiches für Kleinburgund und als Defensor Berns, der die Reichs-Einkünfte in dieser Stadt bezog, eine Bewilligung erhielten. Gleichzeitig trieben hier auch die Juden ebenfalls Wuchergeschäfte. Beiden war es nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Reichsoberhauptes oder seines Stellvertreters gestattet, dem sie hiefür eine nicht unbedeutende jährliche Abgabe bezahlen mussten; so jene ersten Caorsiner dem Grafen von Savoyen 60 Pfunde [3]). Dafür suchten sie ihren edeln Gewerb möglichst erträglich zu machen. Vom Kaiser selbst begünstigt, glaubten sie nicht allzu bedenklich verfahren zu müssen. „Nicht weniger als zwei Denarien vom Pfunde in der Woche, 44 %, war der in Bern gewöhnliche Zinsfuss, dessen Härte den Juden (und den Cawertschen?) den bittersten Hass der übrigen Be-

---

[1]) Jahrzeitbuch der Propstei Zürich unterm 28. März.

[2]) Ulrich Judengesch. 59.

Es muss bemerkt werden, dass mir eine vollständige Benutzung des Zürcher Staatsarchives nicht möglich war, indem dasselbe, während ich an der Drucklegung meiner Arbeit beschäftigt war, translocirt wurde, was natürlich längere Zeit in Anspruch nahm, während welcher Hr. Staatsarchivar Dr. Strickler auch beim besten Willen die nöthigen Nachsuchungen nicht hätte vornehmen können. Der Abschnitt über Zürich macht demnach keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit.

[3]) Vincentius Clericus Comitis Sabaudiae et thesaurarius illius, percipit a Caorsinis, Bernam adeuntibus et ibidem negotia sua acturis sexaginta libras Viennenses, 1269. Wurstemberger, Peter von Savoyen Urk. Nr. 787.

völkerung zuzog [1])." Da bei der Geschäftspraxis der Juden und Cawertschen namentlich auch bei längeren Ausständen die Schulden rasch sich sehr stark vergrösserten, sah sich der Rath genöthigt, zum Wohle seiner Bürger schützende Bestimmungen aufzustellen. So erliess er im Jahre 1283 ein Gesetz über Bürgschaftsverjährung für Forderungen gegenüber von jüdischen und christlichen Wucherern. Dasselbe bestimmte: Ein öffentlicher Wucherer, Jude oder Christ, der Bürgschaftsversicherung für ausgeliehenes Geld verlangt, soll innerhalb dem nächsten Jahre nach Ablauf der festgesetzten Zahlungszeit sein Geld einfordern und seine Bürgen mahnen, oder die Bürgen sind nicht weiter verpflichtet [2]).

Eilf Jahre später, 1294, erhob sich in Bern ein Auflauf gegen die Juden, die man beschuldigte, einen Christenknaben getödtet zu haben. Alle Juden und Jüdinnen wurden ergriffen, misshandelt, eingethürmt und einige gerädert. „Und wart do einhellenklich von einer gemeinde gelopt, dass kein jude niemerme gan bern komen solte". „Nu ist es leider sider dik zerbrochen" — fügt aber Justinger bei. Obschon sich die Juden klagend an ihren Schutzherrn, den König, wandten, war der Schluss des Dramas, dass sie, um wieder frei zu werden, den Schultheissen, den Rath und die Gemeinde der Stadt und jeden einzelnen Bürger aller Schuldverpflichtungen, die von Darlehen herrührten, entledigen, die daherigen Briefe und Pfänder herausgeben und überdiess für die vielen genossenen Vortheile der Stadt 1000 und dem Schultheissen 500 Mark Silber bezahlen mussten, — „wann sie irer dike genossen hand", wird in der darüber ausgestellten Urkunde entschuldigend gesagt [3]). Vermuthlich über-

---

[1]) Watteville, hist. de la ville de Berne M S C. bei Tillier, Bernergesch. I. 72.

[2]) „Statt-Satzung" im Staatsarchiv Bern.

[3]) Vier Urkunden im Solothurner Wochenblatt 1828, p. 191 ff. Justinger, Bernerchronik, Ausgabe von Dr. G. Studer, p. 29. 328. Kopp, Gesch. III, 1, p. 143. von Wattenwyl, Bernergesch. I, 175.

liessen in Folge dieser Vorgänge die Juden für einige Zeit den Cawertschen oder Lombarden allein das Feld, da im Jahre 1312 von ihnen nicht die Rede ist.

Kaiser Heinrich VII. verpfändete in diesem Jahre die Concessionsgebühren von den Cawerschen in Bern dem Grafen Hugo von Buchegg zur Belohnung der trefflichen Dienste, die ihm dieser auf dem Römerzuge geleistet hatte. „Die guten Dienste — sagt der Kaiser — die du uns in Italien bis jetzt gethan, bewegen uns, dich zu veranlassen, uns ferner zu dienen. Da du nun zugesagt hast, für ein weiteres Jahr in Italien oder wo wir uns sonst befinden werden, mit fünf Streitrossen und der dazu gehörigen Mannschaft uns dienen zu wollen, so sagen wir dir für diesen Dienst ausser dem gewöhnlichen Solde, 120 Mark Silber zu. Da wir aber dieses Geld nicht vorrräthig haben, so setzen wir dir und deinen Erben dafür unsern Zoll und die Cawerschin in Bern zu Pfand ein, deren Ertrag sich jährlich auf 12 Mark Silber belaufen soll [1])". Den Zöllnern und den „Cawerschin" befahl der Kaiser, den Grafen fürderhin als ihren Herrn anzuerkennen und ihm zu gehorchen [2]); dem Schultheiss und den Räthen aber gebot er, ihn daran nicht zu beeinträchtigen, sondern ihm in dem Bezuge mit Rath und That an die Hand zu gehen. Diese Pfandschaft von Reichsgefällen in den eigenen Mauern hätte für die Stadt sehr widerwärtig werden können. Allein es gelang ihr bald, dieselbe in ihre Hände zu bekommen. Denn schon nach drei Jahren (1315) verpfändete Graf Hugo, Schultheiss von Solothurn, den Ertrag des Zolles und der „Cavertsin„ [3]) der Stadt Bern um die Summe von 240

---

[1]) Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem, quorum utilitas et redditus ad duodecim mareas argenti se annis singulis extendere dicuntur, ut est propositum coram nobis.

[2]) Mandantes et injungentes theloniariis ac omnibus, qui ad ipsum thelonium spectare dinoscuntur, ac Cawerschin predictis, ut tibi juxta predicta in omnibus obediant et intendant.

[3]) Die Nutze des Zolles und der Cawersin (Cawertsin in der nämlichen Urk. wiederholt) in ihrer Stadt.

Pfund Pfenninge. In dem Vertrage, der darüber zwischen ihnen vereinbart wurde, ist folgende Bestimmung bemerkenswerth: Wenn der Zoll oder die Cawertsin von einem römischen Kaiser oder König der Stadt mit Gewalt oder von Rechtswegen genommen und sie davon gewiesen würde, so verpflichtete sich der Graf, ihr die Pfandsumme innerhalb einem halben Jahre zurückzugeben. Im Jahr 1331 „verkaufte" Hugo von Buchegg der Gemeinde Bern um die 120 Mark Silber, die er baar erhielt, den Pfandschilling und sein Recht an demselben und an dem Silber mit all dem Recht, wie er ihn erhalten. Der Graf sagt in seiner Urkunde: den Zoll der Stadt und „die Lombarden" an derselben Stadt, die ihm der hohe Herr, Kaiser Heinrich sel., zu Pfand versetzt; er identificirte demnach die Cawertschen und Lombarden ebenfalls. Aus der Urkunde von 1331 scheint auch hervorzugehen, dass der Graf von Buchegg das Pfand auf einige Zeit wieder gelöst hatte. 1348 bestätigte Kaiser Karl der Stadt Bern alle von seinem Vorfahren dem Grafen Hugo und von diesem der Stadt Bern versetzten Pfandschaften, namentlich den Zoll und „die Kauwersin" zu Bern, also, dass sie diese Pfänder innehaben möge also lang, unz wir, unsere Nachkommen an dem Reiche oder die vorgen. Edelmanne sie erledigen und lösen [1]). Die „Cawertschen" scheinen nie wieder gelöst worden zu sein und die Stadt Bern fortan die Geschäftsgebühr von denselben bezogen zu haben.

Ist es unsicher, wie viele von den frühesten christlichen Banquiers, die sich in Bern niederliessen, wirklich von Cahors stammten, weil sie in den Urkunden gewöhnlich Cawertschen genannt werden, so sind alle spätern, die wir mit Namen kennen, zuverlässig italienischer Abkunft, Lombarden. Indessen sind von solchen getauften Juden nur wenige Namen erhalten worden.

Eine Bedeutung in der bernischen Geschichte erhielten die Lombarden Otto und Stephan und noch ein Dritter, ungenannten

---

[1]) Fünf Urkunden im Soloth. Wochenblatt 1827, p. 183 ff.

Namens, die durch ihre Geldoperationen der Politik Berns zur Gewinnung der Herrschaft über das Oberland unabsichtlich wesentliche Dienste leisteten. Otto und Stephan Lombard oder Lampart, wie sie das Volk in Bern gewöhnlich nannte, waren Brüder [1]). Sie hiessen mit ihrem vollen Namen Gutverius oder Gutweri [2]) von dem Castell; sie waren Bürger zu Asti, gehörten einem edeln Geschlechte an [3]), hatten, wie im Verlaufe wird gezeigt werden, noch mehrere Gebrüder, liessen sich vor dem Jahre 1324 in Bern nieder und erwarben auf eine bestimmte Zeitdauer behufs Ausübung ihres Gewerbes das hiesige Bürgerrecht. Otto gewann hier auch eine Fräulein von Englisperg zur Gattin [4]). An dem Bankgeschäfte Otto Gutveri's und seines Bruders scheinen auch zwei eingeborne Bernbürger, Berchtold von Rümlang und Gerhart Schowland betheiligt gewesen zu sein. Wenigstens machten diese drei gemeinschaftlich um das Jahr 1324 dem Edelknecht Peter von Turn von Gestelen ein bedeutendes Gelddarleihen. Um die gleiche Zeit machten die beiden Otto und Stephan und auch jener dritte Lombard, sowie die genannten oder andere Bernbürger den Herren von Weissenburg grosse Vorschüsse. Dieselben hatten durch unglückliche Kriege und köstliche Burgbauten ihre Finanzen erschöpft; anstatt durch sparsame Haushaltung ihnen wieder aufzuhelfen,

---

[1]) Nach der unten S. 235, Note 2 angeführten Urk. von 1325.

[2]) Gesagt wird es in einer Urk. von 1337 im Stadtarchiv Thun; von Stephen ist in derselben nicht die Rede. Dass der in den Urkunden von 1334 u. 1335 genannte Otto Lombardus mit dem in dieser Urkunde mit Geschlechtsnamen erwähnte ein und derselbe ist, geht aus seinem an einer jener Urkunden hängenden Siegel hervor, das nach der Mittheilung des Hrn. Staatsschreibers von Stürler die Umschrift S. OTTONIS GVTTVERII trägt. S. auch Wattenwyl, Bernergesch. II. 84, Note 26.

[3]) Justinger, Ausg. v. Studer 61 nennt den Otto „ein edelmann", die Urk. v. 12. Okt. 1334 (Wochenbl. 1830. 25) „Domicellus", Tschudi I. 318 „Ritter". Letzterer scheint ihn aber für einen Herrn von Mülinen gehalten zu haben, indem er sagt „Otto Lampert von Müllinen" und „desselben von Mülinen Ehegemahl was eine von Endtlisperg."

[4]) Justinger 61. 348.

überliessen sie sich dem romantischen Rittersinn ihrer Zeit und suchten an den Höfen und Feldlagern grosser Fürsten zu glänzen; allein, da sie weder aus den geringen Einkünften ihrer verschuldeten Herrschaften den dazu nöthigen Aufwand bestreiten, noch sich anfänglich entschliessen konnten, zu diesem Zwecke einen Theil ihrer Besitzungen zu veräussern, so hatten sie Anfangs von den benachbarten Gotteshäusern und Edeln Anleihen gemacht. Endlich bei immer wachsendem Bedürfnisse nahmen sie bei den lombardischen Wechslern und andern Geldmäcklern in Bern und Freiburg eine Geldsumme nach der andern auf, die bei ihrer Nachlässigkeit, oder ihrem Unvermögen, die wucherischen Zinse abzutragen, mit diesen ins Ungeheure stiegen. Als sie sich endlich entschlossen, unter Anderm im Jahr 1325 ihre Alp Niederhorn dem Kloster Därstetten um 100 Pfund zu verkaufen, bekennen Johann, Rudolf und Catharina von Weissenburg ausdrücklich, sie seien zum Verkaufe genöthigt, um sich vor dem bodenlosen Schlunde der Wucherzinse, die Alles verschlingen, zu bewahren [1]). Beinahe die ganze Kaufsumme, nämlich 80 Pfund davon, musste den „Brüdern“ Otto und Stephan, Lombarden, Burgern zu Bern in solcher Weise auf Rechnung bezahlt werden [2]).

Aus andern derartigen Anleihen an die Herren von Weissenburg entspannen sich Verwicklungen und ein folgenreicher Krieg Berns gegen dieses mächtigste Herrengeschlecht des Oberlandes, das seit dem 13. Jahrhundert eine derjenigen Berns entgegengesetzte Politik befolgte und an der Spitze einer Partei gleichgesinnter Herren dieser Gebirgslandschaft stand. Als nämlich Walter von Wädischwil, der Besitzer der Herrschaft Mülinen im Kanderthale, kinderlos starb, war Peter von Turn der nächste Erbe. Allein auch die Herren von Weissenburg machten An-

---

[1]) ob imminentem necessitatem ut ab usurarum nos preservaremus voragine.

[2]) Stettler, Regesten von Därstetten Nr. 13 und 15; von Mülinen, Weissenb. 36. 37.

spruch an die Erbschaft oder hatten Anforderungen an den Herrn von Turn. Vermuthlich wegen seinen und seiner Genossen Guthaben an diesen beiden Erbsprätendenten wusste sich aber Otto Gutweri in den Besitz der Burg und Stadt Mülinen zu setzen und nahm mit Gemahlin und Gesinde darin seine Wohnung. Dies hatte zur Folge, dass sowohl Peter von Turn als die Herren von Weissenburg Mülinen belagerten [1]). „Dieselben herren zugen — erzählt Justinger — für das stetli mülinon und belagen daz und wollten daz stürmen und wüsten, wond si mit grossem volk gar mechtig da lagen.“ Allein die Berner liessen ihren Mitbürger nicht in der Noth und zogen mit einer so grossen Macht zu seiner Entsetzung aus, dass die Feinde, bevor man handgemein ward, die Belagerung eiligst aufhoben und den Rückzug antraten. „Die von bern — berichtet Justinger weiter — zugen mit macht us und wolten ihren burger also nit lassen verderben, si wolten ime ze helf komen und zugent gen mülinen“, „das ze entschütten und iren burger und die sinen ze erlösen,“ setzt die anonyme Stadtchronik bei [2]).

Um die nämliche Zeit wurde einer der in der Stadt angesessenen Lombarden, welcher derselben eine Summe Geld schuldig war, von Bern flüchtig [3]). Bern wandte sich nun an die

---

[1]) Nach Justinger 61 und der anonymen Stadtchron. 348 im J. 1331, nach Wattenwyl II. 83 im J. 1334.

[2]) Justinger und die anon. Chron., Fr. v. Mülinen, Gesch. der Reichsfreiherren v. Weissenburg, im Schweizer. Geschichtsforsch. I. 42., von Wattenwyl a. a. O.

[3]) von Mülinen a. a. O. p. 43 nimmt an, es sei einer von den Beiden, Otto oder Stephan, gewesen. Allein da in den hierauf folgenden Verhandlungen von 1334 und 1335 die beiden wiederholt in einer Weise genannt werden, woraus nicht auf die Abwesenheit eines derselben geschlossen werden kann, so muss es ein Anderer gewesen sein. Dagegen macht es allerdings wieder Bedenken, dass in jenen Geschäftserörterungen von den Ansprüchen dieses Dritten nie die Rede ist. Gewiss mit Unrecht erklärt von Wattenwyl die Auffassung des Chronikberichtes, der Lombarde sei von Bern entwichen, als irrig und glaubt er, die Flucht beziehe sich auf das Heimatland Asti und auf den Lombarden Otto. Die Angabe Justingers, nachdem er vorher

Herren von Weissenburg, von denen man wusste, dass sie dem Flüchtigen, wie den andern Lombarden ebenfalls schuldig waren, und glaubte sich an ihnen erholen zu können. Die Freiherren wiesen die Anforderung ab, in Folge dessen es zwischen ihnen und Bern zum Kriege kam. Bern ergriff den Anlass begierig, um die Macht seines Gegners zu brechen und unternahm 1334 die Belagerung der ihm gehörigen Burg Wimmis am Eingang des Simmenthales. Die Mauer, die den Thaleingang schloss, wurde erstürmt und das hinter derselben liegende Städtchen zerstört. Sodann gingen die Berner der hohen Felsenburg zu

---

in einem andern Abschnitte mit voller Sicherheit von dem Lombarden Otto gesprochen, lautet p. 63: „Nu waz in den ziten ein lampart ze bern gewesen, der was flüchtig worden vom lant und solt der stat von bern gelten. Nu solt aber der Herre von wissenburg dem lamparten gelten, und von der schulde wegen kamen si wider in ze kriegen (in der ersten Ausg. von Stierlin und Wyss p. 82 heisst dieser Passus: „und von der Schuld wegen kament beid Theil aneinandere"), so verre daz die von bern uszugen für windmis und wanden in da vinden; do waz er nit do und waz ze uspunnen. Also zugen si gan uspunnen, und do der von wissenburg der von bern macht sah, do liez er sich wisen, und wart vertegdingot". Diesen Bericht gestaltete Tschudi, Chron. I. 335, in Bezug auf den Lombarden zu folgender Erzählung um: „Nun fügt sich dass ein Lampart zu Bern gewesen, der was vom Land flüchtig worden von Schulden wegen, do enthielt In der von Wyssenburg, diewil Er sonst dero von Bern Viend was. Das verdross die von Bern vast. — Uff das die von Bern zugend uss wider den von Wyssenburg und lagertend sich für Windmiss. Si vermeintend den flüchtigen Lampart alda ze finden; als si aber vernamend, dass derselbe Lampart und ouch der von Wyssenburg selbs zu Uspunnen in der Veste lägind, verliessind si Windmiss und zugend mit aller Macht für dieselbe Vesti Uspunnen. Aber der Lampart was entlouffen, ee die Burg belägert wurd." Dieser unrichtigen Auffassung Tschudis folgte auch Tillier, Bernergeschichte I. 162., und Joh. Müller, Schweizergesch. II. 85. Letzterer: zur selbigen Zeit schirmte der Herr von Weissenburg, wohl im Namen des Kaisers, in dessen Schutz die Lombarden der Städte zu sein pflegten, einen fliehenden Lombarden der Stadt Bern, welchem er selbst Geld schuldig war. Desto schneller beschlossen und vollendeten die Berner die Unternehmung auf Uspunnen. Als der Freiherr, nachdem sich der Lombarde gerettet, seine Burg öffnete, wurden die Gefangenen befreit etc.

Leibe und bedrängten dieselbe in solcher Weise, dass die Belagerten, ohne den Sturm abzuwarten, kapitulirten. Da man den Freiherrn hier nicht fand, zogen die Berner vor seine Burg Uspunnen, in der er lag, und nöthigten ihn auch hier zu einer für sie günstigen Kapitulation [1]).

In den Friedensverhandlungen vertraten die Berner dann auch die Interessen ihrer Lombarden und der andern Gläubiger den Herren von Weissenburg gegenüber. Die Parteien wurden dahin einig, die Entscheidung über die Liquidation der Schulden dieser letztern [2]) dreien Delegirten zu überlassen, wozu man sich auf Johann von Kramburg, Schultheiss Philipp von Kien und Johann von Bubenberg den Jüngern verständigte. Rudolf von Weissenburg für sich und Namens seines Vetters Johann und seines Bruders Johann von Weissenburg verpflichtete sich im Juni 1334, dem Ausspruche dieser Schiedsrichter über alle ihre Streitigkeiten und Schuldangelegenheiten gegen die Lombarden Otto und Stephan und andere Bürger von Bern sich zu unterziehen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ging dahin, dass die Schuld an Otto und Stephan Lombard und die andern Bürger von Bern durch den Verkauf der Herrschaft Weissenau an das Kloster Interlaken um die Summe von 2000 Pfund getilgt wurde. Die Herren von Weissenburg sagen in ihrer Urkunde vom 30. September 1334, der Verkauf sei geschehen „von unserer Geldschuld wegen, die wir nützlicher und unschädlicher nicht versehen konnten, denn mit diesem Kaufe", und von dem Gelde, das ihnen das Kloster „gar und gänzlich gewährt an gezählten Pfenningen," sagen sie, dass sie es „bekehrt haben

---

[1]) Justinger 63 und 71. Anon. Chron. 352; von Mülinen a. a. O. 43; von Wattenwyl, Bernergesch. II. 84.

[2]) — — pro solutione debitorum, in quibus ipsi Domini Albicastri nostris Lombardis Ottoni et Stephano et caeteris nostris Burgensibus fuerint adstricti. Urk. v. 19. Mai 1335. — qualiter debita, quibus dicti Domini Albicastri omnes tres (nämlich Ritter Johann und die Junker Rudolf und Johann) Lombardis in Berno scilicet Ottoni et Stephano ac aliis Burgensibus in Berno adstricti fuerant, solvi deberent et possent. Urk. v. 26. Mai 1335.

in unseren gemeinen Nutzen, mit Namen an die Gülte, da bärlicher Schaden auf uns lief und gegangen wäre, wo wir es nicht versehen hätten.“ Ein Gegenstand der Verhandlungen waren auch die Schulden des Herrn von Turn. Das Anleihen der Lombarden und der zwei Berner an ihn war bis gegen Ende des Jahres 1334 auf die beträchtliche Summe won 7006 Pfund gestiegen. Es scheint, dass nicht der Freiherr selbst, sondern seine Landleute von Frutigen, die die Schuld verbürgt hatten, dieselbe abbezahlten. Den 12. Oktober 1334 schrieben Berchtold von Rümlingen, Otto Lombard und Gerhart Schowland dem Apt von Interlaken, dass er die Forderungstitel, die daselbst hinterlegt waren, dem Peter von Turn herausgeben solle [1]). Die grossen Errungenschaften Berns aus diesem Kriege und dem diplomatischen Friedenswerke waren, dass die Macht des Bern feindlichen Adels des Oberlandes gebrochen wurde, dass der ganze von der Aare durchflossene Theil desselben in die politische Abhängigkeit von Bern kam und für Kriegsfälle die wichtige strategische Verbindung mit den Waldstätten gesichert ward und dass Berns Herrschaft über das ganze Oberland dauernd vorbereitet wurde [2]).

Vollen Beweis, dass nicht der Lombard Stephan es war, der wegen Schulden von Bern flüchtete, leistet eine Urkunde von 1338, aus der wir ersehen, dass derselbe in diesem Jahre noch

---

[1]) Urkk. im Soloth. Wochenbl. 1830, p. 25—29. 88. Stettler, Regesten von Interlaken Nr. 276 und 283. von Wattenwyl II. 83. 85. ff. Diese Schuldverhältnisse lassen an Klarheit noch Vieles zu wünschen übrig. Es sei mir gestattet, hier auch auf einen Widerspruch Wattenwyl's aufmerksam zu machen. S. 83 schreibt er: „Es musste den Bernern daran gelegen sein, dass die Herrschaft Mülinen nicht in den Besitz der Herren von Weissenburg gelange, welche durch die Verbindung ihrer simmenthalischen mit ihren oberländischen Herrschaften ein zusammenhängendes Gebiet erhalten hätten.“ S. 88 aber sagt er: „Nach der Abbezahlung der Schuld wurde nach unserer Vermuthung die Burg Mülinen, welche die Berner in Besitz genommen hatten, von denselben nicht dem Peter von Turn herausgegeben, sondern den Herren von Weissenburg.“

[2]) Siehe die weitern Nachweise bei Wattenwyl II. 90.

in Bern lebte. Auch erscheint ein dritter Bruder, Namens Bernhard, im Geschäfte. Beide hatten einen „Stoss“ mit zwei Bürgern von Freiburg, Meister Peter Atzo und Konrad von Freiburg. Bern nahm sich seiner Bürger an, Freiburg der seinigen. Desshalb und aus andern gegenseitigen Ansprachen entstanden Stösse zwischen beiden Städten, die im genannten Jahre an ein Schiedsgericht gewiesen wurden[1]). Wenn in den Jahren 1334 und 1335 die Forderungen der Lombarden an die Herren von Weissenburg völlig bezahlt wurden, so müssen dieselben bald wieder neue Schulden bei ihnen gemacht haben. Denn noch im Jahr 1341 waren die Lombarden ihre Gläubiger. In diesem Jahre machten die Freiherren wegen Rückerstattung der für sie von der Stadt Bern zu Bern und Freiburg bezahlten 4200 Pfund den Vertrag mit der Regierung, dass sie ihr vom Jahre 1344 bis 1352 jährlich 400 Pfund, im letztern aber 500 Pfund abtragen sollten. Ueberdies 100 Pfund an die Bernischen Lamp:rter[2]). Noch im Jahr 1380 erscheint Stephan „Gutwarius“ oder ein gleichnamiger Sohn desselben als Burger von Bern. Es geschieht gleichzeitig auch zweier Brüder desselben Erwähnung, Leon's als eines lebenden, Clewis' als eines verstorbenen, sowie eines minderjährigen Sohnes dieses letztern, Namens Hantzmann[3]).

Ebenfalls ein solcher Banquier in Bern wird der „Johann von Lomparten“ gewesen sein, dem vom Johanniterhause Buchsee die Ehelichung einer ihrer Leibeigenen erlaubt worden und der 1356 eidlich gelobte, sich dem Hause Buchsee weder mit Leib noch mit Gut, noch auch mit seinem Weibe und den mit ihm zu erzeugenden Kindern jemals zu entziehen oder zu ent-

---

[1]) Soloth. Wochenbl. 1826. 376.

[2]) Geschichtsforsch. I. 59.

[3]) Dokumenten-Urbar des Staatsarchives Freiburg, auszüglich in Bd. XIII, p. 133 der geneologisch-historischen Auszüge des Schultheissen von Mülinen von Bern, welchen Band mir Hr. Egb. Fr. von Mülinen-von Mutach gütigst zur Benutzung anvertraute.

fremden, sondern demselben dienstbar und unterthänig zu sein, bei einer Geldstrafe von 20 Pfund [1]).

Auch Graf Peter von Aarberg nahm in Geldnoth Zuflucht zu „dem“ Lombarden zu Bern. Als er im Jahre 1367 dem Graf Rudolf von Neuenburg seine Veste Arberg verkaufte und ihm auch den diesjährigen Nutzen von dem von ihm noch angebauten Korn überliess, wurde dafür dem Käufer zur Bedingung gemacht, die hundert Gulden, „die Graf Peter noch soll dem Lombarden zu Bern,“ auch abzutragen [2]).

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch jener Junker Simon Lampart, der für seine Vaterstadt 1375 gegen die Gugler zog und bei Fraubrunnen ehrenvoll fiel, jener lombardischen Banquierfamilie angehörte, wie auch der Junker Gylian Lamparter, der unterm 15. Oktober im Jahrzeitenbuch des Klosters Fraubrunnen erscheint [3]).

Durch grosse Gebietsankäufe, namentlich durch Ankauf der Herrschaften Mülinen, Aarberg und Thun und durch Kriege, besonders den Burgdorferkrieg (1382—1384) kam der Staat Bern in eine drückende Schuldenlast, die zu zehn Prozent verzinst werden musste; ja die Verzinsung der Kaufsumme von 20,000 Gulden für Thun war so, dass nach dem Verfalltag für jedes Pfund zwei Pfenninge Verzugszins per Woche zu entrichten waren. Als nun die Steuern zur Bezahlung der Kriegskosten und der Schulden, die man meist bei auswärtigen Kapitalisten erhoben, immer drückender wurden und eine Reihe von Feuersbrünsten die Einbringung derselben noch schwieriger machte, als der Rath das Umgeld auf den Wein einführen wollte, als gegen einzelne Mitglieder, die Gläubiger oder Bürgen der Grafen von Kiburg waren, Klagen sich erhoben, dass sie es seien, die ein energisches Vorgehen gegen die Kiburger hintertrieben, ent-

---

[1]) Stettler, Regesten von Buchsee Nr. 146.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1829. 428.

[3]) Justinger 301, meine Regesten von Fraubrunnen Nr. 925 und 853.

stand zu Anfang des Jahres 1384 ein Tumult, der Rath wurde abgesetzt und ein neuer gewählt. Um leichter und wohlfeiler zu Geld zu kommen, erliess der neue Rath und die Gemeinde unter Anderm den 12. März des nämlichen Jahres ein weises Gesetz, das den Beschränkungen durch die Kirche und den Vorurtheilen der Zeit begegnen sollte. Da wir gegenwärtig — lautet dasselbe — wegen Kriegen und andern Gründen seit Langem in grossen Schulden liegen und zu Nutz und Ehre der Stadt und zur Bestreitung der Bedürfnisse noch weitere Gelder aufnehmen müssen; da wir aber dafür jährlich grossen Zins nebst andern Kosten und Gebühren nach Basel und in andere Städte geben müssen, so dünkt uns viel besser und zweckmässiger, diese Gelder um jährlichen Zins künftig von unsern eigenen Angehörigen zu entlehnen, weil dann das Geld mehr in unserer Stadt bleibt. Darum haben wir jetzt nachfolgende von uns und unsern Nachkommen ewig zu haltende Satzung zu Gott beschworen, die auch jährlich zu Ostern, wenn wir einen Schultheiss und die Zweihundert wählen, verlesen und beschworen werden soll, nämlich: Wer, Frau oder Mann, die in unserer Stadt oder ausser derselben gesessen sind und zu ihr gehören, uns Geld, viel oder wenig, um jährlichen Zins leiht, dem sollen wir nach den Bestimmungen des Schuldbriefes sein Guthaben richtig abbezahlen und den jährlichen Zins sammt allfälligen Kosten und Entschädigungen berichtigen. Und davon soll in keiner Weise abgegangen werden. Auch wenn einer der Darleiher irgend eine Missethat oder sonst etwas verschulden sollte, auch dann sollen wir ihm sein Gut ohne Anstand zurückzahlen. Solche Missethäter soll man nach gerichtlichem Urtheil büssen an ihrem Leib und an anderem ihrem Vermögen; aber wir wollen nicht, dass desshalb das angeliehene Gut sammt Zinsen ihnen vorenthalten und nicht gegeben werde. — Niemand der Unsern soll Personen, die uns Kapitalien leihen, an ihrer Ehre angreifen, noch sagen, dass sie Wucherer oder Ueberforderer („abbrecher“) seien. Wer es

thäte, der soll dafür bestraft werden, wie der Rath und die Zweihundert erkennen [1]).

Aber auch die neue Behörde gewann anfänglich noch nicht den vollen Kredit der einheimischen Kapitalisten und war nicht im Stande, genau allen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. „Man hette — sagt Justinger — ze bern wol funden gelt ze entlehnen", aber „do wolt der stat nieman lihen, von sach wegen, daz si die alten schulden nit bezalten". Wenn daher auch verschiedene bernische Angehörige in ihrem eigenen sowie im Interesse des Staates demselben Geldanleihen machten, so war man doch einige Zeit auch noch zu auswärtigen Geldaufbrüchen genöthigt. So entlehnten der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und die Bürger der Stadt den 8. August 1384 von den Lombarden Maffeo und Petermann Merlo, Bürger zu Solothurn, 2060 Gulden [2]).

Waren die Lombarden in der eigenen Stadt härter in ihren Bedingungen, oder befanden sich etwa vorübergehend gar keine solchen in Bern? Kurze Zeit darauf erhalten wir wieder Nachricht von dem Vorhandensein von solchen daselbst. Den 23. April 1386 verordnete nämlich der Rath, dass die Lamparten und Juden (es waren also ebenfalls wieder solche in Bern eingezogen) ihre Forderungen, die sie auf Liegenschaften ausgeliehen, innerhalb Jahresfrist einziehen sollen. Thäten sie das nicht und würde Jemand des Schuldners Güter nach dem ersten Jahre kaufen und dann Jahr und Tag ohne gerichtliche Einsprache behalten, so mag er im Besitze derselben bleiben und der Schuldner durfte desswegen von den Lombarden und Juden nicht weiter angesprochen werden [3]). Man wollte den Erwerb von Liegenschaften durch die beiden Menschenklassen und das Festsetzen derselben im Lande nicht begünstigen. Auch das zeugt nicht von Begünstigung der Juden und Lombarden, wenn ver-

---

[1]) Staatsarch. Bern.

[2]) Staatsarch. Bern.

[3]) Staatsarch. Bern.

ordnet wurde (das Jahr ist nicht angeführt), dass man den Knechten, die im Auftrage der Juden und Lombarden Schuldner pfändeten, nichts zu geben verpflichtet sei [1]). Um das Jahr 1391 fanden sich neben den Lombarden wieder mehrere Juden mit Familie in Bern, die auf eine bestimmte Zeit zu eingesessenen Bürgern und in der Stadt Schirm aufgenommen wurden. In dem Freiheitsbrief, die einige derselben erhalten hatten, war ein Artikel, dass den Juden zu glauben sei, es sei in Bezug auf Hauptgut, an Geldschuld, an Gewinn etc. Nach einiger Zeit dünkte aber den Rath dieser Artikel „etwas ze swere und unkumblich“ (wahrscheinlich hatten sich die Lombarden als einer Begünstigung zu ihren Ungunsten dagegen beschwert) und die Juden mussten 1391 einen Schein ausstellen, dahin lautend: wenn der Lamparten Freiheitsbrief und die Zeit, für welche ihnen die Geschäftsausübung bewilligt wurde, aus sei, dass dann die Regierung den erwähnten Artikel wohl wandeln, mildern oder mindern möge. Wäre aber, dass den Lamparten nach dem Ausgange ihres Zieles der genannte Artikel gegeben und sie ihn benutzen würden, wenn sie ferner hier bleiben, so sollen auch wir denselben haben und nutzen [2]).

Aus einem Aktenstücke von 1393 erfährt man, dass der Bernerbürger Johann Pfister durch Anleihen bei den Lombarden und Juden in Bedrängniss kam, woraus ihn sein Tochtermann Symon Fryburger von dort durch Bezahlung von 190 Goldgulden befreite. Dagegen verkaufte ihm dieser und lieh ihm zu freiem Mannlehen seine zwei Drittel des Zehnten zu Hessigkofen, sowie jene des Zehnten zu Scheppach [3]).

Wenn einer dieser Lombarden in der Stadt starb, so hatte man nicht grosses Bedenken, ihm einen Theil des dort erworbenen Vermögens von Staatswegen wieder abzunehmen. So geschah es nach dem Tode des Lombarden Anton von Septimis.

---

[1]) Staatsarch. Bern.

[2]) Staatsarch. Bern.

[3]) Soloth. Wochenbl. 1825. 218.

Der Staat zog seinen ganzen Nachlass, Schuldbriefe, Pfänder, Hausrath, Baarschaft, Silbergeschirr etc. zu seinen Handen und gab Alles dem Cuno von Seedorf in Verwahrung. Einen Theil des Geldes aber nahm die Behörde und verwendete es für Staatsausgaben. Hensli, der Sohn des Verstorbenen, führte Beschwerde und erhob, wie es scheint, auch Klage vor auswärtigen Gerichten. Endlich wurde ihm Alles, was Seedorf hinter sich hatte, herausgegeben, sowie von dem Gelde, das der Staat genommen, die Hälfte („den halbteil des entlehenten gutes“) und zuletzt gab man ihm noch 30 Mütt Dinkel als Entschädigung für das Uebrige, womit sich Hensli Lampart 1395 befriedigt erklärte [1]).

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wirkten zu Bern die Lombarden Odyn Gambarü und Vinzenz von Troya, letzterer von Asti gebürtig. Dieser besass als Eigenthum auch ein Haus in Solothurn, die spätere Zimmerleutenzunft, das er im Jahr 1404 um 130 Goldgulden von Florenz an die Meister und Gesellen der Zimmerleuten- und Maurergesellschaft zu Solothurn verkaufte [2]). Im Jahr 1405 werden drei Lombarden erwähnt, die in Bern niedergelassen waren und Schiesspulver verkauften [3]).

Im Jahr 1427 wurden Juden und Lombarden für immer aus Bern vertrieben, ohne dass man damals mehr Rücksicht auf das Reichsoberhaupt nahm, unter dessen Schutz beide standen und mit dessen ursprünglicher Bewilligung sie in der Stadt ihr Unwesen trieben. Wir Schultheiss und der Rath und die Zweihundert — lautet die Verordnung — haben betrachtet, dass in allen Dingen Gottes und seiner lieben Mutter Ehre und Lob soll angesehen und gemehret werden. Darum zu Lob und Ehre dem allmächtigen Gott und seiner lieben Mutter und allen Heiligen haben wir einhellig verordnet, ewig zu halten, dass von

---

[1]) Urk. vom 9. Juli 1395 im Statsarch. Bern.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1824. 422.

[3]) „Die drye Lamparten so daz Bulver feil hant, gebent Jerlich III guldin.“ Tellbuch, bei Dr. Hidber, Das erste Schiesspulver und Geschütz in der Schweiz etc., p. 11.

nun an wir und alle unsere ewigen Nachkommen weder Juden noch Lombarden, die öffentliche oder geheime Wucherer sind, in unserer Stadt Bern oder in andern unsern Städten und Ländern, weder zu Burgern noch zu Einsassen mehr aufnehmen sollen und wollen, noch andern der Unsern gestatten, solche aufzunehmen. Denn wir haben „eigenlich gemerket", dass die Juden uns in dem christlichen Glauben schmähen und dass die Lombarden und die Juden mit ihrem offenen Wucher dem gesammten Land grossen Schaden zufügen und von Stadt und Land „unmässig" Baarschaft geführt haben, wesshalb sie wohl zu meiden sind [1]).

Wenigstens ein Jahrzehnd früher war ein Mann in unser Land eingewandert, dessen Nachkommen in der Folge unter den Geschlechtern der Stadt Bern eine hervorragende Stellung einnahmen. Der Name desselben wird verschieden geschrieben, bald Jakob von Madys [2]), bald Jakob Squacini [3]), bald Jakob von Mündris [4]). Vermuthlich war ersterer der Geschlechtsname, letzterer der Name seines Heimatsortes. Demnach stammte er von Mendrisio, das damals noch „lombardisch" war. Aus Madys wurde später der Name Mai, von Mai. Jakob trieb Lombardengeschäfte und war gleichzeitig Spezereikrämer. Im Jahr 1417 wurde ihm die Regierung von Luzern 400 rhein. Gulden schuldig, wofür sie ihm jährlich 16 Gulden Zins zahlen musste. Dass er sich in Bern ansiedelte, geht aus dem alten Udelbuch hervor, und dass es vor 1427 geschehen sein wird, darf man aus der

---

[1]) Stadt-Satzung im Staatsarch. Bern.

[2]) So im alten Udelbuch von Bern, worin nach der Mittheilung des Hrn. Staatsschreibers von Stürler steht: Bartholomeus Meyen der Lamparter und Jacob de Madys, Bartholomeus Sun. Nach Anshelm (s. d. folgende Note) war Bartlome Mey der Sohn des Jakob Squacini, des Lamparters und Specereykrämers. Wenn demnach diese verschiedenen Angaben übereinstimmen sollen, so müsste sowohl der Vater Jakobs, als auch ein Sohn desselben Bartholomäus geheissen haben.

[3]) Auszüge aus der ungedruckten Fortsetzung der Chronik des Valerius Rüd, genannt Anshelm, im Schweizer. Geschichtsforscher X. 358.

[4]) von Segesser, Rechtsgesch. des Kts. Luzern II. 518, Note 2.

Verordnung von diesem Jahre schliessen. Nach dieser Zeit wird er sein Geldgeschäft auf die gesetzlich zulässige Weise reducirt oder nur seinen Spezereihandel betrieben haben. In den Händen seiner Nachkommen finden wir lange Zeit ein in hoher Blüthe stehendes Wechsel- und Spezereigeschäft. Sein Sohn Bartholomäus Mai [1]) wurde der Stammvater eines noch jetzt ansehnlichen patrizischen Geschlechts in Bern. Bartholomäus, der als der Erste des Geschlechts in den Rath gelangte, galt als ein Beispiel besonderen Glückes; er wird als ein talentvoller, gewerbsthätiger, „gemeinsamer, dienstbarer" Mann geschildert, der bei nicht grossem Anfang durch seine Geschicklichkeit und seine Fertigkeit in drei Sprachen es dahin brachte, dass er, bei vierzig Jahren in der Staatsbehörde, allem Geld- und Gütergewinn „und insunders frömbder Herren Gwerb" nahe gesessen, trotz köstlicher und gastfreundlicher Haushaltung ein Vermögen von über 40,000 Gulden erwarb. Er starb, 85 Jahre alt, 1531. Ein Grosssohn zog nach Augsburg, wo er 1570 Burgermeister und der Stifter des dortigen katholischen Zweiges des Geschlechtes wurde.

3. „Am 1. Dezember 1337 wurden die Gebieter von Wyssenburg so ganz und gar in das Gemeinwesen von Bern aufgelöst, dass Otto von Asti wohl mehr als nur einen Grund haben konnte, seinen Geldwucher unter den Schirm Eberhard's von Kyburg und der Stadt Thun zu stellen. Für den Grafen gab es vielleicht wieder etwas zu schaffen gegen Bern, die anmassungsreiche Nachbarin." So glaubt sich Lüthy [2]) der Staatsmann, der überall nach tiefern politischen Motiven sucht, eine Urkunde von 1337 [3]) erklären zu müssen, die wohl nicht viel Mehreres als Folgendes sagt. Schultheiss, Rath und die Gemeinde Thun nahmen damals im Einverständniss mit dem Grafen Eberhard von Kyburg zwei von den früher erwähnten

---

[1]) In einer Urk. von 1517 im Staatsarchiv Solothurn heisst er noch Bartholomeus de madys de Berna.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1828. 481.

[3]) Stadtarchiv Thun.

und andere Gebrüder Gutveri, sowie andere Lombarden, nämlich Franco, Otto, Bernhard, Secundus und Wilhelm Gutweri von dem Castell, Bürger zu Asti, Andres und Peter, ihre Vettern, ihre Gesellen und ihr Gesinde auf zwanzig Jahre als eingesessene Bürger auf und in ihren Schirm. Die eigentlichen Briefe, die ihnen sowohl der Graf, als die Stadt darüber ausstellten, mit den Rechten und Pflichten, die die Lombarden erhielten, sind nicht vorhanden. In einem andern Briefe „hiess, erlaubte und gebot" der Graf der Stadt, die Lombarden, wenn sie dort sässhaft wären, zu schirmen und ihnen beholfen zu sein, so weit sie könne, wider Jedermann, es sei wider ihn oder seine Erben, seine Amtleute oder die Seinen, oder Jemand Anderer, der sie bedrängen wollte wider Recht oder wider die Briefe. Der Graf gelobte für sich und seine Erben, für seine Amtleute und die Seinen, die von Thun gegen diese Bitte und dieses Gebot niemals zu drängen und Niemanden zu begünstigen, daewider zu thun.

Die Gebrüder Gutweri und Compagnie — so fasse ich die Urkunde einfach auf — errichteten in Thun eine Geschäftsfiliale. Da nun Graf Eberhard von Kyburg noch fortwährend gegen Bern weitgehende Rechte auf Thun geltend machte, suchten sich sowohl Thun für die ertheilte Concession, als auch namentlich die vorsichtigen Banquiers in den damaligen verwickelten und noch nicht klar gelegten Verhältnissen der Städte Bern, Thun und des Hauses Kyburg unter einander nach allen Seiten zum Voraus möglichst sicher zu stellen, wofür die Lombarden letztere ohne Zweifel ein hübsches Stück Geld bezahlen mussten.

Graf Eberhard von Kyburg hatte übrigens schon in seinen Studentenjahren mit lombardischen Wucherern Bekanntschaft gemacht, als er vom Wintersemester 1315 an auf der Universität Bologna anfänglich Theologie studirte. Da er die ihm jährlich ausgeworfenen sechzig Mark niemals rechtzeitig erhielt, zudem mehr brauchte, als er sollte, so sah er sich genöthigt, unter Bürgschaft von Mitstudirenden bei derartigen Banquiers Geld zu entlehnen, so dass die Hälfte seiner Einkünfte von den

Wucherzinsen verschlungen wurde und er tief verschuldet die Universität verliess [1]).

Von dem einstigen Betriebe des Lombardengeschäftes in Thun zeugt auch der Umstand, dass ein dortiges Stadtthor, in dessen Nähe das Geschäftshaus der Gesellschaft Gutweri lag, den Namen Lamparterthor erhielt, den es noch lange trug, wie wir z. B. noch aus einer Urkunde von 1469 ersehen [2]).

4. Als im Jahre 1305 die Stadt Biel einigen Juden daselbst die Niederlassung bewilligte, behielt sich die Stadt ausdrücklich vor, nach Gutfinden und Bedürfniss noch andere jüdische Geld-

---

[1]) Cumque Eberhardo studenti Bononie sexaginta marcas annuas, quas sibi misisse debuerant, nunquam miserint tempestive, quin media pars decreverit per usuras, ipse clericus multis astrictus debitis constudentes obligans est egressus. Matthias Nüwenburgens. 62. Was ihm auch ausserordentliche Auslagen verursachen mochte, darüber s. ebendaselbst p. 60. Ein Beispiel für die Art, wie sich Musensöhne jener Zeit in Geldverlegenheiten zu behelfen wussten, gibt folgender Wechsel zweier anderer Bologneser Studenten: A. & B. scholares Bononiae commorantes pro pretio et nomine pretii et cambii CCC libr. Bonon., quas confessi fuerunt, se ex causa emtionis et cambii recepisse ... a C et D mercatoribus Bononiensibus, promiserunt .... solvere et dare eis .... C libras honorum et legalium Turon. in nundinis Provin. proximis VIII die, post quam in ipsis nundinis cridatum fuerit hara hara. — Bolondini summa artis notariae (Mitte des 13. Jahrhunderts) in Weiske's Rechtslex. XIV. 206 und 249. Die letzten Worte waren der Ausruf, durch den die verschiedenen Perioden der Messgeschäfte, das Tuch-, Leder- und Wechselgeschäft, eingeleitet oder geschlossen wurden.

[2]) Stettler, Regesten von Amsoldingen Nr. 63.

Es mag hier bezüglich der Cawertschen im alten Berngebiet noch Folgendes eine Stelle finden. In der Kirchgemeinde Erlenbach im Niedersimmenthal ist die Ruine einer Felsenburg, Gaverschinken (auch Gaffertschinken, Gaffertschinggen, Gafertschinken) genannt, einst der Sitz der Edeln gleichen Namens. (Jahn, Kanton Bern 290 und Chron. des Kantons Bern 384.) Und in einer Urkunde des Klosters Därstetten von 1277 erscheinen B. et Anselmus fratres de Gavertschinken als Zeugen (Soloth. Wochenbl. 1830, 63). Hat das mit unsern Cawertschen irgend etwas Gemeinsames? — Im Tellbuche von 1393 (Hidber a. a. O., p. 11) erscheint ferner „Christan Cawerschi“ in Oberhünigen (im Amt Konolfingen, in der Kirchgemeinde Wyl), der jährlich 20 Pfund Steuer bezahlte.

leiher oder auch einen „Kaverschin“ aufzunehmen [1]). Ob letzteres schon in der nächsten Zeit wirklich geschah, findet sich nicht aufgezeichnet. Wohl aber, dass sich der Stadtrath durch die hohen Zinsforderungen, sei es der Juden oder von Christen, bald veranlasst sah, bezüglich des Gerichtsstandes für Klagen auf Wucher eine Verfügung zu erlassen. Als nämlich die Städte Solothurn und Biel 1334 mit einander einen Bund abschlossen, nahmen sie darin die Bestimmung auf, dass keiner ihrer Angehörigen einen Andern vor ein fremdes, weder weltliches noch geistliches Gericht, sondern nur vor den ordentlichen Richter jeder Stadt rufen dürfe, in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme von Ehefällen oder wegen Wucher [2]). In den Jahren 1354 und 1382 wurde diese Bestimmung mit dem Bunde erneuert, nur wurde hier „öffentlicher Wucher“ gesagt [3]). Beide Fälle wurden ausgenommen, weil sie nach den Anordnungen der Kirche vor das geistliche Gericht gehörten. Dass man den Wucher besonders erwähnte, beweist, dass man sich bereits über solchen zu beklagen hatte.

---

[1]) Item sciendum est quod bene possumus et debemus recipere in Villam nostram Bielle alium prestiorem preter ipsos Judaeos et etiam Kaverschinum sine ipsorum omnium voluntate. Am Ende des Schutzbriefes ist dieser Vorbehalt wiederholt mit den Worten: Omnes enim pactiones prenotatas bona fide Judeis et suis familiis ratas et illibatas tenore presentium promithimus conservare, sed quod bene et licite, cum voluerimus, alium Judaeum vel Judaeos, sive Kaverschinum absque predictis Judeis in nostram Ville Bielle recipere possumus et ab eisdem pecuniam mutuare. Ulrich: Judengesch. 62. Im Bieler Stadtarchiv konnte ich die Urkunde nicht finden; auch Dr. Blösch in seiner Geschichte der Stadt Biel kennt sie nicht und erwähnt diesen Gegenstand nicht.

[2]) „— — wand vmb e vnd vmb wuocher.“ Urk. vom 19. Juli 1334 im Stadtarchiv von Biel, abgedruckt in meiner Festschrift „Die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn“, p. 9. Blösch I. 95 sagt unrichtig „um Ehre und Wucher.“ Auch in den erneuerten Bünden von 1354, 1382 etc. steht deutlich „denne vmb E vnd offenen wuocher.“ In den Abdrücken freilich der Urkunden von 1382 und 1496 in Leu, Lexikon IV. 48 und 53 steht „Ehr“.

[3]) „Bündnisse“ 11. 16.

Im Jahre 1397 wurde der Lombarde Otto genannt von Berris von Ponzano, einem Dorfe in der sardinischen Provinz Alessandria, im Bisthum Vercelli, sammt seinem Gesinde und seinen Gesellen von Meyer, Rath, Burgern und der Gemeinde Biel auf zehn Jahre zum rechten Burger angenommen [1]). Die Stadt verpflichtete sich, dieselben während dieser Zeit an Leib und Gut in der Stadt und ausserhalb nach Vermögen zu schützen wie andere ihre Bürger, und ihnen beholfen zu sein, wenn von Jemand Noth an sie kam. Im Weitern wurden folgende beiderseitige Pflichten und Rechte vereinbart. Der Lamparter hatte der Stadt jährlich auf Weihnacht zwanzig Gulden an ihre Bauten und andere Bedürfnisse zu bezahlen. Dafür war er und sein Gesinde frei von allen Steuern, Diensten, Tellen und Leihungen und von allen andern Bürden, die sie auf andere Bürger legten. Befiel aber die Stadt Krieg, so dass sie mit dem Panner oder ohne dasselbe, je nachdem man räthig wurde, in's Feld ziehen musste, so sollte er ihr dienen und wie andere Bürger ausziehen.

Es wurde ihm oder seinen Erben und seinem Gesinde bewilligt, bei ihnen in ihrer Stadt zu wohnen und ein oder mehrere Häuser zu haben; ferner zu kaufen und zu verkaufen wie andere Bürger, zu wechseln, sein Gut in der Stadt auszuleihen Bürgern und Gästen um Gewinn, auf Bürgen und Geiseln, auf Briefe und auf Pfänder, den Bürgern ein Pfund in jeder Woche um 1 1/2 Pfenning, zehn Schillinge um 1/2 Pfenning und 1 Ort, fünf Schillinge und darunter um 1 1/2 Ort, von fünf Schillingen aufwärts bis auf zehn Schillinge um 1/2 Pfenning und 1/2 Ort, von zehn Schilling bis auf fünfzehn um 1/2 Pfenning und 1 Ort, von fünfzehn Schilling bis auf ein Pfund um 1 1/2 Pfenning. Niemand durfte sie zwingen, ihr Gut zu leihen oder zu wechseln, wenn sie es nicht freiwillig thun wollten. Wenn Einsassen bei den Lombarden „ein ganzes Gut“ entlehnten, mochten sie von ihnen Wechsel nehmen an Gulden, an Silber oder an anderer

[1]) Urk. im Stadtarchiv Biel.

Münze. Wenn Jemand, der in der Stadt wohnhaft oder Burger war, von ihnen Geld entlehnte unter dem Vorgeben, er sei nicht Bürger und nachher klagte, dass die Lombarden zu viel Zins genommen hätten, hatte der Richter den letztern auf den Eid Glauben zu schenken und Jene mit ihrer Ansprache abzuweisen. Wenn der Lombarde und sein Gesinde Pfänder Jahr und Tag besessen hatten und nicht fürter behalten wollten, durften sie sie verkaufen, ohne dass man darnach an sie eine Ansprache machen konnte. Sie waren nicht gebunden, Briefe oder Pfänder herauszugeben vor Bezahlung von Kapital und Zins. Dem Lombarden und seinem Gesinde wurde zur Bedingung gemacht, die Münzen der Stadt in keiner Weise an Gehalt zu vermindern[1]). Wurde ihnen geraubtes oder gestohlenes Pfand versetzt, so waren sie gehalten, es dem Eigenthümer, wenn er sich ausweisen konnte, gegen Bezahlung von Kapital und Zins zurückzugeben. Wenn die Lombarden ein Pfand auf irgend eine Weise verloren, ausser bei einem Brande der Stadt, musste einer von ihnen schwören, dass sie nicht im Besitze desselben seien und dass es verloren sei; dann mussten sie dem Eigenthümer den Werth nach dessen eidlicher Werthangabe vergüten, wenn er ein Mensch war, von dem es den Rath dünkte, dass ihm zu glauben war. Deuchte es aber den Rath, es sei ihm nicht zu glauben, so musste die vom Rath selbst erkannte Entschädigung bezahlt werden. Wenn aber Pfänder in einem allgemeinen Brande der Stadt verloren gingen, da verloren die Lombarden ihre Forderung und der Eigenthümer das Pfand. Wenn Jemand mit den Lombarden um Geld oder Pfänder stössig wurde, so musste einem der letztern bei seinem Eide geglaubt werden, es wäre denn, dass der Kläger mit zwei glaubwürdigen Männern nebst ihm oder mit dreien ohne ihn die Wahrheit seiner Aussage bezeugen konnte. Sie durften keinen Harnisch verschicken oder verkaufen ausser Land. Wenn ihnen aber ein Harnisch

---

[1]) — — Ir müntze nüt swechren noch ergeren.

im Pfand blieb [1]), den mochten sie wohl verkaufen öffentlich in ihrer Stadt. Wenn ein Pfand in ihren Händen an Werth vermindert wurde von Mäusen, von Motten [2]) oder auf eine ähnliche Weise, waren sie dafür Niemand verantwortlich. Wenn ihrer Einer in der Stadt ein Vergehen oder eine Ungezogenheit beging, durfte die Stadt nicht Alle an ihrem Gute belangen, sondern den Thäter allein gemäss seinem Vergehen. Ueber die Grösse seines Vermögens in dem Hause war einem von ihnen bei seinem Eide zu glauben. Wenn einer von ihnen in ihrer Stadt oder ausser derselben starb, hatte dieselbe ausser den Schulden keinen Anspruch auf sein Vermögen, das ohne Hinderniss seinen Erben oder seinen Geschäftsgenossen überlassen werden sollte. Der Rath von Biel gelobte ferners, keines Krieges wegen, keines Geldes, Zolles, Vorwechsels, Raubes, noch keiner Misshelligkeit („Zornes") wegen, die entstanden war oder noch entstehen mochte jenseits des „lombardischen Gebirges" (jenseits der Alpen) oder anderswo, den Lombarden und sein Gesinde zu belasten oder belasten zu lassen [3]). Auch sagte der Rath zu, wenn der Lombarde oder ein Angehöriger wider Jemand eine Beschwerde hätte, jeden Tag unverzüglich Recht zu sprechen und deren Recht getreulich zu handhaben. Geschähe es, dass die damals in der Stadt gänge und gäbe Münze verbessert oder verschlechtert oder da und dort ausser Kurs gesetzt würde und nicht mehr überall ginge, so mussten der Lombarden Schuldner sie mit anderem gleich gutem Gelde oder mit

---

[1]) Were aber dz vns (den Lombarden) dehein Harnesch verstunde.

[2]) Milwen.

[3]) „Dar zu hant si vns gelobt, das si von enkeines kryeges wegen geltes zolnes vorwechsels röbes noch von enkeines sornes wegen der nu vffgestanden ist oder noch vffstan mag enhalb dem Lampertschen gebirge oder Anderswa nüt soellend besweren noch verhengen ze beswerende in jr Stat noch vssrent mich noch min gesinde." Die Stelle ist mir nicht recht klar; sie kann auch verstanden werden, dass der Lombarde keines Krieges oder einer Misshelligkeit wegen mit Geld, Zoll, Vorwechsel oder Raub belastet werden durfte. Oder ist gemeint Krieg wegen Geldangelegenheiten, Zoll, Raub etc.?

Silber oder mit Gulden „an Wechsel“ bezahlen. „Sie haben mir auch gelobt — sagt Otto Berre — in ihrer Stadt keinen andern Lamparter, noch Juden, noch einen andern solchen Leiher wie ich bin, in ihrer Stadt zu halten, dieweil ich bei ihnen bin.“ Die Lombarden durften von keinem Bürger oder sonst Jemand in ihrer Stadt zu einem Kampfe genöthigt werden wegen Gut oder Gülten. Entstanden Misshelligkeiten zwischen der Stadt und dem Lombarden, so hatten darüber, nach der Auswahl des letztern, sieben Mitglieder des alten und jungen Rathes zu entscheiden, deren Ausspruche beide Theile sich zu fügen hatten.

Wenn der Lombarde vor Ablauf der festgesetzten Frist, was ihm gestattet war, oder nachher von Biel wegziehen wollte und dem Rathe davon Anzeige machte, so verpflichtete sich der letztere, durch ihren Weibel öffentlich ausrufen zu lassen, wer Pfänder beim Lombarden versetzt habe, soll sie auslösen innerhalb drei Monaten, widrigenfalls er ihnen keine Rede und Antwort mehr schuldig sei. Beim Weggange musste ihm die Behörde für seinen Leib und für sein Gut Geleite geben, so weit ihr Gebiet sich erstrecket, welchen Weg er wollte. Um andere Forderungen, die dem Lombarden bei seinem Weggange noch nicht bezahlt waren, blieben er und seine Boten noch ein Jahr lang im Schutz und Schirm der Stadt, die ihm beholfen sein sollte, seine Guthaben einzuziehen. Wollte er oder einer seines Gesindes oder seiner Gesellen nach Ablauf jener Zeit noch länger in Biel bleiben, ohne zu leihen, der mochte wohl gegen eine zu vereinbarende Gebühr ihr Burger bleiben.

Der Rath gelobte auch, den Lombarden, sein Gesinde und seine Gesellen mit keinen Geboten von Päbsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Bischöfen oder andern geistlichen und weltlichen Geboten in ihrer Stadt zu belästigen und zu schädigen oder schädigen zu lassen, sondern sie wider Jedermann zu schirmen.

Eine letzte Bedingung war, dass, wenn der Lombarde oder einer seines Gesindes oder seiner Gesellen in Biel mittelst des den Bürgern und Einwohnern geliehenen Geldes und der be-

zogenen Zinse und Gebühren sein Vermögen vermehrte, sie wegen aus dem Gelde gezogenen Nutzens von niemandem vor ein geistliches oder weltliches Gericht geladen oder sonst auf eine Weise angesprochen werden durften.

Dass die Bedingungen und Bestimmungen dieser Aufnahme für den Lombarden alle so günstig lauten, erklärt sich daraus, dass ein anderer Lombarde selber, Ottonino Asinario, damals Kastlan zu Murten, dieselben abgefasst und ausgefertigt hat. Derselbe leistete auch Bürgschaft für Otto von Berris.

Schade, dass ich über keinen von Beiden Weiteres mitzutheilen weiss!

(Der Schluss dieser Abhandlung folgt im nächsten Bande.)

Nachtrag

zu: Der Gottesfreund im Oberland, von A. Lütolf.

(Vgl. pp. 3, 10, 43 u. 46)

Herr Staatsarchivar Th. v. Liebenau fand seit dem Drucke vorstehender Abhandlung folgende interessante Stelle: „Item so hat er (Ulrich Walker, Vogt zu Willisau, Wolhusen u. Ruswyl) verrechnet von des Cardinals wegen XVI gulden, und ĩm von zwei pferden XXIII tag rosslon und die tagzerung ĩm und die mit ĩm ritent und den bruedern in Schnnberg (Schimberg); gebuert sich alles in einr summ liiii lib. haller". — Diese Ausgabe wurde gemacht im Jahre 1420. — So im Rechnungsbuch der Stadt, Aemter und Vogteien I, 25 (Staatsarchiv Luzern). Der Name des Cardinals ist noch nicht ermittelt. Die Beweiskraft dieser Thatsache für unsere Darstellung brauchen wir nicht zu erörtern.

Nachträge

zu: Etterlin's Chronik der Eidgenossenschaft,

von A. Bernoulli.

Meine Abhandlung über Etterlin's Chronik war schon gedruckt, als ich durch Herrn Professor G. v. Wyss in höchst verdankenswerther Weise auf eine Urkunde aufmerksam gemacht wurde, welche die von Etterlin (p. 58) erwähnte Einnahme der Schlösser Hohenlandenberg und Schauenberg betrifft. In dieser Urkunde (s. Hirzel, Zürcher Jahrbücher I, p. 175, sowie Hottinger, in Schweiz. Museum I. p. 62 u. 90) dankt Herzog Friedrich von Oesterreich den Zürchern für die bei der Eroberung der genannten beiden Schlösser geleistete Hülfe, und da dieser Brief vom 11. Oct. 1344 datirt ist, so lässt sich kaum bezweifeln, dass eben in diesem Jahre 1344 die Eroberung erfolgt war. Es ist also die Jahrzahl 1340 bei Etterlin jedenfalls nicht aus 1314 verschrieben — wie ich oben p. 116 (u. p. 122, n. 1) vermuthet hatte —, sondern vielmehr aus 1344. Zugleich habe ich Tschudi darin völlig Unrecht gethan, dass ich glaubte, er wolle die besagten Eroberungen mit dem Gegenkönig Friedrich dem Schönen in Beziehung bringen; denn in der That spricht er nur von „Hertzog" Friedrich und meint also Friedrich II., den Sohn Herzog Otto's. Ueberhaupt sind hier Tschudi's Angaben (die Jahrzahl 1340 ausgenommen) durch die Urkunde völlig bestätigt.

Ferner habe ich auf p. 122 meine Bemerkung über die von Etterlin (p. 95) in's Jahr 1378 gesetzte Einnahme von Sitten zu berichtigen. Denn wie aus Furrer's Geschichte des Wallis (I. p. 147 u. ff. u. III. p. 160) hervorgeht, so erfolgte dieses Ereigniss nicht 1388, sondern allerdings, wie die Bernerchronik angibt, im Jahr 1384.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zweiter Band.

Zürich.

S. Höhr.

1877.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Protokoll der 31. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten zu Lausanne den 28. und 29. August 1876 V

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 31. Juli 1877 XIV

Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471. Von J. Bott, Rector der bündnerischen Kantonsschule in Cur . . 1

Eine thurgauische Schultheissenfamilie des neunten und zehnten Jahrhunderts. Von Dr. G. Meyer von Knonau, Professor an der Universität in Zürich 103

Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. Von J. J. Amiet, Staatsschreiber in Solothurn. II. 141

Beilagen dazu 289

Protokoll der 31. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Lausanne am 28. und 29. August 1876.

Erste Sitzung.

Montag den 28. August, Abends 1/2 7 Uhr, im Musée industriel.

(Anwesend 30 Mitglieder und Gäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss begrüsst die Anwesenden, bezeichnet die Geschäftsordnung und betont insbesondere das in dieser ersten Sitzung vorzunehmende Geschäft der Ergänzung des Gesellschaftsrathes, wie es durch den Tod des Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. Blumer und durch die Rücktrittserklärung des Herrn Professor Hidber nothwendig geworden ist. Er drückt gegenüber dem letzteren den Dank der Gesellschaft für die Besorgung der Gesellschaftsbibliothek während der Dauer von 23 Jahren aus und äussert, unter lebhaftestem Bedauern, die Anerkennung für die Bemühungen des Herrn Professor Vischer um die Gesellschaft, welcher sich gezwungen sieht, aus seinen Functionen als Quästor und als Redactor der „Quellen zur schweizerischen Geschichte“ zurückzutreten.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Jos. Durrer, Revisor des eidgen. statist. Bureau in Bern.

Albert Escher, eidgen. Münzdirector in Bern.

Dr. *Ernst Manuel,* Fürsprech in Bern.
Alfred Martin, Advocat in Genf.
Bundesrichter *J. Morel* in Lausanne.
K. Morel in Genf.
Eugen Secretan in Lausanne.

3. Herr Quästor Professor Vischer beleuchtet kurz die Rechnung für 1875. Als Rechnungsrevisoren werden bestellt die Herren Professor von Muralt in Lausanne und Professor Roget in Genf [1]).

4. Daran schliessen sich die von Herrn Präsidenten Georg von Wyss eingeleiteten und in französischer Mittheilung wiederholten Berichte über die litterarischen Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau legt als Redactor den ersten Jahrgang des als regelmässige Publication an die Stelle des „Archives" getretenen „Jahrbuches für schweizerische Geschichte" vor, welcher alsbald zur Versendung kommen wird, und berichtet über das für Band II. theils schon vorliegende, theils in bestimmte Aussicht gestellte Material.

b) Herr Dompropst Fiala referirt im Namen des abwesenden Redactors, des Herrn Caplan Probst, über den „Anzeiger für schweizerische Geschichte", von welchem Nr. 3 von 1876 im Drucke ist, während der Stoff für Nr. 4 bereit liegt, und giebt Auskunft über die neuen Verlagsverhältnisse gegenüber Schwendimann in Solothurn. Er empfiehlt das Blatt der Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde der romanischen Schweiz.

c) Herr Professor Vischer legt als Redactor der „Quellen für schweizerische Geschichte" den Bd. I, welcher von Herrn Professor Studer bearbeitetes bernisches Chronikenmaterial, besonders den Thüring Frickart'schen Twingherrenstreit, enthält, soweit er im Drucke vollendet ist, in den Aushängebogen vor, und setzt aus einander, dass und in wie fern dieser erste Band

---

[1]) Dieselben sprechen am folgenden Tage gegenüber dem Gesellschaftsrathe die Ratification der Rechnung schriftlich aus.

dem für die „Quellen“ angenommenen Programme noch nicht völlig entspreche. Bd. II, die von Herrn Consul Cérésole in Venedig mitgetheilten Depeschen Padavino's, wird in Angriff genommen, sobald Bd. I im Drucke vollendet ist.

d) Hinsichtlich des „Schweizerischen Urkundenregisters“ theilt Herr Präsident Georg von Wyss mit, dass von Bd. II die noch fehlende Einleitung sich im Drucke befindet und durch deren Vollendung dieser Band in nächster Zeit abgeschlossen sein wird.

5. Herr Bundesarchivar Dr. Kaiser, welcher seit Mai 1876 nach dem Rücktritt des Herrn Professor Hidber die Gesellschaftsbibliothek interimistisch zu besorgen die Gefälligkeit hatte, berichtet über deren Stand und hebt die Nothwendigkeit einer Revision derselben, ebenso die Wünschbarkeit einer allenfalls mit der Verbringung in ein passenderes Local zu verbindenden neuen Katalogisirung hervor; besonders aber betont er, dass als erste Aufgabe, wofür ein Credit durch den Gesellschaftsrath schon ausgeworfen ist, zur Handhabung der Ordnung zahlreiche noch nicht gebundene Bücher eingebunden werden müssen.

6. Der Gesellschaftsrath wird ermächtigt, den Versammlungsort für 1877 in seiner Sitzung im nächsten Frühjahr zu bestimmen.

7. Als Mitglieder des Gesellschaftsrathes werden gewählt die Herren:

Bundesarchivar Dr. *Kaiser* in Bern,
Dr. *H. Wartmann* in St. Gallen.

Von denselben lässt sich Herr Dr. Kaiser bereit finden, die Besorgung der Gesellschaftsbibliothek bis auf Weiteres beizubehalten, während Herr Dr. Wartmann an die Stelle von Herrn Professor Vischer als Redactor der „Quellen“ eintritt.

8. Herr Präsident Forel überreicht als Geschenk für die Mitglieder der Gesellschaft eine Anzahl von Abdrücken eines Planes von Lausanne, vom Jahre 1678.

9. Herr Präsident Georg von Wyss stellt die Tagesordnung der Vorträge für die Hauptsitzung des folgenden Morgens fest.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 29. August, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal des Grossen Rathes im Schloss.

1. Herr Präsident Georg von Wyss begrüsst die Versammlung und zeichnet in seiner Eröffnungsrede die zahlreichen zwischen der deutschen und der romanischen Schweiz bestehenden Bande, wie sie durch die Geschichte unseres Vaterlandes gegeben, wie sie aber auch in der von beiden Seiten gemeinsam gepflegten wissenschaftlichen Behandlung dieser unserer Geschichte ausgedrückt sind. Unter Hinweisung auf die früher schon gemeinschaftlich von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und ihrer um vier Jahre älteren, 1837 gegründeten Schwester, der „Société d'histoire de la Suisse romande", gefeierten Feste, 1850 in Murten und 1863 in Freiburg, erinnert er an den ehrwürdigen, auch dieser Sitzung beiwohnenden Aeltesten der schweizerischen Geschichtsforscher, Hrn. Professor Vulliemin, welcher in seiner eigenen Lebensarbeit die Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Thätigkeit der schweizerischen Historiker verschiedener Zunge so schön zum Ausdrucke gebracht habe. Daran schliesst sich ein warmer Nachruf an die seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Mitglieder, die Herren Bundesgerichtspräsident Dr. *Blumer* in Lausanne, Dr. *Fechter* in Basel, *Hermann Hammann* in Genf, *F. A. Zetter* in Solothurn, alt Decan *Waser* in Bäretswil, Kt. Zürich, insbesondere an die beiden erstgenannten um die Pflege der historischen Section so vielfach verdienten Männer, von welchen der erste seit 1874 auch dem Gesellschaftsrathe angehörte. Ausserdem nennt der Vortragende die Namen der Herren Professor *Rüttimann* in Zürich, Professor *Olivier* in Genf, *Friedrich von Rougemont* in Neuenburg, welche, ohne der Gesellschaft selbst anzugehören, mit den von ihr verfolgten Zielen in ihrer Thätigkeit vielfach zusammentrafen.

2. Professor Meyer von Knonau überreicht als Präsident der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft für die Bibliothek

der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft und diejenige der Société de la Suisse Romande je ein Exemplar der neuesten Publication aus den „Mittheilungen“: Résultat des recherches exécutées dans les lacs de la Suisse occidentale depuis de l'année 1866, die gemeinsame Arbeit von Forschern der französischen und der deutschen Schweiz — Dr. Gross und Professor Forel, Edmund von Fellenberg, Professor Rütimeyer, Dr. Uhlmann und Dr. Theophil Studer — dabei betonend.

3. Hieran schliessen sich folgende wissenschaftliche Vorträge:
   a) Vorlesung des Abschnittes: Développement intellectuel de la Suisse à la fin du 18me siècle aus Herrn Prof. *Vulliemin's* Histoire de la Confédération Suisse, Bd. II., durch Herrn Professor *Lefort*.
   b) Herr Professor *Morel* in Genf: Ueber die Curatores civium Romanorum conventus Helvetici.
   c) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Les causes et les préliminaires de la guerre de Bourgogne.
   d) Herr Dr. *Cornu* in Basel: La déclinaison du Patois de la Suisse romande au moyen-âge.
   e) Herr Professor *Gaberel* in Genf: Relations diplomatiques et militaires de Soleure et Fribourg avec Vaud et Genève à la fin du 16me siècle.

Mehrere Vorträge, besonders der dritte und fünfte, geben zu lebhaften und inhaltreichen Discussionen den Anlass.

Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung empfing, wie am Abend des ersten Tages, die Abbaye de l'Arc die Gesellschaft, welche sich in deren Saal zu einem von zahlreichen Rednern in beiden Sprachen belebten Mahl zusammenfand.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Astié, J. F., professeur, Lausanne.
Bæchtold, Dr. *J.*, professeur, Soleure.
Bergier, Th., notaire, Lausanne.
Bernoulli, Dr. *A.*, Bâle.
Berthoud, M., instituteur, Aubonne.
Bonnard, A., Lausanne.
Bordier, H., Paris.
Brière, Dr., Yverdon.
Brunner, H., professeur, Lausanne.
Bugnion, C., Lausanne.
Bury, S., avocat, Lausanne.
Carrard, H., professeur, Lausanne.
Carrard, L., Lausanne.
Cart, J., professeur, Lausanne.
Cart, W., professeur, Lausanne.
Chapuis, P., professeur, Lausanne.
Charrière (de), G., Lausanne.
Chatelanat, H., Lausanne.
Chavannes, E., Lausanne.
Claparède, Th., Genève.
Cornu, Dr. *J.*, Bâle.
Croisier, St-Triphon.
Crousaz (de), A., archiviste, Lausanne.

Curchod, C., pasteur, Morges.
Dandiran, E., professeur, Lausanne.
Delessert, Ch., Lutry.
Delessert, E., Lausanne.
De Loës, A., Aigle.
Desplands, pasteur, Genève.
Dierauer, Dr. *J.,* professeur, St. Gall.
Dubs, J., juge fédéral, Lausanne.
Dumur, F., Vevey.
Dupperex, J., professeur, Lausanne.
Eymard, Ch., Rolle.
Favey, G., procureur de la république.
Favrod, J., Lausanne.
Fiala, Fr., prévôt, Soleure.
Forel, A. F., professeur, Morges.
Forel, Fr., président de la Société de la Suisse romande, Morges.
Frossard, F., Lausanne.
Gaberel, Genève.
Galliard, J. L., Lausanne.
Gaulis, E., avocat, Lausanne.
Girardet, E., Lausanne.
Gonzenbach (de), Dr. *A.,* Berne.
Gremaud (l'abbé), professeur, Fribourg.
Grenier, avocat, Lausanne.
Haas, avocat, Berne.
Heyer, pasteur, Genève.
Huc-Mazelet, A., Morges.
Jaïn, Morges.
Jaques, E., Lausanne.
Jeunet, curé, Fribourg.
Joël, syndic, Lausanne.
Kaiser, Dr. *J.,* directeur des archives fédérales, Berne.
Kues, W., Aigle.
Larguier, Lausanne.

Le Fort, Ch., professeur, Genève.
Lombard, A., Genève.
Lütolf, Dr. *A.*, chanoine, Lucerne.
Mandrot (de), colonel fédéral, Neuchâtel.
Martin, A., avocat, Genève.
Mayniel, E., Paris.
Meyer de Knonau, Dr. *G.*, professeur, Zurich.
Michot, E., syndic, Echallens.
Mörikofer, Dr. *J. C.*, Zurich.
Montet (de), A., officier en Autriche.
Montet (de), M., Vevey.
Morel, Ch., professeur, Genève.
Morel, J., juge fédéral, Lausanne.
Morel-Fatio, A., Lausanne.
Muralt (de), Dr. *E.*, professeur, Lausanne.
Muyden (van), *H.*, Lausanne.
Nicole, G., Lausanne.
Ochsenbein, A. F., pasteur, Fribourg.
Pictet de Sergy, Genève.
Pictet, A., Genève.
Rœmy (de), Ch., curé de Bourguillon, Fribourg.
Régis, B., Lonay.
Rivier, Ch., ancien pasteur, Lausanne.
Rivier-Dapples, Th., Lausanne.
Roget, A., professeur, Genève.
Roguin, J., président du tribunal fédéral, Lausanne.
Roux, F., Nyon.
Secrétan, Ch., professeur, Lausanne.
Secrétan, H., Lausanne.
Sécretan, Th., Aigle.
Stürler (de), M., chancelier, Berne.
Tavel (de), Rolle.
Tallichet, E., Lausanne.
Vallotton, P. F., Corcelles, près Payerne.
Vaucher, P., professeur, Genève.

Vautier, Lausanne.
Vionnet, P., pasteur, Etoy.
Vischer, Dr. *G.,* professeur, Bâle.
Vulliemin, L., professeur, Lausanne.
Vulliet, A., directeur, Lausanne.
Vulliet, P., instituteur, Lausanne.
Vuy, Genève.
Wartmann, Dr. *H.,* St. Gall.
Weidling, Dr. *Jules,* Berne.
Witz, H. O., Vevey.
Wyss (de), Dr. *G.,* professeur, président de la Société suisse d'histoire, Zurich.
Wyttenbach, R., Lausanne.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 31. October 1877.

Kanton Zürich.

Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Escher, Alfred, Dr. jur., Präsident der Gotthardbahn, in Enge.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Escher-Finsler, Konrad, Banquier, in Zürich.
Geilfus, Dr., alt Rector, in Winterthur.
Grob, Heinrich, Professor am Gymnasium, in Zürich.
Höhr, Salomon, Buchhändler, in Zürich.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Rector der Industrieschule, in Unterstrass.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Enge.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Konrad Ferdinand, in Kilchberg.
Müller, Dr. *J. J.,* Professor, in Hottingen.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich.
Schindler, Dietrich, alt Landammann von Glarus, in Hottingen.

Schneider, Albert, Dr. jur., Oberrichter, in Hottingen.
Strickler, Dr. *J.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Vögelin, Salomon, senior, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Vögelin, Salomon, junior, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Professor am Realgymnasium, in Zürich.
von Wyss, Friedr., Dr. jur., gewesener Professor, im Letten bei Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach.
Zündel, Pfarrer, in Winterthur. 29

Kanton Bern.

Blösch, Eduard, Dr. phil., Archivar, in Bern.
Bodenheimer, Regierungsrath, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Dr. *Th.,* Lehrer an der Realschule, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
von Erlach, Robert, alt Oberamtmann von Wyl, in Bern.
Escher, Albert, eidgen. Münzdirector, in Bern.
von Fellenberg-Rivier, Professor, in Bern.
Fetscherin, W., Lehrer an der Kantonsschule, in Bern.
Gisi, W., Dr. phil., eidgen. Kanzleisecretär, in Bern.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern.
Güder, Eduard, Dr. theol., Decan, in Bern.
Haas, Fürsprech, in Bern.
Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.,* eidgen. Archivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.

Langhans, Georg, Pfarrer, in Grafenried.
von Lerber-Marcuard, Architekt, in Bern.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von Mülinen-Gurowsky, in Thun.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
Müller, Dr. phil., Gemeinderath und Apotheker, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter, in Delsberg.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von Stürler, Moritz, Staatsschreiber, in Bern.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Trachsler, Secretär des eidgen. Justizdepartements, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
Weidling, Jul., Dr. phil., in Bern.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Gerichtspräsident, in Bern. 42

Kanton Luzern.

Aebi, J. W. L., Chorherr, in Beromünster.
Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Nationalrath, in Luzern.
Gehrig, H., Regierungsrath, in Luzern.
Heller, Mauriz, Pfarrer, in Wohlhusen.
von Liebenau, Theodor, Staatsarchivar, in Luzern.

Lütolf, Dr. *Aloys,* Chorherr und Professor, in Luzern.
Rohrer, Franz, Professor, in Luzern.
Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Stutz, Jos., Pfarrer, in Hitzkirch. 14

Kanton Uri.

Müller, Dr. *F.,* in Altorf. 1

Kanton Schwyz.

Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1

Kanton Unterwalden (Nidwalden).

Durrer, Polizeidirector und Nationalrath, in Stanz. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 2

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg.
Schneuwly, Jos., Archivar, in Freiburg. 3

Kanton Solothurn.

Amiet, Jakob, Fürsprech, in Solothurn.
Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
von Arx, Ferdinand, Seminarlehrer, in Solothurn.
Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).

Cartier, Robert, Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Eggenschwiler, Professor, in Solothurn.
Egloff, Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Flury, Theodor, Pfarrer, in Laupersdorf.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
von Haller, K. L., alt Verwaltungsrath, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
Keiser, C. C., Professor, in Solothurn.
Meyer, Joseph, Professor, in Solothurn.
Probst, Traugott, Caplan, in Solothurn.
von Sury-von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
Vigier-von Steinbrugg, Urs, Gerichtspräsident, in Solothurn.
von Wallier-von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn. 21

Kanton Baselstadt.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Bernoulli-Reber, J. J., Dr. phil., Professor.
Boos, H., Dr. phil., Privatdocent.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt, Adolf, Dr. jur., Gerichtspräsident.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Karl Felix, Dr. jur., Altbürgermeister.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., Regierungsrath.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Cherbuin, Friedr., Rector.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Erismann, Oskar, Anwalt der Centralbahn.
Frei-Kloss, Emil, Oberst und Nationalrath.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.

Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Laroche-Burckhardt, August, Dr. jur.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, J. J., Professor.
Merian, Peter, Dr. phil., Professor, alt Rathsherr.
Merian-Bischoff, Samuel.
Meyer, Remigius, Dr. phil.
Misteli, Franz, Professor.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Schnell, Joh., Dr. jur., Professor.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Universitätsbibliothekar.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stehlin, Karl, Dr. jur., Ständerath.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
von Wyss, Dr. *Friedrich,* Professor. 37

Kanton Baselland.

Birmann, M., Ständerath, in Liestal. 1

Kanton Schaffhausen.

Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Mezger, J. J., Professor und Antistes, in Schaffhausen.
Pfaff, Adam, Professor, in Schaffhausen. 3

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., Nationalrath, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswyl.
Sulzberger, G., Pfarrer, in Sevelen.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

von Flugi, Alphons, in Cur.
Kind, Chr., Stadtarchivar, in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
von Sprecher, J. Andreas, in Cur.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 5

Kanton Aargau.

Brunner, Karl, Archivar, in Aarau.
Brunner, Dr. *Julius,* Professor, in Aarau.
Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Huber, Joh., Stiftspropst, in Zurzach.
Keller, Augustin, Landammann, in Aarau.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Münch, A., Nationalrath, in Rheinfelden.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden.
Strähl, Friedrich, Fürsprech, in Zofingen.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 11

Kanton Thurgau.

von Kleiser, Stiftsdecan, in Kreuzlingen.
Pupikofer, Johann Adam, Dr. phil., Archivar, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Battaglini, Nationalrath, in Lugano.
Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno.
Sacchi, Carlo, Chorherr, in Bellinzona. 3

Kanton Waadt.

Cérésole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
von Charrière, Godefroi, eidgen. Stabsmajor, in Senarclens bei Cossonay.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, August, in Morges.
Morel, J., Bundesrichter, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne.
Vulliemin, Louis, Professor, in Lausanne. 12

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexander, Professor, in Neuenburg.
von Mandrot, eidgen. Oberst, in Neuenburg.
von Pury, Eduard, in Neuenburg. 5

Kanton Genf.

von Budé, Eugen, in Genf.
Claparède, Theodor, alt Pfarrer, in Genf.
Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Gautier, Adolph, Ingenieur, in Genf.
Galiffe, Johann Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.

Lefort, Charles, Professor. in Genf.
Martin, Alfr., Advocat, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Adrien, alt Staatsrath, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Roget, Amédée, Professor, in Genf.
Vaucher, Peter, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, alt Präsident des Cassationshofes, in Genf. 13

215

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bordier, Henri, Mitglied der Redaction der Bibliothèque de l'École des Chartes, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Matile, gew. Professor in Neuenburg, in den Vereinigten Staaten	1850
Monod, G., Directeur adjoint à lÉcole des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sclopis da Salerano, Graf *Federigo,* in Turin	1875
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Spach, Ludwig, Archivar, in Strassburg	1866
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863

DER

ANGEBLICHE BUND VON VAZEROL

VOM

JAHRE 1471.

Von

J. BOTT.

Vorbemerkungen

zur

Geschichte der Vazerolerbundesfeier in Graubünden.

Unten folgende historisch-kritische Abhandlung ist aus einer Anzahl Vorträgen hervorgegangen, die im Winter des Jahres 1869/70 von mir, als Mitglied des ehemaligen literarischen Vereins, vor einem grösseren Publikum in Chur gehalten worden sind. Verfasser wurde dazu veranlasst durch die um jene Zeit vielfach zur Sprache gebrachte Vorbereitung einer Säkularfeier der Vereinigung der rhätischen Bünde zu Vazerol im J. 1471. Von Sänger- und Schützengelagen ausgegangen und auf festlichen Rednerbühnen unter dem stürmischen Wiederhall des obligaten dreimaligen Hoch in die Mitte des Volkes hinausgetragen, gelangte das Projekt an den Grossen Rath, der in seiner Sitzung vom 30. Juni 1869 — Protokoll p. 94 — demselben seinen Beifall zollte und die hohe Regierung mit Anordnung der geeigneten Maassregeln zur Veranstaltung des Bundesfestes im Jahr 1871 betraute. In voller Würdigung der ihm gewordenen Aufgabe bestellte der hochlöbliche Kleine Rath den 8. Oktober ein Organisationskomite von neun Mitgliedern, lud dasselbe zur „Entwerfung eines skizzirten Programms nebst Budgets ein“ und liess sich in bereits festlicher Stimmung den 30. November vorläufig zur Anweisung ganzer Fr. 300 zu Gunsten des Unternehmens herbei. Das waren die offiziellen Schritte, welche im Jahr 1869 in Angelegenheiten des beabsichtigten Bundesfestes zu Vazerol stattfanden.

Unter dem Eindruck jener ausseramtlichen und amtlichen Vorgänge reifte dann auch mein Entschluss zur kritischen Untersuchung der historischen Grundlage der in Aussicht genommenen Festfeier und zur Mittheilung des Ergebnisses derselben an einen Kreis von Hörern aus verschiedenen Ständen und Bildungsstufen, der von Anfang bis Ende der geschichtlichen Erörterungen ausharrte und denselben Allem nach etwelche Anhaltspunkte zur eigenen Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit abgewann.

Selbstverständlich stand dem Organisationskomite mit der Last der Arbeit auch das dadurch zu erobernde Verdienst in ebenso anspornender als lockender Aussicht. Stark im Glauben an die Unfehlbarkeit der Tradition und unangefochten von kritischen Bedenken gegen dieselbe, legten die biderben Patrioten kühn Hand an's Werk. „Ein skizzirtes Programm“: — dass ein Programm nothwendig sei, war Allen klar; aber das Skizziren fiel offenbar schwer und liess lange auf sich warten. Den 16. April 1870 wurden noch Festordnung und Kostenanschlag vermisst, wesshalb der Kleine Rath an das Präsidium des Festkomites „die Mahnung zu beförderlicher Eingabe des skizzirten Programms und Budgets“ ergehen liess. Noch Ende Juni gleichen Jahres weder Skizze noch Budget, eine Thatsache, welche den Grossen Rath den 27. des Monats zu folgender Schlussnahme veranlasste:

1. Der Kleine Rath ist beauftragt, mit dem Komite Programm und Budget festzusetzen.

2. Die Bestimmung des kantonalen Beitrages bis auf höchstens Fr. 3000 wird der Standeskommission übertragen, welche auch eingeladen ist, die Erstellung eines Denkmals in nähere Erwägung zu ziehen.

Die Hände fingen indess an, ob in Folge der Anstrengung steht dahin, lass zu werden, und was noch schlimmer, die Begeisterung wegen Ueberreizung zu verrauchen. Den 10. Dezember erliess der Kleine Rath die Anfrage, ob nach verlautenden Stimmen im Publikum, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände

und drückenden Steuerverhältnisse die Abhaltung des Festes, wenigstens 1871, nicht besser verschoben würde? Kein so zeitgemässer Vorschlag als dieser; er erschien als willkommener Erlöser von den Plaggeistern „des skizzirten Programms“ und leuchtete sofort ein, wesshalb der Kleine Rath schon den 15. gleichen Monats „in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Festkomites“ Verschiebung auf bessere Zeit beschloss und diesen Beschluss den 20. Dezember in Nr. 57 des Amtsblattes publiziren liess. Die Verschiebung der Bundesfeier fand den 28. Juni 1871 die Gutheissung des Grossen Rathes und wurde den 11. Oktober gleichen Jahres dem Komite angezeigt.

Inzwischen trieb aber das skizzirte oder besser gesagt, noch immer nicht skizzirte Programm nebst Budget in Gestalt eines Kobolds in den Behörden seinen Spuck und hatte die Einladung des Präsidiums des Komites von Seite des Kleinen Rathes auf den 16. November 1871 zu einer Sitzung behufs gemeinschaftlicher Besprechung der bis zur Verwünschung unerfreulichen Angelegenheit zur Folge. Indess kam, als der Unmuth auf's Höchste gestiegen war, schon den 27. gleichen Monats, von der hohen Standeskommission gesandt, wieder einmal ein Helfer in der Noth, ein neuer Verschiebungsbeschluss, welcher den 16. Mai 1872 von dem neuen Komite mit freundlichster Beistimmung begrüsst wurde. Somit machten Grosser und Kleiner Rath, Standeskommission und Organisationskomite in süssem Einmuth gleichgestimmter Seelen Chorus in Verschiebung.

„Neues Komite“, das setzt den Rücktritt des alten voraus, und in der That hatte auch dasselbe mit Ende 1871, actis laboribus, heisst hier doch wohl unter bester Verdankung geleisteter Dienste, sein Mandat niedergelegt und seinem Nachfolger das stetsfort heissersehnte, aber leider nicht erfundene skizzirte Programm nebst Budget als Zeugen und Erbe seiner Thätigkeit hinterlassen. Mit dem Wechsel des Komites trat nunmehr auch die Vazerolerangelegenheit in ein neues Stadium. Das abgetretene hatte die Aufgabe des Organisirens mit einziger Einsicht und Betriebsamkeit gelöst; sein Nachfolger befasste sich mehr

mit den Finanzen. Den 8. Februar 1872 suchte das Präsidium des neuen Komites bei dem Kleinen Rath um Ueberlassung der s. Z. gesammelten Privatbeiträge nach und erhielt erwünschte Zusage, wofern die Kontribuenten ihre Einwilligung dazu gäben.

Dagegen klang es schon etwas weniger freundlich, wenn die hochlöbliche Regierung sich den 27. August gleichen Jahres veranlasst sah, das Festkomite an die Restitution des seiner Zeit aus der Standeskasse gemachten Vorschusses, Fr. 300, zu erinnern. Das Komite liess sich aber in seinem Eifer für die gute Sache keineswegs stören und erwiederte darauf den 31. desselben Monats mit dem Ansuchen um Anweisung von Fr. 2000 „zur Deckung der Kosten für Vorbereitungen", wogegen der Kleine Rath die Erklärung abgab, „er habe keine offizielle Mittheilung von der Verschiebung, resp. Aufhebung, und könne ohne eine solche nicht an Aushändigung von Summen denken". So weit war es mithin schon gekommen, dass man sogar in amtlichen Zuschriften nicht blos von Verschiebung, sondern von Aufhebung der Bundesfeier zu Vazerol sprach.

Im gleichen Sinne muss sodann auch ein kleinräthlicher Erlass vom 10. Januar 1873 an das Komite betrachtet werden, womit dasselbe eine neue „Erinnerung wegen der Fr. 300" erhält und um Eingabe des Berichtes über den Stand der ganzen Angelegenheit, speziell über Verwendung der gesammelten Steuern oder Privatbeiträge angegangen wird.

Die Antwort liess bis zum 22. November auf sich warten, traf aber in der Mitte der Behörde auf besseren Wind; daher kein Wort mehr von Aufhebung, sondern die Verdeutung „an das Vazerolerkomite, dass es der Kleine Rath als noch bestehend und in Funktion ansehe und dass dasselbe somit die übernommenen Pflichten zu erfüllen habe". Zugleich wird das Komite angewiesen, „innert 14 Tagen den Stand der Anfertigung des Denkmals und die hiefür voraussichtlich erforderlichen Geldmittel" zu bezeichnen.

Das ist die jüngste Kundgebung in der Frage der beabsichtigten Bundesfeier zu Vazerol; es hat seitdem weder amtlich,

noch ausseramtlich irgend etwas der Erwähnung Werthes darüber verlautet. Die ganze Sache ist der Vergessenheit anheimgefallen. Und sollte Jemand nach dem Vazeroler Denkmal wundern, so sei ihm hiermit kund und zu wissen gethan, dass ein solches, soll eine Art Obelisk sein, wirklich besteht und im Zeughause zu Chur in Gesellschaft alter Waffen, Lanzen, Bogen, Speere, Streitäxte, Pulverwagen etc. liegt und den Schlaf des Gerechten ruht, bis es zu geeigneter Zeit und beim rechten Anlass geweckt und an's Tageslicht gebracht werden wird. Gescheitert ist die Bundesfeier nicht zum Wenigsten an der mindestens kühlen Haltung des Churer Publikums, welche auf die ländliche Bevölkerung und die Behörden nicht ohne Einfluss blieb. Eine geschichtliche Feier darf der historischen Grundlage in keiner Weise entbehren. Das Volk verlangt, wenn es sich begeistern soll, nach Realitäten und begnügt sich nicht mit blossen Phantasmagorien; Thatsachen will es, die für alle Zukunft von wohlthätiger Wirkung gewesen sind; es fordert nicht weniger auch Orientirung über Zeit und Ort, da dieselben geschahen, weil sichere Kenntniss des Wann und Wo im gegebenen Fall sehr geeignet sind, die Phantasie zu fesseln, das Herz zu erheben, die Gegenwart in die Vergangenheit und diese in jene zu versetzen.

Wir glaubten dem Leser obige Tragikomik der im Wurf gelegenen Vazeroler Bundesfeier, so langwierig sie gewesen und so langweilig die Darstellung derselben ausgefallen sein mag, zur Zeichnung der Sachlage nicht vorenthalten zu sollen und gehen nun zur Darlegung unseres Themas über. Wir haben sodann kein Bedenken getragen, uns zur Vergegenwärtigung der Stimmung, welche im Jahr 1869 in jener festlichen Angelegenheit herrschte, der Worte zu bedienen, mit denen unsere oben berührten Vorträge eingeleitet wurden [1]).

---

[1]) Die Mittheilung der in obigen Vorbemerkungen enthaltenen amtlichen Beschlüsse verdanke ich der Gefälligkeit des dermaligen Kleinrathssekretärs, Herrn Willi.

Die rhätischen Bünde überhaupt und der angebliche Bund zu Vazerol v. J. 1471 insbesondere.

„Auf nach Vazerol!“ So lautet das Losungswort, welches seit einiger Zeit am Wirthstisch und auf der Gasse, in Vereinen und häuslichen Kreisen, in den Rathssälen und in den Tagesblättern, bei Alt und Jung, im Schoosse des Volkes und in der Mitte seiner Wortführer in den rhätischen Landen ausgeboten wird. Es gemahnt Einen unwillkürlich an das „Glückauf“, welches die Bergknappen täglich, ja stündlich einander zurufen; in dem vorliegenden Falle freilich nicht, um im schmutzigen Schurzfell in dunkeln Schachten nach Schätzen zu graben, welche die Motten und der Rost fressen, sondern im Gegentheil, um endlich einmal des sprichwörtlich gewordenen bündnerischen Phlegmas und seiner ökonomischen Misere zu vergessen und in einer poetischen Anwandlung das sonst so sorgfältig verwahrte blanke und gelbe Geflügel aus den Schätzen des grauen Hauses und den altmodischen Schränken der Bauernhütten in den Kramladen und in die Festhalle fliegen zu lassen; damit Rhätiens Söhne und Töchter, seine Mannen und Matronen, Untergebene und Regenten stattlich geschmückt auf sonniger Halde, bei Sang und Becherklang, unter dem Donner der Böller und dem jauchzenden Wiederhall der Berge, bei dem Beifallssturm patriotischer Reden und Toaste der vierhundertjährigen Bruderthat der Väter zu Vazerol gedenken.

Das bevorstehende Säkularfest zu Vazerol erscheint denn auch einzig in seiner Art in Bünden; die Jahrbücher der rhätischen Geschichte erwähnen keiner ähnlichen Erinnerungsfeier; erst dem neunzehnten Jahrhundert scheint es vorbehalten werden zu wollen, dieselbe zu begehen. An Säkularfesten ist unser Jahrhundert in Bünden wenigstens keineswegs arm gewesen. Wir erinnern an die Bundesfeste zu Truns und Davos in den

Jahren 1824 und 1836 und an das Reformationsfest 1819. Die beiden erstberührten Feierlichkeiten waren politischer Natur; sie bezogen sich aber nur auf einzelne Landestheile und betrafen nicht den ganzen Kanton; die Festgenossen, welche, wenn auch Bündner, aber nicht zugleich Bundesleute waren, mussten an den beiden ehemaligen Vororten am Vorderrhein und an dem Fusse des Strela nicht als Hausgenossen, sondern blos als immerhin liebe Gäste erscheinen. Der Gast fühlt sich indess auch im Freundeshause selten ganz heimisch und wird nie im vollsten Maasse die Empfindungen der Familienglieder theilen können. Das dritte Fest war ein kirchliches. Wenn auch der gebildete Katholik den Verdiensten der Reformation in Anbahnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und namentlich um Förderung der Volksbildung volle Gerechtigkeit wird angedeihen lassen, so kann er sich doch nicht einer solchen Feier mit ungetheilter Stimmung hingeben. Und der vorurtheilsfreie Protestant wird in seiner Festfreude bei dem Gedanken an den Riss, den die Reformation in die kirchliche Einheit gebracht hat, und in Erwägung der verhängnissvollen Folgen, die nach verschiedenen Richtungen hin damit verbunden gewesen sind, sich schmerzlicher Gefühle nicht erwehren können. Die Thatsache der Vereinigung der drei Bünde zu einem Staatskörper sollte aber, wie billig, wenigstens von einem Jahrhundert zum andern, den Gegenstand einer festlichen Erinnerung abgeben, die im ganzen Lande freudigen Anklang finden und mit der die ganze rhätische Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession und der politischen Farbe aus vollem Herzen sich befreunden könnte.

Wir unterschätzen mithin die Bedeutung der in Aussicht genommenen Feier keineswegs und glauben den Werth eines derartigen Festes für das Volk gar wohl einzusehen; halten aber auch dafür, dass das Wo und Wann, somit Ort und Zeit der Festlichkeit und die Uebereinstimmung beider und der Erinnerung, welche der Feier zu Grunde liegt, mit dem historischen Thatbestand in keiner Weise ausser Acht gelassen werden

können. Wir erachten desshalb die Erforschung des Letzteren nach den drei bezeichneten Richtungen hin nicht bloss als zulässig, sondern als unumgänglich geboten und sehen die geschichtliche Wahrheit, namentlich bei historischen Feierlichkeiten, besonders wenn denselben ein amtlicher Charakter mit Aufgebot der Opferfreudigkeit des Publikums verliehen werden will, als eine Grundbedingung an, mit welcher das Fest selbst je nach Befund steht oder fällt. Die Untersuchung des historischen Thatbestandes in der vorliegenden Sache bildet die Hauptaufgabe unserer Arbeit.

Wir haben die in Aussicht gestellte Säkularfeier des Bundes rhätischer Lande als einzige derart in der Geschichte unsers Kantons bezeichnet und finden dafur in der Beschaffenheit vergangener Zeiten und ganz besonders in den mangelhaften und vielfach abweichenden Ueberlieferungen uber Zeit und Ort der Stiftung des Bundes die nothige Erklarung. Dieser Thatsache scheint indess bei oberflächlicher Betrachtung Einer der altesten rhatischen Chronisten, Hans Arduser, zu widersprechen. In seiner Chronik, welche in einer auszuglich angefertigten Copie in den Besitz der naturforschenden Gesellschaft unsers Kantons übergegangen ist, kommt pag. 7 und 8 zu dem Jahr 157 4folgende Stelle vor: „Gemein drey Pündt hand ire pundtnussen renoviret und wiederum confirmiert. Di gesante in diser faction warent us dem oberen pundt: pottestat Janett Mattle von Sillis us Schams, us dem Grawen pundt Wolfgang Jualtha, und us dem der 10 grichten Lantaman Hans Ardüser ab Davas. Und sint iezt bi zweihundert jaren, das sich di pundt miteinander obligieret hand". Diese Mittheilung bietet der Kritik mehrere Anknupfungspunkte zu Ausstellungen dar. Der Schluss könnte von einer Säkularfeier gedeutet werden, wenn er nicht auf einer historischen Unmoglichkeit beruhte. Hiernach musste nanlich die Vereinigung der Bünde zu einer Zeit stattgefunden haben, da sie nicht einmal bestanden. Rhätien hat nicht, wie der Eidgenossenschaft, das vierzehnte, sondern das funfzehnte Jahrhundert die Freiheit gebracht. Im vierzehnten Jahrhundert ging

der spätere Zehngerichtenbund, nach dem Erlöschen des Freiherrengeschlechtes von Vatz, an die Grafen von Tockenburg und der Rest des Erbes, Domleschg, Schams und Rheinwald, an die Grafen von Werdenberg über. Die übrigen Theile des oberen Bundes standen unter den Freiherren von Rhäzüns, den Grafen von Sax und dem Abt von Disentis nebst anderen kleineren Machthabern; die Gotteshausleute gehörten grossentheils der Botmässigkeit des Bisthums von Chur an und gingen in langsamer Entwicklung der Bildung selbständiger Gemeinwesen entgegen. Mit dem Bewusstsein bürgerlicher Rechte fehlten den Rhätiern damals auch Kraft und Verlangen politischen Handelns und damit die Grundbedingungen bundesgenössischer Thätigkeit. Berührte Angabe in Betreff der Vereinigung der rhätischen Bünde kommt indess nicht blos als Schreibfehler in der Copie vor; sie findet sich auch in dem Original im Kantonsarchiv in St. Gallen. Nach p. 183 des bundestägigen Protokolls vom Jahr 1573 wurden damals im Monat November die Bündnisse gemeiner drei Lande auf dem ganzen rhätischen Gebiete beschworen mit Ausnahme von ein Paar Gemeinden im Gotteshausbunde, Stürvis und Mutten im Oberhalbstein, welche unter Androhung von Strafe und nöthigen Falles von Gewalt zu nachträglicher Eidesleistung angehalten werden sollten. Die Jahrzahl 1574 bei Ardüser ist daher auch unrichtig und erscheint um so mehr als blosses Versehen, als Sprecher in der Angabe der Bundesboten, die in den einzelnen Gerichten den Eid abfordern sollten, mit Ausnahme des Oberländerdeputirten mit Ardüser, der das Richtige bietet, übereinstimmt, wogegen das Datum der Bundeserneuerung bei Jenem der Angabe des angezogenen Protokolls entspricht. Die Bezeichnung gemeiner Lande als oberer, grawer und Zehngerichtenbund mithin des Gotteshauses als grawer Bund, die unseres Wissens bei andern Chronisten nie und selbst bei Ardüser äusserst selten vorkömmt, mag auf sich beruhen.

Wir stellen mit obigen Angaben aus Ardüser's Chronik ein paar Daten aus seiner Selbstbiographie zusammen. Hiernach

wurde er „nach der gnadenrychen geburt unseres Herrn Jesu Christi 1557 uff Davas geboren". „Wie min vatter selig Landtaman, Hans Ardüser — heisst es an einem andern Orte — min yfer und grosi begirdt zur gschrifft an mir gespürt, hat er mich anno 1570 gen Chur in di latynisch schuol verdinget, da ich im predigerkloster drey jar des schuolmeisters Johan Pontisella tischgänger bin gsin und vil zyt nit wol tractiret worden, vil hunger glitten und als erduldet, damit ich etwas möge lärnen. Anno 1573 bin ich widrum heimkomen und bliben bis uff das 1576 jar." Ardüser befand sich mithin zur Zeit der neuen Bundesbeschwörung als 16jähriger junger Mensch in Chur, wesshalb sein Versehen auffällig erscheinen könnte, wenn man die Thatsache unerwähnt liesse, dass er erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts seine Feder an Abfassung der Chronik anlegte. Mehr in's Gewicht fällt nun aber seine irrthümliche, auf Unkunde beruhende Zeitbestimmung der Stiftung des Bundes gemeiner drei Lande. Dieser Umstand liefert aber den thatsächlichen Beweis, dass die Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts des Gänzlichen abhanden gekommen sein musste. Wir glauben auf diesen Thatbestand um so grösseres Gewicht legen zu sollen, als derselbe aus der Feder eines Mannes herrührt, der, mag man seine schriftstellerische Befähigung als Chronist beliebig anschlagen, nun einmal doch der Zahl der Gebildeten seiner Zeit angehörte, als Maler und Schulmeister sehr geschäzt war und desshalb in Thusis und Lenz, wo er in letzterer Eigenschaft wirkte, mit dem Ehrenbürgerrecht beschenkt wurde. Die aus Ardüser's Chronik angeführte Mittheilung scheint desshalb für das Ergebniss unserer Untersuchung in Betreff des im Wurf liegenden Festes zu Vazerol eben keine günstige Ausbeute in Aussicht zu stellen.

Aus dem Obigen ergibt es sich, dass die Vorgänge vom Jahr 1573 mit einem Säkularfest nichts gemein hatten. Feierlichkeiten der Art gehörten überhaupt späteren Zeiten an und waren auf kirchlichem Gebiet üblicher als auf politischem. Daher die

hundertjährigen Jubiläen im siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert in Deutschland in der lutherischen, in Zürich und zum Theil auch in Bünden in der reformirten Kirche. Gefahr und Ungemach thun solchen Festlichkeiten keinen Eintrag; der Mensch greift freudig darnach, um durch Weckung religiöser Gefühle eine wirksame Waffe zur Bekämpfung des Dranges der Zeit zu gewinnen. Anders verhält es sich mit staatlichen Angelegenheiten. Es gehören Zeiten ruhigen Besitzstandes dazu, wenn ein Volk des meist in Kampf und Noth Errungenen sich freuen, seiner Segnungen inne werden und in bedeutungsvollen Wendepunkten der Jahre dankbare Blicke in die Vergangenheit zurücksenden soll. Dazu war aber die Zeit, in welche Ardüser uns versetzt, nicht angethan. Die mehr berührte Eidesleistung hing mit einer Anordnung zusammen, welche Bünden mit den benachbarten Republiken am Vierwaldstättersee, an der Limmat und Aare gemein hatte, wie denn die ältere schweizerische Eidgenossenschaft auf die jüngere rhätische und die Beschaffenheit ihrer Bundesverträge nach Form und Inhalt einen bedeutsamen Einfluss ausgeübt hat. Wir denken hierbei an die zeitweilig stets wiederkehrende feierliche Erneuerung der Verkommnisse einzelner Bundesglieder unter einander und der Beschwörung der Gesammteinung von Seite Aller. So sollten der graue Bund vom Jahr 1424, das Bündniss desselben mit den zehn Gerichten (1471) nebst dem im Jahr 1524 erneuerten Bunde gemeiner Lande, laut Bundesbriefen alle zehn Jahre neu beschworen werden, wogegen die Bestätigung der Vereinigung zwischen dem obern und Gotteshausbunde, resp. Chur und IV Dörfer vom Jahr 1455, alle zwölf Jahre zu erfolgen hatte. Nicht blos die Bestimmungen über Anordnung der zeitweiligen Bundesbeschwörung und der hierfür anberaumten Fristen, sondern auch des bei der Abnahme der Eidesleistung einzuhaltenden Verfahrens waren in der rhätischen und helvetischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen dieselben. In Helvetien waren es die Boten der vier Waldstätte und in Rhätien die Abgeordneten der Bünde, welche den Eid auf die Bundesverträge abforderten. Es gab

hier in der Regel ihrer drei, aus jedem Bunde einen. Die beiden Deputirten des Gotteshauses und des obern Bundes nahmen in den zehn Gerichten, die Vertreter der zehn Gerichte und des Gotteshauses in den Gerichten des obern Bundes und die Gesandten des letzteren und des Zehngerichtenbundes in den Gerichten des Gotteshauses den Eidschwur entgegen. Der letztere musste von der ganzen männlichen Bevölkerung, die das sechszehnte Jahr zurückgelegt hatte, geleistet werden. Solche, die bereits einmal geschworen hatten, erneuerten damit ihren Schwur; jüngere Verbündete, die zum ersten Mal den Schwur leisteten, wurden als neue Bundesgenossen in Eidespflicht genommen. Charakteristisch erscheint sodann auch die Bestimmung, welche mit den jeweiligen Erneuerungen der Bünde durch den Bundesschwur in Verbindung stand. Unsere Väter waren nämlich von dem Vertrauen erfüllt, welches das Bewusstsein einer guten Sache dem Menschen einflösst. Sie nannten desshalb ihre Bünde ewig. Sie waren aber auch von jenem praktischen Sinne beseelt, der stets der Ausdruck wahrer Weisheit gewesen ist. Ewig sollten zwar ihre Bünde währen, aber keineswegs unveränderlich. Sie behielten sich desshalb das Recht vor, bei jeder neuen Eidesleistung auf die Bünde, dieselben zu ändern, zu mindern und zu mehren, je nachdem Bedürfniss und bessere Einsicht es eingaben.

Zu diesen, in gesetzlich geregelten Fristen wiederkehrenden Bundeschwüren konnten noch ausserordentliche Eidesleistungen auf die bestehenden Verträge von Seite der Verbündeten hinzukommen. Es geschah dies auch wieder gleichmässig in beiden Eidsgenossenschaften der rhätischen Bünde und der schweizerischen Orte in Zeiten innerer Zerwürfnisse oder der Gefahr von Aussen her, wodurch die Eintracht unter den Verbundeten gestört, die Ruhe des Landes getrübt und der Fortbestand des Bundes gefährdet werden konnte. Da galt es, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Aller zu einem glücklichen Ganzen wachzurufen, an das Recht auf Schutz und Schirm zu erinnern, das der Bund auch dem Geringsten in seiner Mitte schuldete,

zugleich aber auch die Pflichten einzuschärfen, welche jeder Bundesmann der Gesammtheit gegenüber zu erfüllen gehalten war. Dieses Alles konnte wahrlich in keiner würdigeren, hochfeierlicheren und ergreifenderen Weise geschehen, als durch Abnahme des Bundesschwures. Dieses fand in der Eidsgenossenschaft ausserordentlicher Weise unter Anderm im Jahr 1393 statt, als Bürgermeister Schön von Zürich an Land und Volk Verrath verübt, und 1442, als Bürger und Rath der Stadt Zürich mit dem Plan umgingen, mit dem damaligen Erzfeind des Schweizerbundes, dem Hause Oesterreich, zur Bekriegung ihrer Miteidgenossen sich zu verbünden. Auf Zeiten innerer Gährung und feindlichen Ueberdranges weisen auch die Beschwörungen des Bundes gemeiner Lande in den Jahren 1524, 1544, 1573, 1588, 1605, 1619 und 1712 hin. Bei der berührten Sachlage, da Blick und Herz, Furcht und Hoffnung, mit einem Wort alles Dichten und Trachten der Geschlechter vergangener Zeiten auf den Drang des Tages und die meist stürmischen Geschicke gerichtet waren, die derselbe mit sich brachte, musste der Sinn immer mehr von der Vergangenheit ab und der Gegenwart zugewendet werden; jene verlor sich unvermerkt in ein unbekanntes Land, aus dem dunkle Sagen herübertönten und allmählig vollends verklangen, während diese unaufhaltsam der Zukunft zujagte, um bessere Tage zu bringen, die man stetsfort herbeisehnte, aber selten erlangte. Das ist das Bild unserer rhätischen Geschichte in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. Somit stossen wir hier auf eine wenn auch auffallende, so doch nicht abzuläugnende Thatsache, dass man in jenen Zeiten zwar gar häufig in ordentlicher Weise in bestimmten Zeiträumen und ausserordentlich im Drange der Umstände mit den Bünden sich befasste und die Beschwörung derselben als wirksame Waffe zur Erkämpfung einer glücklicheren Zukunft betrachtete, darüber aber die Entstehung und Form derselben in der Vergangenheit immer mehr aus den Augen verlor.

Doch wir gehen auf der gewonnenen Grundlage zur Besprechung des Bundes zu Vazerol über, von dem die älteren und ältesten Ge-

währsmänner gar wenig Sicheres zu sagen, die neueren und neuesten aber um so mehr zu dichten wissen.

Der berühmte Chronist der Schweiz, Gilg Tschudi von Glarus, geb. 1505 und gest. 1572, hat sich unseres Wissens blos in seiner „uralt und wahrhaftig Alpisch Rhetia“ einlässlicher mit unserer bündnerischen Heimat befasst. Sein Werk ist aber, wie der Titel besagt, mehr eine Ethnographie und Geographie, somit eine Volks- und Landeskunde Rhätiens in der ältesten Zeit, als eine Geschichte des rhätischen Staates. Wie die Schriften des trefflichen Mannes überhaupt, so verräth auch diese den gelehrten Kenner des Alterthums und fleissigen Sammler, den belesenen Schriftsteller und tüchtigen Forscher; er berührt aber selbst die Einzelnbünde Rhätiens nur flüchtig und macht in Betreff des Gesammtbündnisses der drei Lande eben so wenig, als Vazerol's, eine Erwähnung. Tschudi's Schrift bietet uns mithin für unsere Frage keine Ausbeute. Wir wollen nun von den ältesten Chronisten bis zu den neuesten Bearbeitern rhätischer Geschichte herab eine flüchtige Schau halten, um zu erfahren, was sie uns von dem angeblichen Bunde zu Vazerol vom Jahre 1471 und dem Orte daselbst berichten. Wir werden dadurch die Ueberlieferungen, Vermuthungen und Ansichten kennen lernen, welche zu verschiedenen Zeiten darüber bestanden oder neu auftauchten und einander entweder unterstützten oder bekämpften. Wir gewinnen damit die Einsicht in das, was vage Meinung und historische Forschung in unserer Angelegenheit bisher an's Tageslicht gefördert und werden so in den Stand gesetzt, Schlüsse zu weiterer Beleuchtung einer Frage zu ziehen, welche keineswegs so fest steht wie die Menge der Starkgläubigen und Phantasten in geschichtlichen Dingen es voraussetzen zu sollen meinen.

Wir beginnen mit Ulrich Campell, der im ersten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts zu Süs geboren wurde, auf ausländischen Anstalten für den geistlichen Beruf sich vorbereitete, in den beiden Engadinen, namentlich in Zutz und Süs und in Chur als Pfarrer wirkte, als Reformator und Schriftsteller eines

bedeutenden Rufes genoss und gegen Ende des Jahres 1582 zu Schleins in seinem heimatlichen Thale starb. Des Mannes namhafteste Schriften sind seine Topographie oder geographische Beschreibung der damaligen rhätischen Bünde und seine zwei Bücher rhätischer Geschichte. Das letztere Werk, welches er am Abend seines Lebens schrieb, hat ihm bei Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte Bd. IV. p. 426, den Ehrennamen eines Vaters der bündnerischen Geschichtsschreiber eingebracht. Campell theilt nun in seiner Topographie von Bünden im Anschluss an seine Beschreibung des Gerichts Belfort im ersten Buch, Kapitel dreizehn, folgende Ueberlieferung über den Hof Vazerol mit: „Ich kann mich nun hier nicht enthalten — Non possum mihi hic temperare —, bevor ich fortfahre, Etwas mitzutheilen, was ich von verschiedenen, einst durch hohes Alter und graue Haare angesehenen und durch Umsicht und Charakter — prudentia et virtute — empfohlenen und ehrwürdigen — commendatis ac gravibus — Männern erfahren habe, unter welchen der unvergänglichen Lobes würdige und unvergleichliche J. Travers von Zutz sel. Andenkens namhaft zu machen ist; nämlich in Betreff des bereits erwähnten Dörfchens — de viculo — Vatzerol, welches, wenn es auch heute wegen seiner wenigen und unansehnlichen Häuser wenig beachtet, ja des Gänzlichen missachtet werde, doch der Erwähnung werth sei wegen der ehemaligen Zusammenkünfte oder Rathsversammlungen — propter priscos conventus comitiave — der Rhätier, die daselbst abgehalten wurden. Es sei nämlich, weil an einem Allen von allen Richtungen her bequemen Mittelpunkt gelegen — velut in medio omnibus undique aequo loco constitutum —, für die öffentlichen Zusammenkünfte der verbündeten Rhätier bestimmt und ausersehen gewesen; nach welchem — Dörfchen — ihre Vorsteher als Abgeordnete — ad quem illorum proceres ut oratores — zu den in gesetzlicher und nothwendig erachteter Ordnung angesagten Versammlungen zusammenberufen und beschickt worden seien — convocarentur compararenturque —, wie sie denn auch durchaus kein Bedenken trugen, jenen wenn auch unansehn-

lichen und bäurischen Ort zu besuchen — quem et illi quantumvis humilem et plebejum locum visitare minime dedignabantur —, sondern mit bewunderungswürdiger Einfachheit, Bescheidenheit und mit dem grössten Fleiss, Treue und Biederkeit nach demselben zogen — sed mira cum simplicitate modesti atque summa interim cum diligentia, fide atque virtute frequentabant —, zu Fuss die Meisten, so dass es zu den Seltenheiten gehörte — ut res rara esset visa —, wenn Einer zu Pferde daselbst erschien — si quis eo equo vectus compareret". Unter denselben, versicherte der oben erwähnte Herr Joh. Travers, sei auch er selbst kein einziges Mal als Reiter zu den Versammlungen gekommen, zwar noch nicht als einer der Vornehmsten, sondern damals noch in der Eigenschaft eines Schreibers und mitunter auch eines Dieners oder Begleiters seines Gönners, des Herrn Hercules Paulus, „eines, wenn ich mich recht erinnere, hervorragenden Mannes von Chur: non dum quidem ut ex optimatibus unum, sed ut qui etiamnum scribæ munere fungeretur et aliquando etiam herum suum S. Herculem Paulum si recte memini, Curiensem primarium virum, satelles sectaretur".

Wir schliessen an diese Mittheilungen aus Campell, was Hans Guler in gleicher Richtung berichtet. Im Jahr 1562 im Davos geboren, Hans Ardüser's Thal- und Zeitgenosse, dessen Mitschüler in der Nikolaischule zu Chur unter der Leitung Pontisella's, 1571—1574, dann in den folgenden sechs Jahren Zögling einer höheren Lehranstalt in Zürich und darauf Studirender auf der Hochschule in Genf und Basel, eignete sich derselbe einen hohen Grad gelehrter Bildung an und leistete seiner engeren und weiteren bündnerischen Heimat als Staatsmann, Heerführer und Schriftsteller bedeutende Dienste und starb im Jahr 1637. Er ist Verfasser einer geschätzten rhätischen Chronik gewesen und hat auch einen nur im Manuscript vorhandenen Auszug aus Campell's rhätischer Geschichte und Topographie mit Zusammenstellung des Wesentlichen und Beifügung vieler eigenen Zusätze geliefert. Als Probe, wie Guler bei Anfertigung seines Auszuges aus Campell verfuhr, lassen wir die bezügliche Stelle hier folgen:

„Uns ist — schreibt Guler — von angesehenen und ehrenwerthen Männern überliefert worden — relatum est — in Betreff des bereits erwähnten Dorfes — vicus — Vatzarol, welches, obgleich es wegen der geringen Zahl und unansehnlichen Beschaffenheit seiner Häuser übersehen werde, wegen der ehemaligen Versammlungen, welche die Rhätier daselbst abhielten, der Beachtung werth sei. Sei doch dasselbe, gewissermassen an einem Allen aus allen Richtungen her genehmen Mittelpunkt gelegen, für die öffentlichen Versammlungen der rhätischen Verbündeten bestimmt gewesen; nach welchem, wenn auch unbedeutenden Ort — humilem locum — jene zu den in gesetzlicher Ordnung angesagten Zusammenkünften einberufen worden seien; wie sie denn dasselbe auch fleissig — diligenter — besuchten und mit bewunderungswürdiger Einfachheit und Anspruchslosigkeit, Treue und Biederkeit sich dahin begaben; die Meisten zu Fuss, so dass es als etwas Seltenes erschienen sei, wenn Einer daselbst zu Pferd anlangte, woraus man die mit tadelloser Rechtschaffenheit und Beharrlichkeit verbundene Einfachheit — simplicitatem cum proba integritate et constantia conjunctam — ersehen kann".

Vergleichen wir nun die berührten Mittheilungen über die altrhätischen Bundesversammlungen zu Vazerol miteinander, so ergibt es sich, dass Guler in dem, was er bietet, unwesentliche stylistische Abweichungen, namentlich Weglassung einzelner Worte bei Anhäufung von sinnverwandten Ausdrücken, abgerechnet, sich nach Form und Inhalt meist wortgetreu an sein Original hält. Dagegen muss es mit Recht auffallen, dass er einen Punkt übergeht, der denn doch selbstverständlich von höchster Wichtigkeit ist. Wir meinen den von Campell namhaft gemachten Zeugen für die Wahrheit seiner Ueberlieferung. Ein besserer Gewährsmann, als Johann Travers, bekanntlich die einflussreichste und geachtetste Persönlichkeit seiner Zeit in Bünden, hätte nicht angeführt werden können. Die zu unbestimmte und wenig fassbare Angabe bei Guler würde auf keinen Fall hinreichen, um darauf eine historische Thatsache zu gründen, wogegen eine durch das Ansehen und die Autorität eines Travers beglaubigte

Mittheilung in unseren Augen das Siegel der Wahrheit an sich trägt. Darauf gestützt halten wir denn auch den Anspruch Vazerol's auf die Eigenschaft eines einstmaligen, freilich nur vorübergehenden Sitzes der bündnerischen Tagsatzungen für wohl begründet.

Eine flüchtige Lebensskizze des trefflichen Mannes dürfte unsere Behauptung beleuchten. Johann Travers wurde im Jahr 1483 zu Zutz geboren und starb den 22. August 1563. Ein Knabe von acht Jahren blos, wurde er von einem zwar dunkeln, aber nur um so unwiderstehlicheren Wissensdrang ergriffen und eilte über die Schwelle des väterlichen Hauses und die Grenzen seiner bündnerischen Heimat, wenn nicht ohne Wissen, so jedenfalls wider den Willen der Seinigen, hinaus in die Fremde, ohne andere Empfehlung und Mittel als diejenigen, welche kecker Sinn, fester Wille und ein reichbegabter, aufstrebender Geist ihm darboten. Dreizehn volle Jahre verflossen, ohne dass die geringste Nachricht über Aufenthalt und Schicksal des weggewanderten jungen Menschen bei Hause eingelaufen wäre, und seine Geschwister theilten sich in das von den Eltern hinterlassene Vermögen, als der abhanden gekommen und verschollen geglaubte Bruder, der mittlerweile als fahrender Schüler in verschiedenen Lehranstalten zu München, in Ungarn und Siebenbürgen und als gelehriger Beobachter der Sitten, Einrichtungen und Lebensweise einer fremden Welt einen Schatz schöner Kenntnisse und nützlicher Erfahrungen sich gesammelt, unerwartet daheim eintraf und sein Erbe in Empfang nahm. Rasch stieg er nun von einer Würde zur andern empor; er versah die Landschreiberstelle in seinem heimatlichen Thal, ward dann zum Kanzler und Hofmeister in der bischöflichen Pfalz zu Chur ernannt und erlangte 1517 die Landeshauptmannswürde in dem fünf Jahre vorher eroberten Veltlin; er hatte zur Vertheidigung jenes Thales in der Schlacht bei Marignano (1515) und im Müsserkrieg 1525 und 1531 glänzende Proben des Muthes und militärischer Talente abgelegt, vertauschte dann das Schwert mit der Feder und wurde der Erste, welcher in seiner romanischen

Muttersprache Gedichte und Schauspiele schrieb. Das Vorrücken der kirchlichen Reform in die ennetbergischen Thäler bereitete Travers ein neues Arbeitsfeld. Ein mehrjähriger stiller und zögernder Beobachter, griff er mit dem Jahr 1554 thätig ein in die kirchlichen Verhältnisse, liess sich als ehrwürdiger Greis in die evangelische Synode aufnehmen, wurde Reformator und Prediger und entschied durch sein Vorgehen den Uebertritt des Oberengadins zur Reformation und erntete dafür die Bewunderung und die überschwenglichste Beifallsbezeugung der geistlichen Führer der Protestanten in Bünden und in der Schweiz. Derselbe Mann sollte aber durch sein Ansehen noch am Abend seines Lebens der Retter des Bisthums vor dem unvermeidlichen Untergang werden. Er that es, wie er sagte, um dem Uebergang des reformatorischen Strebens in ein revolutionäres einen festen Damm entgegenzusetzen, hinterliess aber für die Gestaltung der kirchlichen Zustände in der Zukunft ein zweifelhaftes, um nicht zu sagen verhängnissvolles Vermächtniss, während sein Herz ihm ein Monument der Dankbarkeit gegenüber einem Hochstift zur Pflicht machte, das neben seiner persönlichen Tüchtigkeit keinen geringen Theil zu seiner glanzvollen Carrière beigetragen hatte.

Die Jugend, Erziehung und Bildung des Johann Travers fielen noch in das fünfzehnte Jahrhundert; seine öffentliche Amtswirksamkeit begann mit dem ersten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts. Die Bundesurkunde des Jahres 1524 ist das erste bekannte Dokument, laut dem die bündnerischen Tagsatzungen an den Vororten der Bünde Ilanz, Chur und Davos abwechselnd abgehalten werden sollten. Diese Thatsache schliesst nun keineswegs die Möglichkeit aus, dass Travers an den Versammlungen der Verbündeten zu Vazerol Theil genommen habe. Die Theilnahme des Joh. Travers an jenen Versammlungen in der Eigenschaft eines Bundesschreibers des Gotteshauses lässt nun aber, abgesehen von der einschlägigen Ueberlieferung, jene Möglichkeit in dem Gewande einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erscheinen. Vor der Reformation war der Bischof von Chur nicht blos das geistliche, sondern guten Theils

auch das weltliche Haupt des Gotteshausbundes. Dieses Haupt. ist damals des Travers Verwandter und er sein Kanzler gewesen. Somit erscheint es unter den gegebenen Verhältnissen sehr natürlich, dass der bischöfliche Kanzler zugleich auch Bundesschreiber des Gotteshauses bei den Bundesversammlungen gemeiner drei Lande war, da bekanntlich jeder Bund bei jenen Zusammenkünften seinen eigenen Schreiber hatte. Uns gilt die mehrberührte Stelle bei Campell als vollgültiger Beweis dafür, dass Vazerol bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein der Sitz der Bundesversammlungen der Boten der drei Lande gewesen sein muss.

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Ueberlieferung des Vaters der bündner'schen Geschichtsschreiber, wie Haller Campell nennt, muss es uns billig auffallen, dass kein einziger seiner Söhne, selbst Moor in seiner Bearbeitung von Campell's Topographie nicht, die bezüglichen väterlichen Mittheilungen in ihrem vollen Umfang, namentlich nicht die Hinweisung auf Travers anführt. Die Meisten haben kritiklos aus der Tradition oder Ueberlieferung geschöpft, die sich Jahrhunderte lang mit der grössten Zähigkeit erhalten hat. Die Ueberlieferung bewegt sich aber meist auf üppigem Boden und liefert so manche Erzeugnisse, welche die historische Unterlage, auf welcher sie ruht, bis zur Unkenntlichkeit überwuchern oder geradezu verläugnen. Der Ursprung der Tradition über den Bund zu Vazerol ist bei Campell zu suchen; Jahr und Tag des Abschlusses mit Angabe der Namen derer, die es zu Stande gebracht, und andere Zuthaten mehr sind aber Erzeugnisse einer spätern Zeit. Sehen wir also zu, was uns Campell selbst über die erste bundesgenössische Vereinigung gemeiner drei Lande berichtet.

Hierüber spricht sich nun Campell, mit dem Guler in seinem Auszug wörtlich übereinstimmt, folgendermassen aus:

„Was nun das Gesammtbündniss — universale foedus — betrifft, welches alle drei rhätischen Bünde zu einem Hauptbunde verbindet, so halte ich dafür, dass Zeit oder Jahr, in welchem dasselbe zu Stande gekommen, nirgends erforscht ist, weil die

Urkunden desselben verloren gegangen sind und nirgends sich vorfinden — quum primum ejus tabulae interciderint, nec usquam exstent —, sondern der Reihe nach nur diejenigen, welche aus jener erneuert wurden. So viel jedoch aus der Reihenfolge der Begebenheiten zu schliessen ist — Quantum tamen ex rerum gestarum serie colligi datur —, wurde nach meiner Ansicht jener Bund im Jahr 1436, gleich nach demjenigen der zehn Gerichte oder aber im Jahr darauf errichtet. Die Urkunden selbst aber, welche über das berührte Bündniss bestehen, sind aus jener ältesten Urkunde — tabulae —, wie aus einer Urschrift — ut archetypo —, was sie selbst bezeugen, erneuert worden". Hieran schliesst dann Campell die Mittheilung der Bundesurkunde vom Jahr 1524 und somit der ältesten, die es gibt. Das ist mithin die Ansicht Campell's in der vorliegenden Angelegenheit. Er verlegt die Bildung des Gesammtbündnisses auf die Zeit unmittelbar nach Entstehung des letzten und jüngsten Bundesgliedes, der zehn Gerichte. Von einem Bündniss zu Vazerol, vom Jahr 1471, in welchem dasselbe geschlossen worden sein sollte, finden wir bei ihm kein Wort, weil Campell Allem nach nichts davon wusste. Diese Ueberlieferung ist offenbar späteren Datums und konnte desshalb von Campell weder angeführt noch bekämpft werden. Er weiss nichts Bestimmtes darüber und begnügt sich mit einer Vermuthung.

Wir schliessen hieran eine Schrift mit dem Titel: Pündnerscher Handlungen wiederholt und vermehrte Deduktion. Sie wurde im Jahr 1622 im Druck herausgegeben ohne Angabe des Druckortes und Benennung des Verfassers. Das kleine Werk erscheint sowohl hinsichtlich des Textes, den es liefert, als der Urkunden, die demselben beigegeben sind, im hohen Grade werthvoll und lesenswerth. Es ist sehr selten geworden und nicht leicht erhältlich, verdiente aber besonders von Freunden der rhätischen Geschichte gekannt und nach Gebühr gewürdigt zu werden. Wir halten es desshalb nicht für unpassend, eine flüchtige Angabe des Inhalts dieser geschichtlichen Monographie hier einzuschalten. Sie versetzt den Leser in die für Bünden über-

haupt und für die Münsterthaler und Unterengadiner und ganz besonders für Davos und Prättigau sturmbewegte und drangvolle Zeit des dreissigjährigen Krieges. Der Verfasser hat offenbar in jener Zeit mitgekämpft und gelitten. Um so grössere Anerkennung verdienen die Ruhe und Mässigung, fern von allen Ausbrüchen der Leidenschaft, von welchen das Schriftchen zeugt; es ist ein Quellenwerk im edelsten Sinne des Wortes, in welchem die Geschichte unserer rhätischen Heimat in einigen bezeichnenden Zügen mit der Zeit der Einwanderung aus Etrurien und der römischen Eroberung beginnt, der Besitznahme des Landes von Seite germanischer Stämme und der Entstehung einer Unzahl von Feudalherrschaften auf den Trümmern des entarteten abendländischen Reiches gedenkt und zur Darstellung der Geschichte der zehn Gerichte überhaupt und der Landschaft Davos im Besonderen übergeht. Dem kleinen Werk ist ein werthvoller Anhang von 28 Urkunden beigegeben, deren älteste vom Jahr 1289 datirt ist und der ersten Ansiedelung auf Davos unter der Schirmvogtei der Freiherren von Vatz und der namhaften Freiheiten und Rechte neben unbedeutenden Gegenleistungen der Ansiedler an die Herrschaft erwähnt. An der Hand dieser mit Siegel und Unterschrift bekräftigten Dokumente führt sodann der Verfasser die Schicksale von Davos und der anderen Landestheile bis zur Stiftung der Bundesakte vom Jahr 1436 vor, gedenkt des letzten Grafen Friedrich VII. von Tockenburg, des Erlöschens seines Geschlechtes und des Heimfalles der Gerichte an seine Erben, des alten Zürichkrieges, der käuflichen Abtretung der acht Gerichte an das Haus Oesterreich 1471 und der Herrschaft Maienfeld an gemeine drei Lande 1509. Die Hervorhebung der aus der Zeit der Freiherren von Vatz, als erster Regenten, stammenden Privilegien der Landschaft Davos nebst Langwies und Alveneu, sowie der Rechte der übrigen Gerichte, welche unter österreichischer Botmässigkeit standen, der Uebergriffe und Vergewaltigung der neuen Herrschaft und des Befreiungskrieges der Prättigauer im Jahr 1622, bildet sodann den Hauptgegenstand unserer Schrift, als deren Verfasser zweifellos der Chronist Hans

Guler gilt. Wenn er nicht mit seinem Namen hervorgetreten ist, so findet diese Thatsache in den Umständen, unter denen er schrieb, ihre hinlängliche Begründung.

Die Schrift enthält nun auch für unsere Frage einige höchst beachtenswerthe Angaben. Die Hauptstelle kömmt p. 11 f. vor. Von der altherkömmlichen bevorzugten Stellung, deren die Gerichte unter dem Hause Vatz und später unter dem gräflichen Geschlecht Tockenburg sich zu erfreuen hatten, leitet der Verfasser der „pündtnerschen Handlungen Deduktion" das Recht derselben, Bündnisse zu schliessen, ab und weist zur Bestätigung seiner Behauptung auf die Vereinigung der zehn Gerichte im Jahr 1436 hin. „Im Jahr des Herrn 1450 — fährt er dann fort — und also nach uffrichtung gemeldtem Pundsbrieff vierzehn [1]) gantzer jar, habend gemein einlieff, d. h. die eilf Gerichte (das Kapitel oder Chorherrngericht Schiers einbegriffen) mit dem Gottzhusbund ein pündnuss uffgricht, in welches das gricht Meienfeld nicht einwilligen wöllen": doch wol aufgewiegelt durch die Grafen von Brandis, welche daselbst Herrscherrechte ausübten, die Stärkung der Demokratie ungern sahen und im Geheimen wohl auch mit den Frevlern des schwarzen Bundes es gehalten hatten (im J. 1450). Die Auflehnung der Maienfelder gegen einen Mehrheitsbeschluss der andern Gerichte verstiess gegen den ersten Artikel der Bundesurkunde vom Jahr 1436 und hatte die Anrufung des Rechtes vor Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, mit welchen beide Bünde, Gerichte und Gotteshaus, seit längerer Zeit im Burgrecht standen, und den Spruch vom 15. April 1452 zur Folge, wodurch das Gericht Maienfeld das Bündniss vom Jahr 1450 anerkennen und seinen Beitritt durch amtliche Unterschrift bekräftigen musste.

Der Verfasser der Deduktion, d. h. der Rechtfertigung der bündner'schen Handlungen, fügt sodann im Anschluss an die Einung der Gerichte mit dem Gotteshausbund die Mittheilung ihrer Verbindung vom März 1471 mit dem oberen Bunde hinzu

---

[1]) Im Original steht infolge eines Druckfehlers zwanzig.

und fährt dann fort wie folgt: „In krafft ihrer Freyheiten habend drey und fünfzig jar hernach — somit im Jahr 1524 — gmeine drey pündt sich ewiglichen mit einander verbunden und erklärt: „sie und ire nachkommende wöllend in ewiger zyt guot, getreu lieb pundsgnossen syn und bliben, einander helfen und rathen und beyständig syn, so lang grund und grad steht, wehret und blibt, mit leib, ehr und guot, land und lüt; nach allem besten vermögen die strassen schirmen und in friden halten und einander feilen kauff zu gahn lassen und geben getrewlich und ungefärlich". Der Verfasser lässt dann unmittelbar darauf die Bemerkung folgen: „Und ist diese ewige verein im Jahr 1450 auffgricht, geschlossen und verbrieffet, hernach aber in andere tabulas referiret und von newem beschriben worden am Freytag nach St. Mathäitag dess heiligen Zwölffbotten und Evangelisten als man zält nach der geburt Christi 1524 und hernach ernewret im 1544 jar. Wie solches alles unden auss dem pundsbrieff Urkunde No. XXI, d. h. des Jahres 1524, zuo sehen und zuo erlernen ist". Hiernach hat Hans Guler, der berühmte Verfasser unserer Monographie, von dem angeblichen Bündniss gemeiner drei Lande zu Vazerol ebenso wenig Etwas gewusst, als Campell und Ardüser. Nach ihm ist überdies nicht 1471, sondern 1450 das Stiftungsjahr der rhätischen Eidgenossenschaft gewesen. Wir werden im Verlauf unserer Darstellung auf diese Angaben näher eintreten und begnügen uns einstweilen blos damit, die verschiedenen Meinungen und Daten in Betreff der Vereinigung der drei rhätischen Bünde zusammenzustellen. Die in ihrem Umfang unansehnliche Schrift des biedern Davoser Gelehrten, Schriftstellers, Staatsmannes und Kriegers aus früher Zeit ist ausserordentlich selten geworden, verdiente aber nach Form und Inhalt durch eine neue Ausgabe einem grösseren Leserkreis zugänglich gemacht zu werden. In der ärgsten und blutigsten Drang- und Sturmperiode der rhätischen Heimat entstanden, sollte die Schrift eine Deduktion, d. h. eine Rechtfertigung bündnerischer Handlungen und darunter namentlich des denkwürdigen Aufstandes im Jahr 1622 liefern.

Der nächste und zugleich älteste und einzige rhätische Schriftsteller aus früherer Zeit, von dem die traditionell gewordene Mittheilung über den sogenannten Bund zu Vazerol herrührt, ist Fortunat Sprecher gewesen. Er wurde den 9. Januar 1585 zu Davos-Dorf geboren und starb 1647 in Chur, wo seine Gebeine auf dem alten Gottesacker ruhen. Er war der Zeitgenosse Hans Guler's, Juvalta's, Ardüser's, Jenatsch's und anderer bedeutender Männer rhätischer Lande des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Im Jahr 1612 bekleidete er die für jene Zeit wichtige Stelle eines Proveditors oder geheimen Staatsbeamten im Veltlin zur Ueberwachung der feindlichen Umtriebe der spanisch-mailändischen Regierung gegen die italienischen Vogteien gemeiner drei Lande. Später hielt er sich wiederholt als Commissär oder erster rhätischer Würdenträger in Cläven auf und befand sich daselbst den 4. September 1618 während der grauenvollen Katastrophe von Plurs, die er nach persönlicher Augenscheinnahme in den ergreifendsten Details geschildert hat. Sprecher hat sich dann auch das Lob weiser Mässigung und Umsicht, unbestechlicher Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit bei Freund und Feind erworben. Diesen Eigenschaften hatte er es zu verdanken, dass er zum öfteren als Gesandter an fremde Höfe und Vollmachtsträger seiner Heimat in wichtigen Staatsangelegenheiten verwendet worden ist. Bleibende Verdienste um die Geschichte der rhätischen Bünde hat er sich sodann erworben durch seine beiden historischen Werke: Die Pallas Rhaetica togata et armata, die 1617 zu Basel im Druck erschien und 1672 unter dem Titel: Rhetische Chronik oder kurtze und wahrhaffte Beschreibung Rhetischer Kriegs- und Regimentssachen, verdeutscht wurde, und durch seine Historia motuum et bellorum hiscea nnis in Rhaetia excitatorum et gestorum 1629 oder Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen in dem Zeitraum von 1618—1628.

Die unsere Angelegenheit beschlagende Stelle kömmt nun in Sprecher's Chronik, deutsche Ausgabe, Buch V. p. 182 u. 183 vor, lat. Text, Pallas Rhaet. p. 154: „Eodem anno 1471 omnia

tria foedera indissolubili nodo, diplomate, super ea re confecto, in perpetuum se colligavere in loco Belfort, jurisdictionis, Vazerolo dicto". Der Verfasser gedenkt der Entstehung des Bundes der zehn Gerichte, theilt die Zahl der Bundesartikel, die Frist wiederkehrender Erneuerung und Beschwörung derselben nebst Namen der Unterzeichner des Dokumentes mit und setzt dann hinzu: „Gleich des Jahres 1471 haben sich also alle drey Pündt mit einem unauflöslichen Band zu ewigen Zeiten in Krafft ihrer Freyheit, es seye Gsatz zu geben oder aufzuheben oder sonsten das gemeinwesen zu verwalten, zusammen verpflichtet und verbunden, und einen Pundtsbrieff darüber auffgericht; geschahe zu Vazerol im Belforter Gricht". Sprecher hat diesen Bericht in seinem späteren Geschichtswerk über die bündnerischen Kriege und Unruhen mit den Worten bestätigt: „In demselben Jahr 1471 — der Verbindung des Bundes der zehn Gerichte mit dem obern Bunde — fand die Vereinigung aller drei Bünde in einen Staatskörper statt. Der Ort, wo dieses geschah, trägt den Namen Vazerol". Quelle oder Gewährsmann für seine Behauptung nennt Sprecher nicht; woher er die Nachricht über ein angebliches Bündniss zu Vazerol zwischen gemeinen drei Bünden geschöpft und worauf er dieselbe basirt hat, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Kritik hat er keine geübt, wohl aber, was höchst wahrscheinlich damals schon, von den vagen Reminiscenzen Campell's über ehemalige Tagsatzungen rhätischer Boten zu Vazerol herrührend, im Munde des Volkes herumgeboten wurde, näher fixirt und als geschichtliche Thatsache mitgetheilt. Wir lassen auch Sprecher's Angabe einstweilen auf sich beruhen, um den weiteren Verlauf kennen zu lernen, welchen die Darlegung des sogenannten Vazeroler Bundes bei den nachfolgenden rhätischen Geschichtschreibern und Schriftgelehrten genommen hat.

Zunächst kömmt hier der Zeit nach die „Chronica Rhetica" des Pfarrers Nott a Porta an die Reihe, die im Jahr 1742 von Nott Schucan bei Jakob Rauch in Schuls zum Druck befördert und einigen zu jener Zeit angesehenen Würdenträgern des Unterengadin's gewidmet wurde. Die Schrift ist im Unterengadiner

Romanisch abgefasst und enthält auf 209 Seiten die Geschichte gemeiner drei Lande vom Ursprung Rhätien's zur Römerzeit bis gegen Ende der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der „ennetbergischen" Thäler. Die Sprache ist rein und fliessend, die Auswahl des Stoffes fast durchweg zweckmässig, die Darstellung übersichtlich und allgemein fasslich. Wir haben nach unserm Dafürhalten noch zur Stunde in deutscher Sprache kein Werk, das für den allgemeinen Gebrauch diesem von a Porta zur Seite gestellt werden könnte. Der Verfasser ist, soweit Campell's Geschichtswerk führt, diesem und für die spätere Zeit Sprecher gefolgt. Während nun aber die Arbeit des Verfassers im Uebrigen lobende Anerkennung verdient, lässt sein Verhalten gegenüber der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, die ihm eigene Umsicht und Klarheit vermissen. Wir schreiben diese Thatsache dem Einfluss der Tradition zu, dem die Wenigsten sich entziehen können. Sie gleicht einer Wucherpflanze, die schnell aufschiesst, unvermerkt wachsende Dimensionen annimmt und einen üppigen Schoss nach dem andern treibt. Fortunat Sprecher hat sich damit begnügt, Ort, Jahrzahl und Bundesbrief der Vereinigung gemeiner Lande namhaft zu machen, ist aber den Inhalt des letztern schuldig geblieben.

Nott a Porta hat dagegen diese Schuld abtragen zu sollen geglaubt und ertheilt über Vazerol und den Bund dieses Namens einlässlichen Aufschluss. Er spricht von einem Haus auf der Wiesenfläche unter Lenz, das bereits ganz verfallen sei — tuot rotta. Hier seien die Boten gemeiner Lande — ils Mess da comünas terras — noch lange Zeit nach Abschluss des Bundes vom Jahr 1471 schlicht und ohne Pomp zusammengekommen. A Porta theilt sodann auch den vermeintlichen Bundesbrief von Vazerol in 23 Artikeln im Auszuge mit, verwickelt sich aber in die naivsten Widersprüche. Was der Verfasser als Vereinbarung von Vazerol 1471 seinen Lesern zum Besten gibt, ist nichts anderes als die Bundesurkunde des Jahres 1524. So theilt er die im zwölften Artikel derselben enthaltene Bestimmung

der drei Vororte Ilanz, Chur und Davos, an welchen die rhätischen Tagsatzungen nach vorgeschriebener Reihenfolge abgehalten werden sollten, ganz arglos mit, obgleich er sozusagen im gleichen Athemzuge die Versicherung gegeben hat, dass die Tagboten noch lange nachher zu Vazerol ihre Versammlungen abhielten. Artikel 4 des gleichen Vertrages verordnet in Erinnerung an dieselbe Vorschrift im eidsgenössischen Stanser-Verkommniss (1481), dass Erbeutetes nach Köpfen, Erobertes dagegen nach Bünden vertheilt werden sollte, eine Bestimmung, die eben auch der Natur der Sache nach im Jahr 1471, da die Bündner weder an Eroberungen dachten, noch welche gemacht hatten, nicht Platz greifen konnte. Sie kömmt dagegen in der Urkunde vom Jahr 1524 vor, weil gemeine Lande damals bereits die italienischen Vogteien besassen. In dem Artikel 23 des angeblichen a Porta'schen Bundesbriefes von Vazerol heisst es, kraft dieses Bundes sollen alle Verträge und Bündnisse aller drei Bünde unter einander oder solche, die ein Bund mit dem andern geschlossen haben, auf immer aufgehoben sein. Das vorliegende Bündniss gemeiner drei Lande setzte mithin frühere Vereinbarungen der Art voraus und konnte unmöglich das erste oder älteste sein. Die Tradition hat mithin unserm sonst wackern Autor einen Streich gespielt, dem er mit etwelcher Ueberlegung gar wohl hätte ausweichen können.

Wir reihen an Nott a Porta dessen Landsmann und Zeitgenossen Serarard an, welcher in den vierziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts in Seewis im Prättigau als Pfarrer sich aufhielt und eine Bündnergeographie in drei kleinen Bänden nach der Zahl der Bünde schrieb. Diese Schrift, welche noch unlängst nur im Manuscript vorlag, ist jüngst durch Herrn Conradin von Moor durch Herausgabe und Commentirung im Druck der unverdienten Vergessenheit entzogen worden. Sie bietet einen reichen und meist anziehenden Stoff über damalige Einrichtungen und Zustände in den rhätischen Bünden. Wenn man sodann bedenkt, dass die Ausarbeitung des Serarard'schen Werkchens in die Zeit der sogenannten Aufklärung fiel, so muss

Einem die Unzahl der wunderlichsten und abenteuerlichsten Hexen-, Zauber- und Geisterhistorien auffallen, welche einen namhaften Theil der Schrift anfüllen. Die Darstellung dieser Absonderlichkeiten erscheint zudem um so naiver, als der Verfasser selbst in berührten Dingen den Glauben des Volkes theilte. Die Angelegenheit von Vazerol betreffend, erscheint nun Serarard noch ungleich unterrichteter, als a Porta. Er macht uns mit den Tagboten, ihrem Aussehen und ihren Trachten, mit den mitgebrachten Tornistern und deren Inhalt näher bekannt. Im Anschluss an seine Beschreibung des Gerichtes Belfort berichtet er über Vazerol Folgendes: „Ist noch bei Mannsgedenken eine Säule gezeigt worden mit etlichen Nägeln, von welchen vorgegeben, dass die Herren Ehrengesandten damals, als das erste Bündniss gemainer Lande beschworen worden, ihre Ranzen und Bulgen mit Käse und Brod an selbiger angehängt haben; maassen sie selbiger Zeit beynahe sämmtlich nur mit einem kurzen Kleid von Landtuch, dergleichen mit ihren Bärten und geschorenen Köpfen und Proviantränzlin auf den Achseln zu Fuss auf die Bundstäge zusammenzukommen pflegten; heut zu Tage sieht es aber anders aus!“

Bei den beiden Engadinerpfarrherren Nott a Porta und Serarard hatte die vom Chronisten Fortunat Sprecher vertretene und in der Folge herkömmlich gewordene Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, dass sie nicht den geringsten Zweifel an ihrer Wahrheit aufkommen liess, sondern im Bewusstsein der Untrüglichkeit eines Glaubensartikels bekannt wurde. Mit der Arglosigkeit eines Kindes tischt der eine die Bundesurkunde vom Jahr 1524 als den angeblichen Bundesbrief des Jahres 1471 zu Vazerol auf und der andere geräth durch seinen wenn möglich noch stärkeren Ueberlieferungsglauben in den Zustand seherischer Verzückung, indem er die Vazeroler Landesväter in der damals üblichen Garderobe aufziehen, ihre Reiseeffekten an einer Säule aufhängen, zu Rathe sitzen und das im „Ränzli“ mitgebrachte frugale Mahl gemüthlich verzehren sieht.

Gegen dreissig Jahre später begegnen wir einer neuen Bearbeitung der rhätischen Geschichte, die unter dem Titel: „Grundriss der Geschichte gemeiner drei Bündten Lande, mit patriotischer Freiheit und Unparteilichkeit entworfen" 1773 mit Verschweigung des Verfassers und Druckortes in zwei Theilen erschien. Am Schlusse der kurzen Vorrede findet sich indess die Initiale des Namens unseres Autors mit B bezeichnet, der überdies, ob unbewusst oder absichtlich, bleibt dahin gestellt, sich in seiner Schrift selbst verräth, wenn er Seite 98 des ersten Theiles derselben auf sein Werk de Rhaetorum bellis und Seite 106 bescheidener auf Sprecher's Compendium de Rhaetorum bellis, d. h. auf dessen bekanntes Buch der rhätischen Kriege und Unruhen, hinweist, das der Verfasser unserer Schrift in's Deutsche übersetzt hatte. Es kann daher kein Anderer gewesen sein als ein bekannter Scribent aus jener Zeit, der evangelische Pfarrer Bonorand aus Lavin, dessen deutsche Bearbeitung des berührten Werkes eine nicht gerade beifällige Beurtheilung im V. Bande von Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte erfahren hat. Der „Grundriss" zerfällt in zwei Theile und führt die Geschichte gemeiner Lande von der etruskischen Vorzeit bis in die letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts herab. Der Verfasser ist, mit nebenhergehender Benutzung von Sprecher's Chronik und a Porta's Reformationsgeschichte, meist Campell gefolgt, soweit dessen Werk reicht, und dürfte solchen Lesern nicht unwillkommen sein, die den in den Hauptquellen der Geschichte der Heimat niedergelegten Stoff in übersichtlicher und meist ansprechender Darstellung kennen zu lernen wünschen, an die kritische Sichtung des Thatsächlichen nicht allzu strenge Forderungen zu stellen gewohnt sind und von der patriotischen Wärme der Erzählung sich angenehm angezogen fühlen.

In unserer Frage hat sich der Verfasser vollständig an seinen Hauptgewährsmann Campell angeschlossen und insofern das von seinen Vorgängern breitgetretene Geleise der Tradition verlassen und in eine auch nach unserm Dafürhalten dem Ziele historischer Wahrheit sicherer zusteuernde Bahn eingelenkt.

Nach einigen flüchtigen Andeutungen über die allmälige Entstehung des Gotteshauses und der Darlegung der Bündnisse in den Jahren 1424 und 1436 hebt er die Vereinigung der drei Bünde zu einem Föderativstaat hervor, ohne weder Vazerol's, noch der Zahl 1471 Erwähnung zu thun. Der Autor äussert sich hierüber (I. Theil p. 93) wie folgt: „Endlich vereinigten sich die drei Bünde mit einander, warfen das Joch der Knechtschaft ab und erlangten die Freiheit wieder. Die Zeit aber, in welcher dieser allgemeine Bund geschlossen wurde, ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen. Denn die erste Urkunde ist verloren gegangen, und es ist nur der nach derselben erneuerte Brief vom Jahr 1524 vorhanden. Aber aus der Reihenfolge der Begebenheiten zu schliessen — was wörtlich mit Campell übereinstimmt — scheint derselbe gleich nach Errichtung des Zehngerichtenbundes, nämlich im Jahr 1437, zu Stande gekommen zu sein. Dieser Bund ist verschiedene Male erneuert worden, nämlich im Jahr 1524, 1544, 1567 und wieder 1573 zur Stillung der Aufläufe; desgleichen 1588 und 1605 wegen der über die Kapitulation mit dem Grafen von Fuentes, dem damaligen spanischen Statthalter zu Mailand, entstandenen Uneinigkeiten". Unser Anonymus verdient um so grössere Beachtung, als er der Einzige ist unter den rhätischen Geschichtschreibern des achtzehnten Jahrhunderts, der die Vereinigung der drei Bünde ausdrücklich vor das Jahr 1471 verlegt.

Als der Dritte im Bunde, der mit seinen beiden Berufs- und Thalgenossen a Porta und Serarard zur Fahne der herkömmlichen Ueberlieferung in der Vazeroler Angelegenheit schwört, erscheint der berühmte Verfasser der rhätischen Reformationsgeschichte. Er galt mit Recht als der gelehrteste Mann seiner Zeit in den drei gemeinen Landen und geniesst in dieser Richtung eines so nachhaltigen und ungeschmälerten Rufes, dass er bis auf den heutigen Tag namentlich unter der Bevölkerung der beiden Engadine, die ihn wegen seines mehrjährigen Aufenthaltes als Student auf den ehemaligen gelehrten Anstalten Ungarn's und Siebenbürgen's gemeiniglich den Ungarais nennen, in dem

ehrenvollsten Andenken steht. Wir treffen den Peter Dominikus Rosius a Porta als Pfarrer in Scanfs, da er im Jahr 1772 seine Geschichte der Reformation der rhätischen Gemeinden in lateinischer Sprache herausgab. Er siedelte später als Seelsorger nach der evangelischen Gemeinde in Cläven über und liess daselbst im Jahr 1787 sein: Compendio della Storia della Rhetia in italienischer Sprache im Drucke erscheinen. A Porta gedenkt neben Campell, Guler und Sprecher auch „dello Grundriss", der wenige Jahre vorher veröffentlicht worden war, mit Auszeichnung und bezeichnet sein Werk als Wegweiser zum Frommen — ad util — der studirenden Jugend. Er widmete dasselbe „Alli Magnifici, Illustrissimi ed Amplissimi Signori, li Signori Capi, e Consiglieri della Lodevole ed Eccelsa Republica delle tre legue nell' antica Rhezia" und preist sie als „conservatori della giustizia, defensori della fede, padri della Patria". Este pares — ruft er aus — et ob hoc concordes vivite, nam vos et decor, et virtus, et amor sociavit, et aetas: — „Bleibet gleichen Rechtes und lebet um dessenwillen einträchtig; denn Euch haben Würde und Tugend und Alter mit einander verbündet".

Auch diese Schrift legt Zeugniss ab von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verfassers; sie empfiehlt sich durch scharfe Hervorhebung der in einander greifenden Verkettung der Begebenheiten und bietet ganz besonders in dem kirchenhistorischen Theil aus früherer und späterer Zeit höchst interessante Einzelheiten dar, leidet aber da und dort, wie sein bekanntes Hauptwerk, an einer gewissen Breite und wimmelt von zum Theil sinnentstellenden Druckfehlern und Versehen. Unsere Frage anlangend, lässt sich Rosius a Porta vernehmen wie folgt:

„Endlich wurde die Vereinigung der drei Bünde feierlich beschlossen und beschworen zu Vazerol, einem kleinen Ort in dem Gericht Belfort, im Jahr 1471. Die anwesenden Häupter waren: Ortlieb Brandis, Bischof von Chur, Johann Schönegg, Abt von Disentis, Jodokus Nikolaus von Zollern, Herr zu Rhäzüns und Joh. Peter, Graf zu Sax, und ist es jener Vertrag, kraft dessen die Freiheit bis in die Gegenwart herein sich erhält. Wer den

Inhalt desselben kennen zu lernen wünscht — fährt er fort — wird eine Abschrift davon am Ende des Werkes finden: Chi ne dedera sapere il contenuto, troverà la copia sulla fine di quest' opera". Der Verfasser, dessen Gelehrsamkeit im Munde des Volkes sprichwörtlich geworden war, hatte damit Etwas versprochen, das er nicht halten konnte, und schickte seine Leser in den April; man sucht Copie und Original am Schlusse seiner Bündnergeschichte umsonst.

In dieser Täuschung steht a Porta nicht allein da; sie ist gar Vielen vor ihm und nach ihm widerfahren und dürfte so lange währen, bis es emsigem Forschersinn gelingt, eine der wichtigsten Urkunden unserer engeren vaterländischen Geschichte aufzufinden, an deren einstigem Vorhandensein zu zweifeln schlechterdings kein auch nur einigermassen einleuchtender Grund vorliegt.

Zehn Jahre später trat der bekannte Literat Heinrich Ludwig Lehmann mit seiner „Republik Graubünden, historisch, geographisch, statistisch dargestellt" zu Magdeburg bei Keil an's Licht. Das Werk ist nach Röder und Tscharner in den Gemälden der Schweiz, 15. Heft, „Der Kanton Graubünden" p. 8, „reichhaltig, aber voller Märchen, Zerrbilder und absichtlicher Entstellungen, so dass uns durchgehends der Geist der Unwahrheit und Parteilichkeit entgegentritt, der des Verfassers Feder leitete". Der Verfasser, welcher zwanzig Jahre in der Schweiz, meist im Domleschg in dem Rudolf Ruinell vom Jäcklin'schen Hause zu Rotels, als Hofmeister und dann in Bern als Lehrer in einer Privatanstalt zubrachte, stellt sich selbst in der Vorrede seines Werkes dagegen folgendes Zeugniss aus: „Ich darf kühn behaupten, dass mein Werk, so weit es auch von der Vollkommenheit entfernt sein mag, alle seine Vorgänger an Genauigkeit, Richtigkeit und Wahrheit der Darstellung übertreffe". Lehmann ist seiner Zeit ein sehr fruchtbarer Schriftsteller gewesen und hat ausser dem eben berührten umfangreichen Werk, Juvalta's Chronik und Sprecher's Geschichte der bündnerischen Kriege, ein patriotisches Magazin mit einer Schilderung des

Domleschg nebst mehreren Schriften über das Veltlin herausgegeben, in dem schweizerischen Museum, in dem alten Sammler, in der Haller'schen Bibliothek der Schweizergeschichte eine Menge Abhandlungen, auch grossentheils über gemeine drei Lande, geliefert und in verschiedenen Vorreden zu seinen Schriften über ein umfangreiches Manuscript bittere Klage geführt, das Buchdrucker Otto in Chur weder zurückerstatten noch zum Druck befördern wolle. Läugnen lässt es sich nicht, dass der gewandte schreibselige Mann den mannigfaltigsten Stoff zur Verbreitung bündnerischer Volks- und Landeskunde nach den verschiedensten Seiten in Sitten, Lebensweise, Gesetzen, Einrichtungen, Geschichte und Oertlichkeiten geboten hat und desshalb der Beachtung keineswegs unwerth ist. Lehmann gehört nun aber zu jener Art Scribenten, die den Leser um jeden Preis zu amüsiren suchen und desshalb kein Bedenken tragen, die Rolle des Waschweibes am Brunnen und des Bummlers auf dem Markte zu spielen und mit Nennung von Namen, Zeit und Ort pikante Neuigkeiten zu ersinnen, wenn das Alte langweilig zu werden droht, die lieber dem Leser das Unbegründetste als baare Wahrheit vorgaukeln, als die Grenzen ihres Wissens und Forschens einzugestehen, und nach Art der Falschmünzer selbst erfundene Daten für vollgültige, urkundlich beglaubigte Thatsachen ausgeben. Die Art, wie Lehmann sich über den Gegenstand unserer Untersuchung ausspricht, mag das Gesagte ebenfalls belegen.

Im neuen schweizerischen Museum, Jahrgang 1793 p. 475, versichert Lehmann: „Weder in dem alten Hause zu Vazerol, noch im Archiv gemeiner Lande, noch in besonderen Gemeindsarchiven findet sich ein Monument oder Dokument, durch welches die Wirklichkeit des zu Vazerol geschlossenen Bundesbriefes erwiesen werden könnte. Die ganze Geschichte beruht auf einer blossen Sage. Somit wäre wahrscheinlich der Bund von 1524 der erste von sämmtlichen Corporationen errichtet". Unser Historiker liebt es apodiktisch, d. h. mit der Zuversicht des Doktors Allwissend bei Hebel zu sprechen. Der Mann hat nicht blos das Archiv gemeiner Lande durchforscht; seinen Blicken

ist auch keine Urkunde in den vielen Gemeindsarchiven der drei Bünde entgangen; er hat keinen ältern Bundesbrief auftreiben können, als den vom Jahr 1524: somit muss denn auch die Vereinigung der drei Bünde erst im Jahr 1524 stattgefunden haben. Uns will es aber vorkommen, dass Lehmann selbst den von ihm gepriesenen Bundesbrief vom Jahr 1524 nie zu Gesicht bekommen, wenigstens nicht gehörig erwogen habe, weil derselbe sich ausdrücklich als Erneuerung und Bestätigung eines älteren Dokumentes gibt. Dagegen dürfte er mit seiner Behauptung in Betreff des Vazerolermärchens vom Jahr 1471 so ganz Unrecht nicht haben; nur hat er, was des Mannes Sache überhaupt nicht war, den Beweis dafür nicht antreten mögen. Sollte indess die Zuversicht, mit welcher unser Forscher das Bündniss zu Vazerol in das Reich der Märchen verweist, den Glauben daran wankend machen, so ist er gleichzeitig der Mann, denselben mit gleicher Festigkeit zu stärken. In seinem oben berührten Werk über Bünden, das vier Jahre später erschien, bemerkt Lehmann in derselben Angelegenheit Folgendes: „Das Jahr 1471 ist für die graubündnerische Staatsgeschichte ausserordentlich merkwürdig; denn in demselben kam endlich zu Vazerols in der Gemeinde Brienz der Bundesbrief gemeiner drey Bünde zu Stande, welchen ich bei einer anderen Gelegenheit kritisch zu beleuchten, den Sinn einiger dunkeln Redensarten zu erklären und den beabsichtigten Vortheil, bei treuer Beobachtung desselben für alle Glieder, zu zeigen gesonnen bin. Wie glücklich wäre das Bündnerland gewesen, wenn sich seine Bewohner nicht hätten von auswärtigen Mächten und kleinen, niederen Leidenschaften verleiten lassen, diese beschworenen Bundesartikel zu brechen. Die Urkunde selbst ist zu bekannt, als dass ich sie hier einzurücken nöthig hätte!“ Kein Evangelist, kein Apostel kann mit grösserer Sicherheit und Zuversicht über seinen Glauben sich vernehmen lassen, als unser Geschichtsforscher es in Betreff des Bundes zu Vazerol an dieser Stelle thut, I. Theil p. 44. In dem II. Theil seiner Republik Graubünden p. 73 sagt derselbe in seiner Beschreibung des Zehngerichtenbundes über Patzerol, Batzerol, Vatzerol, er hätte auch

noch Bratzerol hinzusetzen können, weil alle diese verschiedenen Schreibweisen bei den älteren Chronisten vorkommen: „An diesem Orte, eine Viertelstunde von Lenz und drei Viertelstunden von Tiefenkasten, errichteten gemeine drey Bünde 1471 den Bundesbrief gemeiner drei Bünde, und der Platz, wo das Haus stand, in welchem sich die Bundesboten an Bundestägen versammelten, wird noch gezeigt und dem Reisenden viel von der mit hölzernen Nägeln versehenen Säule, an welcher die Bundesboten ihre Rantzen aufhingen, erzählt". „Es ist zu bedauern — fährt er fort — dass man ein so ehrwürdiges Gebäude in Verfall gerathen liess, und den Platz, welcher Zeuge der merkwürdigsten Begebenheiten in den Annalen dieses Landes war, nicht durch eine Inschrift geweiht hat".

Im I. Theil p. 212 und 213 kömmt noch eine Vazerol beschlagende Stelle vor, die wir nicht mit Stillschweigen übergehen wollen. „Von Scharans, heisst es, geht ein 1½ Stunden langer, meisten Theils sehr jäher, hin und wieder wegen der darauf befindlichen steinernen Platten und unabsehbaren Präzipizien durch dunkle Waldung gehauener Weg, durch ein gegen Osten sich erstreckendes enges, sich bald ein wenig ausdehnendes Thal rechter Hand des Albula, welcher heutzutage der Schyn, in alten Dokumenten aber Muras, das ist Mauer, genannt wird. Die Gemeinde Fürstenau, resp. Scharans, erhebt zur Unterhaltung desselben einen schon weiter oben erwähnten Zoll, der ihr im Jahr 1578 zugestanden worden ist, weil die damals noch nach Vazerol reisenden Bundesboten sich dieser Strasse zum Oeftern bedienten". Diese Stelle in Betreff der Bundesversammlungen zu Vazerol kömmt auch in einem früheren Werke des Verfassers, in dem oben erwähnten patriotischen Magazin p. 43, wörtlich vor und könnte als neuer Beweis für die zeitweilige vorörtliche Stellung von Vazerol in gemeinen drei Landen dienen. Die Angabe in Betreff der berührten Zollgebühr beruht aber im besten Fall auf einem Versehen, im schlimmeren auf absichtlicher Erdichtung und thatsächlich auf Unkunde der einschlägigen Sachlage. Laut Urkunde waren schon im Jahr 1524 Ilanz, Chur

und Davos-Platz als Sitzungsorte der Bundesversammlungen gemeiner Lande bezeichnet worden: spätestens mit demselben Jahre hat Vazerol den Rang eines Vorortes eingebüsst und konnte denselben doch unmöglich noch im Jahr 1578 besitzen, wesshalb denn auch die Bemühungen um Beibringung urkundlicher Belege für die Behauptung Lehmann's in früherer und jüngster Zeit erfolglos bleiben mussten. Man hat sowohl im Fürstenauer, als im Kantonalarchiv vergeblich nach einer Notiz gesucht, welche die Bewilligung einer Zollgebühr von Seite gemeiner Lande zu Gunsten der Gemeinde Fürstenau, mit Hinweisung auf die jeweilig durch den Schyn wandernden Tagboten, begründete. In Betreff der Zollgebühren an der Fürstenauerbrücke in früherer Zeit möge noch folgende Mittheilung, ebenfalls aus Lehmann I. Theil p. 202, wegen ihres wunderlichen Inhalts hier Platz greifen: 1 Person zu Fuss zahlt 1 Pfennig, 1 geladenes Pferd 3 Pf., 1 Ochs nebst Wagen 2 Pf., 1 Spuse — Braut — einen Gulden und ebensoviel eine Leiche. In seinem Magazin, p. 26, aus welchem berührte Notizen in sein Hauptwerk übergingen, bemerkt Lehmann: „Das muss doch ehedem theure Waare gewesen sein, eine Spuse, heutzutage hat man sie schon wohlfeiler!“ Unser längeres Verweilen bei Lehmann dürfte um so gerechtfertigter erscheinen, als die aus den Schriften desselben mitgetheilten Auszüge geeignet sind, über Behandlung unserer Frage in früherer Zeit und zugleich auch auf den schriftstellerischen Charakter des ungemein schreibfertigen Mannes Licht zu verbreiten.

Beinahe gleichzeitig schrieb Zschokke seine historische Skizze über die drei Bünde im hohen Rhätien, welche ihm das Ehrenbürgerrecht in seiner neuen Heimat einbringen sollte. Als Meister des Styls nicht von einem der bündnerischen Historiker erreicht und vollends von Keinem übertroffen, hat es Zschokke verstanden, seine Geschichtserzählungen mit dem Schmuck und der Anschaulichkeit dramatischer Darstellung auszustatten; er ruft aber häufig den Zweifel in dem Leser wach, ob man es mit romanhafter Dichtung oder mit urkundlich beglaubigter Geschichte zu

thun habe. Ueber die Vereinigung der drei Bünde lässt sich der Verfasser im Anschluss an die Ueberlieferung dahin aus: „Und es geschah im Jahr 1471, da zogen der Bischof Ortlieb von Chur, der Abt von Disentis, Joseph Schneckg und die Boten aller Bundesgemeinden in Rhätien, rechtschaffene Landleute, gen Vazerol, das Werk zu vollbringen. Sonder Geräusch und Gepränge traten die vazerolischen Gesetzgeber zusammen; die Grösse der Handlung gab ihrer Versammlung Würde; Eintracht und Ordnung galt für todte Pracht; Gottesfurcht im Eide war die Feierlichkeit desselben". Was sodann dieser Geschichtschreiber für den Inhalt der Urkunde zu Vazerol ausgibt, ist vollständig dem Vertrag vom Jahr 1524 entnommen.

Wir können es uns hier nicht versagen, einer kleinen Schrift zu gedenken, welche ebenfalls gegen Ende der letzten neunziger Jahre erschien und aus der Feder eines ebenso unermüdlichen Sammlers, als reichbegabten Autors hervorgegangen war. Wir meinen die Broschüre, betitelt: „Die drei Bünde in Rhätien, ein Beitrag zur näheren Kenntniss der dortigen neuesten Ereignisse", 1799. Die Schrift erschien zwar anonym, hatte aber ohne Zweifel den Baron Rudolf von Haldenstein zum Verfasser. Er äussert sich gegen Ende des zweiten Kapitels seiner Abhandlung auch über die Vazerolerfrage, wie folgt: „Noch wird im Dorfe Vazerol, in geringer Entfernung von der Stätte, wo die drei Bünde zusammenstossen, das prunklose Versammlungszimmer gezeigt, in welchem damals — 1471 — die Abgeordneten der ganzen Republik zu feierlichem Bundesschwur zusammengekommen sind und ihre Tornister mit dem mitgebrachten kleinen Reisevorrath ringsherum an den Wänden aufzuhängen pflegten. Rührendes Denkmal der damaligen Sitten und der ächt republikanischen Tugenden dieser Gesetzgeber", ruft er aus. „Noch unverkennbarer athmet aber ihr Geist, der leider aus den Versammlungen der Enkel gewichen zu sein scheint, in der Vereinigungsurkunde oder in dem sogenannten Bundesbriefe". Was er dann im nächsten Kapitel seiner Schrift über den Inhalt der zitirten Urkunde angibt, ist durchweg dem Abkommen vom Jahr

1544 entlehnt. Dass ein so vorurtheilsfreier und einsichtsvoller Historiker, wie der wackere Rudolf von Haldenstein Einer war, ohne die geringste Anwandlung der Kritik zu verspüren, in der gläubigsten Einfalt der landläufigen Ueberlieferung in Betreff des Bundes zu Vazerol beipflichten konnte, liefert nur einen auffallenden Beweis mehr für den oft bewältigenden Einfluss, den dieselbe ausübt. Das Schriftchen ist besonders zur Kenntnissnahme der Organisation der ehemaligen obersten Behörden und bundesgenössischen Einrichtungen lehrreich und lesenswerth.

Die der Zeit nach geordnete Reihenfolge der Bearbeiter unserer rhätischen Geschichte führt uns zu einem Werk, das die flüchtigen Erscheinungen des Tages weit überdauernd, nicht für die Zeit, sondern für die Ewigkeit geschrieben zu sein scheint; weil es mit zunehmendem Alter eine nimmer verblühende Jugend verbindet, der umfangreichsten Umständlichkeit das Gepräge einer inhaltsschweren Kürze aufdrückt und neben dem vorurtheilsfreien Forschergeist an die Gluth eines patriotischen Herzens erinnert. Johannes Müller, aus dessen Schweizergeschichte sich vielleicht die beste Geschichte gemeiner drei Lande zusammenstellen liesse, berichtet über die Vereinigung der rhätischen Bünde Folgendes: „Kaum dass der enge Pfad, welcher an den fürchterlichen Abgründen, worin die Albula tost, zwischen Felsenwänden und Wald aus dem Domleschg in das Belfortische führt, für die Oberländer durch die Jahreszeit brauchbar geworden, versammelten sich alle Boten mit Lebensmitteln weniger Tage, die sie meist selber trugen, auf dem Hof Vazerol in der Feldmark zu Brienzöl". Müller schliesst hieran eine gedrängte Inhaltsangabe des angeblichen Bundesbriefes zu Vazerol, datirt vom Donnerstag unserer lieben Frauentag im März 1471, nach der Urkunde von 1524. Müller endigte seine Erzählung mit den wehmüthig klingenden, bedeutungsvollen Worten: „Die grosse Stube, an deren mittlerer Säule ihre Brodsäcke hingen, und das Haus selbst ist nicht mehr — Müller schrieb 1802 nach Anmerkung 55, IV. Buch, Kapitel 7 seiner Schweizergeschichte — keine Eiche — Ahorn — wie zu Truns, kein Brunnen wie im

Rütli, erinnert; unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief; aber hundert Stürmen trotzt die bündnerische Republik, als des Biedersinnes Tochter, welche die Stimme der Natur ist". Müller beklagt den Verlust des Bundesbriefes, schliesst sich aber an die herkömmliche Anschauung der Sache an. Bei der ausserordentlichen Seltenheit der Originalschriften Campell's muss Johannes Müller, dem vielleicht belesensten Geschichtschreiber aller Zeiten, die von uns mitgetheilte Stelle aus dem ältesten und zuverlässigsten Historiker Bünden's über die Vereinigung gemeiner rhätischer Lande entgangen sein; er würde sich sonst wohl nicht ohne Weiteres an die Ueberlieferung gehalten haben.

Das 19. Jahrhundert, zu dessen näherer Berücksichtigung für unsere Frage wir übergehen, hat sich auf dem Anbau des rhätisch-historischen Gebietes keineswegs lässig erwiesen; neben einzelnen Untersuchungen, Abhandlungen, Monographien und geschichtlichen Darstellungen speziellen Inhaltes sind auch kleinere und umfangreichere Werke erschienen, welche grössere Partien und auch das ganze Gebiet der Bündnergeschichte zum Gegenstand der Bearbeitung sich erkoren haben. Wir führen hier in erster Linie von Moor's Archiv oder Codex diplomaticus an, das als höchst verdienstliche, quellenmässig gesichtete Stoffsammlung und damit als Vorarbeit für eine auf kritischer Grundlage aufzubauende Geschichte unseres Kantons anzusehen ist. Unter den Bearbeitern einzelner Bruchstücke unserer rhätischen Geschichte stellen wir J. U. von Salis-Seewis oben an; seine Leistungen verrathen eine solche Fülle des Wissens, eine derartige Schärfe des Urtheils im Bunde mit der erforderlichen Darstellungsgabe, dass man ein klassisches Werk auf diesem Gebiete aus seiner Feder hätte erwarten können, wäre er nicht zu früh seiner Heimat und den Studien durch den Tod entrissen worden. Wir werden in dem folgenden Abschnitt unserer Arbeit auf diesen Forscher zurückkommen. Für unsern Zweck nennen wir zunächst Röder und Tscharner in den Gemälden der Schweiz, XV. Bd., Kt. Graubünden, einem historisch-geographisch-statistischen Werke von anerkanntem Werthe, das im Jahr 1838 in St. Gallen

und Bern bei Huber erschien. Die beiden Verfasser gedenken p. 34 ihrer Schrift des Bundes zu Vazerol. Sie wussten gar wohl, dass der historische Thatbestand nichts weniger als gesichert sei, und verhehlten auch nicht leise Zweifel daran; die allbekannte und allgeglaubte Tradition darüber hielt aber auch sie fest und jene an ihr. Sie vermelden darüber Folgendes: „Im Jahr 1471 kamen auf dem Hofe zu Vazerol sämmtliche Herren geistlichen und weltlichen Standes, die Vorsteher und Boten des Volkes, der Gemeinden und Gerichte zusammen und schwuren die ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Rhätiens. Von dieser Begründung des Staatskörpers ist kein gleichzeitiger Originalbrief bekannt".

Wir besitzen seit Zschokke und Rosius a Porta nur zwei neuere Werke, welche die Geschichte der rhätischen Bünde von der ältesten Zeit bis in das neunzehnte Jahrhundert herunterführen, ein Kleineres von dem ehemaligen Professor Kaiser und ein Grösseres von Conradin von Moor. Das erstberührte war von seinem katholischen Verfasser im amtlichen Auftrag für die reformirten Volksschulen bestimmt, schliesst seine Geschichtserzählungen mit dem Jahr 1848 und erschien im Jahr 1852. Wir finden bei Kaiser die altherkömmliche Ueberlieferung über den Bund zu Vazerol treu und harmlos, unangefochten von den Bedenken der Kritik wieder. Der Herr Verfasser berührt Kapitel 15 seiner Schrift die, wie er meint, in Folge heftiger Streitigkeiten der Stadt Chur mit der verschwenderischen Verwaltung des Bisthums gleichen Namens entstandenen Wirren und Zerwürfnisse zwischen dem Gotteshaus und der Grafschaft Tyrol als äussere Veranlassungen zur Vereinigung der drei Bünde und geht zur Darlegung des Bundesvertrages zu Vazerol über. Der Verfasser kennt Ort, Jahr und Monat der Vereinigung; er nennt diejenigen beim Namen, welche die drei Lande bei Abschliessung des Bundes vertraten und theilt auch die vereinbarten Bedingungen in der geläufig gewordenen Weise der Verlegung der Bundesurkunde vom Jahr 1524 in's Jahr 1471 mit. Kaiser's Werk war für Elementarschüler eingerichtet, und es

mochten somit auch Rücksichten gegen das jugendliche Alter kritische Bemerkungen als unzulässig erscheinen lassen, wie denn der Verfasser nach persönlicher Aeusserung gegenüber dem Referenten als Geschichtschreiber und Lehrer dem Grundsatze huldigte, dass man dem Schüler von Anfang herein die historische Ueberlieferung treu und schmucklos mittheilen solle, wogegen die Ergebnisse der kritischen, d. h. sichtenden Forschung einer höhern und reifern Alters- und Bildungsstufe vorbehalten werden müssten. Das von Moor'sche Werk erscheint sodann als die wie auf breitester Grundlage angelegte und durchgeführte, so auch in Anbetracht der damit verbundenen Schwierigkeiten namhafteste Leistung auf dem Gebiet der rhätischen Geschichte, die dasselbe von der Römerzeit bis zum Jahr 1814 herunterführt und in den Jahren 1870—74, somit nach Abfassung der unserer gegenwärtigen Abhandlung zu Grunde liegenden Vorträge, erschienen ist. Es empfiehlt sich dasselbe durch grossen Sammlerfleiss, meist auch durch sachgemässe und durchsichtige Rubrizirung des Stoffes und durch jene Popularität der Darstellung, die allgemein fasslich ist, ohne trivial zu werden und die Würde der Geschichte zu beeinträchtigen. Herr von Moor, der seinem Werk den Vorzug der erstmaligen quellenmässigen Bearbeitung der Bündnergeschichte vindicirt, dürfte aber das hiesige Landesarchiv und namentlich die Bundesprotokolle zu wenig in den Bereich seiner Quellen hereingezogen haben und wird mitunter von den Letztern gar zu sehr abhängig, so dass er, wie z. B. vom Chronisten Juvalta, einem von spanischer Seite eingeschüchtertenParteimann, sich in seinem politischen Urtheil bestimmen lässt und die geschichtliche Wahrheit in ihr Gegentheil verkehrt, was ihm häufig in der Darstellung der Geschichte der ersten Dezennien des siebenzehnten Jahrhunderts begegnet ist. Der Herr Verfasser sieht sodann die Vereinigung der Bünde, jedoch ohne einlässliche Darlegung der historischen Thatsachen, schon im Jahr 1450 als zu Recht bestehend an und trifft hierin mit unserer Anschauung der Sache zusammen. Er lässt aber sofort wieder diese Ansicht fallen, springt vom Jahr 1450 in's

Jahr 1471 über und kömmt auf die traditionelle Betrachtung der Sache in einer Weise zurück, dass seine schliessliche Herzensmeinung schwer zu eruiren ist.

Wir sehen hiermit unsere Rundschau bei den bündnerischen Chronisten und Geschichtschreibern in der vorliegenden Frage als abgeschlossen an und wollen darauf gestützt einige Folgerungen und Thatsachen daraus entnehmen. Es sind folgende Punkte:

1. Die Vereinigung der rhätischen Bünde kann nicht vor 1436 und auch nicht nach 1524 zu Stande gekommen sein: ersteres nicht, weil erst damals mit der Entstehung des Zehngerichtenbundes das dritte und jüngste Bundesglied in's Leben trat; und letzteres ebenso wenig, weil ein urkundlich beglaubigter Ausweis über die Verbindung gemeiner Lande zu einem Föderativstaat oder Staatenbund aus jener Zeit — 1524 — vorliegt.

2. In Betreff der berührten Einigung der Bünde sind nur drei Fälle möglich; sie hat entweder an den beiden Enden des Zeitraums von 1436 bis 1524 oder im Verlauf desselben stattgefunden. Jede dieser drei Annahmen hat ihre Vertheidiger und Gewährsmänner aufzuweisen.

3. Für 1436 oder das unmittelbar darauf folgende Jahr als Zeitpunkt des Anschlusses der drei Bünde an einander hat Campell und somit der älteste bündnerische Chronist sich erklärt; dem Jahr 1524 hat nicht ohne mehrfache Zustimmung Lehmann, freilich mit der ihm eigenen Zuverlässigkeit einer Windfahne, das Wort geredet. Der anonyme Verfasser bündnerischer Handlungen-Deduction, der nach allgemein zugestandener Voraussetzung kein anderer, als der bekannte Chronist und Staatsmann Hans Guler von Davos, gewesen sein kann, betont mit aller Entschiedenheit 1450 als das Vereinigungsjahr der rhätischen Bünde: „Und ist — nicht etwa blos kann, mag oder dürfte — ist diese verein im Jahr 1450 uffgricht, geschlossen und verbrieffet worden“, so lauten seine Worte. Die gewöhnliche Annahme mit dem Chronisten Sprecher Fortunatus, als allerdings höchst ehrenwerthem und gewichtigem Gewährsmann, dem nahezu

alle bündnerischen Geschichtschreiber mit mehr oder weniger Entschiedenheit beipflichten, an der Spitze, verlegt die Vereinigung gemeiner drei Lande auf 1471, das dann auch von den Legionen Starkgläubiger aus allen Ecken und Winkeln von alt fry Rhätien als Jahr des politischen Heiles gepriesen wird. Mit Campell und Guler setzt auch der Chronist Hans Ardüser den Bundesvertrag des rhätischen Volkes, wenn auch in unbestimmter und zu weit rückgreifender Angabe, so doch mit Entschiedenheit vor das Jahr 1471 an. Fortunat Sprecher wurde 25 Jahre nach Guler, 28 Jahre nach Hans Ardüser und etwa 70 Jahre nach Campell geboren; er war somit der Jüngste unter ihnen. In Angelegenheiten der Wahrheit entscheidet nun der Taufschein oder das Alter ebenso wenig als die Mehrheit, sondern einzig und allein das Gewicht der Gründe; die Stimmen werden gewogen und nicht gezählt; ein einziges starkes und scharfes Auge sieht und erkennt besser als tausend schwache und blöde. Auf dem Gebiete historischer Untersuchung ist aber das Alter der Gewährsmänner, wir meinen die Zeit, in welcher sie lebten, keineswegs gleichgültig. Man wird bei sonst gleicher persönlicher Glaubwürdigkeit dem, der der Zeit nach älterer Berichterstatter ist und somit den Begebenheiten, über welche er Mittheilung macht, näher steht, vor dem Jüngeren den Vorzug geben. Zeitgenossen, Ohren- und Augenzeugen wird selbstverständlich das grösste Gewicht beigelegt, wogegen spätere Gewährsmänner erst nach Jenen und somit in zweiter Linie in Betracht kommen können. Die Thatsache, dass die drei ältesten Chronisten, von denen wenigstens zwei weder an Gelehrsamkeit noch an Talent selbst einem Fortunat Sprecher im Mindesten nachstanden, wie denn der wackere Mann selbst von beiden hoch dachte, des Bundes zu Vazerol weder im zustimmenden noch bestreitenden Sinne erwähnen, somit Allem nach nichts davon wussten, muss für Jeden auch nur halbweg Verständigen und Urtheilsfähigen als mindestens höchst bedeutsame, um nicht zu sagen, entscheidende Instanz gegen den herkömmlichen Ueberlieferungsglauben erscheinen.

4. Es verdienen die Stimmen unserer ältesten Chronisten in der vorliegenden Angelegenheit um so grössere und gewissenhaftere Beachtung, als der älteste Bundesbrief nicht blos nach der Versicherung von Campell und Guler, sondern auch der namhafteren späteren Geschichtschreiber und Forscher, die sich mit der Vergangenheit gemeiner Lande befassten: Joh. Müller, Röder, Tscharner, Theodor und Conradin von Moor, abhanden gekommen und, was von Andern im arglosen Vertrauen auf die Ueberlieferung dafür ausgegeben wird, nachgewiesenermassen aus späteren Verträgen meist ohne Absicht und kritiklos entlehnt worden ist.

5. Der mehrberührten Ueberlieferung in unserer Frage liegt aber doch insofern eine historische Thatsache zu Grunde, als die Annahme, dass Vazerol zeitweilig Sitzungsort der ältesten rhätischen Tagsatzungen gewesen, nach dem von Campell angerufenen und in jeder Hinsicht vollgültigen Zeugniss des greisen Joh. Travers ausser allem Zweifel steht. Die von uns oben angeführte Stelle, im Original bei Campell, und auszüglich bei Guler, hat dann auch zur stereotypen Tradition im Betreff Vazerol's Veranlassung gegeben, bewusst bei Sprecher, unbewusst und in guten Treuen bei dem unabsehbaren Tross seiner Nachbeter und Nachtreter bis auf den heutigen Tag.

6. Es erscheint mithin aus dem Bisherigen als unzweifelhaft, dass der Hof Vazerol von Anfang herein den einzigen Vorort des rhätischen Gesammtbündnisses gebildet, und es liegt auch keineswegs ausser Bereich der Möglichkeit, dass derselbe Hof auch die Wiege dieses Bundes gewesen sei; urkundlich erweisen lässt sich aber Letzteres freilich nicht. Dagegen dürfte schon im Rückblick auf die vorausgegangenen Betrachtungen kein Zweifel obwalten können, dass die Berichte über Vazerol in unserer Frage zum Wenigsten der Geschichte, wohl aber zum weitaus grössten Theil der Ueberlieferung und der dichtenden Sage angehören. Fortunat Sprecher, der zuerst die Vazerolertradition in Umlauf brachte, verhält sich im Vergleich mit seinen Nachfolgern sehr karg und begnügt sich blos mit

der nackten Benennung von Ort, Zeit und Brief des Bundes. Nott a Porta weiss schon bedeutend mehr darüber zu sagen und theilt auch den Inhalt des angeblichen Vazerolerbriefes mit; er wendet aber auch dem Hause, in welchem die Tagboten sich versammelten, seine Aufmerksamkeit zu und klagt, dass dasselbe bereits in Trümmern liege (1742). Serarard schildert sodann jene Boten selbst, als wenn er mit ihnen im Rath und beim Mahle gesessen, und ist der Erste, der von jener viel angezogenen Säule zu erzählen weiss, die mit den Bulgen der Ehrengesandten behangen gewesen und noch bei Mannsgedenken gesehen worden (1747). Plötzlich tritt aber ein Ketzer in die Mitte der Starkgläubigen, der mindestens zweideutige Lavinerpatriot Bonorand, übergeht alle jene phantastischen Träume mit Stillschweigen und zieht den alten Campell wieder zu Ehren. Ihm folgt der hochgebildete Rosius a Porta, der zwar auch von dem historischen Autoritätsglauben nicht lassen kann, aber weder um die Frisur der Köpfe, noch um die grauen Röcke der Deputirten zu Vazerol, weder um die „Ränzli", noch deren Inhalt, und ebensowenig um Haus und Säule in jenem Hofe sich bekümmert, wohl aber sich selbst und seinen Lesern Einsicht in den Bundesbrief verschaffen möchte. Der gelehrte Mann hatte alte Briefe andern Inhalts, die verborgen im Staube der Archive, in Herrenhäusern oder wohl auch in Bauernhütten lagen, aufgefunden und in seinen Schriften der gebildeten Welt kund gethan; so hofft er auch, den vermissten Bundesbrief zu finden und verspricht ihn den Lesern; er kann aber als ehrlicher Mann nicht geben, was er nicht hat, und muss sein Wort ungelöst lassen. Und Lehmann: — nun ich habe mich und den Leser lange genug mit dem schreibseligen Bruder „aus Degersheim bei Magdeburg" herumgeplagt, um mehr Worte an ihn zu verschwenden. Nur noch Eines! Lehmann theilt mit, dass noch 1797 der Platz gezeigt wurde, wo das Haus gestanden, in dem die Bundesboten sich einst versammelten, und den Reisenden viel von einer Säule erzählt werde, an welcher ihre Bulgen hingen. Haus und Säule mussten mithin damals bereits spurlos

verschwunden sein. 1799 versichert aber Baron Rudolf von Haldenstein, dass das prunklose Zimmer gezeigt werde, in welchem die Abgesandten der Republik zusammenkamen. Johannes Müller hat dagegen 1802 weder die grosse Stube noch die berühmte Säule in derselben gesehen! Wer die Natur der Sage kennt, wird sie in diesen sich ergänzenden und einander häufig widersprechenden Berichten unmöglich verkennen können.

Es wird nunmehr in unserer weitern Aufgabe liegen, nach Anleitung unseres Themas, einen flüchtigen Ueberblick über Entstehung und Abzweckung der drei rhätischen Bünde zu geben, sodann im Anschluss an den letzten Abschnitt unserer Arbeit die Zahlen 1436 und 1524 in's Auge zu fassen und endlich von ersterer aufwärts und von letzterer abwärts mit hauptsächlicher Berücksichtigung der beiden Daten 1471 und 1450 an der Hand von Urkunden und anderen Beweismitteln Zeit und Ursprung der Gründung des rhätischen Staatskörpers aufzuweisen.

Was von der schon im vierzehnten Jahrhundert entstandenen Eidgenossenschaft in den Waldstätten, an der Linth, der Limmat und Aare galt, das findet auch auf die im folgenden Jahrhundert gegründeten drei Bünde in Rhätien seine Anwendung. Sie wurden Vereine von Männern, die in Befolgung des Wahlspruches, dass Eintracht stark mache, sich selbst ein menschenwürdiges Loos ertrotzten und ihren Nachkommen auf Jahrhunderte hinaus das Kleinod bürgerlicher Selbständigkeit vermachten. Was die Sage oder Ueberlieferung im Munde des Volkes und die Geschichte in ihren Jahrbüchern über der Bünde Ursprung und Endziel in Rhätien und Helvetien berichten, weist auf Aehnlichkeit der Verhältnisse und Gleichheit der Gesinnung derer hin, welche die letzteren umschufen. Es ist nun der Sage eigenthümlich, dass sie das, was die Frucht von Jahrhunderten, mitunter von Jahrtausenden ist, auf eine kurze Spanne Zeit zusammendrängt, dass sie wenigen verhassten Persönlichkeiten Schuld gibt, was der ganzen Zeitlage zur Last fällt, aber auch wenigen hervorragenden Individuen zum Verdienst anrechnet, was als die

That ganzer Geschlechter angesehen werden muss. In den Waldstätten sollen Gessler, Landenberg und Wolfenschiess, in Rhätien die Vögte von Fardün, Bärenburg und Guardavall alles Unheil gestiftet haben: dort aber auch der Tell, der Gessler erschoss, der flüchtige Arnold von Melchthal, der Landenberg den Gehorsam aufkündete, und Baumgarten, der Wolfenschiess erstach, und hier Johann Chaldar und Adam von Camuaschg, welche die beiden Vögte von Fardün und Guardavall erdrosselten, diejenigen, die Alles gut machten. So sind wir dann auch von Jugend auf gewohnt, die Burgen als Stätten des Raubes und Mordes und diejenigen, welche einst dieselben bewohnten, als arge Unmenschen anzusehen. Wir wollen aber nicht vergessen, dass jene Felsensitze, welche ehemals mit ihren Thürmen und Zinnen stolz in die Höhe ragten, als wären sie für eine Ewigkeit gebaut, jetzt aber als Ruinen düster zu Thal schauen, in älterer Zeit gegen die barbarischen Horden der Sarazenen und Magyaren Zuflucht boten und im späteren Mittelalter unter den fränkischen und namentlich hohenstaufischen Kaisern grossentheils die Behausungen deutscher Einwanderer wurden, welchen die Hut der Pässe oblag, die Deutschland und Italien verbinden, und welchen zugleich auch die Entstehung freier Volksgemeinden in den Hinterrheingegenden zu verdanken ist. Und ein von der Sage arg verschrieener Tyrann, der Burgvogt auf Belfort und Vaz, hat einst seinen Leibeigenen aus freien Stücken die Freiheit geschenkt und überdies verfügt, dass Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Untergebenen von einem von Seite der Herrschaft und der Unterthanen zu ernennenden, somit unparteiischen Schiedsgericht, beigelegt werden sollen. Wahrlich, so handelt kein Tyrann! Der Wackere hiess Donat von Vaz. Er hielt es in dem Morgartner Krieg mit den Eidsgenossen gegen die Habsburger und jene stritten an seiner Seite vor Greifenstein bei Filisur und Alveneu gegen den Bischof von Chur. Freiherr Donat von Vaz starb 1331, und mit ihm erlosch dann auch sein Geschlecht in männlicher Linie.

Wir wenden uns von der Sage zur Geschichte und wer-

fen die Frage auf, worin die vielen Bündnisse im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland, der Schweiz und Rhätien ihren Grund gehabt haben. Die Abschwächung der kaiserlichen Macht infolge der langwierigen Zerwürfnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Abendlande; die dadurch herbeigeführte immer mehr wachsende Willkürherrschaft der Grossen in Staat und Kirche und ihrer Diener; die durch öftere streitige Kaiserwahlen in allen Provinzen des deutschen Reiches, wozu damals auch Rhätien und Helvetien gehörten, hervorgerufene Partheiung nicht blos in den oberen, sondern auch in den niederen Schichten der Bevölkerung, eine Thatsache, die Mord, Raub und Brand weit und breit zur Folge hatte und alle Sicherheit für Habe und Leben untergrub; dazu das Gefühl der eigenen Kraft bei Tausenden, welche an den mit jenen Streitigkeiten verbundenen Kämpfen sich bethätigten, und das Bewusstsein allgemeiner Menschenrechte, das gerade in jenem Zeitraum mächtig aufwachte: das mögen wir als die hauptsächlichsten Gründe ansehen, welche vielerorten Handwerkerinnungen und Handelsverbindungen und damit das städtische Bürgerthum als Hauptstütze der staatlichen Selbständigkeit und eine Menge Volksbünde, jene vornehmlich in Deutschland, diese in der Schweiz und in den rhätischen Landen, hervorriefen. In Rhätien können wir dann noch im Besondern an gewisse Keime zu freier politischer Selbstgestaltung erinnern, die, gleich grünen Auen in der Wüste, im Rheinwald, in der Grafschaft Laax ob dem Flimserwald und in den Vazischen Besitzungen, wo die Walser angesessen waren, vorkamen und auch das Ihrige zur Gründung von Verbindungen freier Männer beigetragen haben mögen.

Das Gotteshaus Chur muss als Kern und Seele angesehen werden, an welche die Körperschaft des Gotteshausbundes allmählig sich ansetzte. Der Träger des Bisthums machte sich durch seine Diener, deren fleissige Hände und heilspendende Rede infolge der Ausbreitung des Christenthums unangebaute Landstrecken der Cultur und verwilderte Herzen der Gesittung zuführten, sodann durch Gründung von Kirchen und Pfründen

um Rhätien verdient. Durch Vermächtnisse und Schenkungen, durch Kauf und einflussreiche Verbindungen, namentlich mit den deutschen Kaisern, und, wenn die Verhältnisse ihn begünstigten, wohl auch durch Waffengewalt gelangte derselbe überdies zu Macht und bedeutendem Besitzstand in der Mitte der Gotteshausleute und wurde einst nicht blos das geistliche, sondern theilweise auch das politische Haupt derselben. Die Fehden, welche in jenen meist stürmischen Zeiten nicht vermieden werden konnten, mussten dagegen bei einem geistlichen Gebieter, der in der Gefahr stetsfort der Hülfe der Gotteshausgemeinden bedurfte, Schwäche verrathen, während die Untergebenen zum Gefühl ihrer Bedeutung gelangten. Starres Festhalten an Vorrechten, welche mit dem Fortschritt der politischen Entwicklung der Bevölkerung sich überlebten, reizte dieselbe zum Widerspruch gegen das kirchliche Haupt, und seine häufige Hinneigung an das Haus Oesterreich, das als Feind der Volksrechte galt, machte den Bischof mit seinen politischen Privilegien vielfach verhasst. So musste es denn kommen, dass die herrschaftlichen Befugnisse des Bisthums allmählig abnahmen, sein politischer Einfluss namentlich zur Zeit der Reformation, freilich im Einverständniss beider Confessionen, auf dem Wege förmlicher Verordnungen gebrochen wurde und das geistliche Regiment in weltlichen Dingen durch Loskauf endlich vollends aufhörte. Das ist in wesentlichen Zügen die Geschichte des Gotteshausbundes, der an der Etsch, dem Ram, dem Inn, der Maira, der Julia, Albula und Plessur in Rhätien und im Vinstgau einer namhaften Ausdehnung sich erfreute. Der Gotteshausbund entstand allmählig von selbst, auf dem natürlichsten Wege; ein förmliches Bündniss ist wohl nie zwischen Bisthum und Gotteshausgemeinden geschlossen worden; es fehlte hier die zu einer solchen Handlung nothwendige Gleichberechtigung; eine Bundesurkunde ist auch nicht vorhanden, weil es nie eine solche gegeben hat. Der Gotteshausbund hat somit weder Wiege noch Taufschein aufzuweisen; er kann weder Tag noch Ort bezeichnen, wann und wo er entstanden ist, und ebenso wenig ein Abkommen vorzeigen, in welchem die Bedingungen seines

Ursprungs und Fortbestandes enthalten wären. Er erscheint aber dessenungeachtet als der älteste und somit erste unter den drei Bünden in Rhätien und stand als eine nach bestimmten Satzungen geregelte und trotz allen individuellen Eigenthümlichkeiten einheitliche Corporation da, ehe die beiden andern Bünde in's Dasein traten. In den Strejtigkeiten zwischen dem oberen und dem Gotteshausbund wegen des Vorrangs 1549 entschied indess der als Schiedsrichter laut Verfassung angerufene Zehngerichtebund zu Gunsten des grauen Bundes und reichte mithin demselben die Palme.

Die Gegenden des oberen oder grauen Bundes bildeten vor Abschluss desselben eine Anzahl kleiner herrschaftlicher Gemeinwesen, die jedes einzeln für sich bestanden und, je nach Neigung oder Abneigung ihrer Gebieter untereinander, freundliche oder feindselige Beziehungen unterhielten. Wie im Gotteshaus, jedoch ohne politische Abhängigkeit von demselben, ausser dem engen Kreise seiner unmittelbaren Angehörigen, bestand auch hier ein kirchlich religiöser Mittelpunkt, dessen jeweiliger Inhaber durch seine von dem Glauben des Volkes ihm angewiesene geweihte Stellung, zumal wenn diese noch durch hervorragende persönliche Vorzüge gehoben wurde, einen bedeutsamen und die Gegensätze versöhnenden Einfluss ausübte. Dies galt in ausgezeichnetem Grade bei der Vereinbarung des Bundes im Jahr 1424 von dem damaligen Abt Peter von Pontaningen.

Jene Gemeinwesen lagen an den Quellen des Vorder-, Mittel- und Hinterrheins und waren folgende:

Das Gotteshaus Disentis mit der Gemeinde dieses Namens, Tawetsch, Medels und den benachbarten Ortschaften; sodann das herrschaftliche Gebiet des kurz vorher vom Kaiser Sigmund in den Grafenstand erhobenen Hauses Sax-Misox mit Grub, Ilanz, Lugnetz, Flims und Vals, und im weiteren Rhäzüns mit Bonadutz, Ems und Felsberg; Waltensburg, Obersaxen, Tenna und Safien. Disentis, Sax und Rhäzüns hiessen die drei Häupter und nahmen eine bevorzugte Stellung im Bunde ein. Dazu kam endlich noch das Haus Werdenberg in den

beiden Linien Heiligenberg mit den Gerichten: Hohentrins, Laax und Schleuis, und Sargans mit Thusis, dem Heinzenberg, Tschappina, Schams und Rheinwald. Diese werdenbergischen Besitzungen im oberen Bunde machten den einen Theil des vazischen Erbes aus, wogegen der andere, welcher den ganzen späteren Zehngerichtebund umfasste, an den damaligen Grafen von Toggenburg kam und bis auf den letzten dieses Geschlechts, Friedrich VII., vererbt wurde. Bekanntlich verweigerte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans seine Einwilligung in den Bund und verbot auch seinen Unterthanen den Beitritt, die indess an das Verbot sich nicht kehrten und bald darauf gleichberechtigte Glieder des oberen Bundes wurden. Dieses Verhalten des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans in jener Angelegenheit ist um so folgenreicher geworden, als dasselbe zur Errichtung des ersten und ältesten gemeinschaftlichen Bündnisses gemeiner drei Lande den Ausschlag gab. Neben jenen drei Bundeshäuptern, dem Abt von Disentis, dem Hause Sax und Rhäzüns hatten sich auch die Volksgemeinden im Rheinwald und die Freien ob dem Flimserwald in der Grafschaft Laax, Ruschein und Fellers besonderer Ehrenrechte zu erfreuen. Zu den Schiedsgerichten zur Beilegung von Streitigkeiten, die unter den Verbündeten selbst auftauchten und den Fortbestand des Bundes gefährden konnten, stellten die Bundeshäupter je drei, somit im Ganzen neun, die Freien in Laax zwei Mitglieder und Schams eines. Die Stadt Ilanz übte sodann ihrerseits eine Art altherkömmliches Asylrecht aus, das ihr auch in der Bundesurkunde vom Jahr 1424 gewährleistet wurde. Sie durfte Landesflüchtige oder Verbannte in ihre Mitte aufnehmen, während denselben sonst im ganzen Umfange des Bundesgebietes der Aufenthalt untersagt war. Sogar die daselbst versammelten Tagherren durften die Schützlinge der Stadt nicht wegweisen. Der ständige Vorort des grauen Bundes war Truns; nur selten und ausnahmsweise fanden Versammlungen der Bundesdeputirten in Ilanz Statt. Misox und Calanca, Besitzungen des Grafen von Sax-Misox, durften erst im Jahr 1480 dem oberen Bunde beitreten.

Der Tod Friedrichs VII. von Toggenburg und infolge desselben das Aussterben des gräflichen Geschlechtes dieses Stammes, die keineswegs erfreuliche Aussicht auf Vertheilung der Gerichte auf mehrere Erben und deren Vereinzelung, Schwächung und mögliche Beeinträchtigung in ihren bisher unter der milden Herrschaft Toggenburgs genossenen Rechten mussten den Männern am Strela, Rhätikon und Hochwang den Entschluss einer festen Vereinigung unter einander zur Sicherstellung ihrer Freiheiten eingeben und hatten die Errichtung des Zehngerichtenbundes im Jahr 1436, am Freitag nach Frohnleichnam, zur Folge. Er zerfiel in zwei Gruppen, deren eine, Belfort, Langwies und Davos, seit Entdeckung und Bevölkerung letzterer Landschaft gewisser Rechte und Freiheiten sich zu erfreuen hatte, welche der andern: St. Peter und Curwalden, Maienfeld und Malans, Schiers, Seewis, Castels und Klosters, nicht in demselben Maasse zu Theil wurden.

Wir theilen hierüber aus den der Deduktion bündnerscher Handlungen beigegebenen Urkunden einige bemerkenswerthe Punkte mit:

In der ältesten Urkunde vom Jahr 1289 heisst es: das Gut zu Davos wurde dem Ammann Beeli Wilhelm und seinen Genossen zu einem rechten Lehen übergeben gegen einen jährlichen Zins von 473 Käse, 168 Ellen Tuch — Haustuch — und 56 Frischling. Der Käs wird zu 3 Schilling, das Tuch zu 4 und die Frischlinge zu 12 Schilling mailisch angeschlagen. Guler bemerkt, dass seit undenklichen Zeiten weder Käse, noch Tuch, noch Frischlinge der Herrschaft verabreicht würden: man entrichte die Abgabe an baar, und werthet den Betrag, der auf einigen Höfen lastete, zu Gulden achtundzwanzig. Wenn sie ihren Zins verrichten, heisst es weiter, so sind sie frei und „habend mit niemand nüt zu schaffen“. „Ist auch, dass unsere ohmen oder ihre botten hineinfahren, so soll man ihnen geben, was sie bedürfen, ohne mit ausnahme von wyn und brod“. Der jeweilige Inhaber des Sees, welcher letztere nicht zu den Lehen gehörte und von der Herrschaft pachtweise überlassen wurde, hatte jährlich tausend Fische an der alten Fassnacht zu ent-

richten. Hundert Fische werden auf ein Pfund mailisch angeschlagen. „Und soll man vor ihnen — dem Ammann und seinen Gesellen — heisst es in derselben Urkunde — zu recht stahn aller schuld, ohne dieb und manschlacht. Die soli man verrichten vor unserem ohmen von Vaz, und was man vor dem ammann nicht verrichten mag“. Somit stand die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit den Untergebenen, die höhere peinliche dagegen, Bestrafung von Diebstahl, Raub und Mord, der Herrschaft zu. „Ist dass man derselben lüt in ein reiss — d. h. zu einem Feldzug — bedarf, so soll man ihnen zu dem ersten huss, dass unser ohmen ist — den Herren Vaz gehört — ein mahl geben“. Ihre Verpflichtung zum Heerbann erstreckte sich nicht weiter, als die Marken der Gerichte selbst reichten. In der zweiten Urkunde, welche vom Jahr 1483 datirt ist, bestätigt die Herrschaft den Bund der zehn Gerichte und die Verbindungen derselben mit dem Gotteshaus und dem Sarganserland; sie thut aber der Vereinigung der drei Bünde zu Vazerol keine Erwähnung. Aus den Urkunden von 1438 und 1440 geht hervor, dass die beiden Gerichte Belfort und Langwies derselben Freiheiten und Rechte, wie die Landschaft Davos, theilhaftig waren.

Maienfeld und Malans fielen bei dem Toggenburgischen Erbfall dem Hause Brandis zu, bei dem sie bis 1509 verblieben, dann kaufweise in die Botmässigkeit gemeiner Lande übergingen und zu Anfang unseres Jahrhunderts ihre Freiheit erhielten. Hugo von Montfort, der sechs Gerichte kaufweise von seinem Bruder Wilhelm erhalten hatte, trat sie — 1471 — an Herzog Sigmund von Oesterreich ab, der dieselben im nämlichen Jahr an den Grafen Matsch, Inhaber von Kastels und Schiers, verpfändete, sie aber 1478 wieder auslöste. Die sechs Gerichte willigten nicht eher drein, als Herzog Sigmund in Folge eingetretener Vermittelung von Seite Luzerns alle ihre urkundlich erwiesenen Rechte und Freiheiten bestätigte, und Kastels und Schiers konnten sich selbst nach Erfüllung dieser Bedingung nicht zur Lossagung von ihrer Herrschaft Matsch entschliessen und kamen erst infolge des Baslerfriedens 1499 in den Besitz der Habsburger,

von denen sie sich mit den andern Gerichten gegen Ende der vierziger Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts loskauften.

Der Inhalt der berührten Bundesbriefe lässt sich auf folgende Grundsätze zurückführen: — gegenseitige Verpflichtung zu Schutz und Schirm auf eigene Kosten; über Krieg und Frieden, Abschluss von Bündnissen und andere allgemeine Angelegenheiten entscheidet die Gesammtheit; in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern tritt schiedsrichterlicher Entscheid ein; dem erworbenen und bestehenden Rechte eines Jeden Fortbestand und im Nothfall Handreichung. Währen sollen die Bünde, so lange Grund und Grat stehen; aber zu mindern und zu mehren bleibt dem kommenden Bedürfniss und der besseren Einsicht vorbehalten.

Wir haben somit der Bünde Ursprung, Beschaffenheit und Abzweckung kennen gelernt. Für Erstellung eines geregelten Rechtszustandes zum Schutz der Wehrlosen gegen frevelhaften Uebermuth, für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs, und damit als kräftige Hebel zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt boten die Bünde auf ihren Gebieten nunmehr eine ganz andere Gewähr dar, als der frühere Zustand der Vereinzelung und Zersplitterung in eine Menge von Gerichten und Herrschaften zu leisten vermochte, die kein gemeinsames Interesse hatten und einander nicht selten befehdeten. Aber für den Schutz gegen auswärtige Feinde war durch die Gründung der einzelnen Bünde keineswegs genügend gesorgt; die Verbündeten am Rhein, an der Landquart und der Albula mit ihren Genossen jenseits der Berge waren denn doch einzeln nicht stark genug, um allfälligen ernsteren Verwicklungen, wie sie die bewegte Zeit häufig mit sich brachte, die Spitze zu bieten. Ueber kurz oder lang musste gemeinschaftliches Bedürfniss eine Annäherung unter den Bünden selbst herbeiführen. Wann und unter welchen Bedingungen das geschah, das zu untersuchen ist der Gegenstand unseres letzten Abschnittes.

Die rhätischen Bünde bieten nicht blos in ihrer Entstehung, wie wir oben andeuteten, sondern auch in ihrer weiteren Fort-

entwicklung vielfach das Spiegelbild der bundesgenössigen Verhältnisse in den Waldstätten und ihren Verbündeten. Darauf mussten ausser der Aehnlichkeit der Lage, in welcher man sich hier und dort befand, und der Gleichheit der Ziele, die auf beiden Seiten erstrebt wurden, auch die enger befreundeten Beziehungen einwirken, welche zum Theil Jahrhunderte lang zwischen der Bevölkerung des rhätischen und helvetischen Alpengebirges unterhalten worden waren. Seit dem Jahr 1261 waren die Freiherrn von Vaz mit ihren ansehnlichen Besitzungen in Curwalen in Bündniss mit Schwyz gestanden; 1319 fand ein Bündniss zwischen der Abtei Disentis und Uri statt; 1339 verbündeten sich der Abt von Disentis, Belmont und Werdenberg mit den Waldstätten; 1400 traten die nachherigen Häupter des grauen Bundes: Abtei Disentis, Grafschaft Sax und Rhäzüns in bundesgenössige Beziehungen mit Glarus, und 1419 wurden Bisthum, Domkapitel und Stadt Chur mit Zürich verburgrechtet. Diese freundschaftliche Stellung der Landschaften in Curwalen und an der Linth, der Limmat und in den Waldstätten musste selbstverständlich auch häufig Verkehr und daherige wechselseitige Einwirkung zwischen den Verbündeten zur Folge haben. Die ältere Eidgenossenschaft konnte nicht verfehlen, einen entscheidenden Einfluss auf die jüngere auszuüben. Dieser that sich dann auch nicht blos in der allmähligen Vervielfältigung, sondern auch im Inhalt und selbst in der Form der Bündnisse in Rhätien kund. Schon vor der Vereinigung der drei ältesten Orte hatten sich Schwyz und die Unterwaldner im Kampfe mit der Abtei Einsiedeln näher an einander angeschlossen, während Uri als Besitz des Liebfrauenklosters in Zürich vereinzelt dastand; nach der Vereinigung der drei Länder werden infolge der Feldzüge nach Italien in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts nähere Beziehungen zwischen Uri und den beiden Walden angeknüpft, wogegen Schwyz beiden Orten gegenüber zwar keine Bevorrechtung, wohl aber den Ehrenrang zu behaupten stetsfort verstanden hat. So ging denn auch in Rhätien die Einigung der zehn Gerichte mit dem Gotteshaus

1440 voran; es folgte 1455 der Anschluss des Gotteshauses an den obern Bund und 1471 die Verbindung des letzteren mit den zehn Gerichten, und 1450 fiel mitten inne die Verbrüderung aller drei Lande zu einem Gesammtbündniss.

Gemeinschaftliche Bündnisse neben Sonderbündnissen und diese wieder verschlungen in jene gehörten in damaliger Zeit zu den gewöhnlichen Erscheinungen in den Kreisen bewegter und freierer bürgerlicher Entwicklung. Die einen, wie die andern waren Schöpfungen eines und desselben aufstrebenden, der Freiheit bedürftigen und Freiheit suchenden Volksgeistes. Die Gesammtbündnisse bildeten eine breite und feste Grundlage, auf welcher allgemeine Angelegenheiten der Verbündeten Raum und Pflege fanden; die Sonderbünde hatten in jenen Rückhalt und Ermuthigung zur Regelung und Befriedigung ihrer besonderen und berechtigten Interessen. Jene waren der Stamm und diese die von demselben auslaufenden Aeste und Zweige, jene aber auch der Strom und diese die Quellen und Flüsse, welche demselben ihre Fluthen zuführten. Die beiden Arten von Bünden traten einander, so lange die Entwicklung des Volkslebens eine gesunde blieb, keineswegs hindernd in den Weg; sie ergänzten und förderten einander, wie denn auch die Einzelbünde nichts enthalten durften, was das Gesammtbündniss irgend benachtheiligen oder gar dessen Fortbestand gefährden konnte.

Die gesonderten Genossenschaften einzelner Stände in Helvetien haben den regen Unternehmungsgeist, durch kühne Ergreifung des günstigen Anlasses und schlagfertiges Handeln die politische Fortentwicklung in stetem Fluss erhalten und nicht das Wenigste zum gedeihlichen Ausbau der Eidgenossenschaft beigetragen. Uri und Unterwalden, nach Umfang und Mitteln den unansehnlichsten Bundesgliedern angehörend, haben bei dem lebhaften Interesse, das ihnen der Verkehr mit Italien und der denselben vermittelnde Gotthard einflössen musste, nie den Landerwerb an der südlichen Abdachung der Alpen aus den Augen verloren und mit überraschendem Waffenglück den Weg der Eroberung im Kampfe mit den mächtigen Herzogen von

Mailand eingeschlagen und durch vorläufige Gründung einer Vogtei die Entstehung des späteren schweizerischen Kantons Tessin angebahnt. Ohne die zähe Ausdauer und verwegene Rüstigkeit jener beiden Bundesglieder wäre die Grenze der Eidgenossenschaft wohl nie, und zwar mit Verzichtleistung auf eine Hauptquelle des öffentlichen Wohlstandes, an den südlichen Fuss des Gotthard getragen worden. Ohne den Rückhalt an dem gemeinschaftlichen Bund würden eben auch jene beiden Orte weder den Muth noch die Kraft zur Ausführung ihres Unternehmens besessen und die Herzoge von Mailand schwerlich Bedenken getragen haben, den tollkühnen Eindringlingen nach Gebühr heimzuzünden. Unterstützt von seinen beiden Verbündeten, Solothurn und Biel, wusste Bern im Jahr 1415 den Vortheil der öffentlichen Sachlage zu benutzen, fiel mit Heeresmacht in den Aargau ein, riss die noch zögernden Miteidgenossen in das Unternehmen fort und vermittelte auf Grund einer vorläufigen Vogteiherrschaft die einstmalige Aufnahme des schönen Landes in den Verband des Schweizerbundes. Zu so entschlossenem Vorgehen konnten aber Bern und seine Genossen auch nur in der festen Ueberzeugung schreiten, dass der Bund sie in der Stunde der Gefahr nicht im Stiche lassen werde. Von der gleichen Thatkraft und staatsklugen Beurtheilung der Zeitlage ist im Jahr 1460 von Luzern und Unterwalden der Anstoss zum Erwerb des Thurgau und zur Verdrängung der Habsburger aus demselben ausgegangen.

Nicht weniger folgenreich und erspriesslich haben sich die Sonderverbindungen einzelner Bünde und Gerichte in den rhätischen Landen erwiesen. Ohne das feste Zusammenhalten des Gotteshauses mit den zehn Gerichten wäre in Folge der confessionellen Zerklüftung während der Stürme des dreissigjährigen Krieges der freien politischen und religiösen Entwicklung in den drei gemeinen Landen auf gewaltsame Weise Einhalt gethan und Bünden vielleicht auf Jahrhunderte in eine österreichische Provinz umgewandelt worden. Es ist aber auch nicht minder thatsächlich, dass der obere Bund, vereint mit dem Bisthum, das

Ihrige gethan haben, die Ueberhandnahme französischen Einflusses, der nicht wenig verderblich zu werden drohte, in jener Zeit zu brechen und die Unabhängigkeit gemeiner Lande unter Mitwirkung von Oesterreich-Spanien zu ertrotzen. Es hiesse desshalb den Geist vergangener Zeiten verkennen, für die lautesten Zeugnisse der Geschichte taube Ohren haben und einer grundlosen vorgefassten Meinung huldigen, wollte man eine vorausgegangene oder nachträgliche oder auch gleichzeitige Errichtung von Sonderbündnissen zwischen einzelnen Bundesgliedern neben der Entstehung oder dem Vorhandensein eines Gesammtbündnisses unter denselben in Abrede stellen. Genossenschaften der einen und andern Art sind aber selbstverständlich nur in der Mitte freier Völkerschaften möglich, wogegen die Bevormundung autokratischer unumschränkter Willkür und Gewaltherrschaft den politischen und religiösen Vereinsbestrebungen nie hold sein kann. Wir durften diese Betrachtung zur Beseitigung von Missverständnissen und falschen Voraussetzungen im Interesse der weiteren Beleuchtung unseres Gegenstandes nicht unterlassen und gehen nunmehr zur einlässlichen Erwägung des Bundesbriefes vom Jahr 1524 über.

Dieser ist, wie die älteste, so auch die einzige Urkunde über die Vereinigung gemeiner drei Lande aus früherer Zeit, die aus den Stürmen der Vergangenheit in die Gegenwart herein gerettet worden ist. Da ältere Schriftstücke über die Gründung des rhätischen Staatenbundes fehlen, so ist zum Oefteren die Behauptung aufgestellt worden, dass der vorhandene Bundesbrief vom Jahr 1524 nicht blos im Vergleich mit anderen vorhandenen Urkunden der Art, sondern überhaupt als die älteste und somit erste anzusehen sei, und desshalb auch die Vereinigung der drei Bünde in das Jahr 1524 verlegt worden. Jedenfalls erscheint aus berührten Gründen der Brief vom Jahr 1524 als einer der merkwürdigsten unserer rhätischen Geschichte, wesshalb derselbe namentlich auch an dieser Stelle eine einlässliche Behandlung verdient. Die Verwandtschaft desselben mit Actenstücken, die von ähnlichen Anlässen herrührten, in den

daselbig sol nach den personen in glich tail und bütt gelegt, ob wir aber land und lütt gewünnen würdent, die sollen ainem ieden pundt glich zuogetailt werden". Diese Bestimmung kömmt wortgetreu derjenigen des Stanzerverkommnisses gleich und ist jedenfalls unter dem Einfluss desselben getroffen worden. Eigenmächtige Friedensunterhandlungen Einzelner ohne Einholung der Zustimmung der Andern wurden aufs Strengste untersagt.

3. Der schlimmste Feind bürgerlicher Ordnung in jener Zeit war jedenfalls die tiefeingewurzelte Gewohnheit der Selbsthülfe, welche nur zu leicht den Fortbestand der dreitheiligen Körperschaft in Rhätien hätte gefährden können. Die wahrscheinlich zu Ilanz damals versammelten Boten gemeiner Lande suchten durch möglichst erschöpfende Aufzählung der Streitfälle und durch Anordnung geeigneter Mittel zur Beilegung derselben dem entstandenen Unheil zu wehren und die aufbrausenden Leidenschaften in Zaum zu halten. Sie nahmen Zerwürfnisse zwischen einzelnen Gemeinden — Gerichten — oder Dörfern und zwischen den Bünden, und sodann inner dieses kleinsten und grössten Rahmens, Streitigkeiten unter zwei Bünden oder zweier derselben gegen den dritten, oder eines Bundes wider die beiden andern, oder auch sogenannte Stösse — Zwistigkeiten — einzelner Gemeinden, Gerichte oder Particularen gegen alle drei Bünde, oder Misshelligkeiten zweier Gerichte desselben oder verschiedener Bünde an, und sie trafen die nöthigen Bestimmungen zu gütlichem oder gerichtlichem Austrag derselben. Der „Brief" verfügt, dass die Streitsache durch einen unparteiischen ordentlichen Richter oder durch den jeweilig nicht betroffenen Bund oder durch Aufstellung besonderer Schiedsgerichte, wenn gütlicher Vergleich misslingt, rechts- und endgültig und ohne Weiterzug — „ohne wytter appellieren" — nöthigenfalls durch Aufgebot von Gewaltsmassregeln zu entscheiden sei.

4. Zur Abhaltung der rhätischen Tagsatzungen und Berathung der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten wurden drei Vororte: Ilanz, Chur und Davos, bestimmt, und zwar so, dass die Versammlung der Tagboten das erste und dritte Jahr

zu Ilanz, das zweite und vierte zu Chur und das fünfte Jahr zu Davos stattfinden sollte. Die Abstimmung ging nicht nach Köpfen, sondern nach Bünden vor sich: „alles dess sich zween pundt verainigen, sol der dritt pundt und sin botten by iren ayden ouch folgen und geloben“. Wie in der helvetischen, so wurde auch in der rhätischen Bundesgenossenschaft das sogenannte Föderativprincip betont, wonach der eine Bund ohne Unterschied seines Umfangs, der Stärke der Bevölkerung und der Leistungen zum allgemeinen Nutzen, in öffentlichen Angelegenheiten so viel zu sagen hatte, als der andere.

5. Mit Befriedigung vernimmt man im Weiteren folgende Bestimmung: „Item es sol och ain jeder punth sinen schriber haben mit sinem hoptbuch, der uff allen gehalten landstag und satzungen all hendel, die man daselbs handeln ist, so nothwendig sind, anzeichne und vlyssig beschreib, damit zuo zytten die ratschleg, handlung und satzung nit uss gedechtnuss kommen und klarlich erfunden werdent“.

6. Von väterlicher Sorge für jeden Schutzbedürftigen zeugt sodann die Verordnung, wenn irgend Einer der Verbündeten einen Rechtsbeistand nöthig habe, so müsse Jeder, immerhin auf Kosten des Hülfe begehrenden Theiles und Aufforderung des Gerichtes hin, denselben leisten.

7. „Darby habent wir gemelte pundtsgnossen angesehen, dass ein jedlicher under uns stür und schnitz wie von alter har und jeder punth jr gewohnlichen bruch hat, usrichten und geben solle. Dessglich so landskrieg sich erhüben und angiengen, da Got vor syge, so sollent die geistlichen gutter ainen billigen schniz ouch zu geben schuldig sin nach erkanntnuss gmainer dry pundten“. Erstere Bestimmung und namentlich die Einschaltung „von alter har“ kann als Beweis dafür gelten, dass die Bünde schon seit einer langen Reihe von Jahren, vor Mannsgedenken mit einander verbunden waren. Die Bezeichnung vor Alters, von Alters her ist allerdings eine unbestimmte, weist aber im Munde des Volkes auf eine beträchtliche Zahl von Generationen zurück. Die Thatsache sodann, dass auch die geistlichen Güter,

wenigstens in Kriegszeiten, bei Steuererhebungen in Mitleidenschaft gezogen wurden, zeugt dafür, dass entweder die Geistlichen in jener Zeit patriotischer oder die Behörden in der Vergangenheit der Kirche gegenüber unabhängiger waren, als das in der Gegenwart vieler Orten der Fall ist.

8. „Item wenn ainer in sinem gericht für ain unredlichen todschleger verurtailt und erkennt wirtt", so soll derselbe in allen Gerichten der drei Bünde als solcher gelten und nirgends „fryung und sichernuss" haben, ein redlicher Todtschläger dagegen nach „aines jettlichen gerichts gewunheit und bruch" gehalten werden.

9. Wird die Erneuerung der Bundesbeschwörung auf eine Frist von je zwölf Jahren angesetzt und verordnet, dass zwei Männer aus jedem Bund von einer Gemeinde in die andere sich verfügen und den Eid abfordern sollten mit dem Vorbehalt, bei solchen Anlässen die Bestimmungen des Bundesbriefes zu „erlüttern, zuo mindern und ze meren", je nach Bedürfniss und Gutfinden.

10. Verfügt unverweiltes gerichtliches Einschreiten gegen diejenigen, welche mit Anwendung gefährlicher Waffen handgemein „stichmässig werdent", oder durch parteiische Zusammenrottungen die öffentliche Ruhe stören und den Frieden untergraben.

11. Gegen Ende des in vielfachem Betracht merkwürdigen Aktenstückes kommt dann folgende auch für den Gegenstand unserer Untersuchung nicht unwichtige Stelle vor: „Wir habent in diser unser pündtnuss gemainlich vorbehalten ain jeder pundt sin alten here und pundt, och alte besondere pundtnuss vor disem geschechen. Und aber sollen sunst alle verpflichten pundtnuss oder verschribungen, so wir gmain dry pundt gemainlich oder ain pundt jeder den andern vor datum diss brieffs besiglet und gelegt habend, gar genzlich entkräftiget todt und ab, ouch niemand nutz noch schad sin kaineswegs, jedoch denen artigklen nüwlich (auch noch im Jahr 1524) gegen die gaistlichen und andere gemacht und

verbriefft, der datum wyst Montag nechst nach dem Sonntag Quasi modo geniti &c. dises jahrs onvergriffen söllent all wegen in iren krefften ston und beliben". Folgen die Unterschriften mit fünf Sigeln.

Dieser Bundesbrief liefert in seinen einzelnen Bestimmungen einen gewiss erfreulichen Beweis für die humanen Gesinnungen, die Eintracht und den praktischen Takt der rhätischen Gesetzgeber im Jahr 1524, was um so höher angeschlagen werden muss, als derselbe bereits in die Zeit der immer entschiedener hervortretenden reformatorischen Bestrebungen und der damit wachsenden dogmatischen Zerwürfnisse auf dem Gebiete der Kirche fiel. Die Stelle in den einleitenden Worten: „Alss dann unsere vorfarnnden und elteren vor etlicher zyt ain pündtnuss und verstentnuss inhalt der alten pundtbrieffen beschlossen habent", und die Worte gegen den Schluss der Urkunde: „alle besondern pundtnuss vor diesem pundt beschechen und alle punthnuss oder verschribungen, so wir gemain dry punth gemainlich oder ain punth ieder den andern vor Datum dieses brieffs besiglet &c." lassen folgende unumstössliche, in die Augen fallende thatsächliche Folgerungen ziehen:

1. Gab es noch im Jahr 1524, als Datum des eben dargelegten Bundesbriefes, in alt fry Rhätia neben der gemeinschaftlichen Vereinigung der drei Lande auch Sonderverbindungen der einzelnen Bünde unter einander. Letztere hiessen: „besundere pündtnuss, die ein pundt dem andern besigelt", und die Gesammteinung wurde als „ain pundtnuss" bezeichnet, „so wir gemain dry pundt gemainlich besigelt."

2. Mit besonderer Bezugnahme auf die bereits von Alters her bestehende gemeinsame Verbindung wird ausdrücklich auf den Inhalt der alten Bundesbriefe hingewiesen, zum deutlichen Beweis dafür, dass unsere rhätischen Vorfahren nicht bloss mündlich vereinbarte, sondern schriftlich verfasste Bundesverträge bereits geraume Zeit besassen, dieselben beschworen und wohl auch „gemehrt und gemindert" hatten. Es lagen Allem

nach den Tagherren vom Jahr 1524 solcher Schriftstücke mehrere zur Benutzung vor; sie wurden aber mit denjenigen über die noch bestehenden Sondervereinigungen durch den Brief vom Jahr 1524 ersetzt und ausser Kraft erklärt.

3. Sollten nach dem Jahre 1524 gemäss Ziffer fünf unserer Zusammenfassung des Inhalts des damaligen Bundesbriefes über die Sitzungen der bündnerschen Tagsatzung drei Protokolle von den jeweiligen Bundesschreibern geführt und in ebenso viele Hauptbücher eingetragen worden sein. Dessenungeachtet finden sich über den Zeitraum von 1524—1565 unseres Wissens keine Landesprotokolle vor. Ob die betreffende Verordnung, wie so manche andere in früherer und späterer Zeit, über das Stadium frommer Wünsche nicht hinauskam und, falls derselben Folge gegeben wurde, wohin die protokollarischen Aufzeichnungen sich verirrten, etwa in den Privatbesitz der jeweiligen Standeshäupter, oder in welcher andern Weise die rhätische Geschichtsforschung um ihre zuverlässigste Quelle über jene wichtige Periode gebracht wurde, bleibt schwer zu entscheiden. Dagegen kann in Betreff des ehemaligen Vorhandenseins schriftlicher Urkunden über die Vereinigung der drei Bünde angesichts derjenigen von 1524 schlechterdings kein Zweifel obwalten: obgleich der jüngste Bearbeiter rhätischer Geschichte, welcher die frühere Verbindung der drei Bünde zugibt, die vertragsmässige Verschreibung derselben in Zweifel zieht und den Bundesbrief vom Jahr 1524 als die erste Urkunde der Art anzusehen scheint, aber den Leser seine Stellung in dieser Angelegenheit mehr errathen als klar erkennen lässt: Moor, Geschichte von Currätien I. Bd., pag. 360, 386, 387, und Bd. II, Cap. 3.

Mit Berufung auf das Abhandkommen des alten Bundesbriefes, dessen früheres Vorhandensein zu leugnen, erschien uns mindestens voreilig, und, was auch anlässlich bezüglicher Discussionen in sogenannten unterrichteten Kreisen geschehen ist, den Zeitpunkt der Vereinigung gemeiner Lande ins Jahr 1524 zu verlegen, vollends ungerechtfertigt: — jenes, weil die ältesten Chronisten die ehemalige Existenz berührter Urkunden voraussetzen,

und dieses, weil das Document von 1524 sich bloss als Act der Erneuerung und nicht der Gründung der Vereinigung der Bünde gibt. Was sodann die Hoffnung auf allfälliges Auffinden des vermissten Actenstückes betrifft, so gestehen wir offen, dass dieselbe bei uns nie absonderlich gross gewesen ist und bei näherer Erwägung der Sache des Gänzlichen verschwindet. Wir finden den Grund davon gerade in dem Passus der Annullation des Dokuments in dem Bundesbrief des Jahres 1524 selbst; stärker liesse sich diese in der That nicht aussprechen als, wie es hier geschieht, mit den Worten, dass die betreffenden Schriften „gar und genzlich entkrefftiget, todt und ab, och niemands nutz noch schad sin — sollen — kainswegs". Hierauf gestützt, gehen wir im Widerspruch mit Herrn von Moor, Gesch. Currätien's, Bd. II, p. 72, von der Ansicht aus, dass diese, „weil älteste, in unsern Augen hochehrwürdige Urkunde" nach ihrer Uebertragung in das neue Actenstück in den Augen der Tagherren von 1524 entbehrlich erschien und in Befolgung einer uralten noch in unsern Tagen in Bünden geübten Praxis vernichtet worden sei. Gewohnt, Geschichte zu machen und Denkwürdiges zu vollbringen, waren unsere Väter weder subtile Historiker noch Raritätensammler, sondern praktische Leute, welche nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart lebten, von dieser vollauf beschäftigt wurden und höchstens dann an die Zukunft dachten, wenn Noth und Gefahr drohten. Für diese Männer war die Bundesurkunde, die bereits über sieben Decennien zählte, ein Anachronismus; sie passte nicht mehr in die Zeit und diese nicht für sie! Letztere war sich gleich geblieben; erstere aber hatte eine ganz andere Gestalt gewonnen. Als der gemeinschaftliche Bund nach unserer Ansicht im Jahr 1450 vereinbart wurde, stand die rhätische Republik am Rande des Verderbens; eine lange Reihe blutiger Kämpfe musste bestanden werden, um den Staat vor dem Untergang zu wahren. Im Jahr 1524 aber nahm das wenn auch unansehnliche demokratische Gemeinwesen an den Quellen des Rhein und Inn eine ehrenvolle Stellung unter seinen Nach-

baren ein; fremde Höfe unterhielten Gesandtschaften in der kleinen Republik; sie hatte ihre Grenzen über die Alpen nach Italien getragen und daselbst mit dem Schwert in der Hand Eroberungen gemacht; Bünden schrieb Gegenden Gesetze vor, die an Bevölkerung dem herrschenden Lande nicht nachstanden, an Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse aber dasselbe weit übertrafen. Bei diesem Wachsthum an Macht und Ansehen und zum Theil um dessen willen erstanden für den unbedeutenden Staat an den Grenzen Deutschlands und Italiens sonst unbekannte Widersacher der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt: Eifersucht und Intriguen fremder Höfe, Misstrauen und Hass zwischen Gebietern und Untergebenen, politischer und kirchlicher Parteihader mit einer Brutstätte namenlosen Unheils im Gefolge. Die Väter von 1524 mussten suchen, so weit sich das durch Gesetze und öffentliche Einrichtungen thun liess, dem Uebel möglichst zu wehren; desshalb bedurfte das alte Document einer gänzlichen Umbildung, so dass ausser dem Princip einer Föderativeidgenossenschaft bei gleichberechtigten Gliedern wenig übrig bleiben mochte. So mag man immerhin bedauern, dass die älteste Bündnissurkunde nicht mehr vorhanden ist; wundern über ihren Untergang kann man sich aber unter solchen Umständen nicht.

Was sodann die bei der Bundeserneuerung vom Jahr 1524 vorbehaltenen und aufgehobenen früheren Verbindungen betrifft, so ist die darauf hezügliche Stelle der Urkunde nicht ganz klar und lässt desshalb verschiedene Deutungen zu, dürfte aber unsers Erachtens so aufzufassen sein. Die viel zu vage und unbestimmte Fassung unter Ziffer 10 unserer Inhaltsangabe der 1524er Urkunde in Betreff der vorbehaltenen Bündnisse und Obliegenheiten hatte offenbar in Meinungsstreitigkeiten der Tagherren ihren Grund, was aus Varianten im Bergellerexemplar und zum Theil auch bei Campell sich ergibt. Dort waren „der hailige Vater, der Papst und der stul zu Rom, ain römischer Kaiser und das hailig römisch rich“ und hier — bei Campell — der Bischof von Chur vorbehalten worden. Diese Vorbehalte

wurden aber cassirt und fehlen im Original. In Betreff dieser Punkte geriethen bereits theilweise wenigstens die Confessionen in Conflict miteinander, fanden aber die Einigung in einer unbestimmt gehaltenen Formel, bei welcher die Wahrung der Separatverträge der drei Bünde und der Befugnisse einzelner Dynasten und Gerichte sich von selbst verstand, der Vorbehalt aller besonderen Bündnisse vor 1524 zwar viel zu viel umfasste, aber zur Vermeidung von Zerwürfnissen im gegebenen Fall um so unbedenklicher unpräcisirt hingestellt werden konnte, als der folgende Satz das Vorhergehende beschränkt. Was besondere Bündnisse betrifft, so mag man an die Verbindung einzelner rhätischer Bünde und Ortschaften mit den Eidgenossen und an die Stellung Aller zum deutschen Reich, aber auf keinen Fall mit Herrn von Moor — Gesch. II. Bd. p. 72 — an die Verbindungen „der einzelnen Bünde gegen einander“ denken, weil diese ja in der unmittelbar folgenden Antithese für aufgehoben erklärt werden.

In letzterer Beziehung haben wir einen wahrhaft hochherzigen Entschluss unserer Väter zu erkennen, dass sie jener immer mehr um sich greifenden politischen und religiösen Zerklüftung gegenüber, im Interesse des Friedens und der bürgerlichen Eintracht alle Sonderverbindungen zwischen den einzelnen Bundesgliedern fallen liessen und für die Folge verboten, dagegen vorzugsweise den Verband aller drei Lande als zu Recht bestehend anerkannten. Ist dieser Beschluss von nicht so nachhaltigen und heilsamen Wirkungen gewesen, wie man erwarten mochte, so bleibt doch stetsfort der Sinn derjenigen ehrenwerth, welche ihn fassten.

Wir gehen nunmehr zu einer kurzen, aber nach unserm Dafürhalten genügenden Beweisführung der Thatsache über, dass die Einung der drei Bünde mit einander von 1524 rückwärts bis zum Jahr 1450 vorhanden war, wogegen die Einen dieselbe in's Jahr 1471 und Andere auf 1524 verlegen. Hiefür lassen wir folgende urkundlich belegte Thatsachen sprechen:

Im Jahr 1517 bewilligte Bischof Ziegler von Chur dem venetianischen Gesandten Stella Pietro mit seinem Diener Hab und Gut nebst Leibpferden durch seine und des Stifts Lande und Obrigkeiten das „fry sicher glait", um mit den drei Bünden auf ihrem Bundstag zu Chur zu handeln (vgl. Fetz, Schirmvogtei des Hochstifts Chur und Reichsvogtei der Stadt Chur).

Im Jahr 1516 traten die drei Bünde als Föderativstaat dem ewigen Frieden der Eidsgenossen mit Frankreich unter Franz I. bei.

Im Jahr 1500 versammelten sich die Boten der drei Bünde zu Ilanz und erliessen den „Pensionenbrief" als strengstes Verbot der Annahme aller und jeglicher Jahrgelder von fremden Fürsten und Städten, um für Gegenwart und Zukunft „Unfreundtschaft und Unfried und Zerstörung" zu verhüten.

Den 22. Sept. 1499 schlossen „gemeine drei Lande" und die Eidgenossen den Baslerfrieden mit Kaiser Maximilian I. und machte dadurch dem Schwabenkrieg ein Ende.

In die Jahre 1486 und 1487 fielen die bekannten Feldzüge der drei Bünde nach Worms und Cläven nebst dem Erwerb von Puschlav; Thatsachen, die ebenfalls nur die Vereinigung gemeiner rhätischen Lande zu einem Gemeinwesen ermöglichte.

Wir haben, gestützt auf urkundlich hinlänglich beglaubigte Thatsachen, rückwärts von einem Jahrzehnt zum andern den Beweis zu führen gesucht, dass die Vereinigung gemeiner drei Lande vor dem Jahre 1524 bestanden habe, und halten das Vorhandensein derselben in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts selbst gegenüber der strengsten Geschichtsforschung für zweifellos. Wir sind aber für das siebente Jahrzehnt desselben Zeitraumes um Beibringung nicht minder überzeugender Beweise keineswegs verlegen. Im Jahr 1479 bewilligte — laut Urkunde IX in der Deduction bündnerscher Handlungen — der damalige Erzherzog Sigmund von Oesterreich den sechs Gerichten zu Davos, Prättigau, Schanfick, Belfort und Churwalden nebst Zollfreiheit in den österreichischen Ländern und Bestätigung aller Rechte, die sie unter den Grafen von Toggenburg, Montfort und ihrem letzten Besitzer, dem Grafen Gaudenz von Matsch,

genossen, auch noch die in folgenden Worten enthaltene Befugniss: „Darzuo mögind sie auch bleiben by den aiden, so sie den pündten geschworen hand; nach lut der briefsag, doch uns in allweg als hern und landfürst unvergriffenlich". In dem vorhergehenden Jahr 1478 hatte Graf Gaudenz von Matsch „uff den rat der pündte" und die Zustimmung der Bevölkerung oben berührte sechs Gerichte an den Erzherzog Sigmund käuflich abgetreten — Urkunde XI der Deduction. — Diese Thatsachen weisen offenbar auf einen nähern Anschluss der Gerichte an die drei gemeinen Lande hin; man könnte hierbei nur an die Einzelbünde der Gerichte mit dem Gotteshaus 1440 und dem obern Bunde 1471 denken. Dagegen bestätigt eine andere, die siebenzehnte Urkunde in der Sammlung der sogenannten Deduction, ebenfalls den Bestand eines Gesammtbündnisses auf die entschiedenste Weise. Sie ist vom Jahr 1475 datirt und handelt von einer Art Burg- und Landrecht zwischen der Herrschaft Maienfeld und gemeinen Landen. Damals gehörte die Herrschaft den drei Brüdern Wolfhard, Sigmund und Ulrich von Brandis, welche mit dem Bischof, dem Domcapitel und der Stadt Chur sammt den dazu gehörigen Gotteshausleuten, „mit dem pundt im obern tail" und Gerichten ein Schutz- und Trutzbündniss des Inhalts vereinbarten, dass die Brüder Brandis in Gefahr den Bünden mit aller ihrer Macht „tröstlich zuo ze ziehen" und die Bünde ihrerseits die Inhaber der Herrschaft Maienfeld gegen feindlichen Ueberdrang in Schutz zu nehmen sich verpflichteten. Diese Wechselseitigkeit der Verpflichtung gegen eine Herrschaft, die damals noch nur in sehr lockerem Verbande mit gemeinen Landen stand, kann als bester Beweis für die Vereinigung derselben zu einem Staatenbund gelten. Wir gelangen hiermit zu dem Jahr 1471, das durch Geschichte und Sage zu einer ebenso geheimnissvollen als, räthselhaften Rolle in unserer rhätischen Geschichte berufen zu sein scheint.

Das Jahr 1471 erscheint uns wie eine mystische oder eingebildete Gestalt, von der man sich nicht losmachen kann, ob-

gleich ihre Wirklichkeit mehr als zweifelhaft erscheint; es gleicht einer religiösen Vorstellung, von der der herkömmliche Glaube nicht lassen mag, obgleich die triftigsten Gründe dieselbe für unstatthaft erklären; man kann es auch mit einem Helden zusammenstellen, dem man anderweitiger Verdienste willen neue Grossthaten andichtet. Wir nennen das Jahr 1471, d. h. hier das angebliche Bündniss zu Vazerol mystisch oder sagenhaft, weil man die Wiege des rhätischen Gesammt-Föderativstaates dahin verlegt, Jahr und Tag seiner Entstehung bezeichnet und sogar die Namen derer nennt, die jenen rhätischen Erstgebornen aus der Taufe gehoben haben sollen, ohne dass es bisher gelungen ist, auch nur ein einziges Document aufzuweisen, das von dem Hofe Vazerol datirt wäre, und nicht einmal für die Wahrscheinlichkeit der Sache auch nur den geringsten Anhaltspunkt besitzt. Wir vergleichen die Vazeroler Ueberlieferung mit dem kirchlichen Köhlerglauben, bei welchem ein durch das Alter ehrwürdig gewordenes Vorurtheil aller Ueberlegung Einhalt thut und Einem mit dem Kopf davon läuft. Wir stehen aber auch nicht an, von einem Heldenthum des Jahres 1471 zu reden, dem die Dankbarkeit späterer Geschlechter, wohl vornehmlich in den Gerichten, durch sagenhafte Aeufnung seiner Verdienste ein Denkmal gesetzt hat. Ist es doch ein Zehngerichtenbündner gewesen, der im Uebrigen vortreffliche Fortunat Sprecher, welcher die Tradition über Vazerol auf die Bahn gebracht hat.

Das Jahr 1471 hat nun aber allerdings seine Verdienste besonders für den Bund der Gerichte aufzuweisen. Es ist vorerst ein Werk des Friedens, das wir aber eben so hoch anschlagen, als die Grossthat des Helden in der Schlacht. Wir meinen die Sondereinigung der Gerichte mit dem oberen Bunde. Die bleibende Vereinigung und Stärkung freier Männer bietet eine ganz andere Schutzwehr gegen tyrannischen Druck und feindliche Vergewaltigung, als eine durch Heldensinn gewonnene Schlacht. Und jene Einigung trägt um so mehr das Gepräge ächter Bürgertugend, als damals der Starke dem Schwachen die Hand zum Bunde darreichte. Der obere Bund hatte denn

doch nach dem Umfang seines Gebiets und seiner Bevölkerung über ganz andere Mittel zu verfügen, als die Gerichte, und er liess sich dessenungeachtet in eine Sondervereinigung mit denselben ein.

Das Bündniss wurde laut Urkunde von dem Abt Johann als Vertreter seines Gotteshauses und den Abgeordneten der damals zum obern Bund gehörigen Gerichte einerseits und von den Boten der „ainlif", d. h. eilf Gerichten andererseits im März, am Donnerstag vor unserer lieb Frauentag, 1471 geschlossen. Der Versammlungsort ist in der Urkunde nicht angegeben. Der Text, d. h. die Darstellung und der Wortlaut dieser Urkunde erinnert an diejenige vom Jahr 1524. Eine Menge Stellen derselben wurden in das Actenstück vom Jahr 1524 wörtlich aufgenommen. Das Bündniss des Jahres 1471 lässt sich nun auf folgende wesentliche Punkte zurückführen:

Des Bundes Zweck ist Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit: „strassen schirmen", Behauptung „von land und lütten", Schutz für „er und gut". Man verspricht sich, weder „krieg noch stöss anzufachen one der andern rat und wyssen", unter Androhung verweigerter Hülfe bei eigenmächtigem Vorgehen, dagegen nach erfolgtem Einverständniss wechselseitigen Beistand, so weit die Landmarken reichen und „so oft den aidgenossen krieg, unrecht, vindschaft oder nott zufallen", wobei der mahnende Theil die Gemahnten bei Betretung seines Gebietes nach herkömmlichem Reisrecht „in sin spis und kost" zu nehmen, d. h. den Unterhalt der Hülfstruppen zu bestreiten hat. Bei gemeinschaftlichen Feldzügen gleichmässige Vertheilung der Beute; zur Verhinderung eigenmächtiger Selbsthülfe und der Anwendung roher Gewalt wird den Einzelnen Anrufung gerichtlichen Schutzes und rechtlicher Entscheidung in streitigen Fällen zur Pflicht gemacht, in Zerwürfnissen zwischen Gerichten oder Gemeinden gütliche Beilegung und in Fällen des Misslingens bindender schiedsrichterlicher Spruch mit Ausschluss jeglichen Weiterzuges verordnet, den Widerspenstigen mit Zwangsmassregeln von Seite der beiden Bünde gedroht. Jeder Theil wählt „dry fromm mann,

dien — denen — er und aid zu geloben“ ist, und diese ernennen einen Obmann und sind verpflichtet, inner drei Wochen den Streit in Minne oder ernstlich beizulegen. Unverweilte und billige Justiz bei wenigen Gesetzesparagraphen verlangten unsere Väter und mochten dabei nicht übler fahren, als die Gegenwart mit einer Unzahl zum Theil spitzfindiger Rechtsbestimmungen und pedantischer gerichtlicher Formen, wobei das Rechtsbewusstsein getrübt und der Rechtsuchende häufig seiner Einfalt willen gegenüber einem verschmizten oder trölerischen Gegner trotz des zweifellosesten Rechtes den Kürzeren zieht. Keiner durfte den Rechtsbeistand verweigern, wenn er darum angesucht wurde, immerhin gegen Entschädigung von Seite dessen, dem er mit Rath und That beistand: eine Bestimmung, die dann auch in den Bundesbrief des Jahres 1524 überging. Sie behalten den Herren, Gerichten und der Stadt — Ilanz — und den Dörfern, den Nachkommen und sich selbst die Nachachtung früher eingegangener Verpflichtungen und Eide vor und erklären, dass Jedermann bei seinen Rechten und Herkommen bleiben soll. Der Bund soll von ewigem Bestand und unauflöslich sein, jedoch nach Bedürfniss der Zeit und Umstände geändert und alle zehn Jahre neu beschworen werden. „Item“, heisst es dann weiter, „wir habend doch alle gemainiglich uns vorbehalten, was gelupt und aid wir vor disem pundt schuldig sint; was uns daselbst aid und er bindet, sol alles vorbehalten sin“. Zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten versammeln sich die Boten der Verbündeten zu Ilanz und Davos und zwar so, dass von drei Bundestagen zwei am ersten und einer am letzten Ort stattfinden sollen.

Die Vereinigung der Gerichte und der „grawen Mannen“ an den Quellen des Vorderrheins und Hinterrheins füllt ohne Zweifel eines der schönsten Blätter in der Geschichte der beiden Bünde aus. Von wesentlichem Belang ist dann auch der schnelle Herrschaftswechsel gewesen, mit den denselben begleitenden Erklärungen, welche einer der Inhaber der sogenannten sechs Gerichte: Davos, Prättigau, Lenz — Belfort — Churwalden, Schan-

fick und zum Clösterlin abgab. Am Abend unser lieben Frawen assumptionis — Maria Himmelfahrt — erklärte — laut Urkunde V der bekannten Deduction p. 67 — Graf Hugo von Montfort, dass er die berührten Gemeinden und Gerichte käuflich an Herzog Sigmund von Oesterreich abgetreten, und forderte die Bevölkerung auf, dem neuen Herrn zu huldigen. Es vergingen keine zwei Monate, so leistete Herzog Sigmund auf die eben erworbene Besitzung zu Gunsten des Grafen Gaudenz von Matsch Verzicht, welcher — laut Urkunde VI u. VII p. 68 u. 69 der Deduction — auch im Namen seines Vaters Ulrich, Herrn zu Kirchberg und Hauptmann an der Etsch im Tyrol, den Davosern insbesondere und bald darauf auch den sechs Gerichten insgemein alle ihre Freiheiten und Rechte bestätigte mit den diese bekräftigenden Briefen; er gewährleistete auch die zwischen ihnen und mit andern bestehenden Bündnisse, sprach ihnen die Befugniss zu, neue Bündnisse — ob man deren nothdürftig würde — zu schliessen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass dann die Minderheit der Mehrheit in den einschlägigen Schlussnahmen folgen müsste, und versprach berührte Gerichte ohne ihren „guoten“ Willen und Erlaubniss weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Die betreffenden beiden Urkunden sind ebenfalls vom Jahr 1471 und zwar im Monat October datirt. Die Zugeständnisse, welche der neue Eigenthümer den Gerichten machte, erscheinen jedenfalls sehr werthvoll und gereichen dem Gebieter und seinen Untergebenen zur Ehre. Das ist es, was sich zum Ruhme des Jahres 1471 sagen lässt, und es ist wahrlich nichts Geringes.

Man hat sich aber mit dem urkundlich Belegten, wie auch sonst vielfach, nicht begnügt und Dinge ersonnen, die nun einmal der dichtenden Sage gar wohl anstehen mögen, aber vor dem Richterstuhl der Geschichte nicht Stand halten können. Wir zählen dahin den oft berührten Bund zu Vazerol vom Jahr 1471. Ohne bereits Berührtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier lediglich auf ein paar Bemerkungen in Betreff der angeblichen Veranlassung des so vielfach in Anregung gebrachten Bundes. Politische Bündnisse, wie sie uns hier vorschweben,

sind stetsfort mit Kraftanstrengung verbunden: sie fordern Opfer, und die Verbündeten stossen auf die Ungunst derer, gegen welche die Einigung zu Stande gekommen ist. Bündnisse entstehen darum nie zufällig und ohne triftige Gründe; es wird stets die öffentliche Lage der Dinge der Art sein, dass sie eine Verbindung zu irgend einem gemeinschaftlichen Zweck als heilsam, ja nothwendig erscheinen lässt. Politische Bündnisse sind stets Kinder drohender Gefahr oder bereits eingetretener Noth; sie gelten als wirksame Schutzwehr gegen feindliche Vergewaltigung oder als starke Waffe zur Befreiung von unerträglichem Druck, haben aber auch schon, wie bei der Theilung Polen's, zur Befriedigung der Herrschsucht und despotischen Gelüstes gedient. Während nun Bündnisse letztberührter Art, so wie man zur Theilung der Beute schreitet, gewöhnlich in ihr Gegentheil umschlagen und die Verfeindung der Bundesgenossen zur Folge haben, erweisen sich die Einigungen zum Schutz wohlerworbenen Rechtes stetsfort als nachhaltig und verheissungsvoll. Man hat nun zur Begründung des so vielfach angezogenen und verschrobenen Bundes zu Vazerol auf Abwehr der von Seite österreichischer Ländergier in jener Zeit den rhätischen Bünden drohenden Gefahr hingewiesen. Wahr ist es, dass Oesterreich, das damals im Unterengadin und Münsterthal vereinzelte, meist noch im Fluss zur Gründung herrschaftlicher Rechte, befindliche Ansprachen erhob, auch diesseits der Berge landesherrlichen Einfluss zu gewinnen suchte, wesshalb Erzherzog Sigmund die oft erwähnten sechs Gerichte im Jahr 1471 von dem Grafen von Montfort käuflich an sich zog. Ein herrschaftlicher Wechsel erscheint nun aber denen, welche davon betroffen werden, stetsfort als ein Wagniss, und ist es auch dann um so mehr, wenn die Untergebenen unter dem abgehenden Herrn glückliche Tage verlebten und bei dem Gedanken an den kommenden Gebieter einer, wie ihnen scheint, mindestens zweifelhaften Zukunft entgegen gehen. In dieser Verkettung der Verhältnisse haben wir denn auch den Grund der Einigung zwischen den Gerichten und dem oberen Bund zu erkennen. Ihre Verbindung mit dem

Gotteshaus mochte den zehn Gerichten um so weniger genügen, als es sich um ein festes Gegengewicht gegen das Haus Oesterreich handelte, mit welchem das Bisthum bekanntlich nahezu ausnahmslos auf befreundetem Fusse stand, so dass es im Fall von Parteiung eher dem auswärtigen Gebieter, als den einheimischen Bundesgenossen seine Gunst gespendet hätte.

In Gewärtigung eines Kaufes der sechs Gerichte von Seite des Hauses Oesterreich mochte mithin der ganze Zehngerichtenbund einen Anschluss an den obern Bund betrieben haben. Der Kauf kam denn auch wirklich zu Stande; finanzielle Klemme nebst der politischen Zerfahrenheit der österreichischen Länder in jener Zeit nöthigten aber den Erzherzog Sigmund, gleich darauf noch in demselben Jahre die eben erworbene Herrschaft wieder abzutreten, und zwar an einen seiner Vasallen, der damals jedenfalls besser bei Casse war und im höheren Ansehen stand, als sein herzoglicher Lehnsherr. Die Besorgnisse der Gerichtsleute, wenn sie überhaupt im Ernst solche hegten, zeigten sich somit als grundlos, und die jedenfalls mehr auf Einbildung als Wirklichkeit beruhende Gefahr eilte in demselben Augenblick vorüber, in welchem man sich angeschickt hatte, derselben zu begegnen. Die Habsburger sind denn auch niemals so schwach und ohnmächtig gewesen als damals. Mit dem kaiserlichen Titel war ein österreichischer Fürst betraut worden, der nicht einmal seine angestammte Hausmacht zu behaupten, geschweige denn die Interessen des deutschen Reiches wahrzunehmen vermochte. Friedrich III. war ausser Fall, seine beiden königlichen Vasallen in Ungarn und Böhmen in Schranken zu halten, und sah sich zeitweilig von denselben in seiner eigenen Residenz — Wien — bedroht; er musste es geschehen lassen, dass Mailand unter dem Hause Sforza das Lehensverhältniss zu dem deutschen Reich beseitigte; thatlos und muthlos verhielt er sich, als der Erzfeind der christlichen Cultur dem griechischen Reich durch die Eroberung Constantinopel's ein Ende machte und das Abendland mit dem Vordringen der asiatischen Barbarei bedrohte; er war sogar in der Mitte seiner eigenen Verwandten

zu ohnmächtig, um den ihm gebührenden Vorrang geltend zu machen. Vergeblich nahm dieser Friedrich III. im alten Zürichkrieg im Bunde mit einem abgefallenen eidgenössischen Stand einen Anlauf, die verlorenen Herrscherrechte seines Hauses in den sogenannten oberen Landen wieder zu gewinnen. Weder Oesterreich's noch Frankreich's Waffen im Bunde mit dem abtrünnigen Zürich vermochten den Bund der Eidgenossen zu sprengen. Ludwig XI., bei St. Jakob an der Birs noch Dauphin oder Kronprinz, liess die Fehde fallen und suchte der Eidgenossen Freundschaft und Bündniss; Zürich ergriff freudig die ihm dargereichte Bruderhand der Eidgenossen und kehrte in den Bund zurück, und Kaiser Friedrich III. verlor die kaum erworbene Grafschaft Kyburg wieder durch käufliche Abtretung an Zürich; er suchte bald darauf die Hülfe der von ihm bekriegten Schweizer gegen Burgund nach und spielte in dem Kriege dieses Namens keine rühmlichere Rolle, als in dem Zürcherkrieg, und er sank nach einem nahezu fünfzigjährigen klägLichen Regiment, begleitet von dem Titel kaiserliche Schlafmütze, in's Grab.

Die habsburgische Macht in der Schweiz musste schon zur Zeit des Conciliums in Constanz als gebrochen angesehen werden. Erzherzog Friedrich mit der leeren Tasche hatte 1415 den Aargau und damit den Mittelpunkt der sogenannten oberländischen Besitzungen seines Hauses eingebüsst. Im Jahr 1460 fielen ein Paar Abenteurer, die den Habsburgern feindlich gesinnten Brüder Gradner, von einer Handvoll schweizerischer Truppen unterstützt, in den Thurgau ein; Erzherzog Sigmund konnte nicht verhindern, dass eine seiner schönsten Besitzungen eine gemeine Herrschaft der Eidgenossen wurde. Acht Jahre darauf — 1468 — hatte er es lediglich dem immer bedrohlicher sich gestaltenden Gegensatz zwischen den städtischen und ländlichen Boten der Eidgenossen zu verdanken, dass er nicht auch den Schwarzwald an dieselben einbüsste, und musste froh sein, mit erborgtem Geld den Abzug der Schweizer abkaufen zu können. So suchte er denn in den rhätischen Bergen Fuss zu fassen, nachdem er den

letzten Rest seiner Besitzungen auf schweizerischem Boden eingebüsst hatte. Er kauft in den Gerichten eine Herrschaft, vermag aber den ausbedungenen Preis nicht aufzubringen und muss, der rauhen Nothwendigkeit nachgebend, dieselbe vor Verfluss von ein paar Monaten auf's Neue veräussern. Das war, in einigen wenigen Zügen gezeichnet, die tragisch-komische oder ernstheitere Geschichte der vorgeblichen Machtstellung der Habsburger in den siebenziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland, in der Schweiz und in den rhätischen Landen. Ist dann in späterer Zeit, namentlich im siebenzehnten Jahrhundert Oesterreich für die rhätischen Lande allerdings furchtbar genug gewesen, so hatte diese veränderte Stellung in der Thatsache ihren Grund, dass die Habsburger auf der einen Seite Spanien und auf der andern den confessionellen Hader in den drei Bünden selbst zu ihren Verbündeten hatten. Es hat aber auch damals nur der Weckung des patriotischen Geistes bedurft, um die fremde Gewaltherrschaft Frankreichs und Oesterreichs zu brechen und gemeinen Landen ihre religiöse und politische Selbständigkeit zu ertrotzen. Es liegt also, die Sachlage schlicht und vorurtheilsfrei angesehen, schlechterdings kein Grund vor, der uns den Abschluss eines Bündnisses gemeiner drei Lande im Jahr 1471 auch nur einigermassen wahrscheinlich erscheinen liesse. Eine unbefangene Geschichtsbetrachtung hat indess die Frage über den Abschluss eines Gesammtbündnisses gemeiner drei Lande im Jahr 1471 schon längst und auf zweifellose und entschiedene Weise durch die Thatsachen beantwortet, dass die ältesten und darum auch glaubwürdigsten Chronisten nichts davon berichten, wohl aber gegentheilige Behauptungen und Vermuthungen aufstellen, wogegen das siebenzehnte Jahrhundert einen einzigen Schriftsteller aufzuweisen hat, der ohne Angabe seiner Quellen des Vazerolerbundes Erwähnung macht. Seine Nachfolger haben sodann das von ihm Mitgetheilte nachgeschrieben und nach allen Richtungen hin sagenhaft ausgeschmückt. Unsere Behauptung dürfte indess noch entschiedenere Anerkennung finden, wenn es uns gelingt, den Beweis zu führen, dass die Vereinigung der

drei Lande zu einem gemeinschaftlichen Bunde schon vor dem Jahr 1471 bestanden hat. Auch diese Beweisführung stösst auf keine Schwierigkeiten, wenn man geschichtlichen Thatsáchen und Belegen die ihnen gebührende Würdigung angedeihen lässt.

Für den folgenden Zeitraum von 1450 bis 1471 ist nebst dem Geschichtswerk von Campell eine Abhandlung von Joh. Ulrich Salis-Seewis, herausgegeben von Moor unter dem Titel: Gesammelte Schriften, im Jahr 1853, der Beachtung im hohen Grade würdig. Der Verfasser hält an der herkömmlichen Ueberlieferung einer endgültigen Vereinigung der rhätischen Bünde im Jahr 1471 fest, ohne Vazerol zu nennen, führt aber für den Bestand eines Gesammtbündnisses in ungleich früherer Zeit so schlagende Beweise an, dass man sich verwundert fragt, wie ein so tüchtiger Forscher seine persönliche Ueberzeugung dem Ueberlieferungsglauben in einer rein historischen Angelegenheit zum Opfer bringen konnte. Charakteristisch sind in dieser Beziehung die beiden letzten Ueberschriften seiner Abhandlung: III. Abschnitt: Bis zur Annäherung der drei Bünde in einen Staatskörper 1436—1450, und IV. Abschnitt 1450—1471 bis zur förmlichen Vereinigung der drei Bünde. Salis-Seewis bedauert, p. 73 f. seiner Abhandlung, das seit langem an der österreichischen Grenze befolgte System, Zölle und andere Besitzungen an adelige Geschlechter zu überlassen, deren Anmassung und Bauernhass nachbarliche Zwietracht nähren mussten. So verhielt es sich mit dem Zoll bei Taufers und mit Waldungen im Münsterthal, welche meist unbefugter Weise an die von Schlandersberg und Matsch verliehen waren. Diese Missstände in Verbindung mit den streitigen Ansprachen der Unterengadiner und des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich hatten die Verübung von Todschlag, Raub und Brand unter den Gotteshaus- und den Herrschaftsleuten im Unterengadin und Münsterthal zur Folge. Diese Zerwürfnisse zwischen den bündnerischen und österreichischen Angehörigen sind unter dem Namen des Hennenkrieges als Vorboten des ungleich blutigeren und verhängnissvolleren Schwabenkrieges bekannt. Ab-

geordnete des Gotteshauses, des oberen Bundes und der zehn Gerichte sind es nun gewesen, welche in den Jahren 1465 bis 1467 mit dem besten Erfolg die Rolle des Vermittlers zwischen den beiden hadernden Parteien übernommen haben. Sie bewirkten auf einer von Vertretern der Unterengadiner und des Erzherzogs Sigmund besuchten Versammlung zu Fürstenau im Jahr 1465, dass eine vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten, Auswechslung der Gefangenen, Erstattung des Raubes etc. von beiden Theilen dem schiedsrichterlichen Spruche des damaligen Bischofs Ortlieb anheim gegeben wurde. Im Jahr 1467 treffen wir Abgeordnete sämmtlicher rhätischen Bünde mit den Gesandten Sigmund's bei den Verhandlungen zu Glurns, wo der Friede zu endgültigem Abschluss gelangte. Nicht weniger einleuchtend für das Vorhandensein der Vereinigung gemeiner Lande in damaliger Zeit spricht eine Thatsache vom Jahre 1460, da die Deputirten der drei Bünde das förmliche Schiedsrichteramt übten zwischen Heinrich von Siegberg und Ulrich von Brandis wegen der zwiespaltigen Ansprachen derselben auf das abgebrannte Schloss Marschlins. Eilf Rechtsprecher, drei aus jedem Bund und zwei von Chur, fällten einen Spruch, in Folge dessen Ulrich von Brandis gegen eine Entschädigung von fl. 2340 rheinisch das Schloss behalten durfte und den Erzherzog Sigmund für seine Rechte mit der Erklärung zufrieden stellte, dass er dem Fürsten sein Schloss offen halten und ihn auf Durchreisen, jedoch auf dessen eigene Kosten, beherbergen wolle.

Wenn nun der neueste Bearbeiter unserer Bündnergeschichte, Bd. I. p. 360, die Bezeichnung der drei Bünde als eines handelnden Staatskörpers lange, bevor die eigentliche Vereinigung vom Jahr 1471 zu Vazerol stattgehabt haben soll, dahin erklärt: „Es war eben eine Zeit, wo man, wenn auch in Urkunden viel unnütze Worte und Weitschweifigkeit gemacht wurden, dennoch Manneswort und Handschlag für hinreichend erachtete“, so ist man mit Recht darauf gespannt, wie er in Ermanglung alles und jeden Documents gegenüber gegentheiligen unleugbaren historischen Thatsachen die eigentliche Vereinigung der drei Bünde

zu Vazerol 1471 darthun wird [1]). Auch uns ist das Andenken der Väter theuer und wir halten es mit dem Spruche: De mortuis nil nisi bene — Nur Gutes von den Todten. Der bessere Mensch senkt mit dem Todten auch seine Schattenseiten in's Grab und erfreut sich des Guten, das von dem Abgeschiedenen sich sagen lässt. Das Böse hat keinen Bestand und soll stetsfort dem Tode preisgegeben werden; das Gute dagegen ist ewig. Aber so weit gehen wir denn doch nicht in der Verehrung der Vorfahren, dass wir dem Spruche huldigen könnten, die Väter seien besser als die Söhne. So lange die Welt nicht noch unendlich schlechter wird, als sie ist, huldigen wir ohne Weiters im Ganzen und Grossen der entgegengesetzten Ansicht, dass die Söhne besser sein und werden müssen als die Väter, oder man müsste an der Macht der Wahrheit und dem Walten der Vorsehung, an jedem Fortschritt im Leben verzweifeln und überall nur Rückschritt und Bosheit sehen: eine Weltanschauung, zu der wir uns einstweilen nicht verstehen können. Wir sind denn auch gerade an der Hand geschichtlicher Zeugnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass man sich in jener Zeit, wo es um Verträge, Abkommnisse, gesetzliche Entscheide zu thun war, mit nichten blos mit Manneswort und Handschlag sich begnügte, sondern mindestens eben so schreibselig und jedenfalls ungleich genauer und kleinlicher war, als es heutzutage der Fall ist. Man hatte Schreiber von Profession, welche die Abfassung von Verträgen, Vergleichen und Entscheiden jeglicher Art als Berufssache betrieben und an Spitzfindigkeiten, Formenreiterei den Rabulisten und Ränkeschmieden der Gegenwart nicht nachstanden.

Einmal erwacht, schuf sodann der Geist der Association von Zeit zu Zeit neue Verbindungen. So reichten einander die Stadt Chur nebst den IV Dörfern und der obere Bund die Hand zu brüderlicher Einigung im Jahr 1455. Die vereinbarten Bedingungen waren im Wesentlichen folgende:

---

[1]) Geschrieben vor Vollendung der v. Moor'schen Gesch. von Currätien.

„Der hailige Vatter, der Bapst", der Kaiser und das „hailig römisch Rich" wurden von beiden Theilen, die Bündnisse mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus von dem oberen Bund, der „Herr von Chur und sin Gotzhus" nebst dem Burgrecht mit Zürich von der Stadt Chur vorbehalten. Wechselseitiger Schutz und Schirm für Land und Leut, „Stet und Vestinen", Sorge für die öffentliche Sicherheit und freier Verkehr, „strassen schirmen und koff geben", mit Wahrung der Rechte und Freiheiten Aller, „gaistlich und weltlich lütt, edel und unedel, arm und rich", waren des Bundes Zweck, Splügen und Vogelberg, Lukmanier und Crispalt im Süden, Gunkels und Landquart im Norden die Ziele für zu leistende Hülfe; auf- und abwärts galt unentgeltlicher Zuzug bis zum „Thumleschger Rin", mit Ueberschreiten desselben Löhnung von Seite der Unterstützung begehrenden Bundesgenossen.

„Bey todtschlag und frevel, gross und klein", gerichtlicher Austrag ohne Fehde und sträfliche Selbsthülfe; „im laysch — weltlich — Sachen" Entscheidung durch den bürgerlichen Richter, mit entschiedener Verwahrung gegen geistliche Einmischung, gleichviel ob mit oder ohne Anrufung derselben; bei „stössen" unter den Verbündeten selbst schiedsrichterlicher Spruch, jeweilig am Hauptort der klagenden Part, zu Ilanz oder Chur.

Belassung des Abtes von Disentis und seines Domcapitels bei „iren gaistlichen fryheiten, güeteren, zinsen und guoten gewohnheiten als jetzt har mit guoten trüwen"; jedoch „huld — Huldigung — und schwur" gegenüber dem Prälaten bedingt durch Beschwörung dieses Bundes von seiner Seite. Das Bündniss muss mit dem Recht gleichzeitiger Mehrung oder Minderung desselben alle zwölf Jahre erneuert werden.

Eine andere Sondervereinigung, und zwar die erste und älteste unter den rhätischen Bünden, hatte bereits fünf Jahre vorher 1450 stattgefunden zwischen den Angehörigen der Gerichte und den Gotteshausleuten. Diese Vereinigung selbst aber erscheint nach dem Wortlaut des darüber vorhandenen Documents als eine blosse Erneuerung des Bundes, „so sie — die

Gerichtsleute — und wir — die Gotteshausleute — mit einanderen vór etlichen vielen jaren gelopt zuo Gott und den hailigen und mit gelerten worten und uffgehepten fingern geschweren hand zuo halten ze ewigen zitten, alss dan darüber gesigelte brieff geben sint worden". Das Bündniss war in früherer Zeit nach dem Zeugniss der vorliegenden Urkunden nur mit acht Gerichten von Seite des Gotteshauses vereinbart worden, wogegen in Folge der Bestätigung desselben im Jahr 1450 auch die drei damals fehlenden Gemeinwesen Davos, Langwies und Maienfeld Aufnahme fanden, wodurch die Verbindung des Gotteshauses mit den sogenannten „ainlief gricht" vervollständigt wurde. Von früheren Bündnissen zwischen den Gerichts- und Gotteshausleuten ist nur das von 1428 bekannt, welches Friedrich VII. von Toggenburg, der letzte seines Namens, als Eigner der zehn Gerichte, mit dem Unterengadin und dem Hause Planta-Zernetz schloss, und darauf dürfte sich auch möglicher Weise die berührte Andeutung in der Urkunde vom Jahr 1450 beziehen. Damit war eine Annäherung der Gerichts- und Gotteshausleute eingeleitet worden.

a. Die Verbündeten verheissen einander im Anschluss an die hierfür gebräuchliche Formel gegenseitigen Schutz und Schirm mit besonderer Betonung, „das koflütt und ander erbar lütt sicher und unbeschwert mögind gewandeln zuo guoten trüwen on alle gefert".

b. Neue Bundesgenossen dürfen nur mit Zustimmung beider Theile angenommen werden. Die zehn Gerichte behalten sich „unsere herren von schankungen [1]), unsern hailigen Vatter, den Bapst und das hailig römisch Rich, die von Chur und von Gotzhuslüten, unsern Herrn den Bischof von Chur und das burgrecht, so wir hand mit denen von Zürich" vor und „die pundtnuss, so wir hand mit dem oberen tail und was unser er und aid berürt und vor disen pundnuss geschehen ist".

---

[1]) Cf. Salis-Seewis, Gesammelte Schriften p. 60, über diesen Schreibfehler.

c. Sehr bemerkenswerth ist folgende Stelle: „Und wann die von den ainlif grichten oder ein jettliches gricht in sonderheit oder mer zuo uns vorgenanten von Chur oder Gotzhuslütten och gmainlich oder bsunders zuospruch gewunnend, das sollen wir vor gmain dry pündt bringen, und die sollen ein fründschaftlich richtung werben". Gelingt es diesen nicht, den entstandenen Streit gütlich beizulegen, so sollen die beiden „stössig" gewordenen Theile „vier ungefahrlich erbar Schydmannen" zur Schlichtung der Sache ernennen. Kann man sich auch so nicht einigen, so soll die klagende Part einen „gmain" Mann, d. h. einen Obmann bezeichnen, der an den Hauptort des beklagten Theils zu Chur oder Davos die Schiedsrichter inner Monatsfrist zu endgültigem Spruch einzuberufen hat.

d. Neben strenger Untersagung, inländische Angelegenheiten vor auswärtige Behörden zu verschleppen, wird der Austrag der Zerwürfnisse zwischen einzelnen Bundesleuten an den ordentlichen einheimischen Richter gewiesen und verfügt, dass Streitigkeiten in weltlichen Dingen vor das geistliche Forum weder gebracht, noch von demselben angenommen werden sollen, wie denn der beklagte Theil in solchen Angelegenheiten vor einer kirchlichen Behörde nicht Rede zu stehen hat.

e. Die Zusicherung freien Verkehrs wird sodann angedeutet durch die Auferlegung wechselseitiger Verpflichtung, „einander weder zu verbüten noch zu verheften". Als Ziele für gegenseitige Hülfsleistung gegen Solche, die nicht Recht annehmen wollen und zur Gewalt greifen, werden folgende Oertlichkeiten bezeichnet: Schloss Solavers an der Landquart, Luziensteig, Martinsbruck und Glurnsergericht — also mit Einschluss von Untercalven — und Mala Platta — Veltlinergrenze —. Manches Andere erinnert an das Bündniss zwischen dem Gotteshaus resp. Chur, vier Dörfern und dem obern Bund.

Wir finden unter littera c. eine für unsere Frage höchst bedeutsame Bestimmung, wonach Zerwürfnisse unter den Verbündeten in erster Instanz vor „gmain dry pündt" zu gütlichem Ausgleich gebracht werden mussten. Gemeine

dry Pündt, gemeine drey Lande sind stehende in den Bundesurkunden, Verfassungen, Gesetzen, Zuschriften, in öffentlichen Correspondenzen und überhaupt in der rhätischen Geschichte immer wiederkehrende Bezeichnungen für den bündnerischen Föderativstaat. Obige Bestimmung setzt demnach auf schlagende und unwiderlegliche Weise die Vereinigung der drei Bünde zur Zeit der Verbindung des Gotteshauses und der Gerichte im Jahr 1450 voraus, wie denn auch die erste Vereinigung gemeiner Lande zu einem dreigliedrigen Gemeinwesen in demselben Jahr in der That stattgefunden haben muss.

Der zwischen 1436 und 1450 liegende Zeitraum bietet keine Vorgänge von höherem Belang in der bündnerschen Vergangenheit dar; das Jahr 1450 bezeichnet dagegen die erste und 1455 die zweite Sonderverbindung unter den Bünden in Rhätien. Die eine hat vor, die andere nach der Vereinigung der drei Bünde stattgefunden. In beiden Sonderverbindungen erscheint das Gotteshaus in der grössten Rührigkeit, durch möglichst engen Anschluss an seine Nachbaren sich zu stärken und gegen drohende Gefahren zu waffnen. Musste doch, nach dem unter littera b gemachten Vorbehalt der „pundnuss, so wir habend mit dem oberen tail", eine wenigstens vorläufige Verabredung einer Einigung der Stadt Chur und vier Dörfer mit dem grauen Bund, der nach einem häufig vorkommenden Sprachgebrauch auch der obere Theil heisst, noch vor Abschluss der Einigung des Gotteshauses mit den Gerichten Platz gegriffen haben. Nach Sprecher's Chronik, Buch V p. 183, hatte sich „der obere grawe Pundt am Tag der Himmelfahrt Christi 1440 mit der Statt Chur und den vier Dörfern verbunden, ist aber der Pundtsbrieff erst hernach in vollkommener Form 1445 auffgricht worden". Die erste Zahl mag zutreffen; die andere aber ist falsch —: verschrieben und besiegelt wurde die betreffende Bundesurkunde im Jahr 1455. Als Thatsache steht somit fest, dass das Gotteshaus zu Anfang der fünfziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts mit den beiden andern Bünden vereiniget war. Es bedurfte somit zur Vereinigung aller zu einem Staaten-

bund nur noch eines Schrittes, und auch dieser wurde durch die eigenthümliche Lage der Dinge damals veranlasst. Das Gotteshaus und ganz besonders die Stadt Chur hatten vollgültige Gründe, mit erhöhter Thatkraft für die auf dem Wege der Bundesgenossenschaft im Laufe einiger Jahrzehnte ertrotzten Rechte in Schranken zu treten und im Verein mit gleichgesinnten Gemeinwesen den Freunden politischer Bevormundung und roher Gewaltherrschaft die Spitze zu bieten, sollte auch sogar das geistliche Haupt des Gotteshauses mit den Widersachern einer gedeihlichen Gestaltung der staatlichen Angelegenheiten in Rhätien gemeinsame Sache machen. Die Umstände sollten sich mit dem Antritt der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts der Art anlassen, dass die Genossen freier Bestrebungen nur mit vereinten äussersten Anstrengungen das in dieser Richtung bereits Errungene behaupten und die weitere Fortentwicklung volksthümlicher Einrichtungen gegenüber herrischer Willkür sicher stellen konnten. Dieser Sachlage ist es dann auch zuzuschreiben, dass in jener Zeit eine lebhafte und regsame Thätigkeit auf dem Gebiete bundesgenössischer Schöpfungen entwickelt wurde. Die ersten Jahre der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erscheinen in dieser Richtung als die denkwürdigsten und folgenreichsten unser rhätischen Geschichte. Ulrich Salis-Seewis stellt p. 71 seiner bündnergeschichtlichen Studien die Behauptung auf, dass die Vereinigung der drei Bünde im Jahr 1460 bereits allgemein anerkannt gewesen sei. Wir haben bereits im Vorhergehenden auf durchweg urkundlich beglaubigte Thatsachen gestützt, für das nicht durch irrthümliche traditionelle Meinungen getrübte geschichtliche Urtheil den Beweis geführt, dass die politische Verbindung gemeiner Lande nicht blos von 1524 aufwärts bis 1471, sondern auch noch weit über diese Jahrzahl hinaus bestanden haben müsse. Die erste Vereinigung der drei Bünde sollte in demselben Jahr in's Dasein treten, in welchem sämmtliche Volksverbindungen in Bünden mit dem Untergang bedroht wurden.

Die rhätischen Bünde waren keineswegs das Erzeugniss des nach roher Ungebundenheit lüsternen grossen Haufens; ein allgemeiner Nothschrei nach geordneten Zuständen gegenüber sträflichem Uebermuth ist es gewesen, der jene Genossenschaften gemeiner Lande in's Leben rief, die mit gleicher Entschlossenheit für Pflege der Volksinteressen und für Wahrung gerechter Forderungen seiner Machthaber in Schranken traten. Während der aus mittelalterlicher Bevormundung allmählig aufstrebende Volksstaat in Helvetien von seiner Wiege an jede Spanne Bodens in blutigem Kampfe mit der unumschränkten Fürstengewalt erstreiten musste, hat die Gestaltung einer bessern Ordnung der Dinge auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens in Rhätien einen im Ganzen ruhigen und ungestörten Verlauf genommen und schien einer verheissungsvollen Zukunft entgegen zu gehen. Die Churwalen hatten durch Vertrag zwischen Untergebenen und Vorgesetzten, zwischen den Herrscherrechten und den aufwachenden Volksbedürfnissen Einrichtungen geschaffen, die auf der damaligen Stufe der Entwicklung für beide Theile heilsam waren. Die Bündnisse dienten als wirksamste Waffe zur Abwehr frevelhaften Uebermuthes und waren ein Bollwerk der Schwachen gegen feindlichen Ueberdrang; sie mussten aber auch in den unteren Klassen der Bevölkerung allmälig das Bewusstsein der Kraft wachrufen, die Einsicht in die unveräusserlichen Menschenrechte fördern und das Verlangen nach Beseitigung lähmender Privilegien anfachen. Die Erreichung dieses Zieles sollte aber eine politische Arbeit mehrerer Jahrhunderte fordern. Ohne einen mächtigen Anstoss von aussen her wären die Anstrengungen im Inlande schwerlich mit dem erwünschten Erfolg gekrönt worden. Wir haben diesen den Bestrebungen der Edelsten unseres Volkes im Bunde mit den Wirkungen der beiden gewaltigen Staatsumwälzungen zu verdanken, die gegen Ende des achtzehnten und in dem dritten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts von Frankreich ausgingen und mit anderen europäischen Staaten namentlich auch

der helvetischen und rhätischen Republik zur politischen Neugeburt verhalfen.

Es gibt nun im menschlichen Dasein überhaupt und auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens insbesondere keine so gewaltige Macht, als den Einfluss der Ueberlieferung. Lange Uebung selbst der grössten Unbilden hüllt sich allmälig in das Gewand des Rechtes; bestehenden Zuständen, die nichts weniger als mustergültig sind, kann die Gewohnheit allmälig das Gepräge der Nothwendigkeit aufdrücken, dass jeder Angriff auf dieselben als ein Frevel erscheint; sind dann vollends mit gewissen Einrichtungen bedeutende von Alters her genossene materielle Vortheile verbunden, so werden diejenigen, welchen diese zu gut kommen, nimmer aus freien Stücken darauf verzichten, wohl aber Allem aufbieten, um dieselben zu retten. Die bevorrechtete Stellung, die sie im Staat einnehmen, verwächst im Laufe der Zeit mit ihrem Leben; dieses hat ohne jene keinen Werth für sie. Darum können sie wohl zum Verbrechen schreiten, um dieselbe geltend zu machen, werden aber nur in den seltensten Fällen auf eine Gunst ihrer Lage Verzicht leisten, die sie als das köstlichste Erbe ihrer Väter ansehen. So sollte denn auch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Rhätien ein gewaltiger Kampf ausbrechen zwischen den aufstrebenden untern Schichten der Bevölkerung und den Ansprüchen der bevorzugten Stände, zwischen den Forderungen des Bürgerthums und den Vorrechten des Ritterthums, zwischen den Anmassungen herrischer Willkür und dem Streben nach gesetzlichen Zuständen, zwischen den Stützen des Althergebrachten und den Vorboten einer besseren Zeit. Die rhätische Geschichte vermag keinen Zeitraum aufzuweisen, in welchem es sich in so augenfälliger Weise um Sturz oder Fortbestand der volksthümlichen Gestaltung des politischen Lebens gehandelt hat, wie damals.

Das verbrecherische Unternehmen gegen die Freiheitsbestrebungen des Volkes zu Gunsten unumschränkter Herrschaft einiger bevorrechteter Geschlechter in Rhätien ging von den Nachkommen der Ursula von Vaz und des Grafen Rudolf von

Werdenberg-Sargans aus. Die Tochter Donat's von Vaz, mit dessen Ableben um das Jahr 1333 dieses freiherrliche Geschlecht in männlicher Linie erlosch, hatte ihrem Gatten als väterliches Erbe die Herrschaft Vaz mit Schams, Heinzenberg, Tschappina, Rheinwald, Ortenstein nebst den anderen Burgen Ober- und Untersins, Bärenburg und Fardün eingebracht. Die Bewohner jener Gegenden hatten sich durch keine Einsprachen und Drohungen ihres gestrengen Gebieters Heinrich II. von Werdenberg-Sargans von dem Beitritt zum oberen Bunde im Jahr 1424 abhalten lassen, wie denn auch die anderen Verbündeten kein Bedenken trugen, ihrer Bitte um Aufnahme zu entsprechen. Graf Heinrich hatte auch nur der nachdrücklichen Vermittlung des grauen Bundes zu verdanken, dass Schamser Landleute, welche in ihrem Freiheitstrotz das verhasste Joch der Werdenberger abgeworfen hatten, sich 1431 zur Huldigung und damit zur Anerkennung seiner Herrscherrechte verstanden. Der Graf ging ein paar Jahrzehnte später mit dem Plane um, die widerspenstigen Schamser zu demüthigen und mit allen seinen Untergebenen in Rhätien zum Rücktritt von dem oberen Bund zu zwingen, um sie im Falle des Gelingens unter eine nur um so schrankenlosere Gewaltherrschaft zu beugen. Er selbst war aber bereits hoch in Jahren und desshalb ausser Stand, persönlich Hand an das keineswegs leicht ausführbare Unternehmen zu legen. Was er nicht vermochte, trauten sich seine beiden Söhne Wilhelm und Georg und vor Allem sein Eidam Hans von Rechberg zu.

Dieser war ein schwäbischer Edelmann und Gatte von Heinrich's Tochter Elisabeth. Ein ähnlicher Kampf, wie er sich im Jahr 1450 in Rhätien entspinnen sollte, hatte damals nach einem nahezu fünfzehnjährigen blutigen Bürgerkrieg in Helvetien sein Ende erreicht. Im Jahr 1450 fanden die letzten Friedensunterhandlungen nach dem alten Zürichkriege statt und führten zu einem gedeihlichen Ausgang. Die Eidgenossen waren aus dem Kampfe mit einem abtrünnigen Bundesglied und der zeitweilig vereinten Macht Oesterreichs und Frankreichs von einem Schlachtfeld zum andern geeilt und hatten ebenso viele Siege

erfochten, und eine einzige Niederlage, die sie bei St. Jakob an der Birs erlitten, füllt eines der glorreichsten Blätter unserer vaterländischen Geschichte aus und bereitete den gefallenen Eidgenossen, wie Thermopylä den Spartanern, unsterblichen Heldenruhm. Somit hatten die Volksbündnisse in der Schweiz über Verrath und fürstliche Habgier den Sieg davon getragen. Hans von Rechberg hatte mit Recht als der bedeutendste Heerführer an der Spitze der Feinde der Eidgenossenschaft in dem Zürichkrieg gegolten; er gehörte zu der Klasse jener Edeln, die nur für sich selbst und ihre Standesgenossen menschliche Rechte beanspruchten, Bürgern und Bauern gegenüber aber Alles für erlaubt hielten und in der schmählichsten Unterjochung derselben kein Unrecht sahen, die im Waffengeklirr und Kriegsgetümmel sich heimisch fühlten und Recht und Gesetz als Beschränkung ihrer Willkür hassten. Keiner mochte sich so gut eignen wie Rechberg, um feindliche Entwürfe gegen die ihm verhassten freiheitlichen Bestrebungen der rhätischen Bevölkerung ins Werk zu setzen. Seine beiden Schwäger, Heinrich's Söhne, werden als zuchtlose verschwenderische Edelleute ohne Treu und Glauben geschildert, die daher von Bedenken des Gewissens sich ebenso wenig anfechten liessen, als der schwäbische Rittersmann. Die Umtriebe der Werdenberger erscheinen um so gefährlicher, als sie mit den angesehensten Machthabern in gemeinen Landen, mit den Grafen von Matsch, den Freiherren von Rhäzüns, den Grafen von Sax, den Edeln von Hewen, deren einer mit der bischöflichen Würde in Constanz auch die Verwaltung des Bisthums Chur verband, in naher verwandtschaftlicher Beziehung standen. In diesen Allen fand Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, wenn nicht Genossen des beabsichtigten Ueberfalls, so doch seiner Gesinnungen und volksfeindlichen Bestrebungen, und er durfte im Falle des Gelingens seiner Pläne auf deren Dankbarkeit rechnen. Es sollte somit ein Schlag gegen die Volksverbindungen in Rhätien geführt werden, von welchem, wäre derselbe gelungen, sie sich Jahrhunderte lang und vielleicht nie erholt hätten. Als Beispiele der Art mögen uns die städtischen

Verbindungen in Schwaben und Franken dienen, welche sich seit den verhängnissvollen Niederlagen bei Döffingen und Worms gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts nie zu der früheren Blüthe und politischen Bedeutung emporzuschwingen vermochten. Ein Bundesmann des oberen Theiles, Freiherr von Rhäzüns, ob Heinrich, Hans oder Ulrich, ist nicht mehr zu ermitteln, sollte vor Bundesbruch und Meineid nicht zurückschaudern und mit den Feinden des Volkes gegen die Mitverbündeten der Trunservereinigung sich verschwören.

Noch bedenklicher erscheint es, dass der geistliche Vorsteher des Bisthums Chur in jener Zeit, der in dieser Eigenschaft zugleich auch das politische Haupt des Gotteshausbundes war, mit den Genossen des sogenannten schwarzen Bundes als Parteigänger gegen die rhätischen Volksverbindungen auftrat. Als Konrad von Rechberg im Jahre 1444 freiwillig auf die bischöfliche Würde in Chur verzichtete und auf seinen früheren Posten als Propst von Constanz zurückkehrte, kam der damalige Constanzerbischof, Heinrich von Hewen, als Verweser nach der Pfalz in Chur, wurde nach zehnjähriger Verwaltung des Bisthums zwangsweise enthoben und hat nie die bischöfliche Inful daselbst zu erlangen vermocht. Theodor von Moor behauptet in seiner Bearbeitung von Campell's Bündnerchronik p. 114, dass Heinrich von Hewen der Vereinigung des über die Freiheitsbestrebungen und Volksbündnisse unwilligen Adels nicht fremd gewesen sei. Bestimmter noch spricht sich der Verfasser der Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg p. 339 f. hierüber dahin aus: „Besonders war es namentlich Heinrich von Hewen, der als Administrator das erledigte Bisthum Chur verwaltete und mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in steten Zerwürfnissen lebte, welcher dem Grafen Heinrich willig entgegenkam und zu dessen Plänen Hand bot". So beurtheilt von Vanotti, Domcapitular zu Rottenburg, die Stellung des damaligen Verwesers auf der Pfalz zu Chur gegenüber den volksfeindlichen Umtrieben des Adels in den rhätischen Bünden. Eichhorn berichtet in seinem Werk über das Bisthum Chur, p. 130, XXIII: „Wäh-

rend der Verwaltung Heinrichs nahm das Vermögen der Kirche von Chur mehr ab als zu. Einige Canonici wurden um die Güter der Kirche besorgt und setzten angesehene Männer der Stadt über ihre bedrängte Lage in Kenntniss. Eine in dieser Angelegenheit gepflogene Untersuchung ergab, dass der Verweser eine die Summe von achttausend Gulden übersteigende Schuldenlast auf das Bisthum gewälzt hatte. Konrad von Rechberg starb in seiner Propstei zu Constanz im Jahr 1452. Heinrich wollte von da an nicht bloss als Verwalter, sondern auch als Bischof von Chur betrachtet werden, und erhielt hierzu nicht bloss die Zustimmung der Domherren, sondern auch des Papstes. Die Bürger von Chur liessen es aber nicht zu und wussten auch die Entfernung Heinrichs von der bischöflichen Verwaltung in demselben Jahr durchzusetzen. Die „Rhätier“ gaben sich aber auch mit dieser Gewaltthat nicht zufrieden und ernannten Johannes Amsler, Rudolph von Rinkenberg und Hartmann von Planta zu Hauptleuten, welche an der Spitze bewaffneter Banden der Besitzungen des Bisthums sich bemächtigten und das überaus feste Schloss Aspermont besetzten; denn darauf war längst schon ihr Absehen gerichtet, das Bisthum ihrer Vogtei zu unterstellen und die volle Territorialhoheit, wie sie das nennen, auf den Staat überzutragen“. Es leuchtet doch wohl für jeden Verständigen ein, dass ein derartiges, ebenso leidenschaftliches als gewaltsames Vorgehen der Gotteshausleute gegen ihren geistlichen Oberen in den berührten ökonomischen Gründen in keiner Weise seine zureichende Erklärung findet. Nicht minder ungeschichtlich und den damaligen Volksbegriffen widersprechend erscheint die Annahme des Verfassers berührten Werkes, die rhätische Bevölkerung, „Rhäti“, sei mit dem Plan umgegangen, die Güter des Bisthums einzuziehen oder unter staatsvogteiliche Aufsicht zu stellen oder ganz zu säkularisiren. Da Eichhorn Ende der letzten Neunzigerjahre schrieb, so scheint er die revolutionären Ideen seines Zeitalters auf das fünfzehnte Jahrhundert übertragen zu haben. In einer Zeit, da man die sogenannten hæretici oder Ketzer als Zauberer und Hexenmeister

in unserer Heimat verbrannte, war doch wohl die Kirchengewalt zu straff, und es stand besonders auch die bischöfliche Würde in den Augen des Volkes viel zu hoch, als dass es sich ohne die dringendste Noth zu Gewaltmassregeln gegen seinen kirchlichen Machthaber hätte hinreissen lassen. Es musste sich schlechterdings um eine Lebensfrage handeln, wenn die Gotteshausleute ihren Oberhirten seiner Würde entsetzten, mit Waffengewalt aus der bischöflichen Pfalz entfernten und nicht bloss bei ihren Mitverbündeten nicht auf den geringsten Widerspruch stiessen, sondern in vollständigstem Einvernehmen mit ihnen handelten. Abgesehen von allen anderweitigen Zeugnissen, müsste diese Thatsache allein hinreichen, um die Betheiligung des Bischofs Heinrich von Hewen an der damaligen Verschwörung der Ritterschaft gegen die rhätischen Bünde ausser Zweifel zu setzen. Wir schliessen hieran eine möglichst gedrängte, kurzgefasste Darstellung der damaligen stürmischen Vorgänge und halten uns ausschliesslich an die ältesten Berichterstatter Tschudi und Campell.

Chronist Tschudi, II. Theil p. 563 f., theilt darüber im Wesentlichen Folgendes mit: „Des Jars 1451 erhub sich grosser Krieg in dem Land ze Churwalchen gegen Graf Wilhelmen und Graf Jorg von Werdenberg, Herren zu Sargans, Gebrüeder, Graf Heinrich selgen Süne - der Vater war im Jahr 1450 mit Tod abgegangen —: dieselbigen Grafen hatten vil Schloss und Herrschaften in Churwalchen, namlich Ortenstein, Sünns, die alt Sünns, die nüw Canova genannt, so bei dem Dorf Paspels ligt, Heintzenberg, welche burgen echt und ganz warend; desglich Hochjuvalt und Niderjuvalt und Hasensprung — die warend dozmal gebrochen —, Berenburg in Schams gelegen, die ouch gantz war". Da die jungen Grafen nicht den geforderten Gehorsam bei ihren Untergebenen fanden, so setzten sie ihren Schwager, Hans von Rechberg, als Statthalter in jenen Gegenden ein, „dass er ihnen allda ein Mannzucht sölle ziechen". Die erzieherische Methode Rechberg's scheint aber weder in Schams, noch im Domleschg sonderlich angeschlagen zu haben. Der neue Statthalter wird als ein „gacher, trutzlicher Mann" geschil-

dert, der Land und Volk bald dermassen „ze Unhab und Widerwillen“ brachte, dass die Thalleute unter Androhung von Gewaltmassregeln bei den beiden Grafen auf Abberufung desselben drangen. Hans von Rechberg wich denn auch bei Zeiten aus dem Land, weil keines der Schlösser „mit Spiss — Proviant — und Kriegsrüstung“ versehen war.

Die Grafen mussten einen Aufstand befürchten und baten die Schwyzer und Glarner, mit denen sie seit dem alten Zürichkrieg verlandrechtet waren, um Hülfe. Diese wurde ihnen aber darum verweigert, weil sie ihren Schwager Rechberg, den unversöhnlichsten und verhasstesten Feind der Eidgenossen, mit der Statthalterwürde über ihre rhätischen Unterthanen betraut hatten. Die Zahl derer, welche aus freien Stücken von den beiden Orten her den Werdenbergern zuzogen, belief sich blos auf sechszehn Mann, die als Zusätze in der Bärenburg verwendet wurden. Die Besetzung dieses Schlosses lieferte die Losung zum Aufstand gegen die Herrschaft. Der obere Bund und einige Gerichte des Gotteshauses brachen mit ihren Bannern nach Schams auf und belagerten die Bärenburg. Sie vermochten aber die Veste nicht zu nehmen, liessen eine starke Besatzung davor zurück und drangen ins Domleschg ein, nahmen daselbst von der Bevolkerung die Huldigung entgegen und zerstorten die Schlösser Ortenstein, Altsüns und Neusüns und kehrten dann nach Schams zurück. Hier hatten inzwischen die Zusätze an Seilen sich über die Schlossmauern nächtlicher Weile unbemerkt heruntergelassen und waren entflohen. Die stolze und gefürchtete Veste an dem Eingange des Thales wurde nun auch genommen und gebrochen. Kurz darauf stürmten die „Churwalchen“, also wohl sämmtliche Bundesleute, dem Sarganserlande zu, wo in Folge eingetretener Vermittlung am Gallustag gleichen Jahres 1451 Waffenstillstand vereinbart, weiterer Feindseligkeit ein Ziel gesetzt und baldiger Friedensschluss in Aussicht gestellt wurde. So lautet im Wesentlichen die Berichterstattung Tschudi's. Von dem Abfall des Freiherrn von Rhäzüns und dem nächtlichen Ueberfall der Schamserbevölkerung

durch Hans von Rechberg und seine Genossen berührt er nichts.

Die Ereignisse, deren Campell gedenkt, müssen sich nach des Chronisten eigener richtiger Angabe schon im Jahr 1450 zugetragen haben und somit den Thatsachen vorausgegangen sein, die Tschudi mittheilt. Das Aufgebot mord- und beutelustiger Banden unter Hans von Rechberg, der Zug desselben über den Gunkelserpass nach Rhäzüns, seine Vereinigung mit dem abtrünnigen Freiherrn und der Einfall der wilden Horden zu nächtlicher Stunde in das Schamserthal, die Besetzung und wenn nöthig Ueberrumpelung der Bärenburg, der grimmige Widerstand der von ihren Nachbarn im Rheinwald unterstützten Thalleute und endlich die Besiegung und Verdrängung der aller Zügellosigkeit ungeachtet in dem zermalmenden Ernst einer todbringenden Gefahr meist feigherzigen Mörderrotte: das mochte den geschichtlichen Kern der bekannten Erzählung jener denkwürdigen und sturmbewegten Tage bilden. Die Gefangennahme des Freiherrn von Rhäzüns, seine Abführung nach Valendas, der damaligen Richtstätte in jener Gegend, der grauenvolle Trost, den der bei dem Gedanken an den Tod bebende Rittersmann aus dem Munde des Blutrichters vernimmt, seines Dieners Klugheit und Treue, die Erweichung der nach Blut dürstenden Gemüther bei herzerfreuendem Wein, der Landleute Erbarmen und des Freiherrn Rettung enthalten an sich nichts, das im Vergleich mit der allerdings in solchen Dingen meist prosaischen und rauhen Wirklichkeit etwas geradezu Unmögliches enthielte; wohl aber mochten hier Sage und Dichtung den historischen Thatbestand mehr oder weniger der nach dem Pikanten und Grauenvollen haschenden Einbildungskraft des Volkes angepasst haben.

Den kriegerischen Ereignissen folgte dann im Sommer des Jahres 1452 in Domleschg der Abschluss des Friedens. Das Friedensinstrument befindet sich bei Tschudi und heisst nach damaligem Sprachgebrauch Richtebrief. Dieser enthält achtzehn Artikel, aus denen wir nur Einiges an dieser Stelle mittheilen wollen.

a. Der Friede kam nicht auf gerichtlichem, sondern auf gütlichem Wege zu Stande. Als Vermittler erschienen die beiden Domherren Johann Amsler und Johann von Schauenstein als Vertreter des Bisthums, ein paar Männer, welche sich ruhig verhalten hatten und das Vertrauen des Volkes besassen. Berthold Meyer, Stadtschreiber, und Diettägen, Abgeordnete der Stadt und des Rathes von Chur, Heinrich und Werner, Vater und Sohn von Sigberg, und Rudolf von Rinkenberg als Angehörige des oberen Bundes und Repräsentanten ihrer Standesgenossen, Hans Schübelbach, Altlandammann zu Glarus, und drei Boten aus den XI Gerichten: Joos Malet, Altlandammann zu Lenz, Janett Schnyder, als Deputirter des Chorherrengerichtes in Schiers, und Hug Swickli von Fideris. Schwyz hatte in seiner Entrüstung über die volksfeindliche Haltung des Hauses Werdenberg-Sargans sich jeder Einmischung in die churwalischen Angelegenheit enthalten und wies auch die ihm zugemuthete Mitwirkung zur Beilegung des Streites von der Hand.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes erscheint bemerkenswerth und dürfte auch für unsere Frage keineswegs irrelevant sein. Die hadernden Parteien waren zwei Bünde, Gotteshaus und oberer Bund, auf der einen, und entzweite Bundesglieder untergebenen und herrschenden Theils: Dumleschg, Schams und Rheinwald, gegen das Haus Werdenberg-Sargans auf der andern Seite. Die Ober- und Gotteshausbündner hatten sich ihrer kriegerisch heimgesuchten Bundesgenossen gegen die Grafen von Werdenberg angenommen. Es galt nun diese mit den beiden Bünden und die abgefallenen Untergebenen mit der grollenden Herrschaft auszusöhnen.

Wir finden nun präsumptiver Weise Vertreter dynastischer und Bundesinteressen neben voraussetzlich unvoreingenommenen Mittelspersonen. Wir zählen zu den letzteren neben den Abgeordneten von Chur namentlich den Gesandten aus Glarus und die Boten der Gerichte, denen schon ihre Zahl das Uebergewicht über die andern verlieh und damit auch den Ausschlag gab, der in der Aufrechthaltung der Verbindung der abgefallenen

Landleute mit den beiden Bünden zu suchen ist, wogegen die Anerkennung bestehender Herrscherrechte mit den Grundsätzen der Bünde im Einklang stand. — Die Zehngerichtsboten traten nun damals insofern als Dritte im Bunde auf, als nach gemeinem Recht rhätischer Lande bei Entzweiung ernstlicherer Art in den beiden andern Bünden der dritte zu schiedsrichterlichem Einschreiten verpflichtet war; eine Thatsache, welche ebenfalls die damalige Vereinigung der rhätischen Lande voraussetzen lässt.

b. Als streitende Parteien erscheinen der „Stöss, Spenen, Zwitracht und Vinntschaft wegen die Edeln und Wohlgebornen Herren Graf Wilhelm und Graf Jörgen, Gebrüdern von Werdenberg-Sargans, unsere Gnädigen Herrn, ouch der Edle Hans von Rechberg, der Egenannten Schwager, mit allen ihren Helffern und Helffers Helffern auf der einen Seite, und die Frommen Wisen Landtrichter und gemeiner Teil, den man nennt den oberen Teil, und ouch die vom Gotzhuss von Chur, ebenfalls mit ihren Helffers Helffern und alle diejenigen die zu Inen behafft, verdacht oder gewandt sind".

c. Die im Aufstand begriffenen Unterthanen der beiden Grafen von Werdenberg-Sargans in Schams, Rheinwald, Domleschg kehren zum Gehorsam und zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht zurück, unter Gewährleistung und Androhung von Zwangsmassregeln von Seite des oberen und Gotteshausbundes im nichtentsprechenden Falle; dagegen bleibt ihre Verbindung mit dem Gotteshaus und dem oberen Bunde nach wie zuvor in Kraft.

d. Ortenstein musste Urfehde schwören und durfte wieder aufgebaut werden; Alt und Neusüns sollten aber auf ewige Zeiten in Trümmern liegen.

e. Charakteristisch erscheint sodann der Vorbehalt, den der obere und der Gotteshausbund machten: „Ob Jemand unter inen wari, der gefelt hette, dass sie den ze straffen habind und inen die Richtung — d. h. der Vergleich — kein hindernuss daran bringen solle". Welchen Gebrauch die Gotteshausleute gegen-

über dem Bischof von Constanz und Verweser zu Chur machten, haben wir oben bereits erfahren, und Rhäzüns sollte wohl hauptsächlich auf Betrieb des oberen Bundes wenigstens zeitweilig von dem Bündniss gemeiner Lande ausgeschlossen werden.

f. Wir fassen endlich noch die dem Richtebrief beigegebenen Unterschriften und Siegel in's Auge. Unterzeichnung und Siglung geschah zunächst von den sogenannten Tädingslüten oder Vermittlern, die am Eingange der Friedensurkunde aufgeführt worden sind. Im Namen des oberen Theils zeichnete der damalige Landrichter Albrecht von Mont und für den Gotteshausbund erscheinen mit Siegel und Namensunterschrift Chur, Domleschg, Oberhalbstein, Bergell, Bergün und die Gotteshausleute im Engadin.

Die Thatsache nun, dass einer der bedeutendsten Machthaber in gemeinen Landen, Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, mit dem Freiherren von Rhäzüns. einem der drei Häupter der Trunservereinigung, und mit dem geistlichen Oberen des Gotteshauses zum Sturz der Volksverbindungen in Rhätien sich verschworen und mit seinen Genossen Verrath und frevelhafte Gewalt verübt hatte, zeigt nur zu sehr, dass die Freiheitsbestrebungen in Churwalen nie in so grosser und augenscheinlicher Gefahr schwebten, als um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und sie musste desshalb als vollgültiger, ja zwingender Grund eines innigen Anschlusses der einzelnen kleinen Gemeinwesen zu Sonderbündnissen unter einander und Aller zu einem grösseren und festen Gesammtbündniss erscheinen. Man müsste sich wahrlich gar sehr verwundern, hätten damals keine neuen Bündnisse in der Mitte der so arg bedrohten Bundesleute am Rhätikon, Inn, Rhein und Plessur Platz gegriffen. Wäre Solches unterblieben, es würde diese verhängnissvolle Verkennung der öffentlichen Sachlage der rhätischen Freiheit auf Jahrhunderte und vielleicht auf immer den Todesstoss versetzt haben. Der Richtebrief, welcher gleich nach der siegreichen Bewältigung des sogenannten schwarzen Bundes zu Stande kam — den 21. Juli

1452 —, zeigt denn auch, dass die Vereinigung der drei Bünde um jene Zeit im Hinblick auf nahe bevorstehende stürmische Ereignisse bereits stattgefunden hatte.

Zwei Bünde, der „obere Theil“ und das Gotteshaus, die bereits in sondergenössigem Verbande mit einander standen, hatten heldenmüthig gegen den unversöhnlichen Feind stetiger Fortentwicklung der volksthümlichen bürgerlichen Einrichtungen in Rhätien gefochten, und der dritte Bund wurde dann nach herkömmlicher Uebung von den beiden hadernden Parteien als Schiedsrichter zugelassen, eine Thatsache, die an und für sich schon, bei gehöriger Würdigung der damaligen staatsrechtlichen Praxis in der helvetischen und rhätischen Eidgenossenschaft, von der innigen Verbindung der drei Bünde in jener Zeit Zeugniss ablegt. Diese Thatsache wird sodann auch dadurch bestätigt, dass der Bundesbrief von 1450 zwischen den Gotteshausleuten und den Gerichtsangehörigen — Zehngerichtenbund — den im Sprachgebrauch der Zeit üblichen Ausdruck „gemeine dry pündt“ für die Verbindung der Letzteren aufweist.

Wir sind hiermit am Schlusse unserer Darstellung angelangt und halten dafür, dass man das Vazeroler Märchen auf immer aus den Büchern der rhätischen Geschichte verweisen sollte.

EIN

THURGAUISCHES SCHULTHEISSENGESCHLECHT

DES

IX. UND X. JAHRHUNDERTS.

VON

G. MEYER VON KNONAU.

Das Kloster St. Gallen hat für die Entwickelung der staatlichen und der Culturverhältnisse unserer schweizerisch-alamannischen Gegenden eine so grosse Bedeutung gehabt, dass es für den Forscher über die Geschichte von Gebieten, die sich später zur Eidgenossenschaft zusammenschlossen, einen Reiz hat, zu wissen, welchem Landstriche der eine oder andere hervorragende St. Galler Mönch seiner Abstammung nach angehörte. Es ist sehr erwünscht, dass durch die Hülfe der urkundlichen und historiographischen Quellen aus St. Gallen die Heimat mehrerer besonders bedeutender Angehöriger des Klosters gerade aus der besten Zeit desselben ganz oder nahezu genau angegeben werden kann.

Mit Bestimmtheit lässt sich behaupten, dass Abt Gozbert, unter welchem ein Neubau des Klosters, besonders, in den Jahren 830 bis 835, ein solcher der Kirche erfolgte, aus dem Thurgau, wahrscheinlich aus der Gegend von Wil, stammte. Der 871 verstorbene Klosterlehrer Iso hatte seine Heimat am rechten Thurufer zwischen der Sittermündung und dem Ottenberg, und Ratpert, der gelehrte und strenge Schulmeister, welcher bald nach 884 starb, bezeichnete sich selbst einmal als Zürcher. Von dem 973 verstorbenen ersten Ekkehart steht es ziemlich sicher fest, dass er aus der Gegend von Gossau oder von Herisau hervorging; dagegen lässt sich nicht mit gleicher Bestimmtheit, da es sich dabei um den Sohn einer Schwester handelt, aus den durch Ekkehart dem Kloster gewonnenen Neffen Ekkehart II. dieser gleichen Heimat zuschreiben, und das ganz entsprechende könnte auch von Ekkehart III. und von Purchard, dem späteren Abte Purchard II., gelten: von dem vierten Neffen endlich, Notker Labeo, steht noch weniger fest, ob er von einem

Bruder oder von einer Schwester Ekkehart's I. stammte. Der Abtbischof Salomon III., welcher auf St. Gallen in seiner Abteiführung von 890 bis 920 in so bedeutsamer Weise einwirkte, ist dagegen wahrscheinlich kein Thurgauer, sondern ein Schwabe von dem jenseitigen Bodenseeufer gewesen, etwa aus dem Argengau oder Linzgau; vollends die Behauptung, dass er aus dem erst nach Jahrhunderten geschichtlich erkennbaren Hause der Ramschwager seinen Ursprung genommen habe, ist ganz werthlos, wie sie denn auch vielleicht ihre erste Ursache in einem der zahlreichen Missverständnisse der Klosterchronik Ekkehart's IV. hatte [1]).

Allein auch über den Geburtsort einer anderen Zierde des Gotteshauses St. Gallen, eines Zeitgenossen Salomon's III., des zur Zeit dieses Abtes 912 verstorbenen Notker's des Stammlers, folgte man bis in die neueste Zeit den ungemein zweifelhaften Angaben eines St. Galler Geschichtswerkes, welches allerdings noch dem Mittelalter selbst angehört, aber nur eine ganz untergeordnete Bedeutung als Geschichtsquelle besitzt. Es ist das die in den St. Galler Codex Nr. 556 eingetragene „Vita S. Notkeri Balbuli auctore Ekkehardo V" [2]).

---

[1]) Die Beweise für das oben Gesagte finden sich in den Commentaren zu meiner neuen Ausgabe der St. Galler Geschichtsquellen, in den Mittheilungen des historischen Vereines von St. Gallen, wo in Heft XII die Vita s. Galli und Vita s. Otmari, in Heft XIII Ratpert's und in Heft XV und XVI Ekkehart's IV. Casus s. Galli stehen. Ueber Gozbert vgl. Heft XII. pp. 140, 144 u. 147; über Iso Heft XIII. p. 116 u. Heft XV./XVI. p. 116 in n. 400; über Ratpert Heft XIII. p. VI; über Salomon III. Heft XV./XVI. p. 3 in n. 13 u. p. 18 in n. 65; über Ekkehart I. Heft XV./XVI. pp. 264 u. 265 in n. 904, und p. 280 in n. 249, wegen seiner Neffen l. c., pp. 290 u. 291 in n. 965.

[2]) Aus der Handschrift abgedruckt bei Canisius: Antiquæ Lectionis Tom VI., pp. 935—980 (die Stelle über Elgg steht in c. 3, p. 937). I. von Arx setzt die Abfassungszeit in den „Geschichten des Kantons St. Gallen", Bd. I. p. 328, unrichtig unter Abt Ulrich IV. (1167—1199) an; denn es ist in c. 18 (p. 958) von Ulrich VI. (1204—1220) die Rede und von dessen Reise nach Rom zu Papst Innocenz III. (1215), aber auch von Friedrich II.

Ein in seiner Kläglichkeit und gleichzeitigen Unwahrheit zugleich trauriger und ärgerlicher litterarischer Nachklang der grossen Leistungen einer hochstehenden Zeit in einer nachfolgenden Periode der Entartung liegt in diesem nach 1220 angefertigten Machwerke eines Mönches aus St. Gallen vor. Von den 35 Capiteln der armseligen Schrift ist mehr als die Hälfte fast wörtlich aus den Casus Ekkehart's IV. abgeschrieben, und was dieser letzte Ekkehart zu dem aus dem Buche seines gleichnamigen älteren Mitbruders Genommenen beifügte, ist nicht der geringsten Beachtung würdig. Dreihundert Jahre jünger, als Notker der Stammler, vermag Ekkehart V. denselben nicht einmal von den anderen Notkeren und diese wieder nicht unter sich zu unterscheiden. Den 912 verstorbenen Stammler bringt er in seinem 31. Capitel in die Geschichte des 972 durch die Ottonen in St. Gallen gemachten Besuches hinein, während es sich da um den 975 gestorbenen Notker den Arzt handelte, und diesen Notker den Arzt (Physicus) hält er im 5. Capitel für den 971 bis 975 regierenden Abt Notker, während er hinwieder den Notker Pfefferkorn, der eben kein anderer ist, als abermals Notker der Arzt, für eine dritte Person nimmt. Dieser obscure Autor nun sagt von Notker dem Stammler im 3. Capitel, derselbe sei aus dem Thurgau gebürtig und aus einem lateinisch „Sacerpagus", zu deutsch „Heiligöwe" genannten Flecken von sehr edeln Vorfahren hergekommen, aus einem Geschlechte, welches vom Stamme und Blute der Karolinger und der alten Sachsen, nämlich der Ottonen, sich abgeleitet habe. Solches ganz einfältiges Zeug, willkürliche genealogische Einreihungen bringt aber Ekkehart V. noch mehr vor, so wenn er im 27. Capitel den Wolo zum Sohne eines Grafen von Kiburg, im 31. Capitel den Herzog Konrad von Lothringen, Otto's I. Schwieger-

---

als dem „rex Fridericus secundus postea cæsar" (die Kaiserkrönung 1220). Schon der treffliche Gelehrte aus S. Blasien, Pater Neugart, Episcopatus Constantiensis, Bd. I. pp. 307 u. 308, verwarf den „libellus mendis refertus atque ea de causa neglectus a Mabillonio".

sohn, zu einem Herzog von Meran macht. In der denkbar schlechtesten Weise ist Notker's Abkunft von Elgg bezeugt.

Um so erwünschter ist es, dass Notker selbst in einem Briefe an den Erzcanzler Kaiser Karl's III., den Bischof Liutward von Vercelli, einen sehr deutlichen Fingerzeig über seine Abstammung darreicht. Er redet nämlich in demselben von einer in St. Galler Urkunden sehr bestimmt entgegentretenden Persönlichkeit als von seinem Bruder, indem er von der Veranlassung der Ueberreichung eines schriftstellerischen Geschenkes an den hochgestellten Hofgeistlichen Folgendes sagt: „Neulich von meinem Bruder Otharius gebeten, dass ich besorgt sein möchte, zu Eurem Lobe etwas abzufassen, habe ich mich, da ich mich nicht mit Unrecht zu diesem Werke nicht geschaffen glaubte, endlich einmal kaum nur mit Mühe dazu ermuthigt, dass ich mir vornahm, dieses sehr kleine und gemeine Büchlein Eurer Erhabenheit zu weihen“ [1]). Dieser Othere aber ist eine aus den Urkunden in Notker's Zeit wohl bekannte Persönlichkeit, ein ansehnlicher Mann aus dem oberen Thurlande, Grundbesitzer und Amtsperson zugleich. Er ist Hundertschaftsbeamter, und sein Wohnsitz darf nach dem Orte Jonswil bezeichnet werden.

Notker der Stammler stammt also aus dem angesehenen Hause einer Schultheissenfamilie des Thurgaues, die den untersten Theilen der später als Toggenburg bezeichneten Landschaft angehört.

In der entwickelten fränkischen Verfassung, als der Gau zum ordentlichen königlichen Administrativbezirke geworden war,

---

[1]) Vgl. bei Dümmler: St. Gallische Denkmale aus der Karolingischen Zeit (Mittheilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Bd. XII.), diesen Brief auf p. 224 abgedruckt: als ein „nuper a fratre meo Othario rogatus“ schreibt „Notkerus cucullariorum sancti Galli novissimus“. Hinsichtlich der Bedeutung dieses Briefes für die Beurtheilung Notker's verweise ich auf meine Abhandlung über Notker Balbulus in Heft IV. der Mittheilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Bd. XIX (1877).

wurde der Hundertschaftsverband ebenfalls dem staatlichen Organismus als ein Glied eingereiht. Die Gerichtsverwaltung des Gaues stand unter dem vom König eingesetzten Grafen, als dem Gaubeamten, und dieser gräflichen Gerichtsverwaltung wurde der alte Hundertschaftsverband als Gerichtsverband untergeordnet. Die Hundertschaftsversammlung wurde die Gerichtsversammlung; aber nicht der Hundertschaftsbeamte, sondern der Gaubeamte, eben der Graf, war der Richter. Der Beamte der Hundertschaft war nichts weiter als der Untergebene, der Unterrichter, der Schultheiss des Grafen. Nicht immer gleich lautete die Bezeichnung dieses Beamten der Hundertschaft. Gerade unsere St. Galler Urkunden reden von ihm als vom Centenar oder als vom Centurio, auch als vom Vicar oder als vom Tribunen; aber stets ist das gleiche Amt des Schultheissen als des Unterbeamten des Grafen darunter verstanden [1]).

Die Zahl der Hundertschaften in dem noch den Zürichgau in sich begreifenden, in dem noch ungetrennten Thurgau mit seiner westlichen Ausdehnung bis an Aare und Reuss, seiner südlichen bis in das Hochgebirge der Waldstätte hinein, ist auf zehn bis zwölf angeschlagen worden [2]). Doch treten nur vier

---

[1]) Die Ergebnisse Sohm's in seinem Buche: Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I., besonders pp. 213—272. sind hier verwerthet. Gerade aus unseren St. Galler Urkunden ergeben sich, wie wir nachher sehen werden, einige hauptsächliche Bestätigungen für Sohm's Ansicht über die Identität der verschiedenen Bezeichnungen für den Schultheissen (vgl. besonders Wartmann's Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen: Nr. 801 mit Anhang Nr. 3). Dieselbe hatte sich mir schon, ehe Sohm's Werk erschien, aus den St. Galler Quellen gezeigt, wofür ich auf Mittheil. von St. Gallen, Heft XII. p. 26 n. 98 u. p. 64 n. 201 verweise. Dagegen hatte Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Bd. II. 2. Aufl., p. 349 n. 6, gegen diese Identität sich ausgesprochen.

[2]) Vgl. in den grundlegenden Untersuchungen von F. von Wyss: Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte II., Die freien Bauern etc. (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XVIII.), n. 1 zu p. 119, wo diese Centenare der thurgauischen Centen auch zusammengestellt sind.

derselben etwas bestimmter hervor, und von diesen wieder ist nur eine auch ihrem Namen nach bekannt.

Die zuletzt berührte Hundertschaft ist die Waltramshundert am Bodensee, von Kesswil über Romanshorn hin südöstlich sich ausdehnend und wahrscheinlich hier das Bodenseegestade des Arbongaues in sich schliessend, wie denn ja auch die aus den ältesten St. Galler Geschichtsquellen bekannten „tribuni Arbonenses" wahrscheinlich keine anderen Persönlichkeiten waren, als die Hundertschaftsbeamten der Waltramshundert. Die namengebende Familie tritt in einzelnen Gliedern auch urkundlich hervor, 779 die Wittwe eines Tribunus Waldramnus und 838 zwei Enkel desselben, Waldpert und Walthram, wobei beide Male Romanshorn als Platz des Familienbesitzes erscheint, und noch später spricht Ekkehart IV. von dem Stamme der Waltramme, welcher dem einen Berge bei St. Gallen, und zwar gerade dem gegen Nordwesten, nach dem Bodensee hin, gelegenen Rotmonten, seinen Namen Waltramsberg gegeben habe[1]). Für diese gleiche Hundertschaft sind wohl noch folgende drei Namen in Anspruch zu nehmen: der Scultaiczus Raginbertus, welcher 789 in St. Gallen selbst bei Uebertragung von Besitz zu Goldach anwesend ist, der Vicarius Ruadbertus, welcher 847 in Goldach Zeuge einer Uebertragung von zu Gommerswil (Kirchgemeinde Wittenbach) liegendem Besitze ist, und der Tribunus Oto, welcher 863 in Romanshorn einer Uebertragung von Besitz in der Kesswiler Mark beiwohnte[2]).

---

[1]) Vgl. meine einlässlichen Erörterungen in den St. Galler Mittheilungen, Heft XII. pp. 64 u. 65 n. 201, Heft XIII. p. 6 n. 9 u. pp. 98—100, Heft XV./XVI. pp. 113—115 n. 393, sowie im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1871, 2. Heft, pp. 119 u. 120.

[2]) Wartmann's Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Nr. 121, 402 u. 494. Als „missus Geroldi comitis", neben dem nachher zu erwähnenden Vicarius Ascharius, kömmt Ruadbertus als Vicarius auch in der Zeugenaussage über die Grenzen zwischen der Uzwiler und Flawiler Mark vor (St. Galler Mittheilungen: Heft XIII. pp. 253 u. 254 abgedruckt).

Dagegen dürfte der Centurio Lantfrid, obschon er 860 ebenfalls wegen einer über Besitz in Kesswil vollzogenen Tradition erwähnt wird, eher einer westlicher gelegenen Hundertschaft zugeschrieben werden, da hier die Handlung, bei der Lantfrid anwesend ist, zu Erchingen (dem jetzigen Langdorf bei Frauenfeld) geschieht. In diesem Falle hätten wir in Lantfrid den an der Malstätte seiner Hundertschaft auftretenden Schultheissen des Gaugrafen vor uns [1]).

Westlich von St. Gallen mag die für das Kloster so wichtige Mark Gossau mit ihrer Zubehörde südlich im Gebirge, auch mit Ausdehnung gegen Norden hin gegen die Vereinigung von Thur und Sitter, eine eigene Hundertschaft gebildet haben, wenn auch erst 957 zu Gossau der Tribun Adal entgegentritt [2]).

Eine weitere grössere Hundertschaft, in den Flussgebieten der mittleren Thur, oberen Murg und der Eulach etwa der Nordwestspitze des jetzigen Kantons St. Gallen, dem südwest-

---

[1]) Doch könnte eine Schwierigkeit darin liegen, dass in der nach Wartmann mit der hier in Frage kommenden Nr. 472 gleichzeitigen Nr. 471 (ebenfalls Erichinga, 860. Mai 1.) Lantfrid nicht als Centurio erscheint, obschon Graf Adalbert da anwesend war. Aber gehören wirklich Nr. 471 (Datum: „diem martis, kal. mai. anno vicesimo Ludowici regis“) und Nr. 472 (Datum: „diem mercurii, kal. majas, anno XXI Ludowici regis“) so nahe zusammen, wie sie Wartmann ansetzt, auf den gleichen 1. Mai 860? Abgesehen von der Abweichung im Datum (860 war der 1. Mai ein Mittwoch), ist es eigenthümlich, dass in der einen Urkunde vom gleichen Tage der Graf als anwesender Zeuge genannt wird, in der anderen nicht, ferner, dass von den Namen der Zeugen — in Nr. 471 sind 15, in Nr. 472 aber 24 genannt — nur ein kleiner Theil, sechs, in beiden Stücken übereinstimmen; dass Nr. 471 von Otine statt Folchard's, Nr. 472 von diesem selbst geschrieben ist, könnte weniger ausmachen. So darf wohl, indem wir beide Stücke in verschiedene Jahre weisen, das Nichterscheinen des Schultheissen neben seinem Grafen in Nr. 471 — denn der nachher folgende Lantfrid ist wohl ein Anderer, der in Nr. 472 als dritter nach dem Centurio folgende zweite Mann des Namens — als unsere Annahme nicht hindernd erscheinen.

[2]) Wartmann's Nr. 806: die letzte St. Galler Urkunde mit Nennung eines Hundertschaftsbeamten.

lichen Theile des Kantons Thurgau und der südöstlichen Hälfte des zürcherischen Bezirkes Winterthur entsprechend, für welche eine grössere Zahl von Hundertschaftsbeamten bekannt ist, wird uns nachher ganz besonders beschäftigen.

Ungefähr den heutigen zürcherischen Bezirken Pfäffikon, Hinwil und Uster entspricht eine Hundertschaft, für welche zwei Namen bekannt sind. Der Centurio Amalricus ist 861 Zeuge an dem abgegangenen Orte Fuorewanga, welcher wohl bei Mönchaltorf lag, wegen eines Güter in Neschwil und Ludetswil (in den Kirchgemeinden Russikon und Weisslingen) betreffenden Geschäftes, und zwischen den Jahren 849 und 867 steht er genannt, als eine Verleihung über Besitz zu Madetswil (Kirchgemeinde Russikon) an der Gerichtsstätte zu Egg von Abt Grimald vorgenommen wurde[1]). In die gleiche Hundertschaft wird der Centurio Francho, zwischen 877 und 880 in der Vorhalle der Kirche zu Gossau wegen einer Uebertragung in Oetwil und Esslingen anwesend, zu setzen sein[2]).

Vom nördlichen Gestade des Zürcher Obersees ist der Centurio Zuppo 885 in Eschenbach genannt; aber diese Hundertschaft reichte wohl noch östlich landeinwärts und der Linth nach aufwärts, weil es sich in der betreffenden Urkunde[3]) um die Uebertragung von Besitz in Ernetswil bei Uznach handelt.

Nur vier Hundertschaften vom thurgauischen und zwei vom zürichgauischen Boden[4]) zum höchsten sind also bestimmter nachweisbar, während gewiss die doppelte Zahl bestand, wenn

---

[1]) Wartmann's Nr. 480 u. 566. Ueber Fuorewanga vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 139 n. 239, über den „publicus mallus" Egg pp. 140 u. 141.

[2]) Wartmann's Nr. 603.

[3]) Wartmann's Nr. 641.

[4]) Schon diese einfache Beobachtung lehrt, dass der Zürichgau nicht etwa eine Hundertschaft des Thurgaues (so fälschlich im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1876, Nr. 2, p. 210), sondern vor seiner Ausbildung als amtlicher Gau — 854, resp. 870 — ein blosser Landschaftsbegriff gewesen ist (l. c., Nr. 3, p. 220).

man den grossen Umfang des gesammten ungetheilten Thurgaues in Betracht zieht.

Indessen soll die schon bezeichnete grosse Thurgauer Hundertschaft, deren Umfang vorhin angegeben worden ist, von uns näher betrachtet werden.

Als Hundertschaftsbeamte finden wir vom achten bis in den Anfang des zehnten Jahrhunderts die Namen von sechs Männern in dieser Gauabtheilung. 774 war im Kloster St. Gallen wegen einer Schenkung von Besitz in Seen (bei Winterthur) der Sculdatio Boazo Zeuge, ebenso 789 zu Dänikon (bei Adorf) wegen einer Uebertragung, die wieder auf Seen sich bezog, der Tribun Lantoldus. Als 830 zu Zuzwil (im St. Gallen'schen Bezirk Wil) vom Abte übertragener Besitz bei Büren an der Thur, in Purivelda, verliehen wurde, war Erchanbaldus Centurio. In St. Gallen selbst bezeugt 873 der Centurio Heitarius eine Schenkung in Uzwil und in Bettwiesen (thurgauische Municipalgemeinde Lommis) in einer wahrscheinlich 874 ausgestellten Urkunde der Tribunus Ascherus[1]) eine Uebertragung von Besitz in Bettenau bei Jonswil. Dann aber kömmt 887 in der Vorhalle der Kirche von Wängi, einem abwärts an der Murg gelegenen Dorfe, bei einem Rechtsacte der Centurio Hotharius vor, und der gleiche Centurio Otharius ist wieder im Jahre 900 Zeuge, als zu Algetshausen bei Jonswil eine Uebertragung an die Jonswiler Kirche gemacht wurde[2]).

---

[1]) Eben Ascharius erscheint in der p. 110 n. 2 erwähnten urkundlichen Zeugenaussage neben Ruadbert: sein Name passt da ganz gut zur Grenzbestimmung wegen Uzwil.

[2]) Wartmann's Nr. 62, 120, 332, 572, 578, 658, Anhang Nr. 3. Die zuletzt genannte Urkunde setzte Wartmann, Bd. II. p. 384, als „in primo anno Luduwici regis" geschrieben, unter Ludwig den Frommen in das Jahr 814. Doch gehört sie jedenfalls unter Ludwig das Kind, zum Jahre 900, wie die andere von Hitto geschriebene Urkunde, Nr. 227, zum Jahre 904, wenn die angegebenen Regierungsjahre, welche allerdings mit den Tagesdaten nicht zusammenstimmen, berücksichtigt werden sollen. Dass nur an

Von diesen sechs Namen haben die fünf ersten, da deren Träger uns nicht näher bekannt sind, geringere Wichtigkeit. Um so mehr interessiren wir uns für den letzten, den Schultheissen Otharius.

Othere oder, wie er latinisirt genannt wird, Otharius, war eine sehr ansehnliche Persönlichkeit insbesondere in derjenigen Gegend der Hundertschaft, welche sich in den jetzigen Bezirken Untertoggenburg und Alttoggenburg des Kantons St. Gallen erstreckt, da wo südöstlich vom Städtchen Wil die Thur ihren bisher nordwestlichen und nördlichen Lauf in scharfer Wendung in einen nordöstlichen gegen die Sittermündung hin umändert. Auf der rechten Seite hoch über der in schluchtartigem engem Thale dahinströmenden Thur liegt da das Dorf Jonswil — Johanniswilare —, und im Umfange des dortigen Gemeindebezirkes finden sich auch, südlich vom Orte rechts von der nach Lütisburg thalaufwärts führenden Strasse, auf einer Felskuppe an hoher Bergwand über dem Weiler Kornau die geringen Mauertrümmer der gleichnamigen Burg [1]).

Ludwig das Kind bei beiden Stücken gedacht werden kann, betonte auch Sohm, l. c., p. 240, n. 88, der nur nicht hätte sagen sollen, Wartmann, der beide Male seine Datirung einlässlich rechtfertigt, habe „versehentlich" dieselben bei Ludwig dem Frommen eingereiht. Zwar ist in Nr. 227 die Bezeichnung Ludwig's als „imperator" hinderlich; aber Wartmann hebt bei beiden Urkunden hervor, sie seien in ihrer vorliegenden Form unzuverlässig und nicht als Originale anzusehen. Der Name des Grafen Adalbert (des jüngeren 894 bis 910 den Thurgau verwaltenden Grafen, des Sohnes des 860 bis 894 erscheinenden Adalbert illustris), ferner die Namen mehrerer Zeugen, welche in anderen Stücken jener Zeit in der gleichen Jonswiler Gegend erscheinen (in Nr. 714, von 897, Adalbert, Meginfrid, Walthere, in Nr. 725, von 903 oder 904, die beiden letzteren, in Nr. 736 u. 737, von 904, Adalbret, Heribrant, in Nr. 747, von 905, Adalbret, Anzo, u. s. f.), weisen in die ersten Jahre des zehnten Jahrhunderts. Aber das Hauptargument für die Ansetzung unter Ludwig das Kind liegt in der Nennung der Person des Otharius in Nr. 227 und Anhang Nr. 3.

[1]) Vgl. die gute Beschreibung von Jonswil bei Scheffel und Holder, Waltharius, pp. 121—123, wo dieselbe freilich unpassend als Schilderung

In der Umgebung Jonswil's liegen einige sehr alte Besitzungen des Klosters St. Gallen, so rechts von der Thur Henau und Bettenau und höher oben Ganterswil, links vom Flusse Bütswil, Bazenheid, Rickenbach, Wilen und weitere bei Wil gelegene Orte, wo das Kloster überall schon seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts begütert war[1]). Dagegen erscheint Jonswil in dieser früheren Zeit erst einmal, 796, als Ausstellungsort einer Urkunde betreffend eine Tradition in Wilen und Bronschhofen, welche zwei Oertlichkeiten bei Wil gelegen sind[2]). Aber St. Gallen muss, ohne dass uns die urkundlichen Zeugnisse darüber erhalten sind, ansehnliche Schenkungen oder Uebertragungen zu Jonswil gewonnen oder Erwerbungen daselbst gemacht haben; denn vor Ende des neunten Jahrhunderts hat das Kloster einen sehr bedeutenden Grundbesitz in der Jonswiler Mark. Neben St. Gallen war jedoch ein einzelner Mann zu Jonswil und in dessen Umkreis reich begütert, und dass dieser kein Anderer ist, als der Schultheiss jenes Hundertschaftsbezirkes, der Otharius von 887 und 900, verleiht diesem Umstande eine besondere Wichtigkeit.

Als ein Ehepaar, wahrscheinlich im Jahre 904, seinen Besitz in der Mark Jonswil an die Kirche des heiligen Martin übertrug, „welche in dem Orte selbst errichtet ist, wo der verehrungswürdige Laie Otharius vorzustehen erkannt wird", war es Otharius, als erster Zeuge nach den Tradenten, „welcher die Tradition

---

der Heimat Ekkehart's I., des aus Gossau oder Herisau Stammenden, steht. Vgl. unten. Die Herausgeber des Waltharius liessen sich da durch eine im Uebrigen an sich sehr schätzenswerthe Mittheilung aus St. Gallen (vgl. zu p. 120 die Anmerkung) irre führen (vgl. auch A. Näf: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, pp. 477—480, wo jedoch Othere nicht p. 478 „Centgraf" oder gar „Gaugraf" betitelt sein sollte).

[1]) Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. pp. 106—112, wo speciell pp. 108 u. 109 über Jonswil, sowie die dort beigegebene Taf. I. der Karte der Klosterbesitzungen.

[2]) Wartmann's Nr. 142.

mit seiner Hand in Empfang nahm", in dem nahen Uzwil, wo die Rechtshandlung geschah [1]). Doch schon einige Jahre früher, eben wahrscheinlich 900, hatte Adalgoz zu „Adalgozzeshusen", das heisst Algetshausen, einem nicht ganz drei Viertelstunden nordöstlich von Jonswil gelegenen Dorfe, in einer jener Urkunden, wo Otharius als Centurio nach dem Tradenten selbst erster Zeuge war, eine Uebertragung in der Algetshauser Mark gemacht, und zwar „an die Kirche des heiligen Martin, welcher Othar vorzustehen erkannt wird, nach Jonswil" [2]). Mögen auch die Daten dieser zwei Stücke nicht ganz feststehen, jedenfalls treffen sie in die Jahre der Regierung des letzten ostfränkischen Karolingers, Ludwig's des Kindes, 900 bis 911.

Aber schon vor dieser Regierung, noch unter der vorangegangenen Herrschaft Kaiser Arnolf's, war Othere in sehr folgenreiche Beziehungen zu dem Abte von St. Gallen, Salomon III., dem Bischofe von Constanz, getreten. Othere galt bei dem Abtbischofe jedenfalls nicht wenig. Denn man wird seinen Namen in dem voranstehenden Manne unter den Vertretern des Thurgaues zu erkennen haben, welche am 30. August 890 bei der ersten wichtigen Rechtshandlung des neuen Vorstehers St. Gallen's an der Einmündung des Rheines in den Bodensee anwesend waren. Unter den 52 „Vornehmen", den „primates" oder „principes", der drei Gaugebiete, des Thurgaues, des rätischen Landes und des Linzgaues, welche da als Geschworene und als Zeugen der Rechtsentscheidung zwischen Salomon und dem Linzgauer Grafen Ulrich beiwohnten, standen nämlich die 29 Thurgauer voran, unter diesen aber als erster hinwieder Othere [3]). Ermisst man nun, dass schon vor 887 [4]) der Jonswiler Schultheiss Othere

---

[1]) Wartmann's Nr. 227, wegen der p. 113 n. 2 zu vergleichen ist. Der Name des Patrons der Kirche spricht für das hohe Alter ihrer Stiftung.

[2]) Wartmann's Anhang Nr. 3, wozu p. 113 n. 2.

[3]) Vgl. zu Wartmann's Nr. 680 in Heft XIII. pp. 92 u. 93.

[4]) Vor diesem Jahre muss der p. 106 n. 1 erwähnte Brief geschrieben sein, weil Liutward's Sturz im Juni 887 erfolgte (Dümmler, l. c., p. 259, setzt den Brief zu 885).

einen Werth darauf gelegt hatte, dadurch, dass sein Bruder Notker der Stammler einem hochgestellten Hofmanne aus Kaiser Karl's III. Umgebung eine Aufmerksamkeit erwies, bei dem Kaiser durch diese einflussreiche Persönlichkeit besser empfohlen zu sein und gefördert zu werden [1]), so liegt es sehr nahe, 890 bei diesem ersten Manne des Thurgaues eben an den Othere von Jonswil zu denken. Selbstverständlich war dann aber derselbe Name auch im Kloster bei dem Abtbischofe in gutem Klange, und Salomon hat mehrere wichtige Geschäfte mit dem Jonswiler Grossgrundbesitzer abgeschlossen.

Ein sehr umfangreicher Gütertausch zwischen Salomon und Othere fand am 19. Mai 897 zu Wisendangen bei Winterthur, in Anwesenheit des Abtbischofes, seines Vogtes Eskirich [2]) und aller sieben Officialen, doch eigenthümlicher Weise unter Abwesenheit Othere's, statt [3]). Salomon erklärt, dass der Tausch

---

[1]) In dem Briefe steht: „a fratre meo Othario rogatus . . animatus sum, ut hunc minimum vilissimumque codicellum vestræ celsitudini consecrare presumerem; quem si in eo placitum vestræ pietati comperero, ut ipsi fratri meo apud domnum imperatorem sitis adminiculo".

[2]) Vgl. dazu meinen Excurs über die St. Galler Advocati in den St. Galler Mittheilungen, Heft XII. pp. 140—147. Eskirich erscheint als Vogt (vgl. dort p. 143) in Awangen, Wisendangen, Büren und wegen zweier Geschäfte, die sich auf Buwil und Hemberg beziehen, was insgesammt Oertlichkeiten sind, die sich mit dem oben begrenzten Hundertschaftsbezirke des Othere vereinigen lassen; denn es läge nahe anzunehmen, dass etwa die Amtsbereiche der Klostervögte und die Hundertschaften zusammentrafen. Aber insbesondere Romanshorn und Wülflingen, dann auch Neschwil mit Wildberg und Stammheim, um welcher Oertlichkeiten willen Eskirich thätig ist, fallen zu weit hinaus, um jene Annahme zu unterstützen. Am besten stimmen von allen thurgauischen Vögten, welche häufiger genannt sind, Ruadbert mit der Zürichgauer Hundertschaft um Egg, Alpharius und Wito mit der hier uns besonders beschäftigenden Hundertschaft überein. Der Wirkungskreis der beiden Amalungus reicht östlich bis zur Sitter und westlich bis zur Töss weiter hinaus. Aber von einer Gleichstellung beider Eintheilungen kann keine Rede sein.

[3]) Wartmann's Nr. 712 (der Schreiber der Urkunde ist nicht etwa der schon vor circa einem Dutzend Jahren verstorbene Verfasser der Casus,

von Othere angeregt worden sei, indem derselbe „wegen der Nachbarschaft“ seiner Besitzungen mit denjenigen des Klosters einige angrenzende und bequem gelegene Stücke zum Wechsel anbieten zu dürfen gebeten habe. Othere empfing also vom Kloster sechs Hofstätten und 378 Morgen Acker- und Wiesland zu Jonswil sammt der ganzen zu diesen Hofstätten gehörenden Nutzung in der Jonswiler gemeinen Mark bis südlich zu dem eine starke Viertelstunde von dem Dorfe von Osten in die Thur fliessenden Rindaler Bache. Dafür erhielt St. Gallen von Othere fünf Hofstätten und 180 Morgen zu Bazenheid, einem aus einer oberen und einer unteren Ortschaft bestehenden, gegenüber Jonswil am linken Thurufer gelegenen Dorfe, sowie 175 Morgen wahrscheinlich zu Wil [1]), eine starke Stunde nördlich von Bazenheid entfernt, und eine Hofstätte und 22 Morgen zu Uzwil, je nach der Lage drei oder fünf Viertelstunden östlich und nordöstlich von Jonswil. So standen sich also als vom Kloster und von Othere gegeben sechs Hofstätten und 378 Morgen und sechs Hofstätten und 377 Morgen gegenüber, wobei noch hinzukam, dass das von Othere Eingetauschte an einem einzigen Orte vereinigt und nicht an mehreren Stellen zerstreut sich befand. Aber dafür hatte Othere noch in Uzwil ausserdem 20 Morgen von dem Seinigen hinzuzufügen, und im Weiteren wurde betont, dass Othere einzig in der Art den Tausch von Salomon erlangt habe, dass er noch viel verpflichtenderen Bedingungen sich unterzog. „Nicht eher konnte er bei uns diese Tauschverabredung erlangen, als bis er versprach, dass er sein Eigengut, das er in Jonswil hatte, und die an demselben Orte ihm vom Kloster übergebenen Besitzungen nach seinem Tode dem heiligen Gallus völlig schenken werde, widrigenfalls wir die vorgenannten Be-

---

sondern ein jüngerer Ratpert: vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 4 in n. 16).

[1]) Dass hier wohl eher, als an das thurgauische Dörfchen Wilen bei Rickenbach oder an Wilen an der Glatt, an das Städtchen Wil zu denken ist, vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 111 mit n. 121.

sitzungen, welche wir ihm zu Jonswil in den Tausch gegeben haben, auf alle Zeit in unserem Besitze festhalten sollen". Othere's Stellung als Theilnehmer an dem Tauschgeschäfte ist damit gänzlich verrückt und der Vortheil des Klosters in ungemessener Art vergrössert, dadurch dass dasselbe die Jonswiler Besitzungen nur gegen das Versprechen einer Wiedererlangung derselben in gewisser Frist nunmehr abliefert, dann aber in jenem Zeitpunkte mit dem ganzen dortigen jedenfalls ansehnlichen Erbgute des Tauschenden vermehrt zurückgewinnen will. Dabei ist jedoch auffallend, dass eine Beeinträchtigung des Tauschgeschäftes von der Seite des Kaisers befürchtet wurde und dass sich Salomon gegen eine solche, falls sie eintreten würde, sicher stellen wollte, so dass die übeln Folgen einer derartigen Störung wieder einzig auf Othere, nicht aber auf St. Gallen fallen sollten [1]).

Noch überraschender ist jedoch, dass dieser am 19. Mai abgeschlossene Tauschvertrag durch eine ächte, wenn auch in ihrer Niederschreibung etwas auffallende Bestätigung Kaiser Arnolf's vom 30. Januar des gleichen Jahres in seinem rechtlichen Gehalte wiederholt [2]) und endgültig festgestellt worden sein soll, dergestalt also, dass die Bestätigung ein erheblich früheres Datum aufweist, als der Vertrag selbst. Die Möglichkeit und der Verlauf der Nöthigung, welche gegen Othere ausgeübt worden sein muss, so dass er gegen seinen anfänglichen Willen so grosse

---

[1]) Diese gleichfalls ungewöhnliche und auffallende Aeusserung von Furcht vor kaiserlicher Einmischung lautet: „si nos præfatas res ab ipso (sc. Othere) nobis contraditas absque violatione regiæ potestatis inconvulsas optinere poterimus, illi perpetualiter inconvulsum permaneat, quod a nobis concambii ratione suscepit; quod si per vim regiam aliqua violentia in prædicta ejus donatione nobis fuerit illata, quod fieri non sperat, monasterium exinde injustitiam non patiatur, sed suis rebus legitime revestiatur".

[2]) Eine ganz kleine Abweichung dieser Nr. 708, der Bestätigung Arnolf's, gegenüber Nr. 712, dem Tauschvertrage selbst, liegt einzig darin, dass die von Othere abgetretene sechste Hofstätte in Uzwil in Nr. 708 fehlt; zu beachten ist vielleicht auch, dass Nr. 708 die Beifügung der überschüssigen 20 Morgen in Uzwil damit erklärt, „ut pars domus Dei ex parte ejus melioraretur".

Vortheile für das Kloster auf den Fall seines Todes hin in Aussicht stellte, sind nicht erhellt, und ebenso macht es, wie schon bemerkt wurde, Schwierigkeiten, dass Othere selbst am 19. Mai bei dem Abschlusse des Geschäftes fehlte. Die geäusserten Befürchtungen wegen eines Eingreifens der kaiserlichen Autorität finden aber ihre weitere Erklärung, wenn man beachtet, dass die so eigenthümlich früher datirte kaiserliche Bestätigung nur ihrem Formulare nach in der kaiserlichen Canzlei selbst entstand, der Rechtsinhalt dagegen von anderer Hand, wohl in St. Gallen selbst unter Salomon's Augen, nachträglich ausgefüllt wurde [1]). Einen gewissen Verdacht erweckende Unregelmässigkeiten sind also jedenfalls bei dieser durch Salomon von langem her getroffenen Vorbereitung einer künftigen Erwerbung eingetreten. Man erinnert sich da des Wortes, welches Ekkehart IV., der eifrigste Lobredner des Abtbischofes, des stets verschlagenen Kämpfers für St. Gallen, in seinen Casus brachte, wo von der Erwerbung eines wichtigen Besitzthumes für das Kloster die Rede ist: „Lange wäre es zu sagen, mit was für

---

[1]) Dieses kaiserliche Diplom, dessen Angaben — 30. Januar 897, Regensburg — chronologisch genau stimmen, ist nach Wartmann's Beschreibung (Bd. II. p. 311) entschieden ächt. Wir haben in dieser Nr. 709 einen erwünschten Beweis für das in Sickel's Schrift: „Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz" (Zürich, 1877), pp. 5 u. 8 ff. über die Gewandtheit der St. Galler aus Salomon's Zeit in canzleigemässer Anfertigung von Königsurkunden Gesagte. Es ist nämlich, mit Ausnahme des Protokolls und der Promulgationsformel vorne und des Eschatokolls hinten, der ganze Context sammt der Corroborationsformel, von „quod venerabilis Salomon" bis zu „anuli nostri impressione solidamus", mit ganz anderer Tinte geschrieben. Mit Wartmann muss geschlossen werden, Salomon, welcher am Hofe Arnolf's an sich und durch seinen Bruder Waldo, durch seine Freunde Hatto und Adalbero viel galt, welcher ausserdem von früher her die Canzleiverhältnisse genau kannte, habe sich das Pergament mit seinem Anfang und Schluss der Schrift und der Bekräftigung in irgend welcher Weise zu verschaffen gewusst, ehe der Tausch selbst ausgefertigt war: erst nach dessen Ausführung im darauf folgenden Mai, ganze 109 Tage n a c h dem Datum dieser Bestätigung, sei dann der zwischen Anfang und Ende offen gebliebene Raum in St. Gallen ausgefüllt worden.

Kunstgriffen der Platz durch Salomon für den heiligen Gallus erworben und bestätigt worden sei“ [1]).

Jedenfalls geht aus diesen Tauschverhandlungen und weiteren Verabredungen zwischen Salomon und Othere deutlich hervor, dass der letztere zu Jonswil als Grundbesitzer eine bedeutende Stellung einnahm, und wenn nun in dieser Zeit überdiess noch eine geistliche Stiftung daselbst neu auftaucht, so ist die Vermuthung wohl berechtigt, dass Othere als der Kirchherr zu Jonswil, wie für die Kirche, so auch für das in der Zeit König Ludwig's des Kindes hervortretende Kloster zu Jonswil förderlich thätig gewesen sei.

Wahrscheinlich im Jahre 908 [2]) übertrug nämlich Othere in der Mark Bettenau, einem nur eine Viertelstunde nordöstlich von Jonswil entfernten Dörfchen, alles Eigengut und die dort gemachten Erwerbungen. darunter zwei namentlich aufgeführte Hörige mit deren Familien, und empfing das übertragene Besitzthum von dem neuen Inhaber auf Lebenszeit zum Genusse wieder zurück, doch unter gewissen Leistungen für denselben. Othere hatte nämlich die Tradition an den Abt Emezo des Klosters zu Jonswil gemacht, der sich nebst sieben Officialen [3])

---

[1]) Vgl. die Casus, c. 25 (St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 102, wo n. 847, sowie dort p. XXIII, n. 64).

[2]) Nr. 727 ist entweder zu 903 oder 908 anzusetzen, weil nur in diesen Zahlen in König Ludwig's Zeit der 4. October auf einen Dinstag fällt. Falls wirklich nach p. 113 n. 2 Nr. 227 zu 904 anzusetzen ist, muss diese Nr. 727 in das spätere Jahr 908 verlegt werden, da Nr. 227 und auch Anhang Nr. 3 (von 900?) von einem Kloster bei der Jonswiler Kirche in der That noch nichts wissen. Neugart hat also jedenfalls nicht, wie Wartmann, in der Anmerkung (Bd. II. pp. 330—331), annimmt, Unrecht, wenn er wegen des Nichtvorhandenseins des Klosters in früherer Zeit — freilich weist da Neugart, Codex diplomat. Alemanniæ, Bd. I. p. 528 n. *c*., unrichtiger Weise auf Wartmann's Nr. 712, statt auf Anhang Nr. 3 und Nr. 227 hin — die Ansicht ausspricht, das Kloster Jonswil sei wohl erst in Salomon's III. Zeit entstanden.

[3]) Nr. 727 ist eines der von Goldast, um des mildesten Ausdruckes für eine unredliche Handlung sich zu bedienen, aus St. Gallen entfernten

als Urheber der Verleihung an den Tradenten einführt. Othere soll von dem lehensweise zurückerhaltenen Bettenauer Besitze im October an drei Tagen den Lebensbedarf an Brod und an Bier und das übrige Nothwendige zum Gebrauche für die Brüder an die Jonswiler St. Martinskirche entrichten. Eben dasselbe hat seine Verwandte Kerhilt, falls sie ihn überlebt, zu thun, ebenso wer immer nach dieser Beiden Tode über die Jonswiler Kirche gebiete, widrigenfalls das verliehene Gut an das Jonswiler Kloster zurückfalle. Sollte ein Verwandter oder Erbe Othere's die Jonswiler Brüderschaft in diesem ihrem Rechte oder in diesen ihnen übertragenen Bettenauer Besitzungen stören und sich daraus ergeben, „dass" — so sagt der Abt — „unsere Vereinigung aus dieser Ursache an diesem Orte zersprengt und an einen anderen entfernt worden wäre", so wird festgesetzt, dass diese Tradition an das Kloster St. Gallen übergehe, und zwar zum Vortheile des klösterlichen Hospitales für die Pilger und Armen. — Man sieht aus dieser Urkunde einerseits, dass Othere zwar nicht der Vogt des Jonswiler Klosters — als solcher erscheint Arolf —, aber doch, wie der Kirche, auch der dabei weilenden Mönche Patron und dass seine Gunst für des Klosters Erhaltung nöthig war [1]). Andererseits erhellt daraus,

---

Stücke, nnd so vermissen wir die Namen der Laienzeugen und ebenso die Namen der Jonswiler Mönche ausser den Officialen (statt dessen „et alii copiosi — ? — presbyteri"). Der vielleicht etwas verdorbene Text ist nicht ohne Dunkelheit, indem Z. 13 „ejusdem ecclesiæ" auf Jonswil sich bezieht, Z. 14 aber „ejusdem loci", Z. 15 „ipsa res" und „eundem locum" auf die Güter in der Mark Bettenau gehen, Z. 19 endlich „ab eodem loco" wieder von Jonswil zu verstehen ist. Das „servitium" von Z. 14 u. 16 ist jedenfalls die „impensio" an die Klosterbrüder.

[1]) Ausdrücklich heissen die Rechtsnachfolger Othere's und der Erbin Kerhilt solche, die „Herrschaft" der Kirche hätten: „quisquis post obitum amborum illorum ejusdem ecclesiæ dominaverit". Also war das Verhältniss für Othere nach dem Inslebentreten des Klosters das gleiche, wie vor demselben, und ein Conflict mit Othere's Rechtsnachfolgern wegen der tradirten Güter könnte — so wird vorausgesetzt — die Existenz des Klosters gefährden.

dass unter gewissen Bedingungen ein Uebergang der betreffenden Besitzstücke an St. Gallen wieder, wie in der allerdings ungleich wichtigeren Verpflichtung von 897, ausgemacht war. Auch war ja die Mönchsgesellschaft von Jonswil ohne Zweifel von St. Gallen ausgegangen, wie insbesondere der Name des Abtes darzuthun scheint[1]). Freilich ist das die einzige Nachricht von dies m Jonswiler Klösterchen, welche vorhanden ist, und dasselbe dürfte nicht allzu lange gedauert haben[2]).

Ausserdem jedoch zeigt die Urkunde von 908 wohl ohne Zweifel, dass Othere keine eigenen Nachkommen hatte, da eine Verwandte als seine Erbin genannt wird. Weil sein Bruder Notker 912 in St. Gallen starb und Othere in dessen Briefe schon vor 887 als eine Persönlichkeit von Ansehen hervortritt, wird der Jonswiler Schultheiss wohl nicht allzu weit in das zehnte Jahrhundert hinein gelebt haben, so dass also diese Verfügung zu Gunsten des Jonswiler Klosters etwa in seine letzten Lebensjahre fiel[3]). Es ist als sicher anzunehmen, dass die St. Galler den Othere in ihr Todtenbuch eintrugen; allein erstlich bietet das keinen Aufschluss über das Todesjahr, und zweitens ist der Name bei drei Tagen in dem Buche eingesetzt[4]).

---

[1]) Sehr leicht mag, wie Neugart, l. c., sagt, der Abt Emezo von Nr. 727 die gleiche Persönlichkeit sein, wie der 883 in Nr. 634 neben Abt Hartmut erscheinende St. Gallen'sche Camerarius Imizo.

[2]) Vgl. auch Nüscheler, Gotteshäuser, Bisthum Constanz, Abtheil. I., pp. 133 u. 134, wo jedoch dieses Jonswiler Kloster unter dem Namen Bettenau statt unter Jonswil aufgeführt ist. I. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I. p. 111, will sogar den Abt Emezo und seine Mönche für das quellenmässig gar nicht nachweisbare Kloster Bischofszell in Anspruch nehmen, welches Salomon nach einer wohl erst von Goldast in die St. Galler Annalen eingeschmuggelten Stelle 903 gestiftet haben sollte.

[3]) Vgl. den letzten Theil dieser Abhandlung.

[4]) Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XI. pp. 33, 39 u. 44, wo zum 19. Februar, 20. April und 17. Juni ganz gleichlautend steht: „Obitus Otharii laici".

Als ganz bestimmt feststehend ist dagegen zu betrachten, dass Othere in der Mitte des zehnten Jahrhunderts schon einige Zeit nicht mehr am Leben war., in den Jahren nämlich, als sich über dessen zu Jonswil liegende Erbschaft recht schwierige Händel für St. Gallen entspannen. Indessen war Jonswil bis zu diesen Ereignissen seit Othere's Absterben schon durch mehrere Hände gegangen.

Schon 908 muss die in der Urkunde jenes Jahres als Erbin genannte Verwandte Othere's, Kerhilt, in höherem Alter sich befunden haben; denn es wird die Vermuthung geäussert, dass dieselbe vielleicht den Erblasser Othere nicht überleben werde [1]). Jedenfalls also ist es eine andere jüngere Kerhilt, welche in der Mitte des Jahrhunderts als Nichte Notker's des Stammlers und Othere's entgegentritt und 952 am 27. Mai, dem Himmelfahrtstage, sich verschleiern und am 8. September, an Mariä Geburt, neben der Clause der 926 verstorbenen Wiborada bei der St. Mangkirche sich einmauern liess, worauf sie noch 56 Jahre als „reclusa" da verlebte und erst 1008 in sehr hohen Tagen verstarb [2]). Dagegen muss diese jüngere Kerhilt, die Clausnerin, vor ihrem Austritte aus der Welt, vielleicht als Erbin jener älteren 908 genannten Kerhtlt, einen Theil der Othere'schen Erbschaft inne gehabt haben. Denn das steht ganz sicher fest,

---

[1]) In Nr. 727: „cognata ejus Kerhilt, si illum supervixerit".

[2]) Ueber Kerhilt reden die ann. Sangall. maj. zu 952 und 1008 (Monum. German., Script. Bd. I. pp. 78 u. 79, 81) und betonen an der zweiten Stelle in den Worten: „cruda virensque Deo Kerhilt, seniore sed aevo" ausdrücklich das bedeutende Alter bei deren Tode. Kerhilt kann ja sehr leicht bei dem Tode ihres Oheims Notker 912 noch ganz jung oder noch gar nicht geboren gewesen sein, so dass also nicht mit I. von Arx an eine „proneptis" (statt an eine „neptis") gedacht werden muss. Wie ungemein alt solche Inclusen oft wurden, zeigte Dr. Lütolf vom „Gottesfreund im Oberlande", einem Clausner des 14. Jahrhunderts, in Bd. I. dieses „Jahrbuches", p. 43: derselbe lebte ziemlich über hundert Jahre. Die Einmauerung der Kerhilt erwähnt auch Ekkehart IV. in den Casus, c. 79 (l. c., p. 276, wo vgl. n. 938).

dass diese jüngere Kerhilt, die Eingeschlossene, einerseits eine Nichte des Jonswiler Schultheissen war und dass sie andererseits als dessen zwar nicht unmittelbare Erbin in Betracht kömmt [1]).

Die letzte Urkunde nämlich, welche für die Geschichte der Othere'schen Erbschaftsangelegenheit Aufschlüsse darbietet, der wohl in die Jahre 952 oder 953 anzusetzende Vertrag zwischen Abt Craloh und Vogt Notger [2]), zeigt, unter welchen Verhält-

---

[1]) Dass zwei Frauen Namens Kerhilt für St. Gallen in Betracht kommen, zeigt das Todtenbuch, das zum 4. November eine „Gerhilda" (etwa die „cognata" von Nr. 727) und zum 11. Juni „Gerhilda reclusa" (jedenfalls eben die 1008 Gestorbene) nennt (St. Galler Mittheilungen, Heft XI. pp. 44 u. 57: doch ausserdem steht zum 23. December, p. 62, noch die „Kerhilda Constantiensis inclusa"). Die Idendität der 952 Eingeschlossenen mit der Nichte Othere's und Notker's steht fest durch die Vergleichung der Stelle von Wartmann's Nr. 801: „ejus (sc. Otharii quondam tribuni) neptis Kerchilda" und derjenigen Ekkehart's IV. in c. 79: „virgo Kerhilda, Notkeri Balbuli neptis".

[2]) Wartmann's Nr. 801 ist unangenehmer Weise abermals im Originale durch Goldast verschleppt, so dass insbesondere die Datirung nicht feststeht. Wartmann setzt das Stück an als ausgestellt: „942. Mai 31. — 950. Februar 12.", nimmt also als terminus a quo den Anfang der Regierung des in der Urkunde erwähnten Abtes Craloh, als terminus ad quem das Datum der nächstfolgenden Urkunde, Nr. 802, letzteres aus dem Grunde, weil in dieser durch ihn auf den 12. Februar 950 angesetzten Urkunde schon Wito als Klostervogt erscheine. Allein Nr. 802 ist frühestens zu 955 anzusetzen, weil darin vom „dux Purchardus" die Rede ist, welcher, Burchard II., erst 954 Herzog wurde (vgl. auch St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., p. 453 die Tabelle der Klostervögte): das Tagesdatum, Dinstag 12. Februar, weist Nr. 802 geradezu in das Jahr 956. Dagegen scheint mir jetzt auch, dass sich der terminus a quo weit näher für Nr. 801 heranrücken liesse. Dieselbe spricht von der „traditio Otharii quondam tribuni ejusque neptis Kerchildæ", und wenn nun wirklich mit n. 1 in dieser letzteren die Inclusa von 952 bis 1008 zu erblicken ist — dafür spricht auch, dass durch „quondam", gleich „olim", „weiland", der Verstorbene von der Lebenden unterschieden wird —, so muss die Tradition durch Kerhilt wohl auf den 27. Mai oder 8. September 952 gesetzt werden. Das wäre demnach ein näher liegender Anfangspunct für die Datirung.

nissen es dem Kloster St. Gallen ein halbes Jahrhundert nach Eröffnung der ersten Aussichten schliesslich gelang, sich den künftigen Besitz von Jonswil bleibend zu sichern. Freilich geschah das nicht ohne grosse Beschwerlichkeit; denn es war ein Ansprecher auf Othere's Erbschaft nunmehr aufgetreten, welcher ganz jene starke Stellung einnahm, wie das bei der Feststellung der Bedingungen der Precarei von 908 vorausgesehen worden war. Das war aber der eigene Vogt und Vassus des Klosters St. Gallen, Notger.

Die Urkunde des Abtes Craloh sagt, dass sich das Gut Jonswil jetzt — 952 oder 953 — aus Othere's Tradition und derjenigen der Nichte desselben — eben der Clausnerin Kerhilt — „in der Gewere des Klosters" befand. Allein thatsächlich war Jonswil dem Kloster entzogen, und zwar eben durch Notger, dessen Pflicht es selbstverständlich gewesen wäre, seinen Abt in den Ansprüchen auf ein Klostergut zu unterstützen, in welcher Eigenschaft Jonswil nach den früheren Festsetzungen den St. Gallern ohne Zweifel erscheinen musste. Statt dessen „versuchte er", wie die Urkunde klagt, „gleichwie als ein Erbe des Otharius, in aller Weise des Strebens das Gut wieder zu fordern und in öffentlicher gerichtlicher Belangung dem Kloster zu entreissen". St. Gallen hatte sich lange und heftig dagegen gewehrt, bis endlich eine Abkunft gefunden wurde, nachdem häufig zahlreiche Versammlungen darüber abgehalten worden

---

Der terminus ad quem dagegen ist in der Erwähnung des Abtes Craloh neben dem „advocatus monasterii" Notger gegeben. Denn angenommen, die erstmalige Aufführung des ersten alleinigen Vogtes Wito, unter Abt Anno 953 oder 954 in Nr. 803, schliesse es aus, dass zur gleichen Zeit Notger noch gelebt, oder wenigstens, dass er da noch fungirt habe, so muss diese Urkunde vor die Frist fallen, wo nach Ekkehart's IV. Erzählung in den Casus, cc. 71 u. 72, und nach den Annalen Abt Craloh vom September 953 bis in den December 954 durch Anno aus der Abteiführung verdrängt und von St. Gallen flüchtig war. Also ist Nr. 801 anzusetzen zwischen Mai oder September 952 und September 953. Hernach ist noch die erwähnte Tabelle der Vögte, l. c., p. 453, in etwas abzuändern.

waren. Notger sollte drei Hufen in Uzwil und eine Alpweide, welche er erworben hatte, an das Kloster abtreten und dagegen das so heftig von ihm begehrte Gut Jonswil, ebenso jedoch auch jene eigenen Abtretungen, auf die Zeit seines Lebens zurückempfangen. Freilich sollten nach Notger's Tode diese Oertlichkeiten, hinsichtlich deren schon jetzt bei seinen Lebzeiten die Möglichkeit eines Rückkaufes abgeschnitten war, immerhin unter gewissen schon jetzt festgesetzten Ausnahmen, an St. Gallen als unveräusserlich für alle Zeiten übergehen.

Dieser Vertrag zwischen dem Abte und seinem Vogte lautete für das Kloster, so wie er augenblicklich die Lage schuf, zunächst nicht günstig. Aber es war doch schon ein Vortheil, dass Notger, welcher bis dahin Jonswil, wie das die Urkunde bestimmt sagt, thatsächlich besetzt gehalten hatte, so dass dem Kloster das Gut zuerst vor vielen Zeugen hatte zurückgeliefert werden müssen, ehe dasselbe darüber verfügen konnte, von nun an den Platz nur noch mit Erlaubniss von St. Gallen besass. Wie sehr indessen andererseits auch der Abt und der Convent sich glücklich schätzten, für jetzt wenigstens auf diesem Fusse mit ihrem bisherigen Gegner abgeschlossen, denselben wieder zu grösserer Dienstwilligkeit gegen das Kloster verpflichtet zu haben, steht gleichfalls in einem Satze des Vertrages ausgesprochen [1]). Es versteht sich von selbst, dass St. Gallen gerade mit einem Manne von Notger's Stellung Frieden halten wollte; denn von den zwei Malen, wo Notger als Klostervogt unter Abt Craloh (zu Zuzwil und zu Gossau) erschienen war, geschah das 947 oder 948 so, dass er sich, wie das dann unter dem nächsten, dem ersten alleinigen Vogte Wito regelmässig wird, schon als der Vor-

---

[1]) Der Abt und die Mönche sagen: „Restituimus ei (sc. Notgero) sub eadem conditione (sc. ut prædium a nobis ad tempus vitæ suæ reciperet) locum, quem diu flagitaverat, ut deleta altercationis discordia fideliorem eum deinceps ac devotiorem habere possemus. Quam ille proprietatem (sc. prædium Johannisvilla), cum potestative possedisset, ad monasterium multis testibus adhibitis reddidit atque revestivit": also hatte Notger Jonswil förmlich inne gehabt.

steher einer wahren Gerichtsversammlung an öffentlicher Gerichtsstätte zeigt[1]).

Es wäre belehrend, zu wissen, ob vielleicht noch weitere Ursachen zu diesen Händeln zwischen Abt und Vogt vorlagen. Sollten sie etwa mit den Anschuldigungen in Verbindung zu bringen sein, welche in freilich wenig glaubwürdiger Art gegen Abt Craloh in Ekkehart's IV. Casus vorgebracht werden, oder gar mit der 953 durch Herzog Liudolf's Erhebung in Schwaben entstandenen Gährung? Es wird sich nichts irgendwie bestimmter darüber sagen lassen[2]). Dagegen dürfte als sicher anzunehmen sein, dass Notger den Vertrag nicht sehr lange überlebt und des Genusses von Jonswil nur noch kurze Zeit sich erfreut hat. Das lässt sich wohl weniger aus dem Umstande entnehmen, dass Wito schon unter Abt Anno und dann fortan als Vogt erscheint — es könnte in den bewegten Jahren eine Aenderung in der Bestellung der Klostervogtei eingetreten sein[3]) —, als vielmehr daraus, dass Abt Purchard I. in einer 959 oder 960 ausgestellten Precarei den Zins von einem dem Kloster zu Uzwil übertragenen Gute an den St. Martinsaltar zu Jonswil zu entrichten anordnet[4]). Denn da Notger doch wohl bei der Verleihung des Gutes Jonswil auch in das von Othere früher bekleidete Patronat der Kirche mit eingetreten war — von dem Jonswilar Kloster ist jetzt gar nirgends mehr die Rede —,

---

[1]) Vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., pp. 453 u. 454, besonders zu Wartmann's Nr. 797: „in publico mallo Notheri advocati".

[2]) Wegen der Anschuldigung gegen Craloh bei Ekkehart, Casus cc. 69 u. 70 (hinsichtlich der Ereignisse vor Craloh's Entfernung), vgl. l. c., n. 946 (p. 279) und wegen Liudolf's das in den Noten zu c. 71 a. A. Gesagte.

[3]) Dafür aber, dass Notker bis zu seinem Tode Vogt war, dürfte ganz bestimmt die Eintragung in das St. Galler Todtenbuch, zum 1. October — also schon 953 (?) —, sprechen: „Obitus Notkeri laici advocati" (l. c., Heft XI. p. 54).

[4]) Wartmann's Nr. 807 verfügt nicht bloss über den Zins, sondern sagt auch: „si heredes de semine ejus (sc. des Tradenten) legitimi non fiant seu deficiant, res jam dictæ ad præscriptum locum (sc. Jonswil) ex integro redeant".

so hätte der Abt von St. Gallen sicher nicht in dieser Weise verfügt, wenn damals Notger noch am Leben gewesen wäre.

Aber auch eine Stelle der Ekkehart'schen Casus belehrt uns in erwünschter Weise über die Lage der Jonswiler Angelegenheit in der Zeit des noch unter Craloh zum Amte des Decanes emporgestiegenen ersten Ekkehart. Die Klosterchronik erzählt da nämlich [1]): „Ekkehart setzte von Jonswil, welches er selbst einverlangte und behauptete, durch die ganze Woche alle Tage sieben Essen fest mit reichlichem Brod und fünf Zumessungen von Bier, deren fünfte zur Vesperzeit er zwar durch Wein ausgleichen lassen wollte". In seiner Stellung als Decan [2]) hatte also Ekkehart I. gleich bei Notger's Tode und nachher, etwa in Craloh's letzter Zeit, vor dessen am 28. Februar 958 erfolgten Tode, als ihm als dem Decan die Führung der Geschäfte ganz oblag, für die Wahrung der klösterlich St. Gallen'schen Rechte zu Jonswil, dem nunmehr ganz an St. Gallen zurückgefallenen Besitzthume, wohl gesorgt. Insbesondere war auch auf die Verwendung der Einkünfte, wenn schon nicht ganz im Sinne der 908 getroffenen Verfügungen, so doch innerhalb der zwischen Notger und Craloh festgesetzten Bestimmungen [3]), Bedacht genommen worden.

Das Vorkommen eines Notger als Ansprecher auf Jonswil im zehnten Jahrhundert gestattet jedoch ferner, den Blick noch um hundert Jahre rückwärts zu richten.

---

[1]) Ekkehart's Casus c. 80 a. A., l. c. pp. 280 u. 281, wo besonders n. 949 zu vergleichen ist.

[2]) Vgl. schon o. p. 114 n. 1, dass Ekkehart I. hier eben nicht als Schenker von Erbe mit Eigengut, sondern als erster Officiale mit Klostergut zu schaffen hatte.

[3]) Wegen der Bestimmungen von Nr. 727 vgl. vorher p. 122. In Nr. 801 dagegen steht am Ende: „post mortem ejus (sc. Notgeri) ipsa loca . . . ad monasterium ex integro revertantur . . . . . , ut eaedem possessiones nulli ulterius sæcularium in beneficium dentur, sed ad usus fratrum in monasterio Deo famulantium annuatim proficiant".

Dieser Vassus und Vogt Notger aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts bezeichnete sich als einen Erben des Schultheissen Othere, des Bruders Notker's des Stammlers. Wenn wir demnach in der Mitte des neunten Jahrhunderts, etwa so weit zeitlich vor Othere und dem Mönche Notker, wie diese wieder vor dem Vogte Notger lebten, in nächster Nähe von Jonswil einen sehr begüterten Mann, Namens Notger, urkundlich vorfinden, so ist es wohl gestattet, denselben hier noch mit hereinzuziehen [1]).

Am 16. Februar 854 nämlich vertrug sich Abt Grimald, neben welchem sein Vogt Posso stand, in Anwesenheit des Gaugrafen und vor sehr vielen Zeugen — 52 Namen folgen — zu Lommis mit einem Manne, Namens Notger [2]). Es war zwischen dem Kloster und Notger über ein Grundstück Streit gewesen, das an einem Orte liegt, „welcher wegen der Reichlichkeit der Quellen Prunnon genannt wird" und dessen Lage angegeben wird als zwischen zwei Bächen, dem Gunzenbach und dem Müselnbach, befindlich. Das ist der Weiler Brunnen, in der Kirchgemeinde Mosnang, anderthalb Stunden südwestlich von Jonswil jenseits der Thur auf einem der Vorberge der Hörnlikette gelegen, zwischen den beiden in kurzem Zwischenraum nach der Einmündung des Necker in die Thur sich ergiessenden Bächen, immerhin näher an dem oberen, dem Günzenbach. Notger gab nunmehr an den Abt 92 Morgen, gelegen einestheils zwischen Mosnang und Algetshausen — nach diesen neun Viertelstunden aus einander befindlichen Orten, zwischen welchen, weit näher am zweitgenannten, auch Jonswil liegt, ist sehr allgemein die Lage bezeichnet —, anderentheils zu Lommis, zwei und eine halbe Stunde nordwestlich von Jonswil, und verzichtete

---

[1]) Der 854 handelnde Mann wäre etwa der Grossvater des am Ende des Jahrhunderts und im Anfange des nächsten erscheinenden Othere, so dass sich nach Gewohnheit sein Name in der zweitfolgenden Generation bei dem Bruder Othere's wiederholt hätte. Oder wäre an zwei unmittelbar auf einander folgende Generationen zu denken?

[2]) Wartmann's Nr. 426.

überdiess auf acht Morgen, welche ihm das Kloster noch schuldete. Für diese hundert Morgen im Ganzen betragende Abtretung und für das dem Kloster zugestandene Recht, den bei Brunnen liegenden Wald in jeder Weise so ausnutzen zu dürfen, wie das in einem gemeinen Walde dem Theilhaber zustehe, sollte Notger dagegen von diesem Tage an von jeder Klage und gerichtlichen Belangung des Klosters befreit und jede Streitursache zwischen Grimald und ihm gänzlich hinweggeräumt sein. — Ohne jeden Zweifel steht fest, dass dieser Notger ein sehr mächtiger und reicher Grundbesitzer gewesen ist, eben in den gleichen Gegenden — möglicher Weise auch in Jonswil —, wo später Othere und nach noch längerer Zeit der jüngere Notger uns begegnen.

Da das nun aber der gleiche Landstrich ist, in welchem später der Stammsitz eines mächtigen Dynastenhauses entgegentritt, die Feste Toggenburg, „erbaut auf der höchsten Spitze der zwischen dem Gunzenbach und Müselnbache gelegenen Bergreihe", so läge es nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit, dass der Schultheiss Othere von Jonswil, wenn auch nicht ein Stammvater, so doch ein Verwandter älterer Geschlechter des Hauses Toggenburg war [1]). Jedenfalls jedoch war von der Mitte

---

[1]) I. von Arx wies, nur mit etwas zu grosser Bestimmtheit, in seinen Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I. p. 245, seinem so trefflichen Buche, welches noch heute nach 65 Jahren als die beste schweizerische Kantonalgeschichte bezeichnet werden kann, auf die Möglichkeit einer solchen Anknüpfung hin. Der behutsame Wegelin in seiner lobenswerthen Geschichte der Landschaft Toggenburg, Bd. I. p. 41, mit n. 1, nennt es „eine immerhin, wenn gleich nicht unverständige, doch gewiss unhaltbare Behauptung", und er macht mit Recht darauf aufmerksam, dass wenigstens Othere sicherlich keine männlichen Nachkommen hinterliess. Auch der spätere Vogt Notger war verheiratet (Nr. 801: „excepta uxoris pecunia"), aber doch wohl gleichfalls ohne Erben. Wie er aber trotz seiner nicht auf directer Abstammung von Othere beruhenden Verwandtschaft dennoch als Erbansprecher von St. Gallen berücksichtigt werden musste, so können ja auch noch mehr Seitenverwandte Othere's das Geschlecht über die Mitte des zehnten Jahrhunderts fortgesetzt haben. Von einer Unmöglichkeit einer Descendenz der Toggenburger kann also nicht gesprochen werden.

des zehnten Jahrhunderts an Jonswil selbst ein Besitzthum und dessen Kirche eine Patronatspfarre des Klosters St. Gallen, zu dessen einträglichsten Pfarreien die in fruchtbarem Gelände so wohl gelegene Jonswiler St. Martinskirche mit ihrem grossen Zehnteinkommen noch in den letzten Zeiten des Bestehens des Gotteshauses zählte [1]).

Unter den Zeugenreihen der St. Gallen'schen Privaturkunden ist ein vielfach keineswegs zu verschmähendes historisches Material verborgen, zu welchem nur leider zum grössten Theile die nothwendigen Schlüssel fehlen oder nur in mehr oder weniger gewagten Combinationen gefunden werden können. Immerhin lässt sich durch Vergleichung zusammengehöriger, local sich als verwandt herausstellender, chronologisch sich nahe stehender Stücke das eine oder andere Ergebniss sicher ableiten [2]).

So möge hier der Versuch gemacht werden, einige der im Vorhergehenden erwähnten Namen oder noch andere Persönlich-

---

[1]) Vgl. auch St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 224, in dem allerdings höchstens der Mitte des 12. Jahrhunderts entstammenden Verzeichnisse der St. Gallen'schen Patronatspfarren.

[2]) Beispielsweise verweise ich auf Dr. Baumann's Abhandlung: „Die Grafschaft im Nibelgau", in den Mittheilungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm, Heft VII., 1875, wo die Zeugenreihen zur Feststellung von berichtigenden Bestimmungen zur Gaugeographie vortrefflich verwerthet sind (die Resultate sind von mir in den St. Galler Mittheilungen, Heft XV./XVI., pp. 463 u. 464, besonders betreffend die bisher nicht erkannte Wichtigkeit der Plätze Leutkirch und Kisslegg für St. Gallen, ausgebeutet). Einen einschlägigen Versuch machte ich im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. I., 1872: Nr. 3 (pp. 223—229: „Zur Frage über die Abstammung der Dynasten von Rapperswil und derjenigen von Uster") für den südöstlichen Zürichgau.

keiten aus benachbarten Landestheilen und gleichen Zeiträumen aus anderen Urkunden aufzufinden[1]).

Was zunächst den Othere, Bruder Notker's des Stammlers, betrifft, so ist derselbe wohl an folgenden Stellen zu erkennen. In St. Gallen selbst ist 884 Othere erster Zeuge bei einer Schenkung von Besitz bei Schottikon und Rumlikon[2]); wieder ist 886 Othere — aber gleich nach ihm nochmals, „item", Othere — unmittelbar nach der gräflichen Familie Ulrich's, des Vaters der Aebtissinnen vom Kloster zu Adorf, daselbst bei einer durch diese Schwestern vorgenommenen Verleihung Zeuge; 887 hat man im gleichen Stücke, zu Wängi, wohl den Centurio Hotharius zugleich für den Advocatus Hotharius, den Vogt der betreffenden das Geschäft abschliessenden Person, zu nehmen; ebenso ist Otharius 892 zu Henau, also recht nahe bei Jonswil, der Vogt des im Rheingau und im Thurgau an mehreren Orten ansehnlich begüterten Wolfhere; 894 und 895 steht Othere als erster und als zweiter Zeuge zu Adorf und zu St. Gallen wieder in Urkunden betreffend das Kloster Adorf, und zwar das zweite Mal, in jener wegen der Aufzählung aller „patres et fratres congregationis" wichtigen Urkunde, bei der Bestätigung aller Verfügungen betreffend Adorf durch den Abtbischof Salomon und den gesammten Convent von St. Gallen in der Kirche des heiligen Gallus, als der erste der „quidam laici ibidem præsentes" gleich nach dem Klostervogte Cozpert; 905 ist Othere bei einer Uebertragung zu Rickenbach bei Wil erster Zeuge[3]).

---

[1]) Wenn im Folgenden von Zahlen in den Zeugenreihen gesprochen wird, so sind dabei stets nur die Zeugen im engeren Sinne des Wortes, mit Ausschluss der voran stehenden Namen der am Geschäfte selbst betheiligten Personen, gemeint.

[2]) Man suche alle diese Orte auf Karte I zu St. Galler Mittheilungen, Heft XIII, über Kloster Adorf dort pp. 125—127.

[3]) Wartmann's Nr. 638, 655, 658 (vgl. schon o. p. 113), 738 (zu 892 anzusetzen), 691, 697, 747. Auch Nr. 679 — Otheri 890 erster Zeuge einer Precarei Salomon's über in Buwil übertragenen Besitz — möchte man hier heranziehen, sowie die in den St. Galler Mittheilungen, Heft XIII,

Allein nun begegnen gewisse Schwierigkeiten, indem, wie wir eben 886 zu Adorf sahen: „Othere. item Othere“ [1]), der gleiche Name zwei Male in einem und demselben Stücke begegnet. Es ist also, wie sich das übrigens von selbst versteht, dieser Name nicht bloss einem einzigen Geschlechte eigen gewesen.

Wenn 849 bei einer zu Rindal ganz nahe bei Jonswil vollzogenen Uebertragung von Besitzungen Othari erster Zeuge ist, so dürfte dieser Mann dem Jonswiler Geschlechte zugeschrieben werden [2]). Dagegen tritt 864 zu Zell im Tössthale Otheri als dritter, 882 oder 883 bei einem eben daselbst abgeschlossenen Geschäfte Othere in der Urkunde des mit St. Gallen den Tausch Abschliessenden als erster Zeuge auf, während im entsprechenden Stücke des Abtes Hartmut „Othere. item Othere“ als Zeugen die ersten Plätze haben [3]). Diese Männer oder wenigstens, wenn der Name zwei Male steht, einer von ihnen — ebenso der eine in Adorf 886 erwähnte Othere — dürften also wohl einem Geschlechte aus dem Tössthale angehören. Aber die ersten zwei Zeugen eines 884 oder 885 zu Oberglatt bei Flawil, also in der Gegend der Jonswiler, vollzogenen Geschäftes sind wieder „Othere. item Othere“, und wenn 892 Otharius zu St. Gallen selbst als erster Zeuge einer Precarei Salomon's für einen Tradenten aus Turbenthal im Tössthal auftritt, so mag man wieder schwanken, ob an den Jonswiler Schultheissen oder an einen Tössthaler zu denken sei [4]).

In den bisher herangezogenen Urkunden handelte es sich fast ausnahmslos um Persönlichkeiten, deren Namen in den Zeugenreihen die erste oder eine der ersten Stellen einnehmen. Noch mehr verwickelt sich die Frage, wenn die gesuchten Namen

---

pp. 251 u. 252, in Excurs V. als Nr. 4 nachgetragene, in St. Gallen vollzogene Tradition in Lautrach, von 898, wo Othere zweiter Zeuge.

[1]) Wartmann's Nr. 655.

[2]) Wartmann's Nr. 407.

[3]) Wartmann's Nr. 500, 617 u. 618.

[4]) Wartmann's Nr. 647, 686.

erst im späteren Zusammenhang der Reihe in der Liste entgegentreten. Ein Otheri ist zum Beispiel 858 in St. Gallen selbst zehnter unter zwölf Zeugen wegen einer unter Anderem einen Antheil an der Turbenthaler Kirche betreffenden Uebertragung; zu Oberwinterthur ist 856 in der öffentlichen Gerichtsversammlung vor dem Grafen und dem Volke ein Otheri unter 26 nach dem Grafen folgenden Zeugennamen erst an der neunzehnten Stelle, eben daselbst 883 Othere unter 16 ebenso stehenden Namen der achte in der Reihe [1]). Aehnlich möchte man später, wenn 909 zu St. Gallen selbst Salomon die Abtei Pfävers an sein Kloster übertrug und unter den anderen Anwesenden neben den Betheiligten zwei Bischöfe, fünf Grafen und 27 fernere Zeugen erscheinen, Othere von den letzteren aber erst der siebte ist, oder wenn 913 bei einer ähnlichen wichtigen Verhandlung wieder in St. Gallen Othere unter 29 voranstehenden Thurgauer Zeugen erst als der neunte steht, der Ansicht sein, dass da der Jonswiler Othere nicht mehr gemeint sein könne [2]).

Zu dieser Mehrzahl mehr oder weniger angesehener Individuen des Namens Othere passt das, wie nochmals hier hervorzuheben ist, dreimalige Vorkommen des Namens im St. Galler Todtenbuche [3]).

Indessen hat das Suchen nach Persönlichkeiten Namens Othere — mögen dieselben nun nach der Jonswiler oder nach der Tössthaler Gruppe gesetzt werden — zugleich andere Individuen, welche den Namen Arolf tragen und den Jonswilern parallel gehen, finden lassen.

Ein Arolf ist uns schon begegnet als Vogt des Jonswiler Klosters im Jahre 908 [4]). Aber — um nur das Bezeichnendste hier hervorzuheben — der Name findet sich mehrmals gleich neben dem des Othere in Zeugenreihen, so 890 betreffend die

---

[1]) Wartmann's Nr. 461, 446, 631.

[2]) Wartmann's Nr. 761, 774.

[3]) Vgl. o. p. 123 n. 4.

[4]) Vgl. o. p. 122 (Wartmann's Nr. 727).

Uebertragung zu Buwil in Salomon's Precarei Otheri der erste, Arolf der dritte Zeuge, wieder 898 zu St. Gallen wegen einer Uebertragung in Lautrach Othere der zweite, Arolf der dritte in der Reihe; 920 hernach steht zu Erchingen (Langdorf) Arolf allein voran [1]). Schon früher aber erschienen Persönlichkeiten, Namens Arolf, theils allein, theils neben solchen Namens Othere, insbesondere auch in der Jonswiler Gegend. Bereits 787 war zu Henau Arolf dritter, 796 zu Jonswil Arolf abermals dritter Zeuge abgeschlosseuer Geschäfte; wieder steht 825 zu Bazenheid Arolf als dritter und im gleichen Jahre zu Wängi als zweiter Name, 827 in der wichtigen in Elgg vollzogenen Uebertragung des grossen Besitzes des Immo sogar als erster [2]); u. s. w. Bemerkenswerth ist ferner, dass die auf Besitz in dem weit, fast sieben Stunden nordwestlich, abgelegenen Stammheim sich beziehende Schenkung Arolf's von 834 in Jonswil geschah; 849 dann ist zu Rindal wegen einer Uebertragung Othari erster, Aarolf zweiter Zeuge, und 853, wo der Priester Thieto einen von Othere ihm zu Basadingen unweit Stammheim geschenkten Acker an das Kloster Rheinau tauschweise überträgt, steht Aarulf als Thieto's Vogt genannt [3]). Soll da an eine Verwandtschaft des Geschlechtes mit Persönlichkeiten Namens Arolf und des anderen mit solchem des Namens Othere gedacht werden? Einen einzigen Laien Arolf enthält auch das St. Galler Todtenbuch [4]).

Allein der Name Arolf führt hinwieder weiter auf den Namen Buozzo; denn in der soeben erwähnten Urkunde über die Schenkung des Besitzes Arolf's zu Stammheim 834 sagt Arolf selbst, dass er das für das Heil seiner Seele und derjenigen

---

[1]) Wartmann's Nr. 679, Excurs V. Nr. 4 (vgl. p. 133 n. 3), Nr. 781.

[2]) Wartmann's Nr. 113, 142, 292, 295, 307.

[3]) Wartmann's Nr. 349 u. 407, Neugart's Codex diplomaticus, Bd. I., pp. 282 u. 283. Was die Beziehungen zu Stammheim betrifft, so ist auch anzumerken, dass in der von Wartmann, Bd. II., pp. 394 u. 395, als Anhang Nr. 17 abgedruckten Zeugenaussage zu Stammheim Arolf unter den „judices, qui hoc judicaverunt" der neunte ist.

[4]) Zum 28. November (l. c., Heft XI. p. 59).

seines Vaters Buozzo thue[1]). Ein Puazo aber war auch schon 787 zu Sitterdorf erster Zeuge — Arolf elfter — eines Tausches des Abtes Werdo, und nur zwei Tage später steht zu Henau in der schon aufgeführten Precarei an erster Stelle der Zeuge Puazzo, also noch zwei Plätze vor Arolf[2]). U. s. w.

Nicht so befriedigend ist das Ergebniss für den Namen Notker. Immerhin finden sich Urkunden, welche den für 854 von uns vorgefundenen Mann enthalten könnten. 818 ist zu Wängi Notger zweiter, 830 zu Edliswil (Kirchgemeinde Waldkirch) vierter Zeuge; 837 steht Notger, zu Remensberg oder Rimensberg (in den Kirchgemeinden Affeltrangen oder Wuppenau) wahrscheinlich, als Zeuge voran nach Abt und Officialen, 838 Notker zu Busnang als vierter, in einem nicht genau festzusetzenden Jahre zwischen 843 und 854 Notker zu Oberwinterthur wieder als vierter Zeuge[3]). In Othere's Zeit ist 874 (oder 868) zu Bettwiesen, als in dem Jonswil so nahe liegenden Bettenau Besitz übertragen wurde, Notger der zweite Name, gleich nach dem oben erwähnten Tribunen Ascherus, und als 897 Othere selbst zu Wisendangen mit Salomon das wichtige Tauschgeschäft vornahm, war nach den Officialen unter den übrigen Zeugen, wie ein Arolf siebter, noch ein Notker zwölfter der 28 Genannten[4]). Aber wenn man bedenkt, wie zahlreich der Name Notker oder Notger mit St. Gallen in Beziehung auftritt — das Todtenbuch enthält vierzehn Geistliche und vier Laien des Namens[5]) —, so ist gerade hier sehr wenig Befriedigendes zu gewinnen.

Sicherer wieder ist etwa der folgende uns schon bekannte Mann, der Zürichgauer Schultheiss Amalrich, nachzuweisen,

---

[1]) Wartmann's Nr. 349.

[2]) Wartmann's Nr. 112 u. 113.

[3]) Wartmann's Nr. 232, 336, 367 (wozu St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. p. 124 n. 183, wegen des Ausstellungsortes), 375, 388.

[4]) Wartmann's Nr. 578, 712.

[5]) L. c., Heft XI, im Verzeichnisse p. 115; vgl. auch meine n. 393 in Heft XV./XVI., zu p. 113.

und es ist desswegen von Interesse, gerade diesem Namen mehr nachzugehen, weil daraus geschlossen werden kann, dass auch die Namen von Hundertschaftsbeamten wegen des Mangels einer Hervorhebung ihres Amtscharakters in den Zeugenreihen sich verstecken können.

In den schon bei der Aufzählung der Hundertschaften herbeigezogenen Urkunden von Fuorewanga (861) und Egg (849 bis 867) waren die ersten Zeugennamen gewesen: Amalricus (mit der Amtsbezeichnung), Wolfhart, Lantolt, und: Wolfhart, Amalrihc (ohne solche), Lantolt[1]). Schon 858 zwei Male, dann ebenso oft zwischen 849 und 867, diese vier Male in dem gleichen Egg, hernach 865 und 872, je ein Mal im benachbarten Mönchaltorf, jenem nach den St. Gallern genannt „Altorf Monachorum", war Amalrich stets von neuem in hervorragender Stellung als Zeuge erschienen. 858 folgen sich, stets vorangestellt, Wolfhart, Amalrih, und Lanttolt, Wolfhart, Amalrich, 865 Wolfhart, Wolfheri, Amalrih, zwischen 849 und 867 Wolfhart, Amalrihc, Lantolt, und Wolfhart, Amalrihc, 872 Lantolt, Svab, Amalrih[2]). Aber auch unten am Zürichsee, zu Kempraten (bei Rapperswil) finden sich 863 Wolfheri, Perhtger, Amalrih; 867 erscheinen zu Pfäffikon am gleichnamigen See Lantolt, Lantolt, Amalrih; unweit davon zu Ratpoldskirch, was wahrscheinlich dem jetzigen Kirchplatz von Wetzikon entspricht, treten, am ehesten 868, Wolfhart, Amalrih auf[3]). — In allen diesen Fällen aber sind es sicher stets die gleichen Personen: es ist der zwei Male als Schultheiss erwähnte Amalrich, was uns in erster Linie be-

---

[1]) Wartmann's Nr. 480 u. 566.

[2]) Wartmann's Nr. 459 u. 460, 506, 565 u. 567, 556 (wo „Altorf Monachorum"). Wichtig ist für uns eine Vergleichung von Tradition und Precarei Nr. 565 u. 566, weil in beiden Stücken unter den Zeugen Amalrich ohne Amtstitel steht, aber hernach im Datum folgt: »sub Keroldo comiti et Amalrici centurioni".

[3]) Wartmann's Nr. 492, 526, 531 (wegen Ratpoldskirch ist Dr. A. Nüscheler's sicher zutreffende Notiz im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. II., pp. 42—44, 1874 in Art. 17, zu vergleichen).

trifft, und neben ihm stehen Persönlichkeiten, welche in das in jenen Gegenden reich begüterte Haus des in der ersten Hälfte und der Mitte des neunten Jahrhunderts viel erscheinenden Wolfhart gehören [1]).

Alle diese Einreihungsversuche sind vielfach zweifelhaft; aber sie dienen dazu, die durch ihren Rechtsinhalt und ihre topographischen Aufschlüsse so hoch wichtigen St. Galler Traditionen uns gewissermassen auch persönlich näher zu bringen.

---

[1]) Insbesondere von jenem älteren Wolfhart war eben in meinem p. 132 n. 2 genannten Artikel die Rede.

DIE

FRANZÖSISCHEN UND LOMBARDISCHEN

GELDWUCHERER DES MITTELALTERS

NAMENTLICH IN DER SCHWEIZ.

Von

J. J. AMIET.

(Fortsetzung und Schluss zu Jahrbuch, Bd. I.)

VI.

Das Gelderleihen, Zinsgeschäft, der Wucher war in Luzern anfänglich Sache der Juden, die lange Zeit von der Obrigkeit auf verschiedene Weise begünstigt wurden. Neben ihnen hatten die Cawertschen und Lombarden schwer aufzukommen. In späteren Zeiten haben die Juden ihre günstige Stellung verloren und wurden wahrscheinlich in der Judenverfolgung, die auf die grosse Pest des Jahres 1349 folgte, auch aus Luzern vertrieben [1]). Nun mussten sie durch die christlichen Wucherer ersetzt werden und die Aussichten für diese wurden erst jetzt lockender.

Auch die lombardischen Geldwucherer werden hier häufig Cawertschen genannt. Ob wirkliche Cahorsiner aus Frankreich ursprünglich da ihr Geld auf Zins ausliehen, kann bei der Mangelhaftigkeit der Akten nicht nachgewiesen werden. Merkwürdig ist, dass schon sehr früh sowohl in der Stadt Luzern als in einer Ortschaft des Kantons der Name Cauwerschi, Gawertschi, Gauwerschi als eigentlicher Geschlechtsname vorkommt [2]).

---

[1]) S. v. Segesser Staats- u. Rechtsgesch. I. 192. II. 518.

[2]) So wird z. B. 1322 Walter Gawerschi von Luzern in einer Urkunde als Zeuge genannt (Kopp Gesch. IV, 2 p. 493); so 1352 u. 1353 Chunzi Gawertschi (Steuerbuch von 1352 und Protokoll über die 1353 gehaltene Waffenschau); so treffen wir um 1392 einen Jacob Cauwerschi. „Heini Frölich sprach am Gerichte Jacob Cauwerschi si ein verhiter zersschelme vnd ein Keib“ und musste revociren (Rathsbuch I, 47. b). 1480 war Stephan

Der erste „Gaverschi“, der in Luzern als Geldwucherer genannt wird, ist Galvan oder Gelwan von Layoli oder von Asti, also ein Lombarde. Sein Name erscheint in Urkunden von 1296 bis 1333 — in letzterer jedoch wird er nicht mehr als lebend erwähnt; er scheint kurz vorher gestorben zu sein. Er gibt sich bei seinem ersten Auftreten als Kaufmann („mercatores“) zu erkennen, in Verbindung mit andern Kaufleuten aus Italien, nämlich mit Raymondo Vellin und Leona Schefanin, Gebrüdern von Valete und den Brüdern Thoma und Symon von Bruama. Zwischen ihnen einer- und der Stadt Luzern andrerseits erhoben sich Streitigkeiten und gegenseitige Geldforderungen, die endlich, um den friedlichen Verkehr wieder herzustellen, im Jahr 1296 dadurch in Minne beigelegt wurden, dass die Brüder von Valete und Galvan für sich, für die Brüder von Bruama und für alle ihre Genossen und Antheilhaber freiwillig in den Baufond von Luzern 240 Pfund Münze zahlten [1]). Zwei Jahre später aber wird Galvan ausdrücklich als „Gauwerschin“ bezeichnet und hatte er, wie es scheint, auch schon das Bürgerrecht von Luzern erworben; urkundlich sicher ist letzteres 1308. Er trieb wohl, wenigstens anfänglich, Handel und Geldgeschäfte neben einander.

Mochte auch Galvan der Stadt Luzern für ihr Bürgerrecht eine hübsche Summe bezahlen und für Ausübung seines Ge-

---

Gawertschy Leutpriester in der luzernischen Gemeinde Pfäffikon und starb in diesem Jahre (Jahrzeitenbuch Schwarzenbach im Geschichtsfreund III. 202). Ob er Bürger des Dorfes war, ist nicht ersichtlich. Sicher ist aber, dass ein dortiges Geschlecht diesen Namen trug. So wird z. B. 1518, eine Barbara Gauwerschi erwähnt (Urk. im Staatsarchiv Luzern).

Ob das ausgestorbene Luzerner Geschlecht Lamparter, aus dem sich der Jesuit P. Heinrich Lamparter im 17. Jahrhundert als Schriftsteller bekannt machte (Leu Lexik. XI. 307), schon in früherer Zeit hier vorkam und mit jenen Geldmäcklern im Zusammenhang stand, kann ich nicht sagen.

[1]) Geschichtsfreund Bd. XX. p. 311. Dr. Hermann v. Liebenau, Urkunden und Regesten zur Gesch. des St. Gotthardweges im Archiv für schweiz. Gesch. Bd. XIX. p. 256. 317.

werbes eine beträchtliche jährliche Abgabe entrichten, so hatte die Stadt ihrerseits auch ihre bedeutenden Beschwerden und Auslagen mit ihm. Denn mehr als einmal bedurfte er bei den in den Reichsverwirrungen, vor König Albrecht's Antritt der Reichsverwaltung und nach seiner Ermordung, ausgebrochenen Störungen des gegenseitigen Verkehrs auf den Reichsstrassen zwischen Luzern und Basel und Luzern und Zürich des schützenden Beistandes seiner neuen Vaterstadt, worüber die wenigen Urkunden freilich nur ungenügende Aufklärung geben. Wohl noch bei Leben König Adolf's geriethen Galvan, der „Gauwerschi", und zehn andere Luzerner mit einigen Baslern in Streit, in Folge dessen drei der letztern in Luzern gefangen gesetzt wurden und jede Partei an die andere verschiedene Ansprachen und Forderungen stellte. Der lange dauernde Handel nahm, wie es scheint, damit seinen Anfang, dass Zwei, die man für Basler Bürger hielt, den Luzernern an der Birs Schaden thaten, d. h. wohl Luzerner Kaufleute und ihre Waaren daselbst überfielen. Die Städte Luzern und Basel brachten dann die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht unbetheiligter Edelleute, das durch ihren Spruch unter der Regierung des Königs Albrecht (17. Aug. 1298) die gegenseitigen Forderungen abwies und die Freundschaft der beiden Städte wieder herstellte [1]). Zehn Jahre später gerieth Gelwan von Asti aus uns unbekanntem Grunde in zürcherische Gefangenschaft und erlangte nur durch Luzern's Vermittlung seine Freiheit wieder [2]). Gelwan, der „Kaurschin", lieh auch den Herzogen von Oesterreich eine Summe Geldes,

---

[1]) Kopp Urkunden II, 33. 164. 168. Kopp Gesch. III, 2, p. 241 f. Dr. H. v. Liebenau im Arch. XIX. 256. 318. Der hier p. 256 hingestellte Satz „Unter solchen Gefangenen wird auch Galvan v. Asti, ein Gauwerschin genannt" könnte dahin missverstanden werden, als ob er schon 1298 gefangen gewesen wäre. Auch in Kopp's (Urk. II, p. 54) „betrügerischem Lombarden" ist nicht ein Lombarde im Sinne unserer gegenwärtigen Abhandlung zu verstehen; sondern es ist allgemein ein italienischer Kaufmann gemeint.

[2]) Kopp Urk. 54. 176. Kopp Gesch. IV, 1. p. 12.

wofür sie ihm ihre Güter und Einkünfte zu Malters und zu Gersau zu Pfand gaben. Als dieselben durch seinen Tod ledig wurden („von den si vns ledig worden sind von sinem Tod"), verliehen sie die Herzoge 1333 dem Meister Heinrich, dem Pfarrer zu Wien, Herzog Otto's oberstem Schreiber, einem Burger von Luzern, um 225 Mark Silber, die sie ihm schuldig waren, zu Pfande [1]).

Bald darauf, 1347, treffen wir den unter Zürich erwähnten Thoman, den Sohn des Brandan Pelleta oder Bellete von Asti in Luzern anwesend, und es ist wahrscheinlich, dass sie schon damals hier, wenigstens durch einen Geschäftsgenossen oder einen Angestellten, ihr Geschäft ausübten. „Meilun von Manta", Herrn Brandan Pellete's „Diener", war wegen eines Vergehens, das er nicht für strafbar hielt [2]), von der luzernischen Polizei ergriffen und lange Zeit in einem Thurme gefangen gehalten worden. Wieder frei gelassen, schwor er freiwillig [3]) Urfehde, die Gefangenschaft an niemanden zu rächen oder rächen zu lassen, widrigenfalls er und sein „Jungherr", Herr Thoman Pelleta, gelobten, den dadurch jemandem zugefügten Schaden gänzlich zu vergüten, soweit ihr Vermögen reiche, worüber 1347 in Luzern auf der „obresten Brugge" in Gegenwart vieler Zeugen [4]) eine Urkunde ausgestellt wurde, die Thoman mit seinem Siegel bekräftigte, da Meilun keines hatte. Die Geschäftsfiliale der in Zürich, wahrscheinlich wenigstens von 1347 an, niedergelassenen Pelleta bestand in Luzern bis 1385 [5]).

Es etablirte sich aber daselbst 1349 gleichzeitig auch eine andere Firma mit dem nämlichen Zweck, die mindestens bis

---

[1]) Geschichtsfreund XI. 221. Segesser Rechtsgesch. I. 483.

[2]) umb etzlich sache dar an ich nüt wande als uebel tuon.

[3]) unbetwungenlich.

[4]) herr Hartmann von Küssenach, und herr Jost von Mose Rittere, Wernher von Stans, Claus von Gundeldingen, Heinrich von Butwil, Peter Kramer, Ulrich Emerding der junger und ander Erber Lüte.

[5]) Urk. von Fröwen abende ze Mittem Oegsten 1347 im Staatsarchiv Luzern.

1393 Bestand hatte und jene an Zahl des Betriebspersonals und an Ausdehnung bald überflügelte. Die meisten der Theilhaber waren ebenfalls von Asti oder aus der Nähe desselben, nämlich von Rocca (Rocha, Rocca d'Arazzo), einem jetzt etwas über 2000 Einwohner zählenden Flecken östlich bei der Stadt Asti. Die Gründer des Geschäftes waren Thoman von Troya[1]), Manfred vom Berge von Rocha und Friedrich sein Sohn, „Lamparter von Ast". Sie erhielten im genannten Jahre von Schultheiss, Rath und der Gemeinde die Bewilligung zu einem Aufenthalte in der Stadt von vorläufig fünfzehn Jahren und die Erlaubniss, ihr Geld gegen Zins Bürgern und Fremden auszuleihen[2]). Sowohl für die Zahl der Theilnehmer an der Leihanstalt als für den Reichthum derselben, den sie schon gleich Anfangs entfalteten, spricht der Umstand, dass sie bei der 1353 in Luzern gehaltenen Waffenschau acht Waffenrüstungen besassen[3]), von denen sie einige andern Bürgern[4]) leihen mussten.

Die beiden Erstern werden in einer Aufzählung von 1361 nicht mehr genannt; sie waren entweder gestorben; oder nicht

---

[1]) Im ersten Abschnitt dieser Abhandlung (Jahrbuch I, 245) haben wir unterm Jahre 1404 den Lombarden Vinzenz von Troya von Asti kennen gelernt.

[2]) Die Haupturkunde, die den Lombarden ausgestellt wurde und die alle Bedingungen der Aufnahme und des Geschäftsbetriebes enthielt, ist nicht mehr vorhanden, sondern nur noch die von den Lombarden der Stadt ausgestellte Versicherung „für uns, unser Erben und unser Gesinde, daz wir ellü dü stuck und artiggel, die uns an dem brief, den wir dar über von inen han, gegen inen, und ir stat bindent old bínden mugen, stet und fest behalten syn, noch ir enkeins verkrenken mit keinen sachen". Luzern 1340 morndes nach aller Heiligen tag. Staatsarchiv Luzern. — Im Jahre 1352 finden wir noch andere Bürger von Rocca als Einwohner in Luzern. Im Steuerbuche dieses Jahres werden nämlich aufgezählt und hatten an Steuern zu bezahlen: Jenni von Roca β. xviii, den iiij, B. von Roca lib. v. Ebendort folgt der oben genannte Chünzî Gawertschi mit einer Steuer von β. x.

[3]) In dem damals aufgenommenen Verzeichniss derselben steht: Gawartschi viij.

[4]) H. von Briens, C. v. Apwil, Fritschi Ströbel, Uli von Buchenas, Uli Kirsiter.

mehr hier im Geschäfte. Dagegen war inzwischen Vinzenz von Tum (Domo d'Ossola) als Associé eingetreten und waren schon 1361 mehrere weitere Söhne Manfred's vom Berge und Brüder Friedrich's nachgerückt. Ausser diesem werden 1363 und 1371 als Brüder genannt: Jakob, Thoman, Albrecht und wieder ein Manfred [1]); 1393 tritt Franz vom Berg, der Sohn jenes Jakob, auf. Die Brüder Thomas und Manfred de la Rocha werden 1387 von Johann Galeazzo Visconti, Herren zu Mailand, „Edle" (viri Nobiles) genannt [2]). Friedrich vom Berge erscheint schon um 1361 als der eigentliche Chef des Hauses; 1363 scheinen Friedrich und Jakob gemeinsam demselben vorgestanden zu haben. Ausser diesen zahlreichen Antheilhabern war noch eine Anzahl Angestellter und Gehülfen („Gesinde") im Geschäfte thätig. Von solchen Angestellten, die nicht Miteigenthümer an der Bank waren, kennen wir aus einer Urkunde von 1365 noch die Namen von zweien, Philipp und Antonio, die das Recht hatten, Friedrich von Berge, „ihren Herren", und seine Brüder zu vertreten und für sie in Geschäften an ihrer Statt zu handeln. Der zweite von ihnen hiess mit seinem vollen Namen Anton Penenghi oder Penengho [3]). Für die Dauer ihrer Concession genossen die Lombarden das Bürgerrecht in Luzern [4]).

---

[1]) S. Nachtrag. — 1374 sagt einer ihrer Schuldner, dass er schuldig sei „dien erbern lüten Friedrichen Jacoben Silber, vnd Manfreden von Berge von Rocha, von Ast, Brudren" etc. Dr. H. v. Liebenau: Urk. zur Gesch. des Gotthardweges im Archiv f. Schweiz. Gesch. XX. 115. „Silber" ist eine unrichtige Lesart für „Albrecht". Hr. v. Liebenau bemerkt, dass er die Urk. in einem Büchereinband eingeklebt entdeckt und dass daher die Schrift an vielen Stellen arg gelitten habe. Um so möglicher und um so entschuldbarer desshalb die unrichtige Lesart.

[2]) Ibid. p. 145.

[3]) Im Text der Urkunde nennen sie sich nur „Wir Philipp und Antonio die Lamparter von Lucern"; die Umschrift des an derselben hängenden Siegels des letztern gibt den weitern Aufschluss, sie lautet nämlich: † S'. ANTHONII PENENGHI. Staatsarchiv Zürich.

[4]) Urkunde v. 1385 im Staatsarchiv Luzern.

Von den zwölf ersten Jahren ihres Aufenthaltes dahier sind uns keinerlei Nachrichten aus ihrem Geschäftsleben erhalten geblieben. Die ersten Angaben hierüber sind vom Jahre 1361. Johann von Rudenz, Landammann in Uri, und sein Bruder Wernher, sowie ihr Bruderssohn Heinzli hatten im Januar dieses Jahres von Herzog Rudolf von Oesterreich den Hof Alpnach zu Unterwalden als Lehen empfangen, in Folge dessen sie zur Heerfolge verpflichtet waren, wozu damals der Besitzer eines Dienstmannslehens sich selbst auszurüsten hatte. Um dieser Pflicht Genüge zu leisten, oder aus einem andern Grunde, sahen sich die beiden Brüder von Rudenz einige Monate später zu einem Geldaufbruche genöthigt. Sie wandten sich zu dem Zwecke an diese Lombarden und entlehnten von ihnen 87 Goldgulden, ferner 10 Schilling von ihren Angestellten [1]). Das Kapital wurde den 18. August aufgenommen und sollte bis nächsten St. Andresentag (30. Nov.) zurückbezahlt werden. Für diese Zeit verlangten die Lombarden keinen Zins (Gesuch). Als Bürge wurde gegeben Johann Hofer und als Geiseln Heinrich von Ospendal und Ulrich Wage, alle drei Burger von Luzern. Die Lombarden machten jedoch die Bedingung, dass, wenn die Schuld nicht am festgesetzten Tage zurückbezahlt werde, von da an die Schuldner für jedes Pfund wöchentlich zwei Pfenninge als üblichen Zins [2]) zu bezahlen haben; ferner soll Ulrich Wagen bis zur Rückzahlung einem Geisel, den der Lombarden Gesinde ihm senden, zu Essen geben, und Heinrich von Ospendal soll sich zu Luzern bei einem öffentlichen Wirthe in gewöhnliche Geiselschaft begeben oder an seiner Statt einen andern Geisel stellen, wenn er darum gemahnt wird. Die beiden Schuldner mussten auch bei ihrer Treue, an eines geschwornen Eides Statt, geloben, sich, wenn sie nach dem Zahlungstermin von dem Gesinde der Lombarden oder von ihren Boten gemahnt werden, in den nächsten

---

[1]) zehen Schilling, die uns derselben Lamparten Gesinde, das si ze Luzern hant, verliehen hat.

[2]) ze gewonlichem Gesuche.

vierzehn Tagen nach Luzern in ein öffentliches Wirthshaus zu begeben und ohne deren Wissen und Willen nicht wegzugehen, bis nach Bezahlung von Kapital und Zins [1]).

Auch die mächtigen Grafen von Kiburg, damals stets von Schulden und Gläubigern gedrängt, nahmen zu ihnen ihre Zuflucht. Aber sie brauchten eine bedeutend grössere Summe, als die bescheidenern Brüder von Rudenz. Der Betrag, den die Grafen den Lombarden schuldeten, stieg, da sie das Anleihen zur Verfallzeit nicht tilgten, folglich Geiselleistung eintrat, für Kapital, Zinse, Giselschaftszechen [2]), die sich bekanntlich sehr hoch beliefen [3]), und andere Kosten, die darüber aufliefen, endlich bis auf 6000 Gulden. Die Grafen von Kiburg waren ausser Stande, diese rasch wachsende Last von sich abzuwälzen und sahen sich daher und wegen andern Bedrängnissen genöthigt [4]), den 7. Februar 1363 den Herzogen von Oesterreich für eine Summe von zwölftausend Gulden die Vesten Burgdorf und Oltigen, die ihnen noch als freies Eigenthum angehörten, sowie Thun, das sie als Lehen von Bern besassen, welche Burgen und Städte in der Lehensaufgabe der Kiburgischen Güter an die Herzoge von Oesterreich von 1313 nicht inbegriffen waren, sammt dem vom Reiche als Lehen herrührenden Münzrecht, zu übergeben und von ihnen

---

[1]) Archiv für Schw. Gesch. XX. 97. Diese Urkunde wurde von Dr. H. v. Liebenau ebenfalls von einem Bücherdeckel abgelöst, an den sie geleimt war.

[2]) höptgut und gesuch und ander costen und zerung, die darüber geloffen sind. Th. v. Liebenau Bisch. Johann von Gurk, p. 172.

[3]) Die Bürgen oder deren Knechte durften nicht sparsam leben; der Wirth stellte nach eigenem Willen kostbare Mähler auf und bezahlte sogar dem Bürgen, wenn er anderswo zu Gast geladen wurde, das Mahl; ja es kam vor, dass er ihm alle Wochen zwei Bade- und zwei Frauengelder verabfolgte. S. Spiess Aufklärungen in der Gesch. und Diplomatik, p. 60.

[4]) Die Grafen sagen in ihrer Urk. v. 7. Juli 1363, die Herzoge haben ihnen eine so ehrbare und namhafte Summe für den Kauf der Eigenschaft des nachbenannten Lands und der Städte und Vesten gegeben, dass sie damit ihre „grosse und unleidige Schuld“ haben ablösen können. Wchbl. 1823. p. 406. Th. v. Liebenau Bisch. Joh. v. Gurk, p. 172.

wieder zu Lehen zu nehmen, unter der Bedingung, dass sie sich auf ewig verpflichteten, den Herzogen mit all ihrer Macht, allen ihren Vesten und Leuten gegen Jedermann zu dienen. Die Herzoge, die damals vereint mit den Königen von Polen und von Ungarn Krieg gegen den Kaiser vorbereiteten, ergriffen mit Begierde die finanzielle Verlegenheit der Kiburger, um diese Städte und Burgen in ihre Gewalt und Abhängigkeit zu bringen und auf diese Weise ihre Partei zu verstärken. Dadurch aber wurden in empfindlicher Weise die Interessen Bern's verletzt, dessen Stellung zu Thun sowohl als zu den Grafen durch diesen politischen Schachzug, dem es umsonst vorzukommen gesucht hatte, noch schwieriger wurde, als sie früher gewesen war. Aber auch die herzogliche Staatskasse war nicht mit so vielem vorräthigem Gelde versehen, um die Summe sofort baar bezahlen zu können. Sie mussten dieselbe theils entlehnen; theils erhoben sie sie durch eine Steuer. So bezahlte Johann Schultheiss von Lenzburg, Bischof von Gurk etc., der die Angelegenheit vermittelt hatte, aus seiner eigenen Tasche vorschussweise Namens der Herzoge an den Kauf der Eigenschaft des Landes und der Städte und Vesten zu Burgunden für die Grafen von Kiburg „dem Gawerschen ze Luzern" für einen Theil Hauptguts und für den Gesuch und andere Kosten und Zehrung sechstausend Gulden; die Chorherren des Gotteshauses zu Zofingen aber entrichteten hundert Gulden, „die ihnen aufgelegt wurden von des Geldes wegen, das unsere Herrschaft von Oesterreich schuldig ward Friedrich dem Lombarden zu Luzern von den Grafen von Kiburg" [1]).

Friedrich und Jakob vom Berg und ihre Brüder Thoman, Albrecht und Manfred erwarben im nämlichen Jahre 1363 auch das Bürgerrecht in Zürich [2]); ebenfalls 1363 kauften die fünf

---

[1]) Sol. Wchbl. 1819 p. 472. 1823 p. 405. 1829 p. 168. 1830 p. 497. 499 etc. v. Wattenwil Bernergesch. II. 192. Th. v. Liebenau Bischof Joh. von Gurk, p. 67. 126. 172.

[2]) S. Jahrbuch I, 228. — Urk. von St. Andreas Abend 1363 und Bürgerbuch der Stadt Zürich. S. Nachtrag. Bürgermeister, Räthe und Bürger von

Brüder das ehemalige Wohnhaus des Bürgermeisters Rudolf Brun in Zürich [1]). Aus einer Quittung von 1365 erfahren wir, dass der Burgermeister, der Rath und die Bürger der Stadt Zürich dem Friedrich vom Berge und seinen Brüdern zweihundert Mark Silber schuldig waren und dass in diesem Jahre 1097 Gulden daran abbezahlt wurden, worüber Philipp und Antonio, „die Lamparter von Lucern", an Friedrich's und seiner Brüder Statt die Empfangsbescheinigung ausstellten [2]).

Um eben diese Zeit machte Friedrich vom Berg den Herren von Landenberg von Greifensee [3]) ein Darleihen von nicht weniger als fünfzehnhundert Mark Silber. Da sie, deren Familie einst zu den angesehensten der Schweiz gehörte und in ihrer Blüthezeit über dreissig Schlösser und Herrschaften in der Eidgenossenschaft und ausserhalb derselben besass, ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung und Verzinsung der hohen Summe nicht Genüge zu leisten vermochten, so nahmen sie ihre Zuflucht zu der Stadt Zürich, wo zwei von ihnen, Hermann Landenberg von Greifensee und sein Bruder, der Pfaff, 1363 Burger geworden waren. Der Bürgermeister, die Räthe und Bürger der Stadt übernahmen nun die Schuld und verpflichteten sich mit Schein vom 9. August 1367, die gesammte Summe, wozu noch kamen: 43½ Mark an rückständigen Zinsen, 23 Gulden, die die Lombarden in dieser Geschäftsoperation einem Schreiber von Freiburg verausgabt hatten und 1 Gulden und 6 Schilling für ihre Läuf' und Gänge [4]) — bis nächsten Frauentag im Herbste zu entrichten. Bis dahin

---

Zürich nennen den Friedrich 1367 den fromen Mann unsern lieben Burger. Staatsarchiv Zürich.

[1]) Jahrbuch I. 228. Urk. v. Mittw. vor St. Martin 1363. Sie blieben im Besitze desselben bis 1383, in welchem Jahre sie es wieder verkauften. S. Nachtrag.

[2]) Staatsarchiv Zürich.

[3]) Die Vornamen derselben sind nicht genannt. Die Hauptschuldurk. der Landenberge ist nämlich nicht mehr vorhanden, sondern nur der Verpflichtungsschein des Rathes von Zürich.

[4]) von bottenlon die über die vorgen. sach gangen sint.

sollte jedoch kein weiterer Zins berechnet werden. Von da an aber hatte die Stadt, wenn sie ihrem Versprechen nicht nachkam, den Lombarden wöchentlich von jedem Pfund zwei Pfenninge Zins [1]) zu geben, so lange, bis die ganze Summe abbezahlt war. Zur Sicherheit gab Zürich den Lombarden als Bürgen und Geiseln: Herrn Eberhart Mülner, Ritter, den Schultheissen, Ulrich Swend, Heinrich Trüber, Johann Wälin, Johann Manesse und Conrad Holtzach, die zu den Heiligen schworen, wenn die Schuld innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt und sie von den Lombarden ermahnt würden, in den nächsten acht Tagen nach der Mahnung in Zürich in öffentlichen Wirthshäusern Geiselschaft zu leisten, bis der ganze Betrag sammt Zins und Gesuch [2]) berichtigt sei. Sollte aber einer der Geisel mit Tod abgehen oder hiezu nicht mehr genügende Sicherheit darbieten [3]), so hatte der Rath acht Tage, nachdem er dazu ermahnt worden, einen andern [4]) zu stellen: inzwischen hatten die andern zu haften. Was auch die Lombarden zur Wiedererlangung der ausständigen Summe an Kosten und Ausgaben für Rechtsvorkehren, für Botschaften zu Pferd und zu Fuss erleiden würden, gelobte der Rath, ihnen mit dem Zins und Kapital und dem andern Schaden auf ihr Wort hin, ohne dass sie die Richtigkeit der angegebenen Auslagen zu beschwören oder sonst dafür weitere Ausweise zu erbringen hatten, ebenfalls abzutragen [5]). Auch dafür hafteten

---

[1]) von ie dem pfunt pfenning als sich das Silber und die Guldin in kleine pfenning Stebler geziechent, zwen pfenning der selben Müntze ze gewonlichem gesuoche.

[2]) das si dieser giselschaft nütz und leistend sin sulent, als lang untz das vorgen. gut alles, und der zins und gesuch so denn dar uf gangen ist, gar bericht und gewert wird.

[3]) von todes wegen ab gieng oder welen weg er hie zu unnütz wurd.

[4]) ein nützen Gysel an des unnützen statt.

[5]) Was ouch die vorgen. Lamparter Kosten und Zerung nement, umb dis gut ze werben von nach klagen oder von botschaft ze senden riddent oder gand, den Kosten haben wir inen ouch unverzogenlich glopt ab ze legen mit dem gesuch und Hopt gut und dem andern schaden iren worten ze globenne âne sweren und ane ander gezügsami ane geverd.

die Geiseln. Gegenüber den Bürgen und Geiseln versprach der Rath, erlittenen Schaden ihnen zurückzuvergüten [1]).

Der Luzerner Bürger Ulrich Wagen, der sich im Jahr 1361 für die Herren von Rudenz als Geisel verschrieben, machte zehn Jahre später, gemeinschaftlich mit einem Heinrich Woltmann, bei diesen Lombarden selbst auch ein Anleihen. Mit Schuldbrief vom 29. August 1371 bekennen die Beiden, dass sie schuldig seien und bis nächsten St. Leodegarstag (2. Okt.) den ehrbaren Leuten Friedrich, Jakob, Thomann, Albrecht und Manfred vom Berge von Rocha von Asti, Brüdern, Lamparten zu Luzern, 53 Goldgulden bezahlen sollen, ferner 5 Schilling Pfenninge Stebler, die ihnen der Lamparter Gesinde, das sie zu Luzern haben, geliehen. Als Zins, wahrscheinlich erst vom Verfalltage an, hatten sie wöchentlich zwei Pfenninge per Pfund zu entrichten [2]).

Den 29. März 1374 wurden Freiherr Franz von Sax [3]), aus dem nach Misocco gezogenen Zweige dieses Hauses [4]), den nämlichen Lombarden 67½ Goldgulden schuldig, ferner 6 Schilling Steblerpfenninge, die ihm der Lamparten Diener, den (oder die) sie zu Luzern haben, geliehen und versprach Rückzahlung bis 6. Juni. Vorher durfte ihm die Schuld nicht abgekündet

---

[1]) Wir haben ouch gemeinlich von unser statt wegen, für uns und unser Statt nachkommen mit guten trüwen globt bi den Eiden so wir unser statt gesworen haben. die vorgen. Bürgen und gysel alle umb ir ieklichs Erben ob si enwerin gar und gentzlich von allem schaden ze wisen in dier sach. — Urk. von Burgerm., Rath und Burgern von Zürich im Staatsarchiv Zürich.

[2]) Als Geiseln gaben sie: Peter von A., Burger zu Lucern. — — Es siegelt für die „vier Gelten" der erber man Johans in der Owa Burger zu Lucern. Die stark beschädigte Urkunde, die diese Aufschlüsse gibt, fand sich an einem Bücherdeckel in der Bibliothek des Klosters Engelberg und wurde mir von Hrn. Chorherr und Prof. Dr. Lütolf in Luzern, so weit es möglich war, abgeschrieben.

[3]) Franciscus von Sacho ein frie.

[4]) Dr. Herm. v. Liebenau im Arch. XX. 117. Vergl. Kopp Gesch. IV, 2, p. 294 u. 477.

werden. Als Bürgen gab er dar seine lieben guten Freunde Heinrich von Ospendal, Ritter, Johann von Rudenz, seinen Schwager und den Edelknecht Walter von Tottikon, als Geisel den Heinrich von Eschibach, Burger zu Luzern. Die übrigen Bedingungen waren theilweise die nämlichen, wie in der Urk. von 1361. Wird die Schuld bis zum Zahlungstage nicht bezahlt, so ist von da an bis zur Abzahlung der übliche Zins von wöchentlich zwei Pfenningen für das Pfund zu entrichten und soll Heinrich von Eschenbach, der Geisel, nach der zu Luzern geltenden Sitte einem Geisel, der ihm von den Lamparten oder ihrem Gesinde gesandt wird, so lange zu Essen geben, bis der Schuldner die Gläubiger für Kapital, Zins und erlittenen Schaden [1]) gänzlich befriedigt hat. Der Freiherr schwor auch mit aufgehobener Hand einen gelernten Eid zu den Heiligen, wenn er den Lamparten oder ihrem Gesinde zu Luzern das Darleihen innerhalb dem genannten Ziele nicht zurückerstatten sollte, am Tage des Zahlungstermins oder am folgenden bei Tageszeit ungemahnt und in eigener Person bei einem öffentlichen Wirthe in Luzern in rechte Geiselschaft sich zu begeben, da zu bleiben und ohne der Lamparter oder ihres Gesindes Erlaubniss nicht mehr wegzugehen bis nach geschehener Zahlung. Geschähe, dass der Geisel Heinrich von Eschibach inzwischen abginge oder seine Fähigkeit dazu verlöre [2]), so hatte der Schuldner innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er dazu gemahnt worden, einen andern habhaften Geisel zu stellen [3]). Die Lombarden mochten auch

---

[1]) sol Heinr. v. Eschib. der vorgen. Gisel . . , eim Gisel ze essen geben ane allen fürzug, nach der sitt zu Lucern und gewohnheit ane beklagen der im von den obgen. Lamparten oder ir gesinde gesant wirt, alle die wile untz wir si geweren des vorgenannten Houptgutes und gesuches, und des schadens so si (die Lamparten) von dirre gülte wegen gewinnen.

[2]) deheins wegs unnütz wurde.

[3]) einen nützen gisel an des unnützen statt geben darnach inrent den nechsten vierzehn tagen so der von uns (dem Schuldner und seinen Erben) ze hus und ze hof, old under ougen mit botten oder mit Briefen gevordert wirt.

einen Geisel auf des Schuldners und seiner drei Bürgen Kosten in ein öffentliches Wirthshaus in Luzern legen. Schuldner und Bürgen gelobten, den Geisel und die Lombarden und ihr Gesinde vor allem Schaden in dieser Sache zu bewahren. Müssten die Lombarden dem Schuldner und den Bürgen oder einem von ihnen von dieser Gülte wegen „nachfahren, klagen oder Boten senden, reiten oder gehen“ oder auf welchem Weg sie dieser Sache wegen in Schaden kämen, auch diese Kosten und Zehrung hatte der Schuldner und die Bürgen den Lombarden zu vergüten, wobei den Aussagen der Letztern bei ihrem Eide, ohne weitere Beweise, Glauben beizumessen war. Heinrich von Ospendal und Walter von Tottikon gelobten auch bei ihrer Treue an eines geschworenen Eides Statt, wenn sie dazu gemahnt würden, innerhalb acht Tagen nach Luzern in die Stadt bei einem öffentlichen Wirthe „ze veilem Gute“ in Geiselschaft sich zu begeben, oder andere Geiseln an ihrer Statt zu stellen und ohne Bewilligung der Lombarden sich nicht wegzubegeben. Schliesslich verpflichtete sich der Freiherr von Sax, den Heinrich von Ospendal, Johann von Rudenz und Walter von Tottikon für allen Schaden zu entschädigen [1]).

Auch den Kaufleuten mussten die Lombarden oft Hülfe leisten. So nahm der luzernische Kaufmann Heinrich von Mos, der später in der Schlacht bei Sempach fiel, wenn er zu seinen verschiedenen Geschäftsoperationen Geld bedürftig war, häufig seine Zuflucht zu ihnen, worüber eine Urkunde von 1388 weitern Aufschluss gibt [2]).

---

[1]) Dr. Herm. v. Liebenau Urk. z. Gesch. des Gotthardweges. Arch. XX. 115.

[2]) Dieselbe mag hier einen Platz finden: Als Heinrich selige von Mose ist gescheiden von diser welte und vor Sempach wart erslagen, der treip Koufmanschaft bi sim lebende und gap vardel und ander koufmanschaft uf briefe und sicherheit, ze zilen das er die schulde denne nach den zilen möchte an schaden nemmen uf der schaden die jme schuldig warent und so die zil verlieffent, so nam er das guot am Cauwerschin, mit dem guote mochte er ander ding kouffen, es were korn, haber, nusse oder ander va-

Die Gebrüder vom Berg erhielten vom Rathe von Luzern wiederholt Verlängerung ihrer Concession und wussten es endlich auch durchzusetzen, dass ihnen allein eine solche ertheilt wurde und dass die Pelleti in Zürich 1385 angewiesen wurden, ihr Geschäft in Luzern einzustellen, so lange die den Erstern ertheilte Bewilligung dauerte. Thomas Pelleta musste die schriftliche Versicherung abgeben, dass weder er, noch einer seiner Angestellten in Zukunft ohne Erlaubniss in Luzern Geld ausleihen wollen [1]). Jakob vom Berg galt zu dieser Zeit als die Hauptperson des Hauses.

Als Thomas vom Berg in den aufgeregten Tagen zur Zeit des Sempacherkrieges im Gebiete Luzern's und anderwärts Schul-

---

rende guot, oder mochte desselben guotes ein teil an barschaft hinder jme lassen, dar jnne sin wip ir erecht billich inne hatte und nam; und als die lüte uf die er gelt an schaden jn nam, das gelt nu weren süllent, do er es jngenommen hat vormals, do vordert vro Nese ir erecht inne, und hant sich alte ret und nüwe und die hundart erkennet, das si noch kein ander efrowe me kein erecht het noch erecht vordern sol, in solicher schulde die man weren sol an die stette, do es einre man vorhin hat jngenomen und do ein frowe ir erecht nimmet ob es barschaft blibet, oder vorhanden ist, actum sexta ante Michahelis anno Di. MCCClxxxviii°. Stadtarchiv Luzern.

[1]) Brief auf Papier im Staatsarchiv Luzern vom 15. April 1385. Derselbe lautet: .. Dien wisen fürsichtigen dem Schultheis und dem Rat ze Lucern. Enbüt ich Thoman | Pelletha der Lamparter von Ast, burger Zürich, minen willigen Dienst und was ich | Ern und guotes vermag. Lieben Herren, als uwer meinung ist, das ich noch min | Diener enkein gut furbas in uwer Stat uslichen süln untz an uwer gnad, und aber | ir mir und den minen gunnen und erlaubet hant, das geld, so ere minen wegen | untz her usgelihen ist bi uch in ze ziehen, des dank ich uch ernstlich und won | ich allweg flissig wil sin ze thun was uch lieb ist, So verprich ich für mich und | für min gesind, das wir hinnanhin enkein gelt in uwer Stat uslihen wellen | ane uwer urlaub und öch als lang das burgrecht weret, so Jakob von Berg und sin Bruder, uwer lamparter ietz bi uch hant ungeferlich. Und des ze urkund, so | han ich min Insigel ze Ende diser schrift offenlich gedrucket uff disen | brief, der geben ist Zürich an dem fünfzehenden tag aberellen. Anno dni. | Millimo CCC°. lxxx° quinto.

den einziehen wollte, wurde er trotz dem ihm und den Brüdern und ihrem Gesinde von Luzern zugesicherten Schutz und trotz dem in Händen habenden Geleitsbriefe irgendwo ergriffen und gefangen gehalten. Nur mit grosser Mühe und erst nach Bezahlung eines bedeutenden Lösegeldes gelang es ihm, wieder frei zu werden. Die Lombarden bezifferten die Summe sammt den verursachten Kosten und dem erlittenen Schaden höher als zehntausend Goldgulden und stellten eine daherige Entschädigungsforderung. Thomas und Manfred wandten sich zu diesem Zwecke an Johann Galeazzo Visconti, den Herrscher von Mailand, um seine Vermittlung, und dieser gelangte hierauf mit einem Schreiben an die Eidgenossen, worin er sie um ihre Dazwischenkunft ersuchte, dass den Klagenden ihr Recht widerfahre[1]). Welchen Erfolg dieser Schritt hatte, ist unbekannt.

Die letzten Nachrichten, die wir über das Banquierhaus von Berg in Luzern besitzen, sind von 1393. Dasselbe bestand nur noch aus den Gebrüdern Jakob und Thomas, sowie aus Franz, dem Sohne des erstern. Sie waren damals in einen Prozess verwickelt, über dessen Gegenstand die Akten uns jedoch im Dunkeln lassen[2]), und über dessen Dauer und Entscheid sie gänzlich schweigen.

---

[1]) Datumloser Brief im Archiv XX. 144. Dr. H. v. Liebenau setzt ihn in den Frühling 1387.

[2]) Das Rathsprotokoll von Luzern I. 78 hat darüber beim Jahre 1393 nur folgenden Eintrag: Item xxvii die Junii, hora none, in stupa consulum Lucernensium Jacobus et Thomas fratres de Monte de Rocka de Ast et Franciscus dicti Jacobi filius, juraverunt ad sancta dei ewangelia personas vel res suas aut litteras creditorum vel pignora, que non sunt redempta de oppido non alienare publice vel secrete, quousque parebunt Juri et super impeticionibus contra eos a consilio eciam magno impositum recipient iusticie complementum, sed ipsi contra protestati sunt quod a privilegiis sibi concessis a communitate non iure debent recedere sed eis fuerit inherere.

Item juraverunt, cives eciam utriusque sexus non impetere nec donationem de super facere cum alienis Iudiciis, sed hic recipere iusticie complementum, sive pertineat ad consilium vel Judicium. Testes: Nicolaus de Stege, Conradus Seiler, Welti Grotze, Ulricus Menteller, Ulricus Vischsturi, Jo. Sidler, Wernher Ratoltzwile, Joh. de Ergowe.

Das Haus, in welchem die luzernischen Lombarden ihr Geschäft betrieben, ist noch bekannt. Urkundlich wird „der Cawertschin hus“ 1367 [1]) zum erstenmale genannt. Es gehörte bis dahin dem Chorherrenstifte und wurde in diesem Jahre der Stadt oder dem Staate als Erblehen abgetreten [2]). Aus seiner Namensbezeichnung ersieht man, dass schon vorher dieses Gewerbe darin betrieben wurde. Durch diese Vorschubleistung zum Wucher war gemäss den Anordnungen des Concils von Lyon von 1274 natürlich das Stift ipso facto dem Interdicte verfallen [3]). Wo das Haus lag, deutet eine Urkunde von 1461 [4]) an, in der von einem Haus am „Fischmarkt“ die Rede ist und beigefügt wird: „stosset an der gauwerschen stegen“. Genauer bezeichnen es die Luzerner Chronisten Melchior Rusz [5]) und Diebold Schilling [6]). Sie berichten, dass, bevor die Stadt Luzern gebaut worden, in dem untersten Winkel des See's bei der Reuss zwei Raubschlösser zu beiden Seiten des Flusses einander gegenüber gestanden haben, das eine in der jetzigen grossen, das andere in der kleinen Stadt. „Die selben Roubhüser — sagt Rusz — noch uffrecht stand zwüschen der Capell Brugg und Rüss Brugg, das ein ist an dem Vischmarkt (in der grösseren Stadt, der jetzige Weinmarkt und die Gegend um die Metzig), da vor zitten alwegen gawerschy und fürwechsler in warent, so nun der Statt Lutzern zugehört, und alwegen einen Stattschriber darin setzen“. Später wurde das Haus von der Regierung dem Hans Kiel verkauft, der es umbaute und dann einem Apotheker,

---

[1]) Nicht 1347, wie Salat in seinem „Tagebuch“ sagt. S. Dr. Bächtold: Hans Salat. p. 38. Dass sowohl diese Jahres- als die Tagesangabe unrichtig, ist schon hier gezeigt.

[2]) Aeltestes Bürgerbuch Bl. 19. a. b u. Bl. 20 a bei Segesser Rechtsgesch. I. 164. Note 1. Vgl. auch daselbst II. 518.

[3]) Cap. 26 u. Cap. 1 de usur. bei Harduin Acta Conciliorum VI. 5. 5. VII. p. 717. Kober Suspension 348 f.

[4]) Geschichtsfreund IV. 247.

[5]) Ausgabe von Schneller im Schweizer. Geschichtsforscher X. p. 20 f.

[6]) Gedr. Ausgabe p. 3.

Conrad Clauser, 1505 verkaufte. Dieser richtete nun eine Apotheke[1]) darin ein, heut zu Tage die Apotheke Corragione[2]).

Ueber die Geschäftsausübung der „Cavertschin“ (Lombarden) und gegen Ueberforderungen und Uebergriffe derselben verordnete 1383 der Rath: es seien dieselben, so oft es nöthig werde, anzuhalten, dass sie mit Zinsforderungen, Provisionen etc. Reiche und Arme hier nicht unbilliger behandeln, als es in andern Städten üblich sei. Auch wurde ihnen zur Pflicht gemacht, stets Baarschaft genug im Vorrathe zu halten, um die Bedürfnisse der Geldsuchenden jederzeit sofort befriedigen zu können[3]). Es wird angeführt, dass die Lombarden 1382 in Luzern auch Schiesspulver verkauften. Da aber unter diesen besonders der Lombarde Anselm genannt wird[4]), der in dieser Eigenschaft sonst nirgends erscheint, so darf wohl angenommen werden, dass diese Pulververkäufer eher Kaufleute oder Krämer, als Banquiers gewesen seien.

Wenn auch keine der den Lombarden in Luzern gegebenen Concessionen, worin die ihnen ertheilten Privilegien aufgezählt wurden, erhalten ist, so ergibt sich doch, dass ihnen ausser dem Geldausleihen anfänglich, bis 1383, auch der Geldwechsel gestattet war. Von da an aber wurde den Lombarden dieser Geschäftszweig entzogen, indem in diesem Jahr durch Beschluss des kleinen und grossen Rathes ein eigener Beamter zur Besorgung des Geldwechsels auf Rechnung des Staates aufgestellt wurde[5]), so dass nun der letztere den Gewinn davon bezog.

---

[1]) Auch Salat sagt in seinem „Tagebuch“, das Haus sei „gstanden, do jez die apentegk stat“. Dr. Bächtold a. a. O.

[2]) Geschichtsforscher X. 21, wo noch einige Angaben.

[3]) S. Note weiter unten.

[4]) Prof. Dr. Hidber. Das erste Schiesspulver etc. p. 11.

[5]) Dass die Neuerung auf Beschluss des grossen Rathes geschah, ist aus der bei Segesser II. 267. Note 2 abgedruckten Fassung, wie sie im ältern Bürgerbuch Bl. 24 b enthalten ist, ersichtlich: „Der Rat und die Hundert sint uber ein kommen, das man“ etc. Beachtenswerth ist die Ueberschrift, unter der die Verordnung im Mandatenbuch eingetragen ist.

Es war damit im Interesse Aller eine ergiebige Finanzquelle geschaffen, die bis dahin ohne erheblichen Nutzen für die Staatskasse in fremde Taschen floss. Bald reichte auch ein einziger Beamteter zur Führung dieses Geschäftes nicht mehr hin; es wurde daher ein zweiter angestellt. Schon im Jahr 1393 finden sich zwei in dieser Stelle, und zwar Hartmann von Stans und Junker Hans von Mos [1]). Auch 1421 ist von Zweien die Rede. Es wurde vom Rathe in diesem Jahre allen Privaten, auch den Wirthen, der Geldwechsel bei Strafe untersagt; wer Geld zu wechseln hatte, war angewiesen, zu den von der Behörde aufgestellten zwei Beamten zu gehen [2]). Diese obrigkeitlichen

---

Nach der Mittheilung des Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau" steht dort: „Von wegen der Cavertschine oder Wucherer. — Man sol ouch besorgen als dicke es notdurftig ist, daz die Cavertschin („Cauwerschin" im Bürgerbuch nach Abschrift von Hrn. Dr. Lütolf) richen und armen tun sullent als in andern stetten mit dem gesuche und mit allen dingen, und ouch das si gelts gnug habend den lüten ze lihende nach dem als si je notdurftig sint".

„Den wechsel sol man besetzen mit einem biderman der in ine habe zu der burger handen gemeinlich . . ."

Der Satz bei Segesser II. 274 Note 3 „die Cavertschin betrieben nicht den Wechsel, sondern nur das Darleihensgeschäft" ist nur für die spätere Zeit, von 1383 an, richtig. Eine frühere Bemerkung Segesser's I. 192 Note 1 hat Maurer Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I. 306 unrichtig dahin verstanden, als ob eben im Jahre 1383 der Rath von Luzern den Wechsel an die Cavertschen oder Lombarden verliehen habe. Er sagt: „Nur in einigen kleinern Städten (in Trier, Bingen, Luzern, auch in Freiburg) wurde der Wechselverkehr von den Landesherren und später von dem Stadtrath verpachtet, meistens an Juden oder auch an Lombarden und Florentiner".

[1]) „Item aber hein wir gewert ins gawertschins hus Hartmann von Stans und Jungkher Hans von Mos ccxxviij guldin am xxviiij° tag mensis Januarii. lxxxxiij iar. xx pl. für 1 gld." — Luzernische Staatsrechnung von 1393.

[2]) Luzernisches Mandatenbuch, 1421, Mittwoch vor Bartholomäi: „Wir habent angesehen, dass niemand in unser Statt, ouch kein Wirt kein gelt (nicht Gold wie bei Segesser II. 274 Note 3 und im Text) wechseln

Wechsler hatten (schon 1393; wahrscheinlich schon seit 1383) ihr Comptoir im nämlichen Hause, Cawertschenhaus genannt, in welchem vorher die Lombarden waren [1]).

Nach dem Jahre 1393 scheinen keine Lombarden mehr hier als Banquiers sich niedergelassen zu haben [2]). Zwar geschieht noch in einem Luzernerschreiben von 1417 der „Cawerschin" Erwähnung; aber es können ebensogut nichtluzernische gemeint sein [3]). Dass dadurch für einige Zeit, bis anderweitige Abhülfe geschaffen wurde, die Geldbedürftigen in Verlegenheit geriethen, erfuhr der Staat Luzern selber, indem er mehr als einmal in den Fall gesetzt wurde, die Hülfe von Lombarden in Bern und Basel in Anspruch zu nehmen, so in den Jahren 1417 [4]) und 1456 [5]).

Aber wie an einigen andern Orten (Basel, Bern, Solothurn, Baden, Yverdon etc.), so verlegten sich schon im vierzehnten Jahrhundert auch in Luzern einzelne Einheimische darauf, ihr

---

soll by einem Pfd. Buss von jedem stuck, es wer denn, dass einer am wirt über einen halben gulden verzert hätte, der mag ime das übrig wol ushin geben; wer aber gewechseln hat, der soll gan zu den zwen, die wir vom rat dazu gesetzt hand."

[1]) S. p. 161 Note 1 und Schillings Luz. Chr. p. 3.

[2]) Aus vorhergehender Zeit sind noch ein Paar unzusammenhängende Angaben nachzuholen. In drei Urkunden des Staatsarchives Luzern von 1372 u. 1379 erscheinen Johann de Via, gen. Chumi (Comi) von Como (vgl. auch Arch. Bd. 19 p. 258), Cunz Bernold, „Unterkäufer" zu Mailand, und .... Bonstetter (Baunstetter) von Mailand, von denen wenigstens der erstere zu der Gilde der „Lombarden" gehört und einige Zeit in Luzern sich aufgehalten haben möchte. Da die Urkunden aber die berührten Verhältnisse nicht genügend aufklären, so will ich sie unbesprochen lassen, die Urkunden selbst jedoch im Anhang mittheilen. Vielleicht geben sie Anleitung und Veranlassung, der Sache weiter nachzuspüren.

[3]) Das an den Rath von Unterwalden nid dem Wald gerichtete Schreiben von 1417 feria 4ª ante Lorencii (Rathsprotokoll Lucern II. 30 b) folgt im Anhang.

[4]) S. Jahrbuch I. 246.

[5]) S. in dieser Abhandlung unter Basel.

Geld gegen Zins auszuleihen. Dem Staate Bern liehen z. B. 1385 Johann Wilberg von Rheinfelden, Burger zu Luzern, 1200 Gulden zu 8¼ %, 1388 Wilhelm Meyger 2350 Gulden, 1389 die Geschwister von Moos 1200 Gulden zu 8⅓ %[1]). Aber gar bald begannen auch die Klagen über die nicht privilegirten Wucherer in Luzern[2]). Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheinen das Gelddarleihen, Zinsgeschäft, der Wucher unter den hiesigen Bürgern noch allgemeiner üblich geworden zu sein, da das Stadtrecht einen eigenen Artikel über Baargelddarleihen enthält[3]). Darum konnte man nun die Lombarden entbehren.

VII.

Erst von der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an besitzen wir urkundliche Nachrichten, dass auch Solothurn seine „Kawerzen“ und „Lombarden“ hatte.

Aber auch hier, wie in andern Städten, gab es unzweifelhaft schon solche, lange bevor die fast überall aus frühern Jahr-

---

[1]) Fetscherin: Die Gemeindeverhältnisse von Bern in den Abhandlungen des bern. histor. Vereins II. 1 p. 201, 202, 203.

[2]) Das Luzerner Rathsbuch enthält hiefür folgende Eintragungen f. 476 zum Jahre 1392: Jo. Röschelin der scherer sprach, Bruder Claus von Münster hette xxx liber usgelihen uf wucher, für Hobtlüge. 2. post. Nicol. 1418 werden mehrere Wucherer streng gestraft, nämlich Karle Meister um 100 Gld. an Gold, des Pfiffers Jungfrau um 50 Goldgulden, Hans Scherer, der Wechsler, um 100 Goldgulden (zudem wird er ausgewiesen), Jenni Pfiffer um 60 Gld. (Heinrich von Moos erhält sein Gut zurück), der Schewecher im Obergrund um 10 Gulden, Peter von Hochdorf um 20 Gld., Hans von Büren um 20 Gld. Bis zu Liechtmess sollten sie die Strafe zahlen „und sond nit me also wuchren anders unser Herren wellent si herter strafen“. — 1418 ipsa die sti. Steffani: „Ret und Hundert sint ein helklich übereinkon, welche si also gestrafft hant von wuchers wegen als vor stat, das inen daz an ir eren nüt schaden sol. Doch sond si es nit me tun, anders man wil si herter straffen.“ Rathsp. I, 392b—393.

[3]) Segesser II. 518.

hunderten nur spärlich erhaltenen Urkunden ihrer erwähnen. Das Staatsarchiv Solothurn namentlich hat wiederholt durch Feuersbrünste arg gelitten. Schon aus dem Jahre 1358 ist noch eine Klage vorhanden, dass durch Brand viele Privilegienbriefe verloren gegangen seien [1]). So ist man sehr arm an Urkunden aus dem dreizehnten und dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (um von frühern nicht einmal zu reden), die über die Stadt und ihre Verhältnisse Nachricht geben. Wie lückenhaft und dürftig unsere Kenntniss früherer Dinge ist, mag ein unserem Gegenstande naheliegendes Beispiel zeigen. Ulrich in seiner Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz schreibt: „Von Solothurnischen Juden will Niemand nichts wissen, wie denn auch in Franz Haffner's Solothurner-Chronik der Juden keine Meldung geschieht". Ulrich weiss über das Vorkommen der Juden in Solothurn eine einzige Angabe zu machen, und zwar nicht einmal aus einer Solothurnischen Quelle, sondern aus den Zürcher-Rathsbüchern, die unbedeutende, wie es scheint, nicht einmal mit einer Jahresangabe versehene Notiz, dass „Frödlin die Jüdin von Solothurn, Burgerin Zürich" ihr Haus daselbst verkaufte [2]). Wirklich sind nur ein Paar Urkunden übrig geblieben, die über das Vorhandensein von Juden in Solothurn Aufschluss geben. In einer solchen von 1377 [3]) wird gesagt, dass eben in diesem Jahre Juden hier aufgenommen worden seien, und aus dem Umstande, dass damals der Modus der von ihnen zu bezahlenden Reichssteuer festgesetzt werden musste, dürfte man sogar schliessen, dass nie vorher solche hier waren. Gleichwohl wäre diese Annahme eine unrichtige. Noch jetzt heisst eine Gasse in Solothurn Judengasse. Diesen Namen trug sie schon eilf Jahre vor Aufnahme der 1377 erwähnten Juden. Im Jahre 1366 wurde nämlich ein Haus „an der Judengasse"

---

[1]) Stadtarchiv Solothurn; abgedruckt im Solothurner Wochenblatt von 1814, p. 242.

[2]) p. 25 u. 207.

[3]) Wchbl. 1814, p. 256.

an den Spital vergabet [1]). Es müssen also schon früher Juden hier gelebt haben. Ein weiteres Beleg dafür gibt eine Andeutung in der Freiheitsurkunde des römischen Königs Karl vom 5. Nov. 1353, worin er spricht von den Gebühren von todten Juden, die Solothurn eingezogen [2]). Von einer fernern Urkunde, von 1409, wird später die Rede sein.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Lombarden. Wenn ihrer auch erst 1359 zum ersten Male Erwähnung geschieht, so waren gewiss schon früher solche hier. Wenn sich dieselben schon früher in benachbarten Städten einnisteten, so war ihr Streben unzweifelhaft, es auch in Solothurn zu thun, und in Solothurn mochte so gut wie in jenen anderen Städten ebenfalls schon früher auch das Bedürfniss nach dem Gelde der Lombarden vorhanden sein. Wir schliessen es aber noch aus einem andern Umstande. In der zweiten Hälfte des dreizehnten und in der ersten des vierzehnten Jahrhunderts bestand in Solothurn ein Bürgergeschlecht Lampart. Es sind noch einige Glieder desselben bekannt. Christian Lampart war Chorherr am St. Ursenstifte von 1288 bis 1311 [3]), Johann Lampart 1342 Besitzer eines Hauses in Solothurn [4]), 1339 ein ohne Vornamen aufgezählter Lamparte, Burger zu Solothurn, Zeuge in einer Urkunde [5]). Ich mache noch aufmerksam, dass der Name des

---

[1]) Urk. im Wchbl. 1817, p. 396.

[2]) „— — Und sagen sie queit, ledig, und los aller Steur und richtunge die sie (die von Solothurn) ingenomen oder ingehebt han von dess Reichs guot, und ouch der toden Juden, untz an die zeit, dass sie in unser und dess Reiches hulte und gehorsamkeit sein konnen". Urk. im Stadtarchiv Solothurn. Wchbl. 1814, p. 145.

[3]) Urkk. im Soloth. Wchbl. von 1811, p. 359. 368. 1814, p. 343. 1818. 160. 176. 177. 179. 1826, p. 342 (hier unrichtig Campartus gedruckt). S. auch P. Alex. Schmied Kirchensätze p. 8.

[4]) Urk. im Staatsarchiv Bern. Wchbl. 1818, p. 266. Meine Regesten des Klosters Fraubrunnen Nr. 184.

[5]) Wchbl. 1824, p. 118.

Erstern auch geschrieben wurde: Christ. genannt Lampart[1]). Ohne Angabe einer Jahreszahl werden im Jahrzeitenbuch des St. Ursenstifts unterm 20. Februar ferner genannt: Heinrich Lampart, Else seine Frau und Hedwig, ihre Tochter[2]). Im ältesten Jahrzeitenbuche der Franziskaner in Solothurn erscheinen die beiden Erstern unterm 1. Oktober und überdiess Mathias, ein Sohn derselben[3]).

Ist nicht alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass diess Nachkommen einer hier angesiedelten fremden Banquiersfirma waren, die denn hier förmlich eingebürgert wurden und jenen Beruf aufgaben?

Auch von den Lombarden und Juden in Solothurn, war es ja eine Reichsstadt, war jährlich dem Kaiser eine Abgabe zu entrichten.

Urkundlich sehen wir um das Jahr 1359 einen Lombarden sein Geldgeschäft hier ausüben, dessen Name jedoch nirgends genannt wird. Die Edelknechte Ulrich, Hanmann und Claus von Kienberg, Gebrüder, hatten vor[4]) dem genannten Jahre „von dem Lombarden von Solothurn“ eine Summe Geld entlehnt, die sie zur bedungenen Zeit nicht zurückzuzahlen vermochten, so dass Zins und Kosten zu ihrem Schaden rasch anwuchsen. Da nach dem Tode Ulrich's von Kienberg der italienische Geldmäckler die beiden anderen Brüder wohl auch noch drängte, so sprachen sie den Edelknecht Ulrich von Bubenberg um seinen Beistand an. Dieser riss sie aus der Klemme, indem er die Schuld übernahm. Dafür versetzten sie ihm ihren Antheil

---

[1]) Dno. Christiano dicto Lampart. Wchbl. 1818, p. 177.

[2]) „Es wirt jorzit Heinrichs Lampart Elsen siner frawen und Hegwid (sic) ir dochter“. p. 17.

[3]) Obiit Hinricus Lamparton, Elsa uxor sua et Mathias filius eius et Adelheid soror eius. p. 90.

[4]) Ulrich von K., „der Kilchherr“, war zur Zeit der Ausstellung der Urk. von Fritag nach Mittefasten 1359 bereits gestorben (Wochenbl. 1823, p. 136); 1351 lebte er noch (Wchbl. 1828, p. 61).

am Schlosse Kienberg und den Hof, auf dem der Kirchensatz von Kienberg haftete, wogegen er sich noch besonders verpflichtete, sie vor allem weitern Schaden zu bewahren „von der Geldschuld wegen, so sie dem Lombarden schuldig waren [1])."

Wohl der nämliche Lombarde war es, der fünf Jahre später dem Grafen Hans von Habsburg in einer Geldnoth aus der Verlegenheit half. Dieser unternahm 1364 eine „Fahrt" ausser Landes, d. h. entweder eine Reise oder einen Kriegszug, oder er nahm Antheil an einem solchen. Bei dem „unaufhörlichen Geldmangel der Grafen von Habsburg-Lauffenburg" fehlte ihm aber das zur Ausrüstung nöthige Geld, und er wusste sich nicht anders zu helfen, als dass er seine Zuflucht zu dem unbeschnittenen Juden in dem fern abliegenden Solothurn nahm. Aber auch dieser gab die verlangte Summe von neunhundert Gulden erst her, als auch des Schuldners naher Verwandter [2]) oder Freund, der auf der benachbarten Burg Buchegg wohnende Freiherr Burkard Senn, der Jüngere, dessen Vater nach dem Aussterben der Grafen von Buchegg deren Herrschaft geerbt, und der damals noch eines bedeutenden Wohlstandes sich erfreute, als Bürge und Mitschuldner eintrat und die Verpflichtung übernahm, dafür zu sorgen, dass bis nächsten Johannestag zu Sonngichten (24. Juni) die Schuld zurückbezahlt werde, ansonst die üblichen schweren Folgen (drückende Zinse und Verzugszinse, Geiselschaft etc.) für Schuldner und Bürge eintraten. Hans von Habsburg machte die Fahrt vielleicht im Dienste des Herzogs Johann von Lothringen, Markgrafen, oder dieser stand sonst gegen ihn wegen frühern Dienstleistungen in Schuldverpflichtung; denn der Erstere gab von Basel aus (14. Mai) dem Freiherrn zu dessen Sicherstellung eine Anweisung an den Herzog in die Hände in Form eines Briefes an ihn [3]), worin er ihm von obigen

---

[1]) Wochenbl. 1823, p. 135. 136.

[2]) Hans von Habsburg nennt ihn seinen lieben Bruder. Wie die Verwandtschaft war, ist mir unbekannt.

[3]) Er nennt ihn seinen gnädigen Herrn.

Umständen Kenntniss gab und ihn ersuchte, die neunhundert Gulden seinem lieben „Bruder“ auf den Johanntag zu entrichten [1]).

Noch ein sprechenderes Bild ökonomischen Zerfalls eines einst mächtigen Geschlechtes liefert eine Urkunde von 1372. Es ist bekannt, dass die stolzen Grafen von Kiburg zur Zeit, als sie mit raschen, unaufhaltsamen Schritten dem Ende ihrer einstigen hohen Herrlichkeit entgegeneilten, überall bei getauften und ungetauften Juden bald kleine, bald grosse Geldsummen entlehnten, um die Bedürfnisse des Augenblickes zu befriedigen. Einige Beispiele sind auch in dieser Abhandlung schon angeführt worden [2]). Auch bei den Lombarden in Solothurn suchten sie Hülfe in ihrer stets wachsenden Geldnoth. Geraume Zeit vor 1372 [3]) erhoben sie bei ihnen ein Anleihen von siebenhundert Gulden. Als die Grafen aber ihrer Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommen konnten, so verbürgten sich Schultheiss, Rath und die Bürger von Solothurn in der Weise, dass sie bei den

---

[1]) „Ich tun üwere gnade zu wüssend mit disem brief, das min lieber bruder Burkard Senne Herre ze Buchegge mir geholfen hat, und für mich getröst, gegen eim Lamparter ze Solodren umb Nünhundert Guldin, der ich bedorft ze rechter Not, daz ich mich richte uff die vart, da ich hin mut han, und möcht an sin helf von dem lande nüt sin komen noch das guot han ufgewunnen, und darumb bitt ich üwer gnade durch iemer miner dienst, daz ir die selben Nünhundert Guldin wellend dem obgenannten minem bruoder, oder dem, der üch von ime disen brief antwurt, richten und geben unverzagenlich, uff sant Johanstag, ze Sungichten, der nu nechst kunt, wand ich fürbas keinen tag me haben mocht, und wa ir her an brestend, so gienge der nach solich schade uff in und mich, der gar swer und unlitlich were, und waz ir im öch derselben schulde richtend, des sag ich üch und üwer erben lidig gentzlich mit disem brief für mich und alle min erben“. — Wochenblatt für Freunde der schönen Literatur und vaterländischen Geschichte 1846, p. 5 der histor. Abtheilung.

[2]) Vgl. ferner meine Notiz „Geldnoth der Grafen von Kyburg“ im „Anzeiger für schweiz. Gesch. u. Alterth.“ v. 1865, p. 3.

[3]) In der Urk. von diesem Jahre wird gesagt: „— — gen den Lamparten an den si daz gelt vormals genomen hatten“.

Lombarden die Bezahlung jener Summe übernahmen, wogegen die Grafen für den Betrag Schuldner der Stadt wurden. Die Grafen Hartmann von Kiburg, Landgraf zu Burgunden, Eberhard, Propst des St. Ursusstiftes zu Solothurn, und Berchthold von Kiburg, Gebrüder, verpflichteten sich mit Urkunde vom 29. Mai 1372, von der Schuld der Stadt zu ihrer Burger, der Lombarden, Handen in den nächstfolgenden drei Jahren jeweilen am Martinstag im Winter einen Drittel zu bezahlen. Würden die Grafen einen Zahlungstermin nicht innehalten, so hatten sie je von hundert Gulden zehn Gulden oder von je zehn Gulden einen Gulden Zins zu bezahlen. Innerhalb der drei Jahre durften aber die Schuldner nicht um das Kapital, sondern nur um den Verzugszins bei rückständigen Ratenzahlungen[1]) angegriffen und gepfändet werden. Nach Verlauf der drei Ziele jedoch durfte die Stadtbehörde die Grafen um allfällige Rückstände in Kapital und Zins, sowie für die zur Einziehung der Zinse entstehenden Kosten[2]) angreifen und pfänden. Die Grafen verschrieben sich der Stadt zu Handen der Lombarden als rechte Schuldner und Bürgen und es gaben sich auf Bitte der Grafen zur Sicherheit der Bezahlung der Kapitalsraten oder der Verzugszinse dafür als fernere Mitschuldner und Bürgen dar und beschworen es in die Hände von Schultheiss und Rath: Graf Ludwig, Herr und Graf zu Neuenburg um hundert Gulden, Graf Rudolf von Habsburg um hundert Gulden, Graf Simon von Thierstein um hundert Gulden, Graf Johann von Arberg, Herr zu Valengin, um hundert Gulden, Graf Ego von Freiburg, Landgraf zu Breisgau, um zweihundert Gulden und Herr Peter von Grünenberg, Ritter, um hundert Gulden. Jeder dieser Mitschuldner haftete jeweilen nur für die angegebene von ihm eingegangene Summe sammt Zins und war aus der Bürgschaft entlassen, sobald er seinen Antheil bezahlt hatte, wofür er von

---

[1]) denne allein umb den zins der ieglichen zile gezige und nit berichtet werde noch vergulte.

[2]) und umb den schaden so si gehebt hettin den zins inzegewinnende.

Solothurn eine Quittung verlangen konnte. Würde die Schuldsumme oder der Zins zu dem festgesetzten Ziele nicht berichtigt, so hatten die Bürgen, wenn sie von Schultheiss und dem Rathe gemahnt würden, unverzüglich innerhalb acht Tagen sich in Solothurn „zu feilem Gut“ in offene Wirthshäuser in Geiselschaft zu begeben und da zu bleiben, bis der übernommenen Zahlungspflicht Genüge geleistet worden. Wer jedoch nicht persönlich Geiselschaft leisten wollte, mochte einen andern ehrbaren Mann mit einem Pferde an seiner Statt in die Geiselschaft schicken. Wenn die Leistung bereits einen Monat andauerte, so hatten Schultheiss und Rath nach jedem der drei Zahlungstermine das Recht, dass sie und ihre Helfer, Freunde und Gesellen den Bürgen sämmtliche Leute und Güter innerhalb und ausserhalb ihrer Festungen und überall pfänden, die Pfänder nach Solothurn in die Stadt schaffen und verkaufen durften, so lange, bis der Erlös das verfallene Kapital sammt Zins deckte.

Auffallend ist, dass diese Urkunde noch jetzt unzerschnitten im Stadtarchiv von Solothurn liegt [1]) und dass auch noch sämmtliche Siegel daran hangen, mit Ausnahme derjenigen Hartmann's von Kiburg und Peter's von Grünenberg, bei denen auch von den Pergamentstreifen, an denen die andern Siegel befestigt sind, nichts mehr vorhanden ist. Ist wohl mit Ausnahme dieser beiden (Graf Hartmann mochte sich auf irgend eine Weise mit Solothurn abfinden) keiner der Schuldner und Bürgen seiner Verpflichtung je nachgekommen? Und Solothurn, das damals noch über gar wenig [2]) ausserhalb dem Burgerziele zu regieren hatte, war wohl nicht mächtig genug, auf dem Wege der Pfändung zu seinen Forderungen zu kommen. Wäre meine Vermuthung begründet und die Schuld zur Zeit des von Graf Rudolf von Kiburg und Diebold von Neuenburg beabsichtigten Ueberfalls von Solothurn im Jahre 1382 noch unbezahlt gewesen,

---

[1]) Sie ist auch abgedruckt, aber in modernisirtem Deutsch, im Wchbl. 1814, p. 281.

[2]) Siehe darüber das Sol. Wchbl. 1816, p. 189 ff.

so mochte der junge Kiburger im Stillen auch das Plänchen gehabt haben, nach Einnahme der Stadt bei der hierauf folgenden Plünderung derselben (worüber ja die beiden Verschwörer, damit keiner bei der Theilung der Beute zu kurz komme[1]), eine förmliche Vereinbarung trafen) durch einen geschickten Handgriff oder vermittels Feuer diese Schuld ohne weitere Geldopfer zu tilgen!

Im Jahre 1377 wurden die Lombarden Mapheus Merlo und Petermann Merlo in Solothurn auf zehn Jahre in's Bürgerrecht aufgenommen. Ersterer war von San Salvatore[2]), einem grossen, jetzt mehr als 6500 Einwohner zählenden Flecken nordwestlich bei der Stadt Alessandria. Er scheint aber nicht in St. Salvator, sondern in der einige Meilen südwestlich gelegenen Stadt Asti gewohnt zu haben; wenigstens stellte er daselbst im Jahre 1375 eine Urkunde aus. Mapheus scheint schon in der Heimat ein bedeutendes Vermögen besessen zu haben[3]). Die Beiden

---

[1]) „le tier des persons et des moubles seront es compaignons, et les autres dous tiers se partiront entre nous doux chascun par moitie". S. Urkundio II, 2. p. 109. Vergleiche auch meine 1855 erschienene Schrift: Die Mordnacht von Solothurn, p. XXXI etc.

[2]) In der von ihm selber in Asti ausgestellten Urkunde v. 6. August 1375 sagt er zwar: „Ich Mapheus Merlo von Sant Salvor". Der Notar oder Schreiber hat sich aber offenbar verschrieben; er wollte wahrscheinlich Salvor mit einem Abkürzungszeichen, das er aber hinzuzusetzen vergass, schreiben. Bemerkt man ja doch in der nämlichen Urkunde noch eine andere Oberflächlichkeit. Das Pergament wurde ausser Merlo noch von einem Zweiten besiegelt, dessen Name in der Siegelumschrift heisst: † S. ANTONIUS. CACAVR. Im Texte des Briefes aber wird der Geschlechtsname wiederholt „Kakeran" geschrieben. Merlo's Siegelumschrift lautet: † S'. MATHEI. MERLI. Das Siegelbild selber stellt einen Vogel auf einem Baumzweig, wie es scheint, dar. Den richtigen Heimatsort gibt eine Urkunde von 1433 an, ausgestellt vom Sohne Mephe's. In derselben sagt er in deutlicher Schrift: „Ich Albrecht Merlo von sanct Salvator" etc. In seinem Siegel sind drei Vögel, die sich auf Zweigen wiegen. Eine andere Urkunde von 1396, von der weiter die Rede sein wird, gibt eine indirekte Bestätigung für Salvatore.

[3]) Vgl. unten die Urk. seines Sohnes Albrecht von 1421.

waren nahe Verwandte: Mapheus nennt den Petermann seinen „Oheim"; dieser war vielleicht ein Bruderssohn des Erstern und also sehr wahrscheinlich ebenfalls Bürger des nämlichen Ortes.

Mapheus Merlo hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach schon früher, schon vor 1377, vielleicht in Verbindung mit andern Lombarden [1]), eine Zeitlang in Solothurn ein Bankgeschäft betrieben. Er vielleicht ist es auch, der die oben erwähnten Darleihensgeschäfte von 1359, 1364 etc. gemacht hat. Mit seinem Namen erscheint er zum ersten Male in einer Urkunde von 1374. Dieselbe drückt sich aber nur sehr unklar über ihn und das hier in Frage stehende Darleihen aus. Zu Mitte April dieses Jahres verkaufte oder verpfändete Graf Rudolf von Neuenburg, Herr und Graf zu Nydau und zu Froburg, zwei Bürgern von Solothurn, Peter dem Schreiber und Petermann, seinem Sohne, um tausend Gulden die Herrschaft Balm am Jura. In einem einige Wochen später (26. Mai) ausgestellten Beibriefe zur Haupturkunde verspricht nun der Verkäufer den Schreibern, „daz wir (der Graf) si gentzlich und unverzogenlich lidigen und lösen sullen von der geltschuld so si dera [2]) von Nyeus von Mafes wegen schuldig sint umb houtguot und umb schaden waz daruf gegangen ist old noch daruf gande wurde". Unter der Frau von Nyeus kann kaum eine andere gemeint sein, als Elisabeth, die schon am Osterabend 1372 Cuno's von Nyeus sel. Wittwe genannt wird. Das verwickelte Schuldver-

---

[1]) Dass im Jahre 1364 das Geschäftshaus hier mehr als einen Antheilhaber hatte, zeigt eine Urkunde dieses Jahres, in der von einer Mühle (es ist die Eselmühle) die Rede ist, „sito Solodori in vico (Name fehlt im Abdrucke) retro domum Henrici Pileatoris (Huter) notarii et juxta hortum Lombardorum". Wchbl. 1826, p. 317. 318.

Da Haus und Garten jedenfalls bei einander waren, so befand sich also das Geschäftslokal der Lombarden zu dieser Zeit bei der Eselmühle.

[2]) So hat das Original im Staatsarchiv Solothurn, nicht wie der Abdruck im Wchbl. 1816, p. 116 „so sie Kuno'n von Niwens" etc. Cuno von Nieus war ja schon zwei Jahre früher nicht mehr lebend. S. Wchbl. 1817, p. 422.

hältniss, bei dem Mapheus Merlo die eine Partei war, wird wohl zur Zeit entstanden sein, da ihr Gatte noch lebte, also vor 1372.

Auch die Schuld von 500 Gulden, die Mapheus von dem nämlichen Grafen von Neuenburg zu fordern hatte, wie wir in einer Urkunde von 1375 vernehmen, stammte von früher her. Da der Graf trotz seiner äussern Machtstellung sich nicht in der Möglichkeit sah, die Summe zur bestimmten Zeit zu zahlen, so cedirte Mapheus dieselbe mit Währschaftsübernahme[1]) den beiden Schreibern, Vater und Sohn, von Solothurn. Die von den Lombarden darüber ausgestellte Urkunde[2]) datirt vom 6. August 1375 und ist in Asti ausgestellt.

Aus diesen verschiedenen Umständen geht hervor, dass Merlo schon früher in Solothurn eine Geschäftsconcession, die nicht mehr vorhanden ist, erhalten hatte, dass er nach Ablauf derselben und bevor er alle seine ausstehenden Forderungen eingezogen hatte, wieder in seine Heimat zurückging, um später mit einem neuen Geschäftsgenossen wiederzukehren. Diese Annahme ist weit wahrscheinlicher als die, dass ihn Einwohner unserer Lande in der Lombardei kennen gelernt haben oder dass er ihnen von dort aus die erwähnten Gelddarleihen gemacht habe.

Merlo's Wiederkehr nach Solothurn geschah zu Anfang des Jahres 1377. Die ihm und seinem nunmehrigen Associé Petermann Merlo, seinem „Oheim", neu ertheilte Bewilligung ist vom 19. Januar ausgestellt und enthält folgende Bestimmungen. Die

---

[1]) „— — alle min rechtunga, und geltschulde, die mir der edel herre graf Rudolf von Nydow schuldig waz als die briefe wol bewisent die si (die beiden Schreiber) darumbe inne hant, alz umb fünf hundert guldin guoter und swerer der gewicht von florencien, dero ich von inen gentzlich gewert bin und in minen nutz bekomen sint, und geloben ouch für mich und min erben derselben briefen und geltschuld ir rechter were ze sinde wand ich inen si lidklich und mit kraft diss briefs in gegeben han".

[2]) Staatsarchiv Solothurn. Adgedr. im Wchbl. 1816, p. 117 mit dem Fehler, dass der Heimatsort Kakerans „Rotha" genannt wird, der im Original „Rocha" heisst.

Beiden, sowie ihr „Gesinde“ und ihre „Gesellen“, die in der Stadt wohnhaft und sässhaft sind, wurden von Schultheiss, Rath und Bürgern von diesem Tage an bis zum eingehenden Märzen und von da an auf zehn Jahre zu „rechten“ Bürgern aufgenommen. Die Stadtbehörde verpflichtete sich, ihren Leib und ihr Gut in der Stadt und ausserhalb zu schirmen, wie andere Bürger. Sie hatten gleich zu Anfang dreihundert Gulden zu bezahlen; damit waren sie und ihr Gesinde die nächsten fünf Jahre frei und hatten während dieser Zeit nichts weiter zu geben; für die nächsten fünf Jahre aber hatten sie jeweilen am Schlusse des Jahres für Steuern und Dienste für sich und ihr Gesinde zwanzig Gulden zu entrichten, waren aber dann befreit von allen Steuern, Diensten, Tellen, Anleihen, Militärdiensten und von allen Lasten, die andern Bürgern auferlegt wurden. Dagegen wurde ihnen gestattet, innerhalb dieser Zeit „auf ihr Recht“ ihr Geld um Zinse in der Stadt Bürgern und Ansassen auf Bürgen und Geiseln, auf Schuldbriefe und auf Pfänder auszuleihen, ferner Wechselgeschäfte zu treiben, (Geld) zu kaufen und zu verkaufen. Auch war ihnen erlaubt, in der Stadt je nach Bedürfniss ein oder mehrere Häuser zu erwerben. Sie mochten auch in der Stadt kaufen und verkaufen (d. h. wohl: auch mit andern Gegenständen und Waaren Handel treiben), wie andere Bürger, und wurden dafür auch (mit Abgaben) gehalten, wie andere Bürger.

Für Anleihen, die sie Bürgern machten, wurde vom Rathe folgender Zinsfuss festgesetzt. Sie durften per Woche von einem Pfund zwei Pfenninge verlangen, von zehn Schillingen einen Pfenning, von fünf Schilling einen Hälbling, von zehn bis fünfzehn Schillingen drei Hälblinge, von fünf Schillingen und darunter einen Hälbling, von fünfzehn Schillingen aufwärts bis zu einem Pfund zwei Pfenninge. — Diese Zinse waren höher, als wie sie den Lombarden in Biel 1397 erlaubt wurden.

Während in Zürich, Luzern etc. die Lombarden gehalten waren, Jedermann gegen genügende Sicherheit Geld darzuleihen, war es ihnen in Solothurn wie in Biel freigestellt: „Uns soll auch

niemand zwingen, unser Gut zu lichen oder zu wechseln, wenn wir es nicht freiwillig thun wollen.

Auch sonst stimmen viele Bestimmungen dieser und der Bieler-Concession mit einander überein, lauten oft fast wörtlich gleich. Doch haben beide auch wieder ihre bemerkenswerthen Abweichungen, ihre Besonderheiten. Es darf daher nicht wohl unterlassen werden, auf die weitern Einzelnheiten einzutreten, wenn auch so verschiedene Wiederholungen vorkommen. Um jedoch eine kleine Abwechslung zu bringen, will ich die Lombarden selber sprechen lassen. Was uns nämlich vorliegt, ist nicht eine Urkunde des Rathes, worin alle die den Lombarden gemachten Vorschriften und Bedingungen enthalten sind, sondern ein von den Lombarden dem Rathe zugestelltes Aktenstück, gleichsam ein schriftliches Versprechen, diese Bestimmungen so zu halten; andere lauten mehr wie Vorschriften und Bedingungen dem Rathe gegenüber.

— „Wenn die, die bei ihnen (in der Stadt) sesshaft sind, ein ganzes Gut (Ganzgut, ein Kapital) von uns entlehnen, die mögen von uns, wenn sie wollen, Wechsel nehmen an Gulden, an Silber oder an anderer Münze, in der Weise, wie sie mit uns übereinkommen. Wäre aber, dass jemand, der in ihrer Stadt wohnhaft, oder ihr Ausburger ist, von uns einiges Gut aufnähme oder entlehnte und spräche, dass er nicht Burger wäre und darnach er oder ein Richter gegen uns Klage erhöbe, dass wir zu viel Zins von ihm genommen hätten, da soll man unsereins Eide glauben, dass er gesprochen, er wäre ein Ausmann und nicht Bürger, und wir sollen dann um die Ansprache ledig sein.

„Dazu haben sie uns und unserem Gesinde gestattet: wenn wir Pfänder Jahr und Tag innegehabt und sie nicht fürbass behalten wollen, dass wir sie dann wohl verkaufen mögen und dass man darnach an uns keine Ansprache haben soll. Was wir auch an Pfändern und Briefen inne haben, die sind wir nicht gebunden jemanden wiederzugeben, bis dass uns Hauptgut und Gesuchs wird vergolten.

„Wir noch unser Gesinde sollen ihre Münzen nicht schwächern, noch ärgern auf irgend eine Weise.

„Wäre, dass uns irgend ein geraubtes oder gestohlenes Pfand versetzt würde, das sollen wir dem wieder geben, dessen es ist, dass er uns aber unser Hauptgut und Gesuch gänzlich ersetze; doch soll er nachweisen, dass ihm das Pfand gestohlen oder geraubt worden.

„Wäre auch, dass wir ein Pfand auf irgend eine Weise, mit Ausnahme eines allgemeinen Brandes der Stadt, verlören, da soll Einer von uns schwören, dass wir das Pfand nicht besitzen und dass es verloren sei und wir sollen dann dem Eigenthümer das Pfand vergüten nach seiner eidlichen Werthangabe, falls er ein solcher Mensch ist, dass dem Rath dünkt, dass ihm zu glauben sei. Wäre das aber nicht der Fall, so solle der Rath den Werth bestimmen. Wenn wir aber Pfänder verlören in einem allgemeinen Stadtbrande, da sollen wir unser Hauptgut und Gesuch und der Pfandeigenthümer sein Pfand verloren haben.

„Geschähe auch, dass Jemand, der ihr Burger oder ihre Burgerin oder in ihrer Stadt sässhaft wäre, oder zu ihrer Stadt gehörte, mit uns stössig würde, es wäre um Geld oder um Pfänder, darum soll man dem Eide Eines von uns oder unseres Gesindes glauben, es wäre denn, dass der Kläger darthun könnte mit zwei ehrbaren, glaubwürdigen Männern mit ihm oder mit dreien ohne ihn, dass das wahr wäre, was er gesprochen.

„Wir sollen auch keinen Harnisch verschicken oder verkaufen aus dem Lande; wenn bei uns aber ein solcher zurückbliebe, den mögen wir öffentlich verkaufen in ihrer Stadt.

„Wenn uns jemand ein Pfand versetzte, das weniger werth wäre, als das Hauptgut und Gesuch, das er darauf genommen und es kämen in der Folge weitere Pfänder derselben in unser Haus, so mögen wir sie behalten, bis die geliehene Summe für das zu schwache Pfand gedeckt ist. Wenn ein Pfand in unseren Händen beschädigt würde von Mäusen, Milben oder auf eine ähnliche Weise, dafür sind wir niemanden verantwortlich.

„Wenn wir oder einer von uns ein Verbrechen oder Vergehen begingen, dafür sollen sie nicht zu unserem Vermögen greifen; sondern man soll den allein, der das gethan hat, je nach der Grösse der Schuld strafen.

„Wenn Einer von uns in ihrer Stadt oder ausserhalb von dieser Welt schiede, sollen sie, mit Ausnahme von wirklichen Forderungen, kein Recht an dessen Vermögen haben, sondern dasselbe seinen Erben oder Mitantheilhabern oder Bevollmächtigten überlassen.

„Man darf in unserem Hause kein Gut „heften noch verbieten weder burger noch geste".

„Ferner haben sie uns gelobt, dass sie keines Krieges wegen, Geltes, Zolls, Vorwechsels, Raubes, noch eines Zornes wegen, der nun aufgestanden ist oder noch aufstehen mag jenseits des lombardischen Gebirges oder anderswo, uns oder unsere Geschäftsgenossen oder unser Gesinde beschweren in ihrer Stadt oder ausserhalb.

„Wenn wir oder einer von uns oder unser Gesinde eine Klage hätten wider jemand, da haben sie uns gelobt, Recht zu sprechen unverzüglich, welcher Stunde wir wollen, und unser Recht getreulich zu halten.

„Geschähe, dass die Münze, die jetzt in ihrer Stadt gäng und gäbe ist, gemehret oder gemindert oder auf irgend eine Weise geschwächt oder aber verrufen würde, dass sie nicht mehr allgemein ginge, wie jetzt, so sollen unsere Schuldner uns zahlen „mit Gleichniss des Geldes", das sie uns auf den Tag schuldig waren, mit anderem Gelde, das ebensoviel betrage, oder mit Silber oder mit Gulden an Wechsel.

„Sie haben uns auch gelobt, dass sie in ihrer Stadt keinen andern Lamparter oder keinen andern solchen Licher, wie wir sind, haben wollen, dieweil wir bei ihnen sind. Aber Juden, einen oder mehrere, mögen sie wohl zu uns in ihre Stadt nehmen und haben, wenn es sie dünkt, dass es ihnen und ihrer Stadt füglich wäre.

„Wir sollen von keinem ihrer Burger, noch von sonst jemand

in ihrer Stadt zu einem Kampfe gezwungen werden irgend eines Gutes oder einer Gülte wegen.

„Sie haben uns auch gelobt, wenn Noth von irgend jemand an uns kommt, uns zu schirmen und beholfen zu sein mit guten Treuen, soweit es in ihrer Macht sei, wie andere Bürger. Wäre auch, dass irgend eine Misshelligkeit zwischen ihnen und uns entstünde, so sollen sie und wir gehorsam sein sieben Mitgliedern ihres Rathes, des alten und des jungen, welche wir jeweilen dazu bezeichnen, und es soll beiderseits dabei bleiben, was diese bei ihrem Eide darum erkennen.

„Wenn wir innerhalb dieser zehn Jahre oder hernach von ihnen scheiden wollten, so sollen sie uns nicht davor sein, und wenn wir ihren Rath darum mahnen, so sollen sie ihren Weibel öffentlich heissen ausrufen: wer Pfänder bei uns im Versatze habe, dass sie der von uns löse innert drei Monaten, und wer das nicht thäte, dass wir dann hernach nichts mehr zu antworten haben. Und sie sollen uns, wenn wir von ihnen fahren wollen mit unserem Leibe und Gute von ihrer Stadt geleiten soweit als ihr Geleit geht, so gut sie es vermögen, welches Weges wir wollen. Nach dem Tage, an dem das ausgerufen wird, dürfen wir, unsere Gesellen, unser Gesinde und unsere Boten um andere Geldausstände, die wir hinter uns liessen, ferner, damit auch Bürger und Fremde ihre Pfänder lösen können, ein Jahr, wenn es uns notdürftig ist, in ihrer Stadt bleiben, sicher an Leib und Gut vor ihnen und ihren Burgern, in ihrer Stadt Schirm und Fristung, und sie sollen uns schirmen, wie andere Burger und uns beholfen sein, unsere ausstehenden Gelder einzuziehen, bei ihren Treuen. (Jedoch durften sie während dieser Zeit nicht leihen, hatten aber auch keine Gebühr zu entrichten.)

„Wäre auch, wenn die zehn Jahre vorüber, dass einer von uns bei ihnen bleiben wollte, ohne zu leihen, der mag wohl darnach Bürger bleiben und soll ihnen dann jährlich geben, so viel als er mit ihnen übereinkommt.

„Sie haben uns auch gelobt, dass sie uns, unsere Erben, unsere Gesellen und unser Gesinde von keines Gebotes wegen

von Päpsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Bischöfen, noch eines andern geistlichen oder weltlichen Gebotes wegen in ihrer Stadt beschweren oder schädigen lassen, sondern uns zu schirmen wider Jedermann wie andere Bürger, nach ihrem Vermögen.

„Auch soll man wissen: wäre, dass wir gemeinsam oder einer von uns insbesondere bei ihnen und ihretwegen unser Gut mehren und bessern würde und Gewinn und Nutzen von ihnen nähme — den Gewinn und Nutzen haben sie uns gelassen, gegeben und vergeben aus Gnade und Freundschaft und von Gesellschaft wegen, und sie sprechen und sagen uns darum für sich und ihre Nachkommen ledig und los vor Gott und vor der Welt, vor geistlichem und weltlichem Gerichte mit Urkunde ihres Briefes. (Die Lombarden hatten also auch vom Rathe eine Urkunde erhalten, worin wohl alle diese Bestimmungen ebenfalls enthalten waren.)

„Wir mögen auch, wenn wir seiner bedürfen und es uns füglich ist, einen Associé zu uns nehmen, doch mit der Räthe Willen und Wissen [1])".

— Noch im nämlichen Jahre wurde von dem hierin vorbehaltenen Rechte, Juden aufzunehmen, Gebrauch gemacht. Der Stadtrath wollte wohl den Lombarden eine Concurrenz schaffen, damit die Einwohner der Stadt bei beiden Parteien unter günstigern Bedingungen Geld zu entlehnen Gelegenheit erhielten. Wenige Monate nach jenen Lombarden wurde nämlich einigen Juden die hiesige Niederlassung bewilligt und ihnen gestattet, ebenfalls Geld auszuleihen. Sie übten diesen Gewerbszweig in zwei verschiedenen Häusern aus. Die Festsetzung der Reichssteuer, die Solothurn von ihnen dem Reichssteuereinnehmer Namens des Kaisers jährlich zu entrichten hatte, wurde von Burkard Mönch von Landskron, dem damaligen Inhaber jener Stelle, dem Ritter Jost Rich, seinem guten Freunde, übertragen, und dieser sprach sich dahin aus, dass Solothurn dem Steuer-

---

[1]) Urk. Mentag vor sant Paulustag alz er bekert wart 1377 im Staatsarchiv Solothurn; sehr modernisirt abgedr. im Wchbl. 1814, p. 269.

einnehmer jährlich, so lange die Juden hier leihen würden, von dem einen Hause derselben drei und von dem andern fünf Gulden bezahlen solle. Mit Urkunde vom 4. Mai 1377 [1]) erklärte der kaiserliche Beamte, dass er sich diesem Ausspruche unterziehe.

Von der Geschäftsthätigkeit dieser Juden sind keine, von derjenigen der Lombarden Merlo und über ihr hiesiges Leben und Treiben nur wenige schriftliche Nachrichten der Zerstörung entgangen. Bis in das Jahr 1382 vernehmen wir jedoch gar nichts mehr von ihnen. Am 3. Juni dieses Jahres erscheint Petermann Merlo als Zeuge und zwar als der erste unter meh-

---

[1]) „Ich Burgkart Münch von Lantzkron edelknecht. Thuon kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesenn. Als die wisen bescheidenen der Schulth. der Rät. und Burger von Solotern etzwas Juden zuo inen in ir statt genomen und enphangen hant und aber ich miner ansprache und rechtunge was si mir jerlichs geben und thun sullen alz von eines Römischen Keysers wegen lideklich komen bin und gesetzet han uff herrn Josten Richen ritter minen sundern guten frünt. Also waz der dannant usstuot und darumbe ussprichet, daz daz min guoter wille sin sol und ouch ist. Und sind der vorgen. her Jost Riche in der sache also ussgesprochen hatt, dz mir die egen. Burgere ze Solotern von dissbin die wile die selben Juden also bi inen in ir statt sint und sin wellent und da lihent, jerlichs uff den Meyentag richten und geben süllent von dien zwein hüsern mit Juden so nu da sint, mit namen von dem einen huse drye gute guldin, und von dem andern huse fünf guldin und nit me. Da loben ich der vorgenannt Burckart Münch für mich und für min erben denselben usspruch den der egen. her Jost Riche in der sache also getan und usgesprochen hett alz da vor bescheiden ist, stete dangkber und unverbrochen ze haltenne nu und hienach, und da wider nit ze redenne noch ze thunde noch schaffen getan in deheine wise bi guten trüwen ane alle geverde. Und ze einem waren und offenen urkunde aller der vorgeschriben dingen, so han ich Burkart Münch von Lantzkron edelknecht vorgenant, min eygen ingesigel, offenlich gehengkt an disen brief, der gegeben wart an dem Mentage nach dem Meyentage des jars... do man zalte von gottes geburte Thuseng, drü Hundert.. Siben und Sybentzig jahr —, — ., —“

Das Siegel hängt. Stadtarchiv Solothurn; auch im Wochbl. 1814, p. 256.

reren, als die Gebrüder Cuni und Claus Byso, Bürger und gesessen zu Büren, drei Schuppossen zu „Rordorf“ im Twing und Bann Lüsslingen verkauften [1]).

Von mehr Bedeutung und auch wichtig in seiner Folge war ein wenn auch an sich nur geringfügiges Gelddarleihen, das die beiden Merlo drei Monate früher machten. Mittwoch nach der alten Fassnacht (27. Febr. 1382) stellen die Edelknechte Conrad Sachs von Teitingen, Schultheiss zu Burgdorf, Peter von Rohrmoos, Peter von Matstätten und der Burgdorfer Bürger Willi Huter eine Urkunde aus, dass sie alle gemeinschaftlich schuldig geworden seien den „bescheiden Leuten“ Mapheus und Petermann Merlo zweiundachtzig und einen halben Goldgulden, und versprachen, die Summe am nächsten St. Michaelstag zurückzuzahlen [2]). Wie sich aus einem fünfzig Jahre späteren Actenstück [3]) ergibt, war Conrad Sachs von Teitingen der einzige Schuldner. Er allein hat die Anleihenssumme in Empfang genommen; die Andern waren nur seine Bürgen.

Die weiteren Bedingungen, unter denen sie oder er das Geld erhielten, waren folgende. — Würden sie dasselbe nicht zur bestimmten Zeit zurückzahlen, „alzdenne die guldin ze kleinem gelte geslagen werdent“, und es sollen von da an auf jedes Pfund wöchentlich gehen zwei Pfenninge zu Gesuche. Was auch die Lamparter nach jenem Ziele Kosten und Schaden empfingen, um das Capital oder um Schaden zu werben und einzugewinnen, es wäre „ritende, gande, botten oder briefe ze sendenne older

---

[1]) Wochbl. 1830, p. 885.

[2]) Der Herausgeber des Sol. Wochbl. 1824 p. 504 macht hiezu die Bemerkung: „Sonderbar, dass Sachso das geborgte Geld gerade um die Zeit zurückbezahlen sollte, als die Solothurnische Mordnacht schriftlich beschlossen ward! — Sollte er sich wohl schon früher in dieses Geheimniss haben einweihen lassen?“

[3]) „Und als die schulde und sache von des vorgenanten hern Cunrads Sachsen wegen einigen darrürte, und die andern drye nit dann von sinr bitt wegen mit im dar hinder gangen warent.“ Urk. Albrecht Merlo's von Ostermendage 1433 im Staatsarch. Soloth.

ze pfendenne", den Schaden und Kosten allen geloben wir ihnen zu vergüten mit dem Hauptgute, und um den Schaden den einfachen Worten des Einen von ihnen zu glauben ohne Eid und ohne andere Zeugsame, — und setzen darum um Hauptgut, Gesuch, Schaden und Brauch wir (die Schuldner) uns in Hand der Lombarden solidarisch zu rechten Gülten und Bürgen und alle unsere Leute und unser Gut zu Pfand. Dazu erlauben wir ihnen, dass sie und ihre Helfer nach dem gesetzten Ziele alle unsere Leute und Güter, liegende oder fahrende, es sei in Städten, Dörfern oder auf dem Lande, „inne und usse an allen stetten", wo oder wie sie die finden, wol angreifen, pfänden und nöthigen mögen mit Gericht oder ohne Gericht, so weit und lang, bis ihnen die genannten Gulden und aller Schaden, der darauf gelaufen, inne worden sind und vergolten.

„Wir Schuldner geloben auch bei unsern geschwornen Eiden, die wir hierum gethan haben zu Gott und zu den Heiligen, wenn die Schuld bis zum genannten Ziele nicht gänzlich bezahlt würde, wenn wir dann darnach alle gemeinschaftlich oder einer besonders, „also dass einer des Andern nit peiten noch warten soll", gemahnt würden von den Lombarden zu Haus, im Hof oder unter Augen, von Mund oder mit Briefen, so sollen wir uns unverzüglich innerhalb acht Tagen jeglicher mit einem Pferde begeben nach Solothurn in die Stadt in Geiselschaft zu feilem Gut in öffentlicher Wirthe Häuser ausser unsern Häusern, und sollen wir da zu rechten Malen täglich unverdingte rechte und übliche Geiselschaft leisten. Wir sollen auch von der Geiselschaft nicht kommen, noch lassen, als mit der Lombarden Erlaubniss, bevor dass die Gulden und aller Schaden berichtigt werden. Wenn einer von uns mit eigenem Leibe nicht leisten könnte oder wollte, der mag einen andern ehrbaren Knecht mit einem müssigen Pferde an seiner Statt in die Geiselschaft legen, der für ihn leiste und so theuer käme ungefähr wie er, wenn er selber leistete.

„Geschähe auch, dass wir so leistend würden und sich das verzöge einen Monat, dass wir so leisten, wenn wir dann darnach

wieder von ihnen gemahnt würden, so sollen wir ihnen unverzüglich auch innert acht Tagen überantworten und geben gute Pfänder, die sie friedlich ziehen oder tragen mögen, aus denen sie Hauptgut und Schaden ledigen und erlösen mögen, welche Pfänder sie auch wol vertreiben mögen und verkaufen. Wir sollen ihnen an den Pfändern immer „nachziehen“ bis zur Stunde, da ihnen Hauptgut und Schade gar und gänzlich inne worden ist und vergolten“.

Bemerkenswerth ist schliesslich noch die Bestimmung: „Wenn dieser Brief um Hauptgut und um Schaden gänzlich geledigt und erlöst wird, so soll uns das Wachs der Insiegel wieder gegeben werden und soll ihnen der Brief zerbrochen bleiben“.

Der Schuldbrief ist aber noch unzerschnitten vorhanden [1]) und alle vier Wachssiegel hängen noch unzerstört an demselben. Denn die Schuld wurde weder von den Herren von Deitingen, noch von seinen Bürgen je zurückbezahlt. Auf welche Weise jedoch die Lombarden sich entschädigten, soll weiter unten gesagt werden.

Weit grösser war die Geldsumme, mit der unsere Lombarden den 8. August 1384 dem Staate Bern in seiner vorübergehenden Finanznoth behülflich zu sein im Falle waren. Sie betrug nicht weniger als zweitausend und sechzig Gulden: ein für jene Zeit erheblicher Betrag. Der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und „gemeinlich die Burger“ der Stadt Bern, die den Schuldbrief [2]) ausstellten, mussten versprechen, das Anleihen nach einem Jahre zurückzuzahlen oder von da an den üblichen Zins von zwei Pfenningen in der Woche von jedem Pfund zu entrichten. Um Hauptgut, Gesuch, Schaden und „Brueh“ (Brauch, Auslagen) gaben sich der Schultheiss, die Räthe, die Zweihundert und die Burger gemeinschaftlich zu

---

[1]) Im Staatsarch. Soloth.; abgedr. im Wochbl. 1824, p. 504.

[2]) Staatsarchiv Bern; vergl. Fetscherin: Die Gemeindeverhältnisse von Bern in den Abhandlungen des histor. Ver. d. Ks. B. II. 1, p. 198 etc.

rechten Gülten und Bürgen dar und alle ihre Leute und Güter zu Pfand; ferner gaben sie zu mehrerer Sicherheit eine Anzahl der geachtetsten und habhaftesten Bürger von Bern und von Solothurn als geschworene Mitschuldner, nämlich: Otto von Bubenberg, Schultheiss, Cunzmann von Burgenstein, Hänsli von Bubenberg, Ludwig von Seftingen, Edelknechte, Cuno von Seedorf, Gerhart und Petermann von Krauchthal, Gebrüder, Peter von Wabern, Hans von Muleren, Hans von Buch, Gylian Spielmann, Ruf Witprecht, Hans von Wolen, Peter Halmer, Peter von Grafènried, ihre Bürger; dann von Solothurn: Johann Leberlin, Petermann Schreiber, Ruf Uebelhart, Cunrad Eppo, Hans Junker und Henmann Wetzel, „unsere lieben Fründe". Alles unter den weiteren bei derartigen Geschäften üblichen Bedingungen. — Es sei noch erwähnt, dass die Schuldurkunde im Staatsarchiv von Bern liegt und zwar durchschnitten, ein Beweis, dass die Schuldsumme den Lombarden zurückbezahlt wurde.

Ob nach Ablauf der zehn Jahre Mapheus und Petermann Merlo wieder in ihre alte Heimat zogen, oder ob sie hier blieben und wie andere ehrliche Bürger lebten, oder ob ihnen ihre Concession erneuert wurde, ist unbekannt. Mapheus hinterliess drei Söhne in Solothurn: Albrecht, Anton und Franz Merlo, die aber erst später aus dem Nebel, der über unserer Vergangenheit schwebt, hervortreten. Es ist daher hier der geeignete Ort, die der Zeit nach dazwischen liegende Lücke mit einigen andern einschlagenden Angaben auszufüllen.

Zum Bezuge der früher erwähnten Steuer, die Solothurn von den Lombarden an den Kaiser zu entrichten hatte, wie zum Bezuge der Reichssteuer überhaupt war ein besonderer kaiserlicher Beamteter aufgestellt, zuweilen Landvogt, zuweilen einfach Amtmann oder Pfleger genannt, dem ausserdem noch das Recht zukam, das Mannschaftscontingent dieser Stadt zu der Reichsarmee zu befehligen [1]). Diese Stelle gab Kaiser Karl IV. den

---

[1]) S. Wochbl. 1814, p. 244.

29. August 1361 dem Ritter Burkard Mönch von Landskron, dem Aelteren, der sie schon früher eine Zeit lang besessen, und in einer Urkunde dieses Letztern vom 12. November des nämlichen Jahres [1]) geschieht zum ersten Male der Reichsabgabe von den Lombarden Erwähnung. Später wurde die Reichspfleger- oder Amtmannsstelle zu Solothurn mit einem andern Reichsamte verbunden. So hielt sie zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts der Ritter Schwarz Reinhard von Sickingen, Reichslandvogt im Elsass, inne. König Ruprecht befahl den 25. Febr. 1403 der Stadt, die seit zwei Jahren ausstehenden Zinse von den bei ihr wohnenden „Kauwerzanen“ demselben zu geben. In den folgenden Jahren aber entrichtete Solothurn die Steuer richtig an den von Sickingen, worüber Quittungen vom König selbst vom 31. Dec. 1405, 10. Nov. 1406 und 13. Dec. 1407 ausgestellt wurden. In der ersteren sagt Ruprecht: „Solche Zinse und Steuern, als ihr der Kauwerzane wegen und sonst uns und dem Reiche jährlich pflichtig sind zu geben, heissen wir euch, dass ihr dieselben, die uns und dem Reiche von den zwei nächst-

---

[1]) Urk. im Stadtarch. Sol.; auch im Wchbl. 1814, p. 253.

„Ich Burchart der Münich ritter von Lantzkron der elter thun kunt Allen den die dissen brieff ansehent oder hörent lessen nu oder hienach. Wie daz si, daz mir min gnädiger herre der keyser etzwas gnade getan habe uff der statt ze Solotern alz umb fünftzig phunt phenningen Solotrer müntze der gewönlichen stüre und umb die rechtunge der Lamparten in der selben statt zu Solotern, alz die briefe stant die ich darumbe han, so sol man doch wissen, weri ioch daz min briefe utzut furor begriffen hettin denne umb die vorgeschrieben füntzig phunt phen. ir gewönlichen stüre und umb die rechtunga der Lamparten, daz ich darumbe an die egen. stat von Solotern, enkein vorder noch ansprache niemer sel gewinnen, und si darumbe niemer sol bekümberen noch besweren, weder mit worten, noch mit werken, noch mit enkeinen dingen. Diss lobe ich inen stete ze hanne by dem eide so ich darumbe getan han, und des ze einer warheit und offenen urkünde, so han ich min eigen ingsigel an disen brief gehenket. Der gegeben wart morndes nach Sant Martistag, des jars, da man zalt von gotz geburt Drüzehen hundert, und ein und sechzig jar.“ — Das Siegel ist abgefallen.

vergangenen Jahren rückständig sind, gebet Schwarz Reinhard von Sickingen, Ritter, unserem Landvogt in Elsass — und da ihr das gethan habt, so sagen wir euch derselben von unseret- und des Reiches wegen quitt, ledig und los“ [1]).

Solothurn, dessen Lage und Interesse ihm schon lange eine freundschaftliche Verbindung mit der Eidgenossenschaft wünschbar machte [2]), trachtete natürlich, bei erster Gelegenheit sowohl des fremden Beamten, als der alljährlich wiederkehrenden Abgabe an das Reichsoberhaupt los zu werden. Im Jahre 1409 gelang es ihm, eine Art Loskauf in Form einer Verpfändung zu Stande zu bringen. Mit Urkunde vom 7. Januar versetzte nämlich König Ruprecht für sich und seine Nachkommen am Reiche um

---

[1]) „Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer Kunig zu allenczyten merer des richs enbieten dem Schultheissen Rate und Burgern unser und des heiligen richs stad Solotern unser gnade und allez gut.. Lieben getrüwen sulche zinse und sture als ir von der Kauwerzane wegen und suhst uns und dem riche ierlichen pflichtig sint zugeben, heissen und enphellen wir üch das ir dieselben zinse und sture, die uns und dem riche, von den zweyn nehst vergangen jaren erschienen sint, richtent und gebent Swarz Reinharten von Sickingen ritter unserm landvogt im Elsas und lieben getruwen, und wann ir daz getan habent, so sagen wir uch der von unsern und der richs wegen quid und lois. Orkunde diss brieffes versigelt mit unserm kuniglicher Maiestad ingesigel. Datum Heidelberg quinta feria ante festum Circumcisionis Dni. Anno eiusdem millesimo quadringentesimo quinto, regni vero nostri Anno sexto“. — Auf dem Siegelfalz steht: Ad mandatum dni. Reg. Johannes Winheim; auf der Rückseite: R. Berchtoldus Durlach. — Das Siegel hängt. Staatsarchiv Solothurn. Die Quittung v. 10. Nov. 1406 spricht nur von der Steuer „von der Kauwerzane wegen und sust“ „von dem nechsten vergangen jare“: sonst ist sie gleichlautend. Sie liegt im Stadtarchiv in Solothurn und ist abgedruckt im Wochbl. 1814, p. 266. Erstere wird hier zum ersten Male gedruckt.

[2]) Schon viele Jahrzehnte vor seiner Aufnahme in den Bund that es Schritte dazu. Urkundlich haben wir die erste Nachricht hievon vom Jahre 1411. „Anzubringen — heisst es bei Tagsatzungsangelegenheiten v. 6. Nov. dieses Jahres — wegen deren von Solothurn, welche bitten, in den Bund aufgenommen zu werden (qui supplicaverunt ut reciperentur in nostram Ligam)“. (Kopp) Amtl. Samml. der ältern eidgen. Abschiede I. 41.

600 Gulden dem Schultheiss, dem Rathe und den Burgern von Solothurn die „Zinse und Gewerfe“, die dieselben ihm von Reichs wegen jährlich auf St. Martinstag des Bischofs zu geben pflichtig sind, so dass die Burger dieselben von nun an sollen haben und derselben geniessen. Der König versprach für sich und seine Nachkommen, dass diese Zinse und Gewerfe vor vierzig Jahren nicht ausgelöst werden sollen.

Auch that er ihnen die besondere Gnade, dass sie Lombarden oder Juden bei ihnen halten und haben mögen, und was dieselben Lombarden oder Juden uns von des Reiches wegen zinsen sollten, dass sie dieselben Zinse auch von ihnen nehmen und derselben geniessen sollen die Zeit der vierzig Jahre aus[1]).

Die vierzig Jahre verstrichen, und kein Kaiser und kein König dachte mehr daran, die verpfändete Lombardensteuer und die übrigen Reichssteuern wieder einzulösen.

Schon vor dieser im Jahre 1409 der Stadt ertheilten Vergünstigung, vermuthlich nach dem Tode von Mapheus und Petermann Merlo oder nach dem allfälligen Eingange ihres Geschäftes dahier oder während einem Betriebsunterbruche zur Zeit der Minderjährigkeit der Söhne des Erstern, später auch neben diesen, siedelten sich einige andere Lombarden hier an oder hielten sich vorübergehend da auf.

Im Jahre 1396 lernen wir zwei weitere Bürger und Einwohner von San Salvatore kennen, die Verwandte von Mapheus und Petermann Merlo gewesen sein mochten: Bertolinus Merllo und Anton Pavon von Guaschis. Sie nannten sich Brüder; sie waren vermuthlich Stiefbrüder. Der Erstere war öffentlicher kaiserlicher Notar in seinem Heimatorte. Anton Pavon hielt sich 1396 in Solothurn auf, wurde aber aus nicht mehr bekannten Gründen von der Regierung von Solothurn ergriffen und einige Zeit gefangen gehalten. Da sich indessen die gegen ihn erhobene Anklage als grundlos erwies, wurde er wieder frei-

---

[1]) Wchbl. 1814, p. 266, 267. Chmel Regesten König Ruprechts Nr. 1431, 2115, 2218, 2712.

gelassen, nachdem er in üblicher Weise auf das heilige Evangelium Urfehde beschworen, wegen der ausgestandenen Gefangenschaft sich an Solothurn und seinen Angehörigen nicht zu rächen. Die darüber dem Rathe zugestellte Urkunde wurde von Bertolinus Merlo den 28. August des genannten Jahres in San Salvatore in seinem und seines Bruders (der jedenfalls noch in Solothurn im Gefängniss war) Namen eigenhändig ausgefertigt und von ihm unterzeichnet. Und auf Bitte der beiden Brüder sprachen auch die Räthe und die Gemeinde ihres Heimatortes die Stadt Solothurn von Schuld frei und besiegelten die Schrift mit ihrem Stadtsigill [1]).

Vor dem Jahre 1404 trieb Vinzenz von Troya von Asti Lombardengeschäfte in Solothurn. Er besass da ein Haus und eine Hofstatt sammt einem Hofe dahinter, früher dem Schultheissen Johans Grans gehörig, das er, damals in Bern etablirt, in diesem Jahre um hundert und dreissig Goldgulden an die Meister und Gesellen der Zimmerleuten- und Maurergesellschaft verkaufte. Es wurde nun das Zimmerleuten-Zunfthaus und blieb es bis zur Aufhebung der Zünfte [2]).

Um das Jahr 1421 übte der Lombarde Facin Roba diesen Beruf. Er hatte das Bürgerrecht erworben und, um den Bedingungen desselben zu genügen [3]), ein Haus in der Stadt gekauft. Er verehelichte sich in diesem Jahre mit einer Tochter des Albrecht Merlo.

Damit kommen wir nun auf diesen zu sprechen. Albrecht Merlo war von den drei Söhnen des Mapheus Merlo der ältere. Er erhielt in dem langen, merkwürdigen, aber noch in keiner gedruckten Schrift klar gelegten Entwicklungsprocesse, wie die einzelnen Landesgebiete des nachmaligen Kantons Solothurn nach und nach zu Einem, an Gestalt so sonderbaren Ganzen zu-

---

[1]) Sie befindet sich im Staatsarchiv Solothurn.

[2]) Wchbl. 1824, p. 422.

[3]) „— — min Huss das Ich kaufft kan umb mine Herren der Statt Solottern In derselben Statt gelegen.“

sammengekommen sind, d. h. zusammengekauft wurden, eine etwelche Bedeutung, indem er durch seine und seines Vaters Geldgeschäfte in die Lage kam, ebenfalls zu einer kleinen Vergrösserung beizutragen. Albrecht setzte, als er zu seinen Jahren gekommen war, mit seinen Brüdern das Geschäft des Vaters fort oder nahm es wieder auf. Zu diesem Zwecke erwarben auch sie auf eine bestimmte Anzahl von Jahren das Bürgerrecht in Solothurn und eine damit verbundene Bewilligung, jenes zu betreiben. Sie werden im Jahre 1408 unter den Bürgern aufgezählt, die „Udel“ [1]) hatten. In diesem Jahre führte nämlich

---

[1]) Die mir bekannten Erklärungen dieses Wortes befriedigen nicht völlig. Segesser Rechtsgesch. I. 179 sagt, „der Udel“ sei „eine Summe Geldes, die der Aufzunehmende zu erlegen, oder durch einen oder mehrere Burger (Gelte) zu verbürgen hatte, wenn sie nicht in der Stadt auf ein Haus oder Grundstück geschlagen werden konnte“. S. auch dafür p. 178. 182 Note, II. 182 f. Tillier Bernergesch. I. 92 f.: „Von einem 100 Fuss langen und 50 Fuss breiten Hause wurde ein Grundzins von 12 Pfenningen an das Reich entrichtet. An die Bezahlung einer solchen Abgabe scheint das Bürgerrecht geknüpft gewesen zu sein, und so war es keineswegs nothwendig, dass jeder Bürger ein eigenes Haus besässe, welches bei der grossen Ausdehnung der ganzen Bürgerschaft und der Unvermöglichkeit vieler Einzelnen nicht gedenkbar war; wohl aber musste man einen sogenannten Udel, d. h. einen Grundzins, entrichten, für welchen irgend ein Haus in der Stadt nach dinglichem Rechte verhaftet war. Wer daher kein Haus oder keinen hinlänglichen Antheil an einem solchen zu kaufen fand, musste mit einem Hauseigenthümer einen Vertrag schliessen, vermittelst dessen derselbe den Udel auf seinem Hause haften liess“. Hafner Soloth. Schawplatz II. 158 (1666) erklärt: „Udel ist ein alt teutsch gebräuchig Wort, bedeutet so vil als eine Versicherung umb das jährlich Burgrecht Gelt, und musst daher ein jeder, so zu Burger aufgenommen, ein Domicilium oder Wohnhauss in der Statt ernambsen, und dasselb zum Underpfand der Obrigkeit einsetzen, wie solches alle alte vorhandene Burgerbrieff Erleuterung geben“. Am eingehendsten befasst sich Hr. Prof. Dr. Gottlieb Studer (Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern Bd. VIII, Heft 2, pag. 185—203) mit der Frage. Maurer in seinem grossen Werke „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland“ erwähnt dieses Verhältniss gar nicht. In den Lexik. von Brinckmeier, Lexer etc. sucht man das Wort umsonst.

der Stadtschreiber Magnus von Ysni das erste noch vorhandene Bürgerbuch ein. Er theilte die Bürger, die damals „in der Stadt Solothurn sassen“, in zwei Classen ein, nämlich: des ersten die, die da Udel haben, und darnach die, die da um baares Geld Burger geworden sind. Das Udel der Merlo betrug zehn Gulden und haftete auf ihrem Hause „zur Glocke“. Von etwas späterer Hand ist beigesetzt, Albrecht habe das Udel bezahlt und es

---

Hr. Dr. Fritz Staub in Zürich, der Redaktor des schweiz. Idiotikons, gab mir auf meine Anfrage folgende Verbalerklärung: „Das Wort Udel — vorausgesetzt, dass wirklich so gelesen werden muss — ist eine im Laufe der Zeit verschliffene Form für älteres Uedel, Uodel. Dieses steht in regelrechtem Ablautsverhältniss zu althochd. adal, nhd. adel (Vgl. fare: fuor. lade: luod, u. dgl.), ist also auf's nächste damit verwandt. Daz adel heisst eigentlich Geschlecht, uodel das im Geschlecht sich forterbende Gut, Stammgut; Heimat, Heimen (in beiden Bedeutungen). Daraus entwickelte sich dann speciell in der Schweiz (hauptsächlich in Bern, aber auch in Zürich und in Luzern, s. Luz. ält. Stadtbuch II, a, 10), weil das Bürgerrecht an städtischem Grundbesitze haftete, der abgeleitete Begriff der Bürgerrechtsabgabe (vgl. unsere Redensarten „den Hintersäss entrichten“. u. dgl.). Ich will nur noch anfügen, dass unser Wort auch in dem Namen Ulrich (Uedalrich) und im mlat. allodium steckt. Auch im Deutschen finde ich einmal die Zusammensetzung alt uodel (für althochd. uo galt in einer frühern Sprachperiode ô)“.

Anschliessend an das Letztere mache ich noch auf andere Namen aufmerksam. Uadalger vergabet um das Jahr 824, Uadalbert im Jahre 837, Uadalgis 860 an das Kloster St. Gallen. S. Wartmann Urkundenb. und Hidber Urkundenreg. Nr. 343. 427. 583. In Urkunden des XII. Jahrhunderts erscheinen: Graf Udelhard gen. von Seedorf, Udelhard, Graf von Sogern, Udelhard (von Thierstein?), dieser als Kastvogt des Klosters Beinwil. Urk. im Soloth. Wchbl. 1830, p. 155 ff. 158, 1824, p. 255. Schweizer. Urkundenregister Nr. 1680. 1744. Trouillat Monuments I. p. 260. 266. 280. 294. 306 etc. Udelheid (Uadelheit, Uodelheit, Uadelet, Odelhilt, Adelheid) von Erlach, Tochter des Edelknechts Ulrich von Erlach, war von 1412—1454 Aebtissin des Klosters Fraubrunnen. S. meine Regesten von Fraubrunnen Nr. 318. 357. 360. 404. 410. 415. 814 u. p. 179.

Von den Urkunden des Staatsarchives Solothurn, die von Udel reden (z. B. v. 1400 Hans von Blauenstein, v. 1406 Rudolf von Neuenstein, etc.) ist besonders eine interessant. Das Kloster St. Peter im Schwarzwald war

sei auf den Thurm am Fischmarkt, auf dem die Zeitglocke hängt, geschlagen worden. Anton und Franz hatten im Jahre 1408 das Burgerrecht noch nicht beschworen, sie wurden daher gemahnt, es zu thun. Es wurde den drei Brüdern vom Rathe die Vergünstigung gewährt, dass sie bei allfällig künftigen Steuern und bei Kriegszügen alle drei nur als Ein Mann anzusehen seien[1]). Auffallend ist, dass das Udel, das vorher auf dem den

---

schon lange Zeit vor 1429 der Stadt Solothurn Burger und hatte seinen Udel von 50 Gulden auf einem ihm gehörigen Hause am Kornmarkt, das dann später Eigenthum Bürkli's von Buchegg, den man spricht Fröwis, wurde. Johannes Tuffer, der Abt, und der Convent des Klosters berichten nun in einer Urkunde vom Mentage nach der alten Fasnacht 1429: „Und wand nu der yetzgenanten Bürgli Fröuwis, dem nu ze ziten dasselb huss zugehörett, gern sehe und an uns gemuttet hatt, das wir das vorgenante huss, von dem egenanten uodel ledigen und lösen wellent und wir die fürsichtigen wisen Schultheis und Räte, der vorgedachten stat Solottern, flisslich hant gebetten, das vorgemeldete huss von dem vorbegriffenem unserm uodel ledig ze lassende, und uns damite ze gönnende, dz uff etliche unsers gotzhuses stugke oder gueter ze slahende, und wie wol es nit ir sitt noch gewonheit ist, das sie dahar yemans der jr burger ist sin uodel gönnent uff stügken oder gütern ussewendig jr stat ze besetzende sy uns von sunderer früntschafft und tugenden wegen, hant gegönnet das wir jnen das megnanten unser uodel, uff gewisse unsers gotzhuses stügke oder gütere, ussewendig jr stat gelegen slahen mögent, sol menglich wissen das wir die obgnten Äpt und Convent jnen das digkgnantn unser udel für uns und unser nachkommen geslagen und sie das bewiset hant uff die zehenden ze Etzikon und ze Bollikon, die zu unser pröbstye gotzhuse und hofe ze Hertzogen Buhsse gehorent, in solicher masse das sie und jr nachkomen, das von dis hin uff den yetzgnanten zehenden haben und wartende sin söllent, mit allem dem rechte und jn alle die wise und forme, als sie es vormaln uff dem vorgeschribenen huse hattend, und nemlich ob wir oder unser nachkommen, deheinst von jrm burgrecht stündent, und das uffgebent oder das unser nachkommen äpte des vorg. gotzhuses innwendig eim iare, nachdem ein yeglich apt abgangen, und sie äpte worden werent jr burgrecht nit ernüwertend, und empfiengent, das sie dann die fünffzig guldin uff den obgnantn unsern zehenden beziehen möchtent".

[1]) „Item Abrecht, Anthoni und Frantz Merllon Lamparter gebrüdere sind burgere, und ist ir udel. x. guldin uff irem huse zer Gloggen und

Lombarden gehörigen Hause „zur Glocke“[1]) haftete, nach der „Bezahlung“ desselben auf den alten Thurm am Markte geschlagen wurde[2]). Hatten sie vielleicht inzwischen jenes Haus verkauft? Später, im Jahre 1421, besass Albrecht Merlo sogar zwei Häuser in der Stadt, beide nebeneinander liegend. Die beiden Brüder Albrecht's werden ausser jener Aufzeichnung von 1408 sonst nirgends mehr genannt.

Albrecht Merlo war verehelicht und hatte zwei Kinder, einen Sohn Benedikt und eine Tochter Elisabeth. Albrecht's Name wird zum ersten Male im Jahre 1404 genannt. Er war nämlich Zeuge bei dem oben erwähnten Verkaufe eines Hauses durch Vinzenz von Troya. Einen Beweis, dass er das Bankgeschäft seines Vaters fortsetzte, ein Zeugniss von gleichzeitiger Geschäftsthätigkeit auch anderer Lombarden dahier liefert eine fernere Urkunde der Grafen von Kiburg, wenn darin auch weder sein, noch die Namen anderer Lombarden ausdrücklich genannt werden. Aus dieser Urkunde[3]) ergeben sich folgende Thatsachen. Ego, der letzte Graf von Kiburg, Herr zu Bipp und Erlinsburg, schuldete seit längerer Zeit den Lombarden in

---

gäbend den handwergken den win. Doch so sond Anthoni und Franz daz burgrecht ouch sweren etc. Und ouch in den worten, daz si dryge ein man sin söllent, ob es deheinest ze schulden kami ze tellend und ze reysend als ein ander ingesessen burger. (Das Folgende wurde etwas später, vielleicht auch von einer andern Hand hinzugesetzt): Das udel hat Abrecht bezalt und ist geslagen uff den thurn am vischmarkt da die zit gloggen uff hangt“. — Stadtarchiv Solothurn, ältestes Burgerbuch p. 1.“

[1]) Es kann nicht mehr nachgewiesen werden, welches Haus diese Bezeichnung hatte.

[2]) Dass sonst der Udel auf den Marktthurm geschlagen wurde, kam öfters vor. So der Udel Rudolf's von Newenstein 1406 (Perg. Urkunde im Staatsarchiv), der des Hans Spiegelberg („hatt im der Rat ein udel geben umb iij gulden uff dem zittgloggen turn“), des Bruder Johans Öfenlin und Minna Öfenlerin siner swester, des Hans von Waltwil. Hie und da geschah es auch auf den Thurm in der Vorstadt, so der Udel des Contz Schriber gen. Wielstein. Aeltestes Bürgerbuch Blatt 1 u. 2.

[3]) Abgedruckt im Wchbl. 1824, p. 364.

Solothurn und andern Einwohnern[1]) eine bedeutende Summe, die sie ihm geborgt. Ego und Graf Berchthold, sein Oheim, hatten zwei Jahre vorher, von den Zeitumständen gedrängt, in einem ewigen Burgerrecht für sich und ihre Söhne, wenn sie solche bekommen würden, in den Städten Solothurn und Bern ihre Zuflucht gesucht[2]). In einer Urkunde vom nämlichen Tage anerkennen die beiden Grafen[3]), dass die beiden Städte nun manches Jahr in ihren Sachen freundlich und getreulich gearbeitet und grossen Kosten und Schaden mit ihnen und ihretwillen gehabt haben, und um sie dafür einigermassen zu entschädigen, übergeben sie ihnen ihren Theil an den Festungen Bipp und Erlinsburg und der Stadt Wietlisbach sammt den dazu gehörigen Herrschaften, empfingen sie aber von den beiden Städten wieder für ihre Lebenszeit zu Leibgeding. Nun wuchs für die beiden Lombarden etc. geborgte Summe der Zins und Zinseszins rasch an, zum „schweren verderblichen Schaden" des Grafen. Da zudem die Creditoren auch bedenklich und ungeduldig wurden, so sprach Graf Ego seine neuen Mitbürger von Bern und Solothurn um neuen Beistand an. Und auf seine ernstliche Bitte thaten sie ihm die Freundschaft und Liebe und entlehnten für ihn bei dem Freiburger Burger Petermann Velg auf die Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg vierzehn-

---

[1]) „— — tausend Gulden an unsere Geldschulden, es wären denn Lombarden oder andere Personen, da wir sie dann schuldig waren und an schwerliche verderbliche Schaden stunden, gegeben haben — — und wann wir aber mit den tausend Gulden solche unsere Schulden nicht gänzlich abtragen noch bezalen mochten, da verjähen wir, dass wir mit den ehrbaren Leuten, denen wir denn zu Soloturn noch schuldig und verbunden sind, lieblich und freundlich überein sind gekommen etc."

[2]) Die Grafen sagen von sich, „daz wir wüssent und wolbedacht, ze einer beschirmung unser und unser lüten und gütren etc." Urkunde im Staatsarchiv Solothurn; auch im Wchbl. 1824 p. 357.

[3]) Im Abdruck der Urk. im Wchbl. 1824 p. 360 ist im Eingang nur Graf Ego genannt. Im Original wird aber wohl auch Berchtold genannt sein, der weiter unten in der Urkunde mithandelt.

hundert rheinische Gulden zu einem jährlichen Zinse von 70 Gulden. Von dieser Summe verwendete Graf Ego 405 Gulden, um von Cünzli von Laufen, Burger zu Basel, das ihm versetzte Dorf Niederbipp wieder zu lösen, und tausend Gulden zur Abzahlung an ihre Schulden bei den Lombarden und andern Personen. Da aber diese Schulden mit den tausend Gulden nicht gänzlich abgetragen und bezahlt werden konnten, so verlangten die Lombarden etc. versicherte successive Bezahlung aus dem jährlichen Ertrage der genannten Herrschaften[1]). Zu diesem Zwecke verpflichtete sich Graf Ego und auch Graf Berchtold von Kiburg, beförderlich einen Vogt und Amtmann zu setzen, der derselben Herrschaften Zinse, Steuern, Nutzen, Gefälle und andere Gülten einnahm. Davon hatte derselbe vorerst den Zins von den 1400 Gulden und den Lohn der drei Knechte, die auf den Festen Bipp und Erlinsburg wohnten, zu entrichten. Den Ueberschuss hatte er gleich nach Eingang einem von den Grafen bezeichneten ehrbaren Mann nach Solothurn abzuliefern, der das Geld in einer Kiste verschloss. Waren dann die Einkünfte auf eine entsprechende Höhe angelaufen, so hatten Schultheiss und Rath von Solothurn das Geld jeweilen nach ihrem Ermessen zu rataweiser Tilgung der Schulden der Grafen zu verwenden, wobei die Schuldner in Solothurn, also vorzugsweise die Lombarden, in erster Linie zu bedenken waren; her-

---

[1]) Der Graf sagt, er sei mit seinen Creditoren lieblich und freundlich überein gekommen, „dass sie sich als um dieselbe ihre Schuld von dem Nutzen der vorgenannten Herrschaften von dishin von Jahr zu Jahr und nach Markzahl wollen lassen bezalen und dheinen Schaden fürder nicht mehr wollen lassen darauf treiben, doch also, dass eigentlich bestellet und besorget werde, dass sie auf demselben Nutzen sicher gemacht werden in der Mass, dass sie daran habend seien, dasselbe uns auch zumal bescheiden, ziemlich und billig dünkt zu sein, wann wir uns doch wohl erkennen nach der Mass und sie uns das Ihre tugenlich aufgegeben haben, dazu erbarlich geborget und sich auch freundlich haben lassen weisen, dass wir sie auch denn des Ihren, so ihnen noch von uns aussteht, unvergolten, billig versichern sollen".

nach kamen die Angehörigen Berns, denen Graf Ego schuldig war, an die Reihe[1]). So lange, bis alle diese Schulden bezahlt waren, hatten die Grafen keinerlei Anspruch auf den Ueberschuss des Ertrages; einzig, wenn sie, oder einer von ihnen, oder ihre Boten in die Gegend kamen, hatte man ihnen und ihren Boten eine bescheidene Zehrung und ihren Pferden Futter zu geben. Auch musste ihnen der Vogt oder Amtmann jährlich über die Einnahmen Rechnung ablegen. Dieser selbst bezog aus der Zolleinnahme einen jährlichen Lohn von 12 Pfd. Stebler Pfenninge[2]).

Die übrigen Beschäftigungen des Albrecht Merlo befassten sich, soweit darüber noch schriftliche Ueberbleibsel reden, nur mit Angelegenheiten seiner Familienglieder und mit der Einziehung und Liquidirung ausständiger Forderungen seines verstorbenen Vaters. Im Jahre 1421 verehelichte er seine Tochter Elisabeth mit dem Lombarden Facin Roba und gab ihr eines seiner beiden Häuser mit Hof und Hofstatt zur Ehesteuer, ge-

---

[1]) „— — bis dass den Schulth. u. Rath derselben Stadt Sol. bedünkt, dass sie zu theilen seyen — dieselben Sch. u. Räthe wir ouch freundlich gebeten und angekehrt haben, sofern, dass sie sich durch unsrer Willen meinten zu bekümmern, und dieselben Uebernutze in solcher Mass zu theilen unter die und denen Personen, denen wir denn schuldig sind und als wir ihnen auch das an einem Rödelein verzeichnet gegeben haben, jeglichem nach Markzahl, und als sie denn das ordnen, wann wir ihnen auch dess vollen Gewalt gegeben haben und geben mit diesem Brief, dass sie das wohl ordnen mögen und sollen, und sie denn das bedünket uns allernützlichst zu seyn, doch also dass den Ihren um ihre Schulden, so wir ihnen nun zumahl schuldig sind und als das das Rödelein weiset, vorab genug beschehe und bezahlt werde; und dann darnach zu gleicher Weise auch also: ob wir der vorgenannte Graf Egen von unser selbst Person wegen und von Schuld, so wir gemacht hätten vor Dato dieses Briefes, nämlich denen, so aber dero von Bern Burger wären — ob wir dheine der Ihren solche Schuld, als vor steht, schuldig wären, auch so lang und in solcher Mass, bis dass sie solche ihre Schuld, so wir ihnen denn von redlich- und gichtiger Schuld wegen verbunden wären, bezahlt und abgetragen werden".

[2]) Urk. im Wchbl. 1824 p. 364.

legen einerseits neben seinem andern Hause, in dem er wohnte, anderseits neben dem Hause, das dem künftigen Schwiegersohn schon gehörte und das er in Erfüllung der Bedingungen seiner Bürgerrechtsaufnahme gekauft hatte[1]). Auf dem Hause hafteten keine Schulden und Verpflichtungen, als ein Bodenzins an das Stift St. Ursen von dritthalb Schillingen alter Pfenninge. Merlo behielt sich einzig vor, dass man ihm das Licht und die Fenster seines Wohnhauses auf der Seite des Hauses, das er seiner Tochter gab, nicht verschlage und nehme. Der Vater verpflichtete sich auch, seine Tochter „zu Bett und Tisch wohl gefasst auszurichten". Der Bräutigam aber sicherte seiner „Frau" zu Morgengabe fünfzig rheinische Gulden, die er ihr auf sein oben erwähntes Haus anwies. Im Uebrigen behielt sich Merlo vor, so lange er lebe, Herr und Meister seines Vermögens zu bleiben und seinem Sohne Benedikt und den andern ehelichen Söhnen, falls er noch solche erhalten würde, jedem dreihundert Schilte von seinem Vermögen in der Lombardei vorauszugeben[2]).

Das Darleihen, das Mapheus und Petermannn Merlo 1382 dem Herrn von Deitingen machten, wurde ihnen weder von diesem, noch von seinen Bürgen je zurückbezahlt, so dass der ursprünglich nicht grosse Betrag mit Zins und Zinseszins nach und nach zu einer bedeutenden Summe anwuchs. Nach Verfluss vieler Jahre, als sowohl der Schuldner als die beiden Lombarden gestorben waren, erschien eines Tages Albrecht Merlo im Dorfe Deitingen und nahm nach des Gerichtes Recht und gestützt auf seinen Schuldschein durch einen Bannwart den halben Theil der niedern Gerichte des Twinges und Bannes des Dorfes und der Herrschaft Deitingen mit seiner Zugehörde und einige Hölzer und Wälder, das Besitzthum des Schuldners, zu Pfand. Als die gesetzliche Pfandzeit vorüber war, liess Merlo

---

[1]) Auf der andern Seite neben Roba stand das Haus Ulrich's von Erlach. An welcher Gasse aber die vier Häuser lagen, weiss ich nicht.

[2]) Urkunde im Staatsarchiv Soloth. Ein kurzer Auszug davon steht im Wchbl. 1825 p. 193.

die Pfänder durch den Bannwart um die Schuldsumme öffentlich zum Verkaufe ausrufen. Da aber niemand so viel bot, wurden ihm durch das Gericht die Pfänder als Eigenthum zugesprochen. Lange Zeit behielt er die Herrschaft in seinem Besitze. Später, um das Jahr 1403 — nicht erst 1430[1]) — verkaufte er den halben Twing mit seiner Zubehörde der Stadt Solothurn; die Wälder verkaufte er darauf einigen Privatleuten, eine Holzmark aber, den Bann genannt, im Jahre 1421 der Gemeinde Subingen um zwölf Pfund Stebler[2]).

Wie es scheint, wurden weder über den gerichtlichen Zuspruch von Deitingen an Merlo, noch über den Verkauf desselben durch ihn an Solothurn schriftliche Urkunden abgefasst. Erst als nach neunundzwanzig Jahren Klaus und Georg Krieche von Rorberg, Söhne des Johann Krieche sel. und der Margaretha von Deitingen, Tochter des Ritters Johannes Sachso von Deitingen, der Letzte ihres Geschlechts, auf die Hälfte dieser Herrschaft als auf väterliches und mütterliches Erbe Ansprüche gegen Solothurn erhoben, sogar vor dem Vehmgerichte in Westphalen, stellte Albrecht Merlo im Jahre 1433 auf den Wunsch Solothurn's eine Urkunde aus, worin er auseinandersetzte, wie er zu Deitingen gekommen und wie er es an Solothurn verkauft. Solothurn selber liess im gleichen Jahre auch eine Anzahl Zeugen abhören, die damals theils persönlich anwesend waren, oder von Andern Bericht erhalten hatten, wie die Hälfte von Deitingen dem Lombarden gesetzmässig zugesprochen wor-

---

[1]) Wie Hafner II. 333 sagt. — Zu dem Berichte Hafner's macht Joh. Müller, Schweizergesch. Buch III, Kap. 2, Note 509 die Bemerkung, es sei ihm nicht bekannt, ob und wie der Spanier Don Juan von Merlo, der im Jahre 1428 in Basel mit Heinrich von Ramstein den bekannten ritterlichen Zweikampf aufführte, mit Herrn Albrecht von (Hafner fügte, richtig, kein „von" bei) Merlo zu Teitragen verwandt war; es könnte erklären, wie er gerade Basel für den Schauplatz seiner Ritterthat gewählt. — Es bestand um so weniger irgend eine Verwandtschaft zwischen den Beiden, da der eine ein Lusitanier, Albrecht aber ein Lombarde war.

[2]) Urkundenauszug im Wchbl. 1819 p. 320.

den sei. Gleichwohl dauerte der Process zwischen den beiden Kriechen und ihren Beschützern einer- und der Regierung von Solothurn anderseits bei sechs Jahren [1]). Wie er beendigt wurde, ist unbekannt. Solothurn blieb jedoch im Besitze der halben Herrschaft Deitingen. Die andere Hälfte war durch verschiedene Käufe von den Herren von Deitingen in die Hände der Herren von Grünenberg und von diesen ebenfalls durch Kauf an die Stadt Bern gekommen, die durch ihren Kauf der Landgrafschaft Burgunden bereits die obere Gerichtsherrlichkeit über das ganze Dorf erworben hatte. Beides verblieb der Stadt Bern bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Erst als Bern und Solothurn ihre Leibeigenen gegenseitig abtauschten und Solothurn im Kanton Bern eine grössere Anzahl von solchen besass und abtrat, als Bern im Gebiete Solothurn's, trat Bern im Jahre 1516 zur Entschädigung der Stadt Solothurn auch den andern halben Theil der niedern Gerichte zu Deitingen ab, und dazu auch die ganzen hohen Gerichte daselbst, wie auch zu Subingen, Luterbach und Biberist sammt den Häusern zu Lohn. Bern behielt sich nur noch die Gerechtigkeit und Verwaltung des Hofgerichts zu Deitingen mit seiner Zugehörung und seinem Nutzen, ferner dem Propst zu Wangen und den Leuten daselbst ihre Zins- und eigenen Güter.

Nach dem Jahre 1433 erscheint weder Albrecht Merlo, noch eines seiner Kinder mehr, noch im Verlaufe von 34 Jahren sonst ein Lombarde in den Solothurnischen Urkunden. Während dieser Zeit aber stossen wir hier wiederholt auf Juden, die das Bürgerrecht genossen. Im Jahr 1438 wird einer erwähnt, dessen Name nicht genannt wird, um 1440, 1441 und 1442 erscheinen Simon Löw und seine Erben, von denen ins-

---

[1]) Pergamenturkunden im Staatsarchiv Solothurn; ferner Correspondenzen in den „Denkwürdigen Sachen“ des Staatsarch. Bd. I. 99. 101. 103. 104. 107. 108. 110. 112. 113. 114. 115. Wchbl. 1819 p. 184. 191. 1824 p. 125—156; dann 5 Schreiben von 1438 u. 1439 im Staatsarchiv Basel in den Missivenbüchern.

besondere ein Sohn bezeichnet wird, ferner der Jude Moyses als Bürger. Sie mussten jährlich fünf Gulden für das Bürgerrecht geben [1]).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber spuckt noch einmal ein „Lamparter" dunkel in den Solothurnischen Akten. Dass er aber ein in Solothurn niedergelassener Banquier war, ist zweifelhaft. Er hiess Otto von Pergamon, war aus Mailand [2]) und wurde im Jahre 1457 kurz vor Gallustag von Klaus Schäublin von Matzendorf, N. Langendorf von Kestenholz [3]) und andern Helfern im Gebiete Thomans von Falkenstein niedergeworfen, gefangen genommen und beraubt. Indem er den Beistand der Regierung von Solothurn ansprach, berief er sich darauf, dass seine Vordern und die Seinen „uns" viel Liebes gethan und noch ferner zu leisten im Stande seien [4]).

Bemerkenswerth ist schliesslich noch, dass auch in Solothurn, um das Jahr 1368, eine Familie Geverschi sich aufhielt, nämlich Johannes Geverschi und seine Frau Jonata, „seshaft ze Solotern". Sie wurden beschuldigt, dass sie der Stadt

---

[1]) In der Staatsrechnung von 1438, unter den Ausgaben, in der Rubrik „Aller hande Trutzellet" lesen wir p. 39: It. Der bott von Filmaringen den ouch der Jud här bericht von Korns wegen verzart xv Sch. — In der Staatsrechnung von 1441—1442 steht unter den Einnahmen p. 62: It. haben wir Ingenomen vo Löw Juden erben umb zwen Jarszins von sines Burgrechtes wegen von dem xl^{ten} und xlj^{ten} Jaren uff Andree gefallen x gulden. — It. von Moyses dem Juden als der burger ist untz uff Johannis Bap^{te} Anno xlij^{o}. v guldin. — Unter den Einnahmen der Staatsrechnung von 1442—1443: It. von Simon Löwen Juden Sun umb einen Jarzins von sines burgrechtes wegen uff Andree gefallen Anno xlij^{o} v gulden.

[2]) Ott von Perganmon (oder Pergamnon) usser Meiland.

[3]) usser dem kesten holtz.

[4]) In einem Schreiben an Basel sagt Solothurn, er habe „uns gebetten Im an uwer fürsichtigkeit fürderung ze geben der er wol darin getruwe zuo geniessen angesehen dass sin vordren und die sinen als er uns ermant uns vil liebs getan haben und hinfür tun mügen. 7. Nov. 1457. — Staatsarchiv Soloth. Missivenbuch I. 71. 72. 77. 78.

Schaden thun wollten mit Brand, und wurden desshalb gefangen gesetzt. Es erfand sich aber nicht, so dass sie wieder frei gelassen wurden [1]).

VIII.

Von den Gassen in Basel hiess schon in alter Zeit die eine Lampartergasse, d. i. Gasse des oder der Lombarden. Denn auch in dieser Stadt treffen wir schon frühe dergleichen Lombarden an. Gleichwohl waren ihnen hier wie in anderen grösseren Städten die Verhältnisse nicht günstig. Die Ausübung des Münzrechts der hier bestehenden Münze war nämlich einer Genossenschaft („Hausgenossen") aus des Bischofs Leuten übertragen. Zu den Hausgenossen im engsten Sinne gehörten die Münzer, Wechsler und Goldschmiede. Daher durfte niemand mit Gold und Silber Handel treiben und Wechselgeschäfte, d. h. das Recht des Geldauswechselns, ausüben, als die Münzer-Hausgenossen. Damit es nie an Silber gebrach, mussten die Wechsler alles Silber, das in ihre Hände kam, dem Münzmeister verkaufen, und erst, wenn er es nicht wollte, durften sie es an Andere geben. Ebensowenig durften Bürger und Fremde Silber anders verkaufen als in die Münze; wer kaufen wollte, musste es in der Münze thun und durfte es nicht von der Stadt wegführen. Wer nicht zu der Genossenschaft gehörte und ohne Erlaubniss doch Wechsel- und derartige Geschäfte trieb, büsste auf Klage der Wechsler drei Pfund. Vorsteher der Genossenschaft war der vom Bischof gesetzte Münzmeister, der alle vierzehn Tage die Wechsler und Münzer vor sich berief, um sich über die Münze zu berathen. In lateinischen Urkunden heissen sie Campsores und Banquieri. Im Jahr 1362 [2]) beschlossen neue

---

[1]) Urfede derselben von sant Stephans tag eins Martres 1368 im Staatsarchiv.

[2]) Dieses Jahr gibt Ochs II. 130 an; im kleinen Weissbuche (im Staatsarchiv Basel) Bl. 4[b] ist keine Jahrzahl enthalten. Die Stelle selber

und alte Räthe einhellig, dass Niemand wechseln, noch ein Brett auslegen, d. h. eine Wechselbank halten solle, zu offenem Wechsel, durch Wechsels willen, er habe denn der Hausgenossen Zunft und sei mit den Hausgenossen überein gekommen [1]).

Aus diesem Grunde waren die „Lombarden“ in Basel weniger Bedürfniss und konnten auch nicht so leicht aufkommen. Gleichwohl fanden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert einzelne solcher daselbst ein. In der Mitte dieses Jahrhunderts wohnte hier z. B. ein reicher Lombarde Namens Albertlinus, der mehrere Häuser am obern Birsig an den Steinen und auch die Mühle Uffenow besass. Sein Sohn Bertschin war 1290 ein Bruder des St. Leonhardstiftes. Im Jahr 1291 wird genannt: Hugo de Lamparten, 1305 Hugo dictus Lamparter, um 1300 Alexander Lombardus und Conradus Lamparte. Die Lombarden oder Lamparter mögen in der „Lampartergasse“ gewohnt, da ihr Geschäft betrieben und derselben den Namen gegeben haben: trugen ja auch zwei in dieser Gasse stehende Häuser den Namen Mailand [2]). Zu Anfang des 13. Jahrhunderts scheinen noch keine Lombarden in Basel Geld ausgeliehen zu haben.

---

lautet hier: (Ueberschrift:) Das niemand ze offenem Wechssel sitzen sol. er habe denn der Husgenossen zunft. — Rat und meister, nüwe und alt, hand einhelligklich erkant, Das nieman wechsselen sol phenning ze kouffende, noch ze verkouffende, noch kein brette us legen ze offem wechsel, durch wechsels willen, er habe denne der Husgenossen Zunft, und si mit den Husgenossen über ein komen.

[1]) Ochs Basler Gesch. II. 129 f. Heusler Verfassungsgesch. der Stadt Basel 58 f. 83 f. Maurer Gesch. der Städteverf. I. 298—302. 305. Von solchen Wechslern sind z. B. bekannt: 1237 Fridricus campsor, 1306 Cunzi der Wechsler, genannt das Ross, 1372 Johann Biedermann der Wechsler, 1380 und 1381 Petermann Agstein der Wechsler, 1388 Heinrich Zecheggenbürlin. Später schwangen sich die Seevogel durch Wechselgeschäfte empor. Heusler Verfassungsgesch. 180; Arnold Gesch. d. Eigenth. 115. 275. 313. Wurstisen Epit. hist. Basil., übersetzt von Beck p. 299. Wurstisen Analecta p. 173 bei P. Ans. Dietler Analecta (MSC.) II. 132. Gross Basler Chron. 54.

[2]) Dr. Fechter in „Basel im vierzehnten Jahrhundert“ p. 36.

Wenigstens waren zwei Bischöfe von Basel 1213 und 1223 genöthigt, in Geldnöthen zu Juden ihre Zuflucht zu nehmen. Der eine versetzte ihnen um ein Darleihen von sechs Mark den bischöflichen Ring und ein seidenes Gewand; der andere gab ihnen um eine grössere Summe den ganzen Kirchenschatz zum Unterpfande [1]).

Der Aufenthalt von Juden in Basel, namentlich in ihrer Eigenschaft als Geldausleiher, war ein weiterer Umstand, der den Lombarden hindernd in den Weg trat. Schon im Jahr 1290 befand sich eine grosse Anzahl Juden in Basel, indem sie 20 Häuser bewohnten, Synagogen und einen weitläufigen Friedhof hatten. Sie waren damals unter anderm gehalten, dem Rathe, wenn er es verlangte, 5 Pfund ohne Zins gegen gute Unterpfänder auf ein halbes Jahr zu leihen [2]). In der grossen Judenverfolgung von 1349 wurden sie für einige Zeit auch aus Basel vertrieben; es kehrten aber bald wieder einige ein. In den Jahren 1362 bis 1372 und 1386 wurden mehrere Juden auf bestimmte Zeit zu Bürgern aufgenommen und ihnen erlaubt, Geld auszuleihen [3]). Ein Schirmbrief des Rathes von 1386 [4]) giebt in dieser Beziehung folgende Auskunft: „Sleme Moyses von Colmar, des verstorbenen Juden, der zu Basel gesessen war, Weib, die Jüdin, die in derselben Stadt sass, und Josef von Richenwiler der Jude, der Slemme nächster Oheim, Mag und Vogt, und ihr Hausgesind, die ihr Brod essen und die mit ihrem eigenen Gut nicht leihen", werden auf fünf Jahre zu eingesessenen Bürgern aufgenommen. Es wurde ihnen gestattet, ihr Gut

---

[1]) Ochs I. 280. 297 f. Trouillat Monuments I. 463. 491.

[2]) Sciendum, quod ipsi Judaei tenentur nobis mutuare, quando requisiti fuerint, quinque libras sine omni usura per spatium dimidi anni assignatis ipsis bonis pignoribus et valentibus. — Ulrich Gesch. der Juden p. 187. 447.

[3]) Weitere Nachrichten über die Juden in Basel siehe bei Ochs II. 64 ff. 202. 322 f. 445 ff. etc. Heusler Verfassungsgesch. 261 f. Ulrich p. 186—206. 449. 450. 455. 457. 458. 460.

[4]) Abgedr. in den Basler „Beiträgen zur vaterländ. Gesch." VI. 279.

zu leihen, wem sie wollten, ferner zu kaufen und zu verkaufen und ihr Gut zu verwenden, wie und in welchem Weg sie dünkte, dass es ihnen nützlich sei; sie mochten auch ihr Gut leihen auf allerhand Pfänder, jedoch nicht auf „blutende Pfänder", Kelche, Altargewänder, nasse Tücher und nasse Häute[1]). — Wie arg es die Juden in Basel noch im 15. Jahrhundert trieben, darüber haben wir schon früher eine sprechende Aeusserung mitgetheilt[2]).

---

[1]) „Sie mügent ouch jr gut lihen, wem sie wellent und mügent, ouch koffen und verkoffen vnd jr gut bewenden, wie und in welen weg si dunket, dass es jnen nützlich sie, und soll man jnen ouch geben veilen kouff, ungevarlich, als man Cristan tete, und mügent ouch jr gut lihen uf allerhand pfand, wie die genannt oder geschaffen sint, ane uff blutende phand, kelch, altargewete, nasse tuche uud nasse hüte, daruf söllent si nüt liehen". — Von den übrigen Bestimmungen sind mehrere ganz ähnlich denjenigen, unter denen anderwärts die Lombarden aufgenommen wurden.

[2]) Jahrbuch I. 187, aus Ochs II. 447. Die Notiz ist im Basler Staatsarchiv eingetragen im kleinen weissen Buch Bl. 172 b. Eine Jahrzahl findet sich nicht beigesetzt. Sie ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Es ist bemerkenswerth, dass die nämliche Stelle auf einem einzelnen Blatte auch im Staatsarchiv Freiburg (in der Sammlung der ältern Gesetze) vorhanden ist. Und es ergiebt sich aus dem Papier und der Handschrift, dass das Blatt aus der Basler Kanzlei nach Freiburg gelangt ist. Dasselbe trägt das Wasserzeichen der Basler Papierfabrikanten Galizion, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts hier diesen Geschäftszweig zu treiben begannen, nämlich den Anfangsbuchstaben ihres Namens (s. darüber meinen Aufsatz „Aelteste Buchdrucker und Papierfabrikanten in Basel" in der Beilage zu Nr. 152 der „Basler Nachrichten" von 1873). Die Schrift ist von einer Hand, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Acten der Staatskanzlei von Basel erscheint. Da man schon damals diesem Documente so viel Aufmerksamkeit erwies, so ist ein vollständiger, nach den beiden Exemplaren gefertigter Abdruck (Ochs hat es verkürzt gegeben) hier wohl gerechtfertigt. Es lautet: „Alle die wernt Christenlicheit und alle Cristenheit merckent hie wie die bösen helle hünde die Juden mit yrme wucher, uns Cristenmenschen unser gut so gar bösclich abenement. Wer ein guldin under den bösen Juden nympt und git davon alle wuchen ij haller zu wücher und dz zem jare eins gerechent dz machet solichen wücher und heybt gelt als dz hernach geschríben stät.

Dazu kam die fernere Concurrenz, dass namentlich hier schon frühzeitig Bürger und Einwohner ihre vorräthigen Capitalien nutzbar zu machen suchten und gegen Zinse von 5, 6, 6½, 7, 7½, meist 8, aber auch 10 Procent ausliehen. Derartige Capitalisten gab es bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine ganze Menge, darunter auch Geistliche, auch Frauen, sogar Nonnen, denen der zu erwartende Gewinn mehr als die angedrohten Kirchenstrafen galten [1]). Da dies aber

---

Zů dem ersten, ein guldin houbtgeltz bringet zu dem Jare xi. Sch. v. Haller. Im andern Jare ij. guldin. iiij. Sch. viii Hllr. Im iij. Jare iij. gld. i. Sch. Im iiij. Jare iiij. guldin xi Sch. vj. Hllr. Im v. Jare vj guld. xv Sch. vj. Hllr. Im vj. Jare x. guldin. v Hllr. Im vij. Jar xiiij. gl. xx. Sch. v. Hllr. Im viij. Jare xxij, guld. ij. Sch. viij. Hllr. Im ix. Jare xxxij. guldin xvj. Sch. j. Hllr. Im x. Jare xlviij. guldin vij Sch. iij Hllr. Im xi. Jare on ein lx. guldin xxii. Sch. v. Hllr. Im xii. Jare C.v. gld. v. Sch. iij. Hllr. Im xiij. Jare ij.C guldin xviij. Sch. vj. Hllr. Im xiiij. Jare ijCxxx. guldin xxi Sch. iij Hllr. Im xv. Jare iijCxlij. guldin ij. Sch. vj. Hllr. Im xvi. Jare vCvj guldin xviij. Sch. vj Hllr. Im xvij. Jar viijC. gld. xxj Sch. iij. Hllr. Im xviij. Jare xiCxxxvij gld. xiiij. Sch. iiij. Hllr. Im xix. Jare xviClxxxv. guld. vj. Sch. ij. Hllr. Im xx. Jare ij.M.iiij.Cxvi. gld. xiij. Sch. iij Hllr.

Und ist ze wissen dz die übrigen torniss und haller nit gerechent sint wz under vier tornissen sint.

Item x. guldin under den bösen Juden genommen, die uns Cristenmentschen nacht und tage under steen tzu verderben und die under zehen jaren gestanden und von yedem zů der wüchen ij. Hllr., ze wücher geben und dz alle jar zu samen gerechent, bringet zů houptgelt (Houptguot) die x. Jar, xixM.ixC.lxi. guld. xviij. Sch. iij. Hllr.

Item x. guldin under den bösen Juden genomen und die under xx Jaren gestanden und von yedem guldin zů der wüchen ij. Hllr. zů wücher und dz alle Jare eins zu sammen gerechent, bringet zu houptgelt (Houptguot) die xx. Jare xlixM.ixC.xxiij. guld. ij. Sch. vj. Hllr. Darumb darff nieman fragen wo der Cristenmentschen gelt oder Ir barschaft hin komme wann die bösen unseligen hellehunde versenden dz usser der lande mit Iren ufsetzigen listen“ etc.

[1]) Z. B. Conrad zur Sonne, Heinrich von Leymen, Conrad von Leymen, der Watmann Hasenblau in mindern Basel, Domherr Fröweler, Jakob Fröweler, Johann Stemler, Münzmeister Hemmann Scheckenbürlin, Conrad

nicht nur kirchlich, sondern auch obrigkeitlich verboten war, so suchten Andere das Verbot zu umgehen. Man that es hauptsächlich auf zwei Wege. Kaufleute, Krämer, Capitalisten in der Stadt gaben Getreide, Wein, Tuchwaaren etc. ihren Kunden auf dem Land und in der Stadt auf eine gewisse Zeit auf Credit. Dagegen mussten sich diese entweder verpflichten, die Waaren auf die bestimmte Zeit zu einem zum Voraus festgesetzten Preise, der den damaligen Marktpreis der Gegenstände bedeutend überstieg, indem der verlangte Zins und Gewinn zu der Summe in stillschweigendem Uebereinkommen gleich hinzugerechnet waren, zu bezahlen. Oder, zweitens, der Schuldner musste dem Creditor für den so fixirten Betrag im Herbste Frucht oder Wein liefern [1]). Lange Zeit [2]) wurde das unter verschiedenen Formen, oft in verdeckten Scheinverträgen, von Vielen so geübt. Da aber alle diese Fälle Umgehungen des kirchlichen Zinsverbotes waren, so fand sich der Rath [3]), der merkwürdigerweise noch in dieser Zeit in der gewerbsamen Stadt genau daran festhielt, im Jahre 1417

---

von Schopfheim, Heinrich von Wisenegg, Edelknecht; Hermann von Rumensheim, Thüring von Eptingen, Hemmann Grieb, Watmann; Hüglin von Laufen, Petermann von Laufen, Friedrich von Gengenbach, Heinrich Horryf zum Schwanen, der Schuhmacher; Meister Claus Bischof, Petermann von Hegenheim, Kaufmann; Konrad zum Haupt, Hermann Spitz von Telsberg, Wadmann in Basel, Hermann zum Anger; Frau Anna Billung, Agnes von Ramstein, Schwester Clara von Waldbach im Klingenthal. — S. Fetscherin: Die Gemeindeverhältnisse von Bern p. 196—203. — Im Jahr 1436 werden folgende Basler genannt, die Geld auf Zins ausliehen: Anna, Claus Slierbachs Wittwe; Els Kluwelin, Heinrich Müg, der Brodbeck, Johanns Homberg. — Albrecht, Mittheilungen zur Gesch. der Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel p. 23.

[1]) Wand ettliche unser burger und hindersessen so vom lande harjn gezogen sind daher grossen wuocher und ufsatz mit korn und win für ze kouffende und an rechnung ze geltende gegen armen dorfflüten und ouch den unsern getriben und solich korn und win anders gerechnet und geslagen hand, denn sy umb bar gelt verkouft möchten sin.

[2]) — — als daher langzit vil und dick ist beschehen etc.

[3]) Rät und meister nuw und alt.

veranlasst, ein strenges Verbot gegen diese Art Geschäfte, die er als Wucher bezeichnete, zu erlassen. Es durfte gemäss dieser Verordnung vom Creditor nicht mehr genommen werden, als er gegeben hatte, und keinerlei Gewinn aus der gewährten Vergünstigung gezogen werden[1]). Um 1450 musste das Verbot erneuert werden und es wurde eine besondere Aufsichtsbeamtung errichtet[2]).

---

[1]) „Daz nieman der unsern hinanthin dheinem uszman noch unsern jngesessnen frömden und heimschen korn habern rogken win tuoch arras schürlitz rosse und pherid oder barschaft gold oder silber welherley pfennig werten die genempt sind uff borg jn pletzschis oder wuochers wise, mit was listen fürworten synnen farwen bösen uffsetzen und geuerden das zuogon und geschehen mag, uffgeben noch borgen sol söliche bletzsch pfennwert zuo zilen hoher und werder ze geltende und betzalende denn sy uff den tag do der pletsch uff borg uszgeben wart, hie ze Basel uff offenem merckt vergolten möhte han und umb bar gelt verkouft und hingeben möchten sin worden“ etc. — Ferner: „Daz keiner unser bürger noch hindersesse hinnanthin weder tuoch gelt kremerige gold silber noch deheinerley pfennwerten frömden lüten uff das land, noch den unsern uff borg lihen, oder ze kouffende geben söllent, mit sölichem bösem gevorlichem uffsatz, win uff rechenung daran ze nemmende etc. dheinen alefantz oder wuocher gesuoche mit sölicher rechenung ze tribende“ etc. Kleines weisses Buch Bl. 78 f. Die Rathserkanntniss ist vollständig abgedruckt in dem von den HHerren Dr. Dr. Joh. Schnell, Carl Felix Burckhardt, Hans Burckhart, Chr. Ludw. Ehinger, Jakob Heimlicher, Eduard Thurneisen und Carl Wieland herausgegebenen Rechtsquellen von Basel (eine höchst verdankenswerthe wissenschaftliche Leistung!) Bd. I. 100. — Ochs III. p. 177 hat das erste Gesetz (ich halte das Ganze nämlich für zwei Gesetze) unrichtig aufgefasst. Er sagt: „Eine Art Wucher hatte sich eingeschlichen, welchen man Pletsch oder Bletsch nannte, und der darin bestand, dass man ein Pfand mit der Bedingniss nahm, es sollte in einer gewissen Zeit um einen höhern Preis, als es zur Zeit der Verpfändung auf öffentlichem Markt galt, ausgelöst werden etc.“ — Im Strassburger Stadtrecht wird das Wort Bletsch so definirt: alle verborgene koufe und fürkoufe, damit fromm lüt um das ire und die statt an iren zollen betrogen werden mögen, die sullent alle für bletsch geachtet werden. — S. Ferneres bei Grimm Wörterbuch II. 109.

[2]) S. Rechtsquellen von Basel I. 141. Vgl. auch daselbst p. 114.

Während die Lombarden aus andern Städten bald im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts verschwinden, treffen wir in Basel noch um die Mitte desselben solche an. Zu diesem längern Aufenthalte trug das Basler-Concil das seinige bei. Bei der langen, siebenzehnjährigen Dauer desselben (1431—1448) und bei dem Zusammenströmen einer so grossen Volksmenge, von denen Viele aus sehr weit entlegenen Gegenden kamen, war auch eine Vermehrung derjenigen nöthig, die das Wechsel- und Geldwesen vermittelten. Gleich zu Anfang des Concils eröffneten z. B. zwei italienische Bankhäuser, von denen das eine in Lübeck, das andere in Brügge in Flandern etablirt war, Commanditen in Basel. Chef des Hauses in Lübeck war Einer Namens Gherardo, der während des Concils von dort aus die Verbindung mit der in Basel errichteten Wechsler- und Bankgesellschaft unterhielt. Auch der Rath von Danzig, der wegen eines Processes gegen den Bischof von Leslau einen Procurator an das Concil nach Basel geschickt hatte, bediente sich für die Geldbedürfnisse seines Vertreters der Vermittlung Gherardo's und seines Zweigcontors in der Concilsstadt[1]). Die Lombarden und Florentiner, die zu diesen beiden Gesellschaften gehörten oder sich sonst zu jener Zeit hier einfanden und ihren Vortheil suchten, waren zahlreich. Ausser der Geldbesorgung vermittels Wechsel haben wir über ihre Wirksamkeit ferner die Nachricht, dass sie sich um 1435 stark mit dem Goldhandel befassten und in der Stadt viel Gold aufkauften, wodurch, wegen Vertheurung dieses Metalles, der Gewinn von der Goldprägung der hiesigen Reichsmünzstätte, die vom König Sigismund seinem Rath und

---

[1]) Der Danziger Rath schreibt unter anderm den 15. Juni 1435 an seinen Procurator Andreas Pfaffendorf in Basel: „— — Wir haben ouch korczlich Gerhardo czu Lubeck die werde van 100 gulden mit dem wechsel abirgesandt und beczalet, haben im doby gescrev, das her euch bey seyner geselleschaft czu Basel uff 200 adir 300 gulden glouben machen sal, . . . wente wirs im czu ganczen willen, was ouch seyne geselleschaft do wirt usrichten, wellen beczalen". — Max Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, p. 380—382.

Reichs-Erbkämmerer Conrad von Weinsberg, dem Protector des Concils, seit 1425 verliehen war, sehr beeinträchtigt wurde[1]). Um dieser Concurrenz zu begegnen, wurden die Münzmeister angewiesen, wenn ihnen viel Gold zum Kaufe angeboten wurde, auch fernerhin, wie sie es bereits einige Zeit gethan, lieber etwas über dem Curswerthe dafür zu zahlen, als es den Lombarden und Florentinern zukommen zu lassen, durch die es dann ausser Landes kam[2]).

Bezüglich der Geldwechsler wurde zur Zeit des Concils die Verordnung erlassen, dass sie um einen Venediger-Ducaten und um einen ungarischen Gulden, wenn sie gut an Gold und Ge-

---

[1]) Den Münzmeistern war vom König befohlen, auf 19 Karat zu münzen; von jeder Mark feinen Goldes, das sie vermünzten, hatten sie an die königliche Kammer oder an denjenigen, dem das Münzrecht verliehen war, jetzt also dem Herrn von Weinsberg, einen halben Gulden zu Schlagschatz zu entrichten; dazu kamen noch die Prägungskosten. — Kleines Weissbuch von Basel Bl. 157 u. 158. — Albrecht: Reichsmünzstätte p. 2. 4. 49. 50. 52. (Diese Schrift wurde nur in einer geringen Anzahl Exemplare gedruckt.)

[2]) In der 1436 (Samstag nach Lichtmesse) gemachten Abrechnung mit den Münzmeistern Peter Gatz von Basel und Stephan Scherf über den Schlagschatz der Goldmünze zu Basel von Samstag nach St. Johannes Bapt. Tag 1435 an stehen folgende Bemerkungen: „Item dannoch bliben die monczmeister an dieser rechnung schuldig xxvij gulden die sint Ine abgeslagen wordn von des wegn, daz sy mer umb golt gebn habn dann in rechtem kauffe ist, und damit behalten daz golt Ime lande uff myns hern moncze, dann der käuffer des goldes sint viel zu Basel und darumb so hat her Hanmann Offinburg und here Johans Gerwer von wegen myns gnedigen hern von Winsperg den monczmeistern zu Basel empfolhen, wann viel mark goldes kompt, daz sy daz nit lassen umb eyn cleyn gelt, von Ine es sey weger min here gebe vier oder funff gulden zu vorteyl und behalt domit funffzig oder hundert mark dann daz es hinwecke ginge, doch sollen sy alle male soliches thun mit redlicher kuntschafft und mit wissen des wardins.

Dy Lamparter und Florenczer haben grossen schaden thun am slegschacze, wann sy viel goldes uff kaufft han, daz zu furkumen haben wir die abgeschriben sachen den monczmeistern empfolhen und ist myns hern grosser nucz.“ Albrecht a. a. O. 26.

wicht, ein Pfund, acht Schilling und vier Pfenninge geben sollten und nicht minder. Sie sollen es schwören und bei geschworenem Eide halten [1]).

Um das Jahr 1456 stossen wir noch auf einen Lombarden („Lantparter") in Basel. Er war aber damals in der ganzen Stadt der einzige „Wechsler", der nach Rom Geld oder Wechselbriefe gab. Er war von Florenz; sein Name wird jedoch eben so wenig genannt, wie diejenigen der andern Basler Lombarden. Die einzige Nachricht von ihm verdanken wir dem bekannten Hostienwunder von Ettiswil von 1447 und dem Bestreben, die Stätte des Ereignisses zu einem Wallfahrtsorte zu erheben: wurde ja doch etwas früher ein anderer Ort, Wilsnack in der Diöcese Havelberg (Brandenburg), durch solch ein Wunder ein blühendes Städtchen [2]). Der Rath von Luzern sandte in dieser Angelegenheit im Jahre 1456 eine Gesandtschaft zum Papste nach Rom [3]). Die Kosten für die Reise und für die Auslagen am päpstlichen Hofe trug, wie es scheint, der Staat zur Hälfte, die Gemeinde Ettiswil zur andern Hälfte. Damit man nicht zu besorgen hatte, dass der Abordnung auf der unsichern Reise das Geld, wenn sie es in baar mitnähme, geraubt, oder sie sonst darum kommen möchte, suchte man ihr auf möglichst billige Weise eine Geldanweisung an ein Banquierhaus in Rom zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurde (Anfangs Februar)

---

[1]) Ochs III. 606.

[2]) Felix Hemmerlin in seiner Abhandlung De benedictionibus in Opuscula et tractatus, Basler Ausgabe von 1497 fol. 99. Den Ort nennt er corrumpirt Weltznach Habelburgensis dyocesis.

[3]) Mit Bulle von 1479 (Id. Jan.) verspricht Papst Sixtus IV. jenen Gläubigen, die an gewissen Festtagen des Jahres den Altar der heil. Sacramentskapelle in Ettiswil andächtig und reuig besuchen, 7 Jahre Ablass und gestattet dem dortigen Pfarrer und den dahin berufenen Beichtvätern, die Gläubigen Beicht zu hören und von allen Sünden loszusprechen, die nicht dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind. „Geschichtsfreund III. 213. Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich der Urkunde von 1456 obige Auslegung gebe.

das Rathsmitglied Heinrich von Hunwil nach Basel geschickt, der hier nun von seinen Bekannten an den florentinischen Lombarden gewiesen wurde. Es begann eine lange Geschäftsunterhandlung, ein langes Markten. Der Luzerner stellte die Frage an den Banquier, wenn man ihn in Basel mit Gulden einzahle, wie manchen Ducaten oder Kamergulden er dafür zu Rom geben wolle vom Hundert. Derselbe wollte nicht mehr als drei Ducaten für vier rheinische Gulden geben. Da dieser Verlust dem Bevollmächtigten zu gross schien, indem es von 120 Gulden 8 Gulden, und 6 Gulden, die er als Provision („Vorwechsel") verlangte, zusammen 14 Gulden machte, so fragte er weiter, wie viel Provision er verlange vom Hundert rheinischer Gulden, die in Rom ebenfalls in Gulden auszuzahlen wären. Der Geldmäkler verlangte nicht minder als fünf Gulden. Zuletzt einigte man sich dahin: Heinrich von Hunwil versprach, in vierzehn Tagen oder auf Mittefasten dem Banquier hundert Ducaten in Basel zu geben, doch nicht Venediger („dann die Venedyer tugaten viel türer sint dann ander tugaten"), sondern Florenzer, Genueser oder andere; dagegen hatte jener in Rom ebenfalls hundert Kamerducaten oder Kamergulden auszuzahlen. Dafür war ihm eine Provision von sechs Ducaten von hundert zu geben, „darumb — bemerkt Hunwil in seinem Bericht an die Luzerner Regierung — dz er üch die früntschafft tuot dz er üch die c tugaten ze Rom gitt und jr nit bedorffent sorgen dz man si üch under wegen verstele oder berobe oder suss darum komen möchtent". Es wurden also die erforderlichen Wechselbriefe ausgestellt[1]).

Unsern Bericht über die Lombarden in Basel können wir, der neuen Universitätsstadt würdig, mit einem — Gelehrten schliessen. Es ist Dr. Friedrich de Guarletis (Gwarleta, Gwarletis), Professor der dortigen Universität, an der juristischen Facultät, an der er von 1460 bis zu seinem Tode 1510 wirkte.

---

[1]) Schreiben Heinrich's von Hunwil vom 14. Februar 1456 im Staatsarchiv Luzern.

In einer Notiz wird er Friedrich der Lamparter genannt[1]). Bezeichnete man ihn so, nur weil er aus der Lombardei oder Italien stammte, oder war er der Sohn eines unserer Banquiers, der sich einen idealern Beruf gewählt?

IX.

Wir kommen zu den Lombarden in Freiburg. Um für die ersten Nachrichten über dieselben das richtige Verständniss zu gewinnen, ist es erforderlich, vorerst einen kurzen Blick in die frühesten Schicksale und Verhältnisse der Stadt zu werfen.

Die Stadt Freiburg, im Jahre 1177 oder kurz vorher, durch Herzog Berchtold den Vierten gegründet, fiel, als mit Berchtold dem Fünften der Mannesstamm der Zäringer 1218 erlosch, an Graf Ulrich von Kiburg, Gemahl Anna's von Zäringen, einer Schwester Berchtolds. 1263 starb der jüngere Graf Hartmann von Kiburg und hinterliess nebst seiner Gemahlin Elisabeth von Burgund nur eine minderjährige Tochter, Namens Anna. Mit Hartmann dem Aeltern, der keine Kinder hatte, erlosch ein Jahr später auch der Mannesstamm des alten Hauses Kiburg. Der erstere liess aber auch viele Schulden zurück, die nun schwer auf der Wittwe und Tochter lasteten und worüber mehrere Urkunden uns ein betrübendes Bild vorführen[2]). Für die

---

[1]) Vischer, Geschichte der Universität Basel, p. 240 f.

[2]) Gräfin Elisabeth sagt mit Urkunde vom 28. December 1263: Cum dominus et maritus noster piæ memoriæ H. quondam comes de Kiburg multa contraxerit debita, quibus nos et Annam, filiam nostram communem, propter suam migrationem reliquit graviter involutas et ab his sine distractione et alienatione aliquarum possessionum dominii ad præsens liberari non possimus, nosque exonerationem debitorum seu dominii honorem omnibus modis cupiamus etc. Wchbl. 1827. 46. — Eine zweite Urkunde vom nämlichen Tage drückt sich aus: — — pro solutione et exoneratione debitorum usurariorum et obsidum, quibus dom. noster H. de Kiburg dnam. E. relictam suam, ac filiam reliquerit graviter involutas. Ibid. p. 387. — Eine vom Januar 1264: Quia quondam H. comes de Kiburg multa con-

Zeit der Minderjährigkeit der Tochter wurde Graf Rudolf von Habsburg Beschirmer der Stadt. Nach erreichter Volljährigkeit nahm Anna den Grafen Eberhard von Habsburg zum Gemahl, dessen Nachkommen aus dieser Ehe den Geschlechtsnamen seiner Gemahlin annahmen und so die neue Linie des Hauses Kiburg gründeten. Den Beiden blieb alles kiburgische Gut in Burgund, sie erhielten demnach auch die Herrschaft über Freiburg. Aber als Rudolf von Habsburg zum Könige gewählt wurde, traf er, wie schon früher, gegen allfällige Uebergriffe Savoyens, das Freiburg gerne gewonnen hätte, neuerdings Vorsorge, nahm Stadt und Bürger in des Reiches Schirm, und im Jahre 1277 gelang es ihm, für seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, die Hoheitsrechte über die Stadt um 3040 Mark Silber von Gräfin Anna von Kiburg und Eberhard, ihrem Gemahl, zu erkaufen. Zu diesem harten Schritte sahen sich die Beiden durch ihre drückende finanzielle Lage genöthigt. Wie der alte ächte Stamm der Grafen von Kiburg tief verschuldet abstarb, so begann die lange Schuldengeschichte des neuen Geschlechtes gleich mit den ersten Gliedern desselben. Eberhard und Anna erklärten in in der Verkaufsurkunde[1]) unumwunden, dass sie von schweren

---

traxerat debita, quibus dnam. El. comitissam de K., relictam suam, ac et Annam filiam suam reliquit graviter involutas, et ab his sine distractione et alienatione aliquarum possessionum dominii ejusdem vix poterant liberari ad præsens propter creditorum, fidejussorum seu obsidum importunam instantiam, ac et usurarum urgentem necessitatem et nimis prementem etc. Ibid. p. 396. — Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg begründen den Verkauf von Gütern an das Kloster Wettingen 1267 (März u. Aug. 28): quod nos considerantes onus debitorum intollerabile, cum per usuras creditorum non modicas et expensas obsidum plurimorum apud Vriburg Burgundie et alibi, si onn celeri modo foret obviatum, inrecuperabiliter bona mobilia et immobilia earum forent exhausta et consumpta — —. Bernisches Urkundenbuch II. 688.

[1]) Es verdient hervorgehoben zu werden, dass dieselbe (siehe die folg. Note) nicht in Wien, nicht in Freiburg, sondern in dem kleinen Dorfe Meienried ausgestellt wurde, das am Zusammenfluss der Aare und Zihl auf der durch diese beiden Flüsse gebildeten einsamen Landzunge liegt.

Schulden gedrückt und unter Wucherzinsen und lästigen Auslagen für Geiseln und Bürgen an Ehre und Gut äusserst gefährdet seien und dass sie es für gerathen finden, eher als den Sturz der ganzen Herrschaft herbeizuführen, einen Theil derselben zu veräussern[1]). Freiburg blieb nun beinahe zweihundert Jahre lang unter österreichischer Oberhoheit.

Die beiden Grafen Hartmann von Kiburg stellten 1249 der Stadt eine „Handfeste" aus, worin sie ihr alle vom Gründer ertheilten und seither dazu gekommenen Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Bestimmungen bestätigten und mit den durch den Wechsel der Zeit bewirkten Abänderungen verbrieften. Dieselbe ist sehr eingehend und regelt die meisten im städtischen Verkehr vorkommenden Verhältnisse. Ein Artikel derselben untersagte nun den Betrieb eines offenbaren Wuchergeschäftes und bestrafte ihn mit Confiscation des Vermögens des Wucherers bei seinem Tode zu Handen des Herrn der Stadt[2]). Es ist

---

Merkwürdigerweise war nämlich dieser abgelegene und nur von einer einzigen Seite zu Lande zugängliche Ort eine Mallstatt der Landgrafschaft Burgund an der Aare. Zeugniss von dem ehemaligen Versammlungsplatz des Landgerichts, wo namentlich damals (am nächsten 26. November sind es 600 Jahre!) eine so grosse Zahl vornehmer weltlicher und geistlicher Herren zu einer so wichtigen Handlung zusammenkamen, gab noch in unserem Jahrhundert eine sehr grosse uralte Linde, die fast in der Mitte des Dörfchens nahe beim jetzigen Schulhause stand und erst vor 40—50 Jahren verschwand.

[1]) Anna, filia quondam Hartimanni Junioris comitis de K., et maritus suus Ebirhardus, comes de Habsburch, notum facimus, quod cum nos gravibus debitorum oneribus pregravati essemus intantum, quod propter cottidianas voracium usurarum excrescentias, et graves obsidum et fideiussorum expensas, ac multiplicia utrobique accessoria iam velut in exterminio rerum et honoris positi videremur, nec ab huiusmodi oneribus sine distractione aliquarum rerum dominii nostri possemus aliqualiter exonerari. — — quod magis expediret aliquam partem dominii nostri vendi, distrahi, alienari, quam totum dominium ad nihilum devenire. — Urk. v. 26. Nov. 1277, abgedr. bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, I. Urk.-Anh. p. 163 u. bei Zeerleder, Codex dipl. II. 212.

[2]) Si quis burgensium nostrorum manifestus usurarius fuerit, ita quod manifeste pecuniam suam per ebdomadam supra pignora, que in domo sua

zwar nur von Bürgern die Rede; die Verordnung ist aber offenbar allgemein zu verstehen. Darum wird auch in der Aufzählung der Gebühren und Abgaben, die die Einwohner der Stadt ihrem Oberherrn jährlich zu entrichten hatten, eine Taxe von den Lombarden nicht genannt. Von Anbeginn der Stadt an war also, so lange jene Bestimmung galt, sowohl den Juden, als den Lombarden der Boden entzogen, und dieser Umstand war ohne Zweifel der Hauptgrund, warum so spät erst Juden in Freiburg erscheinen[1]).

---

vel alibi infirmet, accomodaverit; si contigerit illum mori, omnia bona ejus, que dimiserit, domini sunt. § 57 nach der von Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II. 58—107, gemachten Eintheilung. Die Urkunde ist bei ihm nach dem ersten Abdruck im scweizer. Geschichtsforscher I. 81 ff. wiedergegeben. Nach dem Original ist dieselbe abgedr. bei (Werro) Recueil diplom. du Cant. de Fribourg I. 22 ff. mit einer französischen Uebersetzung von 1406. In dieser Uebersetzung lautet obige Stelle: Si aucun bourgois est apers usuriers en telle manière que il ouvertement prestoit chascune semaine ses deniers sur gage qu'il enfermoit en sa maison ou autre part, et il muert, tout ly biens que il laisse sont au seignour. p. 47.

[1]) Berchtold scheint den wirklichen Grund nicht eingesehen zu haben. Er schreibt I. 243: „Ne vinrent-ils s'établir à Fribourg qu'après leur expulsion de Berne, ou y en existait-il déjà antérieurement? Quoique tout porte à adopter cette dernière conjecture, nos archives ne font mention des juifs qu'en 1370". Letztere Angabe ist nicht richtig. Gerade der nämliche Jude Jocet, „qui exerçait alors l'état de physicien" und der die von Berchtold angeführte Quittung ausstellte (sie wurde seither abgedruckt bei Werro Recueil IV. 72), erscheint schon vierzehn Jahre früher wiederholt in den Acten des Freiburger Staatsarchives, nämlich in dem Notariatsprotokoll von 1356—1359. Interessant sind die beiden frühesten Stellen, die den „Solorgicus", wie er sich bescheiden nannte, erwähnen, und da sie auch noch ungedruckt sind, so sollen sie hier einen Platz finden. „Johannes dictus Dagnye*) burgensis et habitator Jov Landiron debet magistro Joceto Judeo burgensi et residenti Friburgi viginti et unum flor. de flor. ratione et ex causa solarij sibi promissi per eundum pro cura et sanatione Eschemneti Dagnye fratris sui volnerati solvendos per terminos infrascriptos videlicet infra diem sabbati ante dominicam qua cantatur oculi.

*) Dieser Geschlechtsname wird bei Andern des Geschlechts auch Tagnyar und Dragnye geschrieben. Blatt 94 a des nämlichen Protokolls.

Im Jahre 1289 (11. Juni) erneuerten und bestätigten die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich die Handfeste und machten einige Abänderungen an derselben. Von diesen Abänderungen bezieht sich keine auf den Wucher und die Lombarden. Am vollständigsten wurden die Einkünfte, Nutzungen und Rechte der Herzoge von Oesterreich in Freiburg im habsburgisch-österreichischen Urbar verzeichnet[1]), dessen Aufnahme 1303 begonnen wurde. Auch hierin findet sich keine von den Lombarden den Herzogen zu entrichtende Gebühr aufgeführt.

Vivat dictus patiens seu moriatur interim. et residuos undecim florenos quum volnus sanatum erit omni exceptione remota contra restitutione dampnorum &c. obligat bona sua &c. laudatum est xvj die mensis marcij Anno lmo. quinto" (nach jetziger Zeitrechnung 1356).

„Et est sciendum quod pactiones inter dictum Judeum ac dictum Johannem sunt hec. videlicet quod dictus Judeus dictum patientem recepit in cura sua tanquam pro mortuo, item et quamprimum dictus Judeus visitaverit dictum patientem semel in dicto loco Jov Landiron ipse Johannes tenetur dictum patientem in continenti in Friburgo iuxta consilium dicti Judei presentare. ad hoc quod ipse Judeus ipsam curam exerceat in Friburgo nec inde recedere nisi de consilio dicti Judei quousque sanatus et curatus fuerit de dicto volnere quo volneratus est ad presens. duplicatur (nämlich dieser Vertrag). laudatum est ut supra". — Notariatsprotokoll Bl. 13 a. Andere Angaben ihn betreffend sind im nämlichen Bande Bl. 41 a (vom 31. Aug. 1356), 79 a (vom 27. Febr. 1358, statt 1357), 104 a (vom 3. Febr. 1359, statt 1358), 106 a vom 11. Febr. 1359). Die drittletzt angedeutete Stelle folgt unten p. 221, Note 2. — Der in Basel im Jahre 1372 erwähnte Jude Meister Jossat, der Arzt (Ochs II, 448, Note), ist fast unzweifelhaft der Nämliche. Man findet nirgends, dass er neben seiner medicinischen Praxis, die er gleichzeitig in Freiburg und Basel und aueh anderwärts ausübte, auch noch Gelddarleihensgeschäfte machte. Eine Urkunde von 1311 (abgedr. bei Werro IV. 150) ist die erste, in welcher mehreren Juden die Ausübung solcher Geschäfte in Freiburg bewilligt wurde, worüber unten ein Mehreres. — Ulrich in seiner Judengeschichte p. 207 behauptete noch, Freiburg habe nach zuverlässigen Nachrichten niemals den Juden den Aufenthalt gestattet.

[1]) Herausgegeben von unserm sehr werthen, leider zu früh verstorbenen Kantonsmitbürger Dr. Franz Pfeiffer in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. XIX. Siehe p. 99.

Da aber den 30. März 1303 mehrere Lombarden in Freiburg angenommen wurden, so müssen doch die Jahre 1289[1])—1303 als der Zeitpunkt bezeichnet werden, innerhalb welchem die Herzoge von Oesterreich, wohl gestützt auf das ihnen ertheilte Privileg des Kaisers Friedrich I. von 1156[2]) und in Aufhebung des Verbotes der Handfeste, die Erlaubniss zur Aufnahme von solchen gaben. Man darf annehmen, dass es erst kurz vor dem 30. März 1303 geschehen sei. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Gebühr für die Herzoge gleich damals festgesetzt wurde. Dass das Urbar dieselbe nicht nennt, lässt sich aus der Art der Zusammentragung desselben auf einfache Weise erklären. Die Materialien dazu wurden von den Vögten, Meiern und Kellnern der Herrschaft theilweise schon etwas vor 1303 abgefasst; das grosse Unternehmen konnte nur langsam in einem längern Zeitraume zu Stande gebracht werden (es wurde erst um 1311

---

[1]) Ein Umstand spricht auf den ersten Anschein dagegen und für einen frühern Zeitpunkt: die in der Urk. der Grafen von Habsburg und Werdenberg von 1267 (s. oben p. 212 Note 2) enthaltene Mittheilung, dass damals zahlreiche Geiseln in Freiburg etc. auf Kosten der Gräfinnen Elisabeth und Anna von Kiburg wegen der nicht bezahlten Schulden zehrten. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass diese Schulden bei Lombarden oder Juden in dieser Stadt gemacht worden seien. Man kann aber ebenso gut annehmen, dass der Stadtrath oder Bürger von Freiburg Schuldverpflichtungen ihrer Herrschaft, wie es auch anderwärts geschah, übernommen haben, dass diese aber ihren Versprechen gegen die Freiburger nicht nachkamen und dass darum die ihnen gestellten Geiseln hier leisten mussten. Die Herzoge Albert und Rudolf von Oesterreich sagen ja in ihrer Urkunde von 1289, worin sie alle der Stadt und den Bürgern verbrieften Rechte erneuern und bestätigen, es geschehe in Berücksichtigung der grossen Mühen und Auslagen, welche die Stadt zu Ehren der Herrschaft Kiburg wiederholt auf sich genommen: considerantes labores continuos et onera expensarum que (Burgenses de Friburgo) ad honorem dominii sui de Kiburc non semel sed sepius subiisse probantur. Recueil I. 128.

[2]) Et potest (dux Austrie) in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin, sine imperii molestia et offensa. — Pertz Legum II. 101. S. Jahrbuch I. 204.

vollendet). Daher mochten Veränderungen von Verhältnissen, die inzwischen stattfanden, in den zuerst abgefassten Theilen, zu denen auch „das Ambt ze Vriburg“ gehörte, nicht mehr überall angebracht werden. Das war gewiss auch mit unsern Lombarden der Fall.

Diejenigen, die den 30. März 1303 von Schultheiss, Rath und der ganzen Gemeinde aufgenommen wurden, hiessen Manellus (Manuel) und Aubertinus (Albert) Thome[1]) und Georg Asinarius. Sie waren alle drei von Asti und bildeten zusammen eine Geschäftsfirma. Für das Bürgerrecht und die Bewilligung zum Leihgeschäfte hatten sie ausser der allen andern Bürgern aufliegenden Gebühr jährlich der Stadt fünfzehn Pfund zu bezahlen. Da sie aber derselben sogleich hundert Pfund bis zum nächsten Jakobstag im Juli und von da an noch auf ein Jahr gratis liehen, was der Stadtbehörde sehr willkommen war, so erliess dieselbe ihnen als eine Gegenerkenntlichkeit für das Jahr die fünfzehn Pfund und nebstdem, was sie als Bürger sonst noch zu verabfolgen hatten[2]), ebenso die fünfzehn Pfund auch für alle folgenden Jahre, während deren ihnen das Capital nicht zurückbezahlt werden würde[3]). Den Herzogen von Oesterreich

---

[1]) Berchtold Hist. du Cant. de Frib. 94 Note nennt die beiden Thome Brüder, was aber weder in dieser, noch in der Urkunde von 1310 gesagt ist. Nüscheler Geschichte des Schweizerlandes II. 51 Note 3 macht gar aus „Thomas Georg Asinario und Manfred Alfieri“ zwei Brüder.

[2]) So sagt z. B. § 10 der Handfeste: De unoquoque casali duodecim denarii pro censu annuatim debent dari.

[3]) Die eigentliche Aufnahmsurkunde mit all' den Bedingungen ist nicht vorhanden, sondern nur die Schrift wegen der 100 Pfund, abgedr. bei Werro Recueil II. 22. Schultheiss, Rath und die Gemeinde verururkunden, „quod cum Mannellus Thome et Georgius Asinarii socii cives et merchatores Astenses comburgenses nostri, nobis pro utilitate nostra et villæ nostræ Friburgensis gratis mutuaverint, centum libras bonæ et legalis monetæ Lausannensis ex nunc usque ad proximum festum beati Jacobi Apostoli mensis julii, et a dicto festo usque ad unum annum integrum proximo et continue subsequentem, Nos scientes et spontanei, volentes eisdem

hatten sie eine jährliche Abgabe von sechzig Pfunden zu entrichten, was um so gerechtfertigter war, da jene die Herrschaftsrechte über Freiburg ziemlich theuer erkauft hatten[1]).

Das Bankgeschäft nahm rasch noch einen grössern Aufschwung, und es traten innerhalb der ersten sieben Jahre mehrere neue Theilnehmer hinzu. Von denselben ist Manfried Alferius (Alfieri), ebenfalls Bürger von Asti, bekannt.

Heinrich VII. verpflichtete beim Antritt seiner Heerfahrt nach Italien von 1310 behufs Herstellung des gestörten oder

---

merchatoribus et Aubertino Thome civi et merchatori Astensi comburgensi nostro recompensationem aliquam facere pro gratia per eos nobis facta, quitavimus et quitamus, remisimus atque remitimus, pro nobis et nostris hæredibus, Mannello, Georgio et Aubertino prædictis et heredibus eorumdem, illas quindecim libras Lausannenses quas ipsi merchatores nobis debent de anno qui incipiet in prædicto festo beati Jacobi Apostoli, ratione burgensiæ quam nobiscum habent iidem merchatores, et quicquid ipsi causa ejusdem burgensiæ, nobis debebant a nunc usque ad dictum festum. Remittentes etiam bona fide, eisdem merchatoribus et eorum heredibus, pro nobis et nostris heredibus, semper elapso prædicto solutionis termino, singulis annis, quamdiu dictæ centum libræ eisdem merchatoribus non fuerint persolutæ, illas quindecim libras Lausannenses, quas ipsi merchatores nobis deberent ratione burgensiæ supradictæ." Werro und Berchtold scheinen das Verhältniss nicht ganz richtig und klar aufgefasst und geglaubt zu haben, die Lombarden seien von der Behörde berufen worden, um Vortheile zu bringen, statt gekommen, solche zu suchen. Ersterer sagt p. 22 und 45: Ces mercatores étaient des banquiers de la ville d'Asti, qui prêtaient de l'argent et servaient d'intermédiaires aux opérations commerciales de ce temps-là; ferner: pour y faciliter les opérations commerciales, des banquiers venus d'Asti, auxquels il était permis de prêter à intérêt, ce qui était défendu aux bourgeois par la charte de fondation. (Die Lombarden waren ja eben auch zu Bürgern aufgenommen worden.) Berchtold p. 94: Pour la commodité du commerce, qui était devenu très-considérable, on les avait fait venir d'Asti, etc.; ferner p. 246: Les juifs exerçaient aussi l'état de banquier. Ceux de la Lombardie avaient pour cela obtenu de l'Empereur un privilége particulier. C'est la raison pour laquelle on appelait ces juifs Lombards; en Allemagne on leur donnait le nom de Kaverschins.

[1]) Siehe die von Kopp II, 2. p. 186 Note 1 angestellte Berechnung.

gelockerten gesetzlichen Zustandes daselbst und zur Erlangung der Kaiserkrone die Herzoge von Oesterreich zur Mitbetheiligung an dem Zuge. Herzog Leopold besuchte, um sich zu demselben zu rüsten, auch ihre vordern Lande am Rhein, an der Limmat und Aare u. s. f., und warb überall Kriegsleute. Als sich ihm in Freiburg für ein Handgeld[1]) von 200 Mark Silber auch Peter, Graf von Greiers, und Wilhelm, Herr von Montenach, mit acht Streitrossen und zwei[2]) Armbrustschützen anschlossen[3]), gab er ihnen für diese Summe, die er nicht baar bezahlte, als Pfand den Zoll und den Bodenzins von den Häusern zu Freiburg, sowie den jährlichen Zins von sechzig Pfund, die ihm die in der Stadt angesessenen Wechsler, Manuel Thome, Albert Thome, Georg Asinarius und Menfriodus Alferius, Bürger und Kaufleute von Asti und ihre Genossen, oder andere, die nach ihnen in Freiburg ein Bank- und Leihgeschäft betreiben, jährlich zu bezahlen pflichtig waren, und wies die Banquiers an, dem Peter und Wilhelm, so lange das Schuldverhältniss dauerte, die sechzig Pfund jährlich zu entrichten[4]). Der Feldzug wurde

---

[1]) ratione salarii et stipendiorum heisst es in der Urk. von 1336 bei Werro II. 163 und 168.

[2]) cum octo dextrariis et duobus balistariis cum armatis et armatura decenter munitis. Kopp IV, 1, p. 117, sagt unrichtig acht Armbrustschützen.

[3]) ut — sagt der Herzog — nobiscum ad partes Ytalie se transferant cum octo etc. nostros elegimus et acquisivimus servitores pro ducentis marchis argenti etc. Bruder Johann von Montenach in seiner Urk. von 1336 berichtet: avus (hier Vater) noster ivit cum ipso domino Lupoldo ultra montem Lombardiæ in servicium serenissimi principis Domini Henrici inclitæ memoriæ regis quondam Romanorum.

[4]) Urk. Leopolds ausgestellt in Freiburg den 7. November 1310, im Wchbl. 1828, p. 77, und bei Werro II. 45. Die betreffende Stelle lautet: Et sexaginta libras denariorum monetæ Lausannensis, annuatim dandas et persolvendas eisdem Petro et Wilhelmo vel eorum hæredibus, ex nunc annis singulis, prædicta obligatione durante, per Manuelem Thome, Albertum Thome, Georgium Asinarium et Menfriodum Alferium cives et mercatores Astenses, suosque collegas in dicto Friburgo commorantes de pecunia quam

unternommen und beendigt, und das Verhältniss blieb sechsundzwanzig Jahre unverändert. In dieser Zeit war Herzog Leopold gestorben, waren Wilhelm von Montenach, sowie ein gleichnamiger Sohn desselben, der zwei unmündige Knaben Aymon und Heinrich, hinterliess, gestorben. Da bemühte sich der Rath von Freiburg, und es gelang ihm, 1336, zuerst die eine Hälfte aller jener Abgaben, namentlich der Lombardensteuer[1]), von dem Vormunde[2]) der unmündigen Enkel Wilhelm's von Montenach und wenige Tage später auch die andere Hälfte von Graf Peter von Greierz, der noch am Leben war, käuflich für je hundert Pfund als Pfand an sich zu bringen[3]). Die Herzoge von Oesterreich lösten das Pfand nie mehr und so hatte Frei-

---

iidem mercatores nobis, annuatim, dare tenentur, aut per alios qui in dicto Friburgo post eosdem mercatores imposterum prestum seu mutuum exercerent. Quibus mercatoribus prædictis, sociisque ipsorum sive aliis prestum exercentibus, mandamus et præcipimus per præsentes, ut ipsi, dicta obligatione durante, non expectate alio mandato, præfatis Petro et Wilhelmo et eorum hæredibus, dictas sexaginta libras ex parte nostri annuatim, ut prædictum est, expediant et persolvant, de quibus sexaginta libris annualibus jam dictis, pro tempore, per quod iidem mercatores seu alii prestum exercentes, eas eisdem Petro et Wilhelmo vel eorum hæredibus persolvent, ipsos mercatores sociosque suos ac eorum hæredes et alios prestum exercentes, pro nobis et nostris fratribus et hæredibus imperpetuum absolvimus et quitamus ac eisdem super solutionibus quæ per ipsos prædictis Petro et Wilhelmo et eorum hæredibus fient, promittimus pro nobis et nostris hæredibus, esse boni et legitimi werentes et apprehensores erga fratres nostros et hæredes eorumdem.

[1]) Item et medietatem sexaginta librarum Lausannensium, quas lombardi seu mercatores qui prestum seu mutuum in dicto Friburgo exercerent, dare et persolvere tenentur annuatim.

[2]) Frater Johannes de Montagnyaco, Diocesis Lausannensis, sanctæ domus hospitalis Sancti Johannis Iherosolimitani præceptor humilis domus de Espallie, Liagonensis diocesis, Vaters Bruder derselben. Ein dritter Bruder, Aymon de Montagnyaco, Prior Paterniaci Cluniacensis ordinis Lausannensis diocesis, siegelt mit Johannes. Die Urk. ist ausgestellt mensi februarii, die des Grafen von Greierz decima die mensis Martii 1336.

[3]) Die beiden Urk. sind bei Werro II. 163 und 168.

burg mit diesem Kaufe einen wichtigen Schritt zur Erlangung grösserer Selbstständikeit und Unabhängigkeit von Aussen gethan.

Jene beiden Urkunden von 1336 geben im Weitern Beweis von dem fortgesetzten Geschäftsbetriebe der Lombarden in dieser Stadt. Aus dem Jahre 1341 vernehmen wir, dass ihnen der Stadtrath die Vergünstigung ertheilt hatte, von dem Wein, den sie zu ihrem eigenen Gebrauch einlegten, kein Ohmgeld bezahlen zu müssen [1]).

Im Jahre 1353 (16. Juni) wurde der Lombarde Aymonetus Asinarius, wohl ein Sohn oder Verwandter Georg's, um eine Taxe von fünfzig Goldgulden in's Bürgerrecht aufgenommen, unter der Bedingung, dass, wenn er in der Zukunft das Bürgerrecht aufgeben oder verlieren würde, er in eine Busse von 100 Goldgulden falle, für welche Summe er für diesen Fall die Stadtbehörde auf eines seiner beiden neben einander liegenden Häuser in der „Burg" an der grossen Marktgasse [2]) und auf einen da-

---

[1]) Lombardi Casanam tenentes Friburgi pro vino quod ad usus suos ement, nullum Umgueltum dare tenentur, sed sunt exempti. — Recueil III. 67.

[2]) sitam Friburgi in burgo in magno vico fori. Ein Registrator sagt auf der Rückseite des Pergamentes „in der Reichengasse". Die Familie Rich, Rych, Reich (Dives) hatte nämlich in derselben ihr Wohnhaus. S. Ræmy: Friburgum Helvetiorum etc. p. 92. Aus einer Urk. vom 27. Februar 1358 (nach burgundischem Style 1357), in der einige Nachbarn angeführt werden, lernen wir das Haus der Lombarden noch etwas näher kennen. Johannes de Hettenwile dictus Tierstein burg. de Frib. et Jolya eius uxor confitentur pactiones infrascriptas inter ipsos ex una parte et magistrum Jocetum Judeum solorgicum burg. de Friburgo ex altera videlicet quod cum idem magister Jocetus dictum Johannem quitaverit super foro domus sue quam sibi vendiderat pro ducentis et sexaginta flor. sito Frib. in burgo in magno vico fori inter domum lombardorum ex una parte et domum Dni. Johannis et Nicholai de Wippens ex altera, quod in casu et eventu in quibus dicti conjuges vellent dictam domum vendere et ad manus alienas transferre, quod tenetur dictam domum dimittere eidem magistro Joceto et suis heredibus pro dicto precio et pro uno flor. pro vino dicte Jolye. — Notariatsprotokoll von 1356—59 Bl. 79a im Staatsarchiv Freiburg.

hinter gelegenen Garten verwies[1]). Ausser ihm betrieben in den Jahren 1356—1359 Peter Asinarius, Andeloti Thome und dessen Sohn Mermetus Thome, ferner Jakob (Jaquiminus) von Salliseto und Franciscus von Medicis das Geschäft. Ob sie alle miteinander eine gemeinschaftliche oder mehrere Banken hatten, ist nirgends gesagt. Von Aymonetus Asinarius wenigstens, Franz von Medicis und Jaquiminus von Salliseto ist ausdrücklich erwähnt, dass sie der nämlichen angehörten. Chefs derselben waren die beiden Erstern. Von dem Letztern wird gesagt, dass er eine Wechsel- und Leihbank halte[2]), gleichsam als ob er ein eigenes Geschäft besitze; in der nämlichen Urkunde jedoch wurden die beiden andern seine Chefs genannt, an deren Stelle und in deren Namen er handelte. Da ihn aber andere Acten mehrmals in Geschäften selbständig handelnd vorführen, ohne dass von seinen Genossen oder Vorstehern irgendwie die Rede ist, so gibt der Umstand, dass die übrigen Lombarden in den vorhandenen Urkunden nie in Verbindung mit diesen oder unter sich aufgeführt werden, keinen eigentlichen Beweis, dass nicht alle genannten ein gemeinsames Haus gebildet haben können.

Ueber den Umfang des Geschäftsverkehrs dieser Lombarden in dem angegebenen Zeitraume besitzen wir ein weit reicheres Material als über andere Schweizerstädte. Es mochten von den Lombarden in Zürich, in Bern, Luzern, Solothurn nicht weniger Geschäfte gemacht worden sein; aber es sind davon nur wenige vereinzelte Ausweise übrig geblieben. In Freiburg aber hat sich eine Hauptquelle darüber erhalten. Wenn auch von den zahlreichen Schuldbriefen und Schadlosurkunden keine mehr vorhanden sind, so besitzen wir doch von einigen Jahren fort-

---

[1]) in predictis casibus aut altero eorundem habendis et recuperandis. — Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Freiburg. Auf des Lombarden Ansuchen siegelte für ihn der Dekan von Freiburg die Urk., in dessen Namen der Clericus Pater Nonans, geschworner Notar, handelte.

[2]) tenens casanam in Friburgo. Der nämliche Ausdruck wird auch von Asinarius und Medicis gebraucht: tenentibus casanam in Friburgo.

laufende Angaben über den Hauptinhalt derselben. Es war Uebung und sehr wahrscheinlich Vorschrift, dass Schuldurkunden und andere ähnliche Acten von einem öffentlichen Notar (der zuweilen ein Geistlicher war), also unter einer gewissen amtlichen Controle, abgefasst wurden. Der Notar trug den Hauptinhalt des Vertragsgegenstandes jeweilen kurz, zuweilen auch umständlicher, in ein Protokoll ein. Von solchen Notariatsprotokollen sind aus dem 14. Jahrhundert im Staatsarchiv Freiburg noch mehrere Bände erhalten [1]). Das älteste derselben erstreckt sich über die Jahre 1356—1359. Der Name des Notars, aus dessen Geschäftsbureau es kommt, ist nicht genannt und scheint auch nicht ermittelt werden zu können, indem in dieser Zeit nicht weniger als achtzehn freiburgische Notarien functionirten [2]). Ausser einer Anzahl werthvoller Angaben über unsern Gegenstand, die sich unter dem übrigen Inhalte des Buches zerstreut finden, ist in demselben eine eigene, 26 Seiten haltende Abtheilung einzig den Lombarden gewidmet, unter der Aufschrift: Registrum Lombardorum inceptum prima die marcij [3]). Anno l^mo quinto [4]). Darin sind die während dieser Periode von ihnen

---

[1]) Nämlich — nach der gefälligen Mittheilung des Hrn. Staatsarchivar Schneuwly — ausser dem sogleich zu besprechenden, 11 Bände von Notar Richard von Fulistorf von den Jahren 1388—1425, je ein Band von Notar Heinrich Nonans von 1372—1373, von zwei ungenannten Notaren von Freiburg von 1390—1400 und 1385—1399, von einem ebenfalls unbekannten von Murten aus dem 14. und 15. Jahrhundert (ein Formularienbuch), von Lienhard Menardi von 1377—1387 und 3 Bände von Wilhelm Nonans von 1395—1405. Ich habe nur das älteste und von denjenigen Fulistorf's nur das Protokoll von 1399—1401 durchgangen, in welchem nur ein Paar hier einschlagende Angaben enthalten sind.

[2]) S. Hrn. Staatsarchivar Schneuwly's Tableau alphabétique des notaires etc. Freiburg 1869, worin namentlich p. 97 ff. ein Verzeichniss der Notare des Kantons Freiburg aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert enthalten ist.

[3]) Da im Anfang des Bandes mehrere Eintragungen das Datum vom 20., 22., 23., 27. und 28. Febr. tragen, so müssen die Urk. vorausdatirt worden sein.

[4]) nach Incarnationsstyl, also 1356 nach jetziger Zeitrechnung.

abgeschlossenen Geschäfte verzeichnet, nämlich: der Name des Schuldners, die Schuldsumme, die Angabe, wann dieselbe zurückzuzahlen war, die Bürgen, das Datum der Errichtung der Schuld bei den Lombarden. Dann ist jeweilen auch beigefügt, dass vom Schuldner den Bürgen eine Schadlosurkunde gegeben wurde. Zuweilen leisteten ausser dem Schuldner noch Andere Schadlosbürgschaft; dann wurde vom Schuldner auch diesen wieder ein Schadlosbrief gegeben [1]). Und da sowohl der Creditor als der Debitor ein Exemplar des Schuldbriefes in den Händen haben musste, so wurden in den allermeisten Fällen drei, oft vier solche für ein und denselben Gegenstand ausgefertigt. Man weiss aus den bisher besprochenen und ersieht aus den unter den Beilagen abgedruckten Urkunden, dass dieselben sehr weitläufig abgefasst wurden. Das Pergament war theuer, die Schreibertaxen hoch; man kann sich also einen Begriff davon machen, wie hoch schon allein die Kosten für die vielfachen langen Urkunden kamen. Die dargeliehenen Summen waren meist nicht gross, oft sehr gering. Der Rückzahlungstermin war selten über ein Jahr, gewöhnlich auf ein halbes Jahr, oft sogar nur auf wenige Tage gestellt. Wurden die Termine vom Schuldner nicht inne gehalten, was wohl gewöhnlich der Fall war, so liefen der

---

[1]) Zur Veranschaulichung, wie es in der Regel geschah, seien die zwei ersten Eintragungen vollständig angeführt:

a) Williermus Husere burgensis de Frib. debet Lombardis ex causa mutui sexaginta libras Laus. solvend. xxiij die februarij cum restitutione dampnorum etc. Johannes Divitis burg. de Frib. fideiussor etc. laudatum est xxij die mensis febr. Anno lmo. quinto.

Fiat intempnitas pro dicto Johanne sub obligatione bonorum etc. laudatum est ut supra.

b) Johannes Divitis burg. de Frib. debet Lombardis sub obligatione bonorum triginta et quinque libras et decem solid. Laus. ex causa mutui soluend. vicesima tertia die febr. cum restitutione dampnorum etc. Willermus Husere fideiussor etc. laudatum est xxij die mens. febr. Anno lmo. quinto.

Fiat intempnitas pro dicto Willermo sub obligatione bonorum etc. laudatum est ut supra.

Zins und die Kosten rasch in drückender Weise an. Von Zins ist zwar im Buche nirgends die Rede. Aber da fast überall ungerade Summen angegeben sind, so ist kaum daran zu zweifeln, dass in den Beträgen, die zurückzuzahlen waren, der Zins inbegriffen ist; und man weiss, wie hoch sich die Verzugszinsen beliefen und wie mancherlei Kosten dazu kamen.

Ich lasse nun an der Hand dieses Protokolls[1]) über die Geldgeschäfte der Lombarden von 1356 bis in den Anfang des Jahres 1359 eine tabellarische Uebersicht folgen, aus der man im Fernern ersieht, dass dieselben z. B. in der Zeit vom 20. Febr. (oder 1. März) 1356 bis zum 19. Nov. des nämlichen Jahres, also in weniger als 9 Monaten und zwar schon allein unter der Kontrole eines einzigen der zahlreichen Notare[2]), über 70 Geldarleihen machten und dass die Entlehner nicht nur Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg, sondern auch aus andern Ortschaften der Gegend, zuweilen aus weiterer Ferne waren und dass sie allen Ständen, auch der Pfarr- und Klostergeistlichkeit angehörten.

---

[1]) Ich kann nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde noch weiter auf dieses Buch zu lenken, um so mehr, da dasselbe in gedruckten Geschichtswerken bis jetzt nicht benutzt wurde. Es ist auf Papier geschrieben, enthält 124 beschriebene Blätter und trägt, ohne Zweifel von der Hand des Notars selber, sowohl auf dem vordern als auf dem hinteren Deckel die Nummer IIII. Es sind ihm also 3 Bände vorangegangen. Wie schade, dass dieselben nicht mehr vorhanden sind! Das Buch trägt noch den ursprünglichen Einband, bestehend in starken Holzdeckeln, innen und aussen mit Pergament überzogen uud an den vier Ecken und in der Mitte je mit einem grossköpfigen Eisennagel beschlagen. Ich mache noch insbesondere darauf aufmerksam, dass zur äussern Bekleidung des Holzdeckels eine Pergamenturkunde verwendet wurde. Die Schrift ist zwar einwärts gekehrt; aber man sieht an sechs Stellen die Einschnitte, durch welche die Siegelstreifen gezogen waren. Die Urk. trug also wenigstens 6 Siegel. Auch ist sie an mehreren Orten zerschnitten in der Weise, wie abbezahlte Schuldbriefe. Gern hätte ich sie, wenn es in meiner Befugniss gewesen wäre, abgelöst. Vielleicht hätte sie mir gerade einen Beitrag zu dieser Arbeit geliefert.

[2]) Bei anderen Notarien, deren Protokolle verloren gegangen sind, mögen ebenso viele Schuldurkunden ausgefertigt worden sein.

Schuldner[1])	Anleihensbetrag
Husere, Wilhelm	60 Pfd. Lausan.
Rich, Johannes	35 Pfd. u. 10 Sch. Laus.
Parman, Anna, Wittwe Jakobs	10 Guld. Florenz
Gahembach, Roletus, Schmid (faber)	21 Pfd. 8 Schill.
v. Corpastour, Mermetus, der Jüngere	6 Pfd. 3 Schill.
Reif, Johannes	25 Pfd.
Erbeta, Ansermus gen., von Murturuy (?)[4])	4 Pfd. 16 Schill.
Nonans, Perrodus gen. von, Sohn des Niklaus sel. gen. Nonans	36 Schill.
v. Montepresbitero (? Montepsbro), Peter von Aduenthica	6 Pfd. 12 Schill.
Changiere, Wilh. gen., Sohn Ulrich's sel. gen. Changiere von Murten	17½ Gulden
Rich, Johann	28 Gld.
Wischerens, Wilhelm	20 Gld. Flor. 8. Pfd. 15 Sch. Laus.
Ferro (Furo), Hugo facit bonum unum pannum coloratum de thanne de quindecim floren. et de dampnis qui inde evenirent	15 Pfd.
v. Dietharsberg, Meister Rudolf	15 Pfd.
v. Bettelried, Rudolf	48 Schill.

[1]) Wenn hier kein anderer Ort beigesetzt wird, ist anzunehmen, dass die Personen als Bürger von Freiburg bezeichnet sind, oder dass im Buche kein Ort angegeben ist.

[2]) Fast bei jedem der Anleihen ist beigefügt, dass es geschehen sei „sub obligatione bonorum" der Schuldner. Wo das nicht gesagt ist, wird hier durch einen * bezeichnet.

[3]) Im Protokoll steht bis zum 24. März als Jahr 1355. Da, wie aus dem chronologisch fortlaufenden Buche selber, so auch aus dem Notariatsprotokoll von 1399—1401 klar hervorgeht, nach Incarnations- oder burgundischem Styl gerechnet wurde, so wird hier das Jahr jeweilen ohne weitere Bemerkung nach dem jetzigen Calender reducirt.

Unterpfand und Bürgen [3])	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
	1356 [3])	
Rich (Divitis), Johann	Febr. 22.	Febr. 23 (1356 ?).
Wilhelm Husere	Febr. 23.	Febr. 23.
Berchtold, gen. von Sely gener suus	Febr. 20.	Jan. 18 (1357).
Wilhelm Husere	Febr. 28.	Aug. 31 (1356).
Perrodus gen. Prunnier (Prumier, s. p. 234)	März 2.	Sept. 2.
Ulrich Reif, sein Bruder	Febr. 27.	Juli 25.
Joh. Rich, Ritter	März 5.	Sept. 5.
Peter v. Nonans, Sohn Ulrichs v. Nonans	März 5.	Sept. 29.
Mermetus von Corpastour, der jüngere	März 5.	Sept. 5.
Joh. der Riche, Ritter	März 5.	Sept. 5.
Wilhelm Husere	März 6.	Sept. 6.
Peter Rich, Joh. sel.	März 12.	Nov. 30.
	März 10.	
	März 17.	Nov. 30. 100 Schill., in der folg. Ostern 100 Sch. u. am darauffolgenden Michaelstag den Rest
Jacob v. Duens, Kastlan von Grasburg	März 19.	Sept. 19 [5]).

[4]) v. Corpastour, Hugo, Sohn des Niklaus v. Corp. sel. bekennt, quod Mermetus de Corpastour junior predictum debitum sex librar. et trium solid. mut. accepit a Lombard. quod nomine suo accepit et quod dictam pecuniam habuit quare promittit solvere dictam pecuniam et ipsum indempnem servare. — März 5.

[5]) Etwas später beigesetzt: Jacobus de Salliseto Lomburd. confitetur se recepisse dictum debitum quare quittat dictos Rod. et Jacobum et wlt (vult) quum si reperiretur littera quod nullius sit valoris laudatum est xxviij die martij anno lvij. Bl. 122 b.

Schuldner	Anleihensbetrag
Zinquilli†), Cuno gen.	16 Pf. 6 Sch. 8 Den. L.
Ladvere, Ulrich	46 Gld.
Merz, Ulr. von Grassburg (magno castro)	24 Sch. 4 Den.
v. Thor, (de Porta) Wibertus, Berchtolds sel.	30 Pfd. 13 Schill.
v. Duens, Jakob, Johanns	115 Schill.
v. Vilarser, Joh. gen. Chumlli, Schuhmacher	6 Pfd. 2 Schill.
v. Cortonay, Amadeus gen. v. Wians	23 Gld. 3 Sch.
Kropf, Rudolf von Grassburg (magno castro)	48 Schill. 8 Den.
Coudo (Covdo), Perrodus, Peters sel. wohnhaft in Gurvecort (?)	6 Gld.
Wilh. cur. de Vilar [1])	60 u. 10 Schill.
Vingerli, Heinrich v. Thüdingen, Bürger von Freiburg	60 u. 13 Schill.
Grans, Cuno gen., von Solothurn, Curatus in Buchsiten	17 Gld.
von Enerdes, Otto (dns. Otto dns. de Enerdes)	133 Gld.
Niklaus Curat. de Marlie	73 Schill.
v. Trevauz, Wilh., Edelknecht, Bürger v. Freiburg	4 Pfd. 13 Schill.
Reif, Joh.	24 Pfd. 6 Schill.
v. Gahembach, Wilh., Schmid	9 Pfd. 15 Schill.

†) Vgl. unten p. 241 Note 2 und vorher, ferner Mémoires et Documents Bd. X. p. 227 Note 4.

[1]) Girardus Divitis confitetur quod dictus cur. dictam pecuniam mutuo accepit vice et nomine dicti Girardi etc.

[2]) Dns. Aymo dns. Montagnyaci confitetur quod cum dns. Otto dns. de Enerdes mutuo accepit. Ab Aymoneto et sinerij (verschrieben statt A. Asinerii) et Francisco de Medicis Lombardis tenentibus casanam in Friburgo. centum et triginta ac tres flor. puri auri etc. solvendum infra unum annum proximum et continuum a data presentium nummerandum. de quibus qui-

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
Ulrich Landvere	März 19.	Sept. 19.
Cuno Zinquilli	März 19.	Sept. 19.
Cuno v. Lanton. Nebst dem Schuldner leistet ihm Peter Schwander Schadlosbürgschaft	März 24.	Sept. 24.
Joh. Rich	März 20.	Mai 1. 1357.
Niklaus v. Chenens	März 26.	Sept. 26. 1356.
Burkard v. Juvisie, Priester	März 29.	Sept. 29.
Petrus Asinarii, burg. de Friburgo	März 30.	Sept. 29.
Ulrich Reif	März 31.	Sept. 29.
Wilh. Coudo, sein Bruder	April 2.	Sept. 29.
Perrodus v. Espindes, gen. Jocha	April 9.	Okt. 9.
Ulr. Reif	April 16.	Okt. 16.
Wilh. Husere	April 16.	Okt. 16.
Joh. Rich	April 16.	innerh. einem Jahre[2])
Hr. Burkard v. Juvisie, Priester (prbr.) u. Berchtold v. Grissach (Crissie), Vater des gen. Curat.	April 4.	Okt. 4.
Perrodus, gen. Prunnier	April 20.	Okt. 20.
Ulrich Reif, dessen Bruder	April 20.	Okt. 20.
Mermetus v. Corpastour, der Jüngere	April 16.	Okt. 16.

---

dem centum triginta et tres florenis predictis tam precibus dicti dni. Montagnyaci quam dni. Ottonis Johannes Divitis se constituerit fideiussorem et debitorem quod ipse dns. Montagnyaci dictos florenos habuit et recepit. et quod nomine suo dictus dns. Otto accepit mutuum quare dictos florenos promittit soluere infra dictum terminum necnon dictos dominum Ottonem et Johannem Divitem super dicto mutuo et dampnis etc. servare et reddere indempnes etc. laudatum est xvij die mensis aprilis Anno l sexto. Bl. 120 a.

Schuldner	Anleihensbetrag
v. Mossel, Elsina gen., Frau des Peter Löchili	4 Pfd. 5 Schill.
v. Benenwile, Laurenz, Edelknecht	7 Pfd. 5 Schill.
Rich, Joh.	46½ Gld.
Kramere (Krämer), Joh. gen.	34 Gld.
Johondus (Johannodus) li Vizo genannt de la Ruasicholan	60 u. 10 Schill.
Gosesutur (G°sesutur), Richard der Gerber, Einwohner von Freiburg	13 Gld. 38 Schill.
v. Cortion, Ulr., Notar von Murten	8 Pfd. 2 Schill.
Frater Wibertus provisor domus Humilimont.	45 Schill.
von Trevauz, Herr Peter, Prior von Rüggisberg	23 Pfd. 5 Schill.
v. Montenach, Aymo	19 Gld.
v. Krenchingen, Dns. Arnoldus, commendator domus sci. Johis Iherosolimit. prope Friburgum ceterique fratres dce. domus	10 Gld. 22 Schill.
v. Rinvelden, Uli gen., Einwohner von Freiburg	6 Gld. 17 Schill.
Furer, Uli, Einwohner von Freiburg	48 Schill.
v. Mackenberg, Wilh., Cur. de Guchasperg	4 Pfd. 2 Schill.
v. Ansoltingen, Heinr., Edelkn. (domic.)	48 Schill.
Tozi, Peter und Grisschi (?), Peter	24 Pfd. 4 Schill.
v. Duens, Jak., Kastlan von Grassburg	100 u. 10 u. 7 Sch.
v. Estavaye, Peter, Sohn. Girards sel. v. Estav., Ritters	8 Pfd.
Pirovles, Peter, Cur. von Rota villa	10 Pfd. 10 Schill.
v. Poroman (Praroman), Wilhelm der Jüngere	7 Pfd.
v. Lubistorf, Joh.	100 Schill.

[1]) Diese Stelle befindet sich nicht im Registrum Lombardorum, sondern unter den andern Einträgen des Notariatsprotokolles Bl. 30 b.

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
Der nämliche Bürge	April 23.	Okt. 23.
Joh. Rich	Mai 7.	Nov. 1.
Wilh. Husere	Mai 15.	Nov. 15.
Ulrich gen. Muscheli	Mai 15.	Nov. 15.
Joh. v. Cors (Tors) v. Freiburg	Mai 18.	Nov. 18.
Ulrich Reif	Mai 20.	Nov. 20.
Johann, Sohn Johanns sel. Castellans von Adventhica, Edelknecht	Mai 20.	ein Jahr nach dem nächsten 24. Juni (nativit. Joh. bapt.)
Cono v. Gewiler	Mai 20.	Nov. 20.
* Wilh. v. Trevauz, Edelknecht (domicell.), Mermetus von Corpastour der Jüngere u. Perrodus deis (dictus?) Prunniers, jeder f. d. dritten Theil	Mai 24.	Nov. 24.
Aymo Rich	Mai 19.	nach einem Jahre.
Ulr. Reif	Juni 1.	Nov. 30.
Ulr. Reif	Juni 4.	Dec. 4.
Joh. v. Tannes (cannes?) von Freiburg	Juni 4.	Dec. 4.
Jak. v. Thüdingen, Kastlan v. Grassburg	Juni 4.	Dec. 4.
Jaquetus, Sohn d. Joh. v. Duens	Juni 4.	Dec. 4.
Ulr. Reif.	Juni 7.	Dec. 7.
Heinr. v. Ansoltingen, Edelkn.	Juni 9.	Dec. 9[1]).
Joh. Rich	Juni 12.	Dec. 12.
	Juni 12.	Dec. 19.
Cono Zinquilli	Mai 31.	Nov. 30.
[2])	Juni 18.	Juni 19. (!)

[2]) tradidit eis (Lombardis) de pignore unam calderiam quam ipse et suis precibus Mermetus quibusteyna promitt. bonam facere de capitali et dampn.

Schuldner	Anleihensbetrag
Willermus euratus de Vilar	9 Gld. 20 Schill.
Haso, Ulrich, Pelzer (Kürschner, pelliparius), Einwohner von Freiburg	35 Schill.
v. Benenwile, Laur., Edelknecht	17 Gld. 6 Pfd. 10 Schill.
Willermus deis Prunniers	61 Gld.
Grischi, Peter, Metzger	24 Gld.
Hirser, Peter u. Wilh., Brüder	60 Schill.
Hasler, Peter und Flecko, Joh., beide Metzger	12 Gld.
v. Ansoltingen, Heinrich, Edelknecht	7 Gld.
Cocus, Joh. burg. Mont.	9 Pfd. 14 Schill.
v. Benenvile, Laur.	26½ Gld.
Rich, Peter, der jüngere, debet Jacquimino de Saliseto Lombardo p. 117a	9 Gld.
de Estavaye, Magister Johannes, scissor habitator Friburgi	7 Pfd. 10 Schill.
Jaquemet gen. Pontet etc.	14 Gld.
Rich, Joh.	40 Gld.
Ruedinus ab der Hofstätte, paroch. de Waleron	60 u. 13 Schill.
Peronet, gen. von Sales, der Fischer, Einwohner v. Freiburg	7 Pfd. 10 Schill.
Kuenzinus v. Sedorf, Burchinus Yuppa, Peter Smit in der felle, v. Schwarzenburg	17 Gld. 8 Schill. 8 Den.
Petrus Curatus de Tabernis	118 Schill.
v. Trevauz, Wilh., Edelknecht	6 Pfd.
Clogner, Berthold [2])	26 Pfd. 10 Schill.

[1]) Jaquemetus dictus Pontet familiaris et servitor dictorum patriz (?) de Chambriaco confitetur se recepisse a Francisco de Medicis Lombardo quatuor decem florenos de flor. puri auri etc. videlicet per manus Jaquimini de Salliseto Lombardi laudatum est prima die mensis septembris Anno lvj. Bl. 117 b.

[2]) Jaqueminus de Saliseto Lombardus tenens casanam in Friburgo confitetur se recepisse plenam et integram solutionem et satisfactionem a dno Jacobo Theobaldi presbitero de

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
Joh. Husere	Juni 21.	Dec. 25.
Jaquetus Hemq. (?)	Juli 12.	Jan. 12. (1357)
Joh. Rich	Juli 12.	Jan. 12.
Aubertus de Ulma v. Freiburg	Juli 21.	Jan. 21.
Uli Musschellis	Juli 23.	Jan. 23.
	Juli 23.	Jan. 23.
Peter Cozi	Aug. 7.	Febr. 2.
Wilh. Husere	Aug. 12.	Febr. 12.
Wilh. Husere	Aug. 18.	Febr. 28.
Joh. Rich	Aug. 8.	Febr. 8.
Joh. Rich, Ritter	Aug. 15.	Sept. 29.
Mermetus Porta	Aug. 22.	Nov. 1.
*	Sept. 1.	[1])
	Aug. 30.	Sept. 1. (!)
Joh. Husere	Okt. 1.	April 1.
Nikl. de la Corba u. Mermet. Musot	Okt. 10.	1. Nov. 4 Pfd., 25. Dec. die übrigen 70 Schill.
* Mermetus v. Corberes, Edelknecht, Kastlan zu Grasberg	Okt. 7.	Nov. 4.
Joh. deis Prunniers	Okt. 19.	April 19.
Perrod. de Prunniers	Okt. 21.	April 21.
* Joh. Husere	Okt. 24.	April 24.

---

quodam debito quatuor libr. et quatuordecim solid. Laus. in quo tenebatur Aymoneta Asinerij et Francisco de Medicis Lombardis magistris suis oblig. etc. quare ipsum vice et nomine dictorum magistrorum suorum. necnon Wm. (Willerm.) de Trevauz domic. fideiussor inde oblig. quittat super dicto debito et super omnibus actionibus quæ contra ipsos ratione dicti debiti conpet. etc. et wlt quod si reperiatur aliqua littera super dicto debito confecta quod nullius sit valoribus etc laudatum est xij die novembr. anno lvj. — Bl. 116 a.

Schuldner	Anleihensbetrag
v. Montenach, Aymo	105 Gld.
Prumier[1]), Perrodus dictus Deis	9 Gld. 50 Schill.
[2]) Petrus cur. de Tabernis	4 Pfd. 3 Schill.
Mermetus dictus Eurar	14 Gld. 6 Pfd. 13 Schill.
Gambach, Willermus, prædictus	5 Gld. 47 Schill.
v. Dietasperg, Meister Rodulphus, Goldschmid, und Jaquet, sein Sohn	16 Gld. 6 Pfd. 3 Schill.
v. Adventhica, Peter, Hrn. Peters sel., Ritters	26 u. 13 Gld.
v. Greierz, Peter (comes et dns. Gruerie)	144 Pfd.
Maschel, Willerm.	40 Schill. 6 Den.
Rich, Willerm.	30 Gld. 10 Schill.
[5])	

[1]) So scheint der Name namentlich nach den Eintragungen auf Blatt 97 b und 98 a gelesen werden zu müssen.

[2]) Mermetus de Corpastour junior burg. de Friburgo confitetur quod cum Johannes Divitis burg. de Frib. sibi teneretur fideiussor obligatus ex parte Andeloti Thome Lombardi in decem et septem florenis quod ipse dictos florenos habuit et recepit per manus dti. Johis. Divitis quare ipsos Jo. et Andelotum quittat etc. laudatum est xvj. die Decembr. Anno lvj°. — Notariatsprotokoll. Bl. 51 b, nicht im Registr. lombardor.

[3]) Bei dieser, wie bei allen folgenden Angaben bis 21. März (vom 22. bis 25. sind keine Eintragungen im Buche), ist jeweilen nach dem burgund. Style noch das Jahr 1356 statt 57 beigefügt.

[4]) Es ist beigefügt: (die Schuldurk. solle besiegelt werden) sigillo proprio et sig. decanatus et cur. de Rota villa, fiant due littere, pro quolibet termino una.

[5]) a) Dns. Petrus comes et dns. Gruerie debet Mermeto filio Andeloti Thome Lombardi sub obligatione bonorum triginta libra Laus. ex causa mutui solvend. quinta decima die mensis

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
Joh. v. Wippens, Ritter	Nov. 16.	Febr. 5 od. 8. (Carnisprivio proxim.)
Willermus de Trevauz, Domicellus, burg. de Frib.	Nov. 19.	Mai 19.
	1357.	
Borchardus de Juvisier, nunc. vicar. eccl. bi. Nycholay de friburgo	Jan. 3.[3])	Juli 3.
Ws. v. Gambach	Jan. 9.	Febr. 26. (?) [Carnis privio. layco]
Mermet. Eurar, prædictus	Jan. 9.	ut supra.
	Jan. 9.	Sept. 29.
Roletus v. Duens u. Willerm. Husere	Jan. 30.	Jan. 29. (1358?)
Paulus von Terquillies	Febr. 8.	15. Sept. 60 u. 12 Pfd., 25. Dec. die übr. 60 u. 12 Pfd.[4])
Jak. zer Linden	Febr. 9.	März 16.
Willerm. Husere u. Peter Rich, der Jüngere	Febr. 8.	Aug. 8.

maij, cum restitutione dampnorum etc. laudatum est viij die febr. Anno lvj (1357).

Predictus dns. debet predicto Mermeto viginti libr. Laus. solvend. in festo bi. Michaelis cum restitutione dampnorum etc. obligavit bona sua etc. laudatum est ut supra.

Predictus dns. debet predicto Mermeto viginti libr. Laus. solvend. in festo purificat. be. Marie viginis cum restitutione dampnorum obligavit bona sua etc. laudatum est ut supra.

Benedictus niger (? magister ?) Mussus Lombardus residens in Thurego debet Johanni dicto Lombar carnifici burg. Frib. quatuorviginti et octo flor. de flor. ex causa emptionis corior. etc. solvend. in media quadragesima cum dampno etc. Willermus Huser burg. Frib. debitor et fideiussor etc. laudatum est viij die febr. lvj°

Predictus Benedictus ac Julianus et Symon Lombardi residentes in Berno servant indempniter dictum Willermum sig. detur pro dicto Benedicto et sig. propriis pro dictis Jul. et Symon. — Diese vier Angaben finden sich nicht im Registrum Lombardorum, sondern unter den übrigen Eintragungen des Notariatsprotokolls Bl. 56 b.

Schuldner	Anleihensbetrag
Girard, Roletus, von Murten (Mureto)	28 Pfd. 17 Schill.
Dns. Petrus cur. de Tabernis	116 Schill.
v. Maltwitz, Joh., Ritter	30 Gld.
Husere, Joh. genannt	100 Schill.
Reif, Joh.	39 Pfd. 5 Schill.
[2])	8 Pfd. 2 Schill.
v. Foyens, Joh. burg. Rotondimont.	60 u. 13 Gld.
Rich, Joh.	53 Gld.
v. Corbieres, Mermetus gen., Edelknecht Kastlan von Grasburg	31 Pfd. 5 Schill.
[3])	
v. Abstate, Rudi	73 Schill.
Maleti, Magister Johannes, Physikus	8 Gld. 12 Schill.
v. Chulma, Aubert	23 Gld.
[4])	

(Zu 5) b) Dns. Petrus comes et dns. Gruerie. debet Jacobo de Salliseto Lomb. habitatori Friburgi ducentas lfbras bonor. Laus. ex causa mutui solvend. prima die Augusti cum restitutione dampnorum oblig. bona sua ect. Nicholaus de Chenens fideiussor de centum libris et de dampnis ect. et dns. Johannes Divitis obses iuxta consuetudines de Berno ect. laudatum est iij die mens. marcij Anno lvj (1357) Bl. 115 a.

[1]) Dns. Johannes de Maltwitz miles obligavit et tradidit de pignore Jaquimino de Saliseto Lombardo unum routinum (?) gsz (?) et unum rout. bay pro triginta flor. in conditione subnot. videlicet quod nisi redimerit ipsos infra quatuor ebdomadas etc. etc. Nicht im Registr. Lombard., sondern Bl. 63 a des Notariatsprotokolls, u. das. ein Mehreres.

[2]) Husere, Willermus tutor et advocatus specialis Nicholay filii quondam Uldrici marchiant dicti Massonens debet Lombardis nomine tutor. etc. ex causa emptionis unius corone argenti deamate quam dictus nich. dedit Alexie uxori sue.

[3]) Dominus Petrus comes et dominus Gruerye debet. Jaquimino de Salliseto Lomb. habitatori Friburgi sexaginta libr. Laus. ex causa legit. mut. etc. solvend. prima die augusti, cum restitutione dampnor. oblig. bona sua etc., laudatum est x die mens. May Anno Lvij. Bl. 114 a.

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
Anthonius Piquar u. Jaquetus v. Duens	März 4.	Mai 28.
Joh. Husere	März 21.	Sept. 21.
	März 21.	innerh. 4 Wochen [1]).
	April 7.	Juni 24. (nativit. bi Johis. baptisthe.)
Joh. Rich	April 1.	Okt. 1.
*	April 14.	Juni 24.
Wibertus Berchi	April 21.	Okt. 21.
* Wilh. Husere	Mai 8.	Aug. 30.
Willerm. v. Praromann	Mai 13.	Nov. 13.
* Johann Husere	Okt. 1. 1856	April 1.
	Juli 21.	Nov. 30.
Willerm. de Prunnier	Aug. 10.	Febr. 10.

Prædictus dns. comes quitat imperpet. Aymonetum Asinerij et Franciscum de Medicis Lombard. burg. de Frib. et eorum heredes atque successores ac procuratores eorum super omnibus actionibus petit. quereluis et querelis ac etiam super omnibus per ipsos ab ipso vel ab alio nomine suo habitis et extortis quoquomodo a toto tempore retroacto usque in diem hodiernum etc. videlicet pro cent. flor. de Flor. quos ab ipsis habuit etc. laudatum est ut supra. Bl. 114 a.

[1]) Johannes de Spins domicellus senior et Johannes de Spins junior filius quondam dni Rodulphi de Spins militis debent quilibet insolidus Aymoneto Asinerij et Francisco de Medicis Lombardis burg. de Frib. centum et quinquaginta flor. de Flor. etc. ex causa mutui solvend. a proximo instanti festo nativit. be. Marie virg. in unum annum proximo et continue venientem cum dampnis tempore debito non soluti etc. oblig. bona sua etc. et ad maiorem cautionem Johannes de Duens burg. de Frib. debitor et redditor principalis de quinquaginta flor. de Flor. etc. ac de rata ipsum contingente indampnis etc. ac Rodulphus de Duens et Willermus Huser fideiussor. et debitores. quilibet de quinquaginta flor. et de rata ipsum contingente. indampnis etc. sig. dicti Johis. senior. et sigillo Johis. junior. propriis pro ipsis et sigillo decanatus Frib. et dni. Petri Pirovles pro predictis Johe. et Rod. de Duens et Willermo Husere etc.

Schuldner	Anleihensbetrag
v. Montenach, Hr. Aymo, ex causa leg. emptionis bonorum pannorum coloratorum	33 Pfd.
Reif, Joh.	29 Pfd. 4 Schill.
v. Hagnowa, Renauldus, Tuchscherer (panni tonsor) u. Elsa, seine Frau	40 Schill.
v. Corpastour, Hr. Jak., Grosskellner (magnus celerarius) in Altenrif [1]	15 Pfd.
Prumiers, Perrodus deis	33 Pfd. 5 Schill.
v. Adventica, Peter, Edelknecht, filius dni petri maioris de Advent. milit.	18 Gld.
v. Thüdigen, Jak., Herr von Blanchenburg, Bürger von Freiburg [2]	19 Gld.
Glöyo, Hr. Jakob	4 Pfd. 10 Schill.
v. Tors, Joh.	23 Gld. 3 Schill.
Maleti, Magister Joh., Physikus	10 Gld.
v. Adventhica, Joh., Sohn Peters sel. v. A., Ritters	11 Pfd. 7 Schill.
v. Trevauz, Girard gen., Edelknecht	22 Pfd.
Arberg, Dns. Petrus comes et dns. in	28 Gld.
v. Endlisperg, Joh., Sohn Conrads sel. Edelknechts	7 Gld.

Fiat indempnitas quod dicti Johannes et Johannes de Spins ac Hartmannus de Spins frater dicti Johis. junior. ac dns. Petrus comes et dns. in Arberg servant indempnes sub obligatione bonorum predictos Johannem et Rodulphum de Duens ac Willermum Husere super oblig. predictis etc. sig. propriis Johis. et Johis. de Spins et sig. dni. comitis tam per se quam ad preces dicti Hartmanni etc, — Notariatsprotokoll (nicht im Registr. Lomb.) Bl. 69 b. (Ohne Dat., nach einem Gegenstande vom 30. Aug. 1357; jedenfalls von diesem Jahre.)

[1]) Dns. Heinricus de Cortalrin miles obligavit de pignore in manibus Lombardorum pignora infrascripta. primo unam coronam cum duobus sericis et duabus aquillis de auro. tres cupas cum pedibus. de argento deauratas duas corrigias unam

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
	Sept. 30.	Nov. 30.
* Joh. Velga, Ritter	Dec. 2.	Juni 2.
	1358.	
	März 8.	Mai 5.
* Hr. Joh. v. Wippens, Ritter	März 11.	Mai 20.
Willerm. v. Trevauz, Edelkn.	März 25.	Mai 20.
	Juli 7.	Nov. 30.
	Aug. 16.	Febr. 16.
Jak. v. Duens, Sohn Johannes	Okt. 26.	Dec. 25.
Joh. Rich	Nov. 10.	Mai 10.
Hr. Joh. v. Wippens	Nov. 12.	Febr. 12.
* Joh. v. Tors v. Freiburg	Nov. 17.	Nov. 30.
* Georg v. Trevauz, Edelkn. u. Peter Rich der Jüngere gener dicti Georgii	Nov. 17.	Nov. 30. (1359)
Joh. v. Tors	Dec. 3.	Dec. 2. (1359)
* Heinrich, gen. Wercho	Dec. 13.	Nov. 30. (1359)

---

de argento aliam de serico. serratam de argento. videlicet pro ducentis et quatuorvigenti flor. de flor. puri auri et leg. ponderis solvendum a data presentium in unum annum. laudatum est viij. die mens. martii Anno lvij. Bl. 113 a.

[2]) Dns. Ludovicus comes et dns. Novicastri debet Johanni de Duens burg. de Friburgo tresdecim libras et sexdecim solid. ex causa mutui conversas et conversos in solutionem et deliberationem Perrodi de Chenens in quibus dictus dns. sibi tenebatur ratione pastus administrati per dictum Perrodum dno. Johanni Divitis ratione obstagiorum in quibus idem dns. Johannes obligatus erat in manibus Lombardorum ex parte dicti Ludovici etc. 17. Sept. 1358. Notariatsprotok. Bl. 93 a.

Schuldner	Anleihensbetrag
Gospe, Thomas gen.	100 Schill.
Lucens, Jak. gen., morans apud lucens.	35 Pfd.
v. Nonans, Perrod., Sohn des Nikl. sel.	50 Schill.
Studer, Heinr. u. Annza, Heinr.	7 Pfd.
v. Duens, Jakob, Wilhelms sel.	66 Pfd. 10 Sehill.
Chinquilly[2]), Cono gen.	14 Pfd.
v. Monmacon, Joh., Ritter	20 Pfd.
v. Trevauz, Georg, Edelknecht	24 Pfd. 8 Schill.
v. Marlie, Johannodus gen., u. Saler, Mermetus	24 u. 8 Gld.
Berchi, Joh.	28 Pfd.

[1]) Et est sciendum, quod si reperirentur in futurum alique littere facte retroacto tempore in quibus dictus Thomas esset obligatus in manibus dictorum Lombardorum quod nullius sint valoris vel momenti nec ulterius fidem faciant excepta littera

Jener Peter von Trevauz, Prior des Klosters Rüeggisberg, der, wie im vorstehenden Verzeichniss ersichtlich, den 24. Mai 1356 bei den Lombarden 23 Pfund entlehnte, wofür ihm der Edelknecht Wilhelm von Trevauz, Bürger von Freiburg, wohl sein Bruder, Bürgschaft leistete, war schon früher mit jenen italienischen Bankhaltern in Berührung gekommen. Denn schon seine Amtsvorfahren hatten bei den Lombarden zu Freiburg, Bern und anderwärts grössere Summen aufgenommen, die nun, als Trevauz zwischen 1348 und 1354 die Würde und Bürde eines Priors antrat, gedeckt werden sollten. Zur Abtragung dieser schweren Schuldenlast entlehnte er beim Kastvogt des Klosters, Peter von Krauchthal, 500 Pfund und 140 Goldgulden, wofür er ihm den 26. März 1354 viele dem Gotteshaus zu-

Unterpfand und Bürgen	Zeit der Schuld-errichtung	Rückzahlungstermin
	1359.	
	Febr. 6.	April 21. [1])
Willerm. Husere u. Mermetus Corpastour, der Jüngere	Febr. 9.	innerhalb 7 Tagen
* Perrod. gen. Gaydamurs	Febr. 10.	innerhalb 15 Tagen post carnis privium laychale.
	Febr. 13.	in media Kadragesima, 28. März.
	Febr. 17.	Febr. 15. (1360)
* Jakob v. Geu	Febr. 20.	April 21.
Mermetus v. Corpastour	Febr. 21.	Nov. 30.
Joh. Rich, Ritter u. Peter Rich, der Jüngere, gener eius	Febr. 23.	Juni 24.
*	März 1.	Febr. 28. (1360)
Wîbertus Berchi, sein Bruder	März 10 (?)	März 15.

centum solid. in quibus dictus Thomas eisdem Lombardis tenetur solvendum in festo pasche. etc. laudatum est ut supra.

[2]) Bl. 27 a heisst er Cono dictus Zinquilly, ebenso Bl. 43 a. Bl. 29 a erscheint ein Willermus Zinquilly etc.

ständige Bodenzinse, Güter und Rechtsame verpfändete, unter Vorbehalt der Wiederlösung innerhalb zehn Jahren [1]). Die Summe

[1]) Der Kastvogt sagt darüber in seiner bis jetzt noch nicht gedruckten Urkunde: „quod cum vir venerabilis et religiosus frater Petrus de Truauz (sic) humilis prior de consilio et consensu confratrum suorum speciali in titulo pingnoris approbati obligaverit pro quinque centum lib. den. bone albe monete in Berno usualis. et centum et quadraginta florenis aureis Florencie ponderis, eidem domino priori a me mutuatis et concessis in solutionem et exhonerationem (so statt exon.) quamplurim. gravium debitorum ad usuaras (sic) graviter tam ad Lombardos de Friburgo et de Berno quam in locis aliis currentium implicit. totaliter et conversis, non nullas res, terras, possessiones et census suos infrascriptos“ etc. — Staatsarchiv Bern.

scheint aber nicht gelangt zu haben, sämmtliche Geldaufbrüche bei den Lombarden mit ihren hohen Zinsen und Verzugszinsen zu tilgen, so dass sich der Prior und seine Klostermitbrüder genöthigt sahen, bei ihrem Kastvogte neue Anleihen zu erheben, bis sie sich auf 800 Pfund und 290 Goldgulden beliefen, wofür sie ihm den 8. Februar 1357 viele Bodenzinse, Güter und Rechte des Klosters verkauften oder zu Erblehen hingaben [1]). Da der Abt von Clugni nicht um seine Erlaubniss eingefragt worden war, wurde dem Prior der Vorwurf gemacht, er verschleudere das Klostervermögen; aus diesem Grunde und wegen anderer übler Handlungen [2]) wurde er vom Abte sogar in Gefangenschaft gesetzt [3]).

Wir fügen aus jenem Notariatsprotokoll noch einige andere Angaben an, die in obiger tabellarischen Uebersicht des Registrum Lombardorum nicht passend eingeschaltet werden konnten.

Um das Jahr 1356 wohnte ein Apotheker Peter Reymondi von Peterlingen in Freiburg. Er hatte seine Apotheke im Hause des Mermet genannt von Montenach und theilweise in seinem eigenen, wahrscheinlich anstossenden Hause, das früher dem

---

[1]) Nos frater Petrus de Travaut humilis Priior Monasterii Montisritscherij etc. notum facimus, quod nos etc. ob nostram et nostri Monasterii necessitatem et ad exonerandum et solvendum debita contracta tempore predecessorum nostrorum in Lombardis de Berno et de Friburgo et in aliis locis quam pluribus. et dampna ipsa debita contingentia tempore quo steterant insoluta usque huc pro octies Centum libris den. parue albe monete usualium in Berno. et pro Ducentis et Nonaginta flor. aureis Flor. ponderis. a Petro de Krochtal juniori nostri Monasterii Advocato ac amico speciali nobis integre persolutis et versis in usus nostros et nostri Monasterii evidenter in peccunia nummerata. cum bono consilio ac confratrum consensu speciali vendidimus et tytulo justi liberi et approbati pfeody emphyteotici seu feodi heredit. quod wlgaritor dicitur Erblehen .. concessimus et concedimus eidam Petro de Krochtal bona et possessiones ac census nostros subscriptos etc. — Ebenfalls noch ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Bern, beide von sehr grossem Umfange.

[2]) propter sua demerita.

[3]) Stettler, Regesten des Klosters Rüeggisberg Nr. 26. 27. 30. 35.

schon einmal erwähnten [1]) Meister Peter Azo, einem Arzte [2]), der, wie es scheint, zugleich eine Apotheke gehalten, gehört hatte. Der Apotheker entlehnte 1356 von unsern Lombarden — Jacob von Salliseto besorgte das Geschäft — vierzehn Pfund und musste ihnen, obschon das Anleihen nur für wenige Wochen geschah, in Form eines Verkaufes um die Summe von 26 Pfund seine ganze Apotheke mit allen und jeden Instrumenten, Geräthen und Utensilien, allem und jedem Inhalt, mit allen Specereien und Latwergen, Wassern, Oelen, Kräutern und Pulvern zu Hypothek geben [3]).

---

[1]) S. Jahrbuch I. 240.

[2]) In einer Urkunde von 1324 heisst er phisicus. Mémoires et Doc. XXII. 92.

[3]) Petrus Reymondi apothecarius de Paterniaco habitator Friburgi vendit imperpetuum Jacobo de Sallisetto Lombardo habitatori Friburgi totam apothecam suam existentam infra domum Mermeti dicti de Montagniaco burg. de Frib. ac omnia et singula instrumenta atque vasa et utensilia ad dictam apothecam spectantia et pertinentia ac etiam omnes et singulas possessiones dicte apothece sive sint infra dictum domum dicti Mermeti sive infra domum que quondam fuit magistri Petri Azonis que ad dictum Perrodum spectat seu spectare posset virtute emptionis per ipsum facte a successore dicti magistri Petri Azonis et Perrodi Azonis eius filii cum omnibus et singulis speciebus et electuariis aquis oleis herbis pulveribus in dicta domo existentibus competentibus dicte apothece universis. videlicet pro viginti et sex libris. laus. solutis etc. devestit se etc. promittens guerentiam sub obligatione bonorum suorum etc. laudatum est xviij die maij anno lvj.

Predictus Jacobus confitetur debere dicto Petro Reymondi quatuordecim*) libr. laus. ex causa mutui solvend. in festo penthecoste etc. laud. est supra. — *) Es stand zuerst viginti, was aber durchgestrichen, dann sexdecim, das ebenfalls gestrichen wurde — vielleicht ein Beweis, dass der vorsichtige Banquier Bedenken trug, auf die nur zu 26 Pfund gewerthete Apotheke eine grössere Summe, für die keine Personalbürgschaft gegeben wurde, vorzustrecken. Die Differenz zwischen den 14 und 26 Pfund war wohl der Zins, den der Apotheker zu bezahlen hatte, was ein sehr hoher Betrag für ein so kurzes Darleihen gewesen wäre.

Den angeblichen Verkauf betrachte ich auch desshalb nicht als einen solchen, sondern als eine Sicherheitsdargabe für die entlehnte Summe und den Zins, weil noch 1432 (s. Berchtold Hist. du Cant. de Frib. I. 263, Note 1) die Apotheke in den Händen der nämlichen Familie sich befand.

Das den 2. December 1357 dem Johann Reif gemachte Anleihen von 29 Pfund [1]) geschah, wie wir an einer andern Stelle im Notariatsprotokoll vernehmen, durch den Lombarden Aymonetus Asinarius; die Summe wurde ihm aber nicht den 2. Juni des folgenden Jahres, wie bei der Schuldèrrichtung verabredet worden, sondern, wie es mehrentheils geschah, erst mehrere Monate später, nämlich den 7. Februar 1359 zurückbezahlt [2]).

Wie andere Leute bei den Lombarden, so waren aber auch diese zuweilen im Falle, bei jenen Geld zu entlehnen. So entlehnten den 19. Januar 1357 Andelotus Thome und sein Sohn Mermetus von Albert Castella von Freiburg 15 Pfund und Aymo-

---

[1]) S. oben p. 238. Die Schulderrichtung ist im Liber Lombardorum Bl. 112 b, die Bescheinigung der Rückzahlung im Notariatsprotokoll Bl. 105 b eingetragen.

[2]) Aymonetus Asinarij Lombardus burgensis et habitator Friburgi confitetur quod cum Johannes Reif sibi teneretur in viginti et novem libr. cum quatuor solid. de quibus dns. Johannes Velga miles erat fideiussor et debitor obligatus ut in littera inde confecta continebatur data secunda die mensis decembris anno lvij°. dictus Aymonetus confitetur se recepisse dictum debitum a Johanne Divitis burg. de Friburgo, solvente et deliberante vice et nomine dicti Johannis Reif quare dictus Aymonetus quittat pro se et suis predictos Johannem Reif et dominum Johannem Velga et corum heredes super predicto debito, et wlt quod si in futurum reperiretur aliqua littera super dicto debito confecta quod nullius sit valoris, nec ulterius fidem faciat in judicio siue extra. laudatum est vij die febr. Anno lviij (also 1359). Notariatsprotokoll Bl. 105 b.

Unklaren Bericht über ein von den Lombarden gemachtes Anleihen gibt folgende Angabe des Notariatsprotokolls:

Marguereta uxor Nicholay Buchere institoris habitatoris friburgensis debet Berthino (Bertholdo weiter oben) de Mureto residenti Friburgi decem libras lauss. ex causa emptionis suarum plurium quam pro quodam debito soluto Lombardis nomine dictorum coniugum de quo debito Petrus Hirsse (Hirsere) erat fideiussor etc. currentis graviter ad usuras, quod debitum sibi mutuavit. solvendum infra unum mansem post prima requisitionem dicti Berthini aut suorum quorum supra etc. oblig. bona sua etc. test. Jacobus de la Linda et Petrus Hirsere. laudatum est decima die mensis marcij Anno lmo. quinto (1356). — Notariatsprotokoll Bl. 11 a.

netus Asinerius von Peter von Chenens von Freiburg, am 10. Nov. 1358, einen Betrag von 215 Goldgulden. Unter den Bürgen für letztere Summe war auch der Lombarde Jaqueminus von Salliseto [1]).

In einem andern Eintrag des Notariatsprotokolls machen wir oberflächliche Bekanntschaft mit der Frau des Peter Asinarius [2]), Agneteleta [3]).

Die Bankgeschäfte dieser Lombarden wurden durch Söhne oder Verwandte noch einige Jahrzehnte hindurch in Freiburg fortgesetzt. Durch den erworbenen Reichthum stiegen sie empor. Jakob von Saliseto wurde der Stammvater eines angesehenen Freiburgergeschlechtes [4]). Otto Asineri brachte es zum Stande

---

[1]) Andelotus Thome et Mermetus eius filius debet quilibet insolidus Auberto filio Wiberti Castellani burg. de Friburgo quindecim libr. bonorum lauss. ex causa mutui solvendum in proximo carnisprivio laychali cum restitutione dampnorum tempore debito non soluti, obligavit bona sua. Dns. Johannes de Wippens miles fideiussor laudatum est xix die mens. januarij Anno lmo sexto (d. h. 1357). — Notariatsprotokoll Bl. 54 b.

Aymonetus Asinerij Lombardus burgensis et habitator Friburgi lauss. dyoc. debet Perrodo de Chenens burg. de Friburgo ducentos et quindecim florenos puri auri et legalis ponderis ex causa mutui, solvendum in proxima instanti decima die mensis maij proximo venturi cum restitutione dampnorum tempore debito non soluti, Willermus Hussere burg. de Friburgo et Jaqueminus de Salliseto Lombardus habitator Friburgi quilibet fideiussor et debitor insolidus tali conditione apposita, quod non potest prebari solutio nisi per presentem litteram redditam cancellatam, et facta solutione presentis debiti hec presens littera debet remanere penes predictum Perrodum cancellata. laudatum est x. die novembris Anno lviij. — Notariatsprotokoll Bl. 97 a.

[2]) Bestand wohl zwischen diesem und dem Henriot Parmon dit Peteron Arsenarre, der laut einer Urkunde von 1368 (Recueil dipl. IV. 43) Jemand tödtete, irgendwelche Verwandtschaft?

[3]) Clara dicta Ogneysa filia quondam Nicholay dicti Ogneys fabri burgensis de Frib. dat ad censum imperpetuum de laude Perrussete beguine filie sue ac Agnetelete uxoris Petri Asinerij — — 13. Febr. lvj^{o} (also 1357). Notariatsprotokoll Bl. 57 b.

[4]) Um die Mitte des 15. Jahrh. wurde z. B. Johanna von Sallicetti die erste Gemahlin Antons von Greyers. S. Burgen der Schweiz I. 108. Vgl. Hisely Monument de l'hist. du comte de Gruyère, Mém. et Doc. XXIII. 472.

eines Edelknechts und wurde vor 1397 Castlan zu Murten [1]); derselbe oder ein Sohn oder ein Anderer gleichen Namens 1411 Castlan von Aubonne & Coppet. Ausser diesen siedelten sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch andere Lombarden in der Stadt oder der Gegend an, obschon seit 1381 [2]) auch Juden hier Geld ausliehen [3]) und den Lombarden Concurrenz machten.

Aus den beigefügten Stellen zu obiger tabellarischen Uebersicht hat man bereits ersehen, dass auch die Grafen von Greyerz, wenn Kriege und Fehden ihre Gelder erschöpft, oder wenn sonst ihre Einnahmen zur Bestreitung ihres Haushaltes nicht reichten, Anleihen bei den Lombarden machten. Graf Peter entlehnte den 8. Februar 1357 von Mermeto Thome in drei Posten 30, 20 und nochmals 20 Pfund, den 3. März des nämlichen Jahres

---

[1]) Jahrbuch I. 79.

[2]) Die Jahrzahl 1311 oben p. 215 ist ein Druckfehler.

[3]) Der Rath nahm damals um 3000 Gulden auf zehn Jahre ins Bürgerrecht auf: Meister Salomon von Vizov (Viscou in der Urkunde vom 7. Oktober 1420, siehe Note 8 zu pag. 258) Frödin (Frödlin, d. h. Freude, noch jetzt ein häufiger Name von Judenmädchen) von Strassburg, seine Schwiegermutter, Abraham von Vizov und Sabina, seine Schwiegermutter, der beiden Juden Frauen (deren Namen nicht genannt sind), ihre Kinder, ihr Gesinde und was ihr Brod und Spise isset. Es wurde ihnen erlaubt, Geld auszuleihen, ie daz phunt umb dri halbling ze der wuchen uff gute phender oder uff bürgen, mit namen ein phunt und was darunter ist untz an viertzehen schilling umb dri halblinge ze der wuchen, viertzehn schilling und was darunder ist untz an siben schillinge um ein phenning ze der wuchen, und siben schilling und waz darunder ist umb einen halbling ze der wuchen. Sy süllent und mögent liehen uff allerleie phant ane alleine uff Kilchgewant, uff blutig gewant, uff phlüg geschirre und uff harnesch, denne uff swert und uff messer. Were aber daz die Juden me wuchers nemen denne alz vor stat, den wuocher süllent sy wider geben. — Im Verlaufe der Urkunde ist gesagt, dass die beiden Juden Salomon und Abraham Brüder waren. Der Rath behielt sich vor, „zu den vorgenanten Juden ze nemene noch ein Juden mit siner ewirtin, Kinder und ir gesinde waz ir brot und spise isset die egnanten zehen jar us“. Das lange Aktenstück enthält noch mehrere merkwürdige und beachtenswerthe Bestimmungen. Es ist, etwas fehlerhaft, gedruckt im Recueil dipl. IV. 150.

von Jakob von Saliseto 200 Pfund, den 10. Mai 1357 vom Nämlichen 60 Pfund. Am gleichen Tage stellte er dem Aymon Asineri und Franz von Medicis eine Quittung für 100 Gulden aus, die er von ihnen erhielt, und wir vernehmen aus diesem Aktenstücke, dass die beiden Lombarden aus nicht angegebener Ursache Gerichtshändel, Forderungen, Klagen und Beschwerden gegen ihn erhoben hatten, die nun durch Bezahlung dieser Summe geschlichtet wurden [1]).

Unsere Nachrichten über die Lombarden in Freiburg enthalten jedoch von da an eine Lücke bis zu den letzten zwei Jahren des 14. Jahrhunderts. Und nun sind es wieder die angesehenen Grafen von Greyers, die wir in Geldgeschäften mit jenen eingewanderten unentbehrlichen Spekulanten antreffen. Graf Rudolf von Greyers und Rudolf sein Sohn insbesondere waren stets in Geldnöthen und fortwährend genöthigt, Liegen-

[1]) S. oben p. 234, Note 5 a u. b, p. 236, Note 3. Die Eintragung vom 10. Mai 1357 ist meines Wissens die einzige bis jetzt in einem gedruckten Buche benutzte Angabe des ältesten Notariatsprotokolls v. Freiburg, nämlich in der Geschichte der Grafen von Greyers (im Schweiz. Geschichtsforscher Bd. XIII, p. 186) nach einem Auszuge des Schultheissen von Mülinen. Der Verfasser jener Geschichte fasste aber die Quittung anders auf; er schreibt: Gleichen Jahres (statt gleichen Tages) stellte er (der Graf v. Gr.) Quittung aus an Asnery und Medicis, die ob dem Betrage des dem Grafen gelieferten Geldes sich gestritten hatten.

Ausser jenen Angaben finden sich im ältesten Notariatsprotokolle noch mehrere über die Grafen von Greyers, die sämmtlich von Hisely in seinem grossen und sehr interessanten Werke Histoire du comté de Gruyères (in den Mémoires et Documents Bd. IX. X. XI. XXII.) unbenutzt geblieben sind. — Hisely macht X. 284 eine Anmerkung, für die mir die Urkunden nicht bekannt sind und die daher, um zu weiterem Nachsuchen zu veranlassen. hier wiederholt werden mag: „D'après une note tirée d'une charte, Pierre IV aurait reconnu, en 1357, devoir aux Lombards de Fribourg la somme de 400 livres. Suivant une autre version, ce serait le comte Jean (frère de Pierre) et sa femme Isabelle, qui auraient dû à ces marchands 404 florins et donné quittance de 100 fl. pour l'usure. On empruntait partout, où l'on pouvait trouver de l'argent. La commune de Gessenay devait, à ce qu'il paraîtrait, 130 L. aux Augustins de Fribourg, qui, en 1358, auraient confessé avoir reçu la moitié de cette somme.

schaften, Rechte und Einkünfte zu verkaufen und Geld zu entlehnen. Den 6. April 1398 erhoben sie ein Anleihen von 2000 Gulden bei Jakob Barguein, Kaufmann und Bürger von Freiburg und wohnhaft daselbst, unter der Bedingung, die Summe bis zum 2. März des folgenden Jahres zurückzuzahlen. Der Ritter Niklaus von Blonay gab sich hiefür nebst mehreren Andern unter den üblichen Bedingungen als Bürge und Geisel dar. Dagegen stellten ihm die Grafen einen Verpflichtungsakt aus, ihm allen erwachsenden Schaden zu vergüten, ihn bei Juden oder Lombarden [1]) und Andern zu ledigen und auf Verlangen Blonay's, bis das geschehen, ebenfalls Geiselschaft in Freiburg zu leisten [2]). Es ist nicht wohl daran zu zweifeln, dass der Kaufmann („mercator") Barguein einer jener Lombarden war. Ist er vielleicht der Vater des unten unter'm Jahr 1413 vorkommenden Roletus Barguein? Den 28. Mai 1399 verkauften die nämlichen Grafen wegen vieler Schulden bei verschiedenen Creditoren und wegen deren schwerer, zum Abgrunde führenden Zinseslast [3]), wie sie selbst gestehen, dem Aymo Ruer von Asti [4]) zu Handen seines Sohnes Percival um die Summe von 14,000 Goldthaler die Burgvesten und Herrschaften Oron und Palesieux mit voller Gerichtsbarkeit und dem Blutbanne [5]). Den 25. Sept.

---

[1]) Die Grafen geloben, prefatum dnum. Nicholaum et suos heredes, super fideiussione servare et reddere indempnem, nec non eidem reddere universa et singula dampna, costamenta, emendando ipsum atque predicta emenda facienda a Judeis vel Lombardis seu aliis quibuscumque personis.

[2]) Urkunde vom 6. April 1398, abgedr. in Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère (Mémoires et Docum. XXII. 263). S. auch Mém. et Docum. IX. 427. X. 372.

[3]) Rudolf von Greyers, der Sohn, der für sich und im Namen seines Vaters handelte, sagt: pro debitis in quibus pluribus et diversis creditoribus tenetur obligatus graviter ad usurarum voraginem currentibus.

[4]) Nobili atque potenti viro Aymoneto Ruer de civitate Astensi, domino Padiovarino (?). Aus Letzterem macht von Rodt in seiner Geschichte der Grafen von Greyers (Geschichtsforscher XIII. 244) „Herrn von Podunerum". Unrichtig sagt der Nämliche Aosta statt Asti.

[5]) Urk. in Mém. et Doc. XXII. 268. Unter den Zeugen, die gegenwärtig waren, wird auch genannt Dominicus Testa de Avillian. mercator. War er vielleicht ebenfalls ein lombardischer Banquier?

desselben Jahres entlehnten die beiden Grafen Rudolf von Greyers von dem Lombarden Ottolin von Saliseto zu Freiburg 330 Goldthaler, wofür sich nebst Andern auf der Grafen Bitte der Junker Richard von Illens als Bürge und Gisel verschrieb [1]).

Den 12. November 1399 entlehnte Uli Utendorff, Burger von Freiburg „von dem Lombarden“ daselbst, dessen Name nicht angegeben ist, 60 und 11 Schilling [2]).

Junker Percivall Rueri, Herr von Oron und von Palesieux, wie er sich nun nennt [3]), verkaufte aber die beiden Herrschaften dieses Namens um die nämliche Summe, wofür sie ihm sein Vater gekauft hatte, schon 1402 dem Caspar von Montmajeur. Er hielt den längern Besitz derselben nicht in seinem und seiner Familie Vortheil wegen der drückenden Last der zu bezahlenden Zinse für die vielen Schulden, die auf den Herrschaften hafteten [4]). Graf Rudolf von Greyers, der Vater (der Sohn war inzwischen gestorben), der den „Verkauf“ seiner Herrschaften

---

[1]) Mém. et Doc. XXII. 271.

[2]) Uellinus de Gerenwile nunc commorans ibidem parrochie de Tabernis et Ytha eius uxor cum auctoritate etc. ac Uellinus Mosse de Alterswile nunc commorans ibidem confitentur quod cum predictus Uellinus de gerenwile teneatur Uellino Uetendorff burg. de Friburgo et suis hered. in sexaginta et undecim solidos Laus. qui solvi debuissent in proximo preterito festo bti. Michaelis Archang. Cum predictus Uellinus Uetendorff dictos sexaginta et undecim solid. laus. mutuo acceperit a Lombardo de Friburgo. quare promittunt dicti coniuges ac etiam dictus Uellinus Mosse pro se et eorum hered. prefatum Ullinum Utendorf et suos heredes reddere indempnes penitus erga dictum Lombardum de omnibus et singulis dampnis que dicte sexaginta et undecim solidi ascendere poterunt scilicet a proximo preterito festo bti. Martini yemalis usque ad proximum futurum festum. bte. Walpurge virg. etc. Laudatum est in crastino bti. Martini yemal. Anno xc. ix^{o} etc. — Protokoll des Notars Richard von Fülistorf von 1398—1401. Bl. 64 a.

[3]) Nos Percivallus Ruerij, dnus. de Orons et de Pallexue, domicellus, filius Aymonti Ruarij, dni. de Podiovarino (?), civis Astensis.

[4]) Considerata utilitate mea et heredum meorum, pro debitis currentibus gravissime ad usuras. — Urk. v. 25. März 1402 Mém. et Docum. XXII. 283.

an die beiden Finanzmänner aus Asti nur als eine Verpfändung verstanden wissen wollte, widersetzte sich jedoch gegen den neuen Verkauf und versuchte die Besitzergreifung der Burgen durch den Käufer mit Waffengewalt [1]) zu verhindern, so dass darüber sogar ein kleiner Krieg sich erhob, bis ein Richterspruch die gegenseitigen Rechtsverhältnisse reglirte [2]).

Zu den von Rueri gekauften und wieder verkauften Herrschaften gehörten auch Güter, Leute und Zinse in der Pfarre Corsier, die als Lehen vom Bischof von Lausanne herrührten. Von diesem Lehen musste nach Landesübung bei einer Veräusserung der fünfte Theil des Verkaufspreises dem Lehensherrn und für die Anerkennung des neuen Lehenträgers eine Gebühr entrichtet werden. Da diese Gebühren bei einer Handänderung nicht bezahlt worden waren, so wurde das Lehen als dem Bischof verfallen erklärt [3]). Wie es nun in die Hand Rueri's und von diesem in die Caspars von Montmajeur kam, drang der Bischof ernstlicher auf Bezahlung seiner rückständigen Forderungen. Es war dies eine jener Lasten, die dem Parcival den Besitz dieser Herrschaften verleideten. Nach dem Ausspruche eines Schieds-

---

[1]) Noverint quod cum lis et controversia verteretur inter Rodulphum, comitem et dnum. Gruerie, et Gaspardum de Montemajori, super eo videlicet quod nos Gaspardus dicebamus castra de Orons et de Pallexiouz nobis pertinere tanquam vero domino dictorum castrorum, prefatus vero Rodulphus dicta castra violenter incurrerat per se vel per suas gentes armorum, nos indebite spoliando et ipsa sibi iniuste appropriando, propter quam violentam incursionem Amedeus, comes Sabaudie, ne ex illa spoliatione guerre in sua patria Waudi et alibi orirentur, dicta castra ad suas manus reduxit. Urkunde v. 6. Sept. 1402.

[2]) Mém. et Docum. ibid p. 284. 291 u. X. 359 ff.

[3]) Coram certo nostro (des Bischofs) commissario dnus. Henricus (de Montebelliardo), velut novus tenens hominum, rerum et censuum feudalium rite citatus fuerat instante nostro procuratore, videlicet pro cinquenio seu quinta parte de precio venditionis seu translationis nobis secundum consuetudinem et usum loci in quo res feudales predicte consistunt, persolvenda, que quidem res certis causis adiudicate fuerunt nobis et ex earum adiudicatione ad manus nostras reducte, ratione dicti cinquenii nunquam soluti.

gerichtes wurde dann Rueri angehalten, dem Bischof 1440 Pfund zu bezahlen, die der nunmehrige Eigenthümer den 23. November 1403 in Rueris Namen auch entrichtete [1]).

Wie stark die Grafen von Greyers im Schuldbuche der Lombarden standen, trat auch an den Tag nach dem Tode des erwähnten Grafen Rudolph IV., als ihm sein Enkel, Graf Anton, der noch ein unmündiger Knabe war, um 1403 in der Grafschaft und den übrigen Besitzungen des Hauses Greyers als alleiniger Erbe nachfolgte. Es fanden sich nach der langen Regierung Rudolfs, der kein guter Haushälter war und unter dem die schon etwas misslichen Vermögensverhältnisse

---

[1]) postmodum comes Gruerie homines, res et census feudales in nostro feudo recognitos moveri, quos possidebat et habebat in parrochia Corsier, tradiderit et alienaverit Percivallo Ruerij, domicello, filio Aymonis Ruerij de (civitate) Astensi, pro certi precii quantitate; cumque antem diceremus Percivallum nobis teneri ad satisfactionem et solutionem cinqueniorum, de quibus comitem et Henricum (de Montebelliardo) inquietaverimus, et peterimus a Percivallo nobis satisfieri super cinquenio et laudemio predictis et etiam de cinqueniis venditionis facte per dictum comitem dno. Henrico. Dictus siquidem Percivallus agnoscens bonam fidem, expresse precepit dno. Gaspardo de Montemaiori militi, hominum, censuum et rerum predictarum possessori, quatenus ipse de omnibus quibus Percivallus nobis episcopo tenetur secundum ius de tempore preterito necnon de cinquenio seu quintis partibus procennii (precii?), pro quibus homines, census et res empti fuerunt, nobis dicto episcopo faceret satisfactionem et solutionem condignas, videlicet de hiis in quibus dnus. Gaspardus ratione precii venditionis sibi dno. Gaspardo per Percivallum facte de castris de Orons et de Palesieux ac de hominibus, censibus et rebus predictis eidem Percivallo teneri potest obligatus. Pro omnibus et singulis quibus Percivallus secundum ius nobis tenebatur, facta calculatione decies de valore hominum, censuum et rerum feudalium valere sepcies viginti et quatuor libr. annuatim, presente ad hoc dno. Gaspardo et prudentium virorum arbitrio et relatu, secundum consuetudinem loci; quo vero valore taxato compertum est Percivallum pro Cinquenio seu pecuniis et landemiis nobis teneri in mille quatercentum et quadraginta lb. nobis solvendis. Hinc est quod nos Guillelmus episcopus confitemur recepisse a Gaspardo milite, solvente ad opus Percivalli, vigore mandati predicti, dictas mille quatercentum et quadraginta lb. — Mém. et Doc. XXII. 298.

des Hauses noch mehr zerrüttet wurden, fast so viel Schulden als Gut vor. Der Edelknecht Ottonino Asineri, der sich in Murten niederliess, wo er oder sein Vater 1397 Kastlan war, hatte, wie es sich nach einer angestellten Schlussrechnung über die von ihm und seinen Geschäftsvorfahren den Grafen geliehenen Summen sammt den Zinsen und Auslagen ergab, noch 1500 Gulden zu fordern. Der junge Graf verpflichtete sich nun im Einverständnisse mit dem Grafen von Savoien, seinem Oberlehensherrn, die Schuld in drei gleich grossen jährlichen Raten zu berichtigen. Zu diesem Zwecke ernannte er den Lombarden zum Kastlan seiner Herrschaften Aubonne und Coppet und kam mit ihm überein, dass er sich von den Einkünften derselben bezahlt mache, in der Weise, dass er während drei Jahren von dem Ertrage derselben je 500 Gulden vorwegnehme, über den Ueberschuss der Einnahmen aber dem Grafen genaue Rechnung ablege [1]). Asineri, der nun seinen Wohnsitz im Schloss zu Aubonne nahm, kam aber dem Uebereinkommen insoweit nicht nach, dass er während mehr als zwei Jahren seiner Kastlanei dem Grafen keine Rechnung ablegte. Er wurde daher von der Stelle entlassen [2]), durch einen andern ersetzt und durch eine Abordnung des Grafen von Savoien und desjenigen von Greyers

---

[1]) Cum Anthonius, comes Gruerie, dimiserit Oddonino Asinerii, domicello, habitatori Mureti, omnes recollectas, praysias, redditus, census, firmas, emolumenta, obventiones, exitus et iura quecunque quos et quas comes Gruerie habet in locis et mandamentis Albone et Copeti seu Commugniaci, pro integra solucione per ipsum Oddoninum habenda pro mille et quingentis flor. solvendum quolibet anno in festo omnium Sanctorum, videlicet quingentos florenos usque ad integram solucionem dicte quantitatis; quam quantitatem comes Gruerie eidem Oddonino finali computo remanserit debens, ipsum Oddoninum constituendo castellanum suum castri Albone et loci eiusdem et loci Copeti seu Commugniaci et mandamentorum et pertinentium eorundem, ita tamen quod de residuo valore dictarum recollectarum etc. ultra dictam quantitatem Oddoninus singulis annis bonum computum comiti Gruerie reddere tenebatur.

[2]) Man muss es daraus schliessen, dass schon in der Urk. v. 20. Juni 1411 Johannes de Seysigniaco castellanus modernus Albone genannt wird.

zur Rechnungsablegung aufgefordert, worauf er durch seinen „Zögling“ Theobald, als seinen Stellvertreter, die Einsprache erhob, dass die Einkünfte eben noch nicht hingereicht hätten, seine Forderungen zu decken [1]). In Folge Bemühung des genannten Theobald und des Hänsli Ridella, des Tochtermannes des Lombarden, vereinigten sich endlich die Abgeordneten des Grafen, sowie der Vertreter Asineris auf ein Schiedsgericht, das sich in Lausanne versammelte und durch dessen Vermittlung den 20. Juni 1411 folgender Vergleich zwischen den beiden Parteien zu Stande kam: Ottoninus musste alle Forderungstitel gegen den Grafen von Greyers und gegen seine Geiseln herausgeben. Alle Erträgnisse und bezogenen Einkünfte während der Zeit seiner Verwaltung durfte er behalten. Die Mobilien, die dem Grafen von Greyers gehörten, sollten ihm durch Ottonino vollständig zurückgegeben werden [2]). Man scheint also den Einwand des Lombarden nicht unbegründet gefunden und mehr zu seinen Gunsten den Streithandel entschieden zu haben.

---

[1]) quare ex parte comitis Gruerie petebant dnus. Johannes de Prangino, cantor ecclesie Lausan., Joh. de Seysigniaco, castellanus modernus Albone, et Joh. Chalvini, procurator Vuaudi, super hoc deputati a dno. Sabaudie comite, gubernatore comitis Gruerie, et exigebant una cum Petro Curti, clerico de Chamberie, receptore computorum comitis Gruerie, sibi reddi computum super premissis. Ad que petita Theobaldus alumpnus dicti Oddonini, tanquam procurator, respondebat non esse solutum integre eius dno. de dicta quantitate.

[2]) Et primo quod Oddoninus remittere debet omnes litteras et alia scripta que et quas habet contra comitem Gruerie et eius obsides. Item quod Oddoninus vel eius deputati recuperare debent et habere omnia banna, clamores et clamas et omnes obventiones atque recollectas seu preysias eventas infra tempus quo stetit castellanus dictor. locorum Albone et Commugniaci et alia sibi debita et eventa infra dictum tempus. Facientes dicte partes, nominibus quibus supra, pactum expressum et quittationem perpetuam de non petendo quicquam alter ub altero super premissis. Excepto tamen inventario bonorum mobilium comitis Gruerie, que mobilia integre reddi debeant per Oddoninum. — Urk. v. 20. Juni 1411. Mém. et Doc. XXII. 308. X. 423.

Auch die Lombarden Roletus Barguein und Otto von Saliceto, sowie eine Anzahl anderer Bürger von Freiburg [1]), worunter auch der Jude Simon, verlangten von Graf Anton Bezahlung mehrerer, den Vorfahren desselben geliehenen Summen, von denen sie behaupteten, dass sie mit den Kapitalzinsen und dem darauf erlittenen Schaden auf einen Gesammtbetrag von 20,000 Pfund und mehr sich belaufen. In Folge eines Abkommens, das die Creditoren mit Ludwig von Joinville, dem Verwalter der Lande und Güter des jungen Grafen, im Jahre 1407 abschlossen, wurde aber die Summe auf 13,000 Pfund herabgesetzt, wozu jedoch einige Tage später noch weitere, einem andern Bürger von Freiburg [2]) schuldige 700 Pfund hinzugezählt wurden. Es wurde nun festgesetzt, dass diese 13,700 Pfund in bestimmten Terminen und Raten durch den Grafen und seine Unterthanen der Kastlaneien Vanel und Oex aus den Grundzinsen, Abgaben und Einkünften dieser Kastlaneien, wie auch aus den Steuern, die die dortigen Unterthanen damals ihrem Herrn gaben und gewährten, in die Hände eines von den genannten Bürgern von Freiburg zu erwählenden Einnehmers, dem der Graf einen jährlichen Gehalt von 15 Pfund zu geben hatte, bezahlt werden sollten.

Im Jahr 1413 drohte neuerdings Streit auszubrechen zwischen dem Grafen von Greyers und seinen Gläubigern von Freiburg. Diese beklagten sich nämlich, dass ihnen bis dahin die festgesetzten jährlichen Abschlagszahlungen nicht vollständig entrichtet worden seien, indem sie in den sechs bisherigen Zahlungsterminen nur 5041 Pfund, 17 Schilling und 5 Pfennige, inbegriffen 90 Pfund für die sechs Jahrgehalte des Einnehmers, erhalten und also daran noch 4746 Pfund, 10 Schilling und 7

---

[1]) Aymon von Foucignie, Anthon Carrelli, Johann Clerie, Niklaus von Porta, Otto Ogueys, Niklaus von Chenens, Johann Cordeir, Wilhelm Bracza, Mermet Perrussodi, Henchimand Marechaud, Rolet Barguеyn, Rolet von Wippens, Hugonet China, Perrot von Dondidier, Johann Husere, Otto (Oddinum) von Saliceto, Johann von Molendino und Simon der Jude.

[2]) Rodulpho de Ponte.

Denare zu fordern hätten. Durch diesen Ausstand seien sie in bedeutenden Schaden gekommen, den sie auf mehr als 1700 Pfund anschlugen und deren sofortige Bezahlung sowie diejenige des genannten Rückstandes sie verlangten. Zur Ordnung der Angelegenheit traten den 13. April 1413 im Schlosse zu Morsee Graf Amadeus von Savoien, Graf Anton von Greyers, ferner Otto von Saliceto und Niklaus von Chenens im Namen der sämmtlichen Gläubiger persönlich zusammen, unter Zuzug einer grössern Anzahl von Beamten und Räthen der beiden Grafen. Auf die Forderungen der Gläubiger antwortete vorerst der Graf von Greyers, die erwähnten Umstände seien ihm wegen seinem jugendlichen Alter gänzlich unbekannt gewesen; nun aber habe er sich von der Vereinbarung, sowie von den andern von den Creditoren erwähnten Umständen Kenntniss verschafft. Es wurde hierauf eine friedliche Verständigung gemacht, die hauptsächlich folgende Bestimmungen enthielt: Die Entschädigungssumme und der rückständige Kapitalbetrag sammt den Zinsen und Kosten wurden auf 10,220 Pfund vereinbart. Der Graf von Greyers verpflichtete sich, diese Summe seinen Gläubigern in der Weise zu bezahlen, dass diese bis zur völligen Bezahlung sämmtliche Einkünfte [1]) seiner Herrschaften Vanel und Chateaux d'Oex beziehen durften. Dem Grafen war jedoch das Recht vorbehalten, einen oder mehrere Kastlane dahin zu setzen, wogegen die Gläubiger einen Einnehmer bestimmten, dem der Graf, die Kastlane und die Einwohner die Zinse und Gebühren abzugeben hatten [2]). Für verschiedene Gelddarleihen, die der Lombarde Otto Asineri den Vorgängern des Grafen Anton gemacht hatte und die ihm und seinen Erben ebenfalls noch nicht heimbezahlt waren, hatten sich auch mehrere jener Freiburgergläubiger als

---

[1]) omnes et singulos census, redditus, tributaque annualia, laudes, vendas, auxilia, subsidia, obvenciones et emolumenta.

[2]) Acto tamen, consensu predictorum Oddonini et Nycolai, suis et quorum supra nominibus, quod receptor dictorum creditorum teneatur annuatim computum reddere nobis dicto comiti vel nostris gentibus de hiis que recipiet etc.

Bürgen verschrieben. Es wurden nun bei dieser Zusammenkunft gleichzeitig die Ansprüche derselben wegen bis jetzt erlittenem und noch zu erleidendem Schaden geregelt[1]).

Eine Urkunde von 1418 bringt die letzte mir bekannte Nachricht aus dem Geschäftsleben der Lombarden in Freiburg. Sie betrifft den Otto von Saliseto. Für Anleihen, die derselbe dem Grossvater des Grafen Anton von Greyers gemacht, hatte sich Jakob Champion, Ritter, zwei Mal als Bürge dargegeben. Wegen dieser Bürgschaft geriethen nach dem Tode des Letztern die beiden Söhne desselben, Amadeus und Gerhard Champion, mit Saliseto in Streit und forderten nun von Graf Anton Rückvergütung der ihnen daraus erwachsenen Kosten im Betrage von 100 Goldthaler[2]). Graf Anton bestritt zuerst die Rechtlichkeit der Forderung, verpflichtete sich aber endlich in Folge Vermittlung durch ein Schiedsgericht von beiderseitigen Freunden, die mit den beiden Parteien und andern Freunden und Bekannten den 15. Oktober 1418 in Greyers im grossen Saale des Schlosses zur Besprechung sich versammelten, zur Bezahlung einer gewissen Summe[3]).

---

[1]) Acto ulterius et concesso quod cum certi de Friburgo ex creditoribus predictis sint obligati, ut assertur, pro nobis seu predecessoribus nostris erga Oddoninum Assinerii seu eius heredes et Johannem de Adventica in diversis pecuniarum quantitatibus, quod dicti fideiussores obligati pro dampnis per ipsos sustentis aut alias quovis modo pro dictis debitis temporis preteriti usque ad diem date littere compositionis sepedicte nichil valeant vel possint petere nobis vel nostris; pro dampnis vero futuri temporis sustinendis ad causam fideiussionum predictarum Oddonini et Johannis iuxta tenorem suarum litterarum valeant prosequi, prout racionabiliter poterunt. — Urk. v. 13. April 1413. Mém. et Doc. XXII. 314.

[2]) Item aliunde petebant dicti fratres ipsi dno. comiti, ratione expensarum per dictum Amadeum factarum in litigio habito cum Otthone de Salisseto de Friburgo ad causam cuiusdam fideiussionis dudum facte per prefatum dnum. Jacobum Championis erga prefatum Otthonem nomine dicti quondam comitis Gruerie, centum scuta auri regis Francie, necnon certas alias petitiones pecuniarum quas ipsi fratres aliunde a dicto dno. comite moderno petebant sibi solvi; ipso vero dno. comite dicente minime se teneri ad predicta certis ex causis.

[3]) Urkunde von diesem Tage in Mém. et Doc. XXII. 324.

Die gesetzlichen Verhältnisse und die Anschauungen des Volkes hatten sich inzwischen in Freiburg derart gestaltet, dass sich keine ferneren Speculanten aus Italien mehr angezogen fanden, daselbst ihr Glück mit Geldhandel zu versuchen, wie es früher so manchem theils oben genannten, theils uns unbekannt gebliebenen Landsmanne gelungen war. Nicht nur hatte der Stadtrath, wie schon erwähnt, die Ausübung dieses Geschäftes seit dem Jahr 1381 auch den Juden gestattet; er verlangte auch für das Recht, Geld zu wechseln, schon lange, wenn es überhaupt je so verordnet war, nicht mehr die Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubniss; ebenso lieh er der Kirche zur Handhabung ihrer Zinsverbote nur noch so weit den weltlichen Arm, als er selber es mit den veränderten Bedürfnissen der Zeit vereinbar erkannte. Es herrschte damals in Freiburg ein freierer Geist, als in manch' anderer Stadt zur gleichen Zeit und später, der sich offenbar aus der Handfeste von 1249 entwickelt hatte.

Den Juden war, wie überall, erlaubt, von ihren Schuldnern hohe Zinse zu verlangen, nämlich 32 Procent[1]). Ob nach Ablauf der zehn Jahre den Juden Salomon und Abraham das Bürgerrecht für eine neue Zeitdauer verlängert wurde, darüber ist keine Urkunde mehr vorhanden. Im Jahre 1399 sehen wir den Juden Meister Symon hier Geld ausleihen[2]). Um 1400 wurde der Jude Vivens[3]) in's Bürgerrecht aufgenommen, 1416 die Aufnahme erneuert und 1420 um fernere 13 Jahre erstreckt. Es wurde ihm aber ausdrücklich anbedungen, dass er und die

---

[1]) Siehe oben S. 246 Note 3.

[2]) Petrus de Hermansperg nunc commorans apud Hermansperg confitetur quod cum Henslinus Felgen senior suis partibus mutuo acceperit a magistro Symone Judeo Friburgi commorans quinque libr. Laus. pro fto. dicti Petri de Hermansperg et pro dictis quinque libris Laus. idem Henslinus Felgen tradidit dicto Judeo de pignore unam crolam argenteam seu ciphium argenteum clausum qui ciphus ponderat unam marcam cum dimidiam argenti etc. etc. Laudatum est die mercurii post festum annuntiationis bte. Marie Anno xc^{0} ix^{0}. — Notariatsprotokoll Richards von Fulistorf Bl. 22 a.

[3]) de Costa sancti Andrea.

Seinen nur mit ihrem eigenen Geld und Gut Geschäfte machen durften, und ihm untersagt, mit Capitalien von andern Juden oder Christen zu arbeiten [1]). Es ist erlaubt, daraus zu schliessen, dass bei Leuten, die sich scheuten, ihr Geld gegen guten Zins selber auszuleihen, die sehr naheliegende Neigung vorhanden war, ihre verfügbaren Capitalien durch Vermittlung der verachteten Juden nutzbar zu machen. Wie viel Zins Vivens fordern durfte, wurde ihm in der Urkunde von 1420 ebenfalls vorgeschrieben [2]). Bemerkenswerth ist, dass sich der Rath auch das Recht vorbehielt, neben ihm noch andere Juden, sowie Lombarden oder Andere, die Geld gegen Zins ausliehen, aufzunehmen [3]). Im

---

[1]) — — ipse Vivens et sui non debebunt cambire, mutuare, acquirere, vendere, emere seu lucrari nisi cum et de propriis pecuniis, seu cum proprio et de proprio capitali dicti Viventis, uxorisque sue et liberorum suorum. Idem Vivens aut dicti sui non debebunt a quacunque persona christiana seu Judea, seu a quocunque loco, cujuscunque status vel conditionis existant, quascunque pecunias aut aurum seu argentum aut quevis bona mobilia mutuo recipere aut recipi facere palam vel occulte quovismodo, predictis mutuis, cambiis, lucris seu utilitatibus fiendis quocunque titulo et quocunque nomine, sed ipsa mutua, lucra, cambia et utilitates idem Vivens et sui facere debebunt de proprio capitali ipsius Viventis dicteque uxoris sue et eorundem liberorum, absque aliquo alio capitali seu mutuo aut aliis bonis quibuscunque quoquomodo applicandis in capitali Viventis.

[2]) — — quod pro mercaturis quas Vivens, Judeus, vel sui vendiderint, vel mutuis que concesserint, ipsi poterunt ebdomadatim recipere pro eis, de singulis decem solidis lausannensibus et infra unum obolum, et a decem solidis ad viginti solidos et infra, unum denarium tantum, videlicet ab omnibus burgensibus et habitatoribus ville Friburgi, etiam ab omnibus et singulis personis de districtu nostro, seu ad nos vel nostros burgenses pertinentibus vel subditis, sed ab extraneis nobis vel nostris non pertinentibus recipiant pro lucro et usura ut eis videbitur expedire.

[3]) conditionamus siquidem quod alios Judeos, Lombardos vel prestitores ad usuras recipere poterimus et habere prout nobis videbitur expedire, dictis vel subscrptus promissionibus non obstantibus. — Ganz lesenswerthe Urkunde v. 7. October 1420 im Recueil diplom. du Cant. de Fribourg VII. 96—109.

Im Anschluss an die oben p. 214, Note 1, und 221, Note 2 enthaltenen Mittheilungen über den Solorgicus Jocet sei hier beiläufig noch angeführt,

Jahre 1428 wurde beschlossen, dass nach Auslauf des Bürgerrechts der damals in der Stadt wohnenden Juden keine neue angenommen werden sollen[1]). Dieser Ausschluss dauerte aber nur bis 1457, wo man neuerdings solchen die Niederlassung gestattete[2]).

Einen ertragreichen Geschäftszweig bildete für die Lombarden das Auswechseln des Geldes, da, wo es ihnen ausschliesslich vergünstigt war. In Freiburg aber scheint dieses Geschäft, wenigstens schon vor 1420, Jedermann gestattet und an keine staatliche Bewilligung geknüpft gewesen zu sein; nur wurde in diesem Jahre eine Taxe festgesetzt, die dafür bezogen werden durfte[3]).

Schon früher galt ferner Einer, der sein Geld gegen einen mässigen Zins auslieh, hier nicht mehr desshalb allein schon als Wucherer. Das päpstliche Verbot des Zinsennehmens wurde von geistlicher und weltlicher Seite hier längst nicht mehr stark beachtet und wir lernen aus den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts eine grosse Anzahl Bürger und Einwohner der Stadt kennen, die ihr Geld gegen Zins ausliehen. So lieh schon 1341

---

dass am nämlichen 7. Oktober der Jude Ackin von Vixou (Vizov in der Urk. von 1381) als Arzt angenommen wurde („phisicum et silorgicum", — — „expertus tam in phisicali quam in cirorgicali arte sufficiens et benignus") Ibid 109. Auch um 1483 practicirte in Freiburg ein Jude als Arzt und hatte als solcher einen weitbekannten Ruf. — Brief im Staatsarchiv Soloth., abgedr. im Soloth. Wochenblatt von 1819, p. 214.

[1]) Recueil dipl. VII. 216.

[2]) Ungedruckte Urkunde von 1457 in 1re collection des lois de Frib. p. 271, No. 737, p. 740. 741, No. 738 nach Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Schneuwly.

Weitere Urkunden über die Juden in Freiburg sind enthalten im Recueil VI. 42. VII. 37. 87. S. auch Berchtold hist. du Cant. de Frib. I. 240—247.

[3]) Verordnung vom 8. November 1420: Item quel qui soit qui changera ou changier voudra auconne piece dort en la ville et segniorie de Fribor est entenuz de prendre tant soulemant por son change iij d. laus. por une chasconne piece. Et ly quel qui lo contraire fareit, tantesfoi quantesfoi li contraire avindroit, soit condempnei ou ban de lx s. a recovreir per lo burgermeister per clamme ou per notesce. — Rec. VII. 115.

das Kloster Altenriv der Regierung von Freiburg 1000 Pfund gegen einen Jahreszins von 50 Pfund [1]); ebenfalls die Regierung entlehnte 1423 von Wittwe Johanna Zerlinden von Freiburg und ihrer Tochter Alexia, Gattin des Edelknechts Johann von Aventhica, 500 Gulden zu einem Zins von 25 Gulden jährlich [2]); von Petermann Velg von Freiburg ist oben [3]), von den zahlreichen Bürgern, die den Grafen von Greyers Geld vorschossen, ist bei Erörterung der Urkunde vom 13. April 1413 gesprochen worden [4]). Ja aus einer Verordnung von 1400 muss man folgern, dass solche von Einheimischen gemachten Anleihen, sofern sie Einwohnern der Stadt gemacht wurden, Rechtsschutz genossen, so gut wie andere gesetzliche Schuldverhältnisse; nur bei Anleihen, die nach auswärts geschahen, entzog sich von 1400 an der Staat der Pflicht zur Mitwirkung für die Zurückzahlung. „In Erwägung — lautet im Wesentlichen die Verordnung des Rathes — der Gefahr und der Lasten, die in Zukunft aus den Anleihen und Geldgeschäften entstehen könnten, die täglich von den Unsern ausser unserm Gebiete an benachbarte Herren auf dem Lande und an Andere gemacht werden, haben wir einmüthig beschlossen, dass derjenige von den Unsern, sei er Bürger oder Einwohner, der in Zukunft ausser unserer Stadt Geld leiht und Geldgeschäfte mit irgend einem Herrn oder einer Dame oder sonst mit Jemand macht, es auf seine eigene Gefahr thue; denn weder die Stadt, noch wir sollen ihm Beistand leisten, sein Geld wieder zu erhalten; wir wollen nichts damit zu thun haben, weder mit der Zahlung, noch in anderer Weise, woraus unserer Stadt und unserem Gemeinwesen eine Last entstehen könnte“ [5]).

Gegen Ausschreitungen in den Zinsforderungen bestand jedoch als Schutz für das Publikum fortwährend das Wucherverbot

---

[1]) Recueil III. 57.

[2]) Ibid VII. 144.

[3]) pag. 193.

[4]) Siehe Seite 254 Note 1 u. Note 2.

[5]) Erlass v. 15. Jan. 1399 (nach jetziger Zeitrechnung also 1400) im Recueil VI. 1.

der Handfeste von 1249. In dem ersten Bürgerrechtsvertrag mit Bern von 1403 ist dasselbe aufrecht erhalten[1]), und wir haben ein Beispiel vom Jahr 1437, dass das Gesetz gegen einen Uebertreter angewendet wurde. Der Begriff des offenbaren Wuchers ist freilich in der Handfeste nicht ganz bestimmt angegeben. Dieselbe setzt auch als Strafe gegen einen offenbaren Wucherer nur fest, dass alle von einem solchen bei seinem Tode hinterlassenen Güter confiscirt werden sollen; die Frage, ob und wie ein solcher Wucherer noch bei seinen Lebzeiten bestraft werden solle, wird hier ganz unbeantwortet gelassen. Wie viel als Zins gefordert werden durfte, bis es Wucher war, findet sich auch später nirgends gesagt. Für die beiden erwähnten Anleihen, die der Staat 1341 und 1423 machte, musste er 5 %, für ein Anleihen desselben von 800 Goldgulden bei Jakob Zibollen von Basel 1387[2]) jährlich 65 Gulden, d. h. etwas über 8 % Zins bezahlen, während den Juden erlaubt war, viermal so viel als letzterer zu fordern. Beim Falle, der im Jahr 1437 bestraft wurde, ist nicht angegeben, wie viel der Wucherer verlangt hatte oder worin sonst sein Wucher bestand.

Der Bestrafte war eben auch einer von den eingebornen Bürgern, die schon damals ihr Geld gegen Zins ausliehen und hiess Peter Herzog, Sohn des Jaquet Herzog. Derselbe gesteht selbst, dass er seiner Ehren vergessen und so grossen, unsäglichen und übermässigen Wucher in der Stadt getrieben habe, dass davon zu viel zu sagen wäre. Er wurde in's Gefängniss gelegt, auf Anhalten seiner Angehörigen und Freunde aber und in der Hoffnung, dass er sich bessern werde, wieder freigelassen, bevor er die verdiente Strafe ganz abgesessen hatte[3]). Jedoch musste er den 10. Hornung auf dem Kirchhofe der Barfüsser in Gegenwart vieler ehrbarer Leute die übliche Urfehde zu Gott

---

[1]) Recueil VI. 38.

[2]) Ibid. V. 25.

[3]) Zwei Urfehden vom 10. Febr. und 26. März 1437 im Staatsarchiv Freiburg. — Beachtenswerth ist auch das Datum der beiden Urkunden. Der

und den Heiligen mit aufgehobenen Fingern und unter Nachsprechen der ihm vorgesprochenen Formel schwören. Ferner gelobte er, solchen Wucher, wie er vormals getrieben, nimmer zu treiben. Als er aber nachher seinem Eide zuwider drohte, die Rathsherren vor fremden Gerichten zu belangen und äusserte, er würde dem Marmet Arsent, einem Bürger zu Freiburg, sein Haus verbrennen, wäre es seinem eigenen Hause nicht so nahe gelegen, wurde er neuerdings ergriffen und einige Zeit eingekerkert. Freigelassen, beschwor er den 26. März des nämlichen Jahres auf dem Kirchhof des St. Niklausmünsters vor dem Schultheissen Ritter Wilhelm Velg und einer Anzahl Zeugen eine zweite Urfehde, versprach neuerdings, keinen Wucher mehr zu treiben und gelobte, die Stadt Freiburg ohne des Schultheissen Erlaubniss nie mehr zu verlassen. Würde er in irgend einer Weise wortbrüchig werden, so möge man über ihn als einen meineidigen, treulosen Mann richten [1]).

Unter diesen Umständen und bei einer solchen Konkurrenz schlossen die noch vorhandenen Lombarden nach und nach ihre privilegirten Wucheranstalten und zogen sich, reich geworden, in's bequemere Privatleben zurück.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes muss noch eine genealogische Bemerkung gemacht werden. In Freiburg blühte früher

---

Abfasser derselben, Augustin Vogt, geschworner Schreiber des Dekans von Freiburg, rechnete darin nicht, wie sonst bis dahin in Freiburg üblich, nach burgundischem Styl. Das Datum der ersten Urfehde lautet: geben uff dem zehenden tag februarij im Jar do man zalt von Cristi geburt tusent vierhundert drissig und siben; das der zweiten: geben uff dem ersten tag nach unser frowen tag in den mertzen in Latin annunciatio dominica. In dem Jar do man zalt Tusent vierhundert drissig und Siben Jare.

[1]) Ich Peter Hertzog von Friburg sun Jaquet Hertzogs bekenne: Als mich min genädigen Herren in iren gevencknüss gehept hant, umb dz das ich miner eren vergessen hat, und so grossen, unseglichen und übermessigen wuocher getrieben hat, dz sin ze vil ze sagen wz, dar umb ich grosser sträffung wirdig were gesin, je doch durch gottes und miner fründen willen, und uff hoffnung einer bessrung, so hant mir min Herren disz verzigen und hand mich usser iren gevencknuss lidig gelan etc.

ebenfalls ein jetzt ausgestorbenes Geschlecht Lombar, Lombard, Lombart, aus dem Jakob 1412 und Johann 1435 Schultheisse waren. Die Vermuthung liegt nahe, es möchte dasselbe von einem der hier eingewanderten Banquiers aus der Lombardei abstammen. Es war dies nicht der Fall. Das Geschlecht stammte vom Ufer des Genfersees, aus dem waadtländischen Ryf-Thale, nämlich aus den Ortschaften Publoz und Epesses, indem in zwei bisher unbeachtet gebliebenen Angaben von 1356 und 1359 im ältesten Notariatsprotokoll von Freiburg zwei Glieder desselben bestimmt als von daher bezeichnet werden[1]).

---

[1]) Die Stellen lauten:

a) Mermetus dictus Lombar filius quondam Bononeti de Publo debet Perrodo dicto Counameli de Espesses burgensis de Friburgo viginti et octo libras Lauss. ex causa emptionis quatuor roncinorum †) videlicet unius baybouzan †) et unius nigri (?) monachi (?) et aliorum duorum rubeorum et ex causa emptionis unius currus ferrati etc. solvend. per terminos infrascriptos videlicet in proxime festo nativitatis beati Johannis Baptisthe decem libras et in proxime continue subsequenti festo beati Martini residuas decem et octo libras. cum restitutione dampnorum oblig. omnia bona sua et specialiter dictos equos et currum et ad maiorem cautionem Perronetus Marsens burgens. et resid. Friburgi fid. et laudatum est prima die mensis aprilis anno lmo. sexto. — Fiat in dempnitas pro dicto Perroneto sub obligatione qua supra laudatum est ut supra. — Notariatsprotokoll von 1356—1359, Bl. 16 a.

b) Mermetus dictus Lombar de Espesses vallis Lustriaci (Lütry) burgensis et habitator Friburgi et Perrusseta eius uxor instituunt alter alterum in heredem in omnibus et singulis bonis rebus et possessionibus quas habent habebunt vel acquirent. test. Johannes de Oettenwile faber et Roletus Bertholeti clericus. laudatum est xxviij die mensis febr. Anno lviij (nach neuem Styl 1359) Duplicetur. — Ibid. Bl. 109 a. — Unter'm nämlichen Jahre erscheinen Anselm Lombar und Jaquet Lombar, Gebrüder, als Bürger von Freiburg (Bl. 110 a). An verschiedenen Stellen des Buches treffen wir noch Andere des Geschlechtes, so Jakob und namentlich häufig den Metzger Johann Lombar, z. B. Bl. 66, auf dem letzten Blatte und auf der innern Seite des Einbandes. Rämi Friburgum Helv. Nuythoniæ p. 136 führt eine Urkunde an, wornach Jakob Lombard 1349 in's Bürgerrecht aufgenommen wurde.

†) Vgl. p. 236, Note 1. Es muss auch dort roncinum (runcinum, Wallache) und gsz., wahrscheinlich grusum (rauh, haarig) gelesen werden. Welche Wallachenart wurde aber Bay oder Baybouzan geheissen? Ist bouzan vielleicht mit bozanarius, Fuhrmann, verwandt?

X.

Von „Cawertschen“ und Lombarden in andern Schweizerstädten sind mir nur ein Paar vereinzelte Angaben bekannt.

In Genf errichteten um das Jahr 1317 einige Lombarden eine ihrer Banken (casana). Die Namen derselben sind nicht bekannt. Für die obrigkeitliche Bewilligung mussten sie dem Herzog von Savoyen 4 Pfund bezahlen[1]). Gleichzeitig trieben auch Juden ihren Gewerb; sie wurden aber 1348 vertrieben[2]). Aus dem Jahre 1358 vernehmen wir, dass damals die Lombarden Aymon Asinari (Asinerii) und Franz von Medicis[3]), von denen der Erstere, wie wir oben gehört, im Jahr 1353 in Freiburg in's Bürgerrecht aufgenommen wurde und die gemeinsam daselbst eine Bank hielten, auch in Genf das Bürgerrecht erwarben und hier eine gleiche Bank errichtet hatten. Das Haus, in dem sie dieselbe betrieben, lag in der Stadt nahe am See und gehörte dem Bisthum[4]). Wie in Luzern das Chorherrenstift, so missachtete demnach auch hier der Bischof die Ver-

---

[1]) In der Rechnung Johannis de Miolans, domini de Urteriis, Castellani Insule et Vicedomni Gebenn. über seine Amtsverwaltung vom 28. April 1317 bis 2. April 1318 erscheint unter seinen Einnahmen während diesem Rechnungsjahr: a Lombardis tenentibus casanam apud Gebenn. pro firma casane sue, iv libr. gr. Turn. — Mém. et Docum. de Genève Bd. 18 p. 166. Die hier abgedruckten Rechnungsauszüge erstrecken sich von 1313—1343. Aus dem Umstande, dass nur diese Stelle der lombardischen Banquiers erwähnt, muss man schliessen, dass dieselben erst jetzt eine Niederlassungsbewilligung erhielten, und daraus, dass später keine Einnahme von ihnen mehr verzeichnet ist, darf man annehmen, dass die 4 Pfund nicht eine jährliche Taxe, sondern eine einmalige Bewilligungsgebühr waren.

[2]) Schilter zu Königshofen p. 1030.

[3]) Schon 1337 war Percevall von Medicis in Annecy Banqier des Amadeus, Grafen von Genf. Nos Amadeus comes Gebennensis notum facimus, quod nos recepimus a Capitulo beati Petri Gebenn. septies viginti et decem libras, in quibus dictum Capitulum ex causa compositionis facte nobiscum nobis tenebatur, et ipsas habuimus et recepimus per manum Percevalli de Medicis, Lombardi nostri habitatoris Anassiaci etc. Urk. v. 1337 in Mém. et Docum. de Genève. Bd. 18, Nr. 92.

[4]) Galiffe, Genève hist. et arch. p. 139, Note 1.

ordnung des Concils von Lyon von 1274, die den Bischöfen namentlich bei Strafe der Suspension verbot, an auswärtige und offenkundige Wucherer ihre Häuser zur Betreibung der genannten Geschäfte zu vermiethen. — Im 15. Jahrhundert fanden sich wieder Juden ein, wurden aber 1490 neuerdings alle fortgeschickt [1]).

Auch in dieser Stadt bestand ein Bürgergeschlecht Lombard, aus dem Johannes 1417 Sindicus war.

Auch in Vivis (Vevey) hiess früher eine Gasse Caorsiner- (Lombarden-) Gasse und die Vorstadt, in der sie war, am östlichen Ende der Stadt, Vorstadt der Caorsiner. So wird die Gasse im Testamente Peters von Oron, Bischofs von Sitten, von 1287 vicus Caorsinorum de Viveis genannt. Aus dieser damals bereits geläufigen Benennung zu schliessen, hielten hier schon längere Zeit vorher „Caorsiner" eine öffentliche Bank für verzinsliche Anleihen. In dem gleichen Aktenstück gibt uns nämlich dieser Bischof Kunde, dass er bei diesen Caorsinern eine grosse Summe Geldes entlehnt und ihnen dafür seinen Bischofsstab und seine Mitra verpfändet habe [2]). Stammten diese Banquiers wirklich aus dem französischen Cahors, oder [3]) waren es Italiener, Lombarden?

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts übten hier auch Juden den Geldhandel aus, die aber in der Judenverfolgung von 1348 ebenfalls ausgejagt wurden [4]).

Um 1287 finden sich zwei „Corsiner" („Coärsiner") in Yverdon [5]) miteinander als Geldausleiher associrt. Der eine

---

[1]) Ulrich, Judengeschichte 229.

[2]) De Gingins-la-Sarra, Histoire de la ville de Vevey (Mém. et Doc. Bd. XVIII) p. 21. 22. 40. Unrichtigerweise identificirt auch Gingins Cahorsiner und Lombarden.

[3]) Gingins sagt, die Gasse habe auch Lombardengasse geheissen, wofür er aber keinen Nachweis leistet. Wäre diese Angabe richtig, so müssten es eher Lombarden gewesen sein.

[4]) Schilter zu Königshofen p. 1030.

[5]) Der Baron von Gingins-la-Sarra, der die betreffende Urkunde publicirte, fügt in seinen Recherches historiques sur les acquisitions des

hiess Bardi, der andere Manni. Der Erstere gehörte dem Namen nach der Wechslergesellschaft der Bardi an, einem der grössten Handelshäuser Italiens um diese Zeit, das aber in Folge der sehr bedeutenden Anleihen, die es den Königen von England und von Sicilien machte und die ihm von denselben nicht wieder zurübkbezahlt wurden, im Jahr 1345 fallirte [1]). Diesen beiden Lombarden war Peter, genannt von Vaumarcus, 40 Pfund schuldig. Der Gatte seiner Tochter Isabella, der Junker Aymo von St. Martin, leistete ihm dafür Bürgschaft. Dagegen verschrieb diesem und seiner Frau der Schuldner 1287 zur Gegensicherheit ein Lehen in der Einung Eclépens, das er von Walter von Montfaucon hatte, mit der Ermächtigung, darüber zu verfügen, falls er als Bürge die Schuld bezahlen müsste [2]).

Sires de Montfaucon (Mém. et Docum. XIV. 71) als Erläuterung die Bemerkung bei: Les banquiers lombards, appelés Coärsins, juifs pour la plupart etc. Es ist dies ein Beweis, wie unsichere und mangelhafte Kenntnisse dieser gelehrte Geschichtsforscher noch über den Gegenstand dieser Abhandlung hatte.

[1]) S. G. Villani l. XI. c. 87. l. XII. c. 54. Hüllmann Städtewesen II. 51 ff.

[2]) quod Petrus dictus de Vaumarquel confessus est se dedisse Aymoni de sancto Martino, domicello, et Ysabelle uxori sue, filie dicti Petri, feodum quem tenet a Galtero Montisfalconis apud Esclepans et in territorio; scilicet decimam cum fructibus et jecamiis (sic) ejusdem, quemdam giestum debitum ibidem et quemdam hominem qui est de dicto feodo; videlicet pro quadraginta libris Lausannensis quas solvere tenetur Aymo in manu Corsinorum Yverduni, pro fidejussione in qua tenetur ex parte dicti Petri in manu dictorum Corsinorum, scilicet Bardi et Manni. Dans et concedens dictus Petrus dicto Aymoni plenariam potestatem, liberam administrationem et mandatum speciale vendendi et obligandi dictam decimam cum fructibus etc. pro solutione dictarum xl librarum facienda, laudans, ratificans et approbans venditionem et obligationem quam vel quas faciet de rebus supradictis, tam in manu Galteri Montisfalconi quam in manibus alienis. — Mem. et Doc. XIV. 314. — von Gingins a. a. O. p. 71 sagt von Peter von Vaumarcus: En mariant sa fille Isabelle a Aymon de saint Martin, il lui donna en dot etc., was in der Urkunde nicht steht und aus derselben auch nicht herausgelesen werden kann.

Es verlegten sich aber auch in Yverdon schon im 14. Jahrhundert eingeborne Bürger darauf, Geld auf Zinsen auszuleihen. So lieh z. B. 1389 Johann Tscholin von Yverdon dem Staate Bern 453 Gulden [1]).

Dass zu Murten um das Ende des 14. Jahrhunderts der Lombarde Ottonino Asinari sich aufhielt, ist bereits erwähnt worden. Daselbst treffen wir schon um das Jahr 1299 ebenfalls auf Juden [2]).

Ob in Neuenburg Lombarden als Banquiers wirkten, darüber geben die vorhandenen Urkunden nur unsichere Auskunft. Denn es ist ungewiss, ob die in zwei solchen von 1297 [3]) und 1299 [4]) genannten mercatores von Florenz und von Mailand hier niedergelassene Banksocietäten oder aber nur vorüberreisende Kaufleute waren [5]). In Geldnöthen sehen wir wenigstens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Neuenburg,

---

[1]) Fetscherin, Gemeindeverhältnisse a. a. O. p. 203.

[2]) Jacob judeus de Mureto Cussele ejus uxor, Angelys et Samuel ejus filii etc. Urk. von 1299 bei Matile Monuments de l'histoire de Neuchâtel I. p. 261.

[3]) Ego Mamfus dictus de Bonaguisa merchator et civis Florencie, notum facio, quod ego pro me et fratribus ac sociis meis quittavi et quito penitus et absolvo Rolinum dominum Novi Castri ab omnibus actionibus, debitis, querelis et calumpniis cujuscumque tenoris existentibus, quam vel quas ego et fratres ac socii mei habuimus vel habebamus erga dictum Rolinum et Amadeum bone memorie patrem dicti Rolini et erga avunculos et predecessores ipsius Rolini, per totum tempus preteritum usque in diem hodiernum, pro legittima satisfactione et solutione michi a Rolino facta in bona pecunia numerata etc.

[4]) Nos Jacobus Milimeste et Souco de Bussero cives et mercatores mediolanenses, notum facimus quod cum ego dictus Souco captus fuerim et detentus cum quadam summa pecunie et aliis rebus meis per Rodulphum comitem et dominum Novi Castri et propter hoc dampne et interesse non modica sustinuerimus, idem Rodulphus super predictis pecunia, dampnis et interesse nobis plenarie satisfecit, quare predictum Rodulphum super predictis pecunia, dampnis et interesse pro nobis et nostris sociis absolvimus etc.

[5]) Urkunden bei Matile Monuments p. 259 u. 263.

und zwar geistliche[1]) wie weltliche Glieder des Hauses, zu den in Murten niedergelassenen Juden ihre Zuflucht nehmen[2]). Nur im Jahr 1336 finden wir den Ludwig von Neuenburg zu solchen lombardischen Geldmäklern in Beziehung treten, indem er sich auf Ansuchen des Grafen Heinrich von Montbeliard, der in diesem Jahre eine Gesellschaft von solchen aus Asti[3]) in die Stadt Mömpelgard aufnahm, zur Sicherheit für die ihr ertheilten Rechte und Vergünstigungen den Lombarden als Bürge dargab[4]). Und im Jahr 1364 entlehnte Graf Johann von Neuenburg Geld bei dem Lombarden Pelleta in Zürich[5]). Auch in Neuenburg bestanden übrigens gesetzliche Bestimmungen gegen offenbaren Wucher, die noch 1406 galten und in dem damals mit Bern eingegangenen Burgrechte[6]) aufrecht erhalten wurden.

Pruntrut, damals eine Stadt des Bischofs von Basel, war um 1346 verschiedenen Lombarden und Juden, von denen einige vermuthlich dort wohnten, bedeutende Summen schuldig. Da die Stadt desshalb in's Gedränge kam, ersuchte sie den Bischof

---

[1]) So Johann von Neuenburg, propositus ecclesie Novi Castri.

[2]) Urk. von 1299 bei Matile p. 261.

[3]) Ihre Namen sind in der Urkunde etwas unklar angegeben: Henrion, Bertholomey diz Vilains frères, Huot, Anthoinne et ses frères et Rolandim lour cosim, touz isnars (isnards) dequestey, compaignons Lombars, citiains et mercheanz d'Ast.

[4]) Urk. v. 1336 bei Matile Nr. 410. Aus dem umständlichen und sehr merkwürdigen Aktenstück wollen wir nur eine Stelle herausheben. Heinrich, Graf von Montbéliard und Agnes, seine Gemahlin, versprachen unter Anderm den Lombarden: Item volons et outroions es diz mercheanz, que ou dit chestel, en la dicte vile ne ou dit bourc, ne es appendises ne appertenances dou dit lieu, nous ne soffrerons demorer manoir nul mercheant ypsain, corsim, provenceal, tusquain, juefs ne autres lombars, ne nul autre qui prestoit sa pecune le terme dessus dit durant, saul que et exceptie Sanxe le juef et sa maignie. — Noch sei erwähnt, dass unter den Zeugen der Urkunde auch Estienne Lombart, citiain de Besançon erscheint.

[5]) S. Nachträge zu Zürich und Beilagen.

[6]) Staatsarchiv Solothurn, denkwürdige Sachen Bd. I. 33. Wochenblatt für Freunde der Literatur u. vaterl. Gesch. 1845 p. 49.

um Beistand, und derselbe bewilligte ihr, während sechs Jahren das dortige Ohmgeld zu beziehen und daraus die drückenden Schulden bei den Lombarden nach und nach abzuzahlen [1]).

In Aarau treffen wir in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ebenfalls Gawerschen oder Lombarden an. Denn als 1322 Johannes von Anwil einem Bürger zu Aarau ein Gut verkaufte, erscheint als letzter unter den Zeugen dieser Handlung, worunter zwei Ritter und der Schultheiss zu Aarau, „Johannes der Gauerschi (Gaverschi) von Aarau“ [2]). Im aargauischen Dorfe Reinach blüht noch jetzt das Geschlecht Gautschi, dessen Name im Jahr 1680 noch Gauwertschi [3]) geschrieben wurde.

Aus einer Angabe bei Stobbe (Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, p. 113) könnte man meinen, dass in einer Urkunde von Winterthur von 1440 (nicht 1340) ebenfalls Kawertschen oder Lombarden gemeint seien. Er sagt nämlich: „Bisweilen suchten die Obrigkeiten ihre Juden gegen auswärtige Concurrenz sicher zu stellen. Schon 1266 hatte der

---

[1]) Nachricht darüber gibt Johann Senn von Münsingen, Bischof von Basel, der in einer Urkunde von 1346 sagt: „Nos Joannes episc. Bas. notum facimus quod cum consules, burgenses oppidi nostri in Burntrut, nomine suo nec non totius communitatis ipsorum ac ibidem habitantium hominum et subditorum nostrorum, sint pluribus debitis, diversis creditoribus apud Lombardos et Judeos damnose et graviter obligati, propter quod nobis humiliter et devote suplicarunt, ut eisdem de aliquo remedio oportuno dignaremur subvenire. Nos — — duximus eisdem istam gratiam faciendam, ad ipsorum subditorum juvamen et debitorum suorum predictorum exonerationem — concedimus, quod per sex annos eligantur et deputentur annuatim duo probi viri ex parte consulum veterum ibidem, de novis consulibus, qui redditus nostros Ungelt in Burntrut ac villis forensibus eiusdem districtus recipiant, recolligant et conservent et predictis suis creditoribus, quibus ut premittitur sunt oppressi, persoluant et satisfaciant etc.“ Trouillat Monuments de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle III. 587.

[2]) Urkunde vom 19. Nov. 1322. Kopp, Gesch. IV, 2. p. 255 Note 1.

[3]) So in einem Polizeihandel gegen den dortigen Ortspfarrer. Mittheilung von Hrn. Prof. E. L. Rochholz. S. auch Estermann, Die Stiftsschule von Bero-Münster p. 143.

Erzbischof von Cöln seinen Juden versprochen, keine christlichen Wucherer oder Cauwercini in der Stadt aufzunehmen. Und der Rath von Winterthur verordnete 1340, dass, wenn ein Bürger Geld von einem Ausländer borgte, der soll es dem Juden sagen". Stobbe hat aber die von ihm angeführte Urkunde[1]) an dieser Stelle missverstanden. Es ist darin nicht von einem Ausländer, d. h. von einem Kawertschen oder Lombarden, die Rede, sondern von einem Nichtbürger (uszman) von Winterthur, für den ein Bürger dieser Stadt bei dem Juden daselbst Geld entlehnen möchte[2]). Aus den Acten des Winterthurer Archives geht hervor[3]), dass die Cauwertschen und Lombarden hier keine Stätte für ihre Thätigkeit fanden, indem die Juden das Geldgeschäft, mit Ausnahme des Wechsels[4]), ganz in den Händen gehabt zu haben scheinen.

Während in England, Frankreich, Italien aus zum Theil ähnlichen Veranlassungen, wie bei den Judenverfolgungen, sich das Volk gegen die Wechselbanken und ihren Wucher erhob,

---

[1]) Ulrich, Geschichte der Juden, p. 128 u. 441. Im Abdrucke der Urkunde trägt dieselbe die Jahrzahl 1340; im Texte sagt Ulrich, sie sei von 1440. Nach eingezogener Erkundigung gibt mir Hr. Rector Dr. Geilfus in Winterthur die Auskunft, dass dieselbe, wie ich vermuthet, wirklich von 1440 ist. Das von Stobbe an verschiedenen Orten (p. 112 Note **, p. 113 zu Note †, p. 233 N. 92, p. 235 N. 98, p. 247 N. 120, p. 272 N. 162; hier steht zudem 1345) angeführte Jahr 1340 ist demnach überall so zu berichtigen. Die Urkunde ist im Stadtarchiv zu Winterthur im Copienbuch VII. 45 enthalten.

[2]) Die Urkunde setzt die Zinse fest, die der Jude von Bürgern und Ausbürgern fordern durfte und fährt dann fort: „aber uszlüten die nit unsere Burger sint, denen mügen sy lihen hoch oder nider, wie si denn ubereinkommen. Were ouch sach, das einer unser ingesessen Burger gelt uffnähme uff einen uszmann oder auf einen der nit jngesessner Burger were, der soll es dem Juden sagen, darumb das dem Juden gefolge das ihm denn billig werden solle."

[3]) Gefällige Mittheilung von Hrn. Dr. Geilfus.

[4]) s. S. 271 Note 4.

so dass die Fürsten die Wechsler schliesslich aus dem Lande treiben mussten[1]), wurde ihnen in der Schweiz nur in Bern die Bewilligung fernern Aufenthaltes förmlich durch den Staat entzogen; aus den übrigen Schweizerstädten verschwanden sie zu Anfang des 15. Jahrhunderts sonst. Auch aus Bingen am Rhein schaffte sie um die Mitte desselben Jahrhunderts der Erzbischof fort und das Domkapitel gelobte, dort keinem mehr Aufnahme und Wohnung zu gestatten[2]). Im übrigen Deutschland verblieben die „Lombarden" und „Kawerczaner" an vielen Orten noch weit in's 16. Jahrhundert hinein[3]). Der Gewinn, den man Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel ziehen sah, gab überall den Städtebehörden Veranlassung zur Begründung eigener städtischer Wechselbänke[4]), städtischer Leihhäuser, die durch Einheimische Namens oder auf Rechnung der Stadt betrieben wurden. Darum wurden die fremden Speculanten überflüssig oder ihnen

---

[1]) Neumann, Gesch. des Wuchers 411.

[2]) Rheinischer Antiquarius Abtheil. II, Bd. 20 p. 773, nach Bodmann, rheingauische Alterthümer.

[3]) s. Neumann, Wucher 370 f. 387. 396. 405 f. 408. 409. 411.

[4]) Das war unter Anderem auch schon vor 1440 in Winterthur der Fall. „— — Doch sont sy (die Juden) deheinen gulden nit kouffen noch wechslen, dann der wechsel unser Stat zugehört etc." Ulrich, Gesch. d. Juden 442. — In zwei Urkunden von 1362 u. 1379 (Soloth. Wchbl. 1816 p. 76. 77) ist von der „Stadtwage" oder der „Fronwage" (gleich herrschaftliche, obrigkeitliche Wage, — fehlt bei Grimm) von Solothurn die Rede. Es ist darunter nicht eine grosse, öffentliche Wage zum Abwägen etwa von verzollbaren Waaren, Schweinen oder andern Marktgegenständen zu verstehen, wie Rathsherr Lüthy (Wochenblatt p. 77 Note) und Oberrichter Meyer (Wochenblatt für Freunde der Literatur u. vaterländ. Geschichte 1846 p. 96) geglaubt zu haben scheinen; sondern es war eine Geldwage zum Wägen von Gold, Silber und Pretiosen („gulden, golde, silber, perlen", — „an der Wagen, da man gült und silberne myde wyget" in der Urk. Karl's IV. von 1355 für Frankfurt), d. h. das Recht zur Ausübung des Geldwechsels etc. (s. die bei Neumann Wucher 608. 610. 612. 613. 614. angeführten Urkundenstellen, ferner Chronik des Burkard Zink, Chroniken d. deutschen Städte V. 133 f.). Der Wechsel war daher auch in Solothurn ein Regal des Staates und wurde von diesem an Einheimische verliehen.

Erzbischof von Cöln seinen Juden versprochen, keine ch[illegible]nd
lichen Wucherer oder Cauwercini in der St[illegible]schäftes
zunehmen. Und der Rath von Winterthur verord[illegible] später das
dass, wenn ein Bürger Geld von einer[illegible]
borgte, der soll es dem Juden sagen". St[illegible]
von ihm angeführte Urkunde[1]) an dieser S[illegible]sung I. 307 f. Stobbe
Es ist darin nicht von einem Ausländer[illegible]elbach Gang des Welt-
wertschen oder Lombarden, die Rede
bürger (uszman) von Winterthur
Stadt bei dem Juden daselbst
den Acten des Winterthurer
Cauwertschen und Lombe
keit fanden, indem di
des Wechsels[4]), ga[illegible]hträge.

Während
ähnlichen [illegible]en die Bemerkung gemacht werden, dass
das Voll[illegible]grossen Bibliothek, von gedruckten Werken,
[illegible]der vorliegenden Arbeit nothwendig oder
[illegible]wäre, einige gar nicht, andere verspätet erst
[illegible]en sind. Namentlich lernte ich zu meinem
Ur[illegible]n die neuern Werke und Abhandlungen von
v[illegible]n (Die national-ökonomischen Grundsätze der kano-
[illegible]Lehre, in Hildebrand's Jahrbücher für National-
[illegible]und Statistik Bd. I, später einzeln erschienen unter
[illegible]: Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts-
[illegible]Rechtslehre), Neumann (Geschichte des Wuchers in
[illegible]), Funk (Zins und Wucher, und: Geschichte des
kirchlichen Zinsverbotes, ferner ebendesselben Recension von
Neumann's Werk in der Tübinger Theolog. Quartalschrift),
Stobbe (Miscellen zur Geschichte des deutschen Handelsrechts,
in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht VIII. und:
Die Juden in Deutschland während des Mittelalters), Linse-
mann (Konrad Summenhart — allerdings erst seither erschie-
nen) erst nach dem Drucke der vier ersten Abschnitte kennen.

Auf die Schriften von Endemann, Neumann, Funk, Lin
verweise ich daher nachtraglich in Bezug auf die wichtig
r Erlaubtheit des Zinsennehmens. Diejenigen von N
Stobbe aber enthalten, ausser der manigfachen Be
ier einschlagende Gegenstände überhaupt, auch z
achrichten über die Cawertschen und Lomba
nd (Stobbe namentlich in seinen Miscellen
n seinem Buche über die Juden p. 91. 11
umann p. 366—384. 405. 406. 408. 409. 42
erholt beschäftigt sich Wurstemberger mit diesen
enschenclassen; ausser dem von ihm schon Angeführte
in seinem Peter von Savoien Bd. I p. 388 (sowie vorh
nachher) II. p. 94. 99 Note 31. III. 179. 194 Noten 9.
IV. Nr. 731. 767 etc. Es gereicht mir jedoch zur Befrie
am Schlusse meiner Arbeit wiederholen zu können, was
Anfang gesagt habe, dass sich keine der bis jetzt erschi
Schriften in hinreichend eingehender Weise im Besonde
den Cawertschen und Lombarden befasst. — Ueber den
Cawertschen oder Cahorcins stellen, wie mir Herr P
Lefort in Genf mittheilt, auch Bourquelot (in seinem
sur les foires de Champagne in den Mémoires de l'acadé
Inscriptions et Belles-Lettres), Simonet (Institutions
Bourgogne) und Castan (in den Mémoires de la société
lation du Doubs) Hypothesen auf.

Band I.

Zu S. 187 u. II. S. 203 Note 2 siehe Brant, Laie
61 b und Wagenseil Benachrichtigungen wegen ein
Judenschaft angehenden Sachen (1705) I. 209 f.

S. 190 f. Ulrich Judengesch. erklärt p. 377: K
oder Gawertschen nannte man ehemals die Bankhalter, W
und Wucherer. Das Wort ist von dem Hebräischen (Auf
und bedeutet eigentlich Hebräer.

S. 204 u. II. 216 Note 2. Das sogen. grosse Privi
das Haus Oesterreich von 1156 ist eine falsche Urk., 9

nicht mehr die frühern Vergünstigungen zu Theil. Nach und nach wurde die Ausübung des Wechsel- und Geldgeschäftes überall frei gegeben und aus dieser Freigebung ist später das Banquiergeschäft hervorgegangen[1]).

---

[1]) S. von Maurer, Geschichte des Städteverfassung I. 307 f. Stobbe Juden in Deutschland 232 Note 91 aus Kiesselbach Gang des Welthandels.

Nachträge.

Es muss vor Allem die Bemerkung gemacht werden, dass mir, fern von einer grossen Bibliothek, von gedruckten Werken, deren Einsicht zu der vorliegenden Arbeit nothwendig oder nützlich gewesen wäre, einige gar nicht, andere verspätet erst zugänglich geworden sind. Namentlich lernte ich zu meinem grossen Bedauern die neuern Werke und Abhandlungen von Endemann (Die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. I, später einzeln erschienen unter dem Titel: Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre), Neumann (Geschichte des Wuchers in Deutschland), Funk (Zins und Wucher, und: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, ferner ebendesselben Recension von Neumann's Werk in der Tübinger Theolog. Quartalschrift), Stobbe (Miscellen zur Geschichte des deutschen Handelsrechts, in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht VIII, und: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters), Linsemann (Konrad Summenhart — allerdings erst seither erschienen) erst nach dem Drucke der vier ersten Abschnitte kennen.

Auf die Schriften von Endemann, Neumann, Funk, Linsemann, verweise ich daher nachträglich in Bezug auf die wichtige Frage der Erlaubtheit des Zinsennehmens. Diejenigen von Neumann und Stobbe aber enthalten, ausser der manigfachen Belehrung über hier einschlagende Gegenstände überhaupt, auch mehrere weitere Nachrichten über die Cawertschen und Lombarden in Deutschland (Stobbe namentlich in seinen Miscellen p. 46 bis 51 und in seinem Buche über die Juden p. 91. 113. 115. 239; Neumann p. 366—384. 405. 406. 408. 409. 425 etc.). Wiederholt beschäftigt sich Wurstemberger mit diesen beiden Menschenclassen; ausser dem von ihm schon Angeführten siehe in seinem Peter von Savoien Bd. I p. 388 (sowie vorher und nachher) II. p. 94. 99 Note 31. III. 179. 194 Noten 9. 12. 13. IV. Nr. 731. 767 etc. Es gereicht mir jedoch zur Befriedigung, am Schlusse meiner Arbeit wiederholen zu können, was ich zu Anfang gesagt habe, dass sich keine der bis jetzt erschienenen Schriften in hinreichend eingehender Weise im Besondern mit den Cawertschen und Lombarden befasst. — Ueber den Namen Cawertschen oder Cahorcins stellen, wie mir Herr Professor Lefort in Genf mittheilt, auch Bourquelot (in seinem Werke sur les foires de Champagne in den Mémoires de l'académie des Inscriptions et Belles-Lettres), Simonet (Institutions de la Bourgogne) und Castan (in den Mémoires de la société d'émulation du Doubs) Hypothesen auf.

Band I.

Zu S. 187 u. II. S. 203 Note 2 siehe Brant, Laienspiegel 61 b und Wagenseil Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschaft angehenden Sachen (1705) I. 209 f.

S. 190 f. Ulrich Judengesch. erklärt p. 377: Kawerzin oder Gawertschen nannte man ehemals die Bankhalter, Wechsler und Wucherer. Das Wort ist von dem Hebräischen (Anführung) und bedeutet eigentlich Hebräer.

S. 204 u. II. 216 Note 2. Das sogen. grosse Privileg für das Haus Oesterreich von 1156 ist eine falsche Urk., fabricirt

erst 200 Jahre nach ihrem angeblichen Datum. S. Stumpf, Die Reichskanzler; A. Huber in den Sitzungsberichten der k. Akademie in Wien 34, 17; Neumann Wucher p. 369, Stobbe Miscellen p. 50 und Juden p. 11.

S. 213 Zeile 7. Die Urk. von 1376 ist abgedruckt bei Hontheim hist. Trevir. II. 276.

Lombarden in Zürich (S. 223—230).

S. 225. Der dunkle Satz der Verordnung von 1324 „Were aber daz ein burger uf einen andern burger gelt heisset an den Juden ald an den Cauwerschin schriben“ etc. wollte wohl verhüten, dass nicht etwa der Gläubiger, statt das Geld bei einem Juden oder Cawertschen aufzunehmen, sich selbst die Zinsen berechne, und so unerlaubten Wucher treibe. Bluntschli, Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. 293, wo die Verordnung auch abgedruckt ist, hat dieselbe unerklärt gelassen. Auch Neumann, Geschichte des Wuchers p. 394, wo dieselbe ebenfalls aufgenommen ist, hat diesen Passus nicht gedeutet. Das ganze Gesetz bezog sich sehr wahrscheinlich auf jene in so vielen Urkunden erwähnte Vertragsart, „das Geld auf Schaden bei den Juden zu nehmen“. Ueber die Natur dieses Geschäftes siehe Stobbe: Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes p. 40 ff. und Die Juden in Deutschland von ebendemselben p. 114 ff. 239 f. Neumann Wucher 142. 393 f. Gewöhnlich sagte man nur, der Gläubiger dürfe Geld auf Schaden bei den Juden aufnehmen, seltener „bei Juden oder bei Christen“. Nur bisweilen wurden auch neben den Juden die Kauwerzaner oder Cauwercini genannt. Von der gleichen Art war die oben Jahrb. II. 152 auseinandergesetzte Schuldangelegenheit von 1367. Zum Beweise, sowie zur Erläuterung und Vervollständigung des dort Gesagten sei hier der Anfang der ungedruckten Urkunde angeführt: „Wir der Burgermeister die Rät und Burger gemeinlich der statt Zürich tuon kunt und veriehen offenlich mit disem brief, das wir schuldig syen und gelten süllen dem fromen manne unserm lieben burger Fridrich von Berg von Rocha dem Lamparter und sinen erben ob er enwer, und ir gesind die disen brief inne

hand, vierdhalbe und vierzig mark guotes und lötiges silbers Zürich gewicht. und vier und zwanzig guldin guoter und ganzer floren. und sechs schilling Züricher pfenning, das guot wir alles vor im genomen haben uff der von Landenberg von Griffense schaden, die vierdhalb und vierzig mark von der versessen zinsen wegen die gelouffen waren uff die fünfzehenhundert mark silbers die wile so die obgen. Lamparter den selben von Landenberg da mit warteten und die dry und zwanzig guldin, die einem schriber von Friburg wurden ouch von der selben von Landenberg wegen. und den einen guldin und sechs schilling pfenning von bottenlon die über die vorgen. sach gangen sint, Dis guot alles haben wir den obgen. Lampartern für uns und unser statt nachkomen mit guoten trüwen glopt ze richten und ze weren uff den nechsten künftigosten unser Frouwen tag ze herbst als si geborn wart ane fürzug, und stat ouch dis guot alles ane gewin untz uff das selb zit" etc.

S. 227. Den 19. Juni 1349 entlehnte Ritter Rudolf Biber bei Brandan Belleta 110 Gulden und versprach Rückzahlung auf den nächsten zwölften Tag in den Weihnachten. Bis dorthin hatte er keinen Zins zu zahlen. (Er wird in der Capitalsumme schon inbegriffen sein). Von da an hatte er bis nach geleisteter Rückzahlung wöchentlich zwei Züricherpfenning per Pfund Zins zu geben. Der Schuldner gab dem Lombarden den Rudolf Brun, Bürgermeister der Stadt Zürich, zum Bürgen. Würde das Anleihen nicht zur festgesetzten Zeit zurückerstattet, so war dem Creditor gestattet, den Schuldner und Bürgen vor dem Gerichte von Zürich zu belangen. — Am gleichen Tage stellte Derselbe dem nämlichen Lombarden einen zweiten Schuldschein für 64 Gulden aus, der mit Ausnahme dieser Zahl in allen Bestimmungen und in seinem ganzen Inhalte wörtlich gleich lautet, wie der vorhergehende. — Zwei Urkunden im Staatsarchiv Zürich.

In dem Friedensschlusse zwischen den Eidgenossen und Oesterreich von 1352 steht in dem Instrumente vom 14. Sept., das Herzog Albrecht der Stadt Zürich ausstellte: „Wäre aber

dasz in disen kriegen an Juden oder an Gawertschen ichts gewonlichs schadens daruff gegangen wäre, den söllent wir inen ouch richten, dasselb soll man uns und den unseren ze glicher wisz herwider tun" (Tschudi Chron. I. 418). Wenn daher Wiener (Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland I. p. 224 Nr. 52) sagt: „Mehrere Schweizerstädte versprachen im Jahre 1352 ihre Schulden an Juden und Gawertschen zu berichtigen" (s. Stobbe Miscellen p. 50; ich kenne das Werk von Wiener nicht selbst), so ist das eine unrichtige Erklärung dieses Artikels des Friedensvertrages.

Der Vogt, der Rath und die Burger der Stadt Rapperswil waren Heinrich dem Lidigen sel. und seinen Kindern von Zürich 100 Mark Silber schuldig, wovon ihnen jährlich 10 Mark als Zins zu entrichten war. Im Jahr 1356 zahlten die Schuldner das Capital ab. Der Vogt der Kinder, Berchthold Ungehür, Burger von Zürich, bescheinigt mit Quittung vom 20. Juni, von dem von Blatzheim, dem Schreiber Albrechts von Buchheim, Landvogt im Aargau und Thurgau, an dessen Statt und Namens der Bürger von Rapperswyl 661 Gulden erhalten zu haben, als Betrag für das Hauptgut, für verfallenen Zins „und für allen den schaden, der an Cawertzschinn, oder von köiffen von bottenlone oder von zerunge deheins wegs von minen und der kinder wegen daruf gegangen ist". — Urk. im Staatsarchiv Luzern.

Den Lombarden in Zürich ist nun auch der im ältesten Notariatsprotokoll von Freiburg unter dem Jahre 1357 erwähnte Benedict beizuzählen. S. Bd. II p. 235.

Kaiser Karl IV. schreibt 1359 der Stadt Zürich: „— — wann alle Kawerzin, Wuocher(er) und Juden unser und des Richs Camer dienen und gehörn, des manen wir euch und gebieten euch ernstlich und vestechlich by unser und des Riches hulden, das jr dem edlen Ruodolf von der Warch unsrim und des Richs liben getrüwen dieselben Kawerzin und Juden ungehindert lassen sollet, also das er von unser und des Richs wegen mit jn tuon und lassen müge und jr ouch geniessen, darumb

er uns in unser Kamer antwurten muosz, wann wir dem selben Ruodolf all unser und des Richs recht zuo verordnen in ewr stat genzlich empfolen haben". — Ulrich Judengeschichte 377. Vergl. auch diese Abhandl. I. p. 186, 204 Note 1 u. Stobbe Juden p. 14 u. 204.

S. 227. Das Original der Urkunde von 1363 hat sich noch nicht wieder vorgefunden, wohl aber eine brauchbare Abschrift. Die Italiener von „Rotha", „Gebrüder von Brey", wie sie Hirzel Zürcher Jahrbücher I. 293 unrichtig bezeichnete, heissen da wirklich Friedrich und Jakob von Berg, Lamparter von Rocha (s. unter Luzern p. 148). Die Urkundenabschrift lautet: „Allen die disen brieff sechent oder hörend lesen kunden wir Fridrich und Jakob von Berg, die Lamparter von Rocha und verjechen offenlich, das wir mit guter vorbetrachtung durch schirmung nutz und frommen willen uns und unser brüder lip und gut ein burgrecht ufgenommen und empfangen haben, uns beiden und öch unsern brüdern Thomen, Albrecht und Manfrethen mit dem frommen wisen unsern lieben, dem Burgermeister Räthen und Burgern gemeinlich der statt Zürich in Costanzerbissthum, also das wir beide gelopt und zu den heiligen gesworen haben für uns und die obgenanten unser brüder derselben von Zurich ingesessen burger ze sein zechen jar die nächsten so nech der dat dies briefs schier ist nech enander kommen, und in dem zil von dem burgrecht nit ze ganne noch uff ze geben, und darumb des wir an der stür ledig syen so ander bürger Zurichs tuont, so sullent wir denselben von Zurich nu angends tussig guldin richten und weren und sullent och damit die zechen jar gäntzlich gedient und gestürt han. Wir süllent öch ir stett gemeinlich nutz und eer fürdern und si vor schaden warnen und hüten so vern wir mugend mit gueter trüwen an all geverd; wer öch das wir dhein alten krieg in dis burgrecht brecht hätten, dazu sollen uns öch die obgenanten von Zürich nit gebunden sin zu helfen noch annemmen wan als vere sie es gern tunt, an all geverd; aber sunderlich um die sach und ansprach so der schultheiss und etlich burger von Schaffhusen zu uns kla-

gend, den und andern, sullent wir des rechten gehorsam sin Zurich in der statt um all ir ansprach als ander ingesessen bürger an alle geverd. Wer aber das dass dieselben von Schaffhusen oder jeman ander uns hin us für die statt Zürich uff dehein frömdes gericht laden oder gebieten woltin, da söllent uns die von Zürich mit jr fryung, mit botten und mit briefen versprechen als dick es zu schulden künt, des wir sin bedürfen als wir von iren eren wol getrüwen und als andere ingesessene burger an all geverd. Doch also was den über zerung oder kosten gat nu oder hernach, den sullent wir einig haben und ussrichten genzlichen ane der obgenanten von Zurich schaden — an all geverd. Wär aber das unser sach und krieg als hart wurdent, das die von Zürich oder jeman von ir wegen mit offener banner züchen würdent, es wär von unser wegen oder von der von Luzern mannung wegen, do wir öch bürger syen, do syen wir nit gebunden das wir jnen do deheinen kosten oder schaden ablegen an alle geverd. Es ist och mit bedingten worten berett das wir noch nieman von unsern wegen in diesen vorgenanten zechen jaren noch darnach alldieweil so wir Zürich burger syen in derselben statt Zürich deheinen gewerb triben noch haben sullent unszer gut ufgeben uslichen oder mit wechsel, es werd uns denn von denselben von Zurich sunderlich gunnen und erlöpt an all gewerd. Es habent öch die vorgenanten von Zurich in aber vorbehept und bedingt das si unser noch unser brüder lip noch gut enhalb dem gebürg in Tüschen noch in Lamparten schirmen sullent noch wöllent, denn als vern als si gern tund, an all geverd. Wär och das wir und die obgenanten brüder, wir all oder deheiner nach diesen zechen jaren von sinem burgerrecht gan und das uffgeben wöllte, das mugent wir wol tun nach der selben statt Zürich sitt und gewonheit als ander ir ingesessen burger an all geverd. Und hierüber zu einem offenen urkund das dies vorgeschriben alles war si und stät blibe, so haben wir die vorgenanten Fridrich und Jacob von Berg die Lamparter von Rocha für uns und die obgenanten unser brüder unser eigen insigel offenlich gehenkt an diesen brief der geben

ist an St. Andreas abent nach Gottes gepurt drüzechen hundert und sechzig jar und dernach in dem dritten jar". — Dürsteler Anhang zum Geschlechterbuch Band V, enthaltend Abschriften allerhánd Urkunden u. s. w. Stadtbibliothek Zürich Msc. E Nr. 29 p. 203. Mitgetheilt von Hrn. Dr. Hermann Meyer.

Der Gebrüder von Berg von Rocha, die den 29. Nov. 1363 in's Bürgerrecht aufgenommen wurden, von denen aber nur zwei in dieser Urkunde genannt werden, waren es fünf. Ihre Namen sind enthalten im alten Bürgerbuch der Stadt Zürich (im dortigen Stadtarchiv). Die Namen derselben sind alphabetisch, aber nach dem Vornamen derselben eingetragen. Daher sind die fünf Brüder an fünf verschiedenen Orten zerstreut eingeschrieben. Bei jedem ist als Tag seiner Aufnahme beigesetzt: Receptus in civem in vigilia Andree apli. anno Dni. MCCCLX tertio. Die Namen sind hier geschrieben:

Alberthus de Berg de Rocha p. 6.
Fridericus de Berg de Rocha p. 75.
Jacobus de Berg de Rocha p. 207.
Manfretli de Berg de Rocha p. 241.
Thomas de Berg de Rocha p. 337.

Schon mehrere Monate früher, aber im nämlichen Jahre, war Franz von Rocha in Zürich zum Burger angenommen worden. Franciscus de Rocha lombardus R(eceptus in civem) feria sexta ante purific. bte. Marie virginis ano Dni. MCCCLX tertio. Derselbe war kein Bruder der vorher Genannten und scheint auch nicht dem Geschlechte von Berg angehört zu haben; denn in einer Urkunde von 1363 heisst er wieder einfach Franciscus von Rocka.

Es ist dies die Urkunde um den S. 228 angeführten Hauskauf durch die Gebrüder von Berg, deren Namen sämmtlich in derselben aufgeführt sind. Sie lautet.: „Wir Beatrix von Wolhusen von Gottes Gnaden Eptissin des Gottshus Zürich S. Benedicten ordens in Costenzer Bisthum künden allen die disen brief sechen oder hörent lesen das für uns kommen der erwürdig Herr, hr Brun Brun der Probst Zürich, Herdegen Brun sin

bruder und Albrecht Brun Hr Ulrichs sel. Brunen Ritter irs bruders elicher sun mit Eberhart Brunen Ritter ir vetter und erwelter vogt, und ir huss unn hofstatt daz Zürich in der meren statt gelegen ist stosset ein halb an heinrich Bilgers huss ze Nüwmerkt andernthalb an heinrich Ruffwyns huss unn hindenan an der Juden schul und ist erb von unserm Gottshus umb ein semlichen zins, als an unsers Gottshus zinsbüchern und rödlen geschriben stat, mit steg und weg und sunderlich mit allem recht so darzu gehört und mit unser hant, willen und gunst recht und redlich dem erbern Fridrichen von Berg von Rocka, Jacob, Thoman, Albrecht und Manfrit sinen brüdern, inen allen unverscheidenlich zu köffen geben hant um 400 fl. guter und ganze florinen mit voller gewicht und der geben wart Zürich in unserm hof an der nächsten Mitwochen vor St. Martinstag in dem jar 1363. hierbei waren Gudenz von Hoffstetten, Johannes Hösch, Claus Wissmann, unser Ammann, Franciscus von Rocka und ander erber lüt". — Dürsteler Anhang zum Geschlechterbuch Bd. V, enthaltend Abschriften von Urkunden u. s. w. p. 281. Stadtb. Zürich Msc. E Nr. 29. Von dem Hause fügt der Abschreiber seiner Copie bei: „Dis ist Herr Burgermeister Rudolf Brunen Wohnhus gewesen". Mittheil. von Hrn. Dr. Herm. Meyer.

Auch im Steuerrodel der Stadt von 1376 wird „Fridrich von Berg hus" erwähnt. Im Jahre 1383 verkauften die Brüder es dem Ludwig Keller. Altes Stadtbuch im Staatsarchiv p. 49 b: „Als die Lamparter von Luzern ir hus in unser stett zu köffen geben Ludwig Keller dem Salzman unserm burger um 150 florin da sol man wissen das wir dieselben 150 florin von dem obgenenten Ludwig Keller ingenommen haben und dass sie in unser statt gemein nutzen kommen sind und wellen och dasselb gelt inhaben von des burgrechts wegen so die vorgenenten Lamparter bi uns hant untz dass sie ein hus nach unser statt recht köffend u. s. w.

Nicht nur in Zürich und Luzern, auch nach Bern verzweigte sich das Geschäft Friedrichs von Berg; auch dort war er Bürger und besass ein Haus. Hier mit dem Lombarden Vinzenz von

Troya. Dieser hinwieder hatte (s. Jahrb. I. 245. II. 188) eine Filiale in Solothurn. Das Berner Udelbuch p. 145 berichtet: „Friedrich von Rocha und Vincencius von Troya sint burger mit 50 fl. an dem huse (der „smita", Schmiede) und söllent jerlich den burgern 5 fl. geben für telle, wacht und ander ding; und gebent si das burgrecht uff oder si sich davon liessin klagen und wisen, so sint die 50 fl. den burgern vervallen; wenn es aber einer ist, so ist das gelt halber gevallen". — Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern VIII. 194.

Ueber die Lombarden Pelleta haben sich noch mehrere urkundlichen Nachrichten gefunden. Aus einer Urkunde von 1364 (s. im Anhang) ergiebt sich, dass Brandan („Brankartz", Pankraz?) Pelleta dem Grafen Johann von Neuenburg eine Summe Geld lieh, wofür die Ritter Marquard von Rynach und Jost Rich von Solothurn, sowie der Edelknecht Götz von Heidegg Bürgen waren und dass dieselben wegen verspäteter Rückzahlung in Neuenburg Geiselschaft leisten mussten. Aus einer andern von 1366 erhalten wir Kunde von einer des Nämlichen wegen entstandenen Fehde. Brandan („Brantass") Pelleta wurde von Burgermeister und Rath von Zürich aus einem nicht angeführten Grunde „vor etswevil zites" in's Gefängniss gelegt. Seiner nahm sich der Freie Heinrich von Rüsegg an, indem er mit seinen Helfern und Dienern die Zürcher angriff und sie schädigte. Es kam dann zwischen ihm und denen von Zürich eine Verständigung zu Stande. Trotz derselben wurde nachher der Freie von Johann Brun, Bürger von Zürich, angegriffen und geschädigt. Den 11. Sept. 1366 wurde nun die Angelegenheit völlig geschlichtet.

1381 wurde Matheus Pelleta in Zürich in's Burgerrecht aufgenommen. Burgerbuch p. 241 b: „Matheus Pellet von Ast der Lamparter. Receptus in civem feria tertia ante Martini api anno Dni. MCCCLXXX primo". 1405 „kaufte" derselbe („Mathe Bellete der Lamparter von Ast burger Zürich") um 120 Gulden von Johann Schwend, gesessen auf Mosburg, Bürger zu Zürich, als Pfand 4 Jucharten Reben „ze Honren an der wissen Buol

gelegen", mit Haus, Hofstatt, der Trotten und mit aller Zugehörde, die Schwend's Pfand waren von der Herrschaft von der Hohen-Klingen für dritthalb hundert Gulden. Urkunde im Stadtarchiv Zürich; s. Anhang. — Im nämlichen Jahre verkaufte er diese Liegenschaften sammt dem Pfandschilling Herrn Berchtold Keller von Stülingen, Chorherr an der Propstei Zürich, um 141 Gld. Urk. im nämlichen Archiv; s. Anhang. —

1409 nahm Zürich zum Bürger auf „den fromen man Antonium Marchio Pelleten, Thomans Pelleten seligen sun, den Lamparter von Ast, und sin erben mit allem irem gesind, so si jetz hant oder noch habent werden, bi uns ze wonen und ze sin, als ander unser ingesessen burger, unz uf unser Frowen tag ze der Liechtmisse und darnach 24 ganze jar" etc. Die ganze Concessionsurkunde mit allen Rechten, Pflichten und Bestimmungen ist abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. IV, Rechtsquellen p. 33—40. S. auch daselbst p. 40 Gesetz von 1325 (wahrscheinlich ein Fehler statt 1425) und III Rechtsquellen p. 89 f. Nr. 199. 202. 203. 213.

Das Burgerbuch von Zürich enthält noch folgende Angaben:

„Michahel von Pungnauo der Lamparter von Meilan R. in civem xx die mens. Septemb. anno Dni. MccclLxxx quinto, p. 241 b.

Philippus de Pungnauo Lombardus de Mediolano Receptus in civem vicesima die mensis Septembris anno Dni. MccclLxxx quinto, p. 277 b.

Hans von Mentz genannt Gawersch. R. xv die mens. Februarii anno Dni. MccccxII, p. 129.

Johannes de Cavete von Chum R. in civem xix die mens. Febr. anno Dni. MccclLxxxvIIj, p. 208 b.

Petter Huwo von Meilan R. in civem quinta die mens. Sept. anno Dni. McccLxxx quinto" (Meilan in letzterer Angabe kann ebensogut das Dorf Meilen am Zürichsee sein als Mailand). — Mitgetheilt von Dr. Herm. Meyer.

Aus den Hofgerichtsrödeln und Achtbüchern von Zürich theilte mir Hr. Staatsarchivar Th. von Liebenau in Luzern noch folgende Eintragungen mit. — 1384 kommen in die Acht: „Junker

Wolf und Ulrich von Brandis, fryen"; wegen einer Schuld von 24 Gld. an Thoman Pelletan.

„Jacob, Thoman, Manfred von Berg die Lamparter von Rocha und ir gesind, die si ze Luczern hand, sind in acht von klag des Burgermeisters und des Rates Zürich umb dz si ir ungehorsam burger sin worden, Actum feria III^{a} post octavam Pentecoste. Anno Dni. M^{o}CCC^{o}lxxxx.

Die hant sich bericht mit dien klegern und mit dem gericht".

1392, feria IV. post Invent. Crucis, kömmt in die Acht auf Klage des Lamparters von Zürich Ruodi Sittlin von Switz; wegen Gemeinschaft mit demselben werden ebenfalls geächtet die Ammänner, Bürger und Landleute von Uri, Schwyz, und Art. 1393, II. post Bartholomæi, nachdem „Geriman" der Lamparter von Zürich gegen die Städte, Länder und Dörfer Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Art, Unterwalden und Einsiedeln feria II. post Urbani 1392 u. 1393 III. post Hilarii Klage beim Hofgericht in Zürich erhoben hatte.

1394, Donstag post Petri et Pauli, klagt der Lamparter von Zürich gegen Johann von Wilberg, genannt Tösegger. — Die Eintragung des S. 230 erwähnten Parzifalis lautet im Anniversar der Propstei Zürich (Archiv der Stift): „5. kl. Apr. Balsama ux. Perzifalis dcti. Kawerschi de Aste" (von mir abgeschrieben 1851 in Zürich).

Bern.

S. 231 zu Note 2, Auch abgedruckt im Soloth. Wochenblatt 1832 p. 555, aber mit dem Jahr 1383 (nicht 1283).

S. 234. u. II. p. 254.258 ist angedeutet worden, dass auch Eingeborne sich an den Geldgeschäften der Lombarden und Juden betheiligten. Da es den Christen das ganze Mittelalter verboten blieb, Wucher zu nehmen, so war ihnen natürlich auch untersagt, sich mit den Juden und Lombarden in Societätsgeschäfte einzulassen und Geld in ihre Banken einzulegen. Man sah sich daher genöthigt, gegen diese Art Umgehung des Zinsverbotes besondere Verordnungen zu erlassen. So sagt z. B. die Synode von St. Pölten von 1294: „Denuntient et omnes illos

Christianos, qui apud Judæos pecuniam suam locant, ut a Judæis usuram recipient, vel ut Judæi eandem pecuniam mutuent ad usuram". S. Stobbe Juden p. 83 Note ** und p. 233 N. 94.

S. 243, Note 3. Auch abgedruckt im Soloth. Wochenblatt 1832, p, 556.

Im ältesten Notariatsprotokoll von Freiburg werden unter'm Jahre 1356 Julianus und Symon als in Bern wohnende Lombarden aufgeführt. S. den Abdruck der Stelle II. 235.

Biel.

S. 250, Note 1. Die Urkunde, in einem Vidimus von Johannes von Bärenfels, Schultheiss von Kleinbasel, von Montag nach Michael 1307, ist abgedruckt mit manchen Druckfehlern, die im Expl. der Stadtbibliothek Solothurn theilweise corrigirt sind, im Schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VI. p. 123 ff., mitgetheilt durch Decan Morel in Corgémont, mit am Schlusse beigefügten Bemerkungen desselben. Nach seiner Versicherung befindet oder befand sich damals dieser Vidimus im Stadtarchiv Biel. Der Brief ist auch schon bei Ulrich Judengeschichte p. 482 abgedruckt. Es fahlen aber darin die beiden Absätze, die im Geschichtsforscher p. 128 und 129 beginnen: Item sciendum est und: Item si infra terminum etc. S. auch bei Ulrich p. 227, wo in doppelter Unrichtigkeit gesagt wird, die Urkunde datire: 1303 Montag nach St. Michaelistag.

Band II.

Luzern.

S. 143 Note 2. Im Zinsbuche des Kelleramtes der Stift Beromünster, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 23 p. 259) erscheinen Joh. Gawertschi und Walter Gawertschi als Zeugen.

S. 146. Um 1312 hielt sich der Lombarde Thomas de Dugniano von Mailand in Luzern auf. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VI. 192: Anno 1312 hat ein mailändischer Bürger Petrus de Dezio eine Summe Geldes bei Thomas de Dugniano, ebenfalls einem civis Mediolanensis, „in ipso

oppido Lucernensi tunc temporis commorans", deponirt: „pecuniam ... sub ejusdem mercature diligentia sollerter augendam". Stobbe Miscellen zur Gesch. d. deutschen Handelsrechts (Goldschmidt Zeitschrift f. Handelsrecht VIII. p. 47 u. 54) führt es als ein Beispiel einer „stillen Gesellschaft" an.

S. 159. Die Urk. von 1367 im Burgerbuch ist abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 22 p. 285.

Im Verzeichniss der im Jahr 1803 vom Staate an die Stadt Luzern abgelieferten Urkunden steht:

„Ein Buch, haltet nachfolgende Burgerrecht.

1395. Wie die stadt Luzern in burger recht empfangen die Lamparter von Fraxinello und Salizetto". — Mittheilung von Staaatsarchivar Th. v. Liebenau.

S. 160. Casimir Pfyffer, Geschichte der Stadt u. des Kts. Luzern I. 151 Note 91 führt folgende undatirte Verordnung an: „Nieman soll Geld für Geld zu Wucher leihen, denn ein Gawertschin oder Wechsler, man soll ouch Acht haben, dass sie Reichen und Armen, gleich als in andern Städten, mit demselben an die Hand gehen und damit genugsam versehen seien".

Solothurn.

S. 164. Frondlin die Judin ze Solottern kommt vor in einer Urkunde von 1431: Henslin Vesen von Solothurn und seine Frau verkaufen dem Ulrich von Ostermundingen v. Sol. „einen garten ze Solottern vor Eychthor us gelegen dissit der santgruben zwüschent Henslis Schultheissen und Cuntzlmans Graszwilis garten" etc. „Ich Frondlin die Judin ze Sol. bekenne mich als der vorbegriffen verkaufften garten mit andern der verkoufere gut min pfand was, das diser kouff mit mim wissen und willen geschehen ist" etc. — Archiv der Familie von Roll in Solothurn.

S. 188. Der Lombarde Facin Roba ist 1433 Zeuge in einer Urkunde; 1436 urkundet er: „Ich Fatzin Roba ein Lamparter burger und gesessen ze Solottern und ich Eilsa sin eliche frouwe tunt kunt als wir koufft hant von Hans Leoparden wilent statsschriber ze Solottern und Eilsen siner efrouwen einen

garten und eine gemurete schüre mit ir hofestat ze Solottern vor Eichthor usz gegen dem Crützе über die strasse gelegen einhalb der lange nach an dem gesselin das ussenwendig des alten graben wider die Are abhin gat, anderhalb nebent Heintzman Gruber und unserm Herren dem Schultheissen, davon gant jerlich dem Spital von Solottern zwölff schillinge alter pfenningen und zwei hünr ze zinse und Clewin Kerlin dem snyder zween guldin ewigs zinses, das sie ouch in dem kouffe vor hant behept" etc. Zeugen: „Henman Lerouwer und Ruff Ostermond unser swager, bede burgere und der Räten ze Solottern und Hans Wildenstein groszweybel daselbs. Dat. mitwuchen vor Margrethentag einr heiligen Jungfrouwen 1436". Das Siegel Roba's hängt noch am Pergamente. — In einer Urkunde von 1437 werden erwähnt „drye garten an einandern gelegen vor der statt Solottern vor Eychtor die stossend windeshalb an den alten graben und bysenhalb an Henmanns von Spiegelberg boumgarten und stossend under uff an Fazins gemureten garten etc." — Drei Urkunden im von Roll'schen Familienarchiv.

S. 192 Note 3. Die Urkunde ist vom Freitag vor St. Margrethen Tag der h. Jungfrau 1408.

Basel.

S. 201. Schon vor 1278 wirkte ein Cauwircin in Basel. „In civitate Basiliensi sepelierunt fratres Minores cauwircinum ... in magnum suorum scandalum vicinorum": Annales Colmarienses ad a. 1278 (Mon. Germaniæ XVII. 203). Der Grund der Entrüstung ist, dass ein Cauwircinus ein offenbarer Wucherer ist und diesem das kanonische Recht das christliche Begräbniss verweigert. Wahrscheinlich hatte der Klerus in der Stadt das Begräbniss verweigert und nahmen sich nun die Minoriten des Verstorbenen an. Stobbe Miscellen a. a. O. p. 49.

S. 205 Text u. S. 206 Note 1. Vgl. Neumann Gesch. des Wuchers p. 6. 7. 13. 60 f. 90 f. 100 f. 104 f.

Freiburg.

S. 227 Zeile 5: Febr. 22. Febr. 23 (1356). Vergl. Neumann Wucher p. 392.

Schlusswort.

Das Verständniss der Vergangenheit steht in lebendigster Wechselwirkung mit dem Verständniss der Gegenwart, und wem das rechte Verständniss der Geschichte fehlt, dem sind auch die Lebensbedingungen und Lebensaufgaben seiner eigenen Zeit fremd. Nationalökonomische Culturgeschichte — sagt Bruno Hildebrand — im Zusammenhang mit der Geschichte der gesammten politischen und rechtlichen Entwicklung der Völker und Statistik sind die einzigen sichern Grundlagen, auf denen ein gedeihlicher Weiterbau namentlich der nationalökonomischen Wissenschaft möglich erscheint. Die Wissenschaft der Oekonomie der Völker hat die Aufgabe, den historischen Entwicklungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der ganzen Menschheit von Stufe zu Stufe zu verfolgen und auf diesem Wege den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechts der Kette gesellschaftlicher Entwickelung hinzufügen soll. Für die Volkswirthschaft der Gegenwart — bemerkt W. Endemann —, die sich häufig als eine „neue Wissenschaft“ gegen alles Historische nur zu sicher glaubt, möchte es nicht unnützlich erscheinen, zu erkennen, wie tief das, was heute ist, in der Vergangenheit wurzelt.

Die finanziellen Verhältnisse früherer Zeiten insbesondere geben im Weitern allein den Schlüssel zum Verständniss der Begebenheiten im spätern Mittelalter. „Und doch wird dieses bisher noch so wenig anerkannt. Was sollte ein pragmatischer Geschichtschreiber für umfassende Kenntnisse von diesen Verhältnissen haben! Aus wie viel verschiedenen Notizen, Rechnungen, Belegen muss erst ein befriedigendes Bild dieser finanziellen Verhältnisse mühsam zusammengesetzt werden! Ich wenigstens — schreibt Chmel (Gesch. Kaiser Friedrich's IV., Bd. II. p. 252) — erachte diese Verhältnisse für sehr wichtig. Man kann über Recht und Billigkeit, über den Kampf der Interessen gar nicht urtheilen ohne genaue Einsicht in diese Finanz-

angelegenheiten. Und wie weit ist man bisher noch von einer solchen Kenntniss ferne! Die Gelehrten sollten früher Geschäftsmänner gewesen sein: dann würden sie mehr leisten".

Von der alten Eidgenossenschaft besonders kann nachgewiesen werden, worauf schon David Nüscheler mit Recht aufmerksam machte, dass sie weit mehr aus einer allmäligen natürlichen Entwicklung, als aus einer gewaltsamen, schnellen Umgestaltung hervorgegangen ist; namentlich hat zu dem mit den politischen Veränderungen innig verbundenen Wechsel in der Besitzfolge der verschiedenen Landestheile das Geld mehr, das Schwert weniger beigetragen, als man gewöhnlich anzunehmen sich versucht fühlt.

Diese Gesichtspunkte wird der Historiker, der Rechtshistoriker, der Nationalökonom auch in der gegenwärtigen Abhandlung erkennen. Der letztere dürfte sehen, dass die Beschäftigung mit diesen Zuständen einer überwundenen Periode auch ihre praktische Seite hat. —

Zum Schlusse liegt mir noch die angenehme Pflicht ob, der treuen Hülfeleistung anerkennend und dankbarst zu gedenken, die andere Geschichtsfreunde mir gewährten, unter deren umsichtiger und dienstbereiter Aufsicht Archivschätze stehen, und ohne die derartige urkundliche Arbeiten selbstverständlich nicht ausgeführt werden können. Zahlreiche Materialien erhielt ich namentlich von den Herren Staatsschreiber M. von Stürler in Bern, Staatsarchivar Theodor von Liebenau und Chorherr und Professor Dr. Lütolf in Luzern, Staatsarchivar Dr. Strickler und Dr. Hermann Meyer in Zürich, Staatsschreiber Dr. Göttisheim in Basel, Staatsarchivar Schneuwly in Freiburg. Einige freundliche Beiträge gaben und Beihülfe leisteten mir auch die Herren Prof. Lefort in Genf, Friedrich Egbert von Mülinen in Bern, alt Rector Dr. Geilfus in Winterthur, Professor Rochholz und Archivar Brunner in Aarau, Dr. Fr. Staub in Zürich, etc. Allen sei hier öffentlich mein bester Dank dargebracht!

Solothurn, im October 1877.

I. I. A.

Urkundliche Beilagen.

1.
Ohne Datum.

(zu I. p. 248)

(Staatsarchiv Bern, „Statt-Satzung".)

Das man den knechten die den Juden und Lamparten pfendent nüt geben sol.

Item wir haben auch gesetzett weler Lampard oder Jud in unser Stat jeman heisset pfenden da sol man den knechten nutzit geben man geb inen denn gerne.

2.
1283[1]). April 18.

(zu I. p. 231)

(Staatsarchiv Bern, „Statt-Satzung")

Wie die wuochrer Cristan und Juden ir geltschuld vordren söllent.

Weler Judo oder Cristan offene wuocher gewissheit umb gelt nimet der sol inderhalb dem jare darnach so das zil ze geltene ist sin gelt vordren und sinen burgen manen old die burgen sollent aber nach dem jare inen nit antwurten noch furbass gebunden sin. Datum Pasce Anno Dni Mo cco Cxxxiij.

3.
1324.

(zu I. p. 225)

(Staatsarchiv Zürich, Rathsbuch.)

Anno Domini MCCCXXIIII. Man schribet allen Räten und Burgern ze wissen wo ein burger uf einen andern burger von den Juden ald von den Cauwerschin in unser stat guot entlehent mit des schuldeners wissende ald willen, ist daz die Juden ald die Cauwerschin den beklagent umb ir guot, da ist der rat gebunden uf den eit, beide houptguot und gesuoch in ze gewinnene. Were aber daz ein burger uf einen andern burger gelt heisset an den Juden ald an den Cauwerschin schriben, da ist der rat nicht gebunden das gelt in ze gewinnene, noch der Schultheiss davon ze richtene mit enkeinen sachen.

[1]) 1383?

4.

1337. December 10.

(zu I. p. 247)

(Archiv der Stadt Thun.)

Wir Graf Eberhart von Kyburg lantgrave ze Burgunden tun kunt allmenlichem mit | disem briefe: sit unser lieben und getrüwen .. der Schultheis .. der Rät, und die Gemeinde von | Thune, dur unser flissiklicher bette willen, hant genomen ze ingesessennen burgern, und in iren schirm | Francon, Otten *), Bernhart, Secundum **), und Wilhelm gebrüdere, Gutwêri ***) von dem Castel, burgern | ze Ast in Lamparten, Andres, und Peter, ir vetteren, ir gesellen und ir gesinde zwentzig jar, so | nu nach enander koment, in der forme als die briefe stant, die wir und die vorgenanten von | Thune, dienselben Lamparten, dar umbe han gegeben, so bitten wir, und heissen, erlouben und | gebieten, dien vorgenanten, dem Schultheissen .. dem Rate, und der Gemeinde von Thune, unde iren nach- | komen, daz si die vorgenanten Lamparten, ir vetteren, ir gesellen und ir gesinde, so die bi inen | ze Thune sesshaft weren, sullent schirmen und inon beholfen sin, die vorgenanten zwentzig iar | us, so verre si kunnent und mugent wider alrmenlichen, es sin wir old unser erben, unser | amptlûte old die unsern old ieman anders, der si bekummeren wolte wider recht old wider die | briefe, so si von uns und von dien vorgenanten von Thune hant, und dar umbe loben wir | in guten truwen vür uns und vür unser erben, vür unser amptlüte, und vür die unsern | die vorgenandten .. von Thune, und ir nachkomen, wider disü bette, und gebot, niemer zu tren- | genne, noch ze bekummerne, noch ze beswerene an deheinen stetten, noch indeheinen weg und | och nieman ze gehellenne, der da wider tun wölte ane alle geverde. Und ze einer steti, und ge- | werem urkunde dirre dingen, so han wir Graf Eberhart von Kyburg vorgenant, unser in- | gesigel gehenket an disen brief. Der wart gegeben ze Burgdorf an der nechsten mitwochen | nach sant Niklaustage des bisschofz duo man zalt von Gottes geburt tusung drü | hundert und siben und drissig jar |

Das fast ganz erhaltene Siegel hängt. Auf der Rückseite steht von einer etwas spätern Hand: wie man erloupt hat, etzlich | Lamparter in der stat schirm ze nemmen.

(Mit Fehlern abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1828. 480.)

*) Das Wochenblatt machte aus diesen beiden einen Namen.

**) Ebenso.

***) Statt Gutweri hat das Wochenbl. unrichtig „Cawerschen“.

5.

1347. August 14.

(zu II. p. 146)

(Staatsarchiv Luzern.)

Allen den die disen brief ansehent, oder hörent lesen künd ich Meilun von Manta, herr Brandans diener Bellete | von Ast, als mich die burger ze Lutzeren êtzwe lange in eim turne gevangen hant, und nu lidig verlassen | umb etzlich sache dar an ich nüt wande als übel tun das ich dar umbe lidig und ungevangen, wille- | clich und unbetwungenlich gesworn han, mit ufgehabner hant, gegen dien Heilgen, und mit gelerten | worten, urvechte, also das ich umb die gevangnust, niemer nieman laster noch leit tun sol, mit | worten noch mit werchen, noch frummen getan, ich noch nieman andre von minen wegen, ane alle geverde | mit dien gedingen, ob das were, da vor Got si, das ieman von der sache, und von der gevangnust, deheins | wegs geschadeget wurde, an libe oder an gute mit worten ald mit werchen, das min jungherre herr | Thoman, herr Brandas sun des vorgenanden mit mir unverscheidenlich gelopt hat vür uns und unser | erben den schaden ab ze legene gar und gentzlich, so verre unser lib und unser gut erzügen mag | ane alle geverde. | Ich Thoman der egenande, vergihe öch an diesem brieve alles des so da vor von mir | geschriben stat, und das öch ich min ingesigel dar an gehenkz han, da under ich Meilun der obgenande | mich binde in dirre sache wand ich nüt ingesigels han, uns beiden, und unser iet wederm, und unsren erben | ze einer vergicht dirre sache. Hie bi waren gezügen, herr Hartman von Küssenach, und herr Jost von Mose | rittere, Wernher von Stans, Claus von Gundeldingen, Heinrich von Butwil, Peter Kramer, Ulrich Emerding der junger | und ander erber lüte, dis geschah ze Lutzeren uf der obresten brugge an unser Fröwen abende ze mittem | Ögsten do man zalte von Gottes geburte drützehen hundert und viertzig jar, dar nach in dem si- | benden jare |

Vom Siegel sind nur noch wenige Spuren erhalten.

6.

1349. Juni 19.

(zu II. p. 275)

(Staatsarchiv Zürich.)

Allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, künde ich her Rudolf Biber ritter und vergihe offenlich das ich schuldig | bin ze geltenne dem fromen manne Brandan Belleten dem Lamparter von Ast burgere ze Zürich und sinen erben ob er | enwere ald sinem gesinde die disen brief zöigent und inne hant, hundert guldin und zehen guldin, alles güter und

| genger florener mit voller gewicht, die si mir verlihen hant und in minen nutz komen sint. Dis gut alles han ich in globt | ze geltenne uf den nehsten zwelften tag in den wiennechten so nu komt, und stat ouch dis gut alles ane gewin untz | uf das selbe zil. Dannenhin gat uf je das pfunt, als man die guldin ze pfenningen reitet, zwene Züricher pfenning | wochoglich ze gewinne alle die wile das gut ungewert ist. Her umbe ze einer meren sicherheit so han ich in ze mir | unverscheidenlich ze rechtem gelten geben, Rudolf Brunen Burgermeister der stat ze Zürich, also, mit dem gedinge, | swie dis gut alles ze dem vorgeseiten zil nicht gewert wirt, so mag Brandan Belleta oder sin erben ald sin gesinde | die disen brief zöigent und inne hant, mich und Rudolf Brunen Burgermeister mit mir unverscheidenlich oder unser erben | ze Zürich vor gerichte nöten und beclagen, so verre untz houptgut und gewin gar gewert werde. Ich han ouch globt | für mich und für min erben die ich hie zu binde Rudolf Brunen Burgermeister der statt ze Zürich und sin | erben von allem schaden ze wisenne in diser sache, und hier über ze einem waren urkunde so han ich disen brief | mit minem insigel offenlich besigelt. Und ich Rudolf Brun Burgermeister der stat ze Zürich han och ze einer | warheit des so vor von mir geschriben stat min insigel gehenket an diesen brief, der geben wart ze | Zürich an dem nünzehenden tag brahotz, do von Gottes geburt waren drücehenhundert und viertzig | jar und darnach in dem nünden jare |

Es hängt nur noch das Siegel R. Biber's. An der gleichlautenden Schuldurkunde vom nämlichen Tage für 64 Gulden fehlen beide Siegel.

7.

1349. November 2.

(zu II. p. 147 n. 2[1])

(Staatsarchiv Luzern.)

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen, künden wir Thoman von Troya, Manpfrid von Berge von | Rocha und Fridrich sin sun, Lamparter von Ast, und verjehen offenlich an disem brief, als wir alle gemeinlich | mit dien wisen vromen lüten Peter von Hochdorf Schultheissen, dem Rate, und der Gemeinde der stat | ze Lucern, mit guter vorbetrachtung, und mit bedachtem mute überein komen sin, daz wir fünfzehen jar | dü ze nechst nach ein ander gant, bi inen beliben wellen und sünd und unser gut uf gewin beidü burgern | unu gesten in ir stat us lichen. Do loben wir alle gemeinlich und unser ieklicher sunderbar mit disem brief | und han gelobt für uns, unser erben, und unser gesinde bi guten

[1]) Dort stehe Z. 8 „1349“, statt 1340.

trüwen, daz wir ellü dü stuk unn ar- | tiggel, die uns an dem brief, den wir dar über von inen han mit ir stat hangenden ingesigel besigelt, gegen | inen, und ir stat bindent old binden mugen stet und fest behalten sun, noch ir enkeins verkrenken, mit | keinen sachen, an alle geverde, und dez ze eim waren urkunde sicherheit unn bestetung allez dez, so da vor | geschriben stat, so han wir alle drie unser ingesigel an disen brief gehenket, uns allen und unser | ieklichem sunderbar, unsern erben, unn unserm gesinde ze einer vergicht der vorgeschribnen dingen. Der | geben ist ze Lucern in dem iare, do man zalte von Gottes geburte drüzehenhundert unn vierzig iar | dar nach in dem nünden iare, morndes nach aller Heiligen tag.

Die Siegel sind abgefallen.

Originalurkunde, Acten Mailand, Fasc. 17, N. 3. Abschriftl. mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Th. von Liebenau.

8.

1353. Juni 16.

(zu II. p. 221)

(Staatsarchiv Freiburg, Schweiz.)

Nos Advocatus Consules & Communitas de Friburgo notum facimus | universis, quod nos recepimus in burgensem nostrum Aymonetum Asinerii Lombardum | in et sub conditionibus infra scriptis, videlicet quod si contingat infuturum dictum Ay- | monetum dictam burgensiam resignare seu etiam perdere, quod ipse incurrat | penam centum florenorum de Florencia boni auri & legitimi ponderis, quos | assignat percipiendos in casu predicto supra domum suam sitam Friburgi in | burgo in magno vico fori inter domum Johannis de Heitinwile dicti Tierstein | ex una parte et parvam domum dicti Aymoneti ex altera et supra ortum situm | retro dictam domum limitatam et pertinentem ad eandem. Qui quidem Aymonetus | nobis dedit ratione dicte burgensie quinquaginta florenos de Florencia bo- | ni auri et legalis ponderis semel tamen in receptione burgensie prelibate. Ego | vero prefatus Aymonetus Asinerii Lombardus confiteor predicta omnia et singula | esse vera ut superius sunt expressa, obligans dictam domum meam superius limitatam | cum orto retro sito, dictis Friburgensibus comburgensibus meis carissimis pro | dictis centum florenis, in predictis casibus aut altero eorundem habendis et recuperan- | dis, ut superius est expressum. In cujus rei testimonium nos.. Advocatus | Consules et Communitas de Friburgo predicti contrasigillum dicte Communitatis nostre pro nobis presentibus | literis duximus apponendum. Ego vero prefatus Aymonetus Lombardus pro me sigillum | decanatus Friburgi rogavi et feci huic scripto apponi. Et nos decanus Fribur- | gi ad preces et requisitionem pre-

dicti Aymoneti nobis oblatas fideliter et relatas per ¦ Petrum Nonans clericum juratum nostrum, cui quantum ad hoc vices nostras commisimus et eidem super hoc fidem plenariam adhibemus, sigillum dicti decanatus Friburgi apposuimus huic ' scripto in testimonium premissorum. Datum sextadecima die mensis Junii Anno ! Domini M°CCC° quinquagesimo tertio. Duplicatum est presens instrumentum de voluntate ¦ partium, ita quod dictus Aymonetus habeat unum et dicti Friburgenses habeant aliud. Datum ut supra '

9.

1356. Juni 20.

(zu II. p. 276)

(Staatsarchiv Luzern.)

Allen, die disen brief ansehent lesent oder hörent lesen künde ich Berchtolt Ungehür burger | Zürich. und vergich offenlich. für mich und für Rud. Elsbethen. Annen und Katherinen. Heinrichs | seligen dez Lidigen. wilent burgers Zürich kind, dero rechter wizzenthafter und erborner vogt | ich bin. umb die hundert march silbers. so der Vogt der Rat und die Burgere gemeinlich der statt | ze Raprechtswile. schuldig waren. und gelten solten. dem vorgenanten Heinrich seligen. dem Lidigen. | und den egenanten sinen kinden. von demselben gute. die vorgenanten von Raprechtzwile. alle jar geben | solten ze zinse dem vorgenanten Heinrich seligen dem Lidigen. den egenanten sinen kinden. und allen ir erben | zehen march silbers. daz ich als ein vogt. der vorgenanten kinden, für si, zu iren handen und in ihrem | namen. für allez das vorgeschriben houptgut. für. allen den cins. der uncz nu. da von gevallen ist. und | für allen den schaden. der an Cawertzschinn, oder von koiffen. von botten lone, oder von zerunge | deheins wegen. von minen und der vorgenanten kinde wegen. daruf gegangen ist. untz uf disen hütigen | tag. gewert bin, emphangen und ingenomen han von der egenanten burger wegen. von Raprechtzwile. sechshundert | sechtzig und einen guldin vollen swere. und gute florencier gewicht. die mir der edel Herre Herr Albr. von Puch- | heim. lantvogt in Ärgöw. und in Thurgöw. und an siner stat. der von Blatzhein sin schriber. verrichtet. und | bezalt hant gentzlich. Darumbe sag ich in dem namen als da vor in vogtes wise, für mich und dü vorgenanten | kind. und für alle ir erben. die egenanten burger von Raprechtzwile und alle ir nachkomen, und erben lidig und lös | gar und gentzlich, allez höptgutes. aller zinsen. und alles dez schaden gemeinlich. so sie denselben kinden untz uf | disen hüttigen tag. deheins weges gelten. und ufrichten solten. und waz ouch hantvestin, oder briefen darumbe für. .

| baz. hinder mir oder den egenanten kinden funden wurden. die sullen. uns hinnanthin kein nutz mere sin. Mit urkunde | ditz briefs, besigelt mit minem ingesigel. geben Zürich am Mendag vor sant Johans tag ze Sungichten | Anno domini M° ccc° l° sexto |

Das blos am äussern Rand etwas schadhafte Siegel hängt. Von der Umschrift kann noch gelesen werden: . . . OLDI . . . . UNGHUR

Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand:

„Daz Bercht. Unghür von Zür. | gericht ist des gelts so die von Raperswil dem Lidig | gelten solten desselb Lidig | kind, vogt er was | umb Rapretzwil".

10.

1364. October 4.

(zu II. p. 281)

(Staatsarchiv Zürich.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen. künden wir Her Marquart von Rynach. Her Joste Richs von Solottern Ritter und Götzze von Heidegge | edelknecht und veriehent offenlich mit disem brief das wir bürgen sind des edeln Herren Graf Johansen von Nüwenburg Herrn ze Willauffens der nüwen | von Brankartz wegen genempt Peleta von Ast in Lamparten Burger ze Zürich umb ein genant summe geltes als an dem brief stat verscriben .den | er von uns darumb het wol besigelt mit unsran eigenan ingesigeln. und in demselben brief stant ouch alle die gelübde, eide und gehor- | sami und fürbuntnust, so wir darumb getan habent und tun söllent. bi unsren eiden. liplich gesworn ze den heiligen mit ufferhabenen | handen. stäte ze habenne und volle ze fürende alle dink glübde eide und gedingde die wir darumb gesworne und gelopte habenne ze tunde | zu vollebringen als an dem selben brief verscriben stat den er von uns het ane geverde. Wir die vorgenanten Her Marquart von Rynach Her Joste | Rychs von Solottern Ritter und Götzze von Heidegge veriechent ouch offenlich mit disem brief das der vorgenant Graf Johans von Nüwenburg uns | gnade het getan und uns urloup und fristung het gegeben das wir nüt leisten söllent, untz ze dem nechsten sant Martinstag der | nu wirt nach dem tag als dirre brief gegeben ist. ane gevärde und mit der gedingde und bescheidenheit. das wir die vorgenanten Her | Marquard Her Joste und Götzze schaffen söllent an dem Lamparter von Solottern das er von nu sant Gallen tag der nu wirt nüt | manon soll. den vorgenanten Graf Johansen untz uff den vorgenanten sant Martins tag der nu wirt und sin bürgen und wa wir das nüt tätent so söllen | wir uns wider antwurten gen Nüwenburg in die stat, uff sant Gallen tag der nu

wirt und da·gisel leisten als vor, und niemer dannan komen | wan mit des vorgenanten Graf Johansen willen und gunste und ane alle gevärde. Und wellent ouch mit gedingde das alle die brief die der vorgenant | Graf Johans von uns het in allen iren kreften sterken und machten belibent. sigent und craft habent als vor. Und des ze einem offenen | und waren urkund aller dir vorgenanten und gescribener dingen. so habent wir die vorgenanten Her Marquart von Rynach Ritter Her Joste Richs | Ritter und Götzze von Heidegge. unsrū ingesigel ieglicher besunder gehenket an disen brief. der geben wart ze Nüwenburg in der stat | do man zalte von gottes geburte Drüzehenhundert jar vierū und sechzig jar. an dem fritag sant Franciscus tag. |

Nur noch das Siegel des von Heidegg hängt: S'. GOTFRIDI DE HEIDEC.

11.

1366. September 11.

(zu II. p. 281)

(Staatsarchiv Zürich.)

Ich ... Heinrich von Rüsegg, fry, .. thun kunt und vergich offenlich mit disem brief, als ich vor etswevil zites ein richtung ufgenomen | hatt mit den wisen lüten, dem Burgermeister, den Räten und den Burgern gemeinlich der statt Zürich von der vangnüss wegen | als Brantass Pellet der Lamparter, ir burger gevangen wz, und als ich die selben von Zürich dar umb angriffen und | geschadget hatt, dū selbe richtung von mir und von minen helffern nu und hie nach war und stet beliben sol als | die richtbrief wol bewisent, die ze beiden siten dar uber geben und versigelt sint. über die selben richtung | Johans Brun, burger Zürich mich angriffen und geschadget hat, sol man wissen, dz ich umb den selben angriff und | umb allen schaden, so von der vorgeseiten sach wegen untz uf disen hüttigen tag, als dirr brief geben ist, ufgelöffen ist | für mich und für all min helffer und diener gut fründ worden bin und sin wil der vorgenanten von Zürich, ir aller | gemeinlich und ir jeklichs sunder und sunderlichen der Lamparter Zürich aller und Johanns Brun des vorgenanten. Und han | öch ich für mich und für all min helffer und diener mit guten trüwen glopt und des offenlich ze den heiligen dis | richtung war und stet ze halten, und do wider niemer ze tun, weder heimlich noch offenlich mit dekeinen sachen | an all geverd. Wer aber dz ich nu oder hie noch iemer von der vorgeschribnen sach wegen angriffen oder geschadget wurd | von deheinem, der uf disen tag, als dirr brief geben ist ze Zürich burger ist und der selb ein solicher unhabender man | wer, der nicht gutes hett, den selben sülent die von Zürich weder husen noch hofen und süllent

nach im stellen | und im als vyent sin, als ich, an geverd, alz lang untz mir der schad und angriff von im wider tan und abgeleit | werde. Wurd aber ich von der vorgeschribnen sach wegen von deheinem von Zürich angriffen, an des gut si zu | komen möchtin, den selben sülent si mit sinem gut dar zu halten, und inn solich haben, dz ich von ihm entschadget | werd, als verre des selben gut erlangen mag an geverd. Furer sülent öch mir die von Zürich hinnan hin | von solicher angriff wegen nit gebunden sin, dann dz si die selben nüt enthalten süllent, und dz si inen als | vyent sin sülent, als ich an all geverd. Her über ze einem offenn urkund dz dis alles war si und stet belib | so han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief. Der geben ist an dem einliften tag des ersten | Herbstes, do man zalt von Gottes geburt drüzehenhundert und sechzig jar, dar nach in dem sechsten jare.

Das wohlerhaltene Rundsiegel trägt die Inschrift: † S'. HEINRICI. D. RUSEG, NOBIL'.

Mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau in Luzern.

12.

1371. August 29.

(zu II. p. 154)

(Bibliothek des Klosters Engelberg.)

Allen den . . . . . Ulrich Wagen . . . . . Heinrich Waltman | unser erben schuldig sin und gelten süllen ze sant Leodegarientag der nu nechst kunt nach dem tag als dirre brief geben ist dien erbern lüten Friedrichen Jacoben Thoman Albr. und Manfriden von Berge von Rocha von Ast brudern | Lamparten ze Lucern old ira erben dry und fünfzig guldin guter und gäber an golde und mit rechter gewicht | und fünf schilling pfenningen stebler ze Lucern genger und gäber, die uns derselben Lamparter gesinde das si ze Lucern | hand gelihen hat und die öch in unsern guten nutz komen sint. — Wochentlich sollen sie nun auf ieklich pfunt des selben guts als sich die guldin an kleinen pfenningen stebler . . . . zichent zwen pfenning derselben münze ze gewonlichem gesuche alle die wile so wir si ongewert hant. — Hierum gaben sie zu gisel Petere v. A burger zu Lucern — die vier gelten erbetten den erbern man Johansen in der Öwa burger zu Lucern dass er sigle. Geben am 29. August 1371.

Ab einem Bücherdeckel in Engelberg.

Mitgetheilt von Hrn. Prof. Dr. Lütolf in Luzern.

13.

1372. November 11.

(zu II. p. 162 n. 2)

(Staatsarchiv Luzern.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen künd ich Johans de Via den man nemet Chümi | von Chum und vergich offenlich mit disem brief, als ich ze den ziten do sich die stösse zwischent | Heinrich Wempel burger ze Lucern ze eim teil, und Ulrichen Uotzen lantman ze Ure ze dem andern | teil erhaben hatten, ze Lucern in der stat für offennen Rat daselbs von ir besendens wegen kam, | und da vor inen rette und vergichtig was willeklich und unbetwungenlich, das ich Cuntzen Bernold | dem underköiffer ze Meilan anderthalb hundert guldin geben und gewert hette von Ulrichs Utzen | wegen des egenanden, und inn die hiesse schriben, an Heinrich Wempels rechnung des vorbenemten; | sol man wissen das ich mich noch wol besinnen und des bedachtlich ir rechter wer bin mit disem brief | das ich dieselben rede do vor inen und mit inen rette, und vergichtig was, und als ich dem Rate | ze Lucern gelobt und gesworn hatte, das ich von derselben sache wegen, ane ir willen von ir stat | nicht kommen sölte, und aber si mich, sid ich der egenanten rede noch vor inen vergichtig bin gesin, unge- | sträffet hand verlassen varn, das ich darumbe gelobt han und loben mit disem brief für mich | und alle mine fründe, bi minem eide dien selben burgern von Lucern, allen, noch ir dekeim sunderlich, | von derselben sachen wegen niemer laster noch leid ze tunne, bekumberenn noch ze beswerenne noch | schaffen getan heimlich noch offenlich von dirre sache wegen mit dekeinen sachen alles ane geverde. | Hie bi warent gezüge Johans von Waltersperg lant amman ze Underwalden nit dem Kernwalt | Walther von Tottikon, Johans von Mose von Wassen, Anthönio zem Thor, Jacob Wattinger | Walther Uotzo lantlüte ze Ure, und ander erber lüte. Und har uber ze einem waren und offennen | urkunde, so han ich Johans von Via genemmet Chuomi, der vorbenemte min ingesigel offenlich an di- | sen brief gehenket, mir ze einer vergicht dirre vorgeschribenen sachen. Das geschah und wart öch | dirre brief geben ze Lucern in der stat, an sant Martins tage des heiligen bischofs, do man | zalte von Christs geburt, dreizehen hundert iar darnach in dem zwei und sibentzigosten jare |

Das wohlerhaltene Siegel hängt und hat folgende Umschrift:

† S' IOHANIS. D VIA

14
1379. März 4.

(zu II. p. 162 n. 2)
(Staatsarchiv Luzern.)

Wisen fürsichtigen unsern sunder guten fründen. dem Burgermeister und dem Rat ze Strassburg | enbieten wir der Burgermeister und der Rat der stat Zürich ünser willig dienst bereit in allen | üwern sachen und was wir eren und gutes vermugen. und tun üch ze wissen, das ietz in | der vasten ein iar ist, das zwen erber man in ünser statt hie waren dera was einer von | Kûm und heisset Johans de Via genant Kümy, der ander ist von Meilan in Lamparten | und heisset Bounstetter. Dieselben zwen kamen für uns und seiten uns, das ein knecht | in ünser stat wer heisset Welti von Appwil der hette si in vorchten, und meinde si ze | schadgen und an ze griffen dar über das si im weder gelten noch wider geben solten. | Des besanten wir den selben Weltin von Appwil für üns, und stiessen inn umb die sach | ze red.. Der wart öch offenlich vor uns gichtig, das er die vorgenanten erbern lüt meinde | an ze griffen.. Und durch das die selben erbern lüt und öch ander vor dem egenanten von | Appwil dester sicher werin, do retten wir so verr mit im, das er vor uns offenlich zu den | heilgen swur einen gelerten eyd, das er noch sin helffer die vorgenanten Johans Kümin | und den Bönstetter noch nieman anders uss ünser stat noch darin noch uff dem land | zwischent uns, und ünsern Eydgnossen weder bekumberen noch angriffen sölt.. Und nach | dem mal do der selb Welti von Appwil vor uns die gelüpt und den eyd getet, do | wölten die vorgenanten Johans Kümin und der Bönstetter von ünser stat gen Luzern in die | stat ritten und ritten ünser burger etswemauger mit inen. Die wurden gewarnet in | ünser stat und uff der strass, das der vorgenant Welti von Appwil und sin helffer in zwein lagen uff si huotti, dar über das er es nüt tun solt nach dem und er vor uns gesworn | hatt.. Und sprechen öch wir bi den eiden so wir ünser stat gesworn haben, das der | vorgenant Welti von Appwil die vergicht, die gelüpt, und den eyd vor üns getan hat | als vor bescheiden ist, und das öch ünser burger die mit dien obgenanten Kümin und dem | Bönstetter gen Luzern ritten üns bi iren eiden geseit hant, das si gewarnet wurden | als öch vorgeschriben ist.. Dar umb so bitten wir üwer guten früntschafft mit gantzem | ernst, das ir ünsern lieben Eidgnossen dien von Lutzern behulffen und beratten sijent | in den sachen als si mit dem egenanten Weltin von Appwil ze schaffen hant, und si dar- | inn fürderrent das si gen im nach iren notdurften besorget werden.. das wir in | allen sachen iemer dester gerner tun wellen, wz wir wissen das üch lieb und dienstbbr | von üns ist.. Und ze urkund dieser sach haben wir ünser stat insigel offenlich gedruckt

uff disen brieff. . der geben ist Zürich an dem nechsten Donrstag vor dem Sunnentag als man in der heiligen cristenheit singet Reminiscere Anno Domini M° ccc° lxx° | nono .

Das aufgedruckte Siegel der Stadt Zürich ist noch sehr gut erhalten. Brief auf Papier.

15.

1379.

(zu II. p. 162. n. 2)

(Staatsarchiv Luzern.)

Dem Schulthessen und dem Ratt und den Burgern gemeinlich und der stett zu Lutzern | wider sage ich Weltin von Apwil umb daz unreht daz ir mir geton | hant und mir die entwert hant die mir daz mine genumen hant ' wider recht und bescheidenheit, und ir daz wol wissent und ir mir öch sit | her understanden hant minen lip und min gut und min er an zu gewinnende, | über daz daz ich mich nüt truvete zu hüetende und üver keine sorge hette | in keinen weg und mich allewent wol benuote mit rehte und bescheidenheit, | das konde mir noch nit widerfarn; dar umb wil ich üver figent sin | und alle die ich sin erbitten mag unze an die stunt daz ir üch bekennent. | daz ir mir reht und bescheidenheit sont wider farn, uf gelichen tagen. Besigelt | mit mime eigen ingesigel zu ende dirre geschrifft |

Brief auf Papier. Das aufgedruckte Siegel ist abgefallen. Auf der Rückseite steht von der Hand Renward Cysat's: Absagbrieff alls Vellti von Apwil der metzger burger zu | Lucern minen Herren widersagt | hatt 1379. |

16.

1384. März 12.

(zu I. p. 242)

(Staatsarchiv Bern.)

Wir der Schultheis. der Rat. die Zweihundert und die Burgere gemeinlich. und die Gemeinde der stat von Berne. tun kunt menglichem mit disem brief . . alls | wir iegnot *) von kriegen und ander sachen wegen vil und lange zit. in grosser geltschulde. kosten und schaden sin gelegen. und noch ligen. und noch fürer | werden komende und ufnemen. durch unser stat nutz. ere und notdurft willen. haaunder aber wir jerlichs

*) iegnot, ignote jetzt, gegenwärtig. Die Herausgeber des Solothurner Wochenblattes lesen unrichtig „jetzund“ statt iegnot.

grossen zins. mit kosten und schaden mussen | geben und antworten gen Basel. und an ander stette. Da düngket uns. vil besser und weger. semlich geltschulde. umbe jerlichen zins und schaden usge- | nomen. und entluwen von den unsern oder von den so zu unser stat gehörent, want ouch dasselb gut. an silber und an golt. und an andern dingen. dester bas | und fürer jn unser stat mag beliben . . So haben wir gesetzet. dis nachgeschriben satzung. von uns und unsern nachkommen von dishin ewenklich stet ze | hanne. und haben si ouch iegnot angenden gesworn liplich ze Gott. dangkber und stet ze hanne. und sullen und weller si ouch. jerlich zu den Osteren. als | wir einen Schulhteissen und Zweihundert setzen. heissen lesen oder ein abschrift darabe. und süllen si ouch denne sweren liplich ze Gott. dangkber und stet ze | hanne von dishin ewenklich . . und ist dis die satzung. Mit namen wer der ist. es si frou oder man. so in unser stat gesessen sint. oder uswendig sö zu unser | stat gehörent. die uns dehein gut lichent. umbe jerlichen zins es si wenig oder vil, daz wir öch den. jr gut wider sullen geben und den jerlichen zins | berichten mit dem kosten und schaden. so daruff würde gande, als denne ir briefe werdent sagende. so wir inen harumbe werden gebende. mit unser stat | ingesiegel besigelt. Und sol dis nit wenden en keiner slacht ding sumen noch irren **), ob ioch derselben personen so uns das gut lüwen. deheine missetete | und utzit verschulte; noch denne süllen wir inen. oder ir erben. oder an die stette. da si dasselb ir gut hin ordnoten oder beschigken geben berichten | und bezalen in unser stat ane geverde. Were aber daz Gott wende. daz ieman. der selben lüten. so uns also gut hetten verlüwen utzit verschulten und | misseteten, har umbe soll man si büssen. mit rechter urteil uff den eyt. an irem libe und an anderm irem gute . . darnach als si denne verschult hetten | und inen urteil gebe uff den eyt, want wir nit wellen. das daz selb verluwen gut inen deheines weges, mit den jerlichen zinsen und schaden. werde | abgebrochen und nit gegeben ane geverde. Und sol har umbe nieman der unsern. den personen. so uns das gut hetten verlüwen. an ir ere griffen noch | sagen. das sie wucherer oder abbrecher sin. Wer es aber tete. der soll es büssen und besseren, als denne unser Rat und Zweihundert oder der merteil under inen | uff iren eyt erkennent und heissent ane geverde . . Und die vorgenanten satzung. ding rede und gedinge. alle und iegklichs insunder. dangkber und stet ze | hanne binden wir uns und unser nachkomen. bi den vorgenanten unsern geswornen eyden. so wir harumbe liplich ze Gotte geton haben. vestenklich und kreften- | klich mit disem brief. Und ze einer stete gezügsami und ewiger kraft aller der vorgenanten dingen und sachen . . haben wir der Schultheis. der Rat. die

**) Das Soloth. Wochenblatt hat unrichtig: „Und soll diesz nicht werden keinesschlacht Säumen noch Irren“.

Zweihun- | dert. die Burger gemeinlich und die Gemeinde von Berne. unser stat gross und gemein ingesigel. gehengket an disen brief . . Gegeben. an sant | Gregorien tag des heiligen lerers und babstes . . do man zalte von Crystus geburte. thusung drühundert. vier und achtzig jar |

Das Siegel hängt. — Modernisirt abgedr. im Solothurner Wochenbl. 1830. p. 183.

17.

1384. August 8.

(zu I. p. 243)

(Staatsarchiv Bern.)

Wir der Schulthes, der Rät, die Zweihundert und gemeinlich die Burger der statt Berne verjehent offenlich und thun kunt allermenglichen mit urkunde diss briefes die in ansehent lesent old hö- | rent lesen nu older hienach, daz wir gelten süllent und schuldig sint unverscheidenlich von rechter und redelicher schulde wegen, den bescheiden lüten Maffeo und Peterman Merlo gevetern Lamparten burgern ze Solotern | zwei thüsent und sechzig gute und vollen swere guldin der gewichte von flörencie, die wir old unser nachkomen, inen oder iren erben old der persone so dizz briefes mit irem willen gewaltig ist, rich- | ten und gelten süllent unverzogenlich, von diesem tage hin alz dirre brief gegeben ist uber ein jar daz nehste ane allez verziehen . . Tetent wir des nit und wir darane sumig werent . . alz denne die guldin ze | kleinem gelte geslagen werdin und sich nach gemeiner schatzunge geburtin, also sol von dannanthin uff ieglich pfunt wchenklichs gan zwene phenninge derselben müntze ze gesuche, waz ouch die selben | Lampart ir erben, old die persone die diss briefes mit irem willen gewaltig ist, und ir helfer, nach dem vorgenanten zile schaden bruches oder kosten littin oder hettin umb daz vorgenant ir höptgut, oder umb schaden | ze werbene und inzegewinnende mit geistlichen, oder mit weltlichen gerichten oder ane daz in deheinen weg, es were ritende, gande botten oder briefe ze sendenne oder ze pfendenne wie sich daz gefuget . . sem- | lichen schaden und kosten allen und sunderlichen, gelobent wir für uns und unser nachkomen, inen ouch gentzlich uff ze richtenne und abezelegende mit dem egenanten houbtguote, und umb den schaden iro eines | eynvaltigen worten ze gelöübende ane eide und ane alle ander gezügsami . . und verbindent harumbe umb höbtgut, gesuch schaden und bruch so von dirre sache wegen dar rürte older uff stünde wir der | Schulthes, der Rät, die Zweihundert und die Burgere von Berne vorgenant, uns und unser nachkomen, inhant den vorgenanten Lamparten Maffes und Petermans und ir erben und des der diss briefes mit

irem | willen gewaltig ist unverscheidenlich ze rechten gülten und bürgen mit disem briefe, und alle unser lüte und gueter zu rechtem pfande, darzu ze merer sicherheit der vorgenanten schulde houptgutz und scha- | den so daruff gande wrde .. so hant wir inen harumbe zuo uns unverscheidenlich ze rehten geswornen mitschuldenen gegeben, die fürsichtigen wisen, Otton von Bubenberg, unsern Schulthessen, Chuntz- | man von Burgenstein, Henslin von Bubenberg, Ludewig von Sefftingen edelknehte, Chunen von Sedorff, Gerhart und Peterman von Kröchthal gebrüdere, Petern von Wabren, Hans von Muoleren, Hans | von Buoch, Gylian Spilman, Ruoff Witpreht, Hans von Wolen, Petern Halmer, Petern von Grafen-Ryed unser burgere, Johansen Leberlin, Peterman Schriber, Ruff Übelhart, Chunrat Eppen | ,Hans Jungherren, und Hamman Wetzel burgere ze Solotern, unser lieben fründe, also wa daz were daz die vorgeschriben summe der guldinen uff daz egeschriben zil nit gentzlich bezalt wrde und berichtet | wenne denne darnach die vorgenanten mitschuldener alle gemeinlich oder sunderlich, also daz einer uff den andern nit peiten noch warten sol, gemant werdent von den obgenanten Lampartern Maffeo und Peterman von inen | beden old von iro einem, oder von iren erben, von dem der diss briefes mit irem willen gewaltig ist oder von ir botten ze huse ze hofe old under ögen von munde oder mit briefen .. so sönt si alle und ir ieg- | licher mit einem pferde, by geswornen eiden so si harumbe liplich getan hant ze Gotte und ze den heiligen, inwendig acht dagen den nehsten nach der manunge sich antwurten gen Solottern in die statt | in giselschaft in offenner würten hüser, usserent iren hüsren und süllent da ze veilem köffe und ze rehten malen tegeliches unverdinget rehte und gewönlich giselschaft leisten nach der statt rechte | von Solottern .. doch sol si harzu enkein andre giselschaft irren. Und ensüllent ouch von der giselschaft niemer komen noch lassen, denne mit der vorgenanten Lampartern, ir erben, old des der diss briefes mit irem willen | gewaltig ist, urlöp und guten willen, e daz daz vorgenant gut und aller schade so daruff gelöffen were, gar und gentzlich bezalt, und gewert wirt. Were aber daz iro deheiner mit siner selbes libe nit leisten | möchte oder enwölte, der sol aber und mag wol einen andern erbern kneht mit einem müssigen pferde an sin stat in die giselschafft schigken und leggen der für in leiste und alz thüre kome ane geverde | alz er tete alz ob er selber leiste .. Beschehe ouch daz der selben mit schuldeneren dekeiner einer oder mer abegiengen von todes wegen oder sust von andrer sache wegen ze einem schuldener und ze leistenne unnütze | würden, daz Got wende, e daz dise vorgeschriben schulde gentzlich bericht wrrde, so süllent wir old vnser nachkomen inen inrunt viertzehen tagen den nehsten darnach so wir darumbe gemant | werdent .. in einen andern mitschuldener als guten ane geverde an des

stat geben, der also abegegangen oder unnütze worden were, und der sich ze gelicher wise verbinde mit eiden und mit briefen alles daz ze | thunde, so sich der erre an des stat er gegeben wirt, in diesem briefe verbunden und gelopt hatte. Tetent aber wir des nit und darane sumig werent, so sönt die andern nutzen mitschuldener so dennoch | lebent, wenne si dorumbe gemant werdent, ze Solottern giselschafft leisten, untz an die stunde daz daz beschehe .. geben si ouch den selben mitschuldeneren einem oder me deheinest tag .. old ob si deheinen under | inen ungemant liessen. das sol jnen alle zit an irem rehte unschedelich sin, wie digke si daz tätin .. Wir die vorgenanten von Berne gebent ouch für uns und unser nachkommen .. den obgenanten Lampartern Maffeo und | Peterman Merlo, iren erben und der persone die diz briefes mit irem willen gewaltig ist, fryes urlöb, gantzen und vollen gewalt .. das si und ir helffer nach dem vorgeschribenen zile, wenn es inen fueget | uns und alle unser burger gemeinlich oder sunderlich, unser lüte und unser gut, die egenanten mitschuldener und deren lüte und güter ligende und varende, inne und usse, in stetten, dörffern und uff dem lande | und allen stetten wa older wie si dü vindent, mit geistlichen oder mit weltlichen gerichten, old ane alle gerichte und ane allen zorn, wie es inen fugklich ist .. wól mugent angriffen, pfenden und nötigen | und dü pfender füren older triben war si wellent, und da verköffen und vertriben nach ir liebsten willen und mugent daz thun so lange untz an die stunde daz inen höbtgut und schade waz daruf gelöffen were | gentzlich und gar inworden und bezalt würt .. Und süllent ouch die egenanten mitschuldener, ob si gemant sint denne ze male, old gemant würdin .. alweg nit deste minder leisten, untz daz daz volbracht wrde .. | und wie older gen weme si old ir helffer von der angriffunge oder pfendunge wegen in schaden old in kosten kement in welhen weg sich daz fugte older zugienge, da süllent wir si ouch von allem irem schaden wisen | und ledig machen ane widerrede. dorumbe iren worten ze geloubende ane ander bewisunge und gezugsami. Und hie vor disen dingen, sol uns noch unser nachkomen, die egenanten mitschuldener noch ir erben | unser lüte noch unser güter, in de keinen weg nit schirmen noch fristen enkein recht noch gerichte weder geistlichs noch weltliches, noch enkein büntnisse burggrecht, uffsatzunge noch fryeheit noch | gewänheit noch eidgnoschafft der stetten, der herren, noch des landes, noch enkein kryeg und nützit uberall so jeman usgeziehen older gedenken könde old möchte, von rehte old von getät, daz inen | an dirre sache geschaden möchte harnach in keinen weg bi guten und ganzen truwen ane alle geverde, wand wir uns des alles gentzlich entzigen haben und entzihent mit urkunde diss briefes .. Ouch | gelobent wir die egenanten von Berne für uns und alle unser nachkomen. die obgenanten mitschuldener

die sich durch unser bette willen har in verpunden hant, si alle gemeinlich und sunderlich und ir ieglichs | erben vor allem schaden zu behütenne und si von allem schaden ze wisende in den si hie under und von dirre sache wegen kemen oder komen möchten in deheinen weg. und verbindent dorumbe uns und unser nach- | komen inen und iren erben vestenklich ze rehten gülten und bürgen mit disem briefe. Were ouch daz an disem brief dehein artikel stunde den jeman widerreden old widerruffen möchte, old dirre brief | deheinen gebresten hetti old hienach gewunne, es were an dem bermende, an der geschrifft oder an den ingesigelen, und in welher masse daz zugienge, daz sol den vorgenanten Lampartern, iren erben, old der persone die dises | briefes gewaltig were mit ir willen enkein schade sin, und den gebresten süllent wir und unser nachkomen inen allen abrichtende sin, und si sicher thun nach aller ir notdurfft fürderlich ane alle geverde | Und ze einer warheit und steten krafft aller dirre vorgenanten dingen .. haben wir der Schulthes, der Rät, die Zweihundert, und gemeinlich die Burger von Berne vorgenant, unser statt gemein ingesigel offenlich an disen brief gehengket. Wir aber die obgenanten mitschuldener Otto von Bubenberg, der schulthes, Cuntznau von Burgenstein, Hensli von Bubenberg, Ludewig von Seftingen, Chuno von Sedorf, | Gerhart und Peterman von Kröchthal, Peter von Wäbren, Hans von Muleren, Hans von Buch, Gylian Spilman, Ruff Witpreht, Hans von Wolen, Peter Halmer, Peter von Grafen-Riede, burger ze Berne .. Johans | Leberli, Peterman Schriber, Ruff Übelhart, Chunr. Eppo, Hans Juncherre und Haman Wetzel, burger ze Solottern .. veriehent, ouch einhelliklich einer warheit aller der dingen so da vor von uns geschrieben stand | Und haben ouch uns und unser erben harzu vestenklich verpunden und alle unser lüte und güter erloubet anzegriffende alz vor bescheiden stat, und loben öch bi den eiden so wir harumbe alle liplich gesworn hant | mit uffgehebten händen und mit gelerten worten ze Gotte und zen heiligen, die giselschafft stäte ze habenne und ze volleführende ob es ze schulden kunt, jn allen den weg alz da vor geschriben stat .. | Und des ze offenem urkunde haben wir die jetzgenannten mitschuldener alle unsre jngesigle an disen brief gehengket. Dirre brief wart gegeben an dem achtoden tage des manodes Augsten in der | jarzale, do man zalte von Gottes geburte drüzehen hundert vier und achtzig jar |

Die Siegel hingen und hängen noch zum grössten Theil in nachstehender Reihenfolge von links nach rechts neben einander, wobei jedesmal der Name des Sieglers auf dem Falz des Pergaments geschrieben ist, nämlich:

(Bern) „Schulthes (sechseckig), Burgenstein, Bubenberg (ist abgebröckelt), Seftingen (ist abgebröckelt), Sedorf (theilweise geschädigt), G. de Kröchtal (zum grössern Theil abgebröckelt), P. de Kröchtal (theilweise

geschädigt), Wabren, Muoleren, von Buch (etwas geschädigt), Spilman, Witpreht (beinahe ganz abgebröckelt), von Wolon (ganz abgebröckelt, hängt nur noch die Schleife), Halmer, Grafenried, Leberli, Schriber, Übelhart, Eppo, Juncherre, Wetzel". († S. WEZEL. DICTI. GOLTSMIT.)

Der Schuldbrief ist, weil bezahlt, durchschnitten.

18.

1386. April 23.

(zu I. p. 243)

(Staatsarchiv Bern, „Statt-Satzung".)

Wie die Juden und Lamparten jr schulden ziechen söllent.

Und sollent ouch die Lamparten und Juden ir schulde in ziechen und vordren indrent jaresfrist, tẽten aber sy des nit werẽ aber das denn jeman des schuldners gutren nach dem ersten jar kouftin und die darnach in gewerde behüben jar und tag unangesprochen und mit recht gevordrett so mag der köiffer und der schuldner von desshin die güter inn haben und lidig sin an geverde, von dienselben Lamparte un Juden. Datum crastina Pasce anno Dni. etc. ccclxxxvj.

19.

1391. Mitte April.

(zu I. p. 244)

(Staatsarchiv Bern.)

Wir Benyamin der Jude, Meria sin ewirtin und Bennfelt, sines sunis sun, tuen kunt menglich mit disem brief. Als unser gnedigen | lieben herren der Schultheis Räte und Burger ze Berne uns ze iren ingesessnen burgern und in ir stat schirm genomen hant und | uns friheit geben als die briefe wol bewisent so wir harumb versigelt von inen inne haben, in denselben friheiten vnd briefen | aber ein artikel stat, nemlich daz uns ze glöben sie es sy an houptgut, an geltschuld an gewin etc. als denne der artikele | wol wiset, der selb artikel aber die vorgenanten unser herren etzwas ze swere und unkumblich dunket, harumb gesprechen wir | die obgenanten Juden wenne der Lamparten zile und friheit us gat, wenne daz ist ane geverde daz denne die obgenanten unser herren | von Berne den vorgeschribnen artikel so nu ze mal in unserm brief und ffiheit begriffen und geschriben stat wol wandlen | miltern oder mindren mögen alz denne die obgenanten unser herren der Schultheis Räte und die Zweihundert von Berne | oder der merteil under inen dunket und erkennent ane geverde,

doch also daz die andern artikel alle so in unser friheit | und briefen begriffen und geschriben stand in gantzer und steter kraft beliben söllent, die jarzal us als unser friheit stat. | Were aber daz dien Lamparten nach dem usgange ir ziles der vorgenante artikel geben und den nützen würden ob si furer | hie beliben, so söllen och wir mit gedingen den selben artikel haben und nutzen und da mit versorget werden unser | jarzale us, und sol denne dirre brief von deshin ab und kraftloz sin ane alle geverde und widerede, und umb dis | alles stet ze hanne und ze volfüren in den worten als vor stat, verbinden wir Beniamin Meria und Bennfelt uns | dien obgenanten unsern herren von Berne und ir nachkomen vestenklich mit disem brief, und sol uns hie wider nit schirmen | der obgenant unser friheit brief noch hein ander ding bi guten trüwen ane alle geverde. Dis dinges sint gezüg Symon | Mennlis der Jude und Jehem der Jude. Und ze einer steten gezugsami so haben wir die obgenanten Benyamin der Jude, Me- | ria sin ewirtin und Bennfelt sines sunis sun erbetten Viflin Jasacks sun den Juden, daz der sin ingesigel zu minem dez obgenanten Benyamins ingesigel offenlich hat gehenket an disen brief. Daz och ich der obgenant Viflin umb ir bette willen | getan hab, mir und minen erben unschedelich. Geben ze mittem Abrellen, do man zalte von Christus geburte | thusent drühundert nüntzig und ein jare . . |

Die beiden Siegel hängen.

20.

1395. Juli 9.

(zu I. p. 244)

(Staatsarchiv Bern.)

JCH Hensli Lamppart sun Anthonien seligen von Septimis des Lamparten tun kunt und vergich offenlich mit | disem brief, das die wisen fürsichtigen, der Schultheis vnd die Rete ze Berne, mir harus gegeben habent | und ze henden gestossen, alles das gut, so sy ingenommen hatten und geleit hinder Chunen von Sedorf, es | sy briefe, phender, husrat, bartchaft, silbergeschirre, oder wie daz gut geheissen ist, so der vorgenant Anthönio | min vatter selig nach tode gelassen hat, und sunderlich, als sy einen teil geltes von dem egenanten gut geno- | men hatten, un in ir nutz bekert, da vergich ich, das sy mir den halbteil desselben entlechenten gutes genzlich | bezalt hant, und umb daz sy mir völlenklich gnug getan hant, so habent sy mir zem lesten gegeben drissig | müt dinkel, daran mich wolbenüget und des ich inen ze danken hab. Harumb so sprich ich für mich und | min erben, und für alle so von mir und von minen wegen recht deheines weges ze demselben gute haben | mugent, umb daz

vorgenant gute alles so min vatter selig nach tode verlassen hat, und hinder die vorgenanten | min Herren von Berne, oder hinder ieman ze iren handen komen ist, die ietzgenanten min Herren von Berne | und ir nachkomen und och des vorgenämten von Sedorfs erben, dem des gutes ein teil enpholen wart, quid lidig | und ler nu und iemerme mit kraft dis briefes . . und loben by miner trüwe an eydes stat, für mich und | alle min erben, die vorgenanten von Berne noch ir nachkomen, noch nieman so zu inen gehöret umb dis vorgenant | gut alles noch umb deheines stük im sunder, fürer me ze bekümerene noch ze drengenne, weder mit | geistlichen, noch mit weltlichen gerichten, noch ane daz in deheine wiss ane geverde, noch nieman gehellen | der sy hiewider drengen, oder bekümeren wölt mit deheinen sachen. Fürbas me so loben vnd gesprichen ich | by miner trüwe an eydes stat, was ich sachen von dishin ze schaffen hab, oder gewinne, mit deheiner | persone, ze Berne, oder mit dem, oder den so ze der stat Berne gehörent, daz ich da umb ieklich sache und | gegen ieklicher persone, recht umb recht, halten, nemen, und tun sol, an den gerichten ze Berne, oder an den | stetten, als denne umb semlich sachen ze Berne ist recht und gewonlich ze tunne ungevarlich und umb diser | vorgeschribner dinge und artikele, alle und ieklich in sunder, dankber und stett ze hanne, noch da wider | niemer ze tunne, schaffen noch raten getan, weder durch mich noch durch ieman anders, binden ich | mich bi trüwe an eydes stat, in die hende der vorgenanten miner Herren von Berne und min erben ze rechten | gelten und bürgen vestenklich mit disem brief. Dirre dingen sint getzüge und waren hie bi, Peterman | Rieder, Sefrit Ringgolt, Paulus von Steinenbrunnen, und ander erberer lüten vil . . dirre dingen ze | einer offener vergicht und steter getzugniss, so han ich gebetten, die fromen manne, Hans von Bubenberg | und Burkart von Sumenswalt edelknecht, daz si ir ingesigel für mich henken an disen brief, das och wir | die nugenanten von Bubenberg und von Sumenswalt umb sin bette getan haben, uns und unsern erben | unvergriffenlich. Geben am nünden tag Höwodes nach Cristus geburte thusung drühundert fünf | vnd nüntzig jar |

Von den Siegeln hängt nur noch das Burkart's von Sumenswalt.

21.

1396. August 28.

(zu II. p. 187)

(Staatsarchiv Solothurn.)

Nos Antonius Pavonus de Guaschis et Bertolinus Merllus fratres habitatores Ville Santi Salvatoris notum facimus tenore presencium universis et | singulis quos noscere fuerit opportunum, quorumque interest aut interest,

quomodibus in futurum. Quod cum providi et discreti scultetus | consules et communitas de Solodro Lausanensis dyocesis specialiter me prefatum Anthonium quibusdam de caussis captivaverint, et aliquamdiu captivum | tenuerint, quibus autem caussis et captivacione, Deo ac iusticia concedentibus, ego jam dictus Anthonius pubilice coram dictis Solodorensibus | inmunerum atque inculpabilem, inventus ac compertus sum et per ipsos Solodorenses prefatis captivacione et detencione, gratiosissime remissus et | solutus, ea propter, nos predicti Anthonius Pavonus et Bertolinus Merllus, simul et in solidum promittimus pro nobis et nostris heredibus nostrisque | amicis sociis ac coadjutoribus per juramenta nostra per nos simul et divissim ad sancta Dei evangelia corporaliter prestita et stipulata | prefactos Solodorenses, suos successores et confederatos, omnes et singulas personas ad ipsos pertinentes racione confederacionis vel quocumque | alio modo communiter nec divissim, in corporibus neque rebus necnon et in mercimoniis suis propter prescriptas captivacionem et detencionem | nec propter quamcumque aliam caussam ipsas captivacionem et detencionem tangentes numquam perturbare, molestare nec inquietare | quocumque judicio spirituali nec seculari, nec alicui contra hoc facere volenti consentire nec ipsos vel quempiam eorundem in | spirituali vel in generali in aliqua civitate villa patria vel terra, in corporibus neque rebus barrare arestare nec | sassinare, per nos neque per quemcumque alium propter dictam causam. Insuper volumus, dicimus, quitamus et absolvimus eciam nos | predicti Anthonius et Bertolinus fratres pro nobis et nostris quibus supra prefatos Solodorenses et suos quos supra predictis captivacione | et detencione libere cum effectu et absolute litteras per presentes et in testimonium atque robur premissorum nos supra dicti Anthonius | Pavonus et Bertolinus Merllus fratres nobiles et sapientes viros consules et communitatem dictei Vlle Sancti Salvatoris rogamus | cum instancia, quatenus sigillum dicte ville sue pro nobis presentibus appendent.. Demum nos jam dicti consules et communitas | de Sancto Salvatore predictos scultetum consules et communitatem de Solodro et suos quos supra per dictam captivacionem per dictos Solodorenses | dicto Anthonio habitatori ville nostre ut dicitur facta pro nobis et nostris successoribus eciam absolvimus et quitamus et quittatos | et absolutos esse dicimus literas per presentes, in cuius rei testimonium evidens nos consulles et communitas Ville Sancti Salvatoris | predicti sigillum dicte ville nostre pro nobis et ad preces dictorum Anthonii et Bertolini habitatorum nostrorum presentibus duximus | apponendum. Data in Sancto Salvatore sub anno millesimo ccc^{o} lxxxxvj indictione iiij^{a} die xxviij mensis Augusti.

† Ego Bertolinus Merllus de Sancto Salvatore publicus imperiali auctoritate notarius hanc cartam mea propria manu scripsi et me subscripsi et signum meum apposui consuetum.

Das Siegel hängt.

22.

1397 Juni 14.

(zu I. p. 251)

(Stadtarchiv von Biel.)

Ich Oddon genempt von Berris von Ponzano ein Lamparter des pystumes von Verzellens tun kunt allen den die disen brieff ansehent lesend oder hörent lesen nu oder hie nach, dz die wisen und bescheidnen der Meyger der | Rät die Burger und die Gemeinde der statt ze Byelle in Lossner bystume gelegen mich und min gesinde und gesellen die denne in ir statt by mir wonhaft und sesshaft sint, ze rechten burgern enphangen und genomen hant zechen | jar nach einander gande ane underlas, nemlich den nechsten und ersten so nun allernechst nacheinander künftig sint und die ouch mit namen uff Sant Mychels tag des heiligen ertzengels der nun aller nechst kunt und | künftig ist nach der date diss briefes erst ane gan und anvachen söllent, und hant öch gelobt und lobend mit irem briefe den sy mir geben hant für sich und für ir nachkomen unser libe und unser guot die selben | jarzal uss und nüt füror ze schirmende beide in ir statt und ussrent, als ander ir burger by iren geswornen eyden, als werre sie denne dz getuon und erzügen mögend ane alle geverde, mit dien gedingen und mit der | bescheidenheit, als hie nach geschriben stat. Mit namen und des ersten, dz ich der egenant Lamparter dien selben von Byelle jerlich jegkliches jares geben ussrichten und bezalen sol zweintzig guldin guoter an golde und | vollen swere an der gewichte von florentzie an ir statt gemeinen bu und nutz und notdurft und sol inen ouch die ersten zweintzig guldin bezalen und usrichten uff die wiennacht so nu nechst kunt nach der date dis briefes | und dannanthin jerlich zweintzig guldin uff die wiennacht ane verziechen; doch ist berett, das ich iren wol mag jerlich für jeglichen guldin geben und ussrichten so vil anders gemeines geltes, alz denne zuo derzit und dez | jares, so ich inen die selben zweintzig guldin richten und weren sol, für einen guldin gemeiner löff ist ze gebende und ze nemende in ir statt und in dem lande ane geverde. Und wenne ouch ich der vorgenant Lamparter oder | min erben ob ich nüt were inen oder iren nachkommen, die selben zweintzig guldin jerlich gebend und usrichtend, so söllend si uns ie quitbriefe darumbe geben ob es uns notdurftig dungket, und söllend öch mit namen | ich und min gesinde denne von inen und von iren nachkomen da mitte fry und lidig sin und beliben und usgenommen von allen stüren, diensten, tellen und lichungen und von allen andern burdinen die si uff ander ir burgern leggent, und mit namen von allen sölichen sachen die si von ir statt wegen uff uns leggen sölten oder möchten; doch allein vorbehebt were das si kryeg an viele und si reysen müsten, so sol ich inen dienen und mit inen reysen alz mir | erlich und gemesse

sye und inen nützlich, es were dz si mit ir baner uss zugen oder sust ane das als si denne ze rate wurden, als ouch ander ir burger tund, ane alle geverde und sol ouch ich noch min erben und gesinde von | inen noch iren nachkomen nit furor genötiget, noch angestrenget werden ze reisende uber unsern willen, denne als verre so wir ane das gerne und von mutwillen tund. Dar zu hand si mir verhenget, inwendig dem vorge- | schribnen zile min guot, uff min recht in ir statt uss ze lichende burgern und gesten umb gewin uff bürgen und gysel uff briefe und uff phender, als mich denne aller wegste dungket mit der bescheidenheit und mit | dien gedingen so hie nach geschriben stant. Des ersten das ich oder min erben und min gesinde und unser jegklicher by inen und in ir stat mögen beliben und wonhaft sin und da wechslen kouffen und verkouffen, und ein | hus haben oder me, ob es uns notdurftig wirt, und das wir by inen koffen und verkoffen mögend als ander ir burger, und söllend ouch da von tun als ander ir burgere tund. Dar zu hant si uns verhenget uff unser recht | unser gut uss ze lichende burgern und gesten uff bürgen und gysel uff briefe und uff phender, als uns denne unser eygenner wille wiset, dien burgern ein phunt ze jegklicher wuchen umb anderhalben phenning und zechen schillinge | umb einen halben phenning und ein ort, der müntze so wir in lichen, fünf schillinge und darunder umb anderhalb ort, von fünf schillingen uff untz an zechen schillinge umb einen halben phenning und ein halb ort, von zechen | schillingen uff untz an fünfzechen schillinge umb einen halben phenning und ein ort, von fünfzechen schillingen uff untz an ein phunt umb anderhalben phenning. Und sol uns ouch nieman thwengen unser gut ze lichende | oder ze wechslende wand als verre wir dz mutwilliklich und gerne tund. Wenne ouch die die by inen sesshaft sint ein gantz gut von uns entlehenent, die mögent von uns ob si wellent wechsel nemen an guldinen | an silber oder an ander müntze, dar nach alz si denne mögent mit uns über ein kommen. Were ouch dz jeman der in ir stat wonhaft ist oder ir burger ist von uns dehein gut lützel oder vil uff nemme oder entlehende | und spreche, dz er nüt burger were, und darnach si oder dehein richter vorder an uns hette, das wir ze vile gesuches von inen genommen hetten, da sol man uns eins eyde geloben dz er gesprochen habe dz er ein usman | und nut burger were, und söllend denne umb die ansprach lidig sin. Darzu hand si mir dem vorgenanten Lamparter und minen erben und minem gesinde verhenget, was phendern wir jor und tag gehalten und wir die | nüt fürbasser gehalten wellend dz wir die denne wol verköffen mögent und dz man dar nach dar umb an uns enkein ansprache haben sol, was wir ouch briefen oder phendern inne hant, die sind wir nüt | gebunden wider ze gebende jemand untz das uns höptgut und gesuch wirt vergolten. Und sol uns dar an enkein recht noch gewonheit ir stat schaden dz nu

uffgesetzt ist oder hie nach uff gesetzet wurde. | Ich der vorgenant Lamparter und min erben und gesinde söllend ouch ir müntze nüt swechren noch ergeren in dehein wise. Were ouch das uns dehein roubig oder tübig phant versetzet wurde, dz söllend wir dem wider | geben, des es ist, also dz er uns unser höptguot und gesuch gentzklich gebe, doch also das er kuntlich mache als recht ist, das ime das selb phant geröbet oder verstolen wurde. Were ouch dz wir dehein phant verluren von | deheiner leyge sache wegen anders ane geverde denne von gemeinem brande ir stat, da sol unser einer sweren, dz wir dz phant nüt haben mögen und das es verloren sye, und söllend ouch denne dem dz phant gelten, als er das | behebt by dem eyde ob es ein semlicher mönsche ist, das den Rat by jr eyde dungket, dz ime ze gelöbende sye. Düchte aber den Rat dz ime nüt ze gelöbende were, so sol es stan an dem Rate und was sich der by dem eyde | dar über erkent, dz sol stet beliben. Was wir aber phendern verluren von gemeinem brande ir statt, da vor Got sye, da söllent wir unser hoptgut und gesuch verloren han und der des dz phant was sin phant. Bescheche | ouch dz jemand der ir burger oder burgerin were oder in ir statt sesshaft were oder zu ir statt gehorte mit uns stössig wurde, es were umb gelt oder umb phender, darumbe sol man minem des egenanten Lamparters oder | minem gesinde unser eins eyde gelöben, es were denne das der sacher kuntlich gemachen möchte als recht ist mit zwein erbern gelöbsamen mannen zu ime oder mit drin ane inn, dz das war were alz er spreche. Wir | söllend ouch enkeinen harnesch verschigken noch verkoffen von dem lande. Were aber dz uns dehein harnesch verstunde, den mögend wir wol verkoffen offenlich in ir statt, und wenne jemand sine phender usser unserm | huse getreit, darumbe sol man uns darnach nüt ansprechen noch nöten weder der richter noch der kleger. Bescheche ouch, dz Got wende, dz dehein phant in unser gewalt geswechret oder geergeret wurde ane geverde | von müsen von milwen oder von semlichen sachen, darumbe hand wir niemand ze antwürtende. Were ouch, davor Got sye, dz unser deheiner in ir statt dehein bosheit oder unzucht tetin, dar umbe söllend si uns nüt | an unserm gute besweren, wand dz si den allein der das übel getan het, kestigen söllend dar nach so die schulde ist, und söllend unser eins eyde geloben, wie vile er gutes in dem huse hette, und söllend öch nüt fürbasser | von uns vordren. Were ouch dz unser deheiner in ir statt oder usrent von dirre welt schiede, da söllent sie an das gut enkein vordrunge noch anspreche haben, wand allein umb redliche gülte, wand dz si dz lidig söllent | lassen sinen erben oder sinen gemeindern oder gewissen botten frilich und ruwklich ane alles widersprechen. Man mag ouch nüt in minem des vorgenannten Lamparters huse enkein gut höften noch verbieten weder burgere noch geste. Dar | zu hant si uns g[illegible]n enkeines kryeges

wegen geltes zolnes vorwechsels röbes, noch von enkeines zornes wegen der nu uff gestanden ist oder noch uffstan mag, enhalb dem Lampertschen gebirge oder | anderswa, nüt söllend besweren noch verhengen ze beswerende in ir stat noch ussrent mich noch min gesinde. Were aber dz ich der egenant Lamparter oder min gesinde oder unser deheiner dehein klage hette wider jemand, da hand si uns | gelobt alle tage recht ze tunde unverzogenlich und unser recht getruwlich ze haltende. Bescheche ouch das die müntze die jetz in ir stat genge und gebe ist, gemeret oder gemindret oder deheins wegs geswechret | wurde oder versprochen wurde, dz si nüt gemeinlich gienge als si nu gat, so söllent unser gülten uns gelten mit gelichnusse des geltes, dz si uns uff den tag schuldig warend, mit anderm gelte dz als gut sije oder mit silber | oder mit guldinen an wechsel so das gebürret. Were ouch dz ein gemein müntze in dem lande uss gienge, die an ir selber also belibe, so söllend wir an unsern schulden nemen, so vil als der gemein löff und wechsel were für golt | oder ander müntze, so wir uss gelüchen hetten iren burgern die ir burger werend. Aber an dem gesuche söllent wir von iren burgern nemmen sölich müntze als ir einer von dem andern nimet. Si hant mir ouch gelobt, dz si in ir stat | enheinen andern Lamparter noch enkeinen Juden noch andern semlichen licher als ich bin, haben söllend, die wile ich der obgenant Lamparter bi inen bin und die egeschribne jarzal weret. Wir söllend ouch von enkeinem irem burger noch | von niemand anders in ir statt zu deheinem kamphe bethwungen werden von deheines gutes oder gülten wegen. Ouch hand si gelobt, was not mich den egenanten lamparter in ir stat oder ussrent von jemand ane gat, da | söllend si mich schirmen und mir beholfen sin mit guten truwen, so verre si mögent, als ander ir burger. Were och dz dehein misshellunge zwischent inen und mir uff stünde, da söllend beide si und ich gehorsam sin sibnen | ires geswornen Rates des alten und des jungen, wele ich in da zu uss nemen, und sol beidenthalb stet sin, was sich die darumbe by jr eyde erkennent, und söllend ouch si die siben, die ich nemmen, in irem Rate wisen, | dz si sich der sache und der stössen an nemen uss ze richtende und si ouch uss richten. Beschehe ouch dz ich der vorgenant Lamparter inrent dem vorgenanten zile oder dar nach von inen scheiden wölte, wenne dz ist, des | söllend si mir nüt vorsin, und so ich iren Rat darumbe manen, so söllend si offenlich heissen rüffen iren weibel, wer phender an mir stande haben, dz si der von mir löse inrent drin manoden den nechsten, und wer das | nüt tete, dz ich dem dar nach nüt ze antwurtende habe, und söllent mich, wenne ich von inen varen wölte, mit minem libe und gute von ir stat beleiten, so verre als ir geleite gat, so si beste mögent, weles weges | ich wil, ane geverde. Dar zu nach dem tage so dz verschruwen wirt, so sol ich und min botten umb ander geltschulde

die ich hinder mir liesse jar und tag in ir statt schirm und fristunge sin, ob es mir notdurftig wirt, und | söllend si uns och schirmen als ander ir burger und uns beholfen sin unser geltschulde in ze gewinnende by iren trüwen mit dem rechten ane geverde. Und so die von inen varen wölten, die söllend si ze gelicher wise von | inen lassen varen und si geleiten so verre als ir geleite gat, als da vor geschriben stat. Were ouch dz ich der vorgenant Lamparter von inen wölte scheiden und ziechen, e die vorgeschriben jarzal uss keme und sich verluffe, | weles jares das were, des söllend si mir öch nüt vor sin und söllend mich von inen geleiten, alz da vor bescheiden ist, und sol ouch ich inen denne geben die zweintzig guldin, die dem selben jare als ich von jnen scheiden | gezient ze gebende, und sol da mitte lidig von inen sin. Were öch so dz vorgeschribne zil uss keme, dz ich oder deheiner mines gesindes oder miner gesellen bi inen beliben wölt ane lichen, dar mag wol darnach ir | burger beliben, und sol inen denne jerlich geben, so vil als er mit inen uberein kumet nach zimlichen und bescheidenlichen dingen. Si hand mir ouch gelobt, dz si noch ir nachkommen mich noch min erben oder unser gesinde | und gesellen von enkeines gebottes wegen Bepsten Keysern Küngen, Hertzogen Byschoffen noch von enkeines andern geistlichen noch weltlichen gebottes in ir statt nüt besweren noch schedigen söllend lassen, wand dz | si uns schirmen söllend wider menlichen als ander ir burger nach ir mügent ane alle geverde. Ouch sol man wissen, were dz ich der egenant Lamparter oder deheiner mines gesindes oder miner gesellen by inen und von ir wegen | unser gut merende und bessrende wurde und gewin nutz oder gesuch von inen und von iren burgern oder von dien iren nemen oder nemende wurde umb denselben gewin, nutz und gesuch, söllend si noch ir burger und | die iren uns nüt tagen noch laden für enkein geistliches gerichte. Und umb denselben gewin, nutz und gesuch hant si uns für sich und für ir nachkomen ewklich quit lidig und ler gelassen und gesprochen, und hant | öch gelobt für sich und für ir nachkommen, uns noch unser erben umb denselben gewin nutz und gesuch niemer me anzesprechende noch ze bekümernde weder mit gerichten geistlichen noch weltlichen noch ane gerichte | in deheinen weg, und ze leste so hand si gelobt und lobend mit irem briefe den si mir geben hant für sich und für ir nachkomen, dis alles und jegkliches stugke sunderlich, alz si hievor mit usgenomnen worten bescheiden | sind, stete ze haltende und ze habende und nüt abe ze sagende, die wile dz vorgeschriben zil weret, und wenne dz zil furkumet, so mag ich der egenant Lamparter und min gesinde und gesellen und unser erben ein jar, ob | wir sin notdürftig sind, in ir stat beliben sicher libes und gutes vor inen und iren burgern, dz wir unser gut ingesamnen, und dz ouch burger und geste ir phender von uns losen in allem dem rechten, alz wir

öch vor- | males warent, wand dz wir nüt lichen söllend und sind öch wir inen nüt gebunden dez zites ze gebende. Und zu einem offennen waren steten urkunde und guten sicherheit aller dirre vorgeschribnen dingen, | so hab ich Oddon genempt von Berris von Ponzano Lamparter vorgenant min ingesigel für mich und alle min erben und ouch für min gesinde und gesellen offenlich gehengket an diesen brieff, der geben | wart uff dem Donrstag nach dem heiligen Phingst Sunnentag des jares do man zalte von Gottes geburte thuseng drühundert nüntzig und siben jar |

Das gut erhaltene Siegel hängt und trägt die Inschrift: † S. ODDONI. BERRE. An der Urkunde hängt ein kleineres Pergamentblatt mit folgendem Briefe, durch das pergamentene Siegelband des letztern mit jener verbunden:

Ich Oddonin Asineir ein Lamparter zu dirre zit tschachtlan ze Murten tun kunt allermenlichen mit diesem briefe als | die wisen vnd bescheidnen der Meyger der Rat die Burger und die Gemeinde der stat ze Byelle in Losner bystume | gelegen zu rechten burgern enphangen und genomen hant den erbern und bescheidnen man Oddon genempt von | Berris von Ponzano den Lamparter des bystumes von Vercellens, und sin gesinde und gesellen, die denne in ir stat | bi ime wonhaft und sesshaft sint zechen jar nach einander gande, die öch erst an gan und an vachen söllent uff | sant Mychels tag des heiligen ertzengels, so nu nechst künftig ist nach der date diss briefes, mit dien gedingen | und mit der bescheidenheit alz an disem briefe da dirre gegenwürtig brieff an verstrigket und versigelt ist, und | aber mir der selb Oddon von Berris sin ingesigel geschigket und gesendet hat an siner statt und in sinem namen | den selben brieff ze vertigende und ze besigelnde, da gespreche und bekenne ich offenlich mit disem brieff, dz das | selb ingesigel des vorgenanten Oddons von Berris eygen ingesigel ist, dar zu trösten und gesprechen ich für den | selben Oddon und mit ime den brieff dar an dirre gegenwurtig brieff ist, verschrigket und besigelt und alle | die stugke artigkle und gedinge, so dar inne verschriben stant, stete ze hande und ze volfürende und da wider | nüt ze tunde noch ze komende in dehein wise bi guten trüwen ane alle geverde. Und des alles zu einer offennen | kuntschaft und meren sicherheit so hab ich der vorgenant Oddonin Asineir min eygen ingesigel offenlich | gehengket an disen brieff, geben uff dem Donrstag nach dem Phingst Sunnentag des jares do man zalte | von Gottes geburte thuseng drühundert nüntzig und siben jar |

Das Siegel ist noch fast vollständig erhalten mit der Umschrift: . NINO ASINARIO.

23.

1405. April 11.

(zu II. p. 281)

(Stadtarchiv Zürich)

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kund ich Eberhart Stagel, Schulthess der statt Zürich, das für mich kam an der statt, da ich offenlich ze gericht sas, | Johans Swend gesässen uff Mossburg, burger Zürich, offenbart vor mir in gericht und sprach, er hett sin vier juchart reben minr oder mer, ze Honren an der Wissen | Buol gelegen, mit hus, hoffstat, der trotten und mit aller zugehört, die sin pfant sint von der herschafft von der Hohen Clingen, für dritthalb hundert guldin guoter und | gäber an gold und an gewicht, als daz der brief wol wiset, so dar uber geben und versigelt und vor mir offenlich in gericht verhört ist, die selben reben und | den pfantschilling dar uff mit dem hus, hoffstat und der trotten und mit aller zugehört hette er Mathe Belleten dem Lamparter von Ast, burger Zürich, umb hundert | und zwentzig guldin guoter und gäber an gold und an gewicht recht und redlich ze köffen geben für ein recht werend pfand ane alles abniessen der nutzen | von der obgenanten herschafft, und wer öch des selben geltz von im gentzlich gewert, wölt öch im die vorbenannten reben mit dem hus, hoffstat und der trotten mit aller zugehört | und den pfantschilling dar uff vertegen uff geben und zu sinen handen bringen, das er dar an habent wer, und liess an recht, wie er dz tuon sölt, dz es krafft | haben möcht. Do fragt ich urtel umb und ward nach miner frag von erbern lütten an gemeiner urtel erteilt. | Sider dz der egenant Hans Swend hie vor einem fryen | gericht stünde und die vorbenanten reben sin recht redlich pfand weren von der obgenanten herschafft von der Hochen Clingen, wo öch er nuo dar stünd, und die selben reben und | den pfantschilling dar uff mit aller zugehört mit miner hand von des gerichtz wegen dem egenanten Mathe Belleten ledig und los uff gäbe und sich an sin hand | entzige und loppte, wer ze sinne für ein recht werend pfant von der obgenanten herschafft än alles ab niessen der nützen, das er dz wol tuon möcht und daz öch es da | mit nuo und hie nach gut krafft haben sölt. Und do dz erteilt wart, do stünd der obgenant Swend dar und gab dem egenanten Mathe die vorbenanten reben, dz hus, hoffstat und | trotten und den pfantschilling dar uff mit aller zuogehört mit miner hand von des gerichtz wegen ledig und los uff. und entzech sich des alles für sich und sin erben | in des selben Mathe Beleten hand ze sin und siner erben handen wegen, und antwurt im den vorbenanten pfantbrief da vor gericht in als da gericht und urtel gab. | Es loppt öch der obgenant Hans Swend für sich und sin erben mit guoten truowen der vorbenanten reben, des huses hoffstat und der trotten für ein recht werend pfand än alles ab- | niessen von der ob-

genanten herschafft, wer ze sinne des egenanten Mathe Belletten und siner erben und öch da für dz dritthalb hundert guldin ze einem rechten pfantschilling | dar uff gesetzet und geschlagen syen, und umb den vorgeschriben köff vor geistlichen und vor weltlichen gerichten und mit namen an allen den stetten, wo und | wenn ald wie dik sy des nottdurftig sint än geverd, und da dis alles beschach als mit gericht und mit urtel erteilt ward, das es nu und hienach gut krafft | haben, war und stät beliben sol. Do liess der obgenannt Mathe an recht, ob im dz gericht sin brief her umb geben sölt; der wart öch im nach miner frag von erbern lütten | an gemeiner urtel erteilt, und dz öch der obgenant Swend sin insigel zu des gerichtz insigel henken sölt an disen brief. Herüber ze einem offenen urkund so | han ich min insigel von des gerichtz wegen offenlich gehenkt an diesen brief, der geben ist am Balm abent nach Gottz geburt viertzehen hundert und | in dem fünften jar. Ich Johans Swend der obgenant han öch min insigel ze einer zugnuss alles des, so von mir an disem hrief geschriben stät, offenlich gehenkt an | disen brief, won öch es mit urtel erteilt ist an dem tag und in dem jar, als vor geschriben stat. Hie by waren Johans Brumsy, Johans Brunner, Jos Kiel, | Johans Fink, Heinrich Stagel, Petter Politter, Johans Regenstorf und ander erber lütt.

Beide Siegel hängen.

24.

1405. Mai 23.

(zu II. p. 282)

(Stadtarchiv Zürich.)

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kund ich Eberhart Stagel, Schulthess der statt Zürich, das für mich kam an der statt, da ich offenlich ze gericht sas, Mathe Belett der Lamparter von Ast, burger Zürich, offenbart | vor mir in gericht und sprach, er heit vier juchart reben minr oder mer, ein hus und ein trott mit dem uslend, das alles by Honren an der Wissen Bül gelegen, und sin pfand ist von der herschafft von der Hohen Klingen | für dritthalb hundert guldin guter und gäber, äne alles abniessen der nütz, als das der pfantbrief wol wiset, so dar uber geben und versigelt ist. Die selben reben, dz hus, hoffstad und die trotten und den pfantschilling | dar uff mit aller zugehört, nütz us genomen, hette er für ein recht werend pfand von der obgenanten herschafft recht und redlich verköfft und ze köffen geben dem erbern herren her Berchtolt Keller von Stülingen, korher | ze der Probbsty Zürich, umb hundert und ein und viertzig guldin guter und gäber an gold und an gewicht, und were öch des selben geltz von im gentzlich gewert und betzalt, wölt öch im die vorbenanten reben, das hus | hoffstad und die trotten und den pfant-

schilling dar uff, mit allem recht, so dar zu gehört nutz us genomen, uff geben vertegen und zu sinen handen bringen, das er dar an habent were und liess an recht, wie er dz tuon | sölt, daz es krafft haben möcht. Do fragt ich urtel umb und ward nach miner frag von erbern lütten an gemeiner urtel erteilt. Sider das der obgenant Mathe Belet hie vor einem fryen gericht stunde und dz vorbenant | gut sin recht werend pfand were, von der obgenanten herschafft von der Hohen Klingen, als vorgeschriben stät, wo öch er nu dar stuonde und dem vorgeschriben hern Berchtolt Keller mit miner hand von des gerichtz wegen die | vorbenanten vier juchart reben, dz hus, hoffstad und die trotten und den pfantschilling dar uff mit aller zugehört, nütz us genomen, ledig und los uff gäbe und sich des in sin hand entzige und öch loppte wer ze sinne für | ein recht werend pfand von der herschafft von der Hohen Klingen, und da für dz dritthalb hundert guldin ze einem rechten werenden pfand nicht ab ze niessende dar uff gesettzet und geschlagen syen, das er das wol tun | möcht und daz öch es da mit nu und her nach gut krafft haben sölt. Und do daz erteilt ward, do stund der obgenant Mathe Belet für mich in gericht dar und gab dem egenanten hern Berchtolt Keller die vorgenanten vier juchart reben, | das hus, hoffstad und die trotten mit dem uslend und den pfantschilling dar uff mit allem recht so dar zu gehört mit miner hand von des gerichtes wegen für ein recht redlich werend pfand nicht ab ze niessen von der | obgenanten herschafft von der Hohen Klingen, ledig und los uff, und entzech sich des alles mit miner hand für sich und sin erben in des selben hern Berchtoltz Kellers hand ze sin und siner erben handen wegen als do gericht und urtel | gab. Es loppt öch der obgenant Mathe Belett für sich und sin erben mit guten trüwen der vorbenanten vier juchart reben, des huses und der trotten und des pfantschillinges dar uff mit allem recht, so dar zuo gehört, für | ein recht werend pfand ane alles abniessen von der obgenanten herschafft von der Hohen Klingen recht wer ze sinne. Des egenanten hern Berchtold Kellers und siner erben umb den vorgeschriben köff und da für dz dritthalb hundert guldin | dar uff ze einem rechten redlichen pfand gesetzd und geschlagen syen, beydü vor geistlichen und vor weltlichen gerichten und mit namen allen den stetten, wo und wenn als wie dik sy des nottdürfftig sint äne geverd und | antwurt öch in den vorbenanten pfantbrief vor mir in gericht, in öch als do gericht und urtel gab, und do dis alles beschach als mit gericht und mit urtel erteilt wart, das es nu und hie nach gut krafft | haben war und stät beliben sol, da liess der obgenant her Berchtolt Keller an recht ob im das gericht sin brief her umb geben sölt. Dar wart im öch nach miner frag von erbern lütten an gemeiner einhelliger | urtel erteilt, und her umb ze einem offenen urkunt, so han ich der obgenant Schulthess min insigel von des gerichtz wegen offenlich gehenkt

an disen brief, der geben ist am nächsten Samstag vor sant Urbans | tag nach Gottes geburt viertzehen hundert und in dem fünften jar. Hie by waren Johans Brümsy genantt am Stad, Heinrich Weker, Jos Kiel, Johans Brunner, Johans Stoyry, Johans Thya, Rudolf Keller der | schnider, Heinrich Pffiffer wagner, und ander erber lütt |

Das Siegel hängt.

25.

1417. August 4.

(zu II. p. 162 n. 3)

(Luzerner Rathsprotokoll II. 30 b.)

Unser willig dienst lieben eitgnossen, als wir üch vorgescriben und gebetten haben von Thönien Wagen, Clauss sin Sun, Merk am Stein, und üwer lantlüten wegen, si ze wisent und in solich gut sicherheit ze nement, dz si uns und die unsern unbekümbert liessent, daruf ir unserm botten ze Beggenried geantwurt hant, es si ein verrichte sach, und wüssent nit anders denn dz wir ouch in der richtung begriffen sin, als üch wol ze wissen ist, also mögent ir wol wissen, dz wir allwegen in der sach was verzug ioch darin gesin ist ufsleg, unser manung und rechten unschedlich, geben haben, so haben wir den verrichtbrief verhört, der wist umb die richtung zwüschent den Cawerschin und inen und bedunkt uns nit, dz wir nienan darin sien, und han nienan bevolhen oder geheissen die sach unser halb ze verrichten, darumb getrüwen wir bi unser manungen ze bliben, wie wir üch vormalz und ouch unser eitgnossen gemant haben, dz ir unser manung gnug tunt, und bitten üch dz ir si noch in gut sicherheit nemen, und darzu wisent, dz wir und die unsern von inen unbekümbert in allweg blibent, und ir ouch unser manung gnug tunt, wie wir üch vorgemant haben von ir wegen, und dz si uff unser eidgnossen ze rehten gegen uns koment, als wir üch wol getruwent, sölt uns über dz scriben üt ze handen gan, dz wir von ir wegen bekümbert wurdent, so dücht uns, uns beschech von üch unrecht und unfrüntlich.

Missiva gen Underwalden nid dem wald. (Feria quarta ante Lorentii 1417.) Mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau.

26.

1421. Februar 14.

(zu II. p. 195)

(Staatsarchiv Solothurn).

WIr Abrecht Merlo.. und Facin Roba.. bede Lamparter burger und sesshafft ze Solottern tunt kunt allen den die dysen brieff sehend, lesend oder hörent lesen | nu oder hie nach.. Das wir nach cristen-

licher ordenungen, mit rate erberer fromer lüte unserer guten fründe liepliche früntliche und tugentlich mit einander uberkommen | sint, das ich der obgenanten Abrecht Merlo.. dem vorgnanten Facin Roba Eilsen min eliche tochter zu der heilgen ee geben han.. die ouch ich der ytzgnanten Facin | zu der ee genommen habe.. in den worten als das hie nach geschriben stat.. Des ersten so han ich der egnanten Abrecht der vorgedachten Eilsen miner tochter | zu im ze esture geben.. min husz ze Solottern in der statt gelegen, einhalb nebent mynem huse da ich inne seshafft bin.. anderhalb nebent dem huse, das der | me gnant Facin umb mine herren der statt Solottern koufft hat.. Von dem huse so ich ir also geben habe jerlich nit me gat, danne drithalb schillinge alter pfennige | dem gotzhuse ze sante Ursen ze Solottern.. Dasselbe huss mit dem hofe und der hofestatt mit grund mit grät mit nagel mit nut mit gros mit klein mit | allem buw begriffe gelegenheiten eehaffti und zu behörungen hinden vornan und nebent ira und iren erben ze habende ze besitzende ze nutzende ze nyssende ze beset- | zende und ze entsetzende mit vollem nutze zeiner rechten eigentschaffte, danne sovil das ich mir da inne vorbehebt han, das man mir das lieht und die fenstern des egenanten mins huses da ich inne sesshafft bin, zü der siten desselben huses so ich miner vorgenanten tochter geben habe nit verslahen noch benemmen sol.. und behalten ouch mir noch andern minen | erben keine andere rechte eigentschafft zü sprüche noch vorderunge dar an me, sunder entweren mich und alle andern min erben des gentzlich und gar.. und setze es us unsern | handen und gewalte ze iren handen und gewalte.. und setze si des in rüwige habende gewalt und gewerde.. und in nutzbere lipliche besitzunge, und globe ouch ich der megnant | Abrecht Merlo für mich und alle andere min erben die vorgnant Eilse min tochter und ira erben, des vorgeschribnen huses für fry ledig eigen affter die dritthalb schilling | alter pfennige die jerlich da von gant, als vor da by geschriben statt, ze werende und des gantze gute und vollkommene werschafft ze tragende und ze tünde wider allerley lüte, | si sient geistlich oder weltlich, es si an geistlichen oder weltlichen gerichten oder usserthalb gerichts an allen enden und stetten, wa, wenne und wie digke si werschafft bedurffent | und der notdurfftig sint von rechts stette oder lands sitt oder gewonheit wegen, by guten trüwen in unserme eignen kosten ane alle geverde.. Ich der digkgnanten Abrecht | setze ouch mich für mich und alle andere min erben, die ich vestenclich har zu binden umb die vorgeschriben stügke und besunder der werschafft genüg ze tünde rechte schuldener | bürgen und gelten, da zu alles unser gut ligends und varends gendes stends das minre und das merre von vier pfenningen, uff das wir nu hant oder noch gewinnen möchtent | zeime rechten bewerten pfande, ob si der vorgnanten

stügke, deheinen bresten kosten oder schaden hettent littent oder empfiengent, dar umb anzegriffende ze bekumbernde und ze pfendend | mit geistlichem oder weltlichem gerichte, oder ane gerichte wie inen das aller gefüglichste ist, untz inen die gebresten erfüllet, und der kost und schade gekert und uff gerichtet | werdent umb semlichen kosten oder schaden, ob deheinre da were, sy gloubt söllent sin mit ir eins einfaltigen worten, ane eyd oder ander gezügnisse dar umb ze tünde. Ouch | sol ich der digkgnant Abrecht Merlo die vorgedachte Eilse min tochter zu dem vorgenempten Facin, ze bette und ze tische wol gefasset ussrichten .. so das es mir | erlich und gezeme sy und ira nutzlich .. So hab öch ich der obgenant Facin der egenanten Eilsen miner elichen frouwen ze morgengabe geben .. fünffzig rinischer | gulden genger und geber, güt und swer genüg an golde und an gewichte .. Dieselben ich ira geslagen habe .. uff min huss das ich koufft han umb mine herren | der statt Solottern in derselben statt gelegen, einhalb nebent dem vorgenanten huse, das ir der vorgenant Abrecht Merlo min sweher zu mir ze esture geben | hat, anderhalb nebent Ülrich von Erlach .. und also un abgetan oder geswechert was da vor geschriben stat. So habe ich der vorgenant Abrecht Merlo die vorgeschriben | Eilsen min eliche tochter, dem obgenanten Facin Roba nach der stat Solottern recht zu der heiligen ee geben .. die ouch ich der obgnanten Facin nach derselben statt recht zu der | ee genommen habe .. Und habe ich der vilgnanten Abrecht Merlo mir selber vorbehebt das ich mins güts, die wyle ich gelebe und in sele bin, herre und meister sin wil .. Und | da zu das ich Benedicten mime elichen sune der vorgenanten Eilsen bruder, und ouch andern minen elichen sünen ob ich deheinen gewunne, yglichem drühundert schilte vor uss geben mag, von | mime gute das ich ze Lamparten han, und wanne ich von töds wegen abgan, das Got lange wende, was guts ich danne nach tode lasse und nit vergabet habe noch verordnet, dar an sol die | me genante Eilse mine tochter ze erbe gan nach der stat Solottern recht und harkommen .. Dise vorbegriffene uberkomnisse und sache mit allen puncten artikeln reden und worten, wie das da | vor erlütert und begriffen ist, hant wir die obgenanten Abrecht Merlo und Facin Roba globet und globent mit disem briefe für uns und unser erben, yglicher so verre in antrifft und berüren | mag, gantz stete und veste ze halten und dar wider nit ze tunde, noch schaffen getan werde noch andern gehellen ze tunde, mit wissen willen worten wergken reten gedeten heimlich oder öffembar | nu oder in kunfftigen ziten, und sol uns noch unser erben har vor nit fristen noch schirmen deheine friheit schirm noch gnade gerichte noch recht gesetzede ordenunge noch gewonheit sie sient | geschriben oder ungeschriben, von geistlichen oder weltlichen prelaten fürsten und herren stetten landen oder lüten, noch gemeinlich kein list

fund noch geverde, so yman erdenken kan, dann | wir sin uns gentzlich und gar ye einer gegen dem andern, so verre in das berüret, verzigen und begeben hant verzihent und begebent ouch mit krafft dis briefs für uns und unser erben und ouch sunderbar | des rechten das gemeine verzihunge widerspricht.. usgescheiden alle argliste trug und böse fünde und geverden.. Hie by warent die frommen wisen lüte Johans Wagner Schultheiss ze Solottern, | Jacob von Wengen.. Symon von Nyews.. und Claus von Buchegg burgere und sesshafft ze Solottern.. Des ze urkunde und vester stetikeit hant wir die obgenanten Abrecht Merlo und Facin | Roba mit ernste erbetten den frommen wisen Johanns Wagner Schulthessen ze Solottern vorgenant, das er sin ingesigel von unser beder wegen ze gezugsammi aller vorgeschriben dinge an disen brieff hatt | gehengkt, das ouch ich der ytzgnant Schultheiss von irrer bette wegen also vergich getan han, doch mir und minen erben unschedelich. Dirre brieff wart geben uff sancte Valentinstag in dem | jare, da man zalte nach Crists geburte vierzehenhundert zwentzig und ein jar.

Das Siegel fehlt.

Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben und diente als Umschlag zu der Staatsrechnung von 1497, was auch folgende Ueberschrift auf der Rückseite der Urkunde besagt:

„Unser beder Seckelmeister Dannyel | Babennberg und Nicklas Dägeschers | Rechennbuch angefangen uf | Mendag vor Sannt Thomann | Anno etc. xcvij".

27.

1427. Mai 10.

(zu I. p. 245)

(Staatsarchiv Bern, „Statt-Satzung")

Umb Juden und Lamparten nit ze empfachende.

Wir der Schulths und der Rat und die Zweihundert der statt Bern haben eigenlichen betrachtett das in allen dingen Gottes vnd siner lieben muoter ere und lob sol an gesechen und gemerett werden. Harumb ze lob und ere dem almechtigen Gott, siner lieben muter und allen heiligen haben wir ein hellenclich geordnett und gesetzett ewenclich stet ze halten, das von disshin wir und alle unser ewigen nachkomen weder Juden noch Lamparten offen noch heimlich wuocherer in vnsrer statt Bern noch in andren unsren stetten noch lendren nit empfachen noch ze burgeren oder ingesessnen sölen noch wellen, noch andren den unsren gestatten sölich Juden Lamparten wuochrer ze empfachend oder ze iren burgeren ze nemend, in dehein wise, wond wir [illegible] die Juden uns in dem cristan-

lichen gelouben smëchent, und aber beide die Lamparten und die Juden mit irem offenen wuocher gemeinem land grossen schaden zu fügent, von der statt und land unmëssig barschaft hant gefürett, darumb ouch si wol ze vermidenne sint. Actum x die Maji anno Dni. M°.cccc°.xxvij°.

28.

1432. Januar 3.

(zu I. p. 229)

(Staatsarchiv Zürich. Rathsbuch.)

Anno domini MCCCCXXX secundo uf Mittwochen vor unser Frōwen tag ze der Liechtmis hand sich die Rät und Burger von des Gawerschen wegen erkent, wil er hie Zürich sin, das er dann allen den unsern 1 ß dn. zewuchen um 1 dn. lihen sol, und hand min herren Heinrich Uesikon und Heinrich Gumpost bevolhen mit dem Gawerschen zereden, was er uns davon geben welle, und nach dem als si an im vindent, das sond si wider bringen für Burgermeister und Rät.

29.

1433. Juni 23.

(zu I. p. 229)

(Staatsarchiv Zürich. Rathsbuch.)

Von Thoman Pelletten des Gawerschen wegen, als man im der M guldin vc guldin durch der von Ueberlingen bett willen geschenkt hat.

Anno Dn. M. cccc. xxx iij uff Sant Johanns aubent ze sungichten hand sich Burgermeister, Rät und der gross Rat, die Zweihundert, bekennt, nachdem und sy nechst Thoman Pelletten xx jar ze burger enpfangen hand, und er inen darumb M guldin zu geben versprochen hatt er blibe die xx jar hie oder nit, und aber unser guten fründ von Ueberlingen uns durch ir erbern wisen botten uff hütt gebetten hand, Thoman Pelletten sölichs geheisses ze erlassen, da hat man denen von Ueberlingen geantwurt, wiewol uns Thoman Pellet die tusent guldin verheissen hab, er blibe by uns oder nit, dennocht umb ir willen wellen wir im der tusent guldin fünfhundert guldin schenken und fünfhundert guldin von im nemen und in des geheisses erlassen.

30.

1436. Februar 15.

(Staatsarchiv Zürich. Rathsbuch.)

Uf Mittwochen nach sant Valentinstag anno Domini MCCCCXXXVI habend sich Burgermeister, Rät und die zweihundert uf die bekantnuss so

vorgeschriben stat aber bekennt, daz man fürbas ewenklich niemer mer deheinen Juden noch Jüdin in unser statt noch in unser gebieten hushablich haben noch inen dehein frigheit geben sol, das wellent sie Gott und unser lieben Frowen ze lob und eren tun und dis ewenklich stät halten.

(Aus einem Satze bei Schinz Geschichte d. Handelsch. p. 112 könnte man annehmen, dass Zürich 1436 nicht nur die Juden, sondern auch die Gawerschen von Stadt und Land auf ewig verbannte. Obiger Rathsprotokollauszug zeigt aber, dass nur von den Juden die Rede ist.)

31.

1456. Februar 14.

(zu II. p. 209)

(Staatsarchiv Luzern.)

Min willig dienst zu aller zitt unverdrossenlich bereit etc. Lieben heren ich lass üch | wissen, alls ich gen Bassel komen bin, alsso hab ich Petter Wolff und ander from lütt | von Bassel zu mir genomen, denen kunt ist mit dem wechsel umb ze gan | und sint alsso zu eim Florentzer ein Lantparter komen, der dann gelt usslicht | gen Rom; dann in aller statt Bassel nit mer dann ein wechseler ist | der gen Rom gelt oder wechsel brieff gebe. Item alsso, lieben heren, habent die | erber lütt von Bassel und ich uff dz aller nechst versucht, wz der Lanparter der | wechsler nemen wölt von hundert guldin ze Rom ze weren und wie mangen | tugaten oder kamer guldin er geben welle ze Rom vom hundert. Alsso nach langem | so wölt er iij kamer guldin, die die gewicht hant, nit necher dann umb | iiij guldin ze Rom weren oder geben; do wolt ich dz er iiij kamer guldin | oder kamer tugaten, dz ist eisss alls dz ander für v guldin gebe, dz ist iiij tugaten | umb v guldin; dz wolt er je nit tun und wil nit mer dann iij tugaten | für iiij guldin geben, dz ist grosser verlurst, iiij guldin umb iij tugaten | ze gaben, alls üwer wissheit wol verstat. Alsso sprach ich zu im, wz er | dann nemen wolt vom hundert Rinscher guldin üch an guldin ze Rom ze weren | von dem vor wechsel; alsso wollt er nit minr (minder) denn v guldin. Lieben heren | nu wissent ir wol dz meister Jacob Schultheis, der dann jetz ze Rom ist, uch und | mir geschriben hatt mer dann ein mal gar ernstlich, dz gar grosser verlurst | an den guldin ist ze Rom, tugaten oder kamer guldin da mit ze köffen, und öch | disser wechsler ze Bassel ze Rom nit mer denn iij kamer guldin für iiij Rinsch | guldin geben wil, dz ein merklicher verlurst ist, dz ist namlich an xx und hundert | guldin viij guldin verlurst höpt gutz, und zu dem vj guldin dz er ze vor wechsel | haben wil biss gen Rom dz gelt ze geben, dz tut xiiij guldin verlurst etc. | Alsso ze lest hab ich mit im getettinget und verkomen mit hilff

Peter | Wolffen und ander von Bassel, dz ich im versprochen hab in xiiij tagen | oder uff mit vasten c tugaten die gewicht habent gen Bassel ze | antwurten und im ze geben; doch so hab ich im mit gedingen uss gesetzt, | dz dz nit Venedier tugaten sin sollent, sunder wz tugaten dz syent | Florentzer Genewesser oder ander tugaten, die die gewicht habent, dz sol | er nemen, dann die Venedyer tugaten vil türer sint dann ander tugaten; | so nimpt man öch all tugaten ze Rom, die gewicht hant für kamer | guldin, und er sol üch ze Rom öch hundert kamer tugaten oder kamer guldin | bi der gewicht geben am wechsel, und mussent ir im alsso von den | c tugaten ze vor wechsel geben vj tugaten, dorumb dz er üch | die früntschafft tut, dz er üch die c tugaten ze Rom gitt und ir nit | bedorffent sorgen, dz man si üch under wegen verstele oder berobe oder | suss darum kommen möchtent, und hatt alsso die wechsel brieff geben | dissem botten Benedict Scherer nach aller noturfft und dz jr gewonheit | ist etc. Lieben heren, alls ich nu jetz ze lest von Lutzern geritten bin, | do gab mir Rudolff Schiffmann cxx rinsch guldin, die hab ich alsso mit | mir gen Bassel gefürt. Alsso seitt mir Schiffmann, dz er tugaten umb | rinsch guldin verwechslet hette, dorumb dz er rinsch guldin möcht vinden, | und meint da bi dz man wol tugaten ze Lutzern fünde umb guldin ze | köffen, v guldin umb iiij tugatten. Öch so hab ich selbs verstanden, dz die | unsren die jetz von Lanparten mit ochsen komen sint, dz die nit rinsch guldin | habent wol mugen ze Meillant vinden, sunder dz si tugaten habent müssen | mit inen her usss gen Lutzern füren und dz si gern iiij tugaten umb | v rinsch guldin gebent. Her umb lieben heren, so sollent ir ze stunt | lugen und gedenken dz ir c tugaten köffent, die die gewicht habent | wz tugaten ist die sint gut und heissent üch Heinrich Schmid die | c guldin geben, so er von Switz in genomen hat. Wz dann an den c guldin | gebrist, dz heissent min her Schultheiss Anthony Russs dz ubrig dar uff | geben, dz jr c tugaten alsso köffent oder verwechslent, doch dz si die | gewicht habent und gut syent. Oder wenn ich heim kumen, so wil ich dz | ubrig gelt dar uff geben; ich habs wol. Ich hoff ir vindent die tugaten | ze Lutzern vast wol; so koment ir öch gar vil necher dar zu, dann | dz ir hie so vil müsstent verlieren an den guldin, und hant von mir | vergut; dann ich zu dem aller nechsten min bestes dar in die sach | für genomen und den wechsel getan hab. So gent ir halb gelt und die | von Etisswil öch halb gelt, dz ich hoff, dz ir wol feil daran syent. | Item ir vindent wol botten die gewiss sind, Jungermann oder sin knecht, | dz ir mir wol die c tugaten her gen Bassel an kosten geschiken, | und sunder so dücht mich dz gut dz ir mir dz gelt schiktent, dz ich dz | funde an der wider vart von Strassburg und dz dz gelt uff Sunentag | vor mitter vasten ze Bassel were oder bi üwrem botten, weders üch | lieber ist; so wölt ich den Lanparter bezallen, dz er üch nit aber umb

ettwz | wölte rantzen, die tugaten sölten hie oder da sin, so ich nit under ögen | were. Item die von Switz und von Zug mussent öch tugaten, so vil inen | gebürt, her gen Bassel weren; denen hab ich öch min bestes gehulffen. | Doch des nement ir üch nit an; si lugent wol umb ir gelt. Lugent | numen, dz ir dz üwer her ab schikent alls ob stat. Lieben heren nement | diss min kurtz schriben vergut. Geben an der alten vasnacht im lvj jar. |

Heinrich von Hunnwil |
der üwer williger etc. |

Den fürsichtigen wisen Schultheis | und Ratt der statt lutzern | minen gnedigen lieben heren | .

An obiger Urkunde ist ein Zeddel angeheftet, welcher folgendermassen lautet:

Lieber her der Schultheis und lieben heren, alls ir dann wol wissent von Petter Wolffs | und der iijc und xl guldin wegen, so er üch uff die vjc und lx guldin geben solt, | dz es M guldin höpt gutz wurdent umb xl guldin zinss und ir im ein brieff | geschriben hant gen Zürich. Do kam der brieff ze spat und ist im nit | worden, dann sin vetter, e der brieff gen Zürich keme, hin weg geriten | wz; do ist im nit von der sach ze wissen gewessen, biss dz ich jetz mit | im da von gerett hab etc. Alsso lieben heren so wil er üch ze früntschafft | die M guldin erfüllen und die umb xl guldin zinss lassen; doch so mag | er nit e die xl und iijc guldin geben, so dar uff hörent, byss in der ostermesss | ze Jenff; so wil er üch die an vellen schiken etc. Her umb lieber | her der Schultheis als ir wol wissent, dz der amman ze Niedrist von | Underwalden mit üch und mir gerett hatt, der Motschli von Bremgarten | der wölt im dz gelt lassen; kome er zu üch, so sagent im dz gelt | kome nit vor Meyen. Dar nach wissent si sich ze richten oder | ander gelt uff ze nemen, alls üch dz best sin bedunkt ze verantwurten; dann | sy mich ze lest gar ernstlich gebetten hant, üch ze schriben ein | antwurt, dz si sich wissent dar nach ze richten. | Item lieben heren mir gefielle gar wol und düch mich | gut, ir schribent öch meister Jacob Schultheis gen Rom, | dz er im üwer sach liess beffollen sin und mit dem minsten | kosten, alls ich im öch geschriben hab, etc. |

H. von Hunnwile |

Druckfehler.

Band I.

Seite 187 Zeile 5 von oben lies Zinsen bezahlen.
„ 205 „ 25 „ „ „ Astenses.
„ 215 „ 30 „ „ „ Münzberechtigten.
„ 240 „ 22 „ „ „ Hentzmann.
„ 246 „ 12 „ „ „ Jahrzehnt.
„ 248 „ 27 „ „ „ letzterem.

Band II.

Seite 147 Note 2 Zeile 9 derselben lies 1349.
„ 166 Zeile 10 lies dann.
„ 171 Note 2 Zeile 12 derselben lies Maphe's.
„ 193 Zeile 15 lies bei den Lombarden.
„ 212 „ 20 ein „in" ist zu streichen.
„ 214 „ 32 lies dov Landiron.
„ 215 „ 30 „ auch (nicht aueh).
„ 215 „ 31 „ 1381.
„ 217 „ 29 „ verurkunden.
„ 222 „ 4 der Note lies Peter (nicht Pater) Nonans.
„ 234 „ 3 lies dictus deis („Perrodus dictus deis Prumier").
„ 245 Note 4 Zeile 3 derselben lies Monuments de l'hist. du comté.
„ 246 „ 1 lies 255.
„ 246 „ 3 Zeile 2 derselben lies Vixou (nicht Viscou).
„ 255 „ 1 „ 1 „ „ annualia.
„ 274 Zeile 1 Nach „angeblichem Datum" ist einzuschalten: S. Wattenbach im Archiv f. österr. Gesch. 1852 p. 79—120, die Abhandlung von Berchtold: Die Landeshoheit Oesterreichs nach den ächten und unächten Freiheitsbriefen. München 1862.

Inhaltsangabe

zu der Abhandlung:

Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters.

Band I.

	pag.
I. Zinsverbote und Geldwucher des Mittelalters im Allgemeinen .	179
II. Cawertschen	186
III. Lombardische Geldwucherer im Allgemeinen	204
IV. Geschäftsarten der Lombarden	213
V. Lombarden (und Cawertschen) in der Schweiz: — In Zürich (p. 223), in Bern (p. 230), in Thun (p. 247), in Biel (p. 249)	222

Band II.

VI. In Luzern	143
VII. In Solothurn	163
VIII. In Basel	200
IX. In Freiburg	211
X. In anderen Schweizerstädten (Genf, Vevey, Yverdon, Murten, Neuenburg, Pruntrut, Aarau, Winterthur)	264
Nachträge: zu Bd. I. p. 273 —; zu Bd. II. p. 284	272
Schlusswort	287
Urkundliche Beilagen (Nr. 1—31)	289
Druckfehler-Verzeichniss	327

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dritter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1878.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Protokoll der 32. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten zu Basel den 1. und 2. October 1877 V

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 15. Juli 1878 XV

Die reformirte Schweiz in ihren Beziehungen zu Karl I. von England, William Laud, Erzbischof von Canterbury, und den Covenanters. Von Dr. Alfred Stern, Professor an der Universität in Bern 1

Beilagen dazu 21

Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forstegk. Von Heinrich Zeller-Werdmüller in Zürich 49

Beilagen dazu 103

Du lieu d'origine de la Chronique dite de Frédégaire. Par G. Monod, Directeur adjoint à l'École des hautes études à Paris 139

Die Alpenpässe im Mittelalter. Von cand. phil. Ernst Oehlmann in Liethe (bei Wunstorf). I. (Mit Vorwort — S. 167 — von Professor Dr. Ernst Dümmler in Halle a. S.) 165

Protokoll der 32. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Basel am 1. und 2. October 1877.

Erste Sitzung.

Montag den 1. October, Abends 1/2 7 Uhr, in der Kunsthalle.

(Anwesend 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss begrüsst die Anwesenden und bezeichnet die Geschäftsordnung.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Dr. *Joh. Bernoulli-Reber,* Professor, in Basel.
Dr. *H. Boos,* Privatdocent, in Basel.
Dr. *Achilles Burckhardt,* in Basel.
Dr. *K. F. Burckhardt,* Alt-Bürgermeister, in Basel.
Theoph. Burckhardt-Piguet, in Basel.
Dr. *Dändliker,* Semin.-Lehrer, in Küssnach (Kt. Zürich).
Emil Frei-Kloss, Oberst und Nationalrath, in Basel.
Dr. *Hans Frey,* Lehrer an der Realschule, in Basel.
Barthol. Fricker, Lehrer, in Baden.
Alb. Fürstenberger, in Basel.
Alb. Haller, Pfarrer in Leissigen (Kt. Bern).
Dr. *August Heusler,* Untersuchungsrichter, in Basel.
Joh. Huber, Stiftspropst, in Zurzach.

Emilio Motta, Ingenieur, in Locarno.
G. Rettig, Bibliothekar, in Bern.
A. Riggenbach-Iselin, in Basel.
Dr. *Karl Steffensen,* Professor, in Basel.

3. Herr Quästor Th. von Liebenau beleuchtet kurz den Stand des Vermögens, unter Vorlegung der Rechnung. Der Antrag des Gesellschaftsrathes wird angenommen, dahin lautend, dass der Abschluss jeder Rechnung auf Ende jedes Jahres stattfinde und darauf die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen werde, wornach jede nächstfolgende Jahresversammlung durch denselben die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt.

4. Herr Bundesarchivar Dr. Kaiser berichtet über den Stand der Gesellschaftsbibliothek, insbesondere über die Anordnung nothwendig gewordener umfangreicher Buchbinderarbeiten. Insbesondere verdankt er mehrere reiche Geschenke, ganz vorzüglich eine grössere werthvolle Schenkung von Büchern durch das Gesellschaftsmitglied, Herrn Escher-Finsler in Zürich.

5. Daran reihen sich die vom Herrn Präsidenten eingeleiteten und am Schlusse verdankten Berichte der einzelnen Redactoren der Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau legt als Redactor des „Jahrbuches“ die von Bd. II dieser Publication im Drucke abgeschlossenen Bogen vor und glaubt auf Beginn des nächsten Monats die Vollendung desselben und die Versendung an die Mitglieder bestimmt versprechen zu können; ausserdem berichtet er über die theilweise schon endgültig feststehenden Materialien für den folgenden Bd. III.

b) Herr Dompropst Fiala legt für den abwesenden Herrn Redactor des „Anzeigers“, Domcaplan Probst, Bericht ab, dass derselbe, obschon durch seine angegriffene Gesundheit vielfach gehindert, hoffe, den achten Jahrgang des Blattes, von 1877, bald zu vollenden und besonders auch durch Beifügung des Inhaltsverzeichnisses den mit diesem Jahrgang zu Ende gehenden Bd. II völlig abzuschliessen.

c) Herr Dr. Wartmann ist in der Lage, als Redactor der „Quellen zur Schweizer Geschichte“ auf den vollendeten Bd. I, von den Herren Studer und Rädle bearbeitete Berner- und Freiburger-Geschichtsquellen enthaltend, hinweisen und, bei dem langsamen Vorschreiten des Druckes von Bd. II, Padavino's Depeschen aus Herrn Cérésole's Mittheilungen, wenigstens versichern zu können, dass diese Fortsetzung im neuen Jahre zur Versendung gelangen werde. Für Bd. III ist auf 1878 die Mittheilung urkundlichen Materiales, der älteren Urkunden von Allerheiligen, nebst dem Cartular von Rheinau, wozu Güterkarten der genannten Klöster kommen, von Herrn Dr. Baumann in Donaueschingen und Professor Meyer von Knonau, in Aussicht genommen.

d) Herr Präsident Georg von Wyss legt den vollendeten Bd. II des „Schweizerischen Urkundenregisters“ vor und berichtet, dass die Frage, wie und ob eine Fortsetzung dieses Unternehmens durchzuführen sei, den Gesellschaftsrath beschäftige, der Art, dass über die Ergebnisse der darüber schwebenden Verhandlungen der Gesellschaft in ihrer nächsten Jahresversammlung werde Bericht erstattet werden.

6. Der Gesellschaftsrath wird ermächtigt, den Versammlungsort der Gesellschaft für 1878 von sich aus anzusetzen.

7. Die Gesellschaft beschliesst, dass die nach § 8 der Statuten vorzunehmenden Wahlen am folgenden Tage in der Hauptversammlung durch ein Listenscrutinium stattfinden sollen.

8. Herr Präsident Georg von Wyss stellt die Tagesordnung der Vorträge für diese Hauptsitzung fest.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 2. October, Vormittags 10 Uhr, in der Aula des Museumsgebäudes.

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Sitzung mit einer Rede, worin er, anknüpfend an die Erwähnung der beiden früheren zu Basel abgehaltenen Gesellschaftsversamm-

lungen in den Jahren 1843 und 1859, die Bestrebungen auf dem Felde der historischen Wissenschaft, soweit sie zur Aufgabe der Gesellschaft gehören, charakterisirt, insbesondere die in den letzten nahezu zwanzig Jahren durchgeführten Leistungen beleuchtet. Daran schliesst sich ein Nachruf an die Mitglieder, welche die Gesellschaft seit ihrer letztjährigen Versammlung verlor, die Herren *Ch. Eynard* in Rolle, Administrationsrathspräsident *L. Gmür* in St. Gallen, Bahnhofinspector *A. Rothpletz* in Aarau, Rathsherr *Chr. Tschudi* in Mollis, sowie an die verstorbenen Ehrenmitglieder, die Herren *A. von Effinger* und *G. H. Pertz*; ausserdem aber gedenkt er auch einer Reihe von Namen, deren Träger zwar nicht der Gesellschaft selbst angehörten, aber, gleich jenen Männern, an den von ihr verfolgten Zielen regen Antheil nahmen, der Herren Professor *Gerlach* in Basel, *Imthurn* in Schaffhausen, *W. Meyer-Ott* in Zürich, *Titus Tobler* in München, *de Werro* in Freiburg.

2. Derselbe weist das von der Weltausstellung zu Philadelphia 1876 der Gesellschaft zuertheilte Diplom vor.

3. Daran schliessen sich die wissenschaftlichen Vorträge:

a) Herr Dr. *B. Riggenbach*, Pfarrer zu Arisdorf: Konrad Pellikan und seine wissenschaftliche Bedeutung als Hebraist.

b) Herr Bibliothekar *Glutz-Hartmann* in Solothurn: Ueber den Briefwechsel des Solothurners Hans Jakob von Staal mit dem Schaffhauser Chronisten Joh. Jakob Rüger.

c) Herr *A. Quiquerez* von Delsberg: Vorweisung seiner Manuscripte und Sammlungen zur Topographie und Geschichte des bernerischen Jura.

d) Herr Oberst *von Mandrot* in Neuenburg: Vorweisung und Erklärung von Blättern aus seiner historischen Wandkarte der Schweiz.

e) Herr Dr. *E. von Muralt* in Lausanne: Ueber die Acta Concilii Lausannensis.

f) Herr Archivar Dr. *Blösch* in Bern: Aus der Correspondenz von Karl und Hans Schnell über die Tagsatzung von 1834.

g) Herr Professor *A. Roget* in Genf: Zur Geschichte des Tumultes in Genf am 16. Mai 1555.

4. In dem Wahlacte, der nach § 8 der Statuten vorgenommen wird, werden als Mitglieder des Gesellschaftsrathes bestellt die Herren:

Staatsschreiber *Amiet,* von Solothurn.
Dompropst *Fiala,* von Solothurn.
Präsident *Forel,* von Morges.
Bundesarchivar Dr. *Kaiser,* von Bern.
Professor *Lefort,* von Genf.
Staatsarchivar *von Liebenau,* von Luzern.
Chorherr Dr. *Lütolf,* von Luzern.
Professor Dr. *Meyer von Knonau,* von Zürich.
Professor Dr. *Vischer,* von Basel.
Dr. *Wartmann,* von St. Gallen.
Professor Dr. *G. von Wyss,* von Zürich.

Aus der Zahl der Gewählten wird in einem zweiten Scrutinium als Präsident bezeichnet:

Herr Professor Dr. *G. von Wyss.*

Von Seite der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel wurde den Theilnehmern an der Versammlung, nachdem sie schon am Abend des ersten Tages deren Gastfreundschaft genossen, bei dem Festmahle im Sommercasino die Schrift von Herrn Dr. A. Bernoulli: „Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, eine kritische Untersuchung", als werthvolle wissencshaftliche Gabe überreicht. Vorzüglich aber hatte auch Herr Universitätsbibliothekar Dr. Sieber durch die Veranstaltung einer höchst interessanten Ausstellung von baslerischen litterarischen Merkwürdigkeiten, Manuscripten und alten Drucken, worunter

viele sonst im Privatbesitze schwerer zugängliche Stücke, die Gesellschaft beehrt und erfreut.

Zu der am 3. October durch die vereinigten baslerischen Gesellschaften ausgeführten wissenschaftlichen Excursion nach Gebweiler und Murbach, welche für die Theilnehmer in jeder Hinsicht in angenehmster Erinnerung bleiben wird, stellte sich, wegen der Ungunst der Witterung im Augenblick der Abreise, nur ein kleinerer Kreis von auswärtigen Mitgliedern der Festversammlung ein.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Aebi, J. L., Chorherr, Beromünster.
Bæchtold, Dr. *J.,* Professor, Solothurn.
Becker, Friedr., Lehrer, Basel.
Bernoulli-Burckhardt, Dr. *A.,* Basel.
Bernoulli-Reber, Dr. *J. J.,* Professor, Basel.
Birmann, M., Ständerath, Liestal.
Bischoff, Dr. *G.,* Reg.-Rath, Basel.
Blœsch, Dr. *Emil,* Archivar, Bern.
Boos, Dr. *H.,* Basel.
Burckhardt, Dr. phil. *Achilles,* Basel.
Burckhardt-Bischoff, Ad., Basel.
Burckhardt, Dr. *Fritz,* Professor, Basel.
Burckhardt, Dr. *Jakob,* Professor, Basel.
Burckhardt, Dr. *Karl,* Reg.-Rath, Basel.
Burkhardt, Dr. *Karl Felix,* Alt-Bürgermeister, Basel.
Burckhardt-Biedermann, Dr. *Theoph.,* Basel.
Burckhardt-Piguet, Th., Lehrer, Basel.
Christ, Ad., Alt-Rathsherr, Basel.
Dœndliker, Dr. *K.,* Zürich.
Daulte, Aug., Lehrer, Basel.
Dierauer, Dr. *J.,* Professor, St. Gallen.
Durrer, Jos., Revisor, Bern.

Eberle, Secundarlehrer, Laufen (Kt. Bern).
Ehinger, Dr. *L.*, Appellationsrath, Basel.
Fiala, F., Dompropst, Solothurn.
Forel, F., Gerichtspräsident, Morges.
Frey, Dr. *Hans*, Basel.
Fricker, B., Lehrer, Baden.
Gansser-Haffa, Basel.
Gelzer, Dr. *H.*, Professor, Basel.
Glutz-Hartmann, L., Bibliothekar, Solothurn.
Grœter, A., Lehrer, Basel.
Gremaud, Jean, Professor, Freiburg.
Hagenbach-Bischoff, Dr. *E.*, Professor, Basel.
Herzog, Dr. *J. J.*, Professor, Erlangen.
Hess, J. W., Schulinspector, Basel.
Heusler, Dr. *Andreas*, Professor, Basel.
Heusler, Dr. *Aug.*, Untersuchungsrichter, Basel.
His-Heusler, Dr. *Ed.*, Basel.
Hoffmann, Dr. *C. E. E.*, Professor, Basel.
Iselin-Rüttimeyer, F., Lehrer, Basel.
Iselin, Rud., Major, Basel.
Kaiser, Dr. *J.*, Bundesarchivar, Bern.
Kienle, C., Lehrer, Basel.
König, Dr. *K. G.*, Professor, Bern.
Kraus, Dr. *F. X.*, Professor, Strassburg.
La Roche, E., Pfarrer, Basel.
Le Fort, Ch., Professor, Genf.
v. Liebenau, Th., Staatsarchivar, Luzern.
Lütolf, Dr. *A.*, Professor, Luzern.
de Mandrot, eidg. Oberst, Neuchâtel.
Merian, Dr. *J. J.*, Professor, Basel.
Merian, Dr. *Peter*, Professor, Basel.
Merian-Bischoff, Samuel, Basel.
Meyer von Knonau, Dr. *G.*, Professor, Zürich.
Meyer-Kraus, B., Lehrer, Basel.
Meyer, Dr. *Karl*, Professor, Basel.

Meyer, Paul, cand. phil., Basel.
Meyer-Liechtenhan, Dr. *R.,* Basel.
Misteli, Dr. *F.,* Professor, Basel.
v. Muralt, Dr. *E.,* Professor, Lausanne.
Nötzlin-Werthemann, R., Basel.
Nonnenmacher, Lehrer, Basel.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* Zürich.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, Schlosswyl (Kt. Bern).
Pfaff, Dr. *A.,* Professor, Schaffhausen.
Quiquerez, A., Inspecteur des mines, Delémont.
Rahn, Dr. *J. R.,* Professor, Zürich.
Riggenbach-Iselin, A., Basel.
Riggenbach, Dr. *B.,* Pfarrer, Arisdorf.
Riggenbach, Dr. *J.,* Professor, Basel.
Roget, A., Professor, Genf.
Rohrer, F., Professor, Luzern.
Ryhiner, C. E., Basel.
Sarasin, Ad., Pfarrer, Basel.
Schnell, Dr. *J. J.,* Professor, Basel.
Schneuwly, Joseph, Archiviste d'état, Freiburg.
Schröter, C., Pfarrer, Rheinfelden.
Sieber, Dr. *L.,* Bibliothekar, Basel.
Speiser, Dr. *Paul,* Professor, Basel.
Steffensen, Dr. *C.,* Professor, Basel.
Stockmeyer, K., stud. theol., Basel.
Stöcklin, P. Conrad, Professor, Gebweiler.
Thiersch, Dr. *H.,* Basel.
Vischer-Merian, C., Alt-Rathsherr, Basel.
Vischer-Sarasin, Ed., Architekt, Basel.
Vischer, Dr. *W.,* Professor, Basel.
Vögelin, Sal., jun., Professor, Zürich.
Wartmann, Dr. *H.,* St. Gallen.
Werder, Dr. *Jul.,* Basel.
Wieland, Dr. *Karl,* Notar, Basel.
Wirz, Dr. *J. J.,* Basel.

Wyss, A., Stadtpfarrer, Baden.
von Wyss, Dr. *F.,* Professor, Basel.
von Wyss, Dr. *G.,* Professor, Zürich.
Zehnter, Dr. *H.,* Basel.
Zeller-Werdmüller, H., Zürich.
Zimmermann, Dr. *C. F.,* Rector, Basel.
Züblin, stud. theol., Basel.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 15. Juli 1878.

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* in Riesbach.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, Alfred, Dr. jur., Präsident der Gotthardbahn, in Enge.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Escher-Finsler, Konrad, Banquier, in Zürich.
Geilfus, Dr., alt Rector, in Winterthur.
Grob, Heinrich, Professor am Gymnasium, in Zürich.
Höhr, Salomon, Buchhändler, in Zürich.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Rector der Industrieschule, in Unterstrass.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Enge.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Konrad Ferdinand, in Kilchberg.
Müller, Dr. *J. J.,* Professor, in Hottingen.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.

Rahn, Dr. *J. Rudolf*, Professor, in Zürich.
Schindler, Dietrich, alt Landammann von Glarus, in Hottingen.
Schneider, Albert, Dr. jur., Professor, in Hottingen.
Strickler, Dr. *J.*, Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Vögelin, Salomon, senior, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Vögelin, Salomon, junior, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Professor am Realgymnasium, in Zürich.
von Wyss, Friedr., Dr. jur., gewesener Professor, im Letten bei Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach.
Zündel, Pfarrer, in Winterthur. 31

Kanton Bern.

Blösch, Eduard, Dr. phil., Archivar, in Bern.
Bodenheimer, alt Regierungsrath, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Dr. *Th.*, Lehrer an der Realschule, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
von Erlach, Robert, alt Oberamtmann von Wyl, in Bern.
Escher, Albert, eidgen. Münzdirector, in Bern.
Fetscherin, W., Lehrer an der Kantonsschule, in Bern.
Gisi, W., Dr. phil., eidgen. Kanzleisecretär, in Bern.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern.
Güder, Eduard, Dr. theol., Decan, in Bern.
Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.*, eidgen. Archivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav*, Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Langhans, Georg, Pfarrer, in Grafenried.

von Lerber-Marcuard, Architekt, in Bern.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von Mülinen-Gurowsky, in Thun.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
Müller, Dr. phil., Gemeinderath und Apotheker, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter, in Delsberg.
Rettig, Georg, Bibliothekar, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von Stürler, Moritz, Staatsschreiber, in Bern.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Trachsler, Secretär des eidgen. Justizdepartements, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
Weidling, Jul., Dr. phil., in Berlin.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Gerichtspräsident, in Bern. 41

Kanton Luzern.

Aebi, J. W. L., Chorherr, in Beromünster.
Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Nationalrath, in Luzern.
Gehrig, H., Regierungsrath, in Luzern.
Heller, Mauriz, Pfarrer, in Wohlhusen.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Lütolf, Dr. *Aloys,* Chorherr und Professor, in Luzern.

*

Rohrer, Franz, Professor, in Luzern.
Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Stute, Jos., Pfarrer, in Hitzkirch. 14

Kanton Uri.

Müller, Dr. *F.,* in Altorf. 1

Kanton Schwyz.

Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1

Kanton Unterwalden (Nidwalden).

Durrer, Polizeidirector und Nationalrath, in Stanz. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 2

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Rüdle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg.
Schneuwly, Jos., Archivar, in Freiburg. 3

Kanton Solothurn.

Amiet, Jakob, Fürsprech, in Solothurn.
Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossh. Baden).
Cartier, Robert, Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Eggenschwiler, Professor, in Solothurn.

Egloff, Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
von Haller, K. L., alt Verwaltungsrath, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
Keiser, C. C., Professor, in Solothurn.
Meyer, Joseph, Professor, in Solothurn.
von Sury-von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
Vigier-von Steinbrugg, Urs, Gerichtspräsident, in Solothurn.
von Wallier-von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn. 17

Kanton Baselstadt.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Bernoulli-Reber, J. J., Dr. phil., Professor.
Boos, H., Dr. phil., Privatdocent.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Karl Felix, Dr. jur., Altbürgermeister.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., Regierungsrath.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Cherbuin, Friedr., Rector.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Erismann, Oskar, Anwalt der Centralbahn.
Frei-Kloss, Emil, Oberst und Nationalrath.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, J. J., Professor.
Merian, Peter, Dr. phil., Professor, alt Rathsherr.

Merian-Bischoff, Samuel.
Meyer, Remigius, Dr. phil.
Misteli, Franz, Professor.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Schnell, Joh., Dr. jur., Professor.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Universitätsbibliothekar.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stehlin, Karl, Dr. jur., Ständerath.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
von Wyss, Dr. *P. Friedrich,* Professor. 35

Kanton Baselland.

Birmann, M., Ständerath, in Liestal. 1

Kanton Schaffhausen.

Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Mezger, J. J., Professor und Antistes, in Schaffhausen. 2

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., Nationalrath, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 6

Kanton Graubünden.

Kind, Chr., Stadtarchivar, in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
von Sprecher, J. Andreas, in Cur.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 4

Kanton Aargau.

Brunner, Karl, Archivar, in Aarau.
Brunner, Dr. *Julius,* Professor, in Aarau.
Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Huber, Joh., Stiftspropst, in Zurzach.
Keller, Augustin, Landammann, in Aarau.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Münch, A., Nationalrath, in Rheinfelden.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 10

Kanton Thurgau.

von Kleiser, Stiftsdecan, in Kreuzlingen.
Pupikofer, Johann Adam, Dr. phil., Archivar, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Battaglini, Nationalrath, in Lugano.
Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno.
Sacchi, Carlo, Chorherr, in Bellinzona. 3

Kanton Waadt.

Cérésole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
von Charrière, Godefroi, eidgen. Stabsmajor, in Senarclens bei Cossonay.

Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, August, in Morges.
Morel, J., Bundesrichter, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne.
Vulliemin, Louis, Professor, in Lausanne. 12

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexander, Professor, in Neuenburg.
von Mandrot, eidgen. Oberst, in Cormondrèche.
von Pury, Eduard, in Neuenburg. 5

Kanton Genf.

von Budé, Eugen, in Genf.
Claparède, Theodor, alt Pfarrer, in Genf.
Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Galiffe, Johann Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Gautier, Adolph, Ingenieur, in Genf.
Lefort, Charles, gew. Professor, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Adrien, alt Staatsrath, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Roget, Amédée, Professor, in Genf.
Vaucher, Pierre, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, alt Präsident des Cassationshofes, in Genf. 12

205

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bordier, Henri, Mitglied der Redaction der Bibliothèque de l'École des Chartes, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Matile, gew. Professor in Neuenburg, in den Vereinigten Staaten	1850
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Spach, Ludwig, Archivar, in Strassburg	1866
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863

DIE

REFORMIRTE SCHWEIZ

IN IHREN BEZIEHUNGEN ZU

KARL I. VON ENGLAND, WILLIAM LAUD, ERZBISCHOF VON CANTERBURY, UND DEN COVENANTERS.

VON

ALFRED STERN.

Es wird vielleicht auffallen, von Beziehungen der reformirten Schweiz zur englischen Monarchie während eines Zeitraumes, in dem kaum ein verbindender Faden von dem einen Lande zum andern hinüberzuführen scheint, überhaupt reden zu hören. Hier war man ängstlich bestrebt, einem Uebersprungen des grossen Kriegsbrandes, der das mittlere Europa in Flammen gesetzt hatte, über die eigenen Grenzen zu wehren. Dort stand man inmitten einer gewaltigen Erschütterung, deren Ausbruch aller Aufmerksamkeit auf die inneren Angelegenheiten ablenkte. Ein Zusammenhang zwischen dem, was das wesentliche Interesse des einen und des anderen Landes bestimmt, lässt sich nicht bemerken. Auch erheben die folgenden Blätter nicht den Anspruch, ihn nachweisen zu wollen. Sie wollen nur einige Aktenstücke der Vergessenheit entreissen, die, bisher der Beachtung entgangen, einen kleinen Beitrag zur Vorgeschichte und zur Geschichte der englischen Revolution liefern und zugleich dafür sprechen, dass man den Vorgängen, die sich jenseits des Kanals ereigneten, auch in der Schweiz keineswegs gleichgiltig zusah. Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Karls I. hatte sich eine gewisse Verbindung zwischen ihm und den evangelischen Kantonen angeknüpft. Anfang September 1625 war Isaak Wake auf der Durchreise in Zürich erschienen. Es war der englische Gesandte bei der Republik Venedig, der Ueberbringer eines königlichen Schreibens, welches ohne Zweifel die Glaubensverwandten der Schweiz der theilnehmenden Huld des englischen Monarchen versicherte. Im mündlichen Vortrag führte Wake dies näher aus, verbreitete sich namentlich über die Bündner Wirren und liess auch für deren Lösung von der eben geschlossenen Verbindung Frankreich's und England's das Beste hoffen.

Im Oktober 1626 stellte er sich von Turin, wohin ihn eine diplomatische Mission gerufen hatte, zurückkehrend wiederum ein. Er überreichte in Bern wie in Zürich ein Kredenzschreiben seines Herrn (v. 30. Juli 1626) und versicherte, dass derselbe nach wie vor gewillt sei, „die von Gott empfangenen Mittel dem gemeinen Wesen zum Besten anzuwenden“. Namentlich möge man glauben, dass er „von der gemeinen Religionsverwandtnuss wegen begierig sei des Wohlstands dieser Landen“ und vor allem die Bündner Angelegenheiten mit Theilnahme verfolge. Es war die Zeit, da die englische und französische Politik wieder zu feindlichem Gegensatz auseinandertraten, während die letzte keinen Anstand nahm, in der Streitfrage über das Veltlin dem Hause Habsburg die grössten Zugeständnisse zu machen. Mit Bezug darauf mochte Wake entwickeln, „dass es nit um gedachte Pündt oder die Ussrottung unserer christlichen Religion, wie es den Schyn haben müsse, uss dem Veltlyn allein, sonder nach und nach uss dem Pündten selbst und volgents umb die evangelische Ort der Eidgnoschafft ze thun syge“. Man hätte erwarten sollen, dass es nun zu einem lebhafteren Gedankenaustausch zwischen der englischen Regierung und den evangelischen Kantonen gekommen wäre; allein, abgesehen von den Höflichkeitsphrasen, zu denen ein flüchtiger Besuch des Grafen von Carlisle in Zürich (1628) den Anlass gab, fehlt es an jeder Spur einer engeren Verbindung.

Karl I. hatte indessen die Absicht, sich nicht nur vorübergehend den reformirten Ständen der Schweiz zu nähern. Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 19. September 1629 versehen, langte Sir Oliver Fleming als „Mandatar oder Agent“ des Königs in der Schweiz an, um sich vorzugsweise in Zürich aufzuhalten. Allerdings fand dieser Diplomat wenig zu thun vor. England verzichtete auf jeden Versuch, thätlich in die Angelegenheiten des Festlandes einzugreifen und bemühte sich, nur durch hin- und herschwankende Unterhandlungen für die Herstellung des Friedens und des pfälzischen Hauses zu wirken. In diesem Zusammenhange wurde auch der reformirten Stände mehrfach

gedacht und Gelegenheit zu gegenseitigen Freundschaftsversicherungen gegeben [1]).

Inzwischen entwickelten sich die inneren Verhältnisse der Reiche Karl's I. in einer Weise, welche nicht verfehlen konnte, die Aufmerksamkeit der reformirten Schweiz auf sich zu ziehen. Während die Gewaltmassregeln von Kirche und Staat ganz England in Gährung versetzten, während sich Wentworth in Irland zu einer gefährlichen Macht erhob, war der offene Bruch zwischen dem König und seinem Erblande erfolgt. Die Schotten hatten sich gegen die neuen Kanones und das neue Liturgiebuch aufgelehnt, die ihnen der Eigenwille des Königs und die Engherzigkeit William Laud's, des Erzbischofs von Canterbury, aufzwingen wollten. Ihre presbyterianische Ueberzeugung und ihr nationales Gefühl waren in gleicher Weise verletzt, durch die Beschwörung des Covenant vereinigten sie sich zum entschiedenen Widerstande. Als alle Verhandlungen fruchtlos blieben, ja die Gegensätze nur noch verschärften, stand man Anfangs 1639 vor dem sog. ersten Bischofskriege. Man begreift es, dass diese Vorgänge die ganze reformirte Welt und nicht zum wenigsten die reformirte Schweiz zur Theilnahme aufforderten.

Von der geistlich-gelehrten Körperschaft Zürich's erfolgte der erste Anstoss. Im Namen der „Pastoren und Professoren der Züricher Kirche und Schule" ergieng ein Umlauf-Schreiben an die „Brüder" in Bern, Basel, Schaffhausen, um ihre Aufmerksamkeit auf die „traurigen Nachrichten von den Britannischen Unruhen" zu lenken. Die Hoffnung auf eine friedliche Verständigung zwischen den Schotten und dem König sei gescheitert; man höre, dass dieser ein Heer von 30,000 Mann rüste, „darunter 12,000 aus Irland, sämmtlich Anhänger der

---

[1]) Eidg. Abschiede V. 2. s. v. England, Wake, Flemming. S. über den letzten das im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1876, Nr. 4 Zusammengestellte; zahlreiche Briefe von F. im Züricher Staatsarchiv. Die „grossbritannischen Akten" ebendort ergänzen die Abschiede. Ich verdanke der Güte des Hrn. Dr. Strickler, dass ich sie wie das gesammte übrige Material in Bern benutzen konnte.

papistischen Irrlehre". Uebertrieben wie diese Gerüchte waren, dienten sie dazu, die frommen Gemüther der Züricher mit Entsetzen zu füllen. Ein König, „der bis dahin für das unglückliche Deutschland nichts als Gesandtschaften erübrigt hat, will nun gegen sein eigenes Fleisch nnd Blut, gegen seine treuesten Unterthanen wüthen!" Da dürfen die Schweizer nicht schweigend zusehn. Es gilt der schottischen Kirche, der durch Eifer und Frömmigkeit von Alters her „berühmten", hilfreich beizuspringen, und den Brüdern von Bern, Basel, Schaffhausen wird der Vorschlag gemacht, ein gemeinsames Schreiben an den Erzbischof von Canterbury zu richten, damit dieser „seinen König zu milderen Rathschlüssen bewege" [1]).

Von allen drei Orten kamen zustimmende Erwiderungen. Das Schreiben der Berner vom 6. März 1639 athmet ganz und gar das erregte reformirte Gemeingefühl. Sie sehen voraus, dass der „Ruin jener glücklichen Inseln dem Antichrist nur Gelegenheit zum Triumph geben werde", und jammern darüber, dass „ein evangelischer König gegen seine treuen Unterthanen, das Haupt gegen den eigenen Leib wüthe, und das in einer solchen Zeit, da ganz Europa in Kriegs-Flammen steht und die Schafe Christi um die Wette von den Wölfen zerrissen werden". Die Schaffhauser sind völlig von gleichen Gefühlen bewegt; ihnen war beim Durchlesen des züricher Schreibens, als vernähmen sie die gewaltige Stimme vom Himmel: „Wehe euch Bewohnern der Erde und des Meeres, der Teufel kommt zu euch herab, voll grossen Zornes, denn er weiss, dass ihm nur noch wenig Zeit vergönnt ist". Auch für sie besteht „in diesem unglückseligen Zeitalter" ein innerer Zusammenhang zwischen dem Wüthen der „Schlange" in Deutschland und dem neuerlichen Angriff auf die „blühende schottische Kirche" (8. März). Die Baseler zeigten sich ebenfalls sehr bereit, gegen „Satan und seine Diener", die sie jenseits des Kanals wie in Deutschland thätig sehn, etwas

---

[1]) Koncept im Züricher Staatsarchiv Anglicanæ Litteræ B. 19. Gest. VI. 164, 215.

zu unternehmen. Sie machten freilich kein Hehl daraus, dass von William Laud nicht eben viel zu erwarten sein dürfe, da dieser „nicht nur der Heterodoxie verdächtig, sondern auch, wenn nicht als der Urheber, so doch der Beförderer jener Unruhen“ erscheine. Auch gaben sie zu erwägen, ob es nicht passend sein würde, die weltlichen Oberkeiten der einzelnen Stände aufzufordern, sich gleichzeitig an den König zu wenden, und zu ihrem eigenen Unternehmen „andere orthodoxe Kirchen“, wie namentlich die von Genf und Frankreich, einzuladen (13. März)[1]).

Weder der eine, noch der andere Vorschlag scheint berücksichtigt worden zu sein. Dagegen das Schreiben an den Erzbischof von Canterbury ging unter dem Datum des 21. März 1639, in Zürich von Breitinger redigirt, nach England ab. Sorgfältig vorbereitet schlug es einen sehr bescheidenen Ton an und vermied Alles, was den ersten Würdenträger der englischen Kirche hätte verletzen können. Aber mit beredten Worten und unter Berufung auf die alte Verbindung der reformirten Kirche Englands mit derjenigen der Schweiz nahmen die Schreiber das Recht in Anspruch, einen Versuch friedlicher Vermittlung zu wagen (Anhang I). Allein die Antwort William Laud's vom 30. April musste sehr ernüchternd wirken. Fast aus jedem Satze sprach die Gereiztheit und der Zelotismus, die seine Natur ausmachten. Seine theokratische Grundansicht verläugnete sich nicht; die Schotten erschienen als freche Rebellen, und an diese Adresse sahen sich die Friedens-Vermittler gewiesen, mit dem Verlangen, ihnen zu Gemüth zu führen, dass sie dem König Gehorsam schuldeten, da diesem „in kirchlichen Dingen dieselbe Macht zustehe wie den besten Königen der Juden“ (Anh. II).

Mit Betrübnis bemerkte man in Basel, Bern und Schaffhausen, sobald die Laud'sche Erwiderung von Breitinger über-

---

[1]) Züricher Staatsarchiv a. a. O. f. 216—218 „Pastores ac Professores Ecclesiæ et Scholæ Bernensis horumque nomine Christophorus Lüthardus. — Antistes et Pastores Ecclesiæ Scaphusianæ. — Pastores et Professores Ecclesiæ et Academiæ Basiliensis atque eorum nomine Theodorus Zuingerus.

sandt worden war, dass die Feder des Erzbischofs „in Galle getaucht sei", und dass er sich nicht gescheut habe, Anschuldigungen gegen die schottischen Geistlichen aufzuhäufen, die sie noch schwärzer erscheinen liessen als die Jesuiten, welche den Königsmord predigten. Man verlor indessen nicht den Muth[1]).

„Si desint vires, tamen est laudanda voluntas" meinten die Schaffhauser. Ein Antwortschreiben an Laud, sowie ein Brief an die Schotten, in Zürich aufgesetzt, erhielt die Billigung der übrigen. Eine Korrespondenz mit den Covenanters war durch Laud geradezu provocirt, und wenn man sich auch nicht dazu herbeiliess, sie völlig in dem von ihm gewollten Stile zu führen, so gab sie die erwünschte Gelegenheit auch die andere Partei zu hören. Nachdem die Baseler und Berner in dem Schreiben an Laud einige Korrekturen angebracht, die letzten auch ermahnt hatten, den „Schotten einfach zum Frieden zu rathen, ohne Aufschluss über die Kriegs-Gründe zu fordern", und mehrere Stellen, durch welche sie sich verletzt fühlen könnten, wegzulassen, giengen beide Briefe am 24. Juni 1639 ab. Man hatte sich wieder der grössten Mässigung im Ausdruck befleissigt und auf's Neue darauf hingewiesen, wie schwer die ganze reformirte Welt in ihrer ohnehin kritischen Lage durch den englisch-schottischen Hausstreit betroffen werde (Anhang III, IV). Es hatte sich doch nicht vermeiden lassen, den schottischen Amtsbrüdern zu bemerken, wie sehr man sich in der Schweiz über die eigentlichen Streitpunkte im Unklaren befinde. Nichts natürlicher, als dass die Covenanters den Anlass ergriffen, ihre Sache in aller Breite darzulegen. Da indessen der Brief der Schweizer verloren gegangen zu sein scheint, und erst am 10. Januar 1640 einem neuen Schreiben eine Kopie jenes früheren wieder beigelegt wurde[2]); so dauerte es bis zum 1. April 1640, dass die Schotten

---

[1]) Die Korrespondenz zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen Züricher Staatsarchiv a. a. O. 229—234.

[2]) Dies geht aus den ersten Zeilen von Anhang V. hervor. Die dazwischen liegende Ko[illegible]he i[illegible]efunden.

ihre schweizer Freunde über ihre Kontroverse mit dem König und dem Erzbischof von Canterbury unterrichteten.

Inzwischen hatte sich aber die Sachlage wesentlich zu ihren Gunsten verändert. Der erste „Bischofskrieg", welchen Karl I. gegen sein Stammland unternommen hatte, war gescheitert. Die Pacifikation von Berwick, zu der er sich verstand (1639, 18. Juni), hatte die Berufung einer freien General-Assembly und eines freien Parlamentes zugesagt, ohne dass der König damit gewillt gewesen wäre, die Bischöfe endgiltig aufzugeben. Der Vertrag war kaum geschlossen, als sich auf beiden Seiten bittere Streitigkeiten an seine Auslegung knüpften. Der König gab seine Absicht auf, den beiden schottischen Versammlungen beizuwohnen, und kehrte nach London zurück, um Vorbereitungen zu einem neuen Waffengange zu treffen. Währenddess erklärte die General-Assembly das Bisthum für eine unrechtmässige Institution und bestätigte damit die wesentlichsten Beschlüsse ihrer Vorgängerin. Wurde der König schon hierdurch gereizt, so noch mehr durch die Verhandlungen des schottischen Parlaments. Der königliche Kommissär, Graf Traquair, verlangte, dass das geistliche Element, in Abhängigkeit vom Monarchen, auf die eine oder andere Art Aufnahme finde. Das Parlament setzte sich dem entgegen, bestellte das übliche Committee der „Lords of the articles", dem die Vorberathung aller Beschlüsse zukam, nur aus Abgeordneten des hohen Adels, der Gentry und der Bürgerschaften und forderte eine Ausdehnung seiner Kompetenz, welche das Königthum vollständig abhängig zu machen drohte. Der königliche Kommissär vertagte darauf die Versammlung bis zum Juni 1640, während die Kriegsrüstungen in England immer offener betrieben wurden. Man wusste indessen sehr wohl, wie sehr der englische Puritanismus mit dem schottischen Presbyterianismus sympathisire, und als der Versuch des Königs gescheitert war, vom „kurzen Parlament" sich die zur Kriegsführung nöthigen Mittel bewilligen zu lassen, zeigte sich sehr bald, auf wie schwachen Füssen seine Macht stehe.

Es war Andrew Ramsay, einer der Geistlichen Edinburg's, welcher es übernommen hatte, die Schweizer von dem Geschehenen in Kenntnis zu setzen, ein Mann, der während der letzten Bewegungen keine kleine Rolle gespielt hatte und 1640 Moderator der General-Assembly in Aberdeen wurde. Man darf von seiner Darstellung nicht volle Unparteilichkeit verlangen; aber nicht leicht wird man die Theorie des Presbyterianismus mit solcher Wärme und Ausführlichkeit entwickelt finden, wie es in seinem Schreiben geschah [1]).

Es lässt sich denken, mit welcher Theilnahme die Adressaten es entgegennahmen. Die Schotten schienen ihnen nun vollkommen gerechtfertigt, und da verfrühte Gerüchte von einem Erfolg der guten Sache Kunde brachten, machten die Berner den Vorschlag, ein Glückwunsch- oder doch ein Ermuthigungs-Schreiben nach Edinburg abgehn zu lassen. Zugleich brachten sie den Gedanken wieder in Anregung, durch die weltliche Obrigkeit auch auf den englischen König wirken zu lassen, um ihm „mildere und heilsamere Rathschläge" an's Herz zu legen. Die Züricher waren damit einverstanden, glaubten aber die Angelegenheit bis zur nächsten Tagsatzung verschieben zu müssen. Inzwischen legten sie die Entwürfe von drei Schreiben vor, die wiederum „im Namen der helvetischen Kirchen" an die Schotten, Laud und den König abgehen sollten. Sie verhehlten nicht, dass die Baseler mit Umgehung Laud's ohne Weiteres den König angehn wollten, wie man in Zürich vermuthete, auf Antrieb Oliver Fleming's, der eben damals in Basel verweilte, richtiger wohl desshalb, weil Laud „als ein Verworfener und der Gemeinschaft Unwürdiger" betrachtet wurde [2]). Nächstdem galt es noch, zwei

---

[1]) S. über d. allg. Historische Burton: History of Scotland 1870. Vol. VII, über Ramsay z. B. Baillie: Letters and Journals ed. D. Laing Edinburgh 1841, 42.

[2]) Oliverii Flemmingii regii Oratoris pro tempore Basileae degentis... O. F. nullum non lapidem movet, ut eruat, quid sit inter Scoticas et nostras ecclesias literarum commercii. Verum quia Scotos, licet Scotus

Fragen zu erwägen. Sollte man O. Fleming die Besorgung der Briefe übertragen, wie es natürlich gewesen wäre? Dem stellte sich das Bedenken entgegen, dass man ihn nicht für vertrauenswürdig hielt. „Obwohl ein Schotte von Geburt“ liess er nicht ab, die Schotten „des Meineids, des Aufruhrs und der Rebellion zu zeihen“. Man vermuthete in Zürich, dass er sich auch den letzten Brief der Schotten zu verschaffen gewusst und „um Hass zu erregen“ an den König geschickt habe. Die zweite Frage von Wichtigkeit war die, ob man Karl I. in lateinischer oder französischer Sprache oder in beiden anreden sollte. Man glaubte in Zürich zu wissen, dass „das Französische die Lieblingssprache des Königs sei“. Auch hätte man, wenn er vielleicht des Lateinischen weniger mächtig wäre, „in diesem Fall von einem höfischen und unehrlichen Uebersetzer etwas zu fürchten“.

In Bern hielt man es für zweckmässig, den Rath der Obrigkeit einzuholen, denn man überlegte, wie „vorsichtig mit Königen zu verfahren sei“, und erinnerte an das Terentianische Wort:

Animadvertunt graviter ubi non censeas.

Demnach wurden verschiedene Milderungen in der Redaktion des Briefes vorgeschlagen, der für den König bestimmt war. Das Recht der schottischen Kirche sollte nicht allzusehr betont werden, so wohl begründet es sei, da „auf der anderen Seite die vorgefasste Meinung stehe, die von König Jakob selbst in seinem Werke *δῶρον βασιλικόν* dem Druck übergeben worden sei“. Der Gebrauch der französischen Sprache wurde empfohlen, und Spanheim in Genf als Uebersetzer vorgeschlagen. Auch war man der Meinung, dass man Fleming nicht die Besorgung anvertrauen solle. Ebenfalls hielt man es in Bern für unpassend, noch einmal mit dem Erzbischof von Canterbury in Verbindung zu treten, „dem ersten Urheber und beständigen Förderer aller Wirren“. Doch trug die Meinung der Züricher

---

gente sit ipse, perjurii, seditionis, rebellionisque crimine condemnat, vix tuto curari ab ipso literas nostras posse conjicimus.

(Die Züricher a. d. Berner, 18. Juli 1640.)

in diesem Punkt zuletzt den Sieg davon. Nach vielfachen Schreibereien, Entwürfen und Verbesserungen waren die Briefe fertig[1]). Derjenige an die Schotten datirte vom 15. August, die beiden an den König und Laud vom 6. September (Anhang VI—VIII). Von Interesse war namentlich in dem Schreiben an Laud der Versuch nachzuweisen, dass die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, von sich aus bindende Vorschriften über die Gottesverehrung zu erlassen, ohne dass man dabei die Unklarheit vermieden hätte, ihr doch die höchste Macht „tam in divinis quam in humanis" zuzusprechen. Nächstdem kam es damals nun auch zu einem obrigkeitlichen Schreiben an den König, wie es schon früher in Aussicht genommen war. Auf der Konferenz der evangelischen Städte und Orte zu Baden im Juli 1640 wurde dieser Gedanke angeregt, da Karl I. es bitter empfunden haben solle, „dass man anfänglich nicht an ihn selbst geschrieben habe".[2]) Nach der Handschrift eines vorhandenen Entwurfes (Sept. 1640) zu schliessen (l. c. 282 Kopie 283), hatte auch dies Mal wieder Breitinger die Aufgabe der Redaktion übernommen, allerdings nur im Namen der vier Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen. Ein früherer Entwurf vom 15. August, der auch noch die Unterschriften von Glarus und Appenzell zu tragen bestimmt war, von anderer Hand, war wenigstens von ihm korrigirt (l. c. 270, deutsche Uebersetzung 269), und in der That gieng am 5. September 1640 Namens der sechs Stände das Schreiben an den König ab mit Zugrundelegung des Breitinger'schen Textes (l. c. 286, s. Anhang IX). Man nahm für die an den König und den Erzbischof gerichteten Schreiben nun doch die Vermittelung Oliver Fleming's in Anspruch, nicht ohne dass es vorher mit diesem zu einer Auseinandersetzung gekommen wäre. Fleming hatte als sein Recht gefordert, dass ihm nach herrschendem Gebrauch Kopieen der officiellen Schreiben mitgetheilt würden, und darin

---

[1]) Die Korrespondenz zwischen den Zürichern, Bernern, Baselern, Schaffhausern a. a. O. 252 ff.

[2]) Eidg. Abschiede V. 2. p. 1177.

willfahrte man ihm. Nächstdem hatte er den Rath gegeben, von einer Korrespondenz mit dem Erzbischof ganz abzusehn und sich nur an den König zu wenden, da dieser schon früher übel vermerkt habe, dass man sich mit Umgehung des Souverain an einen „Unterthan“ wende, wie es der Erzbischof doch immerhin sei. Dieser Vorschlag hatte indessen keinen Anklang gefunden, da nicht einzusehen war, was denn in einer Beantwortung des erzbischöflichen Briefes Verletzendes liegen könne[1]). Uebrigens muss Fleming selbst bald darauf den Schauplatz seiner bisherigen Thätigkeit verlassen haben. Im November 1643 erscheint er als „Ceremonienmeister“, vom Parlament ernannt; in dieser Stellung wirkte er auch nach dem Fall des Königthums. Ueber die Schulden, die er in der Schweiz zurückgelassen hatte, gab es noch ärgerliche Verhandlungen.

Weder der König noch der Erzbischof scheinen die Schweizer einer Erwiderung gewürdigt zu haben. Die Schotten berichteten dagegen am 17. November 1641 triumphirend von ihrem siegreichen Eindringen in England, von dem günstigen Vertrag zu Ripon, den dieses zur Folge hatte, von dem Besuche, den der König seinem Erbreiche im Herbste d. J. 1641 abstattete und der seine Ohnmacht gegenüber den Covenanters klar machte. Nur die Nachricht der grossen irischen Rebellion, die sie soeben erhalten hatten, warf einen trüben Schatten auf das glänzende Bild, das sie ihren schweizer Freunden vorführten.

Man weiss, wie viel der Ausbruch dieses irischen Aufruhrs dazu beigetragen hat, das Misstrauen zwischen dem König und dem englischen Parlament zu steigern. Mit jedem Tage schwand die Hoffnung auf eine Versöhnung; das Attentat auf die fünf Mitglieder des Unterhauses führte den Bruch herbei; die Streitfrage über die Militia setzte das ganze Land in Erregung; im Januar 1642 stellten sich die beiden Parteien einander kampfgerüstet gegenüber. Auf's Neue schien es angebracht, noch ehe

---

[1]) Die darauf bezügliche Korrespondenz von Zürich und Basel unter den „Grossbritannischen Akten“.

das erste Blut im Bürgerkrieg vergossen sei, eine Vermittelung zu versuchen. Dem Vorschlag von Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, an den König und das Parlament zu schreiben, schlossen sich Bern, Basel, Schaffhausen an, und demgemäss wurden zwei Briefe entworfen, deren würdevoller Ton dem Schreiber alle Ehre macht[1]). Ob der für den König bestimmte Brief denselben erreicht hat, bleibt zweifelhaft. Dem Parlament ist, wie seine Protokolle bezeugen, das Schreiben zugekommen[2]).

Der Zweck, den die Schweizer im Auge hatten, war, wie man schon damals wissen konnte, verfehlt. Der Bürgerkrieg hatte begonnen, und das erste Blut war geflossen. Es vergieng kein Jahr, so traten auch die Schotten wieder in den Vordergrund des Interesse. Das feierliche Bündnis, das sie mit dem englischen Volk eingiengen, Liga und Covenant, sicherte dem englischen Parlament für den Feldzug des Jahres 1644 die Unterstützung der nordischen Brüder; in der sog. Westminster-Synode welche eine Reform der englischen Kirchenverfassung berathen sollte, sassen auch Abgeordnete der schottischen Kirche und des schottischen Laienstandes. Noch war dies alles in Vorbereitung begriffen, als auf's Neue an die Glaubensgenossen der Schweiz die Aufforderung herantrat, sich in die Wirren des Inselreiches einzumischen. Die Geistlichen von Seeland, früherer eigener Erfahrung eingedenk, richteten zunächst an ihre Kollegen in Basel die Bitte, nicht bloss die Engländer durch Trostbriefe zu erfreuen, sondern auch die Schotten aufzureizen, Alles für die Rettung ihrer englischen Brüder zu wagen. Bedenkt man, wie noch

---

[1]) Beide Briefe in den „Grossbrit. Akten des Züricher Staatsarchivs“ als „Project-Schreiben“ bezeichnet. Die Bemerkung, sie seien am 15. Okt. 1642 ausgefertigt, wie die Rathsmanuale „weitläuftiger verzeichnen“, ist durchstrichen.

[2]) Commons' Journals 1642 Nov. 10 (p. 842) „A letter from the Protestant Cantons of the Swisses, of the fifteenth of November (ohne Zweifel ein Versehen für „October“) directed to the Parliament of England, expressing their Sense and Sorrow for the distracted Estate of this Kingdom and an earnest Advice to Union“.

kurz zuvor zwischen den Theologen der Schweiz und denen Schottlands ein inniges Einverständnis sich angebahnt hatte, und wie bedeutend in dem Musterlande des Presbyterianismus auch in politischen Fragen das Wort der Geistlichkeit einwirkte, so versteht man, dass eine solche Aufforderung nicht ganz harmlos gemeint war. Man scheint ihr indessen keine Folge geleistet zu haben. Der Abschluss von Liga und Covenant machte zum Theil den Wunsch der Freunde aus Seeland gegenstandslos; zum Theil war man auch in Gefahr sich und die Obrigkeit blosszustellen, wenn man diejenigen noch anstachelte, die schon im Begriff waren, ihre Waffen in das Nachbarland zu tragen. Auch die evangelischen Orte selbst hielten es nicht für gerathen „des englischen Wesens halber" der einen oder der anderen Partei zu schreiben. Man begnügte sich damit, überall für die englische Kirche öffentliche Gebete anzuordnen[1]). Als nun aber im Auftrag des Parlaments die Westminster-Synode in einer ausführlichen Deklaration vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1644 das bisherige Vorgehen rechtfertigte, nahm die Züricher Geistlichkeit keinen Anstand, der Obrigkeit ein Antwortschreiben zur Begutachtung vorzulegen, in welchem die vollste Uebereinstimmung mit dem Verfahren der „Brüder" in England und Schottland kund gethan wurde[2]). Man erklärte, dass man sich durch die

---

[1]) Der Brief des „Ministerii aus Seeland" vom 10. Juni 1643, sowie die Korrespondenz darüber in den „Grossbrit. Akten" Züricher Staatsarchiv. Eidg. Absch. a. a. O. 1310. Ich halte es für einen Irrthum, wenn die Deklaration der Westminster-Synode vom $\frac{\text{26. Jan.}}{\text{5. Febr.}}$ 1644 in den „Grossbrit. Akten" des Züricher Archivs als des „Schottländischen Ministerii Antwortschreiben über allhiesigen Ministerii an dasselbige abgegebene Schreiben" bezeichnet wird, da sich von dem letzten kein Konzept vorfindet.

[2]) Das Schreiben der Synode und die Antwort der Züricher Kirchen- und Schuldiener (s. d.) deutsch unter den Grossbrit. Akten Zürch. Staatsarchiv, daselbst Anglicana 43 ff. das Schreiben der Synode lateinisch, vgl. Neal: history of the Puritans (Ed. 1754) II. 65 „The answer from Switzerland was read in the assembly June 12. 1644 and from Geneva at the same time".

Vorspiegelungen der anderen Partei nicht einnehmen lassen werde. Denn diese selbst, welche den Vorwurf der Rebellion erhöben, seien „Rebellen an Gott, dem König und dessen Reichsfundamentalsatzungen geworden".

In Genf glaubte man vorsichtiger verfahren zu müssen. Die Compagnie vénérable beschloss, dass in der Antwort auf die Deklaration der Synode eine Rechtfertigung, wie eine Verurtheilung der einen oder der anderen Partei vermieden werden solle. Sie beauftragte J. Diodati mit der Abfassung dieser Antwort; aber da er sich nicht dazu entschliessen konnte, einige Stellen wegzulassen, welche Bedenken erregten, so verzichtete man auf die Absendung. Statt seiner übernahm Theodor Tronchin die Redaktion, welche denn auch Gnade vor den Augen der Obrigkeit fand und im Mai 1644 an ihre Adresse abgieng[1]). Indessen blieb Diodatis Entwurf nicht unbekannt. Abschriften wurden selbst nach dem Ausland hin verbreitet; der Text wurde hie und da entstellt, und ohne Zweifel sehr gegen den Willen des Autors erschien sogar 1646 eine englische Uebersetzung seines Schreibens im Druck, die als Waffe im Kampf der englischen Parteien benutzt wurde[2]). Auch muss man zugestehn, dass sie sich zu diesem Zweck vortrefflich eignete.

„Ein Fremder", — so sagte der Uebersetzer von Diodati's Schrift in seinem Vorwort — „überwältigt von der offenbaren Wahrheit und Gerechtigkeit der königlichen Sache, trotz seiner vielfachen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegen eine ab-

---

[1]) E. de Budé: Vie de Jean Diodati 1869 p. 285. 287.

[2]) Diodati's Entwurf im Züricher Staatsarchiv Anglic. 283. Darunter: Ad hoc exemplar adornaveram responsionem ad synodum in civitate Londinensi coactam, neque tamen hæc epistola nunquam transmissa fuit certis de causis amplissimum senatum nostrum permoventibus neque ipse apographum ullum cuiquam tradidi atque mœrens accepi plurimorum curiositate descripta exempla in exteras regiones delata, eoque gravius, quod interpolata et adulterata etc. Hæc testor Johannes Deodatus. — Durch gütige Vermittlung des Hrn Prof. P. Vaucher habe ich die betreffenden Auszüge aus den Registres du Conseil und de la Compagnie vénérable erhalten.

weichende Form der Kirchenverfassung, lässt sich nicht hindern die reine englische Wahrheit zu sagen". In der That führt Diodati eine sehr deutliche Sprache[1]). Er gesteht zwar, sich in einer „Art heiligen Schauders zu befinden" und nur fähig zu sein schweigend den „Finger Gottes anzubeten"; aber die Erklärung der Synode löst ihm doch die Zunge. Mit „Thränen und Seufzern" erinnert er sich der Zerstörung der „Kirchen Graubündens", der „Ausrottung des Evangeliums in Böhmen", des Ruins der Pfalz, der elenden Lage der Reformirten Frankreichs, der Erschütterung des deutschen Protestantismus, der irischen Rebellion und zuletzt der Betrübnis der englischen Kirche. Sie, das „Auge und der Stolz aller übrigen Kirchen, die Auserwählte Christi, das Asyl der Betrübten", durch ihren inneren Zwiespalt heimgesucht ... während sie ihre ganze Kraft „auf die Bestrafung ihrer verrätherischen Nachbarn oder die Unterstützung ihrer theuersten Brüder" wenden sollte. Er bekennt, einige Zeit in seinem Urtheil geschwankt zu haben — auch jetzt noch will er die Parteien als „Brüder" betrachten; aber sein ganzer Zorn trifft doch die „destruktive Sekte" der Independenten, die den „Grund der Kirche unterwühlen" und, die feierlichsten Versicherungen des Königs nicht achtend, den Krieg fortsetzen. Diesen zu beendigen, den König wieder in seine Macht einzusetzen, selbst um den Preis einige „Flecken und Mängel" der Regierung mit in den Kauf zu nehmen, scheint ihm die Hauptsache. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles schlägt er vor; von Seiten des Königs, wie des Parlaments „geistliche Personen von unbestrittener Treue und Gelehrsamkeit" berufen zu lassen, die in Gemeinschaft die hauptsächlichsten Streitpunkte zu er-

---

[1]) An answer sent to the ecclesiastical assembly at London by the reverend, noble and learned man John Deodate the famous professor of divinity and most vigilant pastor of Geneva. Translated out of Latin into English. Geneva. Printed for the Good of Great-Britain 1646, enthalten in einem Sammelbande der Göttinger Bibliothek. Memoirs of the two last years of the Reign of that unparallel'd Prince King Charles I. London 1702 p. 201—222 (h. M. B. 69 b 8°).

ledigen hätten. Diodati spricht fast mehr zu Gunsten des Royalismus, als des Presbyterianismus, und so fasste ihn auch der Uebersetzer auf, dessen Anmerkungen gleichfalls eine entschieden royalistische Gesinnung bekunden.

Man sieht, das Bild der Parteien hatte sich in der Zwischenzeit verschoben. Früher war immer nur von der „arminianisch-papistischen Sekte“ die Rede gewesen, unter der man die Anhänger des anglikanischen Hochkirchenthums verstand, und deren Umtrieben man alles Unheil zuschrieb. Mit den Independenten trat eine kirchlich-politische Partei auf den Schauplatz, welche alle Hoffnungen des Presbyterianismus zu Schanden zu machen drohte. Während dessen Vertreter sehr bereit waren, mit dem König Frieden zu schliessen, wofern die englische Landeskirche ihren Idealen gemäss umgestaltet würde, forderten die Independenten das Recht selbstständiger Gemeindebildung. Ihr Verlangen der Toleranz wurde den Presbyterianern um so unerträglicher, je furchtbarer ihnen das Schreckbild der verschiedenen auftauchenden Sekten erschien. Sie konnten sich indessen darüber nicht täuschen, dass der Independentismus namentlich im Heere immer grösseren Anhang fand. Während Milton der independentischen Sache seine Feder lieh, war Cromwell bereit, ihr mit dem Schwerte zum Siege zu verhelfen. In der Synode allerdings geboten die Presbyterianer über die grosse Mehrzahl der Stimmen, und diese Körperschaft liess es an Anstrengungen nicht fehlen, den gefürchteten Gegner zu schwächen. Von hier aus suchten sie die ganze reformirte Welt in Bewegung zu setzen, um sich gegen die Independenten einen moralischen Rückhalt zu schaffen. Wie sie neben den Anmahnungen der schottischen Kirche auf Demonstrationen der reformirten Kirchen von Frankreich, Holland, Deutschland und Genf zählten, so waren sie unermüdlich, auch die Geistlichkeit der deutschen Schweiz zu ähnlichen Aeusserungen anzutreiben[1]). R. Baillie war einer der

[1]) S. Baillie Letters and Journals ed. Laing 1841. II. 115, 170, 179 180, 184.

geistlichen schottischen Kommissäre, die den Sitzungen der Synode anwohnten. „Ich halte es für sehr passend“ — bemerkte er 1644 im Mai einem Gesinnungsgenossen, der mit den Amtsbrüdern des Festlandes in Verkehr stand, — „dass Sie einigen der Geistlichen von Paris, Genf und Bern den wahren Zustand unserer Angelegenheiten beschreiben, wie sich eine mächtige Faktion erhoben hat, die Gewissensfreiheit für alle Sekten verlangt, . . . während die Schotten und die Majorität von Synode und Parlament für die Errichtung der (Presbyterial) Verfassung mit Synoden und Klassen ist. Es würde sie sehr ermuthigen, wenn die Geistlichen von Genf und der Schweiz in ihrer Antwort auf das Schreiben der Synode, nach dem Muster der Geistlichkeit von Seeland und Hessen, die Synode mit Ernst und Ausführlichkeit ermahnen würden, sich vor jener gefährlichen Freiheit aller Sekten zu hüten, und insbesondere derer, welche Feinde der Kirchenverfassung aller Reformirten sind“. Er meint, die Theologen von Bern könnten einen Brief der schweizer Kirche erlangen, die von Genf einen gleichen von der Gesammtheit ihrer classes, Moulin von der Universität Sedan, Spanheim von der Universität Leyden, und zeichnet den Inhalt dieser Briefe förmlich vor. Indessen war man nicht immer mit den einlangenden Schreiben zufrieden. „Diodati(?) und die Pariser sind nicht, wie wir erwartet haben“, meldet Baillie am 25. Okt. 1644; „die Schweizer“, fügt er hinzu, „und der Rest der genfer Geistlichlichkeit(?) haben uns befriedigt“ (II. 239)[1]).

Die folgenden Jahre entschieden das Uebergewicht der Independenten. Die Engherzigkeit der Presbyterianer, die Unzuverlässigkeit des Königs und die wachsende Bedeutung des Heeres wirkten zusammen, um der englischen Revolution eine Richtung

[1]) Ich habe von den Schreiben aus der deutschen Schweiz nichts in den Akten gefunden. Vielleicht hat darauf Bezug eine Notiz in den Minutes of the Sessions of the Westminster Assembly ed. Mitchell and Struthers 1874 p. 24. „Dec. 30. 1644 A letter from a minister of Zurich read“. Vgl. p. 508 „A letter was brought from Zurich — the same that was sent before it was read“.

zu geben, welche den Reformirten der Schweiz sehr unerwartet kommen musste. Im Jahr 1647 wurde nochmals ein Versuch gemacht, die Korrespondenz zwischen ihnen und den Machthabern in England aufzunehmen. Es handelte sich darum, auf dem Friedenskongress in Münster das Interesse des pfälzischen Hauses zu wahren. In dieser Angelegenheit entschlossen sich die vier evangelischen Orte an König und Parlament zu schreiben. Gleichzeitig wandten sich die Geistlichen und Professoren der vier Städte wie an ihre Kollegen in Hessen und in den Niederlanden, so an die Theologen von Schottland und an die Westminster-Synode [1]). In England aber waren die Gemüther durch die eigenen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen. Der zweite Bürgerkrieg brach wenig später aus, und sein Ausgang wurde verhängnisvoll für das Schicksal des Königs. Europa erlebte das Schauspiel des Processes, der Hinrichtung eines Monarchen. Diodati sprach sich in einer Predigt, obrigkeitlichem Verbot zum Trotz, über „die höllischen Geister“ aus, die einen guten König getödtet hätten, und er traf damit ohne Zweifel die Meinung der meisten seiner Kollegen. Indessen die Beziehungen der reformirten Schweiz zu England, weit entfernt davon durch das tragische Ereignis gelockert zu werden, gewannen in den folgenden Jahren, während der Republik und des Protektorates, an Stärke.

---

[1]) Eidg. Abschiede a. a. O. 1423. Grossbrit. Akten im Züricher Staatsarchiv.

Anhang.

I.

Die Pastoren und Professoren von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an W. Laud. 21. März 1639.

(Zürich St. A. Anglicanæ Litteræ, 220. Reinschrift.) [1])

Reverendissime et Amplissime D. Præsul.

Scitum naturæ est apostolica authoritate firmatum: sive patitur unum membrum, simul dolent omnia membra. Ad hoc quia accedit communio sanctorum illa, quam credimus et profitemur, quin amplitudo tua hanc nostram epistolam in partem meliorem sit acceptura, dubitamus nulli. Amplitudo tua ignorare haud potest Germaniam nostram quanta miseria, quanta calamitatum abyssus inundarit annos jam continuos viginti, et quod excurrit. In Palatinatu inprimis, non ita pridem florentissima imperii Romani provincia, quanta desolatio invasit domos privatas, scholas, collegia, templa, curias, palatia! Tacemus crudelitatis genera omnibus retro seculis inaudita. Acerba hæc et tristia sunt, cum illis qui experti sunt ipsi, tum ætati etiam posteræ, si posteritatem aliquam esse illustris Domini adventus permiserit. Cæterum haud minore acerbitate urit animos nostros, quod serenissimum et potentissimum Magnæ Britanniæ regem exercitum in Scotos suos ducendum scribere sermone omnium percrebrescit et literæ amicorum confirmant. Equidem nullas hic nobis omnino vel cognoscendi vel judicandi sumimus partes, qui et conscii nobis sumus nostræ mediocritatis et falcem in alienam messem aut non

---

[1]) Ebendort 219 Koncept, 221, 222 deutsche Uebersetzung. Englisch s. d. bei Baillie: Letters and Journals ed. Laing 1841, II. 491 ff. Die gesammte Korrespondenz findet sich auch in der Simmler'schen Sammlung, Zürich. Stadtbibl. Mss. 172 p. 215—293. Das alte Register bezeichnet dies Schreiben mit: „Breitinger ad arch. Cant." Ich habe beim Abdruck die Willkür der Schreibung mit grossen Buchstaben beschränkt.

feliciter aut non sine dedecore mitti non ignoramus. Sed nec dubitamus quin viri ingenio et virtute præstantes, quibus M. Britanniæ regnum abundat, ardui hujus negotii caussas, naturam, incommoda denique serio serioque trutina pietatis examinent. Hoc unum vero amplitudini tuæ honoratissime D. præsul significare nos cogit ingenuus Helvetiæ nostræ spiritus, nempe difficillimis istis temporibus nihil acerbius nec tristius his turbis vestris omni reformatæ ecclesiæ accidere posse. Regem vestrum serenissimum et regnum amamus, colimus, veneramur. Regni statum suspicimus, admiramur, Deo voto et prece commendamus jugiter. Nec piæ mentes quarum certe in remotiore hoc territorio nostro est numerus ingens, antiquius quidquam habent felicitate, tranquillitate, ac omni beatitatum affluentia Magnæ vestræ Britanniæ. Affectum hunc erga vos nostrum non nuper assumpsimus, sed hausimus a majoribus nostris, viris religiosissimis, ecclesiarum Anglicarum observantissimis. Hos ut imitaremur strenue, peculiari instituto quodam a pueritia nostra ultima studuimus. Et quoniam aliud nihil ad testandum amorem et observantiam nostram proficisci a nobis potest, id unicum nobis relictum est, ut in paternitatis tuæ sinum curam et solicitudinem hanc nostram, suspiria ac gemitus nostros pro regni vestri tranquillitate conceptos ac quodammodo viscerum nostorum affectum omnem exoneremus. Intelligimus omnes quam atrox sit bellum civile, sive intestinum omnino omne. Verum omnem crudelitatem excedit illud bellum quod suscipi contingit ab iis, quos prius vel vicinia, vel consanguinitas, vel religio arcte conjunxerat. Hos ubi ad arma compellit sive caussa quæcunque vera, sive prætextus caussae sponte vel speciose quæsitus, quicquid in partibus belligerantibus superest zeli, jam totum in furorem convertitur, per quem nec humanis parcitur neque divinis. Quod si severitas divina malum hoc regno vestro immitteret, Deus bone, quanta tripudia communibus hostibus, quanta ludibria et gemitus ecclesiæ reformatæ, orthodoxæ vereque catholicæ arma vestra attulerint! Hanc igitur gloriam tibi, vir magne, pectore toto optamus, ut tibi et præsens et postera aetas secundum Deum debere possit florentissimæ monarchiæ vestræ incolumitatem. Nempe ut hoc efficias, ne res armis sed regia authoritate clementiaque conficiatur. Certe præter suavissimas conscientiæ tuæ lætitias, immortalitatem etiam celeberrimi nominis tui felicissime consequi poteris, nec non omnium piorum præsertim auxilium vestrum expectantium animos tibi habebis faventes. Deo gratias illi agent perpetuas, quod is per pietatem et prudentiam tuam serenissimum Magnæ Britanniæ regem hisce periculosissimis motibus, tot cives cæde, ecclesiam vestram persecutione, regnum incendio, matres stupro, patres orbitate, tot piarum denique mentium myriades solicitudine, plurimos desertionis discrimine metuque liberaverit. Deum Opt. Max. rogamus supplices ut regiæ majestati, quam humillime veneramur, amplitudini tuæ ac toti senatui regio consilio inspiret, quæ maje-

stati ipsi [1]) divinæ grata, regi gloriosa, regno salutaria et ecclesiæ militanti universæ utilia sint per Dominum nostrum Jesum Christum, Amen.

21. Martii 1639.

Amplitudinis tuæ Obervantissimi Ecclesiarum et Academiarum
Tigurinæ
Bernensis
Basileensis et
Scaphusianæ
Pastores et Professores et eorum nomine J. J. B.

Reverendissimo et amplissimo Domino D. Guilielmo, Archiepiscopo Cantuariensi, totius Britanniæ Primati et Metropolitæ Serenissimæ Regiæ Majestati a consiliis intimis, Domino honorando.

II.

William Laud an die Pastoren und Professoren von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen. 30. April 1639.

(Zürich St. A. Angl. Litt. 223, Orig.) [2])

Salutem in Christo.

Confratres mei charissimi, doctissimi, Ecclesiarum et Academiarum Tigurinæ, Bernensis, Basiliensis et Scaphusianæ Pastores et Professores.

Literas vestras datas Tiguri 21. Martii 1639 ego recepi April. 11. (unum scilicet earum exemplar) duplum vero earundem April. 18. stylo nostro. Et gratæ certe fuere mihi duplici nomine, scilicet quod vestræ et quod Christianæ pacis suasoriæ. Tales enim decent ejusdem corporis membra eosque qui communionem sanctorum et credunt et profitentur.

Et certe (quod monetis) quanta calamitas Germaniam vestram et præ cæteris partibus Palatinatum invaserit, non ignoro. Sed nec miseriarum illarum oblitus sum, quæ civilia arma ubique sequuntur, et quæ Britanniam nostram sanguine proprio madidam cito redderent si valescerent. Sed summis et quotidianis precibus Deum misericordiarum omnium patrem oneramus, ne sic in ore gladii (tantum non) nostri pereamus.

Cæterum acerbum licet sit, verum tamen est, quod scribitis serenissimum regem nostrum exercitum in Scotos suos, non suos, ducendum conscripsisse, immo conscriptum duxisse, et nunc una cum exercitu in partibus

---

[1]) ipsius Ms.

[2]) Daselbst 225 Kopie, 226, 227, 228 deutsche Uebersetzung. Englisch bei Baillie a. a. O. Eine Kopie dieses Briefes, sowie von Nr. III, IV, V mit vielfachen Varianten, die nur gelegentlich berücksichtigt worden sind, findet sich auch in der Berner Stadtbibl. Mss. Hist. Helv. II. 79.

regni borealibus paratum esse ad eorum insolentias reprimendas. Sed sicut antehac omnia tentavit, quo rebelles ad meliorem mentem reduceret, ita nullus dubito, quin si adhuc quæ tuta, quæ honesta, quæ subditis facto necessaria et secundum Christi religionem et patrias leges debita facturi sint, clementissimus rex reliqua omnia, etsi valde facinorosa oblivioni sepelienda sit traditurus. Reliquum epistolæ vestræ gratissimæ in duas se diffindit partes. Una est, quod nullas vobis omnino (sic scribitis) vel cognoscendi vel judicandi sumitis partes. Nec velle vos falcem in alienam messem mittere. At messis hæc (piissimi fratres) non prorsus aliena est. Epistola enim vestra sic orditur: Si patitur unum membrum dolent omnia. Corpus itaque unum, alias non membra ejusdem, et qua unum non alienum. Nec cognoscendi partes potestis declinare. Hoc enim dicitis omnium sermone percrebrescere et literis amicorum confirmatum vobis esse, nec tristius quidquam turbis hisce nostris universæ reformatæ ecclesiæ accidisse. Sed sensu forte forensi vocabulum cognoscendi usurpatis, sicut et judicandi. At utinam judicandi partes in vos susciperetis et sicut huc literas pacificatorias amice et prudenter misistis, mitteretis etiam ad conjuratos Scotorum alias, quæ suaderent regi suo obedientiam, confirmarent regiam in causis ecclesiasticis eandem quam optimi Judæorum reges exercuere potestatem, condemnarent armatam eorum sub prætextu religionis potestatibus a Deo ordinatis resistentiam, primitivis ecclesiæ temporibus inauditam. Dico condemnarent et vestræ et omnium reformatarum ecclesiarum tum literæ tum sententiæ. Nam eousque excrevit confœderatorum rebellis audacia, ut post se reliquerit omnem vel Jesuiticam. Et nihil non factura est in regem suum nativum, eumque clementissimum in ordine ad Deum et religionem. Et quod nescio magis dolendum an execrandum sit, ita potenter apud istos operatur generis humani hostis, ut nulli majores horum tumultuum antesignani sint quam ministri et nullibi magis quam e suggestu subditi contra regem pientissimum animentur. Iterum dico condemnarent; nam rebellio isthæc adeo gravis et odiosa est, vel moderata sapientibus, ut verear, ne tota reformata ecclesia pessime audiat ab omnibus præsentibus posterisque, si non aliquid saltem publice scribatur contra infamem hanc erga principes conjurationem. Nec pericula nostra qualiacunque futura sint, majora tripudia, aut æqualia ecclesiæ reformatæ ludibria creare possunt, ac scandala hinc suppullulantia, quæ religionem ipsam omni infamiæ subjiciunt.

Altera est, qua ex ingenio (sic dicitis) Helvetiæ vestræ spiritu, ex affectu erga Britanniam nostram non nuper assumpto, sed a majoribus vestris hausto, ex periculis bellum intestinum sequentibus, denique ex conscientiæ pace et nominis mei gloria, id velim efficere, ne res armis sed regia authoritate et clementia conficiatur etc. Id velim efficere? Mutate,

obsecro, fratres, sententiam. Nam si id possim efficere, statim effectum daturus essem. Deum testor et regem unctum suum et senatum regium, qui regi a secretioribus sunt consiliis, quotquot tum præsentes erant, me omnia et sola pacis consilia et privatim et publice subministrasse. Quin et fere solus rationibus simul et orationibus apud regem pientissimum militans (vera dico) illud tandem obtinui, ut rebellibus inter Scotos omnes pacis conditiones semel iterumque et sæpius offerantur, quæ aut rex cum honore concedere, aut subditi ulla juris specie expectare potuerunt. Interim rex serenissimus nihil obtinuit, illis Gorgonis capite concussis et in saxeam duritiem conversis. Nec adhuc tamen desisto, sed qua possum fide, pacem suggero, si inimici non essent rebelles tam sibi quam nobis et vereor ne plus paci quam aut nobis aut sibi. Et quid quæso in hisce angustiis potest imbecillitas mea? Quando cum illis res agitur, qui aut pacem nolunt, aut talem volunt, qualem nulla majestas regia ferre potest? Si quis interea me detulit apud vos ut inimicum pacis (scio enim me utrique factioni invisum satis) Deus oro illi misericordiam, mihi patientiam donet. Interea depositum hoc meum apud vos relinquo. Vera sunt quæ scribo et sicut adhuc fui ita semper ero pacis studiosissimus, modo illa ullis justis conditionibus obtineri possit. Et Deus, in cujus manu corda regum sunt, regi nostro pacatissimo, det ut sola consilia salutaria, Deo grata, sibi ipsi gloriosa, regno tuta et ecclesiæ universæ utilia amplecti velit. Quod vero ad vos attinet, precor omnia fœlicia et gratiam hic et gloriam in futuro. Quæ vota sunt Amicissimi confratris vestri in Domino

Dat. ex ædibus meis Lambethanis April. ult. 1639. W. Cant.

Adresse: Viris doctissimis Ecclesiarum et Academiarum Tigurinæ, Bernensis, Basileensis et Scaphusianæ Pastoribus ac Professoribus.

Tradantur hæ litteræ in manus Domini Johannis Jacobi Breitingeri Ecclesiæ Tigurinæ Pastoris dignissimi.

III.

Die Pastoren und Professoren von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an Laud. 24. Juni 1639.

(Zürich St. A. a. a. O. 236. Reinschrift.) [1])

Reverendissime et Amplissime Domine Præsul.

Quemadmodum amplitudinis tuæ responsum, datum ultimo Aprilis 1639 multis nominibus omnibus nobis longe gratissimum fuit, ita non parum

[1]) Ich halte diese Fassung für diejenige des wirklich abgeschickten Briefes. Entwürfe finden sich mit Korrekturen a. a. O. 232, 235 (an diese kürzere Redaktion schliesst sich die Kopie in Bern an) 237, deutsche Uebersetzungen 238, 239, 240.

nobis mœroris atque solicitudinis attulit. Gratum quidem fuit propterea, quod amplitudini tuæ gratas nostras fuisse testatur. Gratius quod nihil continebat commissæ pugnæ seu prœlii, cujusmodi aliquid apud vos jam accidisse admodum anxii suspicabamur. Gratissimum quod de serenissimi ac potentissimi regis vestri clementia deque singulari propensione tua studioque pacis, modo Scoti adhuc quæ tuta, quæ honesta, quæ subditis factu necessaria et secundum Christi religionem patriasque leges debita faciant, liberaliter pollicetur. Mœrorem vero ipsum idem solicitudinemque attulit nobis, quod ex Scotis cumprimis Scoticarum ecclesiarum ministris tribui videmus, unde tota ecclesia reformata pessime ab omnibus præsentibus posterisque audire queat.

Quare visum nobis est ad fratres quoque dictarum ecclesiarum Scoticarum ministros dare literas, quibus certiores redderentur, a serenissimo et clementissimo rege suo quid sibi etiamnum sperandum sit, eosque rogare ad summam industriam, nihil sibi faciant reliqui, ut ipsorum e suggestu suasione Scoti serenissimo et potentissimo regi suo in omnibus iis, quæ jure divino humanoque regibus et in eminentia constitutis debentur, suam comprobent obedientiam, quantumcunque citra numinis divini offensam et absque propriæ conscientiæ detrimento præstari possit. Deum nunc oramus supplices, ut utriusque partis corda ad piam pacem, veritatem et æquitatem misericorditer inclinare dignetur. Interea ecclesiis nostris qua publice qua privatim *ἀδιαλείπτως* orandi authores sumus et erimus, ut M. Britanniæ serenissimum regem, regnum senatum, regnum universum omni genere benedictionum, inprimis vero thesauro sinceritatis et constantiæ in religione nostra orthodoxa jam inde a tempore reformationis ad nos usque propagata cumulare pergat clementerque ab omni malo custodiat ad nominis sui sacrosancti gloriam suorumque electorum sempiternam salutem. Votum vero illud atque depositum insigne *τῆς εἰρηνοποιας* quibusvis justis conditionibus promovendæ quod amplitudo tua apud nos relinquere dignata est, presse exosculamur, ut non solum in recenti illud memoria retinere sed et ad posteros nostros transmittere cogitemus.

Currat amplitudo tua stadium hocce sanctum jugiter, nam beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur. Nec deerit piis mentibus gloriam Dei sincere quærentibus divina bonitas Quanta sit apud serenissimum regem tuum authoritas tua loquitur orbis, quam nos adeo non invidemus, ut illam etiam omnibus modis augeri ex animo velimus omnes. Hoc unum igitur ab amplitudine tua officium petimus peramanter, ut serenissimo et potentissimo regi M. Britanniæ per te innotescat regiæ majestati suæ ecclesias fidei nostræ concreditas fieri supplices, imo in nobis supplicem fieri dominum Jesum, ne sanguine suo redemptus sanguis fundatur. Quod superest Deum omnipotentem veneramur ut regiam majestatem et amplitudinem

tuam incolumem ævo longissimo tueatur per dominum nostrum Jesum Christum Amen. Datæ Tiguri 24. Junii 1639. Amplitudinis tuæ observantissimi ecclesiarum et academiarum Tigurinæ, Bernensis, Basileensis, Schafhusianæ pastores et professores et eorum omnium nomine Joh. Jac. Breitingerus, ecclesiæ Tigurinæ minister.

IV.

Die Pastoren und Professoren von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an die schottischen Geistlichen und Professoren. 24. Juni 1639.

(Zürich St. A. a. a. O. 242 Reinschrift.) [1])

Ad fratres Scotos.

Reverendi, clarissimi, doctissimique, viri fratres in Domino nostro Jesu Christo plurimum honorandi. Postquam sermone omnium apud nos constanter percrebruisset, serenissimum et potentissimum M. Britanniæ regem exercitum in gentem vestram ducendum scribere, permovit nos sanctorum communio, quam profitemur et credimus, ut literas dare non dubitaverimus ad reverendissimum D. Wilhelmum archiepiscopum Cantuariensem, quippe qui persuaserimus nobis, ipsum in excelso dignitatis gradu constitutum authoritate sua, apud regiam majestatem plurimum valere. Literas quidem nostras dedimus Tiguri 12. cal. Aprilis, responsum vero accepimus pridie cal. hujus stylo vetere, certe liberale nec sine desiderii retinendæ recuperandæve regni ecclesiæque tranquillitatis testificatione [2]). Ac tantum abest, ut ipse literas nostras suasorias pacis moleste tulerit, ut potius optaverit [3]), daremus ad vos quoque alias, quibus vobis suaderemus regi vestro obedientiam, confirmaremus regiam potestatem in causis ecclesiasticis eandem, quam optimi Judæorum reges exercuere, improbaremus armatam vestram sub prætextu religionis potestatibus a Deo ordinatis resistentiam, primitivæ ecclesiæ temporibus inauditam. Spem præterea facit, si adhuc quæ tuta, quæ honesta, quæ subditis factu necessaria et secundum Christi religionem, patriasque leges debita facturi sitis, fore ut rex clementissimus reliqua omnia, etsi valde gravia, oblivioni sepelienda tradat. Quin et hoc veluti depositum suum se apud nos relinquere scribit, sicut adhuc fuerit

---

[1]) Deutsche Uebersetzung 243, 245.

[2]) Das Berner Ms. hat hier den Zusatz: Non desunt quidem acriores quandoque voces, prout quandoque mentibus generosis circa res omnium maximas serio occupatis solet accidere At etc.

[3]) Monuerit nos Berner Ms.

ita se semper pacis studiosissimum esse pervelle, modo illa ullis justis conditionibus obtineri possit.

Venerandi in Domino fratres, quemadmodum in nostris ad reverendissimum præsulem luculenter testatum esse voluimus[1]), nos nullas nobis in hisce tanti momenti rebus vel cognoscendi vel judicandi assumere partes, nec falcem mittere in alienam, quod ajunt, messem, ita vos quoque rogamus peramanter, ne hasce nostras interpretemini contra nostram ipsorum mentem, tanquam vos non auditos charitatis et æquitatis obliti[2]), condemnare, præcipitive sententia gravare conemur. Illud autem vobis ante omnia confirmamus, certiores nos in hunc usque diem de veris armorum motuumque vestrorum caussis redditos esse a mortalium nemine. De ritibus quidem et ceremoniis inter Magnæ Brittanniæ ecclesias certatum fuisse, jamdudum nos aliquid inaudivisse non imus inficias. Verum de quibus vel de qualibus et rationum quo pondere utrinque certetur, id vero fugit nos penitus[3]). Nunc autem vos fraterne hoc unum rogamus animo incolumitatis salutisque vestræ sitientissimo, ut serenissimo et potentissimo regi vestro prompte ea gratificemini, quæ iis, quos Deus in solio eminentiaque constituit, jure divino et humano debentur, quantumcunque citra numinis divini offensam et absque propriæ conscientiæ detrimento præstari a vobis potest[4]). Pluribus ageremus vobiscum, nisi nobis polliceremur vos, ut estis pii, ad animum vestrum sponte vestra referre, res hæc, si sinistrum sortiretur eventum, quanta vobis incommoda, quanta communibus adversariis nostris tripudia, quanta totius Germaniæ orthodoxis ecclesiis, afflictis nimis, dispendia allatura esset. Certe motus vestri gementi ecclesiæ hoc ipso molestius accidunt, quo major spes erat fore, ut aliquando serenissimus rex vester calamitates Europæarum ecclesiarum extimas miseraturus sit. Dolet nobis vehementer, quod propter vastissimam locorum distantiam et infesta ubique itinera non ocyus quid ubique rerum agatur vel quid sentiamus, alteri alteros certiores reddere possumus. Interea ardentes nostras et assiduas ad Deum fundemus preces, ut serenissimo et potentissimo regi vestro consilia pacis atque clementiæ, vobis sapientiam et obedientiam Christianis mentibus dignam, toti Magnæ Britanniæ regno tranquillitatem, denique

---

[1]) So wohl richtiger mit dem Berner Ms. statt volumus.

[2]) o. atroci rebellionis crimine Berner Ms.

[3]) Das Berner Ms. hat den Zusatz: Erudirique expetimus unice. Certe hæc causa est, cur nihil potuerit hactenus a nobis ad restringendum incendium hocce contribui.

[4]) Das Berner Ms. hat den Zusatz: Cum primis vero operam dabitis, venerandi et dilectissimi fratres, ne jure audiatis maximi et primi tumultuum horum antesignani, quorum concionibus subditi adversus regem nativum animentur. Cavete clarissima capita, ne innocentissima religio nostra, idem nobis præsumatur concedere, quod sibi in reges arrogant profani illi majestatum violatores Jesuitæ regicidii reatu infames.

ecclesiæ universæ in vera fide constantiam inspirare et conservare dignetur per Dominum nostrum Jesum Christum. Amen.

Datæ Tiguri 24. Junii 1639.

R. R. V. V. addictissimi Ecclesiarum et Academiarum
Tigurinæ
Bernensis
Basileensis et
Scaphusianæ
Pastores et Professores et eorum nomine
J. J. Breitingerus Ecclesiæ Tigurinæ Minister.

Reverendis et Clarissimis Viris, Ecclesiarum et Academiarum in florentissimo Scotiæ Regno Pastoribus et Professoribus, fratribus honorandis.

V.

Die Pastoren und Doktoren der schottischen Kirche an die von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen. 1. April 1640.

(Zürich St. A. a. a. O. 247. Original) [1]).

Literas vestras (fratres in Domino plurimum honorandi) 10. Jan. datas vertente Martio accepimus cum apographo epistolæ, mense ante Junio exaratæ, ex quibus curæ esse vobis et cordi regni et ecclesiæ nostræ pacem et salutem, percepimus, quod non modo nostræ incolumitatis ergo, nos orare, hortari pergatis sed et apud eos, qui gratia et authoritate apud regem pollent, laborem, operam et studium ad nos sublevandos interponere non gravemini. Debemus et hoc humanitati vestræ, quod adversariis temere fidem non adhibendam duxeritis, qui nos etiamnum calumniis onerare ac sinistris rumoribus differre satagunt. Quibus arctissimis benevolentiæ vinculis, nos ita obstrinxistis, ut tanti beneficii memoriam nulla ætas, nulla oblivio delere possit. Quod vero vos angi et cruciari scribitis, tristi accepto nuncio, regem orthodoxum, in subditos orthodoxos, eosque in sui defensionem arma parare atque idcirco tantorum motuum, totiusque controversiæ causas edoceri a nobis studiose exoptatis: quæ quia in abdito non sunt reconditæ, sed in aprico positæ, solicita investigatione non egent. Malorum etenim omnium fontes, in regni hujus et ecclesiæ perniciem redundantes, ex episcoporum nostrorum typho, tyrannide et heterodoxia certo certius promanare cernimus. Non pigebit ergo in vestri gratiam (fratres in Domino plurimum colendi) rem omnem altius repetere, atque a Christianæ fidei initiis in hoc regno exordium paucis arcessere. Tenete igitur

[1]) Deutsche Uebersetzung daselbst 249, 250, 251.

depulsis ethnicarum superstitionum tenebris, Scotis per apostolos, aut apostolicos saltem viros, cœlestem evangelii lucem affulsisse, et regnante Donaldo anno (a salutari partu plus minusve) ducentesimo (sic!) subditos publice cum rege Christo nomen dedisse, exinde per totos ducentos annos, genti Scoticanæ, episcopi potestatem et nomen non innotuisse, sed presbyteros, ecclesiæ gubernacula tenuisse. Quo temporis spatio exacto, ad annum Christi usque millesimum, quatuor titulo tenus episcopos, nullis distinctis limitibus, nullis divisis diœcesibus non imperio, sed sanctimonia, in communi ecclesiam rexisse, tradit Boëthius [1]). Quantum vero a præsidentia episcopali abhorruerit nostra ecclesia, testis locuples venerandus Beda, qui in insula illa, in qua sepultus est Columbanus, presbyteri dicto episcopum esse audientem refert [2]). Unde tria ista constant, existimasse majores nostros, commodissime sine episcopis administrari posse ecclesiam, censuisse etiam jure divino episcopum presbytero non superiorem fuisse, tantum itidem diœcesium divisionem illis displicuisse, ut diœcesanis episcopis, ad annum Christi millesimum, ecclesia nostra caruerit. Post quæ tempora e tenebrarum carcere vinculis exolutus satanas, ecclesiam Christi majorem in modum infestare, turbare et tantum non pessundare occœpit, perfecitque suis artibus ut perpetua errorum nox, ecclesiæ huic incumberet totos quingentos et quod excurrit annos, donec misericordia summa commotus Deus, religionis purioris vindices excitavit, qui ex antichristi faucibus ecclesiam ereptam natalibus suis restituere et apostolicæ simplicitati conformare enixe studentes, episcopalis ὑπεροχῆς nullam rationem habuerunt, sed eodem esse loco presbyterum quo episcopum duxerunt [3]). Politiam quoque ecclesiæ verbo Dei consentaneam ita descripserunt, ut retinendæ puritati morum et doctrinæ, quatuor in ea consessus constituerentur, quorum infimus parochianus, ex unius ecclesiæ pastore cum ejusdem senioribus, cui proximus sed authoritate major ex plurium pastorum in vicinia degentium conventus, quem Galli classem, nos cum veneranda antiquitate presbyterium indigitamus, subjacet hoc provinciali synodo atque ea generali, in quibus ab inferiori ad superiorem datur provocatio. Quamdiu stetit integra hæc rerum scena, nulla emersit corruptela, quæ si non in herba enecata, robur aut maturitatem aliquam non est assecuta. Sed ubi reformatorum antesignani, præcipue Joannes Knoxus, vir omni laude cumulatissimus et prophetico plane spiritu præditus, ubi (inquimus) confectis vitæ stipendiis ad cœlestem

---

[1]) Am Rande: Lib. 10 hist. Scot.
[2]) Am Rande: Lib. 3 hist. eccl.
[3]) Am Rande: Patet hoc ex s. scrip. Act. 20 v. 28 Phil. 1. 1. Tit. 1. 5. 7 etc. Hieron. ep. ad euag. Aug. ep. 97 ad Hieron. Amb. in ep. ad Eph. c. 4. Idem 1. Tim. 3. Chrysost. hom. 11 in 1. Tim. Isidor. de offic. eccl. lib. 4. cap. 7. Sedul. Tit. 1 etc.

patriam migrassent, proregis auspiciis, qui tum rerum potiebatur atque aulicorum artibus et cupiditate, qui suis commodis velificabant, procuratum est, ut in episcopos legerentur, qui maxima redituum parte illis cederent. Sed factum hoc fuit reclamante ecclesia, quæ generali synodo sancivit, ut unus uni tantum parochiæ episcopus, non pluribus præficeretur, sympresbyteris non se anteferrent, magnatum titulis abstinerent nec se seculi negotiis immiscerent, reditus haberent non ad pompam et luxum sed ad honestatem tuendam idoneos. Verum mox has lineas transilientes, cum neque modum neque modestiam servassent, publicis indictis comitiis, in jus vocavit ecclesia, multorum criminum postulatos ad unum omnes damnavit, gradu episcopali dejecit, gravioribus flagitiis coopertos anathematum vinculis innodavit, episcopatum denique omnem tollendum decrevit. Eodem quo hæc gesta sunt anno edita est brevis fidei confessio, in qua cum pontificiæ doctrinæ corruptelis antichristiana omnis hierarchia in perpetuum damnata est. Ad quam confessionem sartam, tectam, tuendam qua doctrina, qua regiminis forma ante memorata rex serenissimus Jacobus cum augusta familia et regni omnes ordines sanctioris senatus edicto fidem jurejurando additis chirographis strinxerunt. Hinc aurea insecuta sunt tempora, in quibus pax et concordia maxima inter fratres vigebat, orthodoxia florebat, pietas magis ac magis invalescebat. Sed istis Alcyoniis diu frui non tulit ecclesiam nostram reciprocans adversæ sortis æstus. Nam vix emenso integri decennii decursu per clandestinas artes et cuniculos episcopatus instaurari cœptus est. Ad perjurii autem maculam incrustandam verius quam abstergendam factus hic est factus, ut crearentur ex pastorum albo, non qui episcopi sed commissionarii dicerentur, quibus in publicis regni comitiis sententiæ dictio daretur ecclesiæ nomine, ne quid ea detrimenti caperet. Huic cum a sagacioribus restitum fuisset, ista est excogitata ratio, ut quibus munus hoc mandatum certis finibus et cancellis circumscriberentur, extra quos si pedem efferrent sibi et officio fraudi futurum. In hos tamen postquam serenissimus rex Jacobus titulos, reditus et honores episcopales contulisset, tum procerum titulis compellari, in foro se jactare, in sanctiore senatu sedere exosi vulgo, et ecclesiæ formidabiles esse cœperunt. Nec tamen ulla lege vel legis colore dominandi aliquam potestatem in ecclesiam habuere, donec reparatæ salutis anno 1610 in Glascuensi conciliabulo, conductitiis suffragatoribus, divenditis sententiis, potestatem ordinandi excommunicandi et præsidendi in comitiis ecclesiasticis surripuerunt, potius quam acceperunt. Ad hanc προστασίαν ubi per gradus istos ascendissent, ne quid pontificiarum ceremoniarum deesset, presbyterorum ordinationi episcopalem consecrationem superadjici voluerunt. Quam quia in ecclesiis nostris consequi non poterant, Londini non sine patriæ et ecclesiae libertatis diminutione ab episcopo Cantuariensi obtinuerunt: tum succum

sanguinem et colorem pristinæ ecclesiæ amisimus. Hinc omnia in pejus ruere et retro sublapsa referri, adeo ut antichristiana hierarchia ante ejerata bonorum summo cum gemitu et mœrore ab inferis in lucem revocaretur. Non enim vos fugit (viri doctissimi et fratres venerandi) quatuor istis ordinationis nempe, jurisdictionis, confirmationis et locorum sanctorum consecrationis potestate, hierarchiæ illius munia perfici et absolvi. Quæ omnia sacræ paginæ largitioni, non humanis institutis accepta ferunt pseudohierarchiæ istius patroni, quod quam putidum sit commentum, refellendi nobis nec locus nec animus. Utut est, hæc sibi ut propria vendicarunt episcopi nostri, quæque sibi vendicarunt licenter ea an crudeliter potius in fidos Dei administros exercuerunt, quorum alios exauthorarunt, alios silentio damnarunt, carceri non paucos manciparunt, patrium solum nonnullos vertere compulerunt, quin et eo superbiæ pervenerunt, ut in compitis et plateis, magno stipante clientium numero holosericis amicti se jactarent. Si quæ sacra domi obeunda (quæ perrara) sacellanis suis ea demandarunt, jus utriusque gladii sibi arrogarunt, in sanctioris concilii senatu dominabantur, jus in foro dicebant, vectigalibus et fisco regio præsidebant, generalis synodi indictioni, ne malæ administratæ ecclesiæ postularentur, totos viginti annos intercesserunt. Ad cancellariatus vestigia, ubi tandem pervenissent, ut ne mutire aut hiscere contra quempiam existimarent, canonum libellum in lucem ediderunt, quo jus omne ecclesiæ in se transcripserunt ad eorum nutum et renutum omnia geri iuperantes, presbyteros κωφὰ πρόσωπα esse jusserunt, præter verbi et sacramentorum administrationem (quæ moralis tantum ut loquuntur in scholis potestas) iis nihil reliqui fecerunt. Atque hæc hactenus de typho et tyrannide episcoporum pauca delibavimus. Restat heterodoxia, quæ vel hinc constat, quod ingrati ingratiam Dei Arminianismum, hoc est Pelagianismum recoctum ex ambone promulgare et populo ingerere non sint veriti, manubiisque Dei gratiæ voluntatem humanam exornare non perhorruerint. De statuis in templis reponendis ambigue pro concione disserebant; pontificem Romanum esse illum antichristum et purpuratam meretricem asseverare nefas ducebant, præsentiam in sacra cœna non objectivam tantum et fide contrectandam, sed subjectivam in terris et loco certo circumscriptam asserebant et quod horret animus meminisse, Christi justitiæ imputationem, in quo salutis cardo vertitur ex eorum numero non postremi, pro somnio et figmento habuerunt. Nihil crebrius, nihil frequentius, in omni cœtu et congressu, quam concordiam inter orthodoxos et Romanam ecclesiam iniri facili posse, quod in articulis fidei palmariis et fundamentalibus nullum esset dissidium. Adde quod mensam Domini in aram transformarint, quam ad orientem sisti, cancellis circundari præceperint, illam flexis genibus, quoties præterirent, venerabantur, solis ortum adorabundi spectabant, liturgiam idolatriciis

refertam ritibus ecclesiæ nostræ pro norma cultus divini obtruserunt, quam si amplexa esset, actum de religione, actum de cultu Dei fuisset. Tantum enim aberat, ut Anglicanum a quibus scatet fæcibus repurgarent, ut contaminatiorem multo nobis exhiberent, sanioribus expunctis sequiora inseruerunt quæque verso stylo D. Bucerus eximiæ pietatis et reconditæ eruditionis theologus olim delevit, ea reposuerunt, adeo ut nullus sit in farraginosa pontificiorum errorum mole, cujus in ea fere non maturam messem, aut sementem saltem oculatus et judiciosus lector deprehendat. Hinc novorum motuum et tot malorum origo quæ exterorum aures atque animos implevit. Nam cum regio diplomate in eas angustias pastores et populus conjecti essent, ut vel perduellionis crimen subire vel illam liturgiam contra jusjurandum, fidem, ecclesiæ ac patriæ instituta amplecti cogerentur, effectum est, ut regni omnes ordines, quorum jamdudum in tolerandis episcopis patientia obbrutuit, hujus liturgiæ experrecti nuncio, de profligandis corruptelis et primæva puritate restituenda consilium iniverint. Regem itaque serenissimum cumprimis supplicibus libellis et sanctiorum ejus senatum rogare, orare, hortari non destiterunt, ut afflictæ ecclesiæ succurrerent, in episcopos vero, tantorum malorum authores, serio animadverterent. Dum tardius auxilium parari, supplicibus libellis non responderi postulata sua nihil pensi habere cernerent, in se altius descendunt, mentis latebras penitus excutiunt, violati fœderis memoria conscientias pungit, lancinat, perfodit. Quare seria pœnitentia ducti, fœdus, cum fidei confessione renovare statuerunt, quæ chirographis primo consignarunt, deinde solenni indicto jejunio, jurejurando sublatis dextris, multorum cum gemitu et lachrymis publice in templis confirmarunt. Dum hæc aguntur, missus est a serenissimo rege marchio Hamiltonius[1]) ad controversias has cognoscendas, lites componendas et tempestates omnes in tranquillum redigendas cujus ope et industria hoc consecuti sumus, ut his tollendis dissidiis comitia ecclesiastica Glascuæ habenda indicerentur. Ad condictum diem et locum convenerunt frequens pastorum numerus et seniores quibus jus ferendi suffragii ab ecclesiis demandatum. Episcopi per apparitores citati et adesse jussi, superbe renuerunt, ecclesiam ferre judicem recusarunt. Ventilata itaque eorum causa, quod ingentia et innumera in ecclesiam mala intulissent, susque deque eam ejusque judicia habuissent, omnium calculis de episcopali gradu dejecti fuerunt. Episcopalem etiam hierarchiam, quod ex humano instituto profecta, multisque nominibus exitialem et noxiam nostræ ecclesiæ semper essent experti, ex nostris ecclesiis eliminandam censuerunt. Episcopi ira perciti et efferati ad regem confugiunt, apud quem partim importunis precibus et clamoribus partim gratia et potentia episcopi Cantu-

[1]) Marquis von Hamilton.

riensis (quem conatuum, molitionum et superstitionum authorem, fautorem et patronum habent) tantum profecerunt, ut sacrosanctum ejus pectus contra indolis probitatem et innatam clementiam impulerint, ut bellum in nos, tanquam perduelles, indiceret. Imo paludatus ipse in nos ducit, terra, marique exercitu cingimur. Cum in procinctu utraque acies staret et viderent adversarii nec numero nec animis nostros inferiores conventum est utrinque suffragante rege ut ecclesia ab ecclesiasticis, politia suis legibus regeretur.

Serenissimus rex quæ recepit, præstare visus est, ecclesiæ congregandi synodum potestatem fecit, in qua omnium suffragiis, annuente etiam Traquarii comite[1]), qui regis personam sustinebat, repetita et confirmata est, episcoporum et episcopalis hierarchiæ damnatio sed salvo aliarum ecclesiarum judicio.

Synodum hanc parliamentum excepit, in quo ante omnia (quod usu et consuetudine semper obtinuit) postulatur a verbis Dei præconibus, ut canones ecclesiæ sanciantur et cumprimis ille de damnato et conclamato episcopatu. Ad hoc a Traquarii comite qui regis nomine comitiis præerat, cunctanter respondetur, tempus trahitur, diverticula quæruntur, fallacia tandem hæc reperitur, ut si episcopis regni corpus careret, præcipuo membro truncaretur, quare in eorum locum, ad absolvendum regni corpus, substituendos censent abbates, priores et ejus farinæ homines. Sed perpaucorum fuit hæc aut pene nullorum sententia, qua quid absurdius dici potest si antiquitatem consulamus, quam monachos et mandritas, qui in locis subterraneis aut solitudine latebant, in luce multorum, urbium frequentia, publicis congressibus versari? Quid a decoro magis alienum, quam illos, quorum erat, non docere, sed plangere in cilicio, et cinere, sordescere, in suprema regni curia, murice aut bombycina veste splendescere? Sed quia dominante papatu in hoc regno receptum fuit, ut abbates et priores suffragium in his comitiis ferrent, tolerandum hoc quod nondum exolevit, at novos et inauditos abbates renunciari, qui episcoporum vicem supplerent et numero exæquarent, nullo jure nitebatur, eoque spectare videbatur, ut quando recta ad restituendum episcopatum aditus non pateret, his artibus per posticam intromitteretur. Quamobrem isti de archimandritis sententiæ, jure restitum fuit a regni ordinibus. Comitiorum præses partim metu, partim aulica gratia inescatus, serenissimum regem de eo nec non de comitiorum ordine, suffragatorum numero aliisque subditorum querelis consulendum censuit. Dum rescriptum principis expectatur controversiis omnibus læta catastrophe bonorum votis speratur, præter expectationem, contra morem majorum, regis solius auspiciis regni comitia dissolvuntur. Magnates reliquique regni ordines, graviter molesteque ferentes, vulnera ecclesiæ et reipublicæ non

---

[1]) Graf von Traquair.

sanata recrudescere, ex primaria nobilitate supplices ad regem delegerunt, qui omnium nomine (ut par est) omnem illi observantiam et obsequium deferrent, sed inauditi sine fructu et effectu in patriam sunt reversi. Hanc etsi repulsam tulimus, non cessamus regi supplicare, viasque omnes quærere, quibus ad ejus benevolentiam aditum aperiamus, parati utique pro ejus salute fortunas omnes et vitam profundere. Interea certis ad nos perfertur rumoribus, regem exercitum contra nos conscribere, quod non sua sponte sed adversariorum hortatu et impulsu facere persuasissimum habemus. Verum episcopi nostri, aliique Babyloniæ meretricis lenones, classicum canere, cædem spirare, regni et ecclesiæ eversionem moliri non desinunt. Nec harum tragœdiarum sonticas causas alias esse scimus, quam quod nefariis illorum conatibus typho, tyrannidi et heterodoxiæ via a nobis præcludatur. Videtis ergo fratres plurimum observandi, quam immerito seditionis et rebellionis traducamur, quantaque cum injuria, nos pastores, tribunitii concionatores, ab adversariis audiamus, quibus non carceres, non cruces, sed mentem meliorem exoptamus. Quid autem in casu inculpatæ tutelæ præstandum, quoniam vos viros doctissimos non latet, insuper habemus scriptis mandare. Vobis autem a quibus solis literas benevolentiæ testes accepimus, gratias quantas, quantas possumus agimus, relaturi etiam si facultas dabitur. A vobis autem etiam atque etiam petimus, ut innocentiæ nostræ testimonium perhibeatis, causæ patrocinium suscipiatis, ab obtrectatorum calumniis famam vindicetis, et uti nos afflictis ecclesiis auxilio et adjumento fuimus, benignitatis vicem similiter speramus. Quod superest votis omnibus apud Deum contendite pro nobis nostrarumque ecclesiarum pace ac salute, quem et nos obnixe oramus ut ecclesias vestras æternum incolumes et florentes esse velit vobisque et vestris laboribus ita propitius sit, ut mortalitatis hoc stadio feliciter in munere decurso, palmam cælestem assequamini.

R. R. V. V. Addictissimi

Pastores et Doctores ecclesiæ Scoticanæ
atque illorum nomine
M. Andreas Ramsæus
ecclesiæ Edinburgenæ pastor.

Datæ Edinburgi Kalendis Aprilis 1640.

Reverendissimis et clarissimis viris florentissimarum ecclesiarum
Tigurinæ,
Bernensis,
Basileensis et
Scaphusianæ
Pastoribus et Professoribus.

VI.

Die Pastoren und Professoren von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an die schottischen Geistlichen und Professoren. 15. August 1640.

(Zürich St. A. a. a. O. 266. Reinschrift, aber mit dem Dat. d. 2. August) [1])

S. literæ vestræ, viri reverendissimi, doctissimi, clarissimi, fratres in Christo plurimum honorandi, datæ Edinburgi kal. Aprilis, redditæ demum pridie kal. Junii, nomine non uno duntaxat gratissimæ nobis fuerunt. Nam tametsi de motibus vestris continebant tristia multa quæ ad piorum mœrorem et adversariorum *ἐπιχαιρεκακίαν* augere maximopere possent, ex iis tamen causæ vestræ conditionem rationemque hactenus ignoratam non sine multa voluptate percepimus. Gravia enim erant rebellionis et pervicaciæ crimina, quæ imputari vobis dolebamus, pro eo ac par est, graviter. Verum ipsa ecclesiarum vestrarum primordia, doctrinæ rituumque plurima cum ecclesiis nostris conformitas, imo et consanguinitas, condolentiam in nobis non potuerunt non procreare insignem. Præterea quod annis superioribus (ut vestræ innuunt) a partibus vestris stetit regia authoritas, consensus ordinum, consilii sanctioris edictum jusjurandum denique atque chirographa, næ omnia ista causam vestram omnibus bonis et a cœco studio partium alienis, egregie plurimumque commendant. Certe constitutis vobis in tanto existimationis, opum, fortunarumque discrimine, magno et potest et debet esse solatio. Innocentia enim ab omni retro ævo in periculis levamen palmarium. Voti autem nunc nostri summa huc redit unice, ut serenissimus vester M. Britanniæ rex, aura spiritus sancti afflatus, videre et credere queat, quantum ad regni sui salutem ac dignitatem repositum sit in conjunctione fidelitateque vestra præsidium. Ita enim negocium hocce quantumvis arduum, transigi posset *ἀναιμωτί καὶ ἀνιδρωτί* plane ad totius orthodoxi orbis ardentissimum votum. Vos interea honoratissimi, dilectissimique in domino fratres, vel hoc unum unice dabitis operam, nempe ut intra inculpatæ tutelæ limites, quæ vestra est pietas, ita vos, ita ecclesias fidei vestræ concreditas, contineatis, ut totus orbis Christianus intelligat vos nequaquam prætextu religionis obsistere ordinationi divinæ sed per conscientiam ea non posse admittere, quæ tantum non orthodoxiæ *παναλεθρίαν* minantur. Sed nec vos celare debemus datas ad majestatem regiam a nobis literas, quibus quantopere regnorum suorum ferale hoc funestissimumque incendium piis ubique omnibus molestum atque acerbum sit, pro mediocri-

---

[1]) Daselbst 257 eine andere Reinschrift, 265 Konzept, deutsche Uebersetzung 267, übereinstimmend den 15. August, eine etwas andere Fassung 255, 256.

tate nostra exponimus, oramusque quanta possumus humilitate, ne fundat sanguinem sanguine Domini Jesu redemptum. Deus in cujus manu cor regis et Dominus Jesus, qui dextera sua ecclesiarum suarum stellas tenet atque tutatur potenter, vobis utrinque propitius esse et inspirare sana et pia consilia clementer dignetur.

Certi estote ecclesias nostras precaturas ἀδιαλείπτως suasque et pro serenissimo rege et pro vobis preces exauditum iri sperate fiducialiter, per Dominum nostrum Jesum Christum. Amen. Amen. Amen.

Tiguri 2. Augusti, 1640.

R. R. V. V. amantissimi fratres et gemituum socii ecclesiarum et academiarum Helveticarum Tigurinæ, Bernensis, Basileensis, Schaphusianæ
pastores et professores
et eorum nomine J. J. Br.[eitinger]

Reverendissimis et Christianissimis viris ecclesiarum et academiarum in florentissimo Scotiæ regno pastoribus et professoribus, fratribus in Christo plurimum honorandis Edinburgum.

VII.

Dieselben an Karl I. Tiguri 6. Sept. 1640.

(Zürich St. A. 276 b. Reinschrift) [1])

Serenissime et potentissime Rex, Domine clementissime.

Dedisset ad regiam majestatem vestram nomine ecclesiarum Helvetiæ reformatarum literas jamdudum nostra tenuitas, nisi partim eminentiam regiæ dignitatis veriti, partim indubitanter nobis controversias exortas omnes vel jam compositas vel saltem sopitum iri persuasum creditumque fuisset. Ne tamen charitatis officia in nobis desiderarentur ea de re ad reverendissimum D. archiepiscopum Cantuariensem, ad patrem filii, ad fratrem fratres anno superiore scribere non dubitavimus, de quo r. m. vestræ fidelissimum relatum esse plane confidimus. Nihil enim optabamus impensius, quam ut r. m. vestræ, cujus pietas atque clementia singularis in admiratione est apud omnes per homines fidos atque idoneos innotuisset jam tunc, quot per Helvetiam nostram piarum animarum myriades, pro r. m. vestræ regnique totius pace cum sacra tum profana Deo ter optimo maximo vota nuncupent jugiter. Verum dedimus etiam literas ad ecclesiarum Scoticarum ministros, quibus monuimus ipsos atque rogavimus perquam enixe et diligenter in

---

[1]) Daselbst 271—276 a, 277—279 andere Redaktionen oder Kopieen (275 Exemplum literarum ad regem priorum, quæ Basileensibus videbantur prolixiores, 279 deutsche Uebersetzung).

præstandis obsequiis omnino omnibus, quæcunque r. m. vestræ citra numinis evidentem offensam præstari vel possint vel debeant, ad summam industriam nihil sibi faciant reliqui. Id vero factum a nobis haudquaquam proprio aliquo aut temerario motu, sed partim hortatu reverendissimi archiepiscopi cujus in sinum paternum quin jam denuo animi nostri sensum per literas effunderemus intermittere non potuimus, partim quia communio sanctorum id ipsum a nobis videbatur exigere.

Nunc vero quia præter spem omnem apud nos quotidie increbrescunt rumores, omnia denuo ad arma spectare et vim, nos certe quibus perpetua r. m. vestræ prosperitas, regnorum Britannicorum perennis tranquillitas, ecclesiarum Britannicarum in orthodoxa doctrina cum ecclesiis nostris luculenta conformitas sincerissime curæ cordique est, ulterius temperare nobis nec potuimus neque debuimus, quin r. m. vestræ, quanta animi submissione par est, fieremus supplices atque precaremur regiæ clementiæ potius quam luctuosæ alicujus victoriæ laudes ad posteritatem malit transmittere, proptera quod veterum regum celeberrimus quisque ratione hac si non unica certe præcipua immortalitatem venerationemque sui consecutus est nominis. Nec quidquam rationi, naturæ, cumprimis vero fidei charitatique Christianæ magis contrarium quam ruere eos in mutua vulnera, qui vigore divini mandati redemptoris sui exemplo denique lege charitatis pro se mutuo ponere animas suas tenentur. Præsertim ubi inter ipsos in evangelica, apostolica et antiquissima fide obtinet, viget, floretque consensus ille, cujus sane illustre specimen orbis Christianus in synodo Dodracena illa vidit, videt et gaudet etiamnum in Domino.

Pientissime rex, princeps gloriosissime obversetur r. m. vestræ, quæsumus supplices, miserrima afflictissimæ Germaniæ facies. Bellis intestinis quidem omnino omnibus nihil funestius, nihil tristius, utque semel dicamus omnium malorum oceanum esse omnes testantur historiæ. Verum si contingat funestis armis committi eos qui ejurato errore coierunt in unam veramque fidem utique cælum ac cœlites ipsi solvuntur in lachrymas. Funditur enim sanguis a sanguine, quem Dominus Jesus pretiosissimo sanguine suo redemit. Fiunt martyres, qui martyrum gloriosissimorum sunt soboles. Ab utraque parte post conflictus desiderantur quam plurimi, quos pars utraque, si fieri posset, cuperet suscitatos ex mortuis. Certe sive justam sive injustam causam in hoc quidem bellorum genere, tueri conemur, dubium non est totum hoc non a propitio, sed ab irato immitti numine, plerunque propter ejuscemodi peccata, quæ belligerantes vel prorsus non cogitant, vel ante cladem tanti non faciunt, quanti post cladem facere docentur inviti.

Quare clementissime et religiosissime rex, quandoquidem sincerissima mente optamus, r. m. vestram de subditis servatis lætari potius, quam de

occisis sero frustraque tristari, in ardentissimis precibus erimus deinceps quoque assidui, ut Deus, cujus miserationes et magnæ et multæ sunt r. m. vestræ sanctas aures supplicibus precibus atque tenerrimis votis totius orthodoxæ Helvetiæ, nec non aliarum quoque ecclesiarum sive adhuc florentium sive sub cruce gementium misericorditer aperire dignetur ad sacrosancti nominis sui gloriam ad r. m. vestræ regnorumque M. Britanniæ sempiternum emolumentum, denique ad ecclesiæ vere catholicæ parturientis solatium, per summum, fidelem et unicum pontificem, Dominum nostrum Jesum Christum. Amen. Amen. Amen.

Tiguri, 6. Sept. 1640.

Reg. maj. vestræ addictissimi
ecclesiarum et academiarum Helvetiæ reformatarum
Tigurinæ,
Bernensis,
Basileensis,
Scaphusianæ
et reliquarum pastores et professores.

Serenissimo et potentissimo principi ac domino D. Carolo, M. Britanniæ, Franciæ et Hiberniæ Regi, fidei defensori, domino clementissimo.

VIII.

Dieselben mit Hinzufügung der „Pastores ecclesiarum Glaronensis et Abbencellanæ“ an W. Laud. Tiguri 6. Sept. 1640.

(Züricher St. A. l. c. 290 Reinschrift) [1]).

S. Ad te, reverendissime præsul, redimus significaturi — afflictæ solamen per Dominum nostrum Jesum Christum.

Mittheilung, dass man an die Schotten geschrieben und Zusammenfassung ihrer Antwort... Interea p. t. tanquam animæ nostræ ipsorum aperimus fiducialiter, propositionem illam de potestate regum christianorum verissimam juxta et limitatione conveniente dignissimam nobis videri. Quidni enim credimus liberaliterque fatemur, quin et hominibus nostris inculcamus identidem, regibus ac magistratibus christianis et orthodoxis deberi amorem, obedientiam, venerationemque aliquam prorsus insignem, propterea quod reges et reginæ secundum dulcissimum vatem novi populi nutricii sunt atque nutrices, quibus qui præsumunt resistere, non possunt ab ultimo reatu esse immunes. Quin et hoc p. tua de nobis sciat credatque firmiter,

[1]) Daselbst 291, 292 Kopie und deutsche Uebersetzung.

nos idem ipsum jus, quod s. m. regiæ tribuitis vos, amplissimis magistratibus orthodoxis Helveticis asserere, nempe supremam ipsis et absolutam in territoriis suis potestatem, ab omni extranea potestate penitus liberare tam in divinis quam in humanis deberi. Et quidem potestatem hanc contradicente nemine hactenus obtinuerunt exercueruntque feliciter adeo, ut cum respublicæ tum ecclesiæ nostræ evidentissimam Jehovæ benedictionem expertæ sint. Verumtamen et hoc quoque observatione non indignum censemus, pios illos Judæorum reges videlicet, uti nec legis, ita nec legalium rituum ceremoniarumque inventores fuisse sed exequutores duntaxat divini et expressi præcepti, etc. Hinweisung auf die Propheten als „infallibiles interpretes“ des mosaischen Gesetzes. „Unde non obscurum est, pios Judæorum reges, tametsi rerum omnium summa ipsis potestas fuisset, tamen circa cultum divinum tum instituendum tum reformandum sequutos fuisse normam omni exceptione majorem“ ... „Posteaquam vero mundo exhibitus fuit promissus Messias, et in locum umbrarum legalium evangelica successit veritas, de ritibus utique ceremoniisve nullum exstat nec mandatum nec codex“. Verwahrung dagegen, als wolle man „anarchiam forte vel probrosam aut indecentem confusionem aliquam aliam circa externum cultum divinum“ und Vertheidigung der Schotten gegen den Vorwurf der Rebellion etc.

IX.

Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell an Karl I.

5. Sept. 1640.

(Züricher St. A. l. c. 286 mit Korrekturen Breitingers. Die letzte Redaktion in den „Grossbrit. Akten“, s. Näheres o. S. 12.)

Quemadmodum dolorem sane ingentem peneque incredibilem ex eo accepimus, quod cum inde ab annis viginti et quod excurrit, auream, almamque pacem plerisque orbis Christiani provinciis, proh dolor, vidissemus ereptam, ejusque redintegrandæ in hunc usque diem reperiri potuisse rationes idoneas nullas: ita nunc illud quoque nobis vel eo acerbius accidit quod cum Deus omnipotens regiæ majestatis vestræ regna veluti sibi consecrata dilectaque peculiariter a vi externa atque incursu hostili omni immunia hactenus tutaque præstare dignatus sit eaque res bonos ubique omnes incredibili desiderio pacis flagrantes in spem expectationemque summam adduxerit, fore ut interveniens regiæ majestatis vestræ authoritas, potentia nec non religiosa prudentia cæterorum principum Christianorum discordes

animos felici tandem efficacitate conciliet, tristes tamen subinde nuncii ad nos afferantur inter r. m. vestram jam ipsam et subditos incolas regni Scotici incolas spectantia ad arma et vim exorta esse dissidia.

Equidem sponte nostra agnoscimus et profitemur ultro non una de causa duntaxat partium nostrarum fuisse a clementia directioneque r. m. vestræ unius optatum totius negocii hujus in silentio præstolari eventum. Posteaquam vero consanguinitas illa orthodoxæ doctrinæ et fidei, animorum arctissimum sane et indissolubile vinculum reformatarum ecclesiarum et academiarum Helveticarum nostrarum pastores atque doctores dilectos et nobis fideles permovit, ut pietatem solicitudinemque nostrorum ordinis utriusque prædecessorum sibi imitandum rati, r. m. vestram supplicibus literis compellare vota videlicet ac desideria cum sua tum populi nostri universi testificare non dubitarent, certe et nos zelum hunc pium nec intempestivum, quibusvis considerationibus aliis anteponendum esse consensimus freti spe magna, r. m. vestram hoc quicquid a nobis susceptum haud sequius interpretaturum esse, neque moleste laturam, si eandem nos quoque supplices ipsi oraverimus regias et sanctas cogitationes suas hucce clementer intendat, ut ii, quibus divina dignatione s. m. vestra obtigit rex atque defensor non tam armis quam regiæ sanctitatis abundante quadam et non sperata clementia victi de cætero una cum subditis fidelibus reliquis beneficio protectionis pacisque fruantur. Utque voti hujus multitudo piorum ingens compos evadat, forsan usquequaque rejiciendæ fuerint ne illæ conditiones quidem, quæ, ut non maxime expectationi respondeant, haud tamen prorsus incommodæ existimabuntur ab iis, quos certissimum est non modo præstare ingenio atque virtute sed etiam s. m. vestræ regnorumque ejus tranquillitati animis totis inpensissime favere. Ita enim fieri posse propitio Deo confidimus, ut non tantum a florentissimis M. Britanniæ regnis proporro depellantur calamitates funestæ illæ, quæ bellorum cum omnium, tum vero imprimis civilium et intestinorum nunquam non esse solent individui comites (ut victo perniciosi ita victori plerumque damnosi et graves) verum etiam ut r. m. vestræ summa authoritas, summæ potentiæ juncta, florescere tandemque ad provehendam nominis divini gloriam, ad dirissimarum perpessionum allevamentum, ad restitutionem oppressorum assiduo fletu gemituque desideratam denique ad pacem orbi Christiano universo reddendam publicam ex animo r. m. vestræ sententia uberrimoque successu, impendi possit. Id quod Deus, pacis ille supremus arbiter bonique omnis remunerator largissimus haud dubie prosperabit, r. m. vestræ sempiternam felicitatem ad regnorum Britannicorum tranquillitatem perennem ad immortale denique et æternam sui imperii decus. Hoc voto r. m. vestræ benevolentiæ nos nostraque omnia commendamus diligenter.

Dabamus nomine nostro communi munitas reipublicæ Tigurinæ sigillo die 5. Septembris anno recuperato salutis 1640.

Regiæ majestatis vestræ observantissimi, promptissimi
Consules, prætores, senatores
rerumpublicarum Helveticarum orthodoxarum
Tigurinæ,
Bernensis,
Glareohensis,
Basileensis,
Schaphusianæ,
Abbacellanæ.

Serenissimo et potentissimo principi ac domino domino Carolo, Magnæ Britanniæ, Galliæ et Hiberniæ regi et Christianæ fidei defensori, domino nostro clementissimo.

X.

Ramsay an Breitinger. 17. Nov. 1641 Edinburg.

(Orig. Zürch. St. A. l. c. 293.)

Tres ab ecclesiis vestris literas communes, clarissime et reverendissime Breitingere, datas accepimus, primis et secundis, quia in eandem exaratæ sententiam unis respondimus: accesserunt his tertiæ a nobis, ex quibus percepimus vos causam nostram ventilasse et rationum momenta quibus adducti fuimus, ut in extremis malis extrema media quærentur ponderasse. Quin et præter orthodoxiam, quæ vobis vobiscum communis, maximam in ritibus et cæremoniis conjunctionem et cognationem quandam intercedere perspicitis, tandem a nobis ardentissimis etiam votis contenditis, ut intra fines inculpatæ tutelæ nosmet contineamus. Quod sancte adeo et religiose a nobis observatum, ut non nisi in ultimo discrimine pro aris et focis bellum hoc conflatum et suspectum fuerit. Quippe post navium mari deprædationem, terraque hostium in finitimos agros excursiones, post exercitus ab adversariis conscriptionem, post proscriptionis tabulam et horrendum excidii et internecionis carmen, quid (inquam) post tot atrocia, nobis reliqum fuit ad religionem, patriæ libertatem et salutem publicam tuendam, nisi illa quam ratio et natura dictat tutela. Ita tamen ad saga itum est, ita ad arma conclamatum, ut in expeditione omni pacem potius quam bellum expetere videremur. Nostri enim ut ferrum altera manu, supplices libellos altera gestarunt, togatorumque non minus quam armatorum speciem exhibebant. Atque patriæ finibus egressi ita in hosticum duxerunt, ut

cæde, rapina, populatione atque omnia injuria (in quam militum licentia prona) abstinuerint, nulloque repugnante Neoburnum [1]) usque pervenerunt, ubi cum castra cum hostium castris conjunxissent, nostrosque adversarii transitu fluminis prohibere tentassent, fuso fugatoque hostium peditatu, successerunt catafractæ, et clibanarii qui ex equis pugnarunt, cum quibus postquam ad exiguum tempus certatum propitio tandem numine victoria ad nostros inclinavit, quam clementissime paucorum cum interitu exercuerunt. Postridie hujus pugnæ Neocastrenses [2]) urbem nostris dediderunt, quorum exemplum secuti Dulmenses [3]) oppidum suum nostrorum potestati permiserunt, quibus confectis imperato commeatu et relictis præsidiariis in locis, fossa, aggere et vallo munitis propositum nostris fuit, in regni interiora ad serenissimum regem supplices penetrare, quæ ubi regi nunciata, placuit, ut arbitri pacis utrinque ad lites has componendas et motus omnes sedandos darentur. Qui ubi dicta die ad Riponem vicum convenissent, jactis fundamentis pacis in induciis, non destiterunt, dõnec belli incendia penitus restinxissent. Exinde eo Scoti cum Anglis concordiæ pervenerunt, ut arctissimo sancito fœdere utraque gens in unam coaluerit. Quin et ipse serenissimus rex post adventum in Scotiam, a suis summo cum applausu et omnium gratulatione exceptus est, comitiisque regni non modo interest, sed (ut decet patrem patriæ) civilem in modum præest, adeo ut rex cum subditis, subditi cum rege mutuis officiis certent. Interea ne secundis istis inebriemur, visum est sapientissimo nostro patri cœlesti, dulcibus amara commiscere et poculum nobis γλυκυ-πικρον propinare. Triste enim et ferale nuncium ex Hibernia affertur, aborigines qui omnes pene papatui sunt addicti, rebellionem cœptare, urbes diripere, agros vastare, ferro et flamma in advenas, qua Scotos, qua Anglos sævire, ad quos coërcendos et edomandos modis omnibus festinatur. Nobis vero, quibus concessu et divino munere tot bona obvenerint, quando religio templis, leges foro, libertas patriæ, securitas omnibus restituta, ista per literas vobis significare æquum duximus, ut quos dolorum et gemituum, eosdem lætitiæ socios haberemus. Quod vero novissimis vestris literis tardius a nobis responsum, non neglectus ullus, aut remissior de vobis æstimatio (facescat hæc a vobis longe cogitatio) sed incerti rerum cursus et dubii eventus hoc effecerunt; fluctuabamus enim animis, quorsum ista vergerent; nunc quia turbæ in tranquillum redactæ et motus sedati, lacunam hanc officii, hisce literis explere constitui, nec vos in ingratos gratiam contulisse, aut beneficia decoxisse, vel hoc unum arguit, quod in archivis et publicis eccle-

---

[1]) Newburn.
[2]) Newcastle.
[3]) Durham.

siæ nostræ tabulariis, literas vestras recondi jussimus, ut benevolentiæ vestræ testes ad omnem posteritatem constarent. Quod superest, reverendissime in Christo frater, Deum rogo, ut te tuosque colendissimos collegas et florentissimas ecclesias vestras omni benedictionum genere cumulet. Vale.

Datæ Edinburgi Novembris 17. 1641.

Tui observantissimus
M. Ramsæus.

Venerabili et clarissimo viro
domino Jacobo Johanni Breitingero
ecclesiæ Tigurinæ antistiti.

XI.

Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an Karl I. 15. Okt. 1642.

(Züricher St. A. Grossbrit. Akten. Entwurf.)

Serenissime et potentissime rex, domine clementissime.

Quemadmodum incredibilem voluptatem, ante annum et quod excurrit, ex eo percepimus, quod apud nos constans fama percrebuit, regiam majestatem vestram Scotiæ regno plenarie reconciliatam ac omnemque materiem novarum litium e medio sublatam esse, ita contra dici vix potest quantum acerbi doloris nobis attulerint rumores recentes, qui affirmabant lites novas, graviores, periculosiores etiam inter regiam majestatem vestram et regnum Angliæ, nobis peculiari instituto quodam perdilectum, exortas fuisse. Dedimus igitur literas ad regiam majestatem vestram ab initio statim, quando primum res M. Britanniæ ad vim spectare nunciabantur [1]). Literæ illæ, an redditæ, seu gratæ fuerint, in hunc usque diem nobis non constat. Equidem partium nostrarum esse etiam tunc probe probeque agnovimus, falcem, quod ajunt, in messem transmarinam non transmitti, verum omnem opem medicinamque a regiæ majestatis vestræ singulari clementia fidenter expectari debere. Præsertim cum nulla nos invitet externa confœderatio neque aliqua mercimoniorum vicinitatisque commoditas. Quia tamen tempore præsente rumor rumorem tradit, cuncta in deterius ferri, pacemque Magnæ Britanniæ extreme periclitari, ad cavendum vel restinguendum tam immane et cruentum incendium, nos vocari existimavimus communi illa generis humani cognatione, qua gens genti, lingua linguæ, terra terræ obligari dignoscitur. Quod si accedat orthodoxæ religionis internum etiam arctissimum vinculum et consanguinitas doctrinæ fideique

---

[1]) Gemeint ist der Brief vom 5. Sept. 1640, s. Anhang IX.

vere catholicæ, nullo prætextu nobis canctandum rati, regiæ majestatis vestræ solicitudinem nostram et vota ingenue aperire voluimus. Rationes pacificationis idoneas, a nobis quidem subministrari non posse, sponte ultroque et intelligimus et confitemur, propterea quod longius a M. Britanniæ finibus absumus ac proinde de rerum, quæ ibi aguntur, conditione, inculpabili ignorantia tamen, nihil vel parum nobis constare potest. Huc autem redit omnis cogitationum nostrarum summa, ut omnibus modis consulatur tranquillitati cum regiæ majestatis vestræ ipsius tum regnorum M. Britanniæ paci. Abundat jam inde ab ultimis regni Anglicani primordiis aula regia et regni senatus, viris ingenio, consilio, doctrina et virtute præcellentissimis, adeo quidem ut controversiarum intestinarum arbitros, æstimatores, judices cordatiores, prudentiores, religiosiores, nuspiam gentium reperiri posse persuasissimi simus. Patiatur solummodo regia majestas vestra et regni incolæ universi, sibi obversari fatum desolatissimæ Germaniæ nostræ, cujus majestas, robur, dignitas jam diu corruit adeo, ut lamentari audiantur vel ipsi lapides. Senum sane ægrorum, videarum, orphanorum passim exulantium ejulatibus resonat æther. Calamitatum istarum flammis restinguendis, vix sufficere utrunque oceanum, nemo sanæ mentis non credit. Deus ter optimus maximus quæ est immensa at inperscrutabilis ipsius potentia et miseratio, tantum damnum et dedecus a regia majestate vestra, regnisque suis avertat usque ad finem totius seculi. Quorsum funderentur sanguis sanguine Christi redemptus? Sanguis eorum qui parati sunt pro salute regiæ majestatis vestræ fundere sanguinem suum in horas? Cur opera malignantium inter se committerentur in M. Britannia ii, quibus divina benignitate concessum est ex indubitatis veritatis æternæ tabulis, complecti, profiteri, sequi evangelica, apostolica vere catholica antiquissima juxta et exploratissima domini Jesu Christi dogmata? Nolumus regiæ majestatis vestræ aures, haud dubie alias perpetimque occupatissimas impeditissimasque nimis prolixiore sermone offendere. Pergemus potius per universos orthodoxæ nostræ Helvetiæ fines, pro regiæ majestatis vestræ tranquillitate, proque salute totius M. Britanniæ, talia vota et nuncapare et solvere, qualia et quanta soleremus imminentibus bellis vel periculosissimis. Sibi certe regia majestas vestra persuasissimum habeat, etiam extra Helvetiam multas esse animarum pientissimarum myriadas, quæ omnes unice uniceque majestati divinæ, pro regiæ majestatis vestræ cum temporaria tum æterna salute fiant supplices jugiter. Modo regia majestas vestra secum perpetuo cogitet, reges quoslibet, nullibi et nunquam gloriosiorem vincendi rationem ingressos esse, quam quoties sese munierint misericordia et lenitate. Literas in hanc ipsam sententiam dedimus ad illustrissimum regni senatum, congregatum Londini, magna spe freti, sincerissimam integerrimamque benevolentiam nostram non carituram successu. Sancteque confirmamus, primum

quemque nuncium de rebus M. Britanniæ feliciter et sine sanguine redintegratis, nobis nostrisque omnino omnibus immortalitatis cujusdam instar faturum esse. Quod ita fieri velit jubeatque suprema universi hujus majestas per summum pontificem nostrum unicum, dominum Jesum Christum. Dabamus communi nostro nomine sigillo reipublicæ Tigurinæ munitas ad diem decimum quintum mensis Octobris anno salutis supra millesimum sexcentesimum quadragesimo secundo.

Regiæ majestatis vestræ omnium longe observatissimi,
promptissimi, consules, prætores, senatores quatuor rerum publicarum
Helveticarum orthodoxarum
Tigurinæ,
Bernensis,
Basileensis,
Schaphusianæ.
Serenissimo ac potentissimo principi ac domino domino
Carolo regi Magnæ Britanniæ, Franciæ ac Hiberniæ, defensori fidei,
domino nostro clementissimo.

XII.

Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an das englische Parlament. 15. Okt. 1642.

(Züricher St. A. Grossbrit. Akten. Entwurf.)

Illustrissimi, generosissimi, nobilisissimi, amplissimi domini, plurimum honorandi.

Nulla fere dies abiit jamdiu, quin ad nos usque penetrent de M. Britanniæ vestræ discordiis rumores admodum molesti, qui cum nos ipsos, tum pias animas alias longe plurimas graviter molesteque afficiunt. Suntque rumores illi vel hoc ipso molestiores, quod assertores veritatis cœlestis, in omni Europa fere, omne persecutionum genus sustinere cogantur. Unde fit ut hoc gravius procellas illas, quæ regno vestro, nobis supra quam credi dicique queat prædilecto, imminere videntur, horreamus, impensiusque deprecari conemur. Aut qui fieri possit ut patiente membro aliquo minimo, nedum nobillissimo et aliquo præcellenti, non patiantur membra etiam reliqua? Certe a motuum illorum initio statim, nihil nobis fuisset in votis magis quam ut omne oficii genus contribueremus, quantum quidem a nostra mediocritate proficisci ullatenus posset. Hoc eodem animo venerabiles fidique ecclesiarum academiarumque nostrarum Helveticarum antistites ante annum et quod excurrirt, more prædecessorum suorum, virorum vigilitantissimorum juxta et religiossimo-

rum, dederunt literas ad reverendissimum archiepiscopum Catuariensem nec non ex ipsius consilio nutuque alias ad ecclesias Scoticas communiter. Tandem etiam ad regiam majestatem ipsam. Cuncta in eum finem ut dissidentium partium animis commendarent consilia unitatis pacisque quanta quanta contentione studioque possent. Hunc zelum nostratium, imitatione dignissimum rati, literas dare ad eandem regiam majestatem non dubitavimus. De iis autem, an redditæ gratæque fuerint necne, in hunc diem usque nihil certi accepimus. Facile tamen adducimur ut culpam, si qua sit, in immensam illam occupationem gravissimarum molem transcribamus. Nunc autem cum rumores graves aggravescant in diem, illustri congregationi vestræ, sinceram solicitudinem nostram aperiendam esse, animo certe omnium integerrimo censuimus, enixissimeque petimus, ne in aliam quamlibet quam in optimam partem interpretari dominationes vestræ dignentur. Principio ita de dominationibus vestris habemus nobis persuasum, nihil ipsas in omni hocce negocio velle, præter id, quod deo primum, inspectori cordium infallibili justissimoque actionum omnium judici, deinde ætati tam futuræ quam præsenti, idonee solidissimeque probari possit. Deinde pietate vestra dubitamus omnino nulli ab incunabilis, ut ita dicamus, dominationes vestras optime accuratissimeque imbutas esse, regia majestas et eminentia, quam reverenter et sancte, ab omni ævo ubique gentium, vel simplicis et congenitæ naturæ dictamine, culta æstimataque sit. Hoc igitur unice et unice exoptamus, ut omnes officii partes, nempe pietatis et fidelitatis erga deum et regem dominationes vestræ explere modis omnibus studeant. A dominationibus vestris vellemus pacificationis initium fieri et dari justæ moderationis exemplum, quantumcunque citra numinis conscientiarumque offensam præstare licuerit. Deum precamur indesinenter, avertat a parte utraque omne malum, cumprimis ne rex vester imbibat de dominationibus vestris sinistras opiniones nec de rege vestræ dominationes. Quid enim maligni aliud satagunt, quam ut mentes, vanis et noxiis persuasionum machinis expugnatæ, utrinque cadant et communibus adversariis lætitias jam diu quæsitas tandem procurent. Cogitent dominationes vestræ vicinæ Germaniæ nostræ calamitates calamitosissimas, quales vix omnis novit antiquitas et quibus vix fidem habebit posteritas. Operam date illustrissimi, generosissimi domini, ne idem eveniat dulcissimæ patriæ, dilectissimæ et augustissimæ Angliæ vestræ. Dedimus eodem tempore, literas ad regiam majestatem quoque in eandem prope sententiam, ne quid dominationes vestras celemus. Nequaquam conditionis nostræ obliti, verum ut bonis mentibus pateat, unice uniceque nobis propositum esse, nihil ejus prætermittere quod fidei vivæ et veræ genuinos socios, quod regni cœlestis professos cives, quod vere catholicæ ecclesiæ membra maximopere debeat. Deum proporro precabimur jugiter, ut cor serenissimi regis vestri, ut corda vestra, vestra

consilia, actiones, actionum consiliorumque eventus potenter gubernet, gratiose dirigat, patriam vestram ab omni malo æternum custodiat, ad sacrosancti nominis sui gloriam, ad ecclesiæ afflictæ nimis solamen, ad M. Britanniæ vestramque salutem, tranquillitatemque perpetuam. Dabantur Tiguri communi nostro nomine a prædilectis inibi fœderatis nostris sigillo munitæ ad diem decimum quintum mensis Octobris anno salutis supra millesimum sexcentesimum quadragesimo secundo.

Illustrissimarum, generosissimarum, nobilissimarum et amplissimarum dominationum vestrarum observantissimi et ad omnia officia promptissimi

Consules, prætores et senatores quatuor Helveticarum rerumpublicarum orthodoxarum

Tigurinæ,
Bernensis,
Basileensis,
Schaphusianæ.

Illustrissimis, generosissimis, nobilissimis et amplissimis dominis præsidi et assessoribus parlamenti inclyti regni Angliæ etc. dominis nostris plurimum honorandis.

JOHANN PHILIPP

FREIHERR VON HOHENSAX

HERR ZU SAX UND FORSTEGK.

VON

H. ZELLER-WERDMÜLLER.

Das Leben und Ende des merkwürdigen Mannes, welcher Gegenstand vorliegender Arbeit ist, wurde schon oft in kurzen Umrissen geschildert[1]); doch fehlte es bis jetzt an einer eingehenderen urkundlichen Darstellung seiner mannigfachen Erlebnisse und namentlich an einer genauen Darlegung der verwickelten Familienverhältnisse, welche ihn zum Verlassen einer begonnenen glänzenden Laufbahn nöthigten, und schliesslich in tragischer Weise seinen frühen gewaltsamen Tod herbeiführten.

Von den vielen kleinern und grössern freien Dynasten der jetzigen Ostschweiz waren im 16. Jahrhundert nur noch die Freiherren von Hohensax übrig geblieben. Der Freie Ulrich von Hohensax, Herr zu Forstegk, der auch im Thurgau die Herrschaft Bürglen besass (geboren vor 1460), hatte namentlich im Schwabenkriege, als Leiter der Schlacht bei Frastenz, durch seine tapfere Beihülfe, welche er als verburgrechteter Freund Zürich's, dann als Anführer in den Mailänder Kriegen den Eidgenossen geleistet, sich die Dankbarkeit der Letztern in dem Maasse erworben, dass ihm die früher von der Familie veräusserten Ortschaften Sax und Frischenberg und die hohen Gerichte in der Lienz am 16. Wolfsmonat 1517 als Entschädigung erwachsener Schäden und Unkosten zu freiem Eigen wieder zugestellt wurden. — Zur Zeit der Reformation lau, liess er zu, dass die neue Lehre in seinen Herrschaften eingeführt wurde; im zweiten Kappelerkriege zog er mit der Mannschaft von Bürglen Zürich zu Hülfe. Später trat er auf Seite der Altgesinnten und führte den Katholicismus in der Herrschaft Forstegk neuer-

---

[1]) Siehe das beigegebene Verzeichniss der Quellen und Literatur.

dings ein. — Er starb zu Bürglen 1538. In erster Ehe war er mit Gräfin Agnes von Lupfen, verwittweter von Hewen, verheirathet. Nach ihrem Tode 1532 heirathete der Greis die junge schöne Gräfin Helena von Schwarzenberg. Die Zimmersche Chronik erzählt über die Eifersucht des alten Herren eine ganz ergötzliche Geschichte[1]). — Einziger Sohn und Erbe Ulrich's war der Freiherr Ulrich Philipp, ein tapferer geschätzter Krieger, welcher seine jüngern Jahre zuerst im Dienste Karl's V., dann als Oberst in französischem Kriegsdienst verbrachte, bei Carignan sich auszeichnete, und in der Schlacht bei Cerisola, wo er ein Regiment eidgenössischer Söldner befehligte, durch einen Lanzenstich in den Hals von einem sehr lästigen Kropfe befreit wurde. Die vielen Feldzüge, welche Ulrich Philipp im Dienste der Krone Frankreich mitmachte, übten indessen keinen günstigen Einfluss auf seine Familienverhältnisse; als er 1545 von dem schon erwähnten Kriegszug zurückkehrte, entdeckte er ein unerlaubtes Verhältniss zwischen seiner Gemahlin Anna, Gräfin von Hohenzollern (Tochter des Grafen Franz Wolfgang von Zollern und der Rosina, Markgräfin von Baden) und Martin Saxer, einem natürlichen Sohn seines Vaters Ulrich. Die Gemahlin flüchtete bei Nacht und Nebel über den Rhein und kehrte, geschieden, nach Schwaben zurück. Ein Herrschaftsangehöriger, der ihr zur Flucht verholfen, wurde schwer gebüsst; Saxer wurde auf Begehr des Freiherrn, der nicht in eigner Sache richten wollte, vor das Gericht in Zürich citirt und hier in Contumaz verurtheilt. — Nach einigen Jahren trat der Freiherr wieder in den Ehestand, indem er sich mit einer Bürgerlichen, Regina Marbach, verheirathete, einer als Gattin und Mutter ganz vortrefflichen Frau, mit welcher er über 25 Jahre in glücklichster Ehe lebte. Wie in Folge dieses Schrittes die Hohenzollersche Sippschaft über ihn urtheilte, möge folgende Auslassung der Zimmerschen Chronik beweisen. „Phil[illegible] ist der ungeratenst man, von dem in vil jaren nie [illegible] bei graf Franz

[1]) Bibl. d. litt. Ver[illegible] Bd. I. p. 277.

Wolfen von Zollern dochter seinem eheweib fürnehmlich zwen söne gezeugt, herr Johannes Albrechten, auch herr Hannsen Diepolden, verstendig, geschickt und wol verdient herren, und deren keiner, dessen er nit sondern ehr. Er aber hat sein eheweib verlassen und von ime gestossen, auch mit hilf und rat deren predicanten von Zürich und anderer gotloser buben, die im zu seinem ungeruempten wesen gerathen, bei lebzeiten der ersten frawen ein ander eheweib genomen, mit dero er auch kinder überkomen. Die unterstahet er, vermaint auch herren und fröwlin von Sax zu nennen und darfür zu haben, auch das sie mit den ersten und ehlichen kindern im gleichen teil des namens, stands und der gueter erben sein sollen". Es zeigt sich hier der Gegensatz zwischen reformirter und katholischer Anschauung über die Wiederverehlichung Geschiedener; sonst hätte Zimmern, der sehr unanständige Verhältnisse nicht allzustrenge beurtheilt, den in den Augen von Protestanten ganz legitimen Schritt des Freiherrn nicht in dieser Weise verdammt. Dieser Gegensatz ist überhaupt der Ausgangspunkt der spätern Wirren in der Familie Hohensax.

Diese Vorgänge sollten für die Unterthanen des Freiherren bedeutende Folgen nach sich ziehen. In kirchlicher Beziehung bisher unentschieden, neigte sich Ulrich Philipp nunmehr auf Seite der Reformation, deren Partei er unter dem Einfluss seiner eifrig reformirten Frau immer entschiedener ergriff. Um dem Katholicismus gegenüber freier auftreten zu können, verkaufte er seine thurgauische Besitzung Bürglen, und erwarb dagegen 1560 im Zürcher-Gebiete den Freisitz Uster mit den dazu gehörigen Gütern. Da er in seinen Herrschaften Sax und Forstegk freier und unabhängiger Herr, einzig durch das Burgrecht mit Zürich der Eidgenossenschaft verwandt war, benutzte er 1564 einen günstigen Anlass, um die Reformation in seinem Ländchen durchzuführen, nachdem er schon 1563 hie und da einen evangelischen Geistlichen in Saletz hatte predigen lassen. Er bestimmte bei einer Pfarrvacanz in Sennwald die dortigen Einwohner zur Annahme der Glaubensverbesserung und Berufung

eines reformirten Geistlichen. Noch im nämlichen Jahr wurde auch in Saletz die Messe abgeschafft. — Gegen dieses Vorgehen protestirten die katholischen Orte, gestützt auf den Landfrieden von 1531, der jeder weitern Ausbreitung der reformirten Lehre im Gebiet der Eidgenossenschaft Schranken setzte, sowie auf die Bestimmung in der Schenkungsurkunde von Sax und Frischenberg, welche den Unterthanen ihre alten Freiheiten garantirte. Der Freiherr erklärte, sein Ländchen sei nicht im Gebiete der Eidgenossen gelegen und die Garantie der alten Freiheiten habe keinen Bezug auf freiwillige Einführung der Reformation. Er war um so mehr im Rechte, als ja nach 1531 sein Vater, ebenfalls von seiner Unabhängigkeit Gebrauch machend, ohne Berücksichtigung des Landfriedens sein Gebiet wieder katholisirt hatte. Von Zürich unterstützt, behielt er schliesslich Recht; doch hielt er es für gerathen, dem altgesinnten Theil seiner Bevölkerung den Besuch des katholischen Gottesdienstes in Bendern zu gestatten, auch Bilder und Altäre in der Kirche zu Sax verbleiben zu lassen [1]).

Johann Philipp von Hohensax, der vierte Sohn Ulrich Philipp's, das zweite Kind aus der Ehe mit Regina Marbach, erblickte das Licht der Welt am 1. April des Jahres 1550 auf der väterlichen Burg Forstegk. Frühe schon wurde er von seiner vortrefflichen Mutter mit den Grundlagen des Religionsunterrichtes, dem Unser Vater, dem Glaubensbekenntniss und den Zehn Geboten, bekannt gemacht; später wurde er, sobald diess möglich, von dem für gute Erziehung seiner vielen Kinder sehr besorgten Vater dem st. gallischen Rathsherrn und Kaufmann Caspar Iselin anvertraut. Nachdem er in den Schulen St. Gallen's sich mit den Anfangsgründen des Lesens, Schreibens und Rechnens vertraut gemacht hatte, kam der talentvolle Knabe

---

[1]) Näheres über diese Vorgänge enthält die Arbeit von Hrn. Pfarrer Sulzberger.

gleichzeitig mit seinem ältern Bruder nach Zürich in das Haus des berühmten Arztes Dr. Georg Keller, um an der damals mit vorzüglichen Lehrkräften besetzten Stiftsschule zum Grossen Münster seine weitere Ausbildung zu erhalten. Hier wurde er von Professor Jakob Ulrich in die Geheimnisse der lateinischen und griechischen Sprache eingeweiht. Zu Mitschülern hatte er unter andern Rudolf Horner, nachmals Pfarrer zu St. Peter, und Hartmann von Hartmannis aus Graubündten, später als Oberst im Dienste Heinrich's IV. berühmt. Als Sohn eines durch Burgrecht und gleiche Gesinnung mit Zürich eng verbundenen Edelmannes kam er auch mit Antistes Bullinger und Josias Simmler in nähere Berührung, die den begabten Jüngling schätzten und liebten, auch später in den besten Beziehungen zu ihm standen, so sehr, dass Simmler nach Bullinger's Tod 1575 dessen Lebensbeschreibung dem Freiherrn Johann Philipp von Hohensax dedicirte.

Im Jahr 1567 bezog der nunmehr 17jährige Jüngling die unter bernerischem Schutze aufblühende Academie in Lausanne behufs Aneignung der französischen Sprache und Fortbildung in den classischen Fächern. Er wurde indessen noch im gleichen Jahre auf Empfehlung Bullinger's als Studiengenosse des damals in Genf weilenden Pfalzgrafen Christoph, Sohn des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, in dessen Gefolge aufgenommen. In Genf setzte er mit grossem Eifer seine Studien fort, vertiefte sich sogar in die Anfangsgründe des Hebräischen und der Theologie. Als der Prinz 1568 nach Hause zurückkehrte, begleitete er denselben nach Heidelberg, wo er von der kurfürstlichen Familie als Freund des Sohnes auf's Gnädigste empfangen wurde. Er verblieb längere Zeit am Hofe selbst; als er sich jedoch dabei in seinen Studien gehemmt sah, bezog er eine Privatwohnung bei dem berühmten Arzt Dr. Thomas Erastus (Liebler von Baden im Aargau). Von öffentlichen Vorlesungen der Universität besuchte er hauptsächlich solche über Geschichte, Recht und Philosophie, hörte auch Privata bei dem Schaffhauser Theologen Joh. Jetzler und nach dessen Abgang bei dem Mediziner

und Philosophen Dr. Theophil Mader. — Am kurfürstlichen Hofe immer sehr gerne gesehen, verkehrte er ausserdem viel und gern mit dem kurfürstlichen Rathe Thomas Blarer von Gyrsberg, einem Manne, der auch noch in späterer Zeit zu seinen vertrautesten Freunden gehörte.

Nach dreijährigem Studium in Heidelberg nahm der junge Freiherr im Herbste des Jahres 1571 Abschied von seinen fürstlichen Gönnern. Kurze Zeit zu Forstegk auf Besuch, wurde er vom Vater im November zur Beilegung einiger Streitpunkte betreffend die Collatur zu Sennwald und Saletz an den Bischof von Chur abgesandt. Später reiste er nach Paris, wo gerade damals für die Reformirten eine bessere Zeit der Anerkennung und Gleichberechtigung anzubrechen schien. Er beabsichtigte vor Allem, an der dortigen Universität seine Studien fortzusetzen, hatte aber daneben vom Vater den Auftrag, alte rückständige, theilweise vom Grossvater Ulrich herrührende Pensionen einzufordern, oder dieselben auf irgend eine Weise geltend zu machen. Ueberdiess war der alte Freiherr von Hohensax — ausser Stande, seinen vielen Kindern zu Hause oder in der Schweiz standesgemässe Versorgung und Beschäftigung zu bieten — bestrebt, zur Aufrechterhaltung und Mehrung des alten Familienansehens, dieselben in fremden Hof- oder Kriegsdiensten unterzubringen, und zwar an solchen Orten, wo sie der Sache der Reformation von Nutzen sein konnten. Da der König mit den Hugenotten ausgesöhnt, Margaretha von Valois mit dem reformirten Heinrich von Navarra verlobt und eine Unterstützung der Niederlande von Seite Frankreichs vorauszusehen war, so schien dem Sohne die Möglichkeit gegeben, auch in französischem Dienste der Sache des Evangeliums förderlich sein zu können. Johann Philipp, mit den vorzüglichsten Empfehlungen des Kurfürsten versehen, verweilte zu Anfang des Jahres 1572 zwei Monate lang am Hofe, der sich damals zu Amboise aufhielt, konnte aber trotz aller Anstrengungen und trotz der ihm sehr förderlichen Bemühungen des Herrn de Bellieure, französischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, einstweilen nicht zum Ziele gelangen:

wie er nach Zürich berichtete — wegen der grossen Unordnung und des schleppenden Geschäftsganges, die am Hofe herrschten, so dass Sachen, die andern Orts in einigen Tagen erledigt waren, hier Wochen erforderten. Um seine Zeit nicht unnütz zu verbringen, begab er sich zur Fortsetzung seiner Studien gegen Ende März nach Paris zurück und miethete sich eine Wohnung bei einem Parlamentsadvocaten Amarizon. Dieselbe kostete für ihn und seinen „puer" zwölf Kronen im Monat, eine Summe, die ihm für seine Verhältnisse sehr hoch vorkam. Er bemerkte indessen hierüber seinen Zürcherfreunden, es wäre bei einem Handwerker allerdings billiger zu wohnen; es sei aber doch die Mehrauslage werth, mit einem gebildeten Manne, anstatt mit einem Schneider, Umgang haben zu können. Sein Hausherr war heimlich der Reformation günstig, wagte aber nicht, sich öffentlich dazu zu bekennen. Im gleichen Hause wohnte ein junger polnischer Magnat, Sohn des Palatin von Wladislaw mit seinem Erzieher Lasicius, mit welchem er freundschaftliche Beziehungen unterhielt, auch den Letztern veranlasste, in Correspondenz mit den zürcherischen Theologen zu treten. Von den Collegien der Universität sollen ihn besonders diejenigen des berühmten Philosophen Petrus Ramus (Pierre de Ramée) angezogen haben, der auch in einem Briefe an Bullinger dieses Schülers gedenkt. Er vernachlässigte indessen auch hier nicht, seinem praktischen Ziele nachzustreben; hiezu war ihm eine Empfehlung von Pfarrer Rud. Gwalter an den jungen Coignet sehr förderlich, der in Zürich studirt hatte und der Sohn eines hervorragenden Protestanten, frühern Gesandten bei der Eidgenossenschaft, war. Coignet Vater, der, wie die ganze hugenottische Parthei, namentlich Coligny, sehr wünschte, die reformirten Schweizer für Frankreich günstig zu stimmen, konnte dem jungen Freiherrn von Hohensax vorläufig Hoffnung auf ein Wartegeld von 200 Livres machen, in Anbetracht der guten Dienste, welche der Vater Philipp Ulrich dem Könige früher geleistet. Zur Unterstützung der väterlichen Ansprüche wandte sich Johann Philipp auch an Coligny, dem

er durch Bullinger speziell empfohlen wurde. — Er war auch bei dem jungen Heinrich von Navarra und seiner Mutter Jeanne d'Albret eingeführt, welche letztere ihm durch ihre religiöse Ueberzeugung und Frömmigkeit einen vortheilhaften Eindruck machte. Ihren plötzlichen Tod beklagte er sehr, äusserte sich aber missfällig darüber, dass die Königin und Margaretha von Valois ihres hinterlassenen Töchterchens sich in einer Weise annahmen, welche befürchten lasse, dasselbe solle im katholischen Glauben erzogen werden. Seine Pariser Briefe enthalten überhaupt ganz interessante Berichte über die damalige anscheinende innere und äussere politische Lage Frankreichs [1]).

Philipp's Hoffnungen in Bezug auf Verwendung in französischem Dienste schienen ihrer Verwirklichung entgegen zu gehen, als die der Navarreser Hochzeit folgenden Schreckensscenen der Bartholomäusnacht die Reformirten Frankreichs auf's Entsetzlichste überraschten. Hohensax selbst entging der Gefahr, wie es heisst, auf wunderbare Weise (die leider in keiner Quelle näher bezeichnet wird), während viele seiner Bekannten und Gönner hingeschlachtet wurden; indessen erhielt er vom König Karl IX. erst nach geraumer Zeit und mit Schwierigkeit die Erlaubniss, Paris zu verlassen. — Vater und Sohn entsagten nach diesem Ereigniss für immer dem französischen Dienst; letzterer verschmähte auch später, um das Jahr 1590, trotz glänzender Versprechungen, alle bezüglichen Einladungen Heinrich's IV. und seiner Gesandten Sancy und Sillery.

Nachdem sich der überall gern gesehene junge Freiherr einige Zeit am Hofe des Herzog Albrecht von Mecklenburg aufgehalten, wo auch sein jüngster Bruder Johann Ulrich als Studiengenosse der Prinzen weilte, schiffte er sich im Sommer des Jahres 1573 nach England ein, wieder vom Kurfürsten von der Pfalz der Königin Elisabeth auf's Beste empfohlen. Dass in England von Staatsdienst für einen Ausländer keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst; indessen wurde der vor-

---

[1]) Siehe Beilage II

nehme Zürcher, der ausserdem von Bullinger bei William Russel, Earl of Bedford, eingeführt war[1]), bei Hofe mit Auszeichnung behandelt, schon mit Rücksicht auf die damaligen freundschaftlichen Beziehungen zwischen England und Zürich. Anfangs 1574 bezog er die Universität Oxford, wo er mit Rudolf Gwalter, Sohn, von Zürich, der schon längere Zeit dort studirte, zusammentraf, jedoch daselbst nur wenige Monate verblieb. Dessen ungeachtet erhielt er vor seiner Abreise in Anbetracht seines reichen Wissens am 14. Mai 1574 den Grad eines Magisters artium. Das Diplom, ausgefertigt den 30. Juli, ist durch Lawrence Humphrey, Vice-Chancellor der Universität, im Namen des Kanzlers Leicester unterzeichnet. Im August waren Hohensax und Gwalter bereits via Hamburg auf der Heimreise begriffen, und erreichten am 13. September ohne Unfall Heidelberg. Hier nahmen die Reisegefährten Abschied, da Johann Philipp von seinem alten Gönner Friedrich III. zum Eintritt in pfälzischen Staatsdienst bewogen und zum kurfürstlichen Rathe ernannt wurde. Erastus schrieb damals an Gwalter[2]), er sei hierüber ungemein erfreut; Hohensax sei seinen Altersgenossen an Klugheit weit überlegen, fromm, vorsichtig, ernst, beherzt, voll Genie und Gelehrsamkeit. Später lobte er ihn noch mehr, hob seine ausserordentliche Sittenreinheit hervor und hoffte, er werde, Dank seinen hervorragenden Eigenschaften, später eine bedeutende Stellung einnehmen. Letztere Prophezeiung hatte, wie wir sehen werden, ihre Berechtigung, wenn sie auch wegen vieler Zwischenfälle nicht in ganzem Umfang erfüllt wurde.

Für diessmal blieb der Freiherr nur ganz kurze Zeit in Heidelberg; ein heftiges Auftreten der Pest veranlasste ihn zu baldiger Wiederabreise nach dem heimatlichen Forstegk, wo indessen diese Geisel des spätern Mittelalters ebenfalls herrschte. Er traf seine Eltern auf der Burg Uster, und es gereichte seiner trefflichen Mutter Regina, die sich schon lange in sehr leiden-

---

[1]) Zürich letters.

[2]) 11. October 1574.

dem Zustande befunden hatte, zu grosser Freude und Trost, den wohlgerathenen Sohn vor ihrem Tode noch zu sehen und ihn an ihrem Sterbebette zu wissen. Sie verschied am 22. November 1574 und wurde in der Kirche zu Uster beigesetzt [1]). Johann Philipp verweilte noch einige Zeit bei dem alten Vater, und frischte während derselben die Bekanntschaft mit seinen Zürcher Freunden auf; er correspondirte u. A. mit Josias Simmler über dessen zur Herausgabe vorbereiteten Schriften historischen und geographischen Inhalts.

Gegen das Frühjahr 1575 verfügte sich der neue Pfalzrath wieder an den kurfürstlichen Hof nach Heidelberg, um seine dienstliche Stellung bei Friedrich III. anzutreten. Der Kurfürst war damals das anerkannte Oberhaupt der Reformirten Deutschlands; er hatte seit 1563 die Lehre der Schweizer Reformatoren gegenüber den Lutheranern in seinem Lande zur Geltung gebracht; er arbeitete für gleichmässige Anerkennung der beiden protestantischen Confessionen durch Kaiser und Reich, für Unterstützung der Niederlande in ihrem Freiheitskampfe gegen die religiöse und politische Unterdrückung von Seite Spanien's. Unter solchen Verhältnissen war es für einen jungen, eifrig reformirten Diplomaten eine dankbare Aufgabe, dem Pfälzer zu dienen, und Hohensax scheint sich bald durch Geschicklichkeit und Treue hervorgethan zu haben; denn schon 1576 ward ihm die Ehre zu Theil, neben Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein vom Kurfürsten auf den wichtigen deutschen Reichstag nach Regensburg abgesandt zu werden.

Auf diesem Tage war der Kurfürst durch seine Vertreter Sprecher der Opposition, welche bis zur Anerkennung der calvinistisch-reformirten Confession und Unterstützung der Niederlande weder zur Wahl eines römischen Königs aus dem Hause

---

[1]) Stucki; die Angabe über den Todestag bestätigt eine 1823 in der Gruft aufgefundene Bleitafel. Vogel, Mem. Tig. II. p. 648.

Habsburg, noch zur Bewilligung von Subsidien zum Türkenkrieg die Hand bieten wollte. An dem Widerstande des Kurfürsten von Sachsen, welcher, erbittert über die Scheidung Wilhelm's von Oranien von seiner treulosen sächsischen Gemahlin, die Partei des Kaisers ergriff, scheiterten indessen diese Bestrebungen.

Hohensax knüpfte in Regensburg mit vielen erlauchten Personen reformirten Bekenntnisses Verbindungen von Dauer und grossem Werthe an, so mit den verschiedenen kleinern pfälzischen Fürsten, dann mit den Wittgenstein, Hanau, Bentheim, besonders mit dem wackern Grafen Johann von Nassau, dem Bruder Wilhelm's von Oranien. Vertraute Freundschaft schloss er mit Graf Joachim dem ältern von Ortenburg [1]).

Der Tod Kaiser Maximilian's II., welcher am 12. October 1576 plötzlich erfolgte, als der Kaiser eben den Reichtagsabschied verlesen liess, bildete den Abschluss des Regensburgertages. Die pfälzischen Gesandten kehrten über Nürnberg, von wo aus der Graf Sayn-Wittgenstein auf seine Güter zu seiner jungen Gemahlin sich verfügte, nach Heidelberg zurück.

Hier fand Hohensax zu seinem grossen Erstaunen mit Betrübniss, dass in der Zwischenzeit mit seinem Herrn, dem Kurfürsten, eine grosse Veränderung vorgegangen war, und dass derselbe allem Anschein nach an der Wassersucht litt. Es fiel ihm diess besonders Sonntags den 21. October auf, als der Hof einer Uebung der Heidelberger Bogenschützen beiwohnte, welchen der Pfalzgraf Johann Casimir einen Ochsen zum Verkurzweilen geschenkt hatte. Auf sein Befragen flüsterte ihm der Leibarzt in's Ohr, er halte den Zustand des Kurfürsten für sehr bedenklich; gleicher Ansicht war auch Dr. Erast. Dennoch glaubte Niemand, dass der Tod schon nach wenigen Tagen erfolgen werde, und man war überrascht, als nach 3tägigem Krankenlager Kurfürst Friedrich III. Freitags den 26. October, Abends 4 Uhr, verschied.

---

[1]) Diese Personalien sind Stucki entnommen.

Durch diesen Todesfall, über welchen der Freiherr sofort ausführlich an Antistes Gwalter berichtete [1]), wurde die Stellung der Reformirten in der Pfalz sehr unsicher, da der neue Kurfürst Ludwig VI. im Gegensatz zu seinem Vater dem strengen Lutherthum anhing. Namentlich konnten die kurfürstlichen Räthe beinahe mit Sicherheit auf ihre Entlassung rechnen, und mit diesem unangenehmen Vorgefühl kehrte Johann Philipp Anfangs December, vorerst auf Urlaub, auf die väterliche Burg zurück. Er beabsichtigte, bei seiner Wiederabreise nach Deutschland im Januar den jüngsten, 1556 geborenen Bruder Johann Ulrich (der seine Schulbildung bei dem Schaffhauser Jacob Biedermann erhalten und sich damals, wie oben bemerkt, am mecklenburgischen Hofe befand) bei Graf Johann von Nassau einzuführen und Letztern zu bitten, den jungen Mann mit nach den Niederlanden zu nehmen, um ihn daselbst im Dienste Oranien's zum Kriegsmanne heranzubilden. Da er selbst in Deutschland viel unter verläumderischen Gerüchten, von der Sippschaft der Stiefbrüder herumgeboten, über seine angebliche Illegitimität zu leiden gehabt, war er Träger eines längern Schreibens von Gwalter an Nassau, welches neben anderen Angelegenheiten eine genaue Auseinandersetzung der Saxischen Familienverhältnisse enthielt. Johann Philipp scheint damals seinen Bruder noch nicht in niederländischem Dienst untergebracht zu haben; vielmehr kehrte derselbe für zwei Jahre in die Heimat zurück. Dagegen vertauschte er selbst mit Aufgabe seiner unhaltbaren Stelle am kurpfälzischen Hofe die Feder mit dem Schwerte, und folgte dem Grafen Johann nach den Niederlanden. Hier bot sich der Anlass, mit Kopf und Hand für seine Glaubensgenossen einzustehen, welche damals durch die Erfolge des spanischen Statthalters Don Juan d'Austria hart in's Gedränge gekommen waren. Mit den niederländischen Angelegenheiten hatte er sich schon 1572 in Paris, später in Heidelberg und auf dem Reichstag genau bekannt machen können; er hatte ausserdem seinen Studiengenossen Christoph

---

[1]) Siehe Beilage V

von der Pfalz zu rächen, welcher 1574 auf der Moorwyker Haide gefallen war. Obwohl von Natur friedlich gesinnt und mehr der Wissenschaft als dem Kriegswesen hold, zeichnete er sich durch seinen festen Willen und moralische Tüchtigkeit auch in letzterer Richtung aus. Zwar fliessen die Quellen über die niederländischen Erlebnisse des Freiherrn ziemlich spärlich; doch geht aus den wenigen authentischen Berichten mit Sicherheit hervor, dass er bald zu angesehener Stellung gelangte und dieselbe auf vorzügliche Weise ausfüllte.

Er soll (allerdings nach neuerer unbelegter Angabe) schon 1577 vor Antwerpen mit einer Abtheilung Fussvolk einen Angriff spanischer Reiterei glänzend abgewiesen haben. Im Jahr 1578 treffen wir ihn zu Arnheim im Gefolge des zum Statthalter von Geldern ernannten Grafen Johann von Nassau, wo er mit Auszeichnung behandelt wurde und trotz vieler Mitbewerber vorläufig eine Hauptmannsstelle erhielt. Im folgenden Jahre, nach der Eroberung von Ober-Utrecht, zum Obersten und Inhaber eines Regiments deutschen Fussvolkes von zehn Compagnien befördert, wurde er gleichzeitig mit dem wichtigen Amte eines Gouverneurs des (jetzt grösstentheils preussischen) Oberquartiers von Geldern (Hauptstadt Geldern) betraut. Als er hier den Befehl antrat, fand er die Bevölkerung in sehr gedrückter, verzweifelnder Stimmung. Es fehlte an allem und jedem Kriegsmaterial; die Behörden waren rath- und thatlos. Es galt nun, die Gemüther wieder aufzurichten, die schlummernde Thatkraft zu wecken; dem Freiherrn gelang diess in kurzer Zeit. Er verstärkte die Befestigungen der Stadt Geldern, und um dem Mangel an Kriegsmaterial abzuhelfen, liess er die Kirchenglocken zu Kanonen umgiessen; auch bezwang er nach und nach die von den Spaniern besetzten Städte und Burgen seines Bezirkes diess- und jenseits der Maas, und versah dieselben mit genügender Mannschaft, so dass alle Gegenangriffe des Feindes vereitelt werden konnten. Seine spärlichen Briefe aus dieser Zeit sind theils von Geldern [1]), theils von Venloo und

[1]) z. B. Beilage IX.

Wachtendonck datirt. Im Jahr 1582 nahm er in Xanten, einer zum Herzogthum Cleve gehörigen Stadt, den gefürchteten spanischen Heerführer Martin Schenk gefangen, denselben, welcher im Jahre 1580 auf der Hardenberger Haide die Niederländer unter Graf Philipp von Hohenlohe gänzlich geschlagen hatte. Dieser wichtige Fang brachte ihm natürlich grosses Ansehen ein. Die spanisch gesinnte Faction im Lande selbst wurde kräftig im Zaum gehalten, die Reformirten geschützt und den Katholiken gegenüber bevorzugt, wesswegen der Oberst mit der Geistlichkeit Geldern's in bestem Einvernehmen stand [1]). Sein treuer Gehülfe und Begleiter war seit dem Jahre 1579 der Bruder Johann Ulrich, welcher zuerst die Stelle eines Fähnrichs bekleidete, indess bald zum Hauptmann vorrückte, und später in Abwesenheit des Obersten dessen Stelle vertrat, so namentlich, als zu Anfang des Jahres 1585 Johann Philipp zum Besuche des am Sterben liegenden Vaters mit kurzem Urlaub sich nach Hause begab. Johann Ulrich entledigte sich dieser Aufgabe zu voller Befriedigung Leicester's, der nach der Ermordung des grossen Oranier's im Namen der Königin von England die Stelle eines Generalstatthalters der Niederlande bekleidete; er wurde von demselben zur Belohnung zum Inhaber einer Compagnie englischer Truppen ernannt.

Im Jahre 1585 war die Lage des niederländischen Freistaates kritischer als je, und es ist begreiflich, dass die Generalstaaten, welche damals alte erprobte Offiziere schwer vermisst hätten, den Brüdern von Hohensax den Abschied verweigerten, um welchen dieselben nach dem Hinschied ihres Vaters im Mai genannten Jahres eingekommen waren. Erst im November 1586 befürwortete Leicester ihre Entlassung, indem er zugleich den Freiherren eröffnete, im Falle ihrer baldigen Rückkehr ständen ihnen hohe Commandos in Aussicht [2]). Der von den Generalstaaten unter'm 11. December ausgefertigte Abschied bezeugt,

---

[1]) S. Beilage X.

[2]) S. Beilage XII.

„das sie sampt und sonder jeder in seinem respective befelch die gantze zeit über sich gar fleissig trew und eifrig in dieser lande dienst erzeiget, dero bestes je und allwegen ires vermögens gesucht, und schaden gekhert, die stätte und festungen inen vertrawet und ze bewaren geben, trewlich verteidiget, des feindts anschläge mit guter vorsichtigkeit etlichmal gebrochen und abgewert, burger und baurssleut so viel ihren Gn. möglich gewesen und die beschwerliche leuffte erleiden können, allezeit gern geschützt und geschirmt und gleichfalls gutter ordnung und kriegsdisciplin über das underhabend kriegsvolk sich stets beflissen, und in summa allenthalben in besatzungen und zu felt alles gethan, was einem getrewen obristen hauptman und ehrliebenden kriegsleuten gebürt und wolangestanden, und sonsten gegen diese landen und uns sich dermassen verhalten, das wir uns dessen höchlich zu bedanken und ihrer Gn. dienst gern länger sollten gebrauchen". Am 14. Februar 1587 bewilligten sodann die Generalstaaten dem Freiherrn Johann Philipp eine jährliche Pension von 2000 Keysersgulden.

Inzwischen schienen die Niederlande neuerdings grosser Gefahr entgegenzugehen: man hörte von grossen Flottenrüstungen Philipp's II. in Spanien und Flandern und befürchtete, dieselben seien zu dem Zwecke veranstaltet, die vereinigten Provinzen von der Seeseite anzugreifen. Die Regierung ersuchte desshalb die Freiherren neuerdings, einstweilen noch in holländischem Dienst verbleiben zu wollen, was dieselben ehrenhalber nicht verweigern konnten, so sehr ihre Privatverhältnisse die Heimkehr erwünscht scheinen liessen. Die Generalstaaten meldeten hierüber an Zürich mit Schreiben vom 7. März 1587: „.... angesehen und in betrachtung wolgedacht beide geprüder dermassen gequalificirt, das wir uns zu inen einer sondern trewen zuneigung vertrösten mögen .... wir mit inen dahin gehandlet, das sie in itzigen leuffen und da es am meisten von nöten sein will, unser frontier stetten gegen alle verratherei practiken und des feindts gewalt mitt redlichen heupter zu besetzen .... sich bewegen lassen, iren vorgenommen abzug einzustellen .... so

haben wir inen hinforten die stette Harderwyk, Elburg, Hattem, Campen, Schwold [1]), Hasselt samt der schwarzen Schleuss [2]), an welchen orten allen unnss dieser zeitt viell und hoch gelegen, mit aller gebürlich volmacht und gegebener authorithet zu vertraut und bvolen". So blieben also die Brüder in den Niederlanden, bis sich im folgenden Jahr ergab, dass die Flottenrüstungen England, nicht Holland gegolten, und bis durch die Katastrophe der Armada auch die Angelegenheiten der Niederländer eine günstige Wendung nahmen.

Dieser Aufschub der Heimreise führte zu Johann Philipp's Bekanntschaft und Verehelichung mit einer Dame aus den vornehmsten und ältesten Adelskreisen Holland's. Am 12. April 1587 n. c. wurde zu Harlem der Ehecontract zwischen Adriana Françoise, Fräulein von Brederode, Tochter des verstorbenen Reinhold, Herrn zu Brederode [3]), Asten, Cloutingen und Vostholm, und der Frau Helene, geborner Gräfin von Manderscheid, und Johann Philipp von Hohensax, Herrn zu Sax und Vorsteck ausgefertigt, und neben den Betheiligten von einer Anzahl vornehmer Personen besiegelt. Es betheiligten sich bei diesem Act der Kurfürst Erzbischof Gebhard von Cöln, die verwittwete Kurfürstin Amalia von der Pfalz, Adolf Graf von Newenar, Mörs und Limpurg, Philipp Graf von Hohenlohe-Langenberg, Walrab und Floris Herren zu Brederode und Cloutingen, Johann Philipp von Dhaun Graf zu Falkenstein und Johann Ulrich, Freiherr von Hohensax [4]). Die Trauung fand den 27. September 1587 am Tage des h. Michael, Abends 4 Uhr, in der Hauptkirche von Utrecht statt. Neben einer Menge vornehmer deutscher und niederländischer Herren beehrte auch der Generalstatthalter

---

[1]) Zwolle.

[2]) Zwartsluis.

[3]) Ueber die Brederode sagte ein damals cursirendes niederländisches Sprüchwort:

Die Vassena sind an Alter,
die Egmont an Reichthum,
die Brederode an Adel die ersten des Landes.

[4]) Das Original im Archiv der Antiqu. Gesellschaft in Zürich.

Robert Dudley, Earl of Leicester, der bekannte Günstling Elisabeth's von England, Lord Arlei Dethan, Thomas Crolles, Robert Sidney und andere englische Grosse das Hochzeitfest mit ihrer Gegenwart [1]).

Im Spätherbst des Jahres 1588 war es endlich den Brüdern von Hohensax möglich, ihre Stellung im Dienst der Generalstaaten niederzulegen. Wahrscheinlich wenige Tage nachdem ihm ein erstes Kind (30. Nov. n. c.) geboren war, verliess Johann Philipp in Begleit Johann Ulrich's die Niederlande und gelangte gegen Mitte December wohlbehalten nach Heidelberg. Hier durfte er natürlich nicht unterlassen, dem Pfalzgrafen Johann Casimir seine Aufwartung zu machen. Johann Casimir, Sohn von Kurfürst Friedrich III., regierte seit dem Tode seines Bruders Ludwig VI. als Vormund Friedrich's IV. unter dem Titel eines Administrators die Kurpfalz. Er hatte in dieser Stellung der reformirten Confession wieder aufgeholfen, und hoffte, den aus Holland zurückkehrenden Freiherrn, welchem er von jeher wohlgeneigt war, neuerdings zum Eintritt in kurpfälzische Dienste bewegen zu können. Er anerbot demselben den Titel eines Rathes, sowie das Amt eines Vogtes und Oberamtmanns von Mosbach, unter der Bedingung sofortigen Antrittes seiner neuen Stellung. Da die Erbschaftsangelegenheiten, welche jenen nach der Heimat riefen, auch anderer Umstände halber einstweilen noch nicht zur Erledigung gelangen konnten, und von Heidelberg aus die Reise nach Hause jederzeit in wenigen Tagen ausführbar war, so entschloss er sich, den ehrenvollen Ruf des Pfalzgrafen anzunehmen, wovon er dem Rathe von Zürich Anzeige machte. Die zwei Brüder verblieben also vorläufig in der Pfalz, und wir finden dieselben erst im December 1589 auf der Burg Forstegk, woselbst endlich die Theilung des väterlichen Erbes vorgenommen werden sollte.

---

[1]) Stucki.

Der Vater Ulrich Philipp war am 6. Mai 1585 nach 13wöchentlichem schwerem Krankenlager gestorben, mit Hinterlassung nachbenannter Kinder:

a) Söhne:

1) Johann Albrecht, geboren vor 1540 aus der Ehe mit Anna Gräfin von Hohenzollern. Dieser Sohn hatte dem Vater von Jugend an viel Kummer und Sorge bereitet. Zuerst in französischen Hofdienst gebracht, musste er nach kurzer Zeit denselben wieder verlassen; später trat er in das Regiment seines Vaters ein und erhielt in demselben eine Hauptmannsstelle. Der Vater musste mehrere Male seine Schulden bezahlen, 1557 für einstweilige Unterkunft eines illegitimen Sprösslings, Wilhelm, Sorge tragen, verlor schliesslich die Geduld und verweigerte, weitere Lasten auf sich zu nehmen. Der Sohn entfernte sich nun heimlich nach Deutschland, stellte sich dem reformirt gesinnten Vater gegenüber entschieden auf katholische Seite und ward Domherr zu Strassburg (vor dem Jahr 1562). Indessen söhnte er sich 1565 durch Vermittlung des Herzogs Christoph von Württemberg (dessen Abgesandter meldet, wie er bei Ulrich Philipp „zu Hofe gegangen") und des Markgrafen Carl von Baden-Hochberg mit dem Vater aus, verzichtete auf das Canonicat und vermählte sich im Jahr 1567 mit Amalia von Fleckenstein, Freiin zu Dagstuhl, Tochter eines Freiherrn von Fleckenstein und einer gebornen Rhein- und Wildgräfin. Auch in Deutschland scheint er auf keinen grünen Zweig gekommen zu sein. Er kehrte um 1570 mit Frau und Kindern in die Heimat zurück, wo ihm der Vater den 1551 neu erbauten Edelsitz im Dorfe Sax einräumte, und wo er mit Unterstützung des Vaters fortan lebte. Frau Amalia war im Gegensatz zum alten Freiherrn eifrig katholisch, und wirkte auf ihren Mann und die umwohnenden Bauern in diesem n im Jahre 1580 der Landvogt Trösch von Uri Sargans einen lutherischen Bauern en

allerdings sehr ungegründeten Vorwurf in eine solche Wuth, dass er den Vogt auf offener Strasse vor dem Wirthshaus tödtete. Er wurde zwar dafür nicht als Mörder beurtheilt, musste aber das Land meiden, seine Frau nebst drei halbgewachsenen Söhnen [1]) und mindestens einer Tochter zu Hause zurücklassend. Er sollte sich seither in Spanien aufhalten, liess aber niemals etwas von sich hören, trotzdem dass schon nach dem Tode des Vaters 1585 von Seite der Angehörigen seiner Frau wiederholte Aufforderungen zur Heimkehr an ihn gerichtet worden waren. Es musste desshalb schliesslich 1589 die Erbtheilung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden.

2) Johann Diepold, ebenfalls ein Sprosse erster Ehe, jedenfalls vor 1544 geboren, gehörte wie sein älterer Bruder der katholischen Kirche an. Auch er befand sich 1562 im Elsass, und vermählte sich den 7. Februar 1565 mit Margaretha von Kriechingen, Tochter Georg's von Kriechingen und Pittingen und der Philippa, geborner Gräfin von Leiningen. Seine Erwartungen bezüglich dieser Heirat scheinen einigermassen zu Wasser geworden zu sein, da der Schwiegervater vor Besiegelung der, seiner Frau in Aussicht gestellten, Gülten auf dessen Güter plötzlich starb. Als er (nach 1575) seine Gemahlin verloren, trat er zum geistlichen Stande über und bekleidete beim Tode des Vaters 1585 die Würde eines katholischen Domherrn zu Cöln und Strassburg. Seine Briefe aus dem Jahre 1565 sprechen immer mit heuchlerischer Freundschaft von der (Stief-)

---

[1]) Der zweite derselben, Johann Albrecht der jüngere, wurde 1588 zum Domherrn in Strassburg gewählt. Um die 16 Ahnen fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Standes herauszubringen, nimmt sich die Ahnenprobe einige Freiheiten heraus, die nicht ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Da in einer richtigen Stammtafel als Urahn Albrecht von Sax mit seiner nicht hochfreien Gemahlin Ursula Mötteli erschienen wäre, wird statt dessen der Urgrossvater Ulrich, der zwei Frauen hatte, doppelt angeführt, als Urahn mit seiner ersten, als Urgrossvater mit der zweiten Gattin. — Bei Aufnahme seines Vaters J. Albrecht um 1560 muss natürlich die Fälschung noch weiter gegangen sein.

Mutter Regina und deren Kindern, um dem Vater zu schmeicheln, während er nie daran dachte, seine Stiefgeschwister als ächte Hohensax anzuerkennen.

3) Johann Christoph, der älteste Sohn zweiter Ehe, geboren 1548, scheint ein gutmüthiger, wackerer, aber nicht sehr begabter Mann gewesen zu sein. Er hielt sich meist beim Vater auf und wirthschaftete als solider Landjunker. Als er einst, Anfang December 1568, von dem Donnerstagmarkte zu Altstetten im Rheinthal mit seinen Herrschaftsleuten nach Hause ritt, wurde er beim Anbruch der Nacht ausserhalb des Städtchens von dem Landvogt auf Blatten, Grüninger von Schwyz, einem heftigen Feinde der Freiherren, angegriffen. Er zog zur Vertheidigung sein Schwert und hatte das Unglück, bei dem entstandenen Kampf den Landvogt zu erschlagen. Der alte Freiherr befürchtete in Folge dessen Arges für sein Ländchen und seine Familie, da er wegen seines Reformationseifers sonst schon mit den V Orten auf gespanntem Fusse stand. Indessen verlief die Sache unter Zürich's Vermittlung schnell und gütlich, da Christoph offenbar nur in Selbstvertheidigung gehandelt hatte. Der Vater überliess seinem „tüchtigen, gut saxischen Sohn", wie er ihn einmal nennt, 1577 das Schlossgut Uster zur Bewirthschaftung. Verheiratet war er mit Anna Maria Keerer von Zürich.

4) Johann Philipp, geboren 1550
5) Johann Ulrich, geboren 1556
} sind uns bereits bekannt.

b) Töchter:

Zwei verheiratete Töchter erster Ehe starben vor dem Vater, die eine, Gemahlin eines Hauptmann Erb von Uri, schon 1563. Es lebten 1585 noch:

1) Ursula, ein Kind erster Ehe, Klosterfrau in Valduna. Sie bezog eine jährliche Leibrente von 25 Gulden.

Aus zweiter Ehe stammten:

2) Elisabeth, die 10 Jahre lang Hoffräulein am kurpfälzischen Hofe gewesen war. Anlässlich der Erbtheilung 1589 verzeichnete sie auf's Genaueste die ihr beim Eintritt in Hofdienste

übergebene Aussteuer an Sammet- und Damastkleidern, Ketten und anderen Kleinodien, ein Document, das für den Culturhistoriker einiges Interesse bieten dürfte[1]). Sie starb unverheiratet im Jahre 1601 zu Uster.

3) Judith, Gemahlin Martin's von Sebregontz zu Berbenn im Veltlin. Sie starb 1590.

4) Rosine, war 1585 noch unverheiratet.

5) Regina, vermählte sich am 19. August 1589 mit Jörg von Sirgenstein, Herrn zu Oberreitnauw.

(Zu besserer Uebersicht enthält Beilage XVIII eine Stammtafel der letzten Hohensax.)

Der alte Freiherr Ulrich Philipp hatte mit Testament vom 20. Mai 1553[2]) und Mai 1564[3]) bestimmt, es sollen die Kinder beider Ehen in allen Stücken einander gleichgehalten werden. Die Söhne weltlichen Standes sollen die Herrschaften, Burgen und Güter mit hohen und niedern Gerichten zu gleichen Theilen erben; wer dagegen in den geistlichen Stand getreten, sollte keinen Antheil daran haben, sondern mit der erhaltenen Aussteuer sich begnügen. Die Töchter beider Mütter sollen, wenn sie sich als gehorsame Kinder erweisen, bei ihrer Verheiratung ehrlich ausgesteuert werden. In der Voraussicht, es werden von den Söhnen erster Ehe, deren Charakter er kannte, im Falle seines Todes den damals noch minorennen Geschwistern alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, bat er unterm 28. November 1564 die Stadt Zürich, s. Z. alle seine Herrschaften und Habe bis zu Beendigung der Erbtheilung zu Handen zu nehmen, und Familie und Unterthanen gegen Hans Albrecht und Hans Diepolt in der reformirten Lehre zu schützen. — Einen von der Gräfin von Zollern gebornen Sohn, Hans Gerold[4]),

---

[1]) S. Beilage XIII.

[2]) S. Beilage I.

[3]) S. Beilage II.

[4]) Auch Zimmern in der oben S. 54 u. 55 citirten Stelle seiner Chronik erwähnt dieses Kindes der Gräfin nicht; dagegen bezeugen 1562 Erasmus, Bischof zu Strassburg, Philibert Markgraf zu Baden, Karl Graf von Zollern

anerkennt er nicht als Sprossen des Hauses Hohensax. — Beim Tode des Vaters waren von den Söhnen, wie bekannt, nur der Domherr Johann Diepolt und Johann Christoph auf Uster im Stande, ungesäumt auf Forstegk zu erscheinen. Johann Diepolt zögerte auch keinen Augenblick, durch seine Gegenwart sich zum Herrn der Lage zu machen, um so mehr, als Johann Christoph in Abwesenheit der Brüder nicht im Stande war, ihm energisch entgegenzutreten.

Mit Hülfe seiner Schwägerin Amalia schaltete er unumschränkt auf Forstegk, vertrieb seine Stiefschwestern aus dem Schlosse, welche sich zu dem glarnerischen Landvogt nach Werdenberg flüchteten; er leerte Scheunen und Ställe, und betrachtete sich und den abwesenden Johann Albrecht als alleinige Herren und Erben. So liess er sich auch von den Unterthanen huldigen und berieth sich mit Ammann Abyberg von Schwyz „sambt einem gottlosen pfaffen von Einsiedeln“ über Wiedereinführung des Katholicismus im Ländchen. Gegen dieses Gebahren traten von Geldern aus die Brüder Johann Philipp und Johann Ulrich mit Entschiedenheit auf[1]) und verlangten dem väterlichen Testament gemäss das Einschreiten Zürich's, worauf am 27. October vom Rathe Junker Jost von Bonstetten und Felix Keller, Landvogt von Greifensee, in Begleit Johann Christoph's von Hohensax nach Fortegk abgesandt wurden, um eine Statthalterei anzuordnen. Der Domherr, scheinbar sich fügend, bezeichnete Hans Heinrich Frey von Zürich als Verwalter, womit die Zürcher Abgeordneten sich einverstanden erklärten. Frey führte indessen die Verwaltung ganz unter Leitung Diepold's, der auch die Documentenkiste und den Schreibtisch des sel. Herrn für alle Fälle nach Feldkirch in Sicherheit brachte. Auf

---

und Wilhelm Wernher Graf zu Zimmern, dass er „bei unsern fürstlichen wortten und guten glauben“ (?) von Vater und Mutter ehlicher Bruder des Domherrn Johann Albrecht von Hohensax sei. Er ward daraufhin selbst Domherr und erscheint als solcher z. B. 1568.

[1]) Mit Schreiben vom 9. October 1585: Beilage XI.

weitere Klagen der Geschwister musste der Domherr sammt seinem Verwalter sich schliesslich doch entfernen, und es wurden im Februar 1586 der alte Verwalter, der Ammann und der Landschreiber der Herrschaft bis zur Vornahme der Erbtheilung als Verweser unter Aufsicht Zürich's eingesetzt. Der Freiherr Johann Diepold starb noch im nämlichen Jahre, und es erfolgte keine weitere Störung bis zum Eintreffen der beiden Brüder aus den Niederlanden, mit Ausnahme einiger Schreiben von Seite deutscher Verwandter der Freifrau Amalia, z. B. vom Pfalzgrafen Georg Hans zu Veldenz, welcher sich für dieselbe, „bei leblichem leib ihres herrn wittwe", und für ihre Kinder, als allein ächte Erben, bei Zürich verwendete.

Bei ihrer Ankunft auf Forstegk, im December 1589, machten die Freiherren Johann Philipp und Johann Ulrich der Stadt Zürich hievon Mittheilung. Da die Heimkehr des angeblich am spanischen Hofe befindlichen Bruders Johann Albrecht, welcher seit dem Tode des Vaters keine Sylbe von sich hatte hören lassen, sehr in Frage stand und mit Ordnung der Familienverhältnisse nicht zugewartet werden konnte, ohne allen Theilen grossen Schaden zu bringen, so stellten die anwesenden drei Brüder das Gesuch, Zürich möchte durch amtliche Abgeordnete eine Schätzung und Feststellung der vorhandenen Güter und Schulden vornehmen lassen, sowie nachher die vorzunehmende Theilung ratificiren. Diess wurde zugesagt, und im Beisein der hiezu Verordneten, Jost von Bonstetten von Zürich, Landvogt zu Sargans, Rudolf König von Glarus, Landvogt zu Werdenberg, und Rudolf Marti, gewesenem Landvogt eben daselbst, kam am 6. Januar 1590 ein Theilungsvertrag auf folgender Grundlage zu Stande:

In erster Linie fragte es sich, ob dem verstorbenen Domherrn Johann Diepold ein Erbantheil zuzusprechen und seinem rechten Bruder Albrecht als nächstem Erben aushinzugeben sei. Diess wurde verneint, da er nach väterlichem Testament als Geistlicher mit einer Aussteuer vorlieb zu nehmen gehabt hätte,

und der Betrag einer solchen durch die auf Forstegk vorgenommenen Depraedationen mehr als aufgewogen worden sei.

Es ging also die Erbschaft, an Activen die Burgen und Häuser Forstegk, Sax und Uster nebst Gütern im Werthe von fl. 30,450 aufweisend, in vier Theile.

Johann Albrecht erhielt den ihm schon früher überwiesenen Edelsitz zu Sax nebst Gütern im Werthe von fl. 7550.

Johann Christoph behielt den Freisitz Uster mit den dazu gehörigen, auf fl. 5000 geschätzten Gütern, sowie Ländereien im Werthe von fl. 3000 in der Herrschaft Forstegk. Diese letztern wurden dann von Philipp und Ulrich gegen Baarzahlung übernommen.

Johann Philipp und Johann Ulrich übernahmen als gemeinsames Eigenthum die Burg Forstegk, welche 1586 durch Unvorsichtigkeit einer Wäscherin theilweise abgebrannt und noch nicht wieder hergestellt war, nebst dem auf fl. 14,900 geschätzten Rest der Güter zu Forstegk.

Die hohe Gerichtsbarkeit in den Herrschaften Sax und Forstegk blieb allen vier Brüdern gemeinsam. Die niedere Gerichtsbarkeit, das Recht, Verordnungen zum Schutze der Wälder aufzustellen, die Gefälle, Zehnten und Frohnen, Jagd, Jagdgeräthe und Fischenzen blieben ebenfalls gemeinsames Eigenthum; indessen übertrug Johann Christoph seinen Antheil an die beiden jüngern Brüder, wogegen diese die Bezahlung seiner Quote an den aufgelaufenen Schulden und auszurichtenden Aussteuern übernahmen, und sich überdiess verpflichteten, ihm jährlich auf Martini einen Zins von fl. 100 aus dem Ertrag der Gefälle zu entrichten.

Für das Muttergut erhielten die Söhne zweiter Ehe den Rest der aus dem Brande von 1586 geretteten Fahrhabe; die Söhne erster Ehe hatten nach Ansicht der Commission den Gegenwerth ihres Muttergutes in den s. Z. bei ihrer Verheiratung vom Vater erhaltenen Aussteuern bereits aushin empfangen.

Die Schulden, welche nach den getroffenen Verabredungen zu einem Viertheil von Johann Albrecht, zu drei Viertheilen

von Johann Philipp und Johann Ulrich zu tragen waren, beliefen sich auf nahezu fl. 14,000. In dieser Summe sind inbegriffen:

fl. 400 Restanz von der fl. 1400 betragenden Aussteuer der Frau Judith von Sebregontz;

fl. 1400 Aussteuer der neuvermählten Frau Regina von Sirgenstein;

fl. 1400 zu reservirende Aussteuer für das noch unverheiratete Fräulein Elisabeth von Hohensax.

Für Fräulein Rosine von Hohensax wurde, da sie im Sinne des väterlichen Testamentes nicht als gehorsame Tochter betrachtet werden konnte, keine Aussteuer oder Erbtheil zuerkannt. Es hatte nämlich ein gewisser Georg Thinner von Saletz, ein Eigenmann der Freiherren, unter dem alten Herrn sieben Jahre lang die Stelle eines Schreibers der Herrschaft Forstegk bekleidet, und war dann später zum Statthalter befördert worden. Mit diesem Manne unterhielt Rosina, die sich wohl auf dem einsamen Stammsitz langweilte, seit einiger Zeit ein Verhältniss, und entfloh mit demselben im Sommer 1589, als sich die Folgen davon nicht mehr länger verheimlichen liessen. Sie wandte sich nach Glarus, wo ihrer Mutter Schwester, die Gattin Fridli Kubli's, wohnte, von welcher sie eine nachsichtige Beurtheilung ihres Fehltrittes erwartete. Ein Verehlichungsbegehren wurde dem Paare von den glarnerischen Kirchenbehörden einstweilen abgeschlagen, worauf ein Bewilligungsgesuch nach Zürich adressirt wurde. Hiegegen erhob Johann Christoph von Hohensax unterm 29. August mit Schreiben an den Rath Einsprache, mit der Bemerkung, Thinner habe bei seiner Flucht ihm amtlich anvertraute Briefschaften, die er hinterhalten, mitgenommen. — Auf letztere Anklage hin verurtheilte das Herrschaftsgericht am 5. Januar 1590, unter dem Vorsitze des Landammann Caspar Löwiner, auf Antrag des Statthalteramtverwesers Hans Rych, den Jörg Thinner in Contumaz zum Tode durchs Schwert, wegen Eidbruch, Veruntreuung und Entführung. — Rosine ward, wie gesagt, von den Brüdern enterbt. Die Flüchtigen

erhielten schliesslich zu Glarus eine Ehebewilligung und belangten die Freiherren um Aushingabe einer Aussteuer. Nach langem Streite erhielt Rosine im Jahr 1592 „aus Gnaden“ fl. 265, und 1597 „angesehen ihres Elendes und ihrer vielen Kinder“ fl. 600 von den Brüdern.

Die vorgenommene Theilung entsprach dem Wortlaute und Sinne des väterlichen Testamentes (wenn uns auch heute das Verfahren gegen Rosine hart erscheinen mag), und die Ausscheidung der verschiedenen Burgen und Häuser zwischen den Brüdern konnte kaum in anderer Weise geregelt werden. Dennoch wurde dieselbe von der Frau und den Söhnen Albrecht's nicht als rechtsgültig anerkannt und nur unter Protest einstweilen ertragen, da sie, unterstützt von ihrer deutschen Verwandtschaft (Graf Emich von Leiningen, Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz) nicht nur die Legitimität der jüngern Brüder bestritten, sondern überhaupt für alle Fälle die ganze Herrschaft als Majorat für Albrecht beanspruchten. Diess war nun aber entschieden unrichtig und in Deutschland damals noch ungewöhnlich: sind ja eine Menge deutscher Fürstenthümer eben durch solche fortgesetzte Erbtheilungen gerade in jener Zeit sozusagen in Atome gespalten worden. — Zwischen den Brüdern auf Forstegk und Johann Christoph auf Uster erhoben sich nach einiger Zeit ebenfalls Differenzen. Letzterer glaubte sich in seinem Antheile verkürzt, als er sah, wie die Brüder die übernommenen Schulden mit Leichtigkeit abzahlten (allerdings vermöge der im Auslande erworbenen Gelder) und den Werth der Güter hoben. Er beklagte sich desshalb 1591 bei Zürich, musste indess schliesslich die gänzliche Grundlosigkeit seines Argwohnes zugeben; doch blieb eine gegenseitige Verstimmung zurück.

Als die Theilung beendigt, von den anwesenden Brüdern und von Zürich genehmigt war, erneuerten die Freiherren am 21. Februar 1590 das Bürgerrecht mit Zürich. Am 10. September 1590 bestätigte Kaiser Rudolf II. von Prag aus den vier Brüdern das Reichslehen der hohen Gerichtsbarkeit und des Blutbannes in der Herrschaft Forstegk.

Die Herrschaften Forstegk, Sax und Frischenberg, Allod der Freiherrn von Hohensax, begriffen die Ortschaften Sennwald, Sax, Saletz, Frümsen und im Haag, erstere drei mit Pfarrkirchen versehen. Die Ortschaft in der Lienz gehörte mit den hohen Gerichten zu Forstegk, mit den niedern Gerichten dagegen dem Abt zu St. Gallen. Das Ländchen hatte eine Ausdehnung von ca. zwei Stunden Länge und bis höchstens einer Stunde in der Breite; es zählte 1850 ca. 2726 Einwohner, 1750 482 Haushaltungen, damals vielleicht 1500 Einwohner (Tschudi spricht 1565 von über 300 Männern, ohne Weiber und Kinder), und liegt zwischen Rhein und Hohenkasten. Thalaufwärts grenzte es an das glarnerische Werdenberg, thalabwärts an das Gebiet des Abts von St. Gallen. Die Herrschaft bildete einen einheitlichen politischen Verband mit einem Landgerichte unter dem Vorsitze des Landammanns, welcher im Namen des Herrn die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Um Bussen und Frevel zu richten, versammelte sich je Anfangs Mai die Landsgemeinde zum Maiengerichte in Saletz. Von Beamten wird noch der Statthalter, der Schreiber, der Waibel genannt, auch der Landesfähnrich, da das Mannschaftsrecht zu den Regalien der Freiherrn gehörte. Die Unterthanen bestanden aus Freien und Leibeigenen, letztere von den erstern durch die Abgabe des Falles unterschieden. Den grossen Zehnten hatte Philipp Ulrich von der seither aufgehobenen Abtei St. Lucius zu Chur erworben, welcher auch die Collatur der Pfarrkirchen Sennwald und Saletz gehört hatte. Zur Bearbeitung ziemlich ausgedehnter Güter der Freiherrn konnten theilweise Frohndienste (wohl nur der Eigenleute?) drei Tage im Jahr in Anspruch genommen werden.

In kirchlicher Beziehung war seit 1564 die Reformation eingeführt, jedoch, wie schon früher angedeutet, nicht von allen Unterthanen angenommen. Namentlich im Haag zählte der Katholicismus noch viele Anhänger; auch hatten die Leute zu Sax „ire götzen altar und kelch fast bis zu unsers herrn vater sel. absterben in irer kilchen offentlich gebraucht und erst im jar 85 die götzen sind gegen ihren willen abgeworffen

und inen aus dem gesicht genommen worden". Die Familie Johann Albrecht's war hier natürlich ein Rückhalt für die Altgläubigen, und der katholische Pfarrer von Bendern kam öfters mit den Sacramenten über den Rhein, suchte auch sonst die Katholiken im Glauben zu erhalten, Wankende zurückzuführen. Die reformirten Herren Johann Philipp und Ulrich glaubten unter dem Schutze Zürich's, welchem ja der Vater testamentarisch die Sache der Reformation in seiner Herrschaft empfohlen, diesen katholischen Widerstands- und Restaurationsgedanken entgegen treten zu müssen, da sonst bei der Isolirung dieses reformirten Ländchens „das Trientinische Concil und die spanische Inquisition" in wenig Zeit die Sache des Evangeliums erdrückt und ausgerottet haben würde[1]). Die Herren brachten deshalb den Katholischen im Haag das Gebot in Erinnerung, es habe alle Wochen ein erwachsenes Glied aus jeder Familie der evangelischen Wochenpredigt in Saletz beizuwohnen. Dem Pfarrer in Bendern wurde streng verboten, mit dem Kreuz oder den Sacramenten das saxische Gebiet zu betreten, da von katholischer Seite kein Gegenrecht gehalten werde und es einem reformirten Geistlichen auch nicht gestattet wäre, auf katholischem Gebiet bei zerstreuten Reformirten Seelsorgerdienste zu verrichten. Da die Freiherren keinen Gewissenszwang ausüben wollen, sich nur als christliche Obrigkeit verpflichtet fühlen, allen Unterthanen das unverfälschte Evangelium zur Kenntniss zu bringen und die Gläubigen vor Abfall zu bewahren, so waren sie geneigt, ihren katholischen Unterthanen im Wege des Compromisses auch fernerhin den sonntäglichen Kirchgang nach Bendern zu gestatten. Letztere nahmen im Juli 1590 den Vergleich an, trotz der Drohungen und Schmähreden des jungen Freiherrn Ulrich Georg, ältesten Sohnes des verschollenen Johann Albrecht. Der Graf von Sulz zu Vaduz im Namen des Pfarrers zu Bendern legte ebenfalls Protest ein und begehrte die Sache [illegible] Tagsatzung in Baden zu bringen. Zürich weigerte [illegible] zu stehen.

[1]) S. Beilage XIV.

da die Herrschaft Forstegk nicht zum Gebiete der Eidgenossenschaft gehörte.

Im gleichen Bestreben, die Sache der Reformation zu befördern, verlangten die zwei Freiherren im nämlichen Jahr 1590 einen eignen Geistlichen für die Pfarre Saletz, welche bis jetzt abwechselnd von den Pfarrern von Sennwald und Sax versehen worden war; es konnte diesem Wunsche indessen einstweilen nicht entsprochen werden.

Während der Freiherr Johann Ulrich unter Direction des ältern Bruders als Verwalter des gemeinsamen Besitzes in Forstegk regierte und die Verhältnisse der Herrschaft und der Güter zu ordnen sich bestrebte, war Johann Philipp schon im März 1590 nach der Pfalz zurückgekehrt. In dem lieblich an der Elz, kurz vor dem Einfluss in den Neckar gelegenen Mosbach beschäftigte er sich neben seinen amtlichen Verrichtungen und neben der Correspondenz mit der Heimat (wo er im Herbst 1591 längere Zeit in Geschäften sich aufhielt) sehr eifrig mit wissenschaftlichen Studien, denen er am meisten zugethan, die er auch im Kriegsgetümmel so weit als möglich betrieben hatte. Er verkehrte geläufig in deutscher, lateinischer und französischer Sprache [1]) mit in- und ausländischen Gelehrten über profane und heilige Geschichte und Litteratur, und suchte sich nun neuerdings eine Büchersammlung zusammenzustellen, nachdem er eine reiche in Holland mit einem Aufwand von über fl. 2000 angelegte Bibliothek auf dem Heimweg auf räuberische Weise verloren [2]). Laut neuerer Angabe, deren Richtigkeit ich nicht constatiren konnte, soll er schon 1590 gegenüber befreundeten Gelehrten darauf hingewiesen haben, es sei nothwendig, die

---

[1]) Seine Handschrift war sauber, fest und fliessend, aber dennoch für den damit nicht Vertrauten schwer zu lesen.

[2]) Stucki.

deutsche Sprache grammatikalisch in ganz gleicher Weise zu behandeln, wie das Lateinische und Griechische. Wir lassen diess dahingestellt; — jedenfalls zeugt für sein Interesse auch für deutsche Vorzeit der Umstand, dass seine Bibliothek die berühmte Minnesängerhandschrift, den später sogenannten Codex Manesse, enthielt. Es wird vielfach angenommen, der Freiherr habe den Codex als ein altes Familienerbstück besessen. Diess ist indessen sehr fraglich; denn im Jahre 1575 erwiederte er auf eine Anfrage von Josias Simmler in Betreff derer von Hohensax, dass die Familienpapiere und Documente zum grössten Theile von Luitfried Mötteli, Vormund der Kinder von Hohensax und Pfandherr von Forstegk, nach Mitte des 15. Jahrhunderts entfremdet und beseitigt worden. Johann Philipp kannte nur die Stammfolge von 1390 an, sowie einige frühere Namen aus Rüxner's Turnierbuch, die er Simmler mittheilt[1]). Wäre ihm der Codex damals schon bekannt gewesen, sicher würde er nicht ermangelt haben, von den in der Sammlung eingereihten zwei Minnesängern, Albrecht und Bruder Eberhard von Sax, dem befreundeten Gelehrten Kenntniss zu geben. Auf welche Weise und wo er das Manuscript erworben, wird kaum mehr zu ermitteln sein. Kurfürst Friedrich IV., Marquard Freher und andere Gelehrte haben dasselbe wohl durch ihn in Mosbach oder Heidelberg kennen gelernt; daher glaubten sie später nicht an das Mährchen Schobinger's vom Untergang der Handschrift beim Brande Forstegk's, wobei in Wirklichkeit z. B. das Landbuch der Herrschaft zerstört wurde. — Wenn wir aus diesem einen Buche auf die ganze Bibliothek des Freiherrn schliessen dürften, so müsste dieselbe jedenfalls von sorgfältiger Auswahl gewesen sein.

Mit Zürich und den übrigen glaubensverwandten Orten der Schweiz stand Johann Philipp fortwährend in guten Beziehungen; dieselben liessen sich auch nebst dem Kurfürsten Friedrich IV. und seiner Grossmutter, der Kurfürstin Wittwe Amalia, erbitten, Pathenstelle bei seinem am 28. März 1592 gebornen Knaben zu

---

[1]) S. Beilage VI, VII.

versehen. Die Taufe des jungen Friedrich Ludwig fand am 10. April in Mosbach statt; die Fürsten waren durch die Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein zu Homburg und Ludwig von Hanau, die evangelischen Städte durch den in Kirchenangelegenheiten nach Heidelberg abgesandten Dr. J. Grynäus vertreten. Der von den 4 evangelischen Orten eingebundene goldene Pathenpfennig zeigte auf dem Avers die mit Bändern vereinigten Wappen von Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel, das in der Mitte angebrachte eidgenössische Kreuz umgebend, auf dem Revers eine eilfzeilige lateinische Dedication[1]).

Zu den Freunden der Hohensax in Zürich gehörte, neben Chorherrn Wilhelm Stucki, dem Bürgermeister Keller und Andern, namentlich der Stadtschreiber Gerold Escher, welcher schon 1584 als Gratification von dem Obersten und seinem Bruder für eine amtliche Bescheinigung ihrer ehelichen Abkunft, ebenso wie Antistes Gwalter, englisches Tuch zu einer Kleidung zum Geschenk erhalten hatte. Die Brüder unterhielten, allerdings meistens Geschäfte halber, einen lebhaften Briefwechsel mit ihm; doch herrschte darin durchaus ein vertrauter, freundlicher Ton. Als im September 1591 zu Zürich ein Vergleich in verschiedenen Familienstreitigkeiten stattgefunden hatte, ertheilte z. B. Philipp am nächsten Tage von Winterthur aus einige Weisungen des aufzusetzenden Instrumentes wegen an Escher, da „gestern Abend noch ein Stuck, so ich euerm Memorial anhenken wolt, im Weinglas stecken blieben“. (Zum Dank für die gehabten Bemühungen in dieser Sache schickte dann der Verwalter Claus Borgler auf Forstegk am 19. September Namens der Freiherren dem Stadtschreiber einen Hirsch durch den Boten Ottmar Wolwend.) Auch über politische Ereignisse unterhalten sie sich in ihren Briefen: — so schreibt Hohensax unterm 28. Sept. 1591 von Forstegk aus an Escher: „hergegen wirt mir von St. Gallen geschrieben, dass bi üch zu Zürich ald in postbrieff die zeitung gelautet, es solle der

---

[1]) Abgebildet in Müller: Schweiz. Alterthümer I, Blatt XXI. 1773.

Churfürst von Saxen[1]) mit thod abgegangen sein, welches, da es war. nit allein allen reformirten evangelischen stenden in ganz thütsch land sondern och der sach in Frankrich och allen iezigen kriegsexpeditionen ein merklichen grossen stoss und abermalen ein neu unordnung in religionssachen deshalben auch geboren würde. Der allmechtig alss obrister hirt seiner helligen kirch wolle allst der wächter und hüter Jsraels sin. Ich will hoffen, es werde als ein solch falsch geschry sin, wie mitt dem Monsieur de la Noue auch gewesen".

Wie jeder vornehme Mann jener Zeit, hatte Johann Philipp Edelknaben zur Begleitung, welche auf solche Weise ihre höfische Bildung und die Anfangsgründe militärischer oder staatsmännischer Kenntnisse sich aneignen konnten. Im Jahr 1590 beabsichtigte Wilhelm Escher dem Freiherrn einen Sohn als Pagen zu übergeben, worüber Hohensax dem Stadtschreiber zu Handen des Vaters mittheilt, er bedaure sehr, dermalen genügend mit Pagen versehen zu sein. Indessen solle Escher den Sohn ihm dennoch auf die Frankfurter Herbstmesse oder auf andere Weise zusenden: er habe Aussicht, ihn bei dem Grafen von Nassau oder Wittgenstein unterzubringen. — So finden wir fortwährende Beziehungen zwischen Zürich, Mosbach und Forstegk.

Mittlerweile war am 20. Mai 1592 vom Strassburger Domcapitel ein protestantischer Bischof, Johann Georg von Brandenburg, gewählt worden, welchem die katholischen Domherren (darunter auch Johann Albrecht der jüngere, Freiherr von Hohensax) in dem Cardinal von Lothringen einen Gegenbischof entgegenstellten. Es entspann sich daraus eine heftige Fehde, welche in Johann Ulrich auf Forstegk die alte Kriegslust auflodern liess. Da die Brüder mit den leitenden Personen des deutschen Protestantismus, auch mit dem Domdecan von Strassburg, dem ehemaligen Erzbischof Gebhardt von Köln, in Ver-

---

[1]) Kurfürst Christian I. von Sachsen war reformirt: nach seinem Tode trat eine heftige lutherische Reaction ein.

bindung standen, trafen sich Philipp und Ulrich im August 1592 in Strassburg, und ihren vereinten Bemühungen gelang es letzterm, das Commando eines Regimentes deutschen Fussvolkes im Dienste der Stadt und des Domcapitels zu erhalten. Philipp kehrte hierauf nach Mosbach zurück, nahm aber schon im October einen längern Urlaub zur Erledigung schwebender Geschäfte in Zürich und zur Ueberwachung der gemeinsamen Besitzung Forstegk. Er besuchte auf der Reise den treuen Bruder in Strassburg und schloss mit ihm am 27. October vor dem Rathe daselbst einen ihren engen Beziehungen entsprechenden Erbvertrag für alle Fälle zur Ordnung ihrer gegenseitigen Angelegenheiten. Angesichts des Umstandes, dass sie einander seit Jahren in Lieb und Leid, Glück und Unglück, vor und von dem Feind, allezeit treulich beigestanden, setzen sie einander für den Fall kinderlosen Absterbens je Einer den Andern zum Erben ein; sind beim Tode des Einen Kinder vorhanden, so übernimmt der Ueberlebende die Stelle eines Vormundes mit allen väterlichen Rechten. Auch sind sonst noch alle möglichen Eventualitäten in Betracht gezogen. Kaum gedachten die Brüder beim Abschied, dass dieses Testament schon binnen wenigen Wochen in Kraft treten sollte.

Am 22. November 1592 erstürmten die strassburgischen Truppen die Stadt Molsheim, ca. 4 Stunden westlich von Strassburg, wobei der Oberst Johann Ulrich von Hohensax an der Spitze seines Regiments durch eine Kugel schwer am Kopfe verwundet wurde und schon nach zwei Tagen der erhaltenen Verletzung erlag. Allgemein war die Trauer um den wackern Offizier; denn in ihm verlor Strassburg, wie ein gleichzeitiger Bericht erzählt, „das ich wol darf sagen, den besten Kriegsmann, den sie unter allem ihrem Volk gehabt; denn er ein aufrichtig Teutsch Gemüth gehabt und nicht mit der Stadt umbgangen, wie man leider sieht, das ander pflegen umzugehen, die ihre Besoldung nehmen, geb Gott, wie die Sache verrichtet werde“ — etc. Herzog Christian von Anhalt bezeugte mit Schreiben vom 26. No-

vember dem auf die schmerzliche Nachricht herbeigeeilten Freiherrn Johann Philipp seine warme Theilnahme.

Das Leichenbegängniss fand am 27. November mit grossem Gepränge statt. „Erstlich zoge ein Fähnlein Fussknecht (welche ihm zugehört hatten); was Schützen waren, trugen die Büchsen allesamt under sich; die Doppelsöldner und lange Spiess schleiffen ihr Wehren auf der Erden hernach, die Trommeln mit schwarzen Tüchern überzogen, darauf man dann schlug. Darnach kamen drei tapfere Knecht mit blossen Schwertern und Schilden und dann darauf der Leich, welcher getragen ward von vielen Personen auf langen Spiessen und Hellparten, vor der auch gleich her ritte des abgestorbnen Herrn Leibjung, welcher gemeltes Herrn Rüstung und Schild führet, was alles sehr erbarmlich zu sehen. Nach der Leich folget erstlich des abgestorbnen Herrn Bruder, Herzog Joachim Karl von Braunschweig, Herzog Frantz von Lüneburg, Herzog Otto von Lüneburg, Graf Hermann von Solms, Herr von Danau, Herr Don Lauds und viel mehr andere Grafen und Herren". Die Beisetzung fand im Münster statt, woselbst Dr. Johann Pappus die Leichenpredigt hielt[1]).

Durch diesen Todesfall alleiniger Besitzer des Schlosses Forstegk und Inhaber von drei Viertheilen der Stammherrschaft geworden, musste Johann Philipp zur Ordnung der Hinterlassenschaft längere Zeit in der Heimat verweilen. Erst als er Alles bereinigt, auch seine Abrechnungen mit Amalie von Hohensax auf Sax, welche dieselben in Abwesenheit ihres Mannes nicht ratificiren wollte, beim Rathe der Stadt Zürich hinterlegt hatte, kehrte er im Mai 1593, nach mehr als sechsmonatlicher Abwesenheit, in die Pfalz zurück. Die Oberaufsicht über seine Besitzungen und die Verwaltung seiner Geldangelegenheiten übertrug er dem ihm seit Jahren vertrauten Bartholomäus Schobinger von St. Gallen, beider Rechte Doctor.

Der Freiherr hatte indessen auf Forstegk die Ueberzeugung gewonnen, dass ihm nach dem Tode des Bruders dauernde

---

[1]) Nach einer gedruckten Beschreibung in Simmler's Collectanea.

Anwesenheit in der Herrschaft geboten war, um moralischen und materiellen Katastrophen vorzubeugen. Die Güter hatten kaum begonnen, von der langen Verwahrlosung während der Interimszeit sich zu erholen; der weitere Ausbau der nothdürftig wieder hergestellten Burg erforderte Aufsicht; die religiösen Verhältnisse drohten, bei Abwesenheit eines reformirten Herrn, durch die drei Söhne Albrecht's in deren Sinn bearbeitet zu werden. Er gedachte des Sprichwortes: „Oculus domini pascuit equum, stercorat agrum, edificat domum", und bereitete sich vor, seine Stellung aufzugeben. Zunächst verfügte er sich nach den Niederlanden, um seine seit beinahe einem Jahre mit einem Töchterchen bei der alten Gräfin Brederode weilende Gemahlin abzuholen. Diese Reise, welche er, nach Stucki's Nekrolog, im Begleite des Junker J. J. von Landenberg unternahm, soll mit mancherlei Gefahren und Abenteuern verbunden gewesen sein. Er benutzte seine Anwesenheit in Holland zu einer Uebereinkunft mit den Generalstaaten, die, unterm 9. October 1593 abgeschlossen, seiner Frau und Kindern die ihm bewilligte Pension auch nach seinem Tode auf Lebenszeit sicherte. Dann kehrte er nach Mosbach zurück und legte, nach Bereinigung seiner Amtsgeschäfte, seine Stellung im Dienste des Kurfürsten nieder.

Im Jahr 1594 hielten der Freiherr und seine Familie ihren Einzug auf Forstegk, von Dr. Schobinger und den Unterthanen festlich empfangen. Schobinger soll ihn mit einer Reiterschaar schon in Schaffhausen begrüsst und ihm das Geleit bis in die Heimat gegeben haben. Ein Hauptaugenmerk Johann Philipp's war nunmehr, den Ertrag der Güter zu heben, den Viehstand zu mehren, das Schloss Forstegk zu vollenden und zu verschönern. (Der schöne Garten bei letzterem, der wegen seines Reichthums an seltenen in- und ausländischen Gewächsen viel gerühmt ward, existirte übrigens schon 1592, ist also, wenn nicht eine ältere Anlage, schon von Johann Ulrich eingerichtet

worden.) Für die materiellen Angelegenheiten der Unterthanen sorgte er unter Anderm durch den Abschluss eines Vertrages über die Rheinwuhrungen mit der gräflich-sulzischen Regierung zu Vaduz.

Eine Herzensangelegenheit war ihm die Sicherung des evangelischen Glaubensbekenntnisses in seinem Gebiete. Um dem häufigen Wechsel der Pfarrer zu begegnen, beabsichtigte er, einige seiner Landeskinder in Zürich studiren zu lassen, in der Hoffnung, dieselben werden eher auf ihrer Pfründe verbleiben, als Zürcher, welche darnach trachteten, so bald als möglich wieder in die Nähe der Vaterstadt berufen zu werden. Da die Kirche in Saletz keinen eigenen Geistlichen hatte, verlangte er von den Katholiken im Haag, sie sollten nunmehr Sonntags, anstatt wie bisher Freitags, die Kirche in Saletz besuchen, weil man den beiden Pfarrern in Sennwald und Sax nicht zumuthen könne, zweimal in der Woche Gottesdienste in Saletz zu versehen. Man darf wohl annehmen, dass er dabei noch bezweckte, hiedurch den Kirchgang nach Bendern zu erschweren und die Leute nach und nach von demselben ganz abzubringen. Diess veranlasste natürlich Widerspruch von Seite der Leute im Haag, besonders da Johann Philipp strenger als bisher Uebergriffen und heimlichen Functionen des Pfarrers in Bendern, Hieronymus Uttler, welcher die Haager schon lange gegen den ketzerischen Grundherrn aufgewiegelt hatte, entgegentrat. Uttler beanspruchte dagegen im März 1595 nicht nur volle Cultusfreiheit, sondern als Abt in partibus von S. Lucius zu Cur auch das diesem Kloster zuständige Collaturrecht der Kirchen Sennwald und Saletz. Hierauf entgegnete der Freiherr, erstens sei S. Lucius aufgehoben und es existire kein Abt mehr daselbst, seit der letzte Prälat wegen seiner Missethaten zu Cur mit dem Schwerte hingerichtet worden. Trotzdem habe sein Vater Philipp Ulrich s. Z. bei Reformation der Herrschaft den unberechtigten Titularabt in Bendern um Bestätigung der neuen Pfarrer ersucht: dies sei aus Gewissensscrupel verweigert worden, und damit dieses vorgebliche Recht vollends dahin gefallen. Die Sache wurde Zürich zum Ent-

scheide vorgelegt; und am 26. Juli in der Weise entschieden, dass der Vertrag von 1590 bestätigt wurde, dass somit die katholischen Haager (15 Haushaltungen mit 12 erwachsenen Männern) Freitags, nicht Sonntags nach Saletz zu gehen hatten; immerhin wurde das Jus reformationis des Freiherrn ausdrücklich anerkannt. Dem Pfarrer von Bendern, Hieronymus Uttler, wurde die Verrichtung geistlicher Functionen auf saxischem Gebiet bei Busse verboten, auch seine weitern Begehren abgewiesen, auf die Erklärung des Freiherrn, dass im Falle einer Wiederherstellung des Klosters S. Lucius und dessen Anerkennung durch Cur und die drei Bünde, natürlich das Collaturrecht des rechtmässigen Abtes wieder in Kraft treten werde[1]). Den kleinen Zehnten im Haag sollte Uttler auch ferner geniessen, was ihm auch nie streitig gemacht war; dagegen soll er sich diessbezüglicher Nachforderungen ausserhalb der Marken Haag's, welche ihm von Seite des Freiherrn eine Busse zugezogen hatten, die nun von Pfd. 40 auf Pfd. 5 ermässigt wurde, in Zukunft enthalten. Die Marchen zwischen Saletz und Haag sollen desshalb neu besichtigt werden[2]). Beide Theile waren über dieses Urtheil unzufrieden. Johann Philipp verlangte einen eigenen Pfarrer für Saletz, da jetzt, wo Freitags und Samstags gepredigt werden muss, die Pfarrer von Sennwald und Sax zur Seelsorge der ganzen Herrschaft nicht mehr ausreichen, und besetzte dann auch die Pfründe mit dem Prädicanten Ulrich Ganter aus Graubünden. Ulrich Georg zu Sax dagegen reizte die Haager zum Ungehorsam. Er versprach ihnen, den Vater aus Spanien heimzuholen: dann werde die Messe in der Kirche Saletz, wo dermalen kein Pfarrer, wieder hergestellt werden. Die Söhne Albrecht's wollten, nach Ansicht J. Philipp's, „durch das einich

---

[1]) Als in Folge der Bündner-Wirren im 17. Jahrhundert das Kloster St. Lucius reformirt wurde, gelang es indessen trotz erhobener Klage dem Abte nicht, dieses Recht dem neuen Landesherrn, Zürich, gegenüber zur Geltung zu bringen.

[2]) Vergl. Sulzberger p. 224—227.

Mittel der underschiedlichen Religion (gleich zuvor der Thumherr selig auch gethan) ire bawfällige Sachen gerne verklären". Ulrich Georg wurde zuletzt so drohend, dass ihm der Rath zu Zürich in Kraft des Burgerrechtes Frieden gebieten musste. Er fuhr indessen fort, den Leuten von seiner spanischen Reise zu sprechen, in Bezug auf welche Philipp an Burgermeister Johann Keller schrieb, er glaube daran wie S. Thomas, d. h. wenn dieselbe einmal stattfinde. Wirklich reiste endlich der Neffe ab, um seine langjährige Drohung wahr zu machen, und der Freiherr auf Sax genoss vorläufiger Ruhe, der Stille vor dem Sturm.

Seine wissenschaftliche Correspondenz setzte er, nach Stucki, auch auf Forstegk fort; mit Zürich stand er natürlich in lebhaftem und freundschaftlichem Verkehr, so mit Bürgermeister Keller, der einmal dem kleinen Friedrich Ludwig ein Schweizer Barett zum Geschenk macht. Als der Freiherr im März 1595 vier Wochen lang gefährlich krank war, wurde er durch die Sorgfalt des Zürcher Arztes Dr. Heinrich Lavater gerettet, beeilte sich indessen, hiedurch gewarnt, in einem ausführlichen Testament für den Fall seines Todes seinen letzten Willen kundzugeben. Die Vermögensangelegenheiten waren wohl geordnet; die Güter hoben sich im Ertrage, und die religiösen Streitigkeiten waren wenigstens äusserlich vorläufig zu einem Abschluss gekommen.

Da hiess es auf einmal, der verschollene Stiefbruder aus Spanien sei wieder aufgefunden und nach Hause gekommen, um seine vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen. In der That erschien am 13. April 1596 im Herrenhause zu Sax der so lang vermisste Freiherr Johann Albrecht von Hohensax nach fünfzehnjähriger Abwesenheit, „fast krank schwach und ellend", im Begleite seines Sohnes Ulrich Georg. Johann Philipp („der Oberst", wie ihn die Unterthanen titulirten) befahl gleich am folgenden Tage den drei Pfarrern und den Amtleuten aus allen fünf Gemeinden, sich nach Sax zu begeben, um dem Mitherrn der Herrschaft zur Heimkehr in seinem und ihrem Namen Glück und Heil zu wünschen und ihm die Acten über die Erb-

theilung und getroffene Ausscheidung zu überreichen. Albrecht erklärte der Abordnung mit wenig Worten, in Gegenwart seiner drei Söhne Ulrich Georg, Hans Albrecht und Hans Ludwig, er betrachte sich als regierenden Herrn, da sowol in deutschen als welschen Landen dem Aeltesten die Regierung allein gebühre —; doch lasse sich das nicht so in der Eile verhandeln. Nach wenigen Tagen, als ein Leibeigener gestorben war, liess Albrecht, ohne sich mit Johann Philipp in's Einvernehmen zu setzen, sofort ein Pferd als Hauptfall von den Hinterlassenen einfordern. Als sich der Oberst hierüber beschwerte, erhielt er von Albrecht eine höfliche Entschuldigung: da er eines Pferdes bedurft, habe er in diesem Falle die Abgabe von sich aus bezogen. Er erklärte gleichzeitig seine Bereitwilligkeit, den Streit betreffend das väterliche Erbe gütlich vor einem Rechtstage zum Austrag zu bringen. Philipp meldete diess unterm 30. April dem Rathe zu Zürich, mit der Bitte, beförderlich einen solchen Tag ansetzen zu wollen: er sehe, mit seinem Bruder lasse sich eher gütlich verhandeln, als mit dessen Weib und Söhnen; er hoffe auf baldige Bereinigung der Sache, und sei zu jedem billigen Vergleich geneigt, „sintemalen nichts beschwerlicher uf diser welt begegnen mag, als in solchem onfridlichen, ja Gott und der welt missfälligen, fast ärgerlichen leben länger also zu stecken".

Unterdessen war die Zeit des üblichen Maiengerichtes herangekommen. Dasselbe wurde auf Johann Philipp's Vorschlag auf Dienstag den 4. Mai 1596 ins Wirthshaus zu Saletz angesagt. Am Morgen dieses Tages verfügten sich die Amtleute und Richter auf das Schloss Forstegk, um in Gegenwart des Freiherrn und des Schreibers die Frevel und Bussen aufzuzeichnen, welche vor der Landsgemeinde verlesen werden sollten. — Er selbst hatte nicht die Absicht, an dem Gerichte Theil zu nehmen, da seine Gemahlin vor wenig Tagen (26. April) mit einem Töchterchen, Helena, niedergekommen (die Stadt St. Gallen war Pathe desselben) und heute in Folge dessen ein Besuch, die Jungfrauen aus dem Buchholz, unerwartet auf dem Schlosse eingetroffen war. Als aber ein Bote Albrecht's ankam, er nebst seinen drei Söhnen

erwarte ihn im Wirthshaus zu Saletz, gab er zusagende Antwort, um nicht den Schein auf sich zu laden, als wiche er dem Bruder geflissentlich aus; er schnallte sein Rappier um und machte sich mit den Amtleuten auf den Weg.

In Saletz besprachen die Brüder das Verzeichniss der vorgefallenen Frevel und der bezüglichen Bussen. Albrecht wünschte, dass den wegen Verletzung der Religionsmandate Gebüssten die Strafe erlassen werde, was Philipp nicht zugeben wollte; wer die Busse bestreite, solle diess vor der Landsgemeinde beim Verlesen der Bussenrödel erklären: das Landgericht habe dann die Entscheidung. Wenn Albrecht denselben seinen Antheil an der Busse schenken wolle, so stehe es ihm frei. Dabei hatte es sein Verbleiben. Frevel, Bussen und Mandate wurden vor der Landsgemeinde verlesen und vor derselben erledigt. — Nachher schlug Albrecht dem Obersten vor, ob er nicht wolle bei der Gesellschaft bleiben, was dieser nach einigem Zögern annahm. Die Brüder sassen mit den Amtleuten zu Tische und waren fröhlich und guter Dinge, sich unter einander lebhaft in französischer Sprache unterhaltend. Nach dem Essen begaben sich die Richter zu ihren Verhandlungen in die Sommerlaube, und Albrecht, von heftiger Kolik geplagt, entfernte sich öfter aus der Stube. Da trat Ulrich Georg zum Onkel und bat ihn um etwas Geld, damit er dasselbe mit seinem Diener verschiessen könne. Philipp fand, diess sei eigentlich heute nicht am Platze, gab ihm aber schliesslich einen Franken, unter der Bedingung, dass sein Edelknabe mitschiesse. Bald kam Ulrich Georg wieder zurück, stellte sich hinter den Obersten und fing an, ihn zu hänseln. Zuerst fragte er, warum er seine zwei Brüder zur Taufe nach Forstegk geladen, ihn selbst aber nicht. Er zeigte ihm eine scharf geschliffene Plante (langes Waidmesser mit starkem Rücken), bemerkend, er habe dieselbe s. Z. dem Oheim Johann Ulrich geschenkt, und fragte, warum er sie dem Pfarrer von Sax weiter gegeben. Er verlangte dann zuerst den Hut des Freiherrn, ferner Rückgabe einer Büchse, „die Heidin“ genannt, die er ebenfalls Johann Ulrich geschenkt. Philipp antwortete, er

besitze kein Gewehr dieses Namens; er könne aber morgen seine beste Büchse auf Forstegk abholen. Nun spottete Georg über die zwei kleinen Geschütze, welche der Freiherr, zur Armirung der Burg, in Nürnberg hatte giessen lassen, und zog dem Oheim den auf dem Rücken getragenen Dolch aus der Scheide, musste denselben aber wieder zurückgeben. Er bemerkte ferner, der Herr Vetter trage wohl einen Panzer unter dem Wams, und schüttelte mehrmals den Obersten bei der Achsel, worauf derselbe schliesslich abwehrte mit den Worten: „Lass mich ungheit; ich bin so gut ein Freiherr wie du". Georg erwiderte: „Ghei dich der Tüfel" — und hieb dem Onkel mit der vorerwähnten Plante von hinten über Kopf und Rücken, Hut und Dolchscheibe zerhauend. Der Oberst stand auf, drehte sich um, zog den Dolch zum Pariren weiterer Hiebe und befahl dem Edelknaben, ihm sein Rappier zu bringen. Im gleichen Augenblicke sauste Georg's Plante nieder und verwundete den Freiherrn schwer an der Stirne, während Georg leicht von der Dolchspitze verletzt wurde. Der sinkende Philipp wurde aus dem Zimmer geführt und im Gange auf eine Bank gesetzt, Georg von einigen Männern gepackt und entwaffnet. Er riss sich aber los, spie dem Friede gebietenden Vater ins Gesicht und stiess mit den Füssen nach ihm, lief, einen schweren Dolch ziehend, zur Thüre hinaus, und schlug dem wehrlosen Verwundeten auf den Hinterkopf, dass das Blut hoch aufspritzte, auch einer der den Freiherrn stützenden Männer zwei Finger einbüsste. Der fortwährend aufs Aeusserste wüthende und schimpfende Thäter wurde nunmehr überwältigt und in eine Kammer gesperrt, der Freiherr Johann Philipp nach Forstegk geführt, durch den Blutverlust sehr entkräftet.

Mehrere Tage befand sich der Verwundete verhältnissmässig gut; er dictirte am 7. Mai einen ausführlichen Bericht über den Vorfall an den zürcherischen Rath, dem er eigenhändig eine längere Nachschrift beifügte. Er verlangte auch zum Schutze gegen den bei dem Pfarrer in Bendern auf neue Gewaltthat sinnenden Mörder eine Wache von drei Mann auf das Schloss

Forstegk, mit der Stadt Farbe und Trompeter, sowie Absendung einer Rathsdeputation behufs gänzlicher Ausscheidung auch der hohen und niedern Gerichte zwischen seinem und Johann Albrecht's Herrschaftsantheilen und Festsetzung der Grenze. Bald aber trat eine bedeutende Verschlimmerung des Zustandes ein; die Wunden öffneten sich, und am 12. Mai gegen Abend unter andächtigem Gebet verschied der Freiherr nach kaum vollendetem 46sten Lebensjahre sanft und ruhig, viel zu früh für das Wohlergehen seiner Angehörigen, ein Opfer alten Familienhasses.

Er wurde am 16. Mai in der Familiengruft zu Sennwald feierlich beigesetzt, im Beisein des herbeigeeilten Bruders Johann Christoph von Uster und der inzwischen eingetroffenen zürcherischen Magistrate, des Glarner Landvogts Wyss von Werdenberg und einer Menge Volkes. Beat Eckstein, Pfarrer zu Sennwald, gedachte in der Leichenrede seiner Verdienste um den evangelischen Glauben [1]).

Die von Zürich wegen des Mordes eingeleitete Untersuchung ergab unzweifelhaft, dass Ulrich Georg die That mit Vorbedacht

---

[1]) Das von Eckstein abgefasste Epitaphium in der Kirche zu Sennwald lautete: Numina dextra colens lustras si forte viator
Quas tegat exuvias Pyramis ista lege
Huc sibi delectos Socios Heroes ab alto
Saxo, Mars, Pallas, composuere suos
Ulricho belli pestem fulmenque Philippum
Qui pedemontana clade Trophæa tulit,
Atque Reformata Duce Christo Religione
Romani cultus monstra perosus obit,
Johannemque manu promptum ingenioque Philippum
Belgarum Ductor, qui duo lustra fuit.
Electoralis quoque Consiliarius: Eheu
Disecat incauto tempora pulchra nepos
Cuncta madent lachrymis nihil illis triste receptis
Mitia fata tibi culte viator eant.

B. E. T. P. 1599.

Lateinische und griechische Elegien etc. auf den Tod des Freiherrn wurden nach Sitte jener Zeit natürlich dutzendweise angefertigt: 26 derselben sind dem Büchlein Stucki's beigefügt.

ausgeführt: er hatte z. B. Abends vorher einem Bekannten die frisch geschliffene Plante vorgewiesen und bemerkt, er werde noch Einem damit den Kopf spalten. Dem Vater Johann Albrecht, auf den sich der Verdacht des Einverständnisses gelenkt hatte, konnte durchaus nichts nachgewiesen werden, und ist es wahrscheinlicher, dass Georg den Entschluss des Mordes fasste, als er bemerkte, dass der Vater dem Obersten weit weniger schroff gegenübertrat, als er selbst unter Beeinflussung der deutschen Verwandtschaft und der katholischen Geistlichen gethan. Ulrich Georg, der sich fortwährend zu Bendern unter dem Schutze des Pfarrers Hieronymus Uttler aufhielt, wurde nach öffentlicher Verhandlung in Zürich und erfolgloser Vorladung am 10. Juli 1596 in contumaciam wegen unehrlichen Todtschlags verurtheilt, und den benachbarten Regierungen hievon Kenntniss gegeben. Am 20. Juli wurde Johann Albrecht im Beisein seines Sohnes Hans Ludwig zu Saletz Namens der Stadt Zürich eröffnet, er solle darauf bedacht sein, dass Ulrich Georg das Land räume, um die Familie vor dem Schimpf einer öffentlichen Vollziehung des Urtheils zu bewahren. Albrecht anerkannte die Richtigkeit des Urtheils, bat jedoch um einigen Aufschub, um dem Sohn Geld zur Abreise verschaffen zu können. Am 21. Juli wurden im Beisein Albrecht's die Unterthanen in Bezug auf Ulrich Georg ihrer Eide entbunden und verpflichtet, den Thäter gefangen nach Zürich einzuliefern, wenn es ihm einfallen sollte, je wieder das Land zu betreten [1]).

Der Geächtete fand es nunmehr an der Zeit, sich zu entfernen, und wir erfahren aus einem Schreiben der Grafen Friedrich und Karl von Hohenzollern, datirt den 3./13. November 1596, dass damals der friedlose Todschläger sich auf dem Wege

---

[1]) Dass die eidgenössischen Abschiede von der ganzen Sache nichts enthalten, rührt einfach daher, dass die reichsfreie Herrschaft Forstegk nicht zum Gebiete der Eidgenossenschaft gehörte, und auch Zürich nur mit Zustimmung und auf Aufforderung der Freiherren, seiner Bürger, sich mit Saxischen Angelegenheiten befasste.

nach Ungarn befand, um in kaiserlichem Dienste die Türken zu bekämpfen. Er wurde aber gegen Ende des Jahres 1600 wegen neuer Schandthaten zu Wien ins Gefängniss geworfen[1]) und soll dann auf kaiserlichen Befehl in demselben enthauptet worden sein. — (Interessant ist es, aus dem Briefe der Grafen von Zollern zu entnehmen, dass dieselben bei Zürich Ulrich Georg's Begnadigung befürworteten, da derselbe eigentlich nur für sein Recht gegen einen Mann eingestanden sei, welcher die Hohensax „von der allein rechten Linie" aus einem Theil ihrer Besitzungen verdrängt habe. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhielt, wissen wir.)

Das am 17. und 18. Mai von Bürgermeister Johannes Keller, Statthalter Bräm, Junker Jost von Bonstetten und Stadtschreiber Georg Grebel aufgenommene Inventar des Nachlasses von Freiherr Johann Philipp von Hohensax weist ein Vermögen von 38,669. Gld. 24 Sch. 6 D. an Schuldbriefen und Baarschaft auf, sowie eine Menge Schmucksachen und Silbergeschirr, sodann einen ansehnlichen Viehstand auf dem schuldenfreien liegenden Besitz[2]). Hiezu kam noch die holländische Pension von fl. 2000 jährlich. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn Bluntschli in seiner Geschichte der Republik Zürich von der misslichen Lage beider hohensaxischen Familien spricht, und Chorherr Wilhelm Stucki konnte mit Recht sagen, dass der Freiherr seiner Frau und Kindern ein angenehmes und grosses Erbe hinterliess, womit sie ein bequemes und ehrenvolles Leben ihrem Stande gemäss führen konnten.

Zur Ordnung des Nachlasses und als Schiedsrichter in den schwebenden Streitigkeiten mit Johann Christoph von Hohensax zu Uster und Johann Albrecht von Hohensax zu Sax wurden vom Rathe in Zürich bezeichnet die Bürgermeister J. Keller und C. Grossmann, Heinrich Ziegler, Statthalter, und Rudolf Rahn. Ferner bestellte der Rath nach dem Wunsche des Ver-

---

[1]) Staatsarchiv Zürich.

[2]) S. Beilage XV.

storbenen eine Vormundschaftsbehörde, welche während der Minderjährigkeit des Freiherrn Johann Ludwig die Verwaltung des Vermögens übernehmen und der Freifrau Adriana Francisca in der Regierung der Herrschaft zur Seite stehen sollten [1]). Zu Vormündern wurden Heinrich Bräm, Pannerherr, und Junker Jost von Bonstetten verordnet, zu Beiständern und Anwälten Wolfgang Wambolt von Umbstatt, Herr zu Pfyn und Dettigkofen, und Dr. Barthlome Schobinger, beides alte Freunde des Freiherrn. Hiezu kam später noch von Rechtswegen der Oheim Johann Christoph von Hohensax zu Uster.

Grosse Mühe kostete es die Behörden, Johann Albrecht zu einem Rechtstage zu bringen; immer hatte der alte Fuchs eine Ausrede. Dr. Schobinger, welcher zunächst die Angelegenheiten auf Forstegk besorgte, beklagt sich manchmal bitter über diesen honigsüssen, aber aller spanischen Ränke vollen Mann, der immer auf einen günstigen Moment wartete, um sich die angesprochene Alleinherrschaft des Ländchens zu sichern, und es währte bis zum Frühjahr 1597, ehe Albrecht sich herbeiliess, zur endgültigen Theilungsverhandlung über das väterliche Erbe einen Termin anzunehmen. Am 25. Mai 1597 wurden alle die Fragen, welche dem Verstorbenen nicht zu ordnen mehr vergönnt gewesen, zum Austrage gebracht. Vor Allem aus erhielt Johann Christoph auf Uster, welcher das Testament Ulrich's nie hatte anerkennen wollen und desshalb dem Bruder sich entfremdet hatte, nachträglich nun aber doch dasselbe gelten lassen musste, als Seelgeräth die Summe von fl. 1000 —; ebenso wurde sein Antheil an den Herrschaftsgefällen von fl. 100 auf 200 erhöht. Dagegen versprach er, seiner Schwägerin und deren Kindern auch

---

[1]) Indem Zürich hiedurch seine Pflicht erfüllte, kam es dadurch, wie in Verurtheilung des Mörders, den Wünschen zuvor, welche in dieser Beziehung von den Generalstaaten, den Ständen und der Stadt Utrecht, dem Kurfürsten von der Pfalz, der Kurfürstin Amalia, der Familie Brederode in ihren an Zürich gerichteten Beileidsschreiben ausgesprochen wurden. S. Beilage XVI.

fernerhin behülflich zu sein, und nahm von nun an an der Vormundschaft über seinen Neffen besorgten Antheil.

Hierauf wurden die Acten bezüglich des väterlichen Nachlasses sorgfältig geprüft. Die Einwendungen des Freiherrn Johann Albrecht gegen die Erbtheilung beschränkten sich auf folgende Hauptpunkte. Erstlich verlangte er als Aeltester die alleinige Ausübung der Gerichtsbarkeit; zweitens machte er Anspruch auf Theilung des Erbes zu Fünfen, wovon ihm für sich und den verstorbenen Bruder Diepold zwei Theile zugefallen wären; drittens verlangte er ausser der bereits erhaltenen Aussteuer eine weitere Entschädigung für die Ansprüche auf seiner Mutter Gut. Die ersten beiden Ansprachen musste er als unbegründet anerkennen. (Bei diesem Anlasse wurde bestimmt, dass die hohen Gerichte vom Reiche nicht jedem einzelnen der Brüder zu Lehen übertragen seien, dass also die jeweilen lebenden Zweige dieselben gemeinsam besitzen, und nach dem Tode Ulrich's die daraus fliessenden Rechte und Einkünfte in drei Theile gehen; anders verhält es sich mit den niedern Gerichten, als Allodialeigenthum.) Dagegen erhielt er fl. 400 als Entschädigung für die geistliche Aussteuer Diepold's, welche derselbe vom Vater nicht erhalten, da er schon früher weltlich ausgesteuert worden war. Für die Ansprache Albrecht's und Diepold's an ihrer Mutter Gut erhielt er fl. 800. Auch wurde ihm noch eine kleine Entschädigung für eine s. Z. bei der Theilung ausser Acht gelassene Weide zugesprochen. Damit war dieser endlose Handel erledigt, und es blieb im Wesentlichen bei der im Ganzen durchaus billigen Theilung von 1590.

Um alle Verhältnisse gehörig abzuklären, veranlassten die Vormünder unter dem 20. August 1597 das Fräulein Elisabeth zur Aufgabe des bisher innegehabten Sitzes im Schlosse Forstegk. Dagegen wurde ihr die Aussteuer auf fl. 2000 erhöht und ausbezahlt. Sie erhielt für treue Pflege, welche sie dem jungen Ludwig Friedrich hatte angedeihen lassen, aus dessen Vermögen zuerst fl. 10, dann fl. 25 Leibgeding zugesagt, und es blieb ihr freigestellt, bei den Brüdern zu Sax und Uster ihre weitern

Ansprüche auf Unterhaltungspflicht von dieser Seite zu erheben. Sie zog zu Johann Christoph nach Uster.

Endlich hielt man es für gerathen, mit Johann Albrecht in Unterhandlung über den Verkauf seines Antheils an der Herrschaft zu treten, da man sich nicht verhehlen konnte, dass auf die Dauer ein friedliches Zusammenwirken der reformirten und katholischen Herren nicht gedenkbar war. Albrecht, verschuldet wie er war, verkaufte im September 1597 gern gegen den schönen Preis von fl. 23,000 seine Güter und den Edelsitz zu Sax, seinen Viertheil der niedern und Drittels-Antheil an den hohen Gerichten der Herrschaft an die Vormünder zu Handen seines Neffen Friedrich Ludwig, womit eine Hauptquelle künftiger Streitigkeiten für immer verstopft wurde. Freiherr Johann Albrecht verliess mit seiner Familie die Herrschaft und starb vor 1602, ebenso seine Gemahlin Amalia, geb. Freiin von Fleckenstein.

Im schuldenfreien Besitz grosser Güter und einer ansehnlichen Herrschaft, sowie der holländischen Pension und einiger Einnahmen aus den restirenden Capitalien konnte die Wittwe Adriana Francisca mit ihren drei Kindern reichlich und standesgemäss leben, allein leider zeigte sich bei der Freifrau bald ein Hang zur Verschwendung, welcher mit der Zeit den Untergang des Hauses zur Folge hatte. Sie und ihre Amtleute hintergingen die arglosen Vormünder auf alle mögliche Weise —: sie ist wohl schuld, dass der Minnesänger-Codex insgeheim in Besitz des Kurfürsten von der Pfalz überging, welcher sodann das Werk in Zürich abfordern liess. In ehrloser, verläumderischer Weise wandte sie sich 1608 an den Abt von St. Gallen, um hinter dem Rücken der Vormünder ein Darleihen von 8000 fl. auf die Herrschaft aufzunehmen [1]). Der Abt liess sich natürlich nicht auf den Handel ein. Wie wenig sich Frau Adriana wirklich über die Härte der zürcherischen Vormünder zu beklagen

---

[1]) Das Document ist von Dr. Henne in Dalp's Ritterburgen I. p. 138/139 in extenso abgedruckt, aber falsch commentirt.

hatte, beweist der Umstand, dass Johann Christoph, der Schwager auf Uster, sich im Jahr 1609 mit bittern Klagen über das verschwenderische Wesen der Freifrau an den Rath zu Zürich wandte, den Vormündern vorwarf, sie haben aus Augendienerei derselben zu viel nachgegeben und Vieles vor ihm, wider s. Z. gegebene Zusicherung, verheimlicht. Er verlangt vom Rath gründliche Untersuchung und bessere Vorkehrungen gegen weitere Verschwendungen. Um ernstern Massregeln zu entgehen und der lästigen Ueberwachung los zu werden, suchte die Freifrau für ihren 17jährigen, verzogenen, geistig unbedeutenden Sohn eine passende Partie, und fand eine solche in Polixina von Pappenheim, Nichte Philipp's und Schwester Maximilian's von Pappenheim, Landgrafen zu Stühlingen. Ihre Familie bot im Andenken an des Jünglings würdigen, in der protestantischen Welt hochgeehrten Vater gerne zu dieser Verbindung Hand, welche gegen Ende des Jahres 1609 abgeschlossen wurde.

Aber wie sehr mussten die Pappenheim bedauern, ihre junge, stille, einfach erzogene Nichte und Schwester zu dieser Verehelichung veranlasst zu haben. Kaum war der junge Freiherr majorenn geworden, so begann ein lustiges Leben in Saus und Braus auf der alten Burg Forstegk. Tänze und Schwelgereien lösten einander ab, und während Mutter und Sohn mit ihrem Gesinde bankettirten, sass die arme Frau Polixina bei Wasser und Schwarzbrod in ihrem Kämmerlein. Von ehelichem Beisammenleben war keine Spur; Friedrich Ludwig unterhielt sich zwei Dirnen im Dorfe Sax, wogegen die Mutter, wie es scheint aus guten Gründen, nicht zu widersprechen wagte. Eine dieser Beihälterinnen, Grete Grau, gebar ihm 4 Kinder [1]). Schliesslich entfloh die junge Frau 1612 nach Zürich, wo sie einstweilen bei Dr. Heinrich Lavater ein Unterkommen fand [2]). Auf dem Schlosse Forstegk kam es immer schlimmer; die Güter verschuldeten

---

[1]) Satura.

[2]) Brief Maximilian's von Pappenheim, Beilage XVII. — Später, 1619, bewohnte sie die von ihr gekaufte ehemalige Pfisterei der Abtei zum Fraumünster im Kratz. Siehe S. Vögelin, Das alte Zürich, Nota 804.

mehr und mehr, und endlich musste sogar das väterliche und mütterliche Silbergeschirr zum Pfandverleiher wandern. Im Jahre 1614 war der Ruin vollkommen und Friedrich Ludwig gezwungen, sein Ländchen der Stadt Zürich anzubieten. Diese, obwohl die Herrschaft ihrer geographischen Lage wegen keinen eigentlichen Machtzuwachs brachte, entschloss sich aus confessionellen Gründen zur Annahme und kaufte am 15. April 1615 die Herrschaften Forstegk, Sax und Frischenberg mit Burg, Gütern, Zehnten, Gefällen, hohen und niedern Gerichten, um 105,000 Gulden. Dem Oheim Johann Christoph auf Uster wurde natürlich sein Antheil an der hohen Gerichtsbarkeit reservirt; auch musste die Stadt ihm, als nächstem Erben, die Summe von 10,000 Gulden für seine Einwilligung bezahlen. Im Mai 1616 wurde Friedrich Ludwig aufgefordert, Forstegk nunmehr gemäss dem Vertrag zu räumen, und ihm zugleich das obrigkeitliche Missfallen über sein fortgesetzt „elendes ärgerliches Leben“ ausgesprochen. Er kaufte dann mit dem nach Bezahlung der Schulden übrig bleibenden Reste seines Vermögens die kleine Herrschaft Kempten im Kanton Zürich und starb daselbst ohne Hinterlassung ehelicher Kinder im Jahre 1629 [1]). Von den Töchtern Johann Philipp's starb die am 6. October 1589 geborne Elisabeth Amalia am 28. Januar 1604 ledig; die jüngste, Helena, verheiratete sich dagegen 1614 mit Tomaso Tomasini di Manalzio aus Bergell (sie suchte 1620, vergeblich, den Heiligenberg bei Winterthur zu erwerben, und lebte später wahrscheinlich zu St. Gallen). Ihre Enkelin Helena Barbara Hochrüttiner, verehelichte Wohnlich, besass noch die Bildnisse Johann Philipp's, seiner Gemahlin und Töchter. Später erwarb dieselben Rathsherr Leu zu Zürich; schlechte Stiche nach diesen Bildern finden sich in Müller's Schweizerischen Alterthümern, mit verstellten und theilweise falschen Angaben.

---

[1]) Die Mutter Adriana Francisca erhielt noch in den Jahren 1618/20 vom Rath in Zürich verschiedene Creditive behufs Antritt der ihr durch den Tod der Mutter Helena, geb. Gräfin Manderscheid, in Holland anheimgefallenen Güter.

Auch die Linie auf Uster erlosch bald. Nach dem Tode Johann Christoph's verkaufte 1625 dessen Sohn Christoph Ludwig auch seinen Antheil an den hohen Gerichten zu Forstegk an Zürich. Er starb 1633, der letzte männliche Sprosse des letzten schweizerischen Dynastengeschlechts.

Es erregt Bedauern und Mitleid, dass ein edler, an Leib und Seele hervorragender Mann, wie Johann Philipp von Hohensax (und mit ihm die ganze Familie), ein so tragisches Ende finden musste. Aus Rücksicht auf seine reformirten Herrschaftsangehörigen hatte er einer begonnenen glänzenden militärischen Laufbahn entsagt, in welcher er, wie später die Offiziere Gustav Adolf's, durch keine Rohheiten seinen Charakter befleckte, und musste nun, nachdem er den Schrecken der Bartholomäusnacht und den spanischen Kugeln entgangen, auf elendeste Weise einem alten, durch confessionelle Streitigkeiten geschärften Familienzwiste zum Opfer fallen. — Ein eigenthümliches Schicksal wollte, dass seine Reste auch im Tode keine Ruhe finden sollten, und dass die Leiche des reformirten Streiters noch einmal ein Gegenstand des Zankes zwischen Angehörigen beider Confessionen werden sollte, allerdings in anderer Weise. Als in den Dreissiger Jahren des 18. Jahrhunderts wegen einer Reparatur die freiherrliche Gruft in der Kirche zu Sennwald geöffnet wurde, fand sich der Leichnam des Ermordeten frisch und unversehrt in violett seidenem Kleide. Kaspar Thomann, Pfarrer zu Salez, welcher die Leiche in diesem Zustand öfters sah, rühmt die stattliche Gestalt (er mass über sechs alte Zürcher Fuss), das edelgeformte Haupt und die blendend weissen Zähne. Auch die Leiche des 1604 verstorbenen Fräuleins Elisabeth Amalia war wenigstens theilweise erhalten. Die Leichen verdankten ihre Conservirung weder einer Beifügung von Specereien, noch eigentlicher Einbalsamirung, sondern einzig der Beschaffenheit der Gruft, die nun nicht wieder ganz geschlossen, sondern mit einer Oeffnung zum Hineinsehen ausgestattet wurde. Die Nachricht von diesem merkwürdigen Funde verbreitete sich

schnell in der Gegend, auch über den Rhein, und es fanden sich viele Neugierige ein. Da die katholischen Landleute von drüben von den Vorgängen des Jahres 1596 nur dunkle Kunde hatten (sie hielten den Freiherrn für einen Märtyrer ihrer Kirche), wurde der Leichnam bald zweier Finger beraubt, die im Volke in kurzer Zeit den Ruf sehr kräftiger Reliquien erhielten. Schliesslich drangen am 5. März 1741 des Nachts junge Bursche aus dem Dorfe Frastenz durch ein Fenster in die Kirche zu Sennwald und entführten den Körper des angeblichen Heiligen über den Rhein. Durch die Bemühungen des Landvogtes Heinrich Ulrich wurde der Leichnam bald wieder in dem Weiler Fällengatter entdeckt[1]) und von den Leuten gerne zurückerstattet, als sie erfuhren, der Freiherr sei nicht ihres Glaubens gewesen. Die Mumie wurde zuerst auf das Schloss Forstegk, dann in die Gruft zurückgebracht, später auf dem Kirchthurm in Sennwald verwahrt, wo sie nach und nach austrocknete und eine braune Farbe annahm. Wenig respectvoll behandelt, verlor die Leiche nach und nach einzelne Körpertheile, z. B. die rechte Hand, aus Neugierde und Aberglauben (Partikel derselben sollen als Amulette gegen Zahnweh gesucht gewesen sein). In neuerer Zeit sorgte indessen die Gemeinde für einen verschlossenen sargähnlichen Kasten mit Glasdeckel, in welchem die Hülle ihres einstigen Gebieters auf anständige Weise aufgehoben ist.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Zürcher Chorherr Wilhelm Stucki im Jahre 1597 bei Konrad Waldkirch in Basel eine dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz gewidmete „Narratio de vita et obitu Generosi ac illustris Herois Joh. Philippi, Lib. Baronis ab Alto Saxo Dn. in Sax & Forsteck etc." erscheinen liess. Der Inhalt dieser Schrift ist im Allgemeinen correct, und skizzirt in chronologisch richtiger Reihenfolge den Lebenslauf des Freiherrn; dagegen fehlen genauere Angaben über die innern und äussern Ursachen seiner Schicksale, sowie alles, was auf die Familienverhältnisse des Vaters, die Beziehungen zu seinen Brüdern, die Erbschafts- und confessionellen

[1]) Kirchgemeinde Frastenz.

Verhältnisse Licht werfen könnte. Grossen Raum nehmen natürlich moralisch-philosophische Betrachtungen und Lobreden ein [1]).

Urkundliches Material lieferten mir in reichster Fülle das Staatsarchiv Zürich, Abtheilung Sax und Forstegk, die Simmler'schen Collectaneen-Bände der Stadtbibliothek Zürich, die ebenfalls dort aufbewahrten Stuckischen und Hottingerischen Briefsammlungen. Sodann erhielt ich durch die Güte des k. preuss. Hauptmann, Herrn J. Kindler v. Knobloch in Strassburg, einige Mittheilungen aus dem dortigen Bezirksarchiv. Einzelne weitere Angaben entnahm ich dem „Neuen historischen Mercurius T. I. 1741", dann der „Satura dissertationum etc. 1741", der „Descriptio Baronatus Altosaxensis" von Pfarrer Caspar Thomann (im Museum helvet. XVIII. 1751), der Arbeit von Herrn Archivar Dr. Henne über Hohensax, Forstegk und Frischenberg in Dalp's Ritterburgen Band I., und Näf, „Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen". — Eine Biographie von Freiherr Ulrich v. Hohensax, † 1538, von Herrn Dr. J. A. Pupikofer, findet sich in den Thurg. Beiträgen zur vaterl. Geschichte, 16. Heft, 1876, — eine Abhandlung über die erste und zweite Reformation in der Herrschaft Hohensax, von Herrn Pfarrer G. H. Sulzberger in Sevelen, in den Mitth. zur vaterl. Geschichte St. Gallen 1872, Heft XIV [2]).

---

[1]) Er erzählt auch, er habe in der Nacht nach der Verwundung ein merkwürdiges Gesicht gehabt. Gegen 12 Uhr Nachts sei ihm im Traum der befreundete Edelmann erschienen, frisch und blühend, sei aber auf seine Anrede plötzlich bleich geworden und verschwunden. Erwacht, habe er ein schweres Erzittern des Zimmers verspürt, sowie den Schall sich entfernender Schritte; diess habe auch seine gleichfalls wachende Gattin gehört. Nach wenigen Tagen sei die Kunde der Unthat eingetroffen. Etwas so Seltsames sei ihm in den 55 Jahren seines Lebens noch nie vorgekommen. Er habe es für ein Zeichen gehalten, in irgend einer Weise der Familie nützlich zu sein; diess geschehe mit diesem Nekrologe.

[2]) Diese Abhandlung ist mir erst gegen Abschluss meiner Arbeit bekannt geworden. Die beiderseitigen Angaben, soweit sie einander berühren, stimmen miteinander meistens überein, ich hoffe, ohne Wiederholungen meinerseits. Beilage XIV dürfte auch für die Reformationsgeschichte der Herrschaft in Bezug auf das Dorf Sax eine wichtige Ergänzung bringen.

Eine biographische Skizze über das Leben des Freiherrn, verfasst von Karl Schneider, erschien (vor ca. 20 Jahren) als kleine Broschüre in Altstetten im Rheinthal: sie ist meist ein wörtlicher Auszug aus Stucki, mit einigen Nachrichten aus Goldast und Bodmer über den Codex Maness.

Beilagen.

I.

1553.

(Staatsarchiv Zürich.)

Extract aus weilandt des wolgebornen Herren Ulrich Philipssen Freiherren zu Hohensax, Herrn zu Sax und Forstegk, hinterlassener disposition.

So vil aber das vatterliche erb und gutt belangt, sazte und ordnete er, dieweil die söhne stammen und namen erhielten, das dieselben, so er bei voriger oder jetziger frouwen gehept oder noch überkompt (welche söhne nit zu andern stenden geordnet und ussgestüret sind oder noch werdend) by der herrschaft Forstegk mit hohen und niedern gerichten, auch allen und jeden freiheitten, rechten und gerechtigkeiten, mit zinss und zehenden, renth, nutz, gülten und güttern was darzu gehört, darin nütt ussgenommen, one inthrag und widerred genzlich bliben und denselben zugehören. Dargegen sollind die thöchteren von beiden frow muteren, so gefölgig und gehorsam sind, es seye by sin des vaters leben oder nach sinem thodt, mit rath einer fründschafft uss vatterlichem gutt ehrlichen in hyrats wiss oder in andere weg ussgestüret und versorget werden. Und umb was ald wieviel jede thochter uff bemelte herrschafft ald andere gütter verwyset, sollen die söhn, so die herrschafft und gütter inhabend, abzufertigen oder zuversichern schuldig sin, und dieselben söhn, die bemelte herrschafft und gütter mit aller zugehörd, ouch alles das so über die usstürung der thöchteren oder söhnen überig sin wirt, brüderlich und freundtlich mitteinander besitzen, nützen und niessen, onverhindert der anderen geschwistrigen, und menniglichs, alles getrüwlich, erbarlich und ongefehrlich. Dieweil nuhn das alles siner frouwen, khindern und

erben zu wolfart, ruwem und guttem angesehen, und dan er sampt der vermelten herrschafft Forstegk für sich und sine nachkommen gegen gemeiner unser statt mitt ewigem burgrecht verpflicht und verbunden, so wäre sin ganz flissig und fründtlich bitt nnd begären, wir wollen solchs mitt briefflicher gewarsame bekrefftigen und bestättigen. Also haben wir des obgenannten unsers bürgers, Herren Ulrichen Philips Freyherren von der Hohensax, bittlich ansuchen nach gestalt und glegenheit der sachen für ziemlich und billich geacht, und daruff siner gnaden obgemelt hyraths und gemächtsordnung und verschaffung confirmirt und bestättigt, und wöllen, das dem in alle weg, wie hierin von wort zu wort begriffen staht, ietz und hernach getruwlich gelebt und nachgangen werde, von menniglichem ongesumbt und ongehindert. Und dessen alles zu wahrem urkhundt und befestigung, so ist unser statt Zürich secret insigell offentlich gehenkt an diesen brieff, doch wolgemeltes Herren von Sax gülten und unser statt recht und gesatzt in alle weg ohne schaden und nachtheil, der gebenn ist Samstag den 20. Meyens nach der geburt Christi gezelt 1553 jar.

II.

1564.

(Staatsarchiv Zürich.)

Ich Uolrich Philips Fryher von der Hoch Sax, Her zu Sax, Vorstegk und Frischenberg beken und vergich aller mencklich offenlich mit diesem brieff; als den der allmechtig güettig gott nach abscheidung mines ersten gemachels mich mit Regina Marpachy miner lieben jezigen eefrowen und bei ire auch mit fill lieber kinder gesegnet und begabet, und aber von den ersten minen lieben kinden, die ich by gemelter erster frowen überkomen, noch söne im leben; darmit nun nach minem absterben zwüschend gedachten minen derselben beiden kinden, beiden der ersten und ledsten gemachel, nicht verratt und grosse zwitracht und übels sich etwan zuthrag, sunder so fill müglich vermitten blieb, so hab ich von gueter vorbetrachtung vernünftigen sinnen mit wollbedachtem ratt geordnet und verschaffet und als für minen ledsten festen willen gesetzt anderer verschaff statt, und bitt sie uff wissendlich in kraft dies brieff die frommen vesten fürsichtigen wisen Heren Burgermeister und Ratt der stadt Zürich, mine günstigen lieben Heren, in kraft mines obigen burgerrechts dergestalt, das wo und so bald mich der barmhertzig gott us diser fangenschaft in das ebig leben berufft, sy gedachte mine Heren von Zürich von stund an über mine herschaften Sax Vorstek und Frischenberg, desglichen über alle andere mine hab, güeter, rent, gült und inkummen so ich zur zit verlassen würd, nüt usgenon,

ihr hand schlahen, zu irem gewalt, schutz und schirm ziehen und so lang hand darüber halten sollen, bis mine ersten und auch die ledsten lieben ehlichen verlassenen kinder, desglichen vorige min liebe eegemachel Reginna Marpachy, so sy nach minem abgang noch in leben were, nach lut miner vermechtnussen testamenten nach aller billigkeit von gemelten minen verlassen herschaften hab und güeter, wie was und wie fill sich einem jeden gebürt, ganz usgestürt und gentzlich allerdingen vertheilt, geschlicht und verglichen sind, und das auch denen so etwas vorab underetan würden, vor solcher usrichtung und verglichung nützid hinusgeben werden. Auch hier uf, mine obgemelte mine gnädigen Herren, man und bitt ganz trüwenlich, sy wöllen nach minem tod söllich min verschaffung zu irem gewalt und handen gnädigklich an nemen und sich lut diess in anrechnung, das ich und alle mine kinder inen mit obigem burkrecht in gelipt sin inen als väter bewisen verdrauen, jeder derselben miner kinden und erben, was im von billigkeit und recht gehört, widerfaren lassen, verschaffen, verhelfen und hanthaben, schützen und schirmen, als inen sellichs von oberkait wegen gegen iren burgern und angehörigen woll gebürt und gezimpt, und diser dingen allen zu vestem und waren urkund hab ich diss brieff mit miner eigenen hand geschriben und underschriben, auch mit minem eignen angebornen insigel verwart hinder obgedachte mine Heren von Zürich zu iren handten und gewalt gelegt und geben den tag Mey als man zalt von Kriste geburt fünfzechenhundert sechzig und vier jar.

U. P. von Sax, Fryher.

III.

1572.

(Epistolarium Bibl. Carolinæ; Stadtbibliothek Zürich.)

Reverendo viro, dno. Heinrycho Bullingero seniori, Tigurinæ ecclesiæ Pastori fidelissimo, Domino et Patri suo plurimum observando.

Causa, cur hactenus ad te non scripserim, vir reverende, alia non est, quam quod rari sint homines, qui hinc ad vos proficiscantur, et quod argumentum dignum literis nullum haberem. Nunc vero licet idem desit, occasione tamen nacta per mercatores Sangallenses, intermittere non potui, quin saltem hisce paucis ad te scriptis grati mei in te animi significationem ostenderem. Non dubito autem, quin jam a Domino parente meo quid hic expediverim eductus sis, qua re ne molestus tibi homini occupato essem, id repetere volui. — In aula, quæ tum temporis Amboisæ fuit, duos menses moratus sum; sed ut miro quidam desiderio illam ab annis aliquot videre expectaveram, ita rursus maximo ex ea discedendi tenebar. Putavi ego

aliquando cum viderem in aulis principum Germaniæ illos qui in negotiis suis procurandis aliquot dies consumerent, fieri non posse, ut aliis in locis magis absque ordine res administrarentur. Verum hæc mea opinio falsa erat; tanta enim ibidem rerum omnium confusionem et discrepantiam vidi, ut vix exprimi possit. Ego quod ad me attinet, profecto miror me aliquid effecisse. Quod si antea compertum habuissem tantis laboribus et difficultatibus ad res minimas impetrandas opus esse, nunquam aggrediundi quidquam ejusmodi in animum induxissem meum. Sed cum literæ tuæ huc in parte mihi multis modis profuerint — Dominum enim Belliuræum maximum fautorem habui, qui jussit ut te quam plurimum suo nomine salutarem —, nunc demum tibi gratias ago, quam possum maximas, ut enim sæpe alias, ita etiam nunc amorem tuum erga D. parentem meum et me multifariam expertus sum. Utinam aliquando declarare possim, te non ingratam operam tuam contulisse. Elapsus tandem duobus istis mensibus XXIII. Martii, Lutetiam ubi nunc dego, me contuli. Iter habui Dei beneficio per omnia fœstum, minimeque pœnitendum; nam et vidi et expertus sum multa. Hospitem nactus sum aperte laudantem puriorem religionem, non tamen publice profitentem. Advocatus est hujus celeberrimi senatus, cui Amaritonii nomen ex adverso collegii decretorum. Huic solvo singulis mensibus pro me et puero XII coronatos regios. Convictores mei sunt Palatini Wladislavensis filius Polonus et Dominus Lasitius præceptor eius. Præterea nobilis Gallus cum præceptore. Invenissem quidem hospitium minoris pretii, sed fortasse apud mechanicum quendam, qui non nisi de sua arte loqueretur; at hic sermones de rebus multis et variis. Malo igitur paulo plus solvere apud literatum, quam in obscuro apud sartorem latitare, ut fere mos est nostræ gentis, nempe ut vivant liberiores. Novi nihil habemus, quod non etiam ad vos perlatam iam sit. Sub finem Junii celebrabuntur hic nuptiæ regis Navarræ. Eodem tempore forsitan incidat partus reginæ. Medici hic dicuntur esse 80. Hæc habui, vir clarissime et reverende, quæ tibi significare volui; rogo autem ut eodem animo, quo semper erga me fuisti perseveres. Salutat te quam plurimum Joannes Lasitius. Vale. Datum Parisiis vico Bellonaco XXIII Aprilis anno 1572.

Tuus ex anima

Johan Philippus Baro ab Hoen Sax,
Dominus in Sax et Forstegk.

IV.

1572.

(Copie der Simmlerischen Collectanea aus dem Archiv. Eccl., Stadtbibl. Zürich.)

Mitto tibi, vir honorande, literas D. Cognetii ad te et D. Gualtherum scriptas: quæ si tardive redduntur, inopiæ tabellariorum tribues; citius enim

mittere non potui. Meas autem quæ ad te de rebus meis ante complures dies dedi, spero tibi redditas esse. Itaque nihil habeo hoc tempore, quod scribendum magno opere esset.

De repentina Belgii mutatione etiam vos iam certiores factos esse non dubito. Nos pro certo accepimus, defecisse iam ad Auranium principem Valentiam, Montem, Duacum; addunt Bruxelles quoque. Utinam ea res optatum sortiatur exitum.

Rex Galliæ, licet multi suorum ad hoc bellum proficiscantur, hactenus quidem aperte nihil hostiliter agere videtur; sed cum successus consiliorum vident bonos, apertius forsan se declarabit: nutu enim et voluntate ejus hæc fieri non dubium est.

Nuptiæ propter adversam valetudinem sponsi fortassim in Sept. mens. protrahentur; sed certi de hac re nihil scribere possum. Regina, mater eius, jam per septimanas tres parvo cum comitatu in hac urbe est, nec puto ante nuptias filii discessuram. Delectavit me ejus religio et pietas, cum humiliter cum suis omnibus procumbentem ad mensæ consecrationem adspicerem.

Galliæ rex interim Aureliæ et circa circum venationibus intentus est; expectamus tamen illum Mercurio die proximo.

De tumultu vestro Rhetico ex literis generosi Domini parentis mei intellexi. Miror profecto ingenia ista inquieta; sed dignam operibus suis accipient mercedem. Sapiant reliqui, si volunt. Si D. Cognetio rescribis, quæso per occasionem me illi commenda; spem namque mihi fecit de obtinendis etiam in futurum illis 200 libris. Salutem, rogo te, meo nomine dicere velis D. Gualthero, Wolfio, Cellario et aliis, qui me nominent. Lasicius vos salvere jubet. Vale. Lutetiæ Parisiorum Kal. Junii 1572.

Jo. Philippus liber Baro ab Hoen Sax
tibi amantissimus.

Ad D. parentem meum nihil scripsi, quia incertus sum, an apud vos sit. Si est, quæso hæc illi significa.

V.

1572.

(Copie der Simmlerischen Collectaneen: vide IV.)

Venerando viro, theologo clarissimo, D. Henr. Bullingero, Tig. Eccl. pastori Domino tanquam patri suo colendo.

S. Cum literas commendatitias, reverende vir, ab illustri principe et Domino meo Electore Palatino acceptas hisce diebus Domino Admiralio reddidissem, consilio et suaso D. Coignetii, qui 400 libras istas mihi concessas munus rege indignum existimasset, petitionem cuius tibi summam

hic mitto, addidi. Ille acceptis literis præsente Coignetio pro humanitate se erga me præbuit et responsum promisit. Interea vero dum id expecto, in morbum incidit, qui nunc per septem vel octo dies detinetur, ita ut facultates adeundi eum nulli permissa sint. Itaque dum pergere in incerto non potui, instinctu eiusdem D. Coignetii, qui literas tuas ad Admiralium summum emolumentum mihi afferre posse perhibet, hasce raptim ad te dare volui, simulque petere, ut mea causa proxima quaque occasione ad eum scribere, et nomen familiamque nostram illi commendare velis; certus namque et ego sum, plus te effecturum, quam ullum alium. Non diffiteor equidem, me crebro effiagitandis abs te eius modi literis plus satis tibi importunum esse; sed nosti eum qui semel verecundiæ fines transiere, oportere bene et rariter esse impudentem. Expertus sum, toties animum tuum erga me benevolum, qua re subinde recurro. Quod si forte molestus sim, necessitate tribues. Scis nos unius patris liberos esse decem, ut ille patris erat unicus. Quærenda est ergo nobis honesta ratio vivendi, ut vestigiis maiorum cum laude insistere possimus. Puto autem te quotidie ad nos scribere posse; itaque differam omnem rem donec aliquid a te accepero quod prone die fere spero et expecto. Hoc mihi nihil gratius facere poteris.

De morte reginæ Navarræ Dalbretæ vos isthic jam edoctos esse non dubito; obdormivit enim nono die huius mensis circa octavam antemeridianum, pleuritide duplici, ut quidem affirmant, correpta. Multum vero ab eius morte lætantur pontificii; sed immortalis Deus ecclesiæ suæ non deerit. Corpus exenteratum asservatur adhuc. Testamenti executores reliquit Cardinalem Borbonum et D. Admiralium. Nuptias aliqui ob hoc retardari, aliqui accelerari putant. Certi nihil scimus. Sponsum regem paucis diebus hic futurum fama est; sororem ejus duodecim forsan annorum filiolam statim a morte reginæ ad se protraxerunt regina mater et sponsa. Verentur multi ne tenellam a vera doctrina technis et illecebris suis avertant. Admiralius Angliæ, comes de Lincoln, VII. Junii magna nobilium caterva huc venit; XV. post eiusdem mensis fœdus perpetuum contra communes hostes solenni more in templo Sacræ Virgini consecrata a rege et legatis jurejurando interposita actum est. Traiecit et Montmorantius hoc nomine in Angliam. Admirallio nostro rex familiarissime utitur et mirifice, ut quidem præ se fert, eum diliget. Solum diceres in regina nunc administrare fere omnia. Facit Deus, ut sit hæc clementia diurna. Adest et Guisius dux Heinrychus ni fallor nomine; sed auctoritas eius familiæ aliquanto imminuta videtur esse, saltem in Gallia. Hic miram rerum vicissitudinem in rebus humanis et præcipue principum aulis videre licet. Ex Belgio quotidie multa afferuntur, sed talia, ut quæ vera sint, quæ falsa, haud facile discernas. Videntur tamen omnia spectare ad bellum gravissimum inter Gallum, Anglum et Hispanum. Aiunt iam illuc quendam Medi-

nam Cœli cum tribus millibus Hispanorum hisce diebus per oceanum penetrasse. Regina mater nunc per dies aliquot utitur valetudine minus prospera, ex dolore forte quem morte reginæ Navarræ animo concepit. Rex in arce Madricii est cum regina uxore, qui hinc mille passibus distat, et a tumore crebro huc ventitat. Hæc sunt, qui tibi significanda esse putavi; rogo autem ut meo nomine D. Gualtherum, Wolfium, Simlerum et alios quam plurimum salutes. Vale vir reverende. Parisiis XXIII. Junii 1572.

Johan Philippus Liber Baro ab Hoen Sax etc. totus tuus.

Illustri Comiti et Domino D. Admiralio Franciæ.

Quum Dominus et avus meus, comes illustris, piæ memoriæ Huldrychus Liber Baro ab Hoen Sax, Dominus in Sax, Forstegk et Burglen etc. post devictos a christianissimo rege Francisco I. anno Domini 1515 Idibus Septembris Helvetios, suasu hortatuque Helvetiorum, quorum fœderatus et vicinus erat, stipendia et pensiones annuas quas ab imperatore Maximiliano I. et Hulderycho Wirtenbergiæ duce, quasi per munus a maioribus suis acceptas, resignasset, seque in posterum, exemplo eorum, servitio Francorum regis, dum viveret addixisset, resignati stipendii loco mille et quadringentæ libræ annuæ illi promissæ sunt. Quas ille per quinquennium vel eo citer, cum et aliquis Helvetiis suæ penderentur, accipiebat. Ingravescente vero eius ætate, ut qui iam sexuagesimum ætatis annum excesserat, legati et quæstores regis illum in proximum quemque annum rejicere ceperunt, idque per octo annos fecerunt, causas varias prætendentes. Porro elapsis octo annis cum ille nihilominus stipendia promissa urgeret, illi eum in albo militum non amplius reperiri dicebant. Interea is moritur senectute confectus, relicto filio unico Hulderycho Barone Libero ab Hoen Sax et Domino et parente meo benignissimo, qui cum frustra operam et laborem consumi et spem præmii huius militaris apparere recuperandi nullam videret, animum ad Karolum V. cæsarem adiecit, operamque ipsi suam, comite a Fürstenberg avunculo suo ductore locavit. Hic legati regii ægre id factum mei parentis ferentis, maximis illis et amplissimis sollicitationibus proposita etiam spe obtinendi, quæ avo meo non persoluta erant, illum in partes regias protrahunt, oblata ei quasi arrhæ loco stipendio annuo 300 librarum, sed multo maiori promisso. Hæc spe expectationeque ille ductus magno suo periculo et rei familiaris dispendio sub christianissimis regibus Francisco I. et Heinrycho II. sanctissimæ memoriæ, multos annos militavit, præsertim in Pedemontio ad Carignanum oppidum anno 1544, ubi adverso vulnere accepto in vitæ periculo versatus est. Nihilominus tamen res ipsius eodem semper in loco ad hoc usque tempus fuere. Etenim præter illas 300 librarum nihil quidquam amplius accepit. Sperat tamen christia-

nissimum et prudentissimum hunc regem aliquando hisce de rebus bene edoctum servitia patris sui et sua liberalius compensaturum. Qua spe fretus me unum ex quinque filiis misit, ut occasione oblata Majestatem Regiam hac de re certiorem facerem, ac ut officiorum familiæ nostræ benignam rationem habere velit ipsi supplicarem. Hæc enim unica et sola Baronum ab Hoensax familia ex omnibus qui in Helvetia fuere baronibus et comitibus restat; quæ cum multis ante annis Friderycho II., Chuonrado IV., Sigismundo, Maximiliano I., Carolo V. imperatoribus, ducibus Sueviæ et Wirtenbergiæ servierit, et ob id ab iisdem principibus privilegiis ornata, donis amplificata et semper amata fuerit, hac tempestate omnem suam operam fortissimæ Gallorum genti addixit et navat.

Hæc cum ita sint, vir illustris, te officiosissime oro, ut huius familiæ apud christianissimum regem memor esse velis, ne, quid hisce bellis intestinis non interfuit, ob id oblivione mandetur: affuisset certe, si per religionem licuisset. Scis equidem infimæ sortis homines nostræ Helvetiæ, et osores evangelii summos ad maximos in rebus bellicis evehi honores, quorum postea filii, nepotes et abnepotes hoc nomine stipendia a rege accipiunt. Hi si centesimam huius occasionis partem haberent, longe aliter id efflagitarent. Sumus fratres quinque omnes ad servitia regi præstanda non minus, quam maiores nostri paratissimi. Quod si omnes simul clementiam eius hoc tempore non possint sentire, saltem uni ex illis favore commendationeque tua benigne adsis, ut stipendium honestum a rege accipiat; nam si plebeius vel rusticus quisquam, qui stimulis honoris nullis, sed lucri tantum spe ad virtutem excitatur, tempori belli ad res agendas adhibetur, cur honesto et illustri loco natus non pluris æstimaretur? Ne ergo ex animo Regi inservire cupientes repulsum grati sinas, te iterum atque iterum perquam officiose rogo. Ego vicissim cum omnibus tibi in perpetuum devinctus ero. X. Junii 1572. — Hæc est summa petitionis meæ.

VI.

1574.

(Epistolarium der Bibliotheca Carolina; Stadtbibliothek Zürich.)

Clarissimo theologo Josiæ Simlero amico suo colendo.

S. Pl. D. Bullingerum denuo convalescere et rectius se habere ex animo gaudeo, precor quod Deus opt. max. ut illum in posterum quoque ad sui nominis gloriam et totius christiani orbis utilitatem diutissime conservet. Quæ vero de Forsteghianæ arcis origine ad me scripsisti (cum ego

hactenus de investigandis domesticis rebus non admodum sollicitus fuerim), Domino parenti meo indicavi, si forsan certioris aliquid haberet. Verum ille vetusta quædam chronica Forstegkii abs se asservari dicit, quorum autor, sua quidem opinione diversum, hac de re tractat; eius tamen dudum lectæ historiæ seriem sibi iam excidisse. Sed ut conjicere potui, illa chronica hæc ipsa sunt, quæ Stumpfius lib. V p. 81 b. suæ historiæ Helvetiæ tanquam suspecta et nugatoria non levibus adductis rationibus recipit. Itaque siquidem illa essent, ego Scudio diligentissimo rerum Helvetiorum indigatori potius crederem. Dabo tamen operam, ut et illa et alia ad hoc institutum pertinentia, quæ ex literis et monumentis auctis decerpere possum, cum primum Forstegkum pervenero, ad te perferuntur, quo exacte de omnibus iudicare possis. Vereor autem ut possit genealogia nostra ultra Eberhardum abavum meum, ordine quidem, extendi, cum mortuo Alberto, Eberhardi filio, negligentia an maligno livore incertum, Luitfridi Möttelini, tutoris infantuli Hulderichi, avi mei, fere omnia quæ nunc de hisce rebus testimonio esse possent, misere perierent et dissipata fuerint, ut aliquando coram ex me, Deo volente, fusius intelliges. Qua re vellem a remotissimo genearcha nostræ familiæ inde clariores, tantum qui reperirentur, ad hunc Eberhardum usque historiæ tuæ insereres. Ea tamen conditione a te peto, si absque molestia tua fieri possint, ne modestiæ fines transiliisse videar. Adjunxi denique hisce consignatum ordinem Eberhardi successorum ad præsens usque tempus, sperans aliquid præterea Forstegkii me recuperaturum. Vale, ornatissime vir, et D. Bullingerum ceterosque amicos meos, si placet, meo nomine quam plurimum saluta. Ustræ XIV. Kal. Decembris 1574. Altosaxus tuus.

circa annum Christi 1380 vixit Eberhardus Alto Saxus qui in matrimonio habuit Elisabetham Werdenbergensem comitissam

- Huldrychus o
- Joannes cognomento Roll o
- Theobaldus o
- Rodolfus abbas Heremi Helvetici ca annum 1440
- Gerholdinus abbas ejusdem cœnobii
- Albertus h
  - Huldrycus huius meminit, P. Jovius libr. XI et Guicciardinus lib. X
  - Huldrychus Philippus huius vero Bellaius in gallica historia, ubi scribit de prœlio ad Carignanum commisso
    - Joan Albertus
      - Huldrychus Georgius
      - Maria Cleophea
      - Maria
      - Maria Magdalena.
    - Joan Theobaldus
    - Joan Christoph
    - Joan Philippus
    - Joan Huldrychus
    - Elisabeth
    - Judith
    - Rosina
    - Regina
- Elisabeth — Caspar a Bonstetten ejus maritus
  - Jacobus
- Adelheidis o

h. Albertus proavus meus sub Austriæ principibus cum per aliquot annos meruisset, et postea varie ab illis delusus stipendiis fraudaretur, ad contumeliam et detrimentum eius hoc partinere ratus acerrimus eorum hostis factus est. Variaque contra eos moliendi Frauenfeldium quoque oppidum Sigismundo duci per insidias eripere conatus est. Cuius rei Stumpfius quoque obiter meminit: lib. V p. 99 b. Tandem res per intercessores haud pœnitendis Alb. conditionibus composita fuit. Siquidem immatura morte non præventus iisdem fini potuisset.

VII.

1575.

(Epistolarium der Bibliotheca Carolina; Stadtbibliothek Zürich.)

(An Simmler.)

Anni huius initium lætum et progressum felicem tibi tuisque ex animo precor. Inde gratiam habeo pro libello tuo, quem jam summa cum voluptate perlegi: utinam et mihi contingat, cetera quoque videre, quæ adhuc præ manibus habes de Helvetia nostra. Mitto tibi librum certaminum equestrium olim in Germania habitorum, vulgo dictum Thornierbuch, in quo, nisi fallor, et Altosaxos reperies, Fridericum scilicet, Wolfhardum, Wolfium et Leonhardum, Montsaxios vero comites aliquot, et in primis certaminibus. Cum tamen Stumphius, cui Dominus parens meus plus tribuit, quam huic libro, eos a Sigismundo demum cæsare ad eam dignitatem erectos esse, scribat, accepi et chronica illa Suevica incerti autoris, de quibus nuper ad te scripsi; verum ita sunt inepta et ridicula quibusdam in locis, ut puduerit me illa ad te mittere. Vellem autem videre, si quidem publice extarent, quæ Tschudius de Helvetia tradidisset, cum Stumpfium huius testimonii subinde uti videam; non memini enim me eum vidisse. Quidquid vero hoc nomine pecuniæ exponendum est, sequenti hebdomada tibi, Deo volente, remittam. Venit ad nos obscurus Argentoratensis tumultus, de quo quid intellexeris scire areco. Interea vale et salve plurimum. III. Kal. Januarii 1575. (von Forstegk aus geschrieben?)

Totus tuus Jo. Philip. Altosaxus liber Baro.

Si cornu et sanguinem capricorni vel quovis etiam pretio nancisci posses, accideret hoc mihi gratissimum.

VIII.

1576.

(Arch. Hottingerianum der Bibl. Carolina; Stadtbibl. Zürich.)

Clarissimo viro D. Rodolfo Gualthero Tig. Eccl. ministro fidissimo, amico suo colendo. S. clarissimus vir. Quid ad te scribam aut quo me vertam, præ nimio dolore fere incertus sum. Amisimus enim, proh dolor,

ut plenius causam justi doloris nostri intelligas, fato omnibus bonis luctuoso et acerbo, praeterita feriali atque nefasta Veneris die, quae fuit XXVI Octobris, sub quartam pomeridianam horam, amisimus, inquam, irreparabili ut vereor damno, optimum principem nostrum, Electorem Palatinum; cuius vitam, credas velim, mihi ipsi aliquot annos in reipublicae bonum, quod ille dum viveret, prae ceteris (sed citra tamen iniuriam cuius quam dictum velim) curavit et semper cordi habuit, si licuisset, redimere voluissem. Nunc vero eo magis haec praematura mors me anxium et sollicitum habet, quod hoc ipsum irati numinis indicium, sublato nimirum principi tanto nobis nescio quam cervicibus nostris iamiam imminentem tempestatem minitetur. — Deus opt. max. pro sua misericordia clementer nostri misereatur et sinistra omnia avertat. — De morbo qualis fuerat mihi vixdum probe constat, cum medici ne iam quidem inter se consentiant. Reversus ego Ratisbona, ubi caesar Maximilianus XII Octobris extremum diem ante obierat, offendi hic principem iam minus recte sese habentem; intumuerant enim crura et venter, magnaque initia ad hydropem apparebant. Omnes tamen sperabamus adhuc istis initiis, Deo iuvante opera medicorum occurri posse, praesertim cum ipse princeps beatissimae memoriae XXI Octobris (ubi dux Casimirus sagittariis sive jaculatoribus hic nostris bovem certamine arcus obtinendum donaverat) in urbem descendisset, sese pro more eorum ludo cum ceteris exercens. Verum tamen cum mihi minus placeret, quaerebam adstantis medici aulici iudicium de valetudine principis. Respondit is mihi in aurem, pulsum inaequalem malam cordis affectionem et obstructiones in repleto et vasto corpore significare periculi plenas. Obstupui hoc responso: sperabam tamen adhuc meliora, sed postquam Erastus noster posteriori die mihi idem confirmasset, tum demum desperare incepi. Itaque dum ita versamur omnes inter spem et metum, ecce morbus repente die Mercurii Iovisque ingravescere coepit, cum tanta quidem violentia, ut amissa die Veneris voce a mane ad vesperum usque continua tantum, sed placida tamen et sine dolore suspiria trahens, paulo ante quartam, ut dixi, Creatori optimo animam suam reddiderit. Hoc vero loco si describere vellem, insignem praestitam constantiae animi et corporis ad mortem piam et christianam praeparationem longa certe narratione opus foret. Summa tamen est, exitum laudatissimi huius principis inculpatae eiusdem perpetuae vitae religionique verae, quam semel amplexus semper cum ardore summo corde et ore professus est, et ob quam sathanae filiorumque huius seculi vehementes impetus summa et magnaminitate et fortitudine, Deo iuvante, sustinuit, per omnia respondisse. Visa affirmo, non audita; adstiti enim per integras horas multas lectulo sancti principis, dum extremo suspirio placide animam Christo committeret. Idem ille optimus maximus largitur novo Electori eundem spiritum sanctum suum, qui ipsum moderetur, ut quemadmodum

terrenorum bonorum successor nunc est, ita quoque pietatis paternæ, puræ religionis et omnium denique virtutum eiusdem verus hæres esse queat! Missi iam sunt legati duo, quorum unus procancellarius noster Pastorius, alter nobilis Wamboltus, qui ipsum accessant. Expectatur itaque hic paucis abhinc diebus. Ego quidem statueram finitis comitiis ad D. parentem meum proficisci. Verum inexpectatus et lugubris hic casus facit, ut certis de causis hic Electorem operiri et quid eventurum deinceps sit, expectare velim. Rogo itaque te, ut per occasionem non graveris, hasce adiunctas D. parenti meo transmittere, quod scire possit, quid me hic remoretur.

Porro quas ad me XXII Augusti, cum adhuc Ratisbonæ hærerem, dedisti, ego XXIII Septembris demum eodem loci accepi, hæcque causa est, quominus per mercatores tibi rescripserim. Quæ vero ibi acta et decreta sint, non dubito iam ad vos quoque perlata esse. Propterea te in præsentia amplius detinere nolo; spero brevi fere tempus, quo fusius de hisce et aliis rebus, quæ tuto literis committi non possunt, tecum coram colloqui possim. — Dominus comes Witgenstenius in itinere, cum reverteremur ex comitiis Norimbergæ, ad dextram deflexit recta domum contendens, ubi uxorem habet gravidam, et partui vicinam. Itaque adhuc abest. Mandavit tamen mihi, ut ipsum apud te excusarem per occasionem, quod tibi hactenus nondum responderit, cum per occupationes et absentiam ipsius hactenus impeditus fuerit.

Quæ de D. Simlero p. m. ad me scripsisti, ego iam antea Ratisponæ maximo cum animi dolore a D. Langueto intellexi. Certe mihi valde metuo a nova barbaria, cum videam Deum nobis ob summam ingratitudinem nostram paulatim doctissimos quosque auferre, partim ita obcecare principes passim pharaonica cæcitate, ut ubi adhuc pauci reliqui sunt, eos expellant et morte acerioribus mulctis tractent. Sed instat procul dubio extremum illud seculum, in quo princeps aëris extremos conatus suos in humanum genus exercet. — Ago tibi gratias ingentes pro libro, quem ad me misisti, quem plus otii nunc nactus perlegere non desinam. Vale et me amare perge. Salutem dico Cellariis, filio tuo et amicis omnibus.

Heidelbergæ III Kal. Novembris 1576.

Tuus ex animo

Joh. Philippus (v. Hohensax).

IX.

1582.

(Arch. Hottingerianum der Stadtbibliothek Zürich)

Vix miraberis, doctissime vir, mearum ad te literarum tarditatem, si modo cognitam habueris mei muneris difficultatem, in quo sane continuis

fere occupationibus non solum obrutus, sed et varie diversis casibus ceu fluctibus iactatus fui. Eo autem maiore rei bene gerendi arctor solicitudine, quo major est ordinum cunctatio et inconsulta temeritas quorundam gubernacula tenentium, quos nutare subinde atque novis rebus studere experimur. Taceo, quod quidam hoc moliuntur, ut stipendiis militum impeditis militaris acuatur licentia, cuius protinus civitates pertesæ paulatim hispanizandi desiderio capiantur. Huius quidem rei a diversis urbibus habuimus exempla, quæ callida papistarum suggestione et persuasione incitatæ collocatum ab ordinibus præsidium partim ablegarunt, partim ejecerunt, quo melius utrinque claudicare proque ancipiti fortunæ flatu vela laxare possent. — Quamquam autem non defuerint, qui hæc ista eventura prædicerent, surdis tamen narrata est fabula, donec propter impeditam pecuniam subcresceret insanabilis pene confusio. Porro autem, quum ordines ad correctionem oscitantiæ in peius in dies proficere viderem, neque salutaribus bonorum monitis esse locum, hoc pro mea virili dedi operam, ut primo quoque tempore legitime, id est subducta prius ratione exauthorarer, quamquam ne id quidem huc usque obtinuerim. Protectio Belgiæ et rei summa ab ordinibus ad Alenzonium delata, atque liberatione Camaracensium non infeliciter inspicata haud equidem, quibus initio sperabamus successibus progressa est, idque ideo fortassis, quod provinciarum ordines inter se divisi, nonnulli eorum de eius potentatu adhuc ambigerent, nonnulli eius partes non plene sequerentur. Nuptiæ quas inter ipsum et serenissimam Angliæ reginam ratas fore multi opinabantur, certi aut diffluere rursus, aut aliquantum conquiescere videntur. Magnifico igitur tum Gallorum tum Anglorum comitatu a Britannia revertens initio mensis Februarii Middelburgum Zelantiæ pervenit, atque ibi splendore principe digno ab Auriaco exceptus non multo post tempore Antwerpiam venit, atque ibi summa omnium admiratione et expectatione, magnoque triumpho ab ordinibus die XVIII mensis Februarii nisi fallor dux Brabantiæ et comes Flandrie inauguratus dicitur. Quod vero Auriacus princeps ex Galliis evocandi Alenzonii suasor fuerit, id quidem callido principis consilio factum volunt, nimirum ut hac ratione Hispani et Galli inter se commissi belli molem a confoederatorum provinciis alio converterent. — Pro primitiis tuarum in Mathæum homiliarum tibi gratias ago, et quidem exiguum remitto munusculum. Certe non unico opere in uno loco, sed porro multis elucubrationibus tuis iam pridem inclaruisti, et quotidie magis inclarescis. His vale feliciter. Datum Geldriæ ipsis Kal. Martii anno salutis reparatæ 1582.

Tui studiosissimus Johannes Philippus Baro ab Hohensax.

Cellarios, quæso, et reliquos amicos meo nomine salutes. Salutat te frater meus.

(An Antistes R. Gwalther.)

X.

1583.

(Original der Simmlerischen Collectaneen; Stadtbibliothek Zürich.)

Gratiam et pacem a Jehovah trino et uno.

Etsi tibi, vir omnium virtutum et doctrinarum genere ornatissime, ne de nomine quidem multo minus de facie simus noti, tamen cum tu ingeniumque tuum nobis non solum ex modestissimorum adolescentum ac doctissimorum virorum, qui te istic olim convenere et alloquuti sunt, relatione, verum etiam ex tuis scriptis atque voluminibus, quæ legimus, volvimus ac pene diurne nocturnane manuterimus, sit notissimum, non veremur te magnis et seriis semper rebus intentum indoctis nostris literis paulisper interpellare. Nosti generosum Dominum, dominum Johannem Philippum baronem ab Alto Saxo. Is anno 78 in hunc ducatum venit, et diu familiarissime Arnheimiæ in aula cum illustri et generoso comite Johanne de Nassau, qui tum gubernacula tenebat, et evangelii prædicationem invehebat, vixit, et ita se comiti ac cæteris Belgii ordinibus comprobavit, ut multis indigenis tribunitiam potestatem ambientibus prælatus sit, et in chiliarcham evectus anno mox sequente post expugnationem superioris Trajecti. Erat tum maxima, præsertim in hoc ducatus Geldriæ tractu, populi trepidatio ad hostilem exercitum, qui in propinquo hærebat et in agro vastabat omnia, minitabaturque civitatibus extrema. Opus habebat itaque hic tractus duce et gubernatore magnanimo, pio atque prudente, qui hostium nimis non cederet, sed sese fortiter opponeret, abjectos populi animos erigeret, et pia prudentia omnia administraret. Talem autem quum judicarent esse prædictum baronem, eum hic miserunt ordines pietate addicti, et optima quæque de eo expectarunt. Nec ipse illorum expectationem fefellit, sed superavit in multis. Nam civitates et arces, quas ipsi custodiendas ac tuendas commiserunt, quam diligentissime, Deo sic ipsius industriæ benedicente, jam ad quadriennium fere contra varia hostium occultorum et apertorum stratagemata et insidias custodivit atque defendit. Arces quasdam vicinas et hostibus faventes occupavit et præsidio munivit: quasdam etiam in reipubl. salutem exussit, pagos cis et trans Mosam hosti addictiores et nostris contributionem derogantes subjugavit. Hoc vero oppidum dilatando foveas et exaltando dilatandoque aggeres, et procurando tormenta bellica ex campanis idolatriæ destinatis mirum in modum confirmavit atque exornavit. Martinum Schenckium acerrimum patriæ hostem anno præterito in civitate Xanten, duci Cliviæ parente, multorum cum admiratione et applauso cepit, et adhuc in sua potestate ac custodia habet, non sine provinciarum bono. Præter hæc omnia divini verbi ministerium pro virili promovit, nodum illud provehere ornare ac venerari desinit — Hæc baronis nostri fortitudinis,

fidelitatis ac diligentiæ virtutes, quas castitate et temperantia, rarissimis sane militum virtutibus, exornat, nobiscum multi boni prædicant et in eo administrantur. Pontificii vero et pravis affectionibus turgidi eas ut vicii in multis traducere, vel saltem oscurare conantur ad deprimendam ipsius authoritatem, quam sibi obesse, patriæ autem saluti et religionis propagationi prodesse vident. Inter ceteras calumnias quibus generosum baronem obruere conantur, illud est, quod spargunt illum non ex legitimo sed adulterino thoro procreatum. Quamquam autem hoc nobis non persuadeatur, proque mera et virulenta calumnia reputemus (scimus enim quanti illum beatissimæ memoriæ Fridericus III Palatinus Rheni ac S. R. Imp. Elector, Josias ille Germanicus, sub cuius protectione et nos juvenilem nostrum ætatem discendo et docendo consumpsimus, fecerit: quam honestissimum locum ipsi inter illustres comites ac legatos, etiam in ipsis comitiis Ratisbonensibus attribuerit), tamen a tua humanitate etiam atque etiam petimus ne gravetur nobis argumenta et solidas rationes scripto authentice confirmatas transmittere, quibus tam virulentis calumniatoribus os ostruamus. Interest enim reipubl. et ecclesiæ, quam hic æterno Dei filio Domino nostro Jesu Christo, auxilio etiam tuarum lucubrationum, colligimus, ut chiliarchæ nostro sua authoritas, nomen et existimatio salva et illibata conservetur. Pluribus hoc a tua humanitate non contendimus, ne videamur vel tantillum de tua in provehenda veritate, etiam in hac parte, diligentia, vel de tua erga popularem et amicum amore ac zelo dubitare. Hoc sane optaremus ut aliquis ex doctissimo vestro cœtu ipsi baroni opusculum aliquod dedicaret, et in præfatione tale de ipso dissereret, quibus hic et alibi posset contra suorum æmulorum morsus atque calumnias legitimum suum cœtum probare.

De belli nostri et vicini Coloniensis successu quid transcriberemus? Hoc adventu illustrissimi ducis Casimiri feliciter ut confidimus, in destructionem antichristi Romani regnum, et illius Creaturarum humiliationem procedet; illud vero non parum illicitis illis et per Prophetas damnatis fœderibus remoratur atque augebitur, ut nobis mens et ratio præsagit. Dominus Jesus Christus rex noster invictissimus te, ornatissime vir, cum omne familia tua, cum doctissimis collegis ad ecclesiæ propagationem quam diutissime conservet incolumem. Amen. Vale iterum et nostræ audaciæ ac importunitati ignosce. Raptim Geldriæ Anno 1583, III. Calend. Julii.

H. et R.

tuæ deditissimi ministri Ecclesiæ Geldriensis

Casparus Velthusius.
Bilbertus Breberus.

(An Antistes Rud. Gwalther.)

XI.

1585.

(Staatsarchiv Zürich.)

Unser freundtwillige dienst sampt, was wir lieb und gutt vermögen seyen E. Erss. jeder zeitt zuvor, edle vheste fromme fürsichtige ersame und weise insonders günstige liebe herren und gutte freundt. E. Erss. abermalig wolmeinendt zuschreiben dato des 4 Septembris jüngst hin sambt einer verschlossnen missiven an die herren landträth dieser vereinigten Niederlendischen provinczen ist uns den 1 thag jetz lauffenden Octobris alhie wol behandtreichet, daraus wir dan gnugsamb, wie gleichsfals auss unser geschwistrigen neben schreiben, verstehen mögen, auch one das leichtlich bethrachten konnen, wie hochnöttig, zu der eröffnung weiland des wolgebornen unsers freundtlichen lieben herren und vatters seligen testament und alssdan vorstehenden erbtheilung unser gegenwertigkeitt und ehiste ankunfft sein wölle, zweiffeln aber nit, es werden E. E. inmittelst aus zweyen unsern schreiben an dieselbig nach notthurfft verstendigt sein, das wir biss dahero über unser vielfalttig sollicitieren und anhalten bey den herren Statten dieser landen, wegen jetziger schwären leuffen und daher inen obligenden vilfaltigen wichtigen geschäfften, unsere abscheidt nit erlangen mögen. Seindt gleichwol nunmehr der trostlichen zuversicht es werden solche herren uff E. Erss. widerholtte schreiben sich etwas willferiger erkleren und zu unserm schaden und nachtheil uns lenger nit uffhalten; jedoch nach dem wir der vielfaltigen und grossen gefahr halber den nächsten weg zu land unser reiss nitt wol fürnemen dorffen, sonder mehrer sicherheitt halber uns uff die see ergeben müssen, gleichwol aber in ietziger onbestendiger winter zeitt solcher weg nit weniger gefahrs uf sich hat, so thragen wir die fürsorg, wir werden fur nechst zukünfftigen ostern nit wol abkomen noch daroben erscheinen mögen. Damit dan gleichwol hie zwischen nichts verabseumet und allerhand unser stieffbrüder vorhabenden geschwinden practiken am besten möge vorgebawet werden, so bitten wir nochmalen in namen und von wegen unser sembtlichen mit geschwistrigen, E. Erss. woltte sich gefallen lassen uff unser gemeinen erben costen aus deren mittel einen vogt und verwalter der herrschaft Forstegk, biss zu unser ankunft und endtlichen richtigmachung der sachen, zu verordnen, welcher alles so lang in stillstandt oneverendert in vorigem wesen erhaltte, biss wir sembtliche geschwistrig wolvermelttes unsers herrn und vatters erster und anderer ehe entweder durch güttliche underhalttung, oder mitt rechten der E. E. lauth S. L. nachgelassnen vätterlichen disposition gescheiden werden. Sindtemal wir E. E. nit unverhalten lassen mögen, was massen uns unsere schwestern seidthero bericht, das unser stieffbruder

Johan Diepolt nun zum andern mal den amman ab Yberg von Schweitz sambt einem gottlosen pfaffen von Einsidlen bei sich gehabt, und nach vielfaltigen heimlichen gesprächen und radtschlegen sich endtlich vermerken und das geschrey durch die herschafft gehen lassen, es solle die mess und Romische religion, ongeacht weis und blaw, widrumb mit hilff und beystandt der 5 orthen eingefhüret, dessgleichen auch andere sachen unsers herren und vatters seligen verlassenschafft halber dermassen dirigiert und geleitet werden, das wir nachkinder des orts wenig sollen zuverhoffen haben.

Wan dan, wie es mit mehrwolermeltes unsers herren vatters sel. erster und anderer ehe eine beschaffenheit gehabt, E. E. als vor denen solche sachen hiebevoren recht und ordentlicher weiss verhandlet, am aller besten bewust, auch die herrschafft Forstegk mit aller zugehörd (Gott lob) keinem halsherren underworffen und mit niemants im allergeringsten nichts zuschaffen, als das von unsern lieben voreltern wolseliger gedechtnis dieselbig für allem besorgten gwalt und überfall E. E. mit ewigen statt und bürger recht zugewandt und dahero in allen streittigen vorfallenden sachen, solcher herrschafft halber, die erkantnus weder für die 5 orth noch auch (das mehr ist) die gemeinen Eidgnossen, sondern allein für E. E. vermög solches altten burgerrechts und seliger gedechtnis unsers herren vatters lesten willen gehörig, inmassen wir uns dan auch, wofern bey unserm stieffbruder keine freundtlichkeit helffen mag, dem ordentlichen rechten vor E. E. gern underwerffen und derselbigen ausspruch erwarten wollen, als seind wir der gethrösten gentzlichen hoffnung und zuversicht, es werden E. E. uns bey unsern rechten und diesem billich mässigen erbieten gegen alle die jenigen, so gewaltt gegen uns fur zu nemen sich understehen wollten, wol zu handthaben und dieselbigen, es seyen gleich die 5 orth oder andere, dahin zuberichten wissen, das in einer löblichen Eidgenoschafft, allda die freyheit und privilegien des vatterlants jeder zeitt mit gutt und blut von unsern vorelttern ist gegen allen gewalt und tyranney so rühmlich verthediget worden, wir gegen Gott, billigkeitt und recht in unserm abwesen von den jenigen, für welche doch die erkentnuss dieser sachen nit hört, die auch one unser guttwillig compromis und einwilligung keine arbitrarii noch viel weniger competentes judices sein mogen, uff blosse angeben der einen seitten oneverhorrter sachen mitt onbillichen gewalt überfallen und an unsern erblichen rechten verkürtzt werden: wie dan nit allein bey allen christlichen völkern, sondern auch bey Heiden und Türken ieder zeit dergleichen gewaltthaten gegen diejenigen, so sich den ordentlichen rechten underwerffen, one zulässlich und verbotten gewesen. Verhoffen aber nochmalen, es werden E. E., damit es solcher onnötiger weiterung nit bedorffe, die kosten mittel und weg hierin fur die handt zunehmen wissen.

Solches beneben ess der natürlichen billigkeit an im selbsten enhlich und gemäss seind, wir hingegen die zeit unsers lebens mit aller dankbarkeit zuverschulden urbietig und geneigt, E. E. damit dem Almechtigen langwirrig in guttem fried und wolstand zugefristen threwlich empfehlenndt. Datum Geller den 9. Octobris A° 1585.

E. Erss. jeder zeitt

gantz gutt günstige freundt
Johan Philips und Johan Ulrich gebrüder
Freyherrn zu der Hohen Sax, Herren
zu Sax und Forstegk.

(An Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.)

XII.

1586.

(Staatsarchiv Zürich.)

Robert, Grave zu Leycester, Pannerherr zu Dinbig, Ritter des ordens von der Gartier, der Königl. Majest. auss Engelland general leutenant und feldobrister über die vereinigten Niderlendischen Provinczen, geheimer Rath, Obrister Stallmeister und Holzforster.

Erenveste fürsichtige, fromme, erbare und weise, insonders liebe und gutte freundt, wir haben gleich zu erster unser ankunfft in diese Niederlanden von derselbigen General Statten auch sonsten gnugsamb verstanden, auss was ursachen beyde die wolgeboren Johan Philips und Johan Ulrich gebrüder Freyherren zu Hohen Sax, respective obristen gubernatoren und hauptleuth des obernvierntheils des Fürstenthumbs Gellern von euch zu underschiedlichen mallen nach hauss beschrieben undt erfordert worden, welche ursachen wir zwar für gnugsamb wichtig und erheblich bfunden, auch erkennen mussen, derowegen den nit onegeneigt gewest wolermelten gebrüderen Freyherren, und euch dissfals zu wilfaren, und ihre reiss durch unser bewilligung zu beforderen helffen. Dieweil aber fast eben zur selbigen zeit sich die sachen dieser orthen, insonderheit aber in dem quartier, so beyden ernanten gebrüderen von Hohen Sax zuvertrawt gewest, dermassen mit beschwerlichen kriegsleuffen zugetragen, des wir irer personen, so eillendt nit entrathen mögen, noch auch sie selbsten in solcher gelegenheit davoneilen, sondern vielmehr ihr glimpff und ehr am besten bedenken wöllen, so seind sie beyde noch ein zeit lang von uns gutter meinung ufgehalten worden. Gleichwohl aber damit sie zu spüren, dass wir inen wegen irer sonders getrewen ufrichtigen guten diensten, die sie diesen landen

nuhn in die sieben gantzer jahr oneverweisslich geleistet, mit sondern günsten und guttem willen zugethan, haben wir inen beiden dissmallen dergestalt ire obliegende heimisehe geschefften der erbtheilung zuverrichten consentiert und bewilligt, das inen gleichwol hiezwischen ire vorige allhie habende befelch sollen allerdings vorbehalten werden undt offen stehen, also dass, so bald nach verrichtung angedeutter irer geschefften inen beyden, oder doch dem einen von inen wirdt gelegen sein, sich widerumb herwerts in diese landen zu begeben, sie nit allein ire vorige orth und platz oder andere dergleichen wider in unserm dienst offen finden, sondern ferner alle günstige gutte beforderung irer thugendt nach sollen gewerttig sein. Demnach euch günstiges fleiss, hiemit ersuchendt, ir wollet mehr gemelter beyder gebrüder von Hohen Sax lang ausbleiben anderst nit als ob angezeigt verstehen, oder von iemandts deutten lassen, auch sonsten wo nöttig in iren habenden rechten inen allen behülfflichen beystandt erweisen, wie one das uns nit zweifelt, ir wegen des alten burgerrechts, so das hauss der Freyherren von Hohen Sax von onverdenklichen jahren hero mit ewer statt haben soll, was die billigkeyt erfordert zu thun nichts underlassen werdet, euch hingegen allen günstigen gutten willen und freundtschafft zu erweisen, seyen wir sonders geneigt, Dat. Utrecht den 9. Novemb. A° 86[1]).

R. Leycester.

Joh. von Langen.

Den ernvesten fürsichtigen frommen erbaren und weysen unsern insonders lieben und gutten freunden Burgermeistern und Rath der Statt Zürich.

XIII.

1589.

(Staatsarchiv Zürich.)

Ich Elisenbeth Frelin von Hohensax beken mit diser meiner eigen handgeschrift, das ich nachfolgende kleider und kleinot, so mir der wolgeboren her Uorich Pilips Freyher zu Hochen Sax, mein freundlicher hertzlieber her vatter selig, eins theils, als ich an Pfaltzgrefischen hof komen, hatt geben und machen lasen, anders theil mir meine beid brüeder Hans Philips und Hans Uorich geschenkt, bei handen hab, namlich:

ein ketten hatt drey und zwen und sechszig (362) ring,

ittem noch ein ketten hatt zweihundert und siben und dreyssig (237) ring und zechen under zeichen samt einem guldenen knopf unden daran hangen, habend beid an gewicht anderhalb ringe Feldkircher pfund,

mer ein vergültte ketten gürttel,

---

[1]) Hier folgt mit anderer Tinte: „Iconius v. s.“, nach einer mir gütigst mitgetheilten Ansicht zu erklären: „Iconius“ (sc. Raphael Egli, 1596—1605 Archidiakonus am Grossmünster) bemerkt, es sei das Datum „s(tyli) v(eteris)“.

mer drey geschnürt peren [1]) ketten,
mer ein silbern lieb gürttel mit vergülten röslin,
ein silbern barmesser,
ein klein gürttel auf schwartze berttlin mit vergülten spenglin,
mer 2 kleinett, ein diemond und robin kreuz, das ander och mit robin und diemond,
mer noch ein geschmeltzs kleinott hangt an drügen ketlin,
mer vier band, eins mit robin und diamond, das ander mit grosen perlen, das dritt mit gülden kugeln und geschmeltze gleich [2]) von armbanden dazwüschend, das viert mit gulden kugeln und perlen auf dem bügel,
mer vünf gülden ring, ein spitzig diemandlin, ein geschmeltze drew, einen mit einem achaten, ouch ein mit eim perlen, ein pitschirring,
dry gulden hauben,
ein schwartze kette,
ein schwartz gürttel,
mer acht hauben von flors,
ittem einen gedruken samat mit herminen gebremt,
ein schlechten schwartzen samat mit schwartzen seiden schnüren gebremt,
ittem einen gedruken samat mit kleinen blümlin ist mit silbern basenmenten gebremt,
ittem ein gedruken samett mit grosen blumen ist mit gold und silber basenmenten bebremt,
mer ein schwartzer seiden atlas ist mit einem gestickten brem von schwartzen perlen gebremt,
mer ein schwartzer damast ist mit viel samettstrichen gebremt,
mer ein schwartzer dafett,
ittem ein buratt,
mer ein schobin underrock,
ein seiden groser underrock,
ein alter attlasen underrock,
noch damast zu einem rock zu machen,
item sunst ein schwartzer underrock,
einen nacht beltz mit marder gefüllt,
ein damaste mentellin mit marder gefüllt,
ein samette mentillin,
vier leiblin,
ein silbern kenttlin,
item der — — [3]) den Pfalzgrafin, och acht stein hatt, vier robinlin und vier diemand, samt einem perlin so daran hangtt,

---

[1]) Perlen? — [2]) Glieder. — [3]) Hier ist ein Klex.

welche obgesetzte kette, kleinott, ring, band, gürtel, meser, hauben, perlen, ketten, item alle röck und kleider line und wule, so ich nitt der nott durft nach verschlissen würd, gelob ich bei meinen waren worten trew gren und glauben, das ich sy nit veraber wandlen verschenken, versetzen, verkaufen, entfremden, noch in einichen weg entäussern, sunder so lang in meiner sichern gewarsame und zu meinem nottwendigen erlichen gebruch haben und behalten wil, bis ich durch schickung Gottes verheiratt wurd und als dan wolgemelte meine brüeder sich solcher kleinott und kleider halben mit mir vergleichen würden. Da ich aber ledigen stands sterben und tods abgehen würd, sollen all solche kleider, so ich nit der nottdurft nach verschlissen, des gleichen die ketten kleinott ring meser und gürtel one felbarlich auf meine brüeder widerum falen. Solches ales hab ich wie obgedacht mit guttem forbedacht wisen und wilen ongezwungen und gethrungen also mit eigner hand geschriben und underschriben, och mein anerboren pitschier zu waren urkund hiefür gedruckt. Datto auf Forstegk den 24. December anno 1589.

Elisenbeth Frelin von Hochen Sax.

Die beid gülden ketten und das kleinott mitt dem robin und demand als ob gemeltt hatt mein bruder Hans Phlips zu sin handen mitt verwiligung genumen u.

nota sinnd ihr nach absterben herrn Hans Philip seligen widerumb zugestelt worden.

(L S)

XIV.

1590.

(Staatsarchiv Zürich.)

Was ongefehrlich den herren von Zürich zu vermelden wegen der ongehorsamen underthanen, die sich bey des thumheren zeitten von uns den ambt- und übrigen herrschafftleuthen abgesondert und dem thumherren und unserm stieffbruder Hanns Albrecht allein anhengig machen und schweren wollen.

Nechst vermeldung unsers freundtlichen dienst und grusses den herren volgende puncten zu vermelden:

Wir waren nit allein zu unser ankunfft allhie, sondern auch lang zuvoren, da wir noch den Niederländischen Stenden mit diensten verpflicht gewest, glaubwirdig und eigentlich bericht worden, welcher gestalt weilandt unser stieffbruder Johan Diepolt selig nach absterben unsers herren vatters christseliger gedechtnuss sich der genzlichen administration und verwaltung der herrschafft Sax und Forstegk angemasst, onangesehen wolermeltes unsers

heren vatters seligen desswegen hinterlassenen vetterlichen disposition testament und verordnung, das, biss zu endtlicher vergleichung S. L. nachgelassener güttern zwischen seinen khindern erster und ander ehe, die herren von Zürich solten so lang handt über die herrschafft Sax und Forstegk schlagen, dieselbigen biss dahin durch einen verordneten vogt verwalten und administriren, biss das angeregter massen die erben zusamen komen, und sich der erbschafft halb nach ausweisung des testaments verglichen hetten; inmassen wir dan verstanden, das sie die herren von Zürich weren willig gewest, einen vogt gen Forstegk zu verordnen, welcher auch albereit namhafft gemacht und hinuff geschickt worten, da nit er, Johan Diepolt, sich dagegen gesetzt und mit vielen listigen worten solches widerumb hinderstellig gemacht und zurügk getrieben, wie dan weittleufftiger köndte erholt werden, da inen den herren solchs nit zuvoren und selbst am besten bewust were.

Was wir auch für schaden schimpff spot und nachtheiligen verweiss von solcher unsers stieffbruders angemasster administration erleiden und allenthalben in und ausserhalb landts hören müssen, als wan wir ausgestossen, unser geburt stammen namen und herkomen zweiffelhafftig, und er unser stieffbruder, dieweil in kein mehrer und ernstlicher widerstandt in unserm abwesen begegnet, in solchen seinem onbillichen vorhaben befugt und berechtigt, solches alles kondte auch der lengde nach wol erzelet und dargethan werden.

Dabey es den nit geblieben, das wir bey den ausslendischen und benachbarten dergestalt verkleinert und allenthalben in gemeinen Landtsgeschrey als verstossene und onrechtmessige erben sind ausgeruffen worden, sondern, welchs noch das aller onleidlichste, haben ein zimliche anzall unserer eignen anerborne underthanen, fast aus allen gemeinden, so zu newerung ongehorsam und uffruhr one das geneigt, dises alles zu irem vermeinten vortheill gezogen, und sich durch unsern stieffbruder, ongeacht inen wol bewust gewest, wie alle sachen beschaffen, und das unsers herren vatters seligen vatterliche disposition und verordnung hinder einem ersamen rath der statt Zürich verwarlich zu finden, alda auch unser stammen sambt der herrschafft Forstegk, ein erblich burgerrecht angenomen und uffgericht, dahin uffreizen und bewegen lassen, das sie sich an einer offnen landtsgemeint von den amptleuten, mehrertheils gerichtsgeschworen und herrschafftleuthen, vorsetzlicher muttwilliger weiss uff unsers stieffbruders begeren abgesondert, eine zertheilung gemacht, und ime unserm stieffbruder allein zuschweren sich verwilligt und erklert, uns also so vil an inen gewest, zu unserm præjuditio und vorurtheil von unserm gebürenden erbtheill ausschliessendt und zugleich unser herkomen stammen und namen bey menniglich in disputation und zweifel setzende, dergestalt, das es wenig

gefält, aus solcher uffrürischer pflichtvergessner absonderung ein grossere weittläufftigkeit zu unserm schaden und nachtheil, wie leichtlich zuerachten, hette entstehen mögen, sintemalen der graff von Sulz und etliche andere onnachbarliche benachbarten sich in solche sachen gemischt, ire apostel, gesandten und instrumenten dabey gehabt, dergleichen abfall, zerthrennung und onrichtigkeit anzustifften helffen.

Und wiewol sich iez solche uffrürische pauren, die jeder zeit, sonderlich die Saxer und Hager auch bey unser lieben altforderen seligen zeiten zu newerung und ongehorsam geneigt gewest, dahin gern entschuldigen wolten, als das sie von unserm stieffbruder mit listigen glaten worten dahin bewegt worden, und als schlechte albern einfeltige paursleuth die sachen so weit nit bedenken noch erwegen khönnen, und mit dergleichen ausflüchten und entschuldigung izundt sich gar onschuldig und rein zu machen understehen, so khan inen doch solche ire onbegrundte entschuldigung im geringsten nit helffen, sintemal inen ja wol bewust gewest, das unser herr vatter selig mehr als einen oder zwen rechtmessiger erben hinderlassen, und das man in der Eidgenoschafft, wie auch im Römischen Reich disen vorthell primogenitureæ oder der eltisten und ersten geburt im allergeringsten nit gelten lässt, sondern fast alle erbtheillungen nach den uffgerichten heyrathsverschreibungen und nachgelassenen testamenten und hoch und niedriges standes personen angestelt und verrichtet werden, oder da sie auch von denselbigen nichts wissen wollen, zum wenigsten inen underthanen nit gebürt, onerkanter sachen sich von den einen abzusondern, den andern anhengig und also zweitracht und meuterey zu machen, da sie doch von den herren von Zürich so wol schrifftlich als mündtlich, wessen sie sich uff solchen fall zu verhalten, seind gnugsamb verstendiget und bericht worden, uff die sie sich billich, in einer solchen sachen, so ire angeboren natürliche herren angethroffen, als gehorsame stille biderbe underthanen beruffen, und keineswegs diser gestalt partheiisch, ja gleich als zu richtern der sachen selbst gemacht haben solten. Dan sie wol in geringern anliggen hiebevor nit allein uff die herren von Zürich sich beruffen, sondern wol ettwan uff die fünff orth in irem ongehorsam throzen dörffen, alss solches durch exempel, wo nottig, kan weiter erklert werden.

Dieweil dan dise vorgenannte uffrürische pauren unsere angehörige und fast mehrertheils leibeigen underthanen, und wir ire von Gott rechtmessiger weiss vorgestelte hohe obrigkeit und erbherren seind, desswegen dan im aller geringsten uns nit zu inen versehen, das sie in unserm abwesen, da sie doch von uns underschiedliche schreiben und bottschaft gehabt, auch sonsten viel gnad und gutthaten entpfangen, solchen ongehorsamb schimpff spot und höchste verachtung uns solten erzeugt, sonder viel mehr allen pflichtschuldigen gehorsam wie frommen underthanen zusteht

erwiesen haben, und der schedlichen consequenz und folg halb, so hieraus, da wir etwa ableibig werden oder sonsten widerumb ausserhalb landes sein solten, künfftig ferner sich erzeigen möcht, da kein straff hieruff erfolgen, sondern diser ongehorsam inen also stillschweigend nachgesehen werden solte, angeregter uffrärischer, fast pflichtvergessner pauren ongehorsamb wird müssen etlicher massen mit ernst zu künfftigen exempel angesehen und gestrafft werden, nachdem unser stieffbruder aus Hispanien oder seine khinder etwan der thagen gleichfalls hierauff schwindeln und sich in unserm abwesen oder nach unserm absterben gleicher dingen unterstehen möchten, so die pauren auch ongescheuchter sich voriger massen erzeigen und mehr anhangs machen möchten, da inen kein straff dises ires ongehorsambs halb widerfaren wäre.

Als halten wir dafür, das sy ongehorsame underthanen ir pflicht und eid, damit sie unserm herr vatter selig wie auch hernach uns S. L. nachgelassenen erben stillschweigendt der natur und billigkeit nach verpflicht und verbunden gewest, solche ihre schuldige gehorsame vielfältig vergessen, hinden gesetzt und als rebellische uffrühren sich understanden, so viel an inen gewest, spaltung zweytracht und oneinigkeit zwischen uns erben auch den herrschafftleuthen selbst anzurichten, uns unser recht erbtheill, ja stammen und namen, zweiffelhafft und disputierlich zu machen, und das sie desswegen andren zum ernstlichen exempel und künfftigen abscheuchen, auch damit sie wissen, wegen was wir ire herren und sie unsere underthanen, solches uffrührischen erwiesenen muttwilligen ongehorsams und erzeigten widerspenstigkeit halb sollen der gebür angesehen und gestrafft werden.

Jedoch damit dissfalls der mittel weg gehalten und die milte den scharffen rechten vorgezogen werde, wollen wir hierin die herren von Zürich umb ir rathsamb gutachten gebetten haben, und das sie aus irem mittel jemands uns wolten zuordnen, der alsdan, da man die ongehorsamen obangezogner sachen halber zu reden stellen wirt, uns beywohnen, und inen den underthanen zu verstehen geben mög, das sie, die herren, ab irer erwissnen muttwilligen widerspenstigkeit verursachten absonderung und ander weittleuffigkeit so leichtlich hieraus erfolgen mögen, im geringsten keinen gefallen, sondern uns zum beystandt aus iren mittel einen solchen iren abgesanten zugeordnet hetten, damit sie zusehen, das sie herren von Zürich uns in allen billichen sachen schützen schirmen und die hülffliche hand bieten wolten. Sollte verhoffentlich nit alleyn bei den underthanen, sondern auch sonsten iedermenniglich der ernst besser als biss daher zu spüren sein, und würde damit künfftigen disputationen und andern sachen, die sonsten bis daher bey vielen, denen die rechte beschaffenheit onbewust, in zweiffel gezogen, einmal etwas gründlicher und besser als biss daher

abgeholffen werden, wie auch alsdan onnötig sin, die herren von Zürich so stettigs und onuffhörlich mit unsern privatsachen zu bemühen.

Am andern wird nöttig sein, die herren von Zürich gleichfalls zu berichten, wasmassen die gemeindt in dem Hag, dieweil sie kein eigen kirchen haben, von alters hero über Rhein und ausserhalb der Eidgnoschafft gen Benderen, in der herrschafft Schellenberg under dem graven von Sults gelegen, zur kirchen und begrebnuss gehört, dahin sie auch hiebevoren klein und grosse zehenden geben mussen, jedoch der grosse zehenden vor etlich jaren von unserm herrn vatter selig den pfaffen abgekaufft und dem hauss Forstegk sei zugeeignet worden, der klein zehenden aber noch ietziger zeit hiebüber den pfaffen zu Benderen geliefert werd, dahero dan under solchem schein die Hager underthanen mehrentheils noch über Rhein lauffen, daselbsten die abgöttische sacramenten, eebestettigung und begrebnus gebrauchen, auch die feyrtag dem newen calender nach halten, und also ein besonderbaren abgöttischen kirchendienst haben, onangesehen sie so wol als andere herrschafftleuth unsere underthanen und mehrertheils leibeignen, auch mit hohen und niedrigen gerichten uns one alle mittel zugehörig und underworffen sein. Aus welcher ongleichheit dan der religion erfolget, das die übrigen underthanen, insonderheit aber die Saxer, so biss daher noch inder zeit uff eine verenderung gehofft, und dem abgöttischen papstumb mehr alss der reinen evangelischen lehr zugeneigt, sich in viele weiss und weg desto halsstarriger erzeigen und sich dünken lassen, sie seyen dissfals eben so wol frey und privilegiert, als die Hager, den man sie in glaubenssachen so wenig zwingen und von der mess abhalten soll, alss andere. Lauffen desswegen allerseits ausserhalb der herrschafft gen Gams, hinüber gen Benderen, hinab in das Rhintal, und wo sie wollen, zu der mess und papstischen sacramenten, dadurch der wahre gottesdienst uffgehalten, verkleinert, und die prediger von solchen halsstarrigen pauren bey den übrigen underthanen in spottliche verachtung gebracht werden, und ire arbeit und predig, so nuhn über die 20 jahre in diser herrschafft offentlich exerciert und geübt worden, desto weniger frucht schaffen mögen, auch sie underthanen in andere weg sich desto ongehorsamer und thretziger anstellen dorfen. Inmassen dan die Saxer ire götzen, altar und kelch fast biss zu unsers herr vatters seligen absterben in irer kirchen offentlicht gebraucht und erst im jar 85 die götzen seind gegen iren willen abgeworffen und inen aus dem gesicht genomen worden, die sie doch fleissig uffgeschlossen bewart, und die altar noch hentigs thags im vorrath stehn gebliben, das sie uff zuthragenden fall solcher abgötterey sich ferner zugebrauchen.

Wan uns aber obrigkeit halber alle unsere underthanen gleich bevolhen, und der einen gemeindt zeittliche und ewige wolfart wir sowohl als

der andern von Gott thragenden ambts wegen zu befordern schuldig, und solche abgöttische ongleichheit, welche dan in politischen sachen nit weniger spaltung teglichs verursacht, uns länger nit verantwortlich sein will, in bethrachtung das Gott unsers thragenden ambts künfftig rechenschafft von uns fordern wirt, und wir bei den Papisten in irem aberglauben genugsambe exempel und beispiel zu nehmen, wie fleissig onverdrossen und emsig sie theglichs ye länger ye mehr ire abgöttische ceremonien fort zu pflanzen, und wo möglich das Trientisch Concilium und Hispanisch Inquisition gar über den halss zu thringen, darinnen sie dan weder gutt noch blutt sparen, und hin und wider, da si die sterkeren und meisten stimmen haben, die Evangelischen, so iren glauben nit verleugnen und zu der mess gehen wöllen, allerdings aus iren stetten, flecken und dorffen verjagen und ausweisen, als wir dan in der nachberschafft allhin genugsambe exempel.

So will sich in alle weg gebüren, thut uns auch obligen, solche sachen damit Gott der allmechtig zu zorn und die underthanen zu stettigen ongehorsam gereizt worden, einmall zu beherzigen und eine solche gleichheit under unsern sembtlichen gemeinden anzurichten, die Gottes wort und der billigkeit gleichformig und gemäss sein mög. Desshalben wir diser meinung und vorhabens, die Hager gemeindt gleichsfals wie andere nach der evangelischen warheit zu reformieren und den kirchgang hinüber gen Benderen, so one das obangeregter massen ausserhalb der Eidgnoschafft uff Osterreichischem und Sulzischen boden ligt, hinfortens folgender gestalt abzustricken und zu benehmen.

Nemlich das sie hinforters weniger nit als andere underthanen die evangelische predicanten anhören und heilige von Gott eingesetzte sacramente gebrauchen, auch ire thodten uff diser seitten begraben sollen, welches si dan zu Salätz, in der nechsten gemeindt bey irer dorffschafft gelegen, so wol und besser als zu Benderen thun khönnen, sintemal solch kirspell Salätz inen nit allein fast so nahe als Bendern gelegen, sondern sie des fharens über Rhein dadurch gethriget und enthoben, auch alsdan der newen calenderischen feyrthagen halber es keine fernere irthumb geberen wil. Dan weder der graff von Suls noch auch der pfaff von Bendern einige recht oder gerechtigkeit ausserhalb des obangeregten kleinen zehenden, vorzuwenden, solche unsere underthanen hinüber Rhein in die kirchen zu fordern, weil uns gebott und verbott über solche gemeindt der Hager allein und sonst niemandes zukomt.

Was aber den kleinen zehenden anlangt, so dem pfaffen von Benderen noch zustendig, hat es diso meinung damit, das gleichfals die pfrund in dem Sennwald etliche gefell jenseits Rheins von alters hero gehabt, so dem messpfaffen hiebeveren ist gefolgt worden. So bald aber unser herr

vatter selig die mess abgeschafft und evangelische prediger uffgestelt, haben die über Rheines solche gefell lenger nit geben wollen, sonder inbehalten und vorgewandt, dass solche gefell zu der mess und nit zu der lutherischen lehr von iren altfordern gestift. Khennte man also den pfaffen von Bendern mit gleicher münz bezalen und im solchen kleinen zehenden hingegen inbehalten und der pfrund zu Salätz folgen lassen. Dieweil aber gleichwol solche pfrund zu Salätz sich jerlichs nit über 80 gl. erstrecken mag, und in viele weg nöttig sein wirt, so wol der Hager als Salätzer halb solche pfründ mit einem eignen predikanten zu bestellen, alss haben wir der herren von Zürich rath hierin gleichfals als in vorigen sachen pflegen wollen, was ir gutachten hier in am besten zuverhalten, dan wir unsers theils, da sie uns allein den ruggen halten wöllen, den ondank vor der welt nit scheuchen, sondern richtig dazu, wie befugt, hindurch zu gehen begeren; iedoch würde nöttig sein, das sie die herren von Zürich alsdan dem predicanten zu Salätz jarlichs hetten, wie ettwan im Rhinthall und andern orthen beschicht, ein zusatz folgen lassen, sich desto besser zu underhalten.

Und so wenig der graff von Sulz seinen underthanen, da sie gleich von alters hierüber uff unser seitten zur kirchen gehört, diser zeitt gestatten würd, die predig und heiligen sacramenten nach evangelischer lehr anzuhören und zu gebrauchen, so wenig sind wir schuldig, die unsrigen in der abgötterei sterben und verderben zu lassen, inmassen wir es dafür halten, das die herren von Zürich uns hierin im allergeringsten nit verdenken, sonder viel mehr, wo nöttig, der gebür handhaben, schützen und schirmen werden. Das aber der pfaff von Benderen die collatur oder lehen der beiden pfründen Salätz und Sennwald prætendirt und vorwendet, damit hat es kein ander gelegenheit, als unserm bruder Johann Christoff wol bewust, welcher den herren desswegen nottwendigen bericht wird zu thun wissen.

XV.

1596.

(Staatsarchiv Zürich; die eingeklammerten Stellen sind einem Duplicat in Leu's Collectaneen, Stadtbibliothek Zürich, entnommen.)

Verzeichnuss wyland des wolgebornen herren herrn Johan Philipssen Fryherrn zu Hohen Sax verlassenschafft, wie die uff ir gnaden tödtlichen abgang im bysyn des ouch wolgebornen herren herrn Johann Christoff Fryherr zu Hohen Sax und ouch der verordneten herren von Zürich namblich herr Burgermeister Kellers, herr Statthalter Bremen, J. Jossten von Bonstetten und Stattschryber Grebels beschriben worden den 17. und 18. May Anno 1596.

Es folgen nun an Gülten und Schuldbriefen und Guthaben fl. 35,222. 34 k. 2 d.

darunter z. B. fl. 8,114. 24 uff Hanss Ludwig Heintzel zu Ellgöuw schwiger; fl. 5,000. —, an zwo zesamen gebundnen permentinen verschrybungen der Statt St. Gallen, und Sebastian Zollikhofers seligen erben.

An laufenden Schuldnern „ 793. 26. —

An baarem Geld „ 2,653. 24. —

bestehend aus Philippsthalern, Baslermünz, Franken, Silberkronen, Reichsthalern, doppelten spanischen Ducaten „mit 2 köpfen“, „Portugaleser goldstuck“, „ducaten mit dem langen crüz“, „spanischen pistolet cronen“, „italienischen pistolet cronen“, „Hornisch nopel“, Stadischen Sonnenkronen, Stadischen Rosennobel, „Portugaleser ducaten mit dem kurtzen krütz“.

(Summa Summarum alles dessen, so lut des inventarii an zinssbrieffen, lauffenden schulden und baarem gält vorhanden gewesen. An Gelt fl. 38,669. 24 k. 2 d.*)

(Verzeichnus der cleinoter und anderen stucken.)

Allerley alter silberner und küpferi pfenning in einem lyninen seckli.

2 silberne grosse sigel dess wappens Sax.

Herr Hanns Uolrichen seligen bitschet ring (dass gold von disem ring ist froli Helena zu der cetinen geben worden lut desselben theilzedels).

Ein guldiner pfening mit des Churfürsten (Pfaltzgraff Friderichen) bildtnuss (ist dem jungen herrn Friderich Ludwig zugestelt).

Ein guldiner pfenning. Doran dess von Brunschwyg bildtnuss.

Zwei cleinot an hals zehenken Das ein disser cleinottern mit den 3 perlinen ist frewli Lisabeth zu gestelt worden.

Zwen (vergült) zanstürer mit dürggissen.

1 grosse smaragdtafelen in einem füterli (die ist ir gnaden der frouwen zustendig.)

2 (niderlendiss) diamant tafelen. Die ein ist der frouwen zugestelt.

1 spitzigen wasser saphir (mit zwo taffelen darby).

1 jacinth.

1 saphyr. Ist der frouwen gegeben.

1 dürggissli (ist ein opal).

1 guldin thrüw ringlin.

---

*) Bis hieher nur Auszug.

1 gürtel ringli.
1 grosser dürggis (ist ir gn. der frouwen gehörig).
2 spitzig diamant (sind ir gn. der frowen).
1 smaragd tafel ringli.
1 grosser bitschier ring (ist zerschlagen).
1 zwiefacher denckring.
1 guldiner pfening mit Hertzog Hans Casimirs bildtnuss.
Zwey guldine armband.
Ein grosse guldine glatte kettinen mit 2 pfeningen (diss kettenen ist in dry theil geteilt und dem jungen hern und frölinen zu kettenen gemacht worden).
Ein ander guldine kettinen mit einem pfening mit dess Printzen von Uranien bildnuss (wigt 263 kronen) wiegend beid fünf Veldkircher pfund an der boltzwaag.
Ein huotschnur mit perlinen und edlem gestein.
Ein huotschnur mit guldinen rosen.
Ein huotschnur mit vergülten buchstaben E*).
Ein cleinot mit diamanten und robinen.
Ein guldin huotzeichen, mit einer sitzenden mansbildnuss.
Ein silberne vergülte gleitsbüchs mit dem schilt Sax.
Ein holtzine gleitsbüchs mit dem wappen Sax.
Ein silberin bitschier.
Zween yssin stempfel mit dem wappen Sax.
Alle vor und obgeschriben stuck ligend inn dem yssinen kasten.

Verzeichnuss dess silbergeschirs dess Herrn seligen, ligt in dem kasten in der frouwen camer nebent der stuben.

Nota. Das silbergeschirr so die Fraw angesprochen ist durch sy selbs neben sich gestelt und nit beschriben worden.

Ein grosser vergülter steinbock. Da zeigt die frouw an, das Ir G. derselbig zuo halbem theil geschenkt worden syge (er war 120 loth schwer).
Der gross alt Saxisch wilkhom mit dem deckel.
Zwey dotzet silberin löffel.
Ein silberne pfefferbüchs. In der form eines saltzbüchsliss.
Zwen vergült glych deckt stöuff mit Hohen Sax und Brederoden schilten.
Zwen alt vergült deckt glych bächer, uff den liden zween Eydtgnossen mit helbarten. Jeder mit drygen füssen.
Ein vergülte birren mit einem deckel (ist auch gegen ir gn. der frowen verthuscht worden; 37 loth).

---

*) Elisabeth von England?

Ein yngefasste vergülte muscatnuss in der form einer fleschen (ist ir gn. der frowen zugehörig gewesen).

Ein beschlagen alte vergülte muscatnuss mit einem deckeli.

Ein mit silber gefasseter schneggen. Daruff der Neptunus (ist gegen ir gnaden verwechslet worden; 37 loth).

Ein yngefasste vergülte porcelaine. Deckt mit Brederoden und Manderscheidts wappen.

Ein vergülten agleyen bächer, mit einem lid, daruff die fortuna stadt.

Sechs gross silberin schalen (von disen 6 schalen sind vier die schlechtisten und ganz glatt (84 loth) gegen miner gnedigen frouwen vertuschet worden (die zwei andern Schalen waren getrieben).

Dryg gross silberin lüchter oder kertzenstöck.

Drü grosse hoche silberne saltzbüchssli (darvon sind zwei (zus. 50 loth) gegen miner gnedigen frouwen verthuschet). — (Das dritte [wahrscheinlich aber alle 3] trug die Wappen von Sax und Brederode.)

Zwei mittel messige saltzbüchssli (mit den Wappen Sax und Schwarzenberg).

Zwey kleine silberne saltzbüchssli (hatt myn gnedige frouw an die löffel schmeltzen lassen, so gegen ir gnaden verthuschet worden).

Zween vergült glych fuss mit klawen. Darin man die glesser fasset.

Ein grosser silberner inwendig vergülter bächer, ohn ein lid, hatt am boden den Saxischen schilt.

Ein kleins vergülts bächerli mit einem deckel.

Ein silberin schüsselin, mit Sax und Brederoden schilten (ist myner gnedigen frouwen gehörig).

Ein wysse krusslen mit silberinen schellelinen.

Ein credentz saltz und pfefferbüchssli.

Zwo silberni vergült gablen.

Ein grosse silberinn credentzblatten, sambt einer darzuo gehörenden grossen eguieren.

Ein andere ringere silberinn eguierestitzen.

Achtzechen silberin tischtäller mit Sax und Brederoden schilten.

Ein grosser hoher vergülter bächer mit einem lid. Daruff ein kriegsman mit einer halbarten, und glatten schilt in der hand.

Wyter ligt in der yssinen lad oder kasten:

Alles in einer trucken:

1. Die Regalien.
2. De non evocando.
3. Revers deren von Appenzell.
4. Urtheilbrief, etliche unghorsammen underthanen anthreffend.
5. Copy dess Burgrechts mit Zürich.

St. Galler, Blarers und Heintzels gült und schuldbrief in einer trucken.

Zinss- und gültbrief in der Herrschafft in einer trucken.
Altstetter und Rangkwyler Zinss- und gültbrief in einer trucken.
Bestallungen in einer runden trucken.

Wyter ist in die laden gelegen:
Der hyratsbrief Herr Hanns Philipssen seligen und synes gemahels.

Verzeichnuss der varenden hab uss angeben der diensten:
26 Melchkhü im senti.
1 Farr.
8 Ochsen.
22 Haupt galt vech.
13 kalber, so man züchen will.
6 Ross zum zug, namblich 4 münch und 1 stuten mit einem füli.
27 klein und grosse schaff.
34 alt und junge schwyn.

XVI.

1596.

(Staatsarchiv Zürich.)

Friderich Von Gottes gnaden Pfalzgrave bey Rhein, des heyligen Römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, Herzog inn Bayern.

Unsern freundtlichen gruss zuvor. Ersame und weise liebe besondere. Uns ist vor diesem die leidige an weilandt dem edlen unserm lieben besonders Johann Philipsen Freyherrn zu Hohensachsen, herrn zu Sachss und Vorsteg, durch seinen gleichwol so nahen bluttsverwandten vollbrachte entleibung, nach dem unss sonsten derselbe seiner redligkeit und uffrichtigen gemühts, auss denen weilandt unsern geliebten herrn und grossvatters Pfalzgravn Friderichen Churfürsten und auch vetters und vormundt, Herzog Johann Casimirn, Pfalzgraven, beiden Christlichster und löblichster gedechtnuss, geleisten ampts und thatts verrichtungen zimblicher massen bekandt gewessen, desto mittleidenlicher und erbärmblicher vorkommen, da wir uns seiner hinderlassenen durch den fall inn grosse betrübnuss und herzenleidt gesezte wittib und kinderlein erinnert, inn dem dergestalt, zwar menschlicher weiss davon zuschreiben, unzeitig ihres beschützers undt vatters inn mangel gestellt sein, undt zu dem ettwa vonn des entleibten widerwertigen noch mehr beschwerung vor ihre person in andere weg erwarten und ausstehn müssen, sintemal den ausgeschollenen umbständen nach, eben den todtschlag diss verursacht haben mag, dass der ander theil nicht alles zu seinem willen inn den gütern durchtreiben können.

Wir setzen aber da hingegen inn keinen zweiffel unndt versehen unss auch, die hinderlassene betrübte wittib und deren kinder werden sich dessen nicht wenig trösten, gleich wie Ihr den abgelebten seligen zeittlich bey seinem fug und rechten zu schützen Euch unterfangen, Ihr werdet nuhn destomehr die inn wittwe- und gleichsam verlassenen waysenstand gesezte frow undt deren kinder, auch zu allem billichen rechtmessigen schutz gegen menniglich lassen bevohlen sein, undt keineswegs jemanden der seye wer er wolle, gestatten, dieselbe sampt oder sonders wider recht inn ettwas zu beschweren, zu übervortheilen, oder zu vernachteilen, wie vileicht uff ein oder andere weiss inn underschiedtlichen fällen, bevorab iztmalss in abtheilung der herrschafft, umb sovil lieber gegen ihr alss einer ihres ehevogts und rechten haupts beraubten, dessgleichen sonsten inn dem landt von ihren freunden weit abgesessenen wittibin understanden werden. Daran erzeigt Ihr Gott, welcher wittwen und weysen insonderheit treulich geschützet haben will, gefallens undt unss ein freundschafft, darzu wir euch Ewer bekandten und wolberümpten auffrichtigkeit nach, geneigt wissen, unndt woltens allein auss besonderer zu dem entleibten Freyherrn getragener neigung, und daher vor seine wittib und kinder erwachsende gnedige vorsorg euch günstfreundtlichen nicht bergen, denen wir freundtlichen nachbarlichen willen zu erzeigen jederzeit erbietig. Datum Camberg den 13ten Septembris anno 96.

Friderich Pf. Churfürst.

Den Ersamen und Weisen unsern lieben besondern Burgermeister undt Rhatt der Stadt Zürich.

XVII.

1612.

(Simmlerische Collectaneen der Stadtbibliothek Zürich.)

Edler hochgelerter würdiger Herr. Demselben seien mein f. gruss und geneigter will bevor. Der auch edel mein guter freundt und vertrauter her Bozheim hatt mir gerümbt die gutte affection, so er discurrendo bei dem hern gegen meiner person und stado gefunden, dessen ich mich nit allein erfreutt, sondern ursach gewunnen, mich zu befleisen und dahin zu arbeiten wie ich möge occasion finden meine gegenaffection zu demonstriren, wie ich dann will gebeten haben, im fall er ein mitel siht mich und mein wenig præstiren konen zu gebrauchen, er wolle mich nit spaaren. Weil ich auch dz glükh nit haben können bis anhero persönliche fründtschafft mit dem H. zu machen, also will ich durch dis schreiben also den anfang gemacht haben, H. pittende er wolte die verspürte gutte affection

und vertrauliche correspondenz seines teils auch continuiren, und hab mich also daran desto mehr zu erfreuen, weil ich weis, dz der Herr auch deren einer ist, so in dz gemein wesen, wolstand des vatterlands religion und profan friden und menschliche remedirung der bösen allerorten schwebenden pratiken best angelegen sein, deren wir leider wenig finden, sondern deren vill mer so die achslen schupfen und den schaden Israel nit achten.

Zum andern mus ich ime mit einer unangenemen sach molestirn, und wirdt er ex relatione aliorum oder leider vill mer aus dem gassengeschrei vernommen und gutes teils in erfaarung gebracht haben, den betrübten zustandt meiner schwester der frau von Hohen Saxx, und obwolen die intention bei diser getrofnen heirat anfangs drefenlich gut war und allein zu aufnemen des Herrn von Saxx und löblich alten geschlechts (auch seines fromen verstendigen herrn vatters s. wegen) dirrigirt gewest, so hatt doch mein leidiger schwager durch sein dehostirt gottlos leben und wandel sich aller aus unser intention entspringenden utiliteten mutwillig privirt, und in kurzer zeit dahin geworfen, dz er an vermögen und underhaltung abgenommen, und, wen er nit umbkert, an zeitlicher und dazu der höchste ewigen wolfart fallirt.

Es möchten zwar etwan sich widerwärtige leit finden, so da möchten ausgeben, meine schwester were etwas unfridlich gewest und dadurch ime zu dem unleben ursach geben, oder sie het nit ursach gehabt, deswegen wechzuzihen. So verhof ich doch, es werden dergleichen wurmstichige gegenwürf bei redlich leiten unsufficient sein, denn obschon meine schwester von natur still einzogen und nit, wie hiz brüchig und bei der alten frauen von Saxx mer als gutt herkommen, so leitselig ist, so ist sie doch erlich und gottfürchtig und also heislich beschaffen, dz ir kein erlicher man ursach zumessen wirdt an disem frevenlich wandel, so von mutter und son zu Vorstekh gefürt wirdt. Dz sie von ime wekhzogen, sind vornemlich 3 ursach handgreiflich zu verifiziren, die erste, dz sie hungershalber schier welch gewäst, und man sie nit wie ein frau im haus sondern ein gefangene malefiz person tractirt. Der forrath ist von mutter und sohn, auch leichtfertig beiderseits hofgesindt tag und nacht verdampft worden, wan es dan bis auf den letzten dropfen gerathen, hat mein schwester wider kaufen, jedoch sie allein im zimer mit eim stükhle schwarz brott und einer übelgekochten speis verlieb nemen müssen, und von ferren dem jubiliren und danzen zuhören müssen. Die ander ursach, dz er ir kein beiwonung, sondern bei nacht in ein dorf, da er 2 hurren mit grosen kosten erhalten, hingewandert. 3. so ist kein bösserung zu hoffen gewest, dann die mutter hetts nit bereden könen, weil si es selbs tutt, so sindt die diner als Ja hern gewest, und haben die pfarrer kein audienz gehabt, dz ich also dise 3 ursachen (so war und beweislich sind, als die helle sonn am himel) für bastant haltte,

zu meiner schwester entschuldigung ires weckziehens. Weilen ich den verhoff, es werden meine hern nachbarn alss vormündt und oberhern an ires burgers meines leidlichen schwagers unleben kein gefallen tragen, und meiner schwester zu irem zugebrachten gelt zu irer underhalt, wie auch vorgehebten stattlichen mobilien verholfen sein, also hab ich den hern h. bitten wollen (weil er will und mag) data occasione dz böste helfen befürderen, damit ir dzjenige gefolgt werde, und sie also iren rechten witiblichen stand zu Zürich führen und haben möge, dan ir l. herr an zeitlichem vermögen und ewiger wolfart abgestorben. Hierin erzeigt der herr ein cristlich löblich werch und obligirt mich ime noch merers. Ine lenger nit zu molestiren, thue ich uns allerseits göttlicher bewarung treulich bevelhen und ich verbleib allzeit der seine

Maximilian, Landgraf zu Stilingen R. Marschall.

Stilingen, den 7. Augst (1612).

Dem Ehrwürdigen und wolgelehrten unserm lieben besondern H. Caspar Waser, kirchendiener und Professor Theologie in Zürich.

XVIII.

Stammtafel

der Freiherren von Hohensax

im XVI. Jahrhundert.

Ulrich, Freiherr von Hohensax zu Forstegk und Burglen [1], geb. 1458, † 1538
ux. 1) Agnes, Gräfin von Lupfen, verwittwete Freiin von Hewen, † 1532, — 2) Helene von Schwarzenberg.

Ulrich Philipp, zu Forstegk und Burglen (später Lustenb.), † 1585
ux. 1) Anna, Gräfin von Hohenzollern [2] geschieden 1545, — 2) Regina Marbach, † 1575.

Joh. Albrecht	Joh. Diepold	N. (Tochter)	Joh. Christoph	Joh. Philipp	Joh. Ulrich
ux. Amalia von Fleckenstein 1567 † um 1600—1602.	ux. Margaretha von Kreichingen 1566, nach ihrem Tode Domherr zu Köln u. Strassburg † 1586.	† vor 1563 Ihr Gemahl Hauptmann Erb von Uri.	(Tochter) Ursula, Klosterfrau in Valduna.	geb. auf Uster 1548, † 1624, ux. Anna Maria Keerer † 1620.	geb. auf Forstegk 1550, † 1596, ux. Adriana Francisca v. Brederode 1587, lebt noch 1620.

Georg Ulrich, enthauptet 1601
Joh. Albrecht, Domherr zu Strassburg 1568.
Johann Ludwig.
Maria Cleophea.
Maria.
Maria Magdal. lebt noch 1602.

Christoph Friedr. auf Uster † 1633 ux. Magdalena Escher
Barbara, Gemahlin von 1) Oberst Streuli, 2) J. Tschudi.
Cleophea, Gemahlin von Dr. Barth. Paravicini v Berbenn.

Elisabetha Amalia, geb. 1589, † 1604
Friedrich Ludw zu Kempten, geb. 1592, † 1629, ux. Polixina v. Pappenheim 1609.
Helena, geb. 1596, Gemahlin von Tomaso Tomasini di Mantazio 1614.

Judith, Gemahlin v. Martin de Sebregondis, † 1590.
Elisabeth, † 1604.
Rosina, Frau von Georg Tinner 1590.
Regina, Gemahlin von Jörg von Sirgenstein zu Ober Reitnau 1589.

---

2) Er hatte einen unehlichen Sohn Martin Sarer, diesem gebar 1) Anna geb. Gräfin von Hohenzollern im Ehebruch einen Sohn, Johann Gerold, 1562 Domherr zu Strassburg, wo er sich Freiherr von Hohensax nennt.

Berichtigung und Nachtrag.

Auf p. 99 Z. 24 stehe „Tomasini di Mantazio“ (1632 Wittwe, schenkte die Frau der Zürcher Stadtbibliothek eine „Churfürstl. Pfaltz Landts-Ordnung von 1582“, wohl eine Reliquie der väterlichen Bibliothek).

Auf p. 112 ist in Nr. VII, Z. 17, zu lesen: „ardeo“.

DU

LIEU D'ORIGINE

DE LA

CHRONIQUE DITE DE FRÉDÉGAIRE.

PAR

G. MONOD.

J'ai déjà eu l'occasion, il y a quelques années, en rendant compte [1]) de la 3e édition du livre de M. Wattenbach sur les sources de l'histoire d'Allemagne [2]) d'exprimer mon opinion sur le lieu où fut rédigée, entre 660 et 663, la grande compilation anonyme dont, depuis près de trois siècles, on a baptisé l'auteur du nom de Frédégaire. Cette question me paraît offrir assez d'interêt pour mériter d'être traitée avec plus de développement que je n'ai pu lui en donner dans un article de critique. De cette question dépend en effet en partie le degré d'autorité qu'on attribuera à notre chroniqueur. J'ai pensé que ce sujet aurait un intérêt tout particulier pour les membres de la *Société générale d'histoire suisse,* puisque la Chronique de Frédégaire (quels que soient d'ailleurs son vrai nom et sa patrie) est une des sources les plus précieuses pour l'ancienne histoire de la Suisse. Je prie la Société de considérer cette courte dissertation comme un hommage et un remercîment pour la faveur qu'elle m'a faite en m'accordant le titre de membre honoraire.

On trouvera peut-être que j'ai singulièrement choisi la nature de mon remercîment, puisque mon travail a précisément pour but d'enlever à la Suisse un écrivain que tous les critiques se sont accordés à reconnaître comme sien, pour le donner à une ville qui fait aujourd'hui partie de la France. Mais

---

[1]) *Revue critique* 1873, t. II, p. 257.

[2]) *Deutschlands Geschichtsquellen* I. Bd., 3. umgearbeitete Auflage. Berlin 1873. Dans sa 4e édition (1877), p. 88, M. Wattenbach rapporte mon hypothèse, mais sans dire s'il la préfère à celle de M. Brosien, qui indique Genève comme résidence de l'auteur de la compilation. (Brosien, *Kritische Untersuchung der Quellen der Geschichte des fränkischen Königs Dagobert I.* Göttingen 1868.)

je ne suppose pas que personne s'imagine de mêler à cette discussion des questions de patriotisme et de frontières. Nous nous occupons d'une époque où la Suisse occidentale était réunie aux pays arrosés par la Saône et le Rhône pour former le royaume de Burgondie, et la chronique que nous étudions, qu'elle ait été écrite sur les bords de la Saône, sur ceux du Rhône, ou sur la rive du Léman, n'est reste pas moins un document inappréciable pour l'histoire de la Suisse, comme pour celle de la France. D'ailleurs je suis uni à la Suisse par des liens si nombreux d'affection et de parenté, et par des traditions de famille si anciennes et si chères, que l'idée d'un antagonisme entre les deux pays ne peut même aborder mon esprit.

I.

Rappelons brièvement en quoi consiste la compilation dite de Frédégaire.

Nous ne possédons aucun manuscrit qui nous la donne sous une forme tout-à-fait satisfaisante. Les manuscrits de Berne 318, Vienne *hist. prof.* 632 [1]), de la Bibliothèque nationale de Paris, *fonds latin* 4,883, sont incomplets. Le manuscrit de Paris 10,910, qui est de beaucoup le plus ancien, et qui est le seul tout-à-fait complet, présente les diverses parties de l'œuvre dans un assez grand désordre, comme va le montrer une courte description de son contenu [2]).

Ce manuscrit, qui provient du collége de Clermont [3]), et qui contient 187 feuillets, a été écrit probablement en 714 par un scribe nommé Lucerius. On déchiffre en effet, non sans peine, à la fin du manuscrit, les mots suivants: «Inuenit.... Lucerios presbeter

---

[1]) Voy. sur le manuscrit de Vienne, *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* Bd. II, p. 478, et sur celui de Berne, id. V. 483.

[2]) Cf. *Archiv* VII, 282—286, et la préface de D. Ruinart, dans D. Bouquet, *Historiens de France* II, 124.

[3]) Un des principaux colléges de l'ancienne Université de Paris, appelé aussi collége Louis le Grand.

monacos dom.... croneca et per alia cro... septuagenta et quattor anni.... auid quod sextus miliarios... explitos conpotauit ipsos... In indiccione exsiente .... quarto Dagoberto regnante»[1]). — Les premiers chiffres se rapportent probablement à une supputation des années depuis la création du monde; la date doit être cherchée dans les derniers mots, où il est facile de restituer «in indictione exiente tertia decima, anno quarto Dagoberto regnante», ce qui donne l'année 715. Il ne peut s'agir de Dagobert I, puisque Frédégaire écrivait après sa mort, ni de Dagobert II, dont la 4e année de règne (678) coïncide avec la 6e indiction[2]). Il s'agit donc de Dagobert III.

Ce manuscrit est évidemment une copie de la compilation primitive, car les divers morceaux qui le composent ont été mis bout à bout sans aucun souci de leur ordre véritable, comme on le voit par les titres mêmes des diverses parties de l'œuvre. Il est probable que l'auteur, qui a laissé sa chronique inachevée[3]), interrompu sans doute par la maladie et la mort, n'avait pas eu le temps de coordonner et de mettre au net les matériaux qu'il avait réunis[4]). La première partie, qui s'étend du f° 1 au f° 28 recto, porte pour titre *Liber generationis.* Elle contient, du f° 1 r° au f° 20 r° un ouvrage de chronologie qui s'étend

---

[1]) Ruinart avait lu: «Invenit Lucerios presbyter monacos dom... tuma per ista croneca et per alia croneca... quod septuagenta anni sunt... sus quod sextus miliarios d... esse explitos compotavit ipsos annos in upen... in indictione exsiente tertia d... o quarto Dagoberto regnante» (Bouquet II, 126).

[2]) Je me fie ici au texte de Ruinart; mais, je l'avoue, les quelques traits que je puis lire après *indiccione* me donnent plutôt *sexta* que *tertia d.*

[3]) Voy. Brosien, p. 17.

[4]) En tête du manuscrit, on lit ces mots d'une écriture postérieure: «breviarium scarpsum ex chronica Eusebii Hieronimi aliorumque auctorum a quodam Adatio». — La feuille de garde porte au verso les rubriques de 25 chapitres et de plus ces mots: «Post hæc scarpsum ab adam usque noe a noae usque abraham, deinde judecum (*alia manus corr.* judicum), post haec regum israelitarum et aegyptiorum et imperatorum romanorum usque aeraclium (*alia manus corr* ad eraclium)».

jusqu'à Alexandre Sévère[1]) (222—235), puis (f° 20 v°—21 r°) la supputation des années d'après Eusèbe et Jérôme jusqu'à la première année de Sigebert, fils de Theuderic, roi des Francs[2]), puis la liste des papes (f° 21v°—23r°) jusqu'à Théodore (642), continuée par une autre main jusqu'à Adrien (772). Le verso du f° 23 est occupé par un dessin grossièrement exécuté représentant deux personnages adultes vus de face (peut-être Eusèbe et Jérôme?)[3]), et au-dessous on lit en lettres grecques *Κρωνχωρνμ, μυλτιFλιχημ ηδιδηρυνχ ιστωριαμ* (cronicorum multiplicem ediderunt istoriam). Enfin vient une nouvelle série de supputations chronologiques (f° 24 r° — 28 r°), jusqu'à la 31e année d'Héraclius (641).

Au fol. 28 v° commence une nouvelle partie: «Incipit capetolares cronece Gyronimi scarpsum». Après une table de 82 chap. viennent des extraits de la chronique de St. Jérôme (jusqu'au fol. 59 v°)[4]), puis de la chronique d'Idace (fol. 60 r° — 68 v°)[5]), auxquels viennent s'ajouter 6 chap. dont la source nous est inconnue, et qui contiennent des anecdotes fabuleuses sur Théodoric, sur Clovis et Alaric, sur Chrocus, sur les Vandales, sur Justinien, etc. Cette divison du manuscrit comprend deux morceaux bien distincts, la chronique de St. Jérôme et celle d'Idace avec les additions légendaires[6]).

---

[1]) Cette première partie a été publiée par Labbe, *Bibliotheca nova manuscriptorum* I, p. 298—309; Canisivs l'avait publiée aussi, mais incomplète (voy. *Lectiones antiquae,* éd. Basnage, II, p. 154—164).

[2]) Il s'agit évidemment de Sigebert, fils de Thierry II. Le compilateur compte en effet 156 ans depuis le consulat de Constantin et de Rufus (457), ce qui donne 613—614. Cette première partie de la compilation a dû être faite cette année même (614), car Sigebert a si peu régné qu'on n'aurait pas songé plus tard à se servir de son règne comme de jalon chronologique: «Brunechildis Mettis residens Sigebertum in regno patrio instituere nititur». Fred. *Chron.* ch. 21. On place d'ordinaire, mais à tort selon moi, la mort de Brunehaut en 613.

[3]) Un enfant dansant a été ajouté entre les deux personnages.

[4]) Jusqu'au chap. 49,

[5]) Du ch. 50 au ch. 56.

[6]) Dans le manuscrit de Canisius, dit *Codex minor,* cette action était en effet divisée en deux parties: *liber II generationum,* et *liber chronicae tertius.*

Au fol. 84 v°, nous lisons en effet: « Incipit capetolares lib. quarti quod est scarpsum de cronica Greg. ep. Toronaci » [1]). C'est un abrégé des six premiers livres de Grégoire de Tours, connu sous le nom d'*Historia epitomata*, et divisé en 93 chapitres.

Au fol. 121 verso, commence la chronique originale dite de Frédégaire, qui va de 584 à 641, avec ce titre: « Incipit capetolares cronece libri quarti » [2]). Après les rubriques de 90 chapitres et un prologue qui récapitule les sources auxquelles a été puisé la compilation, se lisent ces mots (fol. 125 v°): « In nomine domini nostri Jesu Christi incipit chronica sexta ». C'est en effet la 6e place que devait régulièrement occuper cette chronique dans la compilation [3]).

Enfin après la chronique originale vient (fol. 170 v°) une copie de la chronique d'Isidore de Séville, avec le titre suivant: « In nomine sanctae Trinitatis incipit lib. III χρωνηχωρωμ (cronicorum) sancti Esedori episcopi ». La chronique s'étend jusqu'à 614 [4]).

L'ordre véritable des morceaux serait évidemment celui-ci: 1° le *Liber generationis*, 2° les extraits de St. Jérôme, 3° extraits d'Idace et légendes, 4° Isidore de Séville; 5° *Historia epitomata*; 6° Chronique originale.

— Ces deux parties, comme la première incomplète, ont été publiées par Canisius dans les *Lectiones antiquae* (éd. Basuage II, 165—194). Il a donné une numérotation spéciale aux chapitres de chacune des deux parties.

[1]) La préface de Grégoire de Tours se trouve transcrite au fol. 83, r° et v°.

[2]) A la fin du fol. 121 r°, se trouvent les mots: « Incipit Prologus cuiusdam sapientis », qui se rapportent évidemment, bien qu'à tort, au prologue de la chronique, fol. 124 v°.

[3]) *L'Historia epitomata* et la Chronique ont été publiées par Ruinart dans son édition de Grégoire de Tours, 1699 in fol., puis dans le t. II des *Historiens de France*. La Chronique a été continuée jusqu'à 768. Ces continuations, dont nous n'avons pas à nous occuper ici, ont été éditées aux T. II et V des *Hist. de France*.

[4]) La dernière ligne dit bien: « usque quadragensemo anno Chlothacharii regis » ce qui donne l'année 624; mais plus haut nous voyons que la chronique s'arrête à la 5e année d'Heraclius, c. à d. à 614.

Nous n'avons pas à entrer ici dans l'analyse et l'étude de chacune des pàrties de la compilation, mais il importe de faire remarquer qu'elle est évidemment l'œuvre d'un même auteur, comme le prouvent déjà les titres confus et inexacts donnés par le scribe Lucerius aux divers fragments, et les mots *cronica sexta* appliqués à la chronique qui, dans son recueil, occupe la quatrième place. Nous lisons en effet dans le prologue de la chronique ces mots: «... beati Hieronymi, Ydacii et cuiusdam sapientis, seo Hysidori, immo et Gregorii chronicis ... percurrens, usque decedentem regnum Gunthramni, his quinque chronicis ... inserui». Ce passage prouve bien que l'auteur de la chronique originale est aussi le compilateur des cinq autres parties. Tout au plus pourrait-on soutenir que le *quidam sapiens,* dans lequel on a vu d'ordinaire l'auteur du *Liber generationis*[1]), doit désigner l'auteur des fables qui font suite à Idace. Les cinq parties désignées par le compilateur seraient alors: 1° St. Jérôme, 2° Idace, 3° les légendes cuiusdam sapientis, 4° Isidore, 5° *Historia epitomata.* La chronique formerait toujours le 6° morceau, la *cronica sexta.* Cette hypothèse pourrait être appuyée par ce fait que les indications chronologiques de la première partie s'étendent jusqu'à l'année 641, date où s'arrête la chronique. Cette coïncidence serait étrange si, comme nous le croyons, le chroniqueur a été interrompu dans son œuvre par la mort; elle s'explique parfaitement au contraire, si c'est un autre compilateur qui, copiant le recueil primitif, y a ajouté cette première partie en conduisant ses supputations chronologiques jusqu'au point où s'arrêtait le dernier morceau.

D'ailleurs le *liber generationis,* comme la transcription d'Isi-

---

[1]) M. Mommsen, dans son mémoire *Ueber den Chronograph des Jahres 354,* p. 585—598, a prouvé l'identité du *Liber generationis* avec la chronique de 334 qui forme le 9e morceau de la compilation dite du Chronographe, et qui y porte le titre de *Chronicon Horosii.* M. Mommsen croit y reconnaître deux traductions latines indépendantes de l'ouvrage de chronologie aujourd'hui perdu d'Hippolyte de Porto (p. 595).

dore [1]), n'offre pas d'intérêt pour la recherche que nous avons entreprise. Nous pouvons donc nous contenter d'étudier le reste de la compilation, qui est due incontestablement au même auteur, mais en attachant naturellement plus d'importance à la chronique, qui est son œuvre personnelle et originale, qu'aux portions où il n'est qu'un copiste et un interpolateur. — Nous devrons de plus, dans cette chronique elle-même, distinguer ce qui est emprunté à des sources écrites antérieures, de ce que l'auteur raconte comme témoin contemporain, ou même comme témoin oculaire [2]). M. Brosien, dans sa monographie citée plus haut sur les sources de l'histoire de Dagobert, a prouvé que, pour les années 584 à 604 [3]), le chroniqueur a eu sous les yeux des Annales, provenant peut-être du monastère d'Agaune; que, de 605 à 631 [4]) sa principale source est la tradition orale; que, de 631 à 641, il peut être considéré comme témoin contemporain.

II.

Notre chroniqueur vivait dans le royaume de Burgondie. Sur ce point, tous les critiques sont d'accord, depuis Hadrien de Valois [5]) jusqu'à M. Brosien. On en a pour preuve l'examen

---

[1]) M. Mommsen, qui donne d'ailleurs des indications très-inexactes sur la compilation dite de Frédégaire (*Ueber den Chron.* etc. p. 586—588, notes), croit à tort qu'Isidore n'en faisait pas partie, et fait un seul personnage d'*Hysidorus* et du *quidam sapiens*.

[2]) «Transactis namque Gregorii libri volumine, temporum gesta, quae undique scripta potui repperire et mihi postea fuerunt cognita, acta regum et bella gentium quae gesserunt, *legendo* simul et *audiendo*, etiam et *uidendo*... huius libelli volumine... inseri studui». *Prologus*, sub fine.

[3]) M. Brosien donne la date de 603 au lieu de 604; mais je crois que la 8e année de Theuderic où s'arrête, d'après lui, l'emploi des annales, est bien 604—605, Gontran étant mort le 28 avril 594, et Childebert II au milieu de 597.

[4]) Il faut faire exception pour les ch. 31 à 36, qui sont une copie du ch. 36 de la *Vie de St. Columban* par Jonas.

[5]) *Res Francicae* II. 445—446.

de toutes les parties de la compilation. Les additions faites au texte de St. Jérôme sont presque toutes relatives à la Burgondie[1]). Si nous examinons dans l'*Historia epitomata* ce que le compilateur a ajouté à Grégoire de Tours, nous trouvons que les passages se rapportent presque tous soit à la Burgondie[2]), soit à l'Austrasie, dont les destinées furent pendant tout le VIIe siècle intimement unies à celle de la Burgondie[3]), soit à l'Italie[4]) qui était en relations constantes avec la Burgondie, où l'on conserva plus longtemps que dans les autres pays franks le sentiment de l'unité de l'Empire et l'intérêt pour les affaires de Constantinople et de Rome[5]). Enfin dans la chronique, ce caractère burgonde

---

[1]) Fondation de Lyon (dans Canisius II, c. 32); mort d'Archélaus à Vienne sous Tibère (ibid. c. 33); fondation d'Avenche sous Vespasien et Titus (ibid. c. 36); dévastation d'Avenche par les Alamans (ibid. c. 40); établissement des Burgondes en Gaule (ibid. c. 46). Le passage sur l'origine des Francs (ibid. c. 3) se trouvait probablement dans le texte de St. Jérôme copié par notre compilateur, et c'est à ce passage qu'il fait allusion dans l'*historia epitomata* quand il dit, c. 2: «de Francorum vero regibus beatus Hieronimus qui jam olim fuerant, scripsit». M. Brosien a du reste très-bien montré (p. 27—29) que la présence de cette légende dans la compilation ne peut nullement prouver qu'il soit un Frank.

[2]) Voy. chap. 18—19, mariage de Clothilde; chap. 23, guerre de Burgondie sous Clovis; ch. 34, Sigismond élu à Carouge; ch. 56, renvoi de Marcatrude par le roi Gontran; ch. 68, invasion du Valais par les Lombards; ch. 89, l'affaire de Gondovald racontée par Cariatto, évêque de Genève.

[3]) Chap. 58 et 88, rôle de Chrodin et de Gogon en Austrasie.

[4]) Voy. les ch. 26, 44, 45, 50, 65.

[5]) La chronique de Marius d'Avenche, dont nous connaissons avec précision l'auteur et le lieu de composition, offre tout-à-fait les mêmes caractères. Marius a eu à sa disposition des chroniques écrites en Italie (les annales de Ravenne en particulier); il rapporte tout ce qu'il peut savoir des affaires d'Italie; il indique autant que possible les noms des consuls de chaque année, et a soin de noter les changements d'empereurs à Constantinople. — Remarquons encore que, bien que l'*historia epitomata* supprime toutes les anecdotes qui se trouvent dans Grégoire, elle a conservé celle du sénateur Ecdicius, le bienfaiteur de la Bourgogne. Au chap. II, abrégeant le chap. 9 du livre II de Grégoire où sont énumérés les Franks,

se manifeste plus fortement encore. Si l'on compare le récit du règne de Gontran de 584 à 594 dans Grégoire de Tours avec celui de notre chronique, on voit que celle-ci s'intéresse beaucoup moins que Grégoire à tout ce qui se passe dans le Nord, et prend au contraire beaucoup plus d'intérêt que lui à ce qui se passe dans le Midi. Les seuls miracles qui s'y trouvent rapportés se passent dans les villes de Burgondie [1]). Sur le *pagus ultrajuranus*, nous y lisons des récits très-circonstanciés et même des mentions de phénomènes naturels [2]). L'auteur sait les noms des dix ducs qui commandaient l'armée burgonde en 636, et à quelle race appartenait chacun de ces dix ducs [3]). Il compte les années d'après les ans de règne des rois Burgondes [4]). La Burgondie est le centre du récit. L'intérêt pris aux affaires d'Espagne et de Gascogne vient surtout de ce que les Burgondes y ont fait la guerre, et ont été en fréquentes relations avec les Wisigoths [5]).

---

les Romains, les Goths et les Burgondes, le compilateur ne parle que des Burgondes. — Au chap. 56, c'est sans doute par un oubli volontaire qu'il a tu la spoliation de la veuve de Charibert par le *bon roi Gontran*.

[1]) Voy. chap. 22 à Genève; chap. 32 à Vienne.

[2]) Voy. chap. 13, 18, 24, 37, 42—44, 90.

[3]) Voy. chap. 78.

[4]) M. Brosien pense à tort (p. 18) que cet argument, donné pour la première fois par Valois, est sans valeur à cause des exceptions à la règle qui se trouvent dans la chronique. Mais jusqu'à Clothaire II la chronologie burgonde est seule employée; les mots «anno tertio regni Theudeberti» sont évidemment un lapsus pour «Theuderici», car les évènements du chap. 16 au chap. 38 sont datés année par année d'après les ans de règne de Theudéric. Le chroniqueur ne compte d'après les ans de règne de Clothaire II qu'à partir du moment où il règne en Burgondie; seulement pour lui, comme plus loin pour Dagobert, il suit la forme employée dans les actes officiels, en comptant les ans de Clothaire depuis la mort de Chilpérie en 584, et ceux de Dagobert depuis son avènement en Austrasie en 622. A la mort de Dagobert, les ans de règne de Clovis II, roi de Burgondie, forment la base de sa chronologie. Si, aux chap. 87 et 88 il emploie les ans de règne de Sigebert, c'est qu'il s'agit de faits purement austrasiens. — Nous reviendrons plus loin sur cette question de chronologie pour appuyer nos conclusions.

[5]) Chap. 5. 8, 10, 30, 31, 33, 73, 78, 82.

Les évènements d'Italie et de l'Orient tiennent une large place dans le récit[1]); plusieurs longs chapitres leur sont entièrement consacrés; mais nous avons montré plus haut que cette préoccupation des affaires d'Orient n'a rien qui doive étonner chez un écrivain burgonde, et que l'Italie et la Burgondie étaient en relations constantes. Enfin plusieurs chapitres parlent d'évènements qui se passent au-delà du Rhin; mais ces évènements se rapportent à l'époque où l'union de la Burgondie à l'Austrasie donne, aux yeux des Burgondes, une importance particulière aux pays du Nord-Est de l'Europe[2]). S'il est question des guerres de Bretagne, c'est que les Burgondes y prennent part[3]).

III.

Est-il possible de préciser davantage et de dire quelle partie de la Burgondie habitait le compilateur?

Hadrien Valois a supposé qu'il résidait à Avenche. On trouve en effet de nombreuses mentions de cette ville dans la compilation. Parmi les additions à la chronique de St. Jérôme nous avons signalé la mention de la fondation d'Avenche[4]) et la devastation d'Avenche par les Alamans[5]). Dans l'*Historia Epitomata* il a soin d'extraire de Grégoire de Tours le fait de l'invasion du territoire d'Avenche par les Saxons[6]). Dans la chronique il raconte une nouvelle dévastation de la ville par les Alámans[7]) en 611—612. De plus nous trouvons mentionné au chap. 18 de la chronique un phénomène physique qui ne pouvait intéresser que les gens du pays même où il s'était produit, la naissance

---

[1]) Chap. 9, 11, 13, 23, 31, 34, 45, 49, 50, 51, 62—66, 69—71, 81.

[2]) Chap. 37, 43, 68, 72, 74, 77, 87.

[3]) Chap. 11, 12, 15.

[4]) Le compilateur ajoute même: *et nobelissima in Gallea Cisalpina efficetur*. Canisius, ed. Basn. II, p. 175.

[5]) Ibid. p. 177.

[6]) H. E. chap. 68; Greg. Tur. IV, 43.

[7]) Chap. 37.

subite d'une source d'eau chaude dans le lac de Thoune[1]). Ailleurs le compilateur nous renseigne avec exactitude sur la série des ducs du *pagus ultrajuranus*, Theudefredus, Wandalmarus[2]), Protadius[3]), Theudelanes, Herpo[4]). Au chap. 42 il nous rapporte que ce fut à Orbe (près d'Yverdon) que Brunehaut fut prise par Herpon pour être livrée à Clothaire II. Enfin au dernier chapitre, les dangers courus par Berthaire qui était du *pagus Ultrajuranus* occupent une place tout-à-fait disproportionnée dans le récit[5]). Mais il est bien difficile de supposer qu'un auteur aussi bien renseigné sur tous les faits politiques de son temps ait résidé dans une ville aussi éloignée du théâtre des évènements que l'était Avenche et surtout dans une ville en ruines, deux fois ravagée au VIe et au VIIe siècles. Remarquons d'ailleurs que les passages relatifs à Avenche et presque tous ceux qui ont trait au *Pagus Ultrajuranus* sont empruntés par le compilateur aux sources écrites antérieures qu'il avait sous les yeux, à ces Annales dont Mr. Brosien a démontré la présence dans son texte[6]). D'ailleurs les Ducs du *Pagus Ultrajuranus* ne com-

---

[1]) «Aqua caledissima in laco Duninse, quem Arola flumenis influit, sic ualidae aebulliuit, ut multitudinem pissium coxisset».

[2]) *Chron.* chap. 13.

[3]) Ibid. chap. 24.

[4]) Ibid. chap. 43.

[5]) Ibid. chap. 70.

[6]) *Op. cit.* p. 30—34. M. Brosien pense que ces Annales ont été écrites à Agaune, et cette opinion a, comme nous le verrons plus bas, de la vraisemblance; mais je serais assez disposé à croire qu'une partie de ces notes annalistiques provenait (par l'intermédiaire d'Agaune peut-être) du *Pagus Ultrajuranus* proprement dit, c. à. d. du pays d'Avenche ou d'Orbe. De là cette série d'indications sur Avenche et la mention de la source chaude dans le lac de Thoune. L'argument contre l'hypothèse qui place le compilateur à Avenche tiré du fait qu'il n'a pas connu la Chronique de Marius (Brosien, p. 23) me paraît faible, car le siège épiscopal était transporté à Lausanne, Marius lui-même résidait à la fin de sa vie dans cette dernière ville et il y avait bien plus de chances pour que notre compilateur ignorât la chronique de Marius s'il vivait à Avenche que s'il vivait à Agaune ou à Genève.

mandaient pas seulement au-delà du Jura: ils commandaient aussi sur le pays de Salins (*pagus Scotingorum*[1]), *Scodinga pagus*) entre la Saône et le Jura. Un écrivain résidant dans une ville sur la Saône pouvait par conséquent être parfaitement renseigné sur les fonctionnaires chargés d'administrer un pays aussi voisin. L'intérêt pris à l'aventure de Berthaire dans la bataille d'Autun peut venir tout aussi bien de la haute situation de ce personnage qui était comte du palais que de son origine transjurane, et l'on ne s'étonne pas que le compilateur nous renseigne sur cette origine quand on voit avec quel soin il désigne la nationalité et le lieu de naissance de presque tous les personnages dont il parle[2]). Il me paraît même probable que s'il avait vécu dans le *pagus Ultrajuranus* il n'aurait pas pris soin de dire avec tant de précision quels personnages en étaient d'originaires; s'il trouve intérêt à le noter, c'est qu'ils sont pour lui des étrangers. Et enfin, s'il avait vécu en Suisse, aurait-il appelé ce pays *Ultrajuranus* et cette expression même ne prouve-t-elle pas qu'il vivait dans le pays situé à l'Ouest du Jura? Cette expression pouvait, il est vrai, être une désignation officielle, mais nous n'en voyons pas d'exemple, ni dans Marius, ni dans Grégoire de Tours.

M. Brosien, qui a repoussé, lui aussi, l'hypothèse d'Avenche, mais par des arguments insuffisants, a signalé l'attention accordée par le compilateur à Agaune. Dans l'*Historia Epitomata,* il raconte d'après Grégoire la restauration du monastère par Sigismond[3]), il ajoute le récit détaillé d'une invasion des Lombards dans la haute vallée du Rhône et des ravages exercés à Agaune

---

[1]) *Chron.* chap. 24: «defuncto Wandalmaro duce, in pago Ultrajurano et Scotingorum Protadius patricius ordinatur».

[2]) «Samo, natione Francus, de pago Sennonago» chap. 48.

«Boso ... de pago Stampinsi» chap. 54.

«Aegynanis genere Saxonum optimatis» chap. 55. — Voy. au chap. 78 la distinction des ducs en Franks, Romains, Burgondes et Saxons; et *passim*. Quoi d'étonnant dès lors qu'il désigne le comte du palais par les mots: «Bertharius, Francus, de pago Ultrajurano?»

[3]) Chap. 34.

et à Bex [1]). Au chap. 1er de la chronique il raconte que le Monastère de Saint Marcel près Chalon fut organisé d'après le modèle d'Agaune, et au chap. 79 il rapporte que Dagobert établit à Saint Denis un chœur pour le chant des psaumes d'après le modèle d'Agaune [2]). M. Brosien fait remarquer avec raison que ces passages ne prouvent pas grand'chose, qu'Agaune était bien connu comme modèle des autres monastères; que d'ailleurs les Annales qui ont servi de source au compilateur provenaient probablement d'Agaune et le renseignaient par conséquent sur les faits qui s'étaient passés dans la vallée supérieure du Rhône. Mr. Brosien aurait pu ajouter qu'il eut été bien invraisemblable qu'un moine enfermé à Agaune eût aussi bien connu les évènements politiques qui se passaient dans le Nord-Ouest de la Burgondie, qu'il ne nous eût pas donné plus de renseignements sur son couvent et ses abbés, et qu'il n'eût pas davantage laissé percer l'étroitesse et les préoccupations religieuses d'un reclus vivant loin du monde.

M. Brosien pense que c'est à Genève qu'a vécu le compilateur. Il y a en effet des passages assez frappants qui parlent en faveur de cette hypothèse. Nous avons remarqué parmi les additions faites à Grégoire de Tours dans l'*Historia Epitomata* le fait de l'élévation de Sigismond à Carouge [3]) et l'indication que c'est par Cariatto, évêque de Genève qu'on a connu les détails de la révolte de Gondovald [4]). Le récit du mariage de Clothilde dans l'*Historia Epitomata* est une anecdote genevoise [5]). Au lieu de Chrona, sœur de Clothilde, dont parle Grégoire, paraît Sedeleuba, dont il est de nouveau question dans la Chronique lorsque les reliques de Saint Victor sont découvertes par l'évêque

---

[1]) Chap. 68.

[2]) M. Brosien aurait pu ajouter qu'au chap. 44 il parle longuement de Leudemond, évêque de Sion; à propos il est vrai d'un voyage qu'il fit à Marlheim en Alsace auprès de la reine Bertetrude.

[3]) Chap. 34.

[4]) Chap. 89.

[5]) Chap. 18—19.

œuvre historique. Remarquons en effet le caractère tout politique et presque laïque de la chronique dite de Frédégaire. Les évènements religieux y tiennent une bien faible place; les formules pieuses en sont absentes, et l'on s'étonne même de voir l'auteur, qui est pourtant catholique, se réjouir de la conversion de l'impératrice Césara au christianisme, bien qu'elle fut devenue arienne[1]). Si nous examinons quel est le théâtre des évènements racontés dans la portion de la chronique où l'auteur puise à des sources orales ou raconte ses propres expériences, nous voyons qu'abstraction faite des chapitres consacrés à l'Italie, à l'Espagne, à l'Orient et à l'Allemagne, le pays qu'il connaît le mieux et dont il s'occupe le plus est celui qui s'étend du Jura jusqu'à l'Aisne, le pays de Chalon, Dijon, Autun, Auxerre, Sens[2]). Chalon sur Saône serait de toutes les villes du royaume de Burgondie celle où l'on serait le plus naturellement disposé à chercher l'auteur de la chronique. Elle avait été longtemps la résidence ordinaire des rois Burgondes et avait conservé sous Clothaire II. et Dagobert son importance politique[3]); elle était un lieu ordinaire de réunion des conciles[4]); elle était assez rapprochée du *pagus Scotingorum* et de la Suisse pour que l'on comprenne l'intérêt qu'y pouvait prendre le chroniqueur; sa situation était assez centrale pour que l'écho des évènements du midi y parvint, et que le chroniqueur fut cependant informé en détail de tout ce qui se passait en Austrasie, au Nord de la Burgondie et au Sud de la Neustrie.

Avons-nous des indices positifs qui nous permettent de placer à Chalon notre historiographe? Nous pouvons remarquer qu'il

---

[1]) *Chron.* chap. 9. Brosien, p. 36.

[2]) Il ne s'occupe presque pas de Lyon, de Vienne, de tout le Sud de la Burgondie, ce qui serait plus singulier s'il vivait à Genève que s'il vivait à Chalon.

[3]) Greg. Tur. *Hist. Franc.* VII, 21. VIII, 1. 11. IX, 3. 13. Fredeg. *Chron.* chap. 30, 38.

[4]) En 579, 585, 604, etc.

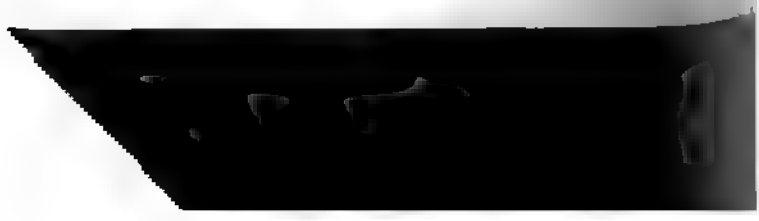

ne manque jamais de signaler le rôle important joué par Chalon. Il paraît même avoir exagéré ce rôle. Dans le récit du mariage de Clothilde, il raconte qu'un plaid eut lieu à Chalon pour y préparer le mariage [1]), bien qu'on ne voit pas bien l'intérêt ni le sens de cette mention, et qu'elle doive même être inexacte, car ce n'était pas Chalon, mais Lyon qui était la résidence de Gondebaud. Il n'a garde d'oublier dans ses extraits de Grégoire le synode tenu à Chalon en 579 [2]). En 585 et en 604 il signale deux autres synodes réunis à Chalon [3]). Il raconte au chapitre 30 de la chronique que ce fut à Chalon qu'Ermenberge fut amené à Theuderic pour être épousée par lui. Au chap. 38 nous voyons Theudebert prisonnier de son frère conduit enchaîné à Chalon. En 628 le chroniqueur nous montre Dagobert visitant la Burgondie et s'avançant jusqu'à Chalon pour retourner ensuite vers le Nord, et tandis qu'il mentionne le passage du roi dans les autres villes sans réflexions, il nous dit que Dagobert vint à Chalon « guidé par l'amour de la justice qu'il voulait accomplir en toutes choses » [4]). Au chap. 90 il nous apprend que Flaochat tint au mois de Mai 641 un plaid à Chalon « pro utilitate patriae ».

Enfin remarquons que la Chronique s'ouvre par l'éloge de Gontran et par le récit des embellissements dont il dote la basilique de Saint Marcel lorsqu'il y établit une congrégation monastique d'après la règle d'Agaune [5]). Si l'on suppose que notre

[1]) « Nulla cessante mora, inito placito Cabillono, nuptiae præparantur ». *Hist. Epit.* chap. 18.

[2]) Greg. V, 28. *Hist. Epit.* 80.

[3]) *Chron* chap. 1 et 24.

[4]) « Cabillono, ubi justitiae amore qua ceperat perficiendae Dagobertus dirigit intentione ».

[5]) M. Longnon dans son remarquable ouvrage sur la *Géographie de la Gaule au VIe siècle* dit que Frédégaire se trompe en plaçant en 584—585 la construction de l'Eglise de Saint Marcel, qui existait auparavant, puisque Salonius et Sagittaire y furent enfermés en 579 (Greg. Tur. V, 28). Le passage de notre chronique peut très bien signifier simplement qu'en 584—585 Gontran embellit l'eglise et fonda la congrégation des moines. « ecclesiam . . mirifice et solerter aedificari jussit, ibique monasterium condidit, ipsamque ecclesiam rebus plurimis ditauit ».

où vivait Flaochat, le maire du palais de Burgondie, dont il raconte les actes aux chapitres 89 et 90 avec la précision et la minutie d'un témoin oculaire, on comprendra l'intérêt qu'il a pris aux évènements politiques, le point de vue presque laïque auquel il s'est placé, la connaissance qu'il a des faits qui se passent au Nord de Chalon et à Chalon même, et comment il peut dire qu'il raconte non seulement ce qu'il a *lu* et ce qu'il a *entendu*, mais aussi ce qu'il a *vu*. Cette dernière expression n'aurait pas de sens si le chroniqueur avait résidé à Avenche, à Agaune ou même à Genève. On comprendra également comment il a eu à sa disposition des *Annales d'Agaune*, puisque le monastère de Saint Marcel devait être resté en relation avec la maison mère. On comprendra comment la Suisse est pour lui le *Pagus Ultrajuranus*; comment enfin résidant au lieu même où séjournaient les rois et les maires du palais de Burgondie, il emploie pour la chronologie de son temps la notation officielle conforme aux diplômes royaux et non une chronologie exclusivement burgonde [3]). Ajoutons une dernière observation. Le compilateur a copié dans son chapitre 36 les chapitres 31 à 36 de la vie de Saint Colomban par Jonas. Or Jonas dans le Prologue de sa vie de Saint Jean de Reomé, nous a lui même raconté ses voyages. Il vint en 658 à Chalon sur

---

[1]) Greg. Tur. IX. 27. «Ibique basilicam sancti Marcelli ingressa, regi« prostrata pedibus». Cf. Id. VII, 2; VIII, 11; IX, 3. 13. 20; X, 11, 28.

[2]) Fredeg. *Chron.* chap. 14 «Anno 33 regni Guntchramni, V kal. Aprilis ipse rex moritur; sepultus est in ecclesia sancti Marcelli, in monasterio quod ipse construxerat». — Remarquez que le chroniqueur se contente de dire: dans l'Eglise de Saint Marcel, sans ajouter: *à Chalon*, ce qui se comprend mieux d'un habitant de Chalon que d'un étranger.

[3]) Voy. plus haut p. 149. Remarquons aussi la précision topographique avec laquelle le compilateur parle de Saint Marcel. Chap. 1 «suburbano Cabillonensi, sed quidem tamen Sequanum est territorium». En effet, Saint Marcel est à 3 kilom. sur la rive gauche de la Saône, tandis que Chalon est sur la rive droite.

Saône, à la demande de la reine Bathilde; c'est précisément alors que notre chroniqueur travaillait à son grand ouvrage. Jonas est probablement venu habiter au couvent de Saint Marcel. Nous comprenons dès lors comment le compilateur a eu la vie de Saint Colomban[1]) entre les mains. Nous croyons donc pouvoir conclure que l'auteur de la compilation dite de Frédégaire vivait à Chalon sur Saône et y habitait le monastère de Saint Marcel.

V.

L'auteur était donc à notre avis un moine. Nous sommes ici en désaccord avec M. Brosien qui voit en lui un prêtre séculier[2]). Il en donne pour raison le caractère peu religieux de l'œuvre, qui lui paraît inconciliable avec la piété exaltée d'un moine. Nous croyons qu'il ne faut pas se former des idées exagérées sur la piété de tous les moines du VIIe siècle. Une âme timide pouvait dans ces temps troublés chercher dans le cloître une vie pacifique et sûre, sans y être poussée par l'exaltation religieuse. D'ailleurs notre compilateur montre l'intérêt qu'il porte aux choses monastiques par ce qu'il nous dit du monastère de Saint Marcel, et de celui de Saint Denis (chap. 79); il parle à deux reprises des miracles accomplis par des reliques de saints (chap. 22, 32). Il ne pouvait appartenir au haut-clergé, car il parle avec trop de mépris des évêques et des grands, avec trop de sympathie des petits et des pauvres[3]); mais en

---

[1]) On pourrait au premier moment se demander s'il ne faudrait pas attribuer à Jonas même la compilation, puisqu'il est mort vers 665, et que précisément le chroniqueur a écrit entre 660—663, et a été probablement arrêté par la mort. Mais le style prétentieux de Jonas n'a aucun rapport avec la simplicité de notre auteur; on sentirait dans la chronique la main de l'hagiographe et enfin un œuvre de Jonas n'aurait pas eu un caractère Burgonde aussi prononcé.

[2]) Pag. 26.

[3]) *Chron.* chap. 58. »Dagobertus .... Burgundias ingreditur. Tanto timore pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes, seu et caete-

ni les loisirs, ni la sécurité, ni l'instruction nécessaires pour se livrer aux travaux littéraires. Depuis Marius d'Avenche et Grégoire de Tours jusqu'à l'époque de Charlemagne on ne trouve plus que des moines qui s'occupent d'écrire des livres [1]). Nous pouvons être assurés que notre compilateur était un moine [2]).

VI.

A quelle nationalité, à quelle race appartenait ce moine? Etait-il Gallo-romain, Burgonde ou Frank? Il n'est pas probable qu'il fut un Frank, quoiqu'il se monte très favorable à la famille des Peppin, à Peppin l'ancien, à Arnulf de Metz, à Grimoald [3]), et qu'il exagère, non sans une certaine fierté patriotique, la subordination où se trouvaient les Lombards vis-à-vis des Franks [4]). Mais s'il avait été un Frank, il n'aurait sans doute pas désigné la manière dont les Franks faisaient la guerre par les mots *ritu barbaro* [5]). S'il avait été un Burgonde, il est

---

ros leudes aduentus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset admirandum. Pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer irrogauerat. Cumque Lingonas ciuitatem uenisset, tanta in uniuersis leudibus suis, tam sublimibus quam pauperibus judicabat justicia, ut crederetur omnino fuisse Deo placabile: ubi nullum intercedebat praemium, nec personarum acceptio, nisi sola dominabatur justicia, quam diligebat Altissimus». — N'est ce pas là le langage d'un moine, ennemi des grands de la terre, d'un disciple de Saint Colomban?

[1]) Je ne connais d'autre exception que Saint Ouen, évêque de Rouen, biographe de Saint Eloi.

[2]) On peut faire observer qu'il ne dit rien de la révolte des moines d'Agaune en 565, racontée par Marius; mais les Annales d'Agaune qu'il suivait ne mentionnaient probablement pas le fait.

[3]) *Chron.* chap. 52, 53, 58, 61, 85, 86, 88.

[4]) Chap. 45.

[5]) Chap. 17: «Fredegundis... Parisius vel reliquas civitates ritu barbaro occupavit». — Chap. 37: «... Alesaciones... a Theudeberto ritu barbaro peruaditur». — Au chap. 38 il désigne comme Grégoire de Tours

est si souvent question des Burgondes, quelque mot de sympathie pour eux ou de douleur pour les maux qui les ont frappés lui aurait échappé [1]). L'hypothèse la plus vraisemblable est celle qui nous fait voir en lui un Gallo-romain. Nous comprenons mieux chez un Gallo-romain que chez un barbare le soin avec lequel il distingue les Romains des Franks, Burgondes, Saxons, Lombards [2]), l'emploi de la désignation de *barbare*; la fidélité avec laquelle dans l'*Historia epitomata* il a conservé tous les éloges accordés par Grégoire de Tours aux Gallo-romains Ecdicius et Aridius [3]); les termes emphatiques dans lesquels il parle du maire du palais Claudius qui était de race romaine [4]). De même que Grégoire de Tours, il partage la haine et le mépris que les Gallo-romains catholiques éprouvaient pour les Wisigoths ariens [5]). Nous croyons donc que notre compilateur était un moine gallo-romain de Saint Marcel de Chalon.

VII.

Nous est-il possible de dire le nom de ce moine? Je ne puis sur ce point que répéter ce que j'écrivais en 1873 dans la

---

un frank par le mot: *barbarus*. M. Brosien, p. 27, a très bien montré qu'il serait absurde de conclure qu'il était Frank du fait qu'il rapporte la légende sur l'origine des Franks. Il rapporte aussi celle sur l'origine des Lombards (*Hist. epit.* 65).

[1]) Nous avons montré ailleurs (*Les Origines de l'Historiographie à Paris*, p. 24) comment l'auteur des *Gesta regum Francorum* trahit très nettement, tout en reproduisant Grégoire de Tours, ses sympathies pour les Wisigoths.

[2]) *Chron.* chap. 18, 24, 28, 29, 43, 78, 81, 84.

[3]) *Hist. epit.* chap. 14, 24.

[4]) «Claudius, genere romanus, homo prudens, jucundus in fabulis, strenuus in cunctis, patientiae deditus, plenitudine consilii abundans, litterarum studiis eruditus, fide plenus, amicitiam cum omnibus sectans». *Chron.* chap. 28.

[5]) «Gothorum gens impatiens est quando super se jugum non habuerit... Tulganis adolescentia... Spania *more solito* uitiatur... cognito morbo Gotthorum, quem de regibus degradandis habebant, etc.» *Chron.* ch. 82.

Frédégaire n'est connue que sous le titre d'*Appendice à Grégoire de Tours*. Même Nicolas Vignier en 1587 l'appelle: Supplément à Grégoire. Masson dans la seconde édition de ses Annales avait dit: *Scholasticus,* auctor appendicis ad Gregorii historiam. Claude Fauchet, dans l'édition de ses *Antiquités Gauloises et Françoises* de 1579, cite le nom de Frédégaire Scholastique (IV, 23). Le passage vaut la peine d'être transcrit: «D'oresnavant il m'ayderay pour le fondement de ma narration du recueil que l'on pense avoir été faict par Idace[2]) ou Frédégaire Scholastique, compris soubs partie d'un livre, communément imprimé pour l'unzième de Grégoire». — Et en marge on lit: «Icy commence le recueil donné à Frédégaire Scolastique par faute de sçavoir le vray auteur de celui qui a faict le XIe livre adiousté à l'histoire de Grégoire». Scaliger ne parle point de Frédégaire dans l'édition de 1583 du *De emendatione temporum*. Il le nomme dans celle de 1598, parue à une date si rapprochée de l'apparition du livre de Fauchet qu'il semble difficile que celui-ci ait copié Scaliger. Canisius disait avec raison en 1602 dans ses *Lectiones Antiquæ*: «Scaliger ... non semel continuatorem illum Gregorii vocat Fredegarium, sed, ut apparet, tantum conjectura, nulla codicis scripti auctoritate». Mais comment une conjecture peut-elle consister à fabriquer un nom propre au hasard? Une conjecture doit reposer sur quelque indice. Enfin Etienne Pasquier écrivait un peu à la légère dans un passage des *Recherches de la France,* imprimé seulement dans l'édition posthume de 1621, que le nom de Frédégaire le Scolastique avait été trouvé «par ceux qui furetèrent les bibliothèques des moines». Cela peut bien s'appliquer à Cl. Fauchet. — On a supposé d'une manière assez ingénieuse que le nom de Fredegarius était dans la pensée de

[1]) 1873, t. II, p. 256.

[2]) Le nom d'Idace prouve que Fauchet connaissait non-seulement l'appendice à Grégoire, mais toute la compilation. Peut-être avait-il vu le manuscript du collège de Clermont qui porte en tête: *a quodam Adatio.* Voy. plus haut p. 143, n. 4.

garius voudrait dire: l'anonyme de Freher. Mais les paroles employées par Scaliger écartent cette hypothèse: « Auctor appendicis Gregorianae, sive is est Fredegarius, sive alius »[1]). Mais qui donc a trouvé ou inventé ce nom de *Fredegarius*?

Ce nom du reste est parfaitement bien fait et nous en trouvons des exemples. Des personnages de ce nom sont mentionnés dans un capitulaire de Charlemagne et dans le *Polyptique d'Irminon*[2]). De ce que le compilateur était Gallo-romain, il ne serait pas légitime de conclure qu'il ne pouvait porter le nom germanique de *Fredegar*. Au VIIe siècle les noms romains et germaniques se trouvent mêlés dans les mêmes familles[3]). Aussi n'y a-t-il pas d'inconvénient sérieux à conserver ce nom de Frédégaire, bien que nous ne sachions au juste ni où, ni comment, ni par qui il a été trouvé.

---

[1]) Ed. de 1609. L. VI. p. 618.

[2]) Fœrstemann. *Altdeutsches Namenbuch* I.[2]426.

[3]) Fredeg. *Chron.* chap. 29: Richomeris, Romanus genere; chap. 78: Chramnelenus, ex genere romano.

DIE

ALPENPÄSSE IM MITTELALTER.

VON

E. OEHLMANN.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit ist von einem jungen Manne, der in Halle historisch-geographischen Studien oblag, auf meine Anregung und unter meiner Leitung zunächst zum Zwecke der Promotion verfasst. Wenn nunmehr der Versuch gewagt wird, ein derartiges Erstlingswerk eines Anfängers, das allerdings über den Umfang einer Dissertation hinausgewachsen ist, weiteren Kreisen zur Beurtheilung vorzulegen, so mag derselbe darin seine Rechtfertigung finden, dass der hier behandelte Gegenstand meines Wissens bisher weder in vollem Umfange noch in erschöpfender Weise erörtert worden ist. Immerhin schien es desshalb der Mühe werth, eine wenn auch noch unvollkommene, aber doch streng quellenmässige Leistung als Unterlage und Grundriss gleichsam zu weiteren Untersuchungen auf diesem wichtigen Felde darzubieten. Der Stoff, zumal für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters, ist so weit zerstreut, so lückenhaft, dass es sicherlich nur den auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen Mehrerer gelingen wird, hierin die erwünschte Vollständigkeit zu erreichen. Auf alle Fälle muss es unsere Verwunderung erregen, wie ungemein einsilbig, wie wenig anschaulich und eingehend die mittelalterlichen Gewährsmänner sich

Andeutungen werden freilich für diejenigen Forscher bei Weitem beredter sein, welche die Alpen aus heimatlicher Anschauung kennen, als für den Verfasser dieser Abhandlung, einen ächten Sohn der norddeutschen Ebene — er ist aus Stade gebürtig —, dem nur die Liebe für den Gegenstand über manche Schwierigkeiten hinweghelfen konnte. Möge es zu seiner Beglaubigung dienen, dass wir das reichhaltigste Itinerar für Reisende nach Italien im Mittelalter seinem Landsmanne, Albert von Stade, verdanken.

Halle, im Mai 1878.

Ernst Dümmler.

Einleitung.

Unter den Bedingungen, welche den Grund legen zu der glücklichen Bodengestaltung Europa's, ist eine der wesentlichsten die Zugänglichkeit seiner Gebirge, auch seines höchsten und ausgedehntesten, der Alpen. Durch ihre verhältnissmässig geringe Passhöhe, durch tief eindringende und oft breite Flussthäler an beiden Abhängen haben dieselben den Bewohnern der vier grossen sie umgebenden Ebenen, der französischen, deutschen, ungarischen und italienischen, stets die Möglichkeit friedlichen Verkehrs und kriegerischen Zusammenstosses gegeben. Ja, unmöglich war das Durchschreiten dieser gewaltigen Gebirgsmassen nirgends; doch war es kein so leichtes Werk, als dass nicht die volle Thatkraft des Menschen im Kampfe mit der Natur des Hochgebirgs dazu hätte angespannt werden müssen, um die Bergriesen mit Strassen zu umklammern, die Saumpfade oft bis auf eine Höhe von über 2000 Metern hinaufzuführen und feste Brücken über die jungfräulichen, rasch hinabjagenden Gebirgsströme zu schlagen. Es gehörte bei den anwohnenden Nationen schon ein bedeutendes Mass überschüssiger Kraft und Kultur dazu, solche Werke zu schaffen und zu erhalten. Desshalb waren gar viele wandernde Volksschaaren bis hinab zu den Cimbern und Teutonen wohl im Stande, im langsamen Vorwärtsschieben durch die Thäler oder in raschem Zuge, bei dem sie ihren Fuss dahin setzten, wo er eben Platz fand, nicht achtend des Verlustes an Menschen und Habe, das Gebirge zu durchziehen; aber erst der gewaltigen Kraft der Römer gelang es, das Hochgebirge durch grosse Heerstrassen zu bändigen, auf denen dann hinter den Legionen der friedliche Händler einherzog. Erst hierdurch wurde die Verbindung Italien's mit den Ländern jenseits der Alpen eine gesicherte und wurden der Cul-

oder die Wildniss geherrscht hatte. Unter den Denkmälern, welche die Römer uns von ihrer Thatkraft und Geschicklichkeit hinterlassen haben, ist ihr Strassenbau in den Alpen wahrlich nicht das geringste. Unbeschadet dessen, was das neunzehnte Jahrhundert Grossartiges darin geleistet hat, neue Bahnen hat es doch nur wenige gebrochen, vielmehr durchwegs an die vorhandenen angeknüpft, auf denen frühere Jahrhunderte, auf denen selbst das Mittelalter gewandelt ist. Dieses aber steht in Bezug auf Alpenstrassen ganz auf den Schultern der Römer. Denn wie dasselbe überhaupt wenig im Stande war, neue Culturbahnen zu finden, und sich nur als eine Fortsetzung der Römerzeit betrachtete, so hat es sich auch in den Alpen mit geringen Ausnahmen auf die Erbschaft beschränkt, welche die Römer ihm hinterlassen hatten. Die von ihm betretenen grossen Pässe waren es auch in der Römerzeit bis auf zwei: nur der Mont Cenis und der St. Gotthard verdanken ihre Eröffnung dem 6., bezw. dem 12. Jahrhundert[1]).

Der Begriff eines „grossen" Alpenpasses bedarf übrigens einer nähern Bestimmung. Es gehört jedenfalls dazu, dass er über eine Hauptkette der Alpen führt, nicht bloss über eine der niedrigeren, vorgelagerten Gebirgsketten, dass von beiden Abhängen gangbare Strassen oder Saumpfade zu ihm führen, dass er wichtige, also politisch mächtige oder an Erzeugnissen reiche Landschaften verbindet, dass endlich über ihn ein weiterlaufender oder, wie man jetzt sagen würde, internationaler Handelsverkehr, sowie kriegerische Unternehmungen gegangen sind. Als solche Alpenpässe sind für die Zeit, wo die wilden Wogen der Völkerwanderung zur Ruhe gekommen waren und eine dauernde Staatenbildung in den Ländern um die Alpen herum

[1]) Da es sich in dieser Einleitung nur darum handelt, die allgemeinen Gesichtspuncte anzugeben, nach denen die folgende Abhandlung geordnet ist, so sind hier nur diejenigen Quellennachweise angeführt, welche unten in den einzelnen Capiteln selbst keinen Platz gefunden haben.

timer, daneben Bernhardin, Brenner, einige, aber starken Verlegungen unterworfene, Strassen durch die östlichen Alpen, also durch Kärnten, und etwa noch die Strasse von Aquileja über den Birnbaumer Wald nach Ungarn. Die meisten dieser Pässe haben aber auch noch Seitenwege aufzuweisen, die sich auf bestimmten Puncten von dem Hauptpasse abzweigten und einem gleichartigen Verkehr, wie dieser selbst, dienten, und so entstehen mit Hinzunahme der beiden im Mittelalter selbst eröffneten Pässe sechs grosse Strassengruppen, die zu betrachten sind und nach welchen wir unsere Untersuchung eintheilen. Wie man sieht, führen diese Strassen sämmtlich aus Frankreich oder Deutschland, bezw. Burgund und der Schweiz, nach Italien. Alle andern zahlreichen, auch im Mittelalter betretenen Pässe, welche die Alpen als Verbindungswege zwischen Längen- und Diagonalthälern durchschneiden, dienten nur dem örtlichen Kleinverkehr und den Angelegenheiten der einzelnen Gebirgslandschaften. Sie sind für die Geschichte der letzteren von grosser Wichtigkeit, jedoch auch nur für diese, und berühren uns daher hier nicht. Aufgabe dieser Abhandlung soll es nun sein, zu untersuchen, wie das Mittelalter jene grossen Pässe, von denen wirklich das Wort galt, dass „alle Wege nach Rom führen", sei es als Erbschaft der Römer antrat, sei es selbst erst eröffnete. Als zeitliche Grenzen, zwischen welchen wir uns dabei bewegen, sollen einerseits das sechste Jahrhundert, andrerseits das Ende der deutschen Kaiserzeit im engern Sinne des Wortes, d. h. der Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, gelten. Doch werden wir naturgemäss auch noch die späteren Römerzüge berücksichtigen, die dem Kern ihres Wesens nach zu jener frühern Periode gehören. Als erste Grundlage dieser Untersuchungen haben die römischen Itinerarien zu gelten; doch ist dabei gleich von vornherein festzustellen, dass nicht alle von den Römern benutzten Pässe im Mittelalter Durchgangspuncte grosser Verkehrsstrassen wurden. Mehrere, z. B. der Kleine

St. Bernhard, der Simplon oder Simpeler und der Splügen, verloren einen grossen Theil ihres Verkehrs und sanken zu örtlichen Verbindungswegen herab. Immerhin kann auch für alle Strassen mindern Ranges als Grundsatz angenommen werden, dass ihre Benutzung zu örtlichen Verkehrszwecken im Mittelalter als nahezu gewiss gelten darf, sobald sich das Vorhandensein römischer Bauten auf ihnen nachweisen lässt.

Zuvor noch einige Bemerkungen allgemeineren Inhalts über die Art des Alpenverkehrs in unserer Periode. Das Mittelalter betrachtete im Allgemeinen Wanderungen in oder durch die Alpen mit Scheu; es betrat die Berge nur, wo es musste und ihnen nicht ausweichen konnte. Die Völker hatten damals nur für die Mühseligkeiten[1]), für die Noth und Gefahren, denen man im Gebirge begegnete, Auge und Erinnerung, für die Schönheiten des Hochgebirges, für das Wildromantische, das unsere Zeit entzückt, aber durchaus keinen Sinn. W. H. Riehl in seinen so trefflichen „Culturstudien aus drei Jahrhunderten“ (p. 57) irrt gar sehr mit der Behauptung, „dass man damals die wild zerrissene, kahle Gebirgsnatur für ein Vorbild landschaftlicher Schönheit hielt“. Gerade das Gegentheil war der Fall, und jene Ansicht Riehl's hat bereits in Friedländer[2]) einen Widerleger gefunden. Ich habe mich bemüht, unten, wo dazu Gelegenheit ist, weitere Beweise dafür beizubringen, dass jener Zeit der Sinn für die Schönheiten der Hochgebirgslandschaften gänzlich abging. Ja, noch mehr als das: die Menschen des Mittelalters hatten für Naturschönheit überhaupt kaum ein Auge, dachten gar nicht daran, sich ihr beschaulich hinzugeben. Höchstens gefielen ihnen die regelmässigen Linien der Ebene, wo sie Kirchthürme und menschliche Wohnungen dicht an ein-

---

[1]) Vgl. über diese u. a. Vita Theoderici Andagin. c. 21 (SS. XII, 49), V. S. Odonis Cluniac. II. c. 18 (Mabillon Acta sanct. ord. S. Bened. sæc. V, 173).

[2]) Ueber die Entstehung und Entwicklung des Gefühls für das Romantische in der Natur, pp. 1—5.

Grund zu legen. Weihrauch und Palmzweige zum Kirchendienst, Kräuter und Salben des Südens oder des fernen Morgenlandes zum Gebrauche der Arzneikunde, Früchte und Gewürze, besonders Pfeffer, zur Vermischung mit Speisen und Getränken, feurige Weine, besonders vom Südabhange der Alpen, dann feinere, vorzüglich buntgefärbte Stoffe zur Kleidung oder zum Schmucke der Gemächer, schöngearbeitete Waffen, auch mancherlei Seltenheiten brachte man aus Italien herüber[1]). Gern scheinen im Norden die Affen gesehen worden zu sein; sie kommen sogar einmal als zollpflichtiger Artikel vor, wie überhaupt die Zollverordnungen die Art der über die Alpen geführten Waaren am besten erkennen lassen. Die diesseitigen Länder lieferten zum Austausch Korn, Vieh, die Erzeugnisse der Viehzucht, zum Theil verarbeitet, getrocknete und gesalzene Fische (Heringe, Stockfische) u. a. m.

Zahlreich waren die Wanderer, die in kirchlichen oder religiösen Angelegenheiten die Alpen überstiegen, um nach Rom zu gelangen. Es bedarf nur eines Hinweises auf die Ansprüche des römischen Papstthums, welches die Weihe von Erzbischöfen, vielfach auch die von Bischöfen selbst vornehmen wollte, welches über Errichtung neuer Diöcesen und Grenzveränderungen alter, innerkirchliche Streitfragen, Streitigkeiten zwischen weltlicher und kirchlicher Macht immer mehr zum höchsten Richter wurde. Rom sprach das letzte Wort in den zahlreichen Dispensationsfällen, Ehescheidungssachen und so manchen anderen privaten Angelegenheiten, deren Erledigung allemal eine oder mehrere Reisen über die Alpen an den päpstlichen Hof erforderte. Mit einem harten Bussgange nach Rom und dem päpstlichen Dispens konnte man auch die grössten Verbrechen decken, und die Gewissheit dieses Mittels verlockte nicht wenige, desto ungescheuter zu sündigen. Es gab aber auch genug wirklich fromme

[1]) Vrgl. Formulæ Salomonis ed. Dümmler, besonders pp. 119 u. 120, 123 b. 126, 140 u. 141.

Männer von dem Throne bis hinab zum Bettler, die, vom Herzensdrang getrieben, die Mühe und Gefahr der weiten Reise nicht scheuten, um am Grabe der Apostel in Rom zu beten und die zahlreichen Martyrerstatten und Heiligengraber Italien's aufzusuchen, oder die gar von Italien aus weiterfuhren nach dem Gelobten Lande.

Der Trieb und andrerseits auch die Verpflichtung, nach Rom zu reisen, griff in immer weitere Kreise des Nordens hinaus. Nach dem Jahre 1000 kamen viele Pilger von dem entlegenen Island, weit früher und zahlreicher die Angelsachsen, voran mehrere eifrige Glaubensboten derselben. Schon 689 pilgerte der König Ceduald von England nach seiner Bekehrung gen Rom und starb hier [1]). Das Beispiel der Könige und Geistlichen fand im nächsten Jahrhundert viele Nachahmer im Volke [2]). Nur ganz wenige unter diesen nordischen Wallfahrern bedienten sich des Seewegs um Spanien herum oder von irgend einem der südfranzösischen Häfen aus; die meisten gingen mit der grossen Masse der Reisenden über die Alpen. Soviel ist leicht festzustellen; aber nur bei einem verschwindend kleinen Theile wird der Ort des Uebergangs bezeichnet, und wenn auch die Anführung irgend einer durchreisten Stadt in der Nähe der Alpen schon genügen würde, um den benutzten Alpenpass mit einiger Sicherheit erkennen zu lassen, so ist doch selbst dieser Anhaltspunct nur bei einer sehr geringen Bruchzahl vorhanden und somit das hier zu benutzende Material erheblich eingeschränkt.

Später zogen die Kreuzfahrer in ganzen Schaaren nach und durch Italien, und Viele derselben pilgerten wieder in ihre Hei-

[1]) Bedæ hist. Angl. V, c. 7: vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, II, 184.

[2]) Beda, l. c. (Paul. Diac. VI, c. 37.) His temporibus multi Anglorum gentis nobiles et ignobiles, viri et feminæ, duces et privati, divini amoris instinctu de Brittanniam Romam venire consuerunt. — Unter den Wallfahrern befand sich 1050 König Macbeth von Schottland. Vgl. Mariani Scotti chron. a. 1050. (SS. V, 558): Rex Scottiæ Macbethad Romæ argentum pauperibus seminando distribuit. S. auch Dümmler, Otto der Gr. p. 114 n. 1.

baren persönlichen Einflusses von ihrer Seite auf die Länder diesseits der Alpen. Wohl überstiegen einige Gelehrte die Alpen und wurden von Italien Männer nach Deutschland gesandt, um die germanischen Kehlen an den römischen Kirchengesang zu gewöhnen[1]); aber das verschwindet vor der Massenhaftigkeit des Zuströmens von der andern Seite der Berge her.

Die wichtigste Rolle spielten die Alpen und ihre Passstrassen in der politischen und der Kriegsgeschichte des Mittelalters. Die Kämpfe zwischen Franken und Langobarden, gleich nach der Eroberung Oberitaliens durch die letzteren, gestalteten sich zwar nur zu grossen Plünderungszügen, bei denen es sich höchstens um den Gewinn oder Verlust irgend einer Grenzprovinz handeln konnte. Aber gerade durch diese gegenseitigen Schädigungen und Einfälle wuchs bei den Kriegführenden die Erkenntniss, wie werthvoll die Alpenstrassen zwischen beiden Ländern zu Angriffs- und Vertheidigungszwecken seien. Damit begann eine Politik bezüglich auf die Alpenstrassen in einer Ausdehnung, wie sie seit der Römerzeit noch nicht wieder betrieben worden war, auch nicht durch Theodorich den Grossen. Sie führte die Franken dazu, sich der beiden wichtigen Städte Susa und Aosta zu bemächtigen und sie zwei Jahrhunderte hindurch zähe festzuhalten bis zur endlichen Unterwerfung der Langobarden. Nun entstanden auch längs den Alpenstrassen ummauerte Städte, kleine Castelle und Burgen und jene eigenthümlichen Befestigungswerke, die sogenannten „Clausen“ (clusæ, clausæ, Clus), von denen unten bei den einzelnen Strassen eingehender gesprochen werden soll, und deren ursprünglich specieller technischer Name allmälig auf jede Befestigung oder Sperrung einer Alpenstrasse, dann auf die Engpässe selbst, wo solche bestanden oder bestanden hatten, endlich auf blosse Bergengen übertragen wurde[2]).

---

[1]) Karoli Magni capit. ecclesiast. a. 789, c. 79. LL. I, 66. — Mon. Sang. gesta Karoli M. I, c. 10 (SS. II, 102). Ekkehardi Cas. s. Galli, SS. II, 102.

[2]) Vrgl. A. Nüscheler: Die schweizerischen Letzinen, Mittheil. der zürcher. antiquar. Gesellsch., Bd. XVIII, 1. Heft.

Kette von Ursachen und Folgen, dass sie wie ein unabweisbares Verhängniss die persönliche Verantwortung der Mitwirkenden gleichsam aufzuheben scheinen".

Gehen wir diesen Zügen, soweit es den Uebergang der Alpen an sich betrifft, etwas näher nach. Was zunächst die Zeit zur Ausführung anbetrifft, so ist bekannt, dass schon Albert von Stade Pilgern nach Italien den Monat August als geeignetste Aufbruchszeit zur Reise empfiehlt, weil dann die Wege trocken, die Gebirgswasser nicht mehr so wild, die Tage nicht zu heiss und doch lange genug zum Marschiren, die Scheuern voll Getreide seien. Diese Zeit wurde auch von den Kaisern für ihre Heereszüge möglichst innegehalten[1]). Aber bei jedem Römerzuge kamen doch so viele andere Rücksichten in's Spiel, dass das Heer nicht selten in der ungünstigsten Jahreszeit aufbrechen musste, wo die Wege, auch wenn man für ihre Gangbarkeit Sorge getragen hatte, nicht in gutem Zustande sein oder bleiben konnten. So ging z. B. Kaiser Otto III. 997 im December über die Alpen und im Jahr 1000 in dem gleichen Monat zurück, ebenso 1036 Kaiser Konrad II. 1077 überschritt Heinrich IV. den Mont Cenis im Januar; 1116 zog Heinrich V. im Februar über den Brenner. 1154, 1163 und 1166 ging Kaiser Friedrich I. im October über den nämlichen Pass, Ludwig der Baier im Januar und Februar 1330 über ebendenselben heimwärts. Im Winter konnte man doch wenigstens auf festgefrorene Wege rechnen und andauernde Kälte; das Frühjahr aber musste für Heeresmärsche durch die Alpen als die gefährlichste Jahreszeit gelten. Dennoch stiegen in den Monaten vom März bis Mai deutsche Heerhaufen über die schlüpfrigen, von Schneestürzen und angeschwollenen Gebirgsströmen bedrohten Pfade. Im März 1055 ging Heinrich III. über den Brenner, 1081 Heinrich IV., 1167 Welf der Jüngere in demselben Monat über den Septimer.

---

[1]) Schreiben Friedrich's an Manuel (Jaffé, Monum. Corbeiensia 549): in superveniente estate, tempore videl. quo reges ad bella solent procedere, ... Alpes transire disposuimus; Ann. Marbacens. 1209: tempore messium.

rich VI. über den Septimer. Nicht weniger verderblich mussten die Wirkungen der Hitze sein für Heere, die, wie dasjenige Friedrich's II. 1237, im Juli nach dem glühenden Süden zogen. Zu einer sehr ungünstigen Marschzeit sah sich Ruprecht von der Pfalz 1401 und 1402 genöthigt: im ersteren Jahre zog er im November durch das Pusterthal nach Venedig; im April des folgenden Jahres kehrte er auf demselben Wege heim.

Die Stärke der kaiserlichen Heere bei diesen Zügen war sehr verschiedenartig. Die Kraft, mit welcher jeder einzelne Herrscher südlich von den Alpen aufzutreten vermochte, stand in einleuchtender Weise im engsten Zusammenhange mit der Parteilage und den Machtverhältnissen diesseits auf dem deutschen Boden. Natürlich ging im Allgemeinen das Streben der Führer dahin, eine möglichst grosse Anzahl von Kriegern mit sich über die Alpen zu nehmen; dieselbe zu bestimmen, lag aber nicht immer in ihrer Gewalt. So führte Lothar II. 1132 nur 1500 Mann über die Alpen und vermochte mit dieser geringen Zahl den Italienern durchaus nicht zu imponiren. Als ausserordentlich gross erschien hingegen die Zahl von 30,000 berittenen Kriegern — uneingerechnet die italienischen Truppen —, die Heinrich V. 1110 auf den roncalischen Feldern mustern konnte. Bei den späteren Römerzügen nach Kaiser Heinrich VII. lagen ganz andere Verhältnisse vor; desshalb können die dabei genannten Zahlen für eine allgemeine Schätzung nicht in Betracht kommen. Dass Ludwig der Baier es 1327 wagte, mit nur 100 Rittern in die Lombardei einzureiten, erschien als eine Seltsamkeit, und die 300 Ritter Karl's IV. bei seinem aus Geldspeculation unternommenen Römerzuge im Jahre 1354 sollten nicht etwa zum Kampf, sondern nur zum Geleite des Königs dienen. Vollends gegen das Ende des Mittelalters hatte sich die Sachlage verändert. Das Heer des Ruprecht von der Pfalz, welches aus 5000 schweren Reitern und zahlreichem Fussvolk bestand, im Ganzen etwa aus 20,000 Mann, erlitt gleich nach

reichend gewesen wäre, sondern weil es der Kriegskunst der Lombarden nicht mehr gewachsen war.

Abgesehen von den politischen Spaltungen Deutschlands selbst, hing übrigens die Stärke eines kaiserlichen Heeres auch noch von vielen anderen Dingen ab, ob die allgemeine Stimmung einer „Fahrt über Berg" günstig war, oder nicht, ob zahlreiche Freiwillige den Feldzeichen des Königs folgten, ob der Herrscher im Stande war, durch Verträge und Vergabungen mächtige Reichsfürsten zu besonders starken Leistungen zu bewegen. So hatte Friedrich I. auf seinem ersten Römerzuge durchaus nicht über Mangel an Theilnehmern zu klagen; 1158 bildete der Vortrab der Böhmen an sich schon ein kleines Heer. Nicht immer aber waren trotz des strengen Gerichts, das auf den roncalischen Feldern bei der Musterung abgehalten zu werden pflegte, Alle gesonnen, die Verpflichtung zur Heeresfolge überhaupt innezuhalten. Viele kauften sich davon durch Geldzahlungen los[1]), ohne dass die Kaiser solche Summen stets zur Beschaffung anderweitigen Ersatzes verwandt hätten. Von den Verhandlungen mit den Reichsständen und solchen Zufälligkeiten aller Art hing das Zustandekommen des Römerzuges und die Stärke der dabei auftretenden Heere ab. Die Durchschnittszahl derselben scheint etwa 10,000 bis 15,000 Mann schwergepanzerter Reiter betragen zu haben. Mit 15,000 erschien 1158 Friedrich I. vor Mailand[2]); 12,000 sah Konradin bei der Musterung in Verona um sich; Friedrich II. dagegen, der 1236 nur 3000 an den südlichen Pforten der Alpen versammelte, war bei so geringer Macht zu langem Stilliegen zwischen Verona und dem Mincio genöthigt. Heinrich VII. eilte 1310 mitten im Winter mit nur 300 Reitern und ebensoviel Fussgängern über den Mont Cenis; doch kam ihm sein

[1]) Weiland Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. (Forschungen VII, 115 ff.).

[2]) Annal. Mediolan. SS XVIII, 365.

mehrere tausend Mann zählendes Heer bald nach. Da nur die schwergewaffneten Reisigen gezählt wurden (milites, equites, loricati)[1], jedem derselben aber zwei Knappen zu folgen pflegten, die mit jenem eine „Brünne", später „Gleve" bildeten, so kann die durchschnittliche Stärke eines gut ausgerüsteten Heeres in der Kaiserzeit auf etwa 30,000 Menschen und etwa halb so viel Pferde geschätzt werden.

Die Verpflegung dieser nicht unbedeutenden Zahl von Kriegern und Pferden war nächst der Unzulänglichkeit der Wege das grösste Hinderniss des Durchzugs durch die Alpen. Zwar wurden königliche Beamte vorausgeschickt, um das Ansammeln von Futter und Lebensmitteln anzuordnen und den Einwohnern aufzugeben, dass sie die Märkte beschickten[2] — das Kloster Reichenau war schon im 9. Jahrhundert verpflichtet, dem durchziehenden Heere des Kaisers mit Speise und Anderem zu dienen[3] —; aber diese Vorkehrungen waren bei Weitem nicht zureichend. Die Alpenmärsche gingen doch nicht immer nur durch deutsches Gebiet, zum Theil vielmehr durch Land einer feindlichen oder doch sehr gleichgültig gestimmten Bevölkerung, die nicht gesonnen war, Opfer zu bringen. Nicht ohne Grund hegten die Einwohner Misstrauen gegen das friedfertige Verhalten der Heerhaufen und machten sich aus dem Staube. Kam dann der Soldat, so vermochte er auf ordnungsgemässe Weise nicht zu erhalten, was er gebrauchte, und griff zu dem einfachsten, aber auch dem schlechtesten Mittel: er nahm, was er kriegen konnte, einerlei woher. Die nachfolgenden Truppentheile hatten dann unter dem regellosen Verfahren der vorausziehenden zu leiden. Gegen feierliche Zusicherung des königlichen Schutzes verstand sich zwar die Bevölkerung zuweilen

[1] Weiland, S. 136. Vgl. Baltzer: Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, Leipzig 1877.

[2] Vincentii Pragens. ann. 1158: per nuncios domni regis data securitate.

[3] Sickel, Acta Karolinorum: II, 164 L. 263 bis.

dazu, die Märkte zu beschicken; aber die auf dieselben gebrachten Vorräthe konnten kaum ausreichend sein, da die Züge meistens durch kornarme Gegenden gingen und die Könige in den Städten an der Strasse mindestens einen Tag zu verweilen pflegten, wie die Urkunden ergeben. Dass die Heere geradezu in Noth geriethen, erfahren wir freilich nur zweimal ausdrücklich — dem Erzbischof Arnold von Mainz unter Friedrich I. wird sogar nachgerühmt, dass er für die Verpflegung der Seinigen auf eigene Kosten hinreichend zu sorgen wusste [1]) —; aber es ist Grund genug vorhanden zu der Vermuthung, dass das öfter geschehen sein wird. Erzbischof Anno von Cöln schrieb im Sommer 1065 an den Papst Alexander II. über seine beabsichtigte, aber aufgegebene Heerfahrt nach Italien [2]), dass er die Absicht gehabt hätte, über den Grossen St. Bernhard zu gehen, weil auf der Brennerstrasse weder für die Pferde Futter, noch für die Krieger Lebensmittel vorhanden gewesen sein würden, nachdem ein Theil des Heeres hinübergerückt wäre; mit diesem hätte er sich dann zu Verona vereinigen wollen. Die Anwohner der grossen Alpenstrassen befanden sich auch wirklich nicht in beneidenswerther Lage, denn sie hatten gar zu oft den Besuch solcher ungestümen Gäste. So marschirten die deutschen Kaiser von 951 bis 1251 auf der Brennerstrasse annähernd dreiundvierzigmal mit mehr oder minder grosser Truppenzahl hin und zurück, also durchschnittlich alle sieben Jahre. Nicht gerechnet sind dabei die Durchmärsche des Nachschubs, einer Reserve von gefolgepflichtigen Reitern, die gewöhnlich in Deutschland aufgestellt wurde, um im Falle der Noth oder bei unerwarteter Verlängerung des Römerzuges nachgerufen zu werden. Ueber das Treiben eines solchen Nachschubs, der im Mai 1176 unter dem Erz-

---

[1]) Vita Arnoldi (Jaffé Monum. Mogunt. p. 626).

[2]) Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, Bd. III b, 1191: Et nos quidem per Franciam et Burgundiam ire disposuimus, maxime propter Tridentine vallis angustias, ubi nec victum militibus, nec equis pabulum nos inventuros cognovimus. Verone vero cum exercitu jungi voluimus.

bischof von Cöln durch das südliche Schwaben zog, erzählen die Weingartner Annalen[1]: „Es entstand eine jammervolle Flucht und Verwüstung in diesen Landen, da der Bischof von Cöln und der Graf von Flandern mit sehr vielen Anderen, die vom Kaiser nach Italien berufen waren, hier hindurchzogen“. Und es kamen noch die Alpenzüge einzelner Herzöge, von Territorialherren, haufig genug eintretende Ereignisse, endlich selbstverstandlich die Heimkehr der zwar oft sehr gelichteten, aber wohl auch in ihrer Zucht gelockerten Heere hinzu. Nur selten bediente man sich auch des Auskunftsmittels, die Verpflegung dadurch zu erleichtern und den Durchzug durch die Engen zu beschleunigen, dass man die Truppen auf verschiedenen Alpenstrassen in Italien einrücken liess.

Vergleicht man übrigens diese Züge mit den Unternehmungen ähnlicher Art in neuerer und ältester Zeit, so muss man über jene vielfach erstaunen. Selbst in unserem Jahrhundert, wo im Wegebau so viel geschehen ist, wo die Orte an den Alpenstrassen viel wohlhabender geworden und Vorräthe unendlich leichter zu beschaffen sind, würde (abgesehen von Eisenbahnen) jeder Generalstab es für eine missliche Aufgabe halten, auf irgend einer von Deutschland und der Schweiz nach Italien leitenden Alpenstrasse ein Heer von 30,000 Mann und 15,000 Pferden, ohne Rucksicht auf Witterung und Jahreszeit, ohne genügenden Train oder Magazine, durch zum Theil widerwillig sich fügende Gebiete hinüberzufuhren. Um so uberraschender ist es, dass, obwohl die von der Ueberschreitung des Berges ermatteten ausgehungerten Schaaren meist nur unter heftigen Kämpfen den Durchzug durch die Clausen sich öffnen konnten, dennoch kein deutscher König, der auf der Römerfahrt begriffen war, umkehrte, ohne die lombardische Ebene betreten zu haben.

---

[1]) Annal. Weingart. a. 1176. (SS. XVII, 309). Vgl. Ottonis Frising. Gesta Friderici II. c. 11; Annalista Saxo 1136 (SS. VI, 770): nec prædari exercitum sinebat.

Jahrhunderte vor den Römerzügen hatte der grosse Karl bei seinem Alpenübergange gewiss noch mit bedeutenderen Schwierigkeiten zu kämpfen, als im Mittelalter die deutschen Kaiser. Wenn ihm dafür bleibender Nachruhm, wenn in unseren Tagen einem Suworoff und Napoleon I. für ihre Alpenübergänge reiche Anerkennung zu Theil wurde, so gebührt auch den kriegerischen Herrschern der mittleren Zeit für ihre Leistungen auf demselben Felde ein ähnlich Mass des Lobes.

Capitel I.

Mont Cenis und Mont Genèvre.

Der westliche Alpenflügel, welcher vom 46. Parallelkreis zum Mittelmeer sich hinzieht, ist der einzige Theil dieses Gebirges, in dem die nord-südliche Richtung als vorherrschende auftritt. Die über ihn führenden Pässe sind also dann um so wichtiger, wenn sie mit den zu ihnen gehörigen Flussthälern diese Streichungsrichtung rechtwinklig durchschneiden und somit dem Verkehr in rein west-östlicher Richtung zwischen Frankreich und Oberitalien dienen können. Abgesehen von der Küstenstrasse über Fréjus und Nizza und von einigen schmalen Gebirgspfaden, die niemals eine geschichtliche Bedeutung gehabt haben, stehen drei Uebergänge über diesen Flügel neben einander: die Pässe des Mont Genèvre, Mont Cenis und des Kleinen St. Bernhard. Der zweite erfüllt am meisten die Bedingung west-östlicher Richtung, während der Weg über den Kleinen St. Bernhard durch dessen Zugänge, die Thäler der Dora Baltea und der Isère, einen weit stärkeren Bogen nach Norden machen muss. Dazu ist jener sehr begünstigt durch seine centrale Lage, indem er von der Mitte der vorliegenden lombardischen Tiefebene und in fast gerader Fortsetzung der Laufrichtung, die der bedeutendste Strom derselben innehält, über das Gebirge leitet. Die Strasse

Meilen südlich von Susa oder dem Puncte erfolgt, wo sie in die Alpen eintritt. Denn das Thal der Durance, durch das sie sich hinziehen muss, durchschneidet das Gebirge in der Richtung einer Diagonale, wie sie ungünstiger für diesen Flügel der Alpen nicht sein kann. Deutlich weist dieses Verhältniss darauf hin, welchem Passe der erste Rang gebührt, und in neuester Zeit ist der Mont Cenis auch durch den Verkehr genugsam als solcher gekennzeichnet. Das war jedoch nicht immer so; denn die Römer benützten ihn — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — gar nicht. Um so bedeutender wird aber seine Stellung im Mittelalter, in welchem wiederum der Verkehr über den Kleinen St. Bernhard erlosch, so dass dieser letztere Pass für die folgenden Untersuchungen nicht weiter in Frage kommt. Der Grund dieser Vereinsamung des Kleinen St. Bernhard nach der Römerzeit war wohl kein anderer als der, dass der günstiger gelegene Mont Cenis nach seiner Erschliessung den Verkehr vorzugsweise an sich zog, wie er denn auch den südlicheren Pass bedeutend in den Schatten stellte. Mit dem letzteren hat der Mont Cenis zu gemeinsamem Zugang von Osten her das von der Dora Riparia durchströmte Thal von Susa. Hinter dieser Stadt gabelt sich die Strasse nach beiden Pässen hin, und solche Gabelungen kehren bei sämmtlichen Pässen an beiden Seiten der Westalpen wieder: so liegt, wenn man den Grossen St. Bernhard herzuzieht, die zweite bei Aosta, die dritte bei Chambéry. Die Strassenlinien bilden ein vollständiges W, dessen beide untere Endpuncte nach Osten gerichtet Aosta und Susa (dahinter Ivrea und Turin) sind, während die drei oberen im Westen mit Lausanne, Chambéry und Aix (oder Avignon) zusammenfallen. So wurde Susa, dessen Alpenstrassen, und zwar seit dem Ende des 6. Jahrhunderts alle beide, durch das ganze Mittelalter befahren wurden, ein hochwichtiger Schlüsselplatz für den Mont Cenis, wie den Mont Genèvre. Das nach dieser Stadt benannte Thal ist, da die Alpen nach der italieni-

schen Seite zu steil abfallen, nur kurz, und ziemlich nahe bei Susa im Nordwesten beginnt die eigentliche Bergstrasse des Mont Cenis, die am Flüsschen Cenise hinauf bis zur Passhöhe von 2118 m führt, während das Thal zu dem andern weiter nach Südwesten entfernten und auch nur 1830 m hohen Zwillingspasse schon vorher bei Oulx und Cesanne alllmälig aufsteigt. Auch auf der andern Seite senkt sich das Maurienne-Thal, trotzdem der Arc einen grossen Halbkreis beschreibt, schneller und steiler zur Isère hinab, als das lange Flussthal der Durance zur Rhone. Keines von beiden bietet jedoch irgendwelche ernstliche Schwierigkeiten [1]). Die in jenem hinaufgeführte Eisenbahn hat nirgends besonders mühsame Bauten nöthig gemacht ausser dem grossen Tunnel, der eigentlich den Namen des Col de Fréjus führen sollte, da er unter diesem als auf dem kürzeren unterirdischen Wege hindurchgebohrt ist. Die bis dahin den Lauf des alten Weges einhaltende Richtung jedoch und die Gewohnheit haben nicht mit Unrecht den Namen des als tausendjährige Völkerstrasse ehrwürdigen Mont Cenis auch auf den neuen Weg übertragen. — Ist die Mündung des Arc in die Isère erreicht, so zeigt diese selbst den Weg nach Grenoble, welches durch den Mont Cenis gross geworden ist. Denen jedoch, welche gerades Wegs auf Lyon ziehen wollen, dem wichtigen Mittelpunct der Land- und Flussstrassen, liegt vorher noch die Uebersteigung des Mont du Chat ob, der sich gleich hinter Chambéry und dem Lac du Bourget erhebt. Ueber ihn ging vorzugsweise der Weg im Mittelalter. In Chambéry ist auch zugleich die Möglichkeit gegeben, auf zwei Strassen, entweder an der Rhone hinauf oder über Annecy, Genf zu erreichen. Die Strasse des Mont Genèvre geniesst nicht den Vortheil, zu so grossen Knotenpuncten zu führen, kann, da sie erst in der Nähe des Rhone-

---

[1]) Die Topographie der Mont Cenis-Strasse, ihre Höhenverhältnisse und die Römerstrasse von Susa bis Pavia sind in Beilage I bei der Zusammenstellung der grossen über jenen Pass führenden Itinerarien eingehender behandelt.

deltas in die Ebene einmündet, nur dem Verkehr des südlichsten Frankreichs dienen, und Alles, was nördlich und westlich von den Cevennen liegt, ist viel mehr auf Lyon hingewiesen.

Die Geschichte des Mont Genèvre knüpft schon durch die Namen der an der Durancestrasse liegenden Orte unmittelbar an die Römerzeit an, die diesen Weg seit seiner Anlegung durch Cn. Pompejus im Jahre 77 v. Chr. in Ermangelung eines besseren in der Nähe sehr viel benutzen musste. So sind dort grössere Orte entstanden, welche bis in das Mittelalter und die Jetztzeit fortdauerten. Folgende waren die Stationen der römischen Strasse von Susa an westwärts[1]):

		Ad Martis . . .	Oulx
milia passuum	18	Brigantio . . .	Briançon
„	18	Rama	Casse—Rom
„	18	Eburodunum . .	Embrun
„	17	Caturrigæ . . .	Charges
„	12	Vapincum . . .	Gap
„	18	Alabonte . . .	Allemont
„	16	Segustero . . .	Sisteron
„	18	Alaunium . . .	Luis (?)
„	16	Catauica	
„	12	Apta Julia . .	Apt
„	10	Fines	
„	12	Cabellio . . .	Cavaillon
„	16	Glanum . . .	St. Rémy
„	12	Ernaginum . .	Fontville (?)
„	7	Arelate . . .	Arles

Während heute die Hauptstrasse ganz an der Durance hinunterführt, bog dieselbe zur Römerzeit vor den Engen des Flussthales, wo die Festung Embrun jetzt beide Strassen ver-

---

[1]) Itinerarium Antonini edd. Parthey & Pinder, p. 168.

theidigt, über Charges nach Gap zu ab, um dann, in einem Bogen nach Sisteron sich wendend, welches jetzt der Schlüssel zu beiden Strassen ist, hier jenes Thal wieder zu erreichen. Das Mittelalter folgte der Römerstrasse; der Ort Vapincum wird bei den wenigen Reisen, welche sich für diesen Pass feststellen lassen, zweimal genannt. Nächst ihm war der bedeutendste Embrun, die Hauptstadt der gleichnamigen Erzdiöcese. Bedeutender war die zweite Abweichung, welche, längs der Nordseite des der Durance parallel gehenden Mont de Léberon im Thale des Calavon sich hinziehend, einen grossen nach Norden zu offenen Bogen der Durance abschnitt und diese erst bei Cavaillon wieder erreichte. Von letzterer Stadt an standen dann freilich mannigfache Strassen, unter ihnen die nach Avignon, Arles und Aix, dem Wanderer offen; indessen alle diese Orte und die benachbarten Küstenstädte waren wenigstens von Mittelitalien aus weit besser auf dem Seewege zu erreichen. Auch das musste der Frequenz des Mont Genèvre nachtheilig sein. Der kleine Ort St. Gilles im Rhonedelta, welcher im Mittelalter als burgum oder villa Sti. Aegidii um das Kloster dieses Heiligen herum entstanden war, ist jetzt für Schiffe nur vermöge eines Canals zugänglich, wurde aber früher nicht selten als Hafen von solchen benutzt, welche die Rhone hinauf reisen wollten und die Seefahrt dem stark gewundenen Landwege über den Mont Genèvre vorzogen. Hier beendete z. B. 1130 Innocenz II. seine Seefahrt über Pisa und Genua (Janua) [1]).

Bis tief hinein in die Periode der merowingischen Könige, unter denen das Frankenreich im Südosten durch den Westflügel der Alpen begrenzt wurde, ging ausser dem Küstenwege nur die Strasse des Mont Genèvre über diesen Gebirgstheil. Auf diesen beiden drangen bald nach der begonnenen Eroberung Italien's

---

[1]) Vita Innocentii II. Papae (Muratori SS. rer. It. III, 1, p. 435). — Jaffé, R. P.

Auch von ande[illegible] wurd[illegible] gern besucht, so von Urban II. 1096 (Ja[illegible]26), 11[illegible] II. (Jaffé, 4901).

die Langobarden ins Frankenre
theils um sich zu Herren der I
Die letztere Absicht, welche auc
war politisch nicht unklug, wen
dass sie sich ganz der andern
bis dahin so ungenügend von
oströmische Kaiserthum ganz
der Theilung der Kräfte misslan
Vorhaben. Die dauernde Bese
ihnen so wenig, dass sie vielm
griffe auf deren Gebiet erst
pforte aufmerksam machten un
der stärkeren westlichen Macht
erste Raubeinfall auf der Küst
571 den Langobarden reiche Be
Jahre über den Mont Genèvre
erlitten sie durch den fränkisch-
den König Guntram mit der Hu
schwere Niederlage[2]). In Fol
Franken, die dasselbe bis zu d
Zeit auf die Dauer nicht wiede
Erkenntniss ihrer Bedeutung be
der Pfortenstadt. des Grossen
Zeit ein Theil von Burgund bli
574 auf derselben Strasse der
theils, welcher mit den Langob
italien's sich betheiligt hatte. S
folgenden Jahren, die Angreife

[1]) Paul. Diac. hist. Lang. III, c
[2]) L. c. III, c. 4.
[3]) Fredegar. chronic. c. 45 (Bo
bardi in regnum Francorum pro
compositione Augustam et Siusiam
et populo partibus Guntchramni tra
rigkeit Aosta's zu Burgund vergl. i

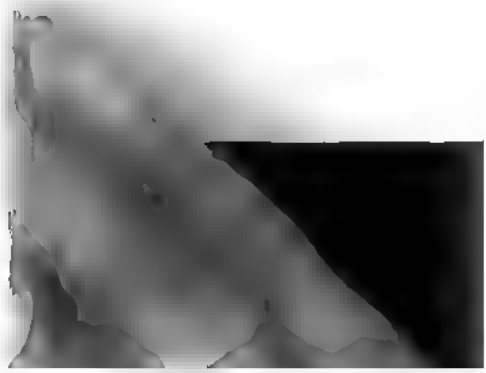

aber schon bis nach Stablon[1]) unweit Apt vorgedrungen waren, wurden sie mit Verlust der gemachten Beute durch Mummulus zur Umkehr gezwungen. Da sie sich jedoch mit den Langobarden über die Bedingungen ihres ferneren Wohnens in Italien nicht einigen konnten, so entschlossen sie sich jetzt, im nächsten Jahre mit Weib und Kind und fahrender Habe wieder über die Westalpen ins Frankenland zu ziehen, aber diesmal friedlich, in der Hoffnung, dass ihnen der austrasische König Siegbert den Durchmarsch in die alte Heimat erlauben würde. In dieser Erwartung wurden sie auch nicht getäuscht, nachdem sie in zwei Haufen über den Mont Genèvre und auf der Küstenstrasse den burgundischen Boden erreicht und sich vom gefürchteten Mummulus die Erlaubniss zum Zuge durch das Reich Guntram's erkauft hatten[2]).

Nun gibt es noch andere Strassen, welche von der Mitte des Durancethales in mehr nordwestlicher Richtung zur Rhone führen; aber ihnen ist nie ein bedeutender Verkehr zu Theil geworden, da sie noch eine zweite der Hauptmasse zum Theil parallellaufende Alpenkette zu übersteigen haben. Ueber eine derselben, welche den Pass des Mont Toussières in der Nähe des Col du Cabres übersteigt und bei Valence die Rhone erreicht, führte das Itinerarium a Burdigala Hierusalem usque (Itin. Antonin. edd. Parthey & Binder, p. 262 ff.), welches von Valence bis Gap an Namen nennt: Cerebelliaca (les Chaberles Montoison), Augusta (Aouste), Darentiaca (Samarans), Dea Vocontiorum (Die), Luco (Luc), Vologatis (Vaugelas), Gaura mons (Mont Toussières), Cambono (La Combe), monte Seleuci (Mont Saléon), Daviano (La Beaumette), ad Fine (? ?). Von da an folgt das Itinerar der Hauptstrasse über den Mont Genèvre und nennt dafür ausser den im Itinerar Antonin's zu findenden Namen noch diesen Pass selbst als Matrona und Gesdaone (Cesanne) zwischen dem östlichen Ausgange desselben und der Stadt Oulx. Diesen Weg

[1]) Paul. Diac. III, c. 5.
[2]) Paul. Diac. III, c. 6.

ging um 575 der Zug der Langobarden unter Führung ihres Herzogs Zaban. Sie gelangten über Die am Drôme (Dea der Römerzeit, urbs Deinsis im Mittelalter) bis nach Valence. Es war dieses eine der drei Heerschaaren, welche die den Alpen benachbarten Herzöge — die beiden andern hiessen Rodanus und Amo — erst anscheinend gemeinsam über den Mont Genèvre geführt hatten, mehr des Plünderns als der Eroberung halber, und welche sich westlich von dem Passe nach eben so vielen verschiedenen Richtungen ausbreiteten. Amo marschirte auf der „Strasse von Embrun“ unter steten Plünderungen bis auf das Steinfeld von Marseille (Lapideus Campus, qui adjacet urbi M. —: nach Paulus). Aix (Aquæ) musste sich durch 22 Pfund Silber von der Erstürmung freikaufen. Die dritte Schaar griff Grenoble an[1]) und wird dorthin auf der Strasse gelangt sein, welche von der kleinen Festung Mont Dauphin an der Durance über die zweite Alpenkette in der Nähe von Orsières in das Thal des Drac (Drancus) hinüberleitet[2]). Dieser Weg hat sonst nur eine locale Bedeutung gehabt. Der Haufen, welcher das Thal des Drac heimgesucht hatte, erlitt durch das inzwischen von Mummulus zusammengeraffte Heer bei Grenoble eine völlige Niederlage, so dass seine spärlichen Reste sich auf

---

[1]) Paul. Diac. III, c. 8... Et Amo quidem Ebredunensem carpens viam..., Zaban vero per Deinsem descendens urbem usque Valentiam venit, Rodanus autem Gratianopolim civitatem aggressus est. — — — —

Tunc Zaban et Rodanus Italiam repetentes, Secusiam devenere; quam urbem Sisinnius tunc magister militum a parte retinebat Imperatoris. Ad quem puer Mummuli adveniens, literas ei directas a Mummulo porrexit, eumque citius adventare dixit. — — Das „Imperatoris“ soll sich doch wohl auf den König der Franken beziehen: dafür spricht die bestimmte Mittheilung Fredegar's (s. oben), sowie die vielen vorherigen Züge der Langobarden über die Alpen, bei denen sich doch unmöglich eine abgeschnittene griechische Besatzung, sehr wohl aber die fränkische halten konnte, für die doch meistens der Weg nach Westen offen lag.

[2]) Auf diese Strasse und nach Orsières am Drac verlegt fälschlich Reinaud (Invasions des Saracins etc.) und nach ihm Andere den Ueberfall des St. Majolus 972 durch die Saracenen (s. unten).

steilen Felsenpfaden zu der Abtheilung des Zaban flüchten mussten, die noch vor Valence lagerte. Beide wurden dann von demselben Feldherrn nochmals auf dem Rückwege bei Embrun geschlagen. Die fränkische Besatzung Susa's war auch jetzt nicht im Stande, den Heimkehrenden den Weg zu versperren. Sie scheint vielmehr selbst in Noth gerathen und erst durch die Botschaft, dass der siegreiche Frankenführer den Feinden nachrücke, wieder ermuthigt worden zu sein, und bald zogen sich auch die Angreifer in ihre eigenen Grenzen zurück. Die dritte Abtheilung unter Amo kehrte zwar unbeschädigt heim, musste aber ihre reiche Beute im hohen Schnee der Alpen im Stiche lassen. Dies war der bedeutendste Einbruch der Langobarden ins Frankenreich und zugleich der letzte in grossem Stil. Ihm folgten nun aber die häufigen Angriffe der Franken auf die Langobarden, bis tief hinein in die lombardische Ebene [1]). Ausser den bestimmt mitgetheilten Kämpfen in der Nähe des Trienterthales und des Langensees fehlen uns bis auf König Pippin Nachrichten über die Wege derselben; bei einem liegen Anzeichen für den Grossen St. Bernhard vor. Sie hörten aber auch im Thale von Susa nicht auf, und unter der Regierung des Langobardenkönigs Grimoald scheint noch ein solcher um 670 über den Mont Genèvre erfolgt zu sein, da die Franken von der Provence aus gegen die oberitalische Ebene aufbrachen [2]). Immer mehr wuchs während dieser Kämpfe die Bedeutung des Thales von Susa, da dieses nun auch zur Pfortenstadt des allmälig hervortretenden Mont Cenis-Passes wurde. In die Geschichte des letztern gehören auch die Clausen, welche Franken wie Langobarden als Schutzmittel vor wechselseitigen Angriffen im Thale von Susa aufbauten.

Nach der Langobardenzeit sind nur noch zwei Uebergänge über den Mont Genèvre zu verzeichnen: Innocenz II. brach, nachdem er auch das Kloster des St. Aegidius besucht hatte,

---

[1]) Paul. Diac. III, c. 17, 22, 29, 31.

[2]) Paul. Diac. V, c. 5.

am 24. März 1131 von Avignon auf, rastete am 30. in Gap und feierte am 10. April in Asti das Osterfest, bevor er weiter nach Piacenza [1]) reiste. Nur ein deutscher Kaiser, zugleich der einzige, welcher den Pass des St. Gotthard erstieg, nämlich Friedrich I., betrat 1177 diesen für Deutschland so entlegenen Pfad, um sich in Arles zum König des arelatischen Reiches krönen zu lassen. Auf der Reise dahin berührte er am 12. Juli Turin, am 14. Briançon und am 18. Gap [2]).

Die anderen bemerkenswerthen Schicksale, welche dieser Pass noch erfuhr, beschränken sich auf die Periode der Saracenenherrschaft in den Alpen, und diese traf ihn mit seinem nördlichen Nachbar gemeinsam, gehört aber weit mehr zu dessen Schicksalen.

Reichhaltiger ist die Geschichte des Mont Cenis, reicher auch an Heereszügen besonders vor der Zeit, wo das römische Kaiserthum durch Otto I. dauernd an Deutschland kam und die Welthändel anfingen, sich auf einem mehr östlichen Schauplatze abzuspielen. — Vor dem Vereinigungspuncte des Arc mit der Isère (Isara) konnte der Wanderer auf drei verschiedenen Wegen dem Passe sich nähern; von da an aber östlich bedingte jeder Zug zum Mont Cenis die Benutzung des Maurienne-Thales, mit dessen Geschichte somit auch die des Passes seit seiner Erschliessung auf's engste verknüpft sein musste. Wie statt des Brennerpasses im Mittelalter durchweg die vallis Tridentina als Weg genannt wurde, so war auch hier, neben dem Thal von Susa auf der andern Seite, häufiger die vallis Mauriana, Morienna, Mauriensis oder Maurianæ comitatus [3])

---

[1]) Jaffé R. P. — Vita Innoc. (Vitæ pontiff. Rom. ed. Watterich II, 176): Transiens per St. Aegidium et per montem Januæ fines Lombardiæ intravit, atque apud Astam solemnitate resurrectionis Domini peracta venit Placentiam. — Auffallend ist hier nur der Name Mons Januæ für den Mont Genèvre oder die cottischen Alpen überhaupt.

[2]) Stumpf, Die Reichskanzler, Regesten Nr. 4253—56.

[3]) Alb. Stadensis, in seiner Wegbeschreibung.
Annales Lauresham. a. 755.

der bezeichnende Ausdruck für die Mont Cenis-Strasse. Im 13. Jahrhundert war diese Art der Benennung so stehend geworden, dass Albert von Stade den Weg seiner Hinreise nach Rom einfach durch den Ausdruck „versus vallem Maurianam“ kennzeichnet. Neben diesen Namen kommen noch ähnliche, sogar solche wie Maurigenica und Maurogimensis vor[1]), die als blosse Verzerrungen anzusehen sind. Noch zahlreicher als die Namen selbst sind die Versuche, sie zu erklären, ohne dass es bis jetzt einem derselben überhaupt gelungen, festzustellen, ob die Stadt dem Thale, oder dieses der Stadt den Namen gegeben hat. Letztere wurde auch nach der Kathedrale des St. Johannes benannt und heisst noch heute St. Jean de Maurienne. Jene Erklärungsversuche, beginnend mit der Ableitung von einer Abtheilung angeblich hier stationirter Reiter aus Mauretanien bis zur Verbindung mit dem Einfall der Mauren, verdienen nicht einmal aufgezählt zu werden. Vor allem der letzte ist doch nur für die etymologisirende Volkssage verzeihlich; denn lange vor dem Einfall der Saracenen, selbst vor der Erschliessung des Mont Cenis-Passes, kommt der Name des Thales vor. Noch ist keine bessere Erklärung gefunden worden, als die, welche Albert von Stade bringt, nämlich dass der Name Maurienne von den finstern Gebirgswassern — a mauris aquis — herrühre, die dieses durch die südlich vorgelagerte Alpenkette so oft und so tief in Schatten getauchte Thal durchströmen. Die Stadt St. Jean de Maurienne wurde durch König Guntram von Burgund entweder gegründet, oder, was wahrscheinlicher, nur erweitert[2]);

Annales Enh. Fuldenses 753, u. a. m.

Guichenon, Histoire de Savoye.

Daneben kommt auch der Name Garocelia vor, der wohl nicht mit Unrecht mit demjenigen der Grajoceli oder Garoceli des Alterthums in Verbindung gebracht wird.

[1]) Beaumont, Descr. des Alpes Grecques. II, 74. — Plancher, Hist. de Bourgogne I, preuve, p. 8.

[2]) Notæ veteres prov. et civ. Gall. (Bouquet II, p. 11): Civitas Morienna a Gundramo rege Burgundionum constructa.

denn durchw
zu Rom 341
der Bischof
ten Gebrauch
in einer eini
Ort schon in
selbe König
Susa setzte,
band, indem
Diöcese von
kirchlichen
liess [1]), so m
neugewonnen
sein. Das a
den Mont Ce
nauen Zeitpu
können wir
dem St. Got
Verkehrsstra
Jahre später
kirchlichen F
nem Fusse f
zu Novalese
wingers The

---

[1]) Walken

[2]) Sollte v
Roman emp. D
dem Marsche
haben, so wür
liche Geschich
auch die gerin

[3]) Historia
pontificum vel
instituit monas
Segucino ....

den fränkischen Grafen von Susa, welcher ferner 731 in seinem Testamente die Abtei unter anderem mit Weiden am Mont Cenis und mit freiem Durchzuge, sowie Verkehr über ihn hin nach den westlichen Landschaften ausstattete[1]). Hier wird also der mons Cenisius (Cinisius, Senisius, Sinisius u. a. m.) und seine Strasse zum ersten Male urkundlich erwähnt. Eng schloss sich das neue Kloster an die Kirche des Frankenlandes an. Die Weihe seines Abtes und der Priester ging vom Bischof zu St. Jean de Maurienne aus[2]); der Abt Asinarius, selbst ein Franke von Geburt[3]), nahm Theil an dem Convent zu Attigny, auf dem 762 der Todtenbund der fränkischen Geistlichkeit zu gemeinsamer Fürbitte für Gestorbene gestiftet wurde[4]), und gern wurde endlich das Kloster von vornehmen Franken aufgesucht, die sich dem mönchischen Leben widmen wollten[5]). Alle diese Thatsachen sind ebenso viele Beweise für den wachsenden Verkehr auf unserm Passe.

Südöstlich von der Stadt Susa, am Eingange der vallis Susiana, erheben sich zwei höhere Berge, der mons Pyrchirianus und Caprasius, deren ersterer am südlichen Ufer der Dora Riparia ein berühmtes Kloster des St. Michael trug[6]). Zwischen beiden hatten die Langobarden eine Schanzenlinie angelegt, die vielgenannten Clausen (clusæ Langobardorum), um den Franken

---

[1]) Ménabréa, Montmélian et les Alpes: in den Mémoir. de la soc. acad. de Savoie, X, 190—92.

Die Privilegien des Klosters wurden durch Karlmann, den Bruder Karl's des Grossen, und diesen selbst bestätigt; cfr. Sickel, Acta Karol. C. 11 (770) und K. 72 (779); acta deperdita 377. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin, S. 196 ff.

[2]) Chron. Novalic. II, c. 6 (SS. VII, 85).

[3]) Chron. Novalic. II, c. 11: Asinarius Francicus genere.

[4]) M. G. LL. I, 30.

[5]) Chron. Novalic. p. 84: ... diligebat enim ipse (Karl der Gr.) valde hoc monasterium, eo quod multi nobiles ex regno Francorum in eum sepius viderentur sumere abitum religionis.

[6]) Vorrede Bethmann's zur vita Benedicti abbatis Clusensis, SS. XII, p. 196.

den Eingang in die Ebene zu versperren. Noch jetzt wird die Stelle bezeichnet durch den Namen der Ortschaft Chiusa. Derselbe, welcher noch vielfach an den südlichen Passzugängen der Alpen wiederkehrt, weist jedesmal auf ähnliche Befestigungen hin, so la Chiusa an der Etsch oberhalb Verona, Chiusa oberhalb Venzone an der Strasse über die Carnischen Alpen und Chiuso am östlichen Ufer des Comersees, am Wege nach dem Bergell und Veltlin. Bezeichnend genug ist, dass an der erst so spät eröffneten Strasse des St. Gotthard kein Ort dieses Namens sich findet. Jene Schanzen waren zeitweilig sehr grossartig und stark ausgerüstet. Als König Pippin zum ersten Male mit seinem Anmarsche drohte, liess König Aistolf alle seine Kriegsmaschinen, mit denen er die Mauern Roms hatte angreifen wollen, an die Clausen des Thales von Susa bringen[1]). Trotz aller Stärke der Werke im Einzelnen war diese Art der Landesvertheidigung eine höchst seltsame, da es den gewöhnlichsten Regeln der Strategik widerspricht, dass man die Strasse über ein Gebirge, welches das Land schützen soll, nicht auf ihrer Passhöhe oder an ihrer Ausmündung in das feindliche, sondern an derjenigen in das eigene Gebiet verrammelt. Der Bau der genannten Schanzen lässt sich nur entschuldigen als ein Nothbehelf, dessen die Langobarden sich bedienten, als sie sich vor der fränkischen Macht als die Schwächern zu fühlen anfingen und nicht mehr im Stande waren, sich auf der Höhe des Gebirges zu halten. Die Werke bestanden sicher schon um die Zeit Grimoald's; denn als der unglückliche Bertarid um 664 den Häschern des Königs entrann, floh er über Turin und die „claustra Italiæ" ins Frankenland[2]). Wenn der Chronist des Klosters Novalese, der noch ihre Trümmer sah, berichtet, dass Desiderius 773 an allen Pässen solche Clausen erbauen liess[3]), so ist das für die hier in Frage stehenden nur insoweit richtig,

[1]) Fredeg. contin. 120 (Bouquet V, p. 2).
[2]) Paul. Diac. V, c. 2.
[3]) Chron. Novalic. III, c. 9 (SS. VII, p. 99).

als er sie wiederherstellen liess; denn bei den Zügen Pippin's hatten sie ja schon eine Rolle gespielt. Die Dienste, die sie ihren Vertheidigern leisteten, entsprachen ihrem strategischen Werthe. Sie waren wohl im Stande, wie ein Deich die von den Alpen herunterfluthenden Heere ein paar Tage aufzustauen, den Führern der Römerzüge einige Verlegenheiten zu bereiten; bald aber brachen sie vor dem Andrang oder — was meistens der Fall war — wurden umgangen. Dennoch haben sich spätere Zeiten dieser Werke noch öfter bedient und die Idee der Langobarden auf's Neue ausgeführt[1]) — auch das Fort Bard an der Dora Baltea ist in diesem Sinne angelegt —; aber von Pippin bis auf Napoleon I. sind alle diese Werke niemals im Stande gewesen, einem bedeutenden Gegner auf die Dauer zu widerstehen. Sie thaten späterhin nur dann gute Dienste, wenn irgend ein König oder Territorialherr sie dazu benützte, den Verkehr der Reisenden von einem zum andern Lande zu hindern. Ganz anderer Art in Hinsicht auf ihren kriegerischen Werth waren die Clausen, welche die Franken an der italienischen Seite der Alpen nahe vor denjenigen der Langobarden angelegt hatten, da sie die ganze Gebirgsstrasse auf's beste sicherten. Sie befanden sich am Grossen St. Bernhard[2]), wie im Thale von Susa[3]), und ohne sie wäre das ruhige Gedeihen des Klosters Novalese nicht möglich gewesen.

So näherte sich die Zeit, wo die Verhältnisse zum entscheidenden Bruche zwischen den beiden grossen germanischen Staaten in Gallien und Italien trieben. Die Züge Pippin's und Karl's des Grossen haben dem Mont Cenis noch mehr den Charakter des Frankenpasses aufgedrückt, da beide über ihn zur Er-

---

[1]) Z. B. Benedicti. chron. SS. III, 714.
Liudpr. Antap. SS. III, 322, u. a. m.
Diese Vorkommnisse werden an der betreffenden Stelle bei den übrigen Pässen erörtert.

[2]) Chron. Salernit. a. 753 (SS. III, 472, 73).

[3]) Vita Stephani II. Papæ, c. 33.

oberung Italien's ihren Weg nahmen [1]). Schon in der Zeit vor seinem Aufbruche liess Pippin die Clausen mit den fränkischen Grenzlandschaften besonders scharf bewachen; denn als Gripho 753 über den Mont Cenis zu dèn Langobarden zu fliehen gedachte, wurde er von den Grenzwächtern in der Maurienne erschlagen [2]). Als dann der erste König des karolingischen Geschlechtes 754 zum ersten Male über den Mont Cenis heranzog (vorher war er über Lyon und Vienne, demnach also wohl weiter durch das Thal der Isère und über Grenoble marschirt), hatte Aistolf, der die fränkische Kraft noch nicht erprobt hatte, noch genug kühnen Muthes, um aus seinen Clausen gegen die fränkischen Schaaren hervorzubrechen. Die Folge davon aber war seine völlige Niederlage, die dem Sieger den Weg nach Pavia öffnete. Als sich Pippin 756 wiederum, diesmal von Genf her, zum Angriffe aufmachte, hielt sich der Langobardenkönig, vorsichtiger geworden, in der Abwehr innerhalb seiner Clausen, die aber bald von einer des Kletterns auf den Alpen gewohnten Frankenschaar umgangen wurden. Seinen Rückweg aus Italien wird Pippin muthmasslich beide Male über denselben Pass genommen haben; nähere Nachrichten liegen darüber nicht vor. Derselbe König erliess in seinem capitulare Langobardicum [3]) schützende Bestimmungen für die Rom-Pilger. — Bedeutende Rüstungen liess Karl der Grosse zu dem entscheidenden Zuge des Jahres 773 vornehmen, so dass er sein Heer von Genf aus in zwei Theilen über den Grossen St. Bernhard und den Mont

---

[1]) Die Quellen für diese drei Züge sind in Beilage II. aufgezählt. — Oelsner und Abel in ihren „Jahrbüchern des fränkischen Reichs“ unter König Pippin (bez. Karl der Grosse) haben die dreimaligen Kämpfe an den Clausen bereits auf's Eingehendste behandelt, so dass hier kurze Umrisse derselben genügen werden.

[2]) Annal. Laurissens. a. 753 (SS. I, 116).

Annal. Mettens. a. 753 (SS. I, 331): Gripponi occurrit Theodowinus cum aliis comitibus, qui Alpium transitus tuebantur, in valle, qua Morienna urbs sita est.

[3]) M. G. LL. I, 44.

Cenis senden musste, weil die Truppenzahl so gross war, dass eine Passenge den Durchmarsch zu langwierig gemacht haben würde. Zum dritten Male sammelten sich die Langobarden an den Clausen von Susa trotz der übeln Erfahrungen der früheren Feldzüge, und wirklich ward Karl durch ihre Zähigkeit in einige Verlegenheit gebracht. In den folgenden Kämpfen ist ein Punct immer noch dunkel. Man sollte nämlich meinen, dass Karl, während er selbst am Mont Cenis erschien, das andere Heer damit beauftragt hätte, den feindlichen Werken in den Rücken zu dringen; indessen die Annales Laurissenses (SS. I, a. 773) lassen in völlig räthselhafter Weise beide Heere noch vor den langobardischen Clausen sich wieder vereinigen, und übereinstimmend berichten die Quellen, dass es vielmehr eine von der fränkischen Stellung am Fusse des Mont Cenis ausgesandte Schaar war, welche, ähnlich wie 756, die Schanzen umging.

Da der grosse Frankenkönig es liebte, seine Söhne an der Spitze von kriegerischen Unternehmungen zu sehen, so beauftragte er auch seinen unkriegerischen Sohn Ludwig mit einer solchen, die diesen 792 über den Mont Cenis nach Italien führte[1]).

In wie hohem Masse Karl der Grosse den Werth der Alpenpässe zu würdigen wusste, geht hervor aus den Verfügungen, welche er 806 in der sogenannten Divisio imperii erliess[2]), als er noch in der Erwartung lebte, sein Reich an drei Erben vertheilen zu können. Nach seinem Willen erhielt:

Ludwig Aquitanien und die Landschaften östlich davon bis an die italienische Grenze, und zwar in den Alpen das Lyonnais, Savoyen, die Maurienne, Tarantaise, den Mont Cenis mit dem Thale von Susa bis zu den Clausen und von da an die Alpen bis zum Mittelmeer;

Pipin empfing ausser Baiern und Alamannien südlich der Donau und östlich vom Rhein Currätien und den Thurgau, da-

---

[1]) Astronom. vita Lud. (SS. II, 610): ... per montis Cinisii asperos et flexuosos anfractus in Italiam transvehitur.

[2]) LL. I, 140 ff.

mit also alle östlichen Pässe einschliesslich des Septimer und Bernhardin;

als dem Empfänger aller übrigen Länder gehörte Karl der Grosse St. Bernhard, überhaupt die Alpen vom Knotenpuncte des St. Gotthard [1]) bis zum Thale von Aosta, dem alten Bestandtheile Burgund's. Dass der Kleine St. Bernhard, dessen Besitz doch leicht hätte eine Streitfrage zwischen Aquitanien und Burgund werden können, in der ganzen Verfügung nicht erwähnt wird, ist ein weiterer Beweis dafür, dass er damals nicht begangen wurde. Die Theilung war so eingerichtet, dass (Worte der Divisio): „Karl und Ludwig einen Weg haben nach Italien, um ihrem Bruder Hülfe zu bringen, wenn es die Noth erfordern sollte, Karl durch das Thal von Aosta, welches zu seinem Reiche gehört, und Ludwig durch das Thal von Susa; so dass ferner Pippin aus- und einziehen kann über die Norischen Alpen und Cur". Unter den übrigen Theilungsverordnungen für den Todesfall eines der drei Brüder, ist noch die wichtig, dass, wenn Pippin stürbe, jedem Ueberlebenden ein Weg durch Italien nach Rom gesichert würde. Alsdann sollte die Theilungslinie so laufen, dass Alles, was östlich der Strasse Aosta, Ivrea, Vercelli, Pavia, dem Po bis zum Gebiet von Reggio lag, dieses selbst, Modena und die östlich vom Apennin bis zum Gebiet des heiligen Stuhles sich erstreckenden Landschaften Karl zufielen; Ludwig sollte hingegen Alles, was westlich dieser Linie lag, damit also die Strassen durch Toscana nach Rom, in der Hand behalten. Wenn diese Theilungen auch nie ausgeführt sind, so haben die Bestimmungen des Kaisers doch einen hohen Werth, da sie so deutlichen Aufschluss darüber geben, welche Pässe damals benutzt waren, und zu welchen Landschaften sie innerhalb des Frankenreiches gehörten.

Der einzig überlebende der drei Brüder, welchem das Schicksal zu seinem eigenen Unglück die Gesammtmonarchie schenkte, Ludwig (der Fromme), erwarb sich dadurch ein Verdienst um

[1]) Der Name des Berges selbst wird natürlich allerdings nicht genannt.

die Reisenden über den Mont Cenis, dass er durch seinen Sohn Lothar in Folge eines Gelübdes westlich von der Passhöhe, 170 Meter unterhalb derselben, ein Hospiz erbauen liess [1]). Der Verkehr der Pilger, für die ein Hospiz doch hauptsächlich bestimmt war, muss also am Mont Cenis schon ein recht starker gewesen sein. Als später Vater und Sohn sich mit den Waffen in der Hand bekämpften, liess 833 Ludwig der Fromme (wie schon 817 gegen Bernhard: Astronomus c. 29) die Strasse des Grossen St. Bernhard verrammeln [2]), ohne den Zug Lothar's auf das „Lügenfeld" dadurch verhindern zu können. Von dieser Sperre wird aber auch das Thal von Susa betroffen worden sein, wie ja auch 834, als Lothar scheinbar reuig nach Italien heimgezogen war, alle Alpenpässe auf's Neue hinter ihm verschlossen wurden [3]). 837 glaubte hinwiederum Lothar sich dadurch in Italien vor seinem Vater sichern zu müssen, dass er die Clausen der Alpen mit starken Thorthürmen versehen liess [4]). Ueber die Wege, welche der rebellische Sohn auf seinen häufigen Zügen über die Alpen einschlug, haben wir keine Anhaltspuncte, die zu mehr als Vermuthungen berechtigten.

877 sah das Maurienne-Thal den unrühmlichen Tod eines karolingischen Herrschers. Dem schlaffen Karl dem Kahlen entschwanden in Italien vor der Energie Karlmann's Muth und Kraft, so dass er die lombardische Ebene, die er eben hatte erobern wollen, räumte und eilends seiner Gattin Richildis, die schon vorher die Flucht in die Maurienne angetreten hatte [5]), über den Mont Cenis nachfolgte. Durch einen jüdischen Arzt in Italien vergiftet, wie erzählt wird, erreichte er nur noch Brios, ein elendes Alpendorf am westlichen Fusse des Berges

---

[1]) Muratori, Antiquit. Italiæ III, 577.

[2]) Vita Walæ c. 14 (Mabillon, Acta sanct. IV. 1, p. 508).

[3]) Astronom. c. 53 (SS. II, 639).

[4]) Prudentius Trec. a. 837 (SS. I, 431).

[5]) Hincm. Rem. annal. a. 877, Adonis continuat. II. (SS. I, p. 304, II, p. 325).

(das heutige Dorf Avrieux[1]) am Arc), und hauchte hier, wohin er seine Gemahlin zurückrufen liess, nach kurzer Krankheit den Geist aus. Als der Ort, bis zu welchem seine Mannen den Leichnam trugen, bis der furchtbare Geruch der Verwesung sie zu einer andern, wenig königlichen Art des Transportes zwang, wird Nantua oder Nantuadis[2]), das Mönchskloster in einem Seitenthale des Ain, genannt.

878 kehrte Papst Johann VIII., geleitet von Herzog Boso und dessen Gattin, durch die Maurienne und das Thal von Susa nach Italien zurück, trotz der Hindernisse, die ihm die Wachen des Grafen Suppo von Turin in den Weg legten[3]).

Als Karl III. 880 von der Belagerung von Vienne nach Italien aufbrach, kann er kaum einen andern Pass, als den des Mont Cenis, benützt haben: jeder andere würde zu weit entfernt gewesen sein[4]).

Kurz nach dieses Kaisers Tode traten fremde, unerwartete Eindringlinge die Herrschaft der Alpenpässe an, und zwar zunächst die über den Mont Cenis, aus dessen Nähe sie so bald nicht wieder verschwanden. Wenden wir uns diesen zu.

Die Saracenen in den Alpen.

Unter den vielen Uebeln, die über den zusammenfallenden Bau des karolingischen Gesammtreichs hereinbrachen, neben der

---

[1]) Dass dieses heutige Dorf dem alten Brios und der späteren villa Aprilis entspricht, wird in den Mém. de la société acad. de Sav. (VII, 265 ff.) überzeugend nachgewiesen.

[2]) Annales Vedastini (SS. II, 196).
„ Hincmari a. 877.
Aus jenem Kloster erwuchs die heutige Stadt gleichen Namens.

[3]) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II, 92.
Mansi XVII, 223 u. 298 (2 Briefe).
Jaffé R. P. 2414, 18.
Hincmar. Rem. annal. a. 878 (SS. I, 508) Johannes . . . indeque (von Chalon s. S.) per Morienum iter agens per Clusas montis Cinisi Italiam a Bosone et uxore illius deductus pervenit.

[4]) Hincm. R. annal. p. 513.

Zwietracht der entstehenden Reichstheile und späteren Nationalstaaten, neben den Einfällen der Normannen und weiterhin der Ungarn, war eines der schwersten das, welches die Araber oder Saracenen über die christliche Welt von Süd- und Mitteleuropa brachten. Dieses Volk, welches die Schriftsteller jener Periode gewöhnlich unter dem Namen des saracenischen auftreten lassen, stand damals immer noch in der Blüthe seiner Macht. Zwar hatte das Schwert der Karolinger Aquitanien gegen dieselben zu behaupten gewusst; aber noch beherrschten seine Raubschiffe die Küsten des Mittelmeeres, und noch hatten seine weitzerstreuten Reiche, besonders das spanische, überschüssige Kraft genug, um stets neue Schaaren über die Küstenlandschaften der ewig hadernden Christenreiche auszusenden. Die Jahre 887 bis 888 ungefähr brachten der Küste der Seealpen diese Plage[1]) dauernd und eröffneten ein Jahrhundert saracenischer Einfälle, ja noch mehr — einer völligen Besitznahme ganzer Landschaften durch die Saracenen, in deren Verlauf dieses wander- und eroberungslustige Volk bis in das Herz Rätien's eindrang, ganz besonders aber die Alpenstrassen belästigte. Diese Invasion ist schon als die einzige merkwürdig, die das Gebirge seiner Kammrichtung nach vorschreitend unterwarf, während alle andern, von den Römern bis auf die Neuzeit, mehr oder minder rechtwinklig gegen die Axe desselben erfolgten.

Selten ist aus ganz kleinem, ja zufälligem Anfange Folgenschwereres entstanden. Ein kleines Häuflein saracenischer Piraten — Liudprand weiss sogar nur von zwanzig — überfiel in einer finstern Nacht das Dorf Fraxinetum, heute Garde-Fraînet am Golf von St. Tropez im Departement Var[2]).

---

[1]) Liudpr. Antapod. I, c. 1—4.

Hludovici electio LL. I, 58: ex alia vero Saraceni Provinciam depopulantes terram in solitudinem redigebant.

Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches II, 318.

[2]) Girault, Diction. de la France II, 89. Liudpr. l. c.: in Italicorum Provintialiumque confinio.

Chron. Novalic. IV, c. 22, 23, 26 (SS. VII, 108) ... super ora maris in Provincia prope Arelatem.

Ein leichter Sieg über die überraschten Einwohner des Ortes machte sie zu Herren desselben, der ihren Schiffen einen günstigen Anlegeplatz gewährte, während der nahe Berg Mont de Maures (Maurus) geeignet war zur Anlegung von Befestigungen. Kurz, die Oertlichkeit gefiel ihnen so, dass sie, durch Zuzüge aus der spanischen Heimat verstärkt, daselbst eine dauernde Niederlassung errichteten. Nachdem Burg und Hafen durch dichtes Dornengestrüpp noch mehr gesichert waren, zogen ihre Raubschaaren weit umher über die benachbarten Landschaften Burgund's und Italien's, um für jetzt noch mit der Beute nach Fraxinetum zurückzukehren. Die leicht errungenen Erfolge lockten dann immer mehr Beutelustige aus Spanien heran. Die Haufen, die sich bald sogar an einzelne Städte Oberitalien's und der Provence wagten, müssen ziemlich zahlreich gewesen sein. Bei der Gefangennahme des St. Majolus am Grossen St. Bernhard, im Jahre 972, sollen sich 1000 Mann betheiligt haben [1]). Noch bessern Schutz, als Dornenhecken und Felsenburgen, gewährte den Eindringlingen die Zwietracht der benachbarten Fürsten, die sich nicht entblödeten, der Muhammedaner gegen ihre christlichen Glaubensgenossen sich zu bedienen [2]). So konnten die kühnen Räuber sich weiter wagen.

Dass die Saracenen 906 zuerst die nächstliegende Strasse über den Mont Genèvre einschlugen, um in das Thal von Susa zu gelangen, ist nicht wahrscheinlich. Wäre das der Fall gewesen, so würden die Mönche des damals von ihnen überfallenen Klosters Novalese früher von ihnen gehört und Zeit gefunden haben, mehr von ihrer beweglichen Habe zu retten. Vielmehr werden die Angreifer sich auf allerlei Nebenpfaden zum Mont Cenis geschlichen und von dessen Passhöhe auf die Abtei sich gestürzt haben. Denn die Klosterleute wurden vollständig überrascht [3]). Erst ganz kurz vor der Ankunft wurde ihnen das Nahen des

[1]) S. unten.

[2]) Bouquet SS. rer. Gall. IX, p. 689.

[3]) Chron. Novalic. l. c.

Feindes verkündet, so dass sie nur noch Zeit behielten, die kostbarsten Gegenstände zu retten, von ihrer bedeutenden Bibliothek aber nur etwa 500 Bände mit nach Turin nehmen konnten. Die Abtei und die nächsten Dörfer fielen den Flammen und der Plünderung anheim; die zwei Mönche, welche allein zurückgeblieben waren, erlitten Misshandlungen. Mit der Blüthe des Klosters Novalese war es seitdem vorbei, und der Chronist desselben beklagt bitter, dass der Abt mit den Seinen nicht lieber mannhaft dem Tode getrotzt hätte, da sie jetzt in der Fremde weilen müssten, ihrer Zier beraubt. Das Kloster wurde später in Breme nahe der Mündung der Sesia in den Po neu erbaut; die Reste der Bibliothek entgingen aber auch in ihrem Zufluchtsorte Turin der Vernichtung nicht. Als hier 910 eine Anzahl Saracenen gefangen eingebracht wurde[1]), wussten sie sich ihrer Fesseln zu entledigen, brachen aus und steckten die betreffenden Gebäude in Brand, so dass jene Bücher mitverbrannten. Bei der Plünderung von Novalese und der Dörfer des Thales von Susa hatte sich eine grosse Menge flüchtiger Einwohner in das Kloster von Oulx gerettet, wurde aber hier kurz darauf von den Barbaren zusammengehauen[2]). Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Saracenen zum Hinwege jedenfalls nicht den Mont Genèvre gewählt haben: sonst hätten ja jene Unglücklichen der Gefahr geradezu entgegenlaufen müssen. Sehr häufig benutzten die flinken Räuber keinen der befahrenen Pässe, sondern wussten sich gar schnell auf anderen entlegeneren Bergpfaden zurechtzufinden[3]), wo sie um so sicherer waren, nicht verfolgt zu werden. Ihre Gewandtheit machte sie den Bewohnern des Landes um so furchtbarer, und daraus erklärt es sich zum Theil, dass diese so ausserordentlich selten es wagten,

---

[1]) Pingonius Augusta Taurinorum p. 25 ff., der den Ueberfall der Abtei Novalese bedeutend ausschmückt, bringt diese Nachricht.

[2]) Ulciensis ecclesiæ chartarium, p. 151.

[3]) Ekkeh. Casus s. Galli, SS. II, 137: Saraceni, quorum natura est in montibus plurimum valere. S. hierüber unten betreffend den Ueberfall des St. Majolus.

ihren Peinigern mit gewaffneter Hand entgegenzutreten. So unternahmen die Saracenen noch in demselben Jahre 906 einen Raubzug in die italienische Ebene, wobei sie sogar Acqui (Aquæ) erstürmten[1]). Bald unterlagen auch die Städte in den westlichen Alpenländern, so 916 das erzbischöfliche Embrun, ihrem Ungestüm[2]).

So konnten sie als Herren der beiden Pässe im westlichen Alpenflügel gelten, wenn sie auch damals noch keine festen Standquartiere auf denselben schlugen. Oft genug aber erschienen sie daselbst, um sich den Reisenden nach oder von Italien unangenehm fühlbar zu machen. Schon 911 sah sich der Erzbischof von Narbonne gezwungen, auf seiner Reise nach Rom an einem der beiden Pässe ihretwegen umzukehren[3]). Solche Passsperrungen kehrten seit 921 immer häufiger wieder[4]), und zwar trafen sie in diesem Jahre eine Schaar von Engländern, welche in den Engen des Gebirges mit Steinwürfen überschüttet wurden. Da die Engländer weiter südlich nicht gegangen sein werden, so können hier nur der Mont Cenis und der Grosse St. Bernhard in Frage kommen, welche beide sie, wie auch die Isländer und Norweger, zu betreten pflegten[5]). Die Passhöhe des

---

[1]) Liudpr. Antap II, 43 (SS. III, 296) quasdam summas Italiæ partes non mediocriter lamabant, adeo ut depopulatis plurimis urbibus Aquas venirent . . . Tantus enim terror invaserat omnes, ut nullus esset, qui horum præsentiam nisi forte tutissimis præstolaretur locis. Gallia christiana I, 696.

[2]) Gallia christ III, 1067

[3]) Catel Mémoires de l'histoire du Languedoc p. 775.

[4]) Flodoard's Annalen berichten diesen und die folgenden Ueberfälle derselben Art (SS. III, 363 ff)

[5]) Chronic. Gervasii (Twysden, Historiæ Anglicanæ scriptor decem): (die Engländer pflegten zu gehen) . . apud Yvoricam et castrum Toringum, quæ ingredientibus Longobardiam primo occurrunt. Yvorica, via quæ venit de monte Jovis Toringum, via quæ venit de valle Mariana

Titus Tobler (Descriptiones terræ sanctæ) meint, dass die Pilger, welche aus Burgund nach Italien wollten, nach dem 9. Jahrhundert sich auch der beiden montes Jovis (mons Jovis = der Grosse St. Bernhard, mons co-

Grossen St. Bernhard hatten die Saracenen damals wahrscheinlich noch nicht überschritten, und wenn derartige Ueberfälle dennoch an diesem Passe geschahen, so kann das wohl nur an den italienischen Clausen gewesen sein, die ja häufig zu dergleichen Thaten benutzt wurden[1]). 923 wurden abermals Angelsachsen übel zugerichtet und 929 eine andere zahlreiche Pilgerschaar, zu der sich viele Wanderer der grösseren Sicherheit halber vereinigt hatten, ohne dass ihnen das etwas nützte. 923 wurden sogar Aix und Marseille beunruhigt[2]). Ein Angriff, den eine griechische Flottille 931 mit ihrem gefürchteten Feuer

---

lumnæ Jovis = der Kleine St. Bernhard) bedienten, welche nachher den Namen des St. Bernhard von Menthon annahmen. Für solche Uebergänge über den Kleinen St. Bernhard bringt er aber keine Beweise. Es wird nun gewiss nicht bestritten werden können, dass es auf demselben einen Verkehr gab — sonst würde jener Heilige dort nicht ein Hospiz angelegt haben —; aber so lange noch jedwede Nachricht von Uebergängen der von Tobler angedeuteten Art fehlt, kann man jenem Verkehr nur eine locale Bedeutung zuschreiben. Die Bewohner der Tarantaise mögen sich der gut angelegten alten Römerstrasse gern bedient haben. Es könnte den Anschein gewinnen, als ob nachfolgende Nachricht der Herici miracula s. Germani (Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne, p. 154) diese Ansicht widerlegte: Juga Penninarum Alpium non plus candore nivium quam ejus illustrari meritis eo certius quo expertius est; nam in monte, qui Minoris Jovis dicitur, ejus ecclesia est ... Hæc Romam pergentibus indeque remeantibus inevitabiliter pervia est; quod publicus agger, in quo constitit, propter itineris angustias omnem divertendi ab ea denegat facultatem ... Allein gerade die letztere Ausführung, dass alle nach Rom Pilgernden diese Strasse unumgänglich benutzen müssen, kann sich doch nur auf die Bewohner der Tarantaise beziehen, da für jede andere Gegend eine solche Behauptung sinnlos sein würde.

[1]) Reinaud (Invasions des Sar. etc.) nimmt ganz verfrüht an, dass die Saracenen sich schon damals gewissermassen häuslich an den eroberten Plätzen niederliessen. Allein für die betreffende Stelle der Casus s. Galli (SS. II, 110) ist überhaupt, auch gegen Keller (Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, Bd. XI) zu bemerken, dass bei der Beschaffenheit der Quelle auf diese ganze rein anekdotenhafte Geschichte kein Gewicht gelegt werden kann (vgl. Meyer von Knonau, Neue Ausgabe der Casus, St. Galler Mittheil. Heft XV./XVI, 409, n. 1473).

[2]) Gallia christiana I, 696.

auf Fraxinetum unternahm, wurde nicht bis zur Vernichtung der Räuber durchgeführt, so dass sie schon in demselben Jahre wieder an den Pässen auftauchen konnten. Denn wahrscheinlich waren sie es, die den von Rom zurückkehrenden Erzbischof Robert von Tours am Fusse der Alpen tödteten[1]).

Um für die folgenden Jahre, in denen das Unwesen den gewaltigsten Aufschwung nahm, die Wege der Saracenen einigermassen verfolgen zu können, wird es nöthig sein, die darauf bezüglichen Nachrichten vorher zusammenzustellen:

Flodoardi annales a. 936: Saraceni in Alamanniam pergunt et revertentes multos Romam petentes interimunt.

v. Mohr, Cod. diplom. Rætiæ I, Urk. 44: Der alamannische Herzog Hermann, welcher auch das Gaugrafenamt von Curwalchen inne hatte, that 940 bei Otto I. Fürsprache für den Bischof Walto von Cur (914—949), der um Hülfe für seine durch andauernde Plünderungen schwer geschädigte Kirche bat .... conquerens nobis, suum episcopatum continua depredatione Saracenorum valde esse desolatum.

Gerh. vita s. Udalrici c. 15, a. 940 (SS. IV, 404)... monasterium (scil. s. Mauritii) noviter a Saracenis exustum invenit et nullum de habitantibus ibi conspexit nisi unum ædis ædilem combustum monasterium custodientem.

Flodoard. annales a. 940. Collecta transmarinorum sed et Gallorum, quæ Romam petebat, revertitur occisis eorum nonnullis a Saracenis, nec potuit Alpes transire propter Saracenos, qui vicum monasterii sancti Mauricii occupaverant.

Hier fällt sofort die merkwürdige Thatsache in die Augen, dass die Saracenen eher in Cur waren, als in St. Maurice. Denn aus der Vergleichung der Nachricht bei Flodoard und der Urkunde Otto's I. ergibt sich unzweifelhaft, dass unter dem „Alamannien" der Annalen Currätien zu verstehen ist, dessen Plünderungen sich von 936 bis 940 mehrfach wiederholten. Als Pässe kommen voran Bernhardin und Septimer in Betracht;

[1]) Flodoardi annal a. 931 (SS. III, 379)

denn die übrigen der dortigen Gegend werden um jene Zeit nicht genannt. Auf die Frage, wie und auf welchem Wege sie denn so plötzlich an diese Pässe und überhaupt nach Rätien gelangten, das von dem bisherigen Schauplatz ihrer Thätigkeit so weit entfernt lag, ergeben sich als Antwort drei Möglichkeiten, nach denen ihr Marsch gegangen sein könnte:

1) vom Grossen St. Bernhard durch das Thal der Rhone über den Furcapass und die Oberalp in das Vorderrheinthal,

2) vom Mont Cenis durch die Ebene zum Bernhardin und Septimer,

3) an der Südkante der Alpen hin, immer im Gebirg sich haltend, vom Thale von Aosta aus zu denselben Pässen.

Keller, der das Treiben der Saracenen in der Schweiz gründlich untersucht hat, erwägt die beiden ersten Möglichkeiten. glaubt aber die zweite abweisen zu müssen, weil die Saracenen auf diesem Wege nothwendig grössere italienische Städte hätten berühren müssen, also etwa Vercelli und Novara, jedenfalls Como, worüber aber gar keine Nachrichten vorlägen. Wahrscheinlicher ist ihm der erste Weg, wobei er jedoch mit Recht hervorhebt, dass dann doch eine Plünderung des Klosters Dissentis (Desertina) hätte stattfinden müssen, worüber ebenfalls nichts bekannt ist[1]). Nun ist aber doch zu bemerken, dass für Durchmärsche der Saracenen durch die oberitalische Ebene allerdings eine Nachricht vorliegt, wenn auch etwas späterer Zeit. Bald nach 961 nämlich wurde ein Verwandter des Abtes der von Novalese geflüchteten Klosterleute mit seinem Diener und verschiedenen andern Reisenden in der Gegend von Vercelli[2]) von den Saracenen gefangen genommen. Als die Gefangenen dann durch die Stadt geführt wurden, sah der Bischof

[1]) Die irrthümlichen Nachrichten über eine solche Plünderung widerlegt Keller, und damit fällt auch die von Reinaud nachgeschriebene Mittheilung Sprecher's (Pallas Rätica p. 68), welche den französischen Schriftsteller veranlasst, die Saracenen über Dissentis nach Cur ziehen zu lassen.

[2]) Chron. Novalic. V, c. 9 (SS. VII, 112).

Ingobardus den Diener des ihm befreundeten Mannes und kaufte ihn frei. Von diesem erfuhr er dann erst die Gefangenschaft seines Herrn und bemühte sich nun bei den Einwohnern der Stadt, Geld einzusammeln, um vermittelst desselben auch jenen loszukaufen. Diese ganz unverdächtige Erzählung beweist einmal, dass die Saracenen ganz ungestört und gewissermassen als gewohnte Gäste durch jene Stadt zogen und es ihnen niemand wehrte, wenn sie selbst ihre christlichen Gefangenen dort öffentlich zeigten, sogar verkauften. Ferner geht daraus hervor, dass sie, da sie den Bewohnern selbst doch offenbar nichts zu Leide thaten, also bei ihnen auch keine Beute sich holen konnten, sondern nur etwa gelegentlich unterwegs Reisende abfingen, auf dem Durchmarsche von oder nach irgend einem nördlich von Vercelli belegenen Passe begriffen sein mussten. Indessen da dieses Ereigniss mindestens 25 Jahre später fällt, so ist daraus nicht wohl für ihren Weg im Jahre 936 ein Schluss zu ziehen. Gegen die oben zuerst genannte Möglichkeit ist aber geltend zu machen, dass sie 936 sicher noch nicht die Passhöhe des Grossen St. Bernhard überschritten haben können; andernfalls würden sie doch nicht vier Jahre gewartet haben, ehe sie sich auf das so nahe vor ihnen liegende Kloster St. Maurice stürzten, wo reiche Beute ihrer wartete. Hatten sie doch Novalese sofort angefallen, als sie eben den Kamm der Alpen überstiegen hatten. Da nun für keinen der drei genannten Wege positive Zeugnisse vorhanden sind, so ist derjenige der annehmbarste, gegen den am wenigsten oder gar keine Widersprüche erhoben werden, und dies ist bei dem dritten der Fall. Danach brauchten die Saracenen den Grossen St. Bernhard 936 nicht zu überschreiten, um nach Rätien zu gelangen; sie schlichen sich vielmehr an den südlichen Abhängen der Alpen nach Osten hin weiter, bis sie an irgend einer ihnen günstig scheinenden Passöffnung, vielleicht dem Bernhardin, hinüberkletterten an den Rhein. Solche Züge unternahmen sie dann noch mehrmals in den folgenden Jahren, stiegen dann aber 940, veranlasst durch ihre grossen Erfolge, auch zum Grossen St. Bernhard hinauf und suchten von da aus

die Stätte der Märtyrer von Agaunum heim. Für diese Art des Vorgehens spricht die Nachricht Flodoard's zum Jahre 936, die nicht anders verstanden werden kann, als dass die Räuber erst im Bisthum Cur plünderten, dann durch die Pässe desselben auf die andere Seite der Alpen zurückgingen, und an dieser entlang heimwärtsziehend noch an den Ausgängen der Strasse des Grossen St. Bernhard oder des Mont Cenis eine grosse Pilgergesellschaft abfingen. 941 hingegen rief die Stadt Fraxinetum, wo sie ihre Beute zu bergen pflegten, sie dahin zurück.

Nicht genug dieser einen Plage, wurden jene unglücklichen Länder in den Westalpen um diese Zeit auch noch zweimal von den Ungarn heimgesucht, die schon 899 durch die lombardische Ebene bis zum Grossen St. Bernhard vorgedrungen waren [1]). 937 schlugen sie von Frankreich her über die südwestlichen Alpenpässe den Rückweg nach Oberitalien ein [2]), und 940 erkaufte Graf Hugo von Provence, der Usurpator der italienischen Königskrone, von ihnen Schonung und gab ihnen Führer mit, die sie weiter — angeblich nach Spanien — geleiten sollten. Aber der nach dreitägigem Marsche in öder Gegend, vielleicht in den von den Saracenen entvölkerten Alpen, eingetretene Mangel bewog sie zur schleunigen Umkehr [3]).

Es ist ein trauriges Zeugniss für die Alpenlandschaften und die Städte des nordwestlichen Italien, dass sie so lange die saracenischen Banden gewähren liessen, ohne je einen Angriff auf sie zu wagen; kaum raffte man sich zu energischer Gegenwehr auf, wenn man selbst angegriffen wurde. Als das 935 wirklich einmal geschah, ging es den saracenischen Angreifern sehr übel. Denn als sie 935 in bedeutender Anzahl das früher schon einmal vorübergehend besetzte Acqui angriffen, wurden sie von

---

[1]) Chron. Venetum a. 899 (SS. VII, 28).

[2]) Leo Casin. I, c. 55 (SS. VII, 69).
Lupus Protospatharius, a. 936 (SS. V, 54).
Annales Beneventani, a. 937 (SS. III, 175).

[3]) Lup. Prot., a. 940. — Liudpr. Antap. V, c. 19 (SS. III, 332).

den verzweifelten Einwohner
lich entschloss sich König I
seiner Provençalen, gegen
führte er ein Heer gegen Fr
Vertrag mit dem Hofe von
die mit dem den Räubern s
schen Feuer die Schiffe de
zerstörte, und schon griffen
des Platzes unter günstigen
wie schon früher — Hugo
seine Kraft gegen die Sarac
ein, dass sein Nebenbuhler
Berengar von Ivrea, über
zog Hermann von Schwaben
Berengar mit deutscher Hül
eilte Hugo nun selbst dahin
heit fahren, die Saracenen
sandte die griechischen Bun
jenen Feinden der Christen
pässe vom Löwenbusen bis
schliesslich ihnen überliefert
kehrsversuche Berengar's ve
letzteren, glückte es denno
Schnee hoch auf den Berge
Zustandes, über den Bern
Schwaben zu flüchten, wo sie
Das glückliche Entkommen
Hinblick auf die feindliche

---

[1]) Liudpr. Antap. IV, c. 4.
[2]) Liudpr. Antap. V, c. 9 ff
[3]) Liudpr. Antap. V, c. 10
[4]) Ibidem: Ipse cum Sarace
qui Sueviam atque Italiam divi
citum ducere vellet, transire eu
[5]) Liudpr. Antap. V, c. 10.

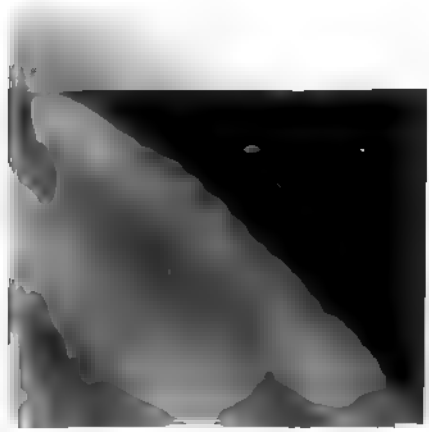

spielten, zu den geharnischten Versen an den mons avium (Bernhardin) und mons Jovis, welche die Heiligen verdürben, die Bösewichter und die Mauren beschützten. Das schmachvolle Abkommen Hugo's mit den Saracenen erfüllte indessen seinen Zweck nicht, indem Berengar dennoch in Italien wieder auftrat, wenn auch erst 945. Die rätischen Pässe freilich bis zum Septimer wurden von den Saracenen sorgsam bewacht, und Berengar ward dadurch zu einem Umwege gezwungen. Auf einem Wege, der wahrscheinlich mit der frühern, im 15. Jahrhundert wieder mehr betretenen Römerstrasse[1]) von Feldkirch über den Arlberg, Landeck, Finstermünzpass, Vintschgau[2]) zusammenfällt, erreichte er Italien. Nachdem er durch Versprechungen den Erzbischof Manasse bewogen hatte, ihm die Burg Formicaria oder Formigara, das spätere Schloss Sigmundskron, eine Stunde südwestlich von Botzen über der Etsch, zu übergeben, gewann er die Trienter Strasse und auf ihr die lombardische Ebene.

Viel schlimmer war, dass die Saracenen die Pässe, auch nachdem der eigentliche Gegenstand des Vertrages erledigt war, ruhig innebehielten und sich Niemand fand, der sie in ihrem Besitze störte. Sie erhoben Abgaben von den Reisenden, deren Höhe zwar niemand controlirte; indessen liessen sie doch wenigstens die Zahlenden hindurch[3]). Jetzt, da sie ihren Besitz auch auf den Vertrag mit einem Souverain und mehrjährige Gewohnheit stützen konnten, trat der Zeitpunct ein, wo sie sich mit den Töchtern des Landes verheiratet haben sollen[4]) und so auch ohne Zuzug aus Spanien sich forterhielten. Dieser einigermassen friedliche Zustand auf den Alpenpässen hielt sie aber

---

[1]) Planta, Das alte Rätien, p. 75.

[2]) Liudpr. Antap. p. 334. Berengarius ex Suevorum partibus paucis secum comitatibus ex Suevia per Venustam vallem Italiam petit. — Dümmler, Otto der Grosse, S. 138.

[3]) Flodoard. annal. a. 951. Saraceni meatum Alpium obsidentes, a viatoribus Romam proficiscentibus tributum accipiunt et sic eos transire permittunt.

[4]) Casus s. Galli (SS. II, 110).

nicht davon ab, das helvetische Vorland weit hinaus mit ihren Raubzügen zu verheeren; selbst bis nach St. Gallen dehnten sie diese jetzt aus. Nur einmal mussten sie hier einen Widerstand erfahren, indem der energische Decan Walto mit den Knechten des Klosters einer ihrer Schaaren den Garaus machte[1]). Am allerschlimmsten hatte das Bisthum Cur, das unmittelbar in ihren Ausfallsthoren lag, von ihnen zu leiden, so dass Otto I. der bischöflichen Kirche in den Jahren 940 bis 955 und auch noch später nachträglich bedeutende Geschenke zuwenden musste, um ihr die nöthigen Einkünfte zu sichern[2]). Noch 952 sah der deutsche König auf seinem Rückmarsch über den Septimer und Cur die Trümmer der von den Saracenen zerstörten Gebaude. Entsetzlich müssen die Verwüstungen und das damit verbundene Blutvergiessen gewesen sein: „Wenn ich alles Elend, das unsere Landsleute von den Saracenen erduldet haben, aufzahlen wollte, müsste ich ein Buch damit füllen", sagt der Mönch Ekkehart von St. Gallen, und Liudprand: „Die Zahl der Christen, die sie todteten, war so gross, dass niemand sie ermessen kann, als der, der ihre Namen eingetragen hat in das Buch des Lebens". — Dass die Saracenen noch nach 961 ihren Weg zu den rätischen Pässen dreist durch die oberitalische Ebene nahmen, wobei sie klug genug waren, sich nicht etwa durch Plünderungen in den dortigen Städten Feinde zu schaffen, ist oben berichtet. Diese Enthaltsamkeit übten sie nicht an der Westseite der Alpen. Häufig noch und am schwersten 943 wurde der Bischofssitz von Maurienne von ihnen heimgesucht[3]). Etwas vor 954 fiel Grenoble in ihre Hände und wurde Bischof Isarn

[1]) Casus St. Galli (SS. II, 137). Obgleich doch offenbar nur von einer kleinen Zahl Kampfender die Rede ist, legt Reinaud diesem Ereignisse gar grosse Wichtigkeit bei, und meint von da an das Zurückweichen der Saracenen von den curratischen Pässen und weiterhin aus den ganzen Alpen datiren zu müssen. Es ist nichts als eine zufällige Localnotiz.

[2]) v. Mohr, Cod. dipl. I, Urkunden 46—66, besonders 51 u. 52.

[3]) Gallia christiana III, 1067 u. 1068.

(950—976) genöthigt, in St. Donat seine Zuflucht zu suchen [1]). Alle zum Mont Cenis führenden Thäler waren nun unbestritten in den Händen der Muhammedaner.

Mannigfache Beweise für diese Anwesenheit der Saracenen in den Westalpen finden sich übrigens in den Namen von Orten und Gebirgen. So trägt noch heute die südlichste Kette der Seealpen den Namen der Mauren. Zahlreich sind die Namen Château-Sarrasin, Pont-Sarrasin u. s. w. In Currätien findet sich der Name Ponto Saraceno (Pontresina). Ebenso weist auf jene Zeit eine jetzt zerstörte Inschrift an der Kirche St. Pierre Montjoux am Grossen St. Bernhard hin [2]).

Zugleich mit der Saracenenplage mussten die Alpen auch wieder Durchmärsche der Ungarn erleiden. Dreimal erschienen diese gefürchteten Peiniger wieder. 951 drang ein grosses Heer derselben von Oberitalien über die Alpen nach Aquitanien und kehrte, nachdem es dieses ausgeplündert hatte, auf demselben Wege wieder zurück [3]). Diese Marschrichtung weist genugsam auf den Mont Cenis und Mont Genèvre hin, und eine Andeutung

---

[1]) Reinaud p. 181 n. An einem zu St. Donat (früher Jovinzieux benannt) vom Bischof Isarn 954 erbauten Glockenthurm fand sich noch vor einiger Zeit die Inschrift:

Per Mauros habitanda diu Granopolis ista
Lipsana sanctorum præsul ab urbe tollit
(Martin, Histoire chronologique de Jovinzieux)

oder nach einer andern Lesart:

Per Mauros habitanda diu Granopolis esset,
Lipsana sanctorum præsul habere cavet.

Eine Urkunde aus dem Urkundenverzeichniss der Kirche St. Hugues zu Grenoble (Charrier, Estat publique de la province de Dauphiné) theilt mit, dass bei einer Grenzstreitigkeit zwischen dem Bischof Hugo von Grenoble und dem Erzbischof Guy von Vienne beide Theile anerkannten, Bischof Isarn habe während der Saracenenzeit seinen Sitz zu St. Donat aufgeschlagen gehabt.

[2]) Keller hat viele dieser Namen nachgewiesen und übersetzt, so: Almagell im Saasthale = Station, Alalaingletscher = Gletscher an der Quelle; Eion, Mischabel u. a. m.

[3]) Flodoard. annal. a. 951 (SS. III, 401).

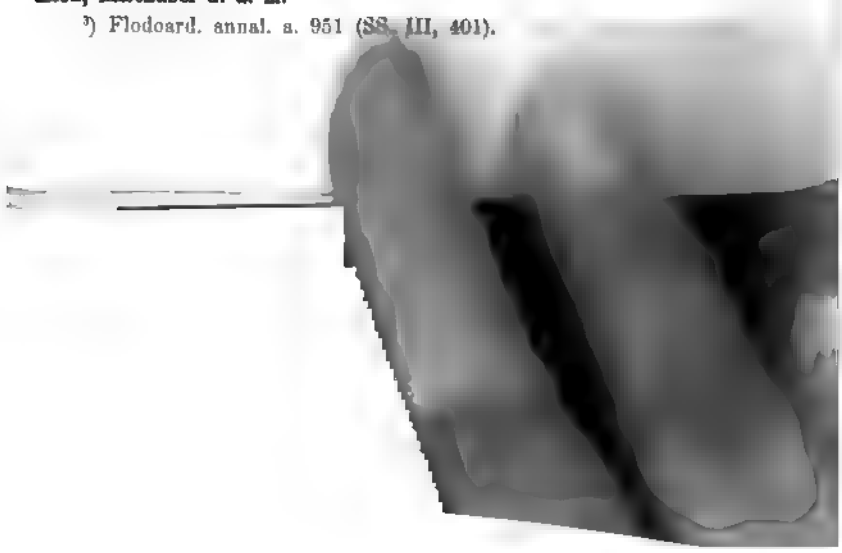

darüber
oberung
gebirges
954 ein
seinen I
Umstän
sessen h
wenn a
vermied
einer E
Ungarn
sich geg

Da
saraceni
Ziel set
matisch
dieser A
vom Kl
von Cor

---

[1]) B

[2]) A
F

Da
ierunt v
transient
p. 210,
Mittheil

Vo
rathe ei
hatte. I
c. 18) k
nimmt.
972, als

[5]) V
infestati

bereien seiner Unterthanen aus Fraxinetum verhinderte. Dieses Ziel wurde aber nicht erreicht.

Ziemlich dunkel ist nun die Geschichte des allmäligen Zurückweichens der Saracenen von den Alpenpässen und ihrer schliesslichen Vernichtung. Reinaud freilich hat eine ganze Reihe von Angriffen Seitens der umwohnenden Christen aneinandergefügt, welche die Feinde schrittweise nach Süden zurückdrängten. Nach ihm beginnt dieses Sinken der muhammedanischen Kraft mit dem kleinen Erfolge des Decans Walto, wird 960 der Grosse St. Bernhard gesäubert, 965 Grenoble befreit, 972 St. Majolus an der Durance gefangen genommen, und den Thaten des Grafen Rohald soll dann endlich die Vernichtung wesentlich mit zu verdanken sein. Alle diese Behauptungen entbehren ausser der Befreiung von Grenoble des Beweises. Zunächst kann als Thatsache gelten, dass sie die dauernden Standquartiere an den currätischen Pässen seit 952 aufgaben; denn bei keinem der Uebergänge Otto's I. über den Septimer im Jahre 952 und 966, über den Bernhardin 965 verlautet das Geringste von einer Berührung mit saracenischen Haufen. Natürlich liessen diese jene grossen und wohlgerüsteten Heere unbehelligt, so dass die Römerzüge der Ostschweiz doch wenigstens einige Erleichterung brachten. Der Umstand, dass Flodoard 951 zum letzten Male von der Belästigung der Reisenden durch die Saracenen spricht, ist aber durchaus kein Beweis dafür, dass sie damals überhaupt zuletzt dergleichen verübt hätten. Die Behauptung Reinaud's, der Grosse St. Bernhard sei 960 gereinigt worden [1]), schwebt ganz in der Luft. 972 erscheinen sie unzweifelhaft an diesem Passe, und allgemein wird die Nachricht der Vita Bernhardi Menthonensis, nämlich des Inhaltes, dass St. Bernhard von Menthon vor der Neugründung des Hospizes mit falschen

[1]) Den Beweis dafür glaubt Reinaud in einer ganz unbegreiflichen Auslegung einer Stelle der Acta Sanct. (Jun. II, p. 1076 u. 1077) zu finden, nach welcher Karl der Grosse und Roland die pagani aus der regio Augustana vertrieben hatten (eben in der Vita Bernhardi).

Göttern, Dämonen und Räubern zu kämpfen hatte, dahin gedeutet, dass sich eine saracenische Räubercolonie am mons Jovis erhalten hatte, die ihm diese Schwierigkeiten bereitete. Auch werden die später daselbst als Führer der Reisenden thätigen „marrones“ [1]) (Marronniers) von Nachkommen dieses Saracenentheils abgeleitet. Es muss allerdings dagegen bemerkt werden, dass die Saracenen 972 nach der Auslösung des St. Majolus vom Grossen St. Bernhard fortzogen und dass der Kampf mit den falschen Göttern und Dämonen auch als eine Vernichtung der Reste des früher auf dem Berge stehenden Jupitertempels gedeutet werden kann. Für die Vertreibung im Jahre 960 liegt aber gar kein Beweis vor, und St. Majolus wurde nicht am Drac, sondern am Fusse des Grossen St. Bernhard gefangen genommen [2]). Die Vertreibung aus Grenoble fand wirklich gegen das Ende des siebenten Decenniums des Jahrhunderts hin statt, und zwar durch den Bischof Isarn, der die Einwohnerschaft seiner Diöcese zum Angriff um sich schaarte und nach dem glücklichen Erfolge die zerstörten Kirchen wiederherstellte [3]). Dieser Sieg versperrte freilich den Geschlagenen noch nicht den Weg zum Mont Cenis und Grossen St. Bernhard; aber die mehr entfernten Pässe wurden doch seitdem seltener von ihnen heimgesucht, so dass St. Majolus 970 bei seiner Reise nach Rom über Cur von ihnen nicht belästigt wurde und auch auf der Rückreise gar keine Vorsichtsmassregeln gegen einen etwaigen Ueberfall traf. Auch war der Verkehr über den Grossen St. Bernhard schon wieder bedeutend genug geworden, dass der Bischof Giso von Aosta um 960 es für passend erachtete, energisch seine Ansprüche auf den Zoll geltend zu machen, der an einem Thore jener Stadt erhoben wurde und zumeist

---

[1]) Gesta abb. Trudonensium XII, c. 5 (SS. X, 307). S. Petri Damiani Gall. profectio (A. Mai, Nova collectio VI b., p. 198). — Du Cange, Gloss.

[2]) Reinaud ist der erste, der diese Begebenheit ganz irrthümlich an den Drac, nicht weit von Embrun, verlegt hat.

[3]) Urkunde bei Chorier, Estat politique de la province du Dauphiné II, p. 77.

von den Handelsleuten einkam, die diesen Pass benutzten[1]). Kurz, die Saracenen nahmen — abgesehen vielleicht von der angeblichen Colonie am Grossen St. Bernhard — eine dauernde Stellung an den grossen Verkehrsstrassen nicht mehr ein, sondern unternahmen von Fraxinetum aus dahin grössere Streifzüge, so dass ihre Angelegenheiten jetzt etwa wieder ähnlich so standen, wie vor dem Vertrage mit Hugo. Wenig aber fehlte daran, dass das Jahrhundert ihres Treibens in den Alpen voll geworden wäre; denn Otto I., der, seitdem er die römische Kaiserkrone trug, doppelt die Verpflichtung fühlen musste, dem Unwesen zu steuern, plante eine Unternehmung gegen sie, wurde aber durch ihm wichtiger scheinende Angelegenheiten 972 zum Rückmarsch nach Deutschland bewogen, ohne dieselbe in's Werk gesetzt zu haben[2]). So entging dem deutschen Kaiser der Ruhm, die Alpen befreit zu haben, und fiel schliesslich nur den kleinen Fürsten der Gebirgslandschaften zu. Noch lange aber hätten auch diese sich denselben nicht erworben, wenn nicht ein aussergewöhnliches Ereigniss sie aufgerüttelt hätte. Im Jahre 970 nämlich hatte St. Majolus, der Abt des Klosters Cluny, über Cur und dann wahrscheinlich den Septimer[3]) eine Reise nach Rom unternommen, von der er 972 im Frühjahr heimkehrte. Sein Weg führte ihn über den eigentlich burgundischen Pass, den Grossen St. Bernhard. Ungehindert durch irgend einen feindlichen Angriff, und anscheinend auch ohne irgend etwas der Art zu ahnen, hatte der Abt mit ziemlich zahlreicher Begleitung

---

[1]) Besson, Mémoires d. diocès. de Genève, p. 479 (s. unten „Grosser St. Bernhard").

[2]) Widukind III, c. 75 (SS. III, 460) .... imperator judicavit ab expeditione Fraxineti abstinere.

[3]) Syri Vita s. Majoli (SS. IV, p. 650): Aliquando vero iter illud (nach Rom) cum ageret et Curiam per Apenninas Alpes transiret, prædictæ civitatis episcopus virtute venerabilis Arpertus .... Hartpert regierte von 949 bis 970. Dass die Alpen hier unrichtig als nördlich von Cur liegend angeführt sind, ersieht man leicht. Unter den Apenninæ Alpes wurden keineswegs ausschliesslich die heutigen Penninischen verstanden.

unter nicht geringen natürlichen Schwierigkeiten die Pas
gewonnen und war bereits am nördlichen Abhang an der Dr
entlang bis zum Oertchen Pont-Orsières [1]) hinabgestiegen, wele
von einer Biegung dieses Flüsschens umschlossen wurde. G
rade war dasselbe von den Wanderern überschritten, als plötzli
die Saracenen mit grosser Macht über die Ahnungslosen herein
brachen. Da Widerstand unmöglich war, so wurden diese unter
vielerlei Misshandlungen gefangen genommen, Majolus selbst im
Getümmel verwundet. Ueberhaupt behandelte man ihn anfangs
nicht sehr glimpflich. Als jedoch sein hoher Rang bekannt wurde,
einigte man sich sehr bald über den Loskauf, dessen Kosten
das Kloster Cluny tragen musste. Obgleich nun die betrübten
Klosterleute dem zu ihnen gesandten Boten Alles, was sie an
Kostbarkeiten besassen, und selbst die nothwendigsten Kirchen-
geräthe mitgaben, um den geliebten Abt zu befreien, so erscheint
doch die erzielte Summe von 1000 Pfund Silber, von denen je
eines auf jeden Räuber gekommen sein soll, als nicht glaublich.
Es ergibt sich aber aus dieser Art der Erpressung, dass die
Saracenen jetzt auf rasches Beutemachen ausgingen, nicht mehr
auf eine immerhin noch erträgliche Besteurung der Pilger, wie
in den nächsten Jahren nach 941. Nachdem sie das Geforderte
erhalten und ihre Gefangenen entlassen hatten, kehrten sie auf
ihren gewohnten abgelegenen Gebirgspfaden nach Fraxinetum
zurück. Indessen der reiche Fang wurde ihr Verderben. Was
lange Jahre voll Elend und Blutvergiessen nicht vermocht
hatten, das bewirkte jetzt die dem weit und breit verehrten
Geistlichen wiederfahrene Unbill. Die Christen ringsum wurden
von Begier erfüllt, die Schmach zu rächen; Fürsten und Völker

[1]) Acta Sanct., Mai II, p. 663. Trauscensis igitur Alpibus, cum a Jovini montis declivia sequerentur, Sarracenorum indomitam crudelitatem incurrit .. qui servum Dei in villam, quae dicitur Pons Ursariæ abduxerunt.

Syri Vita s. Maj. p. 651 a 52 ... quae prope Dranci fluvii decursum posita pons Ursaru quondam vocitari erat solita ... Die Oertlichkeit und das Schicksal des St. Majolus werden sehr eingehend behandelt.

erhoben sich, um die Uebelthäter zu vernichten. Wer alles dazu beigetragen hat, erfahren wir im Einzelnen nicht. Ein Antheil mag auch dem Grafen Robald von der Provence zuzuschreiben sein; jedoch erscheinen seine Thaten als sagenhaft ausgeschmückt [1]). Den Hauptschlag führte Graf Wilhelm von Arles, unterstützt vom Markgrafen Arduin von Ivrea, indem er Fraxinetum, die alte Hauptburg der Räuber, nach dem Vorgange Hugo's, aber mit besserm Erfolge angriff und mit ihr das Saracenenunwesen in den Alpen für immer vernichtete [2]). So leicht vertilgte ein energischer Wille die Banden, welche bei der Schlaffheit und Uneinigkeit der Zeitgenossen im Stande gewesen waren, mit verhältnissmässig recht schwachen Kräften fast ein Jahrhundert lang den auch damals nicht unbedeutenden Verkehr zwischen den volkreichsten Ländern des mittelalterlichen Europa zu hemmen, und mit dem Jahre 972 endet diese Periode der Saracenenherrschaft in den Alpen, deren blosser Name schon befremdend klingt.

Nur wenige historisch wichtige Uebergänge über den Mont Cenis sind zu verzeichnen, seitdem die römische Kaiserkrone endgültig an das deutsche Reich gekommen war. Von da an wurden die mittleren Alpenpässe durch Currätien und der Brenner für die Heerfahrten nach Italien benutzt, deren Ausgangspuncte sie näher lagen, während die Beziehungen Italien's zum Westfrankenreiche für lange Zeit sehr lose wurden. Nur vier deutsche Herrscher haben, durch besondere Umstände ge-

---

[1]) Chron. Noval. SS. VII, 114 u. 15. Hier findet sich auch die Erzählung vom oben genannten Aimo, die als fabulos zu bezeichnen ist.

[2]) Odilonis Vita s. Syri (Mabillon, Acta Sanct. V, 779). — Rodulfi Glabr. hist. I, c. 4 (SS. VII, 55). Ipsi (scil. Saraceni) paulo post in loco, qui Fraxinetus dicitur, circumacti ab exercitu Wilhelmi Arelatensis ducis omnesque in brevi perierunt, ut ne unus quidem rediret in patriam.

nöthigt, den weiten Umweg über den Mont Cenis eingeschlagen: Heinrich IV. 1077, zweimal Friedrich I., Heinrich VII. 1310, und wahrscheinlich auch Heinrich VI. 1188, und ausserdem zwei westliche Machthaber: Wilhelm von Aquitanien 1024 und König Philipp August von Frankreich 1190.

Als nach dem Tode Heinrich's II. die Lombarden, der deutschen Herrschaft überdrüssig, die italische Krone dem Sohne Herzog Wilhelm's von Aquitanien anboten, reiste letzterer, um sich selbst vom Stande der Dinge zu überzeugen, nach der Lombardei [1]). Er wird den Weg über den Mont Cenis genommen und auch bei seiner raschen Rückkehr wieder beschritten haben. Allerdings ist uns sein Itinerar nicht erhalten. Aber der Pass war für die Beziehungen zwischen Italien und Frankreich ja überhaupt so bekannt und bedeutend, dass z. B. die Stadt Asti einen lebhaften Handel über den Mont Cenis nach Frankreich betrieb. Wurde doch unter den Privilegien, welche Konrad II. 1037 [2]) ihr ertheilte (wiederholt von Kaiser Friedrich II.), der freie Handelsweg durch das Thal von Susa besonders hervorgehoben.

Ein ergreifender Anblick war es, als so bald nach den glänzenden Zeiten Heinrich's III. sein Sohn 1077 als ein armer Verlassener den winterlichen Weg über den Mont Cenis einschlug, so ergreifend, dass auch der mittelalterliche Schriftsteller, der diese Reise am eingehendsten schildert, nämlich Lambert, einen ungewöhnlich theilnahmsvollen Ton anschlägt und seine

[1]) Fulberti epist. 118—126.
Ademar III, c. 62 (SS. IV, 145).
Mascov, Comment. p. 272 ff., annotat. XXI.
Pabst, Forsch. z. deutschen Gesch. V, 349 ff.

[2]) Ughelli, Italia sacra IV, 505 (Stumpf 2093): Astensis civitatis civibus, per vallem Secusiæ, per omnes valles et per omnia montana et pervias asperas et plateas et per transitus aquarum, et per angiportus paludium totius nostri regni patet, quos ceteri mercatores nostri imperii vitæ præsentis solent conquirere, subsidium libere concederemus exitus et reditus: — vgl. Bresslau, Canzlei Conrad's II., S. 150.

Beschreibung fast-malerisch zu nennen ist [1]). Da die Herzöge Berthold, Rudolf und Welf alle Clausen an den anderen Alpenpässen hatten besetzen lassen, um dem Könige den Durchzug zum Papste nach Italien zu wehren, so blieb ihm nur der von jenen nicht berücksichtigte Mont Cenis übrig, wo er ausserdem hoffen durfte, bei seinen italienischen Verwandten Unterstützung zu finden. Kaum 24 Stunden gönnte er sich in Besançon Ruhe, um ein trauriges Weihnachtsfest zu feiern, eilte dann weiter über den Jura nach Lausanne, überschritt bei Genf die Rhone, um von da, sei es am Flusse entlang, sei es über Annecy, in die Maurienne zu gelangen. Allerdings empfingen ihn hier seine Verwandten. Aber Graf Amadeus benutzte die traurige Lage des Königs, der ihn um die Erlaubniss zur Uebersteigung des Passes angehen musste, schmählicher Weise noch zu Erpressungen. Die Erlaubniss zum Durchzuge wurde nun freilich gegeben; aber rathlos stand man trotzdem vor dem eisigen Berge, dessen Abhänge dichtere Schneemassen, als je, bedeckten. Denn ungewöhnlich viel Schnee war in den Alpenlandschaften gefallen, und eine grimmige Kälte hatte den Rhein und den Po so fest in Banden geschlagen, dass sie als Landstrassen benutzt wurden [2]). Dazu sollten nicht bloss starke Männer den gefahrvollen Weg überwinden, sondern auch die Königin mit ihren Frauen und dem zarten Sohne. Indess die Noth drängte vorwärts. Schon näherte sich der von den Fürsten angesetzte Tag zu Augsburg; schon war der Papst auf dem Wege nach Deutschland: so wurde der unheimliche Weg angetreten. Lambert's eigene Worte mögen ihn schildern: „Desshalb dingte er für

---

[1]) Lamberti annales, a. 1077 (SS. V, 255 u. 256).

Bertholdi annales, a. 1077 (SS. V, 288): Rex natalem Domini (1076) apud Bizuntium in Burgundia, uno ibidem vix die commoratus quomodocumque celebravit. Inde assumpto uxore et filio nec non toto suorum comitatu, ut antea jam deliberatum est, Genavæ Rodano transito, Alpes asperrimo vix scandens reptansque itinere, festinus Longobardiam per Taurinensem episcopatum intravit.

[2]) Bertholdi annales, a. 1076 (SS. V, 287).

Lohn einige der Eingeborenen, die der Gegend kundig und an die steilen Abhänge der Alpen gewöhnt waren, damit sie seinem Zuge an der steilen Bergwand und durch die Schneemassen hindurch vorausgingen und auf jede mögliche Weise den Nachfolgenden die Schwierigkeiten des Weges erleichterten. Als man unter ihrer Führung den Gipfel des Berges erreicht hatte, zeigte sich keine Möglichkeit, jenseits weiter fortzukommen. Denn jäh war die Bergwand und — wie oben gesagt — glatt durch die eisige Kälte, so dass sie jedes Hinabsteigen zu verbieten schien. Da versuchten die Männer mit allen Kräften die Gefahr zu überwinden, und indem sie bald auf Handen und Füssen weiterkrochen, bald sich auf die Schultern ihrer Führer stützten, dann und wann, wenn ihr Fuss auf dem Wege ausglitt, fielen und weiterrollten, gelangten sie endlich unter schwerer Lebensgefahr in die Ebene. Die Königin und die Frauen, welche in ihrem Gefolge waren, legten die Führer auf Ochsenhäute und zogen sie darauf hinab. Von den Pferden liessen sie einige durch allerlei Vorrichtungen hinab; andere zogen sie mit gebundenen Beinen fort, und von diesen kamen beim Ziehen viele um: die meisten entgingen nur in elendem Zustande, wenige heil und unverletzt der Gefahr".

Im Jahr 1188 überstieg Heinrich VI. die Alpen. Dass er bei der Rückkehr den Mont Cenis überschritt, wird dadurch fast gewiss, dass er im Laufe des Juli die Lombardei verliess, am 31. des Monats aber schon in Lyon war [1]). Ueber den Weg, auf welchem er im Anfange des Jahres nach Italien gelangt war, sind wir nicht unterrichtet.

Die fluchtgleiche Heimkehr Kaiser Friedrich's I., dem tückische Krankheit 1167 sein schönes Heer vernichtet hatte, entsprach auch wenig der Würde und dem Glanze des Kaiserthums. Auch jetzt waren alle anderen Pässe versperrt, so dass dem Kaiser nur dieser westliche Ausweg übrig blieb. Mit so geringem Gefolge zog er in Susa ein, dass bei der kleinen Zahl seiner Ver-

[1]) Annal. Colon. max. SS. XVII, 795. Stumpf 4629 u. 4630.

theidiger die Bürger den Muth fanden, die Ermordung des Kaisers zu planen [1]). Indessen das Gewissen des Mannes, der ihn beherbergte, muss sich gegen die Unthat gesträubt haben. Genug, er warnte den Gefährdeten, und dieser entfloh in Knechtskleidern mit nur zwei Begleitern. Um aber die Bürger, welche das Haus argwöhnisch bewachten, zu täuschen und die Flucht des Kaisers länger zu verheimlichen, trotzte für ihn sein Lehnsmann, Hartmann von Sibineich, dem Tode, indem er, dem Kaiser an Gestalt und Antlitz ähnlich, sich in dessen Bett legte. Das Leben des wackern Mannes blieb indessen bewahrt. Als am andern Morgen die bewaffneten Mörder kamen und hörten, dass der Kaiser noch schlafe, erbrachen sie die Thüren, um sich alsbald überzeugen zu müssen, dass sie betrogen waren. Die Angst, der gerettete Kaiser möchte einmal wiederkehren, bewog sie aber, gute Miene zum bösen Spiele zu machen und die schwachen Schaaren der Deutschen ziehen zu lassen, als ob nie etwas Böses gegen sie geplant wäre. Die Rache, die der ergrimmte Rothbart geschworen hatte, liess sieben Jahre auf sich warten, traf aber dann die Verräther fürchterlich genug. Als der Kaiser 1174 zu dem verhängnissvollsten aller seiner Römerzüge aufbrach, richtete er seinen Marsch wieder über den Mont Cenis; alle anderen Strassen waren wieder versperrt. Am 30. September bezeichnete der Brand des der Zerstörung geweihten Susa den ersten Schritt, mit dem Friedrich in die Ebene eintrat [2]).

Der König von Frankreich, Philipp August, hatte 1190 seinen Kreuzzug nach dem heiligen Lande zur See angetreten.

---

[1]) Otto von Freising, Contin. Sanblas. SS. XX, 313.

[2]) Die annales Mediolan., SS. XVIII, 377, geben als Tag der Zerstörung nicht ganz genau den 1. October an.

Gotfr. v. Viterbo, SS. XXII, p. 326:

Carpit iter, solitas dat Murienna vias,
Montis Cinisii via tunc satis obtima risit.

Dazu Otto v. Freising l. c. und vita Alexandri III, 421.

Sein Rückweg führte ihn zu Lande über Rom und den Mont Cenis 1192 in die Heimat [1]).

Der Hohenstaufenzeit gehören auch zwei grosse Itinerarien über den Mont Cenis an, die durch die Genauigkeit ihrer Ortsangaben und dadurch wichtig sind, dass sie über den Weg, welchen der private und Handelsverkehr über die Alpen nach Rom und Italien einzuschlagen pflegte, Aufschluss geben, während es nicht immer statthaft ist, aus den Wegen der Römerzüge für jenen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Die betreffenden Itinerarien sind ein englisches, ungefähr vom Jahre 1158, und ein deutsches, etwa von 1236, nämlich dasjenige des Abtes Albert von Stade [2]). Dass die Engländer neben dem Grossen St. Bernhard auch vielfach den Mont Cenis wählten, ist oben auseinandergesetzt. Beide Pässe lagen ja für sie auch ziemlich gleich vortheilhaft; der etwas weitere über den Mont Cenis ersparte dafür die Uebersteigung des Jura und anderer Vorberge der Alpen. Dieser Umstand bedingt es ja noch heute zum Theil mit, dass der Hauptverkehrsweg unter dem Mont Cenis, vielmehr dem Col de Fréjus, und nicht unter dem Grossen St. Bernhard hinführt. Auffallender ist, dass ein Bewohner von Stade den weiten Umweg durch die Niederlande und Frankreich einschlug. Es ist damit indess keineswegs gesagt, dass der Verkehr vom deutschen Flachland stets so weit sich herumzog. Vielmehr

---

[1]) Das Itinerar findet sich in Beilage I. König Richard I. von England war zu diesem Kreuzzuge durch Frankreich gereist und zwar von Lyon aus zwischen Rhone und Alpen hindurch. Sein Itinerar ist nach Band 37 der SS. rer. Brit. p. 443 folgendes: Per Liuns (Lyon), Albam ripam (Auberive), montem Galoure (la Motte de Galaure), St. Bernardum de Rumunz (Romans), Valences (Valence), Auriolum (Lauriol), Poleys (Paleys), St. Paulum de Provincia (St. Paul de Provence), montem Dragun (Mont Dragon), Orenge (Orange), Mons de Sorgre (Sorgues), Bonpas apud Avignon (Bonpas bei Avignon), Senäiz (Senaiz), Salun (Salon), Marignane (Martigues), Massilia (Marseille).

[2]) Diese sind mit ähnlichen Itinerarien in Beilage I zusammengestellt und ausführlicher behandelt.

gibt ja Albert von Stade selbst noch viele andere Wege an. Immerhin dienten die currätischen und die noch weiter östlich gelegenen Pässe im Wesentlichen doch mehr dem Verkehr von Süddeutschland. Der Grosse St. Bernhard und später der St. Gotthard waren besonders beliebt für den Rückweg, da man dann die bequeme Thalfahrt den Rhein hinab hatte. Für die Wanderer des Mittelalters, die mit ihrer Zeit nicht sehr zu kargen pflegten und denen darum ein Umweg nicht so unangenehm war, besonders aber den Bewohnern der norddeutschen Tiefebene bot hingegen der Mont Cenis den grossen Vortheil dar, dass sie zum bei weitem grössten Theile, abgesehen von den niedrigen französischen und belgischen Bergen, bis Lyon im ebenen Lande marschiren konnten. Gebirge aber vermieden sie gern, wo sie es nur vermochten. Ganz erklärlich; denn für die Naturschönheiten der Gebirgswelt hatten sie ja nicht den mindesten Sinn. Gebirgswege aber blieben immer schwierig. Gar oft findet sich bei den derzeitigen Schriftstellern der Ausdruck „difficultates“ oder „ardua via Alpium“. Nur ein Beispiel ist mir bekannt, wo ein Prosaiker Freude über den Anblick einer Landschaft äussert. Der isländische Abt Nikolaus bewundert nämlich den Golf von Spezzia. Aber auch hier wieder lässt sich fragen, ob von eigentlichem Sinn für die Natur die Rede sei; denn der Schriftsteller scheint sich am meisten über die vielen Städtchen und Dörfer zu freuen, die er so nahe bei einander liegend findet.

Ueber den Mont Cenis nach Italien dringend, hatte einst Pippin das Vorspiel der Römerzüge eröffnet; über den nämlichen Pass ging auch der letzte Heereszug, der noch recht eigentlich den Namen „Römerzug“ verdient, nämlich derjenige Heinrich's VII. im Jahre 1310. Die Feindschaft Herzog Heinrich's von Kärnten verbot ihm die östlichen Pässe; enge Beziehungen zu Herzog Amadeus von Savoyen empfahlen den Mont Cenis. Am 11. October erschien der König in Lausanne und trat trotz der späten Jahreszeit, seinem Heere vorangehend, mit nur 300 Berittenen und ebensoviel Truppen zu Fuss den Weg über den schnee-

bedeckten Berg a
bessere Jahreszeit
warten [1]). Sein u
Einsicht, dass ein
könnte," liessen ih
Glücklich überwa
in Asti ein. Als
und auf die weit
Gott gebeten hab
die Ghibellinen Sc
den Frieden zu b
er diesen Frieden

D

Wenige Mei
Centralkette der
nördlichen Richt
weiterem Verlau
Deutschland und
in den Westalpe
westlichen Flüge
neuen Alpenrich

---

[1]) Gesta imp.
sano, superatoque r
est inductus. — B
Albert. Mussa
Heinrich von Ama
[2]) Guichenon,

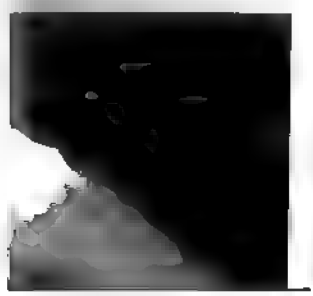

Römerzeit[1]) mit Strassenbauten ausgestattet, büssten ihre Bedeutung als grosse Verkehrsstrassen im Mittelalter ein. Das zwischen ihnen sich biegende Knie der Alpen aber befindet sich in einer so günstigen geographischen Lage, dass nothwendig ein Pass über dasselbe gesucht werden musste. Dieser, der einzige von Nordwesten nach Südosten leitende, wurde schon in vorrömischer Zeit im Grossen St. Bernhard gefunden, und seit seiner Erschliessung für die römischen Heere durch Julius Cäsar hat der mons Jovis niemals aufgehört, als ein ganz besonders wichtiges Alpenthor zu gelten. Er ist wahrlich im Vergleich zu anderen Pässen nicht leichter zu übersteigen — abgesehen davon, dass allerdings von der Nordseite her der Aufstieg ein ziemlich allmäliger ist —, überragt alle anderen, soweit sie überhaupt für den grossen Verkehr in Betracht kommen; denn die Strasse über ihn steigt bis zu 2410 Meter und sein Hospiz ist die höchste dauernd bewohnte Stätte in Europa. Dazu ist der Weg noch keine Fahrstrasse, sondern immer noch ein Saumpfad; aber das hat der Bedeutung des Passes bis in die neueste Zeit hinein keinen Abbruch gethan. Immerhin ist er auf mehrere Meilen nach Süden wie nach Osten hin der beste Uebergangspunct, überhaupt aber der einzige für die Wanderer aus dem Seinegebiet — und somit auch für einen grossen Theil der Engländer —, die geraden Wegs nach Oberitalien ziehen wollen. Denn er liegt einer geraden von Langres-Besançon nach Pavia gezogenen Linie am nächsten, während der Kleine St. Bernhard und der Simpeler grosse Umwege nöthig machen. Ferner schiebt sich der südliche Theil der ebenen Schweiz bis an den Genfersee und die Rhone und somit bis in die Nähe des Grossen St. Bernhard, so dass für die Bewohner der Westschweiz und der deutschen Rheinlande Raum genug zu bequemen Strassen zwischen Jura und Alpen gegeben ist. Seine deutschen Besucher musste

---

[1]) Ueber den Simpeler als Römerstrasse vgl. u. a. H. Meyer, Die römischen Alpenstrassen in der Schweiz (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, XIII, 127).

dieser Berg allerdings zum grossen Theil verlieren, sobald der für sie noch günstiger gelegene St. Gotthardpass eröffnet wurde, und es ist bezeichnend, dass Albert von Stade, der diesen Pass bereits kennt, den Rückweg nach Deutschland über den Grossen St. Bernhard um 1236 nur ganz nebenbei erwähnt, als einen Seitenzweig der andern nähern Strasse. Da aber diese erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts hin erschlossen wurde und auch dann noch durch örtliche Schwierigkeiten gar Viele abschreckte, so war den grössten Theil des Mittelalters hindurch der Grosse St. Bernhard das Thor, durch welches Westdeutschland, Lothringen, Ostfrankreich, England und selbst deren Hinterlande Skandinavien und Island ihre Reisenden mit besonderer Vorliebe nach Italien wandern liessen. So konnte er, wie kein anderer Pass, im Mittelalter als ein internationaler gelten. Seine besondere Bestimmung war es ausserdem, die Hauptstrasse für Hochburgund zu sein. Begünstigt wird dieser Pass noch dadurch, dass das Thal der Dora Baltea mit breiten Uferflächen bis nahe an den Fuss des Gebirgsstocks leitet, dasjenige der Rhone vom Genfersee bis Martinach in gerader Richtung auf ihn zuführt. Die Fläche des Leman endlich und die gute Strasse an dessen Nordufer liessen ihn auch noch für Reisende und Heereszüge von Genf her benutzbar erscheinen. Ein Nachtheil hingegen ist es für den Pass, dass der Zugang zu ihm von Nordwesten her durch den vorgelagerten Wall des Jura erschwert wird. Dieses Hinderniss bewog ja auch Manche, wie oben auseinandergesetzt ist, auf den Strassen des ebeneren Landes bis zu dem entfernteren Mont Cenis weiter zu ziehen.

Für die Römer war keine Alpenstrasse von grösserem Werthe als diese; denn durch ihren Besitz hatten sie den nächsten Zugang nach Helvetien, Gallien und Germanien zugleich in der Hand. Der auf der eisigen Passhöhe dem obersten Gotte geweihte Tempel verlieh dem Berge bis weit in das Mittelalter hinein den Namen Mons Jovis, und seine Trümmerspuren zeugen noch heute davon, wie das erobernde Volk den Pass auch der

höchsten religiösen Weihe gewürdigt hatte. Zahlreiche auf dem Berge und an der ganzen alten Römerstrasse gefundene Votivtafeln, Münzen und andere Alterthümer sprechen für den lebhaften Verkehr auf ihr[1]). Nach der Peutinger'schen Karte und dem Itinerarium Antonini (p. 165 u. 167) führte jene bedeutende Militär- und Handelsstrasse von Mailand nach Augst bei Basel über folgende Orte:

		Mediolanum	Mailand.
milia passuum	33	Novario	Novara.
„	16	Vercellæ	Vercelli.
„	33	Eporedia	Ivrea.
„	21	Vitricium	Verres.
„	25	Augusta Prætoria . . .	Aosta.
„	25	Summus Penninus . . .	Passhöhe beim Jupitertempel.
„	25	Octodurus	Martinach.
„	12	Tarnaiæ	bei St. Maurice.
„	13	Pennelucus	bei Villeneuve.
„	9	Vibiscum	Vevey.
„	9	Bromagus	Promasens.
„	6	Minnodunum	Moudon.
„	14	Aventicum Helvetiorum	Avenches.
„	13	Petinesca	bei Biel.
„	10	Salodurum	Solothurn.
„	12	Augusta Rauracorum . .	Augst.

Die alte Augusta Prætoria, von Augustus durch den berühmten Siegesbogen als Alpenthor gekennzeichnet und geziert, ist ein solches durch alle folgenden Zeiten geblieben. Die Strassenlinie der Römer wurde im Ganzen und Grossen durch das Mittelalter hindurch benutzt; anders aber wurden zum Theil die Namen der Orte an ihr, und andere Ortschaften entstanden dazu.

Die Alpenwanderung begann bei Ivrea (Eporedia, Eporegia — beide Formen auch mit I geschrieben — oder Eboreja).

---

[1]) H. Meyer, Die römischeh Alpenstrassen, p. 119 ff.

Von dort an lief der Weg am linken Ufer der Dora bis nach Aosta hin, wie auch die heutige Poststrasse. Ivrea, dessen Markgrafen später so oft handelnd in die Geschichte Italien's eingriffen, spielte auch bei den Römerzügen eine Rolle, und sein Name ist neben dem der vallis Augustana häufig der bezeichnende Ausdruck für die ganze Bernhards-Strasse. Das erste Drittel des Weges zwischen Ivrea und Verres bezeichnet der Ort Settimo, durch seinen Namen an den siebten römischen Meilenstein erinnernd, während das Städtchen Bard das zweite Drittheil abschliesst. Zwischen Settimo und Bard, da wo die östlichen Berge ziemlich nahe an den Fluss treten, lag der Ort Camera — vielleicht das heutige Carema —, in dessen Nähe die Grenze zwischen den Bisthümern Ivrea und Aosta hinlief, die lange Zeit auch die Grenze zwischen Italien und Burgund war [1]). Am meisten wird der Raum für die Strasse bei Bard eingeengt, so dass dessen Burg (castellum Bardum, 402 m) im Stande war, sie völlig zu sperren, ohne jedoch vor Umgehungen über die seitlichen Berge hin geschützt zu sein. Diese Zusammenschnürung des Thales wurde auch nach dem etwas mehr flussabwärts gelegenen Pont St. Martin „die Engen St. Martin's" benannt [2]). Einige Reisende legten den letzten Theil des Marsches bis Aosta auf dem rechten Ufer der Dora über Pollein (Publeja, Publei) zurück. Bei jener berühmten Stadt (571 m) verlässt die Strasse das Thal, um in nordwestlicher Richtung, im Val du Grand St. Bernard, in die Hochgebirgswelt einzudringen. Mehrfach werden am Fusse des eigentlichen Gebirgsstockes die Orte Etroubles (Restopolis, isländisch Prælatorp) und St. Remy (villula Sti. Remigii, St. Remei) [1570 m] genannt. Dort rüsteten sich die Reisenden zur Besteigung, mietheten Führer und warteten, wenn Schneestürme auf der Höhe tobten, günstigeres Wetter ab. Auf der Passhöhe (2419 m) empfing dann das Hospiz den Wanderer, der nicht selten unter grossen Gefahren den steilen Südabhang

[1]) Vita Leonis IX, c. 10 (Vitæ Pontific. Roman. ed. Watterich I, 140).
[2]) Symbol. ad. geogr. medii ævi edd. Werlauff.

erklommen hatte. Es bestand diese Stätte der Gastfreundlichkeit schon in der Frankenzeit. Die erste sichere Erwähnung derselben findet sich im Jahr 859, als die Söhne Kaiser Lothar's über das väterliche Erbe verhandelten [1]). In der Schreckenszeit, die 940 mit dem Einfall der Saracenen auch über diese Gegenden hereinbrach, verschwand es, bis nach 972 der heilige Bernhard von Menthon jene Stätte aufopfernder Menschenliebe auf's Neue errichtete und die dankbare Christenheit seinen Namen dadurch feierte, dass sie ihn auf diesen Berg und den mit gleicher Anstalt ausgestatteten Mons columnæ Jovis übertrug. Der Name der „Bernhardsberge" scheint jedoch anfangs nur im Volksmunde üblich geworden zu sein; denn noch lange Jahrhunderte nachher erscheint bei den Schriftstellern der Berg durchweg als „mons Jovis", bis erst im spätern Mittelalter der christliche Name allein gebräuchlich wurde. — Nicht so steil, wie nach Süden hin, fällt die Alpenkette auf der andern Seite zur Rhone hinab, und etwas langsamer senkt sich dessbalb die Strasse in dem von der Drance (Drancus) durchflossenen Val d'Entremont (valis Intramontiorum). Am Fusse des St. Bernhardstockes lag Sti. Petri castellum oder Peterscastel, heute Bourg St. Pierre (1600 m); den Uebergang über die Drance bezeichnete von Alters her der Name des Orts Pont Orsières (Pons Ursarii, 864 m). Bei Martinach endlich (Martiniacum 475 m), lange Zeit einer der wichtigsten Städte Burgund's, wurde die vallis Poenina, das breite Rhonethal, erreicht. Langsam wie das Gefälle des Stromes senkte sich die Strasse an dem Städtchen St. Maurice, das seinen alten Namen Agaunum mit demjenigen des berühmten Klosters vertauscht hatte, und dem nahen Bex (405 m) vorüber zum Genfersee. An dem Nordufer desselben zog man gewöhnlich durch den alten Römerort Viviscum bis zur Bischofsstadt Lausona oder Lausonium entlang. Der weitere Weg bis zur Stelle, wo der Rhein wieder schiffbar wurde, war bezeichnet durch die Orte:

---

[1]) F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten IV, 361.

Minnodunum	Moudon oder Milden.
Paternicum	Peterlingen.
Aventicum, Wiflisburg . .	Avenches.
Castrum Murtena . . .	Murten.
Solo- oder Salodurum . .	Solothurn.
Ultinum	Olten.
Augusta	Basel-Augst.
Basilea	Basel.

Kurz vor Olten mündete von Zofingen her in diese grosse Strasse der Weg der St. Gotthard-Reisenden ein, und bei Solothurn vereinigte sich wieder mit ihr die nahezu parallel laufende Strasse von Vevey über Freiburg (Friburgum) und Bern (Bernenses, Berne). Auf dem Marsche nach Basel überschritt man den Jura durch den Pass über den Hauenstein (680 m) bei Olten oder etwas südlicher durch den Cluspass bei Buchsiten und Balstall. Die Strasse zwischen dem östlichen Genfersee und dem westjuranischen Burgund lief über das namentlich bei Heereszügen mehrfach genannte Orbe (Urba) und den Jougne-Pass (1120 m) nach Pontarlier (Pons Arliæ) und Besançon (Vesontio, Bisuntium, Besuntio). Diese kirchliche Metropole verdankte ihre Bedeutung dem Vortheile, dass sie der natürliche Kreuzungspunct zweier wichtiger Strassen war, nämlich der ebengenannten mit ihrer Fortsetzung nach Langres (Lingones), also in das Gebiet der Seine, und der andern, die vom Elsass zur Rhone führte, und zwar von Strassburg über Mühlhausen (Mühlhusæ), Baume (Balma), Dôle (Dolum) und das in der Geschichte Friedrich's I. zu nennende St. Jean de Losne (St. Johannes oder pons de Laone) mit der Brücke über den Oignon bis nach Châlons (Cabillonum). Ebenso wie von den westlicheren Theilen der ebengenannten Landschaften Heereszüge sich bald zum Mont Cenis, bald zum Grossen St. Bernhard wandten, hatte auch Genf, das von jeher als Brückenort der Rhone und eine der Hauptstädte Burgund's bedeutend war[1]), die Wahl zwischen den beiden

[1]) Der Name Genf's war im Mittelalter häufigen Wandlungen unterworfen: Janua und Genua gaben zu Verwechslungen mit dem ligurischen

ziemlich gleich weit entfernten Pässen. — So war die Gestaltung des ausgedehnten Strassennetzes, das den Reisenden über den Grossen St. Bernhard zur Verfügung stand. Der Knotenpunct desselben im Lande nördlich von den Alpen war Lausanne, noch mehr aber Vevey: „Hier vereinigen sich die Wegé der nach Rom Ziehenden, der Franken, Fläminger, Gallier, Engländer, Sachsen und Skandinavier“ — sagt der isländische Abt Nikolaus in seinem Itinerar.

Eng verbunden mit der Geschichte des Passes ist auch hier diejenige des vor ihm liegenden italienischen Alpenthales von Aosta. Als die Wogen der Völkerwanderung einigermassen zur Ruhe gekommen waren und die Langobarden in Italien die Eroberung dauernder Wohnsitze begonnen hatten, kam ihr Bestreben, sich die Alpenpässe zu sichern, auch am Grossen St. Bernhard zur Geltung, aber mit ebenso schlechtem Erfolge, wie an den westlichen Alpenstrassen (vrgl. das hierüber beim Mont Genèvre Gesagte). Bereits ist erwähnt, dass ihr Angriff auf das fränkisch-burgundische Reich unter König Guntram 572 so übel ablief, dass die Thäler von Susa und Aosta seitdem an jenes verloren gingen. Aber auch das alte burgundische Reich hatte sich bis in das Gebiet der Dora Baltea ausgedehnt gehabt, wie aus einer Schenkungsurkunde des burgundischen Königs Sigismund an das Mauricius-Kloster zu Agaunum im Jahre 515 hervorgeht[1]). Seit der erneuten Besitzergreifung von 572 schloss sich das Gebiet von Aosta zugleich mit der gleichnamigen Diöcese so eng

---

Genua Anlass; daneben findet sich seltener Gebenna; am gebräuchlichsten waren Genabum, Ganaba, Geneva und Genaba. Vgl. Chron. Gottwicense II. p. 602, und Duchesne, Histor. Francorum scriptor. I, p. 14 u. 15. — Der Rhonebrücke wird 563 gedacht, als ein gewaltiger Bergsturz bei Tauretunum in Nieder-Wallis die Wassermassen des Genfersees so aufwühlte, dass sie viele Ortschaften zerstörten und auch jene Brücke wegrissen. Vgl. Marii Avent. chron., ed. Arndt p. 35.

[1]) Mille, Hist. de Bourgogne I, p. 328. Dipl. a. 515. Dono de rebus meis in pago Vallense et in valle Augustana, quæ est a finibus Italiæ, alias curtes etc. In civitate Augusta turrim unam ....

an Burgund und überhaupt die westalpinischen Lande an, dass, wie es kirchlich zur tarantaisischen Provinz gehörte, so die Divisio imperii 806 es als einen Theil von Burgund ansah. Noch 1026 bezeichnete der Bischof Bruno von Toul, nachmaliger Papst Leo IX., die Gegend um Camera unfern Bard als „extremos Italiæ fines“ [1]). Der Besitz von Aosta schützte die Franken jedoch anfangs ebensowenig vor langobardischen Einfällen, wie der von Susa. Ein solcher Heereszug über den wallisischen Pass erfolgte 574. Die Langobarden drangen bis nach St. Maurice vor und hielten sich längere Zeit daselbst, bis eine vernichtende Niederlage bei dem benachbarten Bex sie zum Aufgeben ihrer burgundischen Eroberungen zwang [2]). Von den zahlreichen Zügen, welche die Franken unter den Merowingern dann ihrerseits in's langobardische Gebiet unternahmen, mögen mehrere auch über den Grossen St. Bernhard gegangen sein, eine Andeutung darüber geben nur diejenigen der Jahre 584 [3]) und 590 [4]).

Die Reisewege der Pilger und geistlichen Personen in Amtsgeschäften, welche seit dem siebenten und achten Jahrhundert immer zahlreicher nach Rom unternommen wurden, können für das nordwestliche Europa mit ziemlicher Sicherheit dem Grossen St. Bernhard zugeschrieben werden; denn der Weg über den Mont Cenis begann damals erst zu einer grossen Verkehrsstrasse zu werden. Erst im Anfange des neunten Jahrhunderts wurde ein Hospiz auf jener Passhöhe angelegt. Da ausserdem die Macht der Gewohnheit im Mittelalter noch stärker zu wirken pflegte,

---

[1]) Viberti vita Leonis IX, bei Watterich I, 139 u. 140. Vgl. auch annal. Bertiniani a. 839 (SS. I, 434): quarum altera regnum Italiæ partemque Burgundiæ, id est vallem Augustanam.

[2]) Mar. Avent. chron. (ed. Arndt, p. 37): Eo anno iterum Langobardi in Valle ingressi sunt et Clusas obtinuerunt et in monasterium sanctorum Acaunensium diebus multis habitaverunt et postea in Baccis pugnam contra exercitum Francorum commiserunt, ubi pæne ad integrum interfecti sunt, pauci fuga liberati.

[3]) Paul. Diac. III, c. 22.

[4]) Greg. Tur. X. c. 3. — S. unten in Cap. IV beim Bernhardin.

so werden sich jene Reisenden immer noch meistens zur alten Strasse gehalten haben, der das seit 515 auf das herrlichste ausgestattete Kloster von Agaunum vermehrte Anziehungskraft verlieh. Genauere Nachrichten über die Uebergangsstellen jener alten Pilger fehlen. Indessen scheint wenigstens das Itinerar St. Willibald's um 720, verglichen mit späteren, auf den Grossen St. Bernhard hinzuweisen, obwohl dasselbe zwischen Rouen, wo der aus England kommende Reisende in Frankreich landete, und Cortona in Ligurien keines bestimmten Ortes, sondern nur des Uebergangs der Alpen im Allgemeinen gedenkt[1]).

Die vielfachen Kämpfe zwischen den Franken und Langobarden hatten beide Völker veranlasst, auch an der Strasse des Grossen St. Bernhard da, wo ihre Grenzen sich berührten, Clausen anzulegen. Genannt werden die der Franken beim Durchzuge des Papstes Stephan III., der 753 über diesen Pass hülfesuchend zu Pippin reiste[2]). Während dann die fränkischen Kriegszüge, die das italienische Germanenreich erst schwer erschütterten, 773 aber völlig vernichteten, den langobardischen Boden über den Mont Cenis erreichten, eröffnete in diesem Jahre eine fränkische Heeresabtheilung, welche unter Karl's Oheim Bernhard aus dem grossen Heerlager bei Genf aufbrach, die lange Reihe karolingischer Uebergänge über den penninischen

[1]) Vita s. Willibaldi, *a)* scripta a sanctimoniali, *b)* auctore anonymo (T. Tobler, Descriptiones terræ sanctæ p. 14 ff. und 56 ff.). Die betreffenden Ortsnamen lauten: in ripa fluminis, quod nuncupatur Sigona, juxta urbem, quæ vocatur Rotum (Rotomagus) ... Gorthonicum, vom Herausgeber ziemlich überzeugend als Cortona nachgewiesen .... späterhin Luca. Der Alpenübergang, für den die Vita nur Worte des Schreckens hat, steht an unrichtiger Stelle zwischen Gorthonicum und Luca. Auch Tobler ist übrigens der Ansicht, dass derselbe wahrscheinlich über den Grossen St. Bernhard erfolgt ist.

[2]) Vita Steph. II. papæ c. 24 (vgl. chron. Salernitanum SS. III, p. 472 u. 473): Unde (von Pavia) et cum nimia celeritate, Deo prævio, ad Francorum conjunxit clausas, quas ingressus ... ad venerabile monasterium sancti Christi martyris Mauritii, in quo constitutum erat, pariter se cum Francorum rege conveniri.

Alpenpass[1]). Leider sind die Nachrichten gerade über diese Züge so lückenhaft, dass wir uns nur zu oft mit Vermuthungen begnügen müssen. Am unerfreulichsten erweist sich in dieser Beziehung die Periode Karl's des Grossen; denn nur zwei Uebergänge dieses Herrschers über den Grossen St. Bernhard lassen sich unzweifelhaft feststellen, nämlich die von 776 und 801, beide Male auf dem Rückwege von Italien. Von den übrigen können sechs nicht quellenmässig nachgewiesen werden; doch muss mehrmals bei ihnen die Erwägung für den Grossen St. Bernhard sprechen, dass für einen andern Pass wenigstens keine besseren Anzeichen vorliegen, jener aber bevorzugt sein wird, weil er dem Herzen des alten Frankenreiches, den Quellen seiner Macht, besonders den zahlreichen Pfalzen des Rheinlandes, bei denen auch meistens der Anfang oder das Ende der betreffenden Züge zu suchen ist, am nächsten lag. Die besonderen Gründe für die Verlegung der einzelnen Uebergänge auf den Grossen St. Bernhard sind folgende:

774 war Karl am 16. Juli noch in Pavia, brach kurz darauf in die Heimat auf und traf noch vor dem 14. August in Speier mit Gundobald, dem Abt des Klosters Lorsch, zusammen, der ihn einlud, der Einweihung seiner neuerbauten Kirche beizuwohnen[2]). Diese Feierlichkeit fand, wie S. Abel nachweist, am 14. August statt. Die Marschrichtung nach dem Mittelrhein und die nicht eben lang bemessene Zeit sprechen gegen die Benutzung des Mont Cenis.

776. Wenn auch die auf dem Rückmarsche am 17. Juni in Ivrea ausgestellte Urkunde den Uebergang über den Grossen St. Bernhard schon nicht mehr fraglich erscheinen lässt, so zeugt doch noch ausserdem dafür die ausserordentliche Eile, mit der der König zu dem kurzen Reichstage nach Worms und von da gegen die Sachsen zog[3]).

[1]) Chron. Moissiacense a. 773 (SS. I, 295).
Einhardi annales a. 773 (SS. I, 151).

[2]) und [3]) S. die Quellenangaben in Beilage II und vgl. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Grossen, I, 149 u. 201.

780 zog Karl mit Zurücklassung seiner Söhne daselbst von Worms aus und feierte das Weihnachtsfest in Pavia [1]). Sein angeblicher Aufenthalt in Constanz kann nicht nachgewiesen werden.

781. Ueber den Rückweg ist weiter nichts bekannt, als dass er von Mailand in das Frankenland ging [2]).

786. Da für den Weg dieses Zuges nach Italien alle Anhaltspuncte fehlen — denn die Urkunde, welche Karl in St. Maurice ausgefertigt haben soll, ist Abel zufolge jedenfalls unächt — so können nur Vermuthungen der oben angedeuteten Art die Lücke nothdürftig ausfüllen.

787 kehrte der König mit mehreren Lehrern des Gesanges und der Rechenkunst, sowie Grammatikern über die Alpen zurück und kam zunächst nach Worms [3]).

800. Selbst über das Itinerar dieses folgenschweren Marsches nach Süden wissen wir weiter nichts, als dass es von Mainz ausging [4]).

801. Nachdem der neugekrönte Kaiser das Weihnachtsfest zu Ivrea begangen hatte, brach er von hier, also zweifellos über den Grossen St. Bernhard, nach dem Frankenlande auf [5]). Ein Jude, Namens Isaak, der dem Kaiser von Afrika einen Elephanten brachte, war mit diesem in Porto Venere gelandet, hatte sich aber, als er im October die Alpen mit seinem ungefügen Begleiter überschreiten wollte, durch starken Schneefall genöthigt gesehen, davon abzustehen und in Vercelli zu überwintern [6]). Es ist bemerkenswerth, dass der Herrscher selbst trotz dieser ungünstigen Umstände sich nicht abschrecken liess, um die Weihnachtszeit die Bergwanderung anzutreten.

Nur mit ähnlichen Vermuthungen lässt sich eine andere Lücke ausfüllen, die sich in Betreff der zahlreichen Züge Kaiser Lothar's von und nach Italien in den Jahren 822, 824, 825, 831, 833, 834, 839 und 840 vorfindet. Auch er erschien nach seinen

---

[1]) bis [5]) S. die Quellenangaben in Beilage II und vgl. Abel, I. 461.

[6]) Einhardi annales a. 801 (SS. I, 196).

Alpenübergängen meistens im Oberrheinthal und den benachbarten Landschaften und kann zum mindesten 833, 839 und 840 kaum einen andern Pass gewählt haben, als den Grossen St. Bernhard. 833 ging auch der Papst Gregor IV. über diesen Berg und fand dabei den Pass an der Stelle der alten Clausen durch neue Schanzen, welche Kaiser Ludwig gegen seinen Sohn hatte errichten lassen, verrammelt, so dass man genothigt war, sich erst durch sie einen Weg zu bahnen. Als der Papst nachher mit Lothar zusammen auf dem „Lügenfelde" auftrat und dem alten Kaiser sein Heer abspenstig machen half, rühmte er, Gott habe die Strasse vor ihm geebnet[1]). Auch 839 reiste Lothar in derselben Richtung, nämlich aus Italien nach Worms, wo die feierliche Versohnung mit dem Vater in's Werk gesetzt wurde, und von da wieder nach Süden zurück[2]). Noch weniger zweifelhaft ist die Strasse seines Heerzuges im Jahre 840. Die westlichen Pässe gehörten dem westfränkischen, die östlichen dem bairischen Königreiche an; in Lothar's Besitz aber befand sich, der letzten Theilung von 839 gemäss, der Grosse St. Bernhard. Des bairischen Königs glaubte er sich desshalb zuerst entledigen zu müssen, weil er als Nächstwohnender seinen Marsch am leichtesten bedrohen konnte, der denn auch in der That über Strassburg und Ingelheim nach Worms ging[3]).

Ein festerer Boden ist gewonnen für die Märsche Karl's des Kahlen, der zweimal einen schwächlichen Versuch wagte zur Er-

[1]) Vita Walæ c. 14 (Mabillon Acta sanct. IV, 1, p. 508) .... viam præruptam Alpium Penninarum obviam coram sacrosancto complanasset Apostolico ... quæ obstrusa fuerat multis argumentis, ne ultra de illis partibus ullus amplius huc transiret exercitus. c. 17 (p. 518): Quum essent jussu vestro (Kaiser Ludwig's) obstrusæ inter angustias Alpium et prærruptæ, ita ut nemo transire posset, donec virtute Dei nostroque labore complanatæ sunt. — Nithardi hist. I, c. 4 (SS. II, 652).

[2]) Nithard I, c. 7 u. 8.

[3]) Nithard II, c. 1 .... quo res se verteret, antequam Alpes excederet, scire volens .... Lodhuwicum quoque quoniam itineri suo contiguum esse prospexit, ut primum in illum manum mitteret, ratum duxit .... Et his ita compositis ad urbem Vangionum iter direxit.

oberung Italien's. 875 führte ihn sein Hin- und Rückmarsch über St. Maurice und den Mons Jovis [1]). Nachdem er 877 den Jura auf dem Passe von Pontarlier überschritten hatte, traf er in Orbe mit dem Bischof Adalgar zusammen und rückte dann eiligen Zuges nach Vercelli [2]). Nach kurzem Aufenthalt in Italien endigte bei noch eiligerem Rückzuge über den Mont Cenis ein jäher Tod in der Maurienne sein Leben.

Von den vierzehn Alpenübergängen Karl's III. entfallen drei auf den Grossen St. Bernhard. 879 hatte Karl zu Orbe eine Zusammenkunft mit Karlmann und Ludwig und zog dann über den Mons Jovis in die Lombardei [3]). Dass er in dem nächsten Jahre zur Fahrt nach Norden den gleichen Pass benützt haben wird, lässt sich daraus folgern, dass er zur Zusammenkunft nach Gondreville bei Toul reiste; zur Erreichung dieses Zieles aber war jener der geeignetste Pass [4]). Dafür, dass auch der Rückweg von seinem sechsten — oder, wenn man den kurzen Feldzug von 875 mitzählt, siebenten — Römerzuge 886 hier zu verzeichnen ist, spricht die Marschrichtung nach dem Orte Sasbach im Elsass [5]). So oft, wie Karl III., hat kein anderer nördlich von den Alpen wohnender Herrscher im Mittelalter überhaupt das Gebirge überschritten: selbst Friedrich Barbarossa führte nur sechs Römerzüge aus. Kurz nach der letzten Heimkehr Kaiser Karl's III. aus Italien fiel aber das Gebäude des karolingischen Gesammtreichs, das unerhörtes Glück und die Macht der Gewohnheit noch einmal wieder zusammengefügt und einige Jahre auch gehalten hatte, gänzlich und für immer auseinander.

In den Landschaften nordwestlich von den Alpen erhob sich ein hochburgundisches Reich, dessen Usurpator sich 888 zu St. Maurice als Rudolf I. die Königskrone aufsetzte [6]). Dieses Gebaren

---

[1]) und [2]) S. Beilage II.

[3]) Hincmar. Rem. annal. a. 879 (SS. I, 512).

[4]) Hincm. Rem. annal. a. 880.

[5]) Annalium Fuldens. pars. V. a. 886 (SS. I, 403). — Boehmer, Reg. Karol. 1001. — Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiche II, 379—380.

[6]) Regin. chron. SS. I, p. 598.

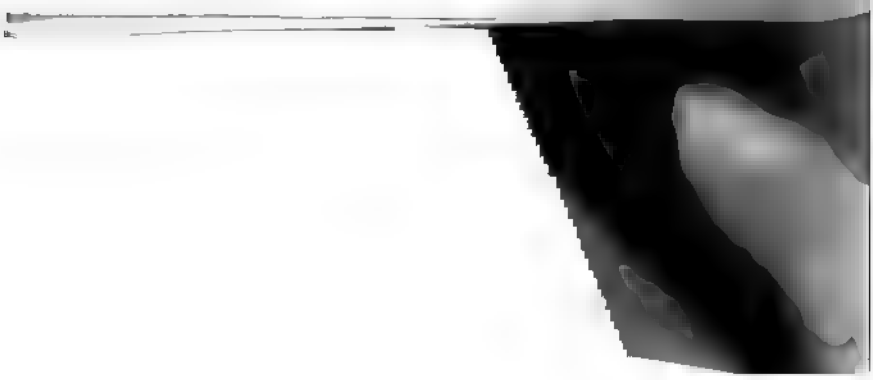

bewog den thatkräftigen deutschen König Arnolf, der nicht gewillt war, ein so grosses Stück des erstrebten Kaiserreichs in unberechtigte Hände kommen zu lassen, zu bewaffnetem Einschreiten. Desshalb bog er, als er 894 in der lombardischen Ebene stand, nach Nordwesten ab, um durch das Thal von Aosta das burgundische Gebiet zu erreichen. Der südliche Theil dieser Eingangsstrasse in die Alpen war nicht dem burgundischen, sondern dem italienischen Reiche des Wido von Spoleto zugefallen, der durch seinen Grafen Ansgar Ivrea besetzen liess. Dorthin sandte auch Rudolf Truppen, die Ansgar helfen sollten, dem deutschen Könige den Durchmarsch zu verwehren. Da Arnolf einsah, dass eine Erstürmung der feindlichen Werke zu verlustreich für die Seinigen werden würde, so bequemte er sich zu einer sehr schwierigen Umgehung auf den steilsten Felsenpfaden, die ihn endlich nach dreitägigen Anstrengungen in das Thal von Aosta und in den Rücken der Feinde brachte[1]). Dümmler

---

[1]) Annales Fuldenses (SS. I, p. 410): Reversus est pascha prope castello Eboregia, quod hunc et firmissimas clausas obseratas desuper posito lapideo castello comes Widonis nomine Ansger cum satellitibus Rodulfi, regis de Burgundio, ad hoc transmissis, ne via ibi redeunti regi daretur, obsessum defendebat. — Rex namque per occupatam viam sine periculo suorum non posse expugnare sentiens, per viatores, cum duro labore exercitus Alpes ascendens ... per prærupta saxa devians ... in Augustum vallem tercio demum die prolapsi convenerunt ....

Liudpr. Antap. SS. III, 283 .... per Hannibalis viam, quam Bardum dicunt, et montem Jovis repedire disposuit. Dass der Name des Castells Bard auf den ganzen Weg übertragen wird, findet sich nur hier. Es ist nicht recht ersichtlich, ob der Schriftsteller mit dem Ausdruck „Hannibalis via“ wegen des andernfalls unnöthigen Zusatzes „et per montem Jovis“ nur das Thal der Dora meint oder etwa den Grossen St. Bernhard selbst, auf welchen das Mittelalter allerdings vielfach den Alpenübergang Hannibal's verlegte, z. B. Chronica Polonorum III, c. 21 (SS. IX, 472): sicut ille (sc. Hannibal) per Montem Jovis primus viam fecit. Noch heute gefällt sich eine Art von local-patriotischer Sage bei den Anwohnern der Strasse darin, diese irrige Meinung festzuhalten (H. Meyer, Die röm. Alpenstr., l. c.). Der man mag über den Zug des Karthagers denken wie man will, über Grossen St. Bernhard kann er jedenfalls nicht gegangen sein.

macht auf die Unsicherheit aufmerksam, die über den Ort jener Verschanzungen bestehen bleibt: „Es bleibt zweifelhaft, ob Arnolf die Stadt Ivrea besetzte (während ihm die Burg jedenfalls verschlossen blieb), und wo wir die Clausen zu suchen haben, die man nach der Lage der Gegend nicht bei Ivrea, sondern mehrere Stunden weiter oberhalb bei dem heutigen Fort Bard vermuthen möchte, welches die Strasse völlig schliesst". Es war allerdings unmöglich, durch eine Besetzung Ivrea's und seiner Burg die Strasse zu sperren, da eine Umgehung durch das umliegende niedrige Bergland durchaus keine Schwierigkeiten bot. Der Bericht der Fulder Annalen (quod hunc et firmissimas clausas) schliesst aber die Deutung nicht aus, dass Ansgar sowohl Ivrea, wie auch die Clausen besetzte, bei diesen jedoch den eigentlichen Widerstand leistete. Dann wird der Ort der Clausen an der von Dümmler angegebenen Stelle zu suchen sein, und das „desuper positum lapideum castellum" ist unschwer als das Fort Bard zu erklären, dessen Wichtigkeit für diese Strasse die Worte Liudprand's wenigstens andeuten, wie dieselbe nicht minder im Jahr 1034 ausdrücklich hervorgehoben wird[1]). Es war dasselbe Hinderniss, welches Napoleon I. im Jahre 1800 nach seinem Marsche über den Grossen St. Bernhard zu einer ähnlichen Umgehung nöthigte. Liudprand lässt übrigens Arnolf durch das sich unterwerfende Ivrea ziehen und den geschlagenen Ansgar in's Gebirge flüchten. — Die schweren Anstrengungen des deutschen Heeres blieben unbelohnt; denn es konnte zwar nach Uebersteigung des Alpenpasses ungehindert das burgundische Land zwischen Alpen und Jura verwüsten, vermochte jedoch nicht, des gegnerischen Königs habhaft zu werden[2]).

---

[1]) Vgl. Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. II, c. 8 (SS. VIII, 14): accessus illos, quos reddunt meabiles præcisa saxa inexpugnabilis opidi Bardi.

[2]) Reginon. chron. a. 894 (SS. I, 606): Arnulfus pervenit usque Placentiam, inde conversus per Alpes Penninas, Galliam intravit et ad sanctam Mauritium venit. Rodulphum, quem quærebat, nocere non potuit, quia montana conscendens in tutissimis locis se absconderet. Regionem inter Jurum et montem Jovis exercitus graviter attrivit.

Fortwährend ist noch derselbe Mangel bestimmter Nachrichten über die Wege der nach Rom reisenden Geistlichen zu beklagen, wie in den früheren Jahrhunderten. So häufig auch derartige Reisen verzeichnet sind und so viele deren auch über den Grossen St. Bernhard gegangen sein werden, so wird doch dieses Passes nur einmal bei einer solchen Gelegenheit gedacht. Als nämlich Landolaus nach seiner Ernennung zum Bischof von Treviso 880 aus der Schweiz nach Italien reiste, wählte er hierzu den penninischen Pass[1]). Häufiger werden derartige Angaben erst seit dem 10. Jahrhundert.

Das junge burgundische Reich war unter dem zweiten Rudolf bereits so weit erstarkt, dass dieser es 922 wagen durfte, seine Hand eroberungslustig nach dem so viel umworbenen Italien auszustrecken. Die alten burgundischen Traditionen und die geographische Lage wiesen seinen Zügen, die seit jenem Jahre dahin unternommen wurden, den Weg über St. Maurice und Aosta an[2]), und als er 926 auf fernere Bewerbung um die italienische und die Kaiserkrone verzichtete, kehrte er auf derselben Strasse aus Italien heim[3]). Bereits um diese Zeit machte sich auch hier die Schreckensherrschaft der Saracenen fühlbar, die, von Süden herandringend, eine Alpenstrasse nach der andern in den Bereich ihrer Plünderungen und Erpressungen zogen[4]). Vielleicht erschienen sie schon 921 an den südlichen Ausgängen des St. Bernhardweges; denn der grössere Theil der seitdem gemeldeten Ueberfälle auf die Angelsachsen namentlich wird doch an diesem von solchen Reisenden am meisten begangenen Wege vor sich gegangen sein. Nachdem dann 940 die Passhöhe von den Saracenen überstiegen und das alte, herrliche St. Maurice ausgeplündert war, zwangen sie eine solche Reisegesellschaft von Franzosen und überseeischen Pilgern unter Verlusten zur Umkehr. Den h. Ulrich von Augsburg machte seine Reise nach Rom in diesem Jahre zum Augen-

[1]) Casus s. Galli, SS. II, 82.

[2]) und [3]) Liudpr. Antapod. II, c. 64 ff. und III, c. 13.

[4]) Vgl. den Abschnitt: „Die Saracenen in den Alpen".

zeugen ihrer Verwüstungen. Die Flucht Berengar's von Ivrea über den Grossen St. Bernhard nach Schwaben[1]) und der in Folge derselben zu Fraxinetum geschlossene Vertrag bezeichnen den Beginn einer dauernden Besetzung jener Strasse durch die Räuber, deren Verlauf bereits oben eines Weiteren behandelt ist. Den St. Bernhard wählte in der Zeit Otto's des Grossen der Abt Gerard von Brogne (gest. 959) zur Rückreise von Rom und liess über denselben auf Saumthieren sogar Porphyrsteine zum Bau des Altars einer Kirche mitschleppen[2]).

Im Gegensatze zu der düstern Periode, während welcher die Saracenen Meister des Passes waren, steht, nach ihrem Verschwinden aus diesen Gegenden, das muthig und liebevoll begonnene Werk des heiligen Bernhard von Menthon. Wie der Grosse Jupitersberg seitdem allmälig den Namen eines christlichen Heiligen annahm, so wurde er auch durch diesen dauernd der Diöcese von Aosta gewonnen, während er bis dahin ein Gegenstand des Streites zwischen diesem Bisthume und denen von Genf und Sitten (Sedunum) gewesen war[3]). Die vita des Gründers der gastfreundlichen Stätte berichtet, dass ihm besonders von durchreisenden Engländern hohes Lob gespendet wurde.

Noch aus der Saracenenzeit selbst stammt eine der spärlichen Urkunden, in welchen Spuren des Handelsverkehrs auf den Alpenstrassen sich finden, nämlich das Document, welches Bischof Giso von Aosta 960 über seine Ansprüche an den Zoll für die daselbst ein- oder durchgeführten Waaren anfertigen liess[4]). Erhoben wurde dieser Zoll am Thore des St. Ursus für die

---

[1]) Liudpr. Antapod. V, c. 10 u. 11 (SS. III, 330).

[2]) Vita s. Gerardi Broniens. c. 30 (Mabillon, Acta sanct. ord. S. Bened. sæc. V, 274): ad montem qui dicitur Jovis.

[3]) Vita s. Bernhardi Menthon. (Acta sanct. Jun. II, 1077—78).

[4]) Besson, Mémoires du diocèse de Genève p. 473 ... hoc (scil. telonarium) est de loricis duodecim denarios, de unoquoque equo quatuor, de saumatâ ensium duos enses, de saumatâ atramenti unum, de plumbi quatuor, de stagni sex, de ferri quatuor, de ære sex, de accipitre duo, de simia quamvis ridiculosum sit animal duodecim, de venditione pretii viginti sol-

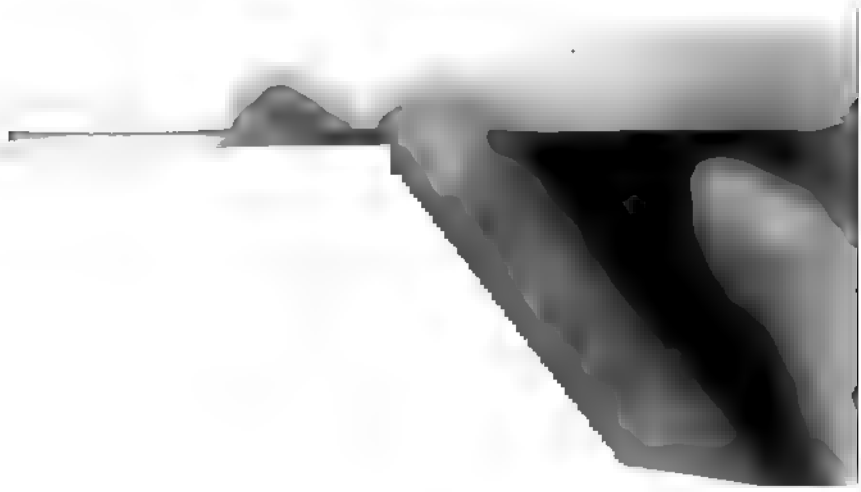

St. Marien- und St. Johanni
nicht bloss als Eingangs-, s
zoll; denn jeder Kaufmann
Thor kam (kleinere Händl
ein), musste für jede beim
löste oder ausgegebene Sum
Das betraf also nur die W
Aosta selbst bestimmt wa
Sessel u. a. m. Für die
Marktzoll je nach der Höh
Salz wurde so viel genomm
erforderlich schien. Zwar a
benannten Waaren war ein
neben aber auch eine Na
ohne Rücksicht auf den V
diejenigen Waaren und Thi
dem durchgehenden Verkeh
gehen sollten oder von il
Schwerter, Wurfspeere, Lan
und Falken. Dass der Ve
ergibt sich auch aus der V
zahlen mussten, einerlei,
aber am deutlichsten für ei
Handel zeugt, bestimmter
dem Grossen geführt wur
mittelalterlichen Zollverord
gleich es ein lächerliches

---

dorum quatuordecim denarios,
lum, de duodecim scultellis u
decim ciphis unum, sive sint
decim lanceis unam, de scutis,
pretium venditionis, quam sup
venientibus, si cum asino vel
vel vendendi, pro unoquoque
ad aulam episcopi.

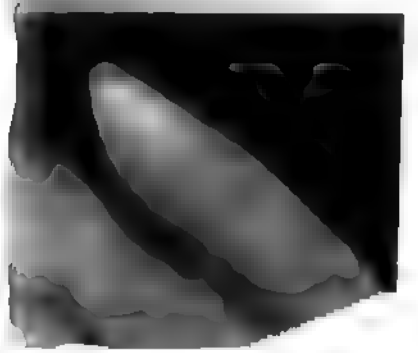

allein werden wohl nicht so viele Affen gekauft haben, dass dieses Thier desshalb in die an Nummern nicht sehr reichhaltige Urkunde wäre aufgenommen worden.

Das Ende des 10. Jahrhunderts beschenkt uns aber endlich mit dem genaueren Itinerar eines Geistlichen, dem im 11. dann mehrere andere Uebergänge hoher geistlicher Personen folgen. Sigerich von Canterbury nämlich kehrte 990 aus Italien zurück und berührte dabei folgende Orte[1]):

Placentia . .	Piacenza.
St. Andrea . .	Casa di St. Andrea am Bache Lambro.
St. Cristina . .	Santa Christina.
Pamphica . .	Pavia.
Tremel . . .	Trumello am Terdopio.
Vercel . . .	Vercelli.
St. Agath . .	St. Agatha.
Every . . .	Ivrea.
Publei . . .	Pollein bei Aosta.
Agusta . . .	Aosta.
St. Remi . .	St. Remy.
Petrescastel .	Bourg St. Pierre.
Ursiores . .	Orsières.
St. Maurice .	St. Maurice.

1001 reiste Bernward von Hildesheim über Vercelli nach Deutschland heimwärts. Als er die Clausen hinter sich hatte, überstieg er die Alpen: ein Marsch, der ihm so schwierig erschienen sein muss, dass er Gottes Beihülfe pries, wie wenigstens sein Biograph bezeugt. In St. Maurice fand er bei König Rudolf III. von Burgund gastfreundliche Aufnahme[2]). — An dem Castell

[1]) Memorials of St. Dunstan, by Stubbs (Script. rer. Brit. Band 66, p. 394).

[2]) Thangmari vita Bernwardi episcopi, SS. IV, 771. — Die Nachricht der Adalberti vita Heinrici II. imp. (SS. VIII, p. 809), dass dieser Herrscher 1014 mit wenigen Begleitern von Italien über die penninischen Alpen nach Cluny gereist sei, ist offenbar ganz falsch; dann sein Itinerar über den Brenner ist hinlänglich festgestellt. Vgl. auch Vita s. Meinwerci, c. 28.

Bard vorbei und über den St. Bernhard zogen die Italiener 1034 unter dem Erzbischofe Aribert von Mailand und dem Markgrafen Bonifacius von Tuscien dem deutschen Könige Konrad bei der Eroberung Burgund's zu Hülfe: der einzige Zug, den sie überhaupt jemals im Dienste des deutschen Reiches über die Alpen unternommen haben [1]).

Acht Male ist der Bischof Bruno von Toul über die Alpen gegangen, erst als solcher und nachher als Papst Leo IX., darunter viermal über den Grossen St. Bernhard [2]). 1026 zum Bischof von Toul ernannt, reiste er durch Oberitalien dorthin, als gerade die Lombardei wieder mit dem deutschen Königthum in Streit lag. Auch ihm wurden Nachstellungen bereitet, und nur dadurch, dass er dem grossen Reisezuge mit wenigen Begleitern eine Strecke vorausritt, gelangte er glücklich durch Ivrea. Denn die Bürger vermutheten in dem einfachen Reisenden nicht den Bischof und hielten sich an den grossen Hauptzug, und erst als er hierbei nicht gefunden wurde, setzte man den Flüchtlingen nach. Wiederum rettete ihn dieselbe Vorsicht. Schon war er nämlich nahe dem Orte Camera an die Grenze Italien's gelangt, seine Begleiter aber mit ihren Pferden so ermüdet, dass sie ausruhen zu müssen erklärten; nur den Bischof allein trieb die Furcht vor Gefangenschaft weiter zu reiten. Nur zwei Pfeilschüsse weit hatte er sich entfernt, wurde aber dadurch von den Verfolgern nicht gesehen; vielmehr fielen diese über seine ruhenden Genossen her und schleppten sie zurück, da sie diesmal den Bischof ganz sicher gefangen zu haben meinten. Dieser aber gelangte, wenn auch ganz vereinzelt, so

---

[1]) Arnulfi Gesta archiepp. Mediolan. l. II, c. 8 (SS. VIII, 14): Jovii montis ardua juga transcendunt, vgl. Wiponis V. Chuonradi c. 32.

[2]) Diese acht Reisen führten

nach Norden		nach Süden	
		über	
1026	Grossen St. Bernhard	1049	Grossen St. Bernhard.
1049	„ „	1049	Brenner
1050	„ „	1051	„
1052	Kärnten	1053	„

doch ohne weitere Gefahren über den Grossen St. Bernhard[1]). Ebenso sicher ist, dass der nunmehr auf den Stuhl Petri erhobene Bischof 1049 denselben Pass benutzte, da er über Lausanne und Aosta reiste[2]). Noch dasselbe Jahr sah ihn wieder auf der Fahrt nach Norden, die — wie ausdrücklich gesagt wird — ebenfalls über den Mons Jovis ging[3]), und endlich in das Jahr 1050 fällt seine vierte Besteigung des Passes. Denn er wohnte erst der in Vercelli tagenden Synode im September bei, urkundete aber schon am 26. dieses Monats in St. Maurice[4]). — Als eine ganz besondere, wunderähnliche Leistung wurde gepriesen, dass 1063 Kadolaus von Parma diesen gefährlichen und dem Mittelalter wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges noch schrecklicher erscheinenden Pass fast im Laufschritt zurücklegte und noch dazu, ohne sich der Hülfe der als Bergführer daselbst wirkenden Marrones zu bedienen[5]). — 1093 wollte Heinrich IV. seinen Kanzler, den Bischof Oger von Ivrea, nach Deutschland senden. Aber die Alpenübergänge wurden streng bewacht, die Strasse an der Dora Baltea durch ein besonderes

---

[1]) Wib. vita Leon. IX. (Watterich I, 139 u. 140). Obgleich nun diese Vorgänge wegen der Marschrichtung nach Toul, noch mehr aber wegen des Durchzuges durch Ivrea und des baldigen Gelangens an die italienische Grenze (Sed dilectus præsul jam ad extremos Italiæ fines locumque, qui dicitur ad Cameram, subintraverat . . .) durchaus im Thale der Dora Baltea stattgefunden haben müssen, verlegt sie doch eine Note in den Acta sanct. Apr. II. ohne jeden Grund nach La Chambre in der Maurienne. Dieselbe Note ist leider auch bei Watterich nachgedruckt.

[2]) Jaffé, R. P. p. 367. — Bonitho ad amicum (Watterich I, 10) und Wib. vit. Leon. II, c. 2 (Watterich I, 150).

[3]) Herm. Contractus, a. 1049 (SS. V, 128).
Jaffé R. P. 3169.

[4]) Jaffé 3219—3221 und 3229.
Herm. Contract.. a. 1050.

[5]) Petri Damiani Gall. profectio (A. Mai, Nova collectio VI b., p. 198): Ipsa enim Joviana . . . pericula, quæ vix unquam constat fuisse pervia, quæ etiam mortis ruinam transeuntibus semper minantur, nullius ut dicitur marronis subvectus auxilio non pedetemtim, ut mos est illius itineris, perrexisse, sed potius cucurrisse.

Castell, vermuthlich dasjenige von Bard, und hier nahm der päpstlich gesinnte Bischof Eberhard von Augsburg den Reisenden gefangen [1]), der also den Bernhardsberg hatte überschreiten wollen. — Anscheinend hat auch Papst Paschalis II. 1106 den Grossen St. Bernhard betreten; denn er reiste von Italien nach Burgund und feierte in Cluny das Weihnachtsfest [2]). Reisende nach diesem Kloster aber wählten, wie z. B. 972 Abt Majolus, mit Vorliebe diesen Pass.

Diese ziemlich lange Reihe von Uebergängen hoher Geistlicher wird 1110 durch einen Römerzug unterbrochen, der von einem der glänzendsten Heere ausgeführt wurde, das je einem deutschen Könige in die italienische Ebene gefolgt ist. So zahlreich waren die Schaaren, dass eine Theilung in zwei Heerhaufen nothwendig erschien, deren einer über den Brenner, der andere unter dem Könige selbst im August über den Grossen St. Bernhard stieg. Als von dem letzteren das widerspenstige Novara gezüchtigt worden war, trafen sich beide Heere auf den berühmten roncalischen Feldern, wo an 30,000 Reiter versammelt waren, ungerechnet die italienischen Hülfstruppen. Da jeder Ritter vor seinem Zelte Abends eine Fackel anzünden muste, so verkündete der Feuerschein weithin über die Ebene, dass endlich einmal die Deutschen den vierzigjährigen Streit unter einander beendet hatten und die Zeiten Heinrich's III. wiederzukehren schienen [3]). Für den Heimweg Kaiser Heinrich's V. im Jahre 1118 fehlen alle Anhaltspuncte ausser dem einzigen, dass er seine Reise mit nur geringem Gefolge nach Lothringen, zunächst

---

[1]) Bernoldi chron. a. 1093 (SS. V, 456): Augustenses ... sibi catholicum pastorem canonice elegerunt, qui Eboregiensem episcopum in castello, quo transitus Alpium custoditur, captivavit. — Der kaiserliche Gegenbischof von Augsburg hiess Siegfried.

[2]) Eckehardi chron. universale, a. 1107 (SS. VI, 242).

[3]) Eckehardi chron. a. 1110 (SS. VI, 243).
Otto v. Freising (SS. XX, 254).

nach Strassburg, richtete, was auf den Grossen St. Bernhard hinzudeuten scheint[1]).

Neun Jahre später, 1127, überstieg der Archidiakonus und zeitweilige Bischof von Lüttich, Alexander, mit dem Abte Rudolf von St. Trond 1127 diesen Pass, der ihnen, wie so vielen andern Reisenden, in besonders schrecklichem Lichte erschien. Alexander legte den Weg von Basel an heimwärts zu Pferde zurück; der Abt bediente sich von da bis Cöln eines Rheinschiffes, da er das Reiten nicht vertragen konnte[2]). Die zweite Reise nach Rom wurde im Winter 1127/28 unternommen und war desshalb „für den menschlichen Körper kaum erträglich“[3]). Ein Alpenpass wird dabei nicht genannt. Die erduldeten Beschwerden schreckten die beiden Reisenden dennoch nicht ab, ihre Heimreise wiederum im Winter gegen Ende des Jahres 1128 anzutreten. Ihr tollkühner Uebergang über den Grossen St. Bernhard brachte sie in die grösste Lebensgefahr, gibt uns aber ein so anschauliches Bild von den winterlichen Schrecken der Gebirgsreise, dass eine wörtliche Wiedergabe des Berichtes[4]) um so mehr angezeigt erscheint, als der Schriftsteller denselben geradezu malerisch entwirft, ein so seltenes Vorkommniss in einer mittelalterlichen Chronik, dass es neben der Schilderung vom Uebergange Heinrich's IV. 1077 über den Mont Cenis ziemlich einzig dasteht:

„Auf ihrer Rückreise feierten sie das Weihnachtsfest zu Piacenza, und nachdem sie unter zunehmenden Bedrängnissen

---

[1]) Anselmi continuat. Sigeb. (SS. VI, 377). Vgl. Giesebrecht (Deutsche Kaiserzeit), der auch nicht recht weiss, wohin er den Uebergangspunct verlegen soll.

[2]) und [3]) Gesta abbat. Trudonensium XII, c. 4 ff. (SS. X, 306 ff.). In Italien mussten auch sie die Unsicherheit der Strassen erproben; denn bei Siena hatte auf der Hinreise 1126 eine Räuberschaar sie vollständig ausgeplündert. Als sie aber 1127 über diese Stadt zurückreisten, empfingen sie von den Bürgern alles zurück, was diese den Räubern abgenommen hatten.

[4]) Gesta abb. Trud. XII, c. 5.

durch das winterliche Unwetter durch Aosta gekommen waren, gelangten sie mit der grössten Lebensgefahr nach einem Dörfchen, Namens Etroubles am Fusse des Grossen St. Bernhard (der auch hier noch Mons Jovis genannt wird). „Da sie wegen der Schneemassen weder vor- noch rückwärts konnten, begingen sie hier das Neujahrsfest. Nach einigen Tagen aber wurden sie von den Marrones — so werden die Bergführer genannt — auf einem sehr schwierigen Wege weitergeführt und gelangten, nachdem sie zwei deutsche Meilen zurückgelegt hatten, nach dem Dörfchen St. Remy auf dem Bernhardsberge selbst. Hier, gleichsam im Rachen des Todes, mussten sie liegen bleiben unter steter Lebensgefahr bei Tage, wie bei Nacht. Die engen Häuschen des Dorfes waren voll von einer Menge von Reisenden. Von den höchsten und schroffsten Felsen stürzten häufig Schneemassen herab, gegen die es keinen Schutz gab, so dass sie einige Reisende, welche neben den Häusern Tische aufgestellt und andere wieder darüber gesetzt hatten, darunter verschütteten, andere, die in den Häusern geblieben waren, erstickten, wieder andere durch Quetschungen verstümmelten. Unter solchen Gefahren blieben sie einige Tage in jenem unglückseligen Dorfe. Da erboten sich die Bergführer gegen hohen Lohn, den Fremden den Weg zu öffnen: die Reisenden sollten zu Fuss folgen, dann die Pferde, und auf dem so eben getretenen Wege zuletzt die geistlichen Herren, weil sie von zarterer Körperbeschaffenheit wären. Nachdem also die Führer wegen der heftigen Kälte ihre Köpfe mit Filzhüten bedeckt, die Hände durch zottige Handschuhe, die Füsse durch Stiefel geschützt hatten, an deren Sohlen sie wegen des schlüpfrigen Eises eiserne Spitzen befestigten, traten sie, mit langen Stangen in der Hand, um unter dem hohen Schnee den Lauf der Strasse ausfindig zu machen, kühnen Muthes den gewohnten Weg an. Es war früh Morgens, als die Fremden sich voll Angst und Zagen vorbereiteten, dem drohenden Tode entgegenzugehen, indem sie das heilige Abendmahl nahmen. Sie wetteiferten darum, wer zuerst dem Priester seine Beichte ablegen sollte, und da ein Geistlicher dazu nicht

genügte, beichteten sie sich an verschiedenen Stellen der Kirche gegenseitig ihre Sünden. Während dies in der Kirche mit tiefster Andacht vorgenommen wurde, ereignete sich auf der Strasse ein höchst trauriger Unfall. Von den Führern nämlich, die in geordneter Reihe aus dem Dorfe ausgezogen waren, wurden zehn durch eine grosse Lawine verschüttet, die gewaltig wie ein Berg von den Felsen herabstürzte und sie zur Unterwelt hinabzurollen schien. Diejenigen, welche Zeugen des unglücklichen Vorfalls waren, eilten schleunigst an die Stätte und brachten von den herausgegrabenen Führern einige als Leichen über Stangen gelegt zurück; andere halbtodte und wieder andere mit verstümmelten Gliedmassen schleppten sie auf den Händen herbei. Hier klagte eine Frau um den Gatten, dort eine Tochter um den Vater, und alle Verwandten beklagten ihren Verlust. Als die Fremden, durch die Unglücksbotschaft erschreckt, aus der Kirche stürzten, standen sie einen Augenblick vor Schrecken erstarrt; bald aber eilten sie aus Furcht vor einem gleichen Schicksal so schnell als möglich nach Etroubles zurück. An die Schwierigkeiten dieses Weges wurde nun gar nicht mehr gedacht: er erschien ihnen eben, wenn sie nur dem Tode entrinnen konnten. Als man in dem neuen Zufluchtsorte Epiphanias gefeiert (6. Jan.) und besseres Wetter abgewartet hatte, gelangte man unter Leitung der Bergführer nach jenem todbringenden Dorfe zurück. Da die Todesangst ihren Marsch beschleunigte, so erreichten sie noch an demselben Tage, wenn auch mit Mühe, bald kriechend, bald stürzend, die Passhöhe. Am folgenden Tage fassten sie etwas mehr Muth, verliessen das heidnische Heiligthum des Jupiter und erreichten dann ohne weitere Gefahren den heimischen Boden. Nicht so jedoch der Abt. Denn wegen der Rauhheit des Winters, der Mühseligkeiten der Reise, besonders aber wegen Unwohlseins zog er mit kurzen Tagereisen langsam hinter ihnen her, aber nicht bis in die Heimat. Denn als er mit geringer Begleitung nach Besançon gekommen war, der Metropole von Burgund, wurde er auf der Weiterreise am folgenden Tage von einem boshaften Tyrannen aufgegriffen. Nachdem man ihn

drei Tage lang auf felsigen und mühseligen Pfaden herumgeschleppt und aller seiner Habe beraubt hatte, liess man ihn endlich weiter ziehen". — Eigenthümlicher Weise wird bei dieser schrecklichen Reise des Hospizes auf der Passhöhe gar nicht gedacht, sondern nur des damals sicher schon ruinenhaften Jupitertempels. Nichtsdestoweniger wird man annehmen müssen, dass die Reisenden in jenem aufgenommen wurden, da es nicht denkbar ist, dass sie ohne solchen Schutz im Winter auf solcher Höhe hätten übernachten können. Dass aber selbst im tiefsten Winter und unter solchen Gefahren eine so grosse Anzahl von Reisenden den Uebergang wagte, beweist, wie bedeutend der Verkehr auf dem Grossen St. Bernhardswege sein musste. An demselben hatten ausser den in der Nähe wohnenden Nationen die Skandinavier und unter diesen vor allem die Isländer einen nicht unwesentlichen Antheil. Da in die Mitte des 12. Jahrhunderts, nämlich etwa in's Jahr 1154, das Itinerar des Abtes Nikolaus von Thingör fällt, welches über den Grossen St. Bernhard führt und auch über die übrigen Wanderungen der Isländer nach Rom einige Winke gibt, so mögen diese merkwürdigen Romfahrten im Anschluss an dasselbe hier im Zusammenhange besprochen werden [1]).

Die Romfahrten der Isländer.

Die Gründe, welche diesen nördlichsten Bruchtheil der skandinavischen Völkergruppe, bald nach seiner Bekehrung um's

---

[1]) Dieses Itinerar findet sich in den Symbolæ ad geographiam medii ævi, ex monumentis Islandicis, edidit Werlauff. Der Herausgeber hat seine lateinische Uebersetzung mit sehr eingehenden Anmerkungen begleitet und in diesen auch über die übrigen Reisen der Isländer nach Rom Manches zusammengestellt. Da mir die von ihm angeführten meist isländischen und theilweise auch noch nicht gedruckten Quellen nicht immer zugänglich waren, so kann ich mich in solchen Fällen nur auf Werlauff's Autorität berufen. Vgl. auch das in Beilage I. Gesagte und die Fortsetzung des Itinerars von Piacenza nach Rom daselbst.

Jahr 1000, zu Reisen nach Rom bewogen, waren dieselben wie diejenigen der christlichen Völker des Mittelalters überhaupt. Die Kirchen der Insel wurden zwar später der Erzdiöcese von Lund untergeordnet; doch hielt diese sich lange Zeit nicht für befugt, die höhere Geistlichkeit, namentlich die Bischöfe, selbständig zu ordiniren, sondern verwies sie für die Ordination nach Rom. So wandte sich z. B. der designirte Bischof Jonas, Ogmund's Sohn, vergeblich nach Lund und reiste desshalb von dort nach Rom, wo er schon einmal gewesen war. Nachdem er von Paschalis II. die Bestätigung empfangen hatte, kehrte er 1106 nach seiner nordischen Insel zurück [1]). Andere Geistliche und solche Laien, welche die Lehren des Christenthums nicht bloss äusserlich angenommen hatten, trieb es, die heiligen Gräber der Apostel zu Rom zu besuchen, um dort zu beten oder durch ihre Wanderung Gelübde zu lösen. So war ein Laie, Namens Rafn Rufus, schon vor 1010 zwei Mal in Rom gewesen und erklärte, gern noch zum dritten Mal hinreisen zu wollen, falls seine Kräfte nur ausreichten [2]). Gleiche Beweggründe waren es zum Theil, die Knut den Grossen nach Rom führten. Wer es konnte, setzte seine Pilgerreise gern noch bis zum Gelobten Lande fort, so der Abt Nikolaus, der Verfasser oder doch Berichterstatter für das obengenannte Itinerar. Am Anfang des 15. Jahrhunderts noch ging Björne, Einar's Sohn, der den Beinamen Hierosolymipeta erhielt, mit seiner Gattin nach Rom. Derselbe sah auf dieser Reise, die sechs Jahre dauerte, auch St. Jago di Compostella, einen bei den Isländern hoch angesehenen Wallfahrtsort, und fuhr überhaupt drei Mal nach Rom: 1379, 1383 und 1405. Seine ausgedehnte Kenntniss der süd-

---

[1]) Finni Johannæi historia ecclesiastica Islandica I, 323. Das Werk bietet manche sehr schätzenswerthe Nachrichten. Der deutsche Auszug aus der Sagabibliothek (Sagænbibliothek von Müller und Lachmann) ist leider viel zu kurz, als dass er über jene Reisewege Aufschluss geben könnte.

[2]) Nialssaga, edd. Suhm p. 604. Dieselbe bringt mehrfach Notizen über Romfahrten, z. B. p. 568.

lichen Länder setzte auch ihn in Stand, ein „Itinerarium“ zu verfassen, dessen Verlust wir leider zu beklagen haben [1]). Selbst der Wissensdrang bewog einzelne Isländer schon im ersten Jahrhundert nach ihrer Bekehrung, die alten Culturländer aufzusuchen. Ein gewisser Sæmund studirte zu Paris und wurde 1076 oder 1077 von seinem Verwandten Jonas, dem späteren Bischof, den die Sehnsucht nach den Wissenschaften nach Deutschland und Italien geführt hatte, wieder mit heimgenommen in das nordische Eiland [2]). Gissurus, den die Isländer sich 1181 zum „Gesetzeswächter“ erwählten, war bereits so gelehrt, dass er weder in Italien, noch wo er sonst in der Fremde weilte, eines Dolmetschers bedurfte. Ueber seine Reisen im Süden schrieb er ein Buch unter dem Titel „flos peregrinationis“, welches leider auch nicht mehr erhalten ist [3]). Indessen die Reisenden dieser Art waren im Ganzen doch sehr in der Minderzahl. Die grosse Masse der isländischen Bevölkerung nämlich bekannte sich zwar zum Christenthum; ihr sittlicher Werth jedoch hatte sich durch ihre Bekehrung, bei den vornehmsten wie bei den geringsten Classen, sehr wenig gehoben [4]). Die Gewohnheit der Blutrache verfeindete Familien durch ganze Generationen hindurch. Mordthaten, Brandstiftungen und Räubereien waren überaus häufig, und wenn die Armut der Insel auch zu Völlerei nicht Anlass gab, so erging man sich doch in geschlechtlichen Ausschweifungen, wie man sie kaum bei einem unter so einfachen Culturzuständen lebenden Volke, am wenigsten aber bei den Voreltern der späterhin so sittenstrengen Isländer erwarten sollte. Kurz, es war ein Zustand, wie etwa bei den Franken in der Zeit des Verfalls der merovingischen Herrschaft. Aber über dem sittenlosen Volke stand eine strenge Geistlichkeit, die zumeist allerdings in peinlich genauen Fastenvorschriften und Ehegesetzen den Willen der Kirche geltend machte, aber auch, obwohl sie nicht im Stande

[1]) Johannæus II, 395.
[2]) Johannæus I, 320.
[3]) Johannæus I, 196 citirt Sturlunga III, c. 50.
[4]) Johannæus I, 186 citirt Sturlunga II, c. 28 und IV, c. 33.

war, jene Rohheiten ganz zu hindern, unerbittlich auf einer Sühnung derselben durch mühselige Wallfahrten bestand. Darin wurde sie durch den Spruch der Gemeindegerichte unterstützt, die über den Frevler mehrjährige Verbannung zu verhängen pflegten [1]). Leider blieb dem um Absolution nach Rom oder gar nach Jerusalem pilgernden Isländer eine solche Wallfahrt ein rein äusserliches Werk. Zwar wanderte er in härenem Mantel mit dem Pilgerstabe zu Fuss den weiten Weg durch den Continent nach Rom und unterzog sich hier geduldig den härtesten Bussen, verschmähte es aber durchaus nicht, unterwegs ein wenig zu rauben und zu stehlen, so dass hiefür besondere Strafen festgesetzt werden mussten. Zu Hause begann er dann nur zu oft wieder die alte sündhafte Lebensweise. Späterhin haben freilich Religion und Wissenschaft den Isländer zu etwas ganz Anderem erzogen. Im 11. und 12. Jahrhundert aber bestand die grosse Mehrzahl der Reisenden nach Rom aus solchen „büssenden“ Pilgern.

Die Reise nach Rom wurde von dem nordischen Volke Romaför, Romferd oder Südrganga, Sudrferd, also „Romfahrt“ oder „Südfahrt“ benannt; die Reisenden selbst hiessen Romferlar oder Sudrgaungomenn, also „Romfahrer“ und „Südlandsgänger“. Die Strassen, die sie hiebei einschlugen (Romaveigir), theilten sich — wie Werlauff auseinandersetzt — nach den zwei Hauptrichtungen in eine westliche über England und Frankreich (hin vestra leid) und die östliche über Skandinavien, Dänemark und Deutschland (hin eystra leid). In beiden Richtungen bedurfte es zunächst einer weiten und bei den vielen Stürmen in den nordischen Meeren nicht ungefährlichen Seefahrt, die aber die Isländer, die als Nachkommen der alten Wikingerhelden lange Zeit die besten Schiffer des Mittelalters waren, mit grosser Schnelligkeit zurückzulegen pflegten. Dass man dem Abt Nikolaus zufolge den 150 deutsche Meilen weiten Weg vom östlichen Island nach Bergen mit günstigem Winde in sieben Tagen be-

---

[1]) Nialssaga p. 625 u. 626. — Johannæus IV, 41.

wältigte, war schon eine recht bedeutende Leistung. Geradezu staunenerregend ist die Schiffahrtskunst, die 230 Meilen vom östlichen Island nach Stade, in sieben Tagen zurücklegte, in vier Tagen von Reykianäs am Südende Island's zu dem 135 Meilen weit entfernten Irland gelangte und in derselben Zeit zu den etwa gleich weit entlegenen Colonien in Grönland fuhr[4]). Solche Fahrten waren natürlich eine seltene Ausnahme. Verschlagungen kamen häufig vor; z. B. wurde Björne, der „Jerusalemfahrer", als er 1385 nach Rom aufbrach, derartig nach Grönland abgetrieben, dass er erst nach zwei Jahren im Stande war, nach Island zurückzukehren, ohne nach Süden gekommen zu sein. Immerhin erschien eine solche Reise selbst den seekundigen Inselbewohnern gefährlich genug, dass sie es für gerathen hielten, im Herbste aufzubrechen und vorerst in England oder Skandinavien, zuweilen auch auf den Shetlands (Hetlandia) zu überwintern. Segelte man dann im Frühjahr weiter, so hatte man die schöne Jahreszeit zur Fusswanderung vor sich. Auf dem Rückwege brachte man noch einen Winter in den genannten Ländern zu und legte so die ganze Reise je nach dem, ob man noch in demselben oder erst im nächsten Jahre wieder von Rom aufbrach, in 2½ oder 3½ Jahren zurück. Flose z. B. reiste 1013 ab, kehrte 1016 heim; der vielgenannte Björne kam 1388 und 1391 heim[5]).

Der westliche Weg führte also nach der Ueberwinterung in England von der französischen Küste am Canal durch das Seinegebiet in die Alpen, so dass für ihn der Mont Cenis, zumeist aber der Grosse St. Bernhard die natürlichen Uebergangspuncte waren. Für die Benutzung dieses Weges liegen mehrfache Zeugnisse vor, ohne dass freilich dabei eines bestimmten Passes gedacht wird. Der angebliche Zug der Landbroks-Söhne durch England, Frankreich, die Schweiz und die Lombardei, auf welchem sie Wiflisburg und Luna zerstört haben sollen,

[4]) Fragmentum vetus Islandicum (SS. rer. Dan. II, 32).

[5]) Johannæus IV, 364 und II, 395.

kann hier nicht berücksichtigt werden, da er völlig sagenhaft ist. Kare aber, der wegen verschiedener Gewaltthaten die Insel zu verlassen und den heiligen Vater in Rom um Absolution anzugehen gezwungen wurde, wanderte 1014 durch Frankreich zu Fuss nach Rom und zurück, bestieg dann in der Normandie wieder sein Schiff, fuhr mit demselben 1015 nach Dover (Dubrinn) hinüber und an der westlichen Küste Grossbritannien's entlang heimwärts [1]). Der in die gleichen Gesetzwidrigkeiten verwickelte Flose ging, nachdem er 1013/14 auf den Orkneys überwintert hatte, durch Frankreich (Frans, Frackland) zu Fuss nach Italien [2]), von wo er über die östlichen Alpen durch Deutschland und Dänemark-Norwegen heimkehrte. Der schon oben erwähnte Jonas, Ogmund's Sohn, bereiste den westlichen Weg von Italien aus, als er 1076 seinen Verwandten aus Paris abholte. Auch Knut der Grosse reiste 1027 durch Flandern, wobei er in St. Omer (urbs Audomari) in frömmster Gesinnung verweilte, und durch Frankreich [3]). Gleichviel ob er nun den Mont Cenis oder den penninischen Pass benutzte, jedenfalls hatte er Gelegenheit, sich mit eigenen Augen von den üblen Verhältnissen auf den Alpenstrassen zu überzeugen. Gar häufig wurden die Pilger durch Sperrungen des Weges aufgehalten und durch allerlei ungerechtfertigte Zollforderungen geschädigt, obgleich sie doch nach altem Herkommen, das durch Verordnungen König Pippin's bestätigt war [4]), frei ihres Weges ziehen sollten. Knut wandte sich desshalb mit der Bitte um Besserung dieser Zustände an Kaiser Konrad II., besonders an Rudolf III. von Burgund und Arelate, durch dessen Gebiet ja zumeist die Wege seiner Unterthanen führten, und an die übrigen Fürsten der von denselben berührten Gebiete, die er in Rom versammelt fand. Die Bitte des mächtigen nordischen Königs war nicht

[1]) Nialssaga p. 626.
[2]) Nialssaga p. 625. Johannseus IV, 364.
[3]) Cnutonis regis gesta (SS. XIX, 520 u. 521).
[4]) Capitulare Pippini a. 755, c. 26.

vergeblich, und erfreut konnte er in einem Briefe seinen Unterthanen, den Engländern wie den Dänen, verkünden[1]), wie der Papst und die weltlichen Fürsten ihm zugesagt hätten, dass die Pilger und Kaufleute aus beiden Ländern nicht mehr an den Clausen aufgehalten und durch Zölle belästigt werden sollten. Dieser Brief gibt also noch eine werthvolle Andeutung darüber, dass die nordischen Völker doch auch schon einen activen Handel über die Alpen hinaus trieben, besonders über die burgundischen Pässe, und sich nicht damit begnügten, durch deutsche und italienische Händler die Waaren des Südens sich bringen zu lassen.

Von den östlichen Reisewegen der Isländer, also den von Skandinavien aus durch Deutschland führenden, war derjenige bei weitem der besuchteste, auf welchem man durch das Gebiet des untern und mittlern Rheines zum Grossen St. Bernhard gelangte. Diesen behandelt auch das Itinerar des Abtes Nikolaus. Er fuhr von Norwegen nach Alborg in Dänemark, reiste von da über Viborg, Schleswig und die Eider nach Itzehoe, um von hier aus über die Elbe nach Stade überzusetzen. Dieser Ort war damals, als die Elbe noch viel näher an seinen Mauern vorüberfloss, ein ziemlich besuchter Hafen, zu dem die Isländer ja auch zuweilen geraden Weges ihre Schiffe hinsteuerten. Obgleich nun der Abt von demselben Orte aus weiter zog, wo etwa 80 Jahre später Albert von Stade seine Reise begann, war seine Marschrichtung durch Deutschland, das von den Isländern Saxland oder fyre nordan fiall[2]) genannt wurde, eine ganz andere. Als von ihm aufgezählte Orte reihen sich mit einigen der von ihm dazu gegebenen Bemerkungen an einander:

---

[1]) Epistola Canuti regis (Mansi XIX, p. 499).

[2]) Italien hiess Pûl (von Apulien) oder fyrir nordan fiall.

Stade

Harsefeld	Verden
Walsrode	
Hannover?? (Hunabrainburgum)	Nienburg
Hildesheim	
Gandersheim	Minden, hier ändert sich die
Fritzlar	Sprache [1])
Marburg? (Arinsburgum)	Paderborn

Mainz [2])

— dann Speier, Strassburg, Basel, Solothurn, Wiflisburg, Vevey, ein Tagemarsch bis St. Maurice, zwei Tagemärsche über le Bourg St. Pierre zum Hospiz — in den Alpen liegt auch ein Hospiz des St. Petrus, wo man um das St. Olafsfest (29. Juli) die Berge rings umher mit Eis und Schnee bedeckt sehen kann [3]) —. Etroubles, Aosta — eine ansehnliche Stadt —, die „Engen von St. Martin", Ivrea, Vercelli, Pavia, Piacenza. — Diese oder doch fast dieselbe Reiserichtung wurde von dem Bischof Jonas von Hole eingeschlagen, als er 1106 über Norwegen heimkehrte, und von dem „Jerusalemfahrer" Björne 1388 auf seiner zweiten Reise nach Rom (s. oben).

Als ein Theil des östlichen Strassennetzes der Isländer wird von Werlauff der Weg durch das östliche Deutschland und Tirol nachgewiesen. Diesen scheint Flose betreten zu haben, als er 1016 aus Italien durch Deutschland und Norwegen heimkehrte [4]).

---

[1]) Es ist aller Ehren werth, dass der Abt sich Mühe gibt, auf die dialektischen Verschiedenheiten einer fremden Sprache zu achten: nur ist nicht recht ersichtlich, welche Sprachgrenze damals zwischen Minden und Paderborn gelegen haben soll.

[2]) Als dritter Weg wird der über Deventer nach Mainz genannt.

[3]) Werlauff meint, es ziele diese Bemerkung auf ein Peterskloster am Fusse des St. Gotthard (Acta Sanct. z. 11. August, p. 613), was aber doch dahingestellt bleiben muss. Denn in den Alpen gab es viele Peterskloster in einer solchen Lage, auf dem Septimer aber auch ein sehr angesehenes Hospiz dieses Namens.

[4]) Johannæus I, 323.

Aber selbst durch die kärntischen Gebirge scheinen einzelne Skandinavier gewandert zu sein, allerdings in der Absicht, von Venedig zur See nach dem heiligen Lande zu fahren[1]). Eine grosse norwegische Kreuzfahrer- und Pilgergesellschaft nämlich war 1191 mit zahlreichen Schiffen in See gestochen, hatte aber an der friesischen Küste Schiffbruch gelitten, wobei mehrere Fahrzeuge verloren gingen. Da die übrigen für die grosse Zahl der Geretteten nicht mehr ausreichten, verkaufte man sie in Stavoren (Stafne), reiste auf gemietheten Schiffen den Rhein hinauf bis nach Cöln und von da zu Fuss weiter. Leider tauchen die Wanderer erst in Venedig wieder auf. Die Rückkehr erfolgte durch Ungarn und Deutschland.

Schwierig ist es, eine andere Strasse festzustellen, die von Nikolaus von Thingör in seinem Itinerar zwei Mal genannt wird, nämlich zuerst bei Piacenza auf dem Hinwege nach Rom mit den Worten: „Hier kommen die hinzu, welche auf dem Iliansweg gegangen sind"; und auf dem Heimwege von Jerusalem her: „Von Bari kann man in vierzehn Tagen nach Rom reisen. Von da aus werden bei langsamem Marsche die Alpen erreicht in sechs Wochen und von da aus in drei Wochen Schleswig (Heidabúa). Der östliche Iliansweg (hit eystra Iliansweg) wird durch eine Reise von neun Wochen zurückgelegt". — In seinen Erläuterungsversuchen denkt Werlauff an den Ort Ilanz oder Glion am Einfluss des Glennerbaches in den Vorderrhein, früher Ilanzium, Hilliandæ villa, Iliande genannt. Da er jedoch keinen Grund zu finden weiss, weshalb die Isländer über diesen Ort hätten gehen oder nach demselben, der heute allerdings nur 6—700 Einwohner hat, aber doch als der einzige städtische Platz oberhalb Cur im Gebiete des oberen Bundes seine besondere Bedeutung stets bewahrte, den ganzen langen Weg hätten benennen sollen, so lässt er diese Vermuthung ohne weitere Erörterung fallen. Er wäre jedoch besser dabei stehen geblieben, anstatt auf die Conjectur zu verfallen, „eystra" müsse in „vestra"

[1]) SS. rerum Dan. II, 360.

umgeändert, also statt „östlich“ „westlich“ gelesen werden, und unter „Iliansweg“ sei die Strasse über St. Aegidium, das heutige St. Gilles an der Rhonemündung, zu verstehen, das häufig von Reisenden besucht worden sei und ja auch in diesem Aufsatze mehrfach genannt ist. Es würde aber — die Richtigkeit dieser Aenderung angenommen — eine ganz ungeheuerliche Marschrichtung zu Stande kommen: südwärts die Rhone hinab bis zur Mündung, nordostwärts über die Alpen nach Piacenza und von hier aus wieder in südöstlicher Richtung nach Mittelitalien! Einer derartigen Aenderung — die ohnehin ganz unbegründet ist — bedarf es aber gar nicht, um den Ausdruck des Isländers verständlich zu machen. Seine erste Angabe nämlich, dass der fragliche Weg bei Piacenza in die vom Grossen St. Bernhard kommende Strasse münde, ferner, dass er östlicher sei als diese, lässt nur die Wahl zwischen den Pässen vom St. Gotthard bis höchstens zum Wormser Joch; denn für die durch das Trienter Thal nach Rom Reisenden würde die Abweichung nach Piacenza schon viel zu gross sein. Bei der Wahl zwischen den somit möglichen Pässen fällt wieder der Name Ilanz in's Auge, und dieser Ort war eben im Mittelalter ganz und gar nicht unbedeutend; denn er wird sehr regelmässig erwähnt, so im Testament des Bischofs Tello von Cur im Jahre 766 [1]), in den Bullen Gregor's V. a. 998 und Hadrian's IV. a. 1156 [2]), ganz abgesehen von den localen rätischen Verhältnissen. Der einzige Pass aber, der für Reisende, die von Norden her über Ilanz nach Piacenza ziehen wollten, in Frage kommen kann, ist der Lukmanier oder der parallel gehende Greina-Pass [3]).

---

[1]) Planta, Das alte Rätien: Beilage V.

[2]) Eichhorn, episcopatus Curiensis II, p. 34 u. 54.

[3]) Dass die Isländer über den St. Gotthard gegangen seien, welche Benutzung um und vor 1154 dann eben die erste bekannte sein würde, ist gewiss nicht anzunehmen, da die Reisenden wohl direct vom Rheingebiete in das Tessingebiet hinüberstiegen und nicht den doppelten Uebergang, erstens Oberalp, zweitens St. Gotthard, wählten. Freilich kann man auch noch fragen, warum die Isländer denn nicht lieber von Cur geraden Wegs über den Septimer gegangen seien: Dissentis zog sie jedenfalls an.

Spuren einer alten Strasse finden sich nämlich zwischen Ilanz und dem nach Bellinzona führenden Blenio-Thale, und zwar sowohl über Dissentis durch Medels über den Lukmanier, als durch das Somvixer-Thal über la Greina, und beide Pässe vereinigen sich nach Uebersteigung der Wasserscheide hinten im Blenio-Thal [1]). Allerdings wird dieser Strassenzüge im Mittelalter nirgends gedacht: erst um 1303 erscheint im habsburgischen Urbar einerseits der Name „Agren", andererseits der Ort „zuo dem kriuz uff Luggenmein" für die Bezeichnung der Grenze der Grafschaft Laax [2]). Allein insbesondere die Geltung des Strassenzuges über den Lukmanier ist – abgesehen von der hohen Wichtigkeit der bis in das 7. Jahrhundert legendarisch-historisch hinaufgehenden, für die rätische Cultur hoch bedeutsamen gottesdienstlichen Stätte Dissentis [3]) — wohl als festgestellt anzusehen durch die an diesem Wege liegenden Heiligthümer und Hospize, welche in die Kategorie der oben in der Einleitung erwähnten Anstalten zählen [4]). Gerade die Existenz dieses Klosters an den Rheinquellen macht es wahrscheinlich, dass der Iliansweg hier durchzog.

Sicherlich ist die Marschrichtung über Ilanz verständlicher, als die über St. Gilles, und bis jetzt die einzig annehmbare Erklärung diejenige, welche sich auf den Namen dieses Ortes am Vorderrhein stützt.

Doch, kehren wir von den Isländern wieder zu den Deutschen zurück, so folgt uns um dieselbe Zeit, wie des Abtes Nikolaus

---

[1]) Meyer, Die röm. Alpenstrassen, l. c. p. 139.

[2]) Habsburg-oesterreich. Urbarbuch, ed. Pfeiffer p. 140.

[3]) Vgl. über die allerdings historisch nicht sicher feststehenden Anfänge von Dissentis, wobei der Lukmanier auch vielfach erwähnt ist, die zumeist der Synopsis ann. monast. Desert. entnommenen einschlägigen Regesten von Dissentis, pp. 5 u. 6, in Th. v. Mohr's Regesten d. Archive in d. schweizer. Eidgenossenschaft, Bd. II.

[4]) Vgl. oben p. 177, sowie über die Hospize am Lukmanier A. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz: Bisthum Cur, p. 78.

Itinerar, der erste Römerzug Friedrich's I. So grosse Heeresmassen bot Friedrich I. zum Römerzuge 1158 auf, um das stolze Mailand niederzuwerfen, dass eine vorherige Vereinigung derselben in Deutschland weder nöthig noch thunlich schien, vielmehr jeder Fürst den seinem Gebiete zunächst gelegenen Pass aufsuchte. Während der Kaiser selbst über den Brenner ging, andere Heerhaufen von Kärnten aus und über den Septimer in Italien einrückten, marschirte Berthold von Zähringen mit den Burgundern und Lothringern über den Grossen St. Bernhard[1]). Unbekannt ist es, auf welchem Wege der Kaiser 1162 von Italien aus zu dem Congress in St. Jean de Losne in Burgund reiste. Da er am 18. August in Turin war, am 4. September am Orte der Zusammenkunft eintraf[2]), so war für ihn der geeignetste Weg wohl der über den Grossen St. Bernhard. Als Friedrich I. 1166 über den Brenner nach Italien zog, brach der Erzbischof Rainald von Cöln noch vor ihm auf und rückte mit 100 Rittern über den Grossen St. Bernhard in die Lombardei ein, wo er sich mit dem Hauptheere vereinigte[3]). Des Kaisers Sohn, Heinrich VI., berührte auf seinem Marsche 1196 am 10. Juli Besançon, am 25. Turin[4]). Der Vorzug, der nächste Weg zu sein, und die ziemlich kurze Frist zwischen dem Aufenthalt in beiden Städten weisen auf den penninischen Pass hin. Es war dieses der letzte Römerzug, den er in der deutschen Kaiserzeit sah, und überhaupt kehrte nur noch ein deutscher Kaiser erst viele Jahre später von Italien aus über ihn heim, nämlich Sigmund im Jahre 1414. Am 16. Juni verweilte er

---

[1]) Ragewin (SS. XX, 480 u. 431): . . . dux Bertholfus de Zaringen vel potius Burgundie cum Lotharingis per viam Julii Cesaris, que modo mons Jovis vocatur . . .

[2]) Stumpf 3963—3964.

[3]) Nec mora, Reinoldus episcopus . . . cum centum loricatis militibus ante egressum imperatoris persona sua rebusque omnibus salvis transalpinavit et in vigilia omnium sanctorum usque Ypoream pervenit (Annal. Colon. max. SS. XVII, 780).

[4]) S. Beilage II.

an der Stura, nördlich von Turin, am 17. in dieser Stadt selbst, und er marschirte von hier aus über Ivrea, Aosta und den Grossen St. Bernhard, so dass er am 3. Juli in Romont nordöstlich vom Genfersee eintraf (s. Beilage II).

Während so die grossen Heereszüge immer seltener über den Grossen St. Bernhard gingen, hauptsächlich weil das allmälig bis an seinen nördlichen Ausgang sich ausdehnende Gebiet der Eidgenossenschaft den Zugang zu ihm verschlossen hielt, während er auch seit Erschliessung des St. Gotthard einen grossen Theil seiner südwestdeutschen Besucher an diesen abgeben musste, hat er doch bis in unser Jahrhundert hinein seinen Rang als grosse Strasse der Pilger, Reisenden und Kaufleute aus den verschiedensten Nationen bewahrt. Erst seitdem der Neubau der Simpelerstrasse, die nur bis zu 1980 m aufsteigt, diesen letztern so lange vernachlässigten Pass wieder zu Ehren gebracht hat [1]), ist die Bedeutung des Grossen St. Bernhard stark im Sinken begriffen. Niemals wird jedoch zu befürchten sein, dass er eine ebenso völlig todte Strasse werden sollte, wie der Kleine St. Bernhard oder später auch der alte Weg über den Septimer.

Capitel III.

St. Gotthard.

Am meisten ist von allen Alpenpässen derjenige über den St. Gotthard, den Mons Elvelinus des Mittelalters, durch eine günstige geographische Lage ausgezeichnet. Zwei Flüsse entspringen auf der Passhöhe, der dritte, die Rhone, in geringer Entfernung westlich an der Furca; zwei Quellflüsse des Rheins

[1]) Vgl. zum Simplon-Pass den Excurs von Fréd. de Gingins-La Sarraz: Notes additionnelles relatives aux colonies allemandes du Piémont et à l'ancienne route du Simplon (Archiv für schweiz. Geschichte Bd. III, 1844, p. 147, besonders p. 153 ff.).

fliessen unweit in östlicher Richtung vom Gebirgsknoten hinweg. Von diesen vier Flüssen werden Rhone und Rhein zu Strömen ersten Ranges und haben breite, meistentheils gut zugängliche und wegsame Thäler; dem Rheine wird später die am Gotthard unmittelbar entspringende Reuss dienstbar, und der Tessin endlich fliesst dem zwar kürzeren, aber desshalb durchaus nicht unwichtigeren Po in einer der am dichtesten bevölkerten Ebenen Europa's zu. So liegt der Berg an der Wasserscheide dreier grosser Stromläufe, die nach dem Löwenbusen und dem adriatischen Meere, wie nach der Nordsee gewandt sind. Schon diese Thäler der fliessenden Gewässer, die den Weg zu den Pässen zeigen und von denen zwei, das Quellthal der Reuss, Urseren, und das des Tessin, Leventina, unmittelbar an den Gotthardpass angrenzen, würden demselben an und für sich allein eine bevorzugte Stellung geben. Allein es treffen ja bekanntlich am St. Gotthard z w e i Thälerpaare zusammen, neben jenem südnördlichen fast rechtwinklig die Axe des Gebirges durchschneidenden Querthale die grossen Längenthalsrichtungen, wie sie in den durch Urseren über Furca und Oberalp verknüpften Theilen des Rhone- und Rheingebietes sich darstellen, dort vom Thalknie bei Martigny aufwärts zur Rhonequelle, hier von den Vorderrheinquellen abwärts bis Cur. Ueberall fast in den Alpen sind aber wegen der ganzen Richtung dieses Gebirgssystemes und seiner Lage zu den grossen Ebenen die Längenthäler die unwichtigeren. Es wird das schon dadurch bewiesen, dass an keinem derselben, oder, besser gesagt, v o r keinem — abgesehen von dem östlichsten Flügel der Alpen, wo andere Bedingungen in Frage kommen — eine in höherem Grade ansehnliche Stadt liegt, also durch keines derselben ein so bedeutender Verkehr seinen Weg genommen hat, dass er zu der Entstehung einer solchen die Veranlassung hätte geben können. Hingegen liegen vor dem Mont Cenis Chambéry und Grenoble (weiter rückwärts Lyon), gegenüber Turin, ferner Luzern gegenüber Como, Verona am Südende der Brennerstrasse, welcher Innsbruck, wie schon der Name andeutet, seine Bedeutung weit mehr verdankt, als dem so ausgedehnten

Längenthale des Inn. Augsburg ferner hat seine Grösse im Mittelalter überwiegend dem Vortheile zuzuschreiben, dass es der Kreuzungspunct der Strassen von den currätischen Pässen und vom Brenner wurde und dann auch seit der römischen Zeit blieb. Dasselbe ist auch hier der Fall bei den Längenthälern des Vorderrheins und der Rhone: unwichtiger sind die Städte in ihnen, unbedeutend der Verkehr, zu dessen Herabdrückung allerdings die örtlichen Schwierigkeiten der Verbindung zwischen beiden wesentlich beigetragen haben. Ganz anders ist es um das Querthal bestellt. Verbindet man Mailand und Basel durch eine gerade Linie, so ist der St. Gotthard derjenige Pass, welcher ihr am allernächsten, und überhaupt der einzige, welcher für diese directe Verbindung in Frage kommt. Er liegt also auf der nächsten Strasse zwischen dem Orte, wo das breite sogenannte Oberrheinthal und mit ihm die Schiffbarkeit des grossen Flusses beginnt, und dem wichtigsten Orte der oberitalischen Ebene. Für die Schweiz ist er der günstigst gelegene, weil der in der Mitte ihrer Alpenstrassen befindliche Pass, und da endlich ein grosser Theil von Deutschland, Frankreich und auch von England auf ihn hingewiesen ist, so erwächst ihm jetzt mit vollem Recht die Aussicht, in nächster Zeit der bedeutendste Uebergangspunct des Weltverkehrs zu werden und den im Mittelalter so viel betretenen Grossen St. Bernhard noch mehr in den Schatten zu stellen.

Bei dieser vortheilhaften geographischen Stellung des Passes muss es befremden, dass seine Geschichte noch so sehr jung ist und erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters beginnt. Dies erklärt sich indess aus den örtlichen Schwierigkeiten, welche hier bedeutender waren, als bei allen anderen grossen Pässen, wenn auch die Höhe des Bergüberganges (2094 m.) an sich nicht abschrecken konnte. Da der St. Gotthardsweg im ersten Jahrhundert nach seiner Eröffnung wesentlich für solche diente, welche von Italien nach Deutschland zogen, so wird es angemessen sein, sie ebenfalls in dieser Richtung zu verfolgen, und zwar von Como (Comum) aus, bei welchem auch meistens f

den Bernhardin und Septimer die Gebirgswanderung begonnen wurde. Man bog von dieser Südwestspitze des Comersees nach Westen ab und gelangte entweder geraden Weges nach Lugano oder zunächst nach Varese [1]), von wo zwei Wege zu Gebote standen, einmal der gewöhnlichere über den Pass des Monte Cenere (der unter „Bernhardin" in Cap. IV näher erörtert wird), oder ein noch mehr nach Westen abbiegender über Luino am Langensee [2]). Beide führten nach dem wichtigen Knotenpunct Bellinzona (Belitiona; Belence bei Alb. Stad.), von wo aus die Bernhardinstrasse sich abzweigt, während die des St. Gotthard im Livinenthal (vallis Leventina) sich hinaufzieht. Bei den ersten Besteigungen wird hier nur der Ort Biasca [3]) genannt.

---

[1]) Stumpf 4460.

[2]) Die Benutzung dieses zweiten Weges scheint auch aus Alb. Stad. Itinerar (SS. XVII, 339), hervorzugehen: Tu autem omittas lacum (scil. Cumanum) ad dexteram manum et eas ad sinistram versus Lowens, 16 miliaria cum lacu. Ibi mons incipit et currit usque Zonrage. De Lowens usque Belence una dieta ... Die meisten Beurtheiler der Stelle (von Liebenau, Nüscheler: vgl. weiter unten, im Texte) haben „Lowens cum lacu" durch Lugano mit seinem See und den Berg durch den Monte Cenere erklärt. Da nun Lowens, wenn auch keine geradezu undenkbare Form für Lugano (Lauis), so hingegen ganz für Luino passt, da es ferner Albert's Gewohnheit nicht ist, die Endpuncte kleinerer Berge auf seinen Märschen anzugeben, wohl aber diejenigen der ganzen Alpenwanderung, so möchte ich mit dem Herausgeber Lappenberg annehmen, dass der Abt auch hier bei Luino den Beginn der Alpenwanderung andeuten will und dass das bisher durchaus nicht genügend erklärte Zonrage eine Verderbniss für Zofingen (= Tovinge) ist, welches der Abt nicht ganz mit Unrecht als das Ende des Alpenmarsches bezeichnen konnte. Er gibt im Ganzen diesen Abschnitt seiner Rückwege von Italien recht genau, nennt aber gerade zwischen Comum und Lucerna nur wenige Namen, eben weil es zu jener Zeit an der Gotthardstrasse noch wenig bedeutendere Orte gab. — Wenn übrigens von Liebenau seine Vermuthung, dass Albert diesen Weg selbst gegangen sei, auf die genauen Meilenangaben desselben stützen zu können meint, so hat er eben übersehen, dass dieselben sich ebenso bei dem Rückwege über den Brenner finden.

[3]) Stumpf 4461; allein Biasca bezieht sich ebenso sehr auf den Lukmanier.

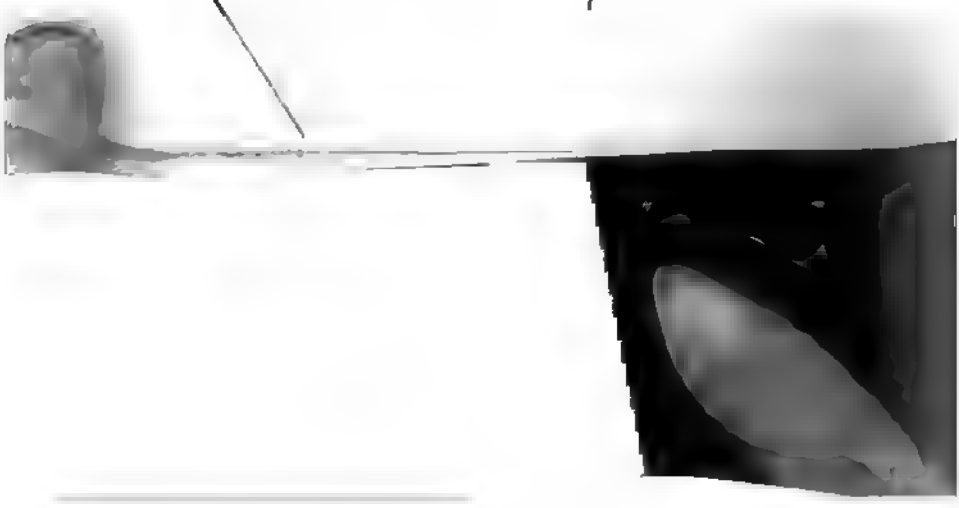

wo ein Weg nach dem Lukmanier abbiegt, über dessen unzweifelhaft sehr starke Benutzung als Heerstrasse die Geschichte des Mittelalters eigenthümlicher Weise fast völlig schweigt [1]). Der bekannte Flecken Airolo (Oreolo) bezeichnet den Anfang des eigentlichen Gotthardweges, der seit den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts als Fahrstrasse in prachtvollem Bau im steilen Val Tremola noch 930 m. über Airolo zur Passhöhe hinaufführt, zu der Grenze zwischen deutscher und italienischer Nationalität, während das nördlich anstossende Urserenthal zwischen Rätien und Burgund sich hineinlegt. Zugleich trafen hier am Gotthard-Gebirgsknoten mehrere Bisthümer ganz oder ziemlich nahe zusammen: — Urseren war von Cur, das nördlich anstossende Urner-Land von Constanz abhängig, das Livenen-Thal dagegen nebst dem zum Lukmanier führenden Blegno-Thal ein alter Besitz der St. Ambrosiuskirche zu Mailand; an die Furea grenzte westlich das Bisthum Sitten und bis gegen die Grimsel reichte die östlichste Ausdehnung des Bisthums Lausanne; das nördlich gleichfalls nahe an das Gotthardsgebirge hin sich ausdehnende Maggiathal endlich bildete ebenso die Nordwestspitze des Bisthums Como, wie das westlich davon folgende Tosa-Gebiet (zwischen Wallis und dem Kt. Tessin) ein Stück der Diöcese Novara ist.

An dem Hospiz vorüber (2093 m.) steigt die Strasse in manchen Windungen längs der jungen Reuss hinunter in das schöne, von hohen Bergen rings eingefasste Urserenthal nach Hospenthal (Ospendal). Zu Albert's Zeiten führte der ganze Berg den Namen Ursare bei den Lombarden [2]). Der ebengenannte Flecken (1463 m.) und Andermatt werden, da die genannten Quer- und Längenthalrichtungen zwischen ihnen zusammenfallen, die Vereinigungspuncte von vier Wegen. Nach

---

[1]) Vgl. o. p. 267.

[2]) Noch heute heisst dem Südanwohner des St. Gotthard das Land Uri, das unter dem Urserenthale folgende, ihm nur durch das bekanntere nähere Urseren vermittelte Stück des Reussthales, das äussere Orsera.

Westen zu nämlich führt der eine den Wanderer zur Rhone; aber der Umstand, dass er den 2250 m. hohen und gefährlichen Furcapass übersteigen muss, nahm jenem einen grossen Theil seines Werthes. Etwas leichter wird auf der östlichen Strasse der Uebergang über die Oberalp zum Vorderrheinthal. Obgleich nun aber die Strasse der Querthäler die Kammhöhe des Gebirges bereits hinter sich hat, beginnen für sie erst jetzt die grössten Schwierigkeiten. Denn wie aus dem Urserenthale hinaus nach Norden kommen? Unwegsam musste ja dem Wanderer die schmale Felsenspalte über den Schöllenen erscheinen, und es darf als eine kühne Leistung gelten, dass die Menschen des 13. Jahrhunderts es dennoch wagten und erreichten, sich durch solche Hindernisse auf den armseligen Nothwegen der Alpenbauern hindurchzuzwängen, da doch erst die Ingenieurkunst unserer Zeit mit Mühe im Stande gewesen ist, durch Sprengungen und Brückenbauten der Strasse genügenden Raum zu schaffen. War aber dann auch bei Flüelen (Flöle) nordwärts Altorf (Ortschaften, die zufällig urkundlich, wenn sie auch weit älter sind, erst im 13. Jahrhundert auftreten) das Ufer des Vierwaldstätter-Sees erreicht, so konnte freilich der Führer eines Saumthierzuges seine Güter, der Reisende seine Person dem Frachtschiff nach Luzern (Lucerna bei Albert) anvertrauen. Für ein Heer aber war es unmöglich, an den Ufern des Sees weiter zu marschiren; denn bis an die Wellen desselben drängen sich die steilen Felsen, und auch hier wieder ist erst in allerneuester Zeit durch eine hervorragende Leistung der Wegebaukunst eine Heerstrasse geschaffen worden. Die Aussicht aber, sein Heer allein zu Schiff weiterbefördern zu können, musste bei jedem Feldherrn wesentlich zu Ungunsten des Passes in's Gewicht fallen. Desshalb ist es auch nicht einem deutschen Kaiser eingefallen, den St. Gotthard zu wählen; denn selbst wenn, was höchst unwahrscheinlich, 1186 im Sommer Friedrich den St. Gotthard überschritt, so hatte er nicht einmal ein Heer, sondern wohl nur ein grosses Gefolge bei sich. Von Luzern aus pflegten die Reisenden über Zofingen (Zonrage, Tovinge: A. St.) die

grosse Strasse vom Genfersee nach Basel zu gewinnen, um, wenn sie endlich diese Stadt (Basilea: A. St.) erreicht hatten, für ihre Anstrengungen durch die mühelose Rheinfahrt belohnt zu werden [1]). Da man jetzt bei dem vortrefflichen Zustande der Schweizertrassen vom Nordende des Lago Maggiore bis zum Südende des Vierwaldstättersees den Weg zu etwa 33 Stunden berechnet und derselbe von Saumthieren in vier Tagen zurückgelegt zu werden pflegt, so ist die Marschleistung des Itinerars bei Albert, welches die Strecke von Bellinzona bis Luzern in drei Tagen bewältigte, gewiss als ganz bedeutend anzuerkennen.

Die späte Eröffnung des St. Gotthard-Passes ist somit ganz erklärlich. Hatten doch auch die grossen Strassenbaumeister

---

[1]) S. die Bemerkungen hierzu in Beilage I. Albert's Itinerar führt weiter über:

(Meilen:)	Basilea	Basel	
„ 16	Straceborch . .	Strassburg	zu Schiff
„ 18	Spira	Speier	
„ 6	Wormatia . . .	Worms	
„ 7	Binge	Bingen	
„ 5	Botbarde . . .	Boppard	
„ 2	Confluentia . . .	Coblenz	
„ 2	Andernake . . .	Andernach	
„ 5	Bunna	Bonn	
„ 4	Colonia	Cœln	
„ 8	Rikelehusen . .	Recklinghausen	
„ 4	Monasterium . .	Münster	
	et sic (cfr. den Hinweg) eas usque Bremam	Bremen	
	Oder von Cœln aus:		
„ 5	Nussia	Neuss	
„ 9	Xantis	Xanten	
„ 9	Arnem	Arnhem	
„ 6	Seist	Zeist	
„ 1	Trajectum . . .	Utrecht	
	Muthen	Muyden	Fahrt über die Zuyder- und Nordsee.
	Staurium . . .	Stavoren	
	et sic in Daciam .	(hier) Holstein	

der Alpen, die Römer, nicht im Geringsten vorgearbeitet. Vielleicht sind auch ihnen die örtlichen Schwierigkeiten zu gross erschienen; jedenfalls begnügten sie sich auf der langen Strecke der Alpen vom Grossen St. Bernhard westlich bis zum Splügen östlich mit der Simplonstrasse. Bekanntlich hatten die Langobarden nach ihrer Eroberung Italien's das Bestreben, die dahin führenden Pässe in ihre Hand zu bringen, und sie haben zu diesem Zwecke zahlreiche Kämpfe mit den Franken ausgefochten, so in den Cottischen und Grajischen Alpen, wie wir oben gesehen haben, dann im Trienter-Thal mit seinen Verzweigungen [1]); aber ob das auch hier der Fall gewesen ist, und ob die auf dem St. Gotthard gefundenen Reste von alten Befestigungswerken von ihnen herrühren [2]), das ist eine kaum jemals zu beantwortende Frage. Derartige Kämpfe erscheinen aber bei dem ursprünglichen Zustande des Bergpasses mehr als zweifelhaft; wäre die Thatsache aber auch wirklich nachzuweisen, so würde sie doch für die Geschichte des späteren Mittelalters und insbesondere der deutschen Kaiserzeit wenig in's Gewicht fallen, da ja fünf bis sechs Jahrhunderte seit jenen Kämpfen der Pass offenbar nicht erstiegen ist.

Nachdem diese lange Zeit hindurch der Verkehr und die Heereszüge von der Lombardei nach dem Oberrheinthal über den gangbareren, aber bedeutend abseits liegenden Grossen St. Bernhard gezogen waren, muss sich doch allmälig die Erkenntniss Bahn gebrochen haben, wie viel Basel der lombardischen Ebene durch den Weg über den St. Gotthard werde näher gerückt sein. Von den Nachrichten, die für seine Aufschliessung und Benutzung sprechen, ist eigentlich nur e i n e von unzweifelhafter Beweiskraft; mehrere andere jedoch, die durch sie erst

---

[1]) Paulus Diaconus, Historia Langobardorum III, c. 9, c. 31. S. auch über Kämpfe am Comersee unten in Cap. IV.

[2]) Vgl. H. Müller: „Die deutschen Stämme etc." IV, 58. — Vgl. Cluver, Ital. antiqua (lib. I, c. 14), der Frankenheere ohne Quellennachweis über den St. Gotthard nach Italien dringen lässt.

verständlich werden, lassen sich um sie herumgruppiren. Kurz nach 1236 nämlich führt Albert von Stade unsern Pass als einen der gewöhnlichen Uebergangspuncte von Italien nach Deutschland mit den oben genannten Orten an, und zwar in einer Weise[1]), die zu dem Schlusse berechtigt, er habe sich den Weg von einem beschreiben lassen, der ihn selbst als Fussgänger zurücklegte. Daraus ergiebt sich, dass der Berg doch wohl mindestens seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts gangbar gewesen sein muss. Indessen wir können weiter zurückgehen. Auch der Abt Emo vom Kloster Floridus Hortus zu Werum kehrte 1212 offenbar über diesen Pass zurück; denn er nennt Como und Basel als die Orte vor und nach seiner Alpenwanderung[2]), und die Annahme, dass er von einer dieser Städte zur andern auch über Cur und den Bodensee oder Zürich gereist sein konnte, würde der Wahrscheinlichkeit völlig widersprechen.

Soll man nun, gestützt auf diese Berichte, für den St. Gotthard auch die beiden Rückmärsche Friedrich's I., 1164 und 1186, in Anspruch nehmen? Ihre Stationen könnten an und für sich auf ihn hinweisen; denn vom 4. bis 5. October 1164 verweilte Friedrich I. in Varese, und am 9. war er schon in Dissentis und liess, diesseits der Alpen angekommen, alle Pässe besetzen, um jeden Verkehr des aufgeregten Deutschland mit dem Papste zu verhindern[3]). Am 22. Juni 1186 befand sich der Kaiser ebenfalls in Varese, am 27. aber in Biasca; demnächst ist dann erst wieder sein Aufenthalt zu Mühlhausen im Elsass am 26. August

---

[1]) In Beilage I ist der Versuch gemacht, dieses nachzuweisen.

[2]) Emonis chronicon, SS. XXIII, 471: (per) Mediolanum et Cumas et sic Alpibus transmissis venit Basileam super Hranum et Argentinum, ubi nave conducta Spira, Wormatia, Moguntia et quam plurimis castris relictis Coloniam venit.

[3]) Stumpf 4084 und vorhergehende.
Arnold v. Lübeck III, 18 (SS. XXI, 159).
Annal. Mediolan. (SS. XVIII, 376): Imperator mense Novembri proximo ivit ultra montes. — Diese Zeitangabe ist also nicht ganz richtig.

sicher[1]). Beide Male könnte der St. Gotthard neben dem Lukmanier in Betracht kommen; denn auch bei dem ersten Zuge ist es, abgesehen von der geographischen Unmöglichkeit, durch die Kürze der Zeit vom 5. bis 9. October ausgeschlossen, dass er etwa über den Bernhardin den Vorderrhein und an diesem hinaufziehend Dissentis erreicht haben könnte. Ermisst man nun aber, dass von Biasca nach Dissentis der directeste Weg über den Lukmanier (1917 m.) führt, während der Weg über den St. Gotthard im rechten Winkel geradezu die Katheten zu jener Hypotenuse Biasca-Dissentis bildet und zudem die zwei Uebergänge von 2114 m. und 2052 m., St. Gotthard und Oberalp, in sich enthält, so wäre es eine weitgehende Zumuthung, anzunehmen, dass Friedrich diesen grossen Umweg gemacht habe. Freilich liegen für den Lukmanier und dessen Benutzung, wie wir oben sahen[2]), dem Historiker für die kritische Feststellung nur geringe Anhaltspuncte vor; allein der mathematische Satz, dass die gerade Linie zwischen zwei Puncten der kürzeste Weg sei, dürfte, abgesehen von den uralten Traditionen des Lukmanier, ausreichend hier für den Beweis eintreten.

Von 1236 an, oder, wenn man das Jahr nehmen will, wo Albert von Stade anfing zu schreiben[3]), nach 1240 hat der St. Gotthard-Pass seine Geschichte, und dieselbe hat für die nun folgende Zeit mehrere Bearbeitungen gefunden, unter denen hier vor allen zwei von allerdings sehr verschiedenem Umfange zu nennen sind: — die knappe und kurze Zusammenstellung der beweisbaren Thatsachen mit einigen anzuknüpfenden Vermuthungen von Nüscheler, „Historische Notizen über den St.

---

[1]) Stumpf 4460—4462.

[2]) Vgl. p. 267. Ueberdiess hatte Dissentis auch Beziehungen zum Blegnothale: s. v. Mohr II, p. 316 u. 342, u. a. m., besonders I, Nr. 170, p. 240. a. 1207, wo von zwei Burgen oberhalb Bellinzona die Rede ist, und I, Nr. 195. p. 304, a. 1225, wo das Kloster einen Weinberg bei Biasca (Ambiasca) im Blegnothale vergiebt. Vgl. über den Besitz des Klosters Dissentis in Italien v. Mohr I, p. 176 ff. und p. 212 ff.

[3]) Vgl. die Vorrede von Lappenberg zu Alb. Stad. annal., SS. XVII.

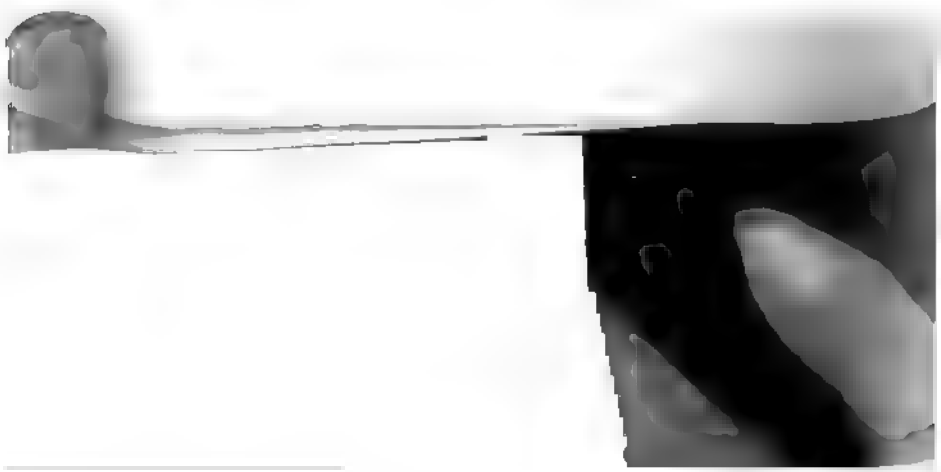

Gotthard-Pass" (Jahrbuch des Schweizer. Alpenclub, VII. Jahrgang 1871/72) und die mehrbändigen „Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges" von H. von Liebenau, von denen jedoch nur die erste Abtheilung, vom Ursprunge bis 1315 (Archiv für schweizerische Geschichte, Band XIX. pp. 236—344), in den Bereich dieser Abhandlung gehört. Von den 100 Nummern an Urkunden und Nachrichten, die v. Liebenau beibringt, finden sich manche, die für die Geschichte der Waldstätte, der Schweiz überhaupt oder auch sonst von Wichtigkeit sind, bei denen aber nur die Liebe zum Gegenstande ihn veranlasst haben kann, eine engere Beziehung auf denselben zu entdecken. Mehrere beziehen sich auf das Wachsthum Luzern's, welches der Verfasser ganz und allein dem durch die neue Reichsstrasse gebrachten oder ermöglichten Verkehr zu Gute schreiben will. Das wird aber ein Beweis post hoc nicht propter hoc. Wenn man auch getrost darauf bauen kann, dass Luzern einen Theil seiner Handelsbedeutung und seiner Grösse überhaupt dem Wege über den St. Gotthard verdankte, so geht es doch entschieden zu weit, dieselbe ganz davon herzuleiten, um so mehr, da doch seine Bürger nachweislich auch noch andere Wege nach Italien benutzten. Somit glaube ich aus den gegebenen Urkunden und Regesten nur 34 als solche aufstellen zu können, die geradezu jenen Weg betreffen oder doch die einschlägigen Verhältnisse der anliegenden Länder mehr oder minder berühren[1]).

Sehr nahe liegt das Bestreben, festzustellen, wann denn eigentlich eine wirkliche Strasse durch das so unendlich schwierige Thal der Reuss erbaut worden ist, und wer ihre Erbauer gewesen sind. Dr. v. Liebenau glaubt die Ehre der Urheberschaft für die Urner um das Jahr 1231 in Anspruch nehmen zu können und schliesst das aus einer Urkunde (bei ihm Nr. 2) König Heinrich's (VII.), Friedrich's II. Sohn, in welcher der-

[1]) Diese Nummern sind: 2, 7, 9, 14, 16, 17, 36, 41, 42, 44, 47—51, 53, (56, 62), 64, 71, 81, 81 c u. d, 82, 83 a, 88, (89, 91, 93), 94, 97—100.

selbe die Lehensertheilung der 1218 durch den Tod des letzten Zähringers ledig gewordenen Reichsvogtei über Uri, wie sie zu Gunsten Habsburg's geschehen war, rückgängig macht und ihnen unter sehr anerkennenden Ausdrücken — die freilich im Canzleistil des Mittelalters nicht gerade sparsam gebraucht wurden — verspricht, sie niemals wieder einem andern Herrn zu vergeben, dann sie auffordert, dem Arnoldus de Aquis, den er ihnen sende, in allen Stücken zu folgen[1]). Liebenau folgert nun, solche Huld habe der König ihnen nur erwiesen für irgend eine besondere Leistung, die keine andere gewesen sei, als der Bau der Gotthardstrasse, und er scheint in jenem Arnold, wenn nicht gerade den Baumeister selbst, so doch einen königlichen Mandatar in der Bausache erblicken zu wollen[2]). Möglich ist das nun freilich, aber darauf, als wie auf einer historischen Thatsache weiter zu bauen, wie das hier geschieht, dennoch durchaus nicht statthaft. Wenn derselbe ferner so weit geht, dass er eine Urkunde, in welcher König Heinrich den Urnern verbietet (1234), den Gütern des Cistercienserklosters Wettingen Lasten und Steuern aufzulegen, mit folgenden Worten (p. 267 u. 268) erläutert: „Wozu die Gemeinde in Ure damals Steuern auflegte, ist leicht zu errathen, wenn man an den schwierigen Hochbau in den steilen Schluchten der wilden Reuss denkt, über die früher mehr als ein Dutzend hölzerne Brücken führten" —, so ist es auch hier besser, einer so kühnen Combination nicht

[1]) Vgl. über die Bedeutung dieser für die urnerische und schweizerische Geschichte fundamental wichtigen Urkunde von 1231 besonders Fr. v. Wyss, Beiträge z. schweizer. Rechtsgeschichte, I. Heft, in d. Zeitschrift f. schweizer. Recht, Bd. XVII, p. 62 ff. Die durch v. Liebenau zu Nr. 3 beleuchtete, möglicher Weise vorhandene Verbindung dieser königlichen Befreiung mit den hochverrätherischen Plänen des Ertheilers des Privilegiums gegen dessen kaiserlichen Vater hat in sehr geistreicher Weise Rilliet: Les Origines de la Confédér. Suisse, 2. éd., pp. 54 ff., 344 ff. hervorgehoben.

[2]) Im „Vorspruch": p. 239—242.

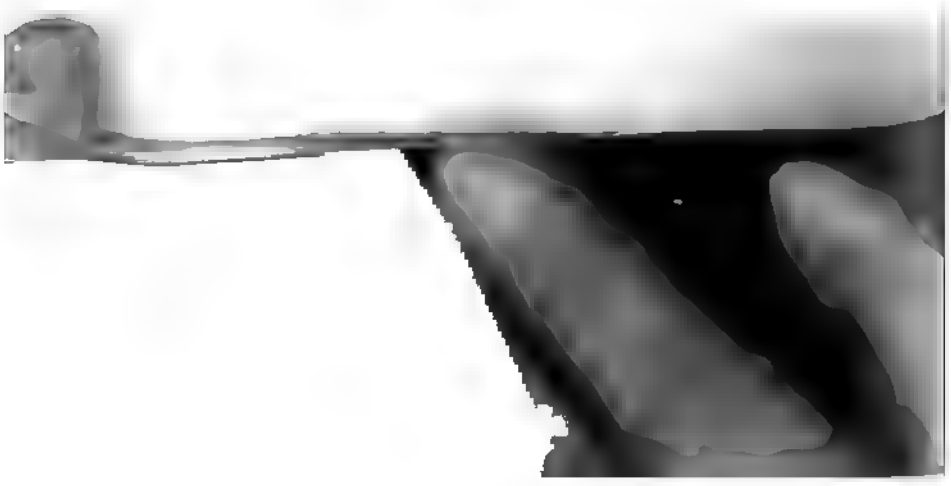

weiter zu folgen[1]). Es bleibt eben völlig unbestimmt, wann ein wirklicher Weg hier gebaut wurde, und wann die Zölle und Zollstellen, die sich später vorfinden, bestimmt wurden. Der erste Pfad kann kaum etwas anderes gewesen sein, als eine Reihe von Gemeindewegen, die wohl von den einzelnen Grundherrschaften allmälig ausgebaut und verbessert wurden. Zu den Besserungen des Weges mögen die handeltreibenden und vermögenden Luzerner beigetragen haben; denn aus einer Urkunde Herzog's Rudolf IV. von Oesterreich im Jahre 1361 erhellt, dass jene („wan si doch von alter also herchomen sint") seit langer Zeit Zollfreiheit besassen auf der St. Gotthardstrasse bis hinaus nach Reiden bei Zofingen[2]). Ohne Zweifel waren sie befähigter zu einer solchen Leistung, als die armen Urner, denen es doch wohl unmöglich geworden sein würde, sich durch so colossale Leistungen und Ausgaben die Reichsfreiheit zu erkaufen. Betheiligt kann eben möglicherweise auch die Abtei Wettingen sein, oder die früheren Besitzer der von ihr erlangten Güter; denn auch sie besass, wie unten zu zeigen, wahrscheinlich an der Reuss eine Zollstelle. Habsburgische Verdienste um die Hebung des Verkehres sind wohl nicht zu hoch anzuschlagen, da hiefür die kurze Zeit des Besitzes des Reichslehens der Vogtei, 1218 bis 1231, nicht ausreicht.

Dr. v. Liebenau hält es für richtiger, den Uebergang über den St. Gotthard in der Itinerariensammlung Albert's in das Jahr 1246 zu verlegen, was als Vermuthung gehört werden mag,

---

[1]) In eigenthümlichem Gegensatze stehen die Vermuthungen v. Liebenau's wegen des Strassenbaues durch die Urner und seine Aeusserung p. 266, dass König Heinrich sich mit den oberen schweizerischen Landen sehr viel beschäftigt hätte, zu der andern Aeusserung p. 268: „Das zweite Verbot König Heinrich's (in Betreff des Klosters Wettingen) scheint mir anzudeuten, dass er sich wenig oder nichts um die Eröffnung der neuen Reichsstrasse kümmerte".

[2]) Archiv für Schweizer. Geschichte XX, p. 96. — S. die Aufzählung der zollpflichtigen Gegenstände nach dem Zollrodel von 1361 bei Nüscheler l. c. p. 65, und über die Art der hinübergeführten Waaren ibid. p. 70—74.

aber doch wenig für sich hat. Er glaubt nämlich, dass, so lange der Krieg mit Mailand gedauert hätte, ein Geistlicher schwerlich diesen Weg gereist sei. Alle Wege, die Albert aufzählt, kann er selbstverständlich nicht in eigener Person gegangen sein, da er, soweit unsere Nachrichten reichen, nur einmal, und zwar 1236, in Rom war[1]). Da er aber anscheinend selbst über die Brennerstrasse zurückkehrte, so müsste, um den Zeitpunct der Uebersteigung des St. Gotthard genauer erkennen zu lassen, erst festgestellt werden können, in welchem Jahre nach 1240 er gerade an seiner Itinerariensammlung geschrieben, ferner wann und von wem er über die von ihm selbst nicht betretenen Strassen Nachrichten eingezogen habe. Bleibt also für jene Reise die Zeit von 1236 bis 1240 bestehen, so schliesst sich als nächste anscheinend hieher gehörende Nachricht daran der Brief Kaiser Friedrichs II., welcher 1240 von der Stadt Faenza aus an Como gerichtet wurde[2]). Darin befiehlt er den Bewohnern des Livinen- und Blegnothales, für die Bewachung des Monte Cenere, sowie Bellinzona's und Lugano's Sorge zu tragen; sollten sie dabei der Hülfe bedürfen, so sollte ihnen die von Como aus werden. Der Kaiser traf diese Anordnung offenbar, um sich nicht die Verbindung mit Deutschland an einer der wichtigsten Stellen abschneiden zu lassen, und somit bezieht sie sich indirect auch auf den St. Gotthardweg, als durch dessen Eröffnung die Bedeutung Bellinzona's gehoben wurde, welches früher allein die Strasse nach dem Bernhardin zu hüten gehabt hatte. Zur Besatzung aber wurden am geeignetsten die Hinterlande (universitates et communia Belligrii et Leventine) herangezogen. Wohl nur zu diesem Zwecke werden sie in dem Briefe aufgerufen; denn an ein bewaffnetes Vordringen der Italiener in's Livinenthal war damals kaum zu denken, an eine gewalt-

---

[1]) S. Beilage I.

[2]) Huillard-Bréholles V, p. 1069—1072. — Liebenau, p. 272 u. 273. — In dem „Leucum" des Briefes ist jedenfalls Lecco wieder zu finden, durch dessen Besetzung auch für die Strasse nach dem Bergell und weiterhin nach dem Septimer Sorge getragen werden sollte.

same Uebersteigung des St. Gotthard in die ghibellinische Schweiz hinein gar nicht. Sodann erfahren wir, dass um 1243 ein Kloster der Lazariterbrüderschaft für Krankenpflege in Uri [1]) bestand, dessen Existenz aber doch nicht mit v. Liebenau darauf allein zurückgeführt werden kann, dass der Pilgerverkehr über den Urserenberg ihre Hülfe nöthig gemacht hätte. Im Gegentheil, wenn die Lazariter — wie v. Liebenau mit Recht hervorhebt — sich besonders der Pflege Aussätziger widmeten, so konnten sie die in den engen Alpenthälern sicher zahlreicher wohnend finden, als auf dem schwierigen Pfade über die Alpen einherwandelnd.

Der Saumpfad (denn nur ein solcher kann in dieser ganzen Periode gemeint sein, auch wenn von Strasse die Rede ist) über den St. Gotthard muss sich, soweit er überhaupt bestand, im achten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts noch in einem für die Hinüberführung von Kaufmannsgütern sehr wenig brauchbaren Zustande befunden haben: sonst hätten sich die Luzerner Kaufleute nicht des viel weiteren Weges über Cur und den Septimer bedient. 1278 nämlich versichert der Bischof von Cur in Verbindung mit dem königlichen Vogt und Landgrafen von Schwaben und Curwalen, sowie dem Herrn Walter von Vaz, besonders die Luzerner, welche die Strasse von Curwalen befahren [2]), seines Schutzes und Geleites. Das bezieht sich auf keine andere Strasse, als die über Cur und den Septimer nach Chiavenna, so sehr auch Liebenau, der auch diesen Verkehr der Gotthardstrasse zuschreiben will, sich dagegen sträuben mag. Denn einmal besass die Familie von Vaz eine Zollstelle zu Chiavenna oder Cläven, als dem Eingange in's Bergell, wie aus einer Urkunde von 1284 hervorgeht [3]); dann bezog der Bischof von

[1]) v. Liebenau, Nr. 14, p. 277.

[2]) v. Mohr, Cod. diplom. II, Nr. 2, p. 2: allen den, de strazze ze Kurwal varent, ... (der Singularis ist besonders zu beachten) und ze vorderst dien von Luzerren ... — v. Liebenau, Nr. 36, p. 298 (n. 5).

[3]) v. Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 25, p. 28. Vgl. das hierüber unter „Septimer" Gesagte.

Cur sehr wesentliche Einkünfte aus den Zöllen zu Vicosoprano und Cur, während weder der Edelmann noch der Bischof im Urserenthale das Geringste an Zöllen einzukommen hatten (in keinem Einkünfterodel der Kirche Cur findet sich eine Spur davon). Was lag also beiden an der Strasse über den St. Gotthard? Im Gegentheil: ihren eigenen Zöllen an der Septinerstrasse wollten sie den gewinnbringenden Durchzug der Luzerner erhalten und suchten ihnen desshalb jenen Weg durch den Erlass um so annehmlicher darzustellen. Eine andere Frage ist die, warum die genannten Herren solche Versprechungen gerade um diese Zeit erliessen, und darauf scheint die Antwort nicht ganz unbegründet, dass der Gotthardpass damals **anfing**, auch den Handelsverkehr an sich zu ziehen — denn bald darauf sind wir im Stande, einen wirklichen Saumpfad über ihn nachzuweisen —, und dass desshalb die Curer Herren ihren Wegen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen versprachen, um jener Concurrenz begegnen zu können. Derselbe Grund scheint bei dem 1291 vom Curer Bischof den Zürchern ertheilten Privileg der Zollfreiheit[1]) mitzuspielen, so dass dem Lande wenigstens der

---

[1]) v. Mohr II, Nr. 55, p. 72. — v. Liebenau meint, seine Ansicht, dass die Luzerner Waaren schon um 1278 nur über den St. Gotthard, nicht aber über Cur gegangen seien, auch dadurch beweisen zu können, dass bei dem Zoll von Cur im Einkünfterodel des Bisthums (v. Mohr II, p. 110) wohl der „de Velkilch“ und „de Thurego“ Zuziehenden, nicht aber der Luzerner gedacht werde. Indess einmal hat v. Liebenau übersehen, dass jener Einkünfterodel in die Zeit von 1290—1298, also mindestens zwölf Jahre später fällt, als jener Erlass des Bischofs und der Edelleute an die Luzerner. Dieser Zeitunterschied ist aber sehr wichtig; denn während derselben Frist scheint ja auf der Gotthardstrasse gerade eine Hebung des Verkehrs stattgefunden zu haben, so dass mittlerweile der Verkehr der Luzerner auf der Strasse von Cur zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sein mochte. Andrerseits aber hatten die Luzerner, wenn sie überhaupt nach Cur ziehen wollten, dorthin kaum einen besseren Weg, als den über den Zürcher- und Walensee, so dass sie also recht wohl, wenn auch in geringer Zahl, mit in die „de Thurego“ Zuziehenden inbegriffen sein konnten. Diese Urkunde beweist also für die Ansicht v. Liebenau's nichts.

Vortheil des Handelsdurchzuges erhalten bleiben sollte, wenn vom Zoll selbst eben weniger zu erwarten war. Von einer Gegenleistung der Zürcher, welche eine so bedeutende Vergünstigung hätte aufwiegen können, ist nämlich bis jetzt wenigstens nichts bekannt. Der concurrirende Saumweg aber über den St. Gotthard wird endlich 1293 greifbar. Da wurde wegen im Reuss und Urserenthale ausgebrochener Streitigkeiten auf Veranlassung des Habsburger Pflegers im Aargau der Weitertransport zweier Waarenballen, die Kaufleuten von Monza gehörten, von Luzern durch das Urserenthal untersagt [1]). Auf Bitten der Kaufleute liess man jene Waaren dennoch wieder frei gegen das Versprechen, dass den Luzernern in Italien für jene Beschlagnahme kein Nachtheil erwachsen sollte. Die Habsburger aber hatten noch ein anderes Interesse an dem ungestörten Verkehr auf der Reichsstrasse; denn 1291 hatten sie von der Abtei Murbach ausser der Stadt Luzern zahlreiche Güter gekauft, die der neuen Strasse zum Theil nahe lagen [2]). Bestand demnach der Saumweg um diese Zeit sicher und hat er anscheinend schon um 1278 bestanden, so ist doch nicht abzusehen, wie nach v. Liebenau *das* dazu hätte beitragen können, 1290 verschiedenen Urner Gemeinden, besonders der von Göschenen, die hier zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, zu ermöglichen, dass sie sich an der Aufbringung der Summe von 428 Mark Silber betheiligten, mit welcher das Kloster Wettingen diese Gemeinden von der Familie von Rapperswil erkaufte [3]). Was v. Liebenau da von grossen Einkünften spricht, die den Urnern aus der Casse der „Fürleiti“ oder des Geleitzolles durch den Verkehr über den St. Gotthard entsprungen sein sollen, hat für diese Periode noch gar keine Geltung. Denn alle Zölle, von welchen für jene Zeit die Rede ist, gehörten entweder dem Reiche, oder etwa dem Kloster Wettingen, wenn der späterhin (1429) zu Göschenen

[1]) Nüscheler, p. 62 u. 63. — v. Liebenau, Nr. 53, p. 313.
[2]) v. Liebenau, Nr. 48, p. 310.
[3]) v. Liebenau, Nr. 47, p. 309.

schon seit längerer Zeit bestehende (aber auch da erst den Waldstätten gehörende) Zoll [1]) schon zu der Zeit erhoben sein sollte, als die Aebte von Wettingen noch jenen Ort besassen. Auch zu Wasen, wo späterhin eine Zollstelle bestand, hatte Wettingen 1287 ein Gut erworben [2]). Keinenfalls findet sich zu jener Zeit irgend eine Spur von Zöllen, die den Urnern gehört haben könnten.

Dass die Dissentiser Amtleute im Urserenthale, die von Mos, von Hospenthal, von Glurinchon und andere, im Stande waren, bei der St. Ambrosiuskirche zu Mailand 1285 die Rückgabe von Gütern zu erwirken, die dem Kloster Dissentis auch im Livinenthale waren entfremdet worden [3]), das beweist, dass sie bereits in gutem Ansehen in Mailand standen oder dass diese grosse handeltreibende Stadt sich veranlasst sah, auf das gute Einvernehmen mit den Urserern einigen Werth zu legen. Das wichtigste Document über die Zollverhältnisse ist aber das habsburgische Urbar [4]), verfasst zwischen 1303 und 1311. Daraus geht hervor, dass das Haus Habsburg für den Saumpfad von Hospenthal über die „stiebende Brücke", die also damals schon bestand [5]).

---

[1]) Nüscheler p. 67. — Archiv f. Schweiz. Geschichte, Bd. 18, p. 360 ff.

[2]) v. Liebenau, Nr. 44, p. 305.

[3]) v. Mohr II, Nr. 28, p. 34. — Eichhorn, Episc. Cur. 233. — Die Botschaft geht freilich dem Namen nach nur an Antonio de Carnisio; doch würde dieser ungetreue ehemalige Verwalter von Dissentis sich ohne eine directe Einwirkung der Mailänder kaum zum Ziele gelegt haben, nachdem 1252 selbst Papst Innocenz IV. ohne Erfolg eingegriffen hatte (Eichhorn, Ep. Cur. 232 und 353). Doch wurde auch 1285 die Sache nicht ganz beigelegt.

[4]) F. Pfeiffer, Urbarbuch (Bd. XIX der Bibliothek d. litterar. Vereins in Stuttgart p. 140, 194). Vgl. Nüscheler p. 64.

[5]) In einer mehr populär gehaltenen Skizze: „Der St. Gotthard" hat Osenbrüggen in den „Wanderstudien aus der Schweiz", Bd. IV. p. 55 ff., besonders auch die an die „stiebende Brücke" sich anknüpfenden Verwechslungen und Confusionen charakterisirt. Nicht nur Schiller nämlich hat in der bekannten Parricida-Scene Tell etwas Unmögliches sagen lassen, indem er die sich ausschliessenden Begriffe — erstlich „die Brücke, welche

bis Reiden bei Zofingen den Zoll zu Luzern erhob, der von 460 bis 1108 Pfund Baseler im Jahr einzubringen pflegte. Diese ansehnliche Summe beweist einen bedeutenden Verkehr lombardischer und überhaupt fremder Händler, da ja die Luzerner Waaren auf der ganzen genannten Strecke als zollfrei galten. Es bestand ausserdem ein Zwischenzoll zu Flüelen [1]), dessen Inhaber, das Reich, die Verpflichtung hatte, die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee unter seine Obhut zu nehmen; denn Graf Werner von Homberg, der Reichslandvogt in den drei Waldstätten, versprach 1309 der Stadt Luzern, den Schiffern, welche zwischen ihr und Flüelen Waaren fuhren, seinen Schutz und Geleit zu gewähren [2]). Demselben Grafen verlieh Kaiser Heinrich VII. (bez. VIII.) 1313 die Einkünfte des Zolles zu Flüelen bis zur Höhe von 100 Mark Silber; der Rest sollte dem Reiche verbleiben [3]). Dieses Anrecht wurde dem Grafen 1315 durch

---

stäubet", und zweitens „das schwarze Felsenthor", das 1707 gesprengte Urnerloch — neben einander nannte; sondern auch einem Urner, Lusser, geschah der ganz bedenkliche Irrthum, die „stiebende Brücke" als Vorgängerin der Teufelsbrücke hinzustellen, während in Wirklichkeit von Uri her erst die Teufelsbrücke vom linken zum rechten Reussufer, dann unmittelbar am rechten Ufer aussen an den jetzt vom Urnerloche durchbohrten Felsen hin die stiebende Brücke folgte, an deren Ende der sichere Thalboden von Urseren betreten war.

[1]) Die erste Erwähnung findet sich in dem Repertorium des Staatsarchivs zu Innsbruck, das einen jetzt verlorenen Schuldschein auf den Flüeler Zoll für das Jahr 1300 nennt. Vgl. v. Liebenau, Nr. 64, p. 319.

[2]) J. E. Kopp, Urkunden I, 107. Der heraldische Forscher, H. Zeller-Werdmüller, hat im Anzeiger f. schweizer. Geschichte, 1875, Nr. 1, in dem Artikel: „Die Wappen im Thurm zu Erstfelden" es sehr wahrscheinlich gemacht, dass die jetzt mit dem Thurme selbst verschwundenen Malereien an der Urner Seite der Gotthardstrasse, 78 an der Zahl, auch mit Wappen sehr entfernter Geschlechter, auf Veranstaltung dieses Grafen Werner ausgeführt worden seien. Werner hatte aus dem Rapperswiler Erbe seiner Mutter Güter in Uri, darunter wohl diesen Thurm, während jene 1290 den Göschener Thurm an Wettingen verkauft hatte, und so mag Werner neben den Wappen seiner Nachbaren diejenigen seiner Waffengefährten aus kaiserlichen Heereszügen zur Erinnerung haben anbringen lassen.

[3]) v. Liebenau, Nr. 94, p. 340 u. 341.